

ARCHIV

FÜR

kriminologie

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

SECHZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des sechzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 9. August 1904.

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 15. September 1904.

I.

Erfahrungen über einige wichtige Gifte und deren Nachweis.

Von

Prof. Dr. Julius Kratter.

(Schluß.)

C. Pflanzengifte.
(Alkaloide).

Unter den organischen Giften stellen die in verschiedenen Pflanzen vorgebildeten Giftstoffe eine natürliche Gruppe dar: Sie sind, bis auf wenige, stickstoffhaltige organische Körper von hohem Kohlenstoffgehalt und basischem Charakter, indem sie mit Säuren Salze bilden. Daher rührt die Bezeichnung Pflanzenbasen oder Alkaloide. Sie sind sämtlich Nervengifte; wenn auch ihre Wirkungen im einzelnen sehr verschieden sind, ist doch immer das centrale Nervensystem Sitz und Angriffspunkt der vornehmlichsten Störungen. Sie gehören zu den stärksten Giften, die wir kennen; gleichwohl bieten sie insgesamt keine die Diagnose sichernden Leichenbefunde dar. Sie können endlich alle in derselben Art aus Leichenteilen und anderen Untersuchungsobjekten isoliert und rein dargestellt werden. Wegen dieser vielen gemeinsamen Merkmale können sie vorteilhaft auch gemeinsam besprochen werden.

Von der Beweistrias einer vorliegenden Vergiftung (Krankheitserscheinungen, Leichenbefunde, chemischer Nachweis) wird der anatomische Beweis bei dieser Giftgruppe sozusagen in Wegfall kommen, wenn es richtig ist, daß die gesamten Alkaloide keine charakteristischen Leichenbefunde darbieten. In der Tat ist es so. Aus dem Leichenbilde allein kann niemand — und wäre es auch der erfahrenste pathologische Anatom — eine Vergiftung mit einem Alkaloid sicher stellen, ja in der Regel kaum wahrscheinlich machen. Es sei dies schon hier im allgemeinen bemerkt, wenngleich bei der Be-

sprechnung der einzelnen Gifte dieser interessanten und wichtigen Gruppe noch wiederholt auch von den Leichenerscheinungen die Rede sein wird.

Die forensische Beweisführung wird daher bei einer Alkaloidvergiftung zumeist nur zwei Stützen besitzen: Die mitunter schon allein die Diagnose sichernden Krankheitserscheinungen und das Ergebnis der sogenannten chemischen Untersuchung. Ich sage mit Vorbedacht die „sogenannte" chemische Untersuchung deswegen, weil der Nachweis eines Alkaloides, wie wir sehen werden, auf chemischem Wege allein nicht möglich oder unsicher ist und daher in vielen Einzelfällen der Bestätigung durch einen entscheidenden physiologischen Versuch bedarf. Die Beweisführung ist hier also keineswegs eine rein chemische, sondern eine chemisch-physiologische.

Die Abscheidung und Reindarstellung von Pflanzengiften aus Untersuchungsobjekten, namentlich aber aus Leichenteilen, ist eine sehr schwierige, mühevolle und zeitraubende Arbeit, mit der im Vergleiche alles, was bisher von forensisch-chemischen Methoden erörtert wurde, einfach erscheinen kann und jedenfalls den Vorzug der Sicherheit und Klarheit des Endergebnisses hat. Jeder forensische Chemiker mit eigenen Erfahrungen im Gebiete der Alkaloiduntersuchungen wird Baumert[1]) beipflichten müssen, welcher die Schwierigkeiten gerade dieses Teiles der forensen Chemie in folgende Worte kleidet: „Der Nachweis von Pflanzengiften bildet, wenn nicht ganz besonders günstige äußere Umstände vorliegen, unstreitig das schwierigste Kapitel der gerichtlichen Chemie, da es dem Experten in solchen Fällen obliegt, kleine Mengen von mitunter leicht veränderlichen Substanzen aus großen Massen organischen Beiwerkes mit möglichst geringem Verluste und in einem solchen Zustande von Reinheit abzuscheiden, daß die (schon gegen geringe Verunreinigungen sehr empfindlichen) Identitätsreaktionen mit voller Schärfe eintreten können".

Es kann nun gewiß nicht meine Aufgabe sein, an dieser Stelle die verschlungenen Wege, durch welche wir bis zur Entdeckung jener Giftspuren vordringen, um welche es sich hier zumeist handelt, im einzelnen darzustellen, wohl aber muß ich die Grundlagen dieses verwickelten Untersuchungsganges darlegen zur Erreichung des mir vorschwebenden Zieles, auch richterlichen Kreisen ein Verständnis zu erschließen für die Schwierigkeiten dieser Probleme und die natürlichen Grenzen unseres Könnens. Und auch noch deswegen, um

---

1) Baumert, Lehrbuch der gerichtlichen Chemie. Braunschweig 1889 bis 1893. S. 280.

spätere Wiederholungen zu vermeiden, halte ich es für zweckmäßig, der Besprechung einzelner Gifte die Darstellung des Untersuchungsganges auf Pflanzengifte im allgemeinen voranzustellen.

Der Nachweis von Pflanzengiften im allgemeinen.

Wie bei den früher besprochenen Giftgruppen haben wir auch hier zwei Aufgaben durchzuführen: Die Isolierung des Giftes aus dem Untersuchungsobjekt und die Identifizierung desselben. Wir müssen die beiden Aufgaben getrennt betrachten.

I. Die Isolierung der Pflanzengifte.

Es sind im wesentlichen zwei Operationen, durch welche der angestrebte Zweck der Abscheidung und Reindarstellung der hierher gehörigen Giftstoffe zu erreichen gesucht wird: Die Extraktion und die Ausschüttelung. Es wird zunächst angestrebt, die im Untersuchungsobjekt etwa enthaltenen Gifte in eine Flüssigkeit hinüberzuführen. Es geschieht dies, indem man die entsprechend zerkleinerten, womöglich in eine breiige Form gebrachten Leichenteile oder sonstigen Objekte mit solchen Flüssigkeiten behandelt, welche die fraglichen Giftstoffe sicher lösen; sie werden von den verwendeten Flüssigkeiten ausgezogen — extrahiert.

Zur Extraktion der Pflanzengifte dient entweder saurer Alkohol (Methode Stas-Otto) oder saures Wasser[1]) (Methode Dragendorff) oder Glyzerin-Gerbsäurelösung (Methode Kippenberger). Jede Methode führt, richtig angewendet, zum Ziele. Das Wesentliche hierbei ist die Vollständigkeit der Extraktion d. h. es muß alles Lösliche von der zugesetzten Flüssigkeit aufgenommen worden sein. Daher ergibt sich die Regel, lange Zeit und wiederholt bis zur vollendeten Auslaugung zu extrahieren. Geschieht dies nicht, so ergeben sich schon Verluste, wenn nicht vielleicht gerade die gesuchte Substanz noch gar nicht in Lösung gegangen ist. Diese Operation allein erfordert in der Regel mehrere Tage.

Würde es Lösungsmittel geben, welche nur etwa vorhandene Pflanzengifte aufnehmen, so wäre ja die Sache verhältnismäßig einfach. Dies ist aber leider nicht der Fall. Es gibt gar keine Flüssigkeit, die dieser Anforderung entsprechen würde, sondern neben dem gesuchten sind noch zahlreiche andere Körper in Lösung gegangen,

1) Wenn in der Chemie von „Wasser" schlechtweg die Rede ist, so versteht man darunter immer „destilliertes" Wasser; wird jemals ein anderes verwendet, so wird es nach seiner Herkunft benannt als Brunnenwasser, Leitungswasser usw.

die für uns nun Verunreinigungen und störende Substanzen darstellen. Diese letzteren müssen entfernt werden, um die Alkaloide rein zu erhalten; denn die Reinheit der Substanz ist die Voraussetzung für das Gelingen der Identifizierung und die Ausschließung verhängnisvoller Irrtümer.

Diesem Zwecke der Reindarstellung und wenigstens teilweisen Trennung der vorhandenen Giftstoffe dient die nun anschließende Prozedur der Ausschüttelung, ein besonderes Verfahren bei der Alkaloiduntersuchung, welches Kippenberger[1]) plastisch folgendermaßen schildert:

„Deshalb wird die wässerige Lösung des Giftstoffes, gewonnen nach der einen oder anderen Methode, mit einer Flüssigkeit behandelt, welche mit der wässerigen Flüssigkeit nicht in Mischung treten kann, wohl aber imstande ist, Salze der Alkaloide oder die freie Base selbst, und die hier in Betracht kommenden Giftstoffe anderer Natur (Glykoside, Bitterstoffe) in sich aufzunehmen. Diese Ausschüttelung ist streng genommen nichts anderes als eine Extraktion, bei der beide Flüssigkeiten durch Schüttelung in feine Verteilung gelangen und dadurch dem Ausschüttelungsmedium rasch und schnell wechselnde Oberflächen dargeboten werden“.

Als Ausschüttelungsflüssigkeiten stehen je nach der Verfahrungsweise in Verwendung Äther, Petroläther, Benzol, Chloroform, Amylalkohol, Chloroform-Alkohol- und Chloroform-Äthermischung, Essigäther u. a.

Der Ausgangspunkt der Ausschüttelung ist immer die aus dem ersten Extrakt erhaltene oder herzustellende saure wässerige Lösung. Darin sind die Pflanzenbasen als Salze enthalten. Sie sollen nun aus der sauren wässerigen Lösung in die verwendete Schüttelungsflüssigkeit übergeführt werden. Die meisten Alkaloidsalze sind aber in der zur Ausschüttelung benützten Flüssigkeit unlöslich, die meisten Alkaloidbasen dagegen löslich. Daher kommt es, daß aus der ursprünglichen sauren Lösung nur ganz wenige Pflanzengifte von den Schüttelungsflüssigkeiten aufgenommen werden, die meisten jedoch erst aus der alkalisch gemachten Lösung.

Dies sind die wissenschaftlichen Grundlagen der verschiedenen Isolierungsmethoden, welche im Laufe der Zeiten von verschiedenen Forschern ausgebildet worden sind. Sie unterscheiden sich von einander nur in der Wahl des Lösungsmittels sowie in der Aufeinander-

---

1) Kippenberger, Grundlagen für den Nachweis von Giftstoffen bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Berlin 1897. S. 41.

folge und Auswahl der Schüttelungsflüssigkeiten. Die üblichen Methoden sind:

1. Das Verfahren von Stas-Otto. Es ist die älteste Isolierungsmethode von Alkaloiden, zuerst von Stas angegeben, von Otto[1]) wesentlich verbessert. Sie fußt auf der Extraktion der pflanzlichen Giftstoffe durch sauren Alkohol und hat gegenüber der Extraktion mit saurem Wasser nach Dragendorff den Vorzug, daß ein großer Teil eiweißartiger und auch färbender Substanzen, welche reichlich in Wasser übergehen, von der alkoholischen Extraktionsflüssigkeit nicht aufgenommen wird. Der ganze Alkohol der vereinigten Auszüge wird sodann abgedampft oder abdestilliert, das hinterbliebene syrupöse Extrakt mit Wasser verdünnt und die so hergestellte saure wässerige Lösung zuerst mit Äther ausgeschüttelt. Der Äther nimmt fettige, harzige, färbende Substanzen und sonstige Verunreinigungen auf, dagegen nur wenige und praktisch ziemlich selten in Betracht kommende Giftkörper, nämlich Colchicin, Pikrotoxin, Digitalin, Cantharidin, sowie Spuren von Veratrin und Atropin. (Phase I.)

Wenn nichts mehr in den Äther übergeht, wird die Flüssigkeit alkalisch gemacht und wieder mit Äther bis zur Erschöpfung ausgeschüttelt. Die Ätherauszüge aus der alkalischen Flüssigkeit enthalten die meisten Alkaloide, nämlich: Nicotin, Coniin, Codeïn, Thebaïn, Papaverin, Strychnin, Atropin, Hyoscyamin, Physostigmin, Veratrin, Delphinin, Aconitin, Emetin, Narcotin, unter Umständen auch Reste von Colchicin und Digitalin. (Phase II.)

Die alkalische Flüssigkeit wird nun durch Zusatz konzentrierter Salmiaklösung bis zur gänzlichen Bindung des fixen Alkali in eine ammoniakalische Flüssigkeit übergeführt und diese neuerlich mit Äther ausgeschüttelt, wobei Apomorphin aufgenommen wird, daneben Spuren von Morphin. (Phase III.)

Nach Abscheidung des Apomorphins wird die wässerige, von Äther sorgfältig befreite ammoniakalische Flüssigkeit mit warmem Amylalkohol oder warmem Chloroform ausgeschüttelt, in welche Lösungsmittel Morphin und Narceïn übergehen. (Phase IV.)

Im Vorstehenden ist nur der allgemeine Gang des Verfahrens möglichst kurz geschildert worden. Die Ausführung erheischt sehr viel Sorgfalt, Geduld und technisches Geschick. Dasselbe gilt von

1) Otto, Anleitung zur Ermittelung der Gifte bei gerichtlich-chemischen Untersuchungen. Sechste Auflage. Braunschweig 1883—84. Vgl. dazu: Erste Auflage. 1857. S. 94.

den folgenden Verfahrungsarten, die gleichfalls nur eine ganz knappe Darstellung erfahren sollen.

2. Die Methode von Dragendorff.[1]) Hier findet die erste Lösung der Giftstoffe mit saurem Wasser statt. Hat man den Organbrei durch wiederholtes Behandeln mit schwefelsäurehaltigem Wasser bei 50 Grad vollständig extrahiert, dann werden die sauren wässerigen Flüssigkeiten vereinigt, bis zur Syrupkonsistenz eingedickt und mit starkem Alkohol (96 Proz.) im Überschusse behandelt. Wenn durch Alkohol keine weitere Fällung von verunreinigenden Substanzen (Proteinstoffe und Salze) mehr eintritt, wird er abgedampft oder abdestilliert und die restierende saure wässerige Flüssigkeit der Reihe nach mit Petroläther (1), Benzol (2), Chloroform (3) und Amylalkohol (4) ausgeschüttelt. Man übersättigt sodann die wässerige Lösung mit Ammoniak und schüttelt die schwach alkalische Flüssigkeit wieder der Reihe nach mit Petroläther (5), Benzol (6), Chloroform (7) und Amylalkohol (8). Es ergibt sich somit bei dieser Methode außer der ersten Extraktion noch ein 8zeitiger Untersuchungsgang behufs Reinigung und Trennnng der Giftstoffe.

Man erhält bei diesem komplizierten Verfahren aus den Rückständen der Ansschüttelungsflüssigkeiten der Reihe nach, wie sie oben mit Nnmmern bezeichnet sind, folgende wichtigen Giftstoffe[2]), worunter bei Dragendorff auch solche Berücksichtigung fanden, welche nicht Pflanzengifte sind: 1. Aconit, Pikrinsäure, Salicylsäure, Guayacol, Naphtol, Kresol u. a.; 2. Coffeïn, Cantharidin, Santonin, Colocyntheïn, Digitalin, Veratrin, Aloëtin u. a.; 3. Colchicin, Papaverin, Narceïn, Cinchonin, Cinchonidin, Antifebrin, Colocynthin, Saponinsubstanzen nsw.; 4. Aloïn; 5. Coniin, Nicotin, Piridin, Picolin, Chinolin, Antipyrin, ferner Anteile von Aconitin, Strychnin, Brucin, Veratrin, Chinin, sowie endlich eine Reihe von Leichenzersetznngsprodukten; 6. Cocaïn, Atropin, mehrere Opiumalkaloide und Teile von Strychnin; 7. Reste des Cinchonin, Papaperin und Narceïn, sowie Spuren von Morphin; 8. Reste des Morphin und Narceïn, sowie Salicin u. a.

Aus dieser nur unvollständigen Übersicht geht doch hervor, daß gerade einige der praktisch wichtigsten Körper wie Strychnin, Morphin und andere Opiumalkaloide an verschiedenen Stellen erscheinen und somit verzettelt werden, was bei der von vornherein meist sehr ge-

1) Dragendorff, Die gerichtlich-chemische Ermittelung von Giften. Vierte Aufl. Göttingen 1895. S. 149ff. Vgl. dazu Zweite Aufl. St. Petersburg. 1876. S. 112ff.

2) In das Verzeichnis sind nur die allerwichtigsten und in der Praxis öfter vorkommenden Körper aufgenommen.

ringen Menge leicht dahin führen kann, daß der gesuchte Körper dem Beobachter überhaupt entgeht; eine quantitative Ausbeute erscheint bei diesem Verfahren fast ausgeschlossen. Wir haben dasselbe daher auch ziemlich verlassen.

3. Das Verfahren von Hilger. Nach diesem wird das Untersuchungsobjekt mit weinsäurehaltigem Wasser bei 50—60 Grad extrahiert. Die sauren, wässerigen Auszüge werden zur Konsistenz eines dünnen Extraktes eingedampft und dann soviel gebrannter Gyps zugemengt, als nötig ist, um eine nach kurzer Zeit erhärtende Masse zu erhalten. Diese ganz trockene, saure Gypsmasse wird zuerst mit Äther ausgezogen. In den Äther gehen dieselben Giftstoffe über, wie bei der Methode von Stas-Otto in Phase 1. Nach vollständiger Extraktion der sauren Gypsmasse und gänzlicher Entfernung des Äthers wird diese durch Zusatz einer konzentrierten wässerigen Lösung von Natriumcarbonat stark alkalisch gemacht, getrocknet und neuerdings viele Stunden lang mit Äther extrahiert, wobei die Alkaloide der Phase 2 des Verfahrens nach Stas-Otto erhalten werden; außerdem aber setzt sich noch das in Äther schwer lösliche Morphin meist in krystallinischem Zustande an den Gefäßwandungen ab, ebenso auch das Strychnin. Bei diesem Verfahren sind Verluste fast unvermeidlich; für forensische Zwecke ist es daher wenig empfehlenswert.

4. Die Methode Kippenberger.[1]) Diese viele Vorzüge bietende Methode beruht darauf, daß sich bei Behandlung des Untersuchungsmaterials mit Gerbsäure und glycerinhaltiger Flüssigkeit wasserlösliche, glyceringerbsaure Verbindungen der in Betracht kommenden Giftstoffe bilden, während eiweißartige Stoffe ungelöst bleiben. Sehr störende Verunreinigungen sind dadurch von vornherein ausgeschlossen.

Hat man nun das Untersuchungsobjekt mit dem Glyceringerbsäuregemenge, dem noch etwas Weinsäure zugesetzt werden muß, genügend ausgezogen, so wird die erhaltene saure Flüssigkeit zuerst mit Petroläther ausgeschüttelt (Phase 1). Der Petroläther entzieht der Flüssigkeit nebst etwa vorhandenem Fett Spuren von Veratroïdin und Jervin. Dann wird die saure Flüssigkeit mit Chloroform geschüttelt. Es werden vom Chloroform aufgenommen: Colchicin, Digitalin, Pikrotoxin, Cantharidin, Papaverin, Narcotin und Spuren einiger anderer Alkaloide (Phase 2). Die mit Alkalihydroxydlösung schwach

---

1) Kippenberger, Beiträge zur Reinisolierung, quantitativen Trennung und chemischen Charakteristik von Alkaloiden und glykosidartigen Körpern in forensen Fällen mit besonderer Rücksicht auf den Nachweis derselben in verwesenden Cadavern. Zeitschr. f. analyt. Chemie. XXXIV. 1895. S. 294.

alkalisch gemachte Flüssigkeit gibt an Chloroform ab: Coniin, Nicotin, Atropin, Codein, Brucin, Strychnin, Veratrin, Pilocarpin und Apomorphin (Phase 3). Die alkalische Flüssigkeit wird dann mit konzentrierter *Kaliumbicarbonatlösung* vermischt und mit *alkoholhaltigem Chloroform* ausgeschüttelt (Phase 4). Es werden von letzterem gelöst: Morphin und Narceïn. Endlich wird die mit *Natriumchlorid gesättigte alkalische* Flüssigkeit mit einer Mischung gleicher Volumteile Äther und Chloroform behandelt. In die *Chloroformäthermischung* geht Strophantin über (Phase 5).

Kippenberger, der sein Verfahren zu einer ganz eigenartigen Methode bis in die letzten Einzelheiten durchdacht und ausgearbeitet hat, gibt im weiteren auch neue Mittel an die Hand zur *Trennung einzelner Giftstoffe* der verschiedenen Gruppen. Dieses Trennungsverfahren weiter zu verfolgen, muß ich mir an diesem Orte wohl versagen. Es sei nur bemerkt, daß auch wir bei unseren gerichtschemischen Untersuchungen in dem von *Kippenberger* neu eingeführten Trennungsmittel der Alkaloide, seiner *Salzsäure-Gerbsäurelösung* ein sehr wertvolles neues Reagens schätzen lernten, das wir wiederholt mit Vorteil verwendet haben.

5. Das *kombinierte Verfahren*. Jede der vorangeführten Methoden hat Vorzüge und Mängel. Auf einige habe ich schon flüchtig hingewiesen. Bei sorgfältiger Durchprüfung lernt man bald die Licht- und Schattenseiten einer jeden Methode kennen. Indem man nun jene sucht und diese meidet, bildet sich gewissermaßen unter der Hand des Arbeitenden ein neues, ein kombiniertes Verfahren heraus, welches sozusagen in einer Auslese des Bestbewährten aus allen Verfahrungsweisen besteht. Ein solches wurde von uns — meinem unermüdlichen Mitarbeiter, dem als Chemiker wie Physiologen hochgeschätzten Professor Dr. Fritz *Pregl*, und mir — allmählich ausgebildet und bis zu jenem Grade der Zuverlässigkeit entwickelt, daß wir mit dem Bewußtsein des sicheren Erfolges an die Lösung forensischer Aufgaben herantreten konnten. Die Ergebnisse zahlreicher Experimentaluntersuchungen sowohl wie forensischer Ernstfälle, welche ich bei der Besprechung der Einzelgifte mitteilen werde, legen Zeugnis dafür ab, daß die im Grazer forensischen Institute geübte Methode der Alkaloiduntersuchung, das von uns entwickelte kombinierte Verfahren, den Anforderungen der Rechtspflege zu entsprechen vermag.

Es müßte zum Teile schon Gesagtes wiederholt, andererseits aber in technische und chemische Einzelheiten eingegangen werden, welche sich zur Erörterung an dieser Stelle wohl nicht eignen, wollte ich das bei uns geübte Verfahren entwickeln. Wir beabsichtigen

überdies, dasselbe einstens in entsprechender Form selbständig darzustellen.

Hier sei nur noch bemerkt, daß auch bei den Untersuchnngen auf Pflanzengifte, wie in vielen anderen Dingen, die starre Schablone nicht am Platze ist. Je nach der konkreten Fragestellnng und der Beschaffenheit des Untersuchungsmateriales ergeben sich zweckmäßige Änderungen nnd Abweichnngen im Untersuchungsgange. Die Kunst des sachkundigen Untersuchers besteht eben darin, sich für eine bestimmte Aufgabe die beste und sicherste Methode zurechtzulegen. Oft wird man noch im Laufe der Untersuchung veranlaßt, das erhaltene Produkt durch eingeschaltete Sonderoperationen in eine für die Identifizierung geeignete Form überzuführen, wofür noch im weiteren Beispiele erbracht werden sollen.

II. Die Identifizierung der Pflanzengifte.

Sie kann in zweifacher Weise erfolgen:

a) auf chemischem Wege;

b) auf physiologischem Wege.

a) Die chemische Identifizierung der Pflanzengifte.

Erst dann, wenn die Reindarstellung der gesuchten Giftsubstanz eine vollkommene ist, kann nnd darf zu den entscheidenden Schlnßreaktionen geschritten werden. Solange noch fremde Beimengungen vorhanden sind, wird der Ablauf der Reaktionen gestört, das *Resultat getrübt* oder auch ganz *gefälscht*. Diese Gefahr ist namentlich bei der Untersuchung von Leichenteilen, wie wir noch später des Genaueren hören werden, im hohen Maße vorhanden. Andererseits können aber auch die Reinigungsoperationen nicht ins Ungemessene ausgedehnt werden, weil jeder Akt mit einem unvermeidlichen Verlust verbunden ist. Mag dieser auch durch besonders sorgfältige Arbeit auf ein noch so geringes Maß herabgedrückt werden, er fällt immerhin ins Gewicht, wenn man bedenkt, daß es sich um Gifte handelt, von denen zum Teil schon einige Milligramme, jedenfalls aber Zehntel und Hundertstel eines Gramms erwachsene Menschen töten. Wieviel dieser im ganzen Körper verteilten Giftstoffe kann in einigen hundert Grammen Leichenteile, wie sie gewöhnlich znr Untersuchung vorliegen, tatsächlich vorhanden sein? Und diese Spuren müssen ungefährdet durch alle so verschlungenen chemischen Operationen hindurchgeführt und von allem störenden Beiwerk befreit werden! Wie atmet der Untersucher auf, wenn er

schließlich aus einem halben oder viertel Kilogramm verarbeiteter Leichenteile einige Tropfen einer Flüssigkeit erhält, in welcher das gesuchte Gift gelöst sein muß — oder es ist nicht vorhanden, vielleicht nur, weil es seiner Hand entschlüpfte! Wer über Erfahrungen verfügt, wo ein Versuchstier mit einem bestimmten Gift getötet wurde und man das von eigener Hand eingeführte Gift in den Leichenteilen nicht wieder fand, nur dem wird die Schwierigkeit des Ernstfalles voll bewußt.

Das gereinigte Gift wird nach Verdunstung des letzten Lösungsmittels teils im krystallinischen, vielfach aber nur im amorphen Zustande erhalten. Da es immer wünschenswert ist, eine krystallisierte Substanz für die Identifizierung zu besitzen, die reinen Alkaloide aber meist schwerer krystallisieren als ihre Salze, versucht man nicht selten, ein Salz des gesuchten Alkaloides herzustellen. Dabei ist aber wohl zu beachten, daß fast alle Alkaloidsalze in Berührung mit Wasser eine nicht unerhebliche hydrolytische Dissociation zeigen, was der quantitativen Abscheidung des Alkaloids in irgend einer Salzform hinderlich sein kann. Daher ist es unbedingt notwendig, bei dieser Darstellung mit möglichst konzentriert gehaltenen Lösungen der Alkaloidsalze zn arbeiten.

Zunächst kommt nun die Frage zur Beantwortung, ob überhaupt ein Alkaloid oder ein verwandter Körper vorliege. Eine ziemlich große Anzahl von Reagentien gibt mit allen oder den meisten Alkaloiden Niederschläge. Man nennt sie daher mit Recht allgemeine Alkaloid-Reagentien. Die wichtigsten sind Lösungen von Jod-Jodkalium, Kaliumwismuthjodid, Kaliumquecksilberjodid, Pikrinsäure, Gerbsäure, Phosphormolybdänsäure, Phosphorwolfram- und Phosphorantimonsäure, Quecksilberchlorid, Goldchlorid, Platinchlorid.

Erhält man mit allen oder mehreren dieser Reagentien Niederschläge, so ist die vorliegende Substanz wahrscheinlich oder wenigstens möglicherweise ein Pflanzengift; fallen sämtliche Reaktionen negativ aus, so liegt ein Pflanzengift sicher nicht vor.

Im ersten Falle (positiver Ausfall der allgemeinen Prüfung) haben sich nun die Einzelprüfungen anzuschließen d. h. es ist die Frage zu beantworten, welches Alkaloid vorliegt.

Diesem Zwecke dient eine große Zahl von sogenannten Spezialreaktionen. Erwägt man, daß bei dem in Rede stehenden Verfahren mehr als 30 giftige Pflanzenstoffe isoliert werden können und daher in Betracht gezogen werden müssen und daß durchschnittlich mindestens 5 chemische Identitätsproben für jedes einzelne Gift exi-

stieren, so hat man eine beiläufige Vorstellung von der unter Umständen erforderlichen Arbeitsleistung.

Die Arbeit wächst namentlich fast ins Ungemessene, wenn nur die in der Praxis recht oft vorkommende Frage anf Gift im allgemeinen gestellt ist. Die Untersucher hätten in solchen Fällen entweder ein Gift nachzuweisen oder, streng genommen, alle überhaupt bekannten Gifte anszuschließen. Da dies fast unmöglich ist, beschränkt man sich wohl mit Recht auf die Ausschließnng der wichtigsten nnd erfahrungsgemäß praktisch in Betracht kommenden Gifte.

Eine ganz wesentliche Vereinfachung der ohnehin so schwierigen Untersuchung ist durch die Fragestellung nach einem bestimmten Gifte oder einer Giftgruppe gegeben. Dies sollten sich Untersnchungsrichter wohl vergegenwärtigen und nach Anhaltspunkten fahnden, um dem Gerichtschemiker, wo immer möglich, ein bestimmtes oder wenigstens beschränktes Ziel d. h. ein Einzelgift oder eine Giftgruppe bezeichnen zu können.

Kehren wir nach dieser allgemeinen Bemerkung znm Gegenstand selbst zurück, so ist es auf der Hand liegend, daß eine Darstellung der einzelnen Identitätsreaktionen der Pflanzengifte ganz außerhalb nnserer Aufgabe fällt. Diese kann im wesentlichen doch nur darin bestehen, vor allem auch in richterlichen Kreisen, durch einen beiläufigen Einblick in das komplizierte Getriebe einer forensisch-chemischen Werkstatt eine verständnisvolle Würdigung dieser geräuschlosen naturwissenschaftlichen Mitarbeit an der Rechtspflege zn eröffnen.

Das Nachfolgende dürfte diesem Zwecke noch weit mehr zu dienen imstande sein als das Vorangegangene.

b) Der physiologische Nachweis von Pflanzengiften.

Wenn wir anch die chemischen Spezialreaktionen mit positivem Erfolg ausgeführt nnd dadnrch das Vorhandensein eines Pflanzengiftes anscheinend festgestellt haben, ist unsere Aufgabe noch keineswegs beendet, wie es bei den anderen Giftgruppen Regel ist. Die meisten oder wenigstens sehr viele von den speziellen Alkaloidreaktionen sind empirische Farbenreaktionen von nicht immer nnzweifelhafter Spezifität. Oft bestehen die Farbenunterschiede bei verschiedenen Körpern nnr in Nüancen, oder das Spezifische liegt in der Aufeinanderfolge bestimmter Färbungen, die nur kurze Zeit andanern, oder in Verschiedenheiten des zeitlichen Ablaufes der Reaktion. Das sind, wie jedermann einzusehen vermag, doch zum Teile etwas schwankende Unterlagen für einen Ausspruch, der unter Umständen das Todesurteil eines Menschen bedentet.

Wo die chemische Reaktion unsicher wird, setzt nun dank den Fortschritten der experimentellen Wissenschaften, der Physiologie, Experimental-Pathologie, -Pharmakologie und -Toxikologie vielfach mit Erfolg der Versuch, das Experiment ein. Die ungemein geringen Mengen eines Giftes, die, sagen wir in 200 g menschlicher Leichenteile enthalten waren, sind beispielsweise für eine weiße Maus mit einem Körpergewicht von 15—20 g noch eine so große Giftmenge, daß dieses kleine Tier mit einem Bruchteile dieser geringen Menge schon tödlich vergiftet werden kann. Hierbei treten Erscheinungen auf, z. B. Krämpfe von solcher Art, wie sie für ein bestimmtes Gift ganz charakteristisch sind. Bei einem derartigen Versuch läuft vor den Augen des Beobachters eine Vergiftung ab. Das hierbei gesehene Vergiftungsbild gestattet nicht selten einen ebenso sicheren Rückschluß auf das eingeführte Gift, wie das am Menschen beobachtete Vergiftungsbild dem Arzte gestattet, die Diagnose einer bestimmten Vergiftung oft mit absoluter Sicherheit zu stellen.

Es muß aber gar nicht immer ein ganzes lebendes Tier sein, das zum Versuche dient; oft genügen Teile z. B. ein bestimmtes Organ eines Tieres im lebenswarmen Zustand, das Blut, oder auch nur Teile des Blutes (weiße oder rote Blutzellen). Solche Versuche werden nicht nur an warmblütigen Tieren und Organen derselben ausgeführt, sondern mit Vorteil oft auch an Kaltblütern, wie Fröschen, Salamandern, Schildkröten u. dergl., oder mit Infusorien und Protozoen z. B. Amöben. Auch niedrige pflanzliche Organismen, vor allem Bakterien und Hefezellen, sowie höher organisierte ganze Pflanzen und abgetrennte Teile von solchen dienen toxikologischen Versuchen. Der Toxikologe, dem die Wirkungen der verschiedenen Gifte bekannt und die Versuchsmethoden vertraut sein müssen, greift jeweils zum geeigneten Versuch wie der Chemiker zum richtigen Reagens. In seiner Hand gestalten sich die Versuche, die er für nötig erachtet, oft genug zu entscheidenden Reaktionen da, wo die Chemie versagt oder mehr oder minder unsichere Resultate liefert.

Der physiologische Versuch ist daher für den forensischen Nachweis eines Pflanzengiftes in den meisten Einzelfällen ein ebenso notwendiger Teil der Beweisführung, wie die chemische Untersuchung. Sie ergänzen sich beide. Mit dem Abschluß der chemischen Untersuchung ist bei Pflanzengiften die Anfgabe des Untersuchers daher in der Regel noch keineswegs als beendet anzusehen, wie dies wohl zumeist bei den andern Giftgruppen der Fall ist, sondern es soll noch der Vergiftungsversuch erbracht werden.

Dies auszuführen wird wohl nur einem in physiologischer

Methodik bewanderten Arzte, der zugleich Chemiker ist, möglich sein. In der Entwicklung eines Spezialistentums, das der Gesamtheit dieser Anforderungen zu entsprechen vermag, liegt nach meiner festbegründeten Meinung die Zukunft der forensischen Chemie als eines integrierenden Teiles der gerichtlichen Medizin.

III. Die den Alkaloidnachweis besonders störenden Einflüsse.

(Die Leichenalkaloide.)

Den geschilderten Schwierigkeiten der Reindarstellung und Identifizierung von Pflanzengiften in Leichenteilen gesellt sich noch eine ganz besondere Erschwerung hinzu. Es ist dies die Bildnng von sogenannten Leichenalkaloiden. Bei der Fäulnis stickstoffhaltiger organischer Materien jeder Art bilden sich Abbauprodukte basischer Natur, welche gar nicht selten auch giftige Eigenschaften besitzen. Die Giftwirkungen dieser bei der Fäulnis menschlicher und tierischer Gewebe entstehenden Zerfallprodnkte der Eiweißsubstanzen gleichen vielfach denen der Pflanzengifte. Deswegen hat man sie auch damit analogisiert und als Leichenalkaloide bezeichnet, so wie man die in den Pflanzen vorgebildeten Gifte Pflanzenalkaloide nannte. Gegenwärtig ist dafür die allgemeinere Bezeichnung Fäulnisstoffe, „Ptomaïne“ oder richtiger „Ptomatine“ in Gebrauch (von πτῶμα, πτώματος, gefallenes Vieh, Cadaver).

Allein nicht nnr inbezng auf die basischen Eigenschaften und die Giftwirkungen gleichen diese Leichenzersetznngsprodukte, die nichts anderes sind als Stoffwechselprodukte der Fäulnisbakterien, den Pflanzengiften, sondern sie verhalten sich auch hinsichtlich der Isolierung wie diese. Sie werden also aus den Leichenteilen zugleich mit den Pflanzenalkaloiden in die verschiedenen Lösungsmittel übergeführt nnd erscheinen daher neben diesen oder, wenn keine vorhanden sind, an ihrer Stelle im Zuge des Untersnchungsganges.

Dazu kommt endlich noch, daß die Ptomaïne sowohl mit den allgemeinen Alkaloidreagentien Niederschläge geben, als auch in ihren Spezialreaktionen vielfach ähnliche Erscheinungen darbieten wie die Pflanzenalkaloide.

Durch die Ptomaïne wird also sowohl die Isolierung wie die Identifizierung der Pflanzengifte in hohem Maße beeinträchtigt, beziehnngsweise behindert. Der forense Nachweis eines Pflanzengiftes müßte sogar unmöglich werden, solange nicht die volle Gewähr dafür geboten werden kann, daß jede Verwechslnng mit einem Leichen-

alkaloid ausgeschlossen ist. Es schien in der Tat zu einer Zeit, daß künftighin jede Möglichkeit eines Alkaloidnachweises überhaupt in Frage gestellt sein würde. Dies war damals, als der italienische Chemiker Selmi mit seinen großen Entdeckungen über die Cadaveralkaloide vor die Öffentlichkeit trat.

Obwohl schon 1850 Carl Schmidt, 1856 Panum, 1864 und 1866 Weber, Hemmer und Schweninger, sowie Bence Jones und Dupré, 1868 Schmiedeberg und Harkawy, 1869 Zülzer und Sonnenschein aus faulen organischen Substanzen (Hefe, Blut, Fleisch u. a.) giftige Stoffe isoliert hatten, welche Wirkungen besaßen wie gewisse Pflanzengifte, als Atropin, Hyoscyamin, Curare, Strychnin, und obwohl sogar schon 1820 und 1822 Justinus Kerner, der die sogenannte Wurstvergiftung eingehend studierte, das Wurstgift nach seiner Wirkung ganz zutreffend mit der Belladonna verglichen hatte, war es doch Francesco Selmi vorbehalten, die Augen der gesamten medizinischen und juridischen Welt auf einen Gegenstand zu lenken, der zu verhängnisvollen Rechtsirrungen führen konnte und in einigen Fällen wohl auch tatsächlich geführt hat.[1])

Am 9. Februar 1873 legte Francesco Selmi der Akademie von Bologna jene berühmt gewordene Abhandlung vor, in welcher er die Behauptung aufstellte, daß in jeder Leiche, gleichgiltig wodurch der Tod erfolgte, nach dem Verfahren von Stas-Otto alkaloidische Substanzen nachgewiesen werden können, welche den Gerichtschemiker sehr leicht irreführen können (Kobert, a. a. O. S. 698), indem sie durch ihre Wirkungen und chemischen Reaktionen Pflanzengifte vorzutäuschen vermögen. Er nannte diese Körper Ptomaïne[2]) oder Leichenalkaloide.

Bald darnach spielten die Leichenalkaloide in weltberühmt ge-

1) Leider muß ich es mir versagen, an dieser Stelle die interessanten und wichtigen Einzelheiten der Lehre von den Ptomaïnen eingehend darzustellen. Wer sich hierüber genauer unterrichten will, sei auf folgende Literatur verwiesen: Wiebecke, Geschichtliche Entwicklung unserer Kenntnis der Ptomaïne und verwandter Körper. 1886. — J. Guareschi, Einführung in das Studium der Alkaloide in deutscher Bearbeitung von H. Kunz-Krause. 1897. — C. Willgerodt, Über Ptomaïne. 1882. — Dragendorff, Ermittelung von Giften. 1895. S. 164—173. — Kobert, Intoxicationen. 1893. S. 697—702. — Baumert, Gerichtliche Chemie. 1893. S. 349—356. — Kippenberger, Nachweis von Giftstoffen. 1897. S. 67 ff. — A. C. Farquharson, Ptomaines and other animal alkaloids. 1892.

2) Es scheint mir ein Gebot der Pietät zu sein, die nun einmal allgemein eingebürgerte Bezeichnung trotz der unrichtigen Bildung des Wortes beizubehalten, weshalb ich auch weiterhin Ptomaïne statt Ptomatine schreiben werde.

wordenen Kriminalprozessen eine bedeutungsvolle Rolle. General Gibbone in Rom war plötzlich gestorben. Der Diener des Verstorbenen wurde beschuldigt, seinen Herrn mit Delphinin (!) vergiftet zu haben, da die Sachverständigen die Alkaloide des Rittersporns (Delphinium Staphisagria) in den Eingeweiden der Leiche gefunden haben wollten. Selmi wies überzeugend nach, daß das vermeintliche Delphinin eines der von ihm gerade um jene Zeit häufig beobachteten Ptomaïne war. — Auch in dem Leichnam der Witwe Sonzogno in Cremona behaupteten die gerichtlichen Sachverständigen ein Pflanzengift, Morphin, nachgewiesen zu haben; Selmi bewies, wie im ersten Falle, daß es nur ein Leichengift war, das die ersten Chemiker isoliert hatten. — Den gleichen Beweis führte er in einem dritten Falle, der eine angebliche Strychninvergiftung betraf. Später wurden noch curare-, digitalin-, muscarin-, coniin- und atropinartige Ptomaïne aufgefunden.

Besondere Sensation in juridischen und medizinischen Kreisen rief zu Anfang der neunziger Jahre nochmals ein portugiesischer Giftmordprozeß hervor, der allein eine nicht unbeträchtliche Literatur gezeitigt hat — der Prozeß Urbino de Freitas.[1]) Drei Personen, Mario Guilherme Augusto de Sampaio, José Antonio de Sampaio jun. und die Tochter des Dr. Vincente Urbino de Freitas waren unter Vergiftungserscheinungen plötzlich gestorben. Vier Experten, die Professoren an der medizinischen Schule in Porto Antonio do Souto und M. R. da Silva Pinto, der Prosector an derselben Schule, Pinto de Azevado, und der Professor am Polytechnikum in Porto, Ferreira da Silva, hatten übereinstimmend erklärt, die genannten drei Personen seien an Morphinvergiftung gestorben. Dafür sprächen die beobachteten Krankheitserscheinungen, die Leichenbefunde und die Ergebnisse der chemischen Untersuchung der Leichenteile. Gegenüber den ersten Gutachtern erklärten die Professoren der Universität Coimbra, Dr. Augusto Antonio da Rocha und Joaquim dos Santos e Silva, es handle sich um einen bei der chemischen Untersuchung unterlaufenen Irrtum. Sie holten zur Stütze ihrer Ansicht Fachgutachten hervorragender deutscher und englischer Chemiker und Toxikologen ein und konnten so allerdings den Beweis erbringen, daß die Methodik der chemischen Untersuchung wie der ausgeführten physiologischen

1) O Problema medico-legal no Processo-Urbino de Freitas. Documentos compilados pelos Dr. Augusto Antonio da Rocha e Joaquim dos Santos e Silva. Coimbra 1902. — Vgl. auch Husemann, Art. Ptomaïne in Eulenburgs Real-Encyclopädie. 3. Aufl. 19. Bd. S. 588 und Encyclopäd. Jahrbuch. 2. Jahrg. 1892. S. 570.

Tierversuche derart mangelhaft war, wie sie notwendig zu Fehlschlüssen führen mußte.[1])

1) Im Hinblick auf die grundsätzliche Bedentung dieser kritischen Gutachten nnd Äußerungen erster Antoritäten für die Frage des störenden Einflnsses der Ptomaïne anf den Alkaloidnachweis aus fanlen Leichenteilen sei es mir gestattet aus diesen Ansprüchen einige Stellen hier anzuführen.

Beckurts (Braunschweig) äußert sich in seinem wissenschaftlichen Gntachten vom 7. September 1891 folgendermaßen: „Die von den Experten aus saurer nnd alkalischer Lösung durch Petroläther, Benzin, Chloroform und Amylalkohol extrahierten und für Alkaloide (Morphin, Narceïn, Delphinin) gehaltenen Snbstanzen waren nämlich keine reinen Körper. Die mit denselben durch Zusatz von Reagentien veranlaßten Farbenreactionen und die mit denselben veranlaßten physiologischen Reactionen waren bewirkt: 1. durch Verunreinigungen, septische Produkte des Leichnams, welche in außerordentlich reichlicher Menge bei der unaknraten Arbeitsweise und der mangelhaften für die Reinigung und Isolierung der für Alkaloide gehaltenen Stoffe benutzten Methode nicht vermieden werden konnten; 2. durch die Unreinheit des Amylalkohols“... (A. a. O. S. 176).

„Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen und des Umstandes, daß es den Experten nicht gelungen ist, Morphin abzuscheiden, welches bei der angeblich vorhandenen Menge von 200 mg (diese Ziffer genügt allein schon, um zu erkennen, daß ein grober Fehler vorliegen muß, da im ganzen Körper dann wenigstens 10 g Morphin vorhanden gewesen wären!! Bemerknng des Verfassers) sehr leicht im reinen Znstande hätte isoliert werden können, um die für dieses charakteristischen Reactionen zn erhalten, kann die Gegenwart von Morphin nicht als erwiesen gelten“. (Ebenda S. 186.)

In einem höchst interessanten und sehr eingehenden kritischen Gutachten vom 19. September 1891 gelangen Bischoff nnd Brieger (Berlin) ganz zn denselben Schlüssen. „An Stelle des § 27 des Gutachtens der ersten Sachverständigen sehen wir uns gezwungen die Fassnng treten zu lassen, daß die geschilderte angebliche Auffindung von Morphin und Narceïn nnd die zugleich vorgebrachten Verdachtsmomente für das Vorliegen von Delphinin auf unerhört oberflächlichen Beobachtungen und irrigen Deutungen einiger zweifelhaften Farbenreactionen beruhe, die durch alle möglichen Fäulnisprodukte hervorgebracht werden“. (Am selben Orte S. 224) . . . „Zu dem zweiten Teile „physiologische Versuche betreffend“, fassen wir unser Urteil in den Worten zusammen, daß sowohl die Methode der Wahl des Materials zu diesen Versnchen, wie die Wahl von Fröschen als Versuchstiere, wie endlich die verzeichneten Beobachtungen jede Möglichkeit des Beweises, daß hier Morphin, Narceïn und Delphinin oder irgend ein anderes giftiges Agens vorgelegen haben könnte, ausschließen“. (Ebenda S. 206.) . . . . . „Wir enthalten nns auch hier, auf die nicht beglaubigte Krankengeschichte einzngehen und nns darüber zn erklären, ob es notwendig erschien, aus derselben überhaupt auf Vergiftung zn schließen, nnd erklären, daß die Schlußfolgerungen, welche die vier Unterzeichner der uns eingesandten Berichte aus ihren Untersuchnngen hergeleitet haben, niemals als die Unterlage eines Strafverfahrens dienen dürften, da sie eine Kette schwerster Täuschungen darstellen und nur bestätigen, daß diejenigen Herren,

Trotz der von der Verteidigung eingeholten übereinstimmenden Gutachten von Beckurts, Bischoff und Brieger und der zustimmenden Erklärungen von Dragendorff, Stevenson, Lewin

welche man mit den bezüglichen Untersuchungen betraut hat, auch nicht entfernt der Schwierigkeit dieser Untersuchung gewachsen waren und nicht den genügenden Grad von Objektivität erkennen lassen, welcher die unerläßliche Vorbedingung für die Durchführung derartiger Untersuchungen ist". (Processo Urbino de Freitas. S. 248.)

Dragendorff: „Vor allem muß ich die Ausstellungen, welche von den Herren Beckurts, Brieger und Bischoff gegen die 4 Experten wegen mißbräuchlicher und mißverständlicher Anwendung der von mir in die gerichtlich-chemische Analyse eingeführten Untersuchungsmethoden erhoben worden sind, als völlig berechtigt anerkennen und auch meinerseits hervorheben, daß die 4 Experten die Fehler, welche durch die Gegenwart von Fäulnisprodukten bedingt werden, unterschätzt haben". (Supplemento ao No. 7 da Coimbra Medica, Abril de 1892.) „Ich schließe mich dementsprechend den von den Herren Beckurts Brieger und Bischoff abgegebenen Gutachten auch insofern völlig an, als ich constatiere, daß ich aus den vorliegenden Untersuchungsprotocollen der 4 Experten die Überzeugung nicht habe gewinnen können, daß in irgend einer der drei bezeichneten Leichen Morphin, Narceïn oder Delphinin oder irgend ein anderes giftiges Pflanzenalkaloid mit Sicherheit nachgewiesen worden sei. Die Analysen und physiologischen Versuche der vier bezeichneten Experten können somit nach meinem Dafürhalten nicht dazu dienen, die Frage nach der Todesursache der drei Personen zu entscheiden; sie enthalten namentlich kein Argument, welches zu der Annahme einer Vergiftung mit Morphin, Narceïn oder Delphinin oder einem anderen bekannten pflanzlichen Alkaloide drängte".

Lewin (Berlin): „Ich habe die wissenschaftliche Überzeugung gewonnen, daß die chemische Untersuchung der Leichenteile in keiner Weise dargetan hat, daß die aus Urin und Eingeweiden der drei verstorbenen Personen dargestellten Produkte diejenigen Pflanzenalkaloide waren, für welche sie ausgegeben wurden... Was ich aber als besonders unbegründet zurückweisen muß, sind die rein toxikologischen Prüfungen resp. deren Ergebnisse. Dieselben sind so absonderlich, daß man sich staunend fragen muß, wie es möglich sei, derartiges als wissenschaftliches Gutachten abzugeben und sogar darin weitere Beweise zu erblicken!" (Supplemento ao No. 11 da Coimbra Medica. Junho de 1892.)

Husemann (Göttingen): En vous remerciant de l'envoi de vos brochures, je ne manque pas à déclarer, que je partage entièrement l'opinion émise par vous et les experts allemands, que les alcaloïdes vegetales que les experts de Porto ont cru avoir trouvés ne sont que de ptomaïnes qu 'on extrait des cadavres en putrescence". (A. a. O. S. 12.)

Stevenson, Prof. d. Chemie u. ger. Med. in London, schreibt unter dem 25. Februar 1892: . . . „They were not intitled to conclude from their processes and reactions that these poisons were present in the viscera of the deceased persons. The reactions obtained might be due to the products of putrefaction of the body. The above refered medico-legal examinations ought not to serve as a conclusive basis for a charge poisoning". (Supplemento ao No. 7 da Coimbra Medica Abril de 1892. S. 6.)

und Th. Husemann, welche überzeugend darlegten, daß der Nachweis von der Anwesenheit eines Pflanzengiftes in den Leichen der angeblich vergifteten Personen wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht erbracht worden sei, beharrten die ersten Sachverständigen bei ihrer Behauptung, daß eine Morphinvergiftung vorliege[1]), woraufhin der sensationelle Prozeß mit der Verurteilung des Angeklagten, des Professors der Anatomie und Physiologie in Porto, Urbino de Freitas, endete.[2])

Damit dürfte wohl hinreichend klargelegt sein, welche Gefahren der forensen Medizin und im weiteren der Rechtsprechung durch die Bildung von Fäulnisgiften in faulenden Körpern und Organen drohen und welche ungewöhnlichen Schwierigkeiten sich für den Nachweis von Pflanzengiften aus den in so vieler Hinsicht diesen ähnlichen Eigenschaften der Ptomaine ergeben.

So entsteht nun die Frage, ob es denn nicht Mittel und Wege gibt, trotz alledem Pflanzengifte in Leichenteilen sicher aufzufinden und nachzuweisen, das heißt sie auch bei Anwesenheit von Ptomainen rein darzustellen? Diese Frage ist glücklicherweise mit „Ja" zu beantworten.

Die wesentlichste Förderung in dieser Richtung verdanken wir den ausgezeichneten Forschungen Briegers,[3]) welcher zuerst krystallisierbare Körper als reine chemische Individuen aus großen Mengen fauler Leichenteile und anderer organischen Materien darstellte, während bis dahin nur amorphe Extrakte, deren chemische Natur unbestimmbar war, als Leichenalkaloide erhalten wurden. Er lehrte uns die Tatsache kennen, daß bei der Fleischfäulnis regelmäßig teils schon bisher bekannte, teils von ihm entdeckte neue Körper entstehen, welche er inbezug auf ihre Zusammensetzung und Eigenschaften nach der

1) Relation médico-légale de l'affaire Urbino de Freitas par Dr. Antonio de Souto, J. Pinto de Azevedo, M. R. da Silva Pinto, A. J. Ferreira da Silva. Édition française. Porto 1893.

2) Daß hier ein offenkundiger Justizmord vorliege, kann gleichwohl nicht behauptet werden. Nur der chemische Nachweis ist nicht erbracht worden. Mehr hätte auch nie behauptet werden dürfen, denn das Nichtauffinden eines Giftes schließt an sich den Bestand einer Vergiftung noch keineswegs aus. Es kann während des Lebens ausgeschieden, durch Fäulnis zerstört worden oder dem Chemiker entgangen sein. Die Beweismomente der äußeren Umstände des Falles, der beobachteten Krankheitserscheinungen und der Leichenbefunde bleiben trotzdem zu Recht bestehen.

3) Brieger, Über Ptomaïne. Jena 1885. Weitere Untersuchungen über Ptomaïne. 1885. Untersuchungen über Ptomaïne. III. Teil. Berlin 1886. Derselbe, Berliner med. Wochenschr. 1887. Nr. 44.

chemischen und physiologischen Seite genau definierte. So kennen wir heute die Strukturformeln einer großeu Zahl von Leichenzersetzungsprodnkten, während die Zahl der Ptomaine von unbekannter Struktur verhältnismäßig klein ist. Aber auch diese sind nach ihrer empirischen Formel und nach ihren Eigenschaften bekannt und werden unserer genaueren Erkenntnis durch fortgesetzte erfolgreiche Forschungeu immer mehr erschlossen. Ich verweise hier nur auf die Arbeiten von Gautier[1]), Kijanizin[2]), Vaughan und Novy[3]), Guareschi und Mosso[4]), sowie anf die schon oben angeführten von C. Willgerodt, A. C. Farquharsou u. a. (vergl. S. 14).

So wurde im Laufe der Zeiten wohl ein halbes Hundert bei der Fäulnis sich entwickelnder Körper sichergestellt, die ihrer Zusammensetzung nach teils einfache Amine sind, wie Methylamin, Aethylamin, Dimethylamin, Trimethylamin usw. oder Diamine, wie das Neuridin, Cadaverin, Putrescin, Saprin, Mydalein, oder Hydramide, als Cholin, Nenrin, Mnscarin, Mydatoxin u. a. oder in die Gruppe der Pyridine gehören, was allerdings noch zweifelhaft ist (Collidin, Hydrocollidin, Parvolin, Coridin). Unter diesen mit Sicherheit als chemische Individuen erkannten Körpern, zu welchen noch wahrscheinlich der Abteilung der Amidosäuren oder Aminosäuren zngehörige Stoffe kommen, befindet sich kein einziger, der nach seiner chemischen Konstitutiou als zu den Pflanzenbaseu gehörig bezeichnet werden könnte. Die Selmischen Ptomaine mit den Pflanzenbasen gleicheu Wirkungen, wie das Ptomatropin, Leichenconiin usw. sind Gemenge giftiger und ungiftiger Abbauprodukte der Eiweißsnbstanzen, die man in ihrer Gesamtheit wohl anch als Proteide zu bezeichnen pflegt (Peptone, Albnmosen), Spaltprodukte verschiedenster Art, wie sie bei gewissen Erkrankungen dnrch die Lebenstätigkeit pathogener Bakterien schon im lebenden Organismus entstehen, wo man sie dann als Toxine bezeichnet. Kippenberger, der vorzügliche Kenner der Alkaloide, dürfte gewiß recht haben, wenn er die Ansicht vertritt, daß nnter den Abbauprodukten der tierischen organischen Masse überhaupt keine Körper entstehen können, die in die Reihe der wahren Alkaloide zu rechnen sind.[5])

1) Gautier, Alcaloïdes, ptomaïnes et leucomaïnes. Paris 1886.

2) Kijanizin, Über die Entstehnng der Ptomaine. Vierteljahrschr. f. gerichtl. Med. 1892. 3. Folge III. Heft 1. S. 1.

3) Vanghan und Novy, Ptomaïnes, lencomaïnes and bacterial proteids or the chemical factors in the causation of diseases. II. Philadelphia 1891.

4) Guareschi nnd Mosso, Ricerche snlla sostanze estratti da organi animali freschi e putrefatti. Acad. delle Sc. di Torino. 1882. Annali di Chim. 1887.

5) Kippenberger, Nachweis von Giftstoffen. S. 71.

Durch diese Erkenntnisse ist die Gefahr einer falschen chemischen Diagnose wohl wesentlich eingeschränkt, aber noch keineswegs völlig beseitigt, da auch diese Körper in vielen Reaktionen mit den wahren Alkaloiden übereinstimmen und mitunter täuschende Giftwirkungen beim Tierversuch hervorrufen.

Es ist daher begreiflich, daß man nach Mitteln suchte, um vor jeder Irrung geschützt zu sein. Man versuchte zunächst auf rein chemischem Wege zum Ziele zu gelangen, indem man sich bemühte, Reagentien aufzufinden, durch welche Pflanzengifte von Fäulnisbasen sicher unterschieden beziehungsweise beide voneinander getrennt werden könnten. Ich will hier nicht auf alle bezüglichen Bemühungen eingehen, sondern nur erwähnen, daß keine der angegebenen chemischen Reaktionen für sich zum Ziele führt.

Ich selbst habe mich, wohl einer der ersten, schon vor anderthalb Dezennien (1889—90) mit dieser für die gerichtliche Medizin so hochwichtigen Frage beschäftigt.[1]) Ich stellte zu dem Zwecke Versuche darüber an, ob es gelinge, ein Pflanzengift, das hochgradig gefaulten Organen, die dann noch weiterer Fäulnis überlassen wurden, beigemengt worden war, analysenrein zu isolieren und sicher zu identifizieren. Zur Kontrolle wurde eine Hälfte derselben Organe ohne Zusatz von Pflanzengift — ich verwendete zu den Versuchen Strychnin — unter den gleichen Bedingungen der Fäulnis überlassen. Nach dreimonatlicher Fäulnis konnte das Strychnin aus dem Fäulnisbrei rein abgeschieden und mit allen chemischen und physiologischen Reaktionen sichergestellt werden, während beim Kontrollversuche unter den Fäulnisstoffen kein Körper gefunden wurde, der zu einer Verwechslung mit Strychnin oder einem anderen Pflanzengift hätte Anlaß geben können. Mein Schüler Ipsen[2]), der diese Versuche in ausgedehntem Maße und mit vielfachen Variationen erfolgreich fortgesetzt hat, ist zu ganz gleichen Ergebnissen gekommen. Sie gipfeln in dem von mir schon 1890 ausgesprochenen Satze, daß unter den Leichenzersetzungsprodnkten bisher kein Körper gefunden wurde, der in allen seinen Eigenschaften sich ganz gleich verhielte wie ein Pflanzenalkaloid, d. h. mit anderen Worten:

---

1) Kratter, Über die Bedeutung der Ptomaine für die gerichtliche Medizin. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Berlin 1890. N. F. 53. Bd. S. 227.

2) Ipsen, Untersuchungen über die Bedingungen des Strychnin-Nachweises bei vorgeschrittener Fäulnis. Aus dem Institute für forens. Med. der Univ. Graz. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. Berlin 1894. 3. Folge. VII. Bd. S. 1. — Derselbe, Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden u. Bakteriengiften. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1895. X. Bd. S. 1.

Wenn man zur Identifizierung einer aus faulen Leichenteilen isolierten, mutmaßlichen Pflanzenbase nicht nur einzelne, sondern alle bekannten chemischen und die entscheidenden physiologischen Reaktionen heranzieht, so ist für den wirklich sachkundigen Untersucher ein Irrtum ausgeschlossen.

„Ich bin nun der Meinung", sagte ich damals weiter, „es wären alle bekannten Pflanzenalkaloide daraufhin zu untersuchen, wie sie sich bei der Vermengung mit aus faulen Leichenorganen in die verschiedenen Ausschüttelungsflüssigkeiten übergegangenen Fäulnisprodukten verhalten. Wenn auf diese Art experimentell festgestellt sein wird, inwieweit der Nachweis bestimmt vorhandener Alkaloide durch die Anwesenheit von Fäulnisprodukten gestört oder unmöglich gemacht wird, dann erst wird der durch Selmi's Entdeckungen ins Schwanken geratene Boden des forensischen Alkaloidnachweises wieder vollkommen sicher geworden sein." [1])

Heute ist diese Arbeit durch zahlreiche Einzeluntersuchungen und Erfahrungen bei wirklichen Vergiftungsfällen so weit geleistet, daß wenigstens für alle praktisch in Betracht kommenden wichtigeren Pflanzengifte der oben ausgesprochene Satz volle Giltigkeit besitzt. Wir sind heute imstande, mit Hilfe der mittlerweile wesentlich vervollkommneten Methoden, um deren Ausgestaltung sich Kippenberger besonders verdient gemacht hat, an den Nachweis von Pflanzengiften auch in gefaulten menschlichen Leichnamen mit jenem Gefühle der Sicherheit heranzutreten, welche das Bewußtsein verleiht, einem zwar äußerst schwierigen, aber bei entsprechender Sachkenntnis und Übung gleichwohl die sichere Gewähr des Gelingens bietenden Probleme gegenüber zu stehen.

Es schien mir unerläßlich, diese allgemeinen Erörterungen über die Pflanzengifte und deren Nachweis zusammenfassend voranzustellen, um das Verständnis für die nachfolgende Einzeldarstellung zu erschließen. Anlangend den Nachweis der Gifte soll denn auch nur mehr das Besondere in jedem Falle hervorgehoben werden. Durch diese Art der Behandlung des etwas schwierigen Stoffes, der eine wesentlich vereinfachte Darstellung der einzelnen Gifte ermöglicht, glaubte ich den angestrebten Zweck am besten erreichen zu können.

Aus der sehr großen Zahl der Pflanzengifte sollen im Nachfolgenden nur jene wenigen besprochen werden, welche tatsächlich öfters zu Vergiftungen Anlaß geben, und denen deswegen eine erhöhte praktische Bedeutung zukommt. Es sind dies nach meinen Erfahrungen

1) Kratter, A. o. O. S. 231.

Atropin, Morphin und Strychnin. Von den seltener vorkommenden gedenke ich nur Veratrin und Colchicin noch zu besprechen.

Die wichtigsten Pflanzengifte im einzelnen.

XII.[1]) Atropin.

Es ist bei den Pflanzengiften ziemlich allgemein üblich geworden die Vergiftungen nach dem wirksamsten und daher wichtigsten giftigen Bestandteil der Pflanze zu bezeichnen. Diese Bezeichnungsart, welche den Teil für das Ganze setzt, ist hier deswegen besonders zu empfehlen, weil manche Alkaloide in mehreren Pflanzen vorkommen, andererseits aber auch in einer Pflanze mehrere Alkaloide sich vorfinden.

Atropin ist der hauptsächlichste wirksame Bestandteil bekannter einheimischer Giftpflanzen, der Tollkirsche (Atropa Belladonna) und des Stechapfels (Datura Stramonium). In beiden Pflanzen ist aber auch noch Hyoscyamin enthalten, ein Alkaloid, das die gleiche Zusammensetzung mit dem Atropin hat ($C_{17}H_{23}NO_3$) und sich chemisch nur wenig, physiologisch gar nicht vom Atropin unterscheidet. Beide können sogar ineinander übergehen, d. h. man findet in den jungen Teilen der Belladonnapflanze zuerst oft nur Hyoscyamin, in den älteren Teilen vorwiegend Atropin vor. Im Stechapfel überwiegt neben geringeren Mengen von Atropin in bedeutendem Maße das Hyoscyamin. Dieses kommt aber außerdem noch im Bilsenkraut (Hyoscyamus niger) vor, von dem es den Namen hat, und findet sich überdies in anderen, meist exotischen Solanaceen (Duboisia, Scopolia, Anisodus), dann aber auch in einigen Compositen, wie dem Giftlattich (Lactuca virosa) und dem bekannten Kopfsalat (Lactuca sativa). Wahrscheinlich Isomere des Hyoscyamins sind die ebenfalls pupillenerweiternden Basen von Atropa Mandragora, jener Pflanze, von welcher die Alraunwurzel stammt, die im Altertum und Mittelalter als schlaferzeugendes Mittel, sowie zu mystischen Zwecken benutzt wurde. Das wegen der absonderlichen Form der Wurzel sobenannte Alraunmännchen, Alruniken, war ein bekanntes Zaubermittel im ganzen Mittelalter.

In diesen Pflanzen ist im Laufe der Zeiten noch eine Reihe anderer basischer Gifte von teils gleichen chemischen, teils gleichen physiologischen Eigenschaften aufgefunden worden, welche Daturin, Scopolamin, Duboisin, Atropamin, Belladonnin benannt wurden. Sie

1) Siehe I.—V. in Bd. 13. S. 122—160, VI.—XI. in Bd. 14. S. 214—263 dieses Archivs.

kommen jedoch neben dem Atropin und Hyoscyamin, mit denen sie sich in den obengenannten Pflanzen vergesellschaftet vorfinden, praktisch nicht in Betracht.

Es soll also unter „Atropinvergiftung“ verstanden werden nicht nnr die Vergiftung mit dem reinen Alkaloid und dessen Salzen, sondern anch die Vergiftung mit den Atropin beziehnngsweise Hyoscyamin enthaltenden Giftpflanzen. Handelt es sich nm eine Vergiftung mit der Pflanze selbst, so wird man wohl in der Regel von Tollkirschen- (Belladonna-), Stechapfel- oder Bilsenkrautvergiftung sprechen und dadurch die Sache genauer bezeichnen; allein im Wesen sind dies Atropinvergiftungen. Der Atropinvergiftung zuzuzählen sind endlich auch noch Vergiftungen mit künstlich dargestellten, also nicht aus den Giftpflanzen gewonnenen Körpern wie dem Nitroatropin und dem Homatropin ($C_{16}H_{21}NO_3$), von denen namentlich letzteres wegen seiner behaupteten Ungiftigkeit vielfache Verwendnng in der Augenheilkunde an Stelle des Atropins gefunden hat. Daß Homatropin ungiftig sei, ist falsch; wahr dagegen, daß damit auch schon schwere Vergiftungen vorgekommen sind.

Atropinvergiftungen sind keineswegs selten. So konnte Falck[1]) 112 in der Literatur der Jahre 1867—1879 mitgeteilte Fälle zusammenstellen, Koppel[2]) fand in dem Dezennium 1880—1889 Berichte über 127 Fälle und in der Bearbeitung von Feddersen[3]) sind 103 Vergiftungsfälle gesammelt. Von Falcks Fällen kamen 38 durch reines Atropin oder seine Salze, 1 durch Duboisin zustande, 44 durch Belladonnapräparate, 18 durch Stechapfelpräparate, 11 durch Bilsenkraut. Unter diesen waren 10 absichtliche Vergiftungen (1 Mord, 9 Selbstmorde), die übrigen znfällige, und zwar 39 medizinale und 30 ökonomische Vergiftungen. Es starben 13, d. i. 11,6 Proz. der Vergifteten. Ein teilweise anderes Bild gibt die Statistik Feddersens, die nur reine Atropinvergiftungen betrifft. Unter seinen 103 Fällen waren 19 absichtliche, 84 zufällige Vergiftungen, und zwar 9 Giftmorde, 10 Selbstmorde, 41 medizinale und 43 ökonomische. Von den medizinalen waren veranlaßt durch Schnld des Arztes 26, durch Schuld des Apothekers 2 und durch Verschulden der Patienten 13. Da Atropin vorwiegend in der Augenheilkunde Verwendung findet, ist es nicht zu verwnndern, daß die Augenwässer am häufigsten Gelegenheit zur Atropinvergiftung gegeben haben; nnter den 103 Fällen Feddersens wahrscheinlich 78 mal.[4])

1) Falck, Lehrb. der praktischen Toxikologie. 1880. S. 248.
2) Nach Kobert. Intoxikationen. 1893. S. 606.
3) Feddersen, Beitrag zur Atropinvergiftung. Inaug.-Dissert. Berlin 1884.
4) A. a. O. S. 31.

Ein beiläufiges Bild der Häufigkeit und Gefahrengröße ergibt sich auch aus meinen eigenen Erfahrungen. Ich habe im Laufe weniger Jahre allein 8 Fälle von Atropinvergiftung teils selbst beobachtet, teils durch Ausführung der chemischen Untersuchung an der Feststellung des Tatbestandes mitgearbeitet. Schon 1886 habe ich in einer ausführlichen Arbeit hierüber berichtet.[1]) Nach der Veranlassung sind meine Fälle recht lehrreich. Einer betraf eine medizinale Vergiftung durch zu starke Dosierung von Extractum Belladonnae in Hustenpulvern, der zweite eine solche durch Stuhlzäpfchen mit Belladonnaextrakt; drei Menschen wurden dadurch vergiftet, daß in einer Apotheke die lege artis bereitete „Kreuzbeersalse" (Roob spinae) atropinhaltig geworden war, weil ein Teil der Kreuzbeeren offenbar bei der Einsammlung mit Belladonnabeeren verunreinigt wurde. In einem weiteren Falle war ein Abführtee mit Belladonnawurzel verunreinigt worden. Ein Mann hatte sich durch den Genuß von Tollkirschen zufällig, ein Apotheker durch schwefelsaures Atropin absichtlich vergiftet. Die beiden letzten Fälle verliefen tödlich; in den übrigen trat Genesung ein.

In neuerer Zeit ist mir mehrmals getrocknete Belladonnawurzel, die hierzulande unter dem Namen „Wolfswurzel" bekannt ist, bei Untersuchungen wegen Fruchtabtreibung untergekommen. In der Bukowina soll die Belladonna als Fruchtabtreibungsmittel in Gebrauch stehen, und es scheint, daß die Wolfswurzel bei uns ab und zu auch für diesen Zweck Verwendung findet.[2]) Sicher ist die Wolfswurzel unseren Wurzelsammlern sehr gut bekannt und erscheint häufig im Heilschatze der Volksmedizin. Das beweist auch der von Schauenstein[3]) mitgeteilte Fall von Vergiftung eines Pferdes mit Wolfswurzel, dem der Kutscher täglich ein paar kleine Stückchen unter das Futter gab, wodurch das Tier besonders „feurig" und munter wurde. Plötzlich war es unter den Erscheinungen des „rasenden" Kollers umgestanden.

Die Krankheitserscheinungen sind ungemein charakteristisch und gestatten wohl bei einiger Sachkenntnis ausnahmslos die

---

1) Kratter, Beiträge zur ger. Toxikologie. I. Beobachtungen u. Untersuchungen über die Atropinvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1886. N. F. 44 Bd. S. 52.

2) Schauenstein in v. Maschka's Handbuch der ger. Med. II. Bd. 1882. S. 636.

3) Lewin u. Brenning führen ebenfalls die Belladonna unter den Fruchtabtreibungsmitteln auf. „Die Fruchtabtreibung durch Gifte". Berlin 1899. S. 146 u. 242.

Erkennung der Vergiftung am Lebenden. Sie treten schon wenige Minuten nach der Einverleibung des Giftes auf und erreichen in kurzer Zeit eine gefahrdrohende Höhe. Im wesentlichen bestehen sie in Heiserkeit, Trockenheit in Mund und Schlund, Schlingbeschwerden bis zur völligen Unmöglichkeit zu schlucken, lebhafte Rötung des Gesichtes, hochgradige Pulsbeschleunigung, Hervortreibung der Augäpfel, Erweiterung und Unbeweglichkeit der Pupillen. Dazu kommen bald Delirien und Halluzinationen, nicht selten tobsuchtartige und selbst bis zur Raserei gesteigerte Aufregungszustände.[1]) In einzelnen Fällen kommt es zur Entwicklung eines an Scharlach erinnernden Hautausschlages. Die Temperatur ist wenigstens im weiteren Verlaufe der Vergiftung stets erhöht.[2])

Nur über die Pupillenerweiterung als eines der hervorstechendsten und für die Diagnose bedeutungsvollsten Symptome möchte ich hier noch einige Bemerkungen anfügen. Diese Erscheinung war Gegenstand umfänglicher experimenteller Forschungen. Das gesicherte Ergebnis derselben besteht in der Erkenntnis, daß es sich um eine örtliche Wirkung auf die in der Regenbogenhaut befindlichen Enden des Augenbewegungsnerven (Nervus oculomotorius) handelt, welcher außer Funktion gesetzt — gelähmt — wird. Infolgedessen tritt auch Lähmung des von diesem Nerv versorgten Schließmuskels der Pupille auf; sie muß sich daher erweitern und ist nicht mehr im Stande, auf Lichteinwirkung sich zu verengern; weiter besteht eine sogenannte Accomodationslähmung. Diese bleibt beim Einträufeln einer Atropinlösung in das eine Auge auch nur auf dieses Auge beschränkt d. h. das andere Auge verhält sich dabei ganz normal. Nach Limbourg[3]) wirkt das Atropin auf die Nerven des Erweiterungsapparates der Pupille nicht ein, wohl aber ist dies die Wirkung des Cocains, welches Gift ebenfalls die Pupille erweitert. Dadurch unterscheiden sich beide pupillenerweiternden Gifte, wie dies Limbourg in überzeugender Weise nachgewiesen hat. Atropin lähmt den pupillenverengenden, Cocain reizt den pupillenerweiternden

1) Von diesem Kardinalsymptom stammt die ungemein zutreffende deutsche Bezeichnung „Tollkirsche", während „Belladonna" auf den durch die Pupillenerweiterung und leichte Hervortreibung des Augapfels bewirkten besonderen Glanz der Augen als Schönheitssymptom hinweist.

2) Dies muß ich im Gegensatze zu Kobert, der Temperaturerniedrigung angibt, ausdrücklich hervorheben. Temperatursteigerung sogar bis zu 40° C ist von mir u. a. beobachtet. Vgl. Kratter, a. o. O. S. 75.

3) Limbourg, Kritische und experimentelle Untersuchungen über die Irisbewegungen und über den Einfluß von Giften auf dieselben. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1892. 30. Bd. S. 93.

Apparat. Effekt in beiden Fällen: Erweiterung der Pupille. Allein wir können nach Limbourg durch Wechselversuche zwischen Atropin und Cocain feststellen, welches der beiden Gifte die ursprüngliche Erweiterung herbeigeführt hat, was für den forensen Nachweis unseres Giftes durch den physiologischen Versuch, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, von größter Wichtigkeit ist.

Die Leichenbefunde sind wie bei fast allen Pflanzengiften so wenig charakteristisch, daß dieses Beweismoment, wie schon oben bemerkt wurde, in der Regel fast ganz in Wegfall kommt. Allerdings ist zu unterscheiden zwischen Vergiftungen mit dem reinen Alkaloid und mit giftigen Pflanzenteilen. Während im ersten Falle der Leichenbefund glatt als negativ bezeichnet werden muß, gelingt es in anderen nicht selten, im Magen, noch mehr aber in den Gedärmen Bestandteile der einverleibten Pflanze aufzufinden, durch deren botanische oder besser pharmakognostische Untersuchung die Vergiftung sichergestellt werden kann. Eine derartige Untersuchung führt in diesen Fällen viel sicherer zum Ziele, als die rein chemische; sie sollte jedesmal, wenn eine Vergiftung durch eine Giftpflanze vermutet wird, neben der chemischen Untersuchung ausgeführt werden. Leider ist dies noch nicht genug ins Bewußtsein der Ärzte und noch weniger in jenes der Untersuchungsrichter eingedrungen.

Aufgabe der Ärzte ist es, in solchen Fällen schon bei der Leichenöffnung sorgfältigst Ausschau zu halten nach etwa noch vorhandenen giftverdächtigen Pflanzenbestandteilen und, falls sich solche vorfinden dieselben behufs späterer fachmännischer Prüfung als höchst wertvolle Corpora delicti zu isolieren und gesondert von den Leichenteilen zu verwahren. In Fällen derart sorgfältiger Untersuchungen sind schon Teile der Beeren, Blätter und Wurzeln der Tollkirsche, Samen und Blätter des Stechapfels und Bilsenkrautes aufgefunden worden, wodurch allein die Vergiftung sichergestellt werden konnte, wie Fälle der jüngsten Zeit (Szigeti[1]), Benesch[2]) neuerdings schlagend beweisen.

Solche Pflanzenteile bleiben in der Leiche sehr lange Zeit erhalten, was für Spätaushebungen von Wichtigkeit ist. Lewin[3]) teilt einen von Gossow beschriebenen Fall von Bilsenkrautvergiftung mit, wo der botanische Nachweis noch nach $2^3/_4$ Jahren gelang. Wenn

1) Szigeti, Mehrfache Atropinvergiftung durch Kerne des gemeinen Stechapfels. Pest Med. chir. Presse. 1901. Nr. 20.

2) Benesch, Beitrag zur Vergiftung mit Stechapfelsamen. Wiener med. Presse 1901. Nr. 21.

3) Lewin, Lehrb. d. Toxikologie 1897. S. 345.

es richtig wäre, was aus den allerdings nicht einwandfreien Untersuchungen von Ottolenghi[1]) hervorzugehen scheint, daß das Atropin der Fäulnis nicht in dem Maße widersteht, wie andere Alkaloide, so wäre gerade hier der botanische Beweis von besonderer Bedentung.

In einem meiner Fälle von Vergiftung mit Belladonnabeeren fanden sich entzündliche Veränderungen im untersten Teil der Speiseröhre, sowie an der Magenschleimhaut in der Cardiagegend, dem Magengrunde nnd dem kleinen Magenbogen vor. An letztgenannter Stelle waren anch kleine, 3 Milimeter bis zu einem Centimeter betragende Substanzverluste vorhanden, die von scharfen zackigen Rändern umgeben waren und eine leicht vertiefte, zartstreifige, gelblichweiße Basis besaßen. Ich war früher geneigt, diesen unzweifelhaft festgestellten Befund (die Obduktion ist von Eppinger, die mikroskopische Untersuchung von mir ausgeführt worden) für eine typische Veränderung der Belladonnavergiftung zu halten, was ich gegenwärtig nicht mehr tue. Es erscheint mir nämlich bei dem Umstande, als in den Belladonnabeeren eine ätzende Substanz nicht vorhanden ist, auch möglich, daß in unserem Falle die vorgefundenen Veränderungen durch Brechakte, Einführen der Schlundsonde und Ausheben des Mageninhaltes zu Stande kamen, also traumatischen Ursprunges waren. Jedenfalls steht dieser Befund vereinzelt da.

Der einzige Leichenbefund, der auf eine Atropinvergiftung hinweist, ohne sie jedoch sicher zu beweisen[2]), ist die Pupillenerweiterung. Nach den übereinstimmenden Angaben aller Autoren, welche diese Vergiftung tatsächlich an Leichen zu beobachten Gelegenheit hatten (Kratter[3]), Paltanf[4]), Hofmann[5]), persistiert die Erweiterung der Sehlöcher zum Teile auch an den Leichen, wenngleich maximale Erweiterung bis zum fast vollständigen Schwinden der Regenbogenhaut, wie sie beim lebenden Menschen vorkommt, am Leichenauge nicht vorhanden ist. Allein die Erweiterung der Pupillen ist so deutlich ausgesprochen und überragt die mittlere Pupillenweite gewöhnlicher Leichen in dem Maße, daß sie dem Beobachter nicht entgehen kann.

Eine interessante, experimentell sicher gestellte Tatsache ist aus naheliegenden Gründen für die Diagnose der Atropinvergiftung leider

1) Vergl. weiter unten S. 29.

2) Einseitig oder doppelseitig erweiterte Pupillen können sich infolge verschiedenartiger pathologischer Prozesse im Gehirn vorfinden.

3) Kratter, A. o. O. 6. u. 7. Fall.

4) A. Paltanf, Wien. klin. Wochenschr. 1888. S. 113.

5) v. Hofmann, Lehrb. 8. Aufl. S. 698.

nicht verwertbar: der beschlennigte Eintritt der Totenstarre. Walter Pilz[1]) hat festgestellt, daß gewisse Gifte den Eintritt der Totenstarre beschlennigen, andere ihn verzögern. Zu ersteren gehört neben Strychnin, Veratrin nnd Pilocarpin auch das Atropin. Pilz sieht die Ursache dieser Wirkung in der höheren Erregung der motorischen Sphäre des centralen Nervensystems; alle Krampfgifte müssen daher beschleunigend auf die Totenstarre einwirken, was auch mit tatsächlichen Erfahrungen am Menschen übereinstimmt. Die Gifte dagegen, welche das centrale Nervensystem lähmen, die sogenannten narkotischen nnd anästhetischen Gifte, als Chloralhydrat, Cocain, Curare, Coniin wirken verzögernd auf die Leichenstarre, welche, wie v. Eiselsberg[2]) nachgewiesen hat, vom centralen Nervensystem wesentlich beeinflußt wird. Die letztgenannten Gifte bringen dieselbe Wirknng hervor, wie Nervendurchscbneidnngen.

Es mnß somit gesagt werden, daß von den Leichenerscheinnngen einzig nnd allein das Verhalten der Pnpillen einen Hinweis abgibt für eine möglicherweise vorliegende Atropinvergiftung; durch die Leichenbefunde allein kann die reine Atropinvergiftung jedoch niemals sichergestellt werden, die Vergiftung mit atropinhaltigen Pflanzenteilen nur, wenn solche noch im Magen oder den Gedärmen aufgefunden worden sind.

Der Nachweis des Atropins in Leichenteilen hat, wenn er überhaupt gelingen soll, eine Reihe von Bedingungen znr Voranssetzung. Die wichtigste derselben ist:

1. Die Answahl der Untersnchungsobjckte. Bei vermnteter Vergiftung mit einer atropinhaltigen Pflanze ist der Darminhalt, unter Umständen auch noch der Mageninhalt von besonderer Wichtigkeit, allerdings mehr für den botanischen als den chemischen Nachweis. Für das reine Alkaloid ist der Harn, wie ich dies schon 1886 mit aller Schärfe hervorgehoben und begründet habe, das weitaus wichtigste Objekt. Hier findet nämlich eine Anreicherung des Giftes statt, wie sonst nirgends im Körper. Jeder Tropfen Harn, der während der Vergiftung abgeschieden wird, enthält einen Bruchteil des eingeführten Giftes, das ganz oder mindestens zu einem beträchtlichen Teile nnzersetzt durch die Nieren hindurchgeht. Nenestens will allerdings Wiechowski[3]) gefunden haben, daß nur 33% Atropin nn-

1) Walter Pilz, Über den Einfluß verschiedener Gifte auf die Totenstarre. Inaug. Diss. Königsberg 1901.

2) v. Eiselsberg, Pflüger's Archiv. XXIV. S. 229.

3) Wiechowski, Zersetzung von Atropin im Tierkörper. Archiv f. exp. Pathol. u. Pharm. 46. Bd. 1901. S. 155.

verändert durch die Nieren ausgeschieden werden, das Ergebnis einer Experimentaluntersuchung, dessen Giltigkeit für den Menschen erst noch zu beweisen wäre. Wiechowski hat an Kaninchen experimentiert, also an Tieren, die sich, wie man längst weiß, ganz anders gegen Atropin verhalten, als der Mensch. Kaninchen können wochenlang ohne Schaden Belladonnablätter fressen, ebenso Ziegen. Es ist also von vornherein sehr wahrscheinlich, daß diese Tiere das Gift in ihrem Organismus wenigstens teilweise zerlegen. Jedenfalls muß man die glatte Übertragung dieser Versuchsergebnisse auf den Menschen zurückweisen. Für diesen bleibt nach wie vor der Harn das wichtigste Untersuchungsobjekt, was neuerdings wieder von Soltsien[1]) bestätigt wurde, dem in einem Falle die Isolierung des Atropins nur aus dem Harn gelang.

Nächst dem Harn wären die ganzen Nieren für die chemische Untersuchung zu entnehmen, dann noch Blut und möglichst große Anteile der besonders blutreichen Organe, in denen sich das Gift nach Maßgabe ihres Blutgehaltes findet — denn das Blut ist der Giftträger[2]). Ich würde in künftigen Fällen noch das Kammerwasser aus den Augenkammern in Capillarröhren aufnehmen oder die ganzen Augäpfel der chemischen beziehungsweise physiologischen Untersuchung zuführen.

2. Die Verarbeitung der Untersuchungsobjekte. Sie soll, trotzdem Atropin der Fäulnis ganz bestimmt viel länger widersteht, als Ottolenghi[3]) glauben machen will, der auf Grund besonderer Versuche behauptet, daß es schon wenige Tage nach dem Tode nicht mehr nachgewiesen werden könne, doch möglichst rasch erfolgen. Die wochenlange Fäulnis gerichtlich-chemischer Objekte ist überhaupt nach Möglichkeit zu vermeiden, da unter Umständen vielleicht das Endergebnis dadurch doch einmal ernstlich gefährdet werden könnte. Allerdings haben Russo, Giliberti und Dotto[4]), dann

---

1) Soltsien, cit. nach Ztschr. f. analyt. Chemie. 1899. S. 400.

2) Koppe, die Atropinvergiftung in forens. Beziehung. Inaug.-Diss. Dorpat 1866 und Dragendorff, Pharmaceut. Zeitschr. f. Rußland Jahrgang 5. S. 92. Vergl. dessen „Ermittlung von Giften". 1895. S. 214.

3) Ottolenghi, Wirkung der Bakterien auf die Toxicität der Alkaloide. Vierteljahrsschr. f. ger. Med 1896. 3. F. XII. Bd. S. 131. — Der Fehler bei den Versuchen Ottolenghis besteht in der Verwendung von Kaninchen für den physiologischen Versuch, wie aus meinen weiteren Ausführungen im Text deutlich hervorgehen wird.

4) Russo, Giliberti et Dotto, Sulla resistenza dei veleni vegetali alla putrefacione. Sicilia medica 1889.

Pellacani[1]), Paltauf[2]) und ich[3]) Atropin in stark gefaulten Leichenteilen noch nach längerer Zeit nachzuweisen vermocht und nach einem sehr überzeugenden Versuche Ipsens[4]) muß sogar sicher angenommen werden, daß es der Fäulnis ähnlich wie das Strychnin jahrelang zu widerstehen vermag. Dagegen scheint ein von Rauscher[5]) mitgeteilter Fall darauf hinzuweisen, daß möglicherweise durch Gärungsvorgänge eine Zerlegung stattfinden könne. In diesem vom Obermedizinalrat Prof. Dr. Buchner in München übergutachteten Falle lag unzweifelhaft eine Atropinvergiftung vor. Gleichwohl konnte das vom Täter heimlich in Bier geschüttete Atropin in dem zur Untersuchung vorgelegenen Bierreste nicht mehr anfgefunden werden, wie Buchner vermutet, infolge Zerstörung desselben durch Gärung!

Gleichwohl soll so rasch als möglich zur Isolierung nach einer der oben skizzierten Methoden geschritten werden. Ist diese recht umständliche Arbeit beendet und das Alkaloid durch Ausschüttelung rein abgeschieden, dann empfiehlt es sich, ein wohlcharakterisiertes und leicht krystallisierendes Salz, am besten das schwefelsaure darzustellen. Man kann dann mitunter, wie es mir wiederholt gelungen ist, Krystalle erhalten, deren Untersuchung im polarisierten Lichte für den Kenner allein schon fast die Diagnose sichert. Ich habe dieses Verfahren in meiner schon öfters erwähnten Arbeit beschrieben. Kobert[6]) gibt die bezügliche Stelle wörtlich wieder. Gelingt es, diese Krystalle darzustellen, so ist dadurch allein etwaiges Leichenatropin schon sicher

1) Pellacani, Sulla resistenza dei veleni alla putrefazione. 1885.

2) A. Paltauf, Wien. klin. Wochenschr. 1888. S. 113.

3) Kratter, A. o. O. S. 95.

4) Ipsen (persönliche Mitteilung) gibt hierüber folgendes an: Am 15. Jan. 1892 wurden in faulendem Leichenblut vom Menschen 3 Centigramm reines Atropin (auf 300 gr. Blut) bis zum 8. Februar desselben Jahres im Thermostaten bei 35° C gehalten, um eine recht intensive Fäulnis zu unterhalten. Bis Oktober 1892 verblieb dann das mit Atropin beschickte Blut in einem offenen Fläschchen bei Zimmertemperatur. Darauf wurde es verkorkt und überbunden und teils im Keller, teils in den Institutszimmern bei Zimmertemperatur verwahrt. Am 18. April 1904 wurde das Gefäß entkorkt, wobei unter pfeifendem Geräusch ein widerlich riechendes Gas entwich. Die Blutmasse selbst war lebhaft lichtrot und stark alkalisch. Die Verarbeitung geschah am 19. April, und es konnte das Alkaloid als schwefelsaures Salz in den schönsten prismatischen Krystallen dargestellt werden. Zwei bis drei Tropfen einer wässerigen Lösung davon erzeugten in den Bindehautsack des Menschen gebracht, binnen 15 Minuten eine Erweiterung der Pupille auf 0,8 cm; die allmählich zurückgehend noch nach 14 Tagen nicht völlig ausgeglichen war.

5) Rauscher, Atropinvergiftung. Friedreichs Blätter f. gerichtl. Medizin. 42. Jahrg. 1891. S. 400.

6) Kobert, Intoxicationen. S. 611—612.

ausgeschlossen, da das Ptomatropin ein nicht krystallisierbares Leichenextrakt ist.

Oft wird eine zur Bildung von Krystallen hinreichende Menge wegen des geringen Giftgehaltes der Organe trotz sorgfältigster Arbeit nicht zu erhalten sein. Etwa 100 Milligramm des Alkaloides vermögen schon einen erwachsenen Menschen zu töten, und *Edel*[1]) berichtet, daß bei einer Frau durch 5 mg. (!) schon eine heftige Vergiftung mit Tobsuchtsanfällen zustande kam. Von den Beeren der Tollkirsche erzeugten selbst 3—4 Stück Vergiftungen bei Kindern; 15 Stechapfelsamen töteten ein Kind. In einem halben Kilogramm Leichenteile sind daher bestenfalls 1—2 Milligramm Atropin zu erwarten, in Wirklichkeit ist, wegen der mittlerweile erfolgten teilweisen Ausscheidung des Giftes die Menge noch weit geringer; sie sinkt zu fast unwägbaren Spuren herab, wenn es sich um Vergiftungen von Kindern handelt. Nur im Harn ist mehr aufgespeichert. Dazu kommen die unvermeidlichen Verluste im Gange der Analyse. Von einer *quantitativen* Abscheidung aus Leichenteilen kann nur jemand sprechen, der selbst niemals eine solche Untersuchung ausgeführt hat. Es ist jeder Untersucher zu beglückwünschen, dem der sichere *qualitative* Nachweis des Atropins gelungen ist.

3. Die *Identifizierung* des rein dargestellten Giftes erheischt noch besondere Vorsichten und Überlegungen.

a) Der *chemische* Nachweis des Atropins.

Atropin gibt mit fast sämtlichen allgemeinen Alkaloidfällungsmitteln Niederschläge. Besonders empfindlich sind Phosphormolybdänsäure und Jodjodkalium (*Kippenberger*). Die gebräuchlichen speziellen Reagentien auf Alkaloide, conc. Schwefelsäure, Salpetersäure, *Fröhdes* Reagens, *Erdmanns* Reagens liefern keine entscheidenden Färbungen; auch die durch *Mandelins* Reagens (vanadinhaltige Schwefelsäure) bedingte Rotgelbfärbung kann nicht als genügend charakteristisch angesehen werden. Das beste Resultat liefert noch *Vitalis* Probe: das in wenig rauchender Salpetersäure gelöste Gift wird nach dem Verdampfen der Säure mit einigen Tropfen alkoholischer Alkalihydroxydlösung übergossen; es tritt eine prachtvoll violette Färbung ein, die allmählich in kirschrot übergeht. Am gebräuchlichsten ist die Geruchsreaktion, die durch Erhitzen des Atropin mit ein wenig concentrierter Schwefelsäure und darauffolgender Verdünnung mit der doppelten Menge Wasser hervorgerufen wird. Der dabei entstehende Geruch

1) *Edel*, Über bemerkenswerte Selbstbeschädigungsversuche. Berliner klin. Wochenschr. 1902. Nr. 4.

erinnert an Schlehenblüten, nach andern an Mandelblüten oder Honig. Die Reaktion ist trügerisch und bei sehr kleinen Mengen überhaupt nicht wahrnehmbar.[1])

b) Der physiologische Nachweis des Atropins.

Keiner der angeführten chemischen Reaktionen kann in forensischen Ernstfällen, wo stets nur sehr geringe Mengen vorliegen werden, die volle Beweiskraft zuerkannt werden. Es scheint mir überhaupt ein Gebot der Vorsicht zu sein, den unbedingt notwendigen physiologischen Versuch zuerst auszuführen und erst mit dem erübrigten, meist sehr spärlichen Material chemische Identitätsreaktionen vorzunehmen.

Der physiologische Versuch wird ausgeführt, indem man einige Tropfen der Lösung des isolierten Rückstandes aus den Leichenteilen in den Bindehautsack eines Auges einträufelt. Hierbei ist die Wahl des Versuchsauges von entscheidender Bedeutung. Das für Experimente so vielfach verwendete Kaninchen ist nicht geeignet, weil sein Auge ebenso unempfindlich gegen Atropin ist, wie das ganze Tier. Um am Kaninchenauge sichere Wirkung hervorzurufen, sind viel zu concentrierte Lösungen erforderlich. Weit empfindlicher ist das Katzenauge und das Auge vom Hund; die höchste Empfindlichkeit besitzt das Menschenauge. Ich habe dies schon vor 20 Jahren festgestellt und gefordert, daß der physiologische Versuch am Menschenauge ausgeführt werde. In der Regel verwendete ich dazu das eigene Auge ohne den geringsten Nachteil. Der vollständig gereinigte Rückstand aus untersuchtem Blut und Harn wurde in wenigen Tropfen Wassers gelöst und davon etwa 2 Tropfen in das eine Auge geträufelt. Nach 2 Stunden wurde die Messung der Pupillenweite beider Augen vom Kollegen Birnbacher vorgenommen. Die Differenz zwischen vergiftetem und nichtvergiftetem Auge betrug durchschnitttlich 2,5 Millimeter und, die Erweiterung war meist noch nach 24 Stunden und darüber sehr deutlich erhalten.[2])

Diese Tatsache wurde seitdem mehrfach bestätigt. Es ist bisher kein Tier gefunden worden, dessen Iris gegen Atropin empfindlicher oder auch nur gleich empfindlich wäre, wie die des Menschen. Wie hoch diese Empfindlichkeit ist, geht aus den Untersuchungen Feddersens hervor, der festgestellt hat, daß weniger als 1 Zehntausendstel

1) Handelt es sich um eine Vergiftung mit Belladonnabeeren, so kann neben dem botanischen Nachweis von Teilen der Tollkirsche, auch noch das chemische Verhalten des in den Belladonnafrüchten vorhandenen Schillerstoffes zum Beweise herangezogen werden (Pellacani, Paltauf).

2) Kratter, Atropinvergiftung, A. a. O. S. 93.

Milligramm (0,00008 mg) schon die Reaktion hervorrufen könne, und daß sie am gesunden Menschenange durch 2 Zehntausendstel Milligramm (0,0002 mg) jedesmal sicher eintrete.[1] Bei solchen Spuren hat jede Möglichkeit eines sicheren chemischen Nachweises längst aufgehört.

Zum Schlusse noch kurz folgender Fall der jüngsten Vergangenheit.

Mehrfache Vergiftnng mit „Wolfswnrzen" (getrocknete Belladonnawnrzeln).

Am 27. Mai 1903 wurde beim Landesgerichte Graz ein in mehreren Richtungen beachtenswerter Vergiftungsfall verhandelt. Anton S., Bauernknecht, war angeklagt, 4 erwachsenen Personen Stücke einer giftigen Wurzel, die in seinem Besitze war, wie es scheint in der Absicht verabreicht zn haben, weil man nicht glauben wollte, daß diese Wnrzel giftig sei. Sämtliche Personen erkrankten nnter den unverkennbaren Erscheinungen einer Atropin- bez. Belladonnavergiftung. Der 60jährige Franz Klampfer starb am folgenden Tage. Das vorliegende Stück, von dem Teile dargereicht worden sind, erwies sich als getrocknete Belladonnawurzel. Welchem Zwecke die „Wolfswurzel" eigentlich dienen sollte, war nicht festzustellen. Eine chemische Untersuchnng hatte nicht stattgefnnden. Gleichwohl konnte über den ursächlichen Zusammenhang auf Grund der erwiesenen Krankheitserscheinungen nnd der pharmakognostischen Bestimmung des verwendeten Mittels kein Zweifel über die Vergiftung bestehen. Der Mann wnrde wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens und fahrlässiger Körperbeschädigung verurteilt.

XIII. Morphin.

Morphin ist bekanntlich der hauptsächlichste wirksame Bestandteil des Opinms, des eingetrockneten Milchsaftes der nnreifen Samenkapseln der Mohnpflanze. Das Opium enthält eine große Anzahl giftiger und anch ungiftiger Bestandteile, die chemisch betrachtet zum größten Teil Pflanzenbasen, also Alkaloide, zum Teil auch andere organische Körper sind.

Nach seinen wesentlichsten Bestandteilen hat das Opinm folgende Zusammensetzung: Morphin 10—14 Proz., Narcotin 4—8 Proz., Papaverin 0,5—1 Proz., Thebaïn ebensoviel, Narcein 0,1—0,4 Proz., Codein 0,2—0,5 Proz., weiters geringere Mengen von Paramorphin, Rhoeadin, Meconin, dann 5—8 Proz. Meconsäure. Es enthält weiters Fettsubstanz, kautschnkartige Substanz, Harz, wasserlösliches Pflanzenextrakt,

1) Feddersen, A. o. O. S. 37.

schleimartige Substanz und Wasser. Diese Zahlen unterliegen jedoch großen Schwankungen. Das mitunter auch als „Affium“ bezeichnete Kulturopium europäischer Länder (das gebräuchliche Opium stammt aus dem Orient) hat nach Kobert (Intoxicationen S. 551) wiederholt einen höheren Morphingehalt, selbst bis zu 22,8 Proz. gezeigt. Das Opium besitzt durch eine in ihm enthaltene flüchtige Substanz einen eigenartigen Geruch und hat einen bitteren Geschmack. Diese Eigenschaften sind sehr wertvolle Merkmale bei der Vorprüfung im Gange einer chemischen Untersuchung.

Aus Obigem erhellt, wie gefährlich auch unsere Mohnpflanzen werden können. Die sich ab und zu ergebenden Vergiftungen von Kindern, denen zur Beruhigung Abkochungen von Mohnkapseln verabreicht werden oder die Mohnsäfte erhalten (Syrupus Diacodii), finden darin ihre natürliche Erklärung, zumal dieselben eine hochgradige Empfindlichkeit gegen dieses Gift besitzen. So wird tödlicher Ausgang berichtet bei einem noch nicht 4 Wochen alten Kinde nach 1 Milligramm Opium (!) und Kinder bis zu 5 Jahren starben nicht selten durch 0,01—0,03 Opium (Kobert a. a. O. S. 553).

Wie durch die Mohnpflanze und das reine Opium können natürlich auch durch alle pharmaceutischen Präparate des Opiums Vergiftungen bewirkt werden, so durch Opiumpulver, das einen Bestandteil der vielgebrauchten Dowerschen Pulver darstellt, durch das Opiumextrakt, die Opiumtinktur u. a. Das Wesentliche hierbei ist immer der Morphingehalt. Deswegen erscheint es auch gerechtfertigt, hier wie beim Atropin pars pro toto von Morphinvergiftung zu sprechen, worunter wir außer den Vergiftungen mit einem der reinen Alkaloide auch die Opium- und Mohnvergiftung verstehen wollen.

Opium- und Morphinvergiftungen sind gegenwärtig die häufigsten unter den Vergiftungen mit vegetabilischen Giften. Dabei will ich ganz absehen von der chronischen Vergiftung, die durch Opiophagie und Morphinabusus zu stande kommt und das traurige Bild des „Morphinismus“ erzeugt, sondern ich beschränke mich lediglich auf die allein eine kriminelle Bedeutung beanspruchende akute Vergiftung. Besonders häufig ist die Opiumvergiftung in England, wohl eine interessante Nebenerscheinung der ausgedehnten Beziehungen dieses Landes zum Orient, wo das Opium als verbreitetstes Genußmittel und Volksgift dieselbe verhängnisvolle Rolle spielt, wie bei uns der Alkohol. Von 527 in zwei Jahren in England vorgekommenen tödlichen Vergiftungen kamen 37% auf Opium. Die Zahl der tödlichen Opiumvergiftungen beläuft sich daselbst im Jahre durchschnittlich auf 140, wie Kobert angibt (S. 551). Wir besitzen leider noch

keine ins Einzelne gehende Vergiftungsstatistik. Nach meinen persönlichen Wahrnehmungen überwiegt hier die reine Morphinvergiftung. Es wird dies aus den von mir beobachteten, im weiteren mitgeteilten Fällen hervorgehen, sodaß der Satz zu Recht besteht, daß von allen Pflanzengiften das Morphin die weitaus größte praktische Bedeutung besitzt.

Die Wirkung unseres Giftes auf den Menschen besteht bei der Einverleibung toxischer Dosen nach einer meist kurz andauernden Erregung in einem schweren lähmungsartigen Zustande, wobei zunächst hauptsächlich die Gehirnrinde, der Sitz des bewußten Seelenlebens, ergriffen ist. Daher kommt es, wie beim Alkohol, zuerst zu einem rauschähnlichen Aufregungszustand mit Delirien, bald aber wie dort zur geistigen Benommenheit, endlich Bewußtlosigkeit und Lähmung. Zuletzt werden die tief (im verlängerten Marke) gelegenen Zentren der Atmung und Herzbewegung gelähmt; es tritt Tod durch Erstickung ein. (Zentrale Atmungslähmung).

Von den speziellen Vergiftungserscheinungen möchte ich an dieser Stelle nur das differential-diagnostisch wichtige Verhalten der Pupillen besonders hervorheben. Diese sind maximal verengt. Es besteht eine hochgradige Myose im Gegensatze zur Pupillenerweiterung (Mydriasis) bei der Atropinvergiftung. Die beiden Gifte verhalten sich in dieser Richtung, aber auch noch in anderen Belangen streng gegensätzlich; sie haben entgegengesetzte physiologische Wirkungen, es besteht zwischen ihnen ein physiologischer Antagonismus. Dieser kann erfolgreich zur Bekämpfung der Vergiftung benutzt werden. Atropin ist das natürliche Gegengift gegen Morphin — es ist sein physiologisches Antidot. Man würde allerdings schlecht fahren, wenn man sich bei der Bekämpfung einer Morphinvergiftung ausschließlich auf die Wirkung des Atropins verlassen würde. Hierbei müssen noch ganz andere sehr energische Maßregeln ergriffen werden, deren Darstellung nicht meine Aufgabe sein kann.

Die Leichenerscheinungen sind wie bei allen Alkaloidvergiftungen wenig charakteristisch, sodaß in der Regel nur ausnahmsweise am Leichentische allein die Diagnose gestellt werden kann. Es erscheint dies nahezu gänzlich ausgeschlossen, wenn es sich um einen tot aufgefundenen Menschen handelt, bei dem jede Angabe über beobachtete Krankheitserscheinungen fehlt. Bei der Opiumvergiftung könnte der spezifische Geruch die Vermutung der Vergiftung nahelegen oder die besondere Färbung der Schleimhäute, wenn die safranhaltige Tinktur (Tinctura opii crocata) verwendet wurde; die Auffindung von Bestandteilen der Mohnpflanze wäre für die Mohnver-

giftung oder auch die Opiumvergiftung selbst beweisend. Das alles kommt aber in Wegfall bei der reinen Morphinvergiftung. Die Leichen bieten dann nur Befunde dar, wie wir sie bei den verschiedenen Arten der inneren Erstickung zu sehen gewohnt sind. Worin diese Erstickung begründet war, kann nur die nachfolgende chemische Untersuchung dartun.

Die im Leben so auffällige und charakteristische Pupillenenge ist an der Leiche nicht mehr vorhanden. Ich habe sie wenigstens in keinem meiner Fälle beobachtet. Es kann dies auch gar nicht wunder nehmen. Mit dem Eintritt des Todes hört die zentrale Reizung der Fasern des Augenbewegungsnerven (N. oculomotorius), auf dem die Morphinmyose wahrscheinlich beruht, auf; es tritt Lähmung und dadurch, wie Lewin[1]) wohl mit Recht behauptet, Pupillenerweiterung schon während der Agonie auf. Mag man immerhin auch mit anderen Autoren die Morphinmyose auf eine Sympathicuslähmung zurückführen, gleichwohl steht die Tatsache fest, daß die Myose kein diagnostisch verwertbarer Leichenbefund ist, weil sie in der Regel überhaupt fehlt.

Der chemische Nachweis ist daher für die Sicherung des objektiven Tatbestandes von um so größerer Bedeutung. Er gehört zu den schwierigeren Aufgaben der forensen Toxicologie. In Bezug auf die Abscheidung und Reindarstellung sei auf den allgemeinen Teil verwiesen. Ist die Frage direkt auf Morphin (Opium) gestellt, was nach den äußeren Umständen oft der Fall sein wird, so wird das Verfahren zweckmäßig entsprechend modifiziert. Für die quantitative Abscheidung, welche übrigens nach unseren Erfahrungen bei der Verarbeitung menschlicher Organe kaum jemals vollkommen gelingen dürfte, hat jüngst Cloetta[2]) ein umständliches besonderes Verfahren angegeben, über dessen Leistungsfähigkeit wir noch kein eigenes Urteil besitzen. Cloetta's ausgezeichnete Experimentaluntersuchungen über das Verhalten des Morphins im Organismus haben aber auch andere höchst wichtige Ergebnisse geliefert, welche für die Praxis sowohl des Gerichtsarztes als des Gerichtschemikers sehr belangreich sind. Er faßt die Verhältnisse, wie sie sich bei den akuten Morphinvergiftungen ergeben, welche allein Gegenstand unserer Betrachtungen sind, folgendermaßen zusammen:

„Das eingespritzte Morphin wird, gelöst im Plasma des Blutes, weiter transportiert, verschwindet aber längstens 20 Minuten nach

1) Lewin, Eulenburgs Realencyclop. 2. Aufl. Bd. 13. S. 498.

2) Cloetta, Über das Verhalten des Morphins im Organismus und die Ursachen der Angewöhnung an dasselbe. Arch. für exp. Pathol. u. Pharm. 1903. 50. Bd. S.453.

der Injektion vollständig aus demselben. Eine Zerstörung in nennenswerter Menge findet bei diesem Transport nicht statt. Aus dem Plasma wird das Morphin durch Lipoide des Gehirns an sich gezogen und geht dort eine sehr feste Bindung ein, die einerseits die starke Funktionsstörung der Gehirnzellen, andererseits eine Zerstörung des Morphinmoleküles zur Folge hat. Der nicht gebundene Teil des Morphins wird anderwärts im Körper zersetzt oder ausgeschieden. Die Zerstörungsfähigkeit des tierischen Organismus für das Morphin bei der akuten Vergiftung ist eine individuell verschiedene" [1]).

Daraus würde sich bei glatter Übertragung des Tierversuches auf den Menschen ergeben, daß Blut kein forensisches Untersuchungsobjekt bei der Morphinvergiftung darstellt und daß Morphin im Gehirn nicht nachweisbar sein könne. Letzteres entspricht unseren Erfahrungen am Menschen nicht. Wohl aber sind wir schon längst zu der Erkenntnis gekommen, daß jedenfalls nur ein Bruchteil der eingeführten Giftmenge aus den Leichen wieder erhalten werden könne, woraus auf eine teilweise Zersetzung im Körper geschlossen werden mußte. Auch unsere Erfahrungen am vergifteten Menschen bestätigen den Satz Cloetta's, daß der Organismus in seinen verschiedenen Organen befähigt sein müsse, das Morphin teilweise zu zersetzen. Eine erfreuliche Bereicherung unseres Wissens ist aber die von Cloetta experimentell erwiesene Tatsache, daß hierbei dem Gehirn eine besondere Rolle zufällt vermöge der großen Affinität der Gehirnsubstanz zum Morphin.

Was die Ausscheidungswege anlangt, deren Kenntnis für die Wahl der Untersuchungsobjekte von entscheidender Bedeutung ist, muß vor allem auf die Untersuchungsergebnisse von Faust [2]) verwiesen werden, welcher an Tieren (Hund) festgestellt hat, daß „bei der akuten Vergiftung mit Morphin sich $^3/_5$ der injizierten Menge im Kot wiederfinden lassen". Tauber [3]), der zuerst die Ausscheidungswege des Morphin genauer verfolgte, fand allerdings weniger im Kot wieder, nämlich nur 41,3%.

Zweifellos ist also bei akuter Morphinvergiftung der Kot oder besser der Darm mit Inhalt das wichtigste Untersuchungsobjekt, gleichgiltig ob die Einverleibung durch den Magen oder durch Einspritzung erfolgte.

Hinsichtlich der Ausscheidung des Morphins durch den Harn

1) Cloetta, A. a. O. S. 469.

2) Faust, Über die Ursachen der Gewöhnung an Morphin. Arch. für exp. Pathol. u Pharm. 1900. 44. Bd. S. 217.

3) Tauber, Über das Schicksal des Morphins im tierischen Organismus. Arch. f. exp. Pathol. u. Pharm. 1890. 27. Bd. S. 336.

gehen die Angaben der Autoren weit auseinander. Erdmann und Uslar[1]) konnten 3½ Stunden nach der Verabreichung des Giftes nur Spuren im Harn nachweisen, Cloetta[2]) fand bei einem Morphinisten überhaupt kein Morphin im Harn wieder; dagegen hat es Kauzmann[3]) bei seinen Versuchen an Katzen, Hunden und Menschen außer in verschiedenen Organen auch im Harn in leicht nachweisbarer Menge vorgefunden. Vogt[4]), Jaques[5]), Landsberg[6]) und Elliassow[7]) bestreiten die Ausscheidung durch den Harn; letzterer machte auf ein im Harn nach Morphiumaufnahme erscheinendes vermutliches Umwandlungsprodukt aufmerksam. Donath[8]) und Burkart[9]) konnten weder dieses (Oxydimorphin oder Dehydromorphin) noch Morphin selbst im Harne von Morphinisten wieder finden; während Marmé[10]) mit aller Entschiedenheit behauptete, daß nach Aufnahme von 0,1 Morphin in den Organismus das Alkaloid immer im Harn nachgewiesen werden könne, ja sogar nach 0,05—0,015 g könne ein Geübter dasselbe im Harn von Hunden, Katzen, Kaninchen, Ziegen, Tauben, Hühnern und Krähen unter der Voraussetzung einer ungestörten Nierenfunktion nachweisen. Sehr geringe, aber durch die Farbenreaktion deutlich nachweisbare Mengen von Morphin fanden auch noch Stolnikow[11]) und Stark[12]) im Harn. Endlich habe ich selbst schon 1878 in einem Falle von akuter tödlicher Morphinvergiftung eines 54jährigen Mannes Morphin aus dem Harn auszuscheiden vermocht.[13])

1) Uslar u. Erdmann, Annalen der Chemie u. Pharmacie. Bd. 118—120. 1861.

2) A. Cloetta, Virchow's Archiv. Bd. XXXV. 1866.

3) Kauzmann, Beiträge für den ger. chem. Nachweis des Morphins und Narkotins. Inaug.-Diss. Dorpat 1868.

4) Vogt, Arch. f. Pharmacie. 1875. Bd. VII. S. 23.

5) Jaques, Cit. nach Faust. a. a. O. S. 224.

6) Landsberg, Arch. f. d. ges. Physiologie. 1880. Bd. XXIII. S. 413.

7) Eliassow, Beiträge zur Lehre von dem Schicksal des Morphins im lebenden Organismus. Inaug. Dissert. Königsberg 1882.

8) Donath, Das Schicksal des Morphins im Organismus. Pflüger's Archiv. 1886. Bd. XXXVIII.

9) Burkart, Weitere Mitteilungen über chron. Morphinvergiftung. Bonn 1882.

10) Marmé, Untersuchungen zur akuten und chronischen Morphinvergiftung. Deutsche Medizin. Wochenschrift. 1883. Nr. 14.

11) Stolnikow, Über die Bedeutung der Hydroxylgruppe in einigen Giften. Ztschrft. f. physiolog. Chemie. 1884. Bd. VIII. S. 235.

12) Stark, Untersuchungen über die Gewöhnung des tierischen Organismus an Gifte. Inaug.-Diss. Erlangen 1887.

13) Kratter, Über einen Fall von Vergiftung durch Morphin. Vortrag gehalten in der Monatsversammlung des Vereins der Ärzte in Steiermark am 27. Mai 1878. „Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark". XV. Vereinsjahr 1878. Graz 1879. S. 85.

Ob es nach alledem gerechtfertigt ist, wenn Faust sagt, „daß man bei Untersuchnngen über das Schicksal des Morphins im tierischen Organismus die im Harn erscheinenden Mengen der nnveränderten oder umgewandelten Substanz unberücksichtigt lassen kann“[1]), will ich, soweit es sich um theoretisch-experimentelle Untersuchungen an Tieren handelt, hier nicht weiter erörtern. Ich würde nur gegen eine Anwendung dieser fraglichen These für den forensischen Ernstfall auf Grund meiner gesammelten praktischen Erfahrungen am Menschen, wie sich aus der folgenden Casuistik noch evident ergeben wird, Verwahrung einlegen müssen — uns erscheint im Gegenteil der Harn ein sehr wertvolles Objekt für den Nachweis einer Morphinvergiftung.

Im Laufe von 25 Jahren hatte ich die folgenden Fälle von Morphin- nnd Opiumvergiftungen zn beobachten und zn untersuchen Gelegenheit. Die meisten sind Selbstmorde, bei denen eine amtliche chemische Untersuchnng nicht angeordnet wurde. Gleichwohl wnrde das bei den Leichenöffnungen gewonnene Material benutzt, nm Erfahrungen für etwaige Ernstfälle zu gewinnen, lagen doch hier gewissermaßen durch die Gunst des Schicksals dargebotene Versuche am Menschen selbst vor, welche der wissenschaftlichen Erkenntnis dienen konnten.

1. Fall. Selbstmord mittels einer Morphinlösnng.

Der Wundarzt S., 54 Jahre, vergiftete sich am 3. März 1878, indem er ein Fläschchen einer Morphinlösung anstrank. Tod 7 Stunden nach der Einverleibung. Leichenöffnnng 30 Stunden nach dem Tode. In etwa 200 ccm des bei der Obduktion gewonnenen Harns wurde Morphin qualitativ mit aller Sicherheit nachgewiesen. Es ist dies der schon oben erwähnte, bereits publizierte Fall.

2. Fall. Selbstvergiftung durch salzsaures Morphin in Substanz.

Der Apotheker Arsen W., 56 Jahre, hat im März 1893 suicidii causa eine nicht genan bestimmbare, jedenfalls mehrere Gramme betragende Menge von Morphium hydrochloricum genommen. Schwerste typische Vergiftungserscheinnngen. Tod nach 4½ Stunden trotz unausgesetzter sachgemäßer ärztlicher Hilfeleistung. Leichenöffnung verweigert. Nachweis des Giftes im Magenspülwasser und in dem mittels Katheter entnommenen Harn.

3. Fall. Selbstmord durch Opinmtinktur nnd Morphintropfen.

---

1) Faust. A. a. O. S. 226.

Am 27. März 1895 vergiftete sich der als Potator hekannte Josef Fl., indem er eine ihm ärztlich verordnete Opiumtinktur (5 g) auf einmal austrank; außerdem soll er ein Fläschchen mit Morphintropfen in Wein geschüttet und getrunken haben. Er starb unter den typischen Erscheinungen einer schweren akuten Morphinvergiftung 7 Stunden nach der Einverleibnng. Die am 29. März 1895 vorgenommene gerichtliche Leichenzergliederung ergab die gewöhnlichen allgemeinen Erstickungsbefunde. Eine chemische Untersuchung wurde von gerichtswegen nicht angeordnet, von Dr. Pregl nnd mir jedoch vorgenommen. Im Spülwasser, Harn, Nieren, Gehirn und Baucheingeweiden wurde Morphin nachgewiesen.

4. Fall. Fahrlässige Vergiftnng eines 3 Monate alten Kindes mit Mohn?

Die Ehelente Jos. und Aloisia Toberer waren beschuldigt, den Tod ihres 3 Monate alten Kindes dadurch veranlaßt zu haben, daß sie znr Beruhigung des schreienden Kindes der Milch eine Abkochnng von Mohn beimengten. Bei der am 5. Mai 1897 vorgenommenen gerichtlichen Leichenöffnung fanden wir im Magen und den Gedärmen reichlich Mohnsamen, jedoch keine anderen Pflanzenteile des Mohns vor. Da die Samen des reifen nnd getrockneten Mohns ungiftig sind, Teile der giftigen Kapsel nicht aufgefunden werden konnten und die Beschuldigten behaupteten, nur getrockneten Mohnsamen abgekocht und dargereicht zu haben, erschien die Vergiftung umsomehr fraglich, als das Kind an Durchfall litt, eine häufige natürliche Todesveranlassung kleiner Kinder. Eine chemische Untersuchung fand als aussichtslos nicht statt.

5. Fall. Fragliche Morphinvergiftung eines neugeborenen Kindes.

Das einen Tag alte Kind Albert Herzog dürfte nach der Angabe des Totenheschaners möglicherweise daran zugrunde gegangen sein, daß es statt des hier noch vielfach üblichen Abführsäftchens, das Nengeborenen behufs rascher Entleerung von Kindspech dargereicht wird, Morphintropfen erhalten hahen soll, was jedoch in Abrede gestellt wnrde. Die am 25. Jannar 1900 vorgenommene gerichtliche Leichenöffnung ergab mächtige intracranielle Blntergüsse infolge schwerer Geburt als natürliche Todesveranlassnng. Die einer Morphinvergiftung nicht unähnlichen Hirndruckerscheinungen, die der Totenbeschauer erkundete, dürften die Veranlassnng zur ausgesprochenen Vermntung einer Vergiftung gegeben haben. Eine weitere Untersuchung fand nicht statt.

6. Fall. Nachweis eines Selbstmordes mit Morphin durch die chemische Untersuchung.

Der als Potator bekannte Arzt Dr. J. Kl. stand, eines Sittlichkeitsverbrechens beschuldigt, unmittelbar vor der Verhaftung. Da wurde er am 20. Januar 1902 tot im Bette aufgefunden. Die am 22. Januar vorgenommene sanitätspolizeiliche Leichenöffnung ergab neben den weitgediehenen organischen Veränderungen durch chronischen Alkoholismus noch eine Bicuspidalinsuffizienz mit exzentrischer Hypertrophie des Herzens und akutes Lungenödem. Es lagen demnach so schwere Veränderungen an lebenswichtigen Organen vor, daß nach gewöhnlicher Übung ein natürlicher Tod angenommen werden konnte und wohl auch angenommen worden wäre, wenn nicht der eingangs erwähnte Umstand den Verdacht eines Selbstmordes dringend gemacht hätte. Es konnte nach den Leichenbefunden nur an ein Pflanzengift gedacht werden. Zur Klärung des Falles führten wir freiwillig die chemische Untersuchung aus. Prof. Dr. Pregl, der aus wissenschaftlichem Interesse den Fall bearbeitete, isolierte aus dem Mageninhalt und aus dem Harn Morphin. Die letzten gereinigten Rückstände wurden auf Uhrgläsern krystallisiert in einer Menge erhalten, daß nach Ausführung aller Identitätsreaktionen noch reichliche Reste verblieben, welche in der Sammlung des Institutes verwahrt, selbst in Jahren noch die Nachprüfung möglich machen werden.

Es war somit durch die chemische Untersuchung der sichere Nachweis erbracht worden, daß kein natürlicher Tod, sondern ein Selbstmord mit Morphin vorlag. Zugleich beweist der Fall unwiderlegbar die Abscheidung von Morphin durch den Harn.

7. Fall. Selbstmord durch Morphin chemisch nachgewiesen.

Ein dem obigen Falle ganz analoger gelangte am 16. September 1902 zur sanitätspolizeilichen Obduktion. Der 20jährige Apothekeraspirant Anton J. war am 14. September unter Umständen plötzlich gestorben, welche eine Selbstvergiftung im hohen Grade wahrscheinlich erscheinen ließen. Obduktionsbefund negativ. Die Untersuchung des Mageninhalts und des Harns, von dem 150 ccm in der Blase vorgefunden wurden, ergab die Anwesenheit von Morphin, wie im früheren Falle.

8. Fall. Angebliche Vergiftung eines 8 Monate alten Kindes mit Morphin durch Fahrlässigkeit eines Apothekers.

In Sinj (Dalmatien) ist im August 1903 das Kind eines Beamten Lucie de B. 2 Tage nach dem Einnehmen eines aus der Apotheke geholten Pulvers gestorben. Es soll irrtümlich ein Pulver verabreicht worden sein, welches 0,02 Morphin enthielt. Die von uns im ge-

richtlichen Auftrage vorgenommene chemische Untersuchung der eingesandten Leichenteile hatte ein vollkommen negatives Ergebnis. Das Kind war übrigens schwer krank. Ein natürlicher Tod scheint daher nicht ausgeschlossen, um so weniger, als die lange Dauer der Erkrankung (2 Tage) nicht zu Gunsten einer Morphinvergiftung spricht.

Von diesen acht Fällen waren drei (4, 5, 8) schon im vorhinein sehr zweifelhaft; in den übrigen fünf ist der Nachweis der Vergiftung durch die chemische Untersuchung mit voller Sicherheit erbracht worden. Neben dem Mageninhalte erwies sich der Harn als das wertvollste Untersuchungsmaterial; in allen fünf positiven Fällen ist das Morphin im Harn gefunden worden. Es wäre vom Standpunkte der forensen Praxis aus tief zu bedauern, wenn auf Grund von Ergebnissen übrigens sehr wertvoller Tierversuche künftig der Harn als Untersuchungsobjekt vernachlässigt werden würde. Für den Menschen steht nach meinen gesamten Erfahrungen bei der akuten tödlichen Morphin- und Opiumvergiftung die Abscheidung chemisch sehr gut nachweisbarer Mengen des Giftes durch den Harn unbedingt fest. Infolge des allgemeinen Lähmungszustandes, in welchem sich der Mensch bei dieser Vergiftung meist stundenlang befindet, ist in der Regel viel Harn in der Blase angesammelt. Das während der ganzen Dauer der Vergiftung durch die Nieren ausgeschiedene Gift wird in diesem Sammelbehälter des wichtigsten Exkretes des Organismus aufgespeichert und kann daraus auch leichter wie aus den Organen selbst wieder rein herausentwickelt werden. Der Harn ist demnach, wie ich schon vor 25 Jahren gezeigt, auch bei der (akuten) Morphinvergiftung ein sehr wichtiges Untersuchungsobjekt, sicher das wichtigste neben Magen- und Darminhalt.[1])

Von den chemischen Identitätsreaktionen haben wir die mit Fröhdes Reagens (Molybdänsäure gelöst in conc. Schwefelsäure) und die Husemannsche Reaktion (Rotfärbung von in conc. Schwefelsäure gelöstem Morphin durch eine Spur von Salpetersäure) als hochempfindlich und völlig charakteristisch kennen gelernt. Es gibt keine so empfindliche physiologische Reaktion, als diese chemischen Reaktionen es sind. Für Morphin kommt daher in der forensischen Beweisführung der physiologische Versuch entweder ganz in Wegfall oder doch in zweite Linie, während hier die erste Stelle Husemanns Reaktion zukommt. Diese gibt bei Gegenwart von $^1/_{50}$ Milligramm Morphin noch blutrote, bei $^1/_{100}$ Milligramm rosarote Färbung. Die Grenze der Empfindlichkeit liegt etwa bei $^5/_{1000}$ Milli-

1) Kratter, A. a. O. S. 86.

gramm! Solcher Empfindlichkeit gegenüber ist der physiologische Versuch stumpf, da kein Lebewesen bekannt ist, das auf so minimale Giftmengen reagierte. Unbrauchbar in forensischen Fällen erwiesen sich uns auch die mehrfach empfohlenen Reaktionen mit Eisenchlorid wegen ihrer zu geringen Empfindlichkeit und mit Jodsäure wegen ihrer geringen Zuverlässigkeit, da die der Reaktion zugrunde liegende Reduktion der Jodsäure zu Jod auch durch andere Körper als Harnsäure, Gerbsäure und einige Proteïnstoffe hervorgerufen werden kann.

XIV. Strychnin.

Das Strychnin ($C_{21} H_{22} N_2 O_2$) ist in reicher Menge enthalten in den Früchten des Brechnußbaumes (Strychnos nux vomica L.). Die scheibenförmigen, mit graugelben Haaren bedeckten Samen dieser Früchte sind die als Krähenaugen oder Brechnüsse bekannten Träger des Giftes. Nicht nur diese Samen, sondern auch die Rinde des Baumes, ferner Holz, Samen und Wurzelrinde mehrerer Strychnosarten enthalten das bei uns schon längst heimisch gewordene Alkaloid, das meist neben dem weit weniger giftigen Brucin gleichzeitig in diesen exotischen Pflanzen vorkommt.

Strychnin ist nebst Morphin das weitaus wichtigste Pflanzengift, insofern die Zahl der damit bewirkten Vergiftungen ein Maßstab der Wichtigkeit des Giftkörpers ist. Husemann[1]) hat schon 1856 92 Fälle von Strychninvergiftungen gesammelt; Falck[2]) stellte aus den Jahren 1869—1880 allein 57 Fälle zusammen. In der vortrefflichen Abhandlung meines Lehrers Schauenstein[3]) in v. Maschkas Handbuch der gerichtlichen Medicin (1882) wird auf fast 200 damals in der Weltliteratur bekannt gewesene Strychninvergiftungen Bezug genommen. In der Zeit von 1880—1889 betrug nach Kobert[4]) die Zahl der Strychninvergiftungen 116; Fagerlund[5]) konnte allein über 21 Fälle berichten, die sich 1880—1893 in Finnland ergaben. Es scheint, als ob die Strychninvergiftungen in England und Amerika etwas häufiger vorkämen, wie in Centraleuropa; denn

1) Husemann, Die Symptome der Vergiftung mit Strychnin. Reil's Journ. 1856. I. S. 469.

2) Falck, Lehrb. der prakt. Toxikologie. 1880. S. 239.

3) Schauenstein, v. Maschka's Handb. d. ger. Med. II. Bd. Vergiftungen. S. 610.

4) Kobert, Lehrb. der Intoxikationen. 1893. S. 32.

5) Fagerlund, Vergiftungen in Finnland. 1880—93. Festschrift f. Ed. v. Hofmann. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1894. VIII. Bd. S. 92.

Allard[1]) hat in seiner sehr dankenswerten monographischen Bearbeitung der Strychninvergiftung für den Zeitraum von 20 Jahren (1880—1900) im Deutschen Reich und Österreich zusammen nur 37 Fälle znsammenstellen können nnd schließt daraus anf ein relativ seltenes Vorkommen dieser Vergiftung im deutschen Sprachgebiete. Der Schluß ist wohl nicht ganz gerechtfertigt, denn die Zahl der wirklich vorgekommenen Vergiftungen beträgt wenigstens bei nns sicher ein Vielfaches der veröffentlichten Fälle. Ich werde an dieser Stelle selbst über 10 Fälle eigener Beobachtung berichten, welche natürlich in der Statistik Allards nicht enthalten sein können. Dabei sind nur solche Fälle berücksichtigt, bei denen ich in irgend einer Weise an der Untersuchung selbst beteiligt war. Außer diesen Vergiftungen von Menschen hatte ich noch wiederholt Vergiftungen von Tieren mit Strychnin zn nntersuchen Gelegenheit, sowohl im gerichtlichen Auftrage, wie auf private Veranlassung, da böswillige Tötung von Tieren, namentlich Hunden, mit diesem Gifte nicht allzn selten vorkommt.

Die Vergiftungsarten sind aus folgenden statistischen Angaben am besten zu ersehen: Schauenstein zählte nnter 130 Fällen 50 Selbstmorde und 15, wo das Gift in verbrecherischer Absicht dargereicht worden war; unter den 57 Fällen Falcks sind 38 absichtliche Vergiftungen, Hnsemann stellte 77 Medicinalvergiftnngen und 14 Selbstmorde zusammen; unter den 21 Fällen Fagerlunds waren 9 Morde, 10 Selbstmorde, 2 zufällige Vergiftungen; Allard zählt unter seinen 52 gesammelten Fällen 15 Morde bezw. Mordversuche, 28 Selbstmorde und 9 Medizinalvergiftungen. Die von mir beobachteten Fälle betreffen 1 Mordversuch, 1 Selbstmordversuch, 5 Selbstmorde 2 Medizinalvergiftungen und eine allerdings zweifelhaft gebliebene, aus Fahrlässigkeit hervorgegangene zufällige Vergiftung einer ganzen Familie.

Aus diesen Angaben geht deutlich hervor, daß beim Strychnin zwar die Selbstmorde und fahrlässigen Vergiftungen überwiegen, daß aber auch Morde gar nicht so selten damit ausgeführt wnrden. Es ist notwendig, dies ganz besonders hervorzuheben, da von einigen Chemikern (Hnsemann, Otto) die Behauptung ansgesprochen wnrde, Strychnin eigne sich wegen seines höchst intensiv bitteren Geschmackes überhaupt nicht für kriminelle Vergiftungen. Wahr ist allerdings, daß der Anschlag auf das Leben wegen der großen Bitterkeit der

1) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1903. 3. Folge. XXV. Bd. Supplement I. S. 234.

Substanz in manchem Einzelfalle mißglückte und es daher nur beim Mordversuche geblieben ist.

Das Strychnin gehört zu den bestbekannten und vielfältigst untersuchten Giften, so daß gegenwärtig nur in wenig Einzelheiten noch divergente Meinungen bestehen. Ich werde mich daher recht kurz fassen können.

Die Wirkung besteht bekanntlich in einer sehr hohen Steigerung der Reflexerregbarkeit des Rückenmarks, verlängerten Markes und Gehirns. Dadurch kommt es zur Auslösung heftiger Krämpfe, welche sich bald auf die gesamten willkürlichen Muskeln erstrecken. Manchmal schon 5, meistens 15—30 Minuten nach der Einverleibung setzen die Vergiftungserscheinungen mit Ziehen in den Gliedern, Nackenstarre, Steifigkeit, Kinnbackenkrampf ein und steigern sich bald zu allgemeinen Erschütterungen des Körpers und heftigen sogenannten tetanischen Anfällen, d. h. dem Wundstarrkrampf (Tetanus) ähnlichen Krampfzuständen. In den krampffreien Zwischenräumen sind die Muskeln erschlafft; dabei ist das Bewußtsein während der ganzen Vergiftungsdauer, die 10 Minuten bis zu 3 Stunden betragen kann, erhalten. Gewöhnlich auf der Höhe eines langandauernden Anfalles tritt der Tod durch Erstickung ein. Die Erstickung ist bedingt durch Feststellung des Thorax während des Krampfanfalles; der Mensch kann, solange der Krampf anhält, einfach nicht atmen; er wird dabei wie jeder Erstickende tief dunkelblau (cyanotisch) im Gesicht.

Dem Krankheitsbilde und Sterbevorgang entspricht auch der Leichenbefund, der nichts anderes als allgemeine Erstickungsphänomene aufweist. Ein besonderes Verhalten der Totenstarre, wie sie vielfach in den Lehrbüchern angegeben ist, vermag ich wenigstens als Regel nicht zu bestätigen. In einigen meiner Fälle waren zur Zeit der Leichenöffnung die Gliedmaßen weich, die Starre also bereits gelöst. An der Leiche erhalten gebliebene abnorme Rückenkrümmung (Opisthotonus) habe ich nie beobachtet; sie wäre auch nur durch kataleptische Totenstarre zu erklären. Alles in allem: es gibt keinen die Diagnose einer Strychninvergiftung sichernden Leichenbefund.

Eine um so größere Bedeutung kommt dem Nachweise des Strychnins in der Leiche zu. Um sich über die Aussichten dieses Nachweises Klarheit zu verschaffen, ist es notwendig, vorerst die Schicksale des Strychnins im Körper zu verfolgen. Die Anschauungen hierüber haben im Laufe der Zeiten wesentliche Änderungen erfahren, bis durch ausgedehnte mühevolle Untersuchungen

die volle Einsicht über das Verhalten des Strychnins im Organismus erschlossen wurde.

Wohl hat schon 1827 Vernière gezeigt, daß Strychnin ins Blut übergehe, indem er mit dem Blute von mit Brechnuß vergifteten Tieren andere Tiere tötete, allein der chemische Nachweis wurde erst nach dem berühmten Palmerschen Kriminalprocesse (1855) von Ogston[1]) erbracht; M. Adam fand es im Blute, den Muskeln und im Harn, Anderson wies es zuerst in der Leber nach. In vielen Fällen wurde es in der Leiche überhaupt nicht aufgefunden, was zur Aufstellung der Hypothese führte, daß es im Blute Veränderungen erleide und neue chemische Verbindungen eingehe. Harley supponierte eine Verbindung mit dem Sauerstoff, Mialke mit den Alkalien, Horsley mit dem Eiweiß des Blutes[2]). Cloetta[3]) erklärte auf Grund von Tierversuchen, daß das Strychnin im Körper zersetzt werde und daher im Harne nicht wieder erscheine. Dagegen hat zuerst Husemann[4]) als Sachverständiger im sensationellen Processe Demme-Trümpy, dessen vortreffliche aktenmäßige Darstellung wir Emmert[5]) verdanken, Stellung genommen. Durch Versuche an Kaninchen, Hunden und Katzen erkannte er die Behauptung Cloettas als irrig. Zu gleichem Ergebnisse gelangten Dragendorff[6]) und sein Schüler Masing[7]). Umfängliche Tierversuche führten sie zur Aufstellung folgender Sätze:

1. Strychnin wird sowohl vom Magen aus, wie bei subcutaner Injektion rasch resorbiert;

2. es wird, ins Blut gelangt, daselbst nicht zersetzt, sondern unverändert durch den Harn ausgeschieden;

3. die Ausscheidung erfolge jedoch langsam, indem sie erst nach Tagen beginne, da das Strychnin in das Leber zurückbehalten (auf-

1) D. Palmer vergiftete seinen Freund John Pearsons Cook, der ihn zum Erben eingesetzt hatte, mit Strychninpillen. Vergl. Taylor, die Gifte, Deutsch von Seydeler. 3. Bd. S. 77.

2) Vergl. v. Böck in Ziemssen's Hdb. d. spez. Pathol. u. Therapie. 1876. XV. Bd. Intoxicationen. S. 459 ff.

3) Cloëtta in Virchow's Arch. 1866. XXXV. Bd. 3. Hft. S. 369.

4) Husemann, Supplementband zum „Handbuch der Toxikologie". S. 8. (Zusatz zu § 38 C 55).

5) Emmert, Der Kriminalprozess Demme-Trümpy. Wien 1866 und sein Lehrb. d. ger. Med. 1900. S. 351.

6) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie etc. III. S. 191 ff.

7) Masing, Über das Auffinden des Strychnins im tier. Körper. Pharm. Ztschr. f. Rußland 1867 und Beiträge für den ger.-chem. Nachweis des Strychnin u. Veratrin. Dorpat 1868.

gespeichert) werde; der Harn sei daher bei akuten Vergiftungen, die ja meist in wenigen Stunden zum Tode führen, außer Acht zu lassen.

Dieser auch in die Lehrbücher der Toxikologie von Falck[1]) und Dragendorff[2]) übergegangenen Retentionstheorie, der zufolge der Harn in acuten Vergiftungsfällen kein Objekt der gerichtlich-chemischen Untersuchung sein konnte, standen allerdings schon damals Tatsachen gegenüber, die das Gegenteil als richtig erscheinen ließen, indem wiederholt bei Vergiftungen an Menschen das Gift gerade im Harn aufgefunden worden ist, so von Schultzen[3]), Rogers und Hamilton[4]), Weyrich[5]) u. a.

So stand die Frage, als ich 1879 anläßlich eines hier vorgekommenen Selbstmordes durch Strychnin zum erstenmal Gelegenheit hatte, mich durch eigene Untersuchungen in der Frage zu unterrichten. Ich habe in diesem Falle das in reicher Menge gewonnene Strychnin nicht nur im Magen wiedergefunden, sondern es auch im Harn nachgewiesen, ohwohl die ganze Vergiftung nur anderthalb Stunden gedauert hatte. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses durfte ich für den Menschen als bewiesen erachten:

1. Daß das Strychnin unzersetzt durch den Harn abgeschieden werde, und im Gegensatze zu den damals herrschenden Anschauungen:

2. Daß diese Abscheidung schon sehr rasch beginnt[6]).

Ich wollte aber dieser wichtigen Frage noch eine weitere experimentelle Begründung geben. Dazu dienten mir Menschen, welche für therapeutische Zwecke mit Strychnininjektionen behandelt wurden (gegen beginnende Sehnervenatrophie). Mit freundlicher Unterstützung meines Kollegen Birnbacher, der die Kranken auf der Augenklinik behandelte, konnte ich die Harne solcher Menschen fortlaufend untersuchen und gelangte so, in Bezug auf das Verhalten des Strychnins im menschlichen Organismus, zu folgenden Ergebnissen:

1. Das Gift wird bei jeder Art der Einverleibung sehr rasch resorbiert und in der Blutbahn verteilt.

2. Es wird unzersetzt durch den Harn abgeschieden, und die

---

1) Falck, Lehrb. der prakt. Toxicologie. 1880. S. 244.

2) Dragendorff, Die ger.-chem. Ermittlung von Giften. 1876. S. 136.

3) Schultzen, Arch. f. Anat. u. Physiologie. 1864. S. 491.

4) A. Hamilton, Case of Strychnine poisoning. New-York med. Rec. 1867. II. Nr. 25.

5) Weyrich, Studien über Strychninvergiftung. Dorpat 1869.

6) Kratter, Ein Fall von Strychninvergiftung. Österr. Ärztl. Vereinszeitung. 1880. Nr. 6 u. 7 und Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark. XVII. Vereinsjahr 1880. S. 110.

Ausscheidung beginnt mit Sicherheit schon in der ersten Stunde nach der Aufnahme.

3. Die Ausscheidung ist auch in verhältnismäßig kurzer Zeit, höchstwahrscheinlich in längstens 48 Stunden beendet.

4. Für die Annahme, daß Strychnin in der Leber zurückgehalten und aufgespeichert werde, findet sich kein Anhaltspunkt.

5. Der Harn ist in allen akuten Vergiftungsfällen mit Strychnin eines der wichtigsten Untersuchungsobjekte[1]).

Ich hatte damals auch die Vermutung ausgesprochen, daß der Strychningehalt der Leber und der übrigen Organe nur ihrem jeweiligen Blutgehalte entsprechen dürften. Auch konnte eine Zersetzung dss Strychnins im Organismus, wie sie von einigen Seiten behauptet wurde (Plügge, Hauriot, Boyer) nicht angenommen werden. Obwohl meine Beobachtungen und Untersuchungsergebnisse sehr bald von Rautenfeld[2]) und von Mann[3]) vollinhaltlich bestätigt wurden, schien es doch geboten, auch noch den Tierversuch zur vollen Klärung der Frage heranzuziehen. Ich veranlaßte daher meinen Schüler Ipsen[4]) zur systematischen experimentellen Nachprüfung der ganzen Frage. Hierbei stand ihm auch Leichenmaterial vom Menschen zur Verfügung, das wir bei einem weiteren Falle von Strychninvergiftung, wo eine gerichtliche Leichenöffnung stattfand, gewonnen hatten. Ipsen hat durch seine mühevollen Untersuchungen, welche nach Maßgabe der gestellten Aufgabe für sämtliche Organe quantitative Analysen sein mußten, die Frage des Verhaltens des Strychnins im Organismus endgiltig gelöst, was neben einer Reihe anderer Autoren jüngst neuerdings von Allard[5]) in seiner trefflichen Bearbeitung der Strychninvergiftung bestätigt wurde. Ipsen fand nicht nur meine Vermutung bestätigt, daß der Strychningehalt der einzelnen Organe dem jeweiligen Blutgehalte derselben entspreche, sondern er hat auch festzustellen vermocht, daß keinerlei Aufspeicherung, Bindung oder Zersetzung des Strychnins im Organismus statt-

1) Kratter, Untersuchungen über die Abscheidung von Strychnin durch den Harn. Wien. med. Wochenschrift. 1882. Nr. 8. 9. 10.

2) Rautenfeld, Über die Ausscheidung des Strychnins. Dissertation. Dorpat 1884.

3) John Dixon Mann, On the nate of absorption and elimination in strychnine poisoning illustrated by three fatal cases. Reprinted from the Medical Chronicle. May 1889.

4) Ipsen, Untersuchungen über das Verhalten des Strychnins im Organismus. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1892. IV. Bd. S. 1.

5) Allard, Die Strychninvergiftung. Vierteljahrsschr. für ger. Med. 1903. Suppl. I. Abschnitt XII. „Schicksal des Strychnins im Körper". S. 298 ff.

finde, sowie daß die Ausscheidung des unveränderten Giftes durch den Harn schon wenige Minuten nach der Einverleibung beginne[1]).

Wir wissen damit endgiltig, wo wir bei forensischen Untersuchungen das Strychnin zu suchen haben und welche Organe die größte Ausbeute geben werden. Im Magen ist bei dem raschen Verlauf der Vergiftung wohl ausnahmslos noch Strychnin vorhanden, mitunter noch ungelöst — im festen Zustande, wie ich es tatsächlich in mehreren Fällen (vergl. die nachfolgende Kasuistik) gefunden habe. In jedem andern Organ ist nur die zur Zeit des Todes in seinen Blutgefäßen gerade umlaufende Giftmenge vorhanden; in den Nieren jenes Mehr, das der in den Harnkanälchen befindliche Harn aufgenommen hat, in der Blase (wenn keine Harnentlleerung während der Vergiftung stattfand) die gesamte Menge, welche im Laufe der Vergiftungszeit, die durchschnittlich bei 2 Stunden beträgt (Minimum 10 Minuten, Maximum 6 Stunden), mit jedem Tropfen abgeschiedenen Harnes dahingelangt. Neben dem Magen ist also der Harn, wie ich es schon vor mehr als 20 Jahren aussprechen konnte bei der Strychninvergiftung tatsächlich das wichtigste Untersuchungsobjekt.

Dies besonders hervorzuheben scheint mir von eminenter praktischer Bedeutung zu sein. Der Arzt muß wissen, was in jedem Falle für die nachfolgende Untersuchung von Wichtigkeit ist; er wählt die Objekte für den Gerichtschemiker leider nur allzu oft nach einer gänzlich veralteten Schablone aus[2]).

Schon von älteren Autoren (Orfila[3]), Taylor[4]) dann von späteren

1) Ipsen. A. a. O. S. 29.

2) Seit einem halben Jahrhundert besitzen wir bereits die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 28. Januar 1855, R. G. Bl. Nr. 26, womit die Vorschrift für die Vornahme der gerichtlichen Totenbeschau erlassen wird. Daselbst III. „besondere Regeln, welche bei der Untersuchung von Leichen mit dem Verdachte einer stattgehabten Vergiftung zu beobachten sind". — Das preußische und die nach diesem Muster abgefaßten 26 (!) bundesstaatlichen „Regulative für gerichtliche Leichenöffnungen" sind erlassen in der Zeit von 1875—1900, und trotzdem hält man in Fachkreisen bereits eine den Fortschritten der Wissenschaft entsprechende Reform für notwendig. Vergl. „Ein deutsches gerichtsärztliches Leichenöffnungsverfahren" von Placzek. Ztschr. für Medizinalbeamte, Jahrg. 1903. Ist bei uns gar kein bezügliches Reformbedürfnis vorhanden?

3) Orfila, Lehrb. der Toxikologie, deutsch von Krupp. 1854. II. Bd. S. 486.

4) Taylor, Die Gifte. 1862. III. Bd. S. 310.

wie Cloetta[1]), Dragendorff[2]), Masing[3]), Riekher[4]) ist die große Widerstandsfähigkeit des Strychnins gegen die Fäulnis betont, von manchen Seiten aber immer wieder bestritten oder sehr bezweifelt worden. Namentlich waren es Ranke's[5]) Versuche über die Nachweisbarkeit des Strychnins in faulenden Cadaverteilen, welche die von Dragendorffs Schule vertretene Lehre von der hohen Fäulnisfestigkeit des Strychnins umsomehr zu erschüttern drohten, als an diesen Untersuchungen Chemiker von hohem Rang nämlich L. A. Buchner, v. Gorup-Besanez und Wislicenus beteiligt waren, wodurch Rankes Versuchsergebnisse das schwerwiegende Merkmal autoritativen Wertes aufgeprägt wurde[6]). Den im Wesen negativen Ergebnissen der Versuche Rankes gegenüber hat Dragendorff[7]) wiederholt und mit Nachdruck die Möglichkeit eines vollkommen gesicherten Strychninnachweises auf chemischem Wege auch in faulen Cadavern und nach langer Zeit behauptet. Die Versuchsergebnisse Rankes konnten entweder durch eine Zerstörung des Giftes bei der Fäulnis bedingt sein, oder durch Auswanderung desselben in das Verwesungsmedium oder durch die Unmöglichkeit seines Nachweises neben den Produkten der Fäulnis oder durch ein nicht zweckentsprechendes Abscheidungsverfahren.

Bei diesem Stande der Dinge veranlaßte ich Ipsen[8]) zu ausge-

1) Cloetta, Über das Auffinden von Strychnin im tier. Körper. Virchow's Arch. Bd. 35. S. 376.

2) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie einzelner organ. Gifte. 1872. S. 188—202.

3) Masing, Beiträge für den ger.-chem. Nachweis des Strychnin und Veratrins. Diss. Dorpat 1868.

4) Riekher, Neues Jahrb. für Pharmacie. 29. Bd. 1868. S. 369.

5) Ranke, Über die Nachweisbarkeit des Strychnins in verwesenden Cadavern. Virch. Arch. 1879. Bd. 75. S. 1 ff.

6) Ranke hat im Anschluß an einen vor dem Straubinger Schwurgericht verhandelten Fall vermuteter Strychninvergiftung, wobei 4 Monate nach dem Tode in der Leiche kein Strychnin aufgefunden worden war und die Ärzte pro foro behauptet hatten, daß es nicht vorhanden sein konnte, weil es sonst hätte gefunden werden müssen, Versuche an 17 Hunden angestellt, welche mit je 0,1 Strychn. nitr. vergiftet worden waren. Die vergifteten Tiere waren 100 bezw. 130, 200 und 330 Tage in Erde vergraben und nach dieser Zeit von den genannten hervorragenden Chemikern untersucht worden. Sie konnten das Gift in keinem Falle auf chemischem Wege sicher nachweisen, wohl aber ließ es sich aus dem bittern Geschmack der Cadaverextrakte noch vermuten und gingen Frösche durch Injektion der Extrakte an Tetanus zu Grunde. Vgl. Ipsen unten.

7) Dragendorff, Bemerkungen in Bezug auf die Nachweisbarkeit des Strychnins in verwesenden Cadavern. Virchow's Archiv. 1879. Bd. 76. S. 372.

8) Ipsen, Untersuchungen über die Bedingungen des Strychnin-Nachweises

dehnten systematischen Untersuchungen mit dem Endzwecke, die Frage allseitig aufzuklären und endgiltig zur Lösung zu bringen. Durch eine große Zahl entsprechend eingerichteter Versuche ist Ipsen dies vollständig gelungen. Die Ergebnisse seiner Forschungen auf diesem Gebiete bilden die bis zur Gegenwart unwidersprochen gebliebene und durch neue Erfahrungen immer wieder bestätigte Grundlage unserer Kenntnisse über die Bedingungen des Strychninnachweises bei vorgeschrittener Fäulnis.

Die alles Wesentliche zusammenfassenden Schlußsätze Ipsens[1]) lauten: 1. „Das Strychnin ist selbst bei jahrelanger Verwesung in den Cadavern nachweisbar, wenn alle Verluste ausgeschlossen waren Die Wahrscheinlichkeit, unser Gift selbst nach sehr langer Zeit in Leichenresten noch auffinden zu können, wird daher bedeutend größer sein, wenn die Leiche in undurchlässigem Boden (Lehm) oder in einem vollkommen dichten und schwer zerstörbaren Sarge ruhte".

2. „Das wiederholte Nichtauffinden desselben in zweifellosen Vergiftungsfällen erklärt sich durch das experimentell festgestellte allmähliche Auswandern des Strychnins mit den diffundierenden Körpersäften aus dem Cadaver. In welcher Zeit dieser Prozeß bis zum vollständigen Verschwinden des Giftes vorschreitet, konnte bisher noch nicht sichergestellt werden. Unzweifelhaft sind die hiezu erforderlichen Zeiten sehr verschieden nach wechselnden äußeren und inneren Bedingungen, wie Ort und Art der Bestattung, Beschaffenheit des Leichnams und Gang der Verwesung."

3. „Im Falle von Exhumierungen wegen Vergiftung wird in Zukunft bei der Auswahl der für die chemische Untersuchung bestimmten, Objekte nicht, wie üblich, das Leicheninnere, die Organe, allein zu berücksichtigen sein, sondern vor allem das, was die Leiche von außen umgibt und von dem Fäulnistranssudate durchtränkt worden ist namentlich die Kleider und die im Sarge außerhalb der Leiche angesammelten Stoffe."

Da wir[2]) weiter nachgewiesen haben, daß Fäulnisprodukte den Strychninnachweis nicht zu stören vermögen (vergl. oben), und Ipsen[3])

bei vorgeschrittener Fäulnis. (Aus dem forensischen Institute der Universität Graz). Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. Folge. 1894. VII. Bd. S. 1.

1) Ipsen, A. o. O. S. 21 u. 22.

2) Kratter, Die Bedeutung der Ptomaine für die ger. Med. siehe oben S. 20.

3) Ipsen, (Zur Differenzialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 3. F. 1895. X. Bd. S. 1) wies die Unlöslichkeit des Tetanustoxins in Chloroform nach, wodurch uns ein sicheres Trennungsmittel an die Hand gegeben wurde.

überdies unser Gift sogar bei gleichzeitiger Anwesenheit des physiologisch gleich wirkenden Starrkrampfgiftes (Tetanustoxin) isolieren konnte, so sind damit die Grundlagen für den gesicherten Strychninnachweis festgelegt.

Mit unseren eigenen Erfahrungen stimmen im allgemeinen jene Lessers überein, welcher die genanen qualitativen nnd quantitativen Untersuchungsergebnisse von 14 tödlich verlaufenen Fällen von Strychninvergiftung 1898 mitgeteilt hat. In allen Fällen wurde Strychnin nachgewiesen, in 8 quantitativ. Sämtliche Analysen der ersten Wege waren positiv, trotzdem ihr Beginn zwischen dem 3. und 337. Tage nach dem Tode gelegen war. Außerdem haben unter 55 Einzelanalysen von Teilen der zweiten Wege 37 ein qualitativ positives Resnltat und 13 je eine qnantitativ bestimmbare Menge des Giftes ergeben. In Lessers[1]), znm Teile schon früher von Wolff[2]) mitgeteilten Fällen ist nnr darin eine Abweichnng erkennbar, als hier der Giftgehalt der Leber in allen außer einem Falle den des Blutes erheblich überstieg und im Urin niemals die Abscheidung einer wägbaren Menge des Giftes gelang. Die Ergebnisse der Versnche Ipsens über die Verteilung des Strychnin im menschlichen Körper erfahren dadnrch keine Einschränkung. Was aber den Harn anlangt, so haben wir auch in neueren Fällen das Strychnin stets in reicher Menge darin vorgefunden (vergl. die angeschlossene Casuistik). Ich verwahre in der Sammlung meines Institnts Präparate von bestkrystallisierten Strychninsalzen, die aus dem Harn vergifteter Menschen gewonnen wurden.

Aus diesen übereinstimmenden Ergebnissen verschiedener Untersucher[3]) geht hervor, daß der Strychninnachweis heute zu den bestgesicherten Aufgaben der forensen Chemie gerechnet werden darf. Unter den Alkaloiden ist kein anderes so sicher auffindbar wie das Strychnin, auch wenn es nur spurweise in einem Objekt vorhanden ist, denn die noch zu besprechenden Methoden des Nachweises sind höchst empfindlich. Nach de Vry, van der Burg und Dragendorff genügt schon ein Tausendstelmilligramm Strychnin, um die charakteristische Färbung zu liefern, und Ipsen[4]) gelang dieser Nachweis noch ganz wohl mit der Hälfte dieser Menge (0,0005 mg). Nach ihm sind 0,0015—0,002 mg hinreichend für die chemische und

1) Lesser, Über die Verteilung einiger Gifte im menschl. Körper. Vierteljahrsschrift für ger. Med 3. Folge. 1898. XV. Bd. S. 269.

2) Wolff, Inaug.-Diss. Halle 1887.

3) In den Lesser'schen Fällen ist die chemische Untersuchung teils von C. Bischoff in Berlin, teils von Fischer in Breslau ausgeführt worden.

4) Ipsen, Verhalten des Strychnins im Organismus. A. o. O. S. 24.

physiologische Reaction nnd die krystallographische Untersuchung. Ich stimme daher Allard[1]) im allgemeinen bei, wenn er sagt: „Unter dem Einflusse moderner Methoden und bei der erhöhten Sorgfalt, die bei den Sektionen von Vergifteten der Aufbewahrung und Behandlung der Leichenteile gewidmet wird, scheint die Nichtentdecknng des Strychnin in Vergiftungsfällen, die früher so häufig vorkam, heute zu den größten Seltenheiten zu gehören" — ich kann dies auf Grund meiner Erfahrungen aber nnr unter dem einschränkenden Zusatze: vorausgesetzt, daß die Untersucher die nicht eben einfache Methodik und Technik der forensen Alkaloiduntersuchung auch vollkommen beherrschen — denn es ist hente noch wahr, was Dragendorff[2]) schon vor 3 Dezennien ausgesprochen hat: „Das Gelingen des Strychninnachweises in faulen Materien ist von großer nnd beständiger Übnng des Chemikers abhängig."

Der Nachweis des Strychnins, d. h. dessen Identifizierung erfolgt, nachdem die Isolierung und Reindarstellung nach einer der oben geschilderten Methoden durchgeführt worden ist, wie bei fast allen Alkaloiden anf chemischem und physiologischem Wege. Zuvor aber soll noch die krystallographische Prüfung vorgenommen werden.

1. Die krystallographische Vorprüfung ist für die Erkennung des Strychnins von ebenso großem Werte, wie für die Diagnose des Atropin und des Morphin (vergl. oben). Aus Leichenteilen oder anderen Objekten isoliertes Strychnin kann namentlich durch Überführung in das schwefelsaure, salpetersaure, salzsaure, essigsaure oder auch chromsaure Salz leicht krystallisiert dargestellt werden. Die meisten Salze der Alkaloide besitzen auffällige und charakteristische Krystallformen, bezüglich welcher ich auf Hellwigs[3]) Tafeln nnd meine eigenen Abbildungen verweise[4]). Nach dem von mir für den Nachweis des Atropin angegebenen Verfahren untersuchen wir gegenwärtig bei allen Alkaloiden die erhaltenen Krystalle mit großem Vorteile im polarisierten Lichte. Was ich schon 1886 für das Atropin behaupten konnte, darf ich auf Grund meiner heutigen, erweiterten Erfahrungen anch vom Morphin und Strychnin sagen: „Die mikroskopische bez. krystallographische Untersuchung des reinen zur Krystallisation gebrachten Rückstandes im polarisierten Lichte ist für sich

1) Allard, Die Strychninvergiftung. A. o. O. S. 307.

2) Dragendorff, Beiträge zur ger. Chemie. 1872. III. S. 202.

3) Hellwig, Das Mikroskop in der Toxikologie. 1865. II. Abteilung. Taf. VII—X.

4) Kratter, Beobachtungen und Untersuchungen über die Atropinvergiftung. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. 1886. N. F. 44. Bd. Taf. II.

allein zwar nicht absolut beweisend, doch ist deren Vornahme um so mehr zu empfehlen, als die charakteristischen Formen der (Alkaloid-) Salze die Anwesenheit des gesuchten Giftes schon auf diesem Wege ziemlich sicher erkennen lassen"[1]).

2. Die chemische Prüfung beschränken wir in der Regel auf die einzige vollkommen charakteristische und hoch empfindliche Reaction mit konzentrierter Schwefelsäure und doppeltchromsaurem Kali. Während konzentrierte Schwefelsäure Strychnin farblos löst, entsteht beim Hinzutritt von doppeltchromsaurem Kali intensive Violettfärbung, welche bald in Kirschrot abblaßt. Die Reaction gelingt noch mit 0,001, ja selbst mit 0,0005 mg und steht daher an Empfindlichkeit den besten physiologischen kaum nach. Gleichwohl können, da es sich um eine rein empirische Farbenreaction handelt, wenn noch fremde Substanzen anhaften, Täuschungen vorkommen; auch sehen wir in solchen Fällen die Reaction verspätet eintreten und rascher ablaufen; die entscheidende Blauviolettfärbung ist dann nicht immer eindeutig ausgesprochen. Wir betrachten daher pro foro diese Reaction allein nicht für beweisend, sondern verlangen unter allen Umständen für den gesicherten Nachweis des Strychnins auch noch

3. den physiologischen Versuch. Für das Gelingen desselben ist aber die Wahl des Versuchstieres von ausschlaggebender Bedeutung. Die Physiologen verwandten und verwenden noch heute zu Experimenten mit Strychnin vornehmlich den Frosch. Für die Zwecke der Physiologen mag dieses Tier völlig geeignet sein, um daran die charakteristischen Strychninkrämpfe zu demonstrieren. Wollte man aber den Frosch zum forensen Strychninnachweis verwenden, so würde man üble Erfahrungen machen und der Rechtspflege schlechte Dienste erweisen. Der Frosch ist nämlich wenig empfindlich gegen Strychnin, ja Rana temporaria geradezu als stumpf zu bezeichnen, hat doch Rautenfeld[2]) nachgewiesen, daß diese Froschart 25 mal unempfindlicher ist als Rana esculenta. Aber auch der Speisefrosch ist nach unseren Erfahrungen trotz der gegenteiligen Behauptung Koberts[3]) für die forensische Beweisführung ungeeignet, da seine Empfindlichkeit gegen Strychnin nach Jahreszeiten wechselt und im allgemeinen noch immer viel zu gering ist. Es muß als Regel hingestellt werden, daß für den entscheidenden forensisch-physiologischen Versuch dasjenige Tier zu verwenden ist, welches für das

1) A. o. O. S. 91 u. 95.

2) Rautenfeld, Über die Ausscheidung des Strychnins. Inaug.-Diss. Dorpat. 1884.

3) Intoxikationen. S. 666.

betreffende Gift den größten Grad der Empfindlichkeit besitzt. Schon in der Wahl des Versuchstieres muß sich das Verständnis und Wissen des Untersuchers offenbaren. Bei unserer Suche nach dem für Strychnin höchstempfindlichen Tiere sind wir auf die weiße Maus gekommen, indem wir dem Vorschlage Falcks[1]) folgten, der die Empfindlichkeit zahlreicher Versuchstiere gegen Strychnin einer dankenswerten vergleichenden Prüfung unterzogen hat.

Wir können nun auf Grund ausgedehnter, langjähriger Erfahrungen bestätigen, daß die Empfindlichkeit der weißen Maus eine außerordentlich große ist, an welche die keines anderen Versuchstieres heranreicht[2]). Verwendet man junge Mäuse im Alter von 15—20 Tagen mit einem Körpergewicht von 4—5 g, so kann man durch Injektion einer Lösung von 1/1000 mg Strychnin oder 0,0012—0,0015 mg eines Salzes sicher typischen Tetanus erzeugen. Die eigenartige Erstarrung des Schwanzes und das Zittern desselben bekunden schon vor dem Eintritt anderer Muskelkrämpfe die Strychninwirkung. Diese physiologische Reaction ist also ebenso empfindlich wie die chemische und hat dieser rasch verschwindenden Erscheinung gegenüber den Vorzug, daß wir das ablaufende Vergiftungsbild nach dem Vorgange Falcks graphisch aufnehmen können, indem wir die krampfhaften Bewegungen des Schwanzes der vergifteten Maus auf die berußte Trommel des Polygraphen übertragen. Solche Curven haben den gleichen Beweiswert wie ein Arsenspiegel oder ein Gonococcenphotogramm und dergleichen. Wir waren übrigens in sicheren Vergiftungsfällen Erwachsener bisher stets in der Lage, am Uhrglas krystallisiertes Strychnin als Beweisstück vorzulegen, was wohl der allersicherste Vorgang ist, da er auch jede Nachprüfung durch andere Sachverständige ermöglicht.

Zum physiologischen Nachweis gehört endlich auch die Geschmacksprüfung. Strychnin ist eine der bittersten Substanzen, die wir kennen. Höchstgradige Verdünnungen vermag noch die prüfende Zunge zu erkennen. Unter den von uns ausgeführten Reactionen fehlt auch die Geschmacksprüfung nie; sie erscheint uns unersetzbar.

Auf Grund des Dargestellten kann ich meine Erfahrungen über den Strychninnachweis in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Strychnin ist bei akuten Vergiftungsfällen in den Organen

1) F. A. Falck, Toxikologische Studien über das Strychnin. Vierteljahrsschrift f. ger. Med. 1874. N. F. XX. Bd. S. 193 u. XXI. Bd. S. 12. — Derselbe, Beitrag zum Nachweis des Strychnins. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 1884. Bd. 41. S. 345.

2) Vergl. Ipsen, Verhalten des Str. im Org. a. o. O. S. 22 u. 23.

stets sicher nachzuweisen. Der Magen und sein Inhalt, sowie Blut, Nieren und Harn sind die wichtigsten Fundstätten des Giftes; nach Maßgabe des Blutgehaltes ist es auch in den übrigen Organen vorhanden, daher in der blutreichen Leber und den Lungen in entsprechend größerer Menge als in den weniger Blut führenden Organen [1]).

2. Strychnin widersteht der Fäulnis sehr lange Zeit; warscheinlich ist es das widerstandsfähigste organische Gift. Es kann, wie Beobachtungen lehren, selbst nach Jahren in faulenden Leichen wiedergefunden werden. Da es mit seinem wichtigsten Träger, dem Blute, in den Leichen wandert und aus diesen anstritt, ist bei Spätexhumierungen den Fäulnisflüssigkeiten (Transsudaten) in und außer der Leiche, als in solchen Fällen wichtigsten Untersuchungsobjekten, eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

3. Die Kunst des Nachweises besteht im richtigen Isolierungsverfahren, das durch Übung derart verfeinert werden kann, daß die geringsten Spuren, jedenfalls noch Bruchteile von Milligrammen, aus Leichenteilen ganz sicher zu erhalten sind. $^1/_{100}$ Milligramm genügt zum sicheren Nachweis des Giftes.

4. Der Nachweis, daß Strychnin in einem Untersuchungsobjekte vorhanden war, kann nur dann als erbracht angesehen werden, wenn sowohl die ausschlaggebende chemische Identitätsreaction als auch der physiologische Versuch positiv ausgefallen ist. Da nur minimale Mengen für den Nachweis erforderlich sind, kann in forensischen Fällen, wo ein positives Ergebnis behauptet wird, die Vorlage des isolierten Giftrestes gefordert werden.

5. Ptomaine können den Nachweis des Strychnins nicht stören, wenn man sich nicht auf den physiologischen Versuch allein beschränkt, weil bisher kein Fäulnisgift gefunden wurde, das in allen physikalischen, chemischen und physiologischen Eigenschaften mit dem Strychnin übereinstimmt. Auch neben dem physiologisch gleichwirkenden Tetanusgift kann Strychnin sicher aufgefunden und nachgewiesen werden.

Die nachfolgenden Eigenbeobachtungen an Strychninvergiftung mögen als ergänzende Belege für das Dargestellte dienen.

1. Fall. Selbstvergiftung mit reinem Strychnin.

Der ehemalige Förster Ludwig Hebenstreit verübte am 23. November 1879 Selbstmord, indem er in einer Schnapsschenke Strychnin in den Schnaps gab und das Glas in einem Zuge leerte. Er

1) Vergl. Ipsen, Verhalten des Strychnins im Organismus. A. o. O. S. 9.

starb unter den typischen Vergiftungserscheinungen anderthalb Stunden nach der Einverleibung. Im *Magen* wurden noch *ungelöste Strychninkrystalle* gefunden. Strychnin wurde überdies aus dem Mageninhalt und dem *Harn* isoliert. Ich verwahre in der toxikologischen Abteilung der Sammlungen des Grazer gerichtlich-medizinischen Institutes noch aus dem Magen und dem Harn dieses Falles dargestellte Krystalle von Strychninnitrat[1]). Die Menge des genommenen Giftes war hier, wie aus dem Magenbefunde hervorgeht, offenbar eine sehr große gewesen, da ähnlich, wie es bei Arsen Regel ist, noch ungelöstes Gift im Magen vorgefunden wurde, welches bei der Leichenöffnung mechanisch isoliert, den sofortigen *Giftnachweis am Leichentische* möglich machte.

2. Fall. *Zufällige Vergiftung mit Tinctura Strychni* (Nux-vomica-Tinctur).

Hauptmann G. G. trank Weihnachten 1879, um sich einen argen Kater zu vertreiben, von einem Medizinfläschchen, das Magentropfen enthielt — es war Tinctura nucis vomicae — etwa einen halben Eßlöffel voll. Es stellten sich bald furchtbare Übelkeiten, Krämpfe und glücklicher Weise auch Erbrechen ein. Dennoch dauerten ausgesprochene Vergiftungssymptome, die ich zu beobachten Gelegenheit hatte, fast einen halben Tag an. Eine chemische Untersuchung des Harns hat leider nicht stattgefunden.

3. Fall. *Selbstmordversuch mit salpetersaurem Strychnin.*

Der 33jährige Kaufmann Kr. in Graz versuchte sich im Mai 1881 das Leben zu nehmen, indem er eine nicht zu bestimmende Menge von salpetersaurem Strychnin, das er in eine Oblate gehüllt hatte, mit Wasser in den Magen schwemmte. Er wurde im Geschäftslokale, am Boden liegend und sich in Krämpfen windend, aufgefunden. Auch in diesem Falle intervenierte ich als Arzt u. zw. gemeinsam mit v. *Krafft Ebing*. Die Reflexerregbarkeit des Vergifteten war in solchem Maße gesteigert, daß bei dem Versuche, eine Morphininjektion am Vorderarm zu machen, ein beinahe tödlich gewordener, über eine Minute andauernder tetanischer Anfall ausgelöst wurde. Der Mann genas unter ärztlicher Behandlung. Ich hatte damals schon meine Untersuchungen (an Menschen) über die Abscheidung von

1) Der Fall ist von mir schon veröffentlicht worden: *Kratter*, Ein Fall von Strychninvergiftung. Österr. Ärztl. Vereinszeitung 1880. No. 6 u. 7. Kurz berichtet auch in „Mitteilungen des Vereins der Ärzte in Steiermark". XVII. Vereinsjahr. 1880. S. 110.

Strychnin durch den Harn[1]) begonnen und untersuchte denselben auch in diesem Falle. Im Harn der ersten 24 Stunden wurde Strychnin physiologisch und chemisch nachgewiesen. In den Harnen der nächstfolgenden Tage konnte es nicht mehr aufgefunden werden. (Rasche Ausscheidung.) Der Fall endete mit Genesung, die schon nach wenigen Tagen eine vollkommene war.

4. Fall. Selbstvergiftung nach vollführter Fruchtabtreibung.

Am 19. Mai 1891 gelangte in dem damals von mir geleiteten forensischen Institut zu Innsbruck die 23jährige Marie B., welche unter verdächtigen Umständen bei einer Hebamme plötzlich gestorben war, zur gerichtlichen Leichenöffnung. Das Ergebnis war in mehrfacher Hinsicht überraschend. Es bestand chronische Blutvergiftung durch Eiterverschleppung (Pyaemie) nach höchstwahrscheinlich gewaltsam herbeigeführtem Abortus, indem grüngelber Eiter in den Nierenbecken, Harnleitern, der Blase und der Harnröhre vorhanden war, ferner Infarcte in beiden Lungen und parenchymatöse Entartung der inneren Organe, also das typische Bild einer pyämischen Allgemeinerkrankung, die von kleinen Verletzungen der Genitalschleimhaut ausgegangen war. Es schien somit eine die Sachlage befriedigend klärende Todesart vorzuliegen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß wohl die meisten Gerichtsanatomen sich mit den Ergebnissen der anatomischen Untersuchung zufrieden gegeben und darauf ihr Gutachten gestützt haben würden.

Wir hatten jedoch Ursache, auch an die Möglichkeit eines Selbstmordes durch Gift u. zw. direkt durch Strychnin zu denken. Demgemäß wurde schon bei der Entnahme der Organe so vorgegangen, daß nahezu jeder Verlust ausgeschlossen erschien. Sämtliche Organe wurden unmittelbar nach der anatomischen Untersuchung in Alkohol versorgt. Dadurch war die später von Ipsen[2]) ausgeführte quantitative Untersuchung aller Organe auf ihren Giftgehalt möglich gemacht worden. Ich selbst habe vorerst im Mageninhalt Strychnin qualitativ nachgewiesen. Damit war dem gerichtlichen

[1]) Kratter, Abscheidung von Strychnin durch den Harn. A. o. O. Meine daselbst angeführten Versuche mit Strychnin an Menschen sind, weil es sich selbstverständlich um Darreichung medicinaler Gaben handelte, in der vorliegenden Casuistik nicht berücksichtigt.

[2]) Der nach mehrfacher Richtung interessante Fall ist von Ipsen veröffentlicht und zum Ausgangspunkt seiner maßgebenden Untersuchungen über das Verhalten des Strychnins im Organismus geworden. Ich verweise daher bezüglich der Einzelheiten auf dessen mehrfach genannte Arbeit. (A. o. O. Seite 1—13).

Zwecke Genüge geschehen. M. B. war zunächst an Strychninvergiftung und nicht an Blutvergiftung gestorben.

5. Fall. Selbstmord eines Säufers mit Strychnin.

Der als Potator bekannte 53 Jahre alte Eduard Klinger ist am 13. Dezember 1895 unter Erscheinungen gestorben, welche eine Strychninvergiftung höchst wahrscheinlich erscheinen ließen. Fremdes Verschulden war völlig ausgeschlossen; er wurde am 15. Dezember sanitätspolizeilich obduciert. Neben den durch die chronische Alkoholvergiftung herbeigeführten typischen Organentartungen waren die nichtssagenden allgemeinen Erstickungsbefunde vorhanden. Nur die chemische Untersuchung konnte hier wie im früheren Falle Klarheit über die wirkliche Todesursache schaffen. Ich habe sie durchgeführt und im Magen, den Nieren und Harn Strychnin nachgewiesen.

6. Fall. Fragliche fahrlässige Vergiftung einer ganzen Familie durch einen Fuchsköder.

Im Frühjahr 1897 kam bei einem untersteierischen Gerichte folgender Fall zur Untersuchung. Ein armer Keuschler namens Mendac fand im Walde Teile eines Hasen, die wahrscheinlich als Fuchsköder hergerichtet d. h. mit Strychnin versetzt waren. Er nahm das Aas nach Hause, und seine Frau bereitete daraus ein Gericht, von dem die ganze Familie aß. Alle (5) Personen erkrankten.; das jüngste 3jährige Kind starb am folgenden Tage. Es wurde (mit einer gewissen Berechtigung) eine Strychninvergiftung vermutet und gegen den Jäger, der den Köder gelegt hatte, wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens die Voruntersuchnng eingeleitet. Die Obduktion ergab natürlich keinen Aufschluß, die chemische Untersuchung der Leichenteile des verstorbenen Kindes — es war leider recht wenig Material zur Untersuchung eingeschickt worden — fiel negativ aus. Da sohin eine Strychninvergiftung doch nicht gut angenommen werden konnte, obwohl andererseits der dringende Verdacht einer solchen bestand, wurde auch noch das Gutachten der medizinischen Fakultät eingeholt. Dieses lautete: „Für Strychninvergiftung ist durch die wissenschaftliche Untersuchung kein Beweis zu erbringen [1]). Bezüglich der eigentlichen Todesursache äußert sich die Fakultät dahin, daß die Möglichkeit einer Vergiftung durch ein anderes von

1) Die Fassung des Fakultätsgutachtens ist beachtenswert. Die Fakultät schließt nicht, wie es unrichtiger Weise in anderen Fällen geschah: es ist kein Gift gefunden worden, also war es nicht da, sondern nach ihrer Fassung ist sogar die Möglichkeit offen gelassen, daß trotzdem selbst eine Strychninvergiftung vorgelegen haben könne — nur ist der wissenschaftliche Beweis dafür nicht zu erbringen.

außen hineingekommenes oder im *Fleische selbst entstandenes* Gift *keineswegs* ausgeschlossen werden kann". (Gutacht.-Kommiss. vom 28. Oktober 1897). Der Fall bleibt sonach unentschieden.

7. Fall. *Absichtliche Selbstvergiftung mit Nux vomica Extrakt.*

Die an der I. medizinischen Abteilung des allgemeinen Krankenhauses in Graz in Behandlung stehende, an hochgradiger Hysterie leidende 33 jährige Maria Prodinger bemächtigte sich unbemerkt eines Tiegels mit Extractum nucis vomicae, den sie zum Teil aufzehrte. Eine Stunde später starb sie unter typischen Erscheinungen einer Strychninvergiftung. Bei der am 17. Dezember 1900 vorgenommenen *gerichtlichen* Leichenöffnung wurden die gewöhnlichen Erstickungsbefunde festgestellt. Obwohl eine chemische Untersuchung seitens des Gerichtes nicht verfügt wurde, haben Kollege *Pregl* und ich über Wunsch der Abteilungsärzte dieselbe durchgeführt und aus 80 gr. *Blut*, 53 gr. *Harn*, beiden *Nieren* sowie dem *Magen* samt Inhalt das Strychnin und sogar Brucin rein dargestellt und mit den krystallisierten Endprodukten sämtliche chemischen und physiologischen Identitätsreaktionen vorgenommen.

8. Fall. *Ein zweifelhafter Todesfall als Vergiftung mit salpetersaurem Strychnin erwiesen.*

Am 28. Februar 1901 wurde der 30jährige Kaufmann Franz Schacherl unter Umständen tot aufgefunden, die an Selbstmord denken ließen. Die am 2. März vorgenommene Leichenöffnung ergab keine anatomisch erweisbare Todesursache. Es konnte nur an eine Vergiftung mit einem Nervengifte noch gedacht werden. Was mutmaßlich vorlag, darüber gab, wie recht oft auch in anderen Fällen, ein Fund am Tatorte Aufschluß. Daselbst wurde ein anscheinend leeres Papiersäckchen vorgefunden. Die genauere Untersuchung ließ darin zurückgebliebene Krystalle von salpetersaurem Strychnin erkennen. Die Vermutung dieser Vergiftung war somit in hohem Grade wahrscheinlich. Die nachfolgende in unserem Institute ausgeführte chemische Untersuchung bestätigte die Annahme vollauf. Im *Magen*, *Blut* und 100 ccm vorgefundenem *Harn* wurde Strychnin *reichlich* wiedergefunden.

9. Fall. *Morphin- oder Strychninvergiftung?*

Der schon vorbestrafte, übel beleumundete, 60 Jahre alte Wundarzt Franz Sch.... war am 3. Juli 1901 wegen dringenden Verdachtes mehrfacher verbrecherischer Fruchtabtreibungen in Haft genommen worden. Am nächsten Morgen wurde er in der Zelle tot aufgefunden. Es entstand sogleich der Verdacht, Sch. habe sich vergiftet. Nach

den äußeren Umständen, namentlich auch nach der Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, hielten die Anstaltsärzte eine Morphinvergiftung für wahrscheinlich. Eine solche lag auch nach dem Stande des Verstorbenen nahe.

Die von mir am 5. Juli vorgenommene Leichenzergliederung ergab, wie zu erwarten stand, keinen Aufschluß. Sicher konnte jedes irritierende Gift ausgeschlossen werden, jedes örtlich nicht wirkende Gift war möglich. Aufschluß konnte nur die Untersuchung der Leichenteile geben. Ich habe sie in Gemeinschaft mit Prof. Pregl ohne gerichtlichen Auftrag lediglich in wissenschaftlichem Interesse durchgeführt. Wir fanden im Magen, in den Gedärmen und im Harn Strychnin in so reicher Menge vor, daß wir von den von den Analysen erübrigten Giftresten Präparate von schön krystallisiertem Strychninintrat herstellen konnten, welche als lehrreiche Demonstrationsobjekte der Sammlung des Instituts eingereiht sind. Nachträglich fand sich noch in einer Ecke der betreffenden Gefängniszelle ein mit Speichel verunreinigtes, an mehreren Stellen durchgerissenes (aufgebissenes) Kautschuksäckchen — Rest eines Condoms — vor, das Strychninnitrat enthielt. Sch . . . ., der bei seiner Einlieferung einer genauen Leibesdurchsuchung unterzogen worden war, mußte das im Condom befindliche Gift in einer Körperfalte oder -höhle (Nase, Mund After?) verborgen gehalten haben.

10. Fall. Mordversuch mit Giftweizen.

Franziska Bartel und Maria Feichter haben im Laufe des Jahres 1902 mehrfache Versuche unternommen, die Ehelente Vincenz und Maria Maier und den Albin Bartel ums Leben zu bringen. Einer dieser Versuche bestand darin, daß sie dem Vincenz Maier sogenannten „Giftweizen“ [1]) ins Bier und in die Suppe gaben. Vom Bier trank er jedoch wegen der großen Bitterkeit nur wenig. Es wurde etwa 1/4 Liter Giftweizen in 1 Liter Bier getan. Davon nahm M. nur 1 Glas, das übrige wurde weggeschüttet. V. M. fühlte sich in der Nacht und am darauffolgenden Tage unwohl (Genaueres über die Krankheitserscheinungen ist nicht bekannt), erholte sich aber wieder ohne Folgen.

Die in dieser Sache zuerst einvernommenen Sachverständigen erklärten, daß das Hineingeben des Giftweizens in das Bier wirkungslos war, „da das Strychnin von den Körnern nur durch

1) „Giftweizen“ wird in folgender Weise erzeugt: 10 kgr. Buchweizenkörner werden mit einem Dekagramm Strychnin in Wasser gesotten, die Körner darauf getrocknet und mit einer Fuchsinlösung behufs Erkennung rot gefärbt.

95 proz. Alkohol oder durch siedendes Wasser sich löst." Dieser Auffassung nach wäre also ein Vergiftungsversuch überhaupt nicht vorgelegen, da kein zur Vergiftung eines Menschen geeignetes Mittel angewendet wurde.

Bei den von Prof. Pregl und mir ausgeführten Versuchen zeigte sich nun, wie allerdings schon von vornherein mit Bestimmtheit angenommen werden mußte, daß die Weizenkörner an ihrer Oberfläche reichliche Mengen von Strychnin enthalten, welches schon von kaltem Wasser, umsomehr von kohlensäurehaltigen und alkoholischen Flüssigkeiten in solcher Menge gelöst wird, daß mit diesen Lösungen Versuchstiere getötet werden. Wir mußten auf Grund der Ergebnisse besonderer Versuche, die wir für nötig erachteten, daher folgendes Gutachten abgeben: „Der Giftweizen ist infolge seines großen Strychningehaltes als ein sehr gefährlicher und heftig wirkender Giftkörper anzusehen. Das Strychnin ist an der Oberfläche der Weizenkörner in einer Form enthalten, daß schon von kaltem Wasser größere und für Tiere tödliche Mengen gelöst werden. In warmer Suppe oder in kohlensäurehaltigem Bier müssen rasch noch viel größere Mengen gelöst werden. Dem Ausspruche dortiger Sachverständiger über die Wirkungslosigkeit des Giftweizens muß auf Grund unserer Versuche entschieden widersprochen werden. Wir erklären vielmehr, daß „ca. ¹/₄ Liter (!) dieser Giftkörner in Suppe und Bier getan" geeignet war, die Gesundheit und das Leben eines Menschen in hohem Grade zu gefährden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß das eintägige Unwohlsein des V. Maier, der nur wenig von dem Gebräu getrunken, das Übrige weggeschüttet hat, auf die Einverleibung dieses Giftes zu beziehen ist."

Daß unsere Auffassung von der Gefährlichkeit des Giftweizens begründet ist, lehrt der Fall von Mittenzweig.[1]) Ein 7jähriges Mädchen wurde von seiner Mutter mit Strychninweizen totgefüttert!

Diesen 10 Fällen eigener Beobachtung von Strychninvergiftungen an Menschen gesellen sich noch über ein halbes Dutzend an Tieren — fast ausschließlich Hunden — hinzu, welche wir zu untersuchen Gelegenheit hatten. Ich verwahre in der toxikologischen Sammlung des Institutes einen sinnreich hergerichteten Köder, der für einen Hund bestimmt war. Es ist ein Wurstzipfel, in dem sich ein großes Nest von Strychninnitrat befindet. Der Schnitt, durch welchen das Einlegen des Giftes in die Wurst erfolgt ist, war mit Fett verstrichen worden und mit Wursthaut belegt.

1) Mittenzweig, Mord durch Strychninweizen. Zeitschr. f. Medizinalbeamte. 1889. S. 257.

Da dieser Arbeit nur eigene Beobachtungen zur Unterlage dienen sollen, so liegt es außerhalb des Rahmens derselben, Fälle heranzuziehen, an denen ich nicht selbst mitgearbeitet habe. Für eine etwaige statistische Verwertung meiner Fälle von anderer Seite bemerke ich nur, daß sich in dem von mir überblickten Zeitraume von 25 Jahren in den Sprengeln meines Wirkens noch eine Reihe von Strychninvergiftungen ergeben haben, die von anderen oder wohl auch gar nicht untersucht worden sind. Von diesen mir bekannt gewordenen fremden Fällen sei nur noch eines sensationellen Falles kurz gedacht. In einem Orte Obersteiermarks starb nach dem Einnehmen eines in der Apotheke nach Vorschrift zubereiteten Bandwurmmittels ein Mensch unter Erscheinungen, daß die Ärzte den dringenden Verdacht einer Strychninvergiftung aussprachen. Das bezügliche, von einer ersten deutschen Firma bezogene Präparat wurde unter Sperre gelegt. Die angeordnete chemische Untersuchung fiel negativ aus; weder in den Leichenteilen, noch im Extrakt wurde von den mit der Untersuchung betrauten Gerichtschemikern Strychnin gefunden. Daraufhin wurde das Präparat freigegeben. Nach einiger Zeit starb wieder ein Bandwurmkranker, dem dasselbe Medikament aus der gleichen Apotheke verschrieben worden war, unter den Erscheinungen einer Strychninvergiftung. Bei der jetzt in Wien vorgenommenen Untersuchung wurde der Nachweis erbracht, daß eine Verwechslung von Extractum punicae granati [1]), dem bekannten, übrigens selbst nicht ganz ungefährlichen Bandwurmmittel, mit Extractum nucis vomicae vorliege, deren sich ein weltbekanntes deutsches Haus schuldig gemacht hatte.

XV. Veratrin.

Statistisch betrachtet reicht kein anderes Alkaloid oder ähnliches organisches Gift in Bezug auf die Häufigkeit seines Gebrauches an die abgehandelten drei Pflanzengifte heran. Gleichwohl glaube ich nicht über den Rahmen meines Themas, „einige wichtige Gifte“ zu behandeln, hinauszugehen, wenn ich kurz noch zwei seltener vorkommende Vergiftungen dieser Art, welche ich beobachtet habe, mitteile; sind doch die seltenen Vorkommnisse gerade darum von größerer Wichtigkeit, weil es sich um Dinge handelt, über die weit geringere Erfahrungen vorliegen. Hier dürfte auch die kleinste neue Beobachtung einen willkommenen Zuwachs unseres spärlichen Wissens bedeuten. Von diesem Gesichtspunkte aus glaubte ich die nachfolgenden Beobachtungen seltener Vergiftungen hier anschließen zu sollen.

---

1) Granatrindenextract.

Läusesamen (Sabadilla officinarum) enthält ein krystallinisches Alkaloid, das Veratrin, ein Pflanzengift, welches außerdem in der weißen Nieswurz oder dem Germer (Veratrum album) und seinen Spielarten (Veratrum viride, nigrum u. a.) enthalten ist[1]). Die Verwendung des Läusesamens gegen Ungeziefer und Krätze hat infolge von Verwechslung oder selbst durch äußeren Gebrauch wiederholt Vergiftungen veranlaßt. Nach Lewin[2]) kann durch 1 g des Sabadillapulvers oder durch 5 mg Veratrin schon Vergiftung hervorgerufen werden. Vergiftungen mit der früher als Radix Hellebori albi officinellen Nieswurz ereigneten sich durch Verwechslungen (mit Galangawurzel, Kümmel usw. oder der Tinctura Veratri mit Tinctura Valeriana) oder durch zu große arzneiliche Gaben der Tinctura Veratri viridis. In einem Falle wurde Veratrumpulver zu einem Giftmord verwendet. Das ist so ziemlich alles, was die forensisch-medicinische Erfahrung über die Veratrinvergiftung weiß (vergl. Lewin, a. o. O. S. 392). Die nachfolgenden zwei Fälle dürften daher als ein kleiner Beitrag zur Kenntnis einer weniger bekannten Vergiftung nicht ganz ohne Interesse sein.

1. Fall. Nachgewiesene Vergiftung mit weißer Nieswurz.

Mit Ersuchschreiben vom 9. Juni 1900 hat das k. k. Bezirksgericht Gurkfeld (Krain) die Untersuchung von zwei Objekten, nämlich einer Pflanze, beziehungsweise Teilen einer solchen, und Sand durch geeignete Sachverständige gefordert, nachdem Kinder durch den Genuß dieser Pflanze, von welcher Teile auch im Sande vermutet wurden, unter schweren Vergiftungserscheinungen erkrankt waren. Die von mir im Vereine mit meinem Kollegen Möller durchgeführte Untersuchung, welche der Sachlage entsprechend eine mikroskopisch-chemische war, hatte folgendes Ergebnis: Die Pflanzenteile stammen von der weißen Nieswurz (Veratrum album, früher als Radix Hellebori albi officinell). Sie enthält sehr giftige Alkaloide; 1—2 g der Wurzel können tödlich sein. Im Sand konnten zwar Holz-, Rinden- und Blattfragmente auf mikroskopischem Wege gefunden, aber wegen ihrer geringen Menge nicht näher bestimmt werden. Sicherlich gehören sie aber weder der Nieswurz noch einer anderen heimischen Giftpflanze an.“ Damit stimmte auch das Ergebnis der chemischen Untersuchung überein, indem im Sande weder Veratrin noch ein anderes Alkaloid aufgefunden wurde.

1) Vom praktisch-toxikologischen Standpunkt aus kann das in den Veratrumarten vorkommende Protoveratrin (Salzberger) von dem Veratrin der Sabadilla nicht unterschieden werden.

2) Lewin, Lehrb. d. Toxikologie. 2. Aufl. 1897. S. 391.

2. Fall. Fraglicher Mord durch Darreichung von Nieswurz.

Am 17. April 1901 ist im Sprengel des k. k. Kreisgerichtes Marburg a. D. der Knabe A. Pichlarič gestorben. Es entstand der Verdacht, er sei von Agnes Koschier vergiftet worden, und zwar durch Darreichung von Nieswurz. Was gerade den Verdacht einer Nieswurzvergiftung begründete, ist uns nicht bekannt geworden. Infolge dieses Verdachtes wurde die Aushebung der bereits bestatteten Leiche verfügt, die am 29. April 1901 stattfand. Dem gerichtlich-medizinischen Institute wurden Leichenteile, dann ein Fläschchen mit Bodensatz und ein mit Wasser und Sand gefülltes Fläschchen zur chemischen, bezw. auch mikroskopischen Untersuchung übermittelt mit der bestimmten Frage, ob eine Nieswurzvergiftung oder eine Vergiftung mit einem anderen Gifte vorliege. Die von mir und Prof. Pregl durchgeführte Untersuchung ergab ein negatives Resultat. Es konnte weder Veratrin noch ein anderes Pflanzen- oder Mineralgift in irgendeinem der Objekte aufgefunden werden. Wir äußerten uns folgendermaßen: „Metallgifte können bestimmt, Pflanzengifte mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Jedenfalls ist durch die chemische Untersuchung auch in den Leichenteilen ein bestimmtes Pflanzengift nicht sichergestellt worden und spricht der Umstand, daß in den beiden Fläschchen keine Giftreste gefunden wurden, zu Gunsten der Annahme, daß auch in der Leiche des P. von außen eingeführte Gifte nicht vorhanden waren."

XVI. Colchicin.

Die bekannte Herbstzeitlose (Colchicum autumnale) enthält in allen Teilen, namentlich aber im reifen Samen und in der Knolle zwei Alkaloide, das Colchicin und das Colchicein. Letzteres ist fast unwirksam, toxikologisch kommt also nur das Colchicin in Betracht. Die Samen der Herbstzeitlose veranlaßten schon oft Vergiftungen von Kindern, die davon naschten. Nach Schauenstein[1]) dürfte der im Anfang fadsüßliche Geschmack dazu reizen. Auch als Salat zubereitete Blätter haben Vergiftungen veranlaßt. Die meisten Colchicinvergiftungen ergaben sich durch Verwechslungen oder unrichtige Dosierung pharmaceutischer Präparate (Colchicumtinctur statt Chinawein, Colchicin statt Cotoin). Interessant sind die indirekten Herbstzeitlosevergiftungen. Die Milch von Ziegen oder Schafen, welche die Pflanze fraßen, wirkte giftig (Ratti).

1) Schauenstein, Vergiftungen in v. Maschka's Hdb. d. ger. Med. 2. Bd. 1882. S. 692.

Das Gift wird nur langsam von den Schleimhäuten aufgesaugt. Die ersten Vergiftungserscheinungen treten daher in der Regel erst nach Stunden ein. Sie bestehen in choleraartigen Erscheinungen bei erhaltenem Bewußtsein. Der Tod erfolgt meist innerhalb von 12—36 Stunden, ausnahmsweise auch schon früher; man hat schon Tod in 7 Stunden eintreten gesehen.

Hinsichtlich des Nachweises gelten die maßgehenden Erfahrungen Oholonskis[1]), welche besagen, daß das Colchicin zu den sehr stabilen Alkaloiden gehört, sich schwer zersetzt und der Fäulnis lange widersteht. Es wird unzersetzt durch die Nieren ausgeschieden, ist daher im Harn und den Nieren am besten nachweisbar. Es findet sich aber auch in den anderen Organen, besonders im Magen- und Darminhalt. Es kann mit Ptomainen nicht verwechselt werden, selbst wenn man sich nur auf die chemische Reaktion stützt. Die besten Reagentien sind Salpetersäure und das Erdmannsche Reagens mit Zusatz von Ätzkali. Damit lassen sich noch ganz geringe Mengen sicher nachweisen (0,005 g auf 500 g). Diese Erfahrungen leiteten uns auch bei der Begutachtung des nachfolgenden Falles.

Fragliche Vergiftung zweier Kinder mit Herbstzeitlosesamen.

„Am 29. Mai 1900 ist zu Ostrožno bei Cilli der 4jährige Franz Mlaker angeblich infolge Genusses von Samen des Frühlingssafrans (so heißt es in der Zuschrift des Kreisgerichtes) gestorben, während dessen sechsjährige Schwester, die von dem gleichen Samen genossen, noch derzeit krank darniederliegt. Die Menge der genossenen Frucht konnte nicht festgestellt werden. Die Leiche des F. M. wurde heute obduziert (31. Mai 1900) und der Mageninhalt in Verwahrung genommen. Dieser, sowie 3 Stück Safran, genommen von der Menge jenes, von dem die Kinder genossen haben, werden zugleich mit dem Ersuchen übermittelt, die chemische Untersuchung des Mageninhaltes zu veranlassen und ein Gutachten über die Schädlichkeit des Safransamens einzuholen."

Prof. Möller und ich, denen die Untersuchung übertragen worden war, äußerten uns auf Grund des Ergebnisses derselben wie folgt: „Die botanische Bestimmung der vorliegenden Pflanzen ließ sie unzweifelhaft als Colchicum autumnale (Herbstzeitlose) erkennen. Ob die Zeitlose auch den Namen Frühlingssafran führt, wie die Pflanze in der Zuschrift genannt wird, ist den Gefertigten nicht be-

[1]) Obolonski, Ein Beitrag zur Frage über den Nachweis des Colchicins in Leichen. Vierteljahrsschr. f. ger. Med. N. F. 48. Bd. S. 105.

kannt[1]). Unter Frühlingssafran versteht man den nicht giftigen Crocus vernalis." Es folgt nun die Darstellung des Ganges der chemischen sowie der mikroskopischen Untersuchung des Mageninhaltes. Dann führt das Gutachten folgendes aus:

„Aus dem Dargestellten geht hervor, daß weder mikroskopisch noch chemisch die Anwesenheit von Colchicin im Magen des F. M. erwiesen werden konnte. Es beweist dies aber keineswegs, daß es nicht vorhanden war oder nicht genommen wurde, weil es durch Erbrechen und Darmentleerung schon entfernt oder nur noch in Organen vorhanden sein konnte, die leider nicht zur Untersuchung vorlagen."

„Was die Giftwirknng anlangt, über welche von uns auch eine Äußerung verlangt wird, so ist dieselbe bei Einverleibung einer entsprechenden Menge des giftigen Samens oder anderer Teile der Pflanze namentlich für den zarten Organismus von Kindern eine äußerst heftige und gefährliche. Die Vergiftung verläuft unter Erscheinungen der akuten Magen- und Darmentzündung (Erbrechen und Durchfall) und der aufsteigenden Lähmung der motorischen Centren des Rückenmarks, infolge deren unter Respirationslähmung der Tod erfolgt."

Ich könnte noch manche beachtenswerte Erfahrung über seltenere organische Gifte vorführen, so über Sabina (Sevenbaum), das bekannte Fruchtabtreibungsmittel, über Canthariden (spanische Fliegen), Meerzwiebel u. a. Allein, da bei diesen nicht mehr Alkaloide das giftige Prinzip sind, sondern andere organische Körper, so mußte ich sie als außer dem Rahmen dieses Abschnittes liegend ansehen. Andererseits glaube ich gerade mit der Beschränkung auf die abgehandelten Gifte, unter denen sich alle häufiger vorkommenden und daher praktisch wichtigen befinden, dem Vorwurfe dieser Arbeit entsprochen zu haben, „Erfahrungen über einige wichtige Gifte" mitzuteilen.

Ich habe das Schwergewicht auf den Giftnachweis gelegt und damit auf eine wunde Stelle der gerichtlichen Medicin verwiesen. Für die meisten hört diese bei der Leichenzergliederung auf. Für mich ist dort weder ihr Anfang noch ihr Ende gelegen. Die Vergiftungen sind unbestritten ein wichtiger Teil der forensen Medicin. Dieser Teil — die forense Toxikologie ist aber ein geschlossenes Ganzes, das, ohne Schaden zu nehmen, nicht zerrissen werden kann. Der Giftnachweis gehört ebenso zu ihr wie die Krankheitserschei-

1) Die Engländer bezeichnen die Zeitlose als Wiesensafran (Meadow soffron).

nungen und die Leichen befunden. Ich glaube gezeigt zu haben, daß der Nachweis von Giften keineswegs ausschließlich auf der Chemie beruht, sondern vielfach auch auf Physiologie, Pharmakologie und Botanik fußt. Man kann den forensischen Giftnachweis als gerichtliche Chemie bezeichnen mit demselben Recht, wie man sprachlich oft den Teil für das Ganze — pars pro toto — setzt. Diese sogenannte forensische Chemie ist aber, wie wir gesehen haben, eine ganz eigenartige, mit eigenen Methoden arbeitende Spezialität, deren Aneignung und Beherrschung eine besondere Ausbildung und Übung und deren sachgemäße Ausführung besondere Einrichtungen erfordert. Es ist daher ein Irrtum, der schon oft recht verhängsvoll geworden ist, zu glauben, jeder, dem zu irgendeinem beliebigen anderen Zwecke ein chemisches Laboratorium zur Verfügung steht, könne auch als eine kleine Nebenbeschäftigung gerichtlich-chemische Untersuchungen ausführen, gleichgiltig ob er Apotheker, Mittelschullehrer, Fabrikschemiker, Techniker, Montanistiker, Agrikulturchemiker oder Lehrer an einer Handelsschule ist.

Man sollte glauben, daß für die Rechtspflege das Beste gerade gut genug sei, und muß sich mit Recht wundern, hier noch so rückständige Einrichtungen zu treffen, wie die im Gebiete der forensen Toxikologie zum Teile herrschenden es sind. Mit Neid muß die gerichtliche Medicin auf ihre jüngere Schwester — die Hygiene — blicken. Diese hat die Lebensmittelgesetze erzwungen und die zur Durchführung des Gesetzes benötigten eigenen „Untersuchungsanstalten" erhalten. Wie die Lebensmittelchemie einen besonderen Zweig bildet, der erlernt, geübt und fortentwickelt sein will, und der keineswegs für einen anderen Chemiker etwas Selbstverständliches ist, so stellt auch die forense Toxikologie eine Spezialität dar, der als einer wichtigen Grundlage der Rechtsprechung in Strafrechtsfällen eine ähnliche Organisation gegeben werden sollte, wie den staatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel. So wie diese mit Recht an die hygienischen Institute angegliedert wurden, so wären nach meiner Anschauung die gerichtlichen Untersuchungsanstalten folgerichtig an die gerichtlichen Universitätsinstitute anzuschließen. Ein Beispiel dieser Ausgestaltung bietet schon gegenwärtig das neue forensische Institut der Universität Graz dar.

Wird sich nicht auch für die staatliche Organisation der gerichtlichen Toxikologie ein Reformator finden?

II.

Zwei Kriminalfälle.

Mitgeteilt vom

Gerichtschemiker **C. F. van Ledden-Hulsebosch** in Amsterdam.

1. Blutige Abdrücke als Beweismittel[1]).

Im Februar des Jahres 1902 wurde in Amsterdam die allein wohnende Witwe Frau D. ermordet in ihrem Schlafzimmer gefunden. Weil der Leichnam schon kalt war, konnte man über die Zeit des Mordes selbst vorläufig nichts sagen. Ein Nachbar meinte, er hätte Frau D. Dienstag noch gesprochen, auch erinnerte er sich, sie Mittwoch am Nachmittag noch in ihrem Garten gesehen zu haben. Die Leiche lag vor dem Ofen auf dem Boden; den Kopf, der gleich wie der ganze Körper stark blutig war, hatte der Mörder mit einem Kissen vom Bette bedeckt. Man kam bald zu der Entdeckung, dass mehrere Stichwunden in Brust und Bauch angebracht waren; die Messung dieser Wunde brachte keine Klärung. Bei der Sektion wurde der Mageninhalt sorgsam aufbewahrt und dann einer Untersuchung unterzogen, wobei sich ergab, daß die letzte Mahlzeit aus Kartoffeln, Rindfleisch und Rosenkohl bestanden hatte; auch eine Gewürznelke, welche bei der Zubereitung des Fleisches benutzt war, wurde gefunden. Der Gemüsehändler teilte mit, daß er Dienstags Rosenkohl verkauft hatte. Es zeigte sich bald, daß der Nachbar, der Frau D. Mittwochs gesehen zu haben glaubte, sich geirrt hatte. Aus dem Stadium, worin sich die Speisereste im Magen vorfanden, konnte ich mit Wahrscheinlichkeit sagen, daß die Witwe mindestens sechs Stunden, nachdem sie das letzte Mittagsmahl genossen hatte, ermordet wurde. —

Mehr als ein Jahr ging vorüber und von dem Mörder wurde keine Spur gefunden. Da hörte jedoch ein Mann zufällig ein Ge-

1) Vgl. hiermit den ganz analogen Fall im sogenannten „Krumpendorfer Mord“ in H. Groß: „Handb. f. Untersuchungsrichter“ (3. Aufl. S. 510, 4. Aufl. 2. Bd. S. 108).

spräch zwischen zwei Männern, das der Anlaß znr Verhaftung beider Leute wurde. Das Kissen, womit der Kopf der Ermordeten bedeckt worden war, hatte man aufbewahrt; als dasselbe später zum zweiten Male genauer angesehen wurde, bemerkte man zwei Gruppen schmaler Linien von Blutabdrücken, welche vermutlich durch Berührung eines mit Blut befeuchteten Gegenstandes entstanden waren.

Eine Haussuchung bei den Verdächtigten brachte unter anderem zwei alte Hosen, welche offenbar ausgewaschen waren und beschlagnahmt wnrden. Es lag die Vermntung nahe, daß die Liniengruppen durch ein blutiges Knie auf das Kissen aufgedrückt wurden. Eine genaue Vergleichung der Abdrücke auf dem Kissen lehrte, daß vier Linien genau auf einen Centimeter fielen. Wurde aber das Liniensystem auf den Hosen gemessen, so lagen bei dem Stoffe der einen Hose, der aus geripptem englischen Stoffe bestand, die Rippen so weit auseinander, daß fünf innerhalb eines Centimeters fielen. Der Stoff der anderen Hose zeigte eine derart andere Struktur, daß sie deshalb keiner weiteren Untersuchung unterzogen wurde. Der Unterschied von vier Linien auf dem Kissen und fünf innerhalb eines Centimeters auf der Hose wurde bald erklärt. Das Gewebe der Hose wurde, wenn man sich bückte, über dem Knie der Länge nach einigermaßen gereckt, nnd bei dieser Ausdehnung paßten auch nur vier Linien im Centimeter. Dies bewies sich besonders schön, als ich die Hose über ein Bein streifte und dann zuerst auf ein Stempelkissen kniete und danach das angefeuchtete Knie auf ein Stück Papier mit weichem Untergrund drückte. Hierbei entstand völlig dasselbe Bild, wie es auf dem Kissen gefunden war. Dieser Umstand und die bewiesene Tatsache, daß der Angeklagte diese Hose am Tage des Verbrechens getragen hatte, lieferten den Beweis seiner Schuld.

B. Schriftfälschnng auf einem Lotteriezettel.

Im März 1903 bot ein gewisser A. im Haag (Süd-Holland) in einem Lotteriekomptoir den Zettel No. 70850 an, um denselben gegen den darauf gefallenen Preis, ein Pferd, umzutauschen. Am nächsten Tage kam ein Zweiter mit einem solchen Zettel, der dieselbe Nummer trug, auch mit der Bitte, ihm das Pferd auszufolgen. Selbstverständlich mußte ein Schwindel im Spiele sein, zumal bei genauer Beobachtung des ersten Zettels mehrere Spuren auf Pfuschwerk hinwiesen. Das Gericht, von der Sache in Kenntnis gesetzt, vernahm bald darauf den A. Dieser erklärte, er habe den Zettel von seinem Freund S. bekommen, zur Eintauschung im Komptoir im Haag. Als S. hierüber vernommen wurde, sagte dieser, daß er „nur zum Spaß“ vom Zettel 70859, dessen Besitzer

er war, mit dem Fingernagel die Ziffer 9 in 0 geändert habe; er hätte dann seiner Frau eine geänderte Ziffer gezeigt und gesagt: „Sieh, Frau, wenn dies nicht ein 9, sondern ein 0 wär', sieh', etwa...... wie jetzt....., dann hätten wir ein Pferd gewonnen!“ Und sein Freund S., der abends auf Besuch kam und den Zettel mitnahm zur Eintauschung am Komptoir, der hätte doch (so meinte der A.) sehr gut begreifen können, daß dies nicht der richtige Zettel war; sonst hätte der A. denselben wohl selbst gegen den Preis umgewechselt. Schon vom Anfang der Sache an, erklärte S., daß er „bona fide“ gehandelt habe. Der Untersuchungsrichter, der schon bei Betrachtung mit der Lupe meinte, Tintenspuren entdecken zu können, berief mich als Sachverständigen, zur Beantwortung der Frage, ob die Änderung mittels Bleistift oder Tinte geschehen sei. Im letzten Falle würde natürlich die Behauptung, „bona fide“ gehandelt zu haben, widerlegt sein. Schon beim ersten Anblick bemerkte ich an der verdächtigen Stelle Tinte und beantragte, beim Angeklagten S. eine Hausuntersuchung zu halten, damit die weitere Untersuchung der Sache ermöglicht würde. Diese fand am nächsten Tage durch den Untersuchungsrichter statt. S. hatte im Dorfe X. einen Laden von Schreibmaterialien und religiösen Sachen. Zuerst beschäftigten wir uns mit der Tinte, welche sich im Laden im Tintenfaß befand, sowie mit zweierlei Fläschchen, welche zum Verkauf vorrätig waren. Auf meine Frage, wo die andere Tintesorte sei, deren er sich bis vor kurzem bedient hatte (und womit die Fälschung auf dem Zettel zustande gebracht sein mußte) antwortete er: „Ich gebrauche außer dieser Tinte niemals andre!“

Geschäftsbücher mit Schrift, die mehr als zwei Monate zuvor geschrieben waren, fanden sich im Hause nicht vor. Vermutlich waren diese beiseite geschafft worden, weil sie die Tinte zeigen könnten, womit vor einem Vierteljahr geschrieben wurde, und womit die Schriftfälschung geschehen ist. Jedoch konnte ich mit wenig Mühe beweisen, daß der Beklagte sich früher einer anderen Tinte bedient hatte als jetzt, ich fand nämlich in einem seiner Schreibbücher ein Stück Löschpapier, das er arglos beim Jahreswechsel aus dem alten Buche in das neue übernommen hatte. Hierauf befand sich die Tinte, welche ich suchte; einige Flecke und Striche zeigten schon in der Farbe einen großen Unterschied mit den der im Laden sich befindenden Tinten. Nachdem ich noch einige Minuten gesucht hatte, entdeckte ich auf dem hölzernen Fußboden, hinter dem Ladentisch, wo der Beklagte zu schreiben pflegte, einige Tintenflecke, auch von der alten Tinte herrührend; ich schnitt zwei Holzspäne aus dem Boden, um die Flecken untersuchen zu können.

Vor Beginn meiner Untersuchung fertigte ich, wie immer in solchen Fällen, vom Dokumente Photographien in natürlicher Größe an; weil die Möglichkeit bestehen bleibt, daß es unter dem Einfluß der chemischen Reagentien beschädigt wird, in welchem Falle alle Beweismöglichkeit verloren wäre. Auch kann der Sachverständige nach der Untersuchung noch zeigen, in welchem Zustande das Objekt in seine Hände gekommen ist. Weil schon bei Lupenbetrachtung sich mehrere Eigentümlichkeiten zeigten, fertigte ich auch von der verdächtigen Partie des Zettels mit der geänderten Ziffer ein photographisches Bild in linear zehnfacher Vergrößerung an. Dies zeigte äußerst deutlich, daß da, wo jetzt eine 0 stand, sich ursprünglich eine 9 befunden hatte. Die chemische Prüfung lehrte, daß die linke Hälfte der letzten Ziffer 0, großenteils aus einer Eisen-Gallustinte, chemisch vollkommen übereinstimmte mit der auf dem Stück Löschpapier und auf den durch mich vom Boden entfernten Holzspänen. Die mikroskopische Untersuchung brachte außerdem zu Tage, daß hier ziemlich stark radiert wurde, und zwar zweimal. Ich konnte als meine Überzeugung niederlegen, daß zuerst das mitten im 9 liegende Bogenstück durch Radieren entfernt war (also der mittlere, nach aufwärts gebogene Halbmond der 9); weiter konnte festgestellt werden, daß mit Eisengallustinte die linke Hälfte der damals entstehenden 0 fabriziert war, wobei selbstverständlich die Tinte auf die radierte Stelle überfloß, weil hier der Leim entfernt war. Um den gemachten Fehler auszubessern, wurde zum zweiten Male radiert; dies erwies sich daraus, daß quer über dem kohlschwarzen Tintestrich mehrere hagelweiße Papierfasern lagen, welche, wenn sie schon beim Passieren der Feder hier gelegen hätten, sich unzweifelhaft durch kapilläre Wirkung voll Tinte gesogen hätten. —

So war nicht nur das Verbrechen bewiesen, sondern auch, daß hier mit Vorbedacht und nicht zufällig gehandelt worden war. Mit Hülfe meiner Aussagen und der von mir angeführten Beweise konnte der Gerichtshof das Urteil mit Sicherheit fällen. —

III.

Die Photographie von Fufsspuren und ihre Verwertung für gerichtliche Zwecke.

Von

Erich Anuschat, stud. jur. in Berlin.

(Mit 36 Abbildungen.)

Einleitung.

Während im allgemeinen die Photographie bei der Tatbestandaufnahme eines schweren Verbrechens in reichem Umfange angewendet wird, findet sie speziell für die Aufnahme von Fußeindrücken geringe oder gar keine Anwendung. Allerdings gibt Bertillon in seiner „Gerichtlichen Photographie" (deutsche Ausgabe von Wilhelm Knapp, pag. 49) die Anweisung:

„Hat man im Schnee oder Kot Fußspuren oder Spuren eines stattgefundenen Kampfes etc., welche mit einem Verbrechen im Zusammenhange stehen, entdeckt, so soll der Photograph schleunigst aufgefordert werden, das Bild auf seinen Platten zu fixieren, bevor der Regen, die Hitze oder die Tritte der Passanten sie vernichtet haben".

Indessen ist meines Wissens von dieser Anweisung insbesondere in Deutschland niemals Gebrauch gemacht worden[1]). Vielmehr ist

1) Daß sich dies inzwischen geändert hat, zeigt Friedrich Paul in seinem „Handbuch der kriminalistischen Photographie" (Berlin 1900, J. Guttentag). Er führt mehrere Fälle an (S. 61 f.), in denen durch Spurphotogramme eine Überführung, bez. ein Geständnis des Täters erzielt wurde.

Die Ratschläge, welche er bezüglich der photographischen Aufnahme von Fußspuren erteilt (S. 58 f.), konnte ich in dieser Arbeit nicht berücksichtigen, da mir sein Werk erst nach ihrer Vollendung bekannt wurde.

Das Photographieren von verdächtigen Fußspuren vor dem Abformen empfiehlt ferner Straßmann in einem am 15. September 1903 gehaltenen Vortrage: „Die Photographie im Dienste der gerichtlichen Medizin" (offiz. Bericht der zweiten Ärzteversammlung des deutschen Medizinalbeamtenvereins).

Ausführlich behandelt das Photographieren von Fußspuren endlich R. A.

man bei dem Verfahren geblieben, welches, bevor noch die Photographie irgend welchen gerichtlichen Zwecken dienstbar gemacht war, allgemein angewendet wurde, um Fußspuren dauernd aufzubewahren, nämlich bei dem plastischen Abformen der Fußeindrücke.

Dieses Verfahren, im wesentlichen von Hugoulin begründet, war in seinen Anfängen außerordentlich kompliziert, woran hauptsächlich die Beschaffenheit des Materials Schuld trug. Die Handhabung der erwärmten Stearinsäure, des kochenden Tischlerleims und ähnlicher Substanzen, wie sie die Hugoulin'schen Rezepte vorschrieben, setzte bedeutende Übung und Geschicklichkeit voraus. In neuerer Zeit ist das Verfahren wesentlich vereinfacht worden, sowohl hinsichtlich des Materials, als welches jetzt ausschließlich Gips verwendet wird, als auch hinsichtlich seiner Handhabung, sodaß Ungenauigkeiten oder Beschädigungen der Spur als ausgeschlossen erscheinen müssen [1]).

Unter solchen Umständen muß allerdings das Photographieren von Fußspuren als überflüssig erscheinen, um so mehr, als der Gipsabdruck eine plastische Wiedergabe der Spur in ihren natürlichen Größenverhältnissen bedeutet. Indessen lassen doch einige Punkte das Photographieren der Fußspuren vorteilhaft erscheinen. Einmal ist dabei jede Berührung der Spur ausgeschlossen, welche trotz aller Vorsichtsmaßregeln doch leicht ein kleines, aber charakteristisches Merkmal zerstören kann. Sodann nimmt die photographische Aufnahme bedeutend weniger Zeit in Anspruch, als das Abformen in Gips. Erstere kann jeder geübte Photograph in 10 Minuten bewerkstelligen. Dagegen dürfte die Herstellung eines Gipsabgusses, nach den Klatt'schen Anweisungen [2]) zu urteilen, ein bis zwei Stunden in Anspruch nehmen.

Was nun die Verwertung der Photographie anbelangt, so ist sie allerdings speziell zur Überführung einer verdächtigen Persönlichkeit bei weitem weniger geeignet, als der Gipsabdruck, besonders deshalb, weil, wie ich schon oben betont habe, der plastische Abguß die Tiefenverhältnisse des Eindruckes anschaulich macht, welche auf der Photo-

Reiß in seinem, 1903 bei Charles Mendel, Paris, erschienenen Werke: „La photographie judiciaire", p. 62 (vgl. dieses Archiv. 15. Bd. S. 140). Sein Verfahren deckt sich insofern nicht mit dem meinen, als er vor zu starker Verkleinerung warnt und Aufnahme in mindestens halber natürlicher Größe vorschreibt.

1) Vgl. Hans Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter. 4. Aufl. 2. Bd. S. 85—99.

2) O. Klatt, Die Körpermessung der Verbrecher und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei. Berlin 1902.

graphie nur durch Schlagschatten angedeutet werden. Doch glaube ich, daß das Verfahren der geometrischen Zerlegung, das ich im Folgenden beschreiben will, unter Zuhilfenahme von Messungen vollkommene Genauigkeit gewährleistet, selbst wenn man, wie ich dies stets tue, die Spuren nicht in natürlicher Größe, sondern verkleinert (z. B. 1/4 natürlicher Größe) aufnimmt und nachträglich vergrößert.

Überdies bietet die photographische Aufnahme den Vorteil, daß in kürzester Zeit beliebig viele Abbildungen der Fußspur hergestellt und leicht nach allen Orten versandt werden können, daß ferner der einzelne Polizei- oder Forstbeamte bei seinen Patrouillengängen bequem derartige Abbildungen bei sich tragen kann.

Erster Teil.

Die Herstellung photographischer Aufnahmen von Fußspuren.

I. Die Grundzüge des Verfahrens.

Die photographische Aufnahme einer Fußspur unterscheidet sich nur dadurch von der gewöhnlichen photographischen Aufnahme, daß das Objektiv senkrecht nach unten gerichtet ist, und der Apparat vom Aufnahmeobjekt nur geringe Entfernung hat.

Je nach der Bodenart sind es verschiedene Faktoren, welche das Bild auf der photographischen Platte entstehen lassen.

Meist zeigt der Boden eine mehr oder weniger lockere Körnung. Der Tritt stampft die lose nebeneinander liegenden Körner fest. Der festgetretene Teil erscheint auf dem Bilde von dem ihn umgebenden lockeren Boden scharf abgegrenzt (Vergl. Fig. 17 auf Seite 92; 25 auf Seite 95; 27 auf Seite 98).

In manchen Fällen weist der festgetretene Teil eine andere Färbung auf, als der umgebende Boden. Tritt z. B. jemand von einem hellen Sandwege auf dunklen Waldboden über, so teilt der von dem letzten Tritte an der Sohle haftende helle Sand seine Farbe der Spur mit. (Vgl. Fig. 35 auf Seite 105).

Außerdem werden die Ränder der Spur von der Platte registriert und zwar als Schatten, welche je nach der Tiefe des Eindruckes eine geringere oder größere Ausdehnung besitzen. (Vergl. die Abbildungen Fig. 32 auf Seite 102 und 36 auf Seite 105).

Naturgemäß sind sie nur sichtbar, wenn der Boden keine zu dunkle Farbe hat, und erscheinen um so breiter, je schräger das Licht auffällt, bezw. je niedriger die Sonne steht.

Mit zunehmendem Alter der Spur lockert sich der festgestampfte Boden, die Ränder zerbröckeln, bis endlich weder das Ange noch die photographische Platte eine Veränderung des Bodens wahrzunehmen vermag, die Spur ist „verweht".

Im Lehmboden, wie im Schnee, fällt die Körnung des Bodens meist gänzlich fort, und sind es dann einzig die Schatten der Umgrenzungslinien, welche das Bild der Spur auf der Platte entstehen lassen.

II. Der Apparat.

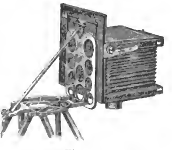
Da ich, wie schon bemerkt, die Fußspuren nur verkleinert aufnehme, bin ich nicht an eine Plattengröße gebunden, welche unbequemen Transport und beschwerliche Handhabung der Apparate bedingt, wie dies bei Formaten von 30×40 oder 40×50 cm, welche für Aufnahmen in natürlicher Größe erforderlich sind, der Fall wäre.

Vielmehr benutze ich für die Aufnahme von Fußspuren eine leichte konisch gebaute Reisekamera vom Formate 13×18 cm, welche einen Balgenanszug bis 48 cm Länge gestattet und mit einem hoch und quer verschiebbaren Objektivbrett ausgerüstet ist. Letzteres ist zur Aufnahme von Fußspuren unbedingt erforderlich, da es sich beim Aufstellen des Apparates nie genau abschätzen läßt, ob sich das Bild der Spur auf die Mitte der Mattscheibe projizieren wird, und sich ein etwaiges Heraustreten aus dem Visierscheibenrahmen durch entsprechendes Verschieben des Objektivbrettes während der Einstellung ausgleichen läßt.

Was die Wahl des Objektives anbelangt, so ist zu beachten, daß dasselbe frei von jeglicher Verzeichnung sein muß, besonders wenn man die Spuren verkleinert aufnimmt. Infolgedessen sind die sogenannten „Landschaftslinsen", welche gerade Linien stets etwas gekrümmt wiedergeben, zu verwerfen, und erscheint stets die Anwendung eines „Aplanates" geboten. Da die Expositionszeit beliebig ausgedehnt werden kann, braucht das Objektiv keine große Lichtstärke zu besitzen, und hat man daher nicht nötig, teuere „Anastigmate" oder ähnliche Konstruktionen zu verwenden. Ich benutze für die Aufnahme von Fußspuren ausschließlich ein „Rapid-Aplanat", wie es die „Rathenower Optische Industrie-Anstalt" zum Preise von 27,50 Mk. anfertigt, seine Brennweite beträgt 20 cm.

Große Schwierigkeit bereitete mir die Beschaffung einer zuverlässigen Vorrichtung, welche es ermöglicht, den Apparat so zu stellen, daß das Objektiv senkrecht nach unten gerichtet ist. Die im Handel befindlichen „Stativköpfe mit Kugelgelenk" gestatten meist nur eine Neigung bis 45°, sind überdies nur für leichte Handkameras ver-

wendbar. Einzig zweckentsprechend erscheint der Stegemann'sche Stativkopf. Derselbe besteht, wie aus der Abbildung ersichtlich, aus zwei eisernen Platten, von denen sich die eine an drei Stativbeine als „Dreieck“ anfügen läßt. An ihr ist die zweite Platte, auf der die Camera festgeschraubt ist, derart befestigt, daß sich der Neigungswinkel der beiden Platten beliebig verändern läßt. Von Nachteil ist bei dieser Vorrichtung der Umstand, daß die immerhin schwere Camera nur in einem einzigen Punkte mit dem Stativkopfe fest verbunden ist, nämlich da, wo die Fallschraube des Kopfes in die Stativmutter des Apparates geschraubt ist. Durch diese starke Belastung muß das Gewinde der letzteren bei häufigem Gebrauch notwendig beschädigt werden. Sodann läßt sich der Stativkopf nur benutzen wenn man ein Stativ mit abnehmbarem Dreieck zur Verfügung hat. Endlich stellen sich die Anschaffungskosten ziemlich hoch.


Fig. 1.

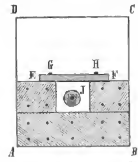
Eine andere Vorrichtung, die der Photograph sich selbst anfertigen kann, empfiehlt Dr. Stolze in seinem „Photographischen Notizkalender“ [1]). Er rät, an Stelle des Stativkopfes ein „starkes, rundes Holzbrett von etwa 30 cm Durchmesser, welches in der Mitte ein Loch von etwa 10 cm Durchmesser hat“, einzufügen. Auf dieses Brett wird die Camera mit nach unten gerichtetem Objektive aufgesetzt, wobei das Objektiv durch das Loch nach unten ragt. Ein entschiedener Nachteil dieser Vorrichtung liegt darin, daß die Camera nicht mit dem Brette fest verbunden ist, sondern nur lose aufliegt. Ferner ist es nicht möglich, falls man das Stativ nicht genau senkrecht über der Spur aufgerichtet hat, und letztere infolgedessen nicht völlig im Gesichtsfelde liegt, den Fehler durch Verschieben des Objektivbrettes auszugleichen.

Die all diesen Konstruktionen anhaftenden Mängel veranlaßten mich, selbst eine Vorrichtung anzufertigen, mittelst derer ich sämtliche im Folgenden abgebildeten Fußspuren aufgenommen habe, und welche sich, obschon auch ihr einige Nachteile anhaften, bis jetzt stets als zuverlässig erwiesen hat. Die Anfertigung geschah in folgender Weise:

An einem rechteckigen Holzbrette von 14 cm Länge und 12 cm Breite, das ich in der folgenden Darstellung als Horizontalbrett be-

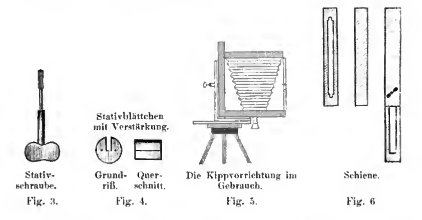
1) Halle a S. 1902. Verlag von Wilhelm Knapp.

zeichne (in der Abbildung A B C D), befestigte ich ein zweites Brett von 18 cm Länge und 8 cm Breite, das Vertikalbrett (E F), mittelst zweier Scharniere (G und H). Dicht daneben ließ ich in das Horizontalbrett eine Stativmutter (J). Da ihr Rand ein wenig aus der Ebene des Horizontalbrettes hervorragte, umgab ich sie mit drei Leisten, um dem Horizontalbrett eine ebene Oberfläche zu geben. In das Vertikalbrett bohrte ich ferner ein Loch in solcher Höhe, daß, wenn ich meine Camera, das Objektiv nach unten gerichtet, mit der Stirnwand auf die drei Leisten aufsetzte, die Öffnung ihrer Stativmutter genau mit dem Loche des Vertikalbrettes zusammenfiel.



Grundriß. 1/4 natürl. Größe.
Fig. 2.

Eine Stativschraube nebst einem „Stativblättchen“, letzteres durch zwei Bretterlagen verstärkt (siehe Abbildung), verbindet die Camera fest mit dem Vertikalbrett, während das Gewicht der Camera auf den drei Leisten ruht. Mittelst der Scharniere (G und H) kann das Vertikal



Stativschraube. Fig. 3.
Grundriß. Querschnitt. Fig. 4.
Die Kippvorrichtung im Gebrauch. Fig. 5.
Schiene. Fig. 6

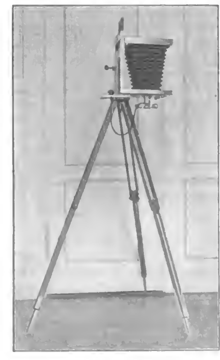
brett für den Transport umgeklappt werden. Die Vorrichtung nimmt alsdann nicht mehr Raum ein, als eine Doppelkassette. Stativschraube und Blättchen müssen lose mitgeführt werden.

Stolze empfiehlt dem Photographen, bei Arbeiten von oben nach unten das Visierscheibenteil gegen das Vorderteil abzusteifen. Zu diesem Zwecke fertigte ich mir aus Holz eine zweiteilige Schiene an, deren beide Teile sich wie die eines Stativbeines gegeneinander ver-

schieben und in jeder Lage durch eine Schraube festhalten lassen. Diese Schiene wird nach erfolgter Einstellung zwischen Visierscheibenrahmen und Vorderteil eingesetzt.

III. Die Aufstellung.

Man richte das Stativ über der zu photographierenden Fußspur auf, und zwar so, daß eine Verlängerung der Stativschraube ungefähr den Mittelpunkt der Spur treffen würde, und stelle es mittelst einer Wasserwage genau wagrecht, resp. wenn das Gelände geneigt ist (an Bergabhängen z. B.), dieser Neigung möglichst parallel. Zu welcher Höhe man das Stativ ausziehen muß, richtet sich nach der gewünschten Verkleinerung und nach der Brennweite des Objektives. Man kann dieselbe für jeden Fall schnell und genau aus der Steinheil-Stolzeschen Vergrößerungs- und Verkleinerungstabelle ersehen. Was meine Aufnahmen anbetrifft, so muß für vierfache Verkleinerung bei 20 cm Brennweite das Objektiv 1 m von der aufzunehmenden Fußspur entfernt sein. Man befestige alsdann an dem Stativ die Kippvorrichtung, resp. den entsprechenden Stativkopf, und an ihr die Camera. Hierauf wird auf die Spur eingestellt und gleichzeitig kontrolliert, ob sie sich vollständig im Gesichtsfelde befindet. Kleinere Differenzen gleicht man durch entsprechende Verschiebung des Objektivbrettes aus, größere machen eine neue Aufstellung erforderlich. Alsdann setze man die Schiene, nachdem man sie auf die entsprechende Länge gestellt hat, zwischen Visierscheiben- und Vorderteil ein und prüfe mit der Lupe die Schärfe der Einstellung. Läßt sich die Spur infolge schwacher



Der Apparat fertig zur Aufnahme.
Fig. 7.

Konturen und dunkler Bodenart auf der Mattscheibe schlecht erkennen, so empfiehlt es sich, dicht neben die Spur einen Streifen bedruektes Papier zu legen und auf die Buchstaben scharf einzustellen.

Ist die Spur in lockeren Boden, z. B. Sand oder stark durchnäßte Erde, sehr tief eingedrückt, so ist es meistens, falls nicht gerade der tiefste Teil besonders feine charakteristische Merkmale, z. B. Nagelspuren, zeigt, vorteilhaft, auf den höchsten Teil der Spur einzustellen und kleine Blende zu gebrauchen. Ist scharf eingestellt, so setze man die Kassette ein, blende entsprechend ab und ziehe den Kassettenschieber recht vorsichtig auf. Man lasse den Apparat alsdann einige Minuten stehen, um ihn von den Erschütterungen, die das Einsetzen der Kassette und Aufziehen des Schiebers verursacht, einigermaßen zur Ruhe kommen zu lassen. Auf freiem Felde bei scharfem Winde ist es empfehlenswert, den Apparat durch Auflegen entsprechend großer Steine zu beschweren. Die Belichtung erfolgt mittelst eines pneumatisch auslösbaren Zeitverschlusses oder durch vorsichtiges Abnehmen und Wiederaufsetzen des Objektivdeckels.

Nach dem Belichten setze man die Mattscheibe noch einmal ein, entferne die Blende und prüfe, ob die Einstellung scharf geblieben ist. Ist dies nicht der Fall, so muß eine zweite Aufnahme gemacht werden. Schließlich messe man die Länge der Spur, sowie die Entfernung des Objektives vom Boden möglichst genau nach, da diese Maße für eine nachfolgende Vergrößerung auf natürliche Größe unbedingt erforderlich sind. (Vergl. den Abschnitt „Die Vergrößerung“ auf Seite 81.)

IV. Die Belichtung.

Wie bei der gewöhnlichen photographischen Aufnahme, hängt auch bei der Photographie von Fußspuren die Belichtungszeit in erster Linie von der Lichtstärke des Objektives, seiner längeren oder kürzeren Brennweite, der Blende und der Empfindlichkeit der Plattensorte ab, sodann von der Tages- und Jahreszeit und von der Beleuchtung. Letztere richtig abzuschätzen ist jedoch beim Photographieren von Fußspuren außerordentlich schwierig, da die stets verschiedene Färbung des Bodens in den meisten Fällen Täuschungen hervorruft. Besonders ist dies der Fall, wenn man versucht, die Belichtungszeit nach der Helligkeit des Bildes auf der Mattscheibe abzuschätzen, wie dies von geübten Photographen meist geschieht.

Am schwierigsten gestaltet sich die Lage im Walde, wo naturgemäß gerade sehr viele derartige Aufnahmen gemacht werden müssen. Die Lichtmenge, welche von oben und von den Seiten durch das Laub der Bäume dringt, wechselt an jeder Stelle des Waldes. In

dessen schadet gerade beim Photographieren von Fußspuren eine geringe Unter- oder Überbelichtung sehr wenig. Beispielsweise ist Fig. 35 auf Seite 105 eine fast fünffache Unterbelichtung, Fig. 36 auf Seite 105 eine dreifache Überbelichtung.

Im Folgenden habe ich versucht, eine Belichtungstabelle zusammenzustellen, deren Zahlen sich für mein Objektiv bei einer Blende = F. 24 als zutreffend erwiesen haben:

Belichtungstabelle
während der Monate Mai bis September von 10 bis 2 Uhr

		Heller Sonnenschein	leicht bedeckt	trübe	schwere Regenwolken
Offenes Feld	Sek.	3	6	8	12
Leichtbeschatteter Weg, Waldlichtung	„	8	12	16	19
Dichter Wald	„	12 (wegen der Streiflichter meist unbrauchbar)	19	25	35

Für die Zeit von 6 bis 10, bezw. 2 bis 6 sind die Zahlen zu verdoppeln, ebenso für Schneeaufnahmen während der Mittagstunden. Für sonstige Aufnahmen während der Wintermonate dürfte sich in den Mittagstunden die vierfache, zu anderen Tageszeiten die acht- bis zehnfache Belichtungszeit als zutreffend erweisen.

Ich will noch bemerken, daß mein Objektiv mit F. 24 im Sommer von 11 bis 1 Uhr bei Sonnenschein eine genau richtig exponierte Momentanfnahme von $^1/_{20}$ Sekunde liefert, und die Empfindlichkeit meiner Platten 22° Warnecke beträgt, sowie noch daran erinnern, daß ich die Spuren in vierfacher Verkleinerung mit 1 m Objektabstand aufnehme.

V. Die Vergrößerung.

Für oberflächliches Vergleichen eines Photogrammes mit einer Originalfußspur oder mit der Sohle eines Schuhes, wie es z. B. der einzelne Beamte bei Patrouillengängen oder bei einer Haussuchung vornimmt, wird sich das verkleinerte Bild der Spur im allgemeinen als ausreichend erweisen, ebenso wenn es sich darum handelt, zwei in gleicher Verkleinerung hergestellte Aufnahmen zu vergleichen.

Anders liegt der Fall, wenn es darauf ankommt, dem Gerichtshofe zu beweisen, daß ein bestimmter Schuh die photographierte Spur hinterlassen hat. In diesem Falle ist es notwendig, das Bild auf Originalgröße zu reproduzieren, da nur die Vergleichung der einzelnen Maße Garantie für erfolgreiche Identifizierung bietet.

Die Vergrößerung selbst wird in gewöhnlicher Weise auf Bromsilberpapier bewirkt und kann von jeder photographischen Anstalt ausgeführt werden. Die Hauptsache aber ist, daß das Bild wirklich genau auf Originalgröße reproduziert wird.

Hierzu ist eigentlich nur nötig, ein Maß der Spur, z. B. die Länge, bei der Aufnahme genau festzustellen. Um jedoch eine Kontrolle zu haben, empfiehlt es sich, außerdem die natürliche Größe der Spur zu berechnen, und zwar mittelst der schon einmal (Seite 79) erwähnten Steinheil-Stolzeschen Vergrößerungs- und Verkleinerungstabelle.[1])

Zu diesem Zwecke messe man nach der Aufnahme den Abstand des Objektives vom Boden. Will man ganz sicher gehen, so messe man noch außerdem die Entfernung der Mattscheibe vom Objektiv, da diese beiden Größen in einem bestimmten Verhältnis zu einander stehen, und sich eine aus der anderen berechnen läßt.

Aus diesen beiden Größen kann man nunmehr mittelst der obengenannten Tabelle die genaue Verkleinerung finden und hieraus in Verbindung mit der Größe, welche die Spur auf dem Photogramme zeigt, die Größe des Originals.

Um den Abstand der Mattscheibe von dem Objektiv stets schnell feststellen zu können, empfiehlt es sich, auf dem Laufbrette des Apparates eine entsprechende Skala so anzubringen, daß man die gesuchte Entfernung sofort ablesen kann; allerdings erfordert die Anbringung einer solchen Skala ein sehr genaues Ausprobieren.

Zweiter Teil.

Die Verwertung der Aufnahmen für gerichtliche Zwecke.

I. Die geometrische Zerlegung der Spur und Beschreibung ihrer einzelnen Teile.

Der Wert der Fußspur als Überführungsmittel wird erheblich gemindert durch den Umstand, daß meist nicht der Fuß selbst, sondern nur die Sohle des ihn bekleidenden Schuhes zum Abdruck gelangt. Somit läßt sich vor Gericht nur feststellen, ob ein im Besitze des Verdächtigen vorgefundener Schuh den überführenden Eindruck am Tatorte verursacht hat, oder nicht, dagegen bedarf die Behauptung, daß gerade er den betreffenden Schuh zur Zeit der Begehung der Tat getragen hat, erst noch eines besonderen Beweises.

1) Bedeutend einfacher und sicherer ist es, nach dem Vorschlage von Paul (Handbuch der kriminalistischen Photographie, S. 58), einen Maßstab mitzuphotographieren.

Wenngleich es nun meist gelingen wird, ihn zu führen, so sind mir doch Fälle bekannt, in denen dies nicht möglich war.

Einen diesbezüglichen Fall, der im Oktober des Jahres 1902 vor dem Schwurgerichte in Elbing zur Verhandlung kam, will ich an dieser Stelle ausführlich zur Darstellung bringen [1]).

Am Abend des 6. Februar 1902 wurde in der Ortschaft C. ein Schuß auf das Haus des Landwirtes R. abgegeben, der die am Fenster des Wohnzimmers stehende Ehefrau des R. tötete. Ein zweiter Schuß drang, ohne Schaden anzurichten, einige Minuten später in ein Fenster des Nachbarhauses, welches dem Pfarrhufenpächter Michael K. gehörte. Letzterer war mit der Ermordeten seit langem verfeindet, hatte auch in letzter Zeit mehrfach Drohungen gegen sie ausgestoßen. Als Täter kam er nicht in Betracht, da er zur Zeit des Verbrechens im Dorfwirtshause geweilt hatte; wohl aber nahm man an, daß der Mord auf seine Veranlassung geschehen sei.

Es führte nun vom Hause des R. eine Reihe von Fußspuren zum Hause des K., und man stellte fest, daß die Stiefel eines bei K. bediensteten Knechtes genau in sämtliche Spuren paßten. Im Laufe der Beweisaufnahme wurde es jedoch zweifelhaft, ob der Knecht selbst die Schüsse abgefeuert hatte, oder ob nicht vielmehr der Bruder des K., in dessen Besitz das frischabgeschossene Gewehr gefunden wurde, oder selbst die Stieftochter des K. in den Stiefeln des Knechtes gestanden habe. Unter diesen Umständen wurde der Knecht sowohl wie der Bruder des K. nur wegen Beihilfe zum Morde (ersterer zu 7, letzterer zu 11 Jahren Zuchthaus) verurteilt, während Michael K. als Anstifter zum Tode verurteilt wurde.

Die Feststellung, ob eine bestimmte Sohle eine vorgefundene Spur hinterlassen hat oder nicht, läßt sich, wenn Spur wie Sohle im Original vorliegen, in sehr einfacher Weise vollziehen; ebenso bietet die Verwendung des Gipsabgusses keine besonderen Schwierigkeiten.

Anders liegt der Fall, wenn die Spur photographisch aufgenommen ist. Alsdann läßt sich eine wirklich zuverlässige Identifizierung nur in der Weise durchführen, daß die Maße der genau in Originalgröße abgebildeten Spur mit denen der Sohle verglichen werden; je mehr Maße man zugrunde legt, desto zuverlässiger gestaltet sich das Verfahren.

Wie steht es nun mit der Photographie, welche die Spur nicht in Originalgröße, sondern verkleinert darstellt? Auch sie läßt sich zur Identifizierung verwenden, und zwar dadurch, daß man beim Ver-

1) Nach einem Berichte der „Berliner Abendpost" vom 30. Oktober 1902.

gleichen das Hauptgewicht nicht sowohl auf die Dimensionen, als vielmehr auf die Form der Sohle legt. Die einzelnen Teile der Sohle können zahlreiche Variationen aufweisen, ferner stehen die einzelnen Maße stets in gewissem Verhältnis zu einander. Kurz gesagt, ich zerlege die Sohle, ähnlich wie Bertillon das menschliche Profil zergliedert, und beschreibe die einzelnen Teile nach Form und Dimension.

Im Folgenden habe ich versucht, ein Muster zu einer solchen Beschreibung zu geben. Zugrunde gelegt habe ich eine geometrische

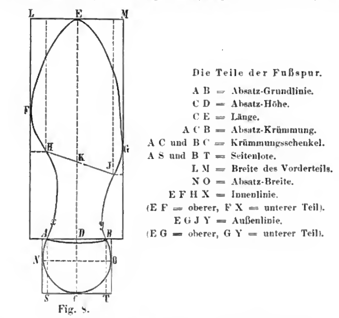


Fig. 8.

Figur, nach welcher sich auch die einzelnen Maße der Spur, wie sie zur genauen Identifizierung erforderlich sind, bequem feststellen lassen, und welche auch einen Anhalt für eventuelles Abzeichnen der Spur bietet (vergl. die Caussée sche Methode des Netzzeichnens). Da die bekannten Benennungen der Sohlenteile für eine detaillierte Beschreibung nicht ausreichten, habe ich eine Anzahl weiterer Bezeichnungen der Geometrie entlehnt, und ist es mein Bestreben gewesen, dieselben möglichst prägnant zu wählen.

Bei den meisten Fußspuren ist der Absatz am deutlichsten ausgeprägt. Deshalb lege ich der Figur die Linie A B zugrunde und bezeichne sie als „Absatzgrundlinie“, ferner das in ihrem Mittelpunkt errichtete Lot C D als „Absatzhöhe“. Die gebogene Linie (A C B),

welche den Absatz hufeisenförmig begrenzt, bezeichne ich als „Absatzkrümmung“, ihre Teile A C und B C als „Krümmungsschenkel“. Ihre Gestalt wird mit Hilfe der in A und B auf der Grundlinie errichteten Lote (der „Seitenlote“ im Gegensatz zum „Mittellot“ C D)

Durch ein Versehen des Druckers wurde die auf Seite 85 dieses Bandes befindliche Fig. 9 verkehrt eingesetzt; ich bitte die hier folgende Richtigstellung derselben in Ihrem Exemplar einkleben zu wollen.

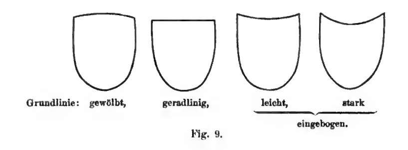


Fig. 9.

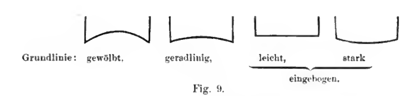


Fig. 9.

2. Die Breite (des Vorderteils) kann gleichfalls klein bis sehr groß sein, d. h. die Sohle ist schmal, mittelbreit, breit, sehr breit. Als mittel wird die Breite erscheinen, wenn sie sich zur Länge wie 1 zu 3 verhält.

3. Die Absatzgrundlinie kann klein, mittel oder groß sein, und wird als mittel zu bezeichnen sein, wenn ihre Länge (A B) sich zur Breite des vorderen Teils wie 3 zu 5 verhält. Bezüglich ihrer Form kann die Grundlinie gewölbt, geradlinig, leicht eingebogen, stark eingebogen sein. Nur selten werden sich abweichende Formen, wie z. B. nebenstehende, finden.

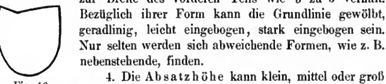


Fig. 10.

4. Die Absatzhöhe kann klein, mittel oder groß sein und wird als mittel erscheinen, wenn sie sich zur ganzen Länge wie 1 zu 5 verhält. In diesem Falle ist sie gleich der Grundlinie mittler Dimension.

5. Die Krümmungsschenkel können divergent (auseinanderlaufend), parallel, leicht gebogen und stark gebogen sein.

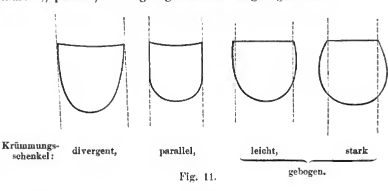


Fig. 11.

6. Die Spitze kann winklig, schmal, mittel, breit, sehr breit sein, ihrer Richtung nach einwärts, gerade, auswärts gerichtet.

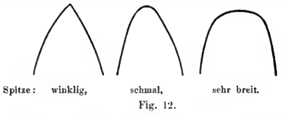


Fig. 12.

7., 8. Außen- und Innenlinie lassen sich, außer bei Stehspuren, meist nur ungenügend beschreiben, indem oft schon ihre Unterscheidung, d. h. die Feststellung, ob die Spur von einem rechten oder linken Stiefel herrührt, Schwierigkeiten macht. Denn die oberen Teile der beiden Linien erscheinen häufig nach Länge und Krümmung

einander gleich, und die unteren Teile gelangen nur selten zum Abdruck (vergl. Fig. 15 auf Seite 88). Bei den sogenannten zweiballigen Schuhen sind ohnehin Außen- und Innenlinie gleich.

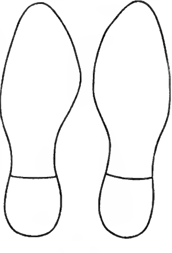


Fig. 13.

Die oberen Teile jeder Linie können unabhängig voneinander klein, mittel oder groß sein. Als mittel wird der obere Teil der Außenlinie erscheinen, wenn er gleich der Hälfte, der der Innenlinie, wenn er gleich einem Drittel der ganzen Länge ist (natürlich muß zu dieser Feststellung die Spitze abgedrückt sein). Die Form des oberen Teiles kann bei Außen- und Innenlinie folgende Variationen zeigen: geradlinig, gleichmäßig schwach gebogen, gleichmäßig stark gebogen, im oberen, mittleren oder unteren Teile stark gebogen. Die unteren Teile der Linien gelangen meist nur bei Stehspuren vollkommen zum Abdruck. Alsdann stellt sich der untere Teil der Außenlinie als geradlinig, leicht oder stark gebogen, der der Innenlinie als gebogen, geradlinig, leicht gewunden, stark gewunden da r Bei Stehspuren wird der untere Teil der Innenlinie wohl stets „stark gewunden" erscheinen (vergl. Fig. 17 auf Seite 92.)

9. Ist der Stiefel neu besohlt, so muß die Begrenzungslinie des aufgenagelten Fleckens (H J) ihrer Form und Richtung nach beschrieben werden, außerdem ist ihre ungefähre Entfernung von der Spitze anzugeben.

10) Schließlich werden die besonderen Merkmale der Spur beschrieben, vornehmlich Nagelspuren am Absatz oder Vorderteil, sofern dieselben deutlich erkennbar sind, ferner Beschädigungen der Sohle (vergl. Fig. 22—24 auf Seite 93 f.), ob, wie stark und in welchen Teilen der Absatz abgetreten ist u. a. m.

Als Beispiele mögen folgende Beschreibungen von Sohleneindrücken dienen.

I. (Fig. 14.)

1. Länge: klein (25 cm nat. Gr.).
2. Breite: mittel (1 : 3).
3. Absatzgrundlinie: mittel, geradlinig.

4. Absatzhöhe: groß.
5. Krümmungsschenkel: parallel.
6. Spitze: schmal.
7. Außenlinie, oberer Teil: gleichmäßig schwach gebogen, mittel; unterer Teil: geradlinig.
8. Innenlinie, oberer Teil; gleichmäßig schwach gebogen, mittel; unterer Teil: schwach gewunden.



Fig. 14.



Fig. 15.

9. Begrenzungslinie des Vorderteils: nicht vorhanden.
10. Besondere Merkmale: Ca. 5 nndeutlich ausgeprägte Nagelspuren, die sich vom Scheitel der Absatzkrümmung nach außen hinziehen und ca. den dritten Teil des äußeren Krümmungsschenkels bedecken. Eindruck absolut gleichmäßig.

II. (Fig. 15.)

1. Länge: klein bis mittel (27,5 cm nat. Gr.).
2. Breite: klein (1 : 2½).
3. Absatzgrundlinie: klein, äußere Hälfte geradlinig, innere leicht gebogen. (Besonderheit!)

4. Absatzhöhe: mittel.
5. Krümmungsschenkel: auseinanderlaufend.
6. Spitze: sehr schmal.
7. Außenlinie, oberer Teil: geradlinig, groß; unterer Teil: nicht erkennbar.
8. Innenlinie, oberer Teil: gewunden, sehr groß; unterer Teil: nicht erkennbar.
9. Begrenzungslinie des Vorderteils: nicht vorhanden.
10. Besondere Merkmale: ad. 3. und 8. Absatz anscheinend hoch, nach hinten abgetreten, und zwar nach außen weiter als nach innen.

II. Die praktischen Anwendungen dieser Methode.

1. Das Vergleichen zweier Fußspuren.

Das Vergleichen zweier Fußspuren kann sich in dreierlei Weise vollziehen. Entweder liegen beide Spuren im Original vor, oder es soll eine photographisch aufgenommene Spur mit einer Originalspur verglichen werden, oder endlich, es sind zwei Spurphotogramme zu vergleichen.

Der erste Fall kann naturgemäß nur in Betracht kommen, wenn beide Spuren so nahe bei einander liegen, daß man sie gleichzeitig zu übersehen vermag. Das Vergleichen macht nur dann Schwierigkeiten, wenn die Spuren in verschiedenen Boden eingedrückt sind.

Was die zweite Möglichkeit betrifft, so liegt in ihr meiner Ansicht nach der größte Vorteil, welchen das Photographieren von Fußspuren überhaupt bietet.

Ist z. B. am Tatorte eines Verbrechens eine Fußspur gefunden, und wird vermutet, daß der Täter sich innerhalb eines bestimmten Bezirkes aufhält, so ist es, falls die Spur photographisch aufgenommen wurde, leicht, unter die Polizei- und Forstbeamten jenes Bezirkes beliebig viele Abzüge zu verteilen. Mit Hilfe eines solchen in Visitgröße hergestellten Photogrammes ist es dem einzelnen Beamten möglich, sofort festzustellen, ob eine Spur, die er im Walde, auf der Landstraße oder selbst im Hofe eines Anwesens entdeckt, mit der gesuchten identisch ist oder nicht.

Welche Bedeutung eine derartige Identifizierung unter Umständen haben kann, möge ein Fall zeigen, den Raoul Ritter von Dombrowski in seinem Werke: „Das Wildern, dessen Arten und dessen Bekämpfung“ [1]) berichtet.

1) Cöthen i. A. 1894. Verlag des „St. Hubertus“.

Verfasser fand neben einer gestellten Rehschlinge eine ausgeprägte Fußspur, welche der Täter zu verwischen vergessen hatte. Er zeichnete die Spur ab und notierte sämtliche Maße, vornehmlich die Zahl und Lage der Nägel, mit denen die Sohle beschlagen war. Wenige Tage später entdeckte er im Lehmboden nahe einer Ziegelei eine ähnliche Spur. Mit Hilfe der Zeichnung gelang es ihm, ihre Identität mit der am Tatorte vorgefundenen nachzuweisen und unter den Angestellten der Ziegelei den Schlingensteller ausfindig zu machen.

Auf dem Lande bietet ein Spurphotogramm ferner noch ein bequemes Hilfsmittel für unauffällige Beobachtungen. Denn durch Mitführen eines oder mehrerer derartiger Photogramme setzt man sich in den Stand, überall ohne Aufsehen erregende Messungen (also selbst in belebten Gegenden) festzustellen, welche Wege die zu beobachtende Persönlichkeit eingeschlagen hat.

Ich muß zugeben, daß sich in kriminalistischen Kreisen noch kein Bedürfnis für diese Art, Fußspuren zu verwerten, rege gemacht hat, glaube jedoch, daß es immerhin Fälle genug geben wird, in denen sich ein solches Verfahren als vorteilhaft erweisen dürfte.

Was endlich den dritten Fall anbelangt, so wird er meist bei de Beweisaufnahme vor Gericht in Betracht kommen. Der Vergleich wird sich unter event. Zuhilfenahme von Messungen (vgl. Seite 94) leicht durchführen lassen, natürlich müssen die beiden Aufnahmen die Spur in genau gleicher Verkleinerung zeigen.

In allen drei Fällen wird das Vergleichen schwierig oder selbst unmöglich, wenn die Bodenarten verschieden sind, namentlich dann, wenn auch noch die Gangart jedesmal eine andere war, so daß nicht die gleichen Teile der Sohle zum Abdruck gelangt sind.

2. Das Vergleichen von Spur und Sohle.

Wenn es sich darum handelt, eine Spur mit der Sohle eines Schuhes zu vergleichen, um festzustellen, ob letztere den Eindruck hinterlassen hat oder nicht, so ergeben sich vier Variationen, je nachdem Spur, Sohle, beides oder keins im Photogramme vorliegen.

Die zu viert genannte Art der Identifizierung wird in allbekannter Weise durch vorsichtiges Einpassen des Schuhes in die Spur vollzogen und bedarf an dieser Stelle keiner weiteren Erläuterung.

Was die drei übrigen Arten anbelangt, so ist es im allgemeinen empfehlenswert, die Identifizierung stets durch Messungen an den genau auf Orginalgröße reproduzierten Bildern zu bewerkstelligen, da dieses Verfahren allein die erforderliche Garantie bietet. Ich komme darauf im folgenden Abschnitte ausführlich zu sprechen.

Will oder muß man dagegen die Identifizierung allein mit Hilfe der geometrischen Zerlegung, event. bei verschiedener Verkleinerung der Vorlagen, durchführen, so ergibt sich eine Unbequemlichkeit in allen drei Fällen.

Betrachtet man beispielsweise ein Spur- und ein Sohlenphotogramm, so erscheinen auf letzterem rechts und links vertauscht, z. B. liegt die Außenlinie auf dem Spurbilde rechts, auf dem Sohlenbilde links vom Beschauer (vgl. die nachfolgenden Abbildungen). So selbstverständlich diese Vertauschung auch ist, so wirkt sie beim Vergleichen der einzelnen Teile doch leicht verwirrend.

Die Photographie bietet nun ein sehr einfaches Mittel, diese Erscheinung völlig zu beseitigen. Man braucht nämlich nur beim Kopieren das betreffende Negativ verkehrt in den Kopierrahmen zu legen. Allerdings ist ein gewöhnliches Glasnegativ hierzu nicht brauchbar, da die alsdann zwischen Plattenemulsion und Kopierpapier liegende Glasschicht die Abzüge unscharf machte. Es ist daher notwendig, die betreffende Aufnahme auf einer „Platte mit abziehbarer Schicht“ oder noch einfacher auf einem sog. „Film“, bei welchem die lichtempfindliche Schicht nicht auf einer Glasplatte, sondern auf einer noch nicht millimeterdicken Collodionhaut ausgebreitet ist, zu bewirken.

Ist die Aufnahme schon auf einer gewöhnlichen Platte hergestellt, so muß mittelst eines „Diapositivs“ ein „Duplikatnegativ“ auf einem Film angefertigt werden, was jeder Photograph in kurzer Zeit besorgt. Mit einiger Vorsicht kann man auch durch ein besonderes Verfahren die Schicht jeder gewöhnlichen Platte abziehen, wie ich dies bei den im Folgenden abgebildeten Aufnahmen getan habe, doch leidet die Schicht häufig dabei.

Das Bild, welches aus diesem Verfahren hervorgeht, entspricht zwar nicht dem wirklichen Aussehen der Sohle, paßt sich aber genau der wirklichen Form der Spur an. Das Nähere ergibt sich aus den folgenden Abbildungen (Fig. 16—24).

Ein solches Sohlenbild kann genau so gut wie ein Spurphotogramm zu den im vorigen Abschnitt angegebenen Zwecken benutzt werden. Ist z. B. ein verdächtiges Individuum verhaftet, und wird vermutet, daß am Tatorte vorgefundene Spuren von seinen Stiefeln herrühren, so ist es nicht notwendig, der zuständigen Behörde die Stiefel selbst zu übersenden, wobei dieselben immerhin beschädigt werden können, vielmehr genügt die Einsendung von ein oder zwei Photogrammen der betr. Sohle.

Ist ein Spurphotogramm mit einer im Originale vorliegenden Sohle



Fig. 17.



Fig. 16.



Fig. 18.



Fig. 19.



Fig. 20.





Fig. 21



Fig. 23.



Fig. 22.

zu vergleichen, so wird man naturgemäß das Negativ der Fußspur verkehrt kopieren. Vorteil bringt ein solches Spurbild z. B. dann, wenn bei einer Haussuchung schnell festgestellt werden soll, ob ein Stiefel, der im Besitze des Verdächtigen gefunden wird, die überführende Spur verursacht hat oder nicht.

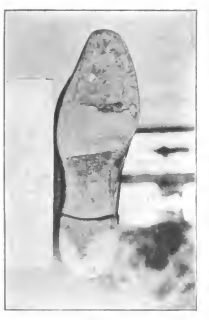


Fig. 24.

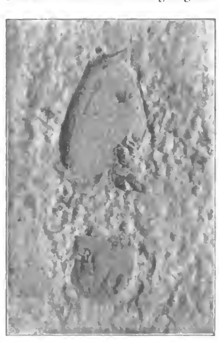
3. Messungen an Bildern natürlicher Größe.

In vielen Fällen, namentlich wenn es sich um den Vergleich eines Spurphotogramms mit einem im Original vorliegenden Stiefel handelt (was z. B. bei der Beweisaufnahme vor Gericht stets der Fall sein wird), führt das im Vorhergehenden beschriebene Verfahren allein zu keinem befriedigenden Ergebnis.

Alsdann ist es notwendig, dasselbe durch die Vornahme von Messungen zu ergänzen. Zunächst entsteht nun die Frage, ob das Spurphotogramm zu diesem Zweeke mit dem gleichen Erfolge benutzt werden kann, wie die Spur selbst oder ihr Abguß. Naturgemäß ist dies nur dann möglich, wenn das Photogramm die Spur wirklich genau in natürlicher Größe zeigt. Sind daher bei der Aufnahme nicht Größe der Spur, Objekt- und Visierscheibenabstand genau vermessen und notiert (siehe „die Vergrößerung“ auf S. 81), so ist das Photogramm für Messungen wertlos, andernfalls jedoch ist man imstande, durch nachträgliche Vergrößerung selbst ein Bild von Visitformat (6 : 9 cm) erfolgreich zu verwerten.

Indessen wenn auch das Photogramm die Spur richtig wiedergibt, so kann das Ergebnis der Messungen dennoch ein falsches sein, indem die Maße der Spur nicht immer mit denen der Sohle übereinstimmen. Ausführlich behandelt diese Abweichungen Groß in seinem „Handbuch für Untersuchungsrichter“; wegen ihrer Bedeutung für die Messungen an Photogrammen will ich hier den Inhalt seiner Ausführungen unter Hinzufügung meiner eigenen Beobachtungen kurz angeben

Vorerst erwähnt Groß die Trocknungserscheinungen, namentlich in feuchtem Lehm. Nach seinen Angaben kann sich eine Lehmspur beim Trocknen bis um 2 cm verkleinern, kann sich ferner die Verkleinerung ganz unregelmäßig vollziehen, indem z. B. ein Teil der Spur infolge stärkerer Beschattung der „Tageshitze" weniger ausgesetzt ist, als ein anderer, usw. Allerdings meint Groß, ein Physiker könne bei Kenntnis sämtlicher Umstände diese Erscheinungen genau bestimmen und somit die Spur „in ihren Maßen rekonstruieren", indessen dürfte dies bei der großen Anzahl der dabei in Frage kommenden Faktoren wohl stets schwierig sein.



Spur auf schlammigem Boden.
Fig. 25.

Eine andere Eigentümlichkeit des feuchten Lehmes, wie auch des durchnäßten zähen Waldbodens, erwähnt Groß nicht, nämlich ihre Elastizität. Vermöge derselben zieht sich die durch den Tritt auseinandergedrängte Masse sogleich, nachdem sich der Fuß gehoben hat, wieder zusammen. Daher bietet die Spur von Anfang an ein verkleinertes und verzerrtes Abbild der Sohle, und ist die Differenz oft bedeutend. Z. B. fand ich bei einem diesbezüglichen Versuche, daß die Länge der Spur gegenüber der der Sohle um 3 cm verkürzt war. Spätere Trocknungserscheinungen verkleinern naturgemäß die Spur noch außerdem.

Daß übrigens auch bei Schuhen ähnliche Erscheinungen auftreten, zeigt ein Fall, den Jeserich in einem Artikel „Auf den Spuren des Verbrechens" (Berliner Illustrierte Zeitung, Jahrgang XII Nr. 19) berichtet. Im Verlaufe eines Mordprozesses erschienen die vom Richter im Lokaltermine genommenen Abdrücke der Fußspuren in der Schwurgerichtsverhandlung, obwohl sie früher mit den Stiefeln des Angeklagten übereingestimmt hatten, plötzlich viel zu groß. Jeserich

wies darauf hin, daß die Tat bei Regenwetter vollführt war, die Stiefel aber zwei Monate trocken im Gerichtsgebäude gelegen hatten. Und in der Tat, als sie in einen Eimer Wasser geworfen wurden, gaben sie ihre Schrumpfung auf und paßten wieder genau in die Fußspuren hinein.

Unter den sonstigen Umständen, welche zu falschen Ergebnissen führen können, hebt Groß das „Gleiten" des Fußes hervor. Dieses ist wohl am häufigsten an der Spitze zu beobachten (vgl. z. B. Fig. 14 und 15 auf Seite 88, Fig. 29 auf Seite 99, 30 und 31 auf Seite 100, endlich 33 auf Seite 104). Gleichmäßig nach allen Seiten tritt es meines Wissens nur in schlammigem Boden ein (vgl. Fig. 25). Nach Groß' Angaben ist es aber oft gar nicht, oft nur teilweise (z. B. nur an der Spitze, aber nicht an den Seiten) zu erkennen und kann bei genauen Messungen trotzdem zu Differenzen Veranlassung geben. Aus diesem Grunde rät Groß, das Hauptgewicht nicht auf die Umgrenzungslinien, sondern auf das „Einzelne, Nägel, Flicken, Randleisten usw." zu legen, macht allerdings auch hier auf mögliche Irrtümer, namentlich bei den Schuhnägeln, aufmerksam. Und meiner Meinung ist es überhaupt stets ein besonderer Glücksfall, wenn derartige Merkmale zum Abdruck kommen, da viele Bodenarten, besonders die körnigen, nur die gröbsten Merkmale aufnehmen.



Lehmspur im Stehen abgedrückt.
Fig. 26.

Am zuverlässigsten sind meiner Ansicht die Absatzmaße, nämlich: Länge und Gestalt (Krümmung) der Grundlinie, Breite und Absatzkrümmung. Die Absatzhöhe kann durch das schon erwähnte „Gleiten" verändert sein (vgl. z. B. Fig. 15 auf Seite 88).

Das unzuverlässigste Maß ist, wie auch Groß hervorhebt, die

Länge der Spur, d. h. der Abstand von Spitze und Absatzkrümmung (ausgenommen natürlich zu dem auf S. 81 erwähnten Zwecke, wo es sich nur um eine Spur handelt). Im Stehen wird die Spitze meist nicht abgedrückt, siehe Fig. 26 und Fig. 17 auf Seite 92. Bei Gehspuren andererseits kann infolge der „Bogenform des Sohleneindruckes" (Groß) die Länge der Spur kleiner sein als die der Sohle; ferner tritt das „Gleiten" des Fußes, wie schon erwähnt, am häufigsten nach vorn und hinten ein und kann erhebliche Differenzen herbeiführen.

Daß endlich Fußspuren, deren Ränder schon durch Alter abgestumpft oder zerbröckelt sind, zu Messungen nicht mehr benutzt werden können, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. Proben derartiger Spuren bietet der folgende Abschnitt in den Fig. 28 auf Seite 98, sowie Fig. 30 und 31 auf Seite 100.

III. Die Fußspur bei dem Ermittlungsverfahren.

1. Die Bestimmung des Alters von Fußeindrücken.

Die Frage, wann eine am Tatorte gefundene Spur entstanden sei, ist namentlich dann von Bedeutung, wenn es sich sonst auf keine Weise ermitteln läßt, wann die Tat begangen wurde, oder wenn es ungewiß ist, ob die vorgefundene Spur überhaupt mit der Tat im Zusammenhange steht, und nicht vielmehr früher oder später entstanden ist.

Ihre Beantwortung ist allerdings schwierig, insofern die ausschlaggebenden Faktoren in jedem Falle andere sind. Infolgedessen ist die Bestimmung des Alters von Fußspuren lediglich Erfahrungssache, und kann es daher nicht meine Absicht sein, dafür an dieser Stelle Regeln oder gar Tabellen aufzustellen. Vielmehr will ich im Folgenden nur angeben, nach welchen Gesichtspunkten das Abschätzen des Alters erfolgt, und was für Faktoren dabei zu berücksichtigen sind. Literatur stand mir für diesen Abschnitt nicht zu Gebote, und mußte ich mich darauf beschränken, die Ergebnisse meiner eigenen Beobachtungen zu schildern.

Um aus dem Aussehen einer Fußspur auf ihr Alter zu schließen, hat man zunächst zwischen den Umgrenzungslinien oder Rändern der Spur und dem von ihnen eingeschlossenen Raume, den ich im Folgenden kurz als Oberfläche der Spur bezeichne, zu unterscheiden. Letztere ist nur dann von Bedeutung, wenn man weiß, daß ihre Struktur (nicht Färbung) sich, als die Spur frisch war, von der des umgebenden Bodens deutlich abhob. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen:

a) Ist die Spur in lockeren feuchten Boden (Sand, Erde) eingedrückt, so erscheint die Oberfläche durch den Tritt festgestampft. (Siehe Fig. 27, ferner Fig. 31 auf Seite 100).

b) Bestand der Boden aus zähem, stark durchnäßtem Material (Schlamm), so ist die oberste Schicht des Bodens an der Sohle kleben geblieben, und die Oberfläche der Spur erscheint infolgedessen rauh und aufgerissen. (Vergl. Fig. 25 auf Seite 95).



Spur in feuchtem Sande.
Fig. 27.

Spur im Sande nach einem Regen.
Fig. 28.

Mit Hilfe dieser beiden Faktoren wird man namentlich häufig feststellen können, ob die Spur vor oder nach dem letzten Regen entstanden ist. Kennt man alsdann dessen Beginn resp. Aufhören, so kann man die Zeit der Entstehung leicht danach bestimmen. Zwei Beispiele mögen das Gesagte erläutern:

I. Die Oberfläche der in feuchten Sand eingedrückten Spur hat dieselbe lockere Struktur, wie der umgebende Boden; sogar die Spuren einzelner schwerer Regentropfen sind deutlich zu erkennen (vgl. neben-

stehende Abbildung 28). Vor zwei Stunden hat es angefangen, zu regnen, mithin kann die Spur nicht innerhalb der letzten zwei Stunden entstanden sein.

II. Die Oberfläche der in augenblicklich harten Lehmboden eingedrückten Spur ist aufgerissen. Die Spur ist also entstanden, als der Boden stark aufgeweicht war. Zum letzten Male vor Entdeckung der Spur hat es am vorgestrigen Tage geregnet, und zwar hörte der Regen gegen 12 Uhr Mittags auf. Der betreffende Boden bleibt nicht länger als zwei Stunden nach einer starken Durchnässung derart schlammig, daß er an den Sohlen kleben bleibt (durch Versuche festgestellt), mithin muß die Spur vor 2 Uhr entstanden sein. Andererseits begann der Regen um 10 Uhr. Die Spur muß also am vorgestrigen Tage zwischen 10 und 2 Uhr entstanden sein.



Spur in feuchtem Sande, ganz frisch.
Fig. 29.

In allen Fällen, in denen die Beschaffenheit der Oberfläche keine Folgerungen auf das Alter gestattet, was sehr häufig der Fall sein wird, da die zu a) und b) genannten Fälle verhältnismäßig selten sind, ist die Beschaffenheit der Spurränder ausschlaggebend.

Im allgemeinen gilt die Regel, daß die Spur desto frischer ist, je schärfer ihre Ränder ausgeprägt erscheinen (vgl. nebenstehende Abbildung 29). Mit zunehmendem Alter werden die Ränder nach und nach zerstört, und zwar einmal durch Feuchtigkeit (feuchte Luft, Nebel, Tau und Regen), sodann durch Luftzug (Wind).

Hat nur einer dieser Faktoren die Spur beeinflußt, so ist dies an dem Aussehen der Ränder deutlich zu erkennen.

Feuchtigkeit stumpft die Ränder gleichmäßig von oben her ab (vgl. Fig. 30, sowie auf Seite 98 Fig. 28), Luftzug zerbröckelt

sie unregelmäßig, indem er kleine trockene Stücke aus ihnen fortweht (vgl. Abbildung 31). Naturgemäß wird die Spur stets auf der Seite am stärksten angegriffen, welche dem Winde entgegenliegt. Hitze allein vermag die Ränder nicht zu zerstören, beschleunigt aber durch Austrocknen die Wirkungen des Luftzuges. Selbstverständlich können Feuchtigkeit und Luftzug auch abwechselnd oder zugleich auf die Ränder einwirken. Alsdann sind natürlich beide Merkmale





Zerstörung der Spurränder.

1. durch Feuchtigkeit. Fig. 30.

2. durch Luftzug. Fig. 31.

vorhanden; die Ränder sind abgestumpft und zerbröckelt, und je nachdem Feuchtigkeit oder Luftzug stärker einwirkte, herrscht das eine oder das andere Kennzeichen vor. Das Alter solcher Spuren zu bestimmen ist schwierig und häufig unmöglich, namentlich, wenn die Ränder schon stark mitgenommen sind.

Ist deutlich zu erkennen, daß nur einer der beiden Faktoren die Spur angegriffen hat, so wird es oft möglich sein, festzustellen, ob die Spur vor oder nach einem bestimmten Ereignisse, einem Regen,

einem Sturme (wobei die Windrichtung von Bedeutung ist) u. a. entstanden ist, analog dem im Vorhergehenden beschriebenen Verfahren bei besonderer Struktur der Oberfläche.

Fehlen derartige Anhaltspunkte, so läßt sich die Zeit der Entstehung auf folgende Weise berechnen:

Man untersucht, wie stark die Ränder angegriffen sind, bestimmt die Intensität der zerstörenden Faktoren und sucht abzuschätzen, wie lange Zeit sie brauchten, um den Rändern ihr jetziges Aussehen zu geben.

Hierbei ist naturgemäß die wichtigste Frage die, wie die Ränder der frischen Spur aussahen. Für ihre Beantwortung kommt hauptsächlich die Feuchtigkeit, Körnung und Festigkeit des Bodens in Betracht. In trocknem losem Sande z. B. zerfallen die Ränder sofort. Zu Irrtümern kann oft das schon mehrmals erwähnte „Gleiten" Veranlassung geben. Die Stellen, an denen der Fuß geglitten ist, (besonders die Spitze) haben häufig ein zerbröckeltes Aussehen, dessen Ursache man meist in scharfem Winde sucht. (Vgl. Fig. 29 auf Seite 99.)

Demnächst ist die Bodenart zu berücksichtigen. Meist wird es sich, von Schneespuren abgesehen, um Sand oder Lehm handeln. In letzterem halten sich die Ränder, wenn die sonstigen Bedingungen gleich sind, weit länger unversehrt, als im ersteren.

Was die Intensität von Feuchtigkeit und Luftzug anbelangt, so hängt sie im wesentlichen von der Jahreszeit, der Temperatur und Witterung der letzten Tage und Nächte, sowie von der Luftfeuchtigkeit des Ortes ab. Von Bedeutung ist stets die Frage, ob die Spur vor Feuchtigkeit, Wind und Sonne durch ihre Lage (z. B. unter Bäumen, an einer Hauswand u. ä.) besonders geschützt ist oder ihnen besonders ausgesetzt liegt (z. B. auf einem Hügel, im Sumpfe).

Aus der Mannigfaltigkeit der angegebenen Momente, zu denen sich übrigens im Einzelfalle noch zahlreiche andere gesellen können, ergibt sich die große Schwierigkeit, aus der Beschaffenheit der Spurränder auf das Alter der Spur zu schließen.

Auf freiem Gelände lassen sich nach einiger Übung immerhin ziemlich zuverlässige Resultate erzielen. Anders ist es, wenn die Spur im Walde, überhaupt unter Bäumen oder Sträuchern gelegen ist. Es ist unmöglich, abzuschätzen, inwieweit das Laub den Zutritt von Regen, Nebel, Wind, Sonne usw. hemmt. Oft sind auch einzelne Partieen der Spur mehr der Feuchtigkeit, andere mehr dem Luftzuge oder den Sonnenstrahlen ausgesetzt.

In wichtigen Fällen lassen sich Anhaltspunkte für die Entstehungs-

zeit durch eine „Vergleichsspur“ erlangen. Man schützt nämlich die betreffende Spur durch Überdecken vor weiteren Einflüssen, erzeugt dicht neben ihr in gleichem Boden, der nötigenfalls künstlich befeuchtet werden muß, eine in allen Beziehungen möglichst ähnliche Spur und beobachtet die allmähliche Zerstörung ihrer Ränder. Hatte der Boden dabei ungefähr dieselbe Feuchtigkeit, wie bei Entstehung zu der untersuchenden Spur, und waren auch die sonstigen Bedingungen annähernd gleich, so kann man sehr genaue Resultate erzielen. Auf jeden Fall gewinnt man in dieser Weise ein Höchst- und Mindestmaß des Alters. Natürlich ist das Verfahren nur in einsamen Gegenden anwendbar, auf Landstraßen und sonstigen öffentlichen Wegen wird es wohl selten durchführbar sein.



Wirkung schräger Beleuchtung.
Fig. 32.

In derartigen Fällen ist das Photographieren der Spur schon allein für die Altersbestimmung unerläßlich. Hat man bei der Aufnahme Bodenbeschaffenheit, Witterung und all die sonstigen oben genannten Faktoren notiert, so ist es möglich, später beliebig viele diesbezügliche Versuche anzustellen. Dem Gipsabguß ist das Photogramm für Altersbestimmungen deshalb vorzuziehen, weil es nicht nur die Spur selbst, sondern auch ihre Umgebung darstellt, und ferner die Färbung des Bodens und die Beschattungsverhältnisse veranschaulicht. Dazu kommt noch, daß auf dem Photogramme die Körnung des Bodens, feine Risse, Sprünge u. a. m. weit deutlicher hervortreten, als an der Originalspur selbst.

Allerdings ist zur Altersbestimmung erforderlich, daß die Spur bei der Aufnahme von oben beleuchtet war. Seitliche Beleuchtung kann, namentlich bei schwachen Eindrücken, Täuschungen bezüglich der Schärfe der Ränder hervorrufen. Im ersten Teile (Seite 75) habe

ich schon darauf hingewiesen, daß oft einzig die Schatten der Ränder das Bild auf der Platte entstehen lassen. Fällt nun das Licht sehr schräge auf, z. B. bei tiefstehender Sonne, so werfen die Ränder der einen Seite starke Schatten und erscheinen scharf ausgeprägt, die der anderen Seite dagegen haben ein abgestumpftes Aussehen (siehe Fig. 32 auf Seite 102).

2. Das „Ansprechen" von Sohleneindrücken.

In der Jägersprache wird die Kunst, aus einer Wildfährte Geschlecht, Alter, Stärke, Gangart und sonstige Eigenheiten des Wildes zu bestimmen, bekanntlich „Ansprechen" genannt. Da sich nun aus den Eindrücken, welche der beschuhte menschliche Fuß hinterläßt, ähnliche Schlüsse mannigfacher Art ziehen lassen, habe ich geglaubt, ebenfalls von einem „Ansprechen von Sohleneindrücken" reden zu dürfen.

Dasselbe ist für das Ermittlungsverfahren nach zwei Richtungen hin wertvoll. Einmal kann es dazu dienen, den Hergang der Tat festzustellen, sodann aber auch, Anhaltspunkte für die Person des Täters zu gewinnen.

Was erstere Verwendung anbelangt, so wird es sich hierbei namentlich um die Lage mehrerer Spuren zu einander handeln, und somit stets vom Einzelfall abhängen, welche Kombinationen sich daran knüpfen lassen. Von Bedeutung können dabei namentlich folgende Momente sein.

1. Der Unterschied zwischen Geh- und Stehspur. Die Merkmale wurden schon auf Seite 97 erwähnt. Ein Beispiel im Folgenden (Fig. 35 auf Seite 105) wird zeigen, daß die Unterscheidung manchmal schwierig ist.

2. Die Gangart, resp. Ganggeschwindigkeit. Die Kennzeichen setzt Groß im „Handbuch für Untersuchungsrichter" ausführlich auseinander.

3. Das Umdrehen. Dasselbe kann auf dem Absatz oder auf dem Ballen (mit gehobenem Absatz) erfolgen. Ersteres geschieht meist, wenn dem Umdrehen ein Stillstehen vorhergeht, letzteres, wenn der Betreffende sich mitten im Gehen umwendet.

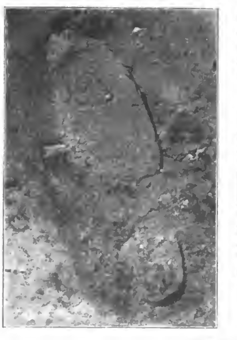
Die zweitgenannte Art des Ansprechens kann in günstigen Fällen ein völliges Signalement des Täters liefern, namentlich dann, wenn nicht nur ein einzelner Tritt, sondern eine, wenn auch kurze Fährte (d. h. eine fortlaufende Spurenreihe) vorliegt. Die Folgerungen, welche sich aus einer solchen ziehen lassen, betreffen vorwiegend körperliche Merkmale. Groß hat über dieses Thema umfangreiche Untersuchungen

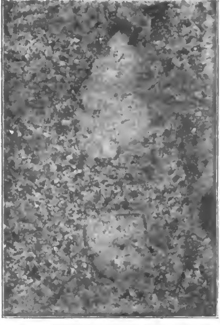
angestellt und die Ergebnisse ebenfalls im „Handbuch für Untersuchungsrichter“ niedergelegt. Hervorzuheben ist namentlich Folgendes:

1. Aus der Schrittweite kann man auf Körpergröße und Alter, gegebenenfalls auch auf Hinken, Lasttragen und ähnliche Besonderheiten schließen.

2. Aus der Ganglinie auf pathologische Zustände des Gehens.

Das Ansprechen einer einzelnen Spur richtet sich auf die Be-





Neubesohlter Stiefel

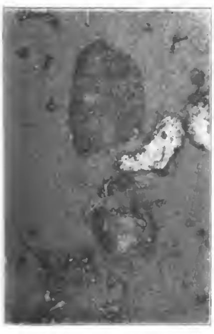
eines Landmannes
Fig. 33.

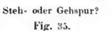
eines Städters.
Fig. 34.

schaffenheit der Fußbekleidung, aus welcher sich mannigfache weitere Folgerungen ergeben. So wird man aus ihrer Größe auf Geschlecht und Körperbeschaffenheit schließen. Soziale Stellung, Beruf, Vermögensverhältnisse usw. wird man aus dem Zustande der Sohle und aus ihrer Form erkennen, letzteres namentlich bezüglich Gestaltung von Spitze, Außen- und Innenlinie, Absatzform und Größe. Der Stiefel des Landmannes unterscheidet sich z. B. deutlich nicht nur von dem des Touristen, sondern auch von dem des Stadtarbeiters. Auch die

Art der Besohlung läßt derartige Schlüsse zu. Eine primitive Besohlung, die ohne Zweifel von einem Dorfschuster herrührt, zeigt Abbildung 33, das Gegenstück dazu bietet Abbildung 34 oder auch Fig. 27 auf Seite 98.

Um eine Spur in dieser Weise erfolgreich verwerten zu können, ist es allerdings notwendig, daß man den Eindruck der vollständigen Sohle vor sich hat. Fehlt die Spitze, wie dies bei Stehspuren der Fall





Steh- oder Gehspur?
Fig. 35.



Unvollständiger Sohleneindruck.
Fig. 36.

ist, so wird man von der wahren Länge der Spur nie eine deutliche Vorstellung erhalten, und ist noch dazu das Fehlen der Spitze nicht deutlich zu erkennen, so können sich verhängnisvolle Fehlschlüsse ergeben.

Gänzlich falsch waren meine Folgerungen z. B. bei Abbildung 35, meiner ersten Spuraufnahme. Ich hielt die Spur für eine Gehspur, und vergleicht man sie mit Abbildung 33 auf Seite 104, so wird man den Irrtum entschuldbar finden. Ich nahm an, daß der Träger des Schuhes kleine Füße habe, die Stiefel aber plump und sehr breit gearbeitet seien, und zog daraus die weiteren Konsequenzen. Die Spur war

durch Seitwärtstreten hart neben einem verkehrsreichem Wege erzeugt, auf welchem die zugehörigen Spuren schon längst zertreten waren.

Andererseits ist das Vorhandensein von Außen- und Innenlinie erforderlich. Denn einmal geben sie allein über die Breitenverhältnisse Aufschluß, sodann lassen sich aus ihrer mehr oder weniger geschweiften Form wichtige Schlüsse ziehen.

Aus nebenstehender Abbildung (ein Beispiel für Groß' „Bogenform des Sohleneindruckes", vgl. Seite 97) werden sich nur wenig Schlüsse ziehen lassen. Daß die Spur von dem auf Seite 92 unter Nr. 16 abgebildeten Niederschuh herrührt, demselben, der die Stehspur Nr. 17 erzeugte, wird wohl niemand sogleich erkennen.

Aus gut erhaltenen Spuren andererseits werden sich im Einzelfalle oft weit mehr Schlüsse ziehen lassen, als hier angeführt werden konnten; namentlich werden Sachverständige, zu deren Zuziehung Groß dringend rät, häufig wertvolle Auskunft geben können.

Das Spurphotogramm ist meiner Meinung für das Ansprechen nur brauchbar, wenn es die Spur in natürlicher Größe zeigt, und wird der Sachverständige, insbesondere der einfache Schuhmacher, stets den Gipsabguß vorziehen, da dieser die Gestalt der Sohle anschaulicher darstellt, als die Spur selbst oder ihr Photogramm.

Mit Vorteil wird dagegen das Spurphotogramm überall da benutzt werden können, wo die Spur einem größeren Kreise von Sachverständigen zugänglich gemacht werden muß.

Vielleicht dürfte es sich bei Kapitalverbrechen auch empfehlen, Abbildungen vorgefundener verdächtiger Fußspuren in Zeitungen zu veröffentlichen, ähnlich wie dies schon mit zurückgelassenen Waffen Werkzeugen und sonstigen Gegenständen geschieht.

Daß übrigens auch gewiegte Verbrecher die Bedeutung der Fußspuren zu würdigen wissen, mag folgender Zeitungsbericht zeigen, mit dem ich diese Abhandlung beschließen will. Er betrifft die Tätigkeit einer Berliner Einbrecherbande von 18 Mann, die im April 1903 aufgehoben wurde, und der über 80 Einbrüche zur Last gelegt wurden. Einen dieser Einbrüche schilderten die Berliner Tageszeitungen in folgender Weise:

„In einem Falle mußten sie durch einen Garten über breite, frischgeharkte Beete. Das war wegen der Fußspuren eine gefährliche Sache. Aber die Einbrecher wußten Rat. Bei einem Gastwirt hatten sie eben eine Menge Servietten gestohlen. Diese wickelten sie sich so dicht um die Füße, daß von den Stiefeln keine Spur mehr zu sehen war, die Beete vielmehr aussahen, als ob Elefanten darauf herumgetrampelt hätten."

IV.

Zur Ausbildung der praktischen Kriminalisten

a) in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels;

b) in den Strafanstalten.

Von

Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

I.

Die moderne kriminalistische Schule darf sich des Erfolges freuen, auf fast allen Gebieten des Strafrechtes und des Strafprozesses reiche Anregung gegeben zu haben, und die Kriminalisten aller Richtungen sind darüber einig, daß große Wandlungen sich vorbereiten. Eine reiche, ja vielleicht, wie immer in solchen Fällen, eine allzureichliche Literatur hat sich mit allen einschlagenden Fragen auf das eingehendste befaßt und hält sie noch fortgesetzt im Flusse, so daß nebenbei wohl auch mit die Hoffnung ausgesprochen werden darf, diese gegenwärtig von den Kriminalisten aller Richtungen aufgewendete geistige Arbeit und die von ihnen erschlossenen Kenntnisse und Erfahrungen werden sie in den Augen aller den bisher vielfach in der Praxis bevorzugten Civiljuristen ebenbürtig zur Seite stellen.

Es könnte sich ja auch niemals als zweckmäßig erweisen, wenn in der Praxis etwa die befähigteren Beamten mit Vorliebe auf dem Gebiete des Civilrechtes beschäftigt und herangebildet werden sollten, weil damit der praktischen Kriminaljustiz die ihr unbedingt erforderlichen Kräfte leicht entzogen würden. Daß aber für Volk und Staat eine zuverlässige, durch die Güte und Schnelligkeit ihrer Arbeit gleich hervorragende Kriminaljustiz mindestens ebenso wichtig ist als eine gleichwertige bürgerliche Rechtspflege, begegnet wohl jetzt allgemeiner Anerkennung, so daß die Heranbildung eines Stammes vorzüglicher praktischer Kriminalisten zu den kriminalpolitischen Staatsaufgaben zu rechnen ist. Einzuräumen ist allerdings, daß die Technik

des bürgerlichen Rechtes und des Civilprozesses in der Hauptsache eine feinere, mannigfaltigere und verwickeltere ist als im Strafrecht und Strafprozeß, und daß das Civilrecht, gleichsam die höhere Mathematik der Jurisprudenz, an das Denkvermögen und die logische Kraft des Juristen die höheren Anforderungen stellt und deshalb auch ganz besonders geeignet erscheint, den jüngeren Juristen in den schwierigsten Denkoperationen zu üben. Allein es darf zunächst nicht übersehen werden, daß die strafrechtlichen Tatbestände nicht nur der älteren, sondern vor allem auch der neueren Reichsgesetze vielfach auf Rechtsverhältnissen basieren, welche nach civilrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, die Tatbestände der jüngeren Gesetzgebung um so mehr, als in ihr gerade gewisse Erscheinungen des modernen Verkehrs- und Geschäftslebens zugleich unter die civilrechtliche wie die kriminalistische Lupe genommen worden sind. Der Kriminalist hatte also von jeher und hat in der Gegenwart ganz besondere Veranlassung, sich auch mit dem Civilrecht eingehend zu befassen, auf dessen Beherrschung deshalb auch mit Recht großer Wert gelegt wird. Im übrigen aber kann der erwähnte Vorzug des Civilrechtes dem Strafrechte schon seiner ganzen Natur nach weniger eignen, weil die Begriffe desselben vor allem auch dem Laien, welcher das Strafgesetz zu befolgen hat, verständlich sein müssen.

Während nun auf dem Gebiete des Civilrechtes jeder im Grunde nur mit seinem Geldbeutel haftet und sich die nötige Gesetzesauslegung durch einen Rechtskundigen verschaffen kann, steht der Bürger auf strafrechtlichem Gebiete mit seiner Freiheit, seiner Ehre, mit seiner ganzen Persönlichkeit ein. Diese ganz anders geartete volle Verantwortlichkeit des Individuums verleiht aber der Tätigkeit des Kriminalisten ein Interesse und einen Wert, welche jene bewundernswürdige Technik des Civilrechtes reichlich aufwägen. Hinter der etwas einfacheren Technik des Strafrechtes steht der Mensch mit seiner Physiologie, mit seiner vielleicht unergründlichen Psychologie und mit seinem ebenfalls noch rätselhaften Sozialismus. Hinter der Technik des Civilrechtes steht nicht das menschliche Individuum mit diesen Eigenschaften, sondern in erster Linie das erwiesene reale rechtliche Verhältnis, in welchem der Mensch selbst nur als Träger eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit auftritt. Das Individuelle am Menschen steht im bürgerlichen Rechte, soweit es sich nicht um das Familienrecht als ein Personenrecht handelt, zurück; das sachliche Interesse des Menschen steht im Vordergrunde. Es darf hier aber eingefügt werden, daß das neue deutsche bürgerliche Gesetzbuch auf diesem Gebiete einen Fortschritt gebracht hat, indem es auch bei Beurteilung einzelner außerhalb des

Familienrechtes stehenden Rechtsverhältnisse das Individuelle mehr als bisher der Berücksichtigung anheimgibt. Ob auf dem Boden des bürgerlichen Prozesses in der Zukunft ein ähnlicher Schritt zu erwarten ist, steht dahin. Gegenwärtig, wo der Prozeßrichter an die Anträge der Parteien gebunden ist, konstruiert er das Rechtsverhältnis oft auf nicht zutreffenden Voraussetzungen, beispielsweise auf absichtlich oder versehentlich nicht bestrittenen Behauptungen des Gegners. Die objektive Wahrheit zu erforschen, hat der Prozeßrichter außer im Eheprozesse keinen Anlaß. Dieser Umstand wirkt auch auf die Art seiner Beweiserhebungen. Der Zeuge im Civilprozeß wird viel weniger in seiner Persönlichkeit, in seiner Individualität erfaßt. Das liegt natürlich mit an der ganzen Art der Beweisthemen. Der Zeuge soll meist nur über eine Rechtshandlung, die er selbst oder die ein dritter vorgenommen hat, und über den Willen, den er oder der dritte mit ihr hat zum Ausdruck bringen wollen, Auskunft erteilen. Das juristisch-technische Interesse an der Rechtshandlung beherrscht die Zeugenvernehmung. Über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen kann sich der Civilrichter nicht leicht ein Urteil bilden, wenn er den Zeugen nicht bereits amtlich als verdächtig kennt oder ihm eine Partei mit Beweismitteln an die Hand geht. Die Beurteilung der Glaubwürdigkeit erfolgt denn auch rein schematisch. Die Persönlichkeit der Prozeßparteien selbst spielt keine große Rolle; nur in seltenen Fällen treten sie vor die Augen des Richters. Am bedenklichsten ist es um die ultima ratio der Beweismittel, um den zugeschobenen und auferlegten Eid bestellt. Es hängt von der Parteirolle ab, wem die Beweispflicht obliegt, und es ist vielfach Zufall, daß die beweispflichtige Partei nicht in der Lage ist, ohne Eideszuschiebung vollen Beweis zu erbringen. Der zugeschobene Eid kann von dem unglaubwürdigen und gewissenlosen Gegner zu schwören sein und geschworen werden. Dann ist zu seinen Gunsten zu entscheiden, was mit der objektiven Wahrheit manchmal so gut wie nichts zu tun haben wird. Das Aushilfsmittel des auferlegten richterlichen Eides, welchen der Richter der nach seiner Überzeugung glaubwürdigeren Partei zu schwören aufgibt, entbehrt vielfach der geeigneten Unterlagen. Der Civilrichter hat der Anhaltspunkte zu wenig dafür, welche Partei die glaubwürdigere ist. So kann er sich meist nicht an die ihm gar nicht bekannte Persönlichkeit der Partei, sondern nur daran halten, welcher Parteidarstellung nach den erbrachten, also vom Zufall abhängigen Beweisen die größere Wahrscheinlichkeit innewohnt. Diesen Voraussetzungen entspricht endlich auch die Form der Zeugenvernehmung und der Eidesabnahme in der civilrechtlichen Praxis. Vergleicht man

eine Zeugenvernehmung im Strafprozeß und im Civilprozeß, so fehlt der letzteren gegenüber der ersteren die Innerlichkeit. Und die Formel eines zu leistenden Parteieides sieht oft einem Kataloge ähnlicher als einer Anrufung des höchsten Wesens. Kommt gar noch hinzu, daß der Prozeßrichter in der allmählichen Entwöhnung, Persönliches und Individuelles zu berücksichtigen, bei der Zeugenvernehmung sich nur an die äußere Handlung des Zeugen hält und nach Motiven und Absichten nicht mehr fragt oder eine Eidesformel wählt, die für den Schwurpflichtigen erst wieder der selbständigen Auslegung seitens eines Rechtsbeflissenen bedarf, so gehen die Wellen des Zufalls über das Eiland der objektiven Wahrheit hinweg.

So sehen wir, daß im bürgerlichen Rechte und Prozesse das Juristisch-technische und Formalistische vorherrschen. Die Ethik des Privatrechtes kommt in dem einzelnen Civilprozesse so gut wie nicht zur Erscheinung. Es handelt sich in der Hauptsache um die nüchterne Konstruktion eines realen Rechtsverhältnisses. Nur im Gesetze, in der vom Gesetzgeber formulierten und für eine Zeit festgehaltenen Auffassung von den privatrechtlichen Verhältnissen, tritt der letzte Zweck des Rechtes, der Mensch und sein Wesen, hervor. Anders auf dem Gebiete des Kriminalisten. Vor seinen Augen stehen nicht nur Träger von Rechten und Pflichten, sondern stehen vor allem Menschen mit ihrer körperlichen und geistigen Persönlichkeit und Individualität So die Zeugen und der Angeklagte. Nicht die Ableistung eines Eides, sondern nur die Überzeugung des Richters bedingt die Feststellung einer Tatsache. Und diese Überzeugung kann oft geschöpft werden aus dem ursprünglichsten Zusammenwirken der in der Beweisaufnahme auftretenden Personen, einem Ergebnis, welches die Vernehmungs- und Gestaltungskunst des Vorsitzenden zur dramatischen Anschaulichkeit zu steigern vielfach im stande ist. Daß auch hier das Ergebnis nicht immer mit der objektiven Wahrheit sich decken kann, ist bei der Unzulänglichkeit aller menschlichen Bestrebungen natürlich. Und ebenso richtig ist es auch, daß unter den Kriminalisten eine Anzahl über die wissenschaftliche Technik des Strafrechtes und des Strafprozesses immer noch nicht hinauskommen will. Aber die Erkenntnis, daß es im modernen Gerichtssale mit solchem Wissen und Können allein nicht mehr getan ist, bricht sich freie Bahn. Eine Anzahl Hilfswissenschaften, die forensische Psychiatrie, die Psychologie, die Kriminalpolitik, die Statistik, die Anthropologie, die Philosophie, welche ja theoretisch schon länger im Bereiche des Strafrechtes ihre Geltung behaupten, fangen an, auch von dem praktischen Kriminalisten in der alltäglichen Praxis, bei Beurteilung

der Zurechnungsfähigkeit, bei der Erhebung und Würdigung der Beweise und bei Bemessung der Strafe, verwertet zu werden. Und damit ist die ganze Frage nach der Zulänglichkeit der gegenwärtigen Vorbildung unserer praktischen Kriminalisten aufgerollt, welche jetzt mit in den Vordergrund der kriminalpolitischen Interessen gerückt worden ist.

II.

Es soll nicht behauptet werden, daß diese Frage nach der zulänglichen Vorbildung bei den Civiljuristen in keine Betrachtung käme. Für sie ist beispielsweise die Ausbildung in kaufmännischen Kenntnissen und in den Geschäften des Handels, von welcher im folgenden des näheren zu reden sein wird, so in der doppelten Buchführung, im Lesen von Bilanzen, in den Usancen des Handels, in den Bank-, Versicherungs- und Börsengeschäften, gleich wünschenswert wie für den Kriminalisten. Einige Bundesstaaten haben im Verordnungswege wenigstens die Möglichkeit gegeben, daß der junge Jurist im Vorbereitungsdienste derartige Kenntnisse sich aneigne. Beispielsweise darf in Sachsen, nachdem für die im Ressort der inneren Verwaltung beschäftigten Referendare eine ähnliche Bestimmung schon früher getroffen worden ist, neuerdings auch der Referendar im Justizdienste mit Genehmigung des Justizministeriums bis zur Dauer von sechs Monaten auch bei einer öffentlichen Anstalt oder in einem Unternehmen beschäftigt werden, das für eine gedeihliche Fortbildung Gewähr bietet, z. B. bei einer Versicherungsanstalt, einer Berufsgenossenschaft, einer Handels- oder Gewerbekammer, bei einer Bank oder in einem größeren Fabrikunternehmen (Verordnung, die Vorbereitung für den höheren Justizdienst betreffend, vom 1. Februar 1904, Kgl. Sächs. Justizministerialblatt 1904, S. 5). Selbstverständlich dürfen hinsichtlich der Ergebnisse solcher sechsmonatlichen Kurse an sich die Erwartungen nicht zu hoch gespannt werden. Wertvoll für die künftige Methode der Ausbildung ist vor allem die grundsätzliche Anerkennung, daß der junge Jurist auch in Bankinstituten und größeren industriellen Unternehmungen für seinen Beruf gefördert werden kann. Wie er sich für dieses Studium seines Vorbereitungsdienstes wieder mit gewissen Elementarkenntnissen zu versorgen haben wird, soll später erörtert werden.

Die angebahnte Ausbildung der Juristen auf den verschiedensten Gebieten des Handels wird und soll in erster Linie natürlich der praktischen Rechtsprechung zu gute kommen. Für diese ist es nicht vorteilhaft, wenn der Civilist und Kriminalist die umfangreichsten und schwierigsten Handelsprozesse und Bankerottsachen bearbeiten

und entscheiden und keinen rechten Begriff von der doppelten Buchführung, vom Lesen der Bilanzen usw. haben. Man sage nicht, daß ihnen ja hier die Sachverständigen und an den bei den Land- oder einzelnen Amtsgerichten gebildeten Kammern für Handelssachen außerdem sachverständige Richter zur Seite stehen. Gewisse elementare kaufmännische Kenntnisse muß der Jurist eines Handel treibenden Volkes, wenn er dessen Interessen verstehen und schützen soll, in sich selbst besitzen. Da die moderne Gesetzgebung im Handelsgesetzbuche, in der Wechselordnung und in zahlreichen Einzelgesetzen die Verhältnisse des Handels und des Kaufmannsstandes in das Gebiet ihrer Herrschaft mehr und mehr zu erheben geneigt ist, muß der praktische Diener dieser Gesetzgebung unbedingt die technischen Grundkenntnisse besitzen, welche erst das Verständnis für die rechtliche Seite der einzelnen Geschäfte, Einrichtungen und Gebräuche voll erschließen können. Wenn beispielsweise nach unserer Konkursordnung der Schuldner, welcher seine Zahlungen eingestellt hat oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, deshalb bestraft wird, weil er Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, zu führen unterlassen oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren, und wenn unser Handelsgesetzbuch vorschreibt, daß jeder Vollkaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen, so erscheint es äußerst wünschenswert, daß Kriminalist und Civilist sich darüber genau klar sind, welche Bücher denn nun zur ordnungsgemäßen Buchführung gehören, wie jedes derselben eingerichtet sein muß und wie die einzelnen Bücher ineinander zu greifen haben. Denn nur dann wird der Jurist in der Lage sein, sich die wahre praktische Anschauung im einzelnen Falle für seine Beurteilung zu verschaffen, um das vorliegende Rechtsverhältnis voll zu erfassen, beispielsweise um in Konkursstrafsachen der erwähnten Art die angemessene Strafe zu finden, während er lediglich in Anlehnung an die Gutachten der Sachverständigen immer an der Oberfläche der Verhältnisse bleiben wird.

Beispiele dieser Art könnten noch in großer Zahl gebracht werden. Es gibt eine Menge im Handel gebräuchlicher Ausdrucksweisen, förmlicher kaufmännischer termini technici, welche dem Juristen nicht ungeläufig sein dürfen, wenn er die kaufmännischen Bücher, Korrespondenzen, Geschäfte und Gebräuche verstehen will. Unser Handelsgesetzbuch gibt zwar eine verhältnismäßig nicht zu geringe Zahl von

Vorschriften über die Erfordernisse einer kaufmännischen Bilanz. Aber die Kunst, eine fertige große Bilanz richtig zu lesen, will doch noch besonders gelernt sein. Das wahre Wesen der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird trotz eifrigsten Studiums der einschlagenden Gesetze nicht voll begriffen werden, weil ja die Gesetzgebung nur die Formen geregelt hat, innerhalb deren sich die realen Geschäfte der Gesellschaften zu bewegen haben. Vom technischen Wesen der realen Handelsgeschäfte muß der Jurist mehr wissen, als das Bürgerliche Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch und Wechselordnung ihn lehren. Einzelne Zweige des Handels, wie der Buchhandel und das Verlagsrecht, haben wieder in einigen Punkten eine besondere Technik. Ebenso das Firmen- und Namenzeichenrecht. Endlich seien nur noch die Geschäfte der Banken und Börsen hervorgehoben, deren Technik dem Juristen ebenfalls nicht unbekannt sein sollte. Es muß wiederholt werden, daß der Jurist hinsichtlich der Handelstechnik zur Erzielung einer ersprießlichen Rechtsprechung nicht ausschließlich auf das Gutachten der Sachverständigen verwiesen werden darf. Er soll sie zur Ergänzung seiner eigenen Kenntnisse und zur Abgabe ihres Urteils hören. Sein Endurteil muß er aber aus seiner eigenen, auch technischen Überzeugung zu schöpfen verstehen.

Die Forderung beteiligter Kreise, welche den Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte gezeitigt hat, geht zweifellos auf eine Unzufriedenheit mit der Civiljustiz zurück. In erster Linie richtet sie sich allerdings gegen den schwerfälligen und nicht billigen, unmodernen Apparat unserer überdies überlasteten Civilgerichte. Dieselben Gründe haben ja schon seiner Zeit zur Errichtung der Gewerbegerichte geführt. Bei den Kaufmannsgerichten kommt aber auch, und zwar in größerem Maße als bei den Gewerbegerichten, wie man sich allgemein eingestehen muß, noch hinzu, daß man einem unter Zuziehung von Standesgenossen gebildeten Sondergerichte um deswillen den Vorzug gibt, weil man von ihm ein weniger rechtlich-formales als vielmehr warmes sachliches und fachliches Verständnis der in Frage kommenden kaufmännischen Angelegenheiten erwartet. Und als ob das Maß des Mißtrauens gegen den Civiljuristen voll sein sollte, ist nicht, wie namentlich von diesen gewünscht wurde, der Anschluß der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte, sondern an die bereits bestehenden Gewerbegerichte vorgeschlagen worden. Es soll aber nicht verschwiegen werden, daß auch von beteiligten maßgebenden Handelskreisen der Anschluß an die Amtsgerichte vorgezogen und der Anschluß an die Gewerbegerichte als ein sach-

licher Fehler bezeichnet wird. Es bleibt aber immer die Heranziehung kaufmännischer Laienrichter zur Beurteilung selbst einfacher handelsrechtlicher Verhältnisse übrig.

Auch der Patent- und Musterschutzsachen, die ebenfalls in das Gebiet des Handels fallen, ist zu gedenken. Es ist bekannt, daß die Auffassung der technischen Seite solcher Rechtsangelegenheiten den Juristen bei den ordentlichen Gerichten nicht immer leicht fällt. Auch hier hängt aber die rechtliche Beurteilung mit dem Verständnisse der Technik zusammen. Selbstverständlich werden Civilist und Kriminalist in allen Fällen, wo es sich um nicht ganz einfache Konstruktionen handelt, des Sachverständigen nicht entraten können. Aber um dem Gutachter, besonders in schwierigen Fällen, auf seinem Gebiete folgen und seine Schlußfolgerung in dem Punkte, wo sie mit der Rechtsfrage zusammentrifft, nachprüfen zu können, werden doch ebenfalls gewisse elementare Kenntnisse auf dem Gebiete der Mechanik und der engeren Physik erfordert. Es soll aber gleich hier gesagt werden, daß nicht etwa an eine speziellere Ausbildung der Juristen in diesen Disziplinen zu denken ist. Es wird genügen, wenn der Jurist in dieser Hinsicht das rekapituliert, was er auf dem Gymnasium in der Physik gelernt hat, und die vergessenen Grundkenntnisse aus einem physikalischen Lehrbuche für den höheren Schulunterricht wieder auffrischt. Dem Gymnasiasten aber sollte von seinem Physikprofessor bei Zeiten gesagt werden, daß er diese meistens einzige Gelegenheit, solche Kenntnisse zu erwerben, ja nicht ungenützt vorübergehen lassen dürfe, auch wenn er Jurisprudenz zu studieren beabsichtige!

Ein Gebiet, auf welchem die beteiligten Handelsinteressenten mit der Kriminaljustiz nicht einverstanden sind, ist endlich die formalistische Rechtsprechung über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Die Anstrengungen der Handelskreise, hier Wandel zu schaffen, sind neuerdings besonders bemerkbar. Auch der deutsche Handelstag, der im Jahre 1861 gegründet wurde, um als Organ des gesamten deutschen Handels- und Fabrikantenstandes in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen von Abgeordneten desselben über allgemein wichtige Fragen des Verkehrs eine Gesamtansicht auszusprechen, hat in seiner am 24. und 25. März dieses Jahres in Berlin abgehaltenen Vollversammlung zu dieser Frage Stellung genommen. Man wünscht die Herstellung einer Sammlung von Begriffsbestimmungen und Handelsgebräuchen im Gebiete des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes, um die Bedingungen festzulegen, unter denen nach Ansicht der beteiligten Industrie- und Handelszweige Nahrungs- und

Genußmittel als handelsübliche, unverfälschte und nicht gesundheitsschädliche Waren gelten sollen. Die Spitze dieses Vorschlages richtet sich gegen gewisse Sachverständige und gegen die Kriminalisten, welche sich auf deren Gutachten stützen. Was handelsüblich, unverfälscht und nicht gesundheitsschädlich sei, soll — mit anderen Worten — nicht jeder beliebige Chemiker, der vielleicht noch dazu bei einer örtlichen Behörde angestellt ist, sondern das Gesamtgutachten der beteiligten in- und ausländischen Handelskreise entscheiden. Nicht allein die chemische Wissenschaft, sondern die Bedürfnisse der verschiedenen Verkehrskreise und das sich nach dieser Nachfrage regelnde Angebot sollen hierbei berücksichtigt werden. Damit hängt zusammen die weitere Forderung, daß in geeigneten Fällen von Anzeigen der mit der Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln betrauten Behörden an die Staatsanwaltschaft vor Erhebung von Anklagen und während des weiteren Verfahrens auch Sachverständige auf Vorschlag der zur Vertretung von Handel und Industrie berufenen Körperschaften zugezogen werden sollen. Der Handel muß, so werden diese Sachverständigen dem Kriminalisten sagen, im unvermeidlichen Kampfe mit den inländischen und ausländischen Konkurrenten, in welchem er zur Wohlfahrt seiner Nation nicht unterliegen darf, und bei den Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungskreise auch Waren der verschiedensten Qualität produzieren, und wenn die Konsumenten hierüber, wie allgemein angenommen werden darf, nicht im unklaren sind, so kann nicht ohne weiteres von einer Nachmachung oder Verfälschung noch weniger aber von einer Täuschung des kaufenden Publikums gesprochen werden, wenn dieses beim Kaufe, insbesondere unter Berücksichtigung des geforderten Preises, sich selber nicht nach der Qualität der Ware erkundigt und eine bessere Qualität, als ihm geliefert wird, gar nicht erwartet. Bei der fortwährend steigenden Bevölkerungszunahme, besonders in Deutschland, reichen auch die unvermischten Naturprodukte zur Befriedigung aller nicht mehr aus, sie steigen mit der wachsenden Nachfrage im Preise und werden für gewisse Bevölkerungsschichten unerschwinglich. Die Industrie hat deshalb die Aufgabe, volle oder mit Naturprodukten vermischte Ersatzware zu produzieren. In gesetzgeberischer Hinsicht wird die polizeiliche Kontrolle des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln in der Weise gewünscht, daß nach Anhörung der zur Vertretung von Industrie und Handel berufenen Körperschaften einheitliche Grundsätze für das Deutsche Reich aufgestellt werden, die Kontrolle durch eine ausreichende Zahl sachverständiger Personen fortlaufend ausgeübt, eine unnötige Beunruhigung

und Schädigung des Verkehrs vermieden und ein Hauptgewicht darauf gelegt wird, durch Belehrung und Warnung Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmnngen vorzubeugen. Hierzu mag angemerkt werden, daß aber auch vor allem die wohlfahrtspolizeilichen Vorkehrungen zum Schutze des kaufenden Publikums der praktischen Verbesserung bedürfen. Es ist heutzutage für eine Hausfrau nicht leicht und mit Unbequemlichkeiten, ja mit Widerwärtigkeiten verbunden, wenn sie die gekaufte Milch auf Zusatz von Wasser, Fleisch auf angehende Fäulnis amtlich untersuchen lassen will. Aus diesen Gründen sieht die Hausfrau meist von jedem Vorgehen ab, was zur Folge hat, daß den Händlern der Kamm schwillt. Jede Wohlfahrtspolizeiinspektion in den einzelnen Bezirken müßte zur Annahme verdorbener oder verfälschter Nahrungsmittel nnd zur Weitergabe an die amtliche Untersuchungsstelle verpflichtet sein. Die Untersuchung müßte für den Konsumenten vorläufig unentgeltlich vorgenommen, die erwachsenen Kosten müßten zu den Kosten des eingeleiteten Strafverfahrens gerechnet und, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet wird nnd die Beschuldigung der Verdorbenheit oder Verfälschung sich als unzutreffend und auf Grund von böswilligem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erhobener weist, vom Antragsteller eingezogen, sonst von der Verwaltungsbehörde getragen werden. Der Gesetzgeber sollte erkennen, daß vor allem das Polizeiverfahren praktisch geregelt werden muß, wenn die Kriminaljustiz auf diesem Gebiete erfolgreich tätig werden soll.

Endlich wird die Aufhebung des sogenannten „fliegenden“ Gerichtsstandes, der zur Zeit für Nahrungsmittel-Fabrikanten und Händler besteht, mit der Maßgabe, daß jeder nur am Gerichtsstande seines Handelsgewerbes belangt werden kann, und die Veröffentlichung der technischen Materialien für in Aussicht genommene Gesetze und Verordnungen in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln begehrt.

Da nun die Hauptarbeit der Gesetzgebung bei den Juristen liegt, so wird deren vorgeschlagene Ausbildung auf kaufmännischem und handelstechnischem Gebiete auch legislatorisch ihre Früchte tragen. Insbesondere ist unsre Strafgesetzgebung in der zutreffenden Auffassung der im Handel auftretenden Erscheinungen keineswegs auf der Höhe. Gewisse recht bedenkliche Auswüchse des Handels zu treffen, ist ihr bisher nicht gelungen. Das haben die großen Bankprozesse der letzten Jahre hinreichend dargetan. Da durften die kaufmännischen Sachverständigen, und zwar recht angesehene Leute, vor Gericht und Staatsanwalt Ansichten entwickeln und zur Geltung

bringen, daß den ahnungslosen Kriminalisten sozusagen die Augen übergingen. Unter Heranziehung kaufmännisch gebildeter und kaufmännisch erfahrener Juristen würde der Gesetzgeber in die dunklen Schlupfwinkel des Handels, in welchen nicht gerade immer die geringsten Söhne Merkurs ihr sonderliches Wesen treiben, recht bald das richtige Licht bringen. Wie soll der Gesetzgeber solche Thatbestände zum Strafgesetze redigieren, wenn er von derartigen Vorkommnissen keine Ahnung hat? Von seinen juristischen Beratern kann er aus diesen, von seinen kaufmännischen Sachverständigen aus recht naheliegenden anderen Gründen keine Unterstützung erwarten. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß sich befähigtere Kriminalisten an der Hand des in den neueren Bankprozessen reichlich gewonnenen Materials recht bald auf das eingehendste mit denjenigen Auswüchsen des Handels befassen, welche den Wahrspruch Sheilocks: „Gewinn ist Segen, wenn man ihn nicht stiehlt" rücksichtslos im Schilde führen. Es wird sich da zunächst um eine Zusammenstellung der gewonnenen tatsächlichen Erfahrungen und um deren öffentliche objektive Darstellung und wissenschaftliche und praktische Kritik handeln. Von hier aus wird dann der Weg zum Strafgesetze zu suchen sein.

Leider beginnen die in den großen Prozessen bekannt gewordenen Erfahrungen aus dem Gedächtnisse der Lebenden bereits wieder zu schwinden. Die Aufregungen, welche jene großen Zusammenbrüche hervorriefen, haben sich im Laufe der Jahre wieder gelegt, obwohl die Verurteilungen mehrfach das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht befriedigt haben. Einzelne Schriftsteller haben sich über die Lehren der Prozesse verbreitet, aber unsere ersten Kriminalisten und Civilisten sind nicht unter ihnen zu finden. Die Ursache ist zweifellos mit darin zu suchen, daß wir Juristen uns auf diesem Gebiete noch zu wenig heimisch fühlen. Es ist auch bereits anderwärts in der neueren Fachliteratur darauf hingewiesen worden, daß der nicht befriedigende Schutz, welchen das Publikum gegenüber den Gefahren eines gewissenlosen Handelsstandes findet, seinen letzten Grund in der Unkenntnis der Juristen auf diesem Gebiete hat. Tritt ein praktischer Jurist, so beweisen die bekannten Beispiele, in kaufmännische Dienste, so bleibt er entweder von der eigentlichen kaufmännischen Leitung ausgeschlossen und lernt den Handel, jedenfalls dessen Auswüchse, niemals recht kennen, fungiert vielmehr als Gutachter, wie im Handel so mancher andere, auf seinem juristischen Gebiete. Wird er aber in die Geheimnisse des Handels wirklich eingeweiht, so fühlt er sich in den hier ins Auge gefaßten bedenklichen Fällen meist der gewagten Situation gegenüber nicht gewachsen. Dann gibt er entweder, von seinen

kaufmännischen Collegen überredet und gedrängt, seine Zustimmung zu der bedenklichsten Aktion, deren Ausführung und Verantwortung jenen Praktikern überlassend, oder er zieht sich, in seinem Innern verletzt, alsbald wieder von dem gefahrvollen Boden zurück, den er meist in der Übereilung zufolge blendender finanzieller Lockung seitens jener Handelsherren betreten hat, welche mit dem Engagement eines angesehenen Juristen ihrem Unternehmen lediglich ein solides, mit Gesetz und Recht angeblich auf vertrautem Fuße stehendes Ansehen verleihen wollten. Der kaufmännische Reklamejurist der Neuzeit ist eine nicht uninteressante Erscheinung. Auf diesem Wege werden also die Kriminalisten schwerlich die wünschenswerten Kenntnisse erwarten können.

Auf der anderen Seite soll aber auch der Handel mit seinen großen Volks- und Weltinteressen den Horizont der Juristen erweitern. Der Jurist soll verstehen, daß jedes Volk, und zumal das mit Naturschätzen des Landes nicht überreichlich gesegnete deutsche Volk, im modernen Wettbewerbe der Nationen in erster Linie Kaufmann sein muß, um seine Produkte und Waren auf dem Weltmarkte günstig abzusetzen und der gefahrvollen Konkurrenz zu begegnen. Eine Nation, welche solche kaufmännischen Geschäfte nicht betreiben wollte, müßte im modernen Weltverkehre sehr bald zurücktreten. Die kaufmännischen Geschäfte eines Volkes, seine Produktion, sein Export, sein Binnenhandel, sein Import, bestimmen heutzutage im letzten Grunde seinen Wohlstand. Erst auf diesem kann sich die moderne kriegerische Tüchtigkeit einer Nation erheben. Der Wehrstand steht auf den Schultern des Nährstandes. So müssen denn unter den Gliedern eines Volkes recht viele Werte schaffende und Werte vermittelnde Vertreter des Handelsstandes sein, welche den kaufmännischen Schatz der Nation bereiten und aufspeichern. In dieser Gemeinschaft des Handelsstandes nehmen aber auch der kleine Produzent und der kleine Händler ihre Stelle ein, weil sie Werte erzeugen und Werte umsetzen. Der Jurist soll daher ihnen und ihren Geschäften mit dem nötigen Verständnis begegnen und in Kleinigkeiten nicht immer gleich das landläufige Bild vom Kaufmann mit dem Pfeffersack vor Augen haben. Er soll, weil aller Handel auf Gewinn gerichtet sein muß, den redlichen Gewinn, auch wenn er gering ist und mit Hartnäckigkeit erstritten wird, in seinen Schutz nehmen. Der Jurist soll weiter erkennen, daß auch der Handel, wie aller menschliche Verkehr, eigentümliche und deshalb beachtliche Formen und Gebräuche haben muß, innerhalb deren er sich abzuwickeln hat. Weil der Endzweck alles Handels dessen ganzem Wesen nach einzig und allein Kapital-

vermehrung sein kann, wird seine Gewinnskala häufig von dem sonstigen Erwerbe abweichen müssen, ohne deshalb Anstoß zu erregen. Hiermit hat natürlich nichts zu tun die in allen Handelskreisen im Hasten nach Gewinn vertretene, teils unlauterer, teils leichtsinniger Gesinnung entspringende Unbedenklichkeit in der Wahl gewisser großer und kleiner Mittel, die bei der Abwickelung lukrativer Geschäfte nicht verschmäht werden. Solchen Manipulationen, die auch bei in gutem und bestem Ansehen stehenden Firmen mit unterlaufen, soll der Kriminalist sogar schärfer, als es jetzt geschieht, nachgehen und den Kaufmann als Spezialisten der Unbedenklichkeiten im Auge haben. Die Konkurrenz der Völker auf dem Gebiete der Kapitalvermehrung ist rücksichtslos und wird nicht selten durch das Schwert des übermächtigen Siegers entschieden. Auch soweit er sich ohne Gewaltstreich abwickelt, ist der Wettbewerb ein Kampf um die Existenz. Denselben Charakter trägt der Binnenhandel eines Volkes. Die Konkurrenz im Außen- und Binnenhandel in Verbindung mit der Nachfrage der verschieden begüterten Abnehmer erzeugt die unendliche Varietät der Gattung und der Qualität der Ware, erzeugt auch den gemeinsamen Wunsch des Produzenten und Konsumenten, der geringeren und billigeren Ware den äußeren Schein der besseren und teureren zu geben. Soweit hierüber Einverständnis vorliegt, kann von einer Täuschung und Übervorteilung nicht gesprochen werden, ebensowenig von einem unredlichen Gewinn. Soweit natürlich wirkliche Täuschungen und Schädigungen vorliegen, hat der Strafrichter seines Amtes zu walten. Der große redliche Gewinn endlich öffne dem Juristen den Blick für die hohe Bedeutung des Handels, damit er bei Auslegung des Gesetzes von dem toten Buchstaben der Wortformel aus über Länder und Meere hinweggleite!

Die Frage, wie der praktische Jurist sich die erwähnten Kenntnisse und Anschauungen aneignen könne, bietet nicht die großen Schwierigkeiten, wie man vielleicht meint. Die elementaren Kenntnisse, Begriffe der einfachen und doppelten Buchführung, das ganze kaufmännische Bücherwesen, das Lesen der Bilanzen usw. kann er leicht durch Selbststudium gewinnen. Es gibt da eine reiche Auswahl recht guter Leitfaden, die auch schon von nicht ganz jungen Juristen mit Erfolg benutzt worden sind. Es ist überhaupt durchaus nicht nötig, daß der Jurist über derartige Nebendisziplinen seiner Berufswissenschaft etwa eine Vorlesung hört oder an einem praktischen Kursus teilnimmt. Das Selbststudium ist für solche Gebiete warm zu empfehlen. Vor solchem Selbststudium scheuen die Praktiker merkwürdigerweise zurück. Und doch erwerben ihrer eine große

Anzahl auch ihre juristischen Kenntnisse weniger in den Universitätskollegien als vielmehr daheim durch Selbststudium nach Heften oder Lehrbüchern. Auch über die realen Geschäfte des Handels, der Handelsgesellschaften, der Versicherungsanstalten, Banken und Börsen kann sich der Jurist aus guten Spezialwerken sorgfältig informieren. Das Studium des bürgerlichen Rechtes, des Handels-, Wechsel- und Seerechts und einzelner handelsrechtlicher Reichsgesetze, wie des Depot- und des Börsengesetzes, bietet hierzu geeigneten Anlaß. Wer sich solche Ausbildung erwirbt, wird im allgemeinen damit auskommen können. Daß jeder junge Jurist im Vorbereitungsdienste eine Zeitlang in einem industriellen Unternehmen oder im Bankfache oder bei einer Versicherungsgesellschaft usw. arbeiten könne, erscheint bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des juristischen Studiums und der Vorbereitungszeit ausgeschlossen. Im übrigen würden auch die zahlreichen Juristen im Vorbereitungsdienste in dergleichen Unternehmungen alle gar kein Unterkommen finden. Es würde aber auch für die dargelegten Zwecke wenigstens vorläufig völlig genügen, wenn eine größere Anzahl junger Juristen ihre im Selbststudium erworbenen Elementarkenntnisse dann in der Praxis verwerten und erweitern könnten. Wer Neigung und Beruf in sich fühlt, mag sich dann endlich noch mit den Problemen des Handels eingehend wissenschaftlich und praktisch befassen. Auf solche Weise würde nach und nach ein Stamm von Juristen herangebildet werden, welche nicht nur des wohltätigen Einflusses auf ihre vielleicht nicht so handelstechnisch vorgebildeten Collegen, sondern vor allem des Einflusses auf die Gesetzgebung zugunsten der notwendigen Eigenheiten, zuungunsten der schädlichen Auswüchse des Handels sicher sein könnten.

III.

Die nach den Erfahrungen wahrgenommene geringe Neigung der praktischen Juristen, sich mit dergleichen realen Disziplinen zu befassen, wird in Deutschland vielfach darauf zurückgeführt, daß die Erziehung unsrer Rechtsstudenten als Gymnasialbildung ihr Interesse einseitig für die antiken Ideale erweckt und von den realen Anschauungen geradezu abgelenkt hat. Daß dem humanistischen Unterricht dieser Vorwurf, wenn man es so nennen will, nicht erspart werden kann, trifft zu, und diese Erkenntnis hat bei uns mit dahingeführt, daß in einzelnen Bundesstaaten, so 1901 in Preußen und 1903 in Württemberg, den Abiturienten des Realgymnasiums das juristische Studium ohne Nachprüfung in den alten Sprachen eröffnet worden ist. In unserer Erinnerung ist noch die von Kaiser Wilhelm II. im

Jahre 1900 zusammenberufene große Schulkonferenz zu Berlin, auf welcher sich bedeutende Männer über diese Frage ausgesprochen haben. Wir erinnern an des Juristen, Historikers und Philologen Theodor Mommsen bekannte Worte, daß die gesamte höhere Bildung auf dem Sprachunterrichte beruhe, weil er der einzige sei, der vom frühen Alter an der Entwickelung des Kindes zu folgen imstande sei. Ein gebildeter Mann sei ihm derjenige, der in zwei Sprachen zu denken und sich auszudrücken vermöge. Dieser Unterricht müsse aber nicht notwendig in den klassischen Sprachen geschehen. Mit dem Unterricht in den modernen Sprachen könnte etwas ähnliches erreicht werden, und neben einigen Nachteilen würden sich auch einige Vorteile ergeben. Ein andres Mitglied, ordentlicher Professor am Lyceum Hosianum in Braunsberg Dr. Dittrich, erklärte, wir müßten uns allmählich daran gewöhnen, die formale Bildung und den Idealismus und was man sonst als die schöne Frucht der Beschäftigung mit den klassischen Studien zu rühmen pflege, auch aus der Naturwissenschaft und den neueren Sprachen zu gewinnen. Ein dritter Gelehrter, Professor Harnack, sagte: „Wenn Deutsch, Französisch und Englisch so getrieben würden, daß sowohl die Grammatik wie die Literatur wie die Kunst des Ausdruckes in wahrhaft wissenschaftlicher und zur Herrschaft über die Sprache führender Weise gelernt wird, so daß also der junge Mann ähnlich, wie er über die Formen der griechischen Entwickelung von Homer bis auf Alexander den Großen Rechenschaft geben soll, so in der Geschichte, der Literatur und der Sprache der modernen Völker wirklich lebt und webt, so wage ich nicht zu behaupten, daß also gebildete Männer unfähig wären, Juristen und höhere Verwaltungsbeamte zu werden.“ Endlich äußerte ein militärischer Erzieher, Generalmajor und Kommandant des Kadettenkorps Freiherr von Seckendorff: „Es kommt nur darauf an, wie der menschliche Geist ausgebildet ist, nicht ob er durch klassische Sprachen gegangen ist oder durch die realistische Bildung oder durch die neuere Realbildung, sondern darauf, wie gründlich der Schüler durchgebildet ist, um seinen Beruf zu erfüllen ... Wie einer nach Rom kommt, darauf kommt es wohl weniger an, sondern darauf, daß er dieses Ziel erreicht.“ Die ganze Streitfrage ist neuerdings wieder dadurch auf die Tagesordnung gekommen, daß im Königreiche Sachsen in den Ständekammern der Wunsch, dem Vorgange Preußens und Württembergs zu folgen, ausgesprochen, von der Justizverwaltung aber erklärt worden ist, daß sie den Zeitpunkt für einen solchen Anschluß noch nicht für gekommen erachte, aber anerkennen wolle, daß auch in

Sachsen den Realgymnasiasten voraussichtlich später der Zugang zum juristischen Studium eröffnet werden müsse.

Bei Beantwortung der wichtigen Zeitfrage ist davon auszugehen, daß dem Juristen die beste Schulvorbildung zu gewähren ist, die wir in deutschen Landen besitzen. Denn dem Juristen ist bei uns übertragen, das Recht, diesen Schatz der Nation, zu hüten, zur Geltung zu bringen und der Entwickelung von Volk und Staat gemäß fortzubilden. Daß hierin eine der höchsten Aufgaben im Staate liegt, bedarf keiner Ausführung. Sie wird um so wichtiger, je weiter die Kultur unsres Volkes vorwärts schreitet und je mehr sie alle Verhältnisse des Einzelnen und der Gesellschaft mit dem Geiste ihres Rechtes und Gesetzes erfüllt. Und wenn kein Verhältnis im Staate übrig bleibt, in welchem sich nicht ein wenn auch nur kleines Stück unseres Rechtes kristallisiert, so muß der Jurist mit den besten Hilfsmitteln befähigt werden, diese Verhältnisse alle aufzufassen und mit dem Fortschritte im Rechte zu erfüllen. Es wird der Vorwurf erhoben, daß fast alle leitenden Stellen bei uns in den Händen von Juristen sind. Gewiß verbindet sich damit mancher Mangel. Vorläufig hat aber bei uns noch kein andrer Stand, welcher durch eine andre Bildung gegangen ist, die Befähigung zur staatlichen Leitung erbracht. Die Vergleiche mit dem Auslande ignorieren die Eigentümlichkeiten unsres Staatswesens und Nationalcharakters. Den Juristen also nicht den Schulunterricht zu gewähren, welcher den höchsten Ansprüchen gerecht wird, würde sich rächen, sobald die vernachlässigte Generation in die Behörden eingerückt wäre. Der beste Schulunterricht kann aber nach der uns Deutschen eigenen und deshalb für uns einzig maßgebenden Bewertung der Güter des Lebens nur ein solcher sein, welcher dem Schüler diejenige Verinnerlichung in seinen Studien zu geben vermag, die dem wahren Charakter des Deutschen entspricht, welche ihn groß und zum Volke der Denker und Dichter auf der Erde gemacht hat. Innerlichkeit ist das Wesen des deutschen Volkes; unsre Innerlichkeit hat uns groß gemacht und gibt unserem Nationalcharakter den Vorzug vor anderen Völkern, wenn diese einst auch in bezug auf uns sagen durften: „Seht, da kommt der Träumer her!" Was hat nun diese dem Deutschen angeborene Innerlichkeit als Vornehmstes nicht nur für sich, sondern für die ganze Welt geleistet? Die deutsche Innerlichkeit hat die griechische und römische Kultur, welche von allen hochstehenden Nationen als Grundfaktoren ihrer Bildung anerkannt wurden und anerkannt werden, in einer solchen Vertiefung in sich aufgenommen, daß mit Recht von einer herrlicheren Wiedergeburt gesprochen werden kann. Humanistische Studien und

Rennaisancebestrebungen haben sich bei allen gebildeten Völkern seit dem Mittelalter geltend gemacht. Viele haben es versucht, die klassischen Idealgestalten zu neuem Leben zu erwecken. Gelungen ist die Wiedererweckung nur dem deutschen Volkscharakter. Wie armselig erscheinen die griechischen Vorbilder bei den französischen, ja selbst bei den italienischen Dichtern. Das Genie Shakespeares ist weit davon entfernt, in seinen Tragödien den Geist von Hellas und Rom zu fassen. Der größte deutsche Dichter Goethe allein hat, gleichsam als Repräsentant seiner Nation, in der „Iphigenie auf Tauris“ ein Werk geschaffen, welches den Griechengeist, wie er aus der „Antigone“ von Sophokles zu uns spricht, wahrhaft wiedergeboren hat. Gerade seit Goethes frühen Mannesjahren begann man in Deutschland energischer die griechischen Studien in den Jugendunterricht einzureihen und damit das humanistische Gymnasium zu schaffen, nachdem Winckelmann und Lessing die Schönheit der Antike den Deutschen enthüllt hatten. Im Begriffe, seine beste Kraft dem französischen Götzenbilde zu opfern, hat sich das deutsche Volk in der Anschauung und Wiedergeburt der Antike innerlich wahrhaft freigemacht und dann auch äußerlich von der Fremdherrschaft befreit im Gefühle der Ebenbürtigkeit deutschen Wesens gegenüber dem Geiste der Griechenwelt. In Deutschland haben sich Faust, der tiefinnerliche germanische Geist, und Helena, die heitere Antike, vermählt. Der Deutsche wurzelt mit seiner besten Kraft im Humanismus und in der Antike. Wer ihm diese Fasern seines Wurzelstockes nähme, würde ihn des Zusammenhanges mit seinem innersten Sein berauben. Es handelt sich dabei nicht nur um die Gebiete der Literatur und Kunst, sondern um seine ganze Geistesrichtung. Es ist nicht wahr, daß die humanistischen Bestrebungen lediglich eine endlich abgeschlossene Entwickelungsperiode unsres Volkes ausmachten, an deren Stelle nun etwas anderes, die modernen Sprachen, die Naturwissenschaften, die Weltpolitik usw., treten könnte. Alle diese Kulturfaktoren sollen zur Wirkung gelangen; wer sie aber als Ersatz für die humanistischen Studien ansehen will, der könnte ebensogut die Kultur der Griechen und Römer im Buche der Geschichte streichen. Im Gegenteil die neuen Kulturfaktoren werden für den Deutschen nur dann und solange Früchte tragen, als sie aus dem Geiste seiner humanistisch genährten Innerlichkeit heraus wachsen. So ist der Deutsche, und wer ihn anders zeichnet, der kennt ihn nicht!

Wenn die vorstehenden Sätze gelten, so kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß diejenige Jugendbildung für den Deutschen die höchste bleibt, welche aus dem Humanismus und der Rennaisance hervor-

gegangen ist und die jungen Leute den Idealgestalten des Altertums nahe bringt. Denn nur diese Erziehung reift den jungen Deutschen zum Bewußtsein seiner selbst, seines Wesens und Wertes und seiner Bedeutung.' Wer von diesem Geiste nicht einen Hauch in sich verspürt, sodaß in seiner innern Welt die Wiedergeburt der Antike gewissermaßen sich erneut, dem fehlt etwas in seinem Innersten, er sei auch wer er sei. Es ist richtig und zugleich vorteilhaft, daß in der deutschen Geistesrichtung gegenwärtig auch andere moderne Strömungen sich geltend machen. Der Deutsche ist nicht nur befähigt gewesen, die verlorene Antike wiederzubringen; kraft seiner Innerlichkeit und geistigen Aneignungsgabe hat er noch andere Geistesarbeit für die ganze Welt geleistet. Das deutsche Volk hat den Reformator Luther, diesen Vorläufer aller großen Revolutionen, geboren; im Herzen Deutschlands ist jahrzehntelang um die Reformation, dieses Werk der Innerlichkeit, blutig gekämpft worden. Die Deutschen haben die größte innerliche Tragödie Shakespeares vom Dänenprinzen Hamlet, dem Schüler der Reformation, den erstaunten Engländern und der Welt erklärt und gleichsam wiedergegeben. Der Deutsche scheint berufen zu sein, den Völkern ihre besten Geistesgüter zu kristallisieren. Darum ist für ihn die humanistische Schulbildung, welche ihn neben seiner natürlichen innerlichen Begabung zu dem allen immer neu befähigen wird und ihn auf seine gegenwärtige Höhe geführt hat, die höchste und beste.

Daß nun aber der Geist des Humanismus und der Renaissance nur auf unseren Gymnasien im erforderlichen Maße gelehrt wird, zeigt die Vergleichung des Lehrplans der Gymnasien und Realgymnasien. Wenn das Gymnasium dem Realgymnasium auch manche Konzessionen gemacht hat, so verkennt doch der die Verhältnisse, welcher behauptet, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Schularten kaum mehr obwalte. Die Erfassung der griechischen und römischen Kultur ist hauptsächlich durch das Studium ihrer Sprachen bedingt. Der Geschichtsunterricht kann nur unterstützend wirken. Bei einem nur oberflächlichen Studium der alten Sprachen ist der Geist der antiken Völker nicht zu fassen. Denn aus der Sprache eines Volkes ist auch seine geistige Eigenart herauszufühlen. Das lehren treffend die griechische und römische, die französische und englische und deutsche Sprache. Wer durch Grammatik und Syntax der alten Sprachen hindurch nicht soweit gelangt ist, daß er mit dem musikalischen Klange der griechischen und lateinischen Rede sich in den Geist der Hellenen und Römer zu versetzen vermag, der steht nicht an der Eingangspforte zur Antike. Allerdings war der Lehrplan der

Gymnasien zu unserer Schulzeit für die Erfassung der Antike noch günstiger. Es ist aber richtig, daß er auf solche Weise oft Weltferne und Weltfremdheit erzeugt hat. Bei unserem intensiven alten Sprachunterricht bekam freilich auch der minder Begabte einen Hauch von Hellas und von Rom, der ihn sein Leben lang nicht wieder verlassen haben wird. Geringer aber, als jetzt auf den Gymnasien die Anforderungen in Griechisch und Latein gestellt werden, dürfen sie niemals sein!

Es ist also für Beantwortung der Streitfrage nicht von hauptsächlicher Bedeutung, daß die Juristen gerade die römischen Rechtsquellen im Urtexte zu lesen verstehen müssen, wenn schon diese Befähigung im Verständnis der römischen Antike mit eingeschlossen und selbstverständlich für die Erkenntnis des Geistes der römischen Rechtswelt ganz besonders wichtig ist. Denn gerade das römische Volk steht im streng logischen nüchternen Denken einzig in der Weltgeschichte da, und die Behauptung, daß der junge Jurist auf dem Gebiete des römischen Rechtes logisch buchstabieren lerne, trifft zu. Auch auf die philologisch-logische Schulung in den alten Sprachen braucht nicht der Nachdruck gelegt zu werden, obwohl diejenigen fehlgehen, welche dem Studium der modernen Sprachen eine gleichwertige logische Schulung beimessen wollen. Daß dem nicht so ist, zeigt ja der Vergleich des syntaktischen Geistes der einzelnen Sprachen. Bei unseren juristischen Deduktionen fällt der scharfen logischen Kraft eine große Rolle zu. Daß der Unterricht in den alten Sprachen vor allem die Logik entwickelt und stärkt, hat die Erfahrung von Jahrhunderten unwiderleglich dargetan. Welche unendlich feine, sozusagen innerliche Syntax beherrscht die griechische, welche streng logische und deshalb etwas nüchterne Syntax die lateinische Sprache. Wie locker erscheint dagegen die Syntax ganz naturgemäß in den modernen Umgangssprachen! Neben der philologisch-logischen Schulung ist allerdings auch der mathematisch-logischen zu gedenken, welche auch auf unseren Gymnasien früher und gegenwärtig in ausreichender Weise traktiert wird.

Sonach kann der Unterricht in den alten Sprachen auf den Realgymnasien nicht dazu befähigen, die Antike zu erfassen, und deshalb muß eine solche Schulbildung ohne spätere Nachprüfung in den alten Sprachen für den künftigen Juristen vermieden werden. Wenn die Erwartung ausgesprochen wird, der Rechtsstudent werde auch aus freiem Antriebe und ohne den Zwang der Nachprüfung sich in Griechisch und Latein im Sinne der Gymnasialbildung vervollkommnen, so ist dagegen verschiedenes einzuwenden. Erstens ist zu bezweifeln,

daß er sich überhaupt in der Regel der Nachholung befleißigen werde. Wenn in ihm von Anfang an die Neigung für die alten Sprachen nicht besonders gepflegt worden ist, wird er sich später in der akademischen Freiheit solchen Studien, die andere Studenten bereits als Bestandteil ihrer Schulbildung ansehen, ungern hingeben. Die sogenannte akademische Freiheit beeinträchtigt bei uns schon, wie niemand bestreiten kann, den Erfolg im Studium der Rechtsdisziplinen, geschweige, daß sie das Sprachstudium begünstigen werde. Mit dem Griechisch, das der Jurist praktisch nicht benutzt, wird er sich sehr schnell abzufinden wissen und voraussichtlich das Latein auf die Übungen im Corpus juris beschränken. Vor allem wird man sich aber bei unserem aufgestellten idealen Bildungsprogramme nicht auf die Zufälligkeiten, daß die Rechtsstudenten wirklich die Gymnasialreife in den alten Sprachen noch erreichen, einlassen dürfen. Dieser Teil der Vorbildung muß unter zuverlässiger Kontrolle abgeschlossen werden.

Daß der Abiturient des Realgymnasiums etwa nicht imstande sei, die Rechte zu studieren, darf natürlich kein Mensch behaupten. Er hat ja einen recht ansehnlichen und wertvollen Schatz von Kenntnissen, mit welchen er das Rechtsstudium, das ja so viele praktische und reale Seiten hat, in seiner Bildungsweise erfolgreich durchführen kann. Nun wird freilich eingewendet, der humanistischen Schulbildung brauche nicht jeder Jurist teilhaftig zu werden, weil nicht jeder ein künftiger Vertreter des staatlichen Rechtes werden, sondern mancher sich als Rechtsanwalt, Patentanwalt, oder im kaufmännischen Fache betätigen wolle. Für solche Juristen, welche im späteren Leben vor allem der modernen realen Bildung bedürften, müßten die Ausnahmen zugelassen werden. Wenn nur erstens alle künftigen Juristen, die sich für Gymnasium oder Realgymnasium zu entscheiden haben, bereits wüßten und fühlten, auf welchem juristischen Felde sie dereinst tätig sein werden. Und zweitens: weshalb für diese angeblich nur wenigen an Zahl solche Ausnahmen? Möge diese Minderzahl doch die Zeit, welche sie zur Vervollkommnung in Griechisch und Latein auf der Universität zu verwenden gedachte, auf die Beschäftigung in modernen Sprachen und realen Wissenschaften aufsparen! Und drittens ist es die Aufgabe einer vernünftigen Ordnung des Rechtsstudiums, wie noch zu erwähnen sein wird, den Rechtsbeflissenen auf die modernen realen Disziplinen hinzuweisen.

Es ist endlich gesagt worden, man dürfe den Realgymnasiasten das Rechtsstudium unbedenklich eröffnen, weil sie, wie auch die Erfahrung seit 1901 gelehrt habe, sich durchaus nicht in Scharen dazu drängen, sondern

immer nur vereinzelt einfinden würden. Wäre diese Behauptung zutreffend, so würde gerade sie die Zurückweisung der Realgymnasiasten mit rechtfertigen. Wenn aus den Angehörigen dieses Bildungsganges wirklich so vereinzelte Ausnahmen den Beruf zur Jurisprudenz in sich fühlen, so lohnt es sich überhaupt nicht, zu ihren Gunsten von der Jahrhunderte alten, dem deutschen Volke eigentümlichen humanistischen Schulbildung Abweichungen zu gestatten. Es soll aber noch bezweifelt werden, daß die jungen Erfahrungen seit 1901 auch für die Zukunft maßgebend bleiben werden. Wenn erst in allen deutschen Bundesstaaten das Realgymnasium privilegiert wäre, würde die Sache, vielleicht erst nach und nach, möglicherweise doch ein andres Gesicht zeigen. Wenn auch für die deutsche Innerlichkeit die humanistische Bildung die einzig befriedigende sein kann, so ist doch die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß die modernen Strömungen, welche endlich unser Geistesleben gegenwärtig zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit mit durchlaufen, in einem Auswuchse übermächtig werden könnten, und daß der deutschen Innerlichkeit eine deutsche Äußerlichkeit gegenüberträte. Die Keime zu solchen Bestrebungen sind sicher vorhanden, und es wäre auch in der Weltgeschichte durchaus keine Überraschung seitens eines Volkscharakters, wenn die deutsche Nation ihre humanistische Bildung einmal zum alten Hausrat werfen wollte. Auch Volkscharaktere haben ihren Entwickelungsgang in auf- und absteigender Linie. Die humanistische Schule hat bei uns eine Menge Gegner. Weil sie vom Einflusse und Werte der Antike für den deutschen Volkscharakter nicht den richtigen Begriff haben, machen sie das Einpauken der jungen Leute in den toten Sprachen lächerlich. Sie wissen nicht, daß das Pauken von Grammatik und Syntax in Griechisch und Latein doch im Grunde der rechte Weg nach Hellas und nach Rom ist. Wie gern verzeiht der Mann seinem Lehrer dieses Einpauken, das ihm als Knaben und Jüngling oft lästig fiel! Und weil auch das Lernen von Griechisch und Latein mit einigen Schwierigkeiten verknüpft ist, und es Gott sei Dank auch in deutschen Landen eine beträchtliche Anzahl durchaus leistungsfähiger Gehirne gibt, in welche Griechisch und Latein nicht passen, so haben die erwähnten Spötter auch ihren Zulauf. Die Gefahr, daß auf solche Weise doch einmal die humanistische Bildung bei den Deutschen in Mißkredit käme, erscheint mithin nicht ganz ausgeschlossen, da unser Volk nach seiner Geschichte schon einige Male unter unheilvollem Einflusse sich selbst und seine beste Kraft zu verleugnen im Begriffe gewesen ist. Daß wir aber mit der humanistischen Bildung einen der wichtigsten Faktoren aufgeben würden, der unserer Nation

ihre geistige Stellung unter den Völkern verschafft hat, wird kein Einsichtiger bezweifeln. Wer von der Erfassung der Antike nichts mehr wissen will, der weiß nicht, was sie unserem Volke welt- und kulturgeschichtlich gewesen ist!

Wie schon angedeutet wurde, muß es der Regelung des Rechtsstudiums auf der Universität überlassen bleiben, dem Studierenden in denjenigen Fächern, welche eine reale Anschauung erfordern, die nötigen Winke und praktischen Gelegenheiten zu deren Aneignung zu geben. Wenn die Professoren in ihren Vorlesungen auf die realen Anschauungen aufmerksam machen und Rücksicht nehmen würden, wäre zweifellos schon manches gewonnen. Und wenn, soweit die von uns besprochenen kaufmännischen Kenntnisse und realen Disziplinen des Handels in Betracht kommen, in handelsrechtlichen praktischen Übungen, die warm empfohlen werden dürfen, eine praktische Anleitung, Unterweisung und Aufklärung erfolgen könnten, dann wäre allerdings die Praxis unserer Studienzeit weit überflügelt, wo der Professor im Wechselrechte ein einziges ausgefülltes Wechselexemplar unter seinen zahlreichen Schülern während der Vorlesung kursieren ließ. Daß mit solchen praktischen Übungen das Studium der Jurisprudenz nicht überlastet wird, muß jeder bezeugen, der sich die unzulängliche Ausnützung der Universitätsjahre seitens der juristischen Studienordnung ehrlich eingestehen will.

IV.

Ein Hilfsmittel, welches bei Ausbildung unserer praktischen Kriminalisten völlig aus dem Auge gelassen wird, sind die Erkenntnis und Würdigung derjenigen Tatsachen, welche an dem Verurteilten bei der Strafvollstreckung in den Strafanstalten zu Tage treten. Das Interesse von Staatsanwalt und Strafrichter an der Tat und dem Täter erschöpft sich gegenwärtig mit der rechtskräftigen Freisprechung oder Verurteilung des Angeklagten. Die Schuld ist entweder nicht zu erweisen, oder sie gilt als festgestellt, und ihre Sühne ist gesichert. Von dem ferneren Schicksal eines Verurteilten erfährt der Staatsanwalt mit geringen noch zu erwähnenden Ausnahmen nur, wenn jener aus der Strafanstalt Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder die bekannten Meineidsanzeigen gegen seine Belastungszeugen richtet, oder wenn ein Gnadengesuch abschlägig beschieden wird oder Erfolg hat. Der erkennende Richter, der doch gerade den Urteilsspruch gefällt hat, steht dessen Vollstreckung, ebenfalls mit verschwindenden Ausnahmen, völlig fern. Abgesehen von seiner Mitarbeit bei den Wiederaufnahmegesuchen hat er nach unserer Strafprozeßordnung

keinen amtlichen Anlaß, nach Rechtskraft des Urteils davon Kenntnis zu nehmen, wie sich der Verurteilte mit dem Spruche abgefunden hat und wie er die ihm auferlegte Strafe trägt. Der erkennende Richter erhält keine amtliche Mitteilung davon, ob und zu welchem Zeitpunkte etwa ein Verurteilter beurlaubt oder völlig begnadigt worden ist. Vielleicht, daß er hiervon in einem die Öffentlichkeit besonders interessierenden Falle aus einer Zeitungsnotiz Kenntnis erlangt. Dem erkennenden Richter ist also in noch größerem Umfange wie dem Staatsanwalt die amtliche Füglichkeit genommen, die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm verhängten Strafen und ihres Maßes an Tatsachen nachzuprüfen, welche nach der Verurteilung bei dem Strafvollzuge hervortreten. Eine Ausnahme hiervon machen die vor den Amtsgerichten und Landgerichten abgeurteilten Strafsachen, bei welchen der Amtsrichter oder der Staatsanwalt die Strafe in dem Gerichtsgefängnisse selbst vollstrecken. Insoweit allein trifft die Bezeichnung des Richters oder Staatsanwalts als Strafvollstreckungsbehörde, wie sie unsre Strafprozeßordnung führt, sachlich zu. Im übrigen könnte mehr von einer Strafeinlieferungsbehörde gesprochen werden, da jene Beamten mit der Strafvollstreckung selbst so gut wie nichts zu tun haben. Die Strafen nun, welche in den Gerichtsgefängnissen verbüßt werden, sind aus Zweckmäßigkeitsgründen die kurzen, in Sachsen in der Regel nur die Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten. Innerhalb solcher kurzer Fristen läßt sich der Verurteilte meist auf eine Entfaltung seiner Persönlichkeit gar nicht ein, so daß die in den Strafanstalten ermöglichten wichtigen Wahrnehmungen fehlen. Weiter gewährleistet besonders bei den kleinen Gerichtsgefängnissen schon der ganze unvollkommene Gefängnisapparat keine ausreichende Kontrolle. Der Ausschluß des Richters und des Staatsanwaltes vom Strafvollzuge im übrigen wie überhaupt unsre noch etwas formalistische Handhabung des Strafrechts haben aber auch bewirkt, daß die praktischen Kriminalisten, wenn sie in größeren Gerichtsgefängnissen Strafen vollstrecken, an dem Vollzuge kein Interesse nehmen, den Verurteilten weder beim Antritt der Strafe noch bei der Entlassung sehen und sprechen, noch ihn während der Verbüßung beobachten und kontrollieren. Daß sich hiermit Richter und Staatsanwalt bei den großen Gerichtsgefängnissen immerhin ein Gebiet wertvoller Wahrnehmungen und Erfahrungen verschließen, kann nicht bezweifelt werden.

So kommt es, daß Staatsanwalt und Amtsrichter dem Verurteilten nur mit abgeschwächtem Interesse hinter die geschlossenen Tore nachfolgen, weil ihnen die eigene Anschauung vom Strafvollzuge in den

Strafanstalten und jede Mitwirkung dabei entzogen sind. In dem sogenannten Einlieferungsberichte, der in der Regel der Anstaltsdirektion vorläufig die einzige Unterlage für die Beurteilung der Tat und des Täters gewährt, gibt der Justizbeamte meist nur einen gedrängten Auszug aus dem Strafurteile. Beschränkt sich schon dieses nach der Erfahrung auf die Wiedergabe und Darlegung der objektiven und subjektiven Seite des verletzten Strafgesetzes in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung und geht auf die Persönlichkeit, auf die innere Veranlagung des Täters und auf die Einzelheiten, welche diese Momente charakterisieren und vor der Tat, bei der Ausführung oder später hervortreten, wenig ein, so ist der Extrakt im Einlieferungsberichte in dieser Hinsicht meist noch spärlicher. Einzelne Rubriken auszufüllen, ist für den juristischen Strafvollzugsbeamten noch besonders erschwert. Wie soll er sich über einen Menschen, den er vielleicht einmal im Vorverfahren und dann während der Hauptverhandlung gesehen und beobachtet hat, ein Urteil hinsichtlich dessen Charakters und sittlichen Zustandes bilden? Auch über des Verurteilten Verhalten während der Untersuchung kann der Kriminalist schwerlich in vielen Fällen ein auf persönlicher Überzeugung und Wahrnehmung ruhendes sachgemäßes Urteil abgeben. Und doch sind gerade diese Rubriken, wie überhaupt die Psychologie des Verbrechers und des Verbrechens, für den Strafvollzugsbeamten ganz besonders wissenswert und von höchst praktischer Bedeutung.

Was nun bei der geschilderten Sachlage, bei dem Mangel an realer Anschauung des Strafvollzugs in den Strafanstalten, dem praktischen Kriminalisten entgeht, ist, wie nochmals hervorgehoben sei, die so wichtige Nachprüfung dessen, ob die erkannte Strafe sich auch auf Grund der nach der Verurteilung über den Täter gesammelten Erfahrungen als angemessen erweist und in welcher Weise die vollzogene Strafe auf das einzelne Individuum wirkt.

Daß Richter und Staatsanwalt innerhalb der kurzen Frist bis zum Urteilsspruche den verbrecherischen Menschen nicht hinreichend ergründen können, liegt auf der Hand und ereignet sich öfter, als vielleicht geglaubt wird. Davon ein treffendes Beispiel aus der jüngsten Praxis.

Ein unbescholtener Mechaniker, über welchen abgesehen von der Sachanzeige Polizeiakten nicht vorlagen, war einer Prostituierten in deren Behausung gefolgt und hatte nach der üblichen Vorausbezahlung mit ihr den Geschlechtsakt vollzogen. Darnach hatte er mit einem Male einen Skandal vom Zaune gebrochen und unter der Drohung, er werde alles kurz und klein schlagen, sein Geld zurückverlangt und auch Anstalten gemacht, des Portemonnais der Pro-

stituierten mit Gewalt habhaft zu werden. Wegen Erpressungsversuchs vor Gericht gestellt, leugnete er im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung, mit dem Mädchen sich überhaupt eingelassen, ihr Geld gegeben und solches von ihr zurückverlangt zu haben. Vielmehr habe er nur einen ihm von dem Mädchen wahrscheinlich vom Finger gestreiften goldenen Ring vergeblich und deshalb mit Gewalt zurückgefordert. Durch das beeidigte Zeugnis eines Unparteiischen wurde erwiesen, daß der Angeklagte fortgesetzt nur „seinen Taler“ verlangt und erst, als der herbeigeholte Polizeibeamte eintraf, von einem ihm abgestreiften goldenen Ringe gesprochen hatte, der dann auch unter dem Divan gefunden wurde. Der Angeklagte hatte einige Glas Bier getrunken, so daß man unter Berücksichtigung der Angabe des schon etwas älteren Mädchens, er habe sich plötzlich „wie ein Verrückter“ benommen, folgern konnte, den Angeklagten habe nachträglich die Reue wegen der Geldausgabe für einen vielleicht zweifelhaften Genuß recht kräftig gepackt. Der Angeklagte machte im ganzen einen anständigen, in seinem Verteidigungsvorbringen aber unsicheren Eindruck. Auf Grund der einwandsfreien Beweisaufnahme beantragte der Staatsanwalt die Verurteilung des Angeklagten trotz dessen „dreisten“ Leugnens. Vom Vorsitzenden aufgefordert, das letzte Wort zu seiner Verteidigung zu sprechen, bat der Angeklagte, weil er in seinem Gewerbe ein junger Anfänger sei und durch dieses Vorkommnis leicht ruiniert werden könne, um eine „milde Beurteilung“, da er ja auch schon mehreremale — geisteskrank und in Irrenhäusern gewesen sei. Tableau ob dieses „Herauspurzelns“ der Psychologie des Täters und der Tat, wie es der Vorsitzende treffend bezeichnete. In der ausgesetzten Weiterverhandlung erklärte der Gerichtsarzt den Angeklagten hinsichtlich seiner Tat für nicht zurechnungsfähig, und das Gericht sprach ihn frei. Hier wäre also bei einem einzigen Haare die ganze geistige Verfassung des Angeklagten zu dessen Ungunsten unberücksichtigt geblieben. Dem Staatsanwalt war der Angeklagte in dem Vorverfahren nicht zu Gesicht gekommen, und dem ersuchten Richter hatte er bei seiner Vernehmung nach dem Inhalte des Protokolls nichts von seiner früheren Erkrankung gesagt, der Richter hatte jedenfalls auch aus der normalen und ruhigen Persönlichkeit des Angeklagten keinen Anhalt für eine Anormalität gewonnen. Für den Staatsanwalt kann versichert werden, daß er in der Hauptverhandlung selbst bei der Äußerung der Dirne, der Angeklagte habe sich „wie ein Verrückter“ benommen, nach der ganzen unverdächtigen Persönlichkeit desselben nicht entfernt an die Frage der Zurechnungsfähigkeit gedacht hat. Auch aus dem Kreise der

erkennenden Richter wurde diese Frage nicht laut. Nur der Vorsitzende erklärte im Anschluß an die von dem Mädchen charakterisierte „Verrücktheit“ des Angeklagten, daß auch er vorläufig nicht sehen könne, was jenen zu seiner Handlungsweise veranlaßt habe. Aber die Fragen: „Waren Sie bei jenem Vorgange vielleicht nicht ganz Herr Ihrer Gedanken? Sind Sie schon einmal geistig krank gewesen?“ kam von keiner Seite über die Lippen. Und der Angeklagte machte — wer weiß, aus welchem Grunde — ganz zuletzt und ganz beiläufig die wichtige Offenbarung. Mag er dies aus Scham oder in dem Bewußtsein seiner zur Aburteilung gestellten Schuld getan haben, mag er zu Recht oder Unrecht freigesprochen worden sein, Tatsache bleibt, die geistige Verfassung eines Menschen blieb bis zum Abschlusse des Strafprozesses verborgen und wurde nur zufällig enthüllt.

In den Vorerörterungen, in der Voruntersuchung und während der Hauptverhandlung drängt alles auf schnelle Erhebung der Tatsachen, auf Sammlung und Prüfung der Beweismittel. Der erkennende Richter sieht den Angeklagten in der Hauptverhandlung überhaupt zum ersten Male. Gleichwohl soll er im Verlaufe von mehr oder weniger als einer Stunde eine Strafe finden, welche objektiv der Tat und subjektiv der Strafbarkeit und Individualität des Täters entspricht. Gewiß kann man sich aus den Sachakten, aus Vorakten und aus den Vorstrafen des Angeklagten ein Bild von seiner Persönlichkeit machen, welches vielfach zutreffen wird. Vorakten und Vorstrafen sind aber nicht immer vorhanden, und auch der Sachverhalt selbst in den Akten bietet oft keinerlei Anhaltspunkte. So lag der Fall in unserem obigen Beispiel. Zweitens aber kommen Sachakten und Vorakten in hinreichender Weise nicht allen erkennenden Richtern, sondern nur dem Vorsitzenden und dem Referenten in die Hände. Weiter pflegen unsere Akten über die Psychologie der Tat und des Täters herzlich wenig zu ergeben. Freilich, wenn eine Tat geleugnet wird und erst abzuwarten ist, ob sie erwiesen werden kann, ist es schwierig, in die Psychologie des Menschen und seiner angeblichen Handlung hinabzusteigen. Aber es liegt überhaupt in der Art unsres Verfahrens, welches in formalistischer Weise die objektive Seite des Verbrechens und die rechtliche Konstruktion fast ausschließlich berücksichtigt, sich mit dem Menschen und der Individualität im Verbrecher wenig zu befassen. Die psychologische Seite wird von Anbeginn einer Untersuchung bewußt und unbewußt vernachlässigt. Die Feststellung des Militärverhältnisses eines Beschuldigten wird in unseren Akten mit der größten Peinlichkeit und unter Zuhilfenahme von Buntstift

bewirkt, von der Erörterung des psychischen Zustandes, in welchem sich der Täter vor, bei und nach Verübung der Tat befand, ist nicht die Rede. In unseren gedruckten Formularen für die Vernehmung des Beschuldigten sind zwar recht viele Rubriken auszufüllen; es fehlen aber solche völlig, welche über besonders schwere körperliche und über geistige Erkrankungen des Beschuldigten selbst sowie seiner Eltern, über seinen Bildungsgang und seinen sozialen Werdegang, sowie über besonders schwere Schicksalsschläge, die ihn in der Zeit vor der Straftat betroffen haben, Auskunft geben könnten. Alle diese berücksichtigten Momente würden aber ein Gesamtbild von der geistigen und seelischen Physiognomie des Täters ein für allemal in die Akten bringen, das für die Beweiswürdigung und Strafzumessung von höchstem Werte wäre. Auf solche Zustände nehmen daher auch Anklagen und Urteile nicht immer entsprechende Rücksicht. Der Staatsanwalt kommt im Getriebe seiner vielfachen Geschäfte nur in wichtigeren Fällen dazu, den Angeklagten vor der Hauptverhandlung wenigstens einmal zu sehen und ihn hierbei, so gut und so schlecht dies eben möglich ist, kennen zu lernen. Und wenn er in diesen wichtigeren Fällen so verfährt, tut er sogar noch ein übriges, was ihm der Geist unsrer Strafprozeßordnung eigentlich gar nicht ansinnt. Denn nach ihr sind die Erörterungen der schwersten, vor die Schwurgerichte gehörigen Verbrechen dem Staatsanwalt grundsätzlich entzogen und dem Untersuchungsrichter übertragen. Es ist ja der bekannte Grundfehler unsrer Voruntersuchung, daß der Staatsanwalt lediglich auf Grund des Aktenmaterials seine Anklage zu erheben und dann in der Hauptverhandlung zu vertreten hat. Gerade die Amtspersonen, welche an der Hauptverhandlung und Urteilsfindung ganz und gar nicht beteiligt sind, haben in der Praxis meist die einzige Gelegenheit, die Persönkeit des späteren Angeklagten kennen zu lernen, nämlich der Untersuchungsrichter, der Requisitionsrichter und der vernehmende staatsanwaltschaftliche Referendar. Diese unzweckmäßigen Institutionen verschulden mit, daß Persönliches und Individuelles in den Erörterungen verloren gehen. Diejenigen Amtspersonen, welche nicht für ihre Beteiligung an der Hauptverhandlung, sondern nur zur Information anderer, also für die Akten, die Erörterungen führen, nehmen schon bei der ganzen Art unseres Erörterungsverfahrens beinahe naturgemäß kein Interesse an der Psychologie der Tat und des Täters. Wie wenig Zeit und Gelegenheit der erkennende Richter vor und in der Hauptverhandlung hierfür übrig hat, ist schon hinreichend angedeutet worden.

Es ist ja richtig, daß der allgemein anerkannte Untersuchungs-

zweck — schnellste Erhebung und Prüfung der Beweise — zugunsten des Angeklagten verbietet, an ihm andere als gelegentliche Studien zu machen. Aber diese gelegentlichen Studien werden meist — da bei den einzelnen Vernehmungen des Beschuldigten und der Zeugen nur einige Fragen zu stellen sein werden — hinreichend sein, und schließlich würde die Verzögerung der Untersuchung durch Anstellung einiger nötiger Ermittlungen vielfach dem Angeklagten im Endergebnis zu gute kommen. Eher könnte man geltend machen, daß der Verbrecher, gegen welchen die Untersuchung oder die Hauptverhandlung geführt wird, manchmal kein besonders geeignetes Objekt für kurze kriminalistische und psychologische Studien abgeben wird, weil er, wenn er die ihm zur Last gelegte Tat leugnet, sich verstellt und in der Abwehr gegen die Beschuldigung sich aus Klugheit oder Besorgnis oft auch anders und schlechter zeigt, als er in Wirklichkeit beschaffen ist.

Es ergibt sich also, daß der Verbrecher in unserem Vorverfahren, in der Voruntersuchung und in der Hauptverhandlung, teils nach dem Geiste unsrer Strafprozeßordnung, teils nach der allgemein geübten Praxis und nicht zuletzt auch aus Gründen im Verhalten des Angeklagten selbst, in seiner Individualität und in der Psychologie seiner Tat nicht erfaßt wird. Auch wenn die Strafprozeßordnung verbessert und die Praxis im Sinne unsrer Wünsche arbeiten wird, werden doch das Subjektive und Psychologische im Verbrecher in den konkreten Fällen vielfach ein unentdecktes Land bleiben, weil es uns Menschen eben versagt ist, in das Innere unsrer Mitmenschen in der prozessual gesetzten kurzen Frist objektiv gewisse Wege zu finden. Man denke nur gegenüber einem leugnenden Angeklagten an die vielfache Zweifelhaftigkeit der zu erhebenden Tatsachen. Erst eine Reihe von Voraussetzungen und Schlußfolgerungen führen nach menschlicher, also keineswegs untrüglicher Berechnung zu dem Ergebnisse, daß der Angeklagte schuldig sei. Dabei handelt es sich zunächst nur um Feststellung äußerer Tatsachen, aus welchen dann wieder auf die Zwecke und Absichten des Täters geschlossen wird. Noch tiefer liegt aber das Reich der Psychologie des Täters selbst und seiner Tat. Hier werden wir immer in vielen Fällen nur mit Vermutungen arbeiten können.

Unsere Unsicherheit auf dem individuellen und psychologischen Gebiete macht sich nun vor allem bei der Strafzumessung fühlbar. Von der ungemeinen und nicht immer erkannten Wichtigkeit des Strafmaßes habe ich bereits im XIV. Bande dieses Archivs in einem Aufsatze über „Die Strafzumessung unserer Gerichte" zu sprechen

Gelegenheit gehabt. Es wurde damals betont, daß nach der Art unsrer gesetzlichen Strafandrohungen, welche dem Richter zweckmäßigerweise das weiteste Ermessen einräumen, der Schwerpunkt bei der Strafausmessung darauf beruhe, daß der Richter innerhalb der extremen Grenzen der angedrohten Strafe sachlich und individuell nach besten Kräften unterscheide, daß in der Festsetzung der angemessenen Strafe in vielen Fällen die Hauptaufgabe der Urteilsfindung bestehe und daß der Verurteilte an dem Maße der wider ihn erkannten Strafe ein größeres Interesse habe, als dem erkennenden Richter in der nie unterbrochenen Reihe seiner Urteilssprüche zum Bewußtsein kommen wird. Auch der mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe belegte Verbrecher rechnet, insbesondere im weiteren Fortschritt der tatsächlichen Verbüßung, mit Monaten und Wochen, und bei kürzeren Strafen hat jeder Tag seine Bedeutung. Die Ansicht derer also, welche gern an einer althergebrachten Taxe festhalten und meinen, es komme bei ihrem Pauschalquantum auf eine oder zwei Wochen oder drei Tage nicht an, ist äußerst bedenklich. Dem Angeklagten ein objektiv und subjektiv angemessenes Strafmaß zu setzen, ist in unserer modernen Strafrechtspflege eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben, so schwierig, daß die Behauptung nicht fehlgeht, ein solches Strafmaß könne auf Grund der Vorerörterungen oder der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung allein vielfach nicht gefunden werden. Es wird aber auch behauptet, eine solche unbedingt gerechte und angemessene Strafe könne schon aus zwei anderen Gründen überhaupt nie ausgeworfen werden, weil wir einmal den verbrecherischen Menschen niemals ganz durchdringen und ergründen können, und weil zweitens bei der Strafzumessung außer den logisch aufzufindenden Gesichtspunkten auch die bei verschiedenen Menschen und also auch bei den verschiedenen Richtern verschieden gestimmte Empfindung eine große Rolle spiele. Beide Gründe sind natürlich unantastbar. Weil aber also schon zwei Faktoren hindern, die absolut gerechte Strafe zu finden, so soll der Kriminalist aber sicher aller Hilfsmittel sich bedienen, mit welchen er am Gradmesser strafbarer Schuld innerhalb menschlichen Vermögens lesen lernen kann.

Weil die Zeit vor der Hauptverhandlung nicht ausreicht, den Angeklagten so genau kennen zu lernen, als in wichtigen Fällen für die Findung der angemessenen schwerwiegenden Strafe wünschenswert sein muß, so ergibt sich, wenn man überhaupt eine so genaue Erkenntnis erstrebt, von selbst die Verwertung des nach der Verurteilung in die Strafverbüßung fallenden Zeitraumes. Nichts ist logischer und konsequenter als diese Folgerung. Aber auch ihre prak-

tische Anwendung hält stich. Der rechtskräftig verurteilte Verbrecher gibt in der Strafanstalt vielfach früher oder später die Defensive, in welche ihn sein Strafprozeß getrieben hat, auf. Er kommt in ein zwar zwingendes, aber gerade deshalb so fest geordnetes Verhältnis, welches nach und nach in seinem Innern Ruhe schafft. Er ist auf eine Zeit von der Welt abgeschlossen und kann in seiner früheren Umgebung unmittelbar nicht mehr wirken. Die Anfechtungen und Versuchungen, welchen er draußen unterlag, können ihn nur noch im Reiche des Gedankens heimsuchen und werden ihm, je mehr er noch sittliche Kraft in sich spürt, früher oder später fernebleiben. Die Sorge freilich hat der Sträfling vielfach mit in das Strafhaus genommen, die Sorge um das Wohlergehen seiner durch ihn des Ernährers beraubten Angehörigen, um Weib und Kind, oder um die alten Eltern. Aber diese Sorge hat, im Gegensatze zum Kampfe um das Dasein draußen, eine reinigende Kraft. Die Arbeit, die der Sträfling leisten muß, gewährt ihm eine gewisse innere Befriedigung. Es mag ja richtig sein, daß diese hier und da das Bewußtsein schmälert, die in der Anstalt geleistete Arbeit, welche draußen im industriellen Konkurrenzkampfe mit den neuesten Maschinen geleistet wird, sei im Vergleiche zur freien Arbeit eine unproduktive und unwirtschaftliche. Aber diese Erkenntnis kann nur bei dem höher gebildeten Gefangenen aufkommen und wird auch diesen niemals des ethischen Gewinnes, welchen jede Arbeit für den Menschen in sich birgt, ganz berauben. Auch soweit der höher Gebildete eine Arbeit leisten muß, welche seiner vielleicht mehr geistigen Tätigkeit in der Freiheit nicht entspricht, so haben Kenner der Gefängnisse und Zuchthäuser doch auch für sie eine im allgemeinen wohltätige, wenn schon auch mit Beschämung und Schweiß verbundene Wirkung auf den Gefangenen festgestellt. Der Rückblick auf seine Vergangenheit, welcher sich dem Sträfling füglich bei der mechanischen Arbeit, beim Spaziergang und in den Freistunden öffnet, macht ihn, vielleicht mehr als jeden anderen Menschen, in der Erkenntnis seiner selbst und seiner Handlungen objektiver. Die Seelsorge und die Lektüre in den Feierstunden vermögen auf sein Empfindungsleben zu wirken.

Unter der Behandlung geeigneter Aufsichtsbeamten entfaltet der Verurteilte seine Anschauungen, gibt Aufschluß über seinen sozialen Werdegang, diesen wichtigsten Faktor für die Beurteilung der Kriminalität, und macht so die Bahn für eine zutreffende Beurteilung und angemessene Behandlung seiner Persönlichkeit frei. Sein Charakter enthüllt sich, und seine besseren Eigenschaften treten in seiner Arbeitstüchtigkeit und in seiner Führung hervor. Freilich wird diese Meta-

morphose auch häufig durch Hemmnisse verzögert. Selten wird ein Verurteilter in vollster innerer Demütigung das Strafhaus für längere Zeit betreten; so schnell wird er mit sich nicht fertig geworden sein. In den meisten Fällen wird er ein Mißverhältnis zwischen seiner Schuld und der ihm auferlegten Strafe finden; auch andere Momente, vermeintlicher Verrat seitens anderer Menschen, die Beschämung der Hauptverhandlung, nicht gerechte Behandlung während der Untersuchung, lassen leicht eine längere Bitternis zurück. Auch der Beamtenapparat in den Strafanstalten funktioniert selbstverständlich nicht in idealer Weise. Härten und Ungerechtigkeiten in der Behandlung und Beurteilung werden auch hier unvermeidlich sein, selbst wenn insbesondere das den praktischen Ausschlag gebende untere Aufsichtspersonal besser als gegenwärtig für seinen schwierigen Dienst vorgebildet sein wird. Endlich bleibt die Entfaltung des Gefangenen, und nicht immer nur des weniger guten, auch durch seine verschlossene innere Natur gehindert, während ein kleiner Teil in Bosheit und Trotz sich der Erkenntnis ihrer Verwerflichkeit, der Reue und Besserung dauernd verschließt. Gleichwohl kann gesagt werden, daß Tat und Täter im Stadium des Strafvollzugs oft als andere, fast immer aber durchsichtiger und verständlicher erscheinen werden, als Staatsanwalt und Richter sie nach bestem Wissen und Gewissen erkennen zu müssen glaubten. Jetzt erst werden sich vielfach die wahre Anschauung der Tatsachen und mit ihr die wahre Größe der Schuld und der richtige Maßstab für ihre Sühne gewinnen lassen. So kann sich in den Strafanstalten ergeben, daß eine Strafe mit Rücksicht auf die ganze Persönlichkeit zu hoch gegriffen ist und den Verurteilten zu hart trifft, während bei anderen wieder Verstocktheit, Einsichtslosigkeit und Unverbesserlichkeit, die der Richter nicht erwartet hat, klar zu Tage treten. Wenn auch die Behauptung von Hans Lenß („Aus dem Zuchthause"), daß die Strafanstaltsbeamten vor den richterlichen Urteilen keine Achtung haben, hoffentlich übertrieben ist, so liegt in ihr doch ein wahrer und bitterer Kern: Der Strafanstaltsbeamte hat für das Strafmaß, von seiner nicht juristischen Vorbildung abgesehen, ein viel freieres Gesichtsfeld. Er sieht den Menschen, den Richter und Staatsanwalt oft nicht gesehen haben.

Damit soll aber nicht ohne weiteres den Strafvollzugsämtern, welche besonders von Liszt begehrt, als praktischen Institutionen das Wort geredet werden. Aber der ihnen zu Grunde liegende Gedanke ist als zutreffender anzuerkennen. Wenn freilich auch diesen neuerdings Amtsgerichtsrat Dr. Ginsberg in Dresden in seiner Abhandlung über die Fragen der bedingten Verurteilung und bedingten Begnadigung

(Gerichtssaal, Band LXIII, Seite 241) bekämpft, so wird gerade insbesondere an dem von ihm vorgetragenen, noch zu erwähnenden Beispiel offenbar, daß unsre praktischen Kriminalisten sich vom Strafvollzuge in den großen Strafanstalten vielfach nicht die richtige Vorstellung machen. Ginsberg denkt sich nämlich einen Bankdirektor oder ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft wegen Betrugs, Depotunterschlagung, Urkundenfälschung, einfachen oder betrügerischen Bankerotts usw. im Gefängnis oder Zuchthaus. Diesen Herren mit den Manieren eines vollendeten Gentleman, mit äußerlich tadellosen Sitten, mit würdiger, für sie einnehmender Haltung, mit einer glänzenden und überzeugenden Beredsamkeit u. s. f. trete nun das Strafvollzugsamt gegenüber, um an ihrer Person zu studieren, ob der bisherige Strafvollzug bereits gewirkt habe oder ob er zwecks Erreichung besserer Ergebnisse noch fortzusetzen sei. Die Tätigkeit des Strafvollzugsamtes werde in solchen und ähnlichen Fällen geradezu zur Farce werden, weil solche Herren selbstverständlich ihr äußerliches tadelloses Verhalten in der Freiheit auch in der Strafanstalt fortsetzen und deshalb immer eine Verkürzung ihrer Strafe, welche das öffentliche Rechtsbewußtsein ignorieren könne, erzielen würden. Erstens ist es noch fraglich, ob sich solche Herren wirklich so tadellos aufführen. Ihre Verurteilung trifft sie viel härter als hundert andere, und es mutet ihnen viel Selbstbeherrschung zu, sich den Launen und Befehlen des unteren Aufsichtspersonals, das sie ja an Bildung weit überragen, und dem Zwange der ungewohnten Arbeit zu unterwerfen. Und zweitens könnte ja diese äußere tadellose Aufführung seitens eines Mannes, der eine gute Erziehung genossen und sich zu beherrschen und — zu verstellen gelernt hat, gar nicht von so ausschlaggebender Bedeutung sein. Seine vollendeten Manieren, seine würdige, für ihn einnehmende Haltung, seine glänzende Beredsamkeit haben, soweit sie nur äußerliche Eigenschaften sind, mit seiner Gesinnung und seiner inneren Veranlagung wenig zu tun und werden deshalb bei seiner Beurteilung so leicht keinen aufmerksamen und sachverständigen Beobachter in den Strafanstalten täuschen. Es wird vielmehr auch bei dem Bankdirektor hauptsächlich darauf ankommen, ob er das Verbrecherische seiner Tat aufrichtig einsieht und beispielsweise die vermögensrechtliche Schädigung der vielen Mitbürger bereut. In dergleichen Bankprozessen aber, wie wir sie in den letzten Jahren erlebt haben, kommen bei der Überfülle und Schwierigkeit des Materials gerade die menschlichen Eigenschaften eines solchen Angeklagten, seine Individualität und innere Disposition, so gut wie gar nicht zur Geltung. Er tritt immer nur als der

Bankdirektor und Kommerzienrat auf. Als Mensch enthüllt er sich erst in der Strafanstalt. Wenn ihm also hier wirklich lobenswerte menschliche Eigenschaften zu Gute gerechnet würden, so wäre dies nur gerecht. Gerade bei großen Bankaktionen, die einen strafbaren Erfolg verursachen, kommt es doch sehr darauf an, ob jemand auch im übrigen ein rücksichtsloser, in seinem Streben nach Gewinn um die Wahl seiner Mittel nie verlegener Mensch oder bloß in dem einen Falle ein wagehalsiger Spekulant gewesen ist. Und schließlich bleibt doch der durch die Straftat verursachte Erfolg, der vermögensrechtliche und moralische Schaden, der bei dergleichen Angeklagten immer sehr hoch und schwer zu wägen pflegt, stets der eine gewissermaßen unabänderliche Faktor bei der Strafzmessung. Wie gesagt, diese Ausführungen sollen keine Lanze für die Strafvollzugsämter brechen, die vielleicht nie kommen werden, sondern nur für den richtigen Gedanken eintreten, daß zur Bemessung der Strafe die Erfahrungen und Erfolge während des Strafvollzugs im allgemeinen und für den konkreten Fall heranzuziehen sind. Soll dies aber wirksam geschehen, so müssen die praktischen Kriminalisten in den Strafanstalten lernen.

In den meisten deutschen Bundesstaaten sind weder der Vorstand noch die übrigen Oberbeamten der Strafanstalten juristisch vorgebildet. Bei Besetzung dieser Stellen mit verabschiedeten Offizieren spielt der staatsökonomische Gesichtspunkt eine große Rolle, dem man auch eine gewisse Anerkennung nicht versagen darf. Es muß in jedem Staate eine Auswahl amtlicher Stellen geben, welche aus dem aktiven Dienste ausgeschiedenen Offizieren ein standesgemäßes Auskommen im Civildienste gewähren. Der Offizier bringt für solche Stellen im Strafanstaltsdienste auch wertvolle Qualifikationen mit, weil er die Disciplin zu handhaben, die Autorität gegenüber einer größeren Anzahl Menschen aufrecht zu erhalten und diese Menschen in einem gewissen Sinne zu erziehen gelernt hat. Alle diese Eigenschaften sind dem Strafanstaltsbeamten durchaus nötig, erschöpfen aber andererseits auch nicht den Kreis der erforderlichen Befähigung. Es kann nicht zweckmäßig sein, wenn der Direktor und die Oberbeamten einer Strafanstalt kriminalistisch nicht vorgebildet sind. Aller Strafvollzug muß sich logischerweise aufbauen auf dem erfaßten Begriffe vom Wesen und Zweck der Strafe und von den einzelnen Gesetzestatbeständen, welche die Verurteilten erfüllt haben Der Strafanstaltsbeamte muß befähigt sein, die juristische Konstruktion der Straftat, wie sie der Richter im Urteile niedergelegt hat, zu verstehen, ja nachzuprüfen. Dann erst kann er moralisch wägen,

was der ihm anvertraute Sträfling getan hat. Eine solche Wägung, welche durchaus nicht unter Ausschluß einer persönlichen Kritik des Urteils zu erfolgen brauchte, ist die erste Voraussetzung für eine zweckmäßige Beurteilung und Behandlung des Gefangenen. Der Strafanstaltsbeamte muß also im materiellen Strafrechte zu Hause sein. Er muß wissen, welche Handlungen der Gesetzgeber und aus welchen Gründen er sie mit Strafe belegt und welche Strafarten und Strafmaße er im einzelnen angedroht hat. Er muß das konkrete Strafmaß des Richters an der Hand des Gesetzes nachprüfen und sich selbst eine Vorstellung von der Zweckmäßigkeit des Maßes machen können. Der Strafanstaltsbeamte muß auch den Gang und das Wesen unseres ganzen Untersuchungsverfahrens kennen, also auch mit der Strafprozeßordnung vertraut sein. Denn er muß wissen, auf welchem Wege der Verurteilte zu seiner Strafe gekommen ist. Wenn er in der einen oder in der anderen Richtung die Kenntnisse nicht besitzt, so mag er vielleicht in seinem Dienste ein recht guter Exekutivbeamter sein, für die volle und wahre Erfüllung seines Berufes fehlt ihm aber der innere Zusammenhang mit den Grundbegriffen seiner ganzen Tätigkeit. Auch in der geschichtlichen Entwickelung von Strafrecht und Strafprozeß muß er den Standpunkt der gegenwärtigen Einrichtungen begreifen. Die moderne Strafvollstreckung soll nicht, wie dies in früheren, allerdings nicht zu weit hinter uns liegenden Zeiten der Fall war, eine bloße scharfe Bewachung und strenge Disziplinierung, sondern in den meisten Fällen, nämlich solange die Hoffnung auf Besserung nicht ausgeschlossen erscheint, eine individuelle Erziehung und eine Zurückführung des Verurteilten in den für ihn ganz besonders schwierigen Kampf um das Dasein, also auch vor allem eine Vorbereitung für dessen Wiederaufnahme sein. Dem Strafanstaltsbeamten sind die Aufschlüsse der Rechtsphilosophie über das Wesen und die Zwecke der gerichtlichen Strafe genau so nötig wie dem Strafgesetzgeber, dem Richter und dem Staatsanwalt. Denn nach dem Wesen und Zwecke der Strafe haben sich die ganzen Einrichtungen der Strafanstalt, das System der Strafverbüßung, die Disziplinierung, die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen zu richten. Daß wir in Deutschland noch keinen einheitlichen Strafvollzug besitzen, liegt, wie die besten Kenner des Gefängniswesens sehr wohl erkannt haben, außer an der Finanzfrage vor allem mit daran, daß man sich immer noch nicht über das wahre Wesen und die wahren Zwecke der Strafe gesetzgeberisch hat einigen und deshalb auch noch nicht für ein bestimmtes Strafanstaltssystem hat entschließen können. Unser Strafgesetzbuch schweigt sich be-

kanntlich über das Wesen und die Zwecke der von ihm angedrohten Freiheitsstrafen in der Hauptsache aus und gibt nur einige äußerliche unterschiedliche Anhaltspunkte. Daß wir auf diesem Gebiete nicht weiter sind, wird mit verursacht einmal durch die schon betonte Nichtbeteiligung unserer praktischen Kriminalisten an der praktischen Strafvollstreckung und an der Arbeit ihres Ausbaues und zweitens durch den Mangel an juristisch-kriminalistischer Schulung unserer oberen Strafanstaltsbeamten. Gerade denjenigen, welche den Strafvollzug in der Praxis am besten kennen lernen, fehlt die nötige wissenschaftliche Unterlage. Von der Notwendigkeit der materiellen und prozessualen Strafrechtskenntnisse wurde schon gesprochen. Fehlt diese Befähigung, so mangelt eigentlich auch die Unterlage für den Vorschlag einer Beurlaubung oder Begnadigung, weil dieser ja auch auf die objektiv verwirkte Strafe Rücksicht nehmen muß.

Es fragt sich deshalb, ob vielleicht Kriminalisten als obere Strafanstaltsbeamte vorzuziehen seinen. Soweit auf die in der Offizierslaufbahn erworbenen Eigenschaften unbedingte Rücksicht genommen werden muß, könnten Juristen, welche dem Heere als Reserveoffiziere angehören, Verwendung finden. In vereinzelten deutschen Bundesstaaten wird ja auch auf solche Weise mit gutem Erfolge verfahren. Vorteilhaft würde es sein, wenn Juristen nicht gleich nach bestandenem Assessor- oder gar Universitätsexamen in die Anstaltskarriere einträten, sondern erst eine Zeit in der kriminalistischen Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte arbeiteten. Andererseits dürfte aber vielleicht auch dem Vorschlage näher getreten werden, ob nicht die Anstaltsaspiranten die ihnen erforderlichen kriminalistischen Kenntnisse auf anderem Wege als durch das etwas kostspielige und zeitraubende juristische Universitätsstudium erlangen könnten. Zum mindesten würden für sie die Vorlesungen über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß einschließlich der Rechtsgeschichte, sowie die Arbeit in einem modernen kriminalistischen Seminar gute Früchte tragen. Hierzu könnte vielleicht schon ein einjähriges Studium genügen. Da nun viele große deutsche Strafanstalten sich an Orten befinden, welche Sitz eines Land- oder wenigstens eines Amtsgerichts sind, und bei künftiger Neuanlegung von Strafanstalten auf Orte mit einem Landgerichte Rücksicht genommen werden könnte, so würden für die Anstaltsaspiranten unschwer Vorlesungen und praktische Kurse über Rechtsphilosophie, Strafrecht und Strafprozeß eingerichtet werden können, welche von erfahrenen und für das Lehrfach besonders geeigneten Justizbeamten, Richtern und Staatsanwälten, auf deren Qualifikation hierzu bei Besetzung dieser Gerichte Bedacht genommen

werden könnte, zu halten und zu leiten wären. Auf diese Weise erhielten die Anstaltsaspiranten eine sehr wenig kostspielige Ausbildung, der zugleich der Vorzug der praktischen Erfahrung innewohnte, und die Kriminalisten ihrerseits würden diese Gelegenheit, sich auf solche Weise zu betätigen, gern erfassen. Die Hauptsache ist, daß man erst allgemein die Notwendigkeit der kriminalistischen Vorbildung für die Strafanstaltsbeamten anerkennt, die Wege zur Erreichung dieses Zieles werden sich unschwer finden lassen, sobald ein Wille, sie zu suchen, vorhanden ist. Daß der Anstaltsdirektor kriminalistisch vorgebildet sei, ist dringend zu wünschen. Allerdings werden von ihm so vielseitige Qualifikationen wie kaum von einem anderen Dezernenten gefordert. Er muß Persönlichkeit, Autorität, Gerechtigkeit und Unbestechlichkeit besitzen; er muß Meister der Disziplin sein und auf pädagogischem, religiösen, medizinischen, ökonomischen und gewerblichen Gebiete reiche Kenntnisse haben. Obgleich ihm Theologen, Mediziner und Lehrer als Sachverständige zur Seite stehen, hat er doch alle Maßnahmen, soweit er nicht durch die Hausordnung oder sonstige Verordnungen gebunden ist, selbständig und auf eigene Verantwortung zu treffen. Merkwürdigerweise sind nun die Strafanstaltsvorstände in den meisten Bundesstaaten gerade auf dem juristisch-kriminalistischen Gebiete, auf welchem ja ihre ganze Tätigkeit sich aufbaut, weder selbst Sachverständige, noch ist ihnen ein solcher Sachverständiger beigegeben. Mit dieser ganzen im vorstehenden gestreiften Frage hängt natürlich auch die weitere zusammen, ob die Strafanstalten zum Ressort der Verwaltung oder der Justiz gehören sollen. Bei dem gegenwärtigen Strafvollzug im Deutschen Reiche, wo die juristisch-kriminalistische Seite ganz in den Hintergrund tritt, und der Charakter einer für den Staat billigen Verwahrungshaft vorherrscht, ist die Zuständigkeit der Verwaltung völlig konsequent. Wo der Strafvollzug innerlich so wenig mit dem wahren Wesen der strafbaren Schuld und der Strafe zusammenhängt, hat die Teilung der äußeren Kompetenz nichts weiter zu bedeuten. Die Justiz wirkt nur bei Strafberechnungen, Beurlaubungen und Begnadigungen mit und ist an dem eigentlichen Strafvollzuge nicht beteiligt. Die Zuständigkeit der Justizverwaltung für die Strafanstalten ist aus denselben Gründen wie die juristisch-kriminalistische Vorbildung der oberen Anstaltsbeamten zu wünschen.

Ich möchte nun, insbesondere bei unserem gegenwärtigen Stande des Strafvollzugs, dem Vorschlage das Wort reden, daß praktische Juristen vorübergehend in die größeren Strafanstalten kommandiert werden, um die Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Wirkung der

von den Gerichten erkannten Strafen, um die Art und die Individualitäten des verbrecherischen Menschen und die praktischen Einrichtungen der Anstalt, innerhalb deren sich der Strafvollzug im allgemeinen und im einzelnen Falle abwickelt, zu studieren. Nicht als ob etwa dem einzelnen Verbrecher dessen Ankläger und Richter in das Strafhaus zu diesem Zwecke nachfolgen könnten. Der Kriminalist wird aber auch aus der nachträglichen Beobachtung und Beurteilung von Missetätern, an deren Anklage und Verurteilung er völlig unbeteiligt ist, für seinen praktischen Beruf im allgemeinen großen Gewinn ziehen und übrigens auch für diese ihm zunächst fremden Fälle nützliche Dienste leisten können.

Es muß hier eingefügt werden, daß als solche kommandierte Juristen nicht etwa Referendare und Assessoren, sondern jüngere Staatsanwälte und Richter in Betracht kommen sollen, welche also schon einige Erfahrungen in der praktischen Kriminaljustiz gesammelt haben. Der Referendar hat sich auf allen den verschiedenen Gebieten der juristischen Wissenschaft, im Zivilrecht, im Strafrecht, in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit der Praxis vertraut zu machen. Er hat nach unserem wenig praktischen Universitätsstudium soviel neuen Stoff in sich aufzunehmen, daß ihm kaum mehr zugemutet werden darf. Er hat sich meist für die zivilrechtliche oder kriminalistische Spezialität noch gar nicht entschieden. Vor allem besitzt weder er noch der Assessor, der ebenfalls noch in der praktischen Ausbildung steht, für die Aufgaben, die ihm nach unserem Vorschlage zufallen sollen, die kriminalistische Reife. Erst muß er die realen Anschauungen vom Strafrecht und Strafprozeß haben, um von dieser Grundlage aus an das Studium des Strafvollzugs heranzutreten.

Der Kriminalist soll nun in den Strafanstalten Gelegenheit finden, den verbrecherischen Menschen und seine Natur kennen zu lernen. Unsere praktischen Kriminalisten haben vom wahren Wesen desselben nicht immer den richtigen Begriff. Dies ergibt sich, wie schon ausgeführt wurde, aus der zu geringen Bewertung, welche bei den Erörterungen, bei den Anklagen und bei den Urteilen die Psychologie der Tat und des Täters, die Individualität des letzteren mit all ihren angeborenen oder erworbenen Schwächen, Defekten, Leidenschaften und sonstigen Empfindlichkeiten gegen äußere Einflüsse erfahren. Wir bestrafen fast ausschließlich die Tat, nicht den Menschen im Verbrecher. In den Strafanstalten für Weiber und Jugendliche hätte der Kriminalist Gelegenheit, das verbrecherische Weib und das verbrecherische Kind zu studieren. Für beide unterscheidet unsre Strafzumessung bei weitem nicht fein genug. Erst neuerdings hat sich

mit der segensreichen Institution der bedingten Begnadigung die Praxis Bahn gebrochen, bei Verurteilten, welche ihrer würdig erachtet werden, etwas nach der geistigen und moralischen Veranlagung und dem sozialen Werdegang zu forschen, aus dem sehr einfachen Grunde nämlich, weil ohne solche Ermittlungen der Verurteilte nicht ausreichend in seiner Persönlichkeit und Individualität erkannt werden kann. Vielfach erfolgen diese Erörterungen aber erst nach der Verurteilung, gleichsam als ob für den Richterspruch mit der Schuldfrage und dem Strafmaße die möglichst vollständige Vertrautheit mit dem Angeklagten gar keine Bedeutung habe. Sie hat aber für die Verhängung eines Richterspruches selbstverständlich genau denselben, ja vielleicht einen größeren Wert wie für dessen Milderung. Gleichwohl bleibt natürlich der Satz in Kraft, daß Persönlichkeit und Individualität beim Strafvollzuge in der Regel leichter und tiefer erkannt werden können als vorher. Auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit im Sinne von § 51 StGB. ist während des Strafvollzugs häufig anders beantwortet worden als von den erkennenden Richtern. Hierüber habe ich schon oben gesprochen. Vielleicht führen die kriminalistischen Studien über den verbrecherischen Menschen in den Strafanstalten dazu, auch im Kreise der praktischen Kriminalisten der Frage näher zu treten, ob wirklich von einer Willensfreiheit im Sinne unsres Strafgesetzbuchs gesprochen werden kann, oder ob nicht der Satz von der Unfreiheit des Willens, wie sie die moderne Philosophie lehrt, richtig ist. Ein Umschwung in dieser Frage würde bekanntlich unser ganzes Strafrechtssystem mit seinen Theorien von der Vergeltung, Abschreckung und Besserung zu Falle bringen und als einzigen vernünftigen Grund für die Bestrafung und die Höhe des Strafmaßes den Grundsatz der Fürsorge sowohl für den Staat als für den Verbrecher übrig lassen. Daß vor diesem Grundsatze unser ganzes Strafensystem, vor allem die Freiheitsstrafen in ihrer gegenwärtigen Vollzugsweise, nicht mehr bestehen würden, liegt allerdings auf der Hand.

Ich verspreche mir also in dieser Hinsicht von der Dienstleistung der Kriminalisten in den Strafanstalten außerordentlich viel. Sie hätten zunächst nicht etwa aus den bisher üblichen Einlieferungsschriften, sondern aus den Sachakten selbst, welche zu diesem Zwecke den Anstaltsverwaltungen mitzuteilen wären, ein Bild von dem Verurteilten und seiner Tat aktenmäßig zu entwerfen, welches natürlich auch den übrigen Strafanstaltsbeamten zugute käme. Dieses Bild könnte durch persönliche Befragung des Gefangenen über seine Familienverhältnisse und seinen Entwickelungsgang vervollständigt werden, und es dürften auch etwa hierbei notwendig werdende Er-

mittlungen nicht gescheut werden. Weiter hätten die Kriminalisten für die ihnen zugewiesene Abteilung der Gefangenen sich hinsichtlich deren Veranlagung, Führung, Arbeitsleistung usw. durch einen praktischen Anteil an der Strafvollstreckung Kenntnis zu verschaffen. Im Beamtenrate hätten sie, wenigstens soweit es sich um Vorschläge für Beurlaubungen und Begnadigungen handelt, Sitz und Stimme und müßten die Befugnis haben, auf Grund ihrer Beobachtungen nnd Aktenkenntnis im Beamtenrate selbständig Beurlauhungen und Begnadigungen, weil die erkannte Strafe sich als zu hoch gegriffen erwiesen hat, anzuregen und zur Abstimmung zu bringen. Auf diesem Wege könnte eine wirksame Korrektur der richterlichen Fehlsprüche, mit deren Beseitigung sich ja die Justizverwaltung als vorbereitende Gnadeninstanz nur anf den vielfach vom Zufalle abhängigen Anruf seitens eines Verurteilten hefaßt, im fortgesetzten Flusse gehalten werden. Der Justizverwaltung würde überhaupt bei ihren Vorbereitungen für die Ausübung des landesherrlichen Gnadenrechtes eine wertvollere Unterstützung znteil, als sie die gegenwärtigen, oft recht kurzen und wenig inhaltsvollen Führungsberichte der Anstaltsdirektionen zn bieten vermögen.

Für den Kriminalisten selbst aber würde der Anstaltsdienst znr besten Schule für die Ausbildung in der Strafzumessnng. Bei seinem Rücktritte in die Gerichtspraxis würde er einen reiehen Schatz von Erfahrungen nnd Kenntnissen für dieses Feld seiner Tätigkeit erworben haben, weil er die wahre Natur der Verbrecher mit ihren schlechten und guten Eigenschaften kennen gelernt hat. Uud nicht als geringster wäre hierhei der Gewinu anzusehen, daß er im Verbrecher immer den Menschen, seinen gefallenen, vielleicht für dieses Leben verlorenen Bruder wiedererkennen würde. Denn Menschenliebe sei vor allem eine Gabe des modernen Kriminalisten. Es ist nicht wahr, daß der fortwährende Anblick der verurteilten und büßenden Verbrecher das Gemüt verhärtet oder an dem Heile der Menschheit verzweifeln macht. Man braucht nur den Gefängnisgeistlichen zu fragen, um zu hören, wieviel Erfreuliches und Gutes anch in den Seelen der Sträflinge und Züchtlinge aufleuchtet.

Weiter würde der Kriminalist alle Einzelheiten des Strafvollzugs kennen zn lernen haben: Die Einzelhaft und die gemeinschaftliche Haft; die verschiedenen Arbeitstätigkeiten, die Seelsorge, den Unter. richt, die Hygiene und Beköstigung, die Arten der Selbstbeschäftignng in den Feierstunden; die Disciplin mit ihren verschiedenen Strafen, wie Entziehung von Kost und Lager, Dunkelarrest, Lattenarrest, Fesselung und körperliche Züchtigung. Welche Wirkungen alle diese

Einzelheiten, welche zusammen das Wesen der Strafvollstreckung bilden, auf Körper und Seele des Gefangenen ausüben, ist unsern Kriminalisten in der Hauptsache fremd, weil die meisten von ihnen eine Strafanstalt überhaupt nicht oder nicht gründlich genug kennen gelernt haben. Freilich wenden gewisse Praktiker ein, es nütze ihnen ja nichts, alle diese Einzelheiten kennen zu lernen, da sie doch gleichwohl auf die im Gesetze vorgeschriebene Gefängnis- und Zuchthausstrafe und bestimmte Maße derselben erkennen müßten, nnd schließlich liefe die Forderung nach der genauen Kenntnis dieser Einzelheiten im Grunde auf die Absurdität hinaus, daß Richter und Staatsanwalt erst selbst einmal von diesen beiden Hauptstrafen je ein genügendes Maß verbüßen müßten, nm am eigenen Leibe und an eigener Seele den ganzen Inhalt der Strafen auszukosten und kennen zn lernen.

Von der letzteren Übertreibung braucht nicht weiter geredet zu werden. Die Kenntnis von den erwähnten Einzelheiten des Strafvollzugs hat aber auch innerhalb der dem Richter vom Gesetze gezogenen Grenzen großen praktischen und ethischen Wert, wieder vor allem auf dem Gebiete des Strafmaßes. Wenn Richter und Staatsanwalt beim Ausscheiden aus ihrem Dienste die erkannten und beantragten Jahre an Freiheitsstrafen znsammenrechnen wollten, so würden sie bei einer nur dreißigjährigen Dienstzeit und unter der niedrig gehaltenen Annahme, daß in jeder Woche an zwei Sitznngstagen, vor den Strafkammern und Schwurgerichten zusammen, im Durchschnitte nur je 2 Jahre Freiheitsstrafe erkannt würden, jeder von ihnen die Mitverantwortung für etwa sechstausend Jahre Freiheitsstrafe zn tragen haben. Sechstausend Jahre Zuchthaus und Gefängnis, zu verbüßen von denkenden und fühlenden Menschen mit Freude nnd Leid im Herzen wie Richter und Staatsanwalt selbst! Sollte es bei einem solchen Ergebnis nicht der innigste Wunsch der praktischen Kriminalisten selbst sein, sich die Einzelheiten der Strafvollstreckung etwas näher zn rücken, um sie immer und immer vor Augen haben zu können? Wem die Wirkungen eines Zuchtmittels nicht bekannt sind, woher soll er den Maßstab bei Anwendung dieses Mittels nehmen? Wer straft und verschieden straft, muß er sich nicht über die Wirkungen der verschiedenen Strafarten und Strafmaße völlig klar sein? Woher soll der Kriminalist die Antwort auf die in der Hauptsache an ihn gerichtete dringende Frage nehmen: Ist nnser gegenwärtiger Strafvollzug geeignet, den Verurteilten physisch und psychisch für seinen Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten und auszurüsten, oder nimmt er ihm, der sich ja schon nach seiner Vergangenheit als willensschwachen Menschen erwiesen hat, nicht gerade noch mehr

Kräfte und Zuversicht für den ihm besonders erschwerten Kampf um das Dasein?

Die Frage des Strafvollzugs wird bekanntlich noch immer von dem alten, weder in der Theorie noch in der Praxis entschiedenen Streite beherrscht, ob die Einzelhaft oder die Gemeinschaftshaft als die regelmäßige Form der Strafvollstreckung vorzuziehen oder ob ein gemischtes System zu wählen sei. Für alle drei Arten werden gewichtige Gründe geltend gemacht; es ist eine reiche und gute Literatur vorhanden. In der Praxis wird in den einzelnen Bundesstaaten die so wichtige Systemfrage vielfach von der vorhandenen baulichen Einrichtung der zur Verfügung stehenden Anstaltsgebäude, vielfach alter Schlösser, abhängig gemacht. Man sollte meinen, der praktische Kriminalist. der die Freiheitsstrafen beantragt oder verhängt, müßte besonders lebhaftes Interesse daran haben, den Wert dieser verschiedenen Systeme kennen zu lernen, zu prüfen und zu beurteilen. Die Praktiker sollen ja mithelfen zu der Arbeit an einem einheitlichen deutschen Strafvollzuge durch Reichsgesetz. Die von unserem Strafgesetzbuche aufgestellten Freiheitsstrafen sind innerhalb der deutschen Grenzen in den einzelnen Bundesstaaten nicht immer gleichwertig, weil sie nach verschiedenen Systemen und Hausordnungen vollstreckt werden. Den Strafvollzug wollte man in unserem Reichsstrafgesetzbuche außer aus finanziellen Gründen deshalb nicht mit aufnehmen, weil man sich über ein bestimmtes System nicht einigen konnte. Seitdem sind 35 Jahre vergangen, ohne daß die Streitfrage über das System vorwärts gerückt wäre. Vor 'allem haben aber gerade diejenigen, welche die Angelegenheit am nächsten angeht, sich mit der Frage am wenigsten befaßt und mit verschuldet, daß sie bisher so wenig gefördert worden ist. Wie sollen sie unter solchen Umständen die von ihnen unbedingt zu fordernde Mitarbeit an der Ergründung des wahren Wesens und der zweckmäßigen Ausgestaltung einer unserer modernen Ethik und unseren sozialen Bedingungen entsprechenden und nur dann wahrhaft gerechten Strafe leisten? Wie innig der Zusammenhang dieser Frage mit den Systemen und sonstigen Einrichtungen der Strafanstalten ist, wurde schon hervorgehoben. Von den Lehrsätzen der Ethik über den Verbrecher und seine Schuld führt ein roter Faden durch die Strafgesetze mit ihren Strafarten nach den Systemen und Einrichtungen der Strafanstalten. Diesen Zusammenhang zu begreifen, in der Praxis zu studieren und den Forderungen der Gerechtigkeit gemäß gestalten zu helfen, sei die Hauptaufgabe der in die Anstalten kommandierten Juristen. Und endlich sollen sie noch etwas kennen lernen, dem unsere Richter und Staats-

anwälte jetzt völlig fern stehen: Sie sollen sehen, wie der Verurteilte aus der Strafanstalt wieder hinaus in die menschliche Gesellschaft zurücktritt, im glücklichsten Falle mit einer Arbeitsanwartschaft oder seiner Arbeitsbelohnung ausgestattet, in vielen Fällen aber ohne hinreichenden Schutz. Sie sollen der Betrachtung näher treten, daß der Staat bei diesem ja für ihn selbst so wichtigen Übergange seiner Angehörigen seine ganze Aufgabe zum Schutze der Gesellschaft darin erblickt, rechtzeitig von der Ankunft und Niederlassung des Entlassenen, von der Art seiner Tat und der Dauer der verbüßten Strafe und etwa erkannter Nebenstrafen polizeilich unterrichtet zu werden, während er das oft so jammervolle Schicksal des Entlassenen im übrigen dem Wohlwollen wohltätiger Vereine überläßt. Auch dieses letzte Ende der von ihnen eingeleiteten und beendeten Strafprozesse sollen unsere praktischen Kriminalisten durch ihren Dienst in den Strafanstalten bedenken und begreifen lernen.

Um nicht den Vorwurf, unausführbare Vorschläge zu machen, auf mich zu laden, will ich zum Schlusse noch darstellen, wie ich mir den praktischen Dienst des Kriminalisten in der Strafanstalt denke. Die Zeitdauer des Kommandos hätte mindestens ein Jahr zu betragen, da eine kürzere Frist kaum die gewünschten Früchte tragen würde. Wo die Strafanstalten zum Ressort der inneren Verwaltung gehören, bliebe der kommandierte Kriminalist unter der Aufsicht der Justiz und würde gleichzeitig, soweit er Anstaltsbeamter ist, der Aufsicht der diesem vorgesetzten Behörde unterworfen. Daß hierbei Unzuträglichkeiten sich ergeben sollten, ist nicht anzunehmen. Weiter stünde selbstverständlich der Kriminalist unter der Dienstaufsicht des Anstaltsdirektors und dessen Stellvertreters, während er den übrigen Oberbeamten gleichgeordnet wäre. Die Besoldungen der Kriminalisten blieben auf dem Justizetat und würden entweder durch die am Orte der Strafanstalt befindliche Gerichtskasse oder durch die Anstaltskasse, mit der sich die Justizkasse dann zu berechnen hätte, ausgezahlt. Die Mehrausgabe im Justizetat für die Besoldungen an die der Justiz unmittelbar nicht dienenden Beamten wäre für den einzelnen Bundesstaat nicht groß. Da die jungen Staatsanwälte und Richter meist verheiratet sind, erwüchsen durch das einjährige Kommando allerdings auch Umzugskosten, die aber dadurch vermindert werden könnten, daß an den Orten, wo sich Gerichtsbehörden, namentlich Landgerichte, und Strafanstalten gleichzeitig befinden, die Kriminalisten aus den bereits am Orte wohnhaften Justizbeamten gewählt würden.

Die praktische Diensttätigkeit der Kriminalisten denke ich mir

folgendermaßen. In den Strafanstalten werden Abteilungen von 200, 300 oder noch mehr Gefangenen gebildet, welche unter einem Oberbeamten stehen, dem wieder vielleicht ein jüngerer höherer Beamter und eine Anzahl Unterbeamten beigegeben sind. Es ist klar, daß der vorgesetzte Oberbeamte die zu seiner Abteilung gehörigen Gefangenen, zumal wenn deren Zahl sehr hoch ist, nicht alle so genau kennen lernen kann, als es wünschenswert erscheint. Der Anstaltsdirektor, unter dessen maßgehender und entscheidender Oberleitung und Verantwortung die einzelnen Abteilungsinspektoren tätig werden, steht den einzelnen Persönlichkeiten selbstverständlich noch ferner und sieht viele Gefangene nur bei der Einlieferung und bei der Entlassung. Daß es dem wahren Zwecke des Strafvollzugs nicht entsprechen kann, wenn der Anstaltsvorstand über viele solcher Abteilungen, manchmal über 1000 Gefangene, die Oberleitung hat, liegt nach allem, was wir über das Wesen der Strafvollstreckung gesagt haben, auf der Hand. Der Abteilungsinspektor trägt innerhalb der Abteilung eine gewisse Verantwortung; er leitet die Arbeiten, handhabt die Disziplin, führt die Aufsicht und nimmt die Meldungen seiner Unterbeamten entgegen und unterhält mit den einzelnen Gefangenen Fühlung, nachdem er sich über ihre Persönlichkeit, ihr Vorleben und ihre Straftat informiert hat. Das Bemerkenswerte hat er dann an den Direktor weiter zu geben. Der Abteilungsbeamte hat sonach eine ausreichende Tätigkeit und kommt wenig dazu, den Gefangenen vom kriminalpsychologischen und kriminalpolitischen Standpunkt aus zu beobachten und zu beurteilen. Diese Lücke würde nun der Kriminalist auszufüllen haben. Je nach der Größe der Abteilungen wäre er einer solchen oder mehreren zuzuweisen, so daß in einer Strafanstalt wohl immer mehrere Kriminalisten untergebracht werden könnten. Ich erwähnte schon, daß er für die neu eingelieferten Gefangenen aus den Strafakten den Tatbestand so ausreichend, als das erforderlich ist, zu den Anstaltsakten bringen soll. Er hätte weiter die Gefangenen seiner Abteilungen näher kennen zu lernen, ihre Persönlichkeit, ihren Charakter, ihre Veranlagung, Vorleben, Erziehung, Bildungsgang und sonstige Schicksale, sowie ihre Stellungnahme zu der Straftat, für welche sie Strafe verbüßen, und über diese Punkte Notizen zu den Personalakten zu bringen, damit sie auch den Nachfolgern zum Nutzen gereichen. Die Personalakten der Strafanstalten sind jetzt psychologisch genau so uninteressant wie die meisten Gerichtsakten. Der Jurist hätte weiter die Arbeitsleistung und Führung der Gefangenen zu beobachten, den Abteilungsinspektor bei der Beurteilung und Behandlung des einzelnen zu beraten und Stimme in den

Konferenzen und im Beamtenrate. Er hätte die Gnadengesuche zu Protokoll zu nehmen, ihre Begutachtung ausführlicher, als dies jetzt geschieht, und ebenso die Berichte auf vorgeschlagene Beurlaubung auszuarbeiten. Endlich könnte der Kriminalist dazu Verwendung finden, die Gefangenen bei Anbringung von Wiederaufnahmegesuchen und Erstattung von Anzeigen wohltätig in jedem Sinne zu beraten, die ersteren, welche ja nach unserer Strafprozeßordnung vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden müssen, wenigstens sachdienlich mit Kenntnis des Tatbestandes vorzubereiten und die Strafanzeigen aufzunehmen. Gerade in diesen Punkten tut ein Jurist in unseren Strafanstalten ganz besonders not. Es wird zur Beruhigung der Hunderte von Gefangenen beitragen, sich einen Kriminalisten nahe zu wissen, mit welchem sie sich über das Labyrinth ihres Strafprozesses aussprechen und über Punkte, die sie in ihm noch nicht verstanden haben, aufklären lassen zu können.

So kann der Kriminalist in doppelter Hinsicht wichtige Dienste leisten, der Justizpflege und dem Strafvollzuge zugleich, und ihre wünschenswerte innere und äußere Verbindung vorbereiten und fördern!

V.

Zum Falle „Ein Kannibale"
(von Staatsanwalt Dr. Nemanitsch).

Von

Hans Grofs.

Der in diesem Archiv Bd. VII S. 300 ff. geschilderte Kriminalfall hat eine sehr merkwürdige Weiterentwicklung erfahren, die bisher hier nicht mitgeteilt wurde, weil der processuale Abschluß abgewartet werden wollte.

Ich wiederhole den angegebenen Vorfall mit einigen Worten. Zu Ostern 1900 entwich die 1888 geborene Johanna Bratuscha aus dem Hause ihrer Eltern in Praßberg in Untersteiermark; ihr Vater, Franz B. hat nun gestanden, daß er dieses Kind Mai 1900 im Walde gefunden, erwürgt und nach Hause getragen habe. Dort zerstückelte er es mit Hilfe seines Weibes, verbrannte die Teile im Ofen, briet einen Teil und aß davon. Dies Geständnis wiederholte B. mehrere Male, und da es durch verschiedene Umstände unterstützt wurde, so fand seine und seiner Frau Verurteilung statt; Franz B. wurde zu lebenslangem, seine Frau wegen Vorsehubleistung zu 3 Jahren Kerker verurteilt. Lange nach Rechtskraft des Urteils, August 1903, wurde in Gurtefeld in Krain eine Diebin verhaftet, die anfänglich verschiedene Namen angab, zuletzt aber eingestand, daß sie die entlaufene Johanna Bratuscha sei. Durch Vernehmung unzähliger Zeugen und alle erdenklichen Gedächtnisproben und Kontrollversuche wurde zweifellos festgestellt, daß die angeblich ermordete Johanna B. wirklich lebt. Das Verfahren gegen Franz B. und seine Frau wurde wieder aufgenommen, und es handelte sich nun darum, ob Franz B. nicht wegen Verleumdung seiner Frau zu verfolgen ist. Zu diesem Zweck mußte aber vorerst festgestellt werden, ob B. zurechnungsfähig ist, da sein, auch Angesichts der ihm drohenden und von ihm sehr gefürchteten Todesstrafe behauptetes unwahres Geständnis psychologisch unerklärlich schien. Er selbst wußte es nicht glaubhaft zu er-

klären: Man habe ihm seine Angaben im Beginn herausgeschreckt oder erpreßt, und da er es einmal gesagt habe, wollte er dabei bleiben. Er versicherte, es habe ihn der Gedanke geleitet: „Ein Mann — ein Wort, besser unschuldig leiden, als schuldig verdammt zu werden“.

B. wurde zwar von den Gerichtsärzten schon während der Voruntersuchung beobachtet und für geistig normal erklärt; wenn dies auch keine Fachärzte als Psychiater waren, so ist es begreiflich, daß man damals nicht die Umständlichkeiten einer Untersuchung durch Spezialisten vornehmen wollte; hätte man sich hierzu entschlossen, so hätte B. von Marburg nach Graz gesendet und hier einer lange dauernden Beobachtung unterzogen werden müssen, wodurch die Untersuchung bedeutend verzögert worden wäre. Hierzu lag aber damals kein Anlaß vor; B. hatte gestanden, seine Frau auch, das Mädchen war tatsächlich verschwunden und B. bekannt roh gegen seine Kinder, der Anzug des verschwundenen Mädchens wurde bei der Haussuchung gefunden, B. hatte fälschlicherweise die Kleider eines andern Kindes (des der Therese Holz) als die seines Kindes agnosziert — kurz es lagen so viele, das Geständnis unterstützende Momente vor, daß dieses als richtig und normal abgelegt erscheinen mußte. Hatte man den B. durch Gerichtsärzte beobachten lassen, so schien eigentlich ohnehin mehr als das Nötige geschehen, zu den Umständlichkeiten einer psychiatrischen Spezialuntersuchung lag keine Veranlassung vor. Diese ergab sich erst, als die Unrichtigkeit des Geständnisses festgestellt war, so daß die Gründe desselben erforscht werden mußten. Diese Untersuchung wurde von den Grazer Professoren Kratter und Zingerle in eingehender und sehr sorgfältiger Weise durchgeführt. Das Ergebnis geht dahin, daß sich Franz B. zur Zeit des Strafverfahrens und seiner Verurteilung in einem Zustande gestörter Geistestätigkeit befand, die auch dermalen noch fortdauert; die Störung wurde bei psychopathischer Veranlagung durch langdauernde intensive Gemütsaffekte ausgelöst. Die damaligen und jetzigen falschen Aussagen des B. stehen damit in direktem Zusammenhange und sind nicht bewußte Lügen, sondern Erinnerungsfälschungen.

Hiermit ist also in hochinteressanter Weise festgestellt, daß sich B. Mord, Zerstückelung, Aufessen usw. in krankhafter Weise eingebildet und daran in zwangsartiger Weise festgehalten hat. Aber zwei Tatsachen sind noch unaufgeklärt:

1. B. hat fälschlicherweise die Kleider des Kindes der Therese Holz als die seiner Tochter bezeichnet (Bd. VII S. 304 und 305), obwohl ein Irrtum auf seiner Seite bei dem geringen Besitzstande der

Leute unbedingt ausgeschlossen ist. Freilich sagte er jetzt (den Psychiatern), er habe dies getan, weil damals schon die Leute gemunkelt hätten, er habe seine Tochter ermordet; diesem Gerede wollte er kurzweg dadurch einen Riegel vorschieben, daß er das angeblich verhungerte Kind der Therese Holz als das seine ausgab. So dürfte sich die Sache aber kaum verhalten haben. Vor allem ist nicht erwiesen, daß ein solches Gerücht damals schon bestanden habe, es ist dies um so weniger wahrscheinlich, als das damals entlaufene Kind schon früher öfter entwichen ist. Es wird also kurz nach dessen Verschwinden kaum jemand an Mord durch den eigenen Vater gedacht haben, zumal das diesmalige Verschwinden genügend motiviert war: eine Nachbarin hatte das Kind wegen einer fahrlässigen Brandstiftung arg bedroht.

Weiter hätte die falsche Agnoszierung der fremden Kleider für den angestrebten Zweck unmöglich helfen können. Gesetzt, man hätte den B. wirklich des Mordes an seinem Kinde bezichtigt: Hätte ihn da die lediglich durch ihn selbst erfolgte Agnoszierung der Kleider außer Verdacht gebracht? Zum mindesten hätte man (wohl nur die Nachbarn) ihn zur Vorweisung der heimgebrachten Kleider aufgefordert, und diese Nachbarn hätten sicher die fremden, einem 3 Jahre jüngeren Kinde gehörigen Kleider als nicht der Johanna B. gehörig erkannt. Die Leute waren ja sehr arm, die Johanna B. hatte sicher nur wenige Kleider und diese kannten doch die Nachbarn. Hätte also wirklich Verdacht gegen Franz B. bestanden, so wäre das von ihm angewendete Mittel vollkommen verkehrt gewesen und dem setzte sich der auffallend intelligente Mann sicher nicht aus.

Endlich liegt ein merkwürdiger Widerspruch zwischen diesem und dem späteren Vorgehen des B. vor: Zuerst wendet er raffinierte Mittel an, um nicht in den Verdacht des Mordes zu kommen, und dann gesteht er denselben unnötigerweise mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit. Freilich ist der Mann jetzt als geisteskrank erkannt, aber so psychologisch widersprechend handelt auch der Irre nicht. Kurz: die falsche Agnoszierung der Kleider ist unaufgeklärt.

2. Bei der Haussuchung wurde ein vollständiger Anzug eines Kindes gefunden (1 Jacke, 1 Oberrock, 2 weiße Unterröcke), von denen angenommen wurde, daß sie dem ermordeten Mädchen gehören (Bd. VII S. 305); dies stimmte mit den damaligen Angaben des B., der gesagt hatte, er habe den Leichnam vor dem Zerstückeln nackt ausgezogen. Nun lebt die Johanna B. aber; nackt ist sie nicht davon gegangen, wir haben also einen zweiten Anzug vorliegend, den Johanna B. kaum gehabt haben wird, da die Leute als grenzenlos arm geschil-

dert werden, und nicht lange vorher durch ein Brandunglück um ihre wenige armselige Habe gekommen sind. Johanna B. besaß also kaum andere Kleider als die, welche sie auf dem Leibe trug, und mit denen ist sie entwichen. Wem gehört also der aufgefundene Anzug? Auch dem Kinde der Therese Holz gehört er nicht, denn dieser wurde dem Franz B. schon früher von der Gendarmerie abgenommen (Bd. VII S. 305) — und so sind diese Kleider ein unaufgeklärtes Rätsel, dem wir auch heute nicht mehr näher kommen können, da fremde Leute nach über 4 Jahren nicht mehr sagen können, welche Kleider das entwichene Kind besaß, und dem Ehepaar Bratuscha, das so arge Unwahrheiten vorbrachte, ist nicht zu glauben.

Daß man aber seinerzeit, das heißt bei der Verhaftung des Franz B. diesfalls nicht nachforschte, ist sehr begreiflich, da die äußeren Verhältnisse mit den Angaben des B. stimmten. Die scientia a posteriori wird freilich sagen, man hätte auch dies erheben sollen — aber wir stehen heute eben auf einem andern Standpunkte, und damals, als kein Grund vorlag, an dem Geständnisse des B. zu zweifeln, hätte niemand daran gedacht, zu fragen, ob das wohl die Kleider des Kindes sind.

Auch der Einwand: das Geständnis des B. sei so ungeheuerlich gewesen, daß man a priori an dessen Wahrheit hätte zweifeln müssen, ist total falsch. Wer von „Ungeheuerlichkeit" des angeblichen Vorgehens des B. spricht, hat recht, wer es aber als „nie vorgekommen, unmöglich usw." bezeichnet, kennt eben die große Literatur über modernen Kannibalismus nicht; dieser ist in der Regel Folge krassen Aberglaubens, und dieser ist viel verbreiteter, als man gewöhnlich annimmt.

So merkwürdig dieser Fall auch vom psychologischen und psychiatrischen Standpunkte aus ist, so verdient er auch wegen der seltsamen Verkettung der Umstände rege Beachtung. Wir können uns in den Gedankengang des Staatsanwaltes bei Schöpfung der Anklage und der der Geschworenen beim Urteilsspruche hineindenken und müssen annehmen, daß für sie alle die Aussage der Frau B. von ausschlaggebender Wirkung war — das vereinzelte Geständnis des Franz B. hätte weder für die Anklage noch für das Urteil genügt. Dies Geständnis der Frau B. ist aber auch seltsam genug zustande gekommen. Franz B. hatte angegeben, seine Frau sei mit dem Morde einverstanden gewesen und habe bei dem Zerstückeln und Verbrennen der Leiche mitgeholfen. Warum er das sagte, ist unklar: er gibt an, er habe gehofft, „besser durchzukommen", wenn

er einen Teil der Schuld auf die Frau abwälzt. Hat er sich aber den Mord infolge von Erinnerungsfälschung eingebildet, so muß er sich auch die Mitwirkung der Frau eingebildet haben, dann entfällt aber die Überlegung von dem Abwälzen der Schuld. Kurz: er hat aber die Frau beschuldigt. Diese leugnete natürlich. Einige Zeit darauf geht sie (in der Untersuchungshaft) zur Beichte und leugnet auch dem Priester gegenüber. Dieser hat sich für den Fall interessiert, ist über das Geständnis des Franz B. unterrichtet, hält es für wahr, und ist naturgemäß davon überzeugt, daß die leugnende Frau lügt. Er erklärt ihr also, er könne ihr die priesterliche Absolution erst geben, wenn sie die Wahrheit sagt. Die sehr schwache Frau läßt sich zum Untersuchungsrichter führen, gibt alles zu, was der Mann behauptet, und erhält nun vom Priester, der selbstverständlich durchaus im besten Glauben gehandelt hat, die Absolution. Nun war das Geständnis des Franz B. auch durch das gleichlautende seiner Frau unterstützt, und diesen übereinstimmenden, auch sonst nirgends widersprochenen, vielmehr wiederholt bestätigten Geständnissen nicht zu glauben, dazu hätte mehr als menschlicher Scharfsinn gehört.

Der verhängnisvolle und überaus lehrreiche Fall ist durch das Gutachten der Grazer Psychiater in psychologischer Richtung aufgeklärt — ob aber jemals die vielen dunklen anderen Vorkommnisse verstanden werden können, ist heute noch zweifelhaft.

VI.

Ein Fall von sogenannter „Kleptomanie“.

Von

Dr. **Eugen Wilhelm,** Amtsrichter zu Straßburg i. E.

A) Prozessgeschichte.

Der im Jahre 1879 geborene luxemburgische Staatsangehörige M., welcher im Winter 1902 Medizin in Straßburg studierte, beging im November vier Diebstähle zum Nachteil von Kommilitonen, indem er nach Schluß der Vorlesungen aus dem Kollegienzimmer oder dem Vorraum fremde Stöcke und Überzieher mitnahm.

Am 4. November entwendete er auf diese Weise einen Stock mit silbernem Griff, an einem anderen Tage eignete er sich einen zweiten Stock an; am 12. November stahl er einen Überzieher des Studenten L. und am 21. November einen solchen des Studiosus Sch. Eine Stunde etwa nach dem Diebstahl begegnete Sch. auf der Straße dem M., der auf dem Arme einen Überzieher trug und unter demselben bezw. in demselben verborgen einen zweiten, den gestohlenen des Sch. M. durch Sch. zur Rede gestellt und befragt nach dem auf seinem Arm liegenden Gegenstand gab an, es sei ein zweiter Überzieher, den er von einem Freund gekauft habe.

Als Sch. die beiden Überzieher ausbreitete und nach Entdeckung des seinigen den M. festhalten wollte, entfloh dieser.

Am anderen Tage wurde M. verhaftet, er trug den am 12. November entwendeten Überzieher des Studenten L. am Leib. Die Diebstähle der beiden Stöcke, die in seiner Wohnung gefunden wurden, ebenso die Entwendung des Überziehers des L. gab er unumwunden zu. Warum er die Diebstähle begangen, wollte er aber nicht wissen. Den Diebstahl des dem Sch. gehörigen Überziehers leugnete er trotz seiner Überführung durch Sch. kurze Zeit nach der Tat. Am 20. Dezember findet die Hauptverhandlung vor der Strafkammer statt.

M. gibt die Anklage in allen Punkten zu. Auch hier erklärt er: „Welches Motiv mich zur Begehung der Diebstähle veranlaßte, weiß ich nicht, ich habe mich das selbst schon gefragt.“

Der Staatsanwalt beantragte wegen Diebstahls in vier Fällen Verurteilung zu einer Gesamtstrafe von drei Monaten, der Verteidiger des Angeklagten Aussetzung der Hauptverhandlung zwecks Erhebung eines Sachverständigen-Gutachtens über den Geisteszustand des M.

Hierauf Vertagung der Sache auf acht Tage später und Ernennung des Psychiaters Professors Dr. F. zum Sachverständigen.

Dem Sachverständigen wird aufgegeben, den Angeklagten bis zur Hauptverhandlung zu beobachten zur Vorbereitung des von ihm mündlich zu erstattenden Gutachtens.

Auf Antrag des Professors F. wird dann die Sache auf längere Zeit vertagt, da Ermittelungen über verschiedene Angaben des M. nötig werden. Die in der Sache nunmehr weiter angestellten Erhebungen ergaben folgendes:

M. ist der Sohn dürftiger Eltern aus Luxemburg, die von einem Oheim aus Amerika unterstützt werden. Dieser wollte den M. studieren lassen und hatte ihm 1200 Frs. geschickt zum Besuche einer Universität. Mit diesem Gelde kam M. nach Straßburg, schickte jedoch 500 Frs. als überflüssig wieder an seine Eltern zurück.

Die Eltern des M. bekunden, dass sie im Herbst 1902 während des Aufenthaltes ihres Sohnes bei ihnen in Luxemburg, den Eindruck erlangt hätten, als sei er zeitweilig sinnes- und geistesgestört. Er sei manchmal einige Tage trübsinnig einhergegangen und habe unsinnige Reden geführt. Wenn solche Anfälle vorübergewesen, habe er sich auffallend verändert und guter Laune gezeigt. Vor etwa zwei Jahren habe M. seinem Vater gesagt, er habe einen Fall erlitten und sich am Kopfe verletzt. Der Vater des M. glaubte auch damals eine kleine Wunde am Kopfe seines Sohnes bemerkt zu haben.

M. habe in den letzten Jahren fast kein Wort mit seinen Eltern gesprochen, und wenn sie ihm Vorstellungen gemacht, sei er in Weinkrämpfe gefallen und habe um Verzeihung gebeten, da er nichts für sein sonderbares Betragen könne.

Nach dem luxemburgischen Gendarmeriebericht sollen Familienmitglieder des M. an Trübsinn und Geistesgestörtheit leiden, eine Base sei vor einem Jahr geistesgestört gestorben.

Der Pfarrer des Geburtsortes des Angeklagten berichtet: M. habe in der Elementarschule gut gelernt und sei stets einer der ersten der Klasse gewesen. Er sei damals sogar als frühreif zu bezeichnen gewesen. Später, als M. das Progymnasium besucht, habe er jedes Jahr den M. während der Ferien gesehen. Er habe festgestellt, daß der Charakter des M. sich auffallend verändert habe. Er sei wortkarger geworden und habe unstet hin und her geblickt, wenn er das Wort

an jemand gerichtet. In dem Progymnasium sei M. in zwei Klassen zwei Jahre sitzen geblieben, in der Reifeprüfung sei er einmal durchgefallen. Zwei Großtanten und ein Großonkel des M. hätten sich erhängt. Die Familie des M. sei zweifellos erblich belastet.

Ein Bekannter der Familie M. sagt aus: In den letzten Jahren habe er in dem Charakter des M. ein Änderung wahrgenommen. Mitten im Gespräch habe er plötzlich von etwas ganz anderem geredet. Vor etwa zwei Jahren, als M. ihn in die Scheune begleitet, habe M. einen halb mit Korn gefüllten Sack ergriffen und damit die Scheune verlassen wollen. Er habe dem M. zugerufen, was er mache, worauf M. den Sack wieder hingestellt und unverständliche Worte — wohl als Entschuldigung — gemurmelt habe.

Professor F. nimmt in seinem Gutachten an, daß zur Zeit der Begehung der Diebstähle die Voraussetzungen des § 51 StGB. zutrafen:

Er hebt hervor: die anscheinend wiederholt in der Familie vorgekommenen Fälle von Geistesstörung und Selbstmord. Die Veränderungen, die sich bei dem ursprünglich als „frühreif" und intellektuell bezeichneten M. in den 2—3 letzten Jahren vollzogen.

Auf das Bestehen einer krankhaften Anlage weise bei M. auch ein ausgesprochener hydrocephaler Schädelbau hin. Seine Kenntnisse seien anscheinend sehr geringe. Von einer planmässigen Vorbereitung auf das Studium sei bei ihm keine Rede gewesen, er habe ziellos Vorlesungen ganz beliebiger Art besucht.

In einem Brief während der Untersuchungshaft habe er geschrieben, er wolle das Examen als approbierter Arzt nächste Ostern ablegen, womit er beweise, daß er keine Ahnung habe von den für ein solches Examen verlangten Kenntnissen.

Nach Angabe seines Hausherrn habe M. mehrfalls ohne Grund die Wohnung gekündigt, sei dann aber dennoch wohnen geblieben.

M. habe die Diebstähle zugegeben, wolle jedoch nicht wissen, warum er die Sachen genommen, er habe erklärt, schon in den letzten Jahren häufig gestohlen zu haben und ein ganzes Laboratorium gestohlener Gläser, Trichter, Instrumente usw. in seiner Heimat, sowie in Nancy, wo er studiert, sich angeeignet zu haben. Diese Angaben hätten sich nachher als unwahr herausgestellt. M. habe nie in Nancy studiert, ebensowenig seien in Luxemburg die behaupteten Gegenstände gefunden worden.

M. habe auch noch sonst Prof. F. in schwachsinniger Weise angelogen, z. B. behauptet, er habe eine ärztliche Stelle in einer Anstalt infolge von Familienbeziehungen zugesichert bekommen, deren Bau jetzt durch die Kammer beschlossen sei. M. erweise sich auch

in ethischer Beziehung als geschwächt: weder der Nachweis der Lüge, noch der Vorwurf des Diebstahls berühre ihn sonderlich. Seine Briefe während der Untersuchungshaft verrieten gleichfalls erhebliche Urteilsschwäche, auch seien sie bemerkenswert durch ihre geschrobene Form.

Prof. F. ist der Meinung, daß bei dem hereditär disponierten M. im Anschluß an unregelmäßig aufeinanderfolgende Depressions- und Erregungszustände eine progressive intellektuelle Schwäche — ein bekanntes Bild einer Pubertätspsychose — sich entwickelt habe, so daß er plötzlich auftretenden Impulsen, sich Gegenstände anzueignen, nicht mehr habe genügend Widerstand leisten können, weil auch die moralischen Vorstellungen bei ihm wirkungslos geworden.

Hinterher sei er sich zweifellos des Strafbaren bewußt geworden. Die Disposition des M. zu Geisteskrankheiten gehe auch daraus hervor, daß er unter dem Einfluß der Haft in einen halluzinatorischen Erregungszustand geraten sei, nicht mehr geschlafen, nicht mehr gegessen habe, mit dem Kopf gegen die Wand gerannt sei usw. Außer den als wirklich krankhaft anzusehenden Erscheinungen produziere M. dann allerdings auch solche, die als simuliert zu erachten seien. Auf Vorhalt müsse er dann auch die Simulation zugeben.

Bei M. habe sich im Anschluß an Depressions- nnd Erregungszustände, die bald nach der Pnbertät zuerst aufgetreten seien, eine intellektuelle Schwäche entwickelt, die genügend stark gewesen sei, eine freie Willensbestimmung zn hindern. Das Fehlen jeden Motivs für die Diebstähle, die Art und Weise, wie M. das Gestohlene aufgehoben, sprächen ebenso in diesem Sinne wie die dnmmen Lügen, die er vorgebracht.

Beendigung der Haft, Rückkehr in die Heimat würden bei M. um so ratsamer sein, als die Gefahren eines Suicidiumversuches bei ihm infolge analoger Vorkommnisse in der Familie nicht zu gering bemessen werden dürften.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde der Angeklagte in der erneuten Hauptverhandlung freigesprochen.

Das Gericht hob hervor, daß der Angeklagte auch kein Motiv zum Diebstahl gehabt habe, er habe Geldmittel besessen, hätte sich sehr wohl Sachen, wie die gestohlenen anschaffen können, an die Absicht sie zn versetzen, habe er auch um so weniger gedacht, weil er genug Mittel besessen und ganz zurückgezogen gelebt habe.

Der persönliche Eindruck, den M. dem Gericht gemacht, bestätige auch das Gutachten des Sachverständigen.

B) Beurteilung.

Der Fall des M. zeigt wieder einmal, wie leicht Zustände geistiger Störungen, während welchen strafbare Handlungen begangen werden, vom Gericht übersehen werden können.

Für den M. lag die Gefahr nahe, in der ersten Hauptverhandlung verurteilt zu werden. Nach der ganzen Sachlage war es nicht zu verwundern, wenn man an eine Begehung der Diebstähle in unzurechnungsfähigem Zustande nicht dachte.

In der ersten Hauptverhandlung hat anscheinend das Auftreten des Angeklagten den Geisteskranken nicht erkennen lassen. Denn sonst hätte die Staatsanwaltschaft, die damals durch einen erfahrenen, objektivdenkenden, vorsichtigen Beamten vertreten war, nicht eine Gefängnisstrafe beantragt.

Wenn man die Einzelheiten der Sache prüft, so waren die dem Angeklagten zur Last gelegten Handlungen auch durchaus einem Geistesgesunden zuzutrauen.

Daß M. von 1200 Fr. 500 zurückgeschickt hatte, war damals dem Staatsanwalt und dem Gericht nicht bekannt, und wenn es bekannt gewesen wäre, würde damit nicht die Motivlosigkeit der Diebstähle festgestellt gewesen sein. Denn Ms. Eltern waren ärmliche Leute, die Zurücksendung des Geldes konnte aus Kindesliebe zur Unterstützung der dürftigen Eltern geschehen sein. Die verbleibende Summe von 700 Fr. war aber nicht groß für einen in einer nicht billigen Stadt lebenden Studenten, der damit mehrere Monate durchkommen mußte.

Daß M. die Sachen nicht versetzt oder verkauft hatte, war gleichfalls nicht besonders auffällig. Er konnte sie gestohlen haben, um sie selbst zu gebrauchen. Den einen Mantel hat M. auch getragen und an sich gehabt, als er verhaftet wurde.

Tatsächlich war nun M., wie der Sachverständige festgestellt hat, unzurechnungsfähig. Seine Geisteskrankheit hat sich in einer für die Allgemeinheit schädlichen Weise fast ausschließlich durch die Sucht, fremde Gegenstände sich anzueignen, bemerkbar gemacht.

Die Ansichten der Psychiatrie über die „Stehlsucht“ sog. „Kleptomanie“, wie überhaupt über die sog. Manieen sind zu verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen.

Die moderne Psychiatrie leugnet überhaupt, daß es eine Kleptomanie in dem Sinne einer bei sonst völliger geistiger Gesundheit vorhandenen krankhaften Stehlsucht gäbe.

Entgegen dieser Anschauung hatte besonders Esquirol die Lehre der isolierten krankhaften Triebe aufgestellt. Gegenüber dieser Lehre hatte sich dann eine extreme Reaktion geltend gemacht, man „nahm

solche Triebe nur noch bei Personen an, die eine allgemeine typische Geisteskrankheit zeigten“. (Moll: Libido sexualis, Fischers Med. Buchhandlnng, Berlin 1898 II S. 684).

Kraepelin (Psychiatrie 4. Aufl. Leipzig 1893 S. 681) bezeichnete solche Triebe als Teilerscheinungen der krankhaften Ausbildung der gesamten psychischen Persönlichkeit im Sinne des impulsiven Schwachsinns. Magnan (Magnan et Legrain, Les Dégénérés Paris 1895 S. 125—129) stellte eine besondere Krankheitsform für solche Monomanieen wie die Stehlsucht usw. auf, die sog. Folie des Dégénérés Irresein der Entarteten. Ball (Leçons sur les maladies mentales Paris 1890, S. 993—998) der die Klasifizierung und den Zusammenhang dieser Triebe unter einen Krankheitsbegriff bekämpfte, hält gleichfalls diese Triebe für den Ausfluß einer krankhaften Persönlichkeit, hebt aber hervor, daß sie die einzigen sichtbaren krankhaften Merkmale sein können. Löwenfeld, der Verfasser des neuesten Buches über die „psychischen Zwangserscheinungen“ (Wiesbaden, Verlag Bergmann 1904) scheint die gleiche Ansicht zu vertreten (vgl. S. 169 und 505). Er sagt sogar, die pathologische Eigentümlichkeit der Zwangserscheinung sei das Merkmal des Zwanges, gleichgiltig, ob sie sich bei im übrigen Gesunden, bei Neurasthenikern, Melancholischen usw. zeige.

Wie Moll (l. c. S. 684) betont, „findet sich gegenüber der Lehre, von der Monomanie und gegenüber der Lehre, die unmittelbar nach derselben auftrat, heute eine dritte Lehre, die gewissermaßen die Mitte zwischen diesen beiden hält. Sie erkennt an, daß ein bestimmtes abnormes psychisches Symptom bei degenerierten Personen besonders hervortritt, ohne daß man von einer bestimmten Geisteskrankheit sprechen kann.“ Solche Fälle ähnelten mitunter ungemein derjenigen der alten Monomanie (Moll, S. 609). Ein solches abnormes, nach Außen hin als fast einziges oder wenigstens augenfälligstes hervortretendes Symptom kann nun gerade der Stehltrieb darstellen. Erst infolge der Diebstähle, die als Ansfluß dieser Stehlsucht begangen werden, kann die Frage nach der geistigen Gesundheit des Täters auftauchen und Anlaß zur Untersnchung seines Geisteszustandes geben.

In vielen Fällen und vor allem da, wo der Stehltrieb nicht als Teilerscheinung einer bestimmten Geisteskrankheit aufgefaßt werden kann, wird die Frage der Zurechnungsfähigkeit Schwierigkeiten bieten und der Richter nicht leicht von der Unzurechnungsfähigkeit des Täters zn überzeugen sein.

In einer Tageszeitung war bei Besprechung der Verhandlung gegen M. der Fall als ein solcher von Kleptomanie bezeichnet und ge-

sagt, er beweise, daß es eine oftmals von der Jurisprudenz und auch Psychiatrie geleugnete Kleptomanie gäbe.

Eine Kleptomanie in dem Sinne einer vereinzelt krankhaften Stehlsucht bei sonst vorhandener völliger geistiger Gesundheit wird allerdings, wie schon oben erwähnt, von der modernen Psychiatrie nicht anerkannt; ein solcher Fall von Kleptomanie lag bei M. auch nicht vor, da seine Stehlsucht lediglich ein Teilsymptom einer von Sachverständigen festgestellten allgemeinen geistigen Erkrankung bildete.

Immerhin stellte dieser Stehltrieb bei M. ein ganz besonders hervorstechendes krankhaftes Symptom dar. Zur richtigen Beurteilung derartiger krankhafter Stehlsucht dürfte eine Untersuchung über die Art und Weise, wie dieser Stehltrieb psychologisch zu stande kommt und auf welchen pathologischen Bedingungen er fußt, von Interesse sein. Ich glaube, es lassen sich hauptsächlich drei Formen unterscheiden, in welchen Diebstähle unter dem Einfluß eines krankhaften Geisteszustandes begangen werden können.

Entweder handelt es sich um eine impulsive Handlung. Der Trieb tritt plötzlich auf und setzt sich sofort in die diebische Handlung um, ohne daß ein Kampf der Motive stattfindet. Ein Motiv, sich zu bereichern, sich in den Besitz gewünschter Gegenstände zu setzen usw., liegt nicht vor. In vielen Fällen besteht dann getrübtes Selbstbewußtsein (z. B. im epileptischen Dämmerzustand), in anderen Fällen kann Bewußtsein, etwas Fremdes sich anzueignen, vorhanden sein, aber der Impuls löst so rasch die Handlung aus, daß ein Zurückdrängen des Triebes gar nicht möglich war. Bei solchen impulsiven Handlungen nehmen die Psychiater regelmäßig Unzurechnungsfähigkeit des Täters an.

Es kann sich zweitens um eine Zwangshandlung handeln. Hoche besonders (Lehrbuch der gerichtlichen Psychiatrie, Berlin 1901 Teil II Abschnitt 2 Kap. IX und X) unterscheidet zwischen impulsiver und Zwangshandlung. Bei letzterer ist stets klares Bewußtsein vorhanden, es findet ein Kampf der Motive statt, aber die „fixe Idee“, der Trieb drängt sich immer wieder auf, bis er gegen Vernunft und Willen Sieger bleibt, oft unter Erzeugung von Angstzuständen und Unlustgefühlen. Auch hier wird gestohlen des Stehlens halber, wenn man so sagen kann; in der Handlung ohne Rücksicht auf die Vortheile, die sie gewährt, wird eine Befriedigung gesucht und in ihr die Befreiung des als quälend empfundenen, zur Handlung drängenden Triebes gefunden [1]).

1) Den scharfen Unterschied zwischen impulsiver Handlung und Zwangs-

Bei dieser Gruppe wird man am ehesten von einer Kleptomanie, einer Stehlsucht, reden können, wobei man sich aber klar bleiben muß, daß es sich nicht um eine isolierte Erscheinung, sondern nur um ein Symptom einer krankhaften Psyche handelt, die sich meist in anderen Symptomen äußert, obgleich auch Fälle vorkommen, wo nach Außenhin der krankhafte Geisteszustand fast oder sogar völlig ausschließlich in der Zwangsidee und der Zwangshandlung sich offenbart.

Letztere Tatsache wird z. B. außer von den oben bereits zitierten Ball, Moll und Löwenfeld auch von Landgerichtsarzt Dr. Burgl in dem erst kürzlich erschienenen Aufsatz „Die Exhibitionisten vor Gericht" (in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin, S. 118—143) betont. Er sagt: „Zwangsvorstellungen können bei erblich Belasteten, Degenerierten, in intellektueller Beziehung Minderwertigen, aber auch bei Menschen auftreten, die sonst frei sind von körperlichen oder seelischen Degenerationszeichen. Sie können als Haupt- und einziges Symptom auftreten nnd zwar in solch dominierender Weise, daß von einer Psychose durch Zwangsvorstellungen oder kompulsivem Irresein gesprochen werden kann" (S. 135).

Das Vorhandensein von Zwangsvorstellungen wird nicht stets die Zurechnungsfähigkeit ausschließen [1]), sondern wie Burgl hervorhebt, nur dann, „wenn die die Zwangsvorstellnngen und Zwangstriebe begleitenden Unlust- und Angstgefühle einen solchen Grad erreicht haben, daß das bisher erhaltene Krankheitsbewußtsein seinen Einfluß ganz verloren hat und von einem pathologischen Affekt, aber ohne Bewußtseinstrübung gesprochen werden kann."

Endlich kann die Tat einem krankkaften Geisteszustand entspringen auch in anderen Fällen als denjenigen der impulsiven und denjenigen der Zwangshandlung, auch da, wo logische Motivation nicht fehlt, wo die Motive der Gewinnsucht und der Bereicherungsabsicht mitspielen. Trotz dieser Motive kann die Tat eines Unzurechnungsfähigen gegeben sein.

---

handlnng will Löwenfeld oben cit. nicht gelten lassen (z. vergl. S. 504—505). Dagegen machen ihn gleichfalls: Pitres et Régis (Les obsessions et les impulsions: Paris Dorn. Bibliothèque internationale de psychologie expérimentale 1902, S. 299).

1) vgl. Pitres et Régis (op. cit.) S. 317: „Es gäbe Grenzfälle, wo das krankhafte Element nur in nebensächlichem Verhältnis mit dem schuldhaften sich vermenge".

Zu diesen Grenzfällen wird man wohl eine Anzahl der hauptsächlich in Frankreich in letzter Zeit studierten Warenhausdiebstähle rechnen können. (Vgl. Paul Dubuisson: Les voleuses des grands magasins. Deutsch von Fried, Seemann Nachfolger, Leipzig).

Dies wird dann zutreffen, wenn der Täter unter dem Einfluß einer geistigen Erkrankung, z. B. eines Schwachsinns, den Motiven der Gewinnsucht, der Bereicherungsabsicht usw. nicht hat Widerstand leisten können.

Logische Motivation beweist nicht ohne weiteres die Zurechnungsfähigkeit und ist mit Unzurechnungsfähigkeit vereinbar. Wegen Bestehens eines krankhaften Geisteszustandes kann der durchaus motivierte Diebstahl dennoch dem Täter nicht zugerechnet werden dürfen.

In solchen Fällen wird man allerdings verlangen müssen, daß eine bestimmte charakteristische Geisteskrankheit erwiesen ist. Blosse Degeneration, erbliche Belastung, Neurasthenie werden nicht genügen bei dem motivierten Diebstahl Unzurechnungsfähigkeit anzunehmen, und werden nicht die Rolle spielen, wie bei impulsiven oder Zwangshandlungen.

Die drei erörterten Kategorien, impulsive Handlung, Zwangshandlung, motivierte Handlung bei vorhandener Geisteskrankheit, können natürlich ineinander übergehen. Es kann eine krankhafte Zwangsidee bestehen, bei der jedoch der Zwang, das Hindrängen zur Begehung der Handlung durch natürliche Motive noch bestärkt wird.

Die bei einem Armen bestehende Zwangsidee wird daher oft durch den Gedanken des Vorteils, den der Diebstahl gewährt, begünstigt werden; derartige Motive werden ein Zurückdrängen der Zwangshandlung noch schwieriger machen als beim Reichen. Bei gleicher Stärke der Zwangsidee, bei gleicher krankhafter Veranlagung wird man deshalb den Reichen strenger beurteilen als den Armen und eher dazu gelangen, die Unzurechnungsfähigkeit des letzteren als die des ersteren anzunehmen. Denn beim Armen ist der Anreiz ein viel größerer, die Widerstandsfähigkeit eine viel geringere, der Einfluß der geistigen Erkrankung und der Zwangsidee unter dem die Gewalt dieser Zwangsidee fördernden Ansturm der natürlichen Motive ein weit bedeutenderer [1].

[1] Dieser letztere Gesichtspunkt scheint mir gewöhnlich nicht berücksichtigt zu werden. Wenn z. B. Löwenfeld (ob. cit.) sagt, es sei bemerkenswert, daß die echte Kleptomanie ganz vorwaltend bei Angehörigen der begüterten, zum Teil selbst der reichen Klassen vorkomme, so wird man wohl kaum fehl gehen in der Vermutung, daß bei den Armen die Kleptomanie tatsächlich nicht ein selteneres Vorkommnis ist als bei den Reichen, sondern nur seltener festgestellt wird, weil Diebstähle der Reichen auffällig sind und leichter den Verdacht krankhafter Grundlage entstehen lassen als bei Armen, bei denen die Bereicherungsabsicht als Erklärung ausreicht und eine Krankhaftigkeit der Handlung viel leichter übersehen wird, wozu noch kommt, daß bei Reichen öfters als bei Armen ein Verteidiger vorhanden ist, der die Frage der Untersuchung des Geisteszustandes in Anregung bringt.

Andererseits kann aber das Vorhandensein von schwachen oder mangelnden natürlichen Motiven beim Reichen wieder einen Rückschluß auf den größeren Grad der geistigen Erkrankung gestatten, einen Rückschluß, der aber nicht aus der Motivlosigkeit ohne weiteres gezogen werden darf, sondern nur aus sonstigen krankhaften Symptomen, die zu ermitteln die Motivlosigkeit lediglich den Anlaß geben wird.

In dem obigen Falle des Studenten erscheint es zweifelhaft, ob alle Diebstähle dem gleichen psychischen Prozeß entsprungen sind, ob man nicht etwa zweien der erörterten Kategorien krankhafter Diebstahlsbegehung, ja vielleicht allen dreien begegnet. Der Umstand, daß M. vor einigen Jahren einmal in Gegenwart des Eigentümers in ganz täppischer, auffälliger Weise einen Sack Getreide forttragen wollte, die Tatsache, daß damals jedenfalls eine impulsive Handlung vorlag, spricht dafür, daß der eine oder andere Diebstahl — vielleicht sogar alle — auf Impulsivität beruhen. Andererseits ist es aber auch möglich, daß die Diebstähle, oder der eine oder andere erst nach vorangegangenem seelischen Kampfe unter dem Einflusse einer Zwangsidee, welche bei dem Anblick der vielen Stöcke und Mäntel in dem Vorraum und angesichts der günstigen Gelegenheit schließlich alle Gegenmotive überwuchert hat, ausgeführt worden sind. Dafür läßt sich der Umstand anführen, daß die Diebstähle anscheinend im Geheimen und mit einer gewissen Vorsicht begangen wurden.

Endlich kann man auch annehmen, daß logische Motive bei der Verübung der Diebstähle, insofern keine bloße impulsive Handlung vorlag, mitspielten, die jedoch dem Täter wegen seines Schwachsinns — der ja vom Sachverständigen auch ausdrücklich festgestellt worden ist — nicht zuzurechnen waren.

Diese Annahme erfährt dadurch eine gewisse Bekräftigung, daß M. die gestohlenen Gegenstände zum persönlichen Gebrauch wohl benutzen konnte und tatsächlich auch teilweise — nämlich jedenfalls einen der gestohlenen Mäntel — benützt hat.

Anmerkung zu Obigem von Medizinalrat Dr. P. Näcke in Hubertusburg. Der Herr Verfasser hatte diesen Aufsatz zuerst an mich geschickt mit der Bitte, denselben mit psychiatrischen Augen näher zu betrachten. Ich komme dem sehr gern nach, obgleich nach den richtigen ausführlichen und auf die Literatur sich stützenden Betrachtungen des Verfassers mir nur wenig zu sagen übrig bleibt. Der Fall an sich ist schon interessant genug, nicht weniger auch das Urteil des Prof. F., dem ich mich nur anschließen kann. Es handelt sich hier sehr wahrscheinlich um Dementia praecox, d. h. jene Form des jugendlichen Irreseins, die in oder nach der Pubertätszeit einsetzend sehr bald zu einer größeren oder geringeren Verarmung des Intellekts, meist auch der ethischen Sphäre führt.

Gerade im vorliegenden Falle waren aber diese Störungen nicht allzu schwere, so daß das Studium noch möglich war. Das ist nun gerade ein wichtiger Punkt. Neben Schülern — und jeder kennt wohl solche aus seiner Schulzeit! —, die lange, manchmal bis zum Abgange aus der Schule, als dumm galten, die aber plötzlich intelligenter etc. wurden („der Faden ist gerissen“, heißt es dann), finden sich nämlich solche, die vielversprechend waren und später versagten. Das gilt namentlich auf künstlerischem Gebiete von den sogenannten Wunderkindern. Hier ist dann meist eine leichte Dementia praecox eingetreten, die das verursachte. Ich selbst kenne solche Fälle. Hereditäre Belastung ist dabei sehr häufig, wie in dem oben mitgeteilten Falle. Hierher gehören sicher auch eine Reihe der Fälle sogen. „moral insanity“, wie auch unter den Vagabunden viele solche frühzeitig leicht schwachsinnig Gewordene sich befinden.

Was nun die Kleptomanie anbetrifft, so sind zunächst alle darin einig, daß der Name fortfallen muß, da es keine solche für sich bestehende Krankheit gibt. Die verschiedenen Möglichkeiten hat Verfasser oben klar und sachlich dargelegt. Die Ursache kann also eine Impulsion, eine Zwangsidee mit oder ohne eigentliche Geistesstörung sein, endlich letztere, aber nur mit Halluzination oder Wahnidee als Motivierung. Sehr häufig handelt es sich auch um Kombinationen, wie Verfasser richtig sagt. Das Schwierige ist nur: das wahre Motiv zu entdecken. Reine Impulsion wird nicht als Zwang empfunden, wie die Zwangsidee (resp. der Zwangsimpuls) und ist ein einfacher Reflex auf ein organisches Gefühl hin oder einen im Unterbewußtsein sich bewegenden Gedanken. Das letztere dürfte die Regel bilden. Wir nehmen nun Impulse an, wenn wir bei dem Reaten nichts von Zwangsideen vernehmen. Um hier nun zu trennen, ist der Bildungsgrad sehr wichtig. Der Ungebildete weiß die Zwangsidee oft nicht richtig in Worte zu kleiden! Aber auch die Grenze der Zwangsidee als solche ist weit genug. Jeder Geistes-Gesunde hat zeitweise Spuren davon, besonders nach Übermüdungen usw., auch nach überstandenen Krankheiten. Treten sie außerhalb auf, können jedoch beherrscht werden, so ist das Symptom zwar pathologisch, aber man kann noch nicht strikte von Psychose reden, eher eventuell von Entartung. Anders, wenn es mit Angstzuständen verbunden ist, die zu der Tat notwendig drängen, wobei das ganze innere Blickfeld so von der einen Idee beherrscht wird, daß anderes daneben schlecht besteht und die berufliche Beschäftigung darunter leidet oder gar unmöglich wird. Hier handelt es sich dann um eine „Psychose der Zwangsvorstellungen“, und damit ist Unzurechnungsfähigkeit ausgesprochen, im ersten Falle aber nicht oder höchstens nur verminderte Zurechnungsfähigkeit. Bei wirklichen Impulsen würde es sich bez. der Zurechnung noch weiter um die Frage drehen, inwieweit waren in concreto die Impulse beherrschbar oder nicht, denn es gibt wohl auch hier solche, die unterdrückt werden können. Vergessen wir endlich nicht, daß eine große Reihe von Ladendiebstählen so genannter Kleptomanen gemeine Diebstähle aus Gewinnsucht sind, wobei jedoch gewiß auch oft krankhafte Motive mitspielen.

VII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

12.

Ein Beitrag zur Charakteristik des Weibes.

Mitgeteilt von —y—.

I. Die Kellnerin Huber trieb im Laufe des Jahres 1900 in einer Großstadt gewerbsmäßig Unzucht. Der Gewerbsgehilfe Bauer war in der Zeit vom 30. Oktober bis zum 8. November 1900 der Zuhälter der Huber. Diese wurde am 8. November 1900 bei der Ausübung der Gewerbsunzucht betreten; sie ist wegen einer Übertretung nach § 361 Nr. 6 des St.G.B. verurteilt und nachmals in ein Arbeitshaus untergebracht worden, aus dem sie am 2. Juli 1901 entlassen wurde. Gegen Bauer wurde das Verfahren wegen eines Vergehens nach § 181a des St.G.B. eingeleitet, aber eingestellt, weil die Huber zu seiner Entlastung aussagte.

II. Am 21. September 1901 erstattete die Huber bei der Polizeibehörde die Anzeige, daß Bauer in der Zeit vom 22. Mai bis 8. November 1900 ihr Zuhälter gewesen sei; sie erstattete die Anzeige aus Rache dafür, daß Bauer ihr, während sie im Arbeitshause war, kein Lebenszeichen gegeben hat. Die Huber beschwor die Richtigkeit der Anzeige als Zeugin (§ 65 der St.P.O.) in dem gegen Bauer eingeleiteten Ermittelungsverfahren. Gegen Bauer fand am 2. November 1901 bei der Strafkammer wegen eines Vergehens nach § 181 a des St.G.B. die Hauptverhandlung statt. Die Huber, als Zeugin beeidigt und vernommen, hielt die frühere Aussage gegen Bauer, der ihr mit den Augen zuwinkte und andere Zeichen gab, nicht mit Bestimmtheit aufrecht. Die Hauptverhandlung wurde ausgesetzt.

III. Die Huber war am 2. November 1901 in demselben Gefängnis in Haft, in dem sich Bauer als Untersuchungsgefangener befand. Beide, ferner die Gefangene Wein und noch andere Gefangene

wurden gemeinschaftlich in einem Zellenwagen ins Gefängnis zurückgeliefert. Bauer äußerte während der Fahrt zu einem Gefangenen, aber so laut, daß es alle Insassen des Wagens hörten:

„Die Huber hat mir durch ihre Aussagen schwer unrecht getan; es liegt mir aber nicht viel daran, da ich sehr herzleidend bin und nach der Aussage des Arztes ohnehin nicht mehr lange lebe."

Er beauftragte beim Verlassen des Wagens die Gefangene Wein, der Huber Grüße zu entrichten und zu sagen, „es sei ihm gleich, ob er eine Strafe bekomme oder nicht". Die Wein erfüllte den Auftrag.

IV. Die Äußerungen des Bauer verfehlten den beabsichtigten Eindruck nicht. Die Huber begann mit dem früheren Geliebten Mitleid zu empfinden. Eine Mitgefangene riet ihr, daß sie bei der nächsten Hauptverhandlung gegen Bauer das Zeugnis verweigere. Die Huber erklärte in der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 1901, sie sei bereit zu schwören, werde aber unter keinen Umständen eine Aussage machen. Die vom Gerichte gegen die Huber nach § 69 der St.P.O. angeordnete Zwangshaft wurde sofort vollstreckt.

V. Die Huber fand die Zwangshaft lästig. Sie wurde unschlüssig und äußerte zu einer Mitgefangenen:

„Soll ich ihm heraushelfen und falsch schwören oder nicht ... Eigentlich sind es die Kerle nicht wert, daß man ihnen heraushilft, aber ich werde ihm doch heraushelfen, und wenn ich gleich zehn Meineide schwören müßte."

Da sich die Huber am 10. Dezember 1901 zur Ablegung eines Zeugnisses bereit erklärte, wurde die Zwangshaft aufgehoben. Die neuerliche Hauptverhandlung gegen Bauer fand am 4. Januar 1902 statt. Ehe die als Zeugin geladene Huber den Sitzungssaal betrat, fragte sie ein Schutzmann, ob sie nicht früher das Zeugnis verweigert habe; sie erwiderte:

„Ja, aber heute lasse ich mich lieber meineidig machen; den Bauer lasse ich nicht in Strafe kommen, weil er krank ist und mich erbarmt; ich lasse mich lieber selbst strafen."

Als Zeugin beeidigt und vernommen, bezeichnete die Huber alle die Angaben als unwahr, die sie früher im Ermittelungsverfahren gegen Bauer zu dessen Belastung gemacht habe.

VI. Nachmals wurde festgestellt, daß die Huber den im Ermittelungsverfahren geleisteten Eid wissentlich insofern verletzt habe, als sie behauptete, Bauer sei in der Zeit vom 22. Mai 1900 an ihr Zuhälter gewesen, und daß der von ihr in der Verhandlung vom 4. Januar 1902 geleistete Eid wissentlich falsch war. Die Huber gestand, im Ermittelungsverfahren aus „Erregung", in der Verhandlung

vom 4. Januar 1902 aus Mitleid über den leidenden Zustand des Bauer falsch geschworen zu haben.[1])

13.

Ein Fall seltener Bosheit.

Mitgeteilt von **Alfred Amschl**, k. k. Staatsanwalt in Graz.

H. H., ein 1859 geb. Sensenschmied, wegen Körperbeschädigung, Betruges, verbotenen Spieles etc. vorbestraft und von herumvagierendem Lebenswandel, begann mit der verh. M. W. ein Verhältnis und bewog sie, mit ihm herumzuziehen. Sie entwich ihm öfter, er erreichte aber immer neues Zusammenleben, indem er sie durch Drohungen einschüchterte. Im Juli 1901 gelang es der M. W. wieder, ihrem Peiniger zu entweichen; sie verließ ihn des Nachts, wollte zu ihren Eltern fliehen und bat unterwegs einen Knecht, P. K., sie zu begleiten; dieser bewaffnete sich glücklicherweise zum Schutz gegen H. H. mit einem sogen. Sappel, einer Spitzhacke, wie sie die Holzarbeiter benutzen. Beide erreichten das Haus der Eltern, wo damals die alte Mutter der M. W. und eine Näherin zu Hause waren, und setzten sich (die M. W. und der K. P.) in der Wohnstube zu Tische. Bald darauf war H. H. doch nachgekommen, schrie zum Fenster herein: „Euch wird's bald warm werden" — verrammelte die Haustüre von außen und verspreizte einen zweiten Ausgang (die Fenster des ebenerdigen Hauses waren vergittert). Gleich darauf brannte das Dach lichterloh. Die vier Eingeschlossenen flehten durch die Fenster den draußenstehenden H. H. um Mitleid an, der aber hohnlachend unbeweglich stehen blieb. Endlich erinnerte sich K. P. seines mitgenommenen Sappels, mit dem er doch ein Fenstergitter ausreißen konnte — durch dieses Fenster retteten sich alle vier Eingeschlossenen. Im Augenblicke darauf stürzte das brennende Dach, die Decke durchschlagend, ein.

Daß H. H. alle 4 Personen verbrennen lassen wollte, ist zweifellos; der Schaden war für die Eigentümer sehr beträchtlich.

Urteil: Lebenslänglicher schwerer Kerker.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Graz v. 25. Juli 1901. St. $\frac{2138/1}{6}$.

1) Seit der Geltung des § 181a des Strafgesetzbuchs hat in derselben Großstadt das Schwurgericht fast in jeder Sitzungsperiode eine Prostituierte abzuurteilen, die im Strafverfahren gegen ihren Zuhälter zu dessen gunsten wissentlich falsch geschworen hat.

14.

Ein Fall von Sammelwut.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

P. P. hat mindestens bei 4 Buchhändlern, bei denen er bedienstet war, im ganzen um gegen 2000 Kronen Bücher gestohlen — davon allerdings, als er in Not war, einen kleinen Teil verkauft — die anderen Bücher aber lediglich aus Liebe für Bücher und um seine Lesewut zu befriedigen. Er wird als Idealist, schwülstiger Mensch mit dichterischer Anlage geschildert, der eine „wahre Tollheit auf Bücher" habe. Seine Frau, ähnlich wie er beanlagt, sagt: ihr Mann wolle die Welt erlösen, sobald er sich genügend „mit Wissen vollgesogen habe."

Urteil: 18 Monate schweren Kerker.

Anklage der Staatsanwaltschaft Graz v. 18. Dez. 1802. St. $\frac{2405/2}{6}$.

15.

Fahrlässige Tötung des eigenen kranken Kindes durch den Vater?

Mitgeteilt vom Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

Der nachstehende Fall war Gegenstand eines Urteils des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1903 (Entscheidungen des Reichsgerichtes Bd. 36 S. 79ff.)

Die fünfzehnjährige Tochter des K. erkrankte an einer Kniegelenkentzündung, der Vater brachte sie am 18. Febr. 1902 in das Johanniterkrankenhaus zu Stettin, wo sie am 20. desselben Monates an allgemeiner Blutvergiftung verstarb. Ende Januar hatte der Vater den Dr. Sch. zu Rate gezogen, der Einreibungen mit Bleiessig verordnete. In der Folge gab er mehreremal den Willen zu erkennen, seine Tochter in das Krankenhaus zu bringen, er ließ sich aber davon durch deren flehentliche Bitten abhalten. Seine Frau starb im obigen Krankenhause am 7. Februar, auch sie äußerte vor ihrem Tode gegen ihren Mann die Bitte, das Mädchen nicht in das Krankenhaus überzuführen.

Das Landgericht Stettin ging davon aus, daß K. die Pflicht der Fürsorge für die Person seiner minderjährigen Tochter verletzt und fahrlässig gehandelt habe, indem er mit deren Überführung in das Krankenhaus bis zum 18. Februar zögerte und hierduch deren Tod verursachte. Schon aus der allmählichen Verschlimmerung des Leidens hätte er zu der Erkenntnis kommen müssen, daß die angewandten Mittel wirkungslos seien und ärztliche Hilfe zugezogen werden müsse.

Hierauf sei er auch von den Ärzten des Krankenhauses besonders hingewiesen und es sei ihm die Lebensgefahr, in der seine Tochter schwebte, eindringlichst vorgestellt worden. Noch am 18. Februar sei antiseptische Behandlung ausreichend gewesen, um das Leben des Mädchens zu erhalten, und es wäre dem Vater die Möglichkeit geboten gewesen, dasselbe im Krankenhause unterzubringen.

Das Reichsgericht hob das verurteilende Erkenntnis des Landgerichtes auf und sprach K. frei. Es erkannte an, daß nach § 1627 B.G.B. für den Inhaber der elterlichen Gewalt eine Rechtspflicht begründet sei, für die Person und damit auch für das leibliche Wohl des Kindes und für Heilung seiner Krankheiten Sorge zu tragen. Dadurch werde aber weder der materielle Inhalt der Fürsorgepflicht erschöpft noch diese dem Gebiete der Ethik entrückt. Im vorliegenden Falle handele es sich nicht um Verletzung jener Rechtspflicht durch Vernachlässigung jeder Fürsorge, sondern es würden die von K. zur Ausübung seiner Fürsorgepflicht getroffenen Maßregeln als ungeeignet beanstandet. Er hätte unterlassen geeignetere zu treffen, sage das Landgericht.

Gerade die Entscheidung der Frage aber, in welcher Art, in welchem Umfange und mit welcherlei Maßnahmen die Fürsorge auszuüben sei, ist nach dem Ausspruche des Reichgerichtes dem Wesen des Verhältnisses vom Vater zum Kinde nach zu beurteilen, also nicht von Rechtsnormen allein und dergestalt beherrscht, daß eine Pflichtwidrigkeit schon im Ergreifen einer ungeeigneten Maßregel zu erblicken wäre — selbst bei Voraussehbarkeit eines möglichen Mißerfolges. Die Pflichtverletzung kann vielmehr nur aus denselben Gesichtspunkten hergeleitet werden, die den Inhaber der elterlichen Gewalt bei seiner Entscheidung zu leiten hatten, und diese sind nicht allein tatsächliche, sachliche, sondern ebenmäßig ethische Gesichtspunkte.

Für den Vater vermag nicht überall allein die Erwägung, was objektiv zur besseren Erreichung des Zweckes geschehen kann, den Ausschlag zu geben. Wie es gilt, regelmäßig auch Rücksichten abzuwägen, die das Interesse der Lebensgemeinschaft in der Familie erfordert, so muß neben den materiellen Rücksichten auch denjenigen Raum gegeben werden, welche dem Gebiete des Seelen- und Gemütslebens angehören und Geboten des Sittengesetzes entsprechen.

Es könne angenommen werden — meint das Reichsgericht — daß dem Vater das Recht zusteht, dasjenige, was im wohlverstandenen Interesse des Kindes liegt, gegen dessen Widerstreben mit Zwang durchzuführen. Unter Umständen aber, welche erkennen lassen, daß er für das Wohl des Kindes zu sorgen gewillt ist, von

der Anwendung solchen Zwanges jedoch aus Gründen, die das Sittengesetz billigt, Abstand nimmt, handelt er noch nicht pflichtwidrig. Das Gleiche muß für den Vater gelten, der bei Konflikten zwischen verschiedenen und auseinandergehenden ethischen Rücksichten, oder auch zwischen dergleichen ethischen und materiellen Rücksichten, trotz des besten Willens, zum Wohle des Kindes zu handeln, nur aus dem ihm eigenen Mangel an der wünschenswerten Entschlossenheit und Tatkraft die richtige Entschließung nicht zur rechten Zeit zu treffen vermocht hat. Solange sein Tun und Lassen von dem erkennbaren Willen der Fürsorge, und in der Wahl der Mittel hierzu auch nur von zu billigenden ethischen Rücksichten beherrscht war, so lange kann, selbst bei Ergreifen einer falschen und mögliche Gefahr bringenden Maßregel nicht von einer solchen Verletzung seiner elterlichen Fürsorgepflicht die Rede sein, welche die Grundlage für strafrechtliche Ahndung seines Verhaltens in Rücksicht auf einen von ihm ohne Vorsatz herbeigeführten Erfolg zu bieten vermochte.

Die Strafkammer des Landgerichtes hatte als strafmildernd in Rücksicht gezogen, daß der Angeklagte „zur Außerachtlassung der pflichtmäßigen Fürsorge hauptsächlich durch Bitten seiner Tochter selbst und seiner Frau veranlaßt ist“. Das Reichsgericht aber mißt diesen Umständen erhebliche Bedeutung für die Entscheidung der Schuldfrage bei. Denn die Liebe des Vaters zu seiner Tochter, die Pietät gegen die verstorbene Frau, die Rücksicht auf die Schonung des Empfindens des Kindes, seien zu billigende ethische Rücksichten für sein Verhalten gewesen.

16.
Notzucht an einer 75jährigen Frau.

Mitgeteilt von **v. Egloffstein.**

Im September 1897 mittags grub die fünfundsiebzigjährige Taglöhnerin Y. auf einem Feld im Landgerichtsbezirk Fürth Kartoffeln.

Der fünfundzwanzigjährige, nur einmal wegen Körperverletzung zu einigen Wochen Gefängnis bestrafte Dienstknecht H. lief auf die Y. zu, schrie: „Alte, Du mußt mir halten“, warf sie zu Boden und gebrauchte das Weib, das sich nur mit schwachen Kräften wehrte, dann lief H. davon. Kaum hatte sich die Y. von ihrem Schrecken erholt und zum Heimweg gerüstet, da kam H. wieder gelaufen.

Die Y. warf ihm ihre Barschaft von 70 Pfg. entgegen mit der Bitte: „Laß' mich in Ruh“. H. warf sie nochmals nieder, notzüchtete

sie nochmals, sammelte dann die 70 Pfg. vom Boden auf und lief davon. Am gleichen Tag wurde H. auf Anzeige der Y. verhaftet.

Vor dem Schwurgericht des Landgerichts Nürnberg in der letzten Schwurgerichtsperiode des Jahres 1897 wurde die Sache verhandelt. Ein ärztlicher Sachverständiger war weder im Vorverfahren noch in der Hauptverhandlung zu Rat gezogen worden.

H. gestand die Tat zu, erklärte, er habe die Y. wohl gekannt und vor der Tat erkannt, und brachte zu seinen Gunsten nur vor, daß er am Morgen vor der Tat, weil ihm übel war, ein Glas Schnaps getrunken habe.

H. wurde wegen Notzucht zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt.

17.

Ein Fall von Aberglauben.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt **Amschl** in Graz.

Der Besitzer Anton St. war von unheilbaren Geschwüren bedeckt. Der letzte ihm erteilte Rat ging dahin, daß nur eine reine Jungfrau ihm Heilung bringen könne, wie einst im Buch der Könige Abigail dem alten siechen Judenkönig David I. Da sich aber begreiflicherweise eine andere reine Jungfrau nicht zur Verfügung stellte, opferte sich seine eigene 22jährige Tochter, gab sich ihm hin und er — ward geheilt! (Urteil des K. K. Kreisgerichts Rofen vom 29. Oktober 1902 Pr. 493/2 1 Jahr 6 Monate schweren Kerker für den Vater, 1 Monat Kerker für die Tochter).

18.

Seltsamer Kindesmord (?)

Mitgeteilt von **v. Egloffstein.**

Im Frühjahr 1898 lief bei der Gendarmeriestation für Unterschwaningen im bayrischen Mittelfranken ein anonymer Brief des Inhalts ein:

„Die Margaretha H. hat ihr Kind gemordet; am Donnerstag war sie noch schwanger, heute ist sie leer."

Die Erhebungen ergaben, daß die 30jährige Schweinehändlerstochter Margarethe H., die schon zwei uneheliche Kinder hatte, in den letzten Wochen schwanger gegangen ist. In ihrer Schlafkammer wurden Spuren gefunden, die auf Geburt ohne Beihilfe einer Hebamme hindeuteten.

Von dem Kind fand sich die geringste Spur auch dann nicht, als Margarethe H nach hartnäckigem Leugnen gestand, sie habe ein totes Kind geboren und dieses sogleich im Schweinestall ihres Vaters den Schweinen vorgeworfen.

Die Universitätsfrauenklinik in Erlangen gab ihr Gutachten dahin ab, daß ein neugeborenes Kind von ausgewachsenen Schweinen derart verdaut werden können, daß gar kein Organ des Körpers übrig bleibt. Das Landgericht Ansbach hat das Verfahren wegen Kindstötung mangels Beweises, daß das Kind zur Zeit der Geburt gelebt habe, eingestellt. Dagegen wurde Margarethe H. wegen unbefugter Beseitigung einer Leiche zu Polizeistrafe verurteilt.

Kleinere Mitteilungen.

a) Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Entartungszeichen und ihr Wert bei Tieren. Es lag nahe auch den Stigmen in der Tierwelt nachzuforschen, nachdem solche eine immer größere Bedeutung beim Menschen — natürlich nur in gegebenen Grenzen — gewonnen haben. Leider stehen wir hier auf ziemlich jungfränlichem Boden, da die Tierärzte — und sie sind ja hier zunächst die Berufenen — auf Stigmen bisher zu wenig achteten und vor allem darin meist nicht unterrichtet sind. Auch hier wäre ein Zusammenarbeiten eines Veterinärs und eines anthropologisch geschulten Psychiaters sehr zu wünschen und würde sicher interessante Ergebnisse liefern. Jener hätte die geistig oder nervös abnormen Tiere nebst normalen derselben Rasse dem Psychiater vorzuführen, und beide würden dann zusammen untersuchen. Schon liegen aber einige Anfänge vor. Man hat z. B. beobachtet, daß die mit dem sogenannten „Koller" behafteten Pferde einen andern Schädelbau besitzen, als die normalen. Ähnliches hat man auch, wenn ich nicht irre, an besonders bösartigen Hunden gefunden. Interessant ist es nun, daß auch nach Chomel und Rudler (le tic de l'ours chez le cheval, nach Ref. im Neurologischen Zentralblatt 1904, S. 363) solches sich beim „Webern" der Pferde, d. h. der durch Nachahmung entstandenen rhythmisch wiegenden Bewegung des vordern Körpers in der Ruhe, vorfindet. Ref. (Prof. Dexler, Prag) sagt nämlich darüber: „Der Tic de l'ours (französ. Bezeichnung für das „Webern") ist von körperlichen Stigmata begleitet, die sich im wesentlichen in Asymmetrien des Rumpfes und des Schädels ausdrücken, wie Verkürzung einer Kopfseite, Abweichen der Nasenspitze nach einer Seite, Ungleichheit der Schultern u. a. m." Hier ist auch wichtig, daß solche Stigmata nicht bloß am Kopfe da sind, sondern auch am Rumpfe. Also der ganze Körper ist auf solche hin zu prüfen, vorab allerdings solche überhaupt erst aufzustellen, und noch wichtiger wären die „funktionellen" oder psychischen Abnormitäten, die noch weniger studiert sind. Gerade hier wäre ein zugezogener Neurolog oder Psychiater sehr wichtig. Freilich muß man, wie beim Menschen ethnische, so bei Tieren die Rassenunterschiede stets im Auge behalten. Was in einer Rasse normal ist, kann bei einer andern als Abnormität erscheinen. Ein Schäferhund, der z. B. im Schädelbau dem eines Mopses usw. sich nähern würde, ist sehr wahrscheinlich auch geistig abnorm. Wie bez. des Hirngewichts nicht nur die einzelnen

Tierarten differieren, sondern auch die einzelnen Rassen, so auch sicher bez. der Psyche, und diese wird sich schließlich bis zu einem gewissen Grade auch im äußern Bau, noch mehr aber in den spezifischen Funktionen kundgeben. Leider liegt die Tierpsychologie noch sehr im argen, und doch ist sie zur nähern Kenntnis der menschlichen sehr nötig, um hier die einzelnen psychischen Phänomene richtig einzuschätzen. Gerade die Tierärzte haben sie wenig gefördert, und was man von ihr weiß, hat man durch andere erfahren, so z. B. durch Romanes, Fritz Schultze, Wundt usw. Es ist deshalb mit Freuden zu begrüßen, daß neuerdings in Paris eine Gesellschaft zum Studium der Tierpsychologie sich gebildet hat, die schon äußerst interessante Ergebnisse geliefert hat. Durch morphologische Untersuchungen würde auch die Tierpathologie gefördert werden, andererseits könnte man sogar eine „kriminelle Zoologie“ konstruieren, wenn man von Verbrechen bei Tieren sprechen will, was freilich ganz verkehrt ist, da es sich hier nur um oberflächliche Analogien, nicht um Identitäten handelt. Jedenfalls scheint es mir aber sehr wahrscheinlich, daß spezielle Bösartigkeit usw. eines Tieres sich auch morpologisch bis zu einem gewissen Grunde bekunden wird.

2.

Weiteres zum Sadismus. Nach Lesen meiner darauf bezüglichen Notiz im 15. Bd. S. 114 dieses Archives schrieb mir Dr. Petermann, Vorstand der Gehe-Stiftung in Dresden, ein Jurist, der sich durch ungeheures, auch philologisches Wissen auszeichnet und sich für alles Psychopathologische, deshalb auch sexuell Abnorme sehr interessiert, vor kurzem einen langen Brief, aus dem ich zu Nutz und Frommen unserer Leser (mit Erlaubnis des Schreibers) folgende Zeilen hier wörtlich wiedergeben möchte: „. . . da die Schläge in der Tat psychisch als Aphrodisiacum wirken und als solche gegeben und verlangt werden. Ob von Bissen im Liebesrausche statt des Küssens) dasselbe gilt, weiß ich nicht. Vielleicht hängt mit ihm die Redensart zusammen: ‚Ich habe dich lieb zum Fressen‘ . . .“ Hier bemerke ich gleich, daß das Beißen in coitu wohl weniger als Aphrodisiacum aufzufassen ist, denn als eine Art von Atavismus. Dann fährt der Schreiber fort: „Aber es gibt eine Menge sadistischer Akte, von denen als in Liebe gegeben oder empfangen gar nicht geredet werden kann. So erzählte mir gestern Abend ein Freund von einem älteren Herrn, der um „losgehen“ zu können, allemal erst eine Henne schlachten müsse! Die aufregende Wirkung frischen Blutes ist eine bekannte Tatsache; aber es bleibt ganz gleichgiltig, ob es das der geliebten Person ist (hier füge ich ein, daß manche nur durch das Blut Geliebter erregt werden, hier also die Liebe mitspielt. Näcke). Und wenn Sadisten Weibern die Eingeweide aus dem Leibe reißen . . . um ihren Geschlechtstrieb anzuregen, so ist von Liebe und Liebesempfindung dabei sicher nicht die Rede. Ein Staatsanwalt, Freund eines Bekannten von mir, hatte in Pommern einen rätselhaften Fall erlebt, in dem ein Mensch ein Mädchen, das er früher gekannt, ermordet und nackend ausgezogen, dann aber unberührt unter einem Haufen Laub versteckt hatte. Wahrscheinlich war die erwartete aufregende Wirkung des scheußlichen Aktes

ausgeblieben, vielleicht sogar ins Gegenteil umgeschlagen. Ferner spricht gegen den Liebeshintergrund sadistischer Akte der Umstand, daß dieselben sehr häufig an ganz unbekannten, also dem Täter völlig gleichgiltigen Personen ausgeübt werden, die also nur die nämliche Rolle spielen, wie in dem obenerwähnten Falle die geschlachtete Henne. Ich glaube kaum, daß dem Blutdurst in allen diesen Fällen eine viel andere Bedeutung zukommt, als in den unschuldigeren Fällen der Uro- und Koprophagie, den Exkrementen, mit denen beim Liebeszauber so viel Hokuspokus getrieben wird. Eine ganz merkwürdige Rolle spielt die Grausamkeit der Fischmännchen gegen die Fischweibchen, wenn diese den Laich nicht hergeben wollen. Ich habe selbst so einen Fall erlebt, wo das wütende Männchen das Weibchen durch Zerbeißen der Lungen tötete. Kann man bei den Fischen überhaupt von Liebe sprechen? Ich bezweifle es. Den meisten Tierklassen ist das Weibchen der Träger der Fortpflanzungshoffnung des Männchens, welche doch, wenn auch unbewußt, der Geschlechtsliebe zugrunde liegt. Dem Fischmännchen erscheint es im angeführten Falle nun als Vorenthalten dieser Hoffnung, daher das Gegenteil von Liebe!“ Ich glaube zunächst, daß man trotzdem auch dem kalten Fische eine Art von Liebesempfindung zusprechen muß. Die Erregung dabei, bei manchen eintretende andere Färbung sprechen dafür. Das „Vorenthalten der Fortpflanzungshoffnung“, wenn auch unbewußt, schmeckt etwas zu sehr nach Teleologie! Selbst der Mensch denkt nicht im Moment des Liebesrausches an den Zweck desselben, sondern nur an sein Vergnügen, außer vielleicht manche Frauen, die bewußt, berechnend, dem „Schrei nach dem Kinde“ folgend, sich hingeben, wobei jedoch der höchste Moment der Wollust sicher auch diese Berechnung momentan niederschlägt. Endlich fährt unser Briefschreiber fort: „Ein Stück Sadismus ist bei jeder Defloration im Spiele... Und auch ein Stück Masochismus kommt bei der Begattung vor, wenn Weiber dem aus Schonung vor dem Hindernis zurückweichenden Manne zurufen: „Nur zu! Schone mich nicht! Zerreiße mich! Ich will die Sache bis auf den Grund kosten!“ Hier heißt es freilich volenti non fit injuria, aber in den meisten Fällen des Sadismus handelt es sich um Nolentes und da will mir die Liebesempfindung nicht einleuchten.“ Das ist sehr wahr. Die Defloration ist schmerzhaft für die Frau, was sicher viele reizt, noch mehr wohl aber die Scheu, mit welcher die Jungfrau zuerst sich hingibt, also der psychische Schmerz. Das reizt namentlich alte Roués; daher die Deflorationsmanie der Engländer, daher vielleicht auch das Jus primae noctis, wenngleich bei dieser letzteren Institution auch ursprüngliche sakrale Momente (erst als Opfer für den Gott, dann für seinen Stellvertreter, denr Herrscher gedacht) mitsprechen mögen. Noch vieles ließe sich hierübe sagen.

Jedenfalls steht auch nach dem Vorstehenden soviel fest, daß der Schmerz, mag dabei Liebe mitspielen oder nicht, als Erhöhung oder überhaupt Anreiz der Potenz beim Sadismus tätig ist. Den letzteren können wir überhaupt (ebenso den homosexuellen Sadismus) quoad coitum in einen symptomatischen und in einen idiopathischen einteilen. Jener ist ein Einleitungs- resp. Begleitungs-, dieser ein Äquivalenzphänomen. Dort zeigt sich der sadistische Akt als ein prä- oder intercoitaler. Als Äquivalenzphänomen bedingt er nicht bloß den Reiz für die Geschlechts-

liebe, sondern auch ihre völlige Befriedigung, so daß dann Erektion mit Samenergnß erfolgt. Wird dabei noch zu Onanie gegriffen, so nähert sich der Akt dem prä- oder intercoitalen Sadismns. An dem andern Ende steht als echteste Äqnivalenz der seltene Fall, wo der sadistische Akt auch ohne Erektion wollüstig empfnnden wird. Hier ist der sexuelle psychologische Mechanismus am tiefsten geschädigt. Weniger dürfte das beim „idealen Sadismus“, d. h. in Gedanken, im Traume geschehen. Gibt es endlich wirklich einen postcoitalen Sadismus? Ich glaube es nicht. Fälle, wo nach Beendigung des Coitus oder der Snrrogate dafür noch sadistische Handlungen vorgenommen werden, dürften nicht vorkommen, wenigstens wüßte ich keine Erklärung dafür, wenn nicht vielleicht einmal ein Hypersexueller nach erfolgtem Coitus zwar noch libido verspürt, aber keine Erektion mehr znwege bringt und dies dann durch sadistische Akte naehholen will. Dann wäre es aber nnr ein präcoitaler Sadismus. Selbst der intercoitale Sadismus ist kein echter, da er wohl nnr automatisch auf der Höhe der Erregung erfolgt, reflektorisch, als Umschlag von Liebe in Grausamkeit und somit nicht als Reiz oder Erhöhung der libido dient, wenigstens nicht als bewußter. Abgesehen aber von der abnormen Reizbedürftigkeit ist beim Sadismus auch zu erwähnen, wie es oben schon geschah, daß die Liebe sehr häufig gar nicht mitspricht, und beliebige weibliche Personen den Männern genügen, folglich der Coitus zu einem bloßen animalischen Detumeszenzakt herabsinkt. Freilich geschieht dies auch öfter intra et extra matrimoninm, speziell in Bordellen, obgleich auch hier wenigstens noch sinnliche Eindrücke eine Wahl bestimmen, während der Brutale oder Hypersexuelle auch tags nach der Maxime handelt: In der Nacht sind alle Katzen grau!

3.

Der Burenkrieg und die sozialen Phänomene in England. Stewart belehrte uns kürzlich (The Mental and Moral Effects of the South African War 1899—1902 on the British People. Journal of Mental Science, Jan. 1904), daß im 1. Jahre des Burenkrieges, speziell in den 3 letzten Monaten desselben in ganz Großbritannien alle Verbrechen, große und kleine, Selbstmorde, die Ehen, Geburten (mit Ausnahmen der unehelichen) an Zahl abgenommen haben, weil, wie er sagt, in dieser Zeit die verbrecherische Neigung mehr niedergehalten wurde. Seine Zahlen sind allerdings unanfechtbar, doch sehr wahrscheinlich nicht die Erklärnng, wie auch die Diskussion nach obigem Vortrage ergab. Zunächst ist es auffallend, daß bloß das 1. Jahr, und vor allem nur die 3 letzten Monate des Jahres 1899 diese Besserung zeigten. Mit Recht wurde entgegengehalten, daß man einen Einfluß eines Krieges anf die Moral eines Volkes nur dann konstatieren könne, wenn derselbe schwere wirtschaftliche Störungen verursacht habe. Dies ist aber beim Burenkriege weniger der Fall gewesen, sicher nicht am Anfange. Auch wurden mögliche Witterungseinflüsse herangezogen, doch wohl kaum mit Berechtigung. Vielleicht liegt hier nur ein Zufall, vielleicht ist es der Abfluß verbrecherischer Elemente in die Soldatenreihen gewesen, der später allerdings noch ausgeprägter wurde, schon weil dann die Moral des Volkes sich verschlechterte. Zuletzt war nämlich teilweis

Arbeitslosigkeit, Geldmangel etc. eingetreten. Es wäre interessant und wertvoll, den moralischen Einfluß eines langen und schweren Krieges nach den verschiedenen Richtungen hin statistisch zu untersuchen. Es liegen hierüber wohl nur unvollkommene Daten vor, die allerdings alle das eine zu bestätigen scheinen, was schon a priori einleuchtet, daß nämlich die Moral schwer geschädigt wird.

—

4.

Ein Streik Gebildeter. Zu den sehr interessanten modernen sozialen Phänomenen gehört zweifelsohne das Streikwesen. Die meisten Nationalökonomen und Soziologen sind sich heute wohl darüber klar, daß es ein durchaus erlaubtes Kampfmittel ist, und ein oft ganz probates. Freilich ist es ein zweischneidiges Schwert und wird öfters gemißbraucht, so namentlich von sozialdemokratischer Seite. Aber selbst ein Sieg bedeutet nicht immer die gerechte Sache, da hier alles auf die gute Organisation, die Anzahl und die Geldmittel der Streikenden ankommt. Sicher sind so manche Verbesserungen in der Lage von Arbeitern usw. nur durch glückliche Streiks erreicht worden, ein Ziel, das noch lange eventuell auf sich hätte warten lassen. Denn der natürliche Fortschritt ist nur sehr langsam, oft zu langsam und der Egoismus in allen Schichten zu Hause. Darum kann der Streik den Fortschritt in günstiger Weise beschleunigen.

Man hat nun oft genug sich mit der Psychologie der Streikbewegung abgegeben, die im Grunde die der Menge, einer Partei ist, welche in einem gegebenen Momente zu einem bestimmten Zwecke handelnd auftritt und zwar durch Einstellung der Arbeit. Bisher waren es aber fast nur Bewegungen der unteren Schichten. Neuerdings treten auch solche der mittleren und Beamtenschichten auf, wie kürzlich in den Streiks der Bahnbeamten in Holland, in Ungarn, der Pferdebahnschaffner in Berlin usw.; daß aber auch die oberen Schichten der Streiks sich bemächtigen, ist ein Erzeugnis der allerneuesten Zeit. Ein großartiges Beispiel gab der Streik der Kassenärzte in Leipzig, der am 1. April 1904 losbrach. Mehrere Hunderte von Ärzten traten in die Bewegung ein, die die völlige Unabhängigkeit von der Krankenkasse, freie Arztwahl unter Kontrolle und Erhöhung der Honorare verlangten und zum Glücke auch Anfang Mai siegten. Man muß sagen „zum Glücke", da es sich um ganz unwürdige Zustände gehandelt hatte und vor allem gerade der Leipziger Streik prinzipiell wichtig für die Stellung aller Kassenärzte zu den Kassen in Deutschland geworden ist. Ohne diesen Streik hätten die Ärzte noch sehr lange auf Erfüllung ihrer gerechten Forderungen warten können!

Hier interessiert mich aber eine andere Seite des Streiks: die Vergleichung der psychologischen Momente hier und bei den anderen Streiks. Bei den Ungebildeten und Gebildeten sehen wir durch feurige Reden, Aufsätze, also Suggestionen aller Art die Berufsgenossen sich zusammenscharen und für einen bestimmten Zweck begeistern. Die Reden und Aufsätze der Ärzte waren würdig, keine Hetzreden, und enthielten wohl nur Tatsächliches. Selten brach eine persönliche Note durch, wie auch in den Versammlungen, obgleich die Leidenschaften sicher angefacht waren. Gewalt-

tätigkeiten sind nirgends vorgekommen, doch haben die Ärzte sich leider verleiten lassen, einige Kontraktbrüche herbeizuführen. Anch hier gab es Streikbrecher, Ärzte, die sich absonderten, meist wohl von anßen zugezogen waren, und den Krankenkassen ihre Dienste anboten. Doch bereiteten ihnen die übrigen Ärzte keine besonderen Hindernisse, und nnter jenen abtrünnigen Ärzten befanden sich gerade verschiedene beanstandungswerte Personen. Knrz, wir sehen, daß im Grunde die Psychologie der Streiks (Gefährdung vitaler oder angeblich vitaler Interessen, Erreichung besonderer Vorteile, Suggestibilität mit großer Neigung zu motorischen oder illegalen Handlungen und Eingrenzung der Kritikfähigkeit) bei Gebildeten und Ungebildeten gleich ist, daß aber bei jenen durch die Bildung, die Erwerbung der nötigen Hemmungsvorstellungen, die Leidenschaften nicht über einen bestimmten Grad hinausgingen und sich — bis anf einige veranlaßte Kontraktbrüche — nicht zu gewaltsamen Taten hinreißen ließen, womit anch schon gesagt ist, daß die Suggestibilität hier keinen so hohen Grad erreichte nnd die gesnnde Kritik kaum beeinträchtigte. Freilich ist damit nicht gesagt, daß ähnliches bei allen Streikbewegungen Gebildeter stattfinden müßte. Man weiß ja, daß die Bildnng die Leidenschaften nur bis zu einem gewissen Grade bändigt. Sahen wir ja das unwürdige Benehmen der gebildeten Franzosen nach dem Kriege 1870 bez. der Beurteilung der Dentschen und der deutschen Verhältnisse, ebenso der gebildeten Engländer in dem Bnrenkriege gegenüber den Buren. Nur bis zu einem gewissen Grade geht die Bildung der Ethik parallel, nud bekannt ist, daß der Gebildete der größte Hallunke sein, umgekehrt in der Arbeiterbluse ein ethisches Genie sich verbergen kann.

5.

Die Gefährlichkeit der Paralytiker. Das Thema wurde kürzlich in Paris verhandelt (Ref. darüber in Revue de Psychiatrie etc., 1904, p. 164). Pactet erzählte, daß neulich in der Anstalt zu Villejuif ein Paralytiker einen Wärter stranguliert habe. Er kennt mehrere Mordtaten solcher Kranken; sie seien vielleicht noch gefährlicher als andere, wenigstens in der ersten Periode ihres Leidens, da die Reaktion plötzlich, unmotiviert geschähe. Das bestätigte auch Briaud, der vor dem gutmütigen Wesen der Paralytiker warnte, aber hinzufügte, daß man Attacken ziemlich leicht durch ein Wort, eine Geste, die die Aufmerksamkeit ablenken, entgehen kann. Christian betont die nötige Überwachung der Paralytiker: „Er geht gerade aufs Ziel los, und sobald er droht, ruft er zugleich: Ich werde töten.“ Ich muß gestehen, daß ich ungeheuer viel Paralytiker sah, ohne jemals ein Attentat oder einen Versuch dazu gesehen zu haben; kindische Selbstmordversuche dagegen einige Male. Delikte kommen oft vor: Diebstahl, Betrug, Urkundenfälschung usw., aber Gewalttaten nur äußerst selten, so daß ich jenen französischen Auslegungen widersprechen und die Paralytiker immer noch mit für die relativ harmlosesten Kranken halten möchte. Schwere Drohungen sind allerdings nicht selten, doch bleiben sie meist eben nur Worte.

6.

Erbsyphilis und Entartungszeichen. Kürzlich hat Bresler in einem großen und vortrefflichen Sammelreferat in Schmidts Jahrbüchern der gesamten Medizin 1904, Heft 4, das Kapitel: Erbsyphilis und Nervensystem, behandelt. Wir sehen daraus mit Grausen, was für Verwüstungen die Lustseuche bei den Nachkommen, sogar bis zur 3. Generation, anrichtet und zwar in einer großen Anzahl im Bereiche des Zentralnervensystems. Uns interessiert hier bloß der Umstand, daß nicht nur manifeste Erbsyphilis in der 2. und 3. Generation allerlei Entwickelungshemmungen und -störungen im Gehirn, Rückenmark und am übrigen Körper erzeugen kann, sondern auch ohne daß die charakteristischen Zeichen der erblichen Lues bei den Kindern sichtbar werden, indem nur durch die Krankheit des einen Elters der Keim geschädigt, aber nicht infiziert wird und so allerlei dystrophische Bildungen entstehen können, die man unter die Entartungszeichen aufzählen kann. Daß diese Dystrophie wirklich eine luetische, „parasyphilitische" ist, kann man nur aus der Anamnese und eventuell ex juvantibus erheben, indem durch Jodkalium oder Quecksilber gewisse krankhafte Erscheinungen — freilich nicht die Stigmata — zurückgehen, obgleich in letzterem Falle eigentlich wirkliche Erblues vorliegt, selbst wenn die klassischen Zeichen fehlen, da eben andere, seltener beobachtete auf die spezifische Behandlung hinweichen, folglich nicht echte und alleinige parasyphilitische Dystrophie vorliegt. Ich habe wiederholt in meinen diesbezüglichen Arbeiten darauf hingewiesen, daß wir diejenigen Stigmata, die auf einer ausgesprochenen Krankheit beruhen, wie Erbsyphilis, Rhachitis, Skrophulose, die auch wirklich einmal oder nur scheinbar kombiniert sein können, am besten aus dem Rahmen der Entartungszeichen streichen, weil sie dann eben nur Symptome einer Krankheit sind, dagegen diejenigen beibehalten, die nur auf allgemeiner, nicht näher zu präzisierender Ernährungsstörung beruhen. Wir würden also hierzu auch die nach echter parasyphilitischer Dystrophie entstandenen rechnen, da eben hier keine manifesten oder latenten Zeichen von Erbsyphilis bestehen.

7.

Der hohe Wert gewisser Entartungszeichen. Immermehr überzeugt man sich, daß die Lehre der Entartungszeichen kein bloßes Hirngespinst ist, nur darf man natürlich hier nicht übertreiben, wie es namentlich gern die Kriminalanthropologen, besonders in Italien, tun. Ref. hat oft genug sich über diese Dinge ausgesprochen, so erst wieder kürzlich in dem Archiv für Kriminalpsychologie usw. (1904, Mai) in einer Arbeit unter dem Titel: „Über den Wert der sog. Degenerationszeichen". Die eigentlichen krankhaften Zeichen will er am liebsten davon ausschließen und besonders die A-, Hypo- und Hyperplasien, sowie die Atavismen (richtiger meist: Pseudo-Atavismen) hierher gezählt haben, die aber nie einzeln eine Bedeutung haben, sondern nur bei mehrfachem Auftreten und zwar: je mehr, je verbreiteter und je wichtiger sie sind, um so entarteter erscheint im allgemeinen die untersuchte Gruppe. Für den einzelnen Fall bilden sie aller-

dings in concreto nur ein „Signal“, d. h. die Aufforderung, vor allem eine psychologisch-psychiatrische Untersuchung vorzunehmen. Nun erscheint durchaus nicht in dem großen Heere der Stigmen alles gleichwertig. Am bedeutsamsten sind sicherlich die am Kopf und am Genitalsysteme. Dort, wegen der Nähe des Gehirns, hier, wegen der so wichtigen Funktion der Fortpflanzung, die vom Zentralnervensysteme abhängt. Aber auch am Kopfe ist nicht alles gleichwertig. Leichte Asymmetrien, sonstige Gestaltsveränderungen und geringe Größendifferenzen haben nichts zu sagen. Anders bei ausgeprägterem Grade. Mit Vorliebe ward von jeher die Ohrmuschel studiert, doch hat sie sicherlich nicht den semiotischen Wert des Augapfels. Neuerdings hat Abelsdorff[1]) diesen, freilich wohl ziemlich unbewußt, stark hervorgehoben. Wir haben da z. B. das Fehlen der Regenbogenhaut (Aniridia congenita, Iridemia) meist beiderseits; ein stark erbliches Leiden, wobei oft noch andere Komplikationen da sind, wie Schwachsinnigkeit, Nystagmus (Augenzittern), Linsentrübungen. Eine unvollständige Form stellt das Iriscolobom dar, das bisweilen mit Spaltbildung der sog. Chorioidea (Chorioideal-Colobom) verbunden erscheint. Die angeborene Ptosis (Herabhängen des Oberlids) ist nicht selten mit andern Mißbildungen verbunden, wie Epikanthus.[2]) Ganz schwere Entwickelungsstörungen stellen der Mikrophthalmus und Anophthalmus dar, das Kleinsein oder Fehlen eines oder beider Augäpfel, die sich auch eventuell vererben. Leider ist hier über weitere Komplikationen nichts gesagt, ebensowenig bei der gleichfalls sich vererbenden Nacht- und Farbenblindheit, obgleich sehr wahrscheinlich gerade in diesen Fällen weitere Entartungszeichen vergesellschaftet sind, wie nicht selten beim Nystagmus, beim Schielen. Bei der Retinitis pigmentosa, dieser Vererbungskrankheit κατ' ἐξοχήν, erwähnt wieder der Verf., daß sie mit Idiotie, Schwerhörigkeit, Taubstummheit, überzähligen Fingern verbunden sein kann, oder diese Komplikationen (was **sehr** wichtig ist!) treten mit der Netzhautatrophie in derselben Familie alternierend auf. Bei der von **Sachs** beschriebenen amaurotischen familiären Idiotie tritt die Erblindung gleichzeitig mit Idiotie und Lähmung auf. Damit ist sicher noch nicht alles erschöpft, und es handelt sich, wie man sieht, um verschiedene Prozesse: Entwickelungsstörungen oder Produkte von Entzündungen, wobei das Primäre nicht immer im Gehirne zu beruhen braucht. Jedenfalls sieht man aber doch ein inniges Verhältnis zwischen Gehirn und Auge, was sich namentlich auch darin ausspricht, daß so oft gleichzeitig noch weitere Stigmen am Körper und besonders Schwachsinnszustände da sind. Ich erinnere endlich auch an die pigmentarmen Albinos, die bekanntlich nichts weniger als normale Menschen sind, sondern meist psychopathische Minderwertigkeiten darstellen.

1) **Abelsdorff**, Beziehungen der Ehe zu Augenkrankheiten mit besonderer Rücksicht auf die Vererbung. In: Krankheiten und Ehe. München 1904. S. 360.

2) **Negro** beschreibt im Archivio di pschiatria etc. 1904, p. 273 als ein nicht seltenes Degenerationszeichen, besonders bei Epileptikern, das sog. **Claude-Bernard-Hornersche** Zeichen, d. h. leichte Ptosis eines Auges mit Verkleinerung der Pupille, eventuell auch des Augapfels. Dies fand Verf. oft mit andern Bildungsfehlern am Körper, namentlich am Kopfe, verbunden. Schon **Féré** zeigte, daß Bildungsfehler am Auge, gerade bei Neuropathischen, insbesondere bei Epileptischen sehr häufig sind.

8.

Alkohol, Wissenschaft und Propaganda. Daß alle Fanatiker, sei es in Anti-, Vivisection, Vegetarianismus, Religion, Politik usw. sehr gern über das Ziel schießen, bewußt, halb- oder unbewußt übertreiben, Statistiken oft falsch interpretieren oder gar ad dei majorem gloriam fälschen und entgegenstehende wissenschaftliche Tatsachen ignorieren oder unterdrücken usw., habe ich schon des öfteren ausgeführt. Das gilt auch von den Abstinenzlern à tout prix. Hier bilden besonders die furchtbaren krankhaften Veränderungen am Körper durch Alkohol eine stehende Rubrik. Sieht man aber näher zu, so verhält sich die Sache doch etwas anders. Ein sehr erfahrener und tüchtiger pathologischer Anatom, Prof. Ribbert, klärt uns hierüber in einer Arbeit: Die Vererbung der Krankheiten (Politisch-anthropol. Revue, Mai 1904) auf. So meint er zunächst, es sei falsch, „wenn man sagt, der Alkohol mache die Lebercirrhose“. Mehr Säufer gibt es ohne sie, und zur Cirrhosenbildung gehören noch andere Momente. Ebenso unrichtig ist es, daß Alkohol Nierenschrumpfung mache; diese ist bei Lebercirrhose nur sehr selten. Unbegründet ist auch die Erzeugung der Arteriosklerose, denn nicht selten findet man gesunde Gefäße bei hochgradigen Säufern. Verfasser verwahrt sich natürlich gegen den Vorwurf, daß er den Alkohol für unschädlich halte, er will nur zeigen, „daß er nicht notwendig und nicht einmal in den meisten Fällen dieses und jenes Organ benachteiligen muß“. Auch liegt nach ihm „kein Zwang zu der Annahme vor, daß die Darmzellen unter allen Umständen Schaden leiden müßten“. Man vergißt gewöhnlich, die Eltern genauer zu untersuchen und zu fragen, „ob denn diese nicht auch ohne Alkoholgenuß krank und minderwertig waren und ob sie nicht eben diese Minderwertigkeit auf die Nachkommen übertrugen“. Das ist natürlich äußerst wichtig und wird von den Hetzkaplänen der Abstinenz einfach verschwiegen. „Wir haben, sagt Ribbert sehr richtig, tatsächlich keinen naturwissenschaftlich strengen Beweis dafür, daß die Keimzellen allein durch den Alkoholmißbrauch der Eltern in Mitleidenschaft gezogen werden“. Natürlich leugnet Ribbert nicht einen solchen deletären Einfluß. „Es sollte nur betont werden, daß wir uns noch nicht auf einem ausreichend gesicherten Boden befinden, um die Folgen des Alkoholmißbrauches auf die Nachkommen abzuschätzen“.

Was werden nun hierauf die fanatischen Abstinenzler sagen? Sie werden schwerlich die obigen Tatsachen widerlegen können, zumal unter ihnen wenige pathologische Anatomen von Fach sind. Sie werden vielleicht einige Angaben anderer Pathologen dagegen halten, trotzdem ich nicht glaube, daß letztere im ganzen anderes gefunden haben, als Ribbert. Auch das berüchtigte Bierherz dürfte nur bei einer Minderzahl der Trinker sich finden und eben dadurch zeigen, daß dazu noch andere Bedingungen nötig sind. Wahrscheinlich werden die Fanatiker obige ihnen unangenehmen Daten einfach verschwinden lassen und sie — verschweigen. Ähnlich verhält sich die Sache ja auch bei den Geisteskrankheiten. Nur von einer einzigen Form wissen wir sicher, daß sie nur von Alkohol abstammt: der Säuferwahnsinn, wenngleich hier gewiß auch noch zur Zeit unbekannte Vorbedingungen nötig sind, weil 1. die Zeit, in welcher die Krankheit auftritt, cet. par., sehr ungleich zu sein scheint und 2. starke Säufer ihn öfters nie

zeigen. Bei allen den übrigen Irrseinsformen aber, die dem Alkohol einfach aufgebürdet werden, handelt es sich nur um Mitwirkung des Alkohols als Ursache, nicht aber als alleinige, was selbstverständlich einen großen Unterschied macht, den die Abstinenzler jedoch nicht oder kaum betonen.

Es fragt sich nun, wie soll man sich obigen Tatsachen gegenüber in der Propaganda verhalten? Hierbei muß man zunächst eine gerechtfertigte und eine ungerechtfertigte Propaganda unterscheiden. Bezüglich des Alkohols ist eine solche sehr am Platze, da derselbe einer der größten Feinde der Menschheit ist, wie wohl alle anerkennen. Nur besteht zur Zeit Streit noch darüber, ob hier mehr die Temperenz oder absolute Abstinenz am Platze ist. Letztere halte ich mit anderen für praktisch undurchführbar, so daß also nur Temperenz mit allen Mitteln anzustreben ist durch mündliche, schriftliche Belehrungen, Flugblätter usw. Handelt es sich um die breiten Massen des Volkes, so ist eine etwas starke Auftreibung und Übertreibung nicht von Schaden, sondern erlaubt und nützlich. Denn der gemeine Mann will nichts von Zweifeln, Ausnahmen, Streitigkeiten der Gelehrten usw. wissen. Er will ein striktes ja oder nein. Deshalb mag man als Abschreckungsmittel die Säuferleber, -niere, das Säuferherz usw. darstellen, auch Statistiken geben, die noch andere Erklärungen zulassen usw. Hier heiligt der Zweck das Mittel. Anders aber, wenn es sich um Gebildete handelt. Hier darf nichts unterschlagen, nichts verfälscht oder übertrieben werden. Neben den contras sind die pros mitzuteilen. Das eben vergessen die Fanatiker, und deshalb machen sie in diesen Kreisen relativ weniger Eindruck.

Damit scheint es, als ob ich die Konstatierung von zwei Wahrheiten, resp. die berüchtigte Reservatio mentalis predigen wolle. Dem ist aber nur bedingt so. Ich kenne fast keine absolute, nur relative Wahrheit. Eigentlich handelt es sich auch auf dem Gebiete des Wissens schließlich oft nur um Hypothesen, die mehr oder weniger wahrscheinlich sind. Nun kann ich persönlich sehr wohl die eine für die richtigere halten, z. B. den Monismus, und doch für die breiten Massen, die noch unreif sind und auf den Höhen der Gedankenwelt schwer sich fortfinden, sie nicht empfehlen, vielmehr im besagten Falle den Dualismus. Das Volk, der Anfänger muß etwas haben, woran er sich halten kann. Zweifel usw. verwirren ihn nur und schaden ihm geistig und ethisch. In Religionssachen mag man hier dem Publikum irgend eine feste Handhabe lassen, die der Einzelne für sich innerlich nicht mehr braucht. Man kann auch in politicis z. B. eine besondere Privatmeinung haben, die man doch für die Allgemeinheit als zur Zeit gefährlich anerkennen würde. Mit Recht muß der Universitätslehrer den Studenten den Stand der derzeitigen Wissenschaft, also einen Durchschnitt als festen Punkt geben. Er darf nicht diesen oder jenen Punkt angreifen, sonst verwirrt er damit nur die Köpfe. Das Andersdenken, Andersfühlen kommt später von selbst, durch die Erfahrung, noch mehr durch Denken und wissenschaftliches Arbeiten. Der Lehrer auf der Schule muß in der Geschichte nur die „offizielle“ vortragen, mag er selbst von deren Unrichtigkeiten in vielen Punkten überzeugt sein. Die Aufklärung darüber gehört in der Tat zum größten Teile nicht hierher. So ist es auch mit der Moral. Der offiziellen Moral gegenüber darf man nicht ohne weiteres die „Entwickelungsmoral“, so richtig sie auch erscheinen mag, ins Volk

schleudern. Nicht umsonst hatten die gescheuten Griechen neben ihrem offiziellen Gotteskulte auch ihre Mysterien für die Eingeweihten. Es gehört das zwar bis zu einem gewissen Grade alles zu den „konventionellen Lügen", sie sind aber nötig und verlieren sehr an Mißgunst, wenn man sich eben sagt, daß auch die eigene Meinung oft nur eine Hypothese ist, die man bloß für die bessere hält.

9.

Eine gewichtige italienische Stimme gegen Lombrosos Theorien. Einer der gefeiertsten Psychiater Italiens, Prof. Tanzi in Florenz, hat kürzlich die erste Hälfte seines längst mit Spannung erwarteten Lehrbuchs der Psychiatrie herausgegeben [1]. Darin spricht er sich bezüglich der Lombrososchen Lehren folgendermaßen aus (S. 50 s.): Die Entartungszeichen haben wohl einigen serialen Wert, d. h. für ganze Gruppen, aber als ein „Zeichen" für Minderwertigkeit in concreto nur einen sehr relativen. (T. unterschätzt entschieden den Wert derselben!) „Nach Lombroso ist die Entartung fast stets mit der Epilepsie verbunden. Das Verbrechertum und die Genialität wären nur Formen von psychischer Epilepsie. Diese Behauptung enthält eine mißbräuchliche Erweiterung der Grenzen, welche man der psychischen Epilepsie steckt, eine beinahe mystische Idealisation des sog. Genies und eine einseitige Deutung des Verbrechertums, das nur selten konstitutionell ist. Das Genie hat nichts Monströses an sich, weder Pathologisches, noch Wunderbares. ...Die genialen Ideen sind nicht so intuitiv und blitzähnlich, wie man glaubt. ... es besteht keine Frage des Genies und um so weniger eine Theorie; und noch viel weniger ist der katastrophische Begriff zu rechtfertigen, der das Genie der Epilepsie und die geniale Idee einem epileptischen Krampfanfalle gleichstellt. Bez. des Verbrechertums, so ist es fast immer das Produkt der sozialen Verhältnisse, d. h. der äußeren Ursachen. ...Nur ein kleiner Teil der hartnäckigen Verbrecher, die trotz erhaltener (guter) Erziehung das Recht brechen, zeigen eine moralische Unempfindlichkeit, ...die oft mit Epilepsie verbunden ist oder von ihr abstammt. Daß diese „geborenen Verbrecher" als Entartete anzusehen sind, ist richtig. Aber in der Mehrzahl der Verbrecher ist die Entartung nicht nachweisbar, und das beweist auch das so kolossale Überwiegen der männlichen Kriminalität über die weibliche. Eben weil das Verbrechen fast stets die Reaktion auf eine soziale Anomalie, Ungerechtigkeit oder Vorurteil ist, wird das männliche Geschlecht ...wohl häufiger als das weibliche Verbrechen begehen. ...Im Gegensatze dazu gibt es bezüglich der Ursachen der Epilepsie bei beiden Geschlechtern

1) Tanzi. Trattato delle mallatie mentali. Milano 1904. Società editrice libraria. 1. Hälfte. 8 lire. Daß Lombroso dagegen sauer reagieren würde, war vorauszusehen. Nachdem er Tanzis Hauptsätze gegen ihn wörtlich wieder gibt (Archivió di psich. etc. 1904, p. 428) besteht seine Kritik dagegen in den Worten: „So kann sich der andere Berühmte, Näcke, als besiegt erklären". Nachdem er weiter Tanzi vorwirft, daß er die Flecksigsche Localisationstheorie als wahr hinstellt, trotz italienischer und fremder Bekämpfung (sie ist noch lange nicht abgetan, wie L. meint! Näcke) schließt er salbungsvoll: „So arbeitet man in Italien und über Italiener im Jahre 1904! Nun, Tanzi wird sich wohl zu tröstan wissen!

keinen Unterschied. Wenn das Verbrechen nur eine Varietät der Epilepsie wäre, so müßten auch die Verbrecherstatistiken sich gleichen, was sehr weit gefehlt ist. Die Epilepsie ist demnach ein Faktor des Verbrechens, die Entartung mit moralischer Unempfindlichkeit ist ein anderer Faktor, aber die überwiegende Menge der Verbrechen ist Ausfluß der sozialen Bedingungen. Und deshalb haben die Verbrechen die Tendenz, mit Schnelligkeit abzunehmen, was nicht möglich wäre, wenn sie das unabweisbare Produkt einer erblichen Entartung wären". (Der letzte Satz ist wohl nicht richtig. Nur die Gewaltverbrechen nehmen ab, die anderen dagegen zu. Die kriminelle Psyche bleibt scheinbar die gleiche. Ob sie später mit Besserung der sozialen Bedingungen auch abnehmen wird, bleibt abzuwarten.) Man sieht, daß Tanzi beinahe wörtlich das sagt, was ich und die meisten anderen so oder ähnlich gesagt haben, nur daß ich und andere den endogenen Faktor mehr betonen als er. Aber auch die meisten berühmten italienischen Irrenärzte, vielleicht z. Z. mit Ausnahme nur von Marro und Morselli, stehen mehr oder weniger auf Seiten Tanzis, wahrscheinlich auch die Mehrzahl der dortigen Gerichtsärzte. So ist denn selbst in Italien die Anhängerzahl Lombrosos, wie ich schon früher betonte, keine sehr große und beschränkt sich fast nur auf seine direkten oder indirekten Schüler.

10.

Die Behandlung Lombrosos in Deutschland. Ladame in seiner „Chronique Allemande"[1]) (Archives d'anthropol. criminelle etc. 1904, 15. Mai) spricht sein Verwundern aus, daß nirgends die Kritik die Werke und die Person Lombrosos so mitgenommen habe, als gerade in Deutschland. In Frankreich zwar kenne man sehr wohl seine Schattenseiten, aber man sei nachsichtiger. „Man weiß auch, daß man nicht an die heilige Saite seiner Theorien rühren darf, und daß Lombroso es nicht leidet, daß man seine Behauptungen bezweifelt. Aber man vergibt ihm gern seine Fehler wegen seines jugendlichen Enthusiasmus und der mächtigen Anregung, die er den Studien auf dem Gebiete der Kriminalanthropologie gegeben hat." Wohl kann man ihm einiges hingehen lassen, da er tatsächlich diese Studien gefördert hat, wie auch ich oft genug betonte. Aber deshalb, besonders aber wegen des „jugendlichen Enthusiasmus", der sicher einem Greise und Forscher schlecht ansteht, seine Behauptungen, die nur zu oft ganz kritiklos sind und ohne genügende Beweise dastehen, ruhig einstecken, das geht doch zu weit! Jeder wissenschaftliche Arbeiter muß der Kritik ruhig gegenüberstehen und sie mit Beweisen bekämpfen, also auch Lombroso. Nun hat dieser, wie ich Ladame entnehme, in dem Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychatrie (15. November 1903) eine „Berichtigung einer Kritik der Kriminalanthropologie" erscheinen lassen, die zunächst die durchaus gerechtfertigte Kritik Dr. Abrahams bez. einer seiner Arbeiten betraf. „Er beklagt sich über die traurige Lage, die ihm jetzt in Deutschland bereitet wird, seitdem das Monopol der Kritik seiner Arbeiten sich in den

1) Ladame spricht hier sehr viel auch von mir. Ich bedaure, daß er manches in meinen Arbeiten falsch aufgefaßt und wiedergegeben hat. Über verschiedene Punkte, die er beanstandet, würde ich bei persönlicher Rücksprache sicher mit ihm bald einig werden.

Händen eines Unglückseligen befindet, der feindlich seiner Person gegenübersteht und gegen den alle diejenigen, die einen Namen in der Wissenschaft haben, sich nicht genug vorsehen sollten." [1]) Wer jener „Unglückselige" ist, errät gewiß der Leser. Es ist dies niemand anders als Dr. Näcke, der seines Richteramtes in der Tat scharf, aber meist wohl gerecht gewaltet hat. Und ich glaube dazu zunächst guten Grund zu haben. In Deutschland hat außer Baer wohl niemand so viele eingehende kriminalanthropologische Untersuchungen veröffentlicht, als ich. Ich beherrsche ferner so ziemlich die Literatur, und gerade meine Kritiken wurden vielfach rühmend hervorgehoben. Ich freue mich auch, daß mich Gelehrte ersten Ranges, wie Marro, Morselli, Penta, Havelock Ellis, Lacassagne, Salillas, Féré, Baer, Spitzka sen. etc. schätzen, und kann mich daher trösten, wenn Lombroso mich schmäht, trotzdem er einst in Rom 1894 öffentlich mich ein „genio di critica" nannte.

Nun gebe ich gern und ohne weiteres zu, daß ich oft genug persönlich wurde und mich selbst darüber hinterher ärgerte. Aber: wie es in den Wald hineinschallt, so schallt es wieder heraus. Lombroso hat gleich von Anfang an mich geringschätzig behandelt, wie jeden, der es wagte, seine Bahnen zu kreuzen. Er beehrte mich später mit allerlei Schmeichelnamen, wie z. B. „ciarlatatore, buono mattoide" etc., die ich ihm allerdings dann wiedergab, und er tat ein gleiches mit vielen andern. Den berühmten Pariser Anthropologen Manouvrier z. B., einen der exaktesten Forscher, die ich überhaupt kenne, nennt er, weil er ihn angriff, einfach „médiocre". [2]) Er ist mit persönlichen Angriffen immer der Erste gewesen, und es ist nicht jedermanns Sache, dies ruhig hinzunehmen. Unvergessen sei ihm auch nicht, daß er wiederholt über die Deutschen geringschätzig sich aussprach. Dieses Persönliche in meiner und anderer Kritik ist also mindestens zu verzeihen, auf alle Fälle aber begreiflich. Nehmen wir das weg, so bleibt trotzdem die Strenge der Kritik aufrecht zu erhalten. In Deutschland las man wenig Sachen von Lombroso, bis sein „Verbrecher" deutsch erschien und bei so manchen unkritischen Köpfen Anklang fand. Es war also nur angebracht, daß man beizeiten die Spreu vom Weizen trennte, zumal für Lombroso eine ziemliche Propaganda entstand. Ich habe in meinem Leben unglaublich viel gelesen, aber wenig so Kritikloses, wie die Werke Lombrosos! Hier mußte man reagieren, sollten nicht noch mehr Köpfe betört werden! Neben mir standen Baer und Kirn, und das war gut. Wenn bei mir das romanische Temperament — ein Erbteil meiner Mutter — durchbrach, so war es dort kühle Ruhe und wirkte vielleicht desto mehr. Die wahren Verdienste Lombrosos habe auch ich anerkannt, sehe sie aber nicht in der Aufstellung eines criminale nato, eines Verbrechertypus etc., kurz in den Lehrsätzen, die Lombroso gerade als Kern seiner Kriminalanthropologie ausgibt und die wohl jetzt meist schon gefallen sind, resp. noch fallen werden. Ist es aber nicht für den Wissenschaftler empörend zu sehen, wie Lombroso immer wieder seine alten Dinge vorbringt, alle

1) Ich übersetze hier die Worte Ladames, da mir der Originalartikel nicht zu Händen ist.

2) Vor Jahren brüskierte er einmal den berühmten Pariser Irrenarzt Magnan auf dessen eigner Klinik!

Kritiken einfach ignoriert oder sie dialektisch wegzueskamotieren sucht? Das macht kein echter Gelehrter, dem es um die Wahrheit, nicht um seine Wahrheit zu tun ist! Interessant ist es nun zu sehen, wie ich auch schon s. Z. einmal sagte, wie z. B. deutsche Arbeiten, die nur wenig Angriffspunkte für die heimische Kritik darboten, doch von ihr arg mitgenommen wurden, während die meisten Deutschen bei den tollkühnen Behauptungen Lombrosos gewöhnlich ruhig blieben. Wie ist dies nur zu erklären? Selbst wenn man das Gute daran bestehen läßt, so wäre doch kein Grund, Kritikloses, Unbewiesenes ruhig hinzunehmen. Ich denke mir nun, daß der Deutsche scharf vorgeht im eigenen Hause, dagegen fremde Arbeiten viel milder beurteilt, was ich freilich durchaus nicht gutheißen kann. Von jeher haschte er ja leider nach Fremdem! Hierzu kommt, daß speziell bez. der Kriminalanthropologie nur sehr wenige mitsprechen konnten und die ganze Disziplin überhaupt wenig Anklang fand, da sie gleich von vornherein so abenteuerlich und absolutistisch auftrat. Dadurch wurden sicher auch so manche vom Arbeiten auf diesem unsichern Gebiete abgehalten, was sehr zu bedauern ist.

Endlich noch ein Schlußwort. Kürzlich starb in Paris der große Jurist, Statistiker und Soziologe Tarde. Wer nur eins seiner Werke las und damit ein Buch Lombrosos vergleicht, wird den ungeheuren Unterschied zwischen beiden sofort erkennen. Dort der ernste, kritische, unpersönliche Forscher, hier von allem das Gegenteil. Daher fühlte sich Tarde instinktartig vom Italiener abgestoßen. Ein gleicher Unterschied bestand zwischen den Personen selbst. Bei Tarde können wir ruhig sagen, was sonst bei den meisten Nekrologen nur Phrase oder Übertreibung ist: sein Tod ist für die Wissenschaft ein schwer ersetzlicher Verlust und die wissenschaftliche Welt trauert an seiner Bahre. Auch wir wollen an dieser Stelle seiner mit Wehmut und Dank zugleich gedenken, und wir wünschen, daß recht viel Deutsche, besonders Juristen, seine Werke lesen, sich daran erbauen und seine großen Ideen sich in Fleisch und Blut übergehen lassen mögen, womit seinem Andenken jedenfalls am besten gedient ist. H. p. a.

---

b) Von Dr. iur. Hans Schneickert, Berlin.

11.

1. Fernschrift und Fernphotographie. Man hat durch Verbindung des Telegraphen und der Photographie verschiedene epochemachende Verständigungsarten erfunden, auf die hier nicht ohne Grund aufmerksam gemacht werden soll.

An erster Stelle ist der sog. „Telautograph" zu erwähnen. Dieser Fernschrift-Apparat, mit dessen Hilfe man Original-Handschriften und -Zeichnungen in die Ferne senden kann, ist von einem Ingenieur namens Karl Gruhn erfunden worden. Es hat sich in Dresden-A. 16 eine Telautograph-Gesellschaft m. b. H. gebildet, die für die Verbreitung dieses zweifellos nützlichen Apparates Sorge trägt; derselbe ist bereits in 15 Staaten patentiert worden. Der Telautograph hat schon auf der Reichstelephonleitung zwischen Berlin-Potsdam (30 km), Dresden-Meißen (27 km) und Dreden-Berlin (200 km), sowie auch im praktischen Verkehre zwischen zwei Teilnehmern, über das Telephonamt, in Dresden befriedigende Resul-

tate erzielt. In der „Deutschen Photographen-Zeitung", Weimar 1903, S. 668 ff., ist der Apparat abgebildet und näher beschrieben, unter Beifügung einer clichierten Fernschriftprobe.

Nun gibt es, wie bei der drahtlosen Telegraphie, auch hier wieder verschiedene Systeme. So ist z. B. in den „Münchener Neuesten Nachrichten", Nr. 96 vom 27. Februar 1904, das System von Msgr. Dr. Cerebotani unter Beifügung einer Fernschrift- und Fernzeichnungprobe beschrieben. Dieses System, dessen Grundprinzipien von dem verstorbenen Erfinder Elisha Gray herrühren, wurde auf der Strecke München-Berlin mit Erfolg erprobt. Des weiteren ist noch der Telautograph des Prof. Dr. Artur Korn beschrieben, unter Beifügung einer mit Hilfe dieses Apparates übertragenen Fernphotographie (Porträt eines Mannes). Trotz der noch weiterer Vervollkommnung bedürftigen Übertragung eines Porträts nach der Natur ist die Erfindung geradezu verblüffend und wird in Zukunft wohl auch in den Dienst der kriminalistischen Anthropometrie gestellt werden können. Dagegen soll Korns Telautograph jetzt schon das Telegraphieren von Handschriften und Zeichnungen in solch trefflicher Weise gestatten, daß zwischen Original und Übertragung ein Unterschied kaum bemerkbar sei, da Fehler von mehr als $^1/_4$ mm ausgeschlossen seien. Die Kornsche Methode der Telautographie gestattet die Übertragung von 600 Wörtern in gewöhnlicher Schrift, von 3000 Wörtern in Stenographie pro Stunde. Sowohl für die Telautographie wie für die Fernphotographie ist bei Korns System nur eine Leitung erforderlich.

Näheres über dieses System der Telautographie berichtet der Erfinder in der „Physikalischen Zeitschrift", 5. Jahrgang, die bei S. Hirzel in Leipzig erscheint.

2. Geheime Verständigung durch telephonische Lichttelegraphie. Die Bedeutung des Heliographen für die geheime Gedankenübermittelung (insbesondere zu Kriegszeiten) ist bekannt. Nicht selten wird es aber vorkommen, daß die Projizierung der Sonnenstrahlen in die Ferne zwecks geheimer Verständigung ganz unmöglich ist, z. B. zur Nachtzeit. Diesen Mangel überwand man durch Verwendung elektrischer Lichtstrahlen. Ein ganz neues Verfahren sei hier kurz beschrieben. Vor einiger Zeit hat der Physiker Ernst Ruhmer in Verbindung mit der Kriegs- und Schiffsbautechnischen Abteilung der Siemens-Schuckert-Werke auf dem Wannsee bei Berlin erfolgreiche Versuche mit einem elektrischen Scheinwerfer gemacht, denen er jetzt eine bestimmte „Sender-Anordnung" zugrunde legte. Das Verfahren ist folgendes: Man beeinflußt die Bogenlampe durch die Induktionswirkung einer Transformatorspule mit einem Quecksilberunterbrecher, der mit einem Morsetaster in den sekundären Stromkreis geschaltet ist, wenn der Lampenstrom die primären Windungen durchfließt. Wird durch den Morsetaster der sekundäre, häufig unterbrochene Strom geschlossen, so entsteht im primären Lampenstromkreis ein undulierender Strom, der entsprechend seiner momentanen Stärke ein schnelles Wechseln der Helligkeit der Lampe bedingt, das auf eine entfernte Selenzelle[1]) übertragen wird. In dem mit ihr verbundenen Telephon äußert

1) Selen ist ein chemisches Element, das als häufiger Begleiter des Schwefels in der Natur vorkommt.

sich dieser Vorgang als deutlich wahrnehmbarer, gleichmäßiger Ton, der jeweils so lange anhält, als der Morsetaster den Sekundärstrom schließt. Unter Anwendnng des Morsealphabetes lassen sich so Nachrichten übermitteln, die mit den Telephonen der Empfangsstation abgehört werden können. Da man die rasch aufeinander folgenden Veränderungen in der Lichtstärke des Scheinwerfers weder mit bewaffnetem noch unbewaffnetem Auge wahrnehmen kann, so läßt sich leicht eine Geheimhaltung der Zeichen erzielen.

3. Sichtbarmachen latenter Fingerabdrücke auf Papier. Unter Hinweis auf den diese Frage behandelnden Aufsatz von Fried. Paul (Archiv XII, S. 124ff.) möchte ich hier anf ein ganz einfaches, durch Zufall mir bekannt gewordenes Verfahren des Sichtbarmachens latenter Fingerabdrücke auf Papier aufmerksam machen. Als ich kürzlich über der brennenden Tischlampe ein Papierstück verbrennen wollte, indem ich dieses ziemlich vertikal in geringem Abstande vom Zylinder hielt, bemerkte ich beim Braunwerden des Papiers ganz deutlich die Papillarlinien der anf dem Papier abgedrückten Fingerspitzen. Weitere Versuche waren ganz erfolgreich; es ist nur einige Vorsicht beim Anbräunen des Papiers geboten, damit dasselbe nicht in Brand gerät. Doch hilft etwas Übung über diese Gefahr hinweg. Die Papillarlinien, die durch Erhitzen, nicht durch Anrußenlassen des Papiers sichtbar werden, sind dauerhaft und lassen sich nicht mehr verwischen. Ein Überhitzen (Ankohlenlassen) des Papiers macht dieses allerdings spröde und leicht zerbrechlich. Die Versnche machte ich nur mit Schreibpapier und dachte dabei an die etwaige Verwertbarkeit dieses einfachen Verfahrens zwecks Entdeckung des Anonymus eines Schriftstückes kriminellen Inhalts.

c) Von Polizeirat Windt in Wien.

12.

Die Wirkung der Daktyloskopie.

Der Polizeipräsident Henry von London schreibt mir: solange in London lediglich die Bertillonsche Anthropometrie geübt wurde, betrug die durchschnittliche Zahl der im Jahre anthropometrisch Identifizierten 450 Individuen. Durch die Daktyloskopie wurden aber identifiziert

im Jahre 1902	1700	Menschen,
„ „ 1903	3600	„
im ersten Drittel 1904 1500, also voraussichtlich bis Ende	4500	„

Dieser Erfolg übersteigt alle gehegten Erwartungen.

Besprechungen.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

1.

Die Kausallehre des Strafrechts. Ein Beitrag zur praktischen Kausallehre. Von W. v. Rohland, o. Professor der Rechte in Freiburg i. Br. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.

Des Verf. ausgedehnte philosophischen und logischen Kenntnisse kommen in diesem streng durchdachten und tiefgründigen Werk deutlich zur Geltung. Rohland ist Indeterminist, aber nicht, wie so viele von ihnen, aus Bequemlichkeit, Zweckmäßigkeit oder Denkträgheit, sondern aus überlegter, wissenschaftlicher Überzeugung. Sein Credo spricht sich aus in dem Satze, daß sich der Begriff der verantwortlichen Ursache zum Mittelpunkt der normativen Kausallehre gestaltet; die normative Kausalität sei aber die durch das Gesetz der Freiheit bestimmte Kausalität, im Gegensatz zu dem durch die Naturgesetze gebundenen und unabänderlich geregelten Geschehen. In dieser Scheidung liegt aber auch der Irrtum des Verf. — nicht wie er sie macht ist unrichtig, sondern daß er sie macht, indem er von dem Grundsatze ausgeht: Das Geschehen kann unter eine verschiedene Gesetzgebung gestellt werden: die naturgesetzliche und die normative. Rohland gibt nun aber selbst zu, daß der Mensch, der, den Geboten der Religion, der Ethik und des Rechts folgend, in den Gang des Geschehens eingreifen will, dies nur zu tun vermag, indem er die Naturkräfte benutzt und die Naturgesetze in Rechnung zieht. Aber Rohland bleibt auf dem Wege stehen und will nicht die letzten Konsequenzen ziehen: wenn die normative Kausalität auch auf der naturgesetzlichen beruht, so ist sie eben selbst auch eine naturgesetzliche, die Kausalität ist nur in diesem Falle eine längere oder zweite, daneben laufende Kette, und Ursache und Wirkung geht auch über jenen Weg, den Rohland die normative Kausalität nennt. Er nimmt als Beispiel: Mit der Nichtigkeitserklärung einer Ehe ist auch die Ehe als rechtliche Verbindung nicht mehr vorhanden, mit der Verurteilung zu Zuchthaus ist der Verlust gewisser Ehrenrechte verbunden usw. — das sei normative Kausalität. Will man diese aber von der naturgesetzlichen trennen, so begeht man denselben Fehler, wie wenn man die selbsteintretende Tätigkeit der dem Wilde gestellten Falle von der des Jägers trennen wollte: der Gesetzgeber hat eine bestimmte Verordnung aufgestellt, wer von ihr getroffen wird, verfällt ihr — der Jäger hat die Falle aufgestellt, das Tier, das an sie gerät, verfällt ihr. In einem wie in dem anderen Falle haben Naturgesetze den Gesetzgeber und den Jäger gezwungen, so und nicht

anders zu handeln, und andere, daneben laufende Naturgesetze haben den Menschen und das Tier gezwungen, so zu handeln, daß sie dem Gesetze, der Falle entgegengingen.

Damit ist freilich nur gesagt, daß das, was Rohland die normative Kausalität nennt, dieselbe Kausalität ist, welche uns überhaupt begegnet. Wir können nur fragen, ob es Kausalität gibt oder nicht — besteht sie, so müssen wir Deterministen sein, besteht sie nicht, so kann es Indeterminismus geben. Unzulässig ist es aber, einerseits Kausalität anzunehmen und andererseits aber ein Moment, den freien Willen, einzuschieben und dadurch die Kausalität aufzuheben. Besteht sie, so ist sie ein Naturgesetz und kann als solches nicht nach Belieben ausgeschaltet werden. Ob wir aber die Existenz des Kausalitätsprinzips beweisen oder die Nichtexistenz des freien Willens, das ist völlig gleichgültig, die erstere bedingt die letztere. Das Beweisthema Rohlands sollte also nicht lauten: „Gibt es normative Kausalität?“ sondern: „Läßt sich die Tatsache der Normierung auf Kausalität oder freien Willen zurückführen?“ und so stehen wir abermals vor der Frage: Gibt es freien Willen oder ist alles nur Kausalitätsprinzip? Und Rohland, der das naturgesetzliche Kausalitätsprinzip anerkennt, ist nur konstruktionsgemäß zum Bekenner des freien Willens geworden, logisch müßte er Determinist sein, denn auch der Mensch, als Produkt der Natur, unterliegt ihren Gesetzen, also auch der Kausalität samt seinem „Willen“.

Wir nennen heute Willen den innerlichen Effekt des stärkeren Antriebes. Wenn ich vor der Entscheidung stehe, etwas zu tun oder nicht zu tun, so wirkt eine Anzahl von Trieben zum Tun, eine zum Nichttun — welche nun der Zahl und der Kraft nach stärker sind, die erhalten die Oberhand, ich tue dynamisch das, zu was ich getrieben wurde, und der vor der Entscheidung in mir als Stimmung auftretende, bis zuletzt oft wechselnde Effekt ist das, was wir Willen nennen. Aber nicht weil ich wollte, habe ich es getan, sondern weil ich es tun muß, fühlte ich es als gewollt — ich will, weil ich muß. —

Wenn also auch der Determinist den Ausführungen Rohlands nicht zustimmt, so muß seine Schrift doch als das Beste bezeichnet werden, was in letzter Zeit in dieser Richtung geschrieben wurde, ihr Studium ist im höchsten Grade belehrend und anregend. —

2.

Dr. Fritz Berolzheimer, „Die Entgeltung im Strafrechte“. München, C. H. Beck, 1903.

Verf. will die klassische und die positive Schule versöhnen, indem er der erstern den Gedanken der Schuldvergeltung, der letzteren das Wirken auf den Verbrecher statt auf das Verbrechen entnimmt. Dies wird unter Aufwand großer Belesenheit, aber ohne den Leser zu überzeugen, durchgeführt. —

VIII.

Der Mord an Barbara Smrček.

Mitgeteilt vom
k. k. Polizeikommissar **Protiwenski** in Prag.

(Mit 2 Abbildungen.)

Am Nachmittage des 10. Februar 1904 wurde die Anzeige erstattet, daß die 11 Jahre alte, etwas schwachsinnige B. S. am Vormittage aus dem Hause entwichen und bisher nicht zurückgekehrt sei. B. S. litt an epileptischen Zuständen und war, einem unwiderstehlichen Flucht- und Wandertriebe folgend, schon wiederholt durchgegangen, kehrte jedoch stets nach längerer oder kürzerer Zeit, die sie meist planlos herumstreifend zubrachte, nach Hause zurück. Vorher war sie laut polizeilich erstatteter Anzeige am 16. November 1903, sodann am 21. November 1903, aus dem Hause entwichen, kehrte jedoch bald beidemal freiwillig wieder heim. Ihr Zustand hatte zur Folge, daß sie, ohwohl schulpflichtig, die Schule nicht besuchte und von ihren Pflegeeltern, denen sie übrigens erst im Oktober 1903 von ihren Eltern anvertraut worden war, sehr gehütet wurde. Am Tage ihrer letzten Flucht trieb sie sich Nachmittags von ungefähr 2 bis ¼5 Uhr auf der Straße in der Nähe des Schlachthauses in Prag VII herum, watete in dem aus dem Schlachthause mündenden, warmes Wasser führenden kleinen Kanale herum, sprach mehrere auf der Straße arbeitende Arbeiter an und trieb allerlei Allotria daselbst. Gegen 8 Uhr abends besuchte sie in Prag No. C. 705/I ihr dortselbst als Kellner bedienstetes Geschwisterkind Johann Smrcek, von dem sie Geld für Orangen erbat und tatsächlich 10 h erhielt. Diesem erzählte sie, es habe sie jemand verfolgt, der sie töten wolle. Da Johann Smrcek jedoch viel zu tun hatte, wies er sie, ohne ihre Rede weiter zu beachten, heim, worauf sich B. S. entfernte und versprach, nach Hause gehen zu wollen. Seither fehlte jede Spur von ihr.

Am 11. Februar 1904 wnrde einer in einer Zuckerwarenfabrik in Kgl. Weinberge bediensteten Arbeiterin der Auftrag erteilt, in Lieben eine Bestellung auszurichten. Um sich den Weg anszukürzen, ging sie von Žižkov bis Lieben auf einem wenig betretenen Feldwege und gelangte gegen $^{1}/_{2}$2 Uhr nachmittags nach Lieben. Gegen 2 Uhr nachmittags trat sie den Rückweg an und benützte hiebei denselben Feldweg. Als sie anf diesem Wege den sogenannten Schanzenberg hinaufstieg, sah sie ungefähr in der Mitte des Berghanges mitten auf einem daselbst befindlichen Kleefelde in dem an diesem Tage ziemlich heftig wehenden Winde Kleidungsstücke flattern, trat, von Neugier getrieben, näher und erblickte die Leiche eines jungen Mädchens. Voll Entsetzen eilte sie hinweg nnd sah noch vom Berge herab ans der Richtung des sogenannten, auf der Straße gegen Hrdlořez gelegenen Hopfengartens einen Knaben direkt gegen die Leiche zukommen.

Es war dies der Sohn eines im Hopfengarten wohnhaften Tagarbeiters, welcher ausgeschickt war, in Lieben etwas zu holen. Er bemerkte zwar, daß seitwärts eine Frauensperson auf dem Felde liege, hielt sie aber für betrunken und ging seines Weges; als er jedoch zurückkehrte nnd die Gestalt noch immer in derselben Lage regungslos liegen sah, trat auch er näher und sah eine Mädchenleiche vor sich. Eilends teilte er dies seinen Eltern mit, die schleunigst den Ort aufsuchten. Mit größter Schnelligkeit verbreitete sich nun das Gerücht von dem unheimlichen Funde, und von allen Seiten kamen auf den verschiedenen Wegen und quer über die Felder zahlreiche Nengierige herbei. Bald darauf fand sich auch ein berittener k. k. Sicherheitswachmann ein, der sofort einen Mord konstatierte und alsbald wegritt, um von der nächsten Telephonstelle das Kommissariat Lieben zu verständigen.

Unbegreiflicherweise machte sich erst um 4 Uhr nachmittags vom k. k. Polizei-Bezirks-Kommissariate Žižkov eine Kommission, bestehend aus einem Konzeptsbeamten nnd einem Polizeiarzte, auf den Weg nach dem Tatorte. Hier waren mittlerweile fast alle in dem weichen Erdboden gewiß deutlich sichtbaren Fußspuren im weiten Umkreise von den Neugierigen vernichtet worden. Die Kommission selbst stellte in etwas umständlicher Weise fest, daß hier zweifellos ein Mord vorliege, nnd kehrte, einen Posten zurücklassend, heim. Erst nach 6 Uhr abends langte im Sicherheitsdepartement die Nachricht von dem Geschehenen ein, nnd mittlerweile war es so dunkel geworden, daß eine jede Tätigkeit am Tatorte aussichtslos erschien. Mit Morgengrauen war die Kommission des Sicherheitsdepartements

an Ort und Stelle und begann ihre Tätigkeit. Da die von dem Kommissariate Žižkov kurrendierte Beschreibung der Leiche auf die als vermißt in Evidenz gestellte B. S. übereinstimmte, war noch in der Nacht der Pflegevater derselben, der Gerichtskanzellist Kabátník, hievon verständigt worden und traf gleichzeitig mit der Kommission am Tatorte ein. Alsbald agnoszierte er die Leiche als die der vermißten B. S.

Die Leiche lag, wie aus der beigeschlossenen Abbildung zu ersehen ist, auf der linken Seite, das Gesicht dem Erdboden zugekehrt.



Fig. 1.

An der rechten Halsseite und vorn am Halse war sofort je eine entsetzliche Schnittwunde bemerkbar, die von der Wirbelsäule bis zum Kehlkopfe reichten und nur durch eine schmale Fleischbrücke voneinander getrennt waren. Die Hände der Leiche waren gegen den Kopf emporgehoben, und man bemerkte, daß an der linken, gegen den Kopf angelehnten Hand das Endglied des Mittel- und Ringfingers glatt abgeschnitten war. Die eine Fingerspitze fand sich alsbald in der Tiefe der Halswunde an der rechten Halsseite, während die zweite ungefähr in der Mitte des Horizontalastes des rechten Unterkiefers mit Blut angeklebt war. Die Füße waren im Knie leicht angezogen, die leichten Kleidchen und die Schürze nach oben

gegen das Kopfende verzogen. Ohne die Lage der Leiche zu verändern, konnte man vorläufig keine andere Verletzung wahrnehmen. Die Leiche selbst lag, wie noch bemerkt werden soll, an einem Hügelabhange, den Kopf gegen den Gipfel der Berglebne, die Füße talabwärts gerichtet. Nur der eine Fuß war noch mit einem der niedrigen Halbschuhe bekleidet, der andere Schuh lag in der Entfernung von zirka 2 m, mit der Schuhspitze gegen die Leiche gerichtet, oberhalb des Kopfes, von da 12½ m weiter fand man den der Ermordeten gehörigen, halbkreisförmigen Kinderkamm. 17 m links seitwärts von der Leiche wurde ferner eine Nickel-Remontoiruhr ohne Kette, System Roskopf, Patent 18632, Z. 838 gefunden, die, da ein anderer Besitzer nicht ermittelt werden konnte, mutmaßlich von dem Täter herrührt. Dies war und blieb auch die einzige Spur nach demselben, da, wie bereits bemerkt, alle Spuren von den herbeigeströmten Neugierigen bereits vernichtet waren. Die Uhr stand auf ¾10 Uhr, sonst war an ihr weder eine Blutspur, noch eine andere Spur zu entdecken.

Die Absuchung auch der weiteren Umgebung des Tatortes nach dem Mordinstrumente blieb erfolglos. Die gegen 9½ Uhr vormittags auf dem Tatorte erschienene Gerichtskommission konnte nur die polizeilichen Wahrnehmungen bestätigen und ergab nichts Neues. Nach Beendigung der Lokalbesichtigung wurde die Leiche in das böhmische pathologische Institut geschafft und mit ihr das rings um den Kopf der Leiche befindliche, stark mit Blut getränkte Erdreich.

Bei der sofort vorgenommenen gerichtlichen Obdnktion wurde festgestellt, daß die Leiche nachstehende Verletzungen hatte, und zwar:

1. Vorn mitten am Halse, hart am oberen Rande des Schildknorpels eine 11 cm lange, zirka 3 cm weit klaffende Wnnde mit glatten Rändern und spitzen Winkeln, dnrch welche der Kehlkopfdeckel und ein Teil des linken Vorsprunges des Schildknorpels abgetrennt war. Durch diese Wunde war die Speiseröhre ganz bloßgelegt.

2. Auf der rechten Seite des Halses eine 11 cm lange, 6 cm breite Wunde mit spitzen Winkeln, welche bis zum Rückgrate reichte, die Halsmuskulatur völlig durchtrennte, die Gelenkpfanne des dritten Halswirbels schief zerschnitt und den zweiten Halswirbel an der rechten Seite bis in das Rückenmark hinein quer spaltete.

3. Eine Stichwunde unter der zweiten Rippe rechts in der Parasternallinie, 12 mm lang, 6 mm breit, welche bis in den rechten oberen Lungenflügel drang, ihn in einer Länge von 7 mm und einer Tiefe von 9 mm durchbohrend.

4. Eine Stichwunde unterhalb der rechten Brustwarze, 12 mm

lang und 6 mm breit, welche in einer Länge von 15 mm den rechten Lungenflügel ganz durchbohrte.

5. 9 cm unterhalb der rechten Brustwarze eine 12 mm lange, 6 mm breite, nur bis auf die Muskulatur reichende Stichwunde.

6. Auf der rechten Parasternallinie eine zweite 15 mm lange, 3 mm breite Stichwunde, durch welche der Herzbeutel, das Zwerchfell und die Leber, letztere 8 mm tief, durchbohrt wurde.

7. Unmittelbar bei dem Schwertfortsatze des Brustbeines eine 12 mm lange, 5 mm breite, nur die Haut und das Bindegewebe durchdringende Stichwunde.

8. An der Spitze des Schwertfortsatzes links eine 11 mm lange, 5 mm breite Stichwunde, welche den Knorpel der achten Rippe ganz, jenen der siebenten Rippe teilweise durchschneidet, das Zwerchfell durchdringt und die Leber durchbohrt. In letzterer findet sich ein Wundkanal von 12 mm Länge und 28 mm Tiefe.

9. Unterhalb der linken Achselhöhle im siebenten Zwischenrippenraume eine 17 mm lange, 8 mm breite Stich- und Schnittwunde, aus welcher ein Teil des Bauchfelles hervorragt, welches gegen die Wundöffnung hervorgezogen und an zwei Stellen leicht angerissen ist.

10. Eine Stichwunde oberhalb der linken Brustwarze, 10 mm lang, 6 mm breit, in der Höhe der vierten Rippe, welche ein wenig angeschnitten ist. Sie reicht bis in den unteren Teil des linken oberen Lungenflügels, in welchem sich ein 7 mm langer und 7 mm tiefer Wundkanal vorfindet.

11. Vor der linken Achselhöhle in der Höhe der zweiten Rippe eine 9 mm lange, 3 mm breite Stichwunde, durch welche die zweite linke Rippe glatt durchschnitten und der linke obere Lungenflügel verletzt wurde, in welchem ein Wundkanal von 7 mm Länge und 14 mm Tiefe vorhanden ist.

12. Unmittelbar über der linken Achselhöhle eine 10 mm lange, 6 mm breite und bis in das Bindegewebe und die Muskulatur reichende Stichwunde.

13. Am linken Oberarm oberhalb der Ansatzstelle des Deltamuskels eine 17 mm lange, 7 mm breite, nur bis in die Muskulatur reichende Stich- und Schnittwunde.

14. Unterhalb des linken Schulterblattes eine 13 mm lange, 5 mm breite, gegen das Rückgrat unterminierte Stichwunde im sechsten Zwischenrippenraum, welche den oberen Rand der siebenten Rippe quer einschneidet und bis in die linke Lunge reicht, in welcher sich ein 11 mm langer und 5 mm tiefer Wundgang vorfindet.

15. Die Endglieder des Mittel- und Ringfingers der linken Hand sind im Knorpel schief abgetrennt.

16. An der Nasenspitze und links unterhalb der Unterlippe finden sich einige unbedeutende, wahrscheinlich vom Falle herrührende Hautaufschürfungen, das rechte Knie ist stark, das linke leicht mit Kot beschmutzt.

An den Kleidern finden sich die den aufgezählten Wunden entsprechenden Einschnitte, außerdem weist das Hemd am unteren Teile des Kragens links einen 1½ cm langen Schnitt auf.

Die schwarze Baumwollschürze ist oben beim Achselstücke beiderseits angerissen, das linke Achselloch durchrissen, das rechte angerissen, die vordere und rückwärtige Seite der Schürze ist mit Kot beschmutzt. Am Leibchen ist der erste Knopf und das Häkchen am Kragen geschlossen, die übrigen Knöpfe sind offen, unter der linken Achsel und am unteren linken Ärmel befinden sich größere Risse, unter der rechten Achsel und am rechten unteren Ärmel kleinere Risse.

Der Unterrock weist einen älteren Riß auf.

Vorn am Rocke in der Bauchgegend ist ein Blutfleck sichtbar, derart, als ob dort ein Blutstropfen aufgefallen und herabgeflossen wäre.

Laut des ärztlichen Gutachtens sind die beiden Verletzungen am Halse jede für sich absolut, die übrigen Verletzungen in ihrer Gesamtwirkung gleichfalls tödlich.

Sämtliche Verletzungen wurden der Ermordeten bei Lebzeiten beigebracht und zwar nach Ansicht der Gerichtsärzte die sub 1, 9 oder 14 beschriebene Verletzung zuerst, die sub 2 angeführte Verletzung zuletzt und zwar schon dann, als die Ermordete bereits auf dem Boden lag. Ferner wurden die sub 3, 8, 9 und 14 angeführten Wunden der Ermordeten von vorne oder von der Seite, die sub 10 bis 13 beschriebenen von hinten versetzt. Die Endglieder der beiden Finger der linken Hand wurden gleichzeitig durch den zweiten Halsschnitt abgetrennt.

Nach den in den Gedärmen vorgefundenen Verdauungsprodukten, in denen Überbleibsel von Orangen und Schweinefleisch sichergestellt werden konnten, gaben die Gerichtsärzte ihr Gutachten dahin ab, daß der Tod der Ermordeten mutmaßlich erst nach Mitternacht erfolgt ist.

Da das Motiv dieser Mordtat unerklärlich schien, wurden die Genitalien und das Rectum der Ermordeten besonders sorgfältig untersucht, jedoch keine Zeichen irgendeiner Vergewaltigung vorgefunden. Da ferner infolge der Halsschnitte und der herannahenden jüdischen Ostern das Märchen vom Ritualmorde sofort rasch sich verbreitete,

wurde die vorgefundene Blutmenge genau erhoben und festgestellt, daß die nachweisbare vorgefundene Blutmenge dem Alter und der körperlichen Beschaffenheit der B. S. vollkommen entspricht, daß dieselbe somit an dem Orte, wo sie aufgefunden wurde, und in der Lage, in der sie gefunden wurde, ihr Leben ausgehaucht hat.

Über das Instrument, mit welchem die Mordtat verübt wurde, äußern sich die Gerichtsärzte dahin, daß dasselbe nach Beschaffenheit der Verletzungen ein scharfes, am oberen Teile ungefähr 17 mm breites, mindestens 10 cm langes Messer sei, welches mit großer Gewalt geführt worden ist, und mit Rücksicht darauf, daß durch dasselbe bei der sub 9 beschriebenen Verletzung das Bauchfell hervorgezogen wurde, mit einem Vorsprunge versehen sein mußte. Einen solchen Vorsprung besitzt aber jedes Taschenmesser, es ist erst nicht nötig, an ein Küchenmesser zu denken, welche bekanntlich alle der-

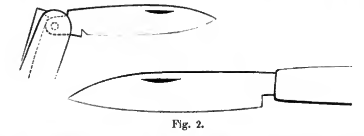


Fig. 2.

artige Vorsprünge haben. Ja die Beschaffenheit der sub 9 beschriebenen Verletzung, die als Stich-Schnittwunde beschrieben wird, spricht selbst für die Annahme, daß das gebrauchte Messer nur ein gewöhnliches, größeres Taschenmesser mit einer Klinge gewesen sei, wie solche beim gewöhnlichen Volke sehr zahlreich in Verwendung stehen.

Der Stich, der die Verletzung 9 verursachte, wurde mutmaßlich zuerst geführt, als B. S. ihrem Mörder gegenüberstand. Er erfolgte mit größter Gewalt, das Messer drang tief bis zu dem Hefte ein. B. S. machte eine rasche Wendung zur Flucht, die Stichwunde wurde durch das darin steckende Messer noch weiter angeschnitten, das Messer knickte ein wenig ein (wie abgebildet), erfaßte mit dem Vorsprunge des Rückens das Bauchfell, welches bei dem mutmaßlich sehr rasch erfolgten Herausziehen und Geradrichten des Messers zwischen die Feder des Messers und den Rücken der Klinge eingepreßt und so aus der Leibeshöhle mit Gewalt herausgezerrt wurde. Das Messer war jedenfalls sehr scharf. Weder die Beschaffenheit der Wunden

noch die sonstigen Tatumstände sprechen aber dafür, daß das Messer eine derart außerordentliche Schärfe hesessen hahe, welche die Vermutung rechtfertigen würde, daß der Mord vorhedacht und das Mordinstrument hierzu eigens vorbereitet gewesen sei.

Unaufgeklärt ist hisher das Motiv der Tat. Ein geschlechtlicher Akt hat erwiesenermaßen nicht stattgefunden. Ein Rauhmord kann, trotzdem behauptet wird, daß das Kind hei seiner Flucht aus dem Hause ein gehäkeltes Geldtäschchen mit wenigen Kreuzern Inhalt mitgenommen hätte, das bei der Leiche nicht vorgefunden wnrde, bei ihrem sonstigen ärmlichen Anssehen nicht gut angenommen werden; eine weitere Erklärung für die Tat findet sich nicht, da, wie zuverlässig erhoben, niemand ein Interesse an dem Tode des armen Geschöpfes hahen konnte.

Auch die große Anzahl und die Art der Verletzungen, von denen zwei als absolut tödlich, viele andere als schwere körperliche Verletzungen bezeichnet werden müssen, giht zu denken. Bedenkt man, daß selbst der roheste Mensch nicht zwecklos sein Opfer peinigen wird, so muß man annehmen, daß im vorliegenden Falle der Täter sich entweder in einer his an die Unzurechnungsfähigkeit grenzenden Aufregung hefand und in dieser sinnlos auf sein Opfer einhieb, oder daß er mit ahsoluter Sicherheit den Tod seines Opfers herheiführen wollte, weil er ein Wiederkennen seiner dem Opfer bekannten Person vereiteln wollte, oder daß endlich der Täter einer solchen Berufsklasse angehört, die an das Hinschlachten von Lebewesen gewohnt und gegen Blut und Wunden gefühllos ist. Für die zweite Annahme sind absolut keine Anhaltspunkte vorhanden, die dritte Annahme ist mit der ersten vereinbar.

Was war nnn die Ursache der anßergewöhnlichen Aufregung des Täters? Obwohl eine Schändung des Mädchens nicht stattgefunden hat, ist die Ursache doch vielleicht nur auf sexnellem Gebiete zu suchen.

B. S. war für ihr jugendliches Alter sehr entwickelt und gewiß geeignet, die sexnellen Gefühle eines leicht erregbaren Mannes stark zu erregen. Wenn nun znfällig ein solcher Mann sich in dieser Beziehung aus irgendeinem Grunde, z. B. längere Haft, längere Enthaltsamkeit auferlegen mußte und nun, wie bei der Eigenart der Ermordeten, die eine Annäherung an ihre Person nicht duldete, sicher ist, heftigen Widerstand fand, konnte dieser die Lüste des Angreifers his zur sinnlosesten Wut aufstacheln, in welcher er die Tat beging, so daß es nicht nötig erscheint, an die Tat eines perversen Menschen, eines Sadisten zu denken.

Bei der Absuchung des Tatortes wurde in einem unweit des bereits erwähnten Hopfengartens befindlichen Strohschober ein zugerichtetes Plätzchen gefunden, das so aussah, als ob sich daselbst ein Kind ein Ruheplätzchen für die Nacht hergerichtet hätte. Es kann angenommen werden, daß B. S., als sie auf ihrer planlosen Flucht aus der Stadt herausgekommen war und die Dunkelheit anbrach, den Strohschober, der unweit der Straße aufgestapelt ist, erblickte, ihn aufsuchte und sich daselbst zur Ruhe niederlegte. Ein Mann, der später, ungefähr nach Mitternacht zu dem gleichen Zwecke denselben Strohschober aufsuchte, entdeckte sie daselbst und weckte sie, vielleicht ohne jede böse Absicht. B. S. erwachte jäh, sprang auf und ergriff querfeldein schleunigst die Flucht, schreiend, daß sie jemand ermorden wolle. Wir haben bereits eingangs erwähnt, daß sie erzählte, es habe sie jemand verfolgt und töten wollen, ohne daß dies je hat sichergestellt werden können. Der Mann, der das Schreien des Mädchens in der Nähe der Straße fürchten mußte, darüber erbost, wollte sie zur Ruhe bringen und verfolgte sie. Vielleicht spielten auch sexuelle Motive mit. Daß B. S. sich wiederholt ihrem Verfolger entriß, beweisen die zerrissene Schürze und das in der Achselgegend und an den Ärmeln zerrissene Leibchen. Da B. S. mutmaßlich schrie, man wolle sie ermorden, konnte dies allein schon den Verfolger in eine solche Angst versetzen, daß er das Messer zog, und als er sie erreichte, sie an den Haaren ergriff, wobei der Kamm zur Erde fiel. Er versetzte ihr dann den Stich ad 9, sie kehrte sich um, verlor dabei ihren linken Schuh, er führte den Halsschnitt ad 1 und stach sinnlos weiter auf sein Opfer ein, welches instinktmäßig nach dem Halse griff, da vielleicht seine Rechte der Mörder mit seiner linken hielt, sodann zur Erde glitt und auf dem abschüssigen Terrain im Falle etwas abwärts rutschte. Als B. S. schon lag, führte der Mörder vom Kopfende aus über sie leicht gebeugt, den letzten Schnitt (ad 2) und trennte hiebei die beiden Fingerspitzen der linken Hand, die noch immer den Hals hielt, ab, wobei die eine Fingerspitze in die klaffende Wunde hinabgezogen wurde.

Nunmehr eilte der Mörder von dem Schauplatze seiner grausen Tat, stolperte mutmaßlich, da der Boden aufgeweicht war, und die Uhr, die beim Herabbeugen auf sein Opfer in der Westentasche emporgerutscht sein mag, fiel nunmehr zu Boden, ohne daß er es bemerkte.

Dies die wahrscheinliche Konstruktion der Tat.

Wären die Fußspuren erhalten gewesen, so mußten sie in dem aufgeweichten Boden, da es vorher und in der Mordnacht stark reg-

nete, sehr gut ansgeprägt gewesen sein nnd hätten beredt den Hergang der Tat wiedergeben müssen.

Die Uhr selhst hietet zur Eruierung des Täters keine Anhaltspnnkte. Der Besitz einer Roskopfuhr spricht zwar dafür, daß ihrem Besitzer daran gelegen war, eine genan gehende Uhr zu besitzen, mutmaßlich weil sein Dienst oder sein Handwerk es erforderte. Solche Uhren besitzen hauptsächlich zumeist Bahnhedienstete, Posthedienstete, Nachtwächter u. a. m. Anch war es ihm anscheinnnd nicht um einen gewissen Effekt zn tun, sondern lediglich nm die gute Uhr als solche; deshalh trug er sie an keiner Kette, sondern nur lose in der Westentasche. Kann aber nicht auch jedes andere Individuum in den Besitz dieser Uhr gekommen sein?

Die Firma Roskopf in Genf besitzt eine genaue Evidenz üher sämtliche von ihr zur Versendung gelangenden Uhren. Im vorliegenden Falle konnte aher trotz umständlicher Erhehungen hisher nicht ermittelt werden, an wen die Uhr geliefert, heziehungsweise an wen sie dann weiter verkauft wurde. Nach Angabe der Fabriksleitung wurde infolge eines Versehens nicht nur die Zahl an der Uhr falsch eingestanzt (da es statt 838 richtig 54838 hätte heißen sollen), sondern es hat auch in der Fabrik anscheinend ein Bnchnngsfehler stattgefunden. Da ferner die Uhr noch bei keinem Uhrmacher in Reparatur war nnd kein Reparaturzeichen aufweist, konnte anch in dieser Richtung nichts erhoben werden.

Der Mann, der B. S. an dem Vorahende ihres Todes angehlich verfolgt und mit dem Tode bedroht hat, konnte gleichfalls nicht ausgeforscht werden, dagegen scheint erwiesen, daß B. S. öfter dergleichen Redensarten führte, so daß ihr Geschwisterkind selbst ihrer Rede keine Bedeutung beimaß, sondern sie ohne Begleitung entließ. Wahrscheinlich ist dieser Mann in Wirklichkeit gar nicht vorhanden.

Anch das angehlich im Besitze der B. S. befindlich gewesene Geldtäschchen fand sich nicht.

So hlieb denn die angestrengteste Arbeit mehrerer Wochen ohne Erfolg und ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß das Dunkel dieser Mordtat nie enthüllt werden wird.

Mehrere gute Lehren haben die Behörden aher aus diesem Falle ziehen können und zwar zunächst die, daß hei solchen Mordtaten auf freiem Felde, wo alle Spuren sehr leicht verloren gehen, die allergrößte Beschleunigung erforderlich ist und diejenigen Organe, die zuerst zur Kenntnis der Tat gelangen, nichts weiter zu tun haben, als alle ihre ungeteilte Sorgfalt der Erhaltung der Spuren zu widmen. Die Polizeiärzte namentlich sind nicht berufen, die Leiche umständlich

zu untersuchen und ein umfassendes Parere über Verletzungen usw. abzugeben. Ihre Pflicht ist es nur, zu erheben, ob Selbstmord oder Tod aus dem Verschulden einer zweiten Person vorliege, und im letzteren Falle die zuständigen Organe ungesäumt zu alarmieren. Im Im vorliegenden Falle hätte wohl ein einziger Blick auf die Leiche genügt, einen Mord zu konstatieren.

Eine nicht unbedeutende Verzögerung führte in diesem Falle auch der Umstand herbei, daß nicht gleich feststand, ob der Fall im Bereiche der k. k. Gendarmerie, beziehungsweise im Bereiche der k. k. Polizeidirektion gelegen sei, ferner ob das Kommissariat Lieben oder Žižkov kompetent sei. Tatsächlich fand der Mord außerhalb des Polizeirayons statt. Sollte sich jedoch deshalb, weil der Mord wenige Schritte jenseits des Polizeirayons stattfand, die Polizeidirektion Prag für inkompetent erklären? Es zeigt dieser Fall wieder recht deutlich, wie nichtig alle Kompetenzstreitigkeiten sind, und wie nur einträchtiges Vorgehen aller in Betracht kommender Faktoren, ohne alle Eifersüchteleien zum Ziele führen kann.

Wenn wir ferner erwägen, von welch eminenter Bedeutung bei solchen Fällen ein sofortiges, energisches, zielbewußtes Einschreiten ist, wie wenig die meisten Sicherheitsorgane in der Behandlung von Mordtaten erfahren sind, da sich solche Fälle bei kleineren Behörden und in kleineren Bezirken nur selten ereignen, drängt sich uns die Einsicht auf, daß es nötig wäre, zur Untersuchung von Mordtaten eigene Kommissionen zu schaffen, die in fest begrenzten Bezirken alle vorkommenden Mordtaten allein zu untersuchen hätten.

IX.

Die Autobiographie eines Sträflings.

Mitgeteilt von

Dr. **Finkelnburg**,
Direktor der Strafanstalt Düsseldorf-Dermdorf.

Der Sträfling, dessen Biographie ich hiemit mitteile, ist mehrere Jahre in dem meiner Aufsicht unterstellten Gefängnisse Wohlau (bei Breslau) interniert gewesen und bin ich der Uberzeugung, daß die Niederschrift in allen Hauptsachen wahrheitsgetreu ist.

Die Schreibmaschinen-Kopie ist bis in die kleinsten Orthographie-Fehler gleichlautend mit dem Original. Ich wollte die Naturwüchsigkeit in vollem Umfange wahren.

Wohlau, den 26. 8. 1900.

Verfehlt.

Es war am 3. Juli 1886, an meinem achten Geburtstage, wo mir meine Groszmutter eine kleine Sparbüchse mit einem Vexirschlosz schenkte, nichts freute mich mehr wie diesz Schlosz, und so versuchte ich nur dieses zu öffnen, was mir aber nicht gelang, denn mein Vater nahm mir's weg und sagte zur Groszmutter, in dem schlummert so wie so ein böser Geist, erst gestern früh hat er mir vom Werktisch zwei fünfpfennige weggenommen, und dafür hat er sich Kuchen gekauft, denn Nachmittag sasz er damit im Hof. Darüber wurde ich zur Rede gestellt und ich sagte, den Kuchen habe ich beim Brotholen bekommen, das war auch keine Lüge, aber das Geld hatte ich doch genommen, darauf sagte mein Vater, das allerbeste wäre, ich müszte aus dem Hause, womöglich zur Groszmutter, damit war die auch gleich bereit, versprach auf mich genau zu achten und wünschte mich gleich des Abends mitzunehmen, einige Wochen, mir war das sehr recht, denn zu haus gefiehl mirs nicht, und da habe ichs bessser, mit der Groszmutter immer allein, Sie war eine vermögende Frau, hatte eine schöne Wohnung, in einem Gartenhaus, zahlreiches Geflügel, und ich wuszte genau, das ich nicht zu kurz kommen werde. Und so

ging ich mit ihr, weit war es nicht von meiner Elternwohnung, doch die sollte ich nicht mehr betreten, falls ich schlechter würde, da müszte ich in eine Besserungsanstalt. Doch ich lies mir nichts zu schulden kommen, so da ich nach vier Wochen der Liebling meiner Groszmutter war, und die beschlosz, mich für immer zu behalten was meinen Eltern sehr recht war, da meine drei Brüder dadurch auch besser hatten, und mir war das umso lieber, denn jetzt bekam ich keine Schläge, und konte den ganzen Tag machen was ich wollte. Nun wohnte in dem selben Haus ein Schumacher, dessen Sohn ging mit mir zusamen in die Schule, wir beide wurden gute Freunde schon dadurch, er hatte manches nicht, was mir wieder von meiner Groszmutter wurde, ich theilte alles mit Ihm, wir waren immer bisammen und kamen mit sachten auf Sprünge, sein ältester Bruder hatte die Gewohnheit, beim Einkaufen, so beim Bäcker, oder Kaufmann etwas einzustecken. Mein Frennd Adolf hatte schon öfters die Sache mit seinem Bruder gemacht, und er erzählte das alles mir sehr genau, und da ich sehr selten mal einen Pfennig bekam, so beschlosz ich mit Adolf, auch zunehmen, und so traf es sich, das ich verschiedenes beim Kaufmann holen muszte, Adolf ging mit, im Laden war niemand, und wir muszten eine Weile warten, in der Zeit hatte Adolf ein Stück Chokolade eingesteckt, Niemand hatte was bemerkt, drauszen teilten wir das Stück, Adolf sagte, er nnd sein Bruder haben das schon oft so gemacht, und wir nahmen uns vor, dasselbe zu thun und überall, wo wir geschikt wurden, nahmen wir auch etwas, so verlief die Zeit bis zu meinem neunten Jahre, da sah ich eines Tages wie meine Groszmutter aus ihrem Handkorb eine kleine lederne Tasche nahm, worinnen Ihr Geld war, auszerdem war noch ein Taschentuch und eine Brülle darinn, diesen Korb lies Sie sehr oft in der Stube, oder anch im Garten stehn mit allem Inhalt, wo wir beide, Adolf nnd ich allein mit waren, so kam mir der Gedanke, ein paar Pfennige daraus zu nehmen, Adolf stimmte bei, wir nahmen jeder eien Pfünfpfennig und kauften uns beim Bäcker Naschware, meine Groszmutter hatte nichts gemerkt, gesagt, und so beschlossen wir das öfters so zu machen. Nun hatte ich schon öfter bemerkt, das meine Groszmutter etwas sehr vergesslich ist, denn ich hatte manchmal beim Einholen so zwei, auch fünf, anch zehnpfennige Ihr absichtlich nicht wieder gegeben, und niemals hat Sie mich darüber gefragt. Und ebenso hörte ich auch keine Klage über mich, wenn wir des Sonntags zu meinen Eltern gingen. Jetzt waren gerade die Sommerferien. Da wollten wir beide Adolf und ich Angeln und baden gehn, denn wir wohnten ja dicht an der Oder, dazu brauchten wir vieles, doch alles wurde

gekauft von den Pfennigen die wir nahmen. In dieser Zeit machte ich die Bekanntschaft mit Adolf seinem Bruder, der war zwei Jahre älter, und sehr schnell beim stehlen, mir war das sehr lieb, aber meiner Groszmutter nicht, die sagte immer, der stiehlt. und sie verbot mir mit dem zu verkehren, jedoch heimlich kamen wir sehr oft zusammen. Nun wurde meine Groszmutter krank so bis Weihnachten, da hatte ich sehr wenig nehmen können, bis plötzlich nach Neujahr etwas besonderes für mich geschah. Eine Tochter von meiner Groszmutter schrieb einen Brief und bat um Geld. Adolf hörte das auch mit an, und wir wollten gut aufpassen, wo so viel Geld liegt, das sollten wir auch bald erfahren. Ende Januar muszte ich eine Postanweisung holen, nachdem sie die selbe beschrieben hatte, zog Sie die mittelste Lade der Komode auf, nahm unter einem Stosz Wäsche ein Buch und eine Ledertasche hervor, dann belehrte Sie mich, das wäre ein Sparkassenbuch, und in der Tasche ist Ihr erspartes Geld zum Verbrauch. Mein Adolf sasz auf der Thürschwelle, winkte mir zu, ich lies mich aber nicht stören, sah nur wie meine Groszmutter zwanzig Mark aufzählte und das andere wieder sorgfälltig aufbewahrte, dann ging sie auf die Post, und wir beide waren allein, Adolf machte mir gleich vorstellungen wie schön wirs haben werden, doch alles wurde mir getrübt, denn mein Vater hatte plötzlich meine Mutter verlassen, warum war mir unbekannt, Er wurde nach langer Zeit in Berlin gefunden, und wollte auch da bleiben allein. Nun hatte er noch so einige Schulden hinterlassen, welche meine Mutter nun decken sollte, so muszte sie eine kleinere Wohnung suchen und für andere Leute Wäsche waschen, zu der traurigen Lage meiner Mutter kam noch der Tod meiner zwei Brüder und so stand die Noth vor der Thür. So beschlosz ich, meiner Groszmutter den Hühner, Gänse u. Taubenstall zu lehren, und alles meiner Mutter zu geben mit der Bemerkung, die Groszmutter schickt es, denn sie betrat von dem Tage an, da mein Vater fort war, nicht mehr meiner Mutter Ihre Wohnung, denn Sie selbst war die Schuldige an dem Zerwürfnis meiner Eltern. So betrieb ich das bis zu meinem zehnten Geburtstag, da fing ich an, Indianerbücher zu lesen einige kaufte ich, in der Schule nahm ich andern welche weg. Nur das eine, die Schuhlade konnte ich nicht öffnen, denn daraus wollte ich nehmen und dann einiges meiner Mutter geben, meine vier Geschwister betrachteten mich immer wie einen Fremden, niemand kümmerte sich um mich und so sank ich tiefer, lief oft hinter die Schule, lernte sehr wenig, verbrachte die Zeit beim Angeln, bei Baden, beim Vögel fangen, trieb mich in allen Stadtheilen umher, auf dem Markte stahl ich

Obst, rauchte Cigarretten, schlug mich mit anderen herum, so ging das bis zu dem 3. Juli 1890, an meinem zwölften Geburtstag. Da gabs einen Wendepunkt. Meine Groszmutter bekam wieder einen Brief von Ihrer Tochter, worinn Sie schrieb, Sie wäre krank, Mutter soll auf 14 Tage zu ihr kommen. Nun beschlosz meine Groszmutter den nächsten Sonnabend zu fahren, die Fütterung der Thiere sollte ich besorgen, das übrige wird Sie der Nachbarin übergeben, das war Dienstag wie Sie mir solches sagte, Mittwoch sollte ich mit in die Stadt gehen, so verschiedenes einkaufen. Als wir Abends nach Hause kamen, hat meine Groszmutter keinen Stubenschlüssel, irgendwo verloren oder liegen lassen. Ich mußte einen Schloszer holen, der brachte ein Bund Schlüssel und Haken, einen solchen Haken nahm er los, das übrige gab er mir zu Halten, in dem Augenblick dachte ich daran, meine Groszmutter hatte so was von gut verschlieszen gesagt, ehe sie wegfährt und die Haken helfen dagegen, ich nahm zwei Dietriche los, steckte Sie in meine Stiefel, und stand da als wäre nichts geschehen, der Schlosser hatte die Thür geöffnet, nahm mir das Bund wieder ab und ging seiner Wege ohne etwas zu sagen. Den andern Tag aber packte Sie alles zusammen, belehrte mich in allem, zog auch die Schublade auf, nahm einiges heraus, das andere verpackte Sie sehr sorgfältig u. obwohl noch nie was vorgekommen war, so ging Sie doch sehr vorsichtig zu Werke, und so kam der Sonnabend, Mein Freund Adolf war krank, als ich ihm aber erzählte was nun beginnt, da war alles vergessen, frühzeitig wurde alles bereitet, Schule hatten wir nicht, so war alles wie bestellt. Meine Groszmutter gab mir die Stallschlüssel, einige warnungen, bei meiner Mutter sollte ich nur die Nacht über sein, am Tage im Garten. Mittags gingen wir beide Adolf und ich mit nach dem Bahnhof, gleich nachdem der Zug weg war, zeigte ich dem Adolf die zwei Hacken und wir beschlossen andern Morgen, wenn die Nachbarin in der Kirche ist, das Thüröffnen zu probieren. Nach langem Versuchen ging das Thürschlosz auf, doch nun kam erst das Schwere, die Komode, kein Schlüssel half, die Dittriche gingen nicht hinein, da ein hohler Schlüssel sein muszte, da ging Adolf zu seinen Eltern, nahm da verschiedene Schlüssel und brachte dieselben mir, und nun gelang uns das öffnen, in der linken Ecke unter vieler Wäche lag die Tasche und das Buch, wir nahmen aus der Tasche jeder fünfzig pfennige, den Schub lieszen wir offen, die Thür verschlosz ich mit dem Haken, und nun gingen wir zuerst Cigarretten kaufen, dann verschiedenes beim Bäcker, und zuletzt jeder ein Indianerbuch für Nachmittag zum lesen, so ging dasselbe die erste Woche noch öfter, die zweite nahm ich allein, eine

Mark, auch zwei und drei Mark, und bewahrte dieses auf, denn das jetzt die Sache laut wird, war gewisz, auch hatten wir beide schon eine Masse Bücher gekauft, einige dabei genommen, und das war auffällig, denn Adolf gab vieles seinem Bruder, in der Zeit lernte ich noch einen Freund kennen, das war in dem Hause, wo meine Mutter wohnte, der war genau wie Adolf, und wir hielten zusammen, alles theilte ich mit Ihm, und nahm ihn auch am letzten Freitag mit, um noch einmal zu nehmen, jeder nahm eine Mark, ich verpackte und verschlosz alles so gut es ging, und erwartete den morgenden Tag, wo meine Groszmutter zurückkommen sollte. Am Nachmittag gingen wir beide Adolf und ich nach dem Bahnhof, meine Groszmntter kam, wir gingen nach hause, mir war wirklich Angst und Bange, aber ich tröstete mich damit, Groszmutter ist sehr vergesslich und gleich wird Sie ja nicht nachsehn, und wirklich machte Sie nichts bemerkbar. Am Sontag Nachmittag fing Sie an, die Comode zu durchsuchen, aber wie erschrak ich, als Sie die Tasche vornahm, und zählte, nun sollte ich schuld sein, einen Lärm machte Sie, ich aber blieb dabei, ich weisz nichts, ich sagte Ihr, nie wieder betrett ich Ihre Stube, dann ging ich zu meiner Mutter, erzählte Ihr so oberflächlich, das der Groszmutter Geld gestohlen worden ist, nnd das Sie mir die Schuld giebt, darum will ich nicht wieder zu Ihr. Nun sollte ich bei meiner Mutter bleiben, doch das war schwer, da kam mein Freund, den ich hir schon kennen gelernt, mit einem sehr guten Rath, seine Eltern waren arm, und so war er bei einem Bäcker Frühstückträger, er versprach mir dafür zu sorgen, das auch ich dahin kann, und ich wurde auch angenommen, bekam die Woche drei Mark, das sollte ich meiner Mutter geben, aber dafür stimmten wir beide überein, aus der Kasse zu nehmen oder so beim Einpacken an manchen Tagen früh um vier Uhr war niemand im Laden, Wilhelm nnd ich wir nahmen aus der Kasse, oder radierten einige Zahlen aus, aus dem Buch, wo die Frau Meisterin die Wochenschuld von einigen Kunden aufgeschrieben hatte, die Schuld zogen wir dann für uns ein, verschiedenes Geld von Kunden hatte ich immer gleich für mich behalten, und habe dafür anschreiben lassen, die sind Schuldig geblieben, und so hatte ich in eine Wirre gebracht, wo ich dann keinen Rath mehr wuszte, der Meister forderte von den Kunden die Schulden, keiner wollte bezahlen, alle hatten schon bezahlt, und so wurde ich fortgejacht, dafür muszte meine Mutter für den Bäcker mehrere Male Wäsche waschen, und so wurde nichts weiter laut. Nun war wieder mein Geburtstag, der dreizehnte, in dem Hause meiner Mutter war ein Kohlenhändler, der zog aus, bei dem Umzuge

habe ich erst für einige Wochen Kohle und Holz für uns erobert. Der Neue, der nun einzog kante meine Mutter, daher nahm er mich zu sich, ich sollte da Holz sägen, Hacken, Kohlen abladen helfen, zu Kunden gehen, und da ich meine Sache machte, vertraute er mir allmählich immer mehr an, mitunter lies er mich verkaufen auch wenn er mal nicht gleich da war, hatte ich Erlaubnis zu verkaufen, bei dieser Gelegenheit hatte ich ja oft weniger abgegeben als richtig war, Und nun in der Schule galt ich als ein schlimmer Vogel, die Bücher, Schreibzeug, fast alles was ich brauchte, hatte ich immer aus anderen Klassen genommen. Viele Schüler hatten Frühstück mit, nun so was habe ich nicht kennen gelernt daher muszte ich von andern betteln oder nehmen. Schularbeit, haben andere für mich mitgemacht, ich nie, im Unterricht habe ich Indianerbücher gelesen, und wenn ich dran kam, so haben mir andere alles vorgesagt, Zuhause habe ich sehr selten ein freundlich Wort gehört, mit meinen Geschwistern täglich Zang und Schlägerei, so ging das bis Neujahr, Als mich eines Tages meine Groszmutter begegnete und mich aufforderte, zu Ihr zu kommen, auch sollte ich meine Confirmation bedenken, so in acht Wochen sollte ich Ihr die Wahrheit von damals sagen. Eine Antwort habe ich Ihr darauf nicht gegeben, und zu Ihr gegangen bin ich auch nicht, so ging die Feindschaft fort, obwohl mir ein Geschenk von Ihr sehr lieb gewesen wäre, doch ich hoffte, aus dem Geschäft so viel zu erreichen, zur Confirmation. Sehr gerne hätte ich eine Uhr gehabt, doch meine Mutter konnte mir keine kaufen, und so beschlosz ich, dem Kohlenhändler seine Uhr wegzunehmen, der hatte zur Mode, dieselbe in seinem Contor in ein Kästchen zu hängen, das hatte ich oft bemerkt und mir vorgenommen, bei nächster Gelegenheit die Uhr zn nehmen. Den 31. März sollte ich Confirmirt werden, Ein wohlhabender Herr hatte mir Anzug, Stiefel und so einiges andere gekauft, nur noch die Uhr fehlte, so kam der 30. der Tag vorher, da war ich Abends allein im Kohlhof, der Händler war schräg über die Strase in eine Restauration gegangen, schnell ein Glas Bier trinken, in der Zeit ging ich in das Contor, nahm die Uhr heraus, ging damit in den Keller und verbarg sie unter einige Steine, dann ging ich vor die Thür und that als ob nichts geschehen wäre. den Auftrag im Hofe zu bleiben, habe ich von dem nicht bekommen. Der hat mich garnicht gesehn, ich aber habe vom Fenster aus gesehn das er fortgeht, Als er kam, ging ich mit ihm in den Hof, trug einen Korb Kohle fort, als ich wiederkomme, höre ich, die Uhr ist Ihm gestohlen worden, er revidierte mich, und weil er was von mir gemerkt hatte, so glaubte er auch jetzt nicht, das ich es war und

übrigens dachte er an den morgenden Tag, so hielt er mich nicht für so schlecht. Am anderen morgen um 10 Uhr sollte ich eingesegnet werden. Um 8 Uhr ging ich dem Händler abbitten, fals er was wieder mich hat, aber nichts davon, und so ging ich um 9 mit meiner Mutter zur Kirche, aber wie? in meiner Brusttasche hatte ich eine Chachtel Cigarretten, in der Seitentasche Szreichhölzer und 75 pfg. im rechten Stiefel dem seine Uhr, so ging ich in die Kirche, dort habe ich ebenso wie alle andern die Fragen des Predigers mit Ja beantwortet. Nach dem Abendmahl gingen fast alle andern an einen kleinen Tisch, darauf standen zwei Teller, dahinein wurde in Papir gebunden Geld gelegt, ich ging auch hin, aber anstatt etwas einzulegen, nahm ich mit einem Griff drei Packetchen herraus, in der Sakristei steckte ich das Geld und den Confirmandenschein in die Tasche, dann ging ich mit meiner Mutter nach hause, dort zählte ich das Geld, in dem gröszten war ein Thaler, in den beiden andern je eine Mark, so hatte ich in der Kirche gleich nach dem Abendmahl 5 Mark gestohlen, und seit diesem Tage ist es mit mir erst richtig schlimm geworden. Und das war am 31. Maerz 1892. Donnerstag.

Und nun meine erste Lehre!

Drei Tage nach meiner Einsegnung, Montag früh um 6. Uhr sollte ich in einer Brauerei von H. in B. antreten, Als letzter Lehrling fiel mir die Reinigung des Lockals zu, ebenso muszte ich das verkaufen von Jungbier lernen, dabei hatte ich so einige Male was für mich behalten, beim Aufräumen griff ich in die Kasse, nahm 10 bis 50 Pfennig heraus, in der Schlafstube habe ich mit 13. Gesellen und zwei Lehrjungs gelegen, am ersten Sontag gingen einige aus, da sah ich, wie Sie aus Ihren Koffern Geld nahmen, und ich beschlosz, eben auch da herauszu nehmen. das geschah schon am nächsten Dienstag, dem einen nahm ich 3 Mark weg, und noch einiges andere, das wurde schon Sonntag endeck, ich wurde gleich vorgenommen, doch leugnete auf das Beste, und doch wurde ich Montag entlassen, meiner Mutter sagte ich die Wahrheit, Sie schickte das Geld dahin und schrieb meinem Vater, er soll sich um mich kümmern, gleich schrieb er zurück, ich soll zu Ihm kommen, und das geschah auch gleich, so war ich die 4. Woche nach meiner Einsegnung schon in der zweiten Lehre, Ich wollte nun Kellner lernen, mein Vater verschafte mir Szellung in einem groszen Local mit einem Tanzsalon, als Kellnerlerling, da sollte ich 3. Jahr lernen, nun hatte mir mein Vater aber vorher schon gesagt, wenn ich in eine Restauration als Hausdiener gehe, lerne ich ebensoviel wie ein Kellner, und verdiene

doch alle Monate was, wo ich als Lehrling nichts habe, Doch ich blieb dabei. Am 15. Mai 1892. trat ich meine zweite Lehre an, in einem Ballsalon, ich hatte sehr gut, aber zu allem möglichen bot sich mir hier Gelegenheit, fürs erste wurde ich mit dem Kellner sehr befreundet, der nahm ohne zu fragen Cigarren, Bier und Priemtaback u. so beschlosz ich, auch zu nehmen. Alle Tage muszte ich aus dem Keller Bier in Flaschen holen, und unter den Ladentisch stellen, sobald ich allein war, griff ich in die Kasse, nahm erst zehnpfennige, dann immer mehr, in der zweiten Woche war ein Familienabend, da hatte ich ein drei Markstück und zwei fünf pfennige genommen, die lagen in einer Ecke am Ladentisch; jedenfalls war absichtlich hingelegt, denn eine Stunde nachher wurde es gesucht, ich gab es nicht wieder, am andern Tage vormitag bat ich um Urlaub, ich wollte meinen Vater besuchen, wurde mir auch erlaubt, gleich nach Tisch nahm ich mir aus einer Kiste sechs feine Cigarretten, für den Nachmittag, dann ging ich fort und sollte Abends wieder da sein, aber zum Vater ging ich nicht, sondern so ein bischen umher, als ich gegen Abend nicht mehr weit von Hause bin, begegnet mir mein Scheff, ich hatte gerade eine von seinen Cigarretten im Mund, er sagte nur, ich soll nach hause gehn als ich da ankam, wurde ich revidirt, drei Cigarretten und den Thaler nahm er mir weg, gab mir ein paar Ohrfeigen, und dann sollte ich meine Sachen nehm und gehn, ich ging zu meinem Vater, sagte Ihm, dasz ich ein paar Cigarretten genommen habe, und dafür fortgejacht worden bin, übrigens sagte ich Ihm, ich habe keine Lust mehr Kellner zu lernen, Zwang kannte mein Vater nicht, er lies mir meinen Willen. Und so fand ich Stellung als Hausdiener in einer Baubudike, das war in Charlottenburg. Da bekam ich monatlich 15 Mark, alles frei, und sollte zum ersten Juni antreten, aber da machte ich die Bekanntschaft mit schlimmen Gesellen, Maurer, Stein nnd Mörtelträger. Ein neues Haus wurde gebant, und ich sollte dan auf dem Bau so mit Bier und Schnaps hausieren, mir machte das Freude, weil ich hier unter die richtigen gekommen war, da gabs kein baares Geld, sondern nur Blechmarken, o da lernte ich erst richtig betrügen und stehlen, wenn ich so auf dem Bau war, erklärten mir die Leute so alles, wie das gemacht werden musz. Mein Scheff gab mir 10 Mark Wochengeld, in Blech, da muszte ich mir gleich wieder bezahlen lassen, u. was dann fehlte, muszte ich vom Lohn ersetzen, um nicht zu kurz zu kommen, muszte ich betrügen und zwar so: Wenn ich 30 Flaschen Bier im Korbe hatte, so waren im 5—8 davon mit Schnaps. für jede Flasche gab ich 10 pfg. so hatte ich an 30 Flaschen immer meine 50 pfg. profit.

Ebenso verkaufte ich Cigarren oder Priem, was ich garnicht bezahlt habe, sondern genommen. anch mitunter Eßware, indem ich einen Rieken Wurst nahm, auf dem Bau in gleiche Stücke theilte u. dann verkaufte. Auch griff ich in die Kasse, wo die Blechmarken lagen, gab dieselben einigen ganz vertrauten, die gaben mir für 3 m. Blech so 1,50 Baares Geld, so betrieb ich das den ganzen Juni bis Mitte Juli, da war einen Nachmittag Niemand in Laden, da trug ich einen Korb mit 20 Flaschen Bier und 10 Flaschen Korn hinaus, ohne etwas zu sagen, die Frau war in der Küche und so schlich ich auf den Bau, als ich zurückkomme, frägt mich die Frau, was ich in dem Korbe hatte, ich sagte einfach garnichts, ich wollte leere Flaschen holen zum Spülen, doch sie bleib dabei, es war was drinn. Als abends mein Scheff nachhause kam, gabs einen Aufzug, doch er muszte still sein, denn er hatte mich gleich die zweite Woche in das Geheimnisz des Bier und Schnapsfälschens eingeweiht, wies in allen Banrestauration Mode ist, nun hatte ich aber die 30 Flaschen, die ich hinausgetragen hatte, durch 30 leere ersetzt, mein Scheff wuszte wieviel volle Flaschen da sind, aber nicht wieviel leere, so habe ich die 30 Leeren unter die Vollen gestellt und dadurch stimmte alles im Keller. obwohl alles wieder gut war, so hatte ich doch die Lust verloren und machte drei Tage nacher Feierabend, ging mit meinem Scheff gut ausnander, indem ich Ihm noch sagte, er soll nur den Verdienst bedenken, den er durchs Fälschen gehabt hat. Vier Tage nachdem bekam ich Stellung in einer Restauration, da gabs nur mit feinern Gästen zu thun, ich sah deutlich, dasz da nichts zu machen ist, darum meldete ich mich die zweite Woche krank, und da ein anderer sein muszte, lies ich mir gleich die Papiere geben. Anstatt ins Krankenhaus zu gehen, ging ich in die Herberge zur Heimat, da stellte ich meinen Koffer ein, und machte rest die Bekanntschaft mit einem Bäckerhansdiener der in der Restanration Frühstück brachte, wir hatten uns schon am ersten Tage genan verstanden, und nun waren wir zusammen nnd besprachen gleich alles so nach Diebesart, von der Herberge aus gingen wir in eine Damenkneipe, da schlossen wir Brüderschaft. der war nur ein halbes Jahr älter als ich, und mir sah niemand an, dasz ich erst 15 Jahre werde, und da unsere Freundschaft ohne Ende ist, nenne ich meinen Freund mit seinem Vornamen — Gustav — obwohl er heute eine Bäckerei besitzt, von alledem was er zusammen gestohlen und gegaunert hat. Also mein Gustav hatte einen Freund, der war Kutscher in einem Petroleumgeschäft, mit dem sprach er für mich, das ich auch da ankommen könnte, da gerade viel Arbeit war, wurde ich angenommen, Nun

war das kein offenes Geschäft, sondern in Flaschen wurde das Petroleum zu Kaufleuten und Beutlern gefahren, dabei waren die Kutscher auch auf die Tasche des Herrn angewiesen. Die beiden Kutscher waren sehr freundlich zu mir, denn Gustav hatte seinem Freunde gesagt, das ich es mit dem Mein und Dein nicht so genau nehme, und so wurden wir in kurzer Zeit Freunde, die beiden verstanden das Betrügen sehr gut, und ich machte alles mit, der Scheff war Lungenkrank, und war sehr selten im Keller oder im Stall zu sehn, die Frau konte eben sehr wenig nachsehn, und so ruhte alles auf dem ersten Kntscher, der war schon drei Jahre da, und der Zweite konnte nicht mit dem Lohn auskommen, und ich wollte ja nur reich werden, früh morgens wurden 2 Wagen mit Kasten beladen, jeder Kasten hatte so 25 Flaschen, auszerdem waren Kannen, jede zu 30 Litern und so wurden täglich 2 Kasten oder 2 auch 8 Kannen meher aufgeladen, auf der Tour verkauft, das Geld getheilt, Abends muszten wir auf dem Futterboden Häcksel schneiden, dabei wnrde Schnaps und Bier getrunken, sehr wenig gearbeitet, so ging das bis Ende Ocktober alle Tage. Mir gefiehl das alles sehr wohl, da wurde der erste Kutscher eingezogen zum Militair, mein Scheff war bis jetzt mit mir zufrieden und so wurde ich beauftragt, alle Morgen die Flaschen und Kannen genau zu zählen und dem Herrn anzugeben. das war sonst dem ersten seine Sache, und weil der zweite selten nüchtern war, so muszte ich das machen, nnd da wars gerade in die richtigen Hände gekommen. Der neue Kutscher trank und spielte ebenfalls sehr gern früh war es jetzt dunkel u. um ½7 fuhren wir v. Hof Anstatt 30 Kasten schrieb ich 26. für 5 Kannen 2 auch 3. alles wurde geteilt, einen Tag fuhr ich mit dem ersten, den andern mit dem 2. Wagen, vom 15. November an muszte ich zu haus bleiben, weil da mehr gebraucht wurde, so muszte ich Flaschen füllen, dafür war abends auf dem Boden Ruhe, in der Zeit, wo ich flaschen füllte, kam der Speditör wie oft habe ich dem ein viertel Fasz Petroleum zukommen lassen, ebenso habe ich manchen Kasten mit 30 Flaschen jede zu 20 pfg. oder auch manche 30. Lieter Kanne voll in die Nachbarschaft getragen, das Geld für mich behalten, wovon die andern nichts wuszten. Mein Herr konte nichts sehen, der wohnte im Vorderhaus zwei Treppen, und wir waren im Hinterhaus im Hof, Es kam ja wohl auch vor, das mich doch jemand gesehn hatte, da ging ich in aller Eile zu meinem Herrn, gab Ihm das Geld und deckte so jeden Verdacht von Unehrlichkeit. Wenn ich Ausgang hatte, bin ich mit meinem Gustav in Damenkneipen, in Herbergen oder in Tanzsäle gegangen. So ging das bis Anfang Februar, da fehlten im Keller 5 Tonnen am

Bestand, mein Herr fing an alles genau nachzurechnen, die Frau zählte selbst früh die Wagen ab, wir muszten alles einstellen, die beiden Kutscher hatten hedeutende Schulden ausstehn, was früher nie vorkam, ich bekam vom Herrn einige Mahnbriefe an die Kunden, muszte 8 Tage lang jede Tour mit, doch nirgens durfte ich die Briefe vorzeigen, denn die Schulden waren den Leuten nur so angschrieben, das Geld hatten die Kutscher verbraucht, um Ruhe zu erhalten, deckte ich aus meiner Tasche einige Schulden, das übrige zog ich in die Länge, Nun wollte der Scheff den Keller revidieren, damit nicht die 5 Tonnen fehlten, füllten wir vier leere Fässer mit Wasser, und das 5. Fasz lieszen wir halh voll Petroleum aus einem vollen Fasz denn so genau läszt sich das nicht so herechnen, wieviel im Fasz ist, und so stimte alles his auf einige zerschlgene Flaschen. Der Scheff schrieh sich daher selbst einen Irrtum zu, von uns war aller Verdacht wir stellten jeden Betrug ein und alles war in Ordnung, his Mitte April hatte ich die übrigen Schulden bezahlt, und nun hat ich plötzlich um meine Papiere, welche ich auch nach langem „Warum“ bekommen habe, den Grund versprach ich später mal zu berrichten, die Verwicklung hatten die heiden Kutscher übernommen, ich nahm meine Sachen und suchte mir eine Schlafstelle. Schon fünf Tage später trat ich wieder in Stellung in einem Milchgeschäft, vorsichtshalber hatte ich fremde Papiere, in dieser Stellung hatte ich es sehr gut, die Leute haben mich hehandelt wie Ihr eignes Kind, und doch habe ich in die Kasse gegriffen, hei Kunden Schulden angeschrieben, dem Dominiumkutscher habe ich volle Fässer zugeschoben, der hats dann verkauft, heim Buttern habe ich mehrere Pfund für meine Schlafwirtin erübricht, und auf mancherlei Weise hahe ich die Leute hetrogen, eines Tages hatte mein Scheff die Fässer alle gezählt ohne dasz ichs wuszte, und ich nahm zwei davon weg für den Kutscher, gah Ihm früh morgens die heiden und das hatte mein Herr gesehn, aher in einem so freundlichen Ton sagte er zu mir, so könte ich nicht weiter, ich käme ins Zuchthaus, er behielt mich doch weiter his Anfang Fehruar, da bekam ich meine Entlassung, aher wie ein Vater ermahnte mich der Herr nochmals als ich von Ihm ging, doch ich hörte nicht darauf. sondern zog gleich in eine neue Stelle, in eine Fahrikrestanration als Hausdiener. In der Fahrik waren an hundert Tischler und Drechsler, Bildhauer und Polierer, und mit den Leuten sollte ich den ganzen Tag Umgang hahen, Alles was die brauchten, muszte ich besorgen, daher bekam ich 30 Mark Wechselgeld in Blech wie auf den Bauten, und muszte auch alles bezahlen, was ich aus dem Laden trug, von früherher das

Betrügen gewohnt, machte ich zuerst mit meinem Scheff einen geheimen Vertrag unter vier Augen, also mich dadurch gesichert. Wir beide fingen nun an das Bier nnd den Brantweinn zn taufen, also bedeutend dünner zn machen, z. B. ein Fasz Nordhänser Korn halb so stark gemacht als es sein musz, dafür habe ich einen Strumpf voll Pfeffer hineingehangen so 8 Tage lang und dadurch war der Schnaps ebenso und noch stärker als sonst, und mein Scheff hatte so 3/4 Fasz Verdienst, beim Weiszbier ebenso, Anstatt einen Eimer Wasser gosz ich zwei ein halb hinein, dann nahm ich Schalgewordenes Beirisch Bier, ein wenig schlechten Rum, gosz das dazwischen, und mein Scheff hatte über die Hälfte verdienst, und das Bier war gut, ich verstand also die Sache sehr gut, mein Herr faszte vertrauen zu mich, lies mir oft im Laden allein, besonders früh von 5—8 Uhr da muszte ich aufräumen, mit dem Dienstmädchen zusammen, die brauchte zu Pfingsten ein neues Kleid, u. ich ein neuen Anzug, daher griffen wir alle Morgen in die Kasse, die und ich, anch nahmen wir Blechmarken, die wechselte ich dann des Abends in Baares Geld um, sehr oft trug ich einen Korb voll Bier, oder mehrere Flaschen Korn aus dem Laden, ohne bemerkt zu werden, meine Taschen hatte ich stets mit Cigarren, oder Priemtaback gefüllt was ich alles für mich verkaufte. Sonnabend abend kamen semtliche Arbeiter ins Local, mein Scheff wuszte manchmal nicht, was er zuerst machen sollte, gerade da verstand ich es recht gut, Ihn um Kopf zu machen, sehr oft habe ich Ihm eine Mark hingelegt und habe mir auf 3 oder 5 Mark wiedergeben lassen, einige Male fehlte mir Wechselgeld, ich legte ein zehnmarkstück hin, er hatte aber noch anders zu thun, da nahm ichs wieder weg und bekam dann doch noch 10 Mark Wechselgeld. sehr oft machte ichs so, denn mein Scheff schrieb mir auch oft mehr an, als ich vom Ladentisch geholt hatte, und aus meiner Tasche bezahlte ich nichts. So ging das bis Pfingsten, da hat ich um Urlaub für 3 Tage. den bekam ich auch, Am heiligen Abend früh machte ich noch mit dem Braner noch ein Geschäft, der sollte 4 halbe Tonnen Bier bringen, 3 hat er gebracht, vier schrieb ich ein, die vierte hatte er für sich behalten, mir fehlte die Tonne nicht, denn ich hatte immer ein Reservefasz mit Wasser gefüllt stehen, dann gab ich ihm noch einige Flaschen guten Rum, und Kognak, mehrere Cigarren, damit er die Feiertage über nichts kaufen brauch. Abends fuhr ich nach Breslau auf Besuch, die drei Tage habe ich im Kreise meiner Angehörigen verbracht, vor der Reise fasste ich den Entschlusz, nur noch kurze Zeit in Stellung zu bleiben, und dann wieder nach Breslau zu fahren und auszurnhn. Aber wie erschrak ich als ich wieder

in Dienst kam, die Frau hatte beim Dienstmädchen im Nähkasten was gesucht, und darinn Blechmarken gefunden, und nun sollte ich darüber Aufklärung geben, vor allem andern nahm ich mir ernstlich vor, nie wieder mit einem Weibe etwas zu stehlen, oder in ein Geheimnis einzuweihen, dann ging ich zu meinem Scheff in sein Schlafzimmer, und hörte nun, seine Vermutungen. Mich hätte er ja gerne aus dem Verdacht gezogen, aber von Marken, da muszte ich wissen, wie die dazu gekommen ist. Lange Erzählungen sind bei mir nicht Mode, daher sagte ich Ihm, ich weisz nicht, und weil er mich da so wunderlich ansah, so suchte ich nachher Gelegenheit, um mit Ihm heftig zusamm zu kommen, das geschah, ich hielt Ihm vor, das er es auch nicht so genau nimmt, und auch seine Gäste betrügt, und falls er mir wegen ein paar Blechmarken erst lange Rusche macht, so werde ich Ihm wegen Fälschen von Nahrungsmittel, Butter, Fleischwaren und Getränke der Polizei übergeben, das half, ich forderte meine Papiere, wir gelobten uns, darüber zu schweigen und gingen auseinander. gleich denselben Abend fuhr ich nach Breslau, dort wurde ich krank, nach beinah fünf Wochen fing ich an spazieren zu gehn, lebte von dem noch vorhandenen Geld, nun ging das zuende, darum trat ich in Stellung als Hausdiener in einer Restauration, doch da nichts zu erreichen war, so ging ich den vierten Tag schon wieder auszer Stellung, und nahm mir vor, gelegentlich den Restauratör mal zu besuchen, wenn er nicht wird zu hause sein, um für den Winter zu sorgen, das geschah jedoch nicht bald, sondern ein und einhalbes Jahr später. Nun kam ich in ein Schuhgeschäft, da sollte ich täglich mit Holzpantoffel Hausieren gehn, und weil dabei nichts zu erobern war, verlangte ich nach drei Monaten meine Papiere, dann zog ich zu meiner Mutter, gern wäre ich bis Anfang Mai bei Ihr geblieben, aber mein Bruder war sehr zanksüchtig, und so faste ich den Entschlusz, wieder nach Berlin zu machen, nun hatte ich gerade noch zwei Mark Geld, damit konte ich nicht fahren, und so machte ich Ende Januar die Reise von Breslau bis Berlin zu fusz, nach zwölf Tagen war ich da bekam gleich Stellung in einer Restauration, muszte aber in einer Woche ins Krankenhaus, dort blieb ich nun vom 22. Februar bis zum 3. Juli: also wieder an meinem Geburtstag, da verlies ich das Krankenhaus und trat in Stellung als Hausdiener in einem Hotel, da wohnten meistens Offiziere, und die hatten ja selber nichts, mein Scheff war sehr geizig, sehr wachsam, ich ersah, dasz hier nichts für mich ist, und so meldete ich mich nach 14 Tagen krank, wurde nach Potsdam in das Josef Krankenhaus geschickt, da hatte ich mal so meine gröste Freude, dasz die Kranken-

kasse für mich bezahlen musz, wo ich noch nichts eingezablt batte. Da blieb ich bis zum 15. September, da wurde ich früh um 10 Uhr entlassen, und ging gleich aus Potsdam heraus, auf die Landstrasze nach Leipzig, so ging ich fort bis Koswig, da kam mir der Gedanke, in Leipzig bist du fremd, keinen Bekannten, kebrst um, zurück nach Berlin, gewisz iszs da besser, gleich drehte ich um, und ging zurück nach Berlin, nach 1½ Tagen war ich wieder in Potsdam, da sasz ich in der Herberge, ohne Geld, da kommt ein Fleischermeister, frägt mich, ob ich Lust habe, auf eine Woche bei Ibm zu arbeiten, ich war damit einverstanden, ging mit, bekam für den Tag 75 pfg. muszte so räumen und reinigen helfen bis andern Sonntag. da stopfte mir der Meister meine Reisetasche voll Eszware, und ich stopfte mir Wäsche in meine Tasche, unter mein altes Jaket zog ich mir ein schönes Jaket von einem Gesellen an, der war gerade nicb da, und dann ging ich auf die Herberge, die Nacht blieb ich da. Montag früh zog ich los nach Berlin zu fnsz, gegen Abend kam ich da an, ging zu meinem Vater, er nahm mich freundlich auf, gab mir Geld, reine Sachen, und bat mich herzlich, ich soll doch wieder zu Ihm kommen, für diese Nacht ging ich in die Herberge, da wohnte ich noch weitere 8 Tage; in der Zeit bekam icb einen versiegelten, mehrere male gestempelten Brief. Da ich nirgens lange war, bin ich nicht gefunden worden, der Brief war von meinem früheren Freund Gustav, der war in Charlottenburg in Stellnng, und wünschte, ich solle auch dahin, und zwar, ganz in seiner Nähe wird ein groszartiges Haus gebaut, und der Gastwirt daneben, braucht da einen erfahrenen Hausdiener, und da hat er mich vorgeschlagen, und wartet auf Antwort. kaum dasz ich den Brief gelesen, ging ich gleich nach dem Bahnhof, fuhr nach Charlottenburg, da ging ich zu meinem Freund, dann zu dem Gastwirth, ohne grosz zn reden, nahm ich die Stelle an, denn ich hatte gleich erkannt, hier ist ein Geschäft zn machen, nach drei Tagen sollte ich antreten, nnu ging icb zu meinem Vater, sagte Ihm, wohin ich mache, denn ging ich in die Herberge nnd blieb die 3 Tage da, ausruhn, von da machte ich zu Fusz nach Charlottenburg in Stellung. Montag früh wnrde der Bau begonnen, den Sonntag über habe icb meinem Scheff erst so das Nötige beigebracht, der war Mauererpolier und hatte das Local erst vor Kurzem gekauft, so verstand er eben das alles nicht, und so erklärte ich Ibm, auf so einem Bau wird erstens sehr viel zerschlagen, also aus seiner Kasse, dann wird sehr viel betrogen, so beim Essen, oder beim Borgen, dann sind die Leute gewöhnt, recht viel zu bekommen, also musz der Branntwein erst dünner gemacht werden, sonst macht er kein Geschäft, denn haben die

Steinträger zur Mode, die Gastwirte richtig anzuborgen, und nichts zu bezahlen, also musz er hir das nicht so genau nehmen. Der sah ein, das ich die Sache versteh, darum übergab er mir alles, das destielieren, also das Fälschen in allen un ich machte das alles nach meiner Art, doch von allem wußte mein Cheff. Montag früh als ich auf den Banplatz kam, traf ich gleich mehrere Arbeiter, die mich von meiner ersten Stellung kannten, wo ich auf dem Bau in Charlottenburg war, gleich machten wir Brüderschaft. Die ersten Tage war für mich nichts zu machen, erst die dritte Woche fing ich an für meine Tasche zu sorgen und zwar so: wie früher, so auch hier, wenn ich 20 Flaschen im Korbe hatte, so waren fünf davon mit Schnaps, ich bezahlte aber jede mit 10 Pfennig, das übrige war meine, beim Kaffee zahlte ich 40 Töpfe nnd 60—70 hatte ich in den Kannen. Ebenso machte ich das mit Cigarren, Priem und Eßware. Außerdem hatte ich mit Gustav seinem Meister Freundschaft geschlossen, dem seine Bäckerei war reif zum Bankeott, also er hatte nichts übrig, darum versprach ich, für das nötige Getränk zu sorgen, alle Abende um 7 Uhr war ich im Keller in der Zeit kam Gustav mit einem Korbe, und ich gab ihm erstens für die kommende Nacht und den Tag, bis abends zu trinken mit, da waren 10 Flaschen Bier, zwei auch drei halbe Literflaschen mit Rum, oder Cognack, oder ein halbes dutzend Chigarren. Andern Abend brachte er die leeren Flaschen wieder, ich gab Ihm dafür volle, auszerdem gab ich Ihm einige 20 Lieter Krucken mit Essensz, damit wir nns später die Liköre selber machen können, so ging das so bis kurz vor Weihnachten, da verkaufte ich Grog, Glühwein, Rum an die Maurer und Steinträger also für den halben Preis. Zum Neujahr muszte die Arbeit aufhören vor Kälte, und da rechnete mein Cheff mal alles zusammen, was er ausgegeben und eingenommen. Um allem Rechnen aus dem Wege zu gehen, hatte ich niemals aufgeschrieben, was alles in den Keller kam, nun war meinem Chef die Sache nich recht klar, er machte mir solche Bemerkungen von schlechter Einteilung, zu viel Essensz verbraucht, ich aber stellte Ihm das nach meiner Art deutlich vor, das nicht zu viel verbraucht ist, ich werde erst mal alles aufmessen, sehen was dann herauskommt, darum bestellte ich den Gustav für mehrere Abende ab, einige Krucken füllte ich mit Wasser, unter die vollen Bierflaschen stellte ich an 100 leere und dann gab ich meinem Cheff den Bestand an, als es noch nicht stimmte, wurde ich wie ein wilder, gab Ihm Schuld, seine Unkenntnisz warf ich ihm vor, er wollte Recht behalten und so forderte ich meine Papiere, nun hatten wir aber eine dreitägige Kündigung ausgemacht, daher ging ich zum Gustav und dann fuhren wir beide

nach Berlin, dort hatte der eine sehr bekannte Schlafstelle, dort gingen wir hin, ich mietete gleich und zahlte für zwei Monate in voraus, also hier wohnten 8 Mann und 2 Kellnerinn, also ein Komany. Von der Schlafstelle aus sind wir erst in mehrere Damenkneipen gegangen und so am andere morgen gegen 10 Uhr nach hause gekommen. Mein Scheff sagte mir nichts, denn sonst wäre ich gleich wieder gegangen. Mein Scheff wollte sich wieder mit mir einigen, darum nahm ich die Kündigung zurück und blieb, doch 2 Tage nachher fing die Fran mit mir an, indem sie mir vorhielt, Gustav verkehre schon lange mit einem Dienstmädchen in dem Hanse, und die hat gesehen, das Der abends bei mir im Keller ist, nnd wir da miteinander trinken, nun ist Sie auf Gustav böse, und hat meiner Frau Wirthin das erzählt, ich sagte dazu nichts, aber meine Unschuld wollte ich beweisen, darum ging ich Abends zu dem Dienstmädchen, und wollte wissen, warum Sie solches wieder mich erzählte, Sie blieb aber dabei und sagte, noch anderes hatte sie gesehn, darauf wurde ich gemein, erst machte ich im Hause ein Geklatsche, das Ihr viel Aerger brachte, die Kohlenkasten stiesz ich Ihr die Treppen hinunter, eines Abends war so ein Bißchen Tanz bei uns, da war die auch dabei, ich hielt Ihr beim Tanzen den Fusz vor, so daß Sie sich beim Fallen ordentlich schimpfierte. Andern Tag kündigte ich den Dienst, mein Scheff sah alles nach, ich erzählte ihm, dasz ich mit Gustav im Keller getrunken habe, dasz ich manchmal nebenhei was für mich gehabt hatte, aber von dem Flaschen weggeben ist nichts war, anszerdem sagte ich meinem Scheff, falls er mir etwas nachreden will, wenn ich weg bin so mache ich seine damalige Zusage wegen Betrug, fälschen bekannt, das er einverstanden war mit meinem Vorgehn Ein gegenseitiger Händedruck war die Antwort wir gingen einig auseinander. Ich ging zum Gustav, dann fuhren wir nach Berlin, gingen in die Schlafstelle, hier wohnte ich nnn mit 8. Bäckergesellen nnd 2 Kellnerinnen zusammen, wir alle spielten den Tag über Karten, oder Würfelspiele, dabei fühlte ich mir wohl, Geld hatte ich, und so beschloss ich immer so zu leben, mit einigen Bäckern schlosz ich rechte Freundschaft, denn das waren anch die rechten, mehrere Male ging ich mit zum Bäckerball, dabei lernte ich einen guten Freund von Gustav kennen, der war Schumacher und wohnte in Charlottenburg Er lud mich ein, Ihn zu Besnchen, ich gings Tags drauf zu Ihm, bei dem wohnten 8 Mann in Schlafstelle. ich blieb den ganzen Tag da, mir gefiehl auch das Leben von dem gut, der hiesz Karl. nun wars Abends schon spät, znm Nachhausegehn hatte ich keine Lust Gustav sagte, bleib nur hier beim Karl, ich blieb nnd beschlosz, meiner

Wirthin zu kündigen, und hier her zu ziehn. Andern Tag fuhr ich nach Berlin, kündigte, nahm meine Sachen und ging zurück nach Charlottenburg; hier war das so, der Schuster arbeitete so nebenbei ein bischen, die 8 Mann gingen alle früh morgens weg, und kamen erst Abends wieder, jeder mit etwas, der eine brachte eine schöne Katze, der andere eine Henne, der dritte ein Kaninchen, der vierte ein Stück Brett zum Feuern, der fünfte brachte von einem bekannten Bäcker ein Brot, so ging das fort. was die brachten, wurde Abends geschlachtet, zubereitet, und so bis 12 Uhr gegessen, ich selbst habe 3. grosze Katzen geschlachtet, und mitgegessen, das alles gefiehl mir wohl, bis eines Tages mein Vater erschien, er sagte, ich solle doch zu Ihm kommen, er hat Wichtiges mit mir zu sprechen, ich versprach zu kommen, andern Tag ging ich auch hin, er sagte mir, das wäre eine schlechte Gesellschaft, hir ist mein Untergang, und dabei weinte er, ich achtete dies aber nicht, sondern ging von Ihm, nach meiner Schlafstelle, hir wurde ich immer vertrauter mit den andern, Polizeilich waren wir alle nicht angemeldet, bezahlen brauchte ich auch nichts, in Arbeit wollte ich nun nicht mehr gehen, nur wuszte ich nicht genau, woher die andern immer Geld haben, ich beschlosz darüber mit Gustav zu reden, dies geschah, doch er riet mir dringend von Stehlen gehn ab, und zwar darum, den 1. April geht er aus Stellung, und da wollen wir denn mitnander machen, nur soll ich nichts laut werden lassen, das paszte mir aber nicht, sondern ich sprach mal mit dem Schuster Karl allein darüber. Das war Ihm sehr lieb das ich davon anfing, denn, in den nächsten Tagen hat er seinen Geburtstag, und da brauch er mich zu verschidenen für 10 Mann musz Eszware und Getränk sein, aber Alles darf nicht 3 pfennig kosten, das alles machen wir so,: in dem Hause, wo seine Mutter wohnt, wohnt auch eine Geflügelhändlerinn, da könten wir leicht einiges holen, so des Abends, u. da wird niemand was gewahr, ich stimmte sofort zu, und so gingen wir denselben Abend gegen II. Uhr in das genante Haus, er hatte einen Groszen Sack, Ich ein Messer, wir wollten gleich schlachten, ga gingen wir vom Garten aus über den Zaun, ich öffnete den Hühnerstall, nahm 8 Hühner heraus, gab eine nach der andern dem übern Zaun, der steckte alle in den Sack, als ich eben aufhören wollte, sehe ich neben dem Stall eine grosze Kiste stehen, da drinn sprang etwas herum, ich öffnete und sah zwei grosze Kannienchen, packte Sie bei den Ohren, und gab sie dem Karl über den Zaun, dann stieg ich drüber, er trug den Sack, ich die Kanninchen, u. so kamen wir um 12 Uhr nachhause, einer machte Feuer, der andre wetzte Messer, Karl und ich fingen an zu schlachten,

jeder balf, u. gegen 3. Uhr morgens war alles bald geniesbar, ein Leben war dabei, unbeschreiblich, im laufe des Vormittags brachten die Bäcker, die in Arbeit waren, jeder etwas, denn wir batten alle Zuflucht, Abends war alles fertig wie zur Hochzeit, Nachts 12 Uhr fingen wir an Gebnrtstag zu feiern, so ging das wieder bis andere Nacht gegen 3 Uhr Niemanden war wohler wie mir, und ich beschlosz, wenn dies ohne Folgen bleibt, immer so vorzngehn. Aber 2 Tage danach kam ein Mann, der frug, ob wir Kanninchen zu verkaufen hätten, Karl fertigte den kurz ab, der ging, ich dachte nun ists vorüber, andern Mittag war Haussuchung, doch ohne Erfolg, die beiden Felle hatte ich schon weggeschafft, vergraben und so wurde nicbts gefnnden, bei uns war nur der Karl schnld, die Händlerin hatte ihn schon lange im Verdacht, ich erklärte daranf dem Karl, er sol schweigen, ich thue desgleichen, zwei Jahre später wurden wir deshalb verbandelt. Nnn war der erste Aprill. Gustav war nun auszer Stellung u. wollte mit mir nun losgehn, ich aber wollte jetzt nicbt, sondern beschlosz. allein heimlich zu verschwinden. am 3 Aprill besuchte mich mein Vater, er sagte mir, er ahne böses, mein Aeusseres verräth ein etwas, ich soll zu Ihm kommen, dis verspracb ich, falls er sich gegen mich deutlicber auspricht, ich glaubte, er weisz was. er sagte mir, ein Frennd von Ihm bätte mich in sehr schlechter Kleidung im Grunewald sehn herumlaufen, das zeugt von nichts gutem, ich sagte, damit hats seine Richtigkeit, nnd wiewohl er mich herzlich bat, zu Ihm zu kommen, ich bin nicbt mehr gegangen, sondern ich machte in aller Eile einen Reiseplan, 5 Mark hatte ich noch, davon bezahlte ich noch einige Schulden, behielt noch 23 pfenige übrig, und am 10 Aprill Mittags 12 Uhr trat ich die Reise von Berlin nach Breslau an zu Fusz die Zeit über bin ich tücbtig betteln gegangen, und so am 22. April Abends in Breslau angekommen, meine Mutter nahm mich freundlich auf. gab mir alles was ich brauchte, Nun hatte ich von Berlin keinen Abmeldeschein, meine andern Papiere waren auch nicht in Ordnung, demgemäsz konnte ich nicht gleich in Arbeit treten, meine Mutter ahnte ja nicht, was in mir vorging, nnd aussprechen, that ich nicht. Da wurde ich krank, bis zu meinem Geburtstag den 3. Jnli. Da ging ich früh in eine Fabrik. Mittags kam ich durch Unvorsichtigkeit einer Mascbiene zu nahe, wurde dabei schwer am Bein verletzt, und ins Krankenhaus geschafft. Da blieb icb bis Mitte August, von da ging ich wieder nach hause, war noch unfähig zur Arbeit bis Anfang September, und in der Zeit lernte ich den Bäckergeselle kennen, der frühmorgens zu uns Frühstück brachte, ich erkante in Ihm den, der mir als Freund fehlte, einen Dieb, daher

schlosz ich bald Brüderschaft mit Ihm, er sagte mir, zum 1. October geht er aus der Arbeit, dann wolle wir beide so ein, Zug machen. Da kam eines Tages mein Onkel zu uns, der frug mich, ob ich nicht Lust hätte, sein Geschäft zu erlernen, er war Oberreisender er wird für alles sorgen, es liegt nur an mir ½ Gern stimte ich zu, ging mit meinem Onkel in das Geschäft, er stellte mich vor, orientierte mich so einigermaszen, ich paszte gut auf, doch nach einigen Tagen wollte ich schon als selbstständiger Reisende gehn, dazu konte sich mein Onkel nicht entschlieszen, und so ging ich nicht mehr mit, sondern ging in das Büreau einer Feuer und Lebensversicherung, bat um Anstellung, gab vor, ich versteh das alles, und wurde auch als Reisender angestellt, nun konte mir Niemand was anhaben, ich hatte Arbeit. Mein Freund, der Bäcker Julius ging nun immer mit mir, er sagte mir den 2. Tag Du, das Geschäft könte viel einbringen, das liegt nur an uns, er würde das garnicht so genau nehmen, wenn wir bei reichen Leuten in die Zimmer kommen, und was uns da am nächsten liegt, einfacht mitnehmen, dann verkaufen, von dem Gelde leben, er hat 4 Jahre gelernt, und da musz er jetzt ebensolange ruhn, ich stimte Ihm bei, gab Ihm die Hand und sagte, So ist es, der Meinung bin ich auch, doch ich beschlosz, die Reisegeschichte vorläufig einzustellen, die Sache anders anzufangen, denn Julius wollte meinen Bruder in die Sache einweihn, und dagegen hatte ich anfangs eine Abneigung weil ich von jeher mit meinem Bruder auf feindlichen Fusze stand, ich wuszte auch nicht, dasz die beiden schon sehr befreundet sind, doch später war ich damit einverstanden. Nun vor allem machte ich mit meiner Tante gute Bekanntschaft, die hatte 6 Kinder, mein Onkel war auf Reisen und kümmerte sich sehr wenig um Sie, also hatte ich da freies Spiel, Sie war auch ruhig, ich teilte alles mit Ihr.

Mein Vorgehen vom 1. October 1896 bis 17. Januar 1897.

Anfang October saszen wir beide Julius und ich in meiner Stube beim Kaffee. Julius sagte zu mir, das Kaffee kaufen köntet Ihr euch ersparen. Nach einer Weile frug ich IHn, wie er das meint? Er sagte in der Chockoladenfabrick von Stollwerk können wir uns eine Kiste voll holen, dafür Kaffee sparen, gleich denselben Abend gingen wir hin, uns das besehn, vor der Thür stand der Handwagen mit meheren Kisten der Firma, wir gingen rann, befühlten die Kisten, mein Freund sagte zu mir, pack an, gieb mir eine auf die Schulter, ich geh damit nachhause, du komst nach, ich besann mich erst nicht, nahm eine 70 Pfund schwere Kiste hoch, Gab Ihm dieselbe, er gind los, ich hinterdrein, bin zu meiner Tante. Da packen wir aus, gaben Ihr einen ordentlichen Teil zum Verbrauch, ebensoviel nahmen wir

für uns heraus, gingen damit zu meiner Mutter, da gab mir mein Freund die Hand nnd sagte, das war einer, hast gesehen, Kinderleicht, andern Tag sagte mein Freund, wir möchten nns etwas häuslieh einrichten, also gut leben, und wenig thun, wir werden auf die Suche gehn, und mitnehmen, was wir finden. Mein Freund Julius wollte also in fremden Häusern, in den Höfen, Kellern und Bodenkammern nachstöbern, das wollte ich aber nicht, denn da könten wir leich beobachtet werden, nnd dann wäre alles vorbei, ich beschloß erst auf freier Strasze Umschau zu halten, so kamen wir eines Abends in die Strelner Bierhallen, darinn treff ich einen Freund, der frägt mich, was ich in Breslau will? Ich gab ihm so Bescheid, dasz er ein zweites mal zu fragen nicht wagt, das war von jeher so meine Art. als wir von da weggingen, sehen wir einen Bierwagen stehen, ich sagte zu meinem Freund: wie wärs, wenn wir so ein Ding mitnehmen? nicht schlecht, sagte er, aber wer wird das tragen. ich sagte, nimm nur ein Achtel und wir tragen beide, er ging hin, nahm 1/8, ich faszte mit an, u. nnn gingen wir zu meiner Tante, da öffneten wir und tranken bis Nachts 1. Uhr. Andern Tag haben wir das Fasz zerhackt u. verbrand, so wirds weiter gemacht, sagte mein Freund, andere machen es auch so, Abends ging mein Freund schon um 6 Uhr von mir weg nach Hause, um mit seinem Bruder Geburtstag zn feiern, so nm halbacht komt er zu mir, ich soll mit zn seinem Bruder kommen, er giebt 1/8 bier, ich ging mit, als ieh nm 10 Uhr nachhause gehn wollte, sagte mir mein Freund, das Achtel habe ich aus einer Restauration beim herausgehn mitgenommen, es stand im Hansflur, mir im Wege. Andern Tag sagte er mir, er wollte nur mal allein was ansführen, ich gab Ihm vollständig recht. Und nun wohnte neben meiner Mutter ein verheirateter Klemptnergeselle, wir saszen schon öfters Abends zusammen auf dem Flur beim Kartentisch, waren also schon befreundet, beim Spielen war ieh stes reell, denn nur in unserm Hause musz niemand was merken, daher faszte der Klemptner ein Vertrauen zu mir, wie sonst selten jemand, also den nächsten Sonntag sollte seine zweite Tochter getanft werden, dazu lud er uns alle ein, mir that er noch eine Bitte kund, er hat wenig Zeit, ob ich nicht für Getränk sorgen will, ich war damit einverstanden, versprach bis Sonnabend alles zu haben. Er gab mir Geld auf 1/8, ich sagte, das übrige werden wir znlegen, das einviertei wird, für Baekwaren wird Julius sorgen, andern Morgen komt Julius zn mir und fragt mich, ob das mein Ernst war mit dem Zulegen. ich sagte drauf, komm, wir werden jetzt gleich in die Concerthalle gehn, weiszt schon wo, u. da ein Glas Bier trinken, beim herausgehn

wollen wir uns mal die Bierfässer ansehn, und eins znr Tanfe zeichnen; das geschah, ich sachte nachher, hent ist Freitag entweder heute oder morgen musz es sein. Um 6 Uhr Abends holten wir meinen Bruder von der Arheit ab, sagten Ihm bescheid, dann holten wir einen Kinderwagen nnd fuhren damit nm 8 Uhr in den Hof der Concerthalle. In den Wagen stellten wir eine viertel tonne Bir, mein Brnder fuhr damit nachhause, da übergaben wir das Fasz dem Klemptner, der frente sich, denn er wollte sich nicht lumpig machen, u. wir frenten uns anf den Sontag, Julins half der Frau Kuchen backen, alles was dazu gehörte, hesorgte er, nun kam der Sontag. EIN harmonikaspieler nnd einige Dienstmädchen aus nnserm Hause waren dabei. wir waren 25 Personen, ein hübscber Sontag; so um Mitternacht winkt mir mein Frennd, ich soll mal rans kommen, ich dachte wnnder was er will, er frug mich, was werden soll, wenns nicht reicht, jetzt wäre noch Zeit was zu besorgen, ich beruhigte Ihn, indem ich anf die vollen Flaschen wiesz. Andern Tag gegen 10 Uhr war alles vorbei, im Keller haben wir beide das Fasz zerhackt, nnd dann die Stnbe damit geheizt. Abends saszen wir heide in nnserer Bodenkammer und hielten Rath, wie wir zu billigen Fleisch kommen, ich wollte die Hühnerställe revidieren, denn da komts anf ein paar Mehr oder Weniger nicht an, aber mein Bruder musz da mit, Jnlins stimmte bei, und so gingen wir andern Morgen in einigen Höfen herum, Abends gingen wir in einen Gasthof, mein Bruder trug einen Sack, wir beide nahmen aus dem Stall vier Hühner, gingen damit zu meiner Tante, in der Hinterstube wnrden die Hühner geschlachtet, ein Huhn bekam meine Tante, drei nahmen wir zu uns nach hanse, lieszen dieselben znm andern Mittag bereiten und beschlossen weiter so zn handeln, Abends sehen wir den Brotwagen des Consumvereins die Strasze langfahren, während der Fahrt fielen mehrere Brote aus dem Wagen, entweder er hat vergessen die Thür zn schlieszen, oder dieselbe ist von selbst anfgegangen, wir nehmen 3 Brote, gingen damit nachhause, eins gaben wir meiner Tante, 2 behielten wir für nns, andern Tag gingen wir sämtliche Gasthöfe und Ansspannnngen durch, waren also den Tag über unter Händlern, von den wollte ich besonders den Pferdehandel erlernen, falls sich eine Gelegenheit bietet, irgendwo ein Pferd zn stehlen, dasselbe dann einem Ruszischen Juden verkaufen, der nimts mit über die Grenze, da ist alles Suchen nutzlos, doch war dieses sehr schwer, weil man das ohne Geburtsschein schlecht los wird. Aber Goldsachen, Taschenuhren oder überhanpt Wertsachen nehmen die Juden sehr gern, und man geht dahei sicher, bei der Gelegenheit kamen wir auch in den Hof, wo wir Ahends vorher die

Hühner gestohlen haben, wir wollten hören, wie das den Leuten paszt, wir sahen aus wie Händler, lange Stiefel, Tabackspfeife im Mund, stück Stock unter dem Arm, aber wir hörten nichts, und so gingen wir ins Nebenhaus in den Hof, das steht in einer Ecke ein Kasten mit Gänsen, mein Frennd klopfte mich auf die Schulter u. sagte: „Schade, das es nicht Abends ist.“ wir gingen heraus, mein Freund schrieb sich die Hausnummer auf und sagte, wenn du die Gänse nicht holst, hol ich sie. Als wir nachhause kamen, hielten wir Rath, denn gleich so im Nebenhause stehlen, könte uns schlech bekommen, trotz allem wurde beschlossen, zu versuchen, abends gingen wir beide und mein Bruder hin, vorher tranken wir einhalben lieter Korn, dann gingen wir in den Hof, eine Hinterthüre war offen, alles still, ich sagte das ist nun ein Abmachen, wir nehmen alle, wenns nicht anders ist, so werden die gleich geschlachtet, denn leich möglich, dasz sie schrein, mein Freund packte eine Gans am Kopf, zog sie heraus, ich schnitt Ihr die Kehle durch, und mein Bruder steckte sie gleich in den Sack. nun muszte wohl jemand was gehört haben, ein Fenster wurde geöffnet, und laut gesprochen, daher gingen wir heraus und nach Hause, meiner Mutter sagten wir, die Gans haben wir billig gekauft, und so hatten wir für Sonntag den Braten. Sonntag früh haben wir Karten gespiehlt bis zu Mittag. Nachmittag gingen wir durch mehrere Locale und kamen Nachts 2 Uhr nachhause, unterwegs lag uns eine grosze Bohle im Wege, wo die Wagen drüber fahren, die nahmen wir nachhause zu Brennholz, schlafen gehen lohnte sich nicht mehr, darum machten wir einen Rundgang über die Felder, vielleicht lauft uns da ein Hase in den Weg, als wir so eine Stunde gehen treffen wir einen Schulfreund von mir, der war Maler und ging auf den Kirchhof, er hatte da an einer Gruft zu arbeiten. Der erzählte uns, die gruft gehört sehr reichen Leuten, er hatte aber wenig Zeit, denn die Arbeit sollte heut fertig werden, darum ging er schneller von uns, wir beiden gingen nach einer viertelstunde weiter, ohne ein Wort, da bleibt mein Freund stehn, verlangt von mir Feuer zum Tabackspfeifchen, und sagte: kennst du den genau? ich sage, ja, ein Schulfreund nun der hat meinem Meister die Stube gemalt, daher kenne ich den sagt er, ich ging weiter, und fragte Ihn, ob er auch recht gehört hat, wie der von sehr reichen Leuten gesprochen hat? wir möchten mal hingehn, die Gruft ansehn, und dann Abends die Särge öffnen, Die Wertsachen nehmen, und dann den Ruszischen Juden verkaufen, da hätten wir Geld und wären auch sicher vor Entdeckung. Ne, sagte mein Freund, alles thue ich, aber Leichenfleddern nicht, dabei können wir Unglück

haben, falls sie uns fassen kämen wir ins Zuchthaus, gern hätte ich die Sache allein gemacht, aber da müssen 2 Mann zu sein. Wir gingen nachhause hielten Rath, mein Freund wollte, ich sollte jetzt die Ackten der Feuerversichernng nehmen, als Reisender gehn, er als Lehrling und was ich dabei in den Zimmern der reichen Leute nicht sehe, das sieht er, solange wir drin sind, schreiben wir das nötigste auf, nach 2 Tagen wirds geholt. Ich stimmte Ihm bei, übte mich ein wenig ein, dann gingen wir ans Werk, da kommen wir in einen Hof, und sehn da einen groszen Hühnerstall, schreibe die Hausnummer auf, des Stall wollen wir uns sichern, wenn wir des Sonntags Fleisch brauchen, sagte ich, meine Mutter hat Sonntag Geburtstag, und da weiszt du doch Bescheid, ebenso wie bei der Taufe, so machen wirs Sonntag, womöglich noch schlimmer, nun war erst Dienstag, den ganzen Tag, Mittwoch bis Freitag gingen wir in mehrere reiche Häuser, sahen uns alles an, wichtiges schrieb ich auf, nun wars Freitag Abend, wir wollten also heut noch Hüner holen, wir beide, und mein Bruder gingen hin, hatten einen groszen Henkelkorb, ich ein gutes Messer, im Hofe war alles still, am Stall öffneten wir den Verschlag, ich nahm die erste Henne raus, schnitt ihr die Kehle durch gab sie meinem Bruder zum halten, zum verbluten, dann nahm ich noch 5 Hüner raus, jede schlachtete ich, dann gingen wir nachhause, ich wollte eigentlich noch 6 nehmen, aber die beiden hatten keine Ruhe mehr, zu hause gaben wir sie meiner Mutter, zu allem weitern. Gegen 9 Uhr sagte mein Freund, ich bleibe heute bei dir, das wünschte ich schon lange, denn bei sich zu hause könte er im Schlafe von allem sprechen, und somit alles verraten, bei mir kann das nicht vorkommen, übrigens wollen wir mal über Feld gehn, denn die 6 Hüner reichen nicht, daher gingen wir in die Nähe eines Dorfes, eine Schar Hüner kam uns schon entgegen, mein Freund streute Semmel hin, als die erste aufpicken wollte, hatte ich sie schon fest, gleich wurde sie geschlachtet, eingepackt, und mitgenommen, sonst war nichts zu sehn von einem Hasen oder was ähnlichem, wir kamen nachhause gaben die Henne für meine Mutter, alles andere, Backware war für 50 Personen da, denn der Lehrling, der mit meinem Freund zusammen gelernt hat, der hat uns alles Frühmorgens gebracht, in der Zeit, wo er Frühstück austrägt, Bier und Schnaps hatten wir im Laufe des Nachmittags gekauft zum Schein. der Sonnabend war so ziemlich zu ende, nach 10 Uhr gingen wir noch in einige Kneipen, tranken bis Mitternacht, so um ein Uhr kamen wir nachhause, da hielten wir erst noch in der Bodenkammer Rath für die Zukunft, die Kammer war dazu eingerichtet, die wände hatte ich mit Tapete ver-

klebt, alle Ritze zugedeckt, einen halben Meter über dem Schlosz habe ich ein groszes Stück herausgesägt, damit wir nicht das Schlosz öffnen brauchten, wenn wir hineinwollen, da steigen wir durch die Oeffnung, von Innen wird ein Riegel vorgeschoben, und da kann vorbeigehn, wer da will, nichts war zu sehn, das Schlosz hing richtig verschlossen drann, dann ging es gleich aus der Kammer auf das Dach, und im Notfalle von da über 6 andere Dächer, wir konten von jenen alles sehn uns aber niemand. Dadrin also hielten wir Rath, machten Pläne, theilten alles, für diesmal handelte es sich darum, was eigentlich unser Ziel sein sollte, ich war bald mit einig, ich bin von Geburt an arm, und wenn ich warten soll, bis ich mal so viel erarbeitet habe, wie reiche Leute, das ich ruhig leben kann, das dauert mir zu lange, ich darbe und die Reichen schwelgen, darum nehme ich was mir in die Hände kommt, jedoch nur von reichen Leuten, und zwar so lange, bis ich genug zum glücklichen Leben habe, mein Freund stimmte mir bei, nur wollte er, das wir nicht zu lange in einer Stadt bleiben, und nicht zu auffallend der Mutter das Leben erleichtern. Morgens gegen 4 Uhr waren wir damit fertig und in allem einig, nun noch schlafen zu gehen, wäre Unsinn, darum schlug ich einen Spaziergang vor über die Felder, wir gingen so bis Mittag, dann blieben wir zu haus um den Geburtstag meiner Mutter gemütlich zu feiern, wir waren 20 Personen alles war in Ordnung, es fehlte an nichts, ich hatte noch nicht Bier oder Korn getrunken, war also ganz nüchtern, so um 11 Uhr kommt meine Mutter zu mir und frägt mich, was mir fehlt, ich sehe kreideweisz aus, ich sagte nur nichts, aber in Wahrheit war mir schrecklich zu Muthe, bei dem Gedanken, wenn jetzt die Thüre aufginge, es kämen Kriminalbeamten herein und würden uns verhaften. Ich wollte ins freie, aber um nicht durch mein Weggehn etwas verdacht zn erregen, blieb ich da, betäubte den Gedanken durch Bier und andere Getränke bis zum frühen Morgen, doch richtig betrunken war ich nicht, aber mein Freund, der war schon vor vier Uhr eingeschlafen, erstens die vorige Nacht nicht geschlafen nur getrunken, diese Nacht schon wieder, so schlief er fest, und ich nahm die Gelegenheit wahr, ich revedierte seine Taschen, nahm Ihm 20 Mark weg, eine Schachtel Cigarretten, und eine echte Cigarrenspitze, der weisz ja nicht, wo das geblieben ist, dann ging ich in das Nebenhaus in die Restauration, lies mir von dem Gelde ein ordentlich Frühstück geben, und verweilte so bis 8 Uhr da, bis mich mein Bruder holen kam. Als ich in die Stube kam, saszen alle beim Frühstück, mein Freund gab mir einen Zettel und sagte, lies schnell und eile, sonst ists nichts, es handelte sich um einen Einbruch, für heute sagte ich

meinem Freunde, wirds nichts, und mit dem Stehlen treibe ich keine Eile, erst musz ich sehn, dann kanns in Eile gehn, wir kamen aber nur bis vor die Hausthür, da kommt ein Bekannter von mir um die Ecke, hinter Ihm her 2 kräftige Männer, die fangen mit dem Schlägerei an, mir war das peinlich zuzugreifen, da mehrere Frauen im Nebenhause standen, die gleich ein groszes Gerede über mich aufgebracht hätten, doch mein Freund sagte zu mir, „lasz die da stehen, greif zu, es ist ein Freund von uns, ich folgte Ihm, nahm meinen Hausschlüssel zur Hand und wir beide fuhren da mang, ich vergasz alles, die Leute um mich her, als ich einen kräftigen Schlag auf den Kopf bekam, ich schlug mit dem Schlüssel die Steine waren schon blutig, ich aber, da ich schon blutete, konte meine Wut nicht mehr halten, ich schlug mich herum, bis der Schutzmann uns auseinander risz, nun dachte ich, ist es vorbei, wir gingen auseinander, wir beide übers Feld, wo die andern, weisz ich nicht, als wir Mittag nach hause kamen, sagt mir ein Freund unterwegs, du hüte dich, heute Abend werden die beiden mit noch mehreren kommen, an dir Rache nehmen, die kennen dich, nun, darauf freute ich mich, ging zu mehreren Freunden, gab am Nachmittag allen ordentlich zu trinken, und war Ihrer Hilfe gewisz. Abends gegen 7 Uhr gingen wir auf die Strasze, ich hatte nur 2 eiserne Schlagringe. Es war am 9. Dezember Abends 8 Uhr, als wir mit 12 Mann zusammentrafen, es hatte gerade aufgehört zu schneen, um halbneun war der frische Schnee blutrot, sodaz andern morgen ein groszes Gerede war, um mich wars nun doch geschehn, darum störten mich auch die Bemerkungen der Leute nicht mehr, im Gegentheil, ich trat nun erst recht schreckenerregend auf, da ich merkte, das mir mehrere Leute absichtlich aus dem Wege gingen. Als wir beide so des Nachmittags beim Kaffee sitzen, bringt mir der Briefträger einen Brief aus Berlin v. meinem Vater, der schreibt mir kurz: „Falls ich nicht bald in Arbeit gehe, wird er an die Polizeibehörde schreiben, das ich ins Arbeitshaus komme. nichts weiter“! Noch denselben Abend schrieb ich Ihm zurück ebenso kurz. „Die Mühe kann er sich ersparen, ich habe das grosze Gewerbe.“ Nachts 11 Uhr waren wir in der Bodenkammer und mein Freund sagte, nun aber ans Werk, es ist hohe Zeit, ich dagegen sagte er soll nur nicht gleich erschrecken, denn das ist ja nur ein Schreckschusz v. meinem Vater, aber ans Werk wollen wir doch gehen, aber erst musz der Schuster meine Stiefel besohlen, die sind kaput, dann gehts los, ich schickte meinen jüngsten Bruder zum Schuster mit den Schuhen, der aber schickt sie mir gleich zurück, mit der Bemerkung, dasz er für mich nicht arbeitet. Meine Wut wollte ich nun an dem Schuster auslassen, ich ging gleich mit

meinem Freunde hin, stellte Ihn zur Rede, er aber blieb dabei, er macht es nicht, als wir rausgingen, sagte ich so für mich, wirst es wohl bereuen, oben vor der Kellerthüre sasz dem Schuster seine Stubenkatze, ich sagte zu meinem Frennd, nimm die mit, wir woollen sie schlachten, und Ihm dann wieder geben, der griff danach, u. brachte sie mit bis in unsern Hof, da wohnte noch ein Freund von mir, der machte gern su einen Streich mit, zu dem sagte ich, die Katze wird jetzt geschlachtet, wir hielten sie fest, und ich schnitt ihr den Hals durch, dann sagte ich zu dem, wenn du die Katze nimmst, so wie sie hir ist, und dem Schuster mitten in die Stube wirfst, so versichere ich dir für immer meine Freundschaft, der besann sich nicht, nahm die blutige Katze, wir gingen alle drei hin, er öffnete die Thüre und warf die Katze hinein, dabei fiel noch etwas um, was, das habe ich nicht gesehen, darauf gingen wir in die Restauration, tranken jeder ein Glas Bier, nnd gingen dann nach hause, u. obwohl ich dem Freundschaft gelobt habe, so habe ich doch nicht danach gehandelt. Andern Tag, Donnerstag früh gingen wir beide ein Paar Schuhe kaufen, gegen 10 Uhr sagte mein Freund zu mir, jetzt wollen wir mal in eine mir bekannte Bäckerei gehen, da in der Hinterstube uns umsehn, und was wir finden, wird mitgenommen, ich stimte bei, wir gingen hin, doch es war noch nicht die rechte Zeit znm Stehlen, darum schlug ich vor die Sache bis gegen Abend zu verschieben und dann meinen Brnder mitzunehmen, darum gingen wir nachhause und hielten bis Nachmittag um 4 Uhr Rath, so um halb fünf gingen wir drei nach der genanten Bäckerei, im Hof war alles still, ich ging an die Thür, die war nicht verschlossen, ich öffnete und ging einen halben Schritt hinein alles war ruhig u. finster, ich steckte ein Streichholz an hielt in den Raum, und sah nur einen schlafenden Bäcker, da machte ich die Thür ganz auf, zündete die auf dem Tisch stehende Lampe an, winkte meinem Freund hereinzukommen, u. dann fingen wir an erst den Schrank durchzusuchen, ich nahm eine Taschenuhr mit Kette, eine Cigarrenspitze, eine neue Pelzmütze. eine grosze Harmonika, das gab ich raus meinem Bruder, mein Freund hat auch verschiedenes genommen, dann öffneten wir einen Koffer durchsnchten alles aber erfolglos, da plötzlich wnrde der Bäcker wach, ich redete Ihn freundlich an, that so als ob ich auch ein Bäcker wäre, er wollte aufstehn, ich aber versprach Ihm morgen wieder zu kommen, er soll liegen bleiben, und er blieb anch, wir gaben uns die Hand und gingen als Freunde auseinander, und nachhause, da wurde geteilt, mein Bruder die Mütze und die Uhr, mein Freund die Harmonika und die Cigarrenspitze, ich die Bernsteinspitze; Nun beschlosz ich fürs erste, Ditriche zu besorgen, denn überall werden die Thüren

nicht offen sein, darum ging ich zn meinem Frennd nachhause, denn sein Bruder war Schlosser, nnd ich hoffte, da so einiges zu finden, ich revidierte seinen Kasten, nahm mir einen Ditrich und einige kleine Schlüssel, dann gingen wir zu mir nachhause, und probierten an allen Schlössern das Oeffnen, alles ging gut, am Nachmittag treff ich einen Schnlfreund, Schlossergesell, mit dem ging ich zusammen in die Werkstätte, dabei steckte ich mir 5 Ditriche und eine kleine Feile ein, nun hatte ich 6 Ditriche mehrere Schlüssel, und eine kleine Feile, nnd eine Zange, dann hilten wir Rath wohin nnn gehn, mein Freund sagte zu mir, morgen früh werde ich dir Bescheid sagen, andern Morgen beim Frühstück erzählte er mir von einem Fleischermeister. So um 8 Uhr hilten wir Rath und um 10 Uhr gingen wir hin sehn, und um 1/4 11. gingen wir schon ans Werk, mit einem Brecheisen öffnete ich die Thüre, dann gingen wir rein, mit demselben Eisen öffnete ich einen groszen Koffer, nahm eine echt goldene Uhr mit Kette, eine Kiste mit Cigarren, eine schöne Hose, eine Cigarrentasche nnd 2 Verlobungsringe. Mein Frennd hatte in einem Kästchen Geld, wieviel habe ich nicht erfahren, denn bei der Teilung hat er nicht reell gehandelt und ich auch nicht, von der Uhr und den beiden Ringen hat er nichts gesehen. Nachmittag saszen wir zuhause, rauchten die gestohlenen Cigarren, des Abends planten wir neue Thaten, und weil dies Geschäft ganz in unserer Nähe war, und die Leute uns kannten, verlegten wir unsere Stube auf die Bodenkamer falls mal was vorkömt, so steigen wir aufs Dach nnd da sind wir geborgen, andern Morgen beschlosz ich aufs Polizei-Revier zu gehen, also ein sehr gewagtes Unternehmen, da ich schon bekannt war, ich wollte erstens ein Führungsattest haben, für die Post, denn ich sollte da in den Dienst treten die Feiertage über, zweitens wollte ich hören, ob und wie die da über uns sprechen, mehrere Freunde, die bei der Schlägerei waren, riehten mir dringend ab, selbst mein Freund verlor den Muth nnd wollte niemehr mit mir gehen, ja selbst meine Mutter warnte mich davor, doch ich lies mich nicht schrecken, sondern ging so nm 10 Uhr wo alle Schntzleute da sind, hinn, verlangte einen Attest, nach langem Bedenken frug mich der Wachthabende, ob ich die Stempelgebühren bezahlen könne, ich sagte einfach nein, ich war krank nnd da habe ich kein Geld, und er versprach, mir den Schein in kurzer Zeit zuzustellen, nichts weiter, ich ging nachhause und beschlosz ruhig weiter zn machen, denn die wissen nichts von mir, und so gingen wir Montag Nachmittag ich nnd mein Freund in ein feines Haus in den 3ten Stock, ein Schlosz war an der Thür nicht, ich nahm mein Messer, bohrte ein kleines Loch, nahm dann

eine Laubsäge, steckte die Spitze durchs Loch und sächte so die ganze Thürfüllung heraus, dann stiegen wor beide durch und kramten den Schrank, die Komode, die Betten, alles durch nnd fanden nur eine Damenuhr, mehrere Ohrringe, eine echte Brosche, sonst nichts, wir gingen damit nachhause, vor Aerger betranken wir uns, andern Morgen spricht mein Frennd zu mir, mach dich fertig, wir wollen jetzt in eine Weinhandlung gehen. und da eine Stube nachsehen, wo die Kellner wohnen, wir gingen hin, besahen uns alles von der Strasze aus da wir so ohne weiteres nicht in das Haus können, weil nur feine Leute aus und ein gehen, und die sehen uns doch gleich an, was wir wollen; nnd es könte uns dabei übel ergehen, doch beschlossen wir Nachmittag so um 3 Uhr hineinzudringen, und es gelang, die erste Thür hatte ich offen, wir gingen rein, und fanden so an 150 Schachteln gute Cigarretten, 2 Kisten Cigarren, mehrere Flaschen Wein, Uhrketten, Echte Knöpfe, Gravattennadeln, einiges Geld, ein paar gute Schuhe, also jedenfalls waren das Sachen, die die Kellner selber gestohlen hatten, wir nahmen alles zusammen, ein seidenes Halstuch nahm ich noch von dem Rechen, und nun wollten wir die zweite Thür öffnen, aber da hörte ich Stimmen, und wir gingen die Treppe hinunter, bei dem Local vorbei und nachhause, da wurde nun geteilt, der Wein getrunken, dann gingen wir spazieren nnd thaten uns gütlich mit all den guten Cigarretten, während der Zeit, wo ich mit den Akten der Feuerversicherung gegangen bin, hatten wir 85 Stellen aufgeschrieben, wo wir so nach und nach gedachten hinzugehen nun mein Wille wars ja auch. aber da kam das Attest von der Polizei, und ich muszte in den Dienst bei der Reichspost. Da gedachte ich ganz besonders einen Fang zu machen, denn ich hatte frühmorgens in der Stube des Schalters zu thun, wo der Assistent das Geld zu liegen hat, aber es gelang mir nicht, mein Freund half mir die Briefe vertragen bis zum Weihnachtsheiligenabend, in der Nacht, so um 12. Uhr machte ich meinem Freund den Vorschlag, ich war vor anderthalbjahren in einer Restauration 3 Tage in Stellnng, da wollen wir morgen Mittag, also den ersten Feiertag hingehen und sehen, ob wir Geld finden zur Neujahrsnacht, mein Freund stimte mir bei, andern Mittag um halbeins gingen wir hin, mein Bruder mit; im dritten Stock öffnete ich eine Thür mit einem Ditrich, wir gingen alle drei rin und fingen an nach unserer Art da nachzusuchen, einen Reisekorb schnitt mein Freund mitten durch, alles haben wir ausgeschüttet, in einer kleinen Tasche fand ich eine ansehnliche Summe, mein Freund hatte alle Taschen vollgesteckt, so nachdem wir da ½ Stunde gehaust hatten, gingen wir beladen nach-

hause, theilten alles, nur das Geld behielt ich ganz für mich, nichts hatte mich mehr gefreut, als dasz uns dieses so gut gelungen war, am Nachmittag gingen wir in verschiedene Kneipen bis nachts gegen 1 Uhr. andern morgen wollte ich durchaus so ein Brett mit Goldstücken nehmen, ich konte kaum der Lust widerstehen, aber es gelang mir nicht, so ging es bis zur Neujahrsnacht, mein Freund wollte mit seiner Braut so ein bischen herumflankieren, ich ging so bis an eine berühmte Kirche, es war gegen halbzwölf, da höre ich wie mehrere Stimmen rufen, Schutzmann, hilfe, hier ist ein Mord geschehen, ich kam näher und sah, wie der eine da im Blute röchelte, und der Mörder war schon verhaftet, es war der Kucklawsky von der Sylvesternacht, von da ging ich in eine Restauration, wo ich meinen Freund wieder traf, da als alle so recht vergnügt waren, überkam mich eine Traurigkeit wie nie zuvor, ich hatte die goldene Uhr mit Kette bei mir, einige goldene Ringe, gestoblenes Geld, Cigarren, Cigarretten, 2 Nickelschlagringe, 1 groszes Taschenmesser und noch so verschiedenes andere, obwohl ich alles versuchte, diese Stimmung zu verscheuchen, so gelang es mir doch nicht recht, doch ich ging hinaus, um Zerstreuung zu suchen, wir gingen mehrere Straszen hindurch und kamen so um 2 Uhr zuhause an, unter den Meinen wurde mir anders, eine Stunde blieb ich da, dann ging ich aufs Postamt, um halbvier sollten wir da sein, weil es viel Karten zu sortieren giebt; den 1. Januar gab sehr viel zu laufen, mein Freund half mir, so ging das bis zum 5. Januar, da habe ich früh im Dunkeln wieder einen Versuch gemacht, um so ein Brett mit Geld zu erreichen, dabei musz mich aber jemand gesehen haben, denn so um 9 Uhr wurde ich zu dem Herrn Director gerufen, und er selbst nahm mir die Mütze und das Band, und die Brieftasche ab, lies mir mein Geld geben, und dann wurde ich entlassen. Dies ärgerte mich sehr, aber mein Freund sagte zu mir komm, wenns uns gelingt, haben wir heute Abend viel Geld, hör mal, als wir da aus der Weinhandlung gingen, habe ich eine Thür gesehen, die führt in die Hinterstube des Scheffs. wir möchten einmal dahingehen und sehen, obs uns gelingt, ich sagte Ihm, erst vore paar Tagen haben wir da gestohlen, heut schon wieder da, wir laufen sicher in die Schlinge, überdies hat der Diebstahl in der Zeitung gestanden, ach das thut nichts, wir gehen hin und versuchens, sagt mein Freund, ich stimmte Ihm auch bei, und Mittags um 2 Uhr gingen wir hin, direct ins Haus, die Treppe rauf, wir waren kaum oben, da kamen 2 Kellner hinter uns her, ergeben wollte ich mich nicht, ich griff in meine Tasche nach dem Revolver, aber weil es heller Tag war, überlegte ich schnell,

und gedachte lieber während der Verhaftung zu entfliehen, wir gingen beide herunter, im Hausflur nahm mich der Schutzmann fest, ich soll mitgehen, ich ging ruhig mit, während mein Freund längst verschwunden war, ich wollte ausrücken, aber von jeher ist mir ein solches feiges Vorgehen zu wieder gewesen, auszerdem ist doch das selbst Verrath dagegen stehenbleiben oder ruhig mitgehen ist doch viel besser, auf der Wache las mir der Wachtmeister vor, was alles gestohlen worden ist, das Halstuch hatte ich gerade um, und von den Cigarren und Cigarretten, ebenso von dem Wein hat er mir nichts vorgelesen, weil das die Kellner selbst im Local gestohlen haben, ich aber zeigte da auf der Wache meinen Führungsattest von den letzten 3 Jahren, ebenso von der Post die Entlassungsscheine, und wurde einfach wieder freigelassen, nun will ich mal herschreiben, was ich bei der Verhaftung alles hei mir hatte. 1. Feile, 1. Zange, 2. Schraubenziher, 1. Centralbohrer, 1. Stemmeisen, 1. Glasschneider, 2. Laubsägen, 2. Ringhaken, 1. Hammer, 1. kleine Flasche mit Vitriol, 1. Schachtel mit Mischung zum Holzthürendurchbrennen, 1. Fläschchen mit Oel wieder electrische Klingeln, 1. Bund kleine Kofferschlüssl, an 12. verschiedene Stubenschlüssel, 1. Schachtel Streichhölzer, 1. Stück Gelhwachs, 5. verstellbare Ditriche, 3. andere, 1. vernickelten Schlagring, 1. Taschenmesser, 1. Stein zum Wetzen, 1 Notizbuch mit Bleistift, eine eiserne Schnupftabacksdose 1. Tabackspfeife u. einen Beutel mit Tabaek, mit alledem war ich auf der Wache und doch war nichts bei mir zu sehn,. Mein Freund war mir von weitem nachgefolgt, mein Bruder war zu Hause, und wartete auf uns, gleich darauf kam mein Freund, wir beschlossen, das Werkzeug zu verbergen und uns ruhig zu vrehalten, denn nun war doch mein Name auf der Polizei, um nicht müszig zu sein, gingen wir beide auf Reisen für die Feuerversicherung bis zum 15. Januar, da kommt Abends mein Freund zu mir, ich war grade so gemütlich beim Würfelspiel, und verlangt mich unter 4 Augen zu sprechen, ich ging mit Ihm, und da erzählt er mir, mein Bruder hat einem seiner Freunde ein paar gestohlene Cigarretten gegeben, und dem sein Onkel ist Criminalschutzmann, der hat dem die Cigarretten gezeigt, und gesagt von wem er die hat, er mein Freund will mich also zu einer schleunigen Abreise ermahnen, so ängstlich hatte ichs ja nun nicht, aber zu Anfang nächster Woche will ichs machen, den Tag war erst Freitag und ich beschloss, mich am Tage nirgens sehen zu lassen, als ich aber Sonntag Vormittag weggehn wollte, steht vor der Hausthür mein Bruder mit dem, der die Cigarretten von Ihm gekricht hat, ich ging weiter ohne mich daran zu scheren, als ich um 12 Uhr zurückam, stellte ich meinen

Bruder zur Rede, er sagte nur, das hat er nicht bedacht, so um halbeins ging ich mit meinem Bruder zu meiner Tante, wir wollten da schnell alles so verschwinden lassen, falls einer Haussuchung, wir kamen aber nur bis vor die Hausthür, ich hatte nicht gleich die Gedanken an eine Gefahr, plötzlich stehen 3 Criminalbeamten um mich und erklärten mir den Staatsanwaltlichen Verhaftungsbefehl, mich zuerst, dann meinen Bruder, wir wurden revidiert und nach der Wache geführt, ich hatte die vor einiger Zeit gestohlene goldene Uhr mit der Kette bei mir, eine Cigarrentasche, so 75 pfg. Geld. Die betreffenden Sachen waren meine Ankläger, da ich nicht eine Antwort auf alle Fragen gegeben habe, nach 2 Stunden wurde mein Freund verhaftet, nach 6 wöchentlicher Untersuchung wurden wir verhandelt, ich bekam 4. Jahre 6. Monate, mein Freun 3. Jahre 2. Monate, mein Bruder 1. Jahr 6. Monate, meine Tante war angeklagt wegen Hehlerei, aber durch den Rechtsanwalt kam sie frei. Meine Mutter bekam 6. Wochen wegen Hehlerei. Und als Verbrecher sind wir 3 in das Staatsalbum aufgenommen worden.

Das ist mein Lebenslauf vom 8 zum nahezu 19 Jahr. Niemand glaube hier an Uebertreibung, denn jetzt, nachdem ich das geschrieben habe, kommen mir noch einige Betrügereien und Gelegenheitsdiebstähle ein, die ich so vor 6 Jahren begangen habe; also wäre beim zweiten mal schreiben noch mehr. Wohl war mir nie dabei, und wahrhaft glücklich habe ich mich auch nie gefühlt, obwohl ich viel hatte, und so wie ich zu allem gekommen hin, ebenso ist auch alles verschwunden, mir ist nichts geblieben, als ein Brandmal auf ewig. ich wollte schnell reich werden, aber es war eben

„VERFEHLT“

Wo, und wie ich Schule genossen!

Dies habe ich bisher nicht berührt, weil das nicht hineingehört, jetzt will ichs ausführlich thun. „Stehlen, ist leicht, doch sich nicht fassen lassen ist schwer, einen Diebstahl zu hegehen ist nicht schwer, den zweiten ist schwerer, dann erst gewohnheitsmäszig stehlen, ist noch schwerer, und gar erst gewerbsmäszig ist unendlich schwer. Niemand kann sich denken, was ein Gewerbsmäsziger Dieb für Schwierigkeiten zu bestehen hat, äuszerlich und innerlich, mit welcher Vorsicht und Besonnenheit er vorgehen musz. zum Beispiel: er kommt mit Menschen zusammen, vielleicht ein unbedachtes Wort ist sein Verräter, oder durch eine Beistimmung oder Billigung anderer Schand-

thaten, oder durch sich betrinken, oder er komt in ein Haus, wo kurz zu vor ein Diebstahl verübt worden ist, oder er komt zweimal an einen Ort, oder durch Verkaufen gestohlener Gegenstände, wo er sich doch immer selbst verraten kann, es ist einem Diebe überhaubt nicht möglich mehrere Diebstähle zu begehen, ohne Schulen zu besuchen, das heiszt so: sämtliche Zeitungen lesen, alles vorgefallene aufschreiben, u. womöglich täglich die Gerichtssäle besuchen, denn da sagen viele die Wahrheit, dann die Verhandlungen aus der Zeitung schneiden, aufheben und daraus lernen, und vor allem sich keinem Weibe anvertrauen, auch viele Freunde meiden, mäszig leben, ein wenig ab und zu arbeiten mehrere so 5—7 Schlafstellen haben. Ich habe das so in Charlottenburg so gelernt und gesehen, die lebten das ganze Jahr so vom Stehlen, und kein Mensch wuszte was, ich habe aus allen Zeitungen die verübten Diebstähle, Betrügereien, Unterschlagungen, Heiratsschwindeleien, Brandstiftung, Körperverletzung herausgeschrieben, dadurch konte ich nie in ein Haus kommen, wo erst was vorgefallen war, dann habe ich meine eigenen Thaten genau aufgeschrieben, ebenso die Beschreibungen der Personen, die irgendwo in Verdacht standen, dann bin ich stunden-lang in den Gerichtssälen gewesen, dann habe ich mir die Ver-handlungen ausgeschniten, aufbewahrt, und ich wuszte immer genau, wer da gesucht wird, auszerdem habe ich so ein bischen Beschäftigung gehabt, bin so mit Acten der Feuerversicherung herumgegangen, dabei habe ich mir vielversprechende Stellen aufgeschrieben, und so leicht-Pläne machen und beraten gehabt; ich zählte ja so beinah an 60 Stellen, die so nächstens ausgeführt werden sollten, vor meiner Verhaftung, dann habe ich nur einen Freund gehabt, der aber nicht einmal meine Verstecke wuszte, dann hatte ich mehrere Schlafstellen, wo ich immer in der Woche einmal hinkam, weil ich eben auf Reisen war, darum war ich auch stets unangemeldet, denn ich versprach der Wirtin immer, ich werde selbst auf die Polizei gehn, ich nahm wohl den Anmeldeschein u. ging, aber nicht aufs Revier, sondern dicht vorbei, und niemand hat was gemerkt; denn war ich sehr selten mal unter andern Menschen, und viel sprechen war auch nicht meine Mode, mäszig lebte ich auch, sehr selten trank ich übers Masz, und da auch nur in der Nacht allein, oder mit meinem Freunde; ebenso war ich beim Verkaufen sehr vorsichtig, nie bin ich in ein Pfandleihamt gegangen, immer nur in Gasthöfe, zu den Russischen Juden, die nehmen alles mit über die Grenze, und dasz ist sicher, dann trug ich selten mal was bei mir, am allerwenigsten so Diebstahlsbandwerkzeug

auszer 1. Ditrich, den hatte ich immer bei mir, falls sich eine Gelegenheit bietet, damit ich gleich angreifen kann, darauf hatte ich nu auch meinem Freunde versichert, wenn wir nicht irgendwo verraten werden, so können wir vollständig ruhig leben, und brauchen eine Verfolgung nie fürchten, ja ich habe Ihm sogar gesagt, an 60 Diebstähle will ich mit Ihm ausführen, ohne dasz auch nur der geringste Verdacht auf uns fällt. Also wollte ich mit meinem Freunde hausen, und dann in eine andere Gegend gehen, ebenso hausen, viel sammeln, und nach Jahr und Tag wiedermal nach dem ersten Ort zu gehen, also gedachte ich und hoffte glücklich zu werden, ich ersah in dem Stehlen gehen auch nicht das geringste Unrecht, im Gegentheil dachte ich noch so einigen Geizhälsen und Reichen Leuten eine Wohlthat zu erweisen, damit die Ihr Herz an was anderes hängen, und nicht an Ihr Geld, und Gut; Nun durch die Gewohnheit hatte ich auch zu allen Thaten die gröszte Ruhe, und auch immer Lust, ich verstehe auch sehr wohl, wie aus einem Diebe mit sachten ein Mörder werden kann, denn wenn ein Dieb so in ein groszes Contor des Nachts einbrechen will, nnd es komt Ihm wärenddem ein einzelner Mensch in den Weg, so ist das leicht erklärlich, das der Dieb sich da an demjenigen vergreift, denn denkt er, wenn der nachher alles erzählt, wird doppelt schlimm, gestohlen und geschlagen, und fast wider seinen Willen geht er zur That über, hofft, es wird nicht auf ihn kommen, und trotz aller Vorsicht wird er doch erwischt, schon sein Aeusseres verräth Ihn selber, doch das kann nur bei den Dieben vorkommen, die des Nachts einbrechen gehen, bei denen die am Tage stehlen gehen, kommt sowas garnicht mal vor, es fehlt nur sehr vielen der Muth, die Ruhe, die Frechheit, am meisten die Schlauheit am Tage stehlen zu gehn weil sie eben nicht verstehn, eine Thüre oder ein Schlosz ohne Werkzeug und ohne Geräusch zu öffnen, das ist doch alles sehr einfach, ich nehme mir eine Mischung von Rüböl und Borax und schmiere das dünn auf die Thürfüllnng, dann zünde ich das mit einem Streichholz an, das glimmt genau so wie eine Räucherkerze, giebt keine Flame, keinen Rauch auch nicht Geruch, denn das Oel brennt, und der Borax löscht, und in einer Viertelstunde ist die Thürfüllung heraus ohne das geringste Geräusch [1]), ja in der Mittagstunde, wo die Leute auf dem Sopha Mittagsschlaf halten, habe ich versprochen, aus dem Schrank ein Kästchen mit Geld zu holen ohne das die Leute im Schlafe gestört werden, auch begreife ich garnicht, wie soviele Diebe erwischt

1) Anmerkung des Herausgebers. Diese Angabe ist unrichtig, wie schon im voraus anzunehmen, und wie jeder Versuch zeigt. Hans Groß.

werden, so in einem groszen Geschäft oder Contor, oder einer Wechselbank, das macht die Diebe kennen die Einrichtungen von Klingeln, oder Fallthüren nicht, ebenso die Lärmeinrichtungen an Geldschränken, ich glaube fest auf so eine Art würde ich nie ertapt werden. Wenn früher mal mein Freund zu mir sagte, wir wollen ein machen, dann frug ich nur am Tage oder in der Nacht, sagte er am Tage, so war ich sicher dabei, sagte er des Nachts, so nante ich Ihn einen Feigling und machte es nicht mit, ich könte noch mehr schreiben von alledem, aber es soll genug sein.

X.

Gedicht eines Raubmörders.

Mitgeteilt vom

Oberdirektor **Markovich**,
Strafanstalt Karlau bei Graz.

J. T. geboren 7. Februar 1879, verheiratet, von seiner Gattin getrennt lebend, Werksarbeiter, zuletzt Wärter in Feldhof (Irrenanstalt bei Graz), war bei der Hausbesitzerin T. G., welche auf halber Bergeshöhe des Plabutsch in Eggenberg bei Graz ein kleines vereinsamtes Haus besaß, als Wärter für ihren geisteskranken Sohn aufgenommen. Letzterer wurde nämlich aus der Irrenanstalt Feldhof nur gegen Revers unter der Bedingung in häusliche Pflege übergeben, daß er von 2 Wärtern bewacht wird. Der Irrsinnige hatte häufig Anfälle, in denen er gegen seine Umgebung tätlich wurde. — Am 2. November 1902 begab sich Frau T. G. mit ihrem Sohn und J. T. in ihre Stadtwohnung, um den fälligen Mietzins einzukassieren. Gegen Mittag kehrten alle 3 Personen wieder nach Eggenberg zurück. Nun faßte J. T. den Entschluß, die Frau G. umzubringen, um sich ihres in der Stadtwohnung befindlichen Geldes zu bemächtigen. Er benutzte hiezu den Moment, als die T. G. im Keller auf dem Boden kniete und Kartoffeln in einen Korb einräumte. J. T. gibt an, früher von ihr beschimpft worden zu sein, und von Haus aus jähzornig, sei er von Wut erfaßt worden, habe den neben der Tür lehnenden Krampenstiel erfaßt und damit der vor ihm knieenden Frau von rückwärts einen leichten Schlag auf das Hinterhaupt versetzt. Er habe dabei nur die Absicht gehabt, der Frau G. für ihre Schimpferei „einen Denkzettel“ zu geben, dann fortzulaufen und alles auf den Irrsinnigen zu schieben. Die Frau G. sei aber auf den Rücken gefallen und habe gerufen: „Au weh jetzt habe ich genug“, da sei ihm der Gedanke gekommen: „wenn sie ohnehin schon genug hat, ist es besser, ich geb ihr noch ein paar Hiebe damit sie ganz tot ist“. Er habe einen auf den Boden liegenden alten, eisernen Gewehrlauf ergriffen und der Frau G. mehrmals auf die Stirne

geschlagen. Dann hat sich J. T. gereinigt. Knrz nach 1 Uhr entfernte er sich vom Hause und fuhr mit der Tramway in die Stadt, um sich Geld nnd sonstige Wertsachen aus ihrer in der Stadt gelegenen Wohnung zu holen.

Um 1/25 Uhr kam J. T. aus der Stadt nach Eggenberg znrück und begegnete in der Nähe des Hauses einem Bekannten, den er sofort fragte: „Was ist's mit der Frau, am Ende ist gar ein Unglück geschehen"? Beide kehrten in das Haus ein und fanden die Frau G. in dem nnmittelbar an die Küche anschließenden finsterem Rübenkeller in einer Blntlache liegen; sie lebte aber noch und röchelte, während ihr Sohn mit blödem Lächeln uud blutbefleckten Händen und Kleidern daneben stand.

J. T. bezeichnete sofort den irrsinnigen Sohn als den Täter, wurde jedoch der Tat überwiesen und gestand sodann die Vollbringung in der oben geschilderten Weise.

J. T. wird vom gesamten Aufsichtspersonale der Strafanstalt als ein „entsetzlich verworfener, unqnalifizierbar roher Mensch" bezeichnet. — Vor kurzem wurde unter seinen Sachen zufällig ein „Gedicht" gefunden, welches im nachstehenden wiedergegeben sein soll, da Emanationen eines Verbrechers, welcher Art sie anch sein mögen, von kriminalpsychologischem Interesse sind, wenn sie, sowie dieses „Gedicht", den Charakter des betreffenden Menschen so klar darstellen.

Die lauschige Nacht!

Am Plabutsch, 'nem Grazer Berge,
Wohnte einst 'ne alte Megäre,
Sie! das war 'ne böse Fee,
Sie trank auch Schnaps und Tee.
Diese Alte hab' ich erschlagen
In den ersten Novembertagen
Des Jahres Eintausendneunhundertundzwei,
Sie schrie: Auwaih. Auwaih.
Ich sang dabei leise: zip, zip, zip Viech,
Hab' Dich lieb' so inniglich.
Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Wo ich die Alte ums Leben gebracht.
Nahm ein' Prügel und schlug ihr am Kopf,
Hernach packt' ich sie beim Kropf.
Hernach ging ich hinein in das Haus,
Dort räumte ich etwas aus.

Herr „Kaufmann“ [1]) hat mich lang' betrachtet
Und hat mich dann verhaftet.
Er sagte: lieber Freund kennen Sie mich!
Ich sagte darauf — — natürlich.
In's Landesgericht wurde ich dann gebracht
Um $^1/_2$8 Uhr auf d' Nacht.
Dort wurde ich verurteilt zum Tod,
Dann begnadigt zu „Wurst“ [2]) ohne Brot.

Lebenslänglich hab ich erwirkt,
Weil ich die Alte abgewürgt.
Singe leise zip, zip, zip.
Inniglich hab ich Euch lieb.
Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Du hast da n' Sepperl [3]) so glücklich gemacht.

Jetzt bin ich im Strafhaus drinn,
Und hab' immer heiteren Sinn.
Dann fahr ich hinauf in den Mond,
Von unserem Zimmer durch den Plafond.
Derweil bleib' ich in „Karlsruhe“ [4]) drin.
Und sing fleißig, Spinnradl spinn.

Und nach fünfundzwanzig Jahren
Kommt die Alte angefahren
Wieder auf die schöne Welt,
Und findet nicht mehr all' ihr Geld.
Sie sucht dann ihren „Sepperl“.
Ferner Glockenklang erklingt
Und die Alte leise singt,
Sanft und lockend zip, zip, zip
Inniglich hab ich Dich lieb.

Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Wo mich der Sepperl so glücklich gemacht;
Er nahm an Prügel und schlug mir am Kopf,
Hernach packte er mich beim Kropf.
Hernach kam ich in den Himmel n'auf,
Zu der Sterne schönen Lauf.
Jetzt bin ich wieder auf der Welt,
Wo mir nur der „Sepperl“ fehlt.

---

1) Name des Wachmanns, der den J. T. verhaftete.
2) Wurst (Gaunersprache) = lebenslanger Kerker.
3) J. T. heißt Joseph, abgekürzt „Seppl“ oder „Sepperl“.
4) Karlsruhe statt Karlau, Name der Strafanstalt, in der sich J. T. befindet.

Im Mond muß ich dann König werden,
Drum lebewohl du dumme Erden.
Kronprinz wird Roman Majer[1]), der Treiber,
Der bringt zum Entbinden mit 3 Weiber,
Der Schüller[1]) ist der Außen-Minister,
Der Gostl[1]) wird der Stall-Ausmister,
Der Kettner[1]) führt das Justiz-Ministerium,
Und der Nestl[1]) fahrt mit der Kassa herum.
Wir singen leise zip, zip, zip,
Inniglich haben wir uns lieb.

Sei gepriesen du lauschige Nacht,
Die hat uns in den Mond gebracht.
Ohne Hirn sitz im Separee,
O! hätt' ich nur mein Port-epee.
500 Millionen fürs Hirn oben drein
Und fürs Bewußtsein im Monde König zu sein;
Das hat alles zustande gebracht,
Eine einzige lauschige Nacht.

Üb' immer Treu' und Redlichkeit,
Bis an dein kühles Grab;
Doch wenn du hast Gelegenheit,
So stiehl als wie ein Rab'.
Und wirst du einmal eingesperrt,
So hab' nur frohen Mut,
Im Landesgericht bist gut verwahrt,
Wenn's d' brav bist, geht's dir gut.

1) Kerkergenossen des J. T. J. T. ist Anfangs August in folge galoppierender Lungentuberkulose gestorben, ohne seine Untat ernstlich bereut zu haben.

XI.

Zur Frage der Schlaftrunkenheit.

(Dieses Archiv, Bd. XIII, S. 161, Bd. XIV, S. 189.)

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

(Mit 1 Skizze.)

Die beiden, in diesem Archive besprochenen Fälle betreffen Angriffe von Personen, welche an fremdem Orte, in fremdem Bette, bei unsicherer Beleuchtung aus tiefem Schlafe erwachten und sich nicht orientieren konnten. In dem Mackowitzschen Falle führte der Angriff zum Tode des Angegriffenen, dasselbe geschah in dem nachstehend erzählten Vorfalle. Auch hier lagen die Vorbedingungen der Schlaftrunkenheit vor: Abnorm tiefer Schlaf, vorausgegangener reichlicher Alkoholgenuß, fremde Umgebung, plötzliches Erwachen. Auch hier ist aber bei der strafrechtlichen Verhandlung der Sache die Frage der Schlaftrunkenheit nicht erörtert worden.

Der Vorgang trug sich in der Nacht vom 16. zum 17. November 1892 in Erfurt im Gasthof zum wilden Mann zu. Der Angriff wurde ausgeführt von dem 32 Jahre alten Fuhrmann Schm. aus einem in der Nähe gelegenen weimarischen Orte, das Opfer seiner Tat war ein Handelsmann im Alter von 60 Jahren, namens K. Die Obduktion der Leiche K.s ergab Folgendes:

Auf dem rechten Scheitelbeine eine Zusammenhangstrennung der Haut von 2½ cm Länge mit unregelmäßig gezackten Rändern, ½ cm klaffend. Im Gesicht verschiedene größere und kleinere dunkelrote Verfärbungen und in der Tiefe reichlichen Bluterguß. Die Weichteile der Nase und rechten Wange waren durch eine Wunde mit unregelmäßigen Rändern abgetrennt, welche die Oberlippe durchdrang.

In der Mitte zwischen Nasenwurzel und Ohr eine Hautwunde von 2½ cm Länge und ½ cm Breite. Am rechten und linken Auge finden sich einzelne Blutaustritte, die Haut der Nasenöffnung dunkelrot und blutig getränkt. An der hinteren Seite des rechten Ohres eine 2 cm lange, 1 cm breite Hautwunde.

Am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes zahlreiche striemenförmige, eingetrocknete Hautabschürfungen, bei einzelnen in der Tiefe ergossenes Blut.

Auf beiden Handrücken war die Haut in großer Ausdehnung schwarz gefärbt, bei Einschnitten fand sich reichlicher Bluterguß im Unterhautzellgewebe.

Kopfhöhle.

Der Schädel unverletzt. Zwischen Hirnhaut und Hirnoberfläche über dem rechten mittleren und hinteren Lappen des großen Gehirnes in ziemlicher Menge dunkles, flüssiges Blut ergossen. In der mittleren und hinteren Schädelgrube 50 ccm dunklen flüssigen Bluts. Auch an der Gehirnbasis Bluterguß.

Brusthöhle.

Mit Ausnahme der ersten und zweiten Rippe rechts und der ersten Rippe links fanden sich sämtliche Rippen meist in der Nähe ihres knorpeligen Teiles zum Teil mehrfach zerbrochen, an einzelnen Stellen durchstießen die Bruchenden das Rippenfell. In den Brustfellsäcken je 1/2 l dunkelflüssiges Blut.

Die Vorhöfe und Kammern des Herzens zusammengefallen.

Die Schnittflächen der Lungen gleichmäßig dunkelblau bis schwarz. Aus ihnen floß dunkles Blut, mit Luft gemischt, in reichlicher Menge. Die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre dunkelgraurot. Die tiefe Halsmuskulatur mit Blut getränkt.

Die Obduzenten bezeichneten den Tod als Erstickungstod. Ihren Ursprung habe die Erstickung in der mit den zahlreichen Rippenbrüchen notwendig verknüpften Atembehinderung gehabt. Die Verletzung der rechten Gesichtshälfte sei durch stumpfe Gewalt herbeigeführt, ebenso der Bluterguß unter die weiche Hirnhaut und in die Schädelhöhle, sowie die Rippenbrüche.

Am Täter wurden folgende Verletzungen vorgefunden:

a) Am Halse zu beiden Seiten des Kehlkopfes mehrere Abschürfungen, ferner in der linken Schlüsselgrube drei mehr streifenförmige Abschürfungen.

b) Auf dem Nasenrücken ein rundlicher, oberflächlicher Substanzverlust der Haut, ein kleinerer in der Gegend des rechten Kieferwinkels.

c) Auf dem rechten Schulterblatte und in der Mitte zwischen beiden Schultern je eine streifenförmige Abschürfung.

d) An der Haut des rechten Oberschenkels über dem Knie angetrocknetes Blut.

Die räumlichen Verhältnisse und die innere Einrichtung des Zimmers 14, in dem sich der Vorfall abspielte, ergeben sich aus nachstehender Skizze.

Bei der Augenscheinseinnahme fand man vor der niedrigen Schwelle der Tür eine schmale, ungefähr 10 cm lange Blutlache. Nach Öffnung der Tür sah man umittelbar an der Schwelle die Leiche, welche auf dem Rücken lag. Das ganze Gesicht war mit Blut besudelt, auch an den Händen befand sich etwas Blut. Bekleidet war die Leiche mit einer Jacke, Weste, weißem Hemde, gestricktem Barchenthemde und hellen englischen Lederhosen. Jacke und Weste waren aufgerissen, das Hemd am Halsteile mit Blut getränkt. Die Hose war aufgeknöpft und mit Blutflecken bedeckt.

Augustinerstraße.
Bett Schmidt.
Fenster.
Sopha — Bank.
Bett unbelegt.
Tür nach Zimmer 13.
Tisch
Stiefel.
Bett Kästner.
Waschtisch.
Stiefel.
Ofen.
Tür
Gang.

Skizze des Zimmers 14 im Gasthofe zum wilden Mann zu Erfurt.
(Erster Stock des Seitenflügels.)

Das Zimmer ist 5 m lang und 3,70 m breit. Aus dem Fenster fehlte der rechte Fensterflügel. Die rechte Fenstergardine war aus dem Gardinenhalter gerissen und am Saume unten sowie in der Mitte leicht mit Blut beschmiert, als ob mit einer blutigen Hand vorbeigestreift worden wäre. Unter dem Waschtisch stand ein mit Blutflecken besudeltes Nachtgeschirr — „über demselben" ein umliegender hoher Schaftstiefel und um und hinter demselben, fast unter dem ganzen Tische entlang, zahlreiche Blutspritzen. Zwischen den beiden, an der Nachbarwand des Zimmers 13 stehenden Betten lag ein umgestürzter, mit einigen Blutspritzen versehener Kleiderständer, dessen gleichfalls mit Blut bespritzter Aufsatz beim Umstürzen herabgefallen war. Auf dem Sopha an der Fensterwand lagen zahlreiche, größere und kleinere Splitter von Fensterglas. Ebensolche Splitter lagen auf

dem Tische, welcher mit einem weißen Tuch bedeckt war. Dieses war an der nach der Stube zu gehenden Seite ebenfalls mit Blutflecken bedeckt. An dem linken Fuß des Tisches lag ein Handschuh für die rechte Hand. An der Bekleidung des rechten Pfostens der Korridortür befanden sich mehrere Blutspuren, die das Aussehen hatten, als wenn mit Blut besudelten, weichen Gegenständen vorbeigestrichen worden wäre. Vor dem Bette, in dem Kästner geschlafen hatte, lag ebenfalls ein umgestoßener Schaftstiefel, daneben ein umgeworfener Stiefelknecht, ein Teil des vorerwähnten Aufsatzes des Kleiderhalters, sowie ein Stückchen Waschseife.

Schm. war am 16. November 1892 des Strohhandels wegen nach Erfurt gekommen. Er brachte einen Wagen voll Stroh mit sich, welchen Otto Krämer seines Ortes führte. Sie spannten im Gasthaus zum wilden Manne aus. Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr verkaufte er das Stroh und empfing als Kaufpreis den Betrag von 71 Mk. Er schickte dann Krämer mit dem Wagen nach Hause und blieb selbst noch in Erfurt, um noch 1 Fuhre Stroh zu verhandeln. Schm. aß im wilden Mann und trank dazu 4 Glas Bier und machte dann Besorgungen in der Stadt, wobei er im Restaurant „Zur Börse" wieder 1 Seidel Bier trank. Er wollte ³/₄7 Uhr mit der Eisenbahn nach Hause fahren, versäumte aber den Zug. Nunmehr beschloß er in Erfurt zu übernachten, er hielt sich zunächst wieder im wilden Mann auf, um 9 Uhr begab er sich in die Restauration des Wirtes Wiegand, wo er für 2 Bekannte Bier bezahlte und selbst drei oder vier Glas Bier trank. Als Schmidt die Zeche bezahlte, entfielen seiner Ziehbörse einige Geldstücke. Deshalb veranlaßte der eine Bekannte den Schm., von dem Gelde 48 Mk. dem Wirt zum Aufheben zu übergeben. Dann bestellte Schm. wieder Bier, wovon er selbst zwei Glas trank. Um ³/₄11 Uhr verließ er die Wirtschaft; der Wirt — der ihn aber von früher nicht kannte — hatte den Eindruck, als ob er etwas angetrunken gewesen wäre. Nun ging Schm. in das Gasthaus zurück, wo er noch kurze Zeit da saß. Er sagt über das Weitere:

„Dann hat mich der kleine Kellner zu Bett gebracht nach Zimmer 14. Derselbe stellte das brennende Stearinlicht auf den Tisch und entfernte sich, ohne mir sonst etwas zu sagen. Ich zog mich aus und legte mich in das Bett. Meine Kleider hatte ich auf einen Stuhl, der neben dem Bett stand, gelegt. Das Licht hatte ich vor Zubettgehen ausgelöscht. Ich habe nicht gesehen, daß in dem einen oder anderen der im Zimmer stehenden Betten noch jemand lag, die Betten auch nicht untersucht und deshalb nicht gewußt, daß noch eine zweite Person im Zimmer war."

Der Kellner — Wilhelm Krentzburger — hörte gegen $^{3}/_{4}$1 Uhr den Schm. die Treppe hinaufgehen. Er eilte sofort nach und traf Schm. im Vorzimmer. Den weiteren Vorgang schilderte er wie folgt:

„Ich zündete dort ein Licht an und ging mit ihm zu Nr. 14, dessen Tür indes von innen von Kr. inzwischen abgeschlossen war. Als auf mein Anklopfen nicht sofort geöffnet wurde, wurde Schm. sehr ungeduldig und klopfte ebenfalls. Nunmehr wurde von innen aufgeschlossen. Als wir eintraten, lag Kr. schon wieder in seinem Bette. Schm. taumelte in seiner Betrunkenheit hin und her."

Auch der Wirt fand sich im Zimmer ein, da er befürchtete, daß Schm. in seiner Trunkenheit sich mit seinen langen Stiefeln und Kleidern ins Bett legen möchte. Der Kellner war noch anwesend, und es war Licht im Zimmer.

„Als ich ins Zimmer trat — sagt der Wirt — war Schm. wirklich im Begriffe, sich unausgekleidet ins Bett zu legen. Ich veranlaßte ihn zunächst, die langen Stiefeln auszuziehen, und war ihm dabei behilflich. Als er dann versuchte, mit den übrigen Kleidern ins Bett zu kommen, verhinderte ich dies, und er legte sich, nachdem er sich sämtlicher Kleider bis aufs Hemd entledigt hatte, in meinem Beisein ins Bett. . . . Während Schm. sich der Stiefel und Kleider entledigte, war K. wach. Er lag mit dem Kopfe hoch, sah nach dem Bette des Schm. herüber und lachte wiederholt über das Gebahren des Sch. Wenn ich mich nicht irre, ärgerte den Sch. dieses Gebahren und wandte er sich mit dem Worte „Brummochse" dem K. zu. Letzterer hatte sich ein wollenes Tuch über den Kopf gebunden. . . . Nachdem sich Sch. ins Bett gelegt, ging ich mit dem Kellner fort."

Vorher löschte der Wirt das Licht.

Nunmehr trat im Zimmer 14 und dann im ganzen Gasthofe Ruhe ein. Alles schlief. Etwa um 3 Uhr aber wurde der Hausbursche — Ernst Federwisch — durch mehrere Hilferufe geweckt. Er schlief in der ebenerdig gelegenen Gaststube, riß alsbald ein Fenster nach der Straße zu auf und hörte da die Worte:

„Hilfe, Hilfe! Hier ist ein Mörder."

Ein Mann, der vorüberging, machte ihn darauf aufmerksam, daß der Lärm aus dem Gasthofe komme. Er zog nun sofort die Hose an, zündete die Laterne an, weckte den Gastwirt und begab sich nach dem Logierzimmer 14, weil er glaubte, daß von hier die Hilferufe gekommen wären. Er schildert das Weitere folgendermaßen:

„Wie ich die Tür aufmachte, sah ich bei dem Lichte meiner Laterne einen Menschen, anscheinend tot, quer vor der Tür, während der mir bekannte Schm. im Hemd vom Fenster herkam und sagte:

‚Der wollt' mich erdrosseln, er hat aber seinen Gegner gefunden.'

Der Sch. ging da an den Daliegenden heran, hob ihn mit beiden Händen in die Höhe und warf denselben einige Male kräftig gegen den Fußboden, trat ihn auch einigemal mit dem Fuße. . . . er hat einigemal gesagt: ‚Ich bin der Mörder'."

Der Hansbursche kehrte dann zum Wirte, der sich inzwischen angezogen hatte, zurück und meldete, Schm. habe einen tot gestochen. Beide verfügten sich zusammen nach dem Logierzimmer. Der Wirt schilderte seine Wahrnehmungen dahin:

„Schm. war wie rasend bezw. tobsüchtig und sagte, er sei der Mörder, der Kerl sei rein gekommen durchs Fenster, derselbe habe ihn ermorden wollen. Dabei lief Schm. im Hemde umher."

Als der Wirt ihn aufforderte, ruhig zu sein, setzte er sich auf sein Bett und deckte sich mit der Bettdecke zu.

Der in der Nachbarschaft wohnende Tischlermeister Gödert war auch durch die Hilferufe geweckt worden und herbeigeeilt. Auch er war Zeuge davon, wie Schm. die Leiche noch mißhandelte. Dabei äußerte Schm. nach Göderts Angabe:

„Der Hallunke, der Spitzbube, der hat mich ermorden wollen, ich könnte das Messer nehmen und ihn in tausend Stücke schneiden; wenn er nicht da läge, läge ich jetzt da."

Gödert hatte den Eindruck, als ob Sch. von Sinnen wäre. Er äußerte noch folgendes:

„Ich bemerke noch, daß, kurz bevor wir hinaufgingen, noch um Hilfe gerufen wurde, daß also Schm. um Hilfe gerufen hat. Ich glaube auch, daß Schm. unter der Vorstellung die Tat begangen hat, der Getötete sei durch das Fenster eingestiegen und habe ihn ermorden wollen. Denn er kam uns mit einem Fensterflügel entgegen, dessen beide Scheiben zertrümmert waren, und sagte: „Hierdurch ist der Kerl hereingekommen." Er hat mir dann noch, an die Tür gelehnt, von seinen persönlichen Verhältnissen erzählt. Sch. erklärte mir noch:

„Außer dem Getöteten habe noch einer nach diesem durchs Fenster einsteigen wollen, der habe aber noch eine vor die Platte bekommen und sei dann fortgemacht. Diese Spitzbuben haben immer ihre eigenen Leitern bei sich."

Ferner sagte er zu mir:

‚Die Kerls wußten, daß ich 100 Mark Geld bei mir hatte, das haben sie mir abnehmen wollen, aber der Kerl hat seinen Gegner in mir gefunden. Ich bin der Mörder, ich habe ihn tot gemacht.'

Später erklärte er, er habe nur 80 Mk. bei sich, zuletzt noch weniger Geld."

Die Artistin Anna Rothe, welche auch im Gasthofe logierte, hörte ebenfalls die Hilferufe. Sie vernahm, daß jemand mit der flachen Hand auf einen harten Gegenstand schlug, und hörte, daß während des Schlagens gesagt wurde: Du verfluchter Kerl, du willst mich bestehlen.

Der Hausbursche hat sich das Bett des K. genau angesehen. Dasselbe war keineswegs durcheinander gewühlt. Vielmehr war nur das Oberbett zurückgeschlagen, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand aufsteht. Ich glaube — sagt der Hausbursche — daß K., um auf das Closet zu gehen, das Zimmer verlassen wollte, oder nachher wieder betreten hat und hierbei von Sch., der ihn für einen Eindringling hielt, angegriffen worden ist.

Unter dem Waschtische standen drei Nachtgeschirre. Es ist möglich — bemerkt hierzu der Hausbursche — daß sich K. eines der Nachttöpfe habe bedienen wollen und beim Suchen nach demselben an das Bett und den Kopf des Sch. geraten ist.

Seitens des Wirtes wurde die Polizei geholt. Inzwischen verhielt sich Sch. ruhig, dann aber schimpfte er von neuem. Er erklärte dabei:

„Der Kerl ist durchs Fenster reingekommen und hat mir den ausgehobenen Fensterflügel aufs Gesicht gedrückt. Hierauf packte ich ihn an der Kehle und bin dann aus dem Bett herausgesprungen. Dann habe ich mich so lange mit ihm gerungen, bis er zu Fall kam. ... Als ich den Mann unter mir gefühlt habe, habe ich zu ihm geäußert: Nun habe ich dich, nun steche ich dich tot.“ (Ein Messer ist nicht gefunden worden.)

Der Polizeisergeant Beyer hatte den Eindruck, als ob Sch. nicht richtig im Kopfe sei, so wütend und roh gebärdete er sich. Er äußerte: Lassen Sie mich ruhig über den Kerl weggehen, den schneide ich noch in kurze Stückchen, wenn Sie mich reinlassen, und trete ihn noch zusammen.

Im Zimmer lag alles umher, so daß man den Eindruck gewann, daß ein längeres Ringen stattgefunden habe. Die Angeln an dem ausgehobenen Fensterflügel waren ganz umgebogen, bloß ausgehoben war der Flügel nicht, es war mit Gewalt an ihm gerissen worden.

Gegen Sch. wurde die Voruntersuchung eröffnet und er mehrfach über den Vorgang vernommen. Er gab dabei an:

„Gegen 1/23 Uhr morgens ungefähr erwachte ich davon, daß mich jemand an der Kehle hatte und mir dieselbe zudrückte und zwar so fest, daß man jetzt noch auf der Haut die Spuren des

Druckes wahrnehmen kann. Ich griff nach der betr. Person und faßte dieselbe mit beiden Armen um den Leib herum, da dieselbe sich über mich hergebeugt hatte. Ich schob sie von mir, und bei dieser Gelegenheit kam ich aus dem Bett mit heraus. Dabei müssen wir wohl an den in der Nähe stehenden Kleiderhalter gestoßen haben, denn derselbe fiel um. Wir rangen eine Zeit lang zusammen, wobei mich der betr. Mann mit der Hand fest hinter dem Nacken gepackt hatte und mir den Kopf zusammendrückte. Endlich gelang es mir, in die Nähe des Fensters zu kommen. Ich riß das Fenster auf, rief dreimal heraus: Hilfe, kommt doch rauf, es ist jemand oben, hier oben ist ein Mörder. Nunmehr gelang es mir, den Mann von mir loszumachen. Ich faßte ihn dann mit den Händen in seine beiden Seiten und warf ihn zu Boden, worauf er gleich still war und liegen blieb, und zwar an der Stelle, wo er heute morgen liegend gefunden wurde."

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das hier Vorgetragene vielfach nicht auf wirklicher Erinnerung beruht, sondern auf Reflexionen, die Sch. über den Vorfall angestellt hatte. Bei der Polizei hatte er nur erklärt, daß ihn jemand plötzlich an der Kehle gefaßt, daß er sich mit den Händen gewehrt habe, daß sie sich dann eine Zeit lang gebalgt hätten. Er fügte dann hinzu: Was aber nachher passiert ist, weiß ich nicht. Ich weiß absolut gar nichts mehr. Ich weiß auch jetzt nichts mehr davon, ob ich den Toten noch getreten habe oder daß ich mich als Mörder bezeichnet hätte.

In einem Protokolle vom 23. Dezember 1892 ließ sich Sch. also vernehmen:

„Im Ringen gerieten wir bis an das Fenster. Ich riß den Fensterflügel auf und schrie um Hilfe, ohne jene Person loszulassen. Diese suchte mich von dem Fenster wegzuziehen. Hierbei stürzte der eine Fensterflügel hinter uns her ins Zimmer. Ob ich ihn bei dem Ringen ausgehoben oder losgerissen habe, weiß ich nicht. Von dem Fenster gerieten wir an die Wand. Bald stieß er gegen dieselbe, bald ich. Es ist möglich, daß ich den Kopf jener Person gegen das Fenster, gegen die Wand oder sonst gegen irgend was gestoßen habe, wodurch die große Verletzung auf der Wange hervorgerufen ist. Ich kann über das keinen näheren Aufschluß geben. Eines Messers oder auch eines stumpfen Instrumentes habe ich mich nicht bedient. Da an vielen Stellen im Zimmer Blutflecke und Blutspritzen sich vorgefunden haben, muß ich annehmen, daß der Getötete nach Erhalt einer blutigen Verletzung noch längere Zeit mit mir sich im ganzen Zimmer herumgezerrt hat. Ich kann auch hierüber, da ich mich damals in

größter Aufregung befand, keinen näheren Aufschluß geben. Nur das weiß ich noch, daß ich mit jener Person, mit der ich mich unausgesetzt umklammert hielt, schließlich bis an die Stubentür geriet. Hier stauchte ich ihn heftig auf den Boden nieder, so daß er auf den Rücken zu liegen kam. Als er wiederholt in die Höhe zu kommen suchte, stauchte ich ihn jedesmal wieder nieder und kniete dabei, um ihn niederzuhalten, mit meinem ganzen Körper auf seine Brust. Hieraus werden sich wohl die Rippenbrüche erklären. Demnächst wurde jene Person still und erschien dann, wohl auf meinen Hilferuf, der Hausbursche in der Tür.

Was ich diesem und den später erscheinenden Personen in meiner ungeheuren Aufregung mitgeteilt, weiß ich nicht mehr. Nur weiß ich noch, daß, als der Hausbursche eintrat, ich zu dem Getöteten gewendet sagte: Du hast mich erdrosseln wollen, jetzt habe ich dich erdrosselt. Der losgerissene Fensterflügel lag in allernächster Nähe des Getöteten und nahm ich denselben, als der Hausbursche sich zeigte, vom Boden auf. Ich kann nicht leugnen, daß der Tod jenes Mannes durch mich bewirkt ist, aber keineswegs vorsätzlich. Vielmehr befand ich mich in der Notwehr."

Auch diese Aussage ist offenbar keine Wiedergabe von effektiven Erinnerungen, sondern ein zurechtgemachtes Gemälde, welches das Erscheinen des Hausknechtes, das Daliegen der Leiche, deren Zustand, das herausgerissene Fenster zum Ausgangspunkte hatte. Er erklärte lediglich das, was ihm hinterher entgegengetreten war, aber nicht mit Wahrnehmungen, die er gemacht hatte, sondern mit Erwägungen und Urteilen. Interessant ist, daß er schließlich auf Notwehr kommt, denn er hatte in zwei Prozessen über schlimme Schlägereien seine Freisprechung dadurch erlangt, daß angenommen wurde, er sei der angegriffene Teil gewesen.

Weitere Erörterungen ergaben, daß Sch. sowohl in körperlicher wie in geistiger Beziehung eine durchaus normale Entwicklung durchgemacht und auch während seiner Militärdienstzeit nichts Auffälliges dargeboten hat. Seit 1881 trieb er das Fuhrgeschäft seines Vaters, verheiratete sich in demselben Jahre und soll ohne Nahrungssorge in glücklichen Familienverhältnissen gelebt haben. Sein Alkoholgenuß soll mäßig gewesen sein, von 1892 aber will er mehr getrunken haben, 8—10 Glas Lagerbier täglich. Bei besonderen Gelegenheiten hat er jedenfalls mehr getrunken und war auch öfters betrunken.

Es ließ sich bei ihm weder das Bestehen einer schweren, erblichen Belastung noch das Vorhandensein einer Geistes- oder Nerven-

krankheit feststellen. Doch wollte er 1889 im Anschlusse an einen Fall von einem Wagen sechs Tage lang bettlägerig und kopfkrank gewesen sein. Er wäre aufgeregt gewesen, habe seine Frau nicht mehr erkannt, habe Angst und Kopfschmerzen gehabt, nachher sei er noch eine Zeit lang „drehnig im Kopfe“ gewesen. Möglich wäre es, daß ein solcher Sturz eine Hirnerschütterung herbeigeführt hätte, ebensogut hätte aber auch im Anschlusse an eine Verletzung ein Anfall von Delirium tremens eintreten können.

Sch. war wegen Körperverletzung, Widerstands gegen die Staatsgewalt und Diebstahls bestraft, außerdem auch zweimal wegen Verdachts der Brandstiftung in Untersuchung gewesen. Er war als ein roher, gewalttätiger Mensch bekannt, welcher besonders unter dem Einflusse von Alkoholexzessen zu gemeingefährlichen Ausschreitungen geneigt war.

Das Medizinalkollegium der preußischen Provinz Sachsen begutachtete den Fall. In dem Gutachten heißt es:

„Es ist nun nach allem anzunehmen, daß Beide (K. und Sch.) anfangs ruhig geschlafen haben, da erst 3½ Uhr die Hilferufe ertönten, welche Sch. ausgestoßen haben will. In Betreff der Veranlassung des zwischen beiden stattgehabten Kampfes sind zwei Möglichkeiten vorhanden. Erstens kann Sch. infolge seines Rausches von traumhaften Halluzinationen, wie sie bei Trinkern nicht selten vorkommen, befallen sein und K., über den er sich geärgert hatte, angegriffen haben. Andernfalls aber kann Sch. durch eine zufällige Bewegung Ks. oder dessen Aufstehen aus dem Bette sich von diesem angegriffen geglaubt haben, wodurch bei ihm ein schreckhafter Affekt angeregt worden ist. Die erstere Annahme ist deshalb unwahrscheinlich, weil nach Aussage des Hausburschen Federwisch das Bett des K. keineswegs durcheinander gewühlt, sondern einfach zurückgeschlagen gefunden ist, wie es zu geschehen pflegt, wenn jemand ruhig aufsteht. Deshalb ist auch wohl der Meinung des Federwisch beizustimmen, daß K. vielleicht, um auf das Klosett zu gehen, das Zimmer verlassen habe oder wieder in dasselbe zurückgekommen, dabei in der Dunkelheit vielleicht dem Bette des Sch. zu nahe gekommen sei.“

Mehr Wahrscheinlichkeit hat meines Erachtens die Annahme für sich, daß K. in das Zimmer zurückgekehrt gewesen sei, als er mit Sch. in Berührung kam. Das Öffnen der Tür, das damit verbundene Geräusch, das Eintreten Ks. in das Zimmer wären ganz besondere Umstände, die den Schlafenden erwecken und den Schlaftrunkenen aufregen konnten. Es läge dann die weitere Annahme

nahe, daß Sch. sein Bett verließ und auf K. losging, der ja dann auch vor der Tür nach dem Korridor tot dalag. Den Kleiderständer konnte er dabei umwerfen und von dem bereits niedergestreckten K. weg konnte er sich nach dem Fenster wenden, um Hilfe zu rufen.

Nachdem das Gutachten der Angst Schs. und seiner Wut bei Mißhandlung Ks. gedacht, heißt es in demselben weiter:

„Unmittelbar nach der Tat hat Sch. offenbar keine klare Erinnerung des ganzen Vorganges gehabt. Er sagt, als er in das Zimmer, um zu Bett zu gehen, gekommen, sei noch niemand drin gewesen. In der Nacht wäre jemand, der ihn hätte morden wollen, durch das Fenster in das Zimmer gestiegen. Er bleibt dabei, daß ihn jemand an der Gurgel gefaßt habe, daß er dann mit ihm gerungen, ihn an das Fenster gedrückt, dasselbe aufgerissen, um Hilfe gerufen und den Fremden schließlich niedergeworfen und durch Aufknien erdrückt habe. Als er die Wunde gesehen, hat er zu dem Hausburschen gesagt: ‚Da muß noch einer hinnen gewesen sein, die Spitzbuben haben immer ihre eigenen Leitern bei sich, die Kerls wußten, daß ich 100 Mark bei mir hatte. Ich wollte den Mann nicht vorsätzlich töten, von mir ist kein Stich gefallen.‘ Er nimmt also irrtümlich an, daß noch ein Anderer im Zimmer gewesen sei, von dem die Wunden bei K. herrührten.

Bei der Beurteilung der Frage, ob Sch. infolge seines Rauschzustandes Wahnvorstellungen gehabt hat, fällt allerdings ins Gewicht, ob er nach der Tat klare Vorstellungen von dem Vorgang während desselben gehabt hat. Das ist, wie oben ausgeführt, nicht der Fall, am wenigsten unmittelbar nach der Tat und nur teilweise bei späteren Verhören. In welch hohem Grade der Wut sich Sch. kurz nach vollbrachtem Morde befunden hat und wie sehr er in der falschen Auffassung des ganzen Vorganges noch befangen war, geht aus seinen unbegreiflichen Mißhandlungen des toten Körpers hervor. Wäre er Herr seiner Besinnung gewesen, so würde ihn der Anblick des toten, im Blute schwimmenden Opfers seiner entsetzlichen Tat ernüchtert haben, wogegen er fortfährt, den Kopf aufzuheben und aufzustauchen, den Körper mit Füßen zu treten, indem er sagt: Könnte ich nur heran, so würde ich den Hund in kleine Stücke zerschneiden. Eine solche sinnlose Wut ist nur zu erklären aus dem Zusammenwirken von Alkoholrausch und plötzlichem Affekt durch Schreck. Es ist nämlich nicht nötig und entspricht auch nicht der Erfahrung, daß derartige Ausbrüche gleich im Beginne des Alkoholexzesses erfolgen, sondern es kann zwischen Alkoholgenuß und Ausbruch der Psychose ein zuweilen mehrere Stunden dauerndes Stadium latenter Hirnkongestionen

und Intoxikation liegen, so daß jene erst durch ein gelegentliches, cumulatives Moment (in diesem Falle der Schreck) nachwirkend zum Ausbruch kommt. Diese Ausbrüche können sich zur völligen Aufhebung des Selbstbewußtseins, bis zu Wutanfällen und zu Zerstörungssucht steigern. Einen solchen Fall haben wir vor uns, wenn auch die völlige Amnesie, welche Dr. Heydloff (der Obduzent) vermißt und deshalb Halluzinationen zurückweist, nicht vorhanden war. Die einigermaßen klare Erinnerung ist dem Täter erst nach Tagen zurückgekehrt, jedoch, wie oben ausgeführt, nicht vollkommen. Daß Sch. dem Genusse geistiger Getränke schon seit Jahren ergeben gewesen ist, geht aus seiner Vorgeschichte hervor. Daß er eine angeborene Neigung zu gewalttätigen Handlungen hatte, ebenfalls, weshalb zuzugeben ist, daß beide Momente bei den Wutausbrüchen in der Nacht begünstigend eingewirkt haben, um einen Zustand herbeizuführen, der dem Säuferwahnsinn wenigstens sehr ähnlich war.

Nach dem Gesagten ist die uns gestellte Frage dahin zu beantworten, daß Sch. infolge seines trunkenen Zustandes Wahnvorstellungen gehabt hat, unter denen er die Tat begangen hat."

Vom Untersuchungsrichter war die weitere Frage gestellt, ob in Anbetracht der Tatsache, daß der Angeschuldigte eine Reihe von Umständen beim Zubettgehen nicht mehr wisse und eine Reihe von zweifellos unrichtigen Angaben bei Ausführung der Tat gemacht habe, anzunehmen sei, daß derselbe sich irgendwelcher Vorgänge bei Ausführung der Tat sicher erinnern könne. Hierzu wurde von den Gutachtern bemerkt, daß aus den festgestellten Vorgängen hervorgehe, daß Sch. einige Umstände beim Zubettgehen weiß, daß er über die Art der Entstehung des Kampfes, die Art des Angriffes im Unklaren ist, daß er nicht richtig anzugeben weiß, wie die Wunden an dem Körper des K. zustande gekommen sind. Andere Vorgänge, namentlich das Andrängen gegen das Fenster, das Niederwerfen und Knien auf die Brust, bis der Gegner tot war, könne er aber im ganzen richtig angegeben haben. Demnach gehöre Schm. zu denjenigen, welche durch vorangehenden, gewohnheitsmäßigen Alkoholgenuß eine gewisse Prädisposition zu pathologischen Rauschzuständen besitzen und bei denen wutartige Paroxysmen ausgelöst werden durch heftige, plötzlich einwirkende Affekte, zu denen in erster Linie der Schreck gehört.

Nach meiner Ansicht muß es zweifelhaft bleiben, ob Schm. überhaupt eine Erinnerung an den Vorgang hatte. Meines Erachtens hat er sich hinterher ein Bild von der Sache gemacht und erscheint das,

was er sagte, nicht als etwas, was er wußte, sondern als etwas, was er glaubte, was er sich eingeredet hatte. Gehandelt hatte er aber nach dem plötzlichen Erwachen aus tiefem Schlaf in völlig fremder Umgebung noch unter dem Einflusse des Alkoholexzesses als Schlaftrunkener. Auf den ersten Anprall erdrückte er den alten schwachen Mann und dann tobte er hilferufend im Zimmer umher, bis die Leute aus dem Gasthofe hinzukamen und er nun wach wurde und sah, was er gemacht hatte.

Schm. wurde durch Beschluß des Landgerichtes Erfurt vom 22. April 1893 wegen Totschlages an K. auf Grund des § 51 des Strafgesetzbuches außer Verfolgung gesetzt, da er zur Zeit der Begehung des Totschlages sich in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Sch. wurde am 16. Oktober 1893 auf Veranlassung der Großherzogl. Sächs. Verwaltungsbehörde (Direktor des I. Verwaltungsbezirks in Weimar) der Irrenanstalt zu Jena zur Beobachtung übergeben und dann auf Grund einer Verfügung des Großh. S. Staatsministeriums als gemeingefährlicher Geisteskranker in der gedachten Anstalt zurückgehalten. Der Anstaltsdirektor hatte sich dahin ausgesprochen, daß Sch. an krankhaften Rauschzuständen leide, in welchen er gemeingefährliche Handlungen begehe, und daß er im Sinne des Gesetzes für geisteskrank zu erachten sei. Demnächst wurde auch die Frage der Entmündigung Schs. angeregt und auch von der Staatsanwaltschaft Weimar desfallsiger Antrag gestellt. In diesem Verfahren wurde von ärztlicher Seite angegeben, daß Sch. zur zweckentsprechenden persönlichen Besorgung seiner Angelegenheiten, insbesondere zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens fähig sei, solange er an der Begehung von Alkoholexzessen gehindert werde. Die Entmündigung wurde darauf seitens des angerufenen Amtsgerichts abgelehnt. Nunmehr erfolgte auch seine Entlassung aus der Irrenanstalt.

Seit jener Zeit bis jetzt ist mit Sch. nichts passiert.

XII.

Ein Beitrag zur Kasuistik der Simulation von Geisteskrankheit.

Mitgeteilt von

Dr. A. Glos, Gerichtsadjunct in Neutitschein.

Am 11. Juli 1901 früh wurde beim k. k. Gendarmerie-Posten-Kommando in Stadt-Liebau (Mähren) die Anzeige erstattet, daß in dem etwa 1 Stunde entfernten kleinen Gebirgsdorfe Geppertsau die 70jährige Ausgedingerin Franziska Klement in ihrer Wohnung tot aufgefunden wurde; zwei Gendarmen und ein Distriktsarzt begaben sich sofort auf den Tatort, fanden die Franziska Klement im Zimmer neben ihrem Bette tot auf, die Leiche wies am Halse mehrere Kratzwunden auf, was darauf hinzuweisen schien, daß Franziska Klement erwürgt wurde.

Der Ehegatte der Ermordeten, ein alter schwerhöriger, 77 Jahre alter Greis, gab der Patrouille Nachstehendes an:

„Am 10. Juli 1901, gegen ca. 10 Uhr nachts, als er und seine Gattin bereits schliefen, klopfte jemand draußen an die Haustüre. Franziska Klement stand auf, öffnete und ließ die Witwe Anna St., welche um Einlaß und Nachtlager bat und den Eheleuten Klement von früher bekannt war, ins Zimmer, wo die Klement ein Licht anzündete. Die Haustüre sperrte sie zuvor ab, welchen Umstand auch Anna St. zugibt.

Während man über die Ursache des so späten Kommens der Anna St., welche in einer 3 Stunden entfernten Gemeinde Neudörfel wohnte, sowie über die Bezahlung einer Schuld der Anna St. im Betrage von 40 K. an die Eheleute Klement sprach, reichte die St. mit der Bemerkung, sie habe „Kromdelbeerschnaps" (Wacholderbranntwein) mitgebracht, dem munter gewordenen Klement eine Sodawasserflasche, aus welcher Klement über wiederholte Aufforderung der St. einen Schluck machte, doch spuckte er es wegen des widerlichen Geschmackes aus, denn es schmeckte wie Galle und Enzian.

Hierauf begaben sich alle drei zur Ruhe; die Ausgedingerin und Anna St. schliefen gemeinsam in einem Bette, Franz Klement auf einer Ofenbank; außer diesen drei Personen war im Hause niemand.

Vor dem Schlafengehen hatte Klement alle Türen und Zugänge gesperrt und sich überzeugt, daß niemand sich eingeschlichen hat.

Als gegen 3 Uhr früh Klement seine Ehegattin jammern hörte, stand er auf und schickte sich an, die Lampe anzuzünden; im selben Momente sprang aber Anna St. aus dem Bette auf ihn zu, schlug ihm die Lampe aus der Hand, packte ihn beim Halse, dann auch beim Leistenbruch, suchte ihn zu würgen und brachte ihm am Halse und Gesichte Kratzwunden bei.

Dem Ausgedinger gelang es, sich von ihr nach längerem Ringen zu befreien; er eilte, von der St., die sich mit einem Besen bewaffnete, verfolgt, zu seinem Nachbar Alois Polzer, Nr. 60, um Hilfe.

Der herbeigeeilte Nachbar bemerkte gerade die St., als sie, hinter einem Holzstoße vor dem Hause Nr. 42 niedergekauert, einen Stoffrock anzuziehen und obige Sodawasserflasche zwischen die Holzscheite zu verstecken suchte.

Polzer nahm die St. fest, führte sie ins Zimmer des Klement zurück, und da Zeuge nur notdürftig bekleidet war, eilte er, um sich anzukleiden, in seine Wohnung zurück; inzwischen ergriff aber Anna St. die Flucht, lief so rasch sie nur konnte, wurde aber vom zurückgeeilten Nachbar Polzer festgenommen und in den Gemeindearrest gebracht.

Der Verdacht der Täterschaft fiel sofort auf die Anna St., welche dem k. k. Bezirksgerichte Stadt-Liebau eingeliefert wurde.

Bezüglich der Eheleute Klement ergaben die Erhebungen, daß selbe äußerst sparsame und wirtschaftliche Leute waren, die mit niemandem im Unfrieden lebten und sich in der Gemeinde des besten Leumundes erfreuten; da sie in denkbar einfachsten Verhältnissen lebten, keine Auslagen hatten und beinahe geizig waren, ersparten sie sich Geld, das sie gegen mäßige Zinsen an Ortsinsassen zu verleihen pflegten.

Ihre Schuldnerin war auch Anna St., der sie im Jahre 1900 40 K. geliehen haben; sie mahnten im Jahre 1901, und Ende Juni 1901 stellte sich Klement persönlich in Neudörfel ein, um die Schuld einzutreiben.

Die Eheleute Klement pflegten auch bares Geld im Hause zu haben, waren, da sie das halb verfallene Häuschen allein bewohnten, nach Angabe vieler Zeugen äußerst vorsichtig und pflegten, wenn sie sich zur Ruhe begaben, alles verschlossen zu halten.

Anna St., deren Vorleben später geschildert wird, war dazumal seit 9 Jahren Wirtschafterin beim Gastwirte S. in Neudörfel, mit dem sie im Konkubinate lebte; zur kritischen Zeit aber übte er etwa durch einen Monat bereits die Gastwirtschaft nicht aus, da ihm der Pachtvertrag gekündigt wurde; beide, sowie die 22jährige, mit der Anna St. im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Tochter der letzteren befanden sich deshalb in drückenden Verhältnissen.

Seit einigen Jahren pflegte Anna St. für die Gastwirtschaft bei den Eheleuten Klement Quargeln (Käse) einzukaufen; sie kam häufig selbst, blieb gewöhnlich über Nacht und schlief mit der Ausgedingerin in einem Bette; im Jahre 1901 kam sie aber nicht mehr, denn die Klement wollte ihr, da sie in letzter Zeit eine schlechte Zahlerin war, nichts mehr verkaufen. Wenn sie kam, pflegte sie sich gegen Abend einzustellen, jedoch niemals so spät, wie am 10. Juli 1901.

Die Ergebnisse des Lokalaugenscheines werden vorausgeschickt, da sie für die Beurteilung des Verteidigungsplanes der Anna St. von Wichtigkeit sind.

Das Haus Nr. 42 in Geppertsau liegt an der von Stadt Liebau nach Geppertsau führenden Bezirksstraße, und in dieser Richtung zur linken Seite. Ins Haus gelangt man durch die Haustür, sodann in einen schmalen Gang (Vorhaus).

Auf der linken Seite desselben führen drei Türen, eine in den Kuhstall, eine auf den Dachboden und eine in die Kammer; auf der rechten Seite ist die Stubentür.

Der Haustür querüber befindet sich am unteren Ende des Vorhauses eine Tür, welche in einen schmalen Gang führt, durch welchen man in die Scheuer gelangt; aus dieser führt wieder eine Tür ins Freie; ebenso hat der Kuhstall eine Tür ins Freie (auf die Straße). Gegenüber dem Kuhstalle befindet sich ein Schweinestall und hinter diesem ein Holzstoß.

Das Bett im Wohnzimmer befand sich in der Nähe des Ofens, 34 cm von der Wand entfernt, der Fuß des Bettes am Kopfende bei der Wand war gebrochen, zwei Bretter des Bretterbodens durchgeschlagen und das Stroh im Bette aufgewühlt. Im Zwischenraum zwischen Bett und Wand fand die Kommission ein englisches, knäuelartig zusammengelegtes Sacktuch, welches nicht Eigentum der Eheleute Klement war.

Auf dem Tische im Zimmer fand sich eine kurze Zigarre, im Besitze der Anna St. eine kleine, in ein Sacktuch eingewickelte Kerze, die sie auf dem Hinwege gefunden haben will, und ein Betrag von 76 h.; ihr Unterrock war stark von Blut besudelt, und

meinte Anna St., das Blut sei von der Menstruation, was nach Lage der Blutflecke und auch deshalb unmöglich war, da selbe zur Zeit keine Menstruation hatte, wie sie es auch später zugab.

Die Tat — gab sie dem Gendarmen an — habe ein Mann (dann sagte sie wieder zwei Männer) ausgeführt, der Mörder habe die kurze Zigarre wahrscheinlich vergessen. Bald hernach will sie sich mit Blut besudelt haben, als sie der Klementin half; von einem Ringen und Raufen mit Klement erwähnte sie nichts.

Am 11. Juli 1901 zuerst gerichtlich einvernommen, leugnet sie entschieden die Tat, rechtfertigt ihr Kommen damit, daß sie „Quargeln" einkaufen wollte, daß sie lange am Felde arbeitete, daher spät ankam.

Der Täter ist ein Mann gewesen, welcher in der Größe des Klement war, ein längliches Gesicht, schwarzen Hut und graues Gewand hatte; sie sah ihn ins Zimmer kommen und flüchtete sich sofort in den Kuhstall. Richtig sei es, daß sie dem Klement aus einer kleinen Medizinflasche Nußschnaps zu trinken gab, von einer Sodawasserflasche will sie nichts wissen.

Am 19. Juli 1901 beim k. k. Kreisgerichte Neutitschein, wohin sie dann eingeliefert wurde, einvernommen, gibt sie im wesentlichen nachstehend den Sachverhalt an:

Sie ging am 10. Juli 1901 von Neudörfel nach Geppertsau um 4 Uhr nachmittags, um Käse einzukaufen, da Soldaten gekommen waren (was sich aber als unwahr erwies), und hatte den kürzeren Weg über die „Saifen" genommen, sich aber „verplauscht", weshalb sie spät ankam.

Sie nahm mit sich ein Stück Wurst, in einer kleinen Medizinflasche Nußschnaps, wovon sie etwas auf dem Wege kostete, eine Sodawasserflasche mit Rattengift und eine kurze Zigarre für den Klement. Das Rattengift hat sie, ihrer Angabe zufolge, von einem Droguisten in Bärn gekauft, und da die Klement über Ratten im Zimmer sich beschwerte und sie darum ersuchte, hat sie es angeblich mitgebracht. Klement bestätigt, daß sie weder eine Zigarre (er ist überhaupt kein Zigarrenraucher) noch Rattengift mitbrachte, und daß in ihrem Zimmer keine Ratten sind. Die bei Gericht befindliche Sodawasserflasche samt Inhalt agnoszierte sie als ihre eigene, meinte aber, es müsse jemand Wasser hineingegossen haben. In Geppertsau kam sie zwischen 9—10 Uhr abends an.

Zum Hause der Eheleute Klement angelangt, klopfte sie, ihren Angaben zufolge, an die Haustür, sodann ans Fenster, wurde eingelassen, die Ausgedingerin machte Licht, beide Eheleute tranken aus

der Medizinflasche Nußschnaps und übergab die St. der Klement das Rattengift, welches diese bei Seite stellte, damit der „Alte" davon nicht trinkt. Sodann legten sich alle schlafen, und zwar die zwei Weiber gemeinsam ins Bett; einmal in der Nacht ist die alte Frau herausgegangen, um 2 Uhr nachts der Klement, der im Kuhstalle gewesen sein muß, da sie ein Gepolter hörte, und hat er sodann die Zimmertür offen gelassen.

Nach einer „hübsch" langen Weile hat sie plötzlich über den Handrücken der linken Hand einen Schlag verspürt, wovon sie noch einen blauen Fleck hat, beim Bett stand ein Mann, der immer etwas von Fleisch geredet hat; wie sie den Schlag bekam, setzte sie sich im Bette auf, zog den unter ihrem Kopf gelegenen Unterrock an, band ihn im Bette vorn zusammen und schlüpfte zwischen Bett und Wand durch, während der Mann mit der alten Klement „herumrackerte"; sie selbst lief in den Kuhstall; die nach außen führende Stalltür hat sie bereits abends offen gesehen. Im Stalle hörte sie die Hilferufe der Klement, traute sich aber nicht von der Stelle zu rühren. Der Mann verließ dann am Kuhstalle vorbei das Haus; durch eine Ritze bemerkte sie, daß er zerrissene Ärmel, Holzschuhe und einen Haselnußstecken hatte; es war kein „Kaufstab", fügte sie erläuternd hinzu. Sie ist dann ins Zimmer gegangen und sah die Klement zusammengekrümmt liegen. Der Ausgedinger, der noch im Bett lag, fragte sie: „Wer hat meine Frau erschlagen?" Und sie sagte ihm: „Ich hätte sie schon früher umbringen können, wenn ich wollte."

Sie zog sich hierauf im Zimmer an, kämmte das Haar und schickte sich an, fortzugehen, „denn was hätte ich dort weiter zu tun, ich habe ja zu Hause Arbeit gehabt", fügt sie wie entschuldigend hinzu. Klement beschimpfte sie jedoch, wollte sie schlagen, fiel dabei um; da er sie beschimpfte, hat sie ihn in den Mund geschlagen; beim Fall auf die im Zimmer befindlichen Hühnerkörbe muß sich Klement auf der Wange verletzt haben, hat auch aus der Nase geblutet und hat ihr den Oberrock mit Blut besudelt. (Die Unrichtigkeit dieses Umstandes geht aus der Aussage des Franz Klement hervor.)

Sie nahm die Sodawasserflasche, in welcher nur ein bißchen war, mit, „sie kostet ja 4 kr.", habe sie aber doch beim Holzstoß gelassen, wo sie die Notdurft verrichtete.

Dann ist Polzer gekommen und hat sie festgenommen."

Die Aussagen der Zeugen und die Ergebnisse der Obduktion zeigen die Haltlosigkeit der Verantwortung der Anna St.

Der unmittelbare Nachbar der Eheleute Klement, Alois Polzer, Nr. 56, hörte in der Nacht vom 10. zum 11. Juli 1901 ein jämmer-

liches Geschrei in der Richtung von der Wohnung der Eheleute Klement, was anch seine Schwiegermutter Josefa Habel hestätigt, und lief zur Wohnung der Eheleute Klement. Der Zenge fand die Haus- und Stubentür offen, vor derselben eine Kranthacke, am Fußboden des Zimmers das Öllämpchen mit heruntergeschlagenem Docht, und am Tische eine kurze Zigarre. Polzer überzeugte sich sofort, daß beide Stalltüren, die Tür zum Aufgange und die Kammertür zugesperrt, hingegen die auf den schmalen Gang führende Tür offen war; vor derselben lag ein Besen. Dies bemerkte alles auch Zeuge Polzer, Nr. 60. Die Sodawasserflasche fand sich zwischen zwei Holzscheiten versteckt. Sowohl dieser als auch zahlreiche andere Zengen bestätigen, daß Anna St. durch Kratzen am Handrücken, Reißen am Draht des Zaunes, wo man sie gebunden hinstellte, Aufreißen der Nase und der Geschlechtsteile Blut hervorrufen wollte.

Zeuge Alois Polzer, Nr. 60, hörte gegen 3 Uhr früh den Klement in der Scheuer nm Hilfe schreien, lief hinaus und bemerkte, wie Anna St. einen dunkelbraunen Oberrock beim Holzstoße anzog; sie rief ihm zu: „Ich bin es nicht, es waren zwei drinnen, die schrien: die Schweine, das Geld oder das Leben!“ Zenge sah, wie St. im Tane sich die Hände abwischte, er bemerkte noch blntige Finger an ihr.

Die Aussage, welche Franz Klement sofort nach der Tat der Gendarmerie machte, deckte sich vollkommen mit seinen späteren Angaben bei Gericht und fand ihre Bestätigung durch die obangeführten Zeugen.

Die Gerichtskommission fand auch die Leiche der Franziska Klement im Zimmer vor dem Bette liegen, mit eingezogenen Füßen und krampfhaft geballten Fäusten; die Kopfhaare waren gelöst, zerzaust, allenthalben mit trockenem Blnt verklebt, das Kopftuch zerrissen.

Bekleidet war die Leiche mit einem Zengrock nnd einem weißen Hemde; letzteres war mit Blut hespritzt; das Betttuch, ein Überzug und ein Polster waren mit Blut besndelt.

Nach dem Gutachten der Gerichtsärzte lag Tod durch Erstickung vor, welche dnrch Verschluß der Respirationsöffnungen, Zusammendrücken des Kehlkopfes und der Luftröhre verursacht wurde; die Verletzungen an der linken Wange, dem linken Unterkiefer, am Halse, der Bruch der Kehlkopfhörner rühren von fremder Hand her; die Verletzungen am Kopfe und Nacken sind Folgen von Faustschlägen Es muß daher ein verzweifelter Kampf stattgefunden haben.

In der linken und rechten Hand der Ermordeten fanden die Gerichtsärzte Haare, selbe waren Frauenhaare, zweifellos nach

Beschaffenheit der kolbigen Enden ausgerissen, und wiesen bei der mikroskpischen Untersuchung in Bezug auf Farbe und Vorkommen von Nissen eine sehr große Ähnlichkeit mit den Haaren der Anna St. auf und stammten nach dem Gutachten mit größter Wahrscheinlichkeit von den Haaren derselben.

Die chemische Untersuchung des Flascheninhaltes ergab reichliche Mengen von Phosphor; die vom Droguisten in Bärn beschaffte Probe vom sogenannten Rattengift bestand aus einem Gemisch von organischer Materie und Borax, und wurde keine Spur von Phosphorsäure nachgewiesen. Schon beim Lüften des Pfropfes der Flasche im Dunkeln trat sofort Phosphorleuchten auf, beim Umschütteln im Dunkeln wurde die für Phosphorpräparate charakteristische Bildung von leuchtendem Rauch beobachtet. Bei der Prüfung nach Mitscherlich trat intensives und fortdauerndes Phosphorleuchten ein, und im oxydierten Destillate wurden reichliche Mengen von Phosphorsäure nachgewiesen.

Trotz eifrigster Hausdurchsuchung in der Wohnung der Ehelente Klement wurde *eine kleine Medizinflasche* mit Schnaps *nicht* gefunden.

Bemerkenswert ist *die Ausgestaltung des Verteidigungsplanes* der Anna St. vom Zeitpunkte ihrer Verhaftung bis zur endgültigen Beendigung der Strafsache; der Gedanke, die Flüssigkeit in der Sodawasserflasche als Rattengift zu erklären und demnach das Mitbringen desselben als harmlos ercheinen zu lassen, scheint ihr erst in der Haft beim Kreisgerichte in Neutitschein gekommen zu sein; erst bei Gericht festigte sich der Plan ihrer Verantwortung dahin, die Tat auf *einen* unbekannten Mann zu schieben; ihre ursprüngliche Verantwortung den sofort an den Tatort herbeigeeilten Zeugen und den Gendarmen gegenüber lautete dahin, es seien zwei Männer gekommen, die vom Schweine-, Geld- oder Lebennehmen sprachen und die Ausgedingerin ermordeten.

Mehrere Zeugen bestätigen auch, daß sie ihnen gegenüber gleich bei der Verhaftung sich äußerte: „Ich werde mich schon ansreden“; es dürfte demnach die Anna St. schon vom Momente an, wie sie den Entschluß, die Tat auszuführen, gefaßt hatte, daran gedacht haben, allenfalls die Nachforschung nach dem Täter auf eine falsche Spur zu lenken. (Darauf weist das Mitbringen der kurzen Zigarre hin.) Deshalb erzählte sie auch einem Zeugen, dem sie um 9 Uhr abends begegnete, sie sei von *Bärn* und gehe nach Siepertsau; hiebei äußerte sie ganz unvermittelt: „Die Gendarmerie hat es weit herunter“; in Gedanken mochte sie den gefaßten Plan noch näher ausgestaltet, an

das Ruchbarwerden der Tat und an die Möglichkeit, noch rechtzeitig und unentdeckt vom Schauplatze der Tat zu verschwinden, gedacht haben. Sie scheint aber dennoch ihrem Verteidigungsplane nicht hinreichend getraut zu haben, denn beim k. k. Kreisgerichte Neutitschein fügt sie etwas Neues hinzu: simuliert Geisteskrankheit.

Kriminalpsychologisch ist jedenfalls der Umstand interessant, daß ihr eine bei Gericht gestellte Frage hiezu die richtige Anregung gegeben zu haben scheint.

Als sie in Stadt-Liebau dem Erhebungsrichter zum erstenmal vorgeführt wurde, fiel ihr Benehmen dem Gerichtsdiener auf, da sie immer vor sich lachte und unvermittelt Redensarten führte, wie: „Es war ein Mann oder zwei Männer drinnen", weshalb der Gerichtsdiener der Meinung war, sie sei entweder geistig nicht normal oder sehr verstockt; hievon erstattete er dem Erhebungsrichter Meldung, und letzterer fühlte sich veranlaßt, ihr eine Frage bezüglich ihres Geisteszustandes zu stellen, welche sie dahin beantwortete, daß sie aus einer sonst geistig gesunden Familie stamme, und nur ihr Vater sei zeitweise wie ohne Bewußtsein gewesen und habe von sich nichts gewußt.

Zum erstenmal wurde sie am 19. Juli 1901 von dem Untersuchungsrichter in Neutitschein einvernommen; hiebei wurde sie aufgefordert, sich zu setzen. Sie setzte sich auf den Rand des Stuhles, sprach etwas Unverständliches von der Irrenanstalt in Sternberg, fiel plötzlich vom Stuhl auf den Boden, und zwar auf die Hände, ohne sich zu verletzen oder mit dem Kopfe anzuschlagen, wobei sie sich den Anschein gab, als ob sie in Ohnmacht gefallen wäre. Sie wurde sofort aufgehoben, einvernommen und gab durchaus klare, korrekte Antworten, ohne ein verstörtes Wesen zu zeigen. Diese Beobachtung wurde sofort in ihrer Gegenwart protokolliert, und kam seitdem trotz länger dauernden Einvernahmen ein Ohnmachtsanfall in Gegenwart des Untersuchungsrichters nicht vor; sie benahm sich durchaus geordnet und ruhig; nur bei Vorhalt belastender Zeugenaussagen zeigte sie sich aufgeregt, sprach mit sehr lauter Stimme und meinte zur Aussage des Klement nur: „Den alten Mann werde ich fragen, ob er mich gesehen hat, wie ich die Frau gemordet; da muß man doch einen sehen, man muß ihn packen; ich habe kein Mördergesicht; alle Leute haben mir das gesagt."

Erst bei späteren Verhören konnte sie angeblich wegen Aufregung nicht unterschreiben. Am 21. Juli 1901 deponierte die auf gleicher Zelle mit Anna St. inhaftierte Inquisitin Witasek, daß die Anna St. zweimal auf der Zelle in Ohnmacht fiel, wobei sie auf dem Gesichte und mit

ausgestreckten Händen lag; einmal, als sie auf dem Fußboden hinfiel und hingestreckt lag, rief sie, daß unter dem Bette ein Hase eine Maus zöge.

Seitdem sie aber verhört wird, haben sich nach Angabe der Witasek bei ihr diese Erscheinungen nicht mehr eingestellt.

Wegen Verdachtes der Simulation wurde die Untersuchung des Geisteszustandes der Anna St. durch die Gerichtsärzte beim Gerichtshofe verfügt, und wurden bei den einzelnen gerichtlichen Verhören stets belangreiche Beobachtungen protokolliert. Den Gerichtsärzten machte Anna St. die Mitteilung, daß sie öfters kleine Tiere, Mäuse, Ratten und Schlangen sehe; leugnete aber, Säuferin zu sein. Auf Befragen gab sie willig und durchwegs geordnete Antworten. Öfters während des Examens pflegte sie mit ausgestreckten Händen zu Boden zu stürzen, was aber den Eindruck der Affektation machte. Das Bewußtsein hat sie dabei nie verloren, sondern erhob sich sofort, wenn man sie streng dazu aufforderte. Längere Zeit verweigerte sie die Nahrungsaufnahme, trank aber viel Wasser; in der Nacht behauptete sie Gestalten zu sehen und brachte die Nächte zumeist schlaflos zu; ihr Benehmen machte auf die Ärzte den Eindruck einer plumpen Simulation.

Über Vorleben und hereditäre Verhältnisse derselben läßt sich in großen Zügen nachstehendes sagen: Die Eltern der Beschuldigten waren nicht blutsverwandt und ihr Geisteszustand soll ein normaler gewesen sein; es bestanden bei denselben keine auffallenden Charaktereigentümlichkeiten, und auch Trunksucht kam bei ihnen angeblich nicht vor. Auch Selbstmord kam in der Familie nicht vor. Über die nächste Verwandtschaft und auch die Geschwister der Beschuldigten liegen keine psychisch belastenden Momente vor.

Anna St. ist am 1. Januar 1849 geboren. Laut eines Schulzeugnisses scheint sie nur mittelmäßige Fortschritte in der Schule gemacht zu haben. Ihr sittliches Verhalten in der Schule gab zu keiner Klage Anlaß. Nach dem Tode der Eltern war sie als Kindermädchen und als Taglöhnerin beschäftigt. Sie heiratete dann und soll mit ihrem Manne im guten Einvernehmen gelebt haben. Sie hatte ein einziges Kind, die gegenwärtig 22jährige Tochter Anna. Der Mann, der an hinfallender Krankheit gelitten haben soll, starb plötzlich auf dem Felde in einem epileptischen Anfalle. Nach dem Tode des Mannes arbeitete sie wieder als Taglöhnerin, später diente sie an einigen Stellen als Köchin und trat dann etwa vor 9 Jahren in den Dienst zum Gastwirte Sk. in Neudörfel, bei dem sie zur letzten Zeit als Wirtschafterin beschäftigt war.

Von allen Zeugen wird übereinstimmend hervorgehoben, daß die Beschuldigte ihre Tochter zärtlich liebte und ihr eine sehr gute Mutter war. Alle Zeugen, besonders diejenigen, bei denen die Beschuldigte als Köchin bedienstet war, deponieren einhellig, daß sie eine leicht erregbare, jähzornige Natur war.

Ihr Gebaren mit dem Gelde war sehr leichtsinnig; sie wird als gutherzig und freigebig, aber auch verschwenderisch geschildert. Dem Sk. soll sie einige hundert Gulden durchgebracht haben und machte ihm auf allen Seiten noch viel Schulden.

Von allen Seiten wird auch auf ihre Tratschhaftigkeit gezeigt, weswegen sie auch einigemale ihres Dienstes verlustig geworden ist. Sie war auch sehr launenhaft und, wie ihr letzter Dienstgeber Sk. erwähnt, bald honigsüß, bald abstoßend. In der Familie benahm sie sich sehr eigensinnig und rechthaberisch, da sie immer ihren Willen durchführen wollte. In den religiösen Sachen war sie mehr gleichgültig, ging in den letzten Jahren fast nie in die Kirche. In moralischer Hinsicht hatte sie keinen guten Ruf, was jedoch ein Zeuge darauf zurückführt, daß sie mit Vorliebe unsittliche Gespräche führte.

Was ihre körperliche Gesundheit anbelangt, so soll sie nie ernst krank gewesen sein; wenigstens wird einer ärztlichen Behandlung keine Erwähnung getan. Sie litt aber nach den Aussagen ihrer Dienstgeber oft an heftigen Kopfschmerzen und Magenbeschwerden, so daß sie den Angaben ihrer Tochter zufolge zu keiner Arbeit fähig war. Dem übermäßigen Trunke war sie nie ergeben; sie soll zwar hin und wieder ein Glas Bier und ein bißchen Schnaps getrunken haben, aber angeheitert oder gar betrunken ist sie nie gesehen worden.

Für ihre Umgebung war sie nie geistig auffallend; bloß ihr Bruder führt an, daß sie nach dem Tode ihres Mannes stets „simulierte", d. i. nachdenklich war und „blöcks" schien. Auch in den letzten Tagen vor der Tat hat man an ihr nichts besonders Auffallendes beobachtet; nur vor ihrem Abgang zu dem Klement soll sie sich inniger von ihrer Tochter und dem Sk. verabschiedet haben und schien etwas beunruhigt zu sein und zupfte immer an ihren Kleidern.

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob nun gegen Anna St. die Anklage wegen Verbrechens des vollbrachten Meuchelmordes an Franziska Klement und des versuchten Meuchelmordes an Franz Klement im Sinne der §§ 8, 134, 135 I Ö. StGB. und kam zu dem Schlusse, daß Anna St. die Ausgedingerin wegen der lästigen Schuld von 40 K. aus dem Leben schaffte und sich sodann des Tatzeugen entledigen wollte. Nach Einbringung der Anklageschrift wurde über Antrag des Verteidigers eine neuerliche Überprüfung des Geistes-

zustandes der Anna St. durch Irrenärzte veranlaßt und wurde Anna St. dem k. k. Bezirksgerichte in Sternberg, an dessen Sitze sich eine Irrenanstalt befindet, eingeliefert. Die Beobachtung dauerte vom 21. September 1901 bis 11. November 1901 und fand die Beobachtung in den Arrestlokalitäten statt. Bei der ersten Untersuchung machte Anna St. den Eindruck einer geistig und körperlich gebrochenen Person. Das Gutachten der Irrenärzte weist nun darauf hin, daß Anna St. aus einer erblich geistig nicht belasteten Familie stamme, daß sie auch in der Jugendzeit keine auffallenden Abnormitäten zeigte, was bei den hereditär Belasteten oft vorzukommen pflegt, und führt das Gutachten [1]) weiter wörtlich fort:

„Durch ihre Mißwirtschaft ruinierte sie ihren Dienstgeber, und nachdem dieser die Konzession zum weiteren Ausschanke verloren hatte, sah sie sich von der ärgsten Not bedroht.

Unter diesen Umständen ist nun die Vermutung wohl begründet, daß diese leichtsinnige, verschwenderische, rohe, moralisch verkommene Person, welche auch in der Religion gar keine Stütze hatte, auf die Idee verfiel, bei den Klementschen, die als sparsame Leute bekannt waren, Geld zu suchen, um sich aus der argen Klemme zu helfen.

Die ganze Bluttat, die anfangs eigentlich auf Vergiftung der beiden Leute zielte, war wohl durchdacht und von langer Hand vorbereitet. Das Benehmen der Beschuldigten nach ihrer Verhaftung, ihre Ausreden und ihre Bemühungen, den Verdacht von sich abzuwälzen, beweisen, daß sie sich der Tragweite ihrer Handlung wohl bewußt war.

Bei den Einvernahmen verlegte sie sich aufs Lügen und hartnäckiges Verleugnen der Tat. Sie hatte aber genug Berechnung, um einzusehen, daß sie angesichts vieler gegen sie sprechenden Tatsachen bald überwiesen wurde, und suchte daher ihre Zuflucht in der Irrenanstalt. Sie spielte eine Geisteskranke. Bald fiel sie auf den Boden in der Meinung, damit „die hinfallende Krankheit“ nachzuahmen, bald behauptete sie Mäuse, Ratten, Schlangen zu sehen, oder andere Erscheinungen zu haben, leugnete aber, eine Trinkerin zu sein. Diese Verstellung war aber so unnatürlich und plump ausgeführt, daß sie schon an sich selbst auf eine Simulation hinwies.

Es ist aber auch die Quelle ersichtlich, woher sie diese ihre Erfahrungen schöpfte. Die epileptischen Anfälle sah sie bei ihrem Manne, und von den Gesichtstäuschungen hörte sie bei dem St., der

1) Dasselbe ist ein Elaborat der Herren Gerichtsärzte Dr. Gayer und Dr. Valnicek in Sternberg.

ein Delirium im Säuferwahn durchgemacht hatte. Die Untersuchte konnte nicht erwarten, wann sie nach Sternberg in die Irrenanstalt abgeführt werde. Sie behauptete oft, sie sei ganz wirr im Kopfe, faßte aber die Fragen gut auf und antwortete klar anch bei einige Stunden dauernden Einvernahmen.

Während ihrer Beobachtung beim k. k. Bezirksgerichte in Sternberg spielte sie die Rolle einer Geisteskranken weiter; sie klagte auch immer, sie sei ganz wirr im Kopfe, und wollte manchmal auch auf die einfachsten Fragen keine Antwort wissen, oder beantwortete sie derart, daß die Übertreibung ihrer Unwissenheit nnd die Absicht, falsch zn antworten, nur zu auffallend war. Andererseits, wenn sie im Affekte die Verstellung vergaß oder dieselbe nicht für notwendig hielt, antwortete sie ganz korrekt und zeigte ein gutes Gedächtnis und ein ihrer Bildung entsprechendes Urteilsvermögen. Manchmal gab sie ganz widersprechende Antworten, indem sie ihre früheren Behauptungen vergessen hatte. So wußte sie einmal, daß ihr Namenstag Anna auf den 26. falle, wollte aber den Monat nicht anzugeben wissen; ein anderesmal wieder umgekehrt wußte sie den Monat und nicht das Datum. Ihre auch in Sternberg angegebenen nächtlichen Visionen gestand sie zum Schluß teilweise als erdichtet zu. Die inkriminierte Tat leugnete sie immer mit großer Hartnäckigkeit.

Aus der ganzen Untersuchung und Beobachtung geht daher hervor, daß die Beschuldigte wie vor, so auch nach der Tat an keiner Verwirrtheit litt; es lassen sich bei ihr keine Sinnestäuschungen nnd auch keine fixen Ideen oder Zwangsideen konstatieren, welche dieselbe zu der inkriminierten Tat getrieben hätten. Wenn auch ihre Intelligenz eine niedrige ist, so bewegt sie sich doch noch in den Grenzen ihrer gewohnten Umgebung.

Es erscheint daher der Schluß berechtigt, daß Anna St. weder gegenwärtig an einer Geisteskrankheit leidet, noch an einer solchen vor oder während der Tat gelitten hat und deshalb als geistesgesund, dabei aber moralisch verkommen bezeichnet werden muß."

Bei der gegen Anna St. am 6. Februar 1902 durchgeführten Hauptverhandlung hielt sie an dem bereits gefestigten Verteidigungsplane fest, bewies hiebei ein sehr gutes Gedächtnis, da sie bis ins Detail ebendieselben Angaben machte, wie im Laufe der Voruntersuchung, was die Annahme eines früher wohldurchdachten Verteidigungsplanes rechtfertigt. In einem Punkte bloß modifizierte sie ihre Aussagen, indem sie angab, daß sie auch ein von einem Hausierer gekauftes Rattengift besaß und es mit dem in Bärn gekauften vermischte; hiezu fühlte sie sich jedenfalls mit Rücksicht auf das Gut-

achten der Chemiker veranlaßt, Hansierer pflegen ja oft unter der Hand Gift zu verkaufen.

Anna St. wurde mit Urteil des k. k. Kreis- als Schwurgerichtshofes Neutitschein im Sinne der Anklage schuldig erkannt, zum Tod verurteilt, nachdem die Schuldfragen einstimmig bejaht und die auf das Vorhandensein der zeitweiligen Sinnenverwirrung im Sinne des § 2 lit. b. StGB. gestellte Zusatzfrage nur mit 1 Stimme bejaht wurde. Durch allerhöchste Gnade wurde die Todesstrafe in lebenslangen schweren Kerker umgewandelt.

Einige Bemerkungen betreffend die Tätigkeit des Untersuchungsrichters in Fällen von Geistesstörungen, insbesondere Simulation will ich noch der Schilderung des Falles anschließen:

In erster Linie will ich betonen, daß man der Ansicht des Herrn Dr. Hans Groß Handbuch S. 260, es liege nicht außerhalb des Wirkungskreises des Untersuchungsrichters, den Simulanten zu entlarven, vollkommen beipflichten muß, selbstredend hat sich die darauf gerichtete Tätigkeit des Untersuchungsrichters stets im Rahmen des Gesetzes zu bewegen und geht es nicht an, sich hiebei etwa verschiedener Kniffe zu bedienen: einerseits ist ein solches Vorgehen ungesetzlich und unmoralisch, anderseits kann man hiedurch leicht zu falschen Schlußfolgerungen gelangen und sich veranlaßt fühlen, keine Sachverständigen beizuziehen, was schwerwiegende Folgen nach sich ziehen kann, insbesondere bei Fällen von Simulation, zumal ja Dissimulation einer wirklichen bestehenden Geisteskrankheit gegeben sein kann.

Mit Recht bezeichnet Krafft-Ebing in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Psychopathologie alle Kunstgriffe als unsicher, inhuman und gefährlich, als ein Armutszeugnis für das Wissen und Können eines Arztes, der ihrer bedarf (S. 43). Und dasselbe gilt wohl auch vom Untersuchungsrichter.

Hingegen wird es sich oft empfehlen, in Gegenwart des Simulanten belangreiche Beobachtungen zu protokollieren, und wird dieses „Geberdenprotokoll" sicher auch dem Sachverständigen von Vorteil sein können (worauf auch Krafft-Ebing S. 24 seines Lehrbuches der gerichtlichen Psychopathologie hinweist), vorausgesetzt, daß diese Protokollierungen streng sachlich und wahrheitsgetreu gehalten werden und auf vorsichtiger Beobachtung basieren.

In einem Falle der Simulation von Blödsinn wurde von mir in angedeuteter Weise vorgegangen und gab der Simulant nach 3 Tagen sein Bestreben, da er sich entlarvt sah, auf und begnügte sich, bloß für die Tat selbst Amnesie vorzuschützen, die er mit voller, aber nicht

nachgewiesener Trunkenheit zu rechtfertigen suchte. In dieser Beziehung ist es Pflicht des Untersuchungsrichters, eine positive Tätigkeit zu entfalten, und genügt es nicht und ist es mit seinem Berufe nicht vereinbar, bloß die Rolle eines passiven Zuschauers zu spielen. In einfachen Fällen von Simulation wird auf die Art oft die Entlarvung des Simulanten gelingen.

Die Erhebung des Vorlebens und der anamnestischen Daten ist sofort im Anfange der Untersuchung im steten Zusammenwirken mit den Sachverständigen in Angriff zu nehmen, welcher Vorgang jedenfalls nur förderlich sein kann, da hiedurch nur die zweifelsohne anzustrebende Vollständigkeit und Verläßlichkeit der anamnestischen Daten erreicht werden kann und es insbesondere bei Simulation eine Conditio sine qua non ist, die Anamnese vollständig und verläßlich zu erheben.

Auf die Ergründung der vollständigen Anamnese darf aus dem Grunde allein, daß die Untersuchung verzögert wird, nicht verzichtet werden und müssen hiebei alle erreichbaren Auskunftsmittel herangezogen werden.

In diesem Punkte hat nun der Untersuchungsrichter eine wichtige und oft schwierige Tätigkeit zu entwickeln, zumal es oft mühevolle Erhebungen beansprucht, um die richtigen Auskunftsmittel und Auskunftsstellen zu ermitteln.

Da nun die Auskunftspersonen vom Richter und nicht in der Regel von den Sachverständigen selbst befragt werden, ist es angezeigt, im Zusammenwirken mit den Sachverständigen gleich von allem Anfange der Untersuchung sachgemäße Fragen zu entwerfen, die dem konkreten Falle angepaßt sein müssen.

Die Gemeindevorstehungen des Heimats- und Aufenthaltsortes des Exploranden, die Schulen, Gendarmerien, Pfarreien, Militärbehörden leisten in dieser Beziehung bei richtig und gemeinfaßlich entworfenen Fragen treffliche Dienste [1]), funktionieren gut, beschaffen ein ganz gut brauchbares Material oder erschließen neue, dem Untersuchungsrichter aus dem bloßen Verhöre des Exploranden oder seiner Verwandten nicht bekannte Quellen.

Das Studium der Akten ist ein wichtiges Hilfsmittel bei Beurteilung von Geisteskrankheiten, insbesondere bei Simulation; es ist ein dringendes Erfordernis, nicht bloß die Vita anteacta genau zu erheben, sondern auch die Species facti in jener Richtung zu beleuchten, daß das Aktenstudium für den konkreten Fall auch zur Beurteilung

---

1) Fälle eigener Praxis veranlassen mich, dies zu behaupten.

der Frage der Simulation ein brauchbares Hilfsmittel wird; der Untersuchungsrichter darf sich daher nicht mit der bloßen Erhebung des Leumnndes und Beschaffung der Vorstrafakten begnügen, seine Tätigkeit hat sich demnach den Anforderungen der psychiatrischen Expertise anzupassen und demnach zu erweitern.

Die Berufspflicht des Untersuchungsrichters, seine verantwortungsvolle Stellung gebietet es, in der angedeuteten Weise vorzugehen; dem Vorwurfe, daß die Tätigkeit des Untersuchungsrichters auf diesem Felde eine unzulängliche ist, und daß das von ihm gesammelte Material für den Psychiater geradezu wertlos ist, darf sich der Untersuchungsrichter nicht aussetzen.

Häufig genug wird ja dieser Vorwurf erhoben.

Dr. Siegfried Türkel äußert sich hierüber in seinem Vortrage „Irrenwesen und Strafrechtspflege" nachstehend:

„Wer das strafrechtliche Verfahren kennt, weiß, was die Akten enthalten, auf Grund welcher nun der Sachverständige sich das bei persönlicher Untersuchung gewonnene Bild vervollständigen und ergänzen oder sich auf die persönliche Exploration vorbereiten soll.

Weder aus dem Journalblatte, noch aus der Leumundsnote usw. kann der Sachverständige Material für sich gewinnen, und aus den Protokollen des Aktes geht die eventuelle mehrfache Verbrechensqualifikation usw. deutlicher hervor, als irgendwelche Momente, aus denen der Sachverständige Nutzen ziehen könnte.

Die Protokolle geben ihm über die Anamnese nicht mehr Aufschluß, als daß er höchstens erfährt, daß der eine oder andere Zeuge den Angeklagten stets für „nicht normal" gehalten habe, daß der Angeklagte ein vielfach abgestraftes oder bisher unbescholtenes Individuum sei."

Um aber den oben angedeuteten Zweck erreichen zu können, wird man wohl auch die Forderung nach einer geeigneten Vorbildung des Untersuchungsrichters auf psychiatrischem Gebiete als gerechtfertigt anerkennen müssen.

XIII.

Die Trunkenheit im Militärstrafverfahren.

Von

Dr. **Ernst Junk,**
k. k. Hauptmann-Auditor in Wien.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit muß der Militärrichter der Trunkenheit zuwenden. Sie spielt nicht nur im materiellen Militärstrafrechte eine bedeutsame Rolle, da sie an und für sich, auch wenn die Voraussetzungen der §§ 523 und 524 StG.[1]) nicht vorhanden sind, ein delictum sui generis — die Disziplinarübertretung der Trunkenheit außer Dienst — bildet, da sie sich ferner im Tatbestande einer Reihe von Delikten findet und sich gerade mit den schwersten Straftaten, die der Soldat begehen kann, zu paaren pflegt, sondern sie bildet auch im militärischen Strafverfahren eins der heikelsten Kapitel, da ihre Feststellung und Beurteilung besonderen Schwierigkeiten begegnet.

Wir wollen vorausschicken, daß das Militärstrafgesetz wie das Zivilstrafgesetz den Rausch leichten Grades, den es als Milderungsumstand anerkennt (§ 114 lit. a. MStG.), von der vollen Berauschung unterscheidet, die die Zurechnung des Verbrechens oder Vergehens ausschließt (§§ 3 lit. c und 5 lit. c MStG.). Wir wollen auch vorausschicken, daß das, was unsere Kriminalisten von der Auslegung der Worte „volle Berauschung" des StG. sagen, gewiß auch auf den gleichen Ausdruck des MStG. Anwendung zu finden hat, daß nämlich dieser Ausdruck in der praktischen Auslegung um einen Grad höher geschoben werden müsse, als es der gemeine Sprachgebrauch tut, „denn volle Berauschung bedeutet für gewöhnlich jenen Zustand, in welchem einer regungslos auf dem Boden liegt; in diesem Zustande tut er aber auch nichts mehr und begeht kein Verbrechen. Diesen Zustand können die Gesetze also auch nicht im Auge gehabt haben, sondern jenen, in welchem einer noch aktiv ist, also Ver-

1) StG. = österr. Strafgesetz. MStG. = österr. Militärstrafgesetz.

brechen begehen konnte, in welchem er noch des Gebrauches seiner Gliedmaßen fähig ist, aber jede Kontrolle über deren Tätigkeit verloren hat" (Groß, Kriminalpsychologie, „Rausch"). Diesen beiden Arten des Ransches stellen wir den sogenannten pathologischen Rausch an die Seite, der sich als krankhafte Störung der Geistestätigkeit darstellt, also kein gewöhnlicher Rausch, sondern akutes Irresein ist (Krafft-Ebing, Lehrbnch der ger. Psychopathologie) und den wir daher unter den Strafausschließungsgrund der abwechselnden Sinnesverrückung (§ 3 lit. b MStG.) subsumieren müssen.

Indem wir uns bei den eingangs erwähnten strafprozessualen Schwierigkeiten anfhalten, beabsichtigen wir lediglich, einige Beobachtungen, die sich in der Praxis aufdrängen, zu besprechen.

Wenn es sich nur um die ersterwähnte leichteste Form der Trunkenheit handelt, die sich der Soldat außer Dienst zuzog, wird der Militärrichter nach Einvernahme der Zeugen meist selbständig, also ohne Sachverständige beizuziehen, die behauptete Trunkenheit beurteilen, was mit Rücksicht auf die Häufigkeit des Falles und seine Geringfügigkeit erklärlich ist.

Nie sollte jedoch der Militärrichter übersehen, daß die Strafbarkeit der Trunkenheit, die sich der Soldat außer Dienst znzog, in der Regel nur dem aktiv dienenden und ausgedienten Soldaten, nicht aber den übrigen Zeugen des Zivilstandes bekannt ist. Hält man sich diesen Umstand vor Augen, dann wird man sich die merkwürdige Divergenz erklären, die oft die Aussagen der über die Trunkenheit des Beschuldigten gefragten Zeugen des Militär- und Zivilstandes aufweiseu. Letztere werden, wenn sie dem Beschuldigten „helfen" wollen, ihm oft einen Ransch andichten, erstere werden ihn oft in bester Absicht des Milderungsgrundes berauben.

Wenn nun auch die Belehrung des Zeugen über die Strafbarkeit und die strafmildernde Wirkung der Trunkenheit wegen ihrer suggestiven Wirkung nicht gestattet ist, so sollte doch die Fragestellung niemals lauten: „War X. nüchtern oder betrunken? War er leicht, schwer oder vollkommen betrunken?", sondern der Zeuge wäre aufzufordern, daß er alle Beobachtungen schildere, die er an dem angeblich Trunkenen gemacht hat. Denn wenn auch der für oder gegen den Beschuldigten eingenommene Zeuge bei ersterer Fragestellnng häufig die Unwahrheit spricht, weil sie, auf subjektivem Urteile beruhend, ihn weniger bloßstellt, so wird doch nur ein wirklich verlogener Zeuge unrichtige Einzelbeobachtungen zu Protokoll geben. Sache des Untersuchungsrichters ist es dann, aus den Beobachtungen der Zeugen Schlüsse zu ziehen.

Hervorzuheben wäre, daß gerade die Kronzeugen der Trunkenheit, nämlich die Gastwirte, Kantineure, ihre Bediensteten und die militärischen Zechgenossen des Beschuldigten ungerne zugeben, daß der Soldat oder der im Patrouillendienste stehende Gendarm sich in ihrem Lokale oder in ihrer Gesellschaft schwer berauscht hat.

Ungleich wertvoller als die Aussagen der oft befangenen Zeugen ist das reale Beweismittel der von einem Arzte vorgenommenen Untersuchung des Trunkenen.

Würde jede Mannschaftsperson, die wegen eines Verbrechens in Haft gesetzt wird, vom Arzte auf Trunkenheit untersucht werden, was namentlich in größeren Garnisonen wenig Schwierigkeiten böte, — welche Zweifel, welche Summe von Arbeit bliebe dem Militärrichter erspart, da ja, wie erwähnt, fast mit jedem schweren Militärverbrechen zumindest leichte Trunkenheit verbunden ist oder doch vom Beschuldigten in Verbindung gebracht wird.

Hervorzuheben ist, daß die Guddensche Untersuchungsmethode, die auf der Reaktionsfähigkeit der Pupille bei Lichteinfall beruht, noch nach Verlauf einiger Stunden nach erfolgter Berauschung verläßliche Daten geben soll (siehe Lelewer, Militärstrafproceßordnung, Wien, Manz, S. 857).

Insolange der Arzt im administrativen Vorverfahren nicht stets herangezogen, insolange also der Militärrichter nicht schon aus dem der Strafanzeige beigefügten ärztlichen Befunde die Trunkenheit des Beschuldigten und ihren Grad mit Sicherheit zu erkennen vermag, wird, wenn Volltrunkenheit in Frage steht, die Tätigkeit des Militärrichters dahin gerichtet sein, Material für die Sachverständigen herbeizuschaffen.

Er wird also von den Zeugen der Trunkenheit erfahren müssen, wie sich der Beschuldigte benommen hat, er wird feststellen müssen, was für geistige Getränke, welche Menge innerhalb welchen Zeitraumes der Beschuldigte getrunken hat, wie seine Toleranz gegen Alkohol im allgemeinen beschaffen, ob er in dieser Hinsicht nicht erblich belastet ist, ob sich die Erinnerungslosigkeit, die der Beschuldigte behauptet, bewahrheitet usw.

Daß alle diese Feststellungen, wenn sie von den Zeugen auch noch so präzis vorgebracht werden, nur einen relativen Wert besitzen und daß sie den Richter nicht verleiten dürfen, die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ohne Zuziehung von Sachverständigen zu beurteilen, ist von berufener Seite längst gesagt worden.

Aus unserer Erfahrung soll die skeptische Bewertung dieser Beweismittel für die Frage der Volltrunkenheit durch folgende Hinweise unterstützt werden:

Im militärischen Leben und Dienste spielen die reflektoiden Handlungen eine große Rolle. Es ist ja eines der Ziele der militärischen Erziehung, dem Soldaten gewisse Funktionen seines Dienstes so zur Gewohnheit werden zu lassen, daß er sie unbewußt verrichten kann.

„Nur in der Gewohnheit findet der Soldat die erforderliche Ruhe und Sicherheit" (Einleitung zum Exerzierreglement für die k. und k. Fußtruppen).

Es ist also z. B. keineswegs eine unumstößliche Widerlegung der behaupteten Volltrunkenheit des Beschuldigten, wenn er, nach dem in der Kantine verübten Trunkenheitsexzesse, im Mannschaftszimmer, bevor er sich schlafen legt, seine Beinkleider mit peinlicher Genauigkeit wendet, zusammenfaltet und auf dem Kopfbrette verwahrt, oder wenn er nach verübter grober Subordinationsverletzung zur Zeit der Fütterung seinen seit Jahr und Tag zur selben Stunde im Stalle geübten Pflichten nachkommt.

Mit ebensolcher Vorsicht wird auch der Umstand zu beurteilen sein, daß der Betrunkene die Charge oder den Namen des Vorgesetzten erkannt hat, der gegen ihn eingeschritten ist oder ihn verhaftet hat. Abgesehen von den bekannten lichten Augenblicken des Volltrunkenen kann unbewußte Gedankentätigkeit auch hier eine Rolle spielen, so daß es gewagt ist, von solchem Erkennen auf Zurechnungsfähigkeit zu schließen.

Vielzuwenig Beachtung findet nach unserem Dafürhalten im Militärstrafverfahren die Möglichkeit, daß der Beschuldigte im pathologischen Rausche gehandelt hat.

Wir sehen hier von jenen Fällen ab, in denen diese Störung der Geistestätigkeit auf erbliche Disposition zu Hirnkrankheiten, auf früher erlittene Verletzungen, kurz auf anormale Intoleranz gegen Alkohol zurückzuführen ist. Solche Fälle werden vom Richter, der das Vorleben des Beschuldigten und seine erbliche Belastung erhoben hat, kaum übersehen werden.

Der pathologische Rausch kann aber auch ohne solche Prädisposition eintreten, „wenn mit einer Berauschung Schädlichkeiten zusammentreffen, die die fluxionäre Wirkung des Alkohol kumulieren oder befördern. Dahin gehören in erster Linie plötzlich einwirkende Affekte, körperliche Anstrengung, Trinken bei nüchternem Magen" (Krafft-Ebing, Lehrbuch der gerichtlichen Psychopathologie).

Es ist wohl nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, daß diese Aufzählung der akzidentellen Bedingungen des pathologischen Rausches geradezu ein Memento für den Militärrichter vorstellen.

Man bedenke: Dem betrunkenen Zivilisten geht jeder, um ihn nicht zu reizen, aus dem Wege; gegen den betrunkenen und ausschreitenden Soldaten muß jeder Vorgesetzte rücksichtslos einschreiten.

Wenn wir, um nur einige Beispiele hervorzuheben, den Tatbestand des § 153 MStG. ins Auge fassen (Subordinationsverletzung begangen durch ungestümen Ungehorsam gegenüber einem Vorgesetzten, der den Untergebenen in Ruhestörung oder Exzessen betreten hat); wenn wir schwere Widersetzlichkeiten gegen eine Militärwache zu beurteilen haben — ein Verbrechen, das wegen seiner Unsinnigkeit schon an der vollen Zurechnungsfähigkeit des Täters zweifeln läßt — dürfen wir nie vergessen, daß der strenge Befehl des Vorgesetzten, das Erscheinen der Militärpatrouille, die angekündigte Verhaftung beim Trunkenen jenen Affekt hervorrufen kann, der zu einem Anfall akuten tobsüchtigen Irreseins führt.

Und wenn der Beschuldigte nach einem mehrstündigen, im Sonnenbrand zurückgelegten Marsche während einer Rast nur wenig getrunken hat, dann aber im weiteren Verlaufe des Marsches die unsinnigsten Ausschreitungen begeht, dann dürfen wir nicht an gewöhnliche Volltrunkenheit denken, für die es vielleicht an den wesentlichen Voraussetzungen gebricht.

Wir müssen uns vor Augen halten, daß die Merkmale des pathologischen Rausches von jenen der Volltrunkenheit wesentlich verschieden sind. Die Menge der genossenen Getränke und ihre Wirkung stehen bei ersterem in keinem Verhältnisse; zwischen Alkoholgenuß und dem Ausbruche der Psychose liegt manchmal ein längerer Zeitraum, und die Bewegungen des pathologisch Trunkenen sind nicht die taumelnden des Volltrunkenen, sondern kraftvoll und energisch (Krafft-Ebing, ebendaselbst).

Wir dürfen uns auch nicht durch den Beschuldigten selbst irre führen lassen, der, wenn er minder intelligent ist, uns nie auf den rätselhaften Zustand, in dem er plötzlich die Besinnung verloren hat, aufmerksam machen, sondern sich meist damit entschuldigen wird, „daß er sich berauscht habe und nicht wußte, was er tat". Eher werden uns die Aussagen der Zeugen auf die richtige Spur führen, die anfangs dem Beschuldigten gar nicht angemerkt haben, „daß er so schwer betrunken war", bis er sich dann plötzlich „wie ein Besessener benommen" und „wie ein wildes Tier um sich geschlagen hat".

Vorsicht und Skepsis sind also dem Militärrichter vonnöten, so oft die Frage der Trunkenheit an ihn herantritt, und er lasse es sich niemals verdrießen, Sachverständige heranzuziehen, wenn auch ihr Gutachten oft lauten wird: non liquet.

XIV.

Beobachtungen aus dem Raubmordprozefs Lackner-München.

Von

Dr. jur. Hans Schneickert.

Inhalt:

Tatbestand. — Kriminalistisches und Psychologisches. — Die Hauptverhandlung: a) Die Zeugen; b) Die Sachverständigen; c) Die Zuhörer; d) die Tagespresse.

Am 19. und 20. April d. J. hatte sich das oberbayerische Schwurgericht wieder einmal mit einem Verbrechen des Mordes und des Raubversuchs zu beschäftigen. Und das ist nichts gar so Seltenes. Die Mordgeschichte zeichnet sich dadurch aus, daß sie gar keine Kompliziertheiten aufweist und daß sie eigentlich nicht einmal eine Vorgeschichte hat. Jeder größere Strafprozeß hat nun aber seine Eigenheiten.

Tatbestand.

In der Nacht vom 12. auf den 13. November 1903 lockte der 23jährige, als Friseurgehilfe hier zeitweise in Stellung gewesene Adolf Lackner von Rotthalmünster (Niederbayern) den noch jungen Kellner Rudolf Glaue aus Brechtorf in Braunschweig, der sich in jener Nacht auf der Durchreise, von der Schweiz kommend, hier aufhielt und in einem Bierkonzert jenes Abends den Lackner zufällig kennen lernte, hinaus auf die einsame, im Süden der Stadt gelegene Theresienwiese und ermordete ihn durch 14 Messerstiche, von denen einer ins Herz und fünf in die Lunge drangen und absolut tödlich waren. Elf Wunden brachte ihm der Meuchelmörder von hinten bei, während Glaue, fürchterlich um Hilfe schreiend, die Flucht ergriff. Von abends 9 Uhr bis ½2 Uhr hielten sich die beiden in drei verschiedenen Restaurants auf, sich über die „Münchener Gemütlichkeit“ und Vergnügungsstätten unterhaltend, schließlich auch einige Partien Billard spielend, wobei Lackner die meisten gewann. Lackner hatte

im ganzen $3\frac{1}{2}$ Liter Bier getrunken, ein für ihn ganz normales Quantum. Das Zahlen der geringen Zeche machte Lackner schon Schwierigkeiten, so daß er, im Besitz von 30—40 Pfennigen, seinen Freund und Kollegen Roderer, der während des Bierkonzerts in der Gesellschaft der beiden war, anpumpte, ohne daß es aber Glaue bemerken konnte; schließlich versetzte er bei einer Kellnerin des Konzertlokales noch eine „geliehene" Damenuhr, die seiner „Braut" gehörte, und erhielt dafür zwei Mark. Beim Zahlen seiner ersten Zeche war Glaue so unvorsichtig und zeigte einige ausländische Goldstücke den bei ihm Sitzenden; das blieb nicht ohne Wirkung auf den damals völlig mittel- und stellenlosen Lackner. Roderer verließ um $\frac{1}{2}$12 Uhr die Gesellschaft und begab sich nachhause, während Lackner und Glaue etwa um $\frac{1}{2}$2 Uhr nachts das dritte Restaurant verließen in der Nähe des Zentralbahnhofes. Unter welchen Vorspiegelungen Lackner sein Opfer in entgegengesetzter Richtung von dessen Wohnung weiterführte, kann man nur vermuten, da Zeugen nicht dabei waren und Lackner selbst widerspruchsvolle Angaben machte. So wollte er dem Glaue, der hier fremd war, noch die Stadt München zeigen, also nachts um $\frac{1}{2}$2 Uhr! Es war zudem noch regnerisch. Dabei führte er ihn in eines der entlegensten und kaum sehenswerten Viertel der Stadt. Dann wollte er ihm den auf der Theresienwiese errichteten Zirkus der Stadt München zeigen, nur von außen! Dann wollte er, wie es Glaue gewünscht habe, diesem noch ein Frauenzimmer verschaffen, in einer von Dirnen zu jener Zeit nicht mehr besuchten Gegend! Kurz und gut, als Lackner mit seinem Opfer in der einsamen Gegend allein war, reifte sein grausamer Entschluß zur Tat und, einer unwiderstehlichen Gewalt seiner Leidenschaft und Raubgier folgend, überfiel er meuchlings seinen ahnungslosen Begleiter, der sich mit ihm während des ganzen Abends auf das vertraulichste unterhalten hatte. Einer der ersten Stöße mit dem blanken Stilett hatte von vorn das Herz durchbohrt; Glaue rannte in Todesangst stadteinwärts, von seinem Mörder verfolgt, der unausgesetzt von hinten nach ihm zustach, „ganz sinnlos" wie er selbst sagte. An der Peripherie der Stadt, Ecke der Kobell- und Mozartstraße, war Glaue, zum Tod gehetzt, auf dem Trottoir niedergesunken und gab seinen Geist auf. Die gellenden Hilferufe wurden von einigen in unmittelbarer Nähe wohnenden Personen gehört; hier zog man einen Fensterrolladen auf, und dort schrie ein Beobachter aus dem Fenster: „Halt! Ich habe Sie erkannt!" Ohne seine Absicht, den Getöteten auszurauben, vollführen zu können, eilte der Mörder von dannen. Jetzt erst über das Schreckliche seiner Tat nachdenkend, gestand sich Lackner: „Mein Gott!

jetzt bin ich ein Mörder!“ Auf weitem Umweg suchte der Mörder seine im Norden der Stadt gelegene Wohnung auf und beschloß, solange zu leugnen, als es ginge. Noch am gleichen Morgen — 3½ Stunden nach der Tat — wurde er verhaftet. Auf die Spur des Täters führten drei bei dem Getöteten vorgefundene, am fraglichen Abend geschriebene Ansichtspostkarten, die außer von Glaue und Roderer auch von Lackner unterschrieben waren. Roderers Unschuld ergab sich alsbald, während durch die Durchsuchung des Wohnraumes Lackners einige ihn verdächtigende Indizien gewonnen wurden: zwei frisch gewaschene Manschetten in Lackners Bett, ein frisch gewaschenes Stilett („Knicker“), die vom Regen ganz durchnäßte Pelerine des Täters; außerdem noch einige Blutspuren. Schon auf dem Transport zum Polizeigebäude gestand Lackner seine Tat ein.

Das Schwurgericht verurteilte den Mörder zum Tode; die Geschworenen hatten die auf Grund des § 211 R.St.G.B. gestellte Schuldfrage bejaht und zugleich die weitere, auf Grund des § 251 R.St.G.B. gestellte Schuldfrage verneint.

Kriminalistisches und Psychologisches.

Lackner, der in seiner Jugend nur einmal (wegen verbotenen Wirtshausbesuches mit Verweis) vorbestraft war, schien seine Mordtat ernstlich zu bereuen. Er wollte sich anfänglich auf Notwehr hinauslügen und gab an, er sei wegen 10 Pfennigen mit Glaue unterwegs in Streit geraten. Später gab er diese Angabe als Lüge zu und gestand in der Voruntersuchung mehrmals, den Glaue in der Absicht, sich seines Geldes zu bemächtigen, getötet zu haben. In der Hauptverhandlung widerruft er das dem Untersuchungsrichter gegenüber ausführlichst abgelegte Geständnis und brachte vor, er habe, „einem unwiderstehlichen Drange“ folgend, in größter Anfregnng auf seinen Begleiter zugestochen, ganz sinnlos. Die stille Einsamkeit begünstigte die plötzliche Ausführung des vorgefaßten Entschlusses, Glaue zu töten. Ein die Absicht Lackners andeutendes Gespräch ging der Tat wohl kaum voraus; Glaue, der die Nutzlosigkeit einer Gegenwehr zweifellos eingesehen hätte, hätte, vielleicht ohne Widerrede und Gegenwehr, seinem verkannten Begleiter alle seine Habseligkeiten ausgehändigt oder hätte bei irgend welcher bestimmten Vorahnung einen Fluchtversuch gemacht. Lackner hatte sich nun aber gar nicht vorgenommen, mit Glaue vorher zu verhandeln, ihn um Geld anzupumpen, es zu erpressen oder es ihm gewaltsam zu nehmen, was ihm bei seiner körperlichen Übermacht gewiß nicht mißlungen wäre. Er wollte ihn vielmehr meuchlings überfallen. Schon im Bierlokal

ließ er Glaue seine Geldnot nicht merken; andrerseits waren weder an der Leiche noch am Täter Spuren einer Gegenwehr erkennbar. Lackner konnte unter dem Schutz seiner frei herabhängenden, Arme und Hände verbergenden Pelerine ganz unbemerkt und unauffällig das Stilett der Lederscheide entledigen, die Mordwaffe bereit halten. Daß er ihn eigentlich auszurauben vorhatte, daran habe er gar nicht mehr gedacht und sei, ohne durch Geräusch oder Zurufe verscheucht worden zu sein, davongelaufen, seine Tat bereuend. Das ist wenig glaubhaft. Die unmittelbare Nähe menschlicher Wohnungen war ihm zu unheimlich, zu gefährlich, den Raub auszuführen; auf der einsamen Theresienwiese, fern von menschlichen Wohnungen, hätte er den Mut, sein Opfer auszurauben, gewiß gehabt. In rasendem Tempo hatte der überfallene Glaue die etwa 100 Meter entfernte Grenze der Stadt sehr bald erreicht.

Daß Lackner seinem Opfer so viele Stiche beibrachte, mehr als nötig zum Tode, ist nach dem Gutachten des Gerichtsarztes eine regelmäßige Erscheinung beim Mord und Totschlag. Tatsächlich ist das wahnsinnige Zustechen auf den davoneilenden, fürchterlich schreienden Überfallenen auf ein reflektoides Handeln des der Gefahr der Entdeckung ausgesetzten Täters zurückzuführen. Wäre Glaue nach der ersten oder zweiten Stichverletzung lautlos zusammengesunken und hätte sich — vielleicht auch nur absichtlich — nicht mehr gerührt, so wäre Lackner ohne weitere Gewaltanwendung zu seinem Ziele gelangt; er hätte ihn ausgeraubt und liegen lassen. Aber das Davoneilen und Hilferufen eines zu Tod Geängstigten, eines Schwerverwundeten ist ganz natürlich und erklärt sich aus dem Instinkt jedes Lebewesens, dem Tode zu entrinnen. Eine Überlegung des Überfallenen, wie er vielleicht eher sein Leben retten könnte, durch Davoneilen oder durch vorgetäuschten Tod, ist regelmäßig ausgeschlossen durch die Aufregung, durch die Todesangst, durch den Schmerz der Wunden. Andrerseits wird die Überlegung und die Gegenwehr durch den ungeahnten Überfall stark beeinträchtigt, wenn nicht ganz unmöglich gemacht.

Das reflektoide Handeln des in sinnloser Aufregung auf das schreiend davonlaufende Opfer zustechenden Mörders erklärt sich durch das gewohnheitsmäßige Verbergen von verratenden Indizien, des Außerwirkungsetzens der Folgen der ersten Handlung, hier des Davonlaufens, der Hilferufe des Überfallenen, was zur sofortigen Entdeckung des Verbrechens unbedingt geeignet war. So kommt es, daß der Einbrecher die ihn überraschenden Menschen zu töten bereit ist, wenngleich er eines Mordes unfähig wäre. So

kommt es, daß der verfolgte Dieb und Räuber wertvolle Gegenstände seiner Beute in nicht leicht erreichbare Verstecke (Gewässer z. B.) wirft oder sie vernichtet, während er zn einer Beschädigung oder Zerstörung von Sachen, die einen tausendfachen Wert haben, unter normalen Umständen gar nicht fähig wäre. So kommt es, daß die heimlich außerehelich gebärende Mutter den Mund des schreienden Nengeborenen zuhält, nm ihre Lage nicht zu verraten; das Kind muß ersticken, aber eines Kindsmordes wäre sie nie fähig. So erklären sich ferner die Notwehrexzesse; der Exzedent wäre in normaler Situation eines Mordes, eines Totschlages, ja, nicht einmal einer Körperverletzung fähig. Auch gehört das hiermit verwandte, allerdings wie die Notwehrexzesse anderen Ursachen entspringende reflektoide Handeln der in eine Panik verwickelten Menschen hierher Dieses reflektoide Handeln erzengt hier ganz eigenartige Notwehrexzesse[1]; der Exzedent wäre aber in normaler Situation nie eines Totschlages oder einer Körperverletzung fähig.

Alle Menschen sind reflektoider Tätigkeiten, die verbrechensähnliche Folgen zeitigen, fähig; nicht in allen Fällen sind sie dafür verantwortlich zu machen. Eine Grenze zu finden, ist aber schwer. Wer, in eigener Lebensgefahr sich befindend, die Gesundheit oder das Leben eines anderen gefährdet, zerstört, bleibt straflos. Beispiele: Notwehr, Panik; der Fall, daß ein Mensch, der, dem Tod durch Ertrinken ausgesetzt, sich auf einen schwimmenden Balken gerettet hat, einen anderen von diesem Balken ins Wasser zurückdrängt, weil der Balken nur seine Last zu tragen vermag, so daß der deshalb Znrückgestoßene ertrinkt, gehört auch hierher. Wohl etwas ganz anderes ist es aber, wenn die dem reflektoiden Handeln vorausgehende Tätigkeit schon ein Verbrechen darstellt, wie die Mordtat Lackners. Der erste oder zweite Stich (ins Herz) war schon tödlich, das Verbrechen also damit schon vollendet. Die weiteren Verletzungen, die er seinem Opfer anf der Flucht beibrachte, können das Verbrechen nicht strafbarer machen; sie erhöhen den Grad des Verbrechens in keiner Weise, wenngleich der Laie das Schwergewicht, die ganze Scheußlichkeit des Verbrechens auf die Verletzungen während der Flncht des Überfallenen zu legen geneigt sein wird. Wäre die tödliche Verletznng aber erst durch reflektoides Handeln verursacht worden, so würde die Strafbarkeit des Täters keineswegs alteriert, da hier die Verantwortlichkeit für die erste strafbare Handlung auch jene für die darauf

1) Vgl. die Erklärung derselben in einem Aufsatze über „Massenverbrechen und reflektoides Handeln" von Prof. Hans Groß in der „Woche", Frühjahr 1904.

folgenden Handlungen, d. i. für das reflektoide Handeln, umfaßt. Es ist hier ähnlich wie bei der zivilrechtlichen Schadenshaftung bei Trunkenheit: Wer sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel (z. B. Opium, Morphium, Cocain) vorsätzlich oder fahrlässig in einen vorübergehenden Zustand der Bewußtlosigkeit oder in einen die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit versetzt, haftet für eine etwaige Schadenszufügung, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele: § 827 B.G.B. Der Vorsatz des Lackner umfaßte aber auch die Tötungsabsicht; daher ist es zur Begründung der Strafbarkeit gleich, ob durch die ersten (bewußten) Verletzungen oder durch die letzten, durch das reflektoide Handeln der Tod bedingt wurde.

Nicht in allen Fällen dürfte die Strafbarkeit des reflektoiden Handelns klar sein; teils ist dieses Handeln nicht strafbedingend, so bei Notwehr (§ 53 Abs. 1 R.St.G.B.), bei Notwehrexzeß (§ 53 Abs. 3 l. c.), bei Notstand (§ 54 l. c.); teils wird der reflektoid Handelnde wegen Fahrlässigkeit gestraft werden in Fällen, wo die erste bedingende Handlung an sich nicht strafbar ist, z. B. das Sich-Berauschen, das heimliche Gebären. Gerade die heimlichen Geburten dürften hier lehrreiche Fälle sein. Die zur heimlichen (außerehelichen) Geburt entschlossene und von Geburtswehen und Niederkunft überraschte Mutter ist entschieden zu reflektoidem Handeln disponiert. Jene Baronesse (in Hanau) warf wahrscheinlich in einem solchen Zustande ihr neugeborenes Kind zum Fenster hinaus; ein Zimmermädchen hüllte (in München Ende v. J.) ihr neugeborenes Kind ganz in ihren Unterrock, damit es nicht friere; natürlich fror es nicht lange und erstickte. In beiden Fällen erfolgte Freisprechung. Die Psyche der Geschworenen ist in solchen Fällen schwer zu ergründen. Hätte man die Straflosigkeit nur auf „reflektoides Handeln" gestützt, ich glaube, wir hätten dieselbe Erfahrung gemacht als in den Fällen Czynski (1894 in München) und Mainone[1]) (1891 in Köln) bezüglich des Mißbrauchs der Hypnose; die Geschworenen nahmen eine entschieden ablehnende Stellung ein: was „er" nicht kennt — — —!

Die Psychologie des reflektoiden Handelns ist heute noch zu wenig erforscht, so daß ein endgültiges Urteil abzugeben unmöglich ist. Jedenfalls bedarf es hier noch ernster Untersuchungen seitens der Psychologen. Kaum wird man aber feste Grenzen hinsichtlich der richtigen Erkenntnis der Psychologie des reflektoiden Handelns gewinnen können, weil die Seele des tätigen Menschen vielleicht

1) Vgl. Archiv VII. S. 132 ff.

unergründbare Sphären umfaßt. Aber rechnen müssen wir heute schon damit.

Lackner ist ein groß gewachsener, starker Mensch. Sein Opfer soll ein, ja zwei Köpfe kleiner als er gewesen sein, so daß Lackner seinen Begleiter ohne Verletzungen hätte bezwingen und ausrauben können. Warum dachte der Mörder vorher nicht daran, daß die Leiche ihn ebenso sicher verraten könnte als der entkommene Beraubte? Hätte er beim Suchen nach Geldmitteln in seiner Aufregung und Eile daran gedacht, auch alles, was auf seine Spur leichter hätte führen können, die Ansichtspostkarten und alle zur Identifizierung des Ermordeten geeigneten Schriftstücke mitzunehmen, zu beseitigen, zu vernichten? Dann hätte er auch daran denken müssen, daß jene Schriftstücke in seinem (auch nur vorübergehenden) Besitz noch gefährlicher hätten sein können. Wenn auch infolge des Mangels der Schriftstücke Glaues dessen Identifizierung 1—2 Tage später erfolgt wäre, hätte er von Seiten seines Freundes Roderer, der in den Mordplan nicht eingeweiht war, Schonung erwarten können? Zudem waren noch andere Zeugen da, die ihn in Glaues Gesellschaft sahen. Kurzum, diese und noch manche andere Fragen lassen sich kaum erklären, aber sie beweisen um so mehr, daß Lackner kein raffinierter Raubmörder ist; seine Tat war ein dummer Bubenstreich mit schrecklichem Ausgang. Der Mordplan war wenig überlegt, schlecht ausgedacht. Lackner, der den ganzen Abend hindurch sich mit Glaue unterhielt und ihn über seine wahre Gesinnung hinwegtäuschen mußte, hatte auch wenig Zeit, darüber nachzudenken, wie er den Raub am besten ausführen könne; er war sich schließlich nur darüber ganz klar, daß er ihn ausführen wolle. Den Entschluß zur Tat mußte Lackner erst dann gefaßt haben, als er über den Geldbesitz Glaues einige Gewißheit hatte, insbesondere dessen Goldstücke in Händen hielt; dies war um 11 Uhr, kurz bevor Glaue seine Zeche zahlte. Andernfalls hätte Lackner die ihm früher vorgelegten Ansichtskarten Glaues wohl nicht unterschrieben, oder zum wenigsten mit falscher oder unleserlicher Unterschrift. Diese, Raffinement noch keineswegs verratende Vorsicht hätte Lackner ebensogut beobachtet, als er den Glaue mit Absicht seine Geldnot nicht merken ließ und, unbemerkt von ihm, sich anderswo einige Notpfennige verschaffte, um seine Zeche bezahlen zu können. Diese einzige, in Lackners Mordplan wahrnehmbare Vorsicht war aber auch nicht auf den Schutz seiner Sicherheit nach ausgeführter Tat berechnet, so daß, mögen wir prüfen, wo wir wollen, wir sagen müssen, daß Lackners Mordplan auffallend ungeschickt und unvorbereitet ausgeführt wurde.

Bei der vorsätzlichen, mit Überlegung ausgeführten Tötung eines Menschen kann es aber darauf nicht ankommen, ob die Tat mit guter oder schlechter Überlegung ausgeführt worden ist. Daß Lackner sein Opfer in eine einsame Gegend lockte, um ihn dort zu töten und auszurauben, ohne sich zu überlegen, die Spuren seines Verbrechens zu verwischen, zu beseitigen, ohne sich zn überlegen, was für Folgen seine Tat erzeugen wird, ob er sie so oder so ausführt, war eine recht oberflächliche, primitive, ja, schlechte Überlegung; das kann aber dem Mörder nicht zugute kommen, er wird des Mordes beschuldigt, wie der raffinierteste Raubmörder.

Psychologisch noch interessant und fast unerklärlich ist es, wie es kommen konnte, daß ein weitgereister Kellner wie Glaue, der infolge seines Bernfes viel mit allen Sorten von Menschen zu tun hat und sich aus diesem Grunde eine gewisse Menschenkenntnis aneignen konnte, sich einem ganz fremden Menschen in fremder Stadt und zur Nachtzeit soweit anvertrauen konnte, nachdem er ihm vorher auch noch Gewißheit über seine Barschaft verschafft hatte. Eine solche Vertranensseligkeit ist unbegreiflich; daß er betrunken gewesen sei wurde nicht behauptet.

Ungefähr 10 cm nnter dem rechten Knie war an der Hose des Mörders ein größerer, durch Straßenschmutz verursachter Flecken sichtbar. Man wollte denselben offenbar als Indicinm dafür auslegen, daß der Mörder, nachdem sein Opfer zum Tod erschöpft niedergesunken war, sich neben der Leiche auf die Erde niedergekniet habe, um sie auszurauben. Auf Veranlassung der Verteidigung zog der Angeklagte die an Gerichtsstelle befindliche Hose an, und da der Schmutzfleck nicht der Kniebeuge entsprach, ließ man dieses Indicium auch ganz außer Betracht. Der Getötete war am *Rand* des Trottoirs niedergesunken; daß der Täter, statt sich ganz auf den durch Regen schmutzig gewordenen Boden zu knien, nur das *Schienbein* anf den *Rand* des Trottoirs angestemmt haben konnte, wurde nicht erwogen. Man schien aber hauptsächlich deswegen keinen weiteren Wert auf dieses Indicium zu legen, weil die Leiche *mit dem Gesicht nach unten* aufgefunden wurde und die Kleidungsstücke (Rock und Mantel) noch *geschlossen* waren, so daß es glaubhaft ist, daß der Mörder, wenn er sich auch niedergekniet hätte, die Leiche doch unberührt ließ, ob aus Reue oder wegen der Furcht, in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen leicht beobachtet und ertappt zu werden, wird nicht schwer zu entscheiden sein.

Daß das *Motiv* der Tat einzig nnd allein in der Geldnot und Raubgier des Mörders zu suchen ist, sollte nicht bezweifelt werden.

Sei die Leidenschaft des Menschen durch Rache, sexuelle Begierden oder durch Habsucht und Raubgier angefacht, sie kann gleich intensiv sein und die unheilvollsten Wirkungen verursachen. Lackners Stellenlosigkeit und dauernde Geldnot, verbunden mit seinem leichtsinnigen Lebenswandel und verglichen mit der erkannten Wohlhabenheit des Fremden, erklären die plötzlich erwachende Raubgier des Mörders deutlich genug. Daß religiöse Bedenken, die, wie Lackner vorbrachte, seinen Glauben an Gott in allerletzter Zeit wankend machten, an dem Verbrechen schuld gewesen seien, ist, wenn überhaupt, ein unmaßgeblicher Faktor, da sein sträflicher Leichtsinn schon eine längere Zeit die schlechte Lebensweise Lackners diktierte.

Die hier erwähnten Möglichkeiten wurden nicht alle vom Staatsanwalt oder Verteidiger ins Bereich der Erwägungen gezogen.

Die Hauptverhandlung.

a) Die Zeugen. Ungefähr 60—70 Zeugen waren geladen und zur Hauptverhandlung erschienen, darunter viele Leumundszeugen der Verteidigung. Durch die Zeugenaussagen ist, soweit sie sich nicht auf die Tat selbst bezogen haben, nichts mehr und nichts weniger bewiesen, als daß Lackner früher ein guter Mensch war und später ein schlechter Mensch wurde. Das ist ja die Regel. Mit dem 16. Lebensjahre soll er schon seinen Geschlechtsverkehr begonnen haben, seit etwa drei Jahren hat er schon eine Geschlechtskrankheit (Tripper); bei der Auswahl seiner Beischläferinnen schien er sehr genügsam gewesen zu sein, auch eine schwangere „Braut" hinterläßt er. Seine Dienstplätze wechselte er öfters; in München verlor der früher religiös erzogene und von braven Eltern abstammende junge Mensch durch schlechte Gesellschaft jeden sittlichen Halt und geriet allmählich auf die schiefe Ebene des Verbrechens, wie das heutzutage eine ganz normale Folgeerscheinung eines leichtsinnigen Lebenswandels ist. Was taugen da noch Leumundszeugen aus der früheren guten Zeit des Mörders? Leumundszeugen haben eigentlich doch nur dann einen Wert, wenn der Grad des verbrecherischen Charakters einer Willensbetätigung zweifelhaft ist, oder wenn die Täterschaft nicht so zweifelsfrei als die Begehung des Verbrechens selbst ist. Im gegenwärtigen Fall hat aber der Täter sein Verbrechen eingestanden, ja, sogar das Motiv der Tat. Wenn dann der Verteidiger noch jeden einzelnen Leumundszeugen fragt, ob er dem Angeklagten eine solche Tat „zutraue", so werde ich dabei unwillkürlich an jenen englischen Staatsanwalt erinnert, der kürzlich einen Zeugen in der außerordentlich typischen Weise fragte: „Zeuge, wissen Sie — ich weiß ja, daß Sie

nicht wissen —, aber ich habe Sie zu fragen, ob Sie wissen, daß ..." Wer möchte solchen — gelinde gesagt — höchst überflüssigen Fragen irgend welchen positiven Wert beilegen? Könnten sie nur auch ein Beweisatom hervorbringen?

Da der Täter in der Hauptverhandlung anfänglich sein Geständnis teilweise widerrief, wurde auch der die Voruntersuchung leitende Untersuchungsrichter als „Zeuge" vernommen; ich werde im folgenden Abschnitte seiner noch gedenken.

b) Die Sachverständigen. Geladen und erschienen waren zwei medizinische Sachverständige, ein Gerichtsarzt und ein Irrenarzt. Außer der Begutachtung des Sektionsbefundes hatte der Gerichtsarzt sich auch über die geistige Beschaffenheit des Täters ausgesprochen und das vor ihm abgelegte Geständnis des Mörders „bezeugt", schließlich auch einige psychologische Bemerkungen, insbesondere hinsichtlich der Lügenhaftigkeit des Angeklagten, hinzugefügt. Die letzteren Bemerkungen gehören nun allerdings nicht in den Rahmen eines medizinischen Gutachtens, aber von keiner Seite wurde dem auch auf diese Frage ausgedehnten Gutachten widersprochen. Aus dem Umstande aber, daß psychologische Erläuterungen, von welcher Seite sie auch ausgehen, in einem Strafprozeß recht willkommen aufgenommen werden, können wir ihre Nützlichkeit, ja, ihre allmählich anerkannte Unentbehrlichkeit schließen.

Ich komme jetzt zu der Funktion des Untersuchungsrichters in der Hauptverhandlung. Er wurde lediglich als „Zeuge" zitiert und vernommen, gab aber in Wahrheit ein eingehendes Sachverständigengutachten ab. Nachdem er das ihm gegenüber abgelegte Geständnis des Angeklagten bezw. den Inhalt des von ihm aufgenommenen Vernehmungsprotokolls als „Zeuge" beschworen hatte, wäre seine Zeugenaufgabe vollständig gelöst gewesen. Nun schilderte er aber — ohne Aufforderung, ohne Widerspruch von irgend welcher Seite — in längerer Rede alle seine gewonnenen Eindrücke, die nicht nur auf den Täter selbst, sondern auch auf die ganze Mordgeschichte Bezug hatten. Mit anderen Worten, er begutachtete die ganze Verbrechenstat vom rein kriminalistischen und kriminalpsychologischen Standpunkt aus, in möglichst objektiver, in möglichst wissenschaftlicher Weise. Alle, sogar die Berufsrichter, hörten gespannt seinen Ausführungen zu. Das ist zweifellos ein Gewinn für die Bestrebungen der Kriminalisten. Wenn von einem Richterbeamten die kriminalistische Wissenschaft genügend beherrscht und vertreten wird, so ist es wohl in erster Linie der Untersuchungsrichter; er nimmt, wenigstens in der Hauptverhandlung, zwischen Staatsanwaltschaft und

Verteidigung eine sehr zweckmäßige Mittelstellung ein. Daß der Vorsitzende während des Beweisaufnahmeverfahrens im Interesse der Objektivität manches Belastungs- und Entlastungsmoment erwähnen und aufklären wird, ist ja sicher. Aber seine Ansicht über das Verbrechen selbst soll und darf der Vorsitzende ja gar nicht offenbaren, am allerwenigsten bei der „Rechtsbelehrung" der Geschworenen, wobei er in eine „Würdigung der Beweise" nicht eingehen darf. Vgl. § 300 R.Str.P.O. Staatsanwalt und Verteidiger sind, Gegensätze vertretend, schlechterdings zu einer objektiven Begutachtung einer Verbrechenstat nicht geeignet, so daß der Mangel einer einheitlichen Begutachtung des Verbrechens und seiner Einzelheiten im kriminalistischen Sinne gerade beim Geschworenengericht recht fühlbar wird. Da ist nur der Untersuchungsrichter die hiefür geeignetste Persönlichkeit. Zur Erklärung der Indizien und ihrer Werte für die gerechte Beurteilung einer strafbaren Handlung, zur Erklärung psychologischer Momente, des Motivs, des Kausalzusammenhangs u. dgl. bedarf es sicherlich umfassender kriminalistischer und kriminalpsychologischer Kenntnisse; der Untersuchungsrichter wird sie sich wohl am ehesten aneignen, weil er sie eben auch am nötigsten braucht. Wenn wir an eine Abschaffung der Geschworenengerichte noch nicht glauben dürfen, so werden wir uns mit der „Institution der kriminalistischen Sachverständigen" vorerst zufrieden geben können, weil eben dadurch die Kriminalwissenschaft endlich auch vor Gericht zu Gehör käme.[1]) Selbst ohne gesetzliche Bestimmungen würden sich die „kriminalistischen Sachverständigen" im Schwurgerichtsprozeß einbürgern. Ein gewisses „Gewohnheitsrecht" scheint heute schon nachweisbar zu sein; jedenfalls wird aber die Erkenntnis der Notwendigkeit kriminalistischer und psychologischer Gutachten siegen. Daß der Richter den ihm zur Verfügung stehenden medizinischen oder psychiatrischen Sachverständigen öfters rein psychologische Fragen vorlegt, beweist nur zu gut, daß er sich selbst ein Urteil über solche Fragen nicht zutraut, weil dieses weniger vom Gefühl als von ernsten Studien abhängt.

c) Die Zuhörer. Der Schwurgerichtssaal im neuerbauten Justizpalast hat Raum für ungefähr 200 Zuhörer. Der Stehplatz kann 80—100 Zuhörer aufnehmen, der Raum für die beim Gericht beschäftigten Personen (Richter, Sekretäre, Praktikanten, Rechtsanwälte)

1) Bei Besprechung der Schrift von Prof. Dr. A. Zucker: „Ein Wort zur Aufhebung der gerichtlichen Voruntersuchung" kam ich darauf noch einmal näher zu sprechen in Sterns „Beiträgen zur Psychologie der Aussage" (2. Folge, Heft 1, Sommer 1904).

etwa 30—40 Zuhörer, dann gibt es noch ca. 60 „reservierte" Sitzplätze für das Publikum. Den Vertretern der Presse sind ca. 12 Plätze gesichert; Zeugen können ungefähr 40—50 gleichzeitig im Saal sitzen. Der schön ausgestattete Schwurgerichtssaal, der sich übrigens durch eine sehr empfindliche, schlechte Akustik anszeichnet, ist bei „Sensationsprozessen", zu denen auch solche Prozesse zählen, die voraussichtlich mit einem Todesurteil enden, stets überfüllt. Die Nachfrage nach den numerierten Sitzplätzen ist selbstverständlich in solchen Fällen recht stark; Eintrittskarten sollen dann sogar einen gewissen „Kurswert" haben.

Daß ein Raubmörder seine Tat rechtfertigen soll, ist auch nichts Alltägliches; und ein seiner Verdammung entgegensehendes, durch die „Inquisition" gemartertes und durch Reue nnd Todesangst gegeißeltes Menschenherz zu beobachten ist für den Zuhörer — eigentlich sind es nur „Zuschauer" —, für den „Makroanthropos", den Herdenmensch, der ja in diesem Falle ganz „frei von Schuld und Fehle" ist, ein seine niedrigste Nengierde stark befriedigendes „Schauspiel", das der einzige Ersatz für die früher öffentlicheu Hinrichtungen ist. Für den „Kriminalstudenten" ist der Schwnrgerichtssaal die „hohe Schule". Daß aber diese breite Öffentlichkeit mehr schadet als nützt, will man leider gar nicht beachten. Und warum hat man denn die öffentlichen Hinrichtungen abgeschafft? Wenn die Vollstreckung des Todesurteils heute noch öffentlich wäre und gegen Entgelt Eintrittskarten abgegeben würden, der Makroanthropos von heute würde noch viel höhere Preise zahlen als beim Auftreten von saltantia prodigia extranea (fremdländische Wach- und Schlaftänzerinnen). Das tertium comparationis ist die aus der gesellschaftlichen Verrohung entspringende Neugierde, Sensationslust.

Merkwürdig ist noch der teilweise verbreitete Volksglaube, daß ein mißlungener „Raub-Mord" kein vollendeter, der Todesstrafe würdiger Mord sei. Ein nicht erreichter Zweck vermag aber nicht den verbrecherischen Vorsatz zu alterieren.

d) Die Tagespresse. Wegen Raummangels müssen bei Sensationsprozessen immer viele Neugierige vor dem Schwurgerichtssaal umkehren; andere wieder haben gar keine Zeit, stundenlang als Zuhörer im Schwurgerichtssaal zuzubringen, aber trotzdem haben sie das gleiche Bedürfnis, über die Einzelheiten des Verbrechens und der Hauptverhandlung unterrichtet zu werden, wie die „glücklicheren" Zuhörer. Dieses zweifelhafte Bedürfnis schafft die „Pflicht" der Tagespresse, ihren Lesern ausführliche Berichte über das „Schauspiel" zu liefern; womöglich werden dadurch auch neue Abonnenten ge-

wonnen. Jedenfalls aber rechnet man darauf, daß an solchen Tagen mehr Exemplare im Einzelverkauf abgesetzt werden können. Als im Jahre 1885 die „Pall Mall Gazette“ in London in mehreren Nummern in breiter Ausführlichkeit und Umständlichkeit die schmutzigsten Laster der vornehmsten Londoner (den „Jungfrauentribut“) schilderte, stieg der Preis jeder einzelnen Nummer auf 5 Schillinge (1/4 Pfd. Sterling!); die Auflage der „Pall Mall Gazette“ betrug damals 20 000 Exemplare. Ausführliche Berichte über sensationelle Vorkommnisse sind eben ein ebenso billiges als wirksames Reklamemittel. So machen sie sich die Fehler ihrer Mitmenschen nutzbar: in hoc signo vinces! Zwei Tageszeitungen hatten am ersten Tage der Verhandlung das Porträt des Raubmörders veröffentlicht, eine „dankenswerte“ Tat für jene, die ihn nicht persönlich sehen konnten. Diesmal hatte die „Münchener Zeitung“ die „Kette der Indizienbeweise“ zuerst geschmiedet und „geschlossen“, ohne daß es jemand verlangt hätte. Sie berichtete in der nach dreistündiger Verhandlung des ersten Tages erscheinenden Nummer folgendes:

Gerichtssaal.

Der Mord auf der Theresienwiese.

Heute beginnt die mehrfach angesetzte und immer wieder vertagte Verhandlung gegen den Friseurgehilfen Lackner, der des gemeinen Raubmordes beschuldigt wird. Als am 13. Nov. v. J. die Zeitungen die Kunde brachten, in der Nähe der Theresienwiese sei ein junger Mann mit zahlreichen Stichen in der Brust und im Rücken ermordet aufgefunden worden, da war es die „Münchener Zeitung“ zuerst, die alle Indizien zusammenfaßte und deutlich auf einen Raubmord hinwies, trotzdem mancherlei Umstände bloß einen Totschlag vermuten ließen. Am nächsten Tage schon konnten wir melden, der Mörder sei entdeckt und bereits in sicherem Gewahrsam.

Nach dieser Einleitung folgen zwei lange Spalten Bericht über die Einzelheiten der Mordtat, obwohl beim Erscheinen dieser Nummer erst etwa 10 Leumundszeugen in der Hauptverhandlung vernommen waren! Woher also diese Kenntnisse? Intensive Reportertätigkeit! Ich verweise hier auch ausdrücklich auf meine Ausführungen in diesem Archiv, Bd. XIII, S. 202 f., über die Nutzlosigkeit des § 17 des Reichspreßgesetzes.

Andere Tageszeitungen widmeten den Einzelheiten des Verbrechens auch viele Spalten.

Wo, frage ich, ist hier das berechtigte Interesse des Publikums, das die Presse zu vertreten hat, oder wenigstens vertreten will? Oder ist vielleicht die Befriedigung der oben geschilderten Neugierde des Makroanthropos ein solches berechtigtes Interesse?

Genug. Wenn man heute einen Zuhörer oder Leser der Mordgeschichte Lackners um Auskunft fragen wollte, wie dies und jenes war, er müßte sein Gedächtnis anstrengen, um noch einige Umrisse, die aber so ziemlich auf jeden Raubmord passen würden, zusammenzufinden: der beste Beweis für die Leichtlebigkeit unserer heutigen Mitmenschen, die eine Schreckenstat nur als Abwechslung im täglichen Leben betrachten, nicht aber als Lehre und warnendes Beispiel im Sinn behält.

XV.

Ein Fall von Leichenschändung[1].

Nach den Gerichtsakten.

Mitgeteilt vom

Stadtmagistrat Kulmbach.

(Mit 1 Abbildung.)

Am Morgen des 22. Dezember 1901 wurde in Weiher, Amtsgericht Kulmbach, die Leiche der Tagelöhnersehefrau Margaretha Schönauer im Sterbezimmer gräßlich verstümmelt aufgefunden. Die Verlebte, welche 43 Jahre alt, 2 Tage vorher an Lungenschwindsucht gestorben ist, war in landesüblicher Weise, nur mit einem Hemd bekleidet, mit Strümpfen angetan, ein Gebetbuch auf der Brust, mit einem großen Leintuch bis zum Hals überdeckt, auf dem Sterbebette liegen geblieben; das Zimmer hatte man des Abends versperrt und bis zum anderen Tage abgeschlossen. Während der Nacht waren mehrere, im oberen Stockwerk wohnende Personen durch ein Gepolter in dem ebenerdigen Zimmer in Schrecken und Furcht versetzt worden; sie glaubten, die Tote sei wieder lebendig geworden. Als man in der Frühe mit einiger Scheu nachsah, fand man zum allgemeinen Entsetzen die Leiche mit zerfetztem Hemd, mit gewaltsam abgebogenen, auseinandergezerrten Gliedmaßen quer über das verwühlte Bett liegend, den Kopf über den vorderen Bettrand herabhängend, mit grauenvollen Verstümmlungen. Wie die gerichtliche Leichenschau feststellte, war der Unterleib durch zwei große klaffende Schnitte, der eine links vom Nabel, von der Magengrube bis zum Schamberg reichend, 15 cm breit, der andere rechts vom Nabel, 9 cm lang, geöffnet, so daß die Gedärme heraushängen, die ganze Schamgegend mit Schamberg, Damm und After herausgeschnitten, und auf der Brust die zwei Brustdrüsen durch zahlreiche, kreisförmige Schnitte bis auf die Rippenunterlagen abgetragen; außerdem findet sich ein Stich in das linke Auge, ein Schnitt

1) Dieser Fall wurde schon kurz in der „Sammlung" (s. Bd. XV. S. 278) erwähnt, er ist aber so wichtig, daß ich die vom löbl. Stadtmagistrat Kulmbach übersendete genaue Darstellung wiedergeben zu müssen glaube.

Hans Groß.

über die Unterlippe, ein Stich auf der rechten Brustseite, der bis auf die Lunge eindrang, ein Stich in die Magengrube, zwei Stiche am linken und ein großer, 15 cm langer, 5 cm breiter, tiefgehender, zum Teil die Muskeln durchtrennender Schnitt quer über die Vorderfläche des rechten Oberschenkels. Vom Kopf war das Haar in Büscheln ausgerissen und zum Teil in den Bauchschlitz eingestopft, zum Teil auf dem Boden verknäult, die Milz und die Gebärmutter waren aus der Leiche herausgetrennt; erstere lag unter einem anderen Bette, letztere auf einer Bank.



Nach einer vom Krankenhausarzt Dr. Martins in Kulmbach überlassenen Photographie.

Der Verdacht der Leichenverstümmlung richtete sich zunächst gegen den Ehemann, der ein Trinker ist und mit der höchst unsauberen, gänzlich verlausten und früher auch einmal eine Zeit lang geisteskrank gewesenen Frau nicht gut gelebt haben soll. Da dieser aber nachweisen konnte, daß er bei einem Verwandten in einem benachbarten Dorfe vom Abend bis zum Morgen über die Nacht geblieben war, kam zunächst noch eine andere Person in Verdacht; schließlich aber wurde ein gewisser Albrecht Beyerlein von Weiher als der mutmaßliche Täter ausgemittelt. Von der Gendarmerie einvernommen, gestand er nach kurzem Leugnen zu, daß er die Leiche verstümmelt, und vollendete sein Geständnis durch die Enthüllung, daß er sie vorher geschlechtlich mißbraucht habe.

Er machte über den Tatbestand folgende nähere Angaben:

Während er im Wirtshaus zu Weiher abends 10 Uhr allein an einem Tische saß, sei ihm der Gedanke gekommen, an der Leiche der ihm wohlbekannten Schönauer seine Wollust zu befriedigen. Er habe versucht, in das Haus zu gelangen, und als er ein Fenster im Sterbezimmer ohne weiteres öffnen konnte, sei er eingestiegen. Im hellen Mondlichte habe er die Leiche vor sich liegen sehen. Nachdem er Gebetbuch und Leintuch abgenommen, habe er die Leiche herumgedreht, quer über das Bett gelegt, ihr die Beine auseinandergemacht, den Körper an sich herangezogen und versucht, sein steifes Glied in die Scham einzuführen. Wegen der erstarrten und wenig biegsamen Beine der Toten sei ihm dies schlecht gelungen; die Leiche kam ins Rutschen und glitt an dem Bett herunter; er habe zu halten gehabt, bis er auf ihrem Bauche durch Reiben des Gliedes die Samenergießung zustande brachte. Als er sich anzudrängen nachließ, sei nun die Leiche auf den Boden herabgefallen; drei- oder viermal habe er sich bemüht, sie wieder auf das Bett zurückzuheben, und da es so schwer ging, sie ganz hinaufzubringen, so wäre ihm schließlich die Wut [1]) gekommen: Er habe sein Taschenmesser gezogen, der Leiche zuerst die Schamteile ausgeschnitten, dann den Bauch aufgeschlitzt und zuletzt die Brüste abgeschält; daß er ihr mehrere Stiche und andere Schnitte beigebracht, das wisse er nicht; auch daß er ihr in den aufgeschnittenen Leib hineingelangt und Milz und Gebärmutter herausgerissen, dessen könne er sich nicht entsinnen, wohl aber habe er der Leiche, als er Hand anlegte, sie vom Boden aus wieder auf das Lager zurückzubringen, mehrere Büschel Haare ausgerissen und einen Knäuel davon von unten her durch die ausgeschnittene Scham in den Leib hineingesteckt. Die abgeschnittenen Brüste und Schamteile habe er mitgenommen, erstere auf dem Wege zu seiner Wohnung über eine Hecke geworfen, die letztere in seiner Joppentasche verwahrt, bis er am andern Tage beim Wasserholen der auftauchenden Gendarmerie ansichtig wurde; da habe er sich erinnert, daß sie noch in seiner Tasche wären, und habe sie in den Abort weggeworfen. Warum er diese Teile weggetragen, darauf könne er jetzt nicht mehr kommen, er glaube bloß deshalb, damit man sie nicht auffinde; es wäre ihm gar nicht eingefallen, von den gänzlich zerfleischten Schamteilen irgendeinen Gebrauch zu machen.

Auf die Frage, wie er denn überhaupt dazu gekommen, seine geilen Gedanken auf eine Leiche zu richten und sich an ihr zu ver-

1) Vgl. damit den vielfach ähnlichen Fall in diesem Archiv, Bd. IX, S. 268, sowie den in Bd. XII, S. 335 (beide Male wird „Wut“ als Triebfeder der Handlung bezeichnet).

greifen, erzählte er, die Schönauer habe einst, auf seine im Spaß hingeworfene Frage, ob er nicht einmal zu ihr an der Stelle ihres ausgemergelten Mannes auf die „Stör“ (eigentlich Handwerkerarbeit im Hause, übertragen Aushilfe) kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladnng geantwortet; seitdem habe er auf sie, die damals noch eine stramme Person mit vollen Brüsten war, ein Auge gehabt, aber bei ihren Lebzeiten keine Gelegenheit gefunden, sich ihr zu nähern; erst nachdem er gehört, daß sie gestorben und in ihrem Zimmer ausgestellt sei, wäre ihm der Gedanke gekommen, das zn tun, was er sich in Gedanken vorgestellt.

Die Verstümmelung erklärt er bei mehrmaligen Ausforschungen jedesmal in der gleichen Weise: „Ich weiß nicht, wie ich dazu gekommen bin, ich muß nicht recht bei Trost gewesen sein, es war gerade, als wenn mich jemand dazu verleitet hätte; ich habe halt eine Wut gekriegt, weils keine Art gehabt hat, es ist nicht so recht gegangen, ich habe nicht recht beikommen können, und weil sie immer wieder znm Bett herausgefallen ist; ich hin schon vorher im Wirtshaus in gereizter Stimmung gewesen wegen eines kleinen Wortwechsels und weil mir der Wirt kein Bier mehr gab!“

Alle diese Einzelheiten gibt er in gereiztem Tone wieder, ohne Zögern und Stocken, nnr mit Nachhilfe einiger kleiner Fragen, mit unbewegtem Gesichtsausdruck, mit unerschüttertem Gleichmut, ohne Scham und Reue über seine Tat an den Tag zu legen.

Bei der Ungeheuerlichkeit seiner Freveltat erschien es geboten, seinen ganzen Lebenslauf aufzurollen und anf Grund etwaiger Aufdeckungen aus seinem Vorleben, sowie nach der Untersuchung und Beobachtung im Landgerichtsgefängnis seinen Geisteszustand auf das genaueste zu prüfen.

Beyerlein hat seinen Vater nicht gekannt, er wurde von seiner Mutter, einer Dienstmagd, anßerehelich geboren.

Die Mutter lebt noch, ein 65 Jahre altes, abgemagertes, zusammengeschrumpftes zitterndes Weiblein. Sie hat mit dem Vater des Albrecht Beyerlein, einem Dienstknecht, noch 2 Kinder erzeugt, welche im ersten Lebensjahre an „Gefreisch“-Anfällen (gewöhnlich Abzehrung infolge von Verdauungsstörungen durch unzweckmäßige Ernährung) wieder verstorben sind. Über die körperlichen und geistigen Eigenschaften dieses Dienstknechtes, der späterhin verschollen, ist ihr nichts mehr erinnerlich. In einer späteren Ehe mit einem anderen Mann hat sie noch einen Sohn geboren, der gut geartet ist. Über Geistes- und Nervenkrankheiten (Epilepsie u. dergl.) in der Familie, über Trunksucht des Vaters, über körperliche nnd geistige

Eigentümlichkeiten in der Verwandtschaft der Mutter ist gar nichts zu erfahren. Von seinem 9. Lebensmonat an war Albrecht Beyerlein bei seiner Großmutter untergebracht, die mit einem Zuhälter in wilder Ehe lebte; beide nährten sich von Kräutersammeln, wozu sie auch den Beyerlein verwendeten; wieweit sie sich sonst mit seiner Erziehung befaßten, ist unbekannt: vom Schulbesuch wurde er nicht abgehalten.

Die Schule machte er in Mangersreuth durch (Weiher gehört in den Schulsprengel Mangersreuth); die Noten in dem Werktags- und in dem Sonntagsschulentlaßscheine sind schlecht, durchgehends IV, sowohl bezüglich der Geistesgaben, als auch seiner Kenntnisse und Fortschritte, in beiden Zeugnissen wird sein sittliches Verhalten als nicht tadelfrei bezeichnet; nähere Aufklärungen darüber sind nicht zu erlangen. Über sein Benehmen und Betragen in der Kindheit und Jugendzeit außerhalb der Schule läßt sich keine weitere Auskunft erhalten; etwas Absonderliches und Ungewöhnliches in seiner Haltung ist niemand aufgefallen. Nach der Entlassung aus der Schule 1872 fand er Beschäftigung in der Spinnerei in Kulmbach, ging dann kurze Zeit auf die Wanderschaft und wurde 1878 zum Militär ausgehoben; er diente 3 Jahre bei der Kavallerie (6. Ch.-R. in Bayreuth); während seiner Dienstzeit soll er einmal wegen unerlaubter Entfernung oder Fahnenflucht bestraft worden sein; das Führungsattest ist nicht zur Stelle. Nach der Verabschiedung vom Militär nahm er die Arbeit in der Spinnerei zu Kulmbach wieder auf und verehelichte sich 1891 mit einer Fabrikarbeiterin, einer stark anrüchigen Person, die im Verein mit ihrer Mutter der Gewerbsunzucht gefrönt hatte und dabei früher einmal geschlechtskrank (syphilitisch) geworden ist; dieser Makel war dem Albrecht Beyerlein bekannt, er nahm jedoch keinen Anstoß daran. Beide gingen noch eine Zeitlang in die Fabrik, dann aber suchte Beyerlein des besseren Verdienstes halber Taglohnarbeit in Brauereien, beim Eisenbahnbau, bei Wasserleitungsausführungen, bei Hochbauten usw. Im großen und ganzen scheinen die zwei Eheleute gut miteinander ausgekommen zu sein; nach Aussage der Schwiegermutter, die sonst nicht auf seiner Seite steht, behandelte er seine Frau gut. 1898 erkrankte sie, mußte in die öffentliche Irrenanstalt verbracht werden und starb in dieser 1901 an Paralyse. Beyerlein zog nun zu seiner Mutter (gleichfalls in Weiher), die sich äußerst kümmerlich durchs Leben schlägt, soviel sie nach ihren Kräften vermag, noch kleine Feldarbeiten verrichtet und dank der Beihilfe ihres jüngeren Sohnes wenigstens bis jetzt keine Armenunterstützung in Anspruch genommen und auch vom Bettel sich frei gehalten hat.

Beyerlein will glauben machen, daß er regelmäßig von seinem Wochenlohn der Mutter ein Kostgeld von 6—8 M. wöchentlich bezahlt habe, diese jedoch widerspricht, das Kostgeld sei viel spärlicher geflossen und habe nur einigemal 4—5 M., das letzte Mal nur 2 M. betragen. Trotzdem leistete sie für ihn, was nur möglich war, und trug ihm sogar das Essen nach auf seine Arbeitsplätze nach Kulmbach. Was Beyerlein verdiente, das brauchte er für sich; er setzte es in Bier und Kautabak um; in der Kleidung hielt er sich schlecht. Er gibt selbst zu, daß er viel Bier getrunken, daß er am Samstage, am Zahltage, regelmäßig seinen Rausch gehabt habe, hebt aber rühmend hervor, daß er am Sonntage stets zuhaus geblieben, allerdings, weil er gewöhnlich kein Geld mehr hatte, aber doch auch, wenn es ihm noch zu einer „Maß“ reichte, die er sich dann heimholen ließ. Von öffentlichen Vergnügungen war er überhaupt kein Freund; er soll schon in seiner Jugend Kirchweihen, Tanzunterhaltungen nicht aufgesucht haben, auch solange er verheiratet war, blieb er fern. Er hielt sich allezeit mehr für sich, schloß sich nicht leicht an andere an und war unzugänglich; für gewöhnlich einsilbig, wortkarg, brummig, selbst mürrisch und finster, taute er erst auf, wenn er Bier hatte; er wurde heiter, gesprächig, gesangslustig; seine Frau paßte in dieser Beziehung zu ihm, sie leistete ihm im Trinken und Singen redlich Gesellschaft. Sein Dichten und Trachten ging stets auf Bier; er trank viel, konnte aber viel vertragen, bis zu 10 Liter, ja man erzählt, daß er an einem Tage, nachdem er schon 15—16 Liter aufgesammelt, innerhalb 40 Minuten noch 3—4 Liter, jeden auf einen Zug, in sich hineingegossen hat, allerdings wurde er dadurch so betrunken, daß er auf einem Handwägelchen nach Hause gefahren werden mußte. Im Rausch krakeelte er nicht, er vermied Streitigkeiten und Raufereien im Wirtshause. Und doch war er in diesem nicht gern gesehen. Man hatte keine Achtung vor ihm, und es gab manchesmal widerliche Szenen, wenn ihn fremde Burschen, indem sie ihn zechfrei hielten, zum Trinken aufmunterten und ihren Spaß mit ihm trieben. Bei seinen Dorfgenossen war er nicht gut angeschrieben, sie stellen ihm ein schlechtes Leumundszeugnis aus, heißen ihn einen Lumpen und Faullenzer und schildern ihn als einen groben Menschen mit „schlechten Manieren“; sie hatten an ihm auch auszusetzen, daß er in arbeitslosen Zeiten auf das Freveln von Holz sich verlegte, das er durch die Schwiegermutter verkaufen ließ und daß er diese sogar anhielt, auch für ihn und seine Frau auf den Bettel zu gehen. Nach seiner Strafliste ist er zweimal wegen groben Unfugs, einmal wegen Körperverletzung, zweimal wegen Diebstahls und je einmal wegen Sach-

beschädigung und Störung der Sonntagsruhe mit geringen Strafen belegt worden.

Seine Arbeitgeber dagegen loben ihn als einen fleißigen und geschickten Arbeiter, seine Arbeitslust stand aber im Zusammenhang mit der Aussicht auf Bier, und er wechselte öfter seine Arbeitsstelle, sobald ihm auf der anderen mehr Bier winkte.

Neben dieser Vorliebe für Bier wird auch noch eine andere seiner Schwächen in den Vordergrnnd gestellt und zwar eine sehr bedenkliche: alle, die mit ihm bekannt waren, sagen, daß er ein geschlechtlich sehr ausschweifender Mensch war. Über seine Geilheit sind allerlei abenteuerliche Erzählungen aufgetaucht, von denen die nachfolgend angeführten zum Teil gerichtlich festgestellt sind.

Schon von Jugend auf soll er scharf auf das weibliche Geschlecht ausgewesen sein und sich den Frauenspersonen gegenüber sehr zudringlich benommen haben. Im Jahre 1884 war er an einem Gewitternachmittag mit der Ausübung des Beischlafes beschäftigt, als der Blitz in das Haus und in das Zimmer einschlagend zwischen den Beinen der sich Begattenden durchfuhr und im Stalle unten eine Kuh erschlug. Beyerlein kam mit dem Schreck, seine Partnerin, die auf ihm lag, mit Verbrennung der Haut im Gesäß und Versengung der Haare an der Scham davon. Im Jahre 1888 stand er wegen 2 Vergehen gegen die Sittlichkeit unter Anklage. Er drang in finsterer Nacht mit Gewalt in ein Haus ein, das von einer von dem Manne getrennt lebenden Frau mit ihren 4 Kindern bewohnt war, machte einen unsittlichen Angriff auf diese Person, stand aber von weiterem ab, als sie ihre Kinder aufweckte. Als sie sich flüchtete, schrie er ihr nach: „Mensch, deine Humpel wenn ich erwische, reiße ich sie dir raus.“ Kaum 3 Wochen später, als er noch für dieses Vergehen in gerichtliche Voruntersuchung verwickelt war, beging er einen Notzuchtversuch an einer 59jährigen weiblichen Person im Walde auf stark betretenem Wege, kam aber nicht zum Ziele, da die Angegriffene laut schrie und sich heftig wehrte. Für diesen Versuch erhielt er vom Schwurgericht zu Bayreuth eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren. Im Zuchthause hat er sich tadellos betragen und einen großen Arbeitsfleiß entwickelt, so daß ihm schon bald eine Geldprämie zugewiesen wurde. Da er während der Strafverbüßung ein aufrichtiges, gefälliges Benehmen einhielt und da auch sonst keine schlechten Eigenschaften an ihm wahrzunehmen waren, so wurde er von der Zuchthausverwaltung znr Begnadignng vorgeschlagen und erhielt von dem k. Staatsministerium der Justiz 1/4 seiner Strafzeit auf dem Gnadenwege nachgelassen.

Ein Arbeitgeber Beyerleins teilt mit, daß dieser einige Zeit hindurch des Nachts wie ein Hund auf dem Gang vor der Tür einer von ihm Angebeteten schlief, die ihm wegen der Überwachung durch die Mutter unerreichbar war.

Ein anderer Arbeitgeber berichtet, daß Beyerlein von ihm entlassen wurde, weil er öfter wie einmal auf dem Bauplatze in Anwesenheit der anderen Arbeiter in schamloser und Ärgernis erregender Weise an seiner Frau, die als Wasserträgerin mitzuhelfen hatte, unzüchtige Griffe machte.

Die Ehe mit seiner Frau ist kinderlos geblieben, vor seiner Verheiratung hat er mit einer Witwe ein Kind erzeugt.

Von seiner Frau hat er in geschlechtlicher Beziehung viel verlangt, wie die Schwiegermutter wissen will; als Beispiel für seine Geilheit erwähnt sie, daß er sie einmal unter Tags um Bier fortschickte, und daß sie ihn, als sie zurückkam, in der geschlechtlichen Vereinigung mit seiner Frau auf dem Fußboden überraschte, obwohl das Bett nebenan stand. Er gebrauchte sie auch noch, als sie schon schwer geisteskrank war. Nach ihrer Überführung in die Irrenanstalt bot sich ihm soviel wie keine Gelegenheit, seine Bedürfnisse zu befriedigen. Die weiblichen Ortseinwohner zeigten sich gänzlich abgeneigt und fürchteten sich vor ihm; es ging unter ihnen die Rede daß er mit einem allzugroßen männlichen Gliede ausgerüstet sei.

Ein guter Freund von ihm erzählt, daß Beyerlein einmal unter einer entsprechenden Handbewegung — er hielt die beiden Fäuste geschlossen vor seiner Hosentür nach aufwärts in die Höhe, als wenn er seinen stehenden Geschlechtsteil festhalten und bändigen wollte — zu ihm geäußert habe: „Ich möchte mich nur einmal satt . . . . . .!“

Wie Beyerlein zugibt, hat er in den letzten Jahren seit der Trennung von der Frau wöchentlich 1—2 mal durch Onanie sich selbst befriedigt.

1900 ließ er sich in der Angetrunkenheit zu widernatürlicher Unzucht hinreißen: Er schlich nachts im Hemd in den Stall, um eine Ziege zu gebrauchen, und da es ihm nicht gelang, sein Glied in die Scheide einzuführen, so stieß er es so lange gegen ihr Euter, bis Samenerguß erfolgte. Von der Hausbesitzerin, welche bei dem ängstlichen Meckern der Ziege aufgewacht war, wurde er verscheucht; als sie ihn andern Tages zur Rede stellte und eine Andeutung ihrer Vermutung fallen ließ, erwiderte er kein Wort, ging aber auf mehrere Monate flüchtig. Jetzt gesteht er auch diese Tat unumwunden zu.

Bezeichnend ist ferner eine Äußerung Beyerleins zu einem Zeugen.

Als dieser letztere nach seiner Rückkehr aus der chirurgischen Klinik in Erlangen erzählte, was er dort alles gesehen, wie man daselbst einem Knaben den Bauch aufgeschnitten habe, sagte Beyerlein, dies wäre seins auch, insbesondere die Weibsbilder könnte er ganz ausnehmen, wobei er die Rockärmel zurückschob und entsprechende Bewegungen mit den Händen und Armen machte.

Schließlich ist noch anzuführen, daß Beyerlein keine Kirche besuchte und öfters über Religion spottete.

Daß er lügenhaft, böswillig, grausam gewesen sei, darüber läßt sich nichts erheben.

Über sein Tun und Treiben im Laufe des 21. Dezember vor. J. ist erkundet worden, daß er unter Tags für eine Brauerei mit Eisaufhauen beschäftigt war, vor- und nachmittags je ein Liter Bier, abends 6—7 Glas, teils in Kulmbach, teils in Weiher getrunken hat; in der letzten Wirtschaft hatte er einen ganz unbedeutenden Wortstreit mit dem Wirte; er ist sich nicht recht klar darüber, er weiß aber ganz genau, wieviel Wochenlohn er an jenem Abend eingenommen hatte, er will auch gar nicht betrunken gewesen sein, höchstens angetrunken, da er nichts zu Abend gegessen hatte.

Nach seinem Äußern ist der 43 Jahre alte Beyerlein ein kräftig gebauter, aber mangelhaft genährter Mann mit welker trockener Haut von fahler Farbe. Als er in das Gefängnis kam, machte er den Eindruck eines unheimlichen Menschen mit seinem verwilderten Haare und struppigen Barte. Er sieht entschieden älter aus, als er ist. Am Kopf und im Gesäß weist er keine Mißbildung auf, am Rumpfe ist er auffallend stark behaart, die ganze Rückenfläche und auch das Gesäß ist mit kleinen borstigen Haaren dicht besetzt. Die Pupillen sind etwas mager, ungleich, die rechte größer als die linke, beide reagieren gut. Es besteht eine geringe Herabsetzung der Sehschärfe für die Nähe, der Augenspiegel ergibt normalen Augenhintergrund. Körperliche Störungen sind nicht vorhanden, auch kein Zittern an Zunge und Händen; die Herztöne sind leise. Sein männliches Glied ist in der Tat außergewöhnlich groß, nicht bloß sehr lang, sondern auch sehr dick. Patellarreflexe normal. Kopfschmerz, Schwindel wird nicht geklagt, Schlaf gut. Von Syphilis keine Spur. Epilepsie wird verneint, im Gefängnis bis jetzt kein Anfall. Beyerlein hat noch keine Krankheit überstanden, auch keine Geschlechtskrankheit und mit Ausnahme einer Quetschung an der Hand keine Verletzung erlitten.

Auf seinen beiden Armen trägt er Tätowierungen, links die gewöhnlichen Zeichen des Militärdienstes (Krone, 2 gekreuzte Kavalleriesäbel, Regimentsnummer, die Anfangsbuchstaben seines Vor- und Zu-

namens, Geburtsjahr). Daneben findet sich das Brustbild eines entblößten Weibes, in der rechten Ellenbeuge ist eine Kellnerin mit einem Maßkrug in der Hand dargestellt, beide Figuren sehr bezeichnend für seine zwei Hauptleidenschaften.

Von den Personen, die mit ihm aufgewachsen sind und mit ihm meist verkehrt haben, die ihn also am längsten und am genauesten kennen, wird er allgemein für geistig gesund gehalten. Seine Arbeitgeber, darunter auch Baumeister, Leute, die Menschenkenntnis haben, wissen nichts von einer geistigen Abnormität.

Bei der Unterhaltung faßt er alle Fragen ohne Schwierigkeit auf, beantwortet sie ohne Zögern sinngemäß und richtig, gibt über seine Verhältnisse und Vergangenheit ausreichenden und zutreffenden Bescheid, sein Gedächtnis ist gut und weist keine Lücken auf. Seine Schulkenntnisse sind gering, das Lesen geht schlecht und mühsam, das Schreiben noch schwieriger, das Kopfrechnen beschränkt sich auf einfache Zahlen. In allen ihn zunächst umgebenden Verhältnissen, zum Beispiel in Betreff der Arbeitsanforderungen, Lohntarif, Versicherungswesen, dann der Lebensmittelpreise, in Bezug auf gemeindliche und staatliche Einrichtungen kennt er sich so gut aus, wie jeder andere seines Standes. Über seine Lage ist er klar; er ist sich bewußt, daß das, was er getan, strafwürdig ist. Vor der Leiche hat er keinen Ekel empfunden — er hat auch, solange er bei einem Abdecker wohnte, öfters mit Tierkadavern zu tun gehabt — er sei mit voller Überlegung in das Fenster eingestiegen, er wußte, daß die Leiche unbewacht im Zimmer liege, und habe sich ihr in unzüchtiger Absicht genähert in dem Glauben und in der Voraussetzung, daß sein unsittlicher Angriff unbemerkt bleiben würde; allein es sei anders gekommen; in der Wut, als er die Leiche mit dem Messer bearbeitete, habe er sich nicht vorgestellt, was für ungeheures Aufsehen die Verstümmelnng erregen müsse. Auch jetzt noch, nachdem ihm durch die verschiedenen Verhöre doch eingeprägt worden sein muß, daß man allgemein seine Tat als eine schändliche betrachtet, bleibt er doch gleichgiltig und zeigt keine Niedergeschlagenheit.

„Na ja, ich muß es halt jetzt büßen!"

Im Gefängnis benimmt er sich sehr ordentlich, er ist nicht im geringsten mitteilsam, wenn ihn nicht das Aufsichtspersonal anspricht, so bleibt sein Mund stumm. Unter Tags beschäftigt er sich mit Kaffeelesen, nachts schläft er.

Das Ergebnis der Ermittelungen ist vollständig und ausführlich dargelegt worden in der Absicht, die geistige Persönlichkeit des Beyerlein nach allen Seiten zu veranschaulichen. Ohne Zweifel geht aus

ihnen hervor, daß er ein schwachsinniger Mensch ist. Unehelich geboren und der Großmutter zur Pflege übergeben, wird kaum die Mühe einer geregelten und sorgfältigen Erziehung auf ihn verwandt worden sein. Es liegt auf der Hand, daß die Großmutter bei ihrem Broterwerb als Kräutersammlerin, der sie viele Tage des Jahres außer Hause führte, seiner Erziehung nicht viel Zeit widmen konnte, vielleicht hat, da sie in wilder Ehe lebte, damals schon der Knabe Eindrücke bekommen, welche auf seine allgemeine sittliche und besonders auf seine geschlechtliche Entwicklung von verderblichem Einflusse waren. Diese Anschauung über seine vernachlässigte Erziehung und Verwahrung in den Kinderjahren wird unterstützt durch die schlechte Sittennote im Schulzeugnis. Seine geistigen Beanlagungen waren sehr schwache; in der Schule blieb er leistungsunfähig und hat trotz fleißigen Besuches kaum das Allernotwendigste gelernt. Nach der Schule kam er sofort in die Fabrik, in eine den Geist wenig anregende Beschäftigung und mitten in eine Umgangsgesellschaft hinein, welche nicht dazu angetan ist, die geistige Bildung zu fördern. Was die strenge und zielbewußte Zucht der Schule nicht vermocht hat, das hat das lockere Leben in der Fabrik noch weniger zustande gebracht, seine von Natur aus nur geringen Geistesgaben haben sich nicht weiter entwickelt, sein Verstand und seine geistige Leistungsfähigkeit ist auf einer niederen Stufe stehen geblieben. Erst der Ernst des Lebens führte ihn so weit, daß er aus der Erfahrung sich so viele einfache Kenntnisse und eine grobe Geschicklichkeit aneignete, um sich in einer selbständigen Stellung fortzubringen, freilich nur in einem beschränkten und niederen Wirkungskreis, der keine geistigen Anforderungen an ihn stellte: er wurde ein Taglöhner der gewöhnlichsten Sorte, ein Erdarbeiter und Handlanger, und doch tritt auch in diesem sich in niedrigen Bahnen bewegenden Leben überall die geistige Unzulänglichkeit zutage. Schon die unerlaubte Entfernung von der Fahne während seiner Militärzeit und noch mehr die Verheiratung mit einer durch Hurentum und Syphilis doppelt bescholtenen Person, die Inanspruchnahme der Schwiegermutter zur Erhaltung der Familie durch Bettel, die Ausnützung der Mutter, die selbst armselig sich das Leben fristet, das sind Charakterzüge, die sein Ehrgefühl als ein sehr geringes erscheinen lassen, und dieser Mangel an Ehrgefühl ist wohl nur auf Mangel an Selbstgefühl, auf Schwachsinn zurückzuführen. Und dem Schwachsinn gehört wohl auch noch zu die Gemütsstumpfheit, die Abwesenheit von Selbsterkenntnis, die sich nach der Tat an ihm ausprägte. Mit seiner Verstandesschwäche ist er nicht imstande, sich zu Gemüte zu führen,

wie verabscheuungswürdig er sich durch seine Tat gemacht hat. Sein wortkarges, anscheinend verschlossenes Wesen rührt wohl davon her, daß er mit seinem geringen Gedankenvorrat überhaupt nicht viel zu sagen wußte.

Nach dem Schwachsinn ist ferner noch von Belang der nachgewiesene übermäßige Alkoholgenuß. Er war zwar nicht Tag für Tag betrunken, aber doch oft genug; wenigstens hat er soviel getrunken, daß der Alkohol seine schädlichen Wirkungen hat ausüben können. Wenn auch die körperlichen Erscheinungen des chronischen Alkoholismus (Zittern, Leberschwellung, Nervenkrankheiten, Herzleiden, Magenkatarrh usw.) fehlen, so kann doch sein körperlicher Verfall, sein früh gealtertes Aussehen auf Rechnung des Alkoholmißbrauchs gesetzt werden, und wie er am Körper verkommen ist, so ist er auch in seinem ohnehin schwachen Geiste zurückgegangen; der Alkohol hat sein geistiges Niveau noch mehr herabgedrückt. Der Biergenuß hat ihn jedesmal angeregt; diese vorübergehende Erleichterung der Vorstellungsfähigkeit hat seine Stimmung gehoben und ihn aus seiner Verschlossenheit und Abstumpfung herausgerüttelt.

Am Abend des 21. Dezember scheint er doch etwas angetrunken gewesen zu sein: es spricht dafür die Erinnerungstäuschung über seinen Wirtshausstreit. Bei seiner Angewöhnung sind 5—6 Glas Bier allerdings nicht viel; aber es ist zu bedenken, daß er in den leeren Magen hinein getrunken hat, und daß der Alkohol ohne substantielle Unterlage schneller berauscht. Groß ist die Angetrunkenheit nicht gewesen; der Wirt und seine (Beyerleins) Mutter haben davon nichts bemerkt.

In dritter Linie kommt seine hohe geschlechtliche Erregbarkeit in Betracht. Es mag sein, daß die Mutter Natur den lebhaften Trieb, zu einer unersättlichen Geilheit gesteigert, in ihn gelegt hat, nachdem sie ihn auch mit monströsem Geschlechtsglied ausgestattet hat; wahrscheinlich ist es aber doch, daß der Trieb durch das Leben in der Fabrik frühzeitig geweckt und daß er großgezogen worden ist durch den Umgang mit der lasterhaften Frau, die als gewöhnliche Straßendirne geschildert wird. Der Beischlaf während eines heftigen Gewitters, der unsittliche Angriff auf die allein wohnende, von ihren Kindern umgebene Frau, der Notzuchtversuch an einer 59 Jährigen zeigen seine ungezügelte Brünstigkeit, die selbst in dem geregelten Verkehr mit seiner Frau durchbricht; als ihm die Objekte für seinen Kitzel fehlen, verirrt sich seine Geschlechtslust zur Sodomie und zur Leichenschändung. Hinsichtlich der Sodomie ist zu bemerken, daß sie auf dem platten Lande häufiger ist, als man glaubt; auch bei geistig Gesunden.

Die Leichenschändung ist eine so scheußliche Art der geschlechtlichen Befriedigung, und setzt so weit gehende Abweichungen von dem physischen Geschehen eines Gesunden voraus, daß sie mit Recht den Verdacht auf krankhafte Geistesanormalie erweckt. Und indirekt kann nur aus dem Schwachsinn, der Alkoholentartung und aus dem übermäßigen Geilheitsdrang erklärt werden, wie Beyerlein dazu kam, das natürliche Grauen zu überwinden, mit welchem der Mensch vor der Berührung eines Toten, wenn sie nicht durch besondere Liebe zu dem Verstorbenen oder durch irgend eine Pflicht geboten wird, zurückschauert, um sogar an der geschlechtlichen Vereinigung der Leiche Gefallen zu finden. Das meiste wird wohl der Alkohol getan haben. Er hatte seine Geilheit aufgestachelt und die ethischen Hemmungen und die vernünftigen Überlegungen abgeschwächt. Beyerlein hatte die Schönauer von früher her gut gekannt, sie lebte auch in seiner Erinnerung als ein strammes Weib mit prallen Brüsten, sie hatte ihn scherzweise eingeladen, und er hatte sie nicht aus dem Auge gelassen; nun trat die Versuchung an ihn heran: er wurde von der Vorstellung verlockt, die er sich in Gedanken ausgemalt, und er ließ sich beigehen, seine Lust an ihrer Leiche zu kühlen. Die abnorme geschlechtliche Handlung steht nicht im Widerspruch mit seinem sittlichen Fühlen und Denken; von dem Beyerlein konnte man sich einer solchen Tat versehen, und sein Vorleben war es, was den Verdacht der Täterschaft auf ihn gelenkt hat.

Über den Beweggrund zur Verstümmelung ist schwieriger Aufschluß zu geben. Er selbst weiß nicht recht, wie er zu der Scheußlichkeit hingerissen worden ist. Man kann sich zweierlei denken: das eine, seine Wollnst war mit dem wenig genußvollen Unzuchtsakt noch nicht gestillt; er befand sich in einer fortdauernden wollüstigen Erregung, und in dieser sinnlichen Erregnng suchte er eine weitere Sättigung in der Zerfleischung. Wollust und Grausamkeit wohnen im Menschen nahe bei einander; es gibt eigentümliche Abirrungen des Geschlechtstriebes, in welchen bei oder nach dem Geschlechtsakt in begleitenden gewalttätigen Handlungen eine Steigerung der Lust gesucht wird (bei den eigentlichen Lustmördern), oder der andere: er hatte an der Leiche seine Lust gebüßt, das Objekt war ihm gleichgültig, ja zuwider geworden, und als der Leichnam wiederholt aus dem Bett herausfiel, da wurde er unwillig, ärgerlich, es überkam ihn eine zornige Aufregung, eine Wut, und er zahlte ihr mit Messerstichen heim; in seiner blinden Wut wußte er später gar nicht mehr, wieviel Schnitte und Stiche er ihr beigebracht.

Nach dem Unzuchtsakt verfiel er wieder in seine gewöhnliche Gemütsstumpfheit, welche ihn in derselben Nacht ruhig schlafen ließ.

In seinen früheren Äußerungen, die oben angeführt: „Ich reiße dir die Humpel raus“ und in seinem Gelüste, den Weibsbildern den Bauch aufzuschneiden und ganz auszunehmen, liegt gleichsam das Programm für sein späteres Verfahren angedeutet.

Beyerlein stellt sich dar als ein infolge schwacher Beanlagung und fehlender oder mangelhafter Erziehung schwachsinniger, als ein dem Trunke ergebener und durch Mißbrauch geistiger Getränke verkommener und als ein mit erhöhtem Geschlechtstrieb ausgestatteter Mensch.

Alle diese Eigenschaften haben offenbar zusammengewirkt, den Beyerlein seine Tat begehen zu lassen.

Es soll gerade nicht in Abrede gestellt werden, daß dabei seine Besonnenheit nicht ganz klar war, er ist dem durch den Alkohol angeregten Geilheitsdrange unterlegen, ohne daß in seinem Schwachsinn die mangelhaft ausgebildete moralische Gegenvorstellung eindrucksvoll und lebhaft genug geworden wäre, um hemmend und abhaltend einzuwirken. Die Erinnerungstäuschung bezüglich seines Wirtshausstreites, die Lückenhaftigkeit seiner Erinnerung über einzelne Phasen des Vorgangs (z. B. über das Beibringen von Stichen, das Herausreißen von Eingeweideteilen), der Umstand, daß er nicht Rechenschaft geben kann, warum er die Leiche so gräßlich verstümmelt, die unbegreifliche Brutalität seiner Gewalttat läßt der Vermutung Raum, daß sein Bewußtsein etwas getrübt sein muß. Auf der anderen Seite ist wegen der sehr gut erhaltenen Erinnerung an zahlreiche Einzelheiten eine vollständige Bewußtlosigkeit zurückzuweisen. Man kommt zu dem Schluß, daß seine freiwillige Bestimmung beeinträchtigt, aber nicht ausgeschlossen war. Wie sich Beyerlein bei der persönlichen Untersuchung und im Umgang gibt, hält sein Schwachsinn eine leichte Form ein; er ist nicht so hochgradig, daß ihm die Willenskraft, der Anregung zur Tat zu widerstehen, und die Verstandeskraft, ihre Strafbarkeit einzusehen, abgesprochen werden könnte. Die Alkoholentartung ist gleichfalls noch nicht so weit vorgeschritten, daß alle seine ethischen Begriffe und Gefühle ausgelöscht wären, und der starke Geschlechtstrieb konnte in Schranken gehalten und namentlich vor der Leiche unterdrückt werden. Wenn auch seine Überlegungsfähigkeit durch den Alkohol und durch die Geilheit bestürmt war, ganz überwältigt war sie nicht.

Ein impulsives Irresein liegt nicht vor, da Beyerlein allem Anschein nach die Eingebungen zu einem unsittlichen Attentat gerade

in der Richtung gegen die Schönauer schon lange Zeit mit sich herumgetragen hat. Ebenso kann von einem moralischen Irresein nicht die Rede sein. Beyerlein hat noch insofern gute Charaktereigenschaften, als er nicht lügenhaft, nicht boshaft, heimtückisch, verleumderisch, rachsüchtig und grausam geschildert wird; er hat mit seiner Frau gut gelebt und hat sie im Beginn ihrer Krankheit nach Kräften gepflegt. Seine ausgezeichnete Führung im Zuchthause beweist, daß er nicht infolge einer organischen Nötigung moralisch entartet ist.

Beyerlein ist ein minderwertiger Mensch, jedoch in Bezug auf die von ihm vollführte Tat zurechnungsfähig.

Das Urteil lautete: Albrecht Beyerlein sei schuldig eines Vergehens der widernatürlichen Unzucht und im sachlichen Zusammenhange damit eines Vergehens des erschwerten Hausfriedensbruchs und einer Übertretung der Wegnahme von Leichenteilen und wird wegen der beiden Vergehen zu einer Gesamtstrafe von einem Jahre Gefängnis, wegen der Übertretung zu einer Haftstrafe von sechs Wochen, die als durch die erlittene Untersuchungshaft verbüßt erachtet werden, verurteilt.

XVI.

Strafprozesse vor dem römischen Statthalter in Ägypten.

Von

Prof. Dr. **Wenger** in Wien.

Als ich meinem hochverehrten ehemaligen Chef beim Grazer Landesgerichte, Prof. Hans Groß, im vorigen Sommer meinen Aufsatz über die Tebtynispapyri [1]) übersandte, forderte er mich in liebenswürdiger Weise auf, einen Auszug aus den strafrechtlichen Partien jenes Aufsatzes in seinem Archive zu veröffentlichen. Berufliche und literarische Arbeiten haben mich bisher gehindert, mein zusagendes Versprechen einzulösen. Um aber wenigstens als debitor in mora dem Herrn Herausgeber meinen guten Willen zu zeigen, möchte ich den Lesern dieses Archivs heute kurz über einige Strafprozesse Bericht erstatten, die sich am Ende des 4. Jhd. n. Chr. [2]) vor dem Statthalter Ägyptens abgespielt haben.

Zur Rechtfertigung meines Vorhabens, mitten unter die Bilder aus dem uns umgebenden modernen Leben, womit die meisten Seiten dieser Zeitschrift bedeckt sind, ein Bild aus fernem Land und ferner Zeit zu stellen, kann ich gewiß nicht besser tun, als einige Zeilen aus dem erwähnten Schreiben von Hans Groß der kleinen Arbeit voranzuschicken. „Das Archiv — hat den einzigen Zweck, das Strafrecht auf eine kräftige Basis zu stellen und demselben Kraft und Saft zuzuführen aus der reichen Menge von Wissen, welches geschaffen wurde über den Menschen, sein Sein und sein Tun, also

1) Archiv für Papyrusforschung. II. 483 ff.

2) Wenigstens stammt der diese Prozeßprotokolle (s. u.) enthaltende Kodex aus dem Ende des 4. Jahrhunderts. Wilcken, Archiv f. P. III. 302. Möglich freilich, daß die Fälle zeitlich weiter auseinander liegen und der ἡγεμών nicht stets dieselbe Person ist; aber das gemeinsame Vorkommen eines Beamten Zephyrios, S. 3 u. 6 ff., spricht doch für enge zeitliche Zusammengehörigkeit. Jedenfalls werden wir mit der im Texte allein verwendeten Annahme nicht fehlgehen, daß die Prozesse, über die berichtet wird, der nachdiokletianischen Epoche angehören.

auch über den fehlenden Menschen. — Wir wollen wissen, wie wir uns gegen den Verbrecher in der Tat stellen, wie wir uns stellen sollten und wie wir uns gegen ihn gestellt haben bis zurück in die graue Vorzeit." Und an einer andern Stelle: „Die gebrachten Fälle müssen individualisiert und dann muß das große Gesetz abstrahiert und kristallisiert werden, und wenn man nachweist, wie es vor 2000 Jahren gewesen ist und wie sich die Entwicklung bis auf den heutigen Tag vollzogen hat, so zeigt man, was innere Wahrheit und was menschliches Beiwerk ist. Daraus entnehmen wir den unendlichen Wert des Historischen und — deshalb ist das Archiv legitimiert, derartige Arbeiten zu bringen" [1]).

Die Prozesse, welche ich besprechen möchte, sind uns in einem Papyruskodex überliefert, den Wilhelm Schubart kürzlich als Nr. 1024 im ersten Hefte des vierten Bandes der Berliner griechischen Urkunden (BGU IV 1024) publiziert hat. Das in Hermupolis gefundene Buch enthält außer Prozeßberichten noch andere Urkunden (Quittungen, amtliche Schreiben und Rechnungen), die aber für uns hier außer Betracht bleiben. Die beiden ersten Seiten sind offenbar so schlecht erhalten, daß sich eine Mitteilung der Wortreste nicht lohnte, auch die Seiten 3—8, die sich auf unsere Prozesse beziehen, enthalten genug Lücken und Fragezeichen. Ich darf darum um so eher von einem Abdruck des ganzen Textes hier absehen, als ich irgendwelche einigermaßen sichere Konjekturen zu der anerkannt vorzüglichen Arbeit des Herausgebers, die noch dazu Wilckens Überprüfung unterzogen ward, nicht zu geben weiß [2]). Auch liegt ja den juristischen Lesern die philologische und textkritische Seite weniger nahe als der strafrechtliche Inhalt.

Der uns betreffende Teil des Papyrus versetzt uns vor das Forum des *ἡγεμών*, des römischen Statthalters von Ägypten [3]). Zur formellen Orientierung seien nur einige Bemerkungen vorausgeschickt. Wie jeder Beamte, so führte auch der Landeschef selbst über seine Amtstätigkeit ein Amtsjournal, worin alle seine Amtshandlungen in größerer

1) Briefe ddo. Graz, 24. und 30 August 1903.

2) Aus diesem Grunde darf ich auch bei der Wiedergabe einzelner Partien des griechischen Textes von der für rein papyrologische Arbeiten notwendigen Gepflogenheit absehen, alle unsicheren und ergänzten Buchstaben durch Punkte und Klammern als solche hervorzuheben. Wo darauf sachliches Gewicht fällt, ist es nicht unterlassen, und in dieser Hinsicht sei bemerkt, daß ein Punkt unter einem Buchstaben Unsicherheit der Lesung, eine eckige Klammer dagegen Ergänzung der in dieselbe eingeschlossenen Buchstaben bedeutet.

3) Näheres über den *ἡγεμών* unten bei Besprechung seiner Kapitaljurisdiktion.

oder geringerer Ausführlichkeit protokolliert waren. Saß der Präfekt zu Gericht, so wurde das Amtsjournal zum Prozeßprotokoll. Während wir aber heute die Akten über die einzelnen Prozeßgegenstände zu trennen gewöhnt sind und es uns nicht einfallen wird, ein Verhandlungsprotokoll wegen Diebstahls des X an ein Protokoll wegen Betrugs des Y anzuschließen, auch wenn diese Sachen unmittelbar nacheinander vor demselben Richter oder Gerichtshof verhandelt werden, so bringt es der Charakter des Amtsjournals mit sich, daß verschiedene Prozeßsachen, gemischt mit anderen Berichten, z. B. über verwaltungsrechtliche oder sakrale Tätigkeiten des Beamten, in bunter Reihenfolge kontinuierlich auf demselben Papyrus und, wenn dieser vollgeschrieben war, auf dem angeklebten nächsten Papyrus zu einem Amtsakt vereinigt wurden. Aber unser Papyrus enthält nicht ein solches Amtsjournal (*ὑπομνηματισμοί*) selbst, sondern nur einen privaten Auszug daraus. Wie nämlich ein modernes Prozeßprotokoll außer der Bezeichnung der Straftat auch die Angabe der Person des Angeschuldigten enthält, so können wir auch aus jedem antiken Protokoll nicht bloß die Strafsache, sondern auch Namen und Personalien der Angeschuldigten entnehmen. In unserem Papyrus dagegen ist diese Forderung nur in einem Falle erfüllt, während wir sonst nur lesen: Prozeß gegen jemanden, der usw. (*πρός τινα κτλ.*), mit mehr oder minder genauer Individualisierung der vom Täter begangenen Handlung[1]). Die vermutlich sichere Erklärung dieser Erscheinung ist schon angedeutet. Für Prozeßakten ist natürlich, mögen dieselben getrennt oder in Form eines Amtsjournals geführt werden, der Name des Angeschuldigten wichtig, für einen aus dem Journal zu irgendeinem Zwecke gemachten Auszug kann der objektive Tatbestand das allein wichtige sein. Name und Stand können nur aus besonderen Gründen von Bedeutung werden. Man braucht dabei etwa nur an die Mitteilung von Entscheidungen unserer Gerichtshöfe zu denken. Solche Auszüge aus einem Journal[2]) enthält nun unser Aktenbuch[3]). Die Sammlung, vielleicht „aus Anlaß eines ähnlichen Prozesses“ gemacht[4]), ist in der Weise angelegt, daß sich an die mehr oder we-

1) So S. 3, Z. 11, S. 4, Z. 1, S. 4, Z. 18; S. 5, Z. 8 heißt es *πρὸς τὸν δοτύαρχον*, auch hier fehlt der Name; nur im Mordprozeß, S. 6, Z. 3f., steht *πρός τινα προπολιτευόμενον καλούμενον Διόδημον Ἀλεξανδρέα*, weil hier die Stellung des Diodemos für das Verständnis des Straffalls von Bedeutung ist, die Nennung des Namens aber die Ausführlichkeit der Besprechung dieses Falles erheischt.

2) Oder aus mehreren Amtsjournalen, vgl. oben.

3) So auch Wilcken a. a. O.

4) Diese mir einleuchtende Bemerkung macht Wilcken.

niger gedrungene Erzählung des Sachverhalts der ausführliche und wohl [1]) wörtlich dem Amtsjournal entnommene Spruch des Statthalters reiht, äußerlich erkenntlich gemacht durch ein Ὁ ἡγεμών in eingerückter Zeile.

Vom ersten Prozeß ist nur der Spruch des Statthalters und auch dieser so unvollständig erhalten, daß wir den Prozeßgegenstand nicht einigermaßen sicher zu erkennen vermögen (S. 3, Z. 5—10).

Das zweite Protokoll [2]) handelt von der Ermordung einer mit dem Ehebrecher ertappten Frau (S. 3, 11—30). Auch hier ist nicht alles klar, namentlich der Spruch des Richters ganz unvollständig. Der Sachverhalt scheint indes folgender zu sein. Der Ehemann hat die ehebrecherische Frau mit ihrem Buhlen ertappt. Er stürzt mit dem Schwerte auf diesen ein, der entkommt aber. Nun erwischt die Frau das Schwert und wendet [3]) es gegen den Mann (?), doch dieser erfaßt es und durchbohrt die zu spät fliehende.

Die Handlung ist dramatisch geschildert. Die Abwehrhandlung der Frau ist allerdings unsicher überliefert: man könnte an eine Notwehrhandlung des Mannes denken, die mit einem Notwehrpraetext [4]) gegen die Fliehende endete, freilich auch umgekehrt und vielleicht eher an eine mißglückte Notwehrhandlung der gleich dem Buhlen am Leben bedrohten Frau.

Der Spruch des Präfekten ist, wie bemerkt, recht schlecht erhalten. Die wenigen Spuren deuten darauf hin, daß der Tatbestand verbunden mit den Entscheidungsgründen noch einmal erörtert wird; wie der Urteilstenor lautete, ist nicht ersichtlich. Dürfen wir darüber eine Vermutung äußern, nun nachdem anderthalb Jahrtausend seit dem Verbrechen vergangen? Wenn ja, so müssen wir den Standpunkt der Gesetzgebung jener Zeit zu prüfen imstande sein, und das ist, wenigstens im großen und ganzen, allerdings der Fall. Antiker Rechtsauffassung war die Tötung der im Ehebruch ertappten Frau kein fremder Gedanke [5]). Indes schließen die römi-

1) So Schubart und ihm zustimmend Wilcken.

2) Ich darf mich nach dem Ausgeführten kurz so ausdrücken.

3) Z. 16 *καὶ ῥίπτει* sc. *ἡ γυνή*: schleudert es (gegen den Mann)?

4) Janka-Rulf, Das österr. Strafr. 3. Aufl. 111.

5) Daß derselbe Gedanke den germanischen Stammrechten eigen ist, ist bekannt. Für das römische Recht vgl. Mommsen, Röm. Strafrecht, 624f., für das griechische Recht Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, I, 234ff. und die dort Zitierten, insb. Hruza, Beiträge z. Gesch. d. griech. u. röm. R., II, 74ff. Das damit verknüpfte und die straflose Tötung der Frau sogar unter Umständen erst ermöglichende Recht der Tötung des Ehebrechers ist für unseren Fall des äußeren Tatbestandes wegen außer Betracht zu

schen[1]) Quellen schon für die Zeit vor den gleich genauer zu erörternden Gesetzen nicht jeden Zweifel aus[2]). Aber die augusteische Ehegesetzgebung kennt im Gegensatz zum Tötungsrechte des Vaters kein Tötungsrecht des betrogenen Ehegatten. Nie darf dieser die Frau töten und auch den Ehebrecher nur dann, wenn derselbe „Sklave oder sein oder seines Vaters oder seines Sohnes Freigelassener oder wenn er infamiert ist“[3]). Ich zitiere von den dies bezeugenden Quellenstellen Papinians Worte Dig. 48, 5, 23, 4, weil dieselben auch der ratio legis Erwähnung tun:

Ideo autem patri, non marito mulierem et omnem adulterum remissum est occidere, quod plerumque pietas paterni nominis consilium pro liberis capit: ceterum mariti calor et impetus facile decernentis fuit refrenandus[4]).

Ob in unserem Falle mit der Tötung der Frau auch Mordversuch am entkommenen Ehebrecher konkurriert, ist nicht sicher zu entnehmen. Nach der Darstellung des Sachverhalts scheint dies allerdings so, aber anderseits deutet in dem Papyrus, soweit das Protokoll erhalten ist, nichts auf eine Ausdehnung der strafrechtlichen Ahndung auch auf den Mordversuch. Es mag darum diesbezüglich der Hinweis auf die Tatsache genügen, daß zwar nach dem hier in Frage kommenden kornelischen Gesetz (s. u.) die Versuchshandlung gleich der vollendeten Tat gestraft wird[5]), daß aber, wie die Quellen zeigen

---

lassen. — Eine vorgeschrittene Stufe bedeutet dem gegenüber das Recht des Ehemanns, Tötung beider bloß von der Obrigkeit zu **fordern**: es ist der allgemeine Fortschritt des privaten zum öffentlichen Strafrecht. Auf diesem Standpunkt steht bereits Hammurabi, § 129.

1) Und ebenso die griechischen, die zwar das Tötungsrecht gegenüber dem in flagranti ertappten Ehebrecher, nicht aber eben so sicher dasselbe Recht gegenüber der Frau bezeugen. Ausführlich hierüber Beauchet, a. a. O.

2) Cato sagt zwar bei Gellius X, 23: in adulterio uxorem tuam si prehendisses, sine iudicio impune necares. Aber freilich sicherer bezeugt ist das Tötungsrecht des Vaters, welches im augusteischen Ehegesetzte ausdrücklich ausgesprochen ist. Quellen bei Mommsen 624[3]. Wenn aber Mommsen darin eine Strafschärfung dieses Gesetzes vermutet, daß der Ehebrecher nur dann straflos getötet werden darf, wenn der Vater auch die ehebrecherische Tochter tötet, also diese eigentümliche Normierung wohl als Neuerung des augusteischen Gesetzes auffaßt, so ist daran zu erinnern, daß auch in den germanischen Stammrechten derselbe Gedanke begegnet, daß der Ehemann beide Teile töten müsse, wenn er straflos ausgehen will. Sollte darin nicht eher ein indirekter Schutz des Ehebrechers vor der Rache des verletzten Ehemanns bez. Vaters zu sehen sein?

3) Mommsen 625, Quellen in den Noten 2 u. 4.

4) Dies spricht auch für unsere Auffassung, oben N. 2.

5) Mommsen 627.

werden, dieselben Strafmilderungsgründe für die Tötung des Ehebrechers gelten wie für die Tötung der Frau. Wir können darum die Beantwortung der aufgeworfenen Frage auf sich beruhen lassen: eine Verschärfung der Strafe hätte auch die gleichzeitige Ahndung des Mordversuchs am Ehebrecher wohl nicht herbeigeführt [1]).

Die Tötung der Ehefrau ist Mord und zwar nicht gemeiner Mord, sondern Nächstenmord (parricidium) [2]). Ein Gesetz des Pompeius hat für diesen Nächstenmord, der nach der lex Cornelia de sicariis et veneficis Sullas der altrömischen Strafe der Säckung (siehe unten) unterstellt geblieben war, die allgemeine Mordstrafe der Verbannung angeordnet. Dieses pompejanische Gesetz hat, da es auch das Verfahren beim Nächstenmorde besonders regelte, den Begriff des Parricidiums umgrenzen und die zugehörigen Fälle aufzählen müssen. Da finden wir nun auch die Tötung des Ehegatten und der Ehegattin verzeichnet [3]). Bereits Augustus und später Hadrian haben indes wieder einzelne Fälle des Parricidiums schärfer geahndet, indem sie für den Aszendentenmord auf die Strafe der Säckung zurückgriffen, und Konstantin hat diese Strafe für sämtliche Fälle des Parricidiums erneuert [4]). Wie die Säckung sich aber vollzog, beschreiben am ausführlichsten im Anschluß an die Erörterung dieses Gesetzes Justinians Institutionen 4, 18, 6:

> (Parricida) poena parricidii punietur et neque gladio neque ignibus neque ulla alia solemni poena subicitur, sed insutus culleo cum cane et gallo gallinaceo et vipera et inter eius ferales angustias comprehensus, secundum quod regionis qualitas tulerit, vel in vicinum mare vel in amnem proiciatur, ut omni elementorum usu vivus carere incipiat et ei caelum superstiti, terra mortuo auferatur.

Das Protokoll unseres Prozesses fällt in die nachkonstantinische Zeit, die Tat des Mörders ist, wie oben konstatiert, Nächstenmord. Ist darum anzunehmen, daß das Urteil auf Säckung lautete? Papinian schreibt hierüber Coll. 4, 10, 1:

> Si maritus uxorem suam in adulterio deprehensam occidit, an in legem de sicariis incidat, quaero. Respondit: nulla parte legis

1) Es wäre in diesem Falle noch zu erwägen, ob nicht die Ahndung des Mordversuchs des Ehebrechers durch einen der oben angeführten Gründe strafloser Tötung desselben ausgeschlossen gewesen wäre.

2) Daß das Wort ursprünglich jeden Mord bedeutet hat und nicht aus patricidium, sondern sprachlich von per und caedere herzuleiten ist, zeigt Mommsen 612 [3]. Später erst verstand man unter den Parricidium nur den Nächstenmord. Mommsen 644.

3) Marcianus Dig. 48, 9, 1.

4) Cod. Theod. 9, 15, 1 = Cod. Just. 9. 17, 1; a° 318/9. Vgl. Mommsen 645f.

marito uxorem occidere conceditur: quare aperte contra legem fecisse eum non ambigitur. Sed si de poena tractas, non inique aliquid eius honestissimo calori permittitur, ut non quasi homicida puniatur capite vel deportatione, sed usque ad exilium poena eius statuatur.

Und als Quelle dieses milderen Rechts führt derselbe Papinian Dig. 48, 5, 39, 8 zwei Kaiserreskripte an:

Imperator Marcus Antoninus et Commodus filius rescripserunt: 'Si maritus uxorem in adulterio deprehensam impetu tractus doloris interfecerit, non utique legis Corneliae de sicariis poenam excipiet'. Nam et divus Pius in haec verba rescripsit Apollonio: 'Ei, qui uxorem suam in adulterio deprehensam occidisse se non negat, ultimum supplicium remitti potest, cum sit difficillimum iustum dolorem temperare et quia plus fecerit, quam quia vindicare se non debuerit, puniendus sit. Sufficiet igitur, si humilis loci sit, in opus perpetuum eum tradi, si qui honestior in insulam relegari'.

Ganz ähnlich, wenn auch nicht so ausführlich schreibt Paulus Coll. 4, 12, 4 (= Sent. 2, 26, 5):

Maritum, qui uxorem deprehensam cum adultero[1]) occidit, quia hoc impatientia iusti doloris admisit, levius puniri placuit,

während derselbe Schriftsteller in der Coll. 4, 3, 1, 6 im Anschlusse an die Erörterung des Verbots der Tötung der Ehebrecherin und (mit den oben erwähnten Ausnahmen) des Ehebrechers die von Papinian ausführlich wiedergegebenen Reskripte auch auf die Tötung des Ehebrechers anwendet:

Sciendum est autem divum Marcum et Commodum rescripsisse eum qui adulterum inlicite interfecerit leviore poena puniri. Sed et Magnus Antoninus pepercit, si qui adulteros inconsulto calore ducti interfecerunt[2]).

Marzian aber berichtet Dig. 48, 8, 1, 5 mit Bezug auf das Reskript des Antoninus Pius:

Sed et in eum, qui uxorem deprehensam in adulterio occidit, divus Pius leviorem poenam inrogandam esse scripsit, et humiliore loco positum in exilium perpetuum dari iussit, in aliqua dignitate positum ad tempus relegari.

---

1) Zu deprehensam, nicht zu occidit zu beziehen; auf die gleichzeitige Tötung des Ehebrechers ist hier kein Gewicht gelegt.

2) Ein eigenes auf die Tötung des adulter bezügliches Reskript des Kaisers Alexander steht Cod. Just. 9, 9, 5, 1: Sed si legis auctoritate cessante inconsulto dolore adulterum interemit, quamvis homicidium perpetratum sit, tamen quia et nox et dolor iustus factum eius relevat, potest in exilium dari. Vgl. das Principium dieser Konstitution und Mommsen 626[5].

Zu diesen Quellenstellen ist zunächst hervorzuheben, daß alle drei genannten Juristen nicht eine Verletzung der lex Pompeia über den Nächstenmord, sondern der lex Cornelia de sicariis et veneficis [1]) für gegeben erachten. Dies ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß ja das Gesetz des Pompeius ausgleichend wirkte und den Nächstenmord bezüglich der Strafe dem gemeinen Morde gleichstellte, die strengere Ahndung des Aszendentenmords seit Augustus und Hadrian hier aber nicht in Betracht kam. Nun schreiben allerdings alle drei Schriftsteller vor Konstantins allgemeiner Strafschärfung für jeden Nächstenmord. Wenn aber die Gesetzgebung schon die Tötung der im Ehebruch ertappten Frau und des Ehebrechers von der gelinden Satzung der kornelischen Lex auszunehmen für gut fand, so bedarf es nur der Anwendung einer einfachen Interpretation, um auch zur Ausnahme dieser Tötung von der strengeren Strafe des späteren Gesetzes zu gelangen. Daß dieser Schluß dogmengeschichtlich richtig ist, beweist die Aufnahme der genannten milderen Bestimmungen neben der konstantinischen Konstitution in die Kompilation Justinians. Jeder nicht so qualifizierte Gattenmord fällt natürlich unter Konstantins Gesetz.

So helfen hier die römischen Quellen weiter, und wir vermögen, wenn auch nicht sprachlich, so doch sachlich die Lücken der Urkunde auszufüllen und uns das Urteil mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit [2]) zu ergänzen, das im Papyrus nicht erhalten ist. Je nach dem Stande, dem der Angeschuldigte angehörte, ob er humilis war, oder in aliqua dignitate positus, wird also das Urteil auf Zwangsarbeit oder doch dauernde Verbannung oder auf zeitweise Relegation gelautet haben.

Das anschließende Protokoll handelt von einem Prozesse wegen Grabfrevel. Das römische Strafrecht hat zu diesem Delikte erst nach und nach Stellung genommen [3]). Der erste erweisbare Rechtsschutz des Grabes besteht in der praetorischen privatrechtlichen Deliktsklage wegen sepulchrum violatum. Seit dem 2. Jahrhundert der Kaiserzeit tritt eine öffentliche Geldbuße, eine Aerarialstrafe hinzu, welche in öffentliche Kassen fließt [4]). Aber bereits beginnen Juristen dieser Zeit für eine kriminelle Behandlung der Grabschändung den Boden

1) Dies war ursprünglich wahrscheinlich ein Gelegenheitsgesetz gegen Banditen und Giftmischer, später aber das allgemeine Mordgesetz. Mommsen 615.

2) Freilich kann das Urteil auch strenger gewesen sein. Vgl. diesbezüglich das letzte Protokoll.

3) Mommsen 812ff.

4) Mommsen 814f.

vorzubereiten. Marzian, Dig. 47, 12, 8 versucht zunächst die Anwendung der lex Julia de vi publica zu rechtfertigen; Kaiser Gordian, Cod. Just. 9, 19, 1 spricht von einem crimen laesae religionis; richtiger versucht es die Jurisprudenz mit der Einreihung des Grabfrevels unter die außerordentlichen Verbrechen[1]). Mommsen bezieht darauf vermutlich die auf den kleinasiatischen Inschriften häufig neben der Buße erwähnte Kriminalklage wegen *τυμβωρυχία*[2]).

Unser Prozeßprotokoll bietet einen sichereren Beleg aus einer anderen Provinz des hellenistischen Ostens. Die Strafsache ist im Papyrus in zwei stark zerstörten Zeilen angegeben. Schubart schlägt mit Vorbehalt folgende Ergänzung vor:

[Πρός τι]να ἐκβ[αρβαρωθέ]ντα π[. . . .]
[. . . .]ι νεκροῦ [μετ' εὐσε]βείας ταφθέν[τος.]

Es ist die Strafklage gegen einen Menschen, der mit barbarischer Rohheit [das Grab[3])] eines fromm bestatteten Toten verletzt hat.

Dagegen ist hier der Spruch des Statthalters gut überliefert. Der Hegemon resümiert den Tatbestand, verbindet damit in rhetorisch gehobener Sprache die Schilderung der Schwere des Delikts und begründet dadurch das von ihm gefällte Todesurteil. Ich setze den, von allem speziell juristischen Interesse abgesehen, auch vom rein kulturhistorischen Standpunkte merkwürdigen Spruch hieher.[4])

Ὁ ἡγεμών.

Ἐξορώρυχας γὰρ ὃν ἔθαψε δημοσίᾳ νεκρὸν ἡ πόλις καὶ ἐλέησεν· σύ μοι δοκεῖς ψυχὴν ἔχειν θηρίου καὶ οὐκ ἀνθρώπου, μᾶλλον δὲ οὐδὲ θηρίου. Καὶ γὰρ τὰ θηρία τοῖς μὲν ἀνθρώποις πρόσισιν τῶν δὲ ἀποθνησκόντων φίδονται. Σὺ δὲ ἐπεβούλευσας σώματι ἀλλοτριωθέντι ὑπὸ τοῦ γένους τῶν ἀνθρώπων. Ποίας δὲ ἔσχες ἐνθυμήσεις τὸν ἤδη κλιθέντα καὶ τῆς ἐσχάτης ἐλπίδας ἀποστερῆσαι; Νὴ γὰρ Δία, ἦν τὰ κοσμήματα τὰ τῶν νόμων, ἦν ὑπὸ τῆς πόλεως ἦν δεδομένα τῷ νεκρῷ ἦν κεκαθαρισμένα. Ἐκδέξει τοίνον τὴν ἕως κεφαλῆς τιμωρίαν.

1) Mommsen 821.

2) Belegstellen 821².

3) Dem Sinne nach zu ergänzen *τῦμβον* oder *τάφος* wohl mit einem Adjektiv. Vgl. die *τυμβωρυχία* in den kleinasiatischen Inschriften bei Mommsen, a.a.O

4) Zur Wiedergabe vgl. o. N. 2. S. 305. Die Ergänzungen und Korrekturen sind meines Erachtens jedenfalls sachlich sicher, und darauf kommt es uns hier an.

Der Statthalter:

Du hast den Toten ausgegraben, den die Stadt auf Volksbeschluß beerdigt und betrauert hat. Du scheinst mir das Herz eines Tieres zu haben und nicht eines Menschen, oder eigentlich auch nicht einmal das eines Tieres. Denn auch die Tiere greifen zwar die Menschen an, sie schonen aber die Toten. Du aber hast dich an einem Leichnam vergriffen, der schon ausgeschieden war aus dem Geschlechte der Menschen. Wo nahmst du den Mut her, den schon zur Ruhe Gelegten auch noch der letzten Hoffnung zu berauben? Fürwahr beim Zeus, es war der letzte Schmuck, den die Gesetze gewähren, es waren Geschenke der Stadt an den Toten, es waren Sühngaben. So wirst du denn für diese Tat mit deinem Haupte büßen.

Die strafbare Handlung war Ausgrabung der Leiche behufs Beraubung der ihr ins Grab gelegten Gaben. Die Tat scheint aber in unserem Falle noch besonders qualifiziert gewesen zu sein, und zwar durch die illustre Persönlichkeit des in der Grabesruhe gestörten Toten. Die Stadt hatte ihn publice beerdigt und betrauert, sie hatte ihm Totengeschenke mit ins Grab gegeben. Es mag ein Beamter der Stadt oder doch ein Privater gewesen sein, der sich um die Stadt verdient gemacht hat und dem deswegen die Ehre des öffentlichen Begräbnisses zuteil geworden. Daß das Urteil eine Kapitalsentenz ist, stimmt dazu, daß auch die römischen Quellen unter Umständen die Todesstrafe anführen. So Paulus Dig. 47, 12, 11:

Rei sepulchrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio adficiuntur, honestiores in insulam deportantur [1]),

und Ulpian Dig. 47, 12, 3, 7:

Adversus eos, qui cadavera spoliant, [Mommsen ergänzt: solent] praesides severius intervenire, maxime si manu armata adgrediantur, ut, si armati more latronum id egerint, etiam capite plectantur, ut divus Severus rescripsit.[2])

Auf die hier angeführten Qualifikationen der Gräberverletzung: Ausgrabung der Leiche, was bei Personen niederen Standes die Todesstrafe zur Folge hat und „Anwendung von Waffen und Zusammen-

1) Weiter heißt es: alias autem relegantur aut in metallum damnantur, womit die Strafen des unqualifizierten Verbrechens gegeben sind. Näheres darüber bei Mommsen 821[6].

2) Si sine armis, heißt es dann, usque ad poenam metalli procedunt. Vgl. die vorige Note.

rottung", was ohne Rücksicht auf den Stand den Prozeß kapital macht, deutet in unserem Papyrus nichts. Derselbe lehrt uns vielmehr, wie angedeutet, eine neue Qualifikation des Verbrechens als eines todeswürdigen kennen, welche von der sozialen Stellung des Toten hergeleitet wird, dessen Grabruhe verletzt ward. So vermag der Papyrus in diesem einen Punkte unsere Kenntnis des römischen Strafrechts auch zu ergänzen.

Darauf folgt wiederum das Protokoll eines Mordprozesses, ähnlich dem erstbesprochenen. Es liegt die Anklage gegen einen Mann zugrunde, der, von heftiger Leidenschaft zu seiner Geliebten erfüllt und unvermögend, seinen Zorn zu meistern, als er sie mit einem anderen Manne antraf, sie mit dem Schwerte tötete. In der schlecht überlieferten Fortsetzung des Berichtes ist für den Prozeß vor allem die Konstatierung der Tatsache bedeutsam, daß der Täter infolge der Leidenschaft, die über ihn gekommen war, *παρῆλθεν μετανοῶν*, d. h. seiner Vernunft nicht mehr mächtig gewesen sei.

Besser ist der Präfektenspruch erhalten, wenn auch hier die Lesung keineswegs so sicher ist, wie im früheren Falle. Der Präfekt sagt etwa: Den dir nachgewiesenen Mord suchst du mit der Liebesraserei, die dich erfaßt und der klaren Vernunft beraubt habe, zu entschuldigen. Aber dennoch fordert diese Tat meinen Richterspruch heraus. Ich werde es indes bei der Bergwerksarbeit bewenden lassen, damit du über die Tat nachzudenken Gelegenheit hast, die du an ihr verübt hast.[1])

Über die Berücksichtigung des Motivs, das den Mörder zu seiner Tat bestimmt hat, bemerkt Mommsen, Strafrecht S. 626: „Die sittliche Differenzierung der Tat je nach ihrem Beweggrund wird natürlich sowohl die richtenden Magistrate wie die Volks- und Geschworenengerichte vielfach bestimmt haben, sowohl in der Schuldigfindung selbst, sowie, soweit die Rechtsordnung eine solche zuläßt, in der Strafbemessung; aber die uns vorliegenden Rechtsquellen gehen darauf so gut wie gar nicht ein." Wiederum eine dunkle Partie in der literarischen Überlieferung der Antike, in die der Papyrus Licht bringt. Und nur natürlich. Wie schon oft hervorgehoben, wie aber namentlich an dieser Stelle nochmals zu betonen gewiß berechtigt ist, bringen die klassischen Quellen trotz aller Kasuistik doch eigentlich

1) Dies dürfte der Sinn der „sehr verwischten und deshalb unsicheren" Zeilen unter Zugrundelegung von Schubarts Ergänzungen sein. Zum *ἐάσω δὲ τὴν ἐν μετάλλῳ* ist wohl *τιμωρίαν* zu ergänzen. Die Übersetzung stützt sich sprachlich auf das *ἐᾶν τινα*, einen laufen lassen, nicht vor Gericht fordern (s. die Lexika), bleibt aber, wie ausdrücklich zugegeben sei, zweifelhaft.

nur Theorie; die Fälle selbst sind, wenn nicht ganz, so doch meist teilweise erfunden, gerade so wie die Beispiele in unseren Pandektenlehrbüchern keinesfalls immer dem wirklichen Leben ihren Ursprung verdanken. Dazu kommt, daß die speziell juristischen Quellen in überwiegendem Maße Zivilrecht behandeln, und daß die Römer in der theoretischen Bearbeitung des Strafrechts überhaupt weit hinter ihren zivilrechtlichen Arbeiten zurückgeblieben sind. Der Papyrus aber bringt den konkreten Fall mit allen Einzelheiten. Im Papyrus wird das konkret vorliegende Delikt in allen seinen Beziehungen erörtert. Hier tritt uns das warm pulsierende Leben entgegen. Die abstrakte theoretische Rechtsquelle gleitet mit zwei abstrakten theoretischen Worten über die Behandlung des Motivs der Tat hinweg, und ebenso kühl nimmt der Historiker den Bericht aus der grauen Vergangenheit auf und registriert ihn. Aber der Papyrus stellt uns mitten in die Wirklichkeit. Vor unserem geistigen Auge verschwindet der gewaltige, dazwischen liegende Zeitraum, wir sehen einen Menschen vor dem Tribunal des Präfekten stehen, der, um sein Leben zitternd, auf das Mienenspiel seines Richters achtet. Wird das Motiv, aus dem er die Tat begangen, die er nun selbst bereut, dem Richter die Überzeugung zu verschaffen vermögen, daß der Täter im Momente der Tat eines Dolus nicht fähig war? Wird der Richter anerkennen, daß der *ἔρος* die Sinne des Angeklagten im Momente der Tat bis zur *μανία* verwirrte, und daß diese *μανία* die Strafbarkeit der Handlung ausschließt? Oder wird der Richter, wenn er den Strafausschließungsgrund schon nicht anerkennt, doch von der Verhängung der schwersten Strafe absehen und auf den Affekt Rücksicht nehmen? Oder, wenn wir den Jahrhunderten zuliebe, die seither vergangen sind, die griechischen Worte durch moderne Termini ersetzen, liegt ein Grund vor, der den bösen Vorsatz ausschließt, wird „die Handlung nicht als Verbrechen zugerechnet, weil die Tat in einer Sinnesverwirrung begangen worden, in welcher der Täter sich seiner Handlung nicht bewußt war“, wie § 2c des österreichischen Strafgesetzes sagt? Oder ist doch ein „Milderungsgrund aus der Beschaffenheit des Täters“ im Sinne des § 46d desselben Gesetzes abzuleiten, „wenn der Täter in einer aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandenen Gemütsbewegung sich zu dem Verbrechen hat hinreißen lassen“? Wir brauchen nur die griechischen Worte in moderne Rechtssprache zu übersetzen, und wir vergessen, daß anderthalb Jahrtausende vergangen sind, seit der Angeklagte vor seinem Richter gestanden.

Der Angeklagte hat auf Strafausschließung wegen Sinnes-

verwirrung gehofft, der Präfekt hat diese Auffassung nicht zu akzeptieren vermocht, aber er hat doch im Affekt einen Milderungsgrund anerkannt, der ihn bewogen hat, von der Todesstrafe abzusehen[1]) und den Täter zur Zwangsarbeit in den Bergwerken zu verurteilen.

Das nächste Protokoll handelt vom Prozesse gegen einen *ἀστυάρχος*[2]), von dem es kurz heißt: *αὐτοῦ κρινομένου ὡς μητέρα καὶ θυγατέρα ἐσχηκότος*. Auch der Präfekt bedient sich in seinem Spruche derselben wenigen Worte zur Kennzeichnung des Delikts und fügt nur bei, daß der Angeklagte es als Soldat im Felde begangen habe. Wie schon Wilcken[3]) vermutet, wird es sich um ein strafbares geschlechtliches Verhältnis des Soldaten zu einer Mutter und deren Tochter gehandelt haben. Die Ehe mit der gewesenen Schwiegermutter oder Schwiegertochter (quae mihi quondam socrus aut nurus fuit: Gai. 1, 63) ist nichtig und begründet Inzest[4]), und derselben strafrechtlichen Sanktion wird auch in ausdehnender Interpretation der Konkubinat gleichgestellt[5]). Der Präfekt sagt dann, der Angeklagte habe wohl geglaubt, der Strenge des Gesetzes und der Gewalt des Richters zu entgehen. Aber er könne nicht Humanität üben, sondern müsse nach dem erwiesenen Tatbestande das Urteil auf zweijährige Verbannung sprechen[6]), wiederum mit der Bemerkung,

1) Vgl. dazu unten. Das *ἐάν* (s. vorige Note) deutet darauf hin, daß der Richter es bei etwas Leichterem hat bewenden lassen. Diese schwere Strafe, von der abgesehen wird, kann nur die Todesstrafe sein.

2) Von Mitteis entziffert. Ein auf Alexandria bezüglicher, aber sonst bisher noch unbekannter Titel. Wilcken, Archiv f. Pap. F. III. 302f., von dem auch sonst mehrere Korrekturen stammen. Die Konstruktion ist merkwürdig: *πρὸς τὸν ἀστύαρχον αὐτοῦ κρινομένου*, aber der *ἀστύαρχος* ist wohl der Angeklagte (*κρινόμενος*) selbst, trotz des absoluten Genetivs. Auch im folgenden Prozeß ist der Angeklagte ein Gemeindebeamter (s. u.).

3) A. a. O. 303.

4) Mommsen 686, Z. 6.

5) Diese extensive Interpretation ist jedenfalls generell, wenn auch eine Konstitution Alexanders nur den speziellen Fall der versuchten Ehe des Sohnes mit der Konkubine des Vaters als stuprum bezeichnet (Cod. Just. 5, 3, 4). Unser Papyrus bietet einen anderen speziellen Fall: Konkubinat eines Soldaten — *οὐκ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν* — mit einer Mutter und nachher oder gar zugleich mit der Tochter derselben.

6) Z. 16—22 sind nicht sicher zu erklären. Kann nicht das *ἀλλὰ ποιήσω κατὰ τὴν Καππαδοκίαν ἀκόντι κοινωνήσειν ἐλπίδα* sich auf die Frauen beziehen, die nach Kappadokien verbannt werden und so das Schicksal des Hauptangeklagten teilen sollen? Dann wäre *ποιήσω* als aktives Futurum auf den Präfekten als Subjekt zu beziehen. Freilich müßte dann auch angenommen werden, daß der Soldat anderswohin verbannt würde, als die beiden Frauen.

damit der Schuldige über seine Handlungen nachdenken könne. Für Inzest kann die Todesstrafe verhängt werden, aber regelmäßig wird auf Deportation erkannt. Dabei bleibt es trotz des Versuchs der späteren Kaiserzeit, auch hier eine Strafsteigerung durchzuführen. Dieses Ergebnis der römischen Quellen [1] bestätigt die Verhängung der zweijährigen Freiheitsstrafe in unserem Papyrus.

Das nächste ganz fragmentierte Protokoll lassen wir beiseite und betrachten dafür wieder etwas genauer das letzte Protokoll unserer Sammlung (S. 6—8), bei dem sowohl die vorangeschickte Darstellung des Tatbestandes als auch der Spruch der Präfekten am ausführlichsten gehalten ist. Es ist wiederum ein Mordprozeß und zwar gegen einen Alexandriner, Diodemos [2], der in Liebe zu einer *πόρνη δημοσία* (puella publica) entbrannt allabendlich bei derselben verkehrte. In knappen Worten wird seine Straftat berichtet: *ὁ οὖν Διόδημος ἐφόνευσεν τὴν πόρνην,* Diodemos hat nun die Dirne ermordet. Nun folgt eine genaue Darlegung der von Zephyrios [3] geführten Voruntersuchung. Dieser hat auf die Kunde des Delikts hin den Diodemos festnehmen und ins Gefängnis setzen lassen. Aber die Bürgerschaft Alexandrias nahm sich seiner an. Am folgenden Tage, so erzählt der Bericht, dem ich soweit tunlich wortgetreu folge, weiter, stellten die Bürger [4] Alexandrias gelegentlich des *ἀσπασμός*, der feierlichen Begrüßung, an Zephyrios das Begehren, den Diodemos freizulassen, ja ihn gar nicht zu verhören. Begreiflicherweise schien dem Zephyrios dieses Ansinnen der Bürger unvernünftig; aber er vereinbarte dennoch die Freigabe des Diodemos, nicht aufrichtig handelnd [5].

---

1) Ausgeführt und mit Quellen belegt bei Mommsen 688.

2) Dieser Diodemos ist im Papyrus als *προλιτευόμενος* bezeichnet. Schubart emendiert *πολιτευόμενος*, was dann einfach civis Alexandrinus bedeuten würde, aber Wilcken schlägt vor, vielleicht *προπολιτευόμενος* zu lesen. Dann hätte Diodemos ein Gemeindevorstandsamt bekleidet, über das Mitteis, Corp. Pap. Rain. I, S. 61 f. näher gehandelt hat. Dies würde auch gut das Eintreten der Bürger für Diodemos, sowie einen Passus im Urteil erklären (s. u.).

3) Sein Amt ist nicht genannt. Es ist derselbe Zephyrios, der auch S. 3, Z. 10, genannt ist und dessen Amt vermutlich in einem früheren Protokolle erwähnt war. Wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir den Zephyrios als einen Polizeibeamten, wohl den Polizeipräfekten der Stadt bezeichnen. Auf seine hohe Würde deutet, wie auch Wilcken bemerkt (a. a. O. 303), der ihm geleistete *ἀσπασμός*. An den *ἀστύαρχον* des vorigen Protokolls möchte ich aber nicht denken, denn der ist wohl selbst der dort Angeklagte, wenn auch die Konstruktion anakoluth ist (s. o. N. 2. S 316).

4) Bez. eine Deputation der Bürgerschaft (s. die nächstfolgende Note).

5) Schubart. Der staatliche Beamte mag bei der steten Gefahr revolutionärer Ausschreitungen auf dem heißen Boden von Alexandria Grund gehabt

Als nun Zephyrios aus seinem Hause herauskam [1]), begehrten die Einwohner (die Nichtbürger) nach der Begrüßung, daß er den Diodemos nicht [2]) freilasse. Zephyrios hat damit einen Vorwand gegenüber den Bürgern gefunden und erklärt ihnen: Ich kann den Diodemos noch nicht, wie ich euch angekündigt habe, freigeben, weil auch die übrigen, Fremden und Provinzialen [3]), die gegen Diodemos verhängten Maßregeln erfahren haben und mir erklärten: 'Es liegt in deinem (des Zephyrios) und unserem Interesse, daß Diodemos sowie die anderen Übeltäter im Gefängnis angehalten und bewacht werden' [4]). Auf diese Erklärung des Zephyrios hin begehrten die Bürger, daß Diodemos aus dem Gefängnis vorgeführt und verhört werde [5]). Zephyrios traf zwar die entsprechenden Vorkehrungen, gab aber doch diesem Antrage Folge „zum Teil aus Furcht, zum Teil in der Erwartung, Diodemos werde um so eher gestehen“ [6]), er habe das

haben, den ungesetzlichen Antrag der Bürgerschaft nicht rundweg abzulehnen. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß im Gerichtsprotokolle, also einem staatlichen Amtsakte — hier liegt freilich nur die Abschrift vor — die in diesem Falle für Zephyrios gewiß zum mindesten nicht angenehme Wahrheit über seine Handlungsweise ohne Umschweife gesagt wird. Aber mit dem Schutze der Beamtenautorität nahm man es in alter Zeit überhaupt nicht so genau. In seinem auch für Laien interessanten Aufsatze, Griechische Papyrusurkunden und Bureaudienst im griechisch-römischen Ägypten (Arch. f. Post u. Telegr. 1904, Nr. 12 n. 13, S.-A. S. 18), teilt Preisigke eine Strafverfügung des Finanzministers vom Jahre 113 v. C. gegen einen hohen Beamten mit, welcher Akt schonungslos allen diesem Beamten untergeordneten niederen Instanzen mit voller Namensnennung zur Warnung mitgeteilt wird.

1) Drinnen hatte er wohl nur eine Deputation der Bürger empfangen. S. o., N. 4. S. 317. Diese kam nun mit ihm heraus und draußen begehren die Nichtbürger wohl rechtmäßig die Anhaltung des Diodemos. Zephyrios aber benützt diesen Antrag, um der Erfüllung seiner Zusage zu entgehen. S. den Text.

2) Das μή von Wilcken gewiß sinngemäß ergänzt.

3) Die Z. 19 als ἔνδημοι bezeichneten Nichtbürger von Alexandria und die anwesenden Fremden. Ἐπαρ[χιῶτ]αι wohl = ἐπαρχικοί, provinciales (Plutarch). Wer genauer darunter zu verstehen ist, mag hier dahinstehen, jedenfalls ist der Gegensatz zwischen den sich des Diodemos annehmenden alexandrinischen Bürgern und den gegen eine ungesetzliche Begünstigung desselben protestierenden Nichtbürgern gegeben.

4) Die ganze, die Intervention der Nichtbürger betreffende Partie des Papyrus ist unsicher. Sachlich dürfte der angegebene Sinn der Erzählung zutreffen.

5) Προσναιχθ[ῆ]ναι hat der Papyrus. Schubart emendiert προσενεχθῆναι, wäre nicht eher ein Kompositium von ἀχθῆναι zu erwarten?

6) Schubart. Die entsprechenden Vorkehrungen (Schubarts Note) traf Zephyrios wohl gegen einen etwaigen Versuch gewaltsamer Befreiung des vorgeführten Diodemos seitens seiner Mitbürger. Es bestätigt dies wiederum das unsichere Auftreten des Zephyrios.

Mädchen ermordet. Soweit zunächst das kriminelle Vorverfahren gegen den Verbrecher.

Wie im modernen Recht der durch das Verbrechen Geschädigte sich als Privatbeteiligter im sogenannten Adhäsionsprozesse dem Strafverfahren anschließen kann, so macht auch schon in unserem Papyrus die Mutter ihren Entschädigungsanspruch gegen den Mörder ihrer Tochter im Strafverfahren gegen diesen geltend. Der Bericht fährt fort: Die Mutter des Mädchens aber, Theodora, eine alte und arme Frau stellte den Antrag, Diodemos solle gezwungen werden, ihr einen geringen Unterhalt zur Linderung der Mühsale ihres Lebens zu gewähren. Sie erklärte nämlich: Ich habe meine Tochter deshalb dem Kuppler überantwortet, damit ich mich ernähren könne. Da ich nun durch den Tod meiner Tochter des Unterhalts beraubt bin, begehre ich, daß mir das wenige gegeben werde, was ein Weib zum schlichten Unterhalt bedarf.

So endet der traurige Bericht, zum Schlusse uns noch das erschütternde Bild der Mutter vorführend, die im Elend ihre Tochter verkauft hat, um sich vor dem Hungertode zu schützen, und die nunmehr auf kärglichen Unterhalt aus dem Vermögen des Mörders ihres Kindes klagt.

Der Spruch des Präfekten ist ein Todesurteil. Aber dem Urteil voran geht eine längere Begründung, deren Inhalt uns befremdet. Diodemos scheint den Mord eingestanden zu haben, denn sonst wären vermutlich die ihn untrüglich überführenden anderen Beweismomente wenigstens kurz dargelegt. So aber beginnt der Präfekt mit der bloßen Konstatierung der Tatsache: Du hast ein Weib gemordet, o Diodemos. Aber dieses Faktum genügt ihm ob des unwürdigen Gewerbes der Getöteten scheinbar nicht, um die Todesstrafe genügend zu motivieren. Den Sinn der teilweise verloren gegangenen Begründung hat Schubart jedenfalls richtig erkannt, wenn er zu S. 8 bemerkt, das Todesurteil werde gefällt, „nicht um für die Prostituierte einzutreten, sondern um die Würde der Stadt zu wahren". Dies erörtert der Präfekt in längerer Rede. Freilich habe die Ermordete durch ihr schmähliches Leben die Menschenwürde geschändet, aber dennoch erbarme ihn die Unglückliche, die lebend sich jedem hingeben mußte; denn die Armut habe sie so heftig bedrängt, daß sie sich um entehrendes Geld verkauft und die Schande und das schwere Los einer Prostituierten auf sich genommen habe. Nun folgt der Hinweis auf die verletzte Würde der Stadt, ein Hinweis, der im Todesurteil selbst noch einmal wiederholt ist (S. 8, Z. 8—11):

κελεύω ὥσπερ καθαιροῦντα τὴν τῆς πόλεως καὶ τοῦ βουλευτηρίου κόσμησιν ξίφει σε καταβληθῆναι ὡς φονέα.

Ich befehle, daß du, weil du die Würde der Stadt und des Rathauses [1]) geschändet hast, wie ein Mörder mit dem Schwerte enthauptet werdest.

Ist der Mord, den der hochgestellte Diodemos am armen, sozial so tief unter ihm stehenden Mädchen begangen, nicht gleichwohl Mord? Wird die Tat verschieden gemessen nach dem Stande des Täters und nach der Stellung des Verletzten? Was unserem Gerechtigkeitsgefühl widerstrebt, hat in Rom namentlich in der späteren Kaiserzeit offizielle Anerkennung gehabt. An Stelle der Rechtsgleichheit aller Freien in der republikanischen Zeit hat das kaiserliche Regiment gesetzliche Strafungleichheit gesetzt, indem es die Tat des honestior anders bemißt, als die des humilior; die Standesperson wird milder bestraft als der gemeine Mann.[2]) Diese Rechtsungleichheit hat das Kaiserrecht gesetzlich normiert. Aber daß die sozial zurückstehende Position des Getöteten das Delikt mindere, davon weiß das offizielle Strafrecht nichts, selbst am herrenlosen Sklaven und am fremden Staatsangehörigen kann der Mord begangen werden.[3]) Und doch glaubt der Präfekt sein Todesurteil entschuldigen zu müssen, daß er es gefällt, obwohl es sich nur um Tötung einer Dirne handle? Indes der Grund der ausführlichen Erörterung, warum hier der Tod mit dem Tode gesühnt werde, ist durch die geschichtliche Entwicklung des römischem Strafrechts bedingt. Wie Mommsen[4]) zeigt, tritt an Stelle der alten Todesstrafe seit dem kornelischen Gesetz, das dieselbe nur noch für bestimmte Qualifikationen des Mordes aufrecht erhält, für den gemeinen Mord die Interdiktion. „In dem geschärften Strafsystem der Kaiserzeit wird für die Interdiktion bei Personen besserer Stände die Deportation substituiert, während bei geringeren die Todesstrafe eintritt, in schwereren Fällen häufig in geschärfter Form.“ Diodemos gehört als *προπολιτευόμενος* dem Stand der Dekurionen an, die der strafrechtlichen Privilegien teilhaftig sind.[5]) Trotzdem wird gegen ihn mit der Todesstrafe vorgegangen. Wäre dies die Regelstrafe für Mord, so genügte die Konstatierung der Tat; so aber

1) Als *προπολιτευόμενος*. Auch diese Sentenz bestätigt die Wahrscheinlichkeit jener Emendation.

2) Mommsen 1034f.

3) Mommsen 625.

4) S. 650.

5) Mommsen 1034.

erscheint die Strafe als exzeptionelle Schärfung und muß als solche motiviert werden. Und so wird es begreiflicher sein, daß bei der Motivierung der Strafschärfung der Präfekt ausdrücklich betont, daß freilich nicht die Person, an der das Delikt begangen worden, die Schärfung bedinge, wohl aber die Verletzung der Würde der Stadt durch ihren eigenen Beamten. Diodemos war seines Standesprivilegs unwürdig. So betrachtet, tritt der unangenehme Eindruck, den die Begründung zunächst zu machen geeignet ist, zurück; im Lichte jener Zeit betrachtet erscheint das Urteil uns eher als Akt ausgleichender Gerechtigkeit, die auch den Hochgestellten ereilt.

Doch noch ein Wort zur strafprozessualen Kompetenzfrage. Wer ist der *ἡγεμών*, der das Todesurteil fällt? Die Frage wurde oben ausgesetzt. Hier soll sie kurz erörtert werden. Wilcken hat bemerkt, daß darunter nicht der praeses der Thebais, sondern der Augustalis zu verstehen sein werde. Praefectus Augusti oder praefectus Augustalis ist nach einem Berichte des Barbarus des Scaliger [2]) seit 367 n. Chr. der neue lateinische Titel des Statthalters von Ägypten. Nicht so präzis ist das griechische Wort *ἡγεμών*. Wir stehen in der nachdiokletianischen Zeit. In dieser Periode ist zwischen den Präfekten der ganzen ägyptischen Diözese und den Vorstehern der Teilprovinzen zu unterscheiden [3]): das Wort *ἡγεμών* kann a priori auf beide Beamtenkategorien bezogen werden [4]). Daß aber hier unter dem *ἡγεμών* der Augustalis zu verstehen sei, dafür hat den sachlichen Grund bereits Wilcken [5]) angedeutet. Der Statthalter Ägyptens hat als römischer Statthalter das ius gladii, die mandierte [6]) Blutgerichtsbarkeit, aber er kann dieses Recht, weil es auf kaiserlichem Spezial-

1) Arch. f. Pap. F. III. 302.

2) Vgl. Bauer, Wiener Stud. XXIV, 2. Zur Liste der praefecti Augustales, S.-A. 1 ff.

3) Vgl. Marquardt, Staatsverw. I, 456 f. Mit Recht macht auf diese wichtige Unterscheidung aufmerksam Mitteis, Arch. f. Pap. F. II. 261 [2].

4) So verweist Wilcken (bei Mitteis, a. a. O.) auf den *ἡγεμών Αὐγουσταμνικῆς* im Oxyrhynchus — P. Nr. 87, 10, den Vorsteher der Provinz Augustamnica (Marquardt 457); und dementsprechend müßte man hier an den *ἡγεμών τῆς Θηβαΐδος* denken. Es ist also der *ἡγεμών* oder *ἔπαρχος τῆς Αἰγύπτου* in dieser Zeit stets auseinander zu halten vom gleichnamigen Beamten einer Provinz. Ob freilich *ἡγεμών* schlechthin, also ohne nähere Angabe des ihm unterstehenden Gebietes, in dieser Zeit stets den praefectus Aegypti bedeute, mag dahinstehen. In unserem Falle entscheidet ein sachlicher Gesichtspunkt.

5) Arch. f. Pap. F. III. 302.

6) Mommsen 243 f. Darauf verweist unser *ἡγεμών* z. B. S. 5 Z. 14: *τὴν τοῦ δικάζοντος ἐξουσίαν* und ebenso S. 8 Z. 21: *τῇ τῶν νόμων ἐξουσίᾳ*. Vgl. auch S. 5 Z. 21 f.

mandat beruht, nicht weiter mandieren. Gegen besondere kaiserliche Verleihung des Schwertrechts an kaiserliche Beamte minderen Rechts sprechen aber ebenfalls die Quellen. Schwerere Kriminalfälle blieben dem Statthalter vorbehalten [2]). Auffallend ist es, daß dieser hier das Strafurteil scheinbar inappellabel fällt. Zwar waren seit dem 3. Jahrhundert die humiliores dem statthalterlichen Strafrecht unbedingt unterworfen [3]), aber für personae honestiores ist Provokation an den Kaiser die Regel [4]). Nur in Notfällen wird von derselben abgesehen [5]). Was hier der Grund gewesen sein mag, ist fraglich; an eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit [6]) ließe sich angesichts der Haltung der Alexandriner schon denken.

Also ein inappellables vom Statthalter gefälltes Todesurteil: wir hätten nach den römischen Quellen eine so scharfe Ahndung nimmer vermutet. Strafsteigerung liegt im Zuge jener Zeit, das bestätigt der Papyrus; aber er lehrt uns auch von neuem Vorsicht sowohl in der Annahme allgemeiner Geltung einzelner Satzungen der Rechtsbücher für alle Provinzen des Reichs, als auch namentlich Vorsicht in der Beurteilung der Papyri nach römischen Quellen.

Das Urteil lautet auf Tod durch das Schwert. Dies entspricht dem Militärregiment der Kaiserzeit. Das kriegsrechtliche Verfahren wird auf den bürgerlichen Strafprozeß übertragen, und die Enthauptung mit dem Beile verschwindet [8]). Animadverti gladio oportet, non securi vel telo vel fusti vel laqueo vel quo alio modo, sagt Ulpian Dig. 48, 19, 8, 1 [9]). Wie die Hinrichtung mit dem Schwerte die altrömische Hinrichtung mit dem Beile ersetzt hat, diese aber genau dem Opferritual entsprach [10]), so bietet das griechische *καταβληθῆναι* dazu eine Parallele, indem auch dieses Wort die Schlachtung des Opfertieres bedeutet und hier auf die Hinrichtung des Verbrechers Anwendung findet.

Im Anschluß an den kriminellen Urteilsspruch erledigt derselbe Richter den privatrechtlichen Anspruch der Theodora und zwar in

1) Mommsen 244 [1].

2) S. 247 f.

3) S. 245.

4) S. 1036.

5) S. 245. Über die Beschränkung der Appellation s. S. 470.

6) Mommsen 470, Z. 4.

7) Natürlich gilt dies auch von den Erörterungen über das vermutliche Urteil im erstgenannten Protokolle.

8) Mommsen 923 f.

9) Weitere Quellen a. a. O. 924 [2].

10) Mommsen 902.

recht eigentümlicher Art: die Beschädigte soll den Mörder zu einem Zehntel beerben [1], so verkündet der Präfekt, nicht ohne einen Tadel der Handlungsweise der Mutter in den Spruch einfließen zu lassen. So Recht zu sprechen, fügt er bei, bestimmen mich die Gesetze und verlangt die Menschlichkeit von mir, soweit ich ihr Spielraum geben darf im Rahmen der Gesetze [2].

Mit diesem Spruche schließt der Papyrus, und damit ist auch der Stoff dieses Aufsatzes erschöpft. Wenn aber diese wenigen längst vergangenen Zeiten gewidmeten Zeilen zu einem Vergleiche zwischen dem Einst und Jetzt anzuregen vermöchten und zu nachdenklicher Betrachtung, was im Laufe der Jahrhunderte innerlich gleich geblieben bei aller äußeren Verschiedenheit und worin wir wirklich vorwärts gekommen, dann wäre erst die Voraussetzung erfüllt, unter der allein jede historische Detailforschung und insbesondere unsere junge Papyruswissenschaft Berechtigung hat; daß im Einzelfalle sich oft die Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten auseinanderliegender Kulturepochen besser erkennen lassen als aus langen abstrakten Erörterungen, bei denen wir noch leicht Gefahr laufen, den Boden der Wirklichkeit unter den Füßen zu verlieren, auf dem wir bei der Urkundenforschung immer stehen.

1) Z. 16 ff.: *κληρονομήσει δέκατον μέρος τῶν ὑπαρχόντων Διοδήμῳ.*

2) Im Anschlusse an das vorige: *τοῦτό μοι τῶν νόμων ὑποβαλλόντων τῆς φιλανθρωπίας συνπνεούσης τῇ τῶν νόμων ἐξουσίᾳ.* Im Spruche gegen den *ἀστύαρχος* (s. o.) hat der *ἡγεμών* die Berücksichtigung der *φιλανθρωπία* einfach abgelehnt, hier präzisiert er seine Befugnis genauer.

Ober-Vellach, im August 1904.

XVII.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

19.

Zweifache Kindesunterschiebung.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Die 1872 geborene, seit Herbst 1894 verheiratete, unbescholtene Maurersehefrau H. lebte in der Großstadt D. mit ihrem Manne, mit dem sie bereits vor der Verheiratung geschlechtlich verkehrt hatte, in glücklicher, jedoch kinderloser Ehe. Da „sie gern ein Kind haben wollte" und glaubte, „ihr Mann werde nicht erlauben, daß ein fremdes Kind in das Haus käme", beschloß sie Anfang 1895, eine Schwangerschaft zu erheucheln, ein Kind sich zu erschleichen und es ihrem Manne und der Welt gegenüber als ein von ihr selbst geborenes auszugeben. Monatelang gab sie sich das Aussehen einer Schwangeren. Sie machte sich einen dicken Leib, indem sie die Unterröcke verkehrt anzog (deren hinteren Teil nach vorn band) und allmählich immer mehr Röcke anlegte. Dadurch wußte sie in ihrem Manne, den Hausgenossen und den sonst mit ihr verkehrenden Personen den Glauben zu erwecken, daß sie in anderen Umständen sei. Am Vormittage des 19. März 1895 ging sie, um sich ein Kind zu verschaffen, nach der Frauenklinik. Sie wartete vor dem Tore der Anstalt, bis die Wöchnerinnen herauskamen, die an diesem Tage entlassen wurden. Unter den entlassenen Wöchnerinnen befand sich die Dienstmagd Th. Als sie, ihren am 10. März 1895 außerehelich geborenen Sohn Max Th. auf dem Arme tragend, aus dem Anstaltstore heraustrat, ging ihr die H. entgegen und fragte sie, ob sie schon eine Ziehmutter für ihr Kind habe. Die Th. verneinte es, worauf sie die Th. bat, ihr das Kind in Pflege zu geben. Die Th. erklärte, daß sie sich zunächst zu dem am Marktplatze wohnenden zukünftigen Vormunde des Kindes begeben wolle. Hierauf rief die H. eine Droschke herbei, bezahlte den Fahrpreis und fuhr mit der Th. und

dem Kinde nach dem Marktplatze. Während der Fahrt machte sie der Th. gegenüber falsche Angaben über ihren Namen und ihre Wohnung, damit die Th. später nicht wissen sollte, wohin ihr Kind gekommen war. Die Th. war bereit, ihr Kind der H. in Ziehe zu geben, falls der Vormund seine Genehmigung dazu erteilen würde. Als die Th. unterwegs unwohl wurde, nahm ihr die H. das Kind aus den Armen und riet ihr, zunächst allein zu dem Vormunde zu gehen und ihr das Kind einstweilen zu überlassen. Sie verabredete mit der sich damit einverstanden erklärenden Th., daß diese nachmittags in ihre Wohnung kommen und mit ihr die näheren Bedingungen wegen einer dauernden Unterbringung des Kindes vereinbaren sollte. Auf dem Marktplatze stieg die Th. aus der Droscke aus und überließ nach der getroffenen Vereinbarung das Kind der H. Sie übergab ihr auch einen Zettel, worauf ihr Name, der Name des Kindes und ihre Wohnung angegeben waren. Die H. fuhr zunächst mit dem Kinde noch eine Strecke weiter und trug es dann — kreuz und quer durch verschiedene Gassen gehend, um die Spur des von ihr eingeschlagenen Weges zu verwischen — in ihre Wohnung, wo sie eine Entbindung erheuchelte. Ihr Ehemann war nicht in der Wohnung anwesend, weil er den ganzen Tag auf Arbeit war. Sie zog zunächst mit der von ihr vorbereiteten Kinderwäsche den Knaben vollständig anders an. Dann legte sie sich mit ihm ins Bett und ließ durch einen Nachbarsjungen die Hebamme M. holen, die ihr schon im Februar 1895 auf Veranlassung einer Freundin einen Besuch gemacht hatte und damals von ihr in den irrtümlichen Glauben an den Schwangerschaftszustand versetzt worden war. Nachdem die Hebamme M. erschienen war, erklärte ihr die H., sie habe das neben ihr liegende Kind soeben geboren. Auf die Frage nach dem Verlaufe der Geburt erzählte sie ein Märchen: „bei der Entbindung sei niemand zugegen gewesen; kurz nach der Niederkunft habe sich eine fremde Frau eingefunden, die eine Stube ihrer Wohnung habe mieten wollen; diese Frau, eine Mutter von 13 Kindern, habe sich ihrer angenommen, die Nabelschnur des Kindes unterbunden, die Nachgeburt entfernt und in den Abort geworfen, die Unterlagen gewaschen und das Blut auf der Diele aufgewischt." Die H. wimmerte, als die M. anfing, sie zu untersuchen. Da sie sich so gebärdete, als habe sie große Schmerzen, sah die M. von einer weiteren Untersuchung ab. Hierauf reinigte sie den Geschlechtsteil der H., woran sich, da diese gerade die monatliche Regel hatte, Blut befand. Schließlich untersuchte die Hebamme das Kind, auf dessen Nabel ein Stück blutiger Watte und die Wickelschnur lag. Die H. verstand es, die Hebamme völlig zu

täuschen, so daß diese nicht den mindesten Argwohn gegen sie hatte nnd sie während der üblichen Zeit wie eine Wöchnerin behandelte und pflegte. Das Gebaren der H. wnrde auch von ihrem Manne nicht durchschaut. Er war der Überzengung, das Kind sei seiner Ehe entsprossen, und zeigte demgemäß auf dem Standesamte mit Wissen nnd Willen seiner Frau an, daß ihm von dieser am 19. März 1895 in seiner Wohnnng in D. ein Kind männlichen Geschlechtes geboren worden sei, das den Vornamen Friedrich erhalten habe.

Die H. pflegte den Knaben sorgsam, wie sie es mit einem eigenen Kinde nicht besser hätte tun können. Trotzdem starb das Kind am 9. April 1895 an Brechdurchfall. Bei der Anzeige des Sterbefalles gab sie auf dem Standesamte folgerichtig den Knaben als ihr Kind — Friedrich H. — aus.

Der leiblichen Mutter des Knaben und den angerufenen Behörden war es nicht gelungen, seine Spuren zu entdecken, bis schließlich die Wahrheit an den Tag kam, als die H. ein zweites Mal eine Kindesnnterschiebung ins Werk setzte.

Beseelt von dem Wunsche, ihrem Mann ein Kind zu schenken, faßte die H. nach dem Tode des Max Th. den Entschluß, sich ein anderes Kind zn verschaffen nnd es als von ihr geboren auszugeben. Wiederum stellte sie sich Monate lang schwanger, indem sie sich durch Anlegen von Röcken einen starken Leib machte. Und abermals gelang es ihr, durch ihr Verhalten ihrem Mann nnd den Bewohnern ihres inzwischen gewechselten Wohnhauses eine Schwangerschaft vorzuspiegeln. Nachdem sie in Erfahrung gebracht hatte, daß in der Frauenklinik die Dienstmagd Z. weilte, die 12 Tage zuvor dort einen Knaben außerehelich geboren hatte nnd ihn einer Ziehmutter in Pflege geben wollte, begab sie sich am 24. Januar 1896 in die Klinik. Sie stellte sich der Z. fälschlich als „Frau Hnhn" vor nnd log ihr vor, sie mache die Aufwartung bei einer in dem Villenvororte Bl. wohnhaften adeligen Dame, die ein Kind in Pflege zn nehmen wünsche. Wie in dem früheren Falle bezweckte sie mit den erdichteten Angaben das Kind zu erlangen und zu verhüten, daß es die Z. jemals wiederfände. Die Z. ließ sich täuschen und händigte ihr Kind der H. aus in dem Glanben, es werde zu der adligen Dame kommen. Darauf fuhr die H. mit dem Knaben nach ihrer Wohnung, in der ihr Mann nicht anwesend war. Nachdem sie das Kind dort abgelegt hatte, suchte sie die Hausmannsfrau auf nnd bat sie, ihren Mann zu holen, weil sie glaube, ihre Entbindung stehe unmittelbar bevor. Hieranf verfügte sie sich in ihre Wohnung znrück, verschloß deren Tür nnd begann zu wimmern, um eine Entbindnng zn er-

heucheln. Die Flurnachbarin L. hörte das Wehklagen und wollte ihr Beistand leisten, konnte jedoch nicht zu ihr gelangen, weil die Wohnungstür verschlossen war. Sie ging wieder in ihre Behausung, kehrte jedoch, als sie das Kind schreien hörte, mit ihren zwei Töchtern an die Wohnung der H. zurück. Diese hatte unterdessen den Knaben in eine Badewanne gelegt und die Türe ihrer Wohnung aufgeschlossen. Als die Flurnachbarin L. mit ihren Töchtern die H.'sche Stube betrat, badete die H. das Kind, das sie, wie sie erzählte, soeben geboren habe. Auf die Frage, wer das Kind von der Nabelschnur abgeschnitten habe und wo die Nachgeburt sei, gab sie an, das Kind habe keine Nabelschnur gehabt und eine Nachgeburt sei nicht vorhanden gewesen. Inzwischen kam die von der Hausmannsfrau herbeigeholte Hebamme K. hinzu. Da sie vier Frauenspersonen in der Stube stehen sah, fragte sie: „Wer ist denn eigentlich die Wöchnerin?“ Die H. erklärte, sie sei es, und wurde darauf von der Hebamme eingebettet und untersucht. Sie versicherte auch ihr gegenüber auf Befragen, 'Nabelschnur und Nachgeburt hätten gefehlt'. Die Hebamme kam nach der Untersuchung der H. und nach der Besichtigung des Kindes zu der Ansicht, daß es die H. nicht geboren haben könne. Sie erklärte deshalb der H., daß sie dies nicht auf sich nehmen könne und einen Arzt hinzuziehen müsse. Die H. blieb jedoch bei der Versicherung stehen, daß sie von dem Kinde soeben entbunden worden sei. Auch der Flurnachbarin und anderen Nachbarsleuten erschien die Sache wegen der Größe des Kindes und des Verhaltens der H. bedenklich. Auf Veranlassung der Hebamme wurde die H. von zwei Frauenärzten untersucht; sie erklärten, die H. habe noch nie geboren. Zur gleichen Feststellung gelangte der herbeigezogene Polizeiarzt. Trotzdem verblieb die H. bei ihrer Behauptung. Ein Geständnis, das sich auch auf den ersten Kindesunterschiebungsfall erstreckte, legte sie erst am 31. Januar 1896 ab. Bis dahin hatte der Mann den festen Glauben, daß sie dem Kinde das Leben geschenkt habe. Ihrem Wunsche, das Kind in Pflege zu behalten, willfahrtete er nicht. Die H. brachte deshalb den Knaben zu seiner Mutter zurück. Dazu, daß das Kind als von der H. geboren auf dem Standesamte angemeldet wurde, war es in diesem Falle nicht gekommen.

Die Strafe, die wegen Kindesraubes und Kindesunterschiebung in 2 Fällen und wegen zweimaliger Herbeiführung einer falschen Beurkundung zu erkennen war, lautete auf ein Jahr Gefängnis.

Urteil des kgl. Landgerichts Dresden, 3. Strafk., vom 31. März 1896. A. III. 83/96.

20.

Mangelndes Motiv.

Mitgeteilt von Dr. **Würzburger** in Bayreuth.

Im April 1904 wurde die Arbeitshütte eines Baumeisters in H. in Brand gesetzt. Als Täter bekannte sich sofort der 19jährige bisher unbestrafte bei dem Baumeister in Stellung befindliche S. Als einziges Motiv gab er folgendes an. Am Vormittag des Tages, an welchem der Brand ausbrach, habe seine Mutter dem Baumeister den Mietzins bezahlt und zugleich seinen Lohn im Betrage von 9 Mark in Empfang genommen, ihm selbst aber hatte sie nur 1 Mark davon verabreicht. Abends beim Kartenspielen habe er nun mehr als diese 1 Mark verloren, und als er zum Zahlen aufgefordert worden sei, habe ihn plötzlich der Ärger darüber, daß der Baumeister ihm das Geld nicht selbst gegeben habe, gepackt, er sei fortgerannt und habe die Hütte in Brand gesetzt. Dann habe er sich selbst an den Löscharbeiten beteiligt.

Die Erhebungen und Verhandlungen haben nichts dargetan, was diesen Angaben widersprochen hätte; irgend ein anderes Motiv konnte nicht erwiesen werden. Es wurde festgestellt, daß S. ohne weiteres und sogar unter Zurücklassung seiner Kopfbedeckung vom Kartenspielen weg und zu der nur 2 Minuten entfernten Arbeitshütte gelaufen sei.

Es wurde aber auch festgestellt, daß S. in der Schule nur bis zur IV. Volksschulklasse gekommen ist, und daß sein Vater vom 16. bis 35. Lebensjahr an epileptischen Anfällen gelitten hat. An ihm selbst konnte eine Krankheit nicht festgestellt werden. Der ärztliche Sachverständige erklärte ihn für in geringem Grade schwachsinnig, bejahte jedoch die Zurechnungsfähigkeit.

Das Urteil lautete unter Annahme mildernder Umstände auf 9 Monate Gefängnis.

Schwurgericht Bayreuth, 28. Juni 1904.

21.

Uniformierte Hoteldiebe.

Mitgeteilt von **J. Travers**, Polizeirat a. D., Wiesbaden.

I. Am 4. Oktober 1888 wurde ein Russe Gregory O......, welcher unter den verschiedensten Namen, zumeist als Graf von Suchanow, auftrat, von der Strafkammer des Königl. Landgerichts I in Berlin wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe von 5 Jahren,

zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und Polizeiaufsicht verurteilt. O. hatte sich in einem der ersten Hotels einlogiert, des Nachts einen schwarzen enganliegenden Tricotanzug und Filzschuhe angezogen und in ein offenes Fremdenzimmer eingeschlichen und zwei Reisenden ihre Geldbörsen gestohlen, welche sie der Sicherheit wegen unter den Kopfkissen verborgen hatten. Bei einem, in der folgenden Nacht unternommenen, ähnlichen Diebstahlsversuche wurde er von dem Hotelpersonal auf dem Korridor festgenommen, wo er sich der Ausrede bediente, er habe das Klosett aufsuchen wollen. O. ist ein internationaler Gasthofsdieb, der ähnliche Diebstähle schon in Rom, Bologna, Mailand, Paris und Wien usw. verübt resp. versucht hatte, auf flottem Fuße lebte, in Italien eine Maitresse unterhielt, die er reichlich unterstützte, und in den feinsten Kreisen verkehrte. Motiv der Tat: Sucht nach Erlangung von Mitteln zur Befriedigung seiner noblen Passionen und Genußsucht.

II. Am 1. März 1889 verurteilte die Strafkammer des Großh. Landgerichts zu Konstanz den früheren Geschäftsreisenden T. aus Viersen (Rheinland), welcher sich dort in ein feines Hotel eingemietet und ebenfalls in einem schwarzen Tricotanzuge in ein verschlossenes Fremdenzimmer eingeschlichen und unter das Bett versteckt hatte, unter welchem er aber von dem Fremden, der unter das Bett leuchtete, ertappt worden war, wegen Diebstahlsversuchs zu einem Jahre Zuchthaus, indem sie einen qualifizierten Diebstahl im Sinne des § 243 Ziffer 7 des St.G.B. annahm, weil T. sich in diebischer Absicht in ein bewohntes Gebäude zur Nachtzeit eingeschlichen habe. T. hatte ähnliche Diebstähle auch in Straßburg i. E., Nürnberg, Heidelberg und Urach verübt, wegen deren er schließlich zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt worden war. T. führte ein Öltropfgefäß bei sich, mit welchem er zuvor die Schlösser an den Fremdenzimmern einölte, um sie geräuschloser öffnen und schließen zu können. T. konnte als Geschäftsreisender nie lange in einer Stelle bleiben, weil er zu leichtsinnig und leichtlebig war, und vermochte schließlich auch wegen geschwächter Gesundheit und Mangel an Energie einen ehrlichen Lebenserwerb nicht mehr zu erlangen, was ihn auf den Weg des Verbrechens führte.

22.

Sittlichkeitsverbrechen.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Der 1849 geborene, 1874 wegen Gewaltsunzucht mit Zuchthaus vorbestrafte, seit 1879 verheiratete Maurer Z. unterhielt 1889 Geschlechtsverkehr mit der von seiner Frau in die Ehe eingebrachten, am 30. Dezember 1869 geborenen Tochter A. F., seiner Stief- und Pflegetochter, und zeugte mit ihr die am 8. April 1890 geborene E. J. F. (1891 erkannte und verbüßte Strafe: 6 Monate Gefängnis).

1903 vollzog Z. auch mit dieser inzwischen 13 Jahre alt gewordenen leiblichen Tochter E. J. F., die gleichzeitig seine Pflegetochter und Stiefenkelin ist, wiederholt den Beischlaf. Verhaftet machte er der Schande halber einen Selbstmordversuch.

Dem gerichtsärztlich untersuchten Z., einem durch Alkoholmißbrauch zerrütteten, geistig minderwertigen Menschen, wurden unter Versagung mildernder Umstände im Hinblick auf seine Vorstrafen und seine hiernach bekundete Unverbesserlichkeit nach §§ 176 Z. 3, 173 Abs. 1, 174 Z. 1, 73 des StGB. vier Jahre Zuchthaus auferlegt.

Urteil des kgl. Landgerichts Dresden, 6. Strafkammer, vom 16. Mai 1904.
Akten 6 A. 152/04.

Kleinere Mitteilungen.

a) Von Medizinalrat Dr. Näcke in Hubertusburg.

1.

Die größere Erkrankungsfähigkeit eines Organs mit Entartungszeichen. Kürzlich (15. Bd., p. 114) habe ich hier gezeigt, daß manche Stigmata, besonders an inneren Organen, nicht so harmlos sind, sondern zu gefährlichen Erkrankungen führen können. Heute kann ich dafür einen neuen Beleg bringen. Voretzsch (Ref. in der Münchener Medizin. Wochenschr. 1904, Nr. 21) behandelte eine Frau wegen Lungenemphysems und Herzfehler. Als sie starb, fanden sich der linke Unter- und der rechte Mittellappen der Lunge rudimentär entwickelt, fleischig, weich, ohne Luftgehalt. An diesen Teilen, und nur hieran, fanden sich nun — und das ist das Interessante — zerstreut solide Zapfen syphilitischer Zellen und zwei angiomartige Gebilde, welche keine klinischen Symptome gesetzt hatten. In meiner großen Arbeit über „innere“ somatische Degenerationszeichen usw. (Allgem. Zeitschr. f. Psychiatrie usw., 58. Bd.) habe ich als Erster genauer die verschiedenen A-, Hypo- und Hyperplasien der hauptsächlichsten inneren Organe und ihrer Teile studiert und sie als „Entartungszeichen“ hingestellt. Hinzugefügt war, daß sie funktionell ohne Belang zu sein scheinen. Nur die höheren Grade dürften das an sich nicht sein, und a priori leuchtet es ein, daß ein absolut oder relativ zu klein oder zu groß angelegtes Organ nicht normal funktionieren kann. Ob solche partielle Bildungen dagegen von Belang sind, ist zweifelhaft, da man immer an anderweite Kompensationen usw. denken kann. Als locus minoris resistentiae scheinen nun gern solche abnorm angelegte Organe oder Organteile zu dienen und leicht zu erkranken, wie der obige Fall zeigt. Man könnte hier daran denken, daß die Gewebsteile selbst hinfälliger gebaut sind, aber auch, daß die abnorm geringe oder übermäßige Funktion an sich krankmachend wirkt, indem sie weniger Schutz gewährt oder umgekehrt durch übermäßige Abscheidung gefährliche Stoffe zurückhält. Vielleicht liegen noch andere Gründe vor.

2.

Zum Duell und zur prähistorischen Geschlechtsgemeinschaft. Zu meinen Mitteilungen, 15. Bd., p. 297 u. 299 dieses Archivs, erhielt ich kürzlich folgende Bemerkungen durch Herrn Dr. Lohsing (St. Pölten, vom 11. Juni 1904): „Gestatten Sie mir, zu Ihrer Notiz über

indirekten Selbstmord die Bemerkung zu machen, daß das Duell in diesem Zusammenhange bereits bei Masaryk, Der Selbstmord als soziale Massenerscheinung der modernen Zivilisation, Erwähnung findet. Ihre Frage, ob im Anfang Monogamie oder Polygamie war, beantwortet die vergleichende Rechtswissenschaft (vergl. Kohler, Rechtsphilosophie, in „Encyklopädie der Rechtswissenschaften") mit „weder das eine, noch das andere". Im Anfange herrschte der Totemismus, d. h. Verbindung von zwei Stämmen in der Art, daß die Weiber des einen zur Geschlechtsbefriedigung der Männer des anderen herhalten mußten und umgekehrt; daher auch das Mutterrecht, da eben nur die Mutter des Kindes bekannt war." Ich freue mich, daß also schon Masaryk, dessen Werk ich nicht kenne, das Gleiche gesagt hat wie ich, und zwar vor mir. Hier ist also dieselbe Idee, scheinbar unabhängig voneinander, bei zwei verschiedenen Autoren gezeitigt worden, wie dies ja öfter zu beobachten ist, und verschiedene Erklärungsweisen zuläßt. Gewisse Gedankenlinien können nämlich sehr wohl bei zwei verschiedenen Denkern ähnliche oder gleiche sein und so zu gleichen oder ähnlichen Resultaten führen. Noch aber gibt es eine andere Erklärung, die gewiß nicht selten zutrifft. Der wissenschaftliche Arbeiter muß heute so viel und so verschiedenes lesen, daß dabei so manches seinem Gedächtnisse entschwindet. Und zwar gewöhnlich das, was ihn momentan wenig interessierte; häufiger geht dies nun scheinbar verloren, um aber doch einmal aus dem Unterbewußtsein wieder anfzutauchen und den herrschenden Vorstellungen sich einzureihen. Daher kann man nie bestimmt sagen, daß ein Eindruck, vorausgesetzt, daß er bewußt oder halbbewußt war, je verloren geht. Er kann Jahrzehnte schlummern und dann plötzlich erstehen! So kann es vorkommen, daß irgend ein Teil eines früher Gelesenen oder Gehörten, oder nur ein Bruchteil davon plötzlich in den Blickpunkt des Bewußtseins gerät und hier bona fide als eigener Gedanke imponiert, während er doch nur geborgt ist. Nur durch langes Nachsinnen gelingt es dann bisweilen, diesen richtigen Zusammenhang nachzuweisen, der also eine Selbsttäuschung zerstört. So kommt es, daß vieles angeblich Neue doch schon alt ist und öfters so oder ähnlich ausgesprochen und gelesen ward, aber der Vergessenheit anheimfiel, bis eine günstige Konstellation das Alte wieder vorbringt, welches leider aber nur zu oft als Neues dem Betreffenden imponiert.

Die Arbeit Kohlers kenne ich nicht. Seine Meinung des Totemismus als Ursprung der prähistorischen Geschlechtsgemeinschaft dünkt mich ebenso Hypothese zu sein, wie meine dargelegte Meinung, nur daß letztere naturwissenschaftlich und psychologisch den Vorzug zu verdienen scheint. Das durchaus z. Z. ungenügende und sehr oft zweifelhafte ethnologische Material habe ich mit anderen energisch betont, also kann das allein nicht als Fundament einer Hypothese dienen, wie es Kohler will. Übrigens kommt K. zu ähnlichem Schlusse, wie ich, daß es nämlich anfangs weder Mono-, noch Polygamie gab, doch ist seine Begründung eben eine andere, mir — und gewiß auch anderen! — weniger sympathische; daher sehe ich keinen Grund, meine psychologische Begründung der Anschauung, daß es anfangs einen Zustand gab, der an Promiskuität grenzte, aufzugeben. Auch sind, glaube ich, die Akten über das Entstehen des Mutterrechts noch lange nicht geschlossen.

3.

Die Vox media vor Gericht. Kürzlich hat sich ein in mehrfacher Hinsicht hochinteressanter Beleidigungsprozeß in Frankfurt abgespielt.[1]) Der berühmte böhmische Geigenspieler Kubelik hatte wegen angeblicher Beleidigung einen Frankfurter Kritiker belangt, der in einer Kritik unter anderm K. beim Konzerte als „blöde dreinschauend“ bezeichnet hatte. Auf die vielen interessanten künstlerischen, sozialen und juristischen Punkte will ich hier nicht näher eingehen, zumal sie zum Teil treffende Darlegungen erfuhren. Mit Recht bezeichnet der Verteidiger des Angeklagten das Wort „blöde“ als vox media, d. h. ein solches, das in verschiedener Bedeutung gebraucht werde. Vom Vorsitzenden befragt, meinte der Angeklagte, er habe mit „blöde dreinschauend“ ausdrücken wollen, daß Kubelik beim Spiel einen bestimmten Punkt mit den Augen fixiere. Seine Augen nähmen dann einen starren Ausdruck an, ähnlich wie dies bei den Augen von Kurzsichtigen mitunter zu beobachten sei. Ein Sachverständiger und Zeuge sagte aus, „daß der Kläger bei seinem Auftreten seinen Blick in eigentümlicher Weise fixiere, gleichsam als ob er sich vor dem Publikum scheue. Nach seinem Sprachgefühl sei für ein derartiges Dreinschauen, namentlich bei den Norddeutschen (und der Kritiker war ein solcher), der Ausdruck blöde geläufig. Er würde diesen Blick mehr als schüchtern und ausdruckslos, denn als blöde bezeichnen.“ Das Gericht sprach den Angeklagten frei, und bezüglich des Ausdrucks „blöde“ findet sich folgender Ausspruch des Urteils: „Es ist festgestellt, daß Kubelik einen eigentümlichen Blick hat, jedenfalls einen anderen, ungewöhnlicheren, als ihn seine Mitmenschen haben. Diesen Blick hat der Angeklagte blöde gefunden. Daß er K. damit hat beleidigen wollen, ist in keiner Weise festgestellt. Wenn er eine schiefe Nase besäße und der Kritiker das mitgeteilt hätte, so hätte er ihn damit noch nicht beleidigt.“

Sicher ist „blöde“ eine vox media und bedeutet, je nach dem Sinne oder nach der Sprachgewohnheit eines bestimmten Landes: schüchtern, oder blöde im engeren Sinne, d. h. albern, dumm. In Deutschland dürfte jetzt meist die letztere Anwendungsart die üblichere sein. Die Physiognomie kommt hierbei mit ins Spiel. Der Schüchterne, Scheue fixiert nichts lange und fest. Sein Auge wandert umher. Der wirklich Blöde im engeren Sinne dagegen fixiert nur das Leere, keinen bestimmten Punkt, und noch dazu nicht fest, wie die nicht oder nur wenig kontrahierten Augen- und Stirnmuskeln bezeugen. Es scheint kein Denken, Sinnen dahinter zu stecken; daher sieht der Blick albern, dumm aus. Als solcher erscheint leicht aber auch das Auge des Kurzsichtigen. Er fixiert nicht, weil er außer in nächster Nähe nichts fixieren kann. Nahe steht dem das Auge des Zerstreuten, der allerdings von dem leeren, dummen Blicke des Blöden sich dadurch unterscheidet, daß trotz des Fixierens in das Leere die Muskeln um das Auge herum gespannt sind, was auf Gedankenarbeit hinweist. Man sieht also an diesem Beispiele — und solcher lassen sich noch viele anführen — recht gut, daß der Grund einer vox media oft nur ein rein physiologischer ist, in unserem Beispiele also vom Ausdruck des Auges

1) Dargestellt in den Dresdner Nachrichten vom 12. Juni 1904.

abhängig, wobei es interessant ist, wie subjektiv jeder Zuschauer diesen Ausdruck ansieht und erklärt; damit wird schon von vornherein der wissenschaftliche Wert der Physiognomik sehr vermindert. Dies kommt auch in obigem Prozesse gut zum Ausdruck. Hat man viele Künstler spielen und singen hören, so findet man, daß das Verhalten des Fixationspunktes und des Spiels der Augenmuskel ein sehr verschiedenes ist, und schon allein hieraus lassen sich leicht gewisse interessante Beiträge zur Psychologie des Künstlers gewinnen. In parenthesi mache ich daranf aufmerksam, daß das Auge an sich, d. h. der ruhende Augapfel und der ruhende Blick, nichts besagt und das Volk also fälschlich das Auge den Spiegel der Seele nennt. Nur die Bewegung des Augapfels und der Lider, wie auch der Pupille, bringt Leben hervor und ist in der Tat, wenn richtig interpretiert, was aber oft schwierig und subjektiv ist, psychologisch sehr wichtig. Auch die Gesichts- und Stirnmuskeln nehmen daran Anteil.

Aber eine vox media entsteht als solche auch erst im Laufe der Zeit, oder vielmehr richtiger gesagt: es tritt ein Bedeutungswechsel ein, dessen Grund sehr oft auch Sprachforscher und Kulturhistoriker uns nicht angeben können.[1]) Kerl, Dirne sind bei uns eindeutig in verächtlichem Sinne; doch in gewissen Zusammensetzungen, wie: famoser Kerl, eine feine Dirne, tritt die ursprüngliche Bedeutung noch klar hervor. Groß hat kürzlich (Bd. 13, p. 241) festgestellt, daß das Wort „befugt" in vier verschiedenen Bedeutungen auftreten kann. Mit Recht macht hiergegen Lohsing (Bd. 15, p. 146) geltend, daß dies Wort — das gilt auch von anderen terminis technicis — im Gesetzbuche nur so ausgelegt werden darf, wie es dem Sinne nach sich dort am häufigsten darstellt.

An diesen paar Beispielen sehen wir recht deutlich, wie wichtig für den Juristen die Bedeutung eines Wortes, sein Sprachgebrauch, in concreto werden kann. Er muß also auch von seiner eigenen Sprache möglichst viel verstehen, besonders von der Volkssprache und den einzelnen Abarten. Auch etwas Kenntnis der Etymologie, des Folklore und der Sprachwissenschaften kann ihm nicht schaden. Jedenfalls soll er aber in schwierigen Fällen, wie es mit Recht im Frankfurter Prozeß geschah, Sachverständige abhören. Als solche sind für besondere Bedeutungen von Wörtern die Berufe, die viel mit dem Volke verkehren, sehr wichtig, wie Landgeistliche, Volksschullehrer, Landärzte, Polizeier usw. So entpuppt sich dann nicht selten ein anscheinend gefährliches Wort als recht harmlos. So gebraucht das Volk gern Schimpfworte, die allein ein ganzes Lexikon anfüllen dürften, welche möglichst kräftig und gehäuft angewendet werden, um noch irgend einen Eindruck zu machen, da die einfachen hier meist sehr harmlos sind, ja sogar Schmeichelnamen werden können, z. B.: du gutes Luder, du Luderchen. Es kommt hierbei viel auf die Betonung, den Sprecher, den Angesprochenen und die Umstände an, was der Richter genau wissen muß, um die wahre Bedeutung eines Wortes

1) Man denke z. B. nur an die Gaunersprachen! Hier, wie auch in gewissen Kreisen, z. B. von Studenten, Handwerkern usw., gibt es eine Menge von Worten, die neben der gewöhnlichen Bedeutung der Umgangssprache noch eine spezifische haben, also zum Teil den Voc. med. zugerechnet werden können.

in concreto zu fixieren. Das zu beobachten wird um so wichtiger sein, wenn der Richter, wie in Preußen, wo einer vom Rhein z. B. nach Ostpreußen und vice versa versetzt wird, viele Volksausdrücke in ihrer eigentlichen Bedeutung nicht richtig auffaßt oder auffassen kann. Erst recht sollte aber in doppelsprachigen Gegenden verlangt werden, daß der Richter beide Idiome möglichst beherrscht, wenngleich er dann in der anderen Sprache, die nicht seine Muttersprache ist, eines speziellen Sachverständigen bei gewissen Worten nicht wird entraten können. Das Blödsinnigste ist hierbezüglich aber die chinesische Einrichtung, wo der nordchinesische Richter-Mandarin nach Südchina und umgekehrt kommt, also in Gegenden mit total verschiedenen Dialekten, die er nicht kennt und wo er deshalb stets einen Dolmetscher bei sich haben muß. Ich glaube also, daß meine kurzen Bemerkungen dargetan haben, wie auch die lebende Volkssprache und ihre richtige Bedeutung ein ebenso nötiges Requisit der Kriminalistik darstellt, wie die möglichst genaue Kenntnis der Volkspsyche, deren Ausfluß ja eben die Volkssprache ist. Ist erst die allgemein herrschende Bedeutung festgestellt, so sind endlich die feineren Bedeutungsnuancen eines bestimmten Wortes bei größeren und kleineren Gruppen oder Individuen zu studieren.

4.

Der Geisteszustand des Automobilfahrers. Vor nicht zu langer Zeit erschien eine „Psychologie des Radfahrers" in einem ganzen Bande. Eine solche des Automobilfahrers ist noch nicht erschienen, und doch wäre sie bei der immer größeren Verwendung der Kraftfahrzeuge und dem vielen Schaden, den sie noch jetzt anrichten, sehr erwünscht. Nun war mir folgendes zu hören sehr interessant. Ein Kollege, der sehr viel mit Automobil fährt und zwar nicht gemächlich, vernünftig, sondern, wenn es irgendwie geht, sportsmäßig im rasenden Tempo, schilderte mir sehr drastisch in solchen Momenten seine Geistesverfassung. Es träte, wenn das Fahrzeug dahinsaust, eine Art Umnebelung der Sinne ein, eine Art Trunkenheit, die sehr angenehm sei, zu immer kühnerem Fahren verleite, so daß man stets sorgloser auf seine Umgebung achte. Ganz gleiches, nur noch ausführlicher, lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 18. Juni 1904, nach einer Plauderei in den „Hamburger Nachrichten". Es heißt dort unter anderem nämlich: „Der Automobilist wird unmittelbar nach überstandener Lehrzeit ein „Kilometerfresser". Das Gefühl, mit wahnsinniger Schnelligkeit dahinzusausen, ist nach dem Geständnis vieler Motorfahrer geradezu hinreißend, aber es liegt gleichzeitig etwas Unnatürliches und Krankhaftes darin. Das Gefühl gleicht einem flüchtigen Rausche, der die Nerven gleichzeitig aufreizt und beruhigt. Der Fahrer, dem die sausende Luft das Antlitz peitscht, glaubt ein Märchen zu erleben; die Dekorationen seines Reiches wechseln jeden Augenblick, Häuser, Bäume, Felder, Menschen flüchten an ihm vorbei, und es steigt ihm wie ein Herrschergefühl ins Hirn . . . Das Gefühl macht ihn leicht zum Autokraten. Hierin liegt unleugbar ein Übelstand des neuen Sports. Schon der Radler ist geneigt, Fußgänger, die ihn genieren, zu hassen.

Bei dem leidenschaftlichen Automobilisten entwickelt sich dies Gefühl aber noch weit ausgeprägter. Er kommt leicht dazu, jeden Fußgänger, der seine Fahrfreiheit beeinträchtigt, für einen Dummkopf zu halten. Aber wunderlich: kommt dieser Fußgänger auf ein Automobil und kostet die unvergleichlichen Reize der Schnellfahrt, so verwandelt er sich flugs, selbst wenn er nur ein Fahrgast ist, ebenfalls in einen solchen Autokraten . . . Das habe ich an mir selbst erproben können, und dabei bin ich sonst die Nächstenliebe selber . . ." Das sind äußerst wichtige Bekenntnisse und schon aprioristisch zu konstruieren![1]) Betrachten wir deshalb etwas näher den Mechanismus. Durch die rasende Geschwindigkeit muß die Blutbewegung im Gehirn und die der Lymphe in den Bogengängen des Gehörorgans, die der Gleichgewichtslageempfindung vorstehen, geschädigt, unregelmäßig werden. Es treten Schwankungen in der regelmäßigen Zirkulation ein, und dadurch müssen leichtere Störungen des Bewußtseins, Trübungen der Geistesklarheit eintreten, da die zarten Gebilde besonders der Hirnrinde zur guten Funktionierung eines *regelmäßigen* Blutzuflusses bedürfen. Erhöht aber wird die Störung noch durch den furchtbaren Luftwiderstand, Staub usw., was also peripherisch den Kopf angreifen und reflektorisch wieder Zirkulationsstörungen auslösen muß. Freilich sucht man durch den unschönen, an Mummenschanz erinnernden, dichten Anzug mit Brille usw. sich vor Staub usw. zu schützen, doch wird dadurch andererseits eine solche Hitze um den Kopf und Körper erzeugt, daß das womöglich noch schlimmer ist. Daß ferner die Schutzbrillen selbst bei emmetropen Augen das genaue Sehen besonders in seitlicher Richtung beeinträchtigen, liegt auf der Hand, und die Anstrengung, möglichst genau hinzusehen, wirkt auch als peripherer Reiz und erlahmt gewiß sehr bald, wodurch die näheren Konturen immer mehr verschwimmen müssen, abgesehen von der Geschwindigkeit des Fahrens. Man suche nur im Coupé der Eisenbahn längere Zeit die Umgegend zu fixieren, und man wird bald merken, daß man erlahmt und es einem schwindelig wird. Dazu kommt aber vor allem die große Anstrengung der Aufmerksamkeit beim Lenken, beim Handhaben der verschiedenen Griffe, und all dies zusammen muß obige leichte Umnebelung der Sinne zuwege bringen, also vorwiegend beim Selbstfahrer und im offenen Gefährte, der allen möglichen Reizen ausgesetzt ist. Der passive Fahrer dagegen, der Gast, besonders im geschlossenen Wagen, wird von alledem nur wenig, eventuell gar nicht berührt. Diese leichte Trübung des Bewußtseins ist angenehm und nur zu leicht geeignet, ein euphorisches Gefühl zu erzeugen, in dem das Verantwortlichkeitsgefühl sich abstumpft, die Sorglosigkeit um Leib und Leben zunimmt, vor allem die lebende und tote Umgebung immer gleichgültiger wird.

Man steigt im ethischen Niveau herab, und hierin liegt die große Gefahr des Sports. Beim Berufsfahrer, dem Chauffeur, dem Lenker, liegen die Verhältnisse insofern etwas anders, als hier eine Art Gewöhnung eintritt, und die unangenehmen Wirkungen sich nicht oder nur wenig bemerkbar machen. Ausdrücklich ist aber mit vollem Rechte darauf

1) Ob ähnliches, in viel schwächerem Grade natürlich, auch beim Radfahren der Fall ist, weiß ich nicht, da ich kein Radler bin. A priori scheint es mir aber doch der Fall zu sein.

hingewiesen worden, daß der Chauffeur ein charakterfester, ethisch entwickelter Mann sein muß, bei dem nicht so leicht das Verantwortlichkeitsgefühl absinkt. Eine juristische Seite hat die ganze Frage also dadurch, daß nach obigem eventuell auf verminderte Zurechnungsfähigkeit erkannt werden muß. Ein Sportsman in oben geschilderter Verfassung ist nicht mehr geistig normal zu nennen. Er würde freilich schon bestraft werden, weil er zu schnell gefahren ist, gegen die Verordnung. Wenn er aber glaubhaft machen kann, daß dies erst geschehen ist, als er in den euphorischen Zustand geriet, so ist seine Schuld gemindert, meine ich. Ja, ein übermäßig schnelles Fahren ist unter Umständen gar nicht nötig. Es läßt sich nämlich denken, daß auch beim langsamen, vernünftigen Fahren bei nervösen Personen obiger Zustand eintreten und schlimme Folgen haben kann.

Ich bin nun überzeugt, daß der wahre, bewußte oder unbewußte Grund der Sportsliebe in unserem Falle, allein oder zum großen Teile wenigstens eben in jener leichten Umnebelung des Geistes beruht, die ein euphorisches Gefühl erzeugt. Das ist es auch, was alle Schaukel- und Drehbewegungen bei jung und alt so beliebt macht, wie die stets vollbesetzten Karussellen, Schaukeln usw. beweisen. Auch das Tanzen ist hier zu erwähnen, namentlich der so begehrte Walzer, bei dem jedenfalls die mächtigsten Schwankungen des Blutgehalts im Gehirn und in der Lymphe des Labyrinths eintreten, daher am leichtesten jenes selige Gefühl erzeugen, das nur eine leichte Umnebelung der Sinne darstellt. Überall tritt hier noch der Rhythmus hinzu, bei dem Spannungs- und Lösungsgefühl eine große Rolle spielen. Beim Tanzen treten natürlich eine Menge andere Reize, namentlich taktiler, eventuell sexueller Art, unterstützend hinzu. Hauptsache bleibt immer der angenehme Zustand des Sichvergessens, wie er auch im Stadium des Angeheitertseins sich findet und deshalb geradezu von vielen gesucht wird. Diese Art von lieblichem Traumzustand haben wir auch oft nach dem Erwachen, wo also die Blutzirkulation des Gehirns noch keine regelmäßige ist, und suchen ihn zu verlängern oder verfallen auch am Tage in „Tagesträume“, in denen wir unserer Phantasie freien Lauf lassen und uns an ihrer Fata morgana erfreuen. Vielleicht liegt der tiefere Grund zu dem allen in einer gesuchten Kontrastwirkung. Am Tage gewöhnt, meist scharf die Augen offen zu halten und die Phantasie nach Kräften einzudämmen, ist es uns ein Bedürfnis, hin und wieder das Gegenteil eintreten zu lassen und in ein leichtes Nirwanagefühl zu steuern.

Ob bei Tieren ähnliche Erscheinungen, wie oben geschildert, eintreten, weiß ich nicht. Jedenfalls gewöhnen sich so manche an den Trunk und suchen ihn dann auf, vielleicht aus dargelegten Gründen mit. Ob Tiere, die durch Dressur an Schaukel-, Drehbewegungen gewöhnt sind, dies angenehm empfinden und spontan aufsuchen, wäre zu eruieren nicht uninteressant. Viele wilde Tiere, namentlich in Käfigen, bewegen sich kontinuierlich in Kreisen, Hin- und Herschaukeln oder rhythmischem Auf- und Abbewegen, was ihnen offenbar Vergnügen macht, wie auch Idioten, und ebenfalls, wie oben, physiologisch erklärbar ist.

5.

Merkwürdige Selbstmordarten. Der menschliche Scharfsinn hat sich leider auch der verschiedenen Selbstmordmethoden bemächtigt. Mit Staunen liest man öfter von ganz vertracten Verfahren. Eins der merkwürdigsten besteht jedenfalls in Indo-China. Nach Grandjux (Archives d'anthrop. crim. etc. 1904, p. 489) entleibt sich das Volk in Annam in 80 Proz. durch Ertränken, in 10 Proz. durch Strangulation (dieses besonders in den höheren Klassen), in 5—6 Proz. dagegen — und das ist das Einzigartige — durch Selbstamputation der Zunge, wenn dem Gefangenen oder scharf Überwachten keine andere Todesart freisteht, um „sein Gesicht zu retten", d. h. seine Ehre. Die Zunge wird so viel als möglich herausgestreckt, und die geballte Faust (resp. das Knie) fest gegen das Kinn gestemmt, so daß die Zähne die Zunge durchschneiden. Bei völliger Trennung — was nicht immer geschieht — kann Tod durch Blutung eintreten, meist aber tritt er nicht ein, ebensowenig wie irgend eine andere Störung. Das vordere Fünftel oder Sechstel der Zunge fehlt, so daß auch die Sprache nicht gestört ist. Die, welche nicht sprechen wollen, sind Simulanten. — Eine andere und hochmoderne Art der Entleibung geschah kürzlich. Duflay und Voisin (nach Notiz im Archivio di psich. etc. 1904, p. 434) berichten, daß eine junge, blutarme und hysterische Krankenwärterin in Paris den Inhalt von 2 Reagenzgläsern mit Kulturen von Typhusbazillen verschluckte und einen schweren Unterleibstyphus bekam, jedoch genas. Sie war seit 2 Monaten schwanger, abortierte aber nicht. (Vielleicht war die Gravidität das Motiv des Selbstmordversuchs. In der Notiz ist hierüber nichts gesagt. Dr. Näcke.)

6.

Weiteres zur elektrischen Hinrichtung. Kürzlich habe ich hier in einer Notiz mitgeteilt, daß im Staate New-York über 80 Verbrecher elektrisch hingerichtet wurden und mit Ausnahme der ersten Fälle, wo die Erfahrung noch keine hinlängliche war, alles glatt und anstandslos verlief, so daß man dort an keine andere Hinrichtungsart denkt. Nun lese ich in den Dresdner Nachrichten vom 20. Juni 1904 folgendes: „Der Raubmörder Schiller, der in Columbus im Staate Ohio durch Elektrizität hingerichtet werden sollte und von den Ärzten schon zweimal für tot erklärt war, erwachte immer wieder und unterlag erst einem dritten Strome von 1800 Volt, der 60 Sekunden lang auf seinen Körper einwirkte. — Ein zweites Mal versagte kurz darauf der Apparat bei der Hinrichtung des Negers Tohnson. Dieser mußte sogar 18 Minuten auf dem elektrischen Stuhle zubringen, da ihn erst der fünfte Strom tötete. Die Presse erhebt gegen die grausame Hinrichtungsweise energisch Protest."

Wie ist dies nun mit dem vorigen zu vereinen? Nun sehr einfach: si duo faciunt idem, non est idem! Wenn geschilderte abstoßende Szenen wirklich stattfanden — bloßen Zeitungsnotizen gegenüber muß man ja immer etwas skeptisch sein! — so liegt das sicher nicht an der Methode, sondern

an der Ausführung. In Ohio ist man jedenfalls nicht richtig verfahren. Im Staate New-York ist ein eigener Staatselektriker zu diesen Hinrichtungen angestellt, und dort geht, wie schon gesagt wurde, alles wie am Schnürchen. Von allen Exekutionsarten ist allerdings die Guillotine immer die sicherste; an zweiter Stelle dann aber sicher die elektrische Hinrichtungsart, die von allen die ästhetischste ist. Ich zweifle nicht daran, daß auch sie einmal bei uns sich einbürgern wird, wenn unterdes nicht etwa die Todesstrafe überall schon aufgehoben ist, was ich speziell aus Gründen, die ich früher in einer größeren Arbeit (Bd. 9, 316) niederlegte, und die ich noch jetzt festhalte, für gewisse Fälle sehr bedauern würde.

7.

Über Rassenmischung. In Bd. 15 habe ich in mehreren kleinen Mitteilungen Beiträge zur Bedeutung der Rasse gebracht, die täglich evidenter wird. In der Tat läßt sich schon jetzt der Satz vertreten, daß die Rasse in der Hauptsache die Geschichte macht und die Rasse den Fortschritt in Kunst, Wissenschaft, Handel und Industrie bedingt. Das Milieu: Land, Klima, Bodenerhebung usw. ist nur nebensächliches Moment. Würden die Spanier England, die Engländer Spanien besessen haben, so hätte die englische und spanische Geschichte sicher anders ausgesehen, als jetzt, trotz des Klimas usw. Alle großen Männer, welche Marksteine in der geschichtlichen und kulturellen Bewegung bezeichnen, würden nutzlose Arbeit geschaffen haben, wenn die Saat nicht in einen durch Rasse günstig bedingten Boden gefallen wäre. Je mehr letzteres der Fall ist, um so mehr muß die Saat aufgehen, und um so mehr geniale Menschen werden erstehen.

Rasse ist freilich kein eindeutiger Begriff. Sie fällt mit der politischen Grenze nicht immer zusammen, sondern sie bedeutet nur gemeinsame Abstammung. Reine Rassen gibt es bekanntlich nicht mehr und hat es wahrscheinlich in historischen Zeiten nie gegeben. Sogar die prähistorischen Funde weisen Mischungen auf. Wenn wir aber trotzdem von „Rassen" reden, so meinen wir das vorherrschende Element darin. So ist bei den Deutschen, noch mehr bei den Schweden, Norwegern und Dänen das germanische Element vorherrschend, bei den Romanen das romanisch-keltische usw. Wie nun in den fünf Hauptrassen, Arier, Mongolen usw. der biologische, psychologische und kulturelle Wert ein verschiedener ist, so auch innerhalb einer und derselben Rasse, wie z. B. bei den Ariern, in den einzelnen Unterabteilungen. Germanen, Romanen, Slaven sind einander nicht gleichwertig, und Geschichte, Kunst und Wissenschaft bezeugen es genugsam. Die Germanen dürften am höchsten stehen, und Woltmann macht es sehr wahrscheinlich, daß die Entwickelungsblüte der Romanen zum großen Teil auf germanischer Blutmischung beruht. In großen Zügen lassen sich psychologische Unterschiede der drei Hauptabteilungen der Arier schon jetzt feststellen, und diese spiegeln sich in Kunst und Wissenschaft deutlich wieder. Das romanische, germanische und slavische Recht weist sicher ethnologisch-

psychologische Unterschiede auf. Sogar die Mathematik ist davon berührt! Vor einigen Jahren beschrieb nämlich ein Deutscher, wie die Franzosen gewisse Probleme der Mathematik, z. B. das Dreieck betreffend, mit Vorliebe behandeln, mit Eleganz und Klarheit; der Engländer wieder andere, während der Deutsche die metaphysischen Probleme der Mathematik — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — bevorzugt. Die Philosophie, die Geschichte, die Kunst usw. läßt nicht weniger laut die eingeborene Charakterveranlagung erkennen.

Bei allen diesen Rassen resp. Unterrassen kommt es aber nicht nur darauf an, welche Völker sich mischen, sondern auch, in welchem Verhältnisse. Manche quantitative und qualitative Mischungen wirken günstig, andere ungünstig. In Frankreich war der germanische Einschlag sehr gut; er erzeugte wahrscheinlich die meisten Genies; den Esprit, die Beweglichkeit des Geistes aber verdankt das Land vornehmlich den Kelten. Die Mischung ist also im großen und ganzen eine glückliche und hat deshalb Großes geschaffen. Bei dem immer zunehmenden Rückgange in der Geburtsziffer in Frankreich wird allmählich immer mehr fremdes Element, besonders germanisches hineinfluten, wie schon jetzt der Fall, und dann wird eine Änderung des Charakters der Franzosen stattfinden, und hoffentlich nicht zum Nachteile. Auch bei den Deutschen lassen sich verschiedene Unterströmungen nachweisen. Der Süddeutsche und der Rheinländer sind beweglicher als die Nordländer. Das verdanken sie der reichlichen Beimischung mit Romanen und Kelten. Im Osten wiederum und in Mitteldeutschland ist Slavenbeimischung eine große gewesen und hat ihre Spuren zurückgelassen. An sich scheinen schon die germanischen Stämme, die sich im Herzen Deutschlands niederließen, nicht so kräftig und energisch gewesen zu sein, wie die im Norden. Durch die Slaven ward dieser Charakterzug noch deutlicher. Daher ist der Charakterzug des Mitteldeutschen (Kgr. Sachsen, Thüringen) Weichheit, geringere Energie, übergroße Höflichkeit, die nicht selten Falschheit vortäuscht, leichter Lebensüberdruß usw., Züge, die dem Slaven in hohem Grade eignen. Im Osten Deutschlands tritt das weniger zutage, weil hier offenbar kräftigere deutsche Stämme sich ansiedelten. Den allerungünstigsten Einfluß auf den Charakter haben die Slaven aber auf das moderne Griechenland gehabt. Man weiß, daß im frühen bis zum späten Mittelalter slavische Horden Griechenland überfluteten und das alte griechische Blut fast austrieben. Nur in entlegenen Teilen, auf den Inseln und in Kleinasien, hat sich das altgriechische Element rein erhalten. Im Mutterlande ist fast alles slavisiert und verschlechtert. Griechische Profile sieht man in den großen Städten nur wenig, wie ich bezeugen kann, eher noch unter den Landleuten. Im Charakter der heutigen Griechen verrät sich nur wenig Antikes mehr!

So können wir denn im allgemeinen sagen, daß die *Mischung von Germanen mit Kelto-Romanen eine gute ist, weniger dagegen die mit Slaven.* Ein höchst interessantes Natur-Experiment geht endlich in Amerika vor sich. Das germanische Element ist zwar dort vorwiegend, doch sind ihm kelto-romanische und slavische Bestandteile in erheblichem Maße beigemischt, endlich auch semitische (Juden). Neger kommen hier nicht in Frage, da der gegenseitige Rassenhaß Mischung schwer zuläßt, die dann eine sehr unglückliche ist, weil der Satz zu gelten hat, daß, je

differenter im Werte die Hauptrassen, um so schlechter kulturell ihre Mischungen sind. Nun verschlucken und verarbeiten die Germanen, weil sie die Mehrzahl ausmachen, andere Völker, die in Minderzahl sind, wobei die germanischen Züge vorherrschen. So absorbiert das angelsächsisch-germanische Element Nordamerikas allmählich die übrigen Bestandteile. Definitiv wird aber hierin und in der endlichen Charakterausbildung nur dann ein Stillstand eintreten, wenn die Einwanderungen vorüber und darüber ein oder mehrere Jahrhunderte hingegangen sind. Dann erst kann man von einer amerikanischen Unterrasse der Arier sprechen, die hoffentlich ein sehr gedeihliches Züchtungsprodukt darstellen wird. Die große Beweglichkeit des Amerikaners, die ihn zu viel Großem befähigt, beruht jedenfalls auf der kelto-romanischen Beimischung. Merkwürdig ist nur, daß schon jetzt den Amerikanern wie auch den Deutschschweizern ein ganz wesentlich germanischer Zug abgeht, das ist die Abneigung gegen Monarchie und Unterordnung. Dem Grunde dazu nachzuspüren wäre interessant, und sicher würde man auch hier auf Rassenfaktoren stoßen.

8.

Anstalt für gemeingefährliche Geisteskranke überhaupt. Schon in einer kürzlich erschienenen Arbeit [1]) hatte ich die Frage aufgeworfen, ob es nicht geraten wäre, in den Adnex für geisteskranke Verbrecher an einer größeren Strafanstalt, eventuell in einer Zentralanstalt für solche (die ich aber für unsere Verhältnisse nicht geeignet halte) außer jenen Kranken, soweit sie wirklich gemeingefährlich oder depravierend sind, auch so Geartete unter den verbrecherischen und unbescholtenen Irren der gewöhnlichen Irrenanstalten unterzubringen und so lange darin beizubehalten, bis die unangenehmen Eigenschaften beseitigt oder abgestumpft sind, um die Kranken dann eventuell an die gewöhnliche Irrenanstalt abzugeben. Noch mehr war ich für diesen Vorschlag in einer späteren Arbeit [2]) eingetreten. Ich freue mich nun, zu lesen, daß an der Korrektionsanstalt zu Tapiau [3]) in Ostpreußen seit sechs Jahren in einem eigenen Gebäude alle genannten drei Kategorien vertreten sind und *die Sache sich vorzüglich bewährt hat.* Es ist meines Wissens diese Anstalt die erste, die so verfährt; allerdings werden die Verbrecher den Strafanstalten auf dem Umwege der Irrenanstalten eingeliefert. Sie besteht als *eigenes* dreigeschossiges, sehr festes Gebäude, mit festen Zellen, und untersteht ganz dem Arzte, außer in wirtschaftlichen und disziplinellen Angelegenheiten. Am 1. April 1904 hatte sie 68 Kranke (Männer), wohl mindestens zwei Ärzte (Zahl nicht genau angegeben!), 1 Oberwärter, 19 Wärter, und ward

---

1) *Näcke*, Adnexe oder Zentralanstalten für geisteskranke Verbrecher? Psych.-Neurol. Wochenschrift. 1904. Nr. 48. (Febr.)

2) *Derselbe*, Spezialanstalten für geistig Minderwertige. Ibidem. 1904. Nr. 9. 10. (Juni.)

3) *Hoppe*, Die Pflegeanstalt für geisteskranke Männer zu Tapiau. Psych.-Neurol. Wochenschrift. 1904. Nr. 11. (Juni.)

am 1. Mai 1898 eröffnet. Sehr bezeichnenderweise wird unter anderem dort geschrieben, daß „im Laufe der letzten Jahre die überfüllten Irrenanstalten weit lieber harmlose Verbrecher behalten und dafür im Interesse der anderen Kranken jene unliebsamen Störenfriede abschieben.“ Mein Vorschlag — der freilich schon früher von anderer Seite gemacht worden ist — hat somit glänzende Bestätigung gefunden, und das gelungene Experiment muß zu weiteren Versuchen reizen, die sicher gelingen werden. Nochmals betone ich aber, wie schon so oft, daß das Gros der geisteskranken Verbrecher absolut harmlos und nicht depravierend ist, somit sehr gut in der gewöhnlichen Irrenanstalt verpflegt werden kann. Wenn wir also diese verschiedenen Elemente in den Adnex zusammenfassen wollen, muß dieser erweitert werden auf ca. 150 Mann, die Kategorien getrennt, vielleicht am besten aber gemischt. Da nun auf alle Fälle die echten irren Verbrecher, d. h. solche, die erst während des Strafvollzugs geisteskrank wurden, eine minimale ist — die meisten sind eben eigentlich verbrecherische Irre gewesen — und noch unbescholtene Kranke hinzukommen sollen, so würde es weiterhin, um das Odium aus dem Wege zu schaffen, gut sein, den Namen: Adnex für geisteskranke Verbrecher in: Anstalt für gefährliche Geisteskranke zu verwandeln, die sogar recht gut — freilich erst später — auch im Bereiche einer gewöhnlichen Irrenanstalt, aber davon unabhängig und als eigene Anstalt, gebaut werden könnte. Dadurch würden die Empfindlichkeiten noch mehr geschont werden. Über diese Angelegenheit habe ich letzthin in der Psych.-Neurol. Wochenschrift, 1904 unter dem Titel: Erweiterung des Adnexes für geisteskranke Verbrecher, ausführlicher geschrieben.

9.

Das Verschwinden von Degenerationszeichen. Es erscheint zunächst unmöglich, daß angeborene Bildungen mit der Zeit verschwinden können, und doch kommt dies, in einem Falle wenigstens, vor. Penta hat nämlich kürzlich in einer interessanten Arbeit [1]) nachgewiesen, daß überzählige Brustwarzen die Tendenz zum allmählichen Verschwinden zeigen, und das durch fortschreitende Atrophie, und zwar zunächst so, daß die Brustwarze verschwindet und nur einen Pigmentfleck hinterläßt; daß endlich auch letzterer vergehen kann. Bei dieser Bildung handelt es sich meist wohl um einen echten Atavismus. Penta sah einigemal diese Brustwarze nicht mehr an Personen, die früher solche besaßen. Ob Ähnliches an anderen Stigmen beobachtet wurde, weiß ich nicht. Ganz unmöglich wäre es bei echten Atavismen nicht, z. B. bei Behaarungen. Es scheint mir aber, als ob auch andere Störungen, reine Entwickelungshemmungen sich mit der Zeit ausgleichen, z. B. kleine angewachsene Ohrläppchen sich vergrößern und abheben können, ebenso Anomalien der Ohrmuschel usw. Nasenveränderungen im Laufe einiger Jahre beobachtete ich dagegen direkt. Vielleicht schwinden auch manchmal Pigmentflecken.

1) Penta, Anomalie delle mammelle nei minorenni delinquenti. Rivista mensile di psichiatria for. etc. 1904. p. 181 ss.

Wulstige Lippen, wenn sie rhachitisch bedingt sind, können sich später wohl ausgleichen, wahrscheinlich auch zurückgebliebene Hoden spät herabsinken. Mir ist es ferner wahrscheinlich, daß der kindliche Kopf sich später anders gestalten kann, gewisse Höcker ausgeglichen werden usw. Andererseits können manche Stigmen deutlicher werden, z. B. Zahnanomalien, Asymmetrien usw. Es ist *deshalb sicherer, Erwachsene auf Entartungszeichen hin zu untersuchen, als Kinder*, zumal Bildungen, die hier natürlich sind, als infantile Rückbleibsel beim Erwachsenen als Stigma zu deuten sind, z. B. der zu lange Rumpf, der zu große Kopf, das rundliche Ohr, die zurückgebliebenen Hoden usw. Das alles fordert also zu weiterer Vorsicht in der Beurteilung der Stigmen auf.

10.

Häufigkeit der Anomalien der Geschlechtsteile bei Stupratoren und sexuell Pervertierten. Es ist bekannt, daß unter jenen zunächst sehr häufig Geisteskranke, namentlich aber Epileptiker, Schwachsinnige, ferner Greise und Alkoholiker sind. So erklärt sich denn auch zunächst die Tatsache, daß bei ihnen alle möglichen Entartungszeichen so häufig und miteinander vereinigt vorkommen. Das dürfte aber auch dort oft stattfinden, wo die Psyche intakt ist oder wo höchstens eine Minderwertigkeit besteht. Nun ist es schon längst aufgefallen — und *Penta* (Rivista mensile di psich. for. etc. 1904, p. 196 ss.) macht neuerdings darauf wieder aufmerksam — daß bei ihnen besonders *Abweichungen aller Art an den Geschlechtsteilen und Brustdrüsen* abnorm häufig sind, was wieder den alten Satz bestätigt, daß gerade diese mit *zu den schwerwiegendsten Stigmen zählen*. Sie können nach *Penta* Ursache einer eingeborenen Homosexualität oder andern sexuellen Perversion sein, wahrscheinlich noch öfter jedoch eine solche durch lasterhafte Angewohnheit. Letzteres glaube auch ich, während *bei echten Homosexuellen die Genitalien gewiß nur selten alteriert sind*, und die Brustdrüsen mehr oder minder nur bei deutlich Effeminierten, die ja nur eine Minderzahl betreffen. *Penta* stellt sich vor, daß von solchen abnorm entwickelten Organen aus andere Organreize von innen ausgelöst werden als bei Normalen und so auch das sexuelle Fühlen beeinflussen müssen. Sicher, meine ich, spielt das mit; die Hauptsache dürfte aber doch wohl sein, daß gleich ob ovo das Zentralnervensystem in manchen Punkten ein anderes ist oder anders funktioniert. Beweis dafür ist für mich eben der Umstand, daß so selten Genitalanomalien bei echten Homosexuellen vorzukommen scheinen. Erwähnen will ich übrigens noch, daß *Matthaes*[1] bei 53 männlichen Sittlichkeitsverbrechern achtmal „krankhafte Veränderungen in der Nähe der Genitalsphäre resp. an dieser selbst" vorfand, „welche vielleicht reizend auf die Geschlechtsteile in einzelnen Fällen eingewirkt haben könnten".

1) Zur Statistik der Sittlichkeitsverbrechen. Dieses Archiv. 12. Bd. S. 316.

11.

Nation, Volk, Rasse. Penta sagt auf S. 194 (1904) seiner Rivista mensile di psichiatria for. etc. folgendes: „Andererseits glaube ich, daß hierbei der ganze Komplex von klimatischen, tellurischen, sozialen, ökonomischen, gewohnheitsmäßigen, organischen usw. Bedingungen, welche wir unter Rasse verstehen müssen, eine Rolle spielt.“ Ich begreife hier Penta nicht, da die Bezeichnung Rasse zum Milieu nicht gehört. Rasse ist etwas Endogenes, ist ein Teil oder, richtiger gesagt: das Substrat der Individualität, während Milieu ein Exogenes ist, aus vielen Elementen Zusammengesetztes. „Rasse“ ist eine anthropologisch-naturwissenschaftliche Bezeichnung und bedeutet die gleiche körperliche Gestaltung. Also: die weiße, schwarze, gelbe Rasse u. s. f. nebst Unterabteilungen. Jede hat gemeinsame körperliche Symptome, die sich forterben. Ist man Anhänger der Lehre, daß alle Menschen von einer einzigen Rasse abstammen, so sind schon obige sogenannten „reinen“ Rassen nur Varietäten. Ist aber leider schon das Wort: Rasse vielfach verschieden definiert worden — die oben gegebene scheint noch die beste zu sein —, so besteht erst recht bezüglich der Ausdrücke: Nation und Volk keine Einigkeit. Bald werden diese promiscue für Rasse gebraucht, bald verschieden. Bald ist Volk = Rasse, bald Nation = Rasse oder Nation = Volk. Richtiger scheint mir die Gleichung Nation = Rasse, während Volk ein historisch-politischer Begriff ist und die Zusammengehörigkeit zu einem Staatengebilde darstellt. Also sind z. B. deutsche Nation = Rasse, die von den Germanen, einer arischen Unterabteilung, Abstammenden; dagegen das deutsche Volk = Germanen + Polen + Wenden etc. Das Schweizer Volk besteht aus 3 Nationen usw. Und nun erst das österreichische Volk! Dies festzustellen ist nötig, weil jedermann täglich die Worte Rasse, Nation und Volk ohne viel Überlegung gebraucht und zwar meist falsch. Betont sei noch, daß Rasse oder Nation durchaus nicht mit der Sprache sich deckt. Verschiedene Rassen können ähnliche Sprachen sprechen, gleiche Rassen verschiedene.

Nach der obigen Darstellung ist es nun klar, daß die Rasse etwas für sich Bestehendes ist und mit dem Milieu nichts zu tun hat. Sicher beeinflußt letzteres die erstere, aber doch nur mittelbar. Europäer werden auch in der 4., 5. Generation in Afrika nicht zu Negern und umgekehrt. Wo wirklich Änderungen im Typus eintreten, da ist es hauptsächlich durch Rassenmischung bedingt. Das erklärt auch, warum bei ziemlich gleichem Milieu doch die Menschen so verschieden sein können, wie z. B. Neger und Europäer in Nordamerika. Nicht das Milieu macht den Charakter, die Geschicke der Menschen, sondern vor allem die Rasse. Nur bei ein und derselben Rasse kommen die Milieuwirkungen deutlich zum Ausdruck, wie auch die einzelnen Individualkonstitutionen. Das Endogene ist eben, cet. par., stärker als das Exogene. Freilich lassen sich auch Milieuwirkungen auf Rassen denken durch Nahrung, Luft, Boden usw., die allmählich auch die Körperkonstitution und die Rasse ändern, aber das geschieht sehr, sehr langsam, schneller dagegen unter Rassenvermischung. So ist es denn durchaus möglich, daß es eine einzige Urrasse gab, von der durch das Milieu allmählich im Laufe der Zeiten Varietäten, unsere heutigen Hauptrassen, entstanden. Ja, die Rolle des

Milieus ist im ganzen so gering, daß manche, z. B. Topinard, glauben, die Rassen könnten nicht von einer Urrasse abstammen, sondern von verschiedenen, weil eben die Unterschiede noch zu groß sind. Diesem Überwiegen des Faktors: Rasse widerspricht es natürlich nicht, daß an gegebenem Orte zu gegebener Zeit, wenn die Rasse und die Individualität — letztere in der normalen Variationsbreite — gleichbleiben, die Milieuwirkungen manifest werden und so die Rolle des Exogenen überwiegt. So kommt es denn auch, daß wir bei der Genese des Verbrechers das Milieu so hoch veranschlagen müssen, da hier die Gelegenheits-, Affektsverbrecher und unter den Gewohnheitsverbrechern die Mehrzahl, d. h. die verlotterten Elemente darunter, eben in der normalen Breite gesund sind, und hier das Milieu das ausschlaggebende Moment ist, während bei den wirklichen abnormen Individuen — der Minderzahl sicher — das endogene Moment überwiegt.

12.

Glauben und Wissen. Es ist gut, wenn man von Zeit zu Zeit sich auf sich selbst besinnt und gewissen Grundbegriffen nachdenkt. Zu den wichtigsten gehören hierher: Glauben und Wissen, und jeder Gebildete sollte sich über ihre Bedeutung und Begrenzung klar werden, nicht am wenigsten aber die Juristen, die es damit namentlich täglich bei Zeugenaussagen zu tun haben. Glauben ist = für wahr halten, drückt also eine subjektive Wahrheit aus; Wissen heißt, eine Tatsache konstatieren, also eine objektive Wahrheit aussagen. Das Glauben als subjektive Wahrheit läßt also immer noch die Möglichkeit eines Irrtums zu. Es gibt sogar die vorsichtige Zusammensetzung: ich glaube zu wissen. Nun wird aber Glauben im engeren Sinne mit Vorliebe auf religiöse Dinge angewandt, speziell auf irgend einen dogmatischen Inhalt, und so lange ein solcher sich des Glaubens, d. h. der subjektiven Wahrheit davon, bewußt wird, also auch des Fehlens der objektiven, ist dagegen nichts einzuwenden. Leider geschieht das oft nicht, und so entsteht einerseits Fanatismus, der nur eine andere Form von Egoimus ist, andererseits Widerstand dagegen mit all seinem traurigen Gefolge. Dieser religiöse Glaube wird vor allem vom Gemüte getragen, und der Verstand spielt hierbei nur eine geringe Rolle, ja muß sogar im Fanatismus ganz schweigen. Beim „Wissen“ spielt dagegen der Verstand, die ruhige Erwägung, die Hauptrolle, wenngleich auch hier das Gemüt hinter den Kulissen im Stillen arbeitet, die Richtung des Verstandes dirigiert und seine Schärfe spitzt. Daher irrt der Verstand im allgemeinen auch seltener als der Glaube, denn nichts ist so trügerisch wie das innerliche Gefühl, das Gemüt usw., oder wie man es sonst nennen will.

Zufällig ward ich kürzlich auf eine höchst interessante Artikelreihe: „La Science et la Foi“ im Journal Religieux des églises indépendantes de la Suisse Romande (1904, Nr. 3. 5, 8, 12) aufmerksam gemacht, worin der Verfasser, Gindraux, wahrscheinlich ein reformierter Theologe, aber ein sehr gelehrter und kritisch beanlagter Mann, den freilich nicht neuen Versuch unternimmt, Glauben und Wissen dadurch zu vereinen oder einander wenigstens zu nähern, daß er nachweist, wieviel in dem sogenannten Wissen vom Glauben steckt. Er sagt zunächst: „Die Wissenschaft ist noch nicht

festgelegt, ebensowenig der Glaube. Wissenschaft und Glaube sind Abstraktionen, Namen, welche einige Gruppen von Denkern oder einige Gedankensysteme bezeichnen, die man einander gegenüberstellt. Die Demarkationslinie . . . ist vag und schwankend.“ Der Glaube beginnt nach ihm dort, wohin die wissenschaftliche Strenge nicht mehr gelangen kann, er bewegt sich in einer andern Welt, und diese Inferiorität des Glaubens bildet in Wahrheit ihre Stärke. Verfasser zeigt nun mit Recht, daß das Kopernikanische System nur eine Induktion darstellt, keine unmittelbare wissenschaftliche Tatsache. Der Darwinismus ist nur Hypothese, nur ein Glaube. Die Begriffe Äther, Materie sind transzendental. Auch in der Geschichte treffen wir überall auf unbewiesene Sätze, z. B. hat Blücher oder Wellington bei Waterloo gesiegt? Wenn wir etwas empfinden, so ist auch dies im Grunde Glauben, daher sagte Secrétan: „La perception du monde extérieur est affaire de croyance“. (Das ist nun insofern nicht richtig, weil ich fast jeden Augenblick beweisen kann, daß ich etwas empfunden, gesehen, gehört habe. Näcke.) Desgleichen ist die Existenz unserer Persönlichkeit oder der ganzen äußern Welt eine Glaubenssache, wie auch, daß die Sonne morgen aufgehen wird. Selbst die Mathematik beginnt mit Axiomen, d. h. mit Glaubenssachen, die nicht zu beweisen sind. In diesem und in anderem hat Verfasser freilich recht, aber dieser Glaube, der den wissenschaftlichen Tatsachen zugrunde liegt, ist doch, meine ich, von ganz anderer Qualität als der dogmatische Glaube. Nehmen wir nur einige Beispiele. Gewiß kann niemand strikte beweisen, daß die Sonne morgen aufgehen wird, und einmal wird dies ja sehr wahrscheinlich nicht geschehen. Ebenso kann nicht bewiesen werden, daß ich z. B. sterben werde. Aber die Induktionsbeweise durch die bisher ausnahmslos beobachteten Tatsachen des Sterbens usw. sind so groß, daß der Verstand an dem Schluß nicht zweifeln darf. Ebensowenig an dem: cogito, ergo sum, wenn wir auch nicht den näheren Zusammenhang begreifen. Auch die Materie, die Außenwelt, sind für uns absolute Tatsachen, wenngleich wir wissen, daß, wenn wir aller Sinne beraubt würden, für uns diese Dinge nicht beständen. Für mich ist es Tatsache, daß es ein Paris gibt, wenngleich ich in diesem Momente es nicht sehe usw. Das ist nicht bloßer Glaube. Materie besteht für mich, auch wenn ich über seine transzendentale Substanz nichts aussagen kann, ja ich muß sogar soweit gehen und sagen, daß ich mir eine Funktion ohne Materie, Organ absolut nicht denken kann, also nicht Kraft ohne Stoff. Niemand zweifelt wohl an der Tatsache, daß das Denken ans Gehirn gebunden ist und nicht etwa z. B. an die Nieren, und doch hat noch niemand den Akt des Denkens dort sehen können. Der Darwinismus ist auch nur Hypothese, aber doch weitaus die beste über das Entstehen des Menschen, jedenfalls viel fundierter als die biblische Schöpfungsgeschichte. Ebenso ist es mit dem Monismus gegenüber dem Dualismus usw. Die schärfsten wissenschaftlichen Beweise führt immer noch die Mathematik, obgleich ihre Axiome eben nicht beweisbar, gleichwohl in ihrer Selbstverständlichkeit nicht anfechtbar sind. Unsere sogenannten Naturgesetze sind keine eigentlichen Gesetze, da wir den wahren Zusammenhang nicht zu enträtseln vermögen, und doch zählen sie mit zu den sichersten Tatsachen, und selbst die Entdeckung des Radiums läßt uns noch nicht an der Richtigkeit des Satzes von der Erhaltung der Kräfte zweifeln, wie

man es anfangs fürchtete, trotzdem wir den Satz wohl werden etwas ändern müssen. Allen diesen für uns so gut wie feststehenden Tatsachen reihen sich solche an, deren Basis eine viel schwankendere ist. Die meisten sogenannten wissenschaftlichen Daten werden von heute auf morgen überholt. Was heute als schwarz gilt, kann morgen als weiß erscheinen usw. Die ganze Wissenschaft ist mehr oder weniger eine Lehre des Irrtums, aus der nur einige Tatsachen emporragen, die wir als echte Wahrheiten (mit obiger Reserve!) hinstellen können.[1]) Jede wissenschaftliche Schule speziell arbeitet mit gewissen Dogmen. Daher ist in der Wissenschaft der Skeptizismus berechtigter als der Optimismus, obgleich auch dieser eventuell Gutes schaffen kann. Je schärfer der Maßstab ist, den der ruhige Verstand an eine Tatsache legt, um so sicherer werden wir ihren Wert erkennen. Wie verschieden dieser Maßstab aber ist, sehen wir schon im gewöhnlichen Leben. Jeder Richter hat bekanntlich seinen eigenen Maßstab, deshalb die leichte Täuschungsmöglichkeit, die noch größer wird, sobald das Gefühl sich herausnimmt, mit hineinzusprechen, weshalb mit Recht das Urteil der Schwurgerichte so oft angefochten wird.

Mit einem Worte: Überall, auch in den sogenannten gesichertsten wissenschaftlichen Tatsachen, begegnen wir einem gewissen Glauben. Wie himmelweit ist dieser aber vom dogmatischen entfernt, der ganz Glauben ist und deshalb eben stets nur subjektive Wahrheit beanspruchen kann, nie objektive, auch nicht in dem Sinne, wie es die Wissenschaft erfordert! Glauben und Wissen ist also doch ziemlich scharf geschieden, trotz vielfacher Übergänge. Glauben ist eine Gemütssache, da hier nichts bewiesen werden kann. Wissen ist Verstandessache, da wenigstens so manches mit annehmbarer Schärfe sich demonstrieren läßt.

13.

Geruch als Warnungssignal. In meiner Arbeit „Zur Physio-Psychologie der Todesstunde“ in diesem Archiv, Bd. XII, hatte ich darauf aufmerksam gemacht, wie Tiere ihre kranken, sterbenden Mitgenossen von sich stoßen, davor Abscheu haben, und wie junge Vögel, von Menschenhand berührt, von der Mutter nicht mehr im Neste gelitten werden. Ich sagte, daß es fraglich wäre, ob der Geruch hier mitspiele. Nun bringt „Der Tier- und Menschenfreund“, 1904, Juli, folgende dem Prof. Jägerschen Monatsblatte entnommene Stelle:

„Mit Recht ist . . . hervorgehoben: Das Wild, das der Mensch angefaßt hat, wird von der Mutter nicht mehr angenommen. Warum? Die Mutter riecht den fremden Geruch, er erfüllt sie mit Entsetzen, und sie hält sich fern. Nur wenn das wilde Tier sich den Menschen, seinen ärgsten Feind, mit samt dessen Geruch ängstlich vom Leib hält, kann es sein Leben

1) Ich erinnere hierbei an das schöne Distichon, mit Anspielung auf den berühmten Nostradamus mit seinen Prophezeiungen:

Nostra damus quum falsa damus, nam fallere nostrum est
Et quum falsa damus, nil nisi nostra damus.

einigermaßen sicher stellen. Würde es dem Geruch des Menschen nicht so peinlich aus dem Wege gehen, sondern ihn gemütlich an sich herankommen lassen, so würde ein sehr wichtiges, wo nicht das wichtigste Mittel der Warnnng vor seinem Feind wegfallen. Es wäre auf Gesicht nnd Gehör als Sicherungsmittel beschränkt, nnd wo diese versagen, bei verdeckten Fallen und anderen Arten von Hinterhalt, wäre es rettungslos verloren. — Übrigens mag bei dieser Gelegenheit auch wieder daran erinnert werden, daß das oben Gesagte verallgemeinert werden darf: jeder fremde oder nngewöhnliche Geruch, der an einem Tiere haftet, treibt seine Genossen von ihm weg. Dies wurde schon früher im Monatsblatt (1898, S. 72, 142; 1901, S. 26) vom Krankheitsgeruch nachgewiesen: Tiere, die krank sind, werden vou ihren Genossen gemieden. Das kann gar nicht anders erklärt werden, als dnrch den Geruch, der sich in der Krankheit verändert, und der die gesunden Tiere warnt, daß sie das kranke meiden. Dies ist hart für das kranke Tier, aber schließlich notwendig für die gesnnden; denn sie könnten jenem doch nicht viel helfen und würden nnr Gefahr laufen, angesteckt zu werden.“

Prof. Jäger ist ein erfahrener Zoologe und feiner Beobachter. Ich glaube, daß seine Erklärung die richtige ist, nnd so wäre denn für die Tiere in der Tat der Geruch ein wichtiger Warner vor ihrem Erbfeinde, dem Menschen, nnd vor Ansteckung. A priori ist es durchaus denkbar, daß im kranken Organismns durch den veränderten Stroffwechsel anch der Schweiß usw. qnalitativ ein anderer wird. Unsere Nasen sind nicht imstande, dies zn erfassen, wohl aber gewiß das feine Geruchsorgan der Tiere. Wichtig ist dies anch bei der Fortpflanzung. Hier spielt beim Tiere wieder der Geruch eine Hanptrolle. Der Geruch anderer Tierarten ist ihnen unangenehm, daher finden hier keine Krenzungen statt, die doch nur minderwertig wären. Höchstens ganz nahestehende Arten finden vor ihren Nasen Gnade!

14.

Ähnlichkeit der Gehirne bei Verwandten. Die Ähnlichkeit innerhalb einer Familie im Äußerlichen und Psychischen ist ja eine triviale Tatsache. Der Schluß lag nun nahe, daß das Gehirn, der Träger des Seelenlebens, gleichfalls solche Familienähnlichkeiten im groben und feineren Baue haben müßte. Die Tatsache blieb aber rein theoretisch, da 1. nur sehr wenige Forscher die Details der Gehirnoberfläche so beherrschten, daß sie hier Ähnlichkeiten nnd Verschiedenheiten aufdecken konnten, vor allem aber, weil 2. Gehirne von Familienmitgliedern zur Untersnchnng nicht kamen. Nun war es ein anßerordentlich glücklicher Znfall, daß der jnnge Gehirnanatom Spitzka in New York, dem wir schon so manche interessante Arbeit verdanken, Gelegenheit hatte, vor einiger Zeit die Gehirne der beiden bedentenden amerikanisch-französischen Neurologen Ségnin, Vater und Sohn, zu nntersnchen, an denen er verschiedene merkwürdige Übereinstimmnngen im Windungsplane nachweisen konnte. Ein fast noch größeres Glück führte ihm jetzt das Gehirn von 3 Brüdern zu, die wegen Mordes kürzlich elektrisch hingerichtet wnrden. Hatte er darüber schon kurz im vorigen Jahre

berichtet[1]), so hat er jetzt soeben noch Ausführlicheres darüber gebracht.[2]) Äußerlich schon hatten sich die 3 Brüder sehr geähnelt, auch in der Kopfkonfiguration, obgleich die Kopf- und Hirngröße bei ihnen verschieden war. An den Abbildungen sehen wir, wie bei allen 3 das linke Stirnhirn schmäler ist als das rechte und weniger hervorragt. Die Verhältnisse der einzelnen Hirnteile zu einander waren ferner die gleichen und die Größe des Kleinhirns und der Brücke waren nicht verschieden. Trotz verschiedener Hirngröße war der Balken gleich lang. Das merkwürdigste war aber das Verhalten einer gewissen Furche am Hinterhaupt, die bei allen 3 gleich war und so selten ist, daß Spitzka eine gleiche Bildung bei mehr als 200 Gehirnen, die er untersuchte, nicht sah. Auch andere Windungszüge zeigten große Übereinstimmung. Alles zusammen kann unmöglich bloßer Zufall sein, und so müssen wir hier eine äußerliche Familienähnlichkeit annehmen. Soweit der Verfasser. Es ist aber andererseits auch anzunehmen, daß in solchen Fällen auch im mikroskopischen Baue, in der Schichtenbildung der Nervenzellen, dem Reichtum an Nervenfasern usf. eine Ähnlichkeit sich wird nachweisen lassen, wie auch eine solche im Verlaufe der Gehirngefäße, die ja bekanntlich viele Variationen darbieten. An Tieren kann man leider solche Untersuchungen kaum vornehmen, da 1. ihre körperlichen und geistigen Variationen individuell doch zu gering sind, 2. vor allem der Gehirnmantel viel weniger gefaltet ist als beim Menschen, also viel weniger Variationen darbietet. Je mehr aber ein Organ solche aufweist, umsomehr werden individuelle Unterschiede sich kundgeben, freilich besteht dann die Gefahr, daß es sich um ein bloßes Spiel des Zufalls handelt, und nur das Übereinstimmen vieler solcher Ähnlichkeiten (wie in dem Falle von Spitzka) schaltet diese Fehlerquelle mehr oder weniger aus. Ja, auch gewisse andere komplizierte innere Organe, wie z. B. die Leber, oder große Muskelkomplexe, wie die Extremitäten, dürften das gleiche darbieten. Man sieht jedenfalls, wie das Gesetz der Vererbung immer weitere Kreise zieht, je mehr man auf die Details achtet.

15.

Chirurgische Therapie bei gewissen moralisch Schwachsinnigen. Unter diesen Kranken gibt es nach Lugaro (Una proposta di terapia chirurgica nelle pazzia morale Riv. di Pat. nervosa e mentale Luglio 1904), der mit den meisten Italienern noch den Ausdruck: moral insanity beibehält, eine Klasse, die normal intelligent sind, ethisch richtig fühlen, keine ethischen Defekte zeigen, aber doch so reizbar sind, daß sie sofort unangenehm werden und so Konflikte herbeiführen; außerdem sind sie sehr inkonstant. (Ich halte diese Fälle für solche gewöhnlicher Entarteter und nicht für solche, die man sonst moralisch schwachsinnig nennt.) Sie sind unzurechnungsfähig (? Näcke), und für sie schlägt L., aber nur mit ihrer speziellen Erlaubnis, als Kurversuch die teilweise Ab-

1) Spitzka, The execution and post-mortem examinations of the 3 van Wormer Brothers etc. The daily medical Journal. Jan. 1., 1904.

2) Derselbe, Hereditary resemblances in the brains of 3 brothers. American Anthropologist. April, June 1904.

tragung der Schilddrüse vor. Für ihn war hierbei namentlich die Erwägung maßgebend, daß bei Kretinen und Myxematösen die Schilddrüse fehlt und infolgedessen der Geist, das Gemüt stumpfer werden, vor allem aber die Triebe, die Reizbarkeit. Sicher ist dieser Vorschlag theoretisch interessant, gut begründet und des Versuchs wert. Ob er gelingen wird, ist freilich fraglich, und jedenfalls ist die Operation eine eingreifende, gefährliche. Sollte wirklich dadurch die Impulsivität, die erhöhte Reflexerregbarkeit gemildert werden, so wäre viel gewonnen, selbst wenn als möglicher Nachteil eine gewisse Stumpfheit des Geistes zurückbliebe. Dies könnte dann aber auch auf alle Fälle erhöhter Reizbarkeit bei Epilepsie, Hysterie, den Degenerationszuständen, dem Alkoholismus usw. eventuell mit Erfolg Anwendung finden, zumal mit der Operation wahrscheinlich auch Aufhebung resp. Herabsetzung der sexuellen Potenz erreichbar wäre, wie Lugaro wahrscheinlich macht, was für die Nachkommenschaft sehr wichtig ist. Bezüglich des letzteren Punktes ist aber das Sicherste die Kastration, wie ich sie s. Z. für gewisse Degenerationszustände (dies Archiv, Bd. III) vorschlug. Diese Operation ist auch ungefährlich, was die Abtragung der Schilddrüse, wie schon gesagt, nicht ist. Freilich wird durch Kastration, wenigstens im späteren Alter, die Reflexerregbarkeit nicht herabgesetzt, dafür aber auch nicht eventuell die Intelligenz und das Gemüt, wie das bei der anderen Operation wenigstens möglich erscheint.

16.

Der wissenschaftliche Wert von Reiseberichten für die Soziologie. Wenn wir den Anfängen der sozialen Einrichtungen, der Ehe, des Rechts, der Kulte usw. nachspüren wollen, so sind wir gezwungen, für die Vergangenheit in den alten Schriften zu schöpfen, in Traditionen, im folklore usw., für die Gegenwart in Berichten der Reisenden. Unsere Schlüsse werden also vor allem von der Wahrhaftigkeit dieser Quellen abhängen. Wiederholt habe ich schon auseinandergesetzt, wie trübe diese oft sind. Wir wissen, wie vorsichtig wir Herodot, Livius, Tacitus, die Bibel usw. benutzen müssen, und mit der Tradition steht es erst recht schlimm. Und mit Recht sagt Ward (Soziologie von heute. Innsbruck 1904): „Die Unzuverlässigkeit der Berichte von Reisenden unter unzivilisierten Menschenrassen ist wieder und immer wieder mit Nachdruck betont worden.“ Und er hat wohl nicht unrecht, wenn er die Frage aufwirft: „Auf wieviel in Spencers „Descriptive Sociology“ kann man sichwohl verlassen?“ Dasselbe dürfte sich auch hie und da auf die Werke von Lubbock, Buckle und die meisten Kulturgeschichten beziehen, überhaupt auf Werke, die sich auf ältere Reiseberichte stützen. Und es ist das ja nur natürlich. Um in die Psyche eines Naturvolkes einzudringen, dazu gehört vor allem Kenntnis der Landessprache und dann umfassendes Wissen auf vielen Gebieten. Wie viele Reisende erfüllen diese Bedingungen? Karl v. Steinen tat recht, als er monatelang sich unter die Xingú-Indianer niederließ, um ihre Sprache erst zu lernen und dann sie zu verstehen. Daher sind die Berichte von Missionaren so wichtig, wenn sie nicht etwa von religiöser Voreingenommenheit diktiert wurden. Freilich geht den meisten Missio-

naren die Kenntnis der Psychologie, der Kulturgeschichte usw. ab. Wie lange wurde die Mähr feilgeboten, daß die Neger usw. ihre Fetische anbeteten? Endlich erkennt man, was a priori schon klar war, daß auch für sie diese oder die Götzenbilder nur Symbole der Gottheit sind, resp. Zaubermittel (die Fetische) ihr gegenüber. In die geheimen Gebräuche, in die Geheimsprache, in die Geheimbünde vieler Naturvölker einzudringen kann nur dem Manne vergönnt sein, der unter ihnen lebt.[1]) Der flüchtige Reisende kann wohl mit scharfen Augen manches sehen, aber schwerlich in den Sinn so mancher Gebräuche eindringen. Behauptete doch selbst z. B. der nüchterne Darwin, die Pescheräh hätten eine krächzende und tiefstehende Sprache, bis man später fand, daß ihr Wortschatz über 50 000 Worte betrug! Was das heißt, ersieht man daraus, daß der französische Sprachschatz auf zirka 20 000, der englische auf 60 000, der deutsche auf 80 000 angeschlagen wird. Und wer hätte früher geahnt, daß die so tiefstehenden Botokuden ein Wort für Schamröte besitzen, daß die Papuas, die so mangelhaft nur zählen können, doch große Sprachfinessen haben? Noch mehr gilt dies von den Hottentotten und Buschmännern. Wie kompliziert ist es, in die Verwandtschafts- und Eheverhältnisse einzudringen? Noch viel schwerer natürlich, wenn man die ganze Psyche erfassen will und hiezu vor allem seine europäische Brille ablegen muß. Die Psychologie der Japaner, der Mongolen überhaupt, ist uns z. B. noch sehr wenig bekannt, daher die vielfachen Überraschungen, die sie uns bereiten, z. B. jetzt, während des japanischen Krieges. Wir brauchen aber gar nicht so weit zu schweifen, um überall auf unbekannte oder wenig bekannte Größen zu stoßen. Das Wesen des russischen und serbischen Mir z. B. ist nur sehr wenigen vertraut. Und wieviel falsche Urteile werden täglich von einem europäischen Volke über das andere gefällt? Ganze Einrichtungen in England, Frankreich, Deutschland usw. sind dem anderen Lande wenig geläufig, und Ward speziell beklagt sich mit Recht bitter über die schiefen Urteile, die von Fremden über amerikanische Verhältnisse gefällt werden. Ja, wir brauchen bloß vor unserer eigenen Tür zu kehren, um zu sehen, wie wenige nur die heimischen Einrichtungen gewisser Art kennen. Also nochmals: Vorsicht bei Berufung auf Autoritäten, speziell auf Reisende! Nur wenn von verschiedener und glaubwürdiger Seite das Gleiche gemeldet wird, ist dem zu glauben! Denn abgesehen auch davon, daß es lügenhafte Berichterstatter gibt, so werden diese nicht selten von den Wilden geradezu genarrt, was sie nur nicht immer merken.

17.

Die Preisausschreiben. Schon vor längerer Zeit habe ich hier auf das Bedenkliche des Instituts der wissenschaftlichen Umfragen hingewiesen. Viel älter ist das der Preisausschreiben und im ganzen auch weniger schädlich. Aber selbst hier sind schon öfter Mißgriffe vorgekommen. Ja, es gibt Leute, die sogar dieser ganzen Einrichtung jede Existenz-

1) So hat ein deutscher Arzt, Dr. Menge, vor 8 Jahren, wohl als der erste, nach sehr großer Mühe ein kleines Vokabular der Geheimsprache bei den Kongonegern veröffentlicht.

berechtigung absprechen, was aber jedenfalls zu weit gegangen ist. Nenlich ist nun ein Preisausschreiben geschehen, das wert ist, etwas niedriger gehängt zn werden. Der verstorbene Krupp hatte hohe Preise für eine Arbeit über die Nutzanwendnng der Entwickelungslehre auf Gesetzgebung und Sozialpolitik gesetzt. Das Thema war am 1. Jannar 1900 in Jena ausgeschrieben. Es liefen 60 Arbeiten ein, nnd von den Zensoren wurden vier Arbeiten prämiiert, die nach den ziemlich genauen Analysen von Lapouge (Kritik des Jenenser Preisausschreibens. Politisch-anthropologische Revue 1904, August) und Woltmann, Wilser nnd Ammon (ibidem, p. 305 ss.) nnr als weniger bedeutend zu betrachten sind, während die eingereichte schöne Arbeit Woltmanns (später unter dem Titel: Politische Anthropologie, von ihm apart heransgegeben) nur einen dritten Preis erhielt, der aber vom Verfasser abgelehnt wnrde. Ich selbst kenne nur Woltmanns Werk nnd habe es hier rühmend s. Z. besprochen. Die Kritik über die übrigen Preisarbeiten lautet von verschiedenen Seiten her so übereinstimmend abweisend, daß an ihrer Richtigkeit nicht zu zweifeln ist. Wir werden durch diese böse Angelegenheit auf verschiedene wunde Punkte des Preisausschreibens geführt. Ein solches sollte 1. bloß einen würdigen Gegenstand behandeln; 2. muß die Znsammensetzung der Richter eine möglichst große Garantie für eine richtige nnd gerechte Beurteilung bieten, also vor allem wirkliche Sachkenner umfassen, die eventuell sogar fremde sein können; 3. mnß dem Richter Zeit gelassen werden, die vielen Mannskripte zu lesen; 4. muß er dafür honoriert werden. Dagegen halte ich die Veröffentlichung der Protokolle der Urteile nicht für geboten, da sonst leicht Animositäten entstehen können. In dem oben erwähnten Preisansschreiben ist sicher gegen verschiedene dieser Punkte gefehlt worden. Wichtiger erscheint mir aber der Umstand, daß jeder der Preisrichter vor Veröffentlichung des Gesamturteils in einer Konferenz seine Ansicht mitteilt, begründet, nnd eine Disknssion endlich die richtige Diagonale des Einzelnrteils als Endresultat feststellt.

18.

Ein neuer Triumph der Maffia. Als ein wahrer Krebsschaden am italienischen Volkskörper besteht schon seit langem die berüchtigte Maffia, jene Geheimbande von Räubern und Dieben, die ohne Satznngen, doch streng hierarchisch gegliedert erscheint, ihre Polypenarme bis nach oben hin ausstreckt und viel gefährlicher als die eng begrenzte Camorra ist. Ursprünglich auf Sizilien beschränkt, umfaßte sie immer weitere Provinzen, nnd auch im geeinigten Italien treibt sie ihr Unwesen. Wir lasen kürzlich, daß der ungehenre nnd lange währende Prozeß des Maffia-Häuptlings Palizzolo, der des Mordes an Notarbartolo beschnldigt und so gut wie dessen überführt war, in Florenz mit dem Freispruche endete. Jeder, welcher italienische Verhältnisse nnr einigermaßen kennt, nnd besonders die furchtbare Macht der Maffia, der sich selbst die Regierung und der Gerichtsstand nicht entziehen können, konnte ja das Ende voraussehen. Mag die Macht dieses „Staates im Staate“ — wenn ich so sagen darf — jetzt gegenüber von früher, als noch der Kirchenstaat

existierte und die Bourbonen hausten, sicher geringer geworden sein; daß er es noch jetzt wagt, frech den Gesetzen am hellen, lichten Tage zu trotzen, zeigt der eben beendete Prozeß. Die Maffia lähmt die Arme, die Zunge und das Gehirn! Ich glaube kaum, daß diese Pest je ganz aufhören wird, weil es schwerlich eine genügend starke Regierung und stets absolut zuverlässige Beamte geben wird, die mit Feuer und Schwert dies Übel angreifen. Warum? *Hier wieder tritt die Bedeutung der Rasse stark in den Vordergrund.* Gewiß ist die Maffia psychologisch zuletzt im Volkscharakter wurzelnd (nicht bloß in der langjährigen Schandwirtschaft der Bourbonen), ebenso aber auch die Schwäche der Regierung und das nicht einwandfreie Beamtentum. Ein deutsches Beamtenheer würde sicher in einigen Jahren diese ganze Pest vertilgen oder sie wenigstens in die äußersten Schlupfwinkel vertreiben. Deutsche in Italien würden eine andere Kultur und andere Geschichte gemacht haben, als die Italiener, und neuerdings erst hat man kennen gelernt, daß das Gute, was Italien wirklich geschaffen hat, z. T. sicher auf germanische Einwanderer zu beziehen ist. Die Fehler eines Volkes, seine Kultur, seine Geschichte lassen sich nur durch Einwanderung anderer Rassen, insbesondere der germanischen, bis zu einem gewissen Grade verbessern. *Also nur in einer günstigen Völkereinwanderung liegt die Zukunft alt gewordener oder minderwertiger Staaten und Kulturen!*

19.

Die Homosexualität im Oriente. Jeder, der viel über den Orient gelesen hat und seine Geschichte einigermaßen kennt, weiß, daß seit alter Zeit hier der üppigste Boden für alle möglichen sexuellen Perversitäten gewesen ist. Die Erklärung hierfür ist jedenfalls keine so einfache; die Rasse spielt sicher mit. Es scheint zunächst, daß die libido dort größer ist als in kälteren Gegenden, und die Polygamie hat das Ihrige mit beigetragen. Gewohnheit, Tradition, andersartige Moralsätze wirkten weiter mit. Bekannt ist, daß nirgends die Liebestränke, überhaupt die Mittel, welche die männliche Potenz heben sollen, so florierten und noch heute florieren, wie hier. Nirgends wird die toilette intime zur Reizung der libido so raffiniert angewandt, wie in den Harems, und ebenso ist die variatio bezüglich der Arten des Coitus nirgends so zuhause, wie dort. Man denke nur z. B. an die ars amatoria der Inder, an den Turiner Papyrus mit den bildlichen Darstellungen von 14 verschiedenen Coitusstellungen usw.! Auch die Sodomie floriert sehr, und bei den heutigen Persern soll noch jede Kompagnie ihre eigene Ziege mitführen. Richtiger gesagt, bezieht sich das oben Gesagte nicht nur auf den Orient, sondern mehr oder minder auf ganz Asien, von den wilden Völkerschaften außerhalb dieses Kontinents ganz zu schweigen. *Es scheint aber doch in letzter Instanz der geschlechtliche „Reizhunger“* gewesen zu sein, *der fast die gesamte Menschheit trotz Verschiedenheiten der Rasse, des Klimas, der sozialen Zustände usw. zu solchen Extravaganzen führt. Erst mit der Festigung der Einzelehe verschwinden sie mehr und mehr* und blühen nur mehr noch im

Verborgenen, wie z. B. bei nns. Mit der Homosexualität scheint es ähnlich zu stehen, soweit es homosexuelle Handlnngen, also reine Perversität, und nicht echte, angeborene, die keine Perversität, sondern eine Perversion darstellt, betrifft. Dnrch Tradition, soziale Verhältnisse, Verachtung der Frau, gymnastische Spiele usw. war sie bei den alten Griechen geheiligt; aber sicher handelte es sich hier meist nur um Perversität, nicht echte, angeborene Inversion. Wieweit letztere hier nnd in Rom wirklich vorhanden war, das wissen wir nicht, ebensowenig wie es sich damit jetzt im Orient nnd Asien überhanpt verhält. Nnr soviel ist sicher, daß homosexnelle Praktiken dort ungemein häufig sind, nnd ein junger Orientreisender, ein frischer, bartloser Jüngling, erzählte mir vor Jahren drastisch, wie er in der Türkei sich der Attacken seitens der Männer kaum erwehren konnte! Als ich nun kürzlich einen wahren Homosexnellen, der mehrere Monate in Konstantinopel zugebracht nnd die diesbezüglichen Verhältnisse untersucht hatte, bat, mir doch darüber einen kurzen Bericht für die Leser des Archivs zu schreiben, tat er es im vergangenen Juli. Hier sind seine Zeilen, und ich branche wohl nicht erst zu versichern, daß es sich nm die Aussagen eines absolut sicheren Gewährsmannes handelt.

„Homosexualität in Konstantinopel. Wenn man von Homosexualität im Orient spricht, so mnß man zunächst scharf zwischen Homosexnalität nnter Orientalen nnd den homosexuellen Akten unterscheiden, die Europärer im Orient begehen. Wie es für den heterosexuellen Europäer dnrchaus unmöglich ist, mit einer echten Türkin sexuell zu verkehren, so wird der homosexuelle Durchschnittsreisende sehr selten zu sexuellen Genüssen einen echten Türken bekommen; denn alles Männermaterial, das von den Zuhältern angeboten wird, setzt sich aus Armeniern, Griechen, Tscherkessen usw. znsammen. Nebenbei sei bemerkt, daß bei diesen Zuhältern (die natürlich anch Franen besorgen) von allen Fremden Dentsche und Österreicher besonders in dem Rufe der Männerliebe stehen. — Unter den Orientalen ist die Homosexualität sehr verbreitet — eigentlich ist jeder Mann bisexnell. Mir scheint, als wenn, wenigstens bei gebildeten Türken, die Homosexnalität ungefähr die Stellung einnimmt, wie es in Griechenland der Fall war: die Beziehung der Frau dient zur Fortpflanznng und znm sexnellen Raffinement; der Liebe zum Jüngling liegt auch etwas Seelisches zngrunde, da der Mann gebildeter ist wie die Frau. Erwachsene männliche Personen verkehren kanm miteinander. Es ist stets der eine jünger, und 12 bis 18 Jahre scheint das beliebteste Alter zn sein — Über die nnteren Stände habe ich kein rechtes Urteil; jedoch scheint man dort die Prostitution sehr zu verachten; der „Znhälter von Knaben“ ist wohl das ärgste Schimpfwort der gewöhnlichen Leute. — Verschiedentlich erzählte man mir, daß die tanzenden Derwische zu ihrem Prior in sexnellen Verhältnissen ständen (vergl. die Tempelherren), doch hat man es auch wieder bestritten. Männer, die sich sexnell nur für Personen gleichen Geschlechts interessieren, habe ich unter Orientalen im Orient nicht gefnnden. Allerdings kannte ich vor Jahren in Dresden einen Türken, der in unserem Sinne homosexnell war.“

Darnach scheint, in Konstantinopel wenigstens, alleinige Homosexnalität kaum vorzukommen, dagegen Bisexualität überall zu herrschen, die nnser Gewährsmann ohne weiteres für echte Inversion anznsehen scheint, was

ich freilich sehr bezweifele. Ich glaube vielmehr, daß hier, wie im alten Griechenland usw. die Bisexualität zum großen Teile eine künstliche ist, durch Tradition, Nachahmung usw. Es wäre ja wunderbar, wie es käme, daß im alten Europa echte Invertierte relativ häufig und Bisexuelle etwa doppelt so oft vorkommen, im Oriente dagegen alles anders ist. Vielmehr werden nur ein Teil der Bisexuellen dort echte Homosexuelle sein und die allein Homosexuellen seltener zutage treten (wahrscheinlich aber ebenso häufig sein, als wo anders), weil der Orientale meist früh heiratet, Ledige dort jedenfalls seltener sind, als bei uns, da außerdem durch den Islam selbst der Coitus direkt vorgeschrieben ist und sich auch die gläubigen Homosexuellen dem fügen müssen und so fälschlicherweise als Bisexuelle gelten.

20.

Der Liebeskuß. In Dunkel gehüllt ist der Ursprung des Kusses. Allen verschiedenen Arten desselben scheint aber ein angenehmes Gefühl gemeinsam zu sein, das vielleicht durch Kontakt mit der weichen Haut, besonders an der Lippe, mit der Wärme, der Turgeszenz, vielleicht auch mit dem Dufte derselben in Verbindung steht. Als angenehm wurde es von beiden Teilen empfunden und als Belohnung, Zeichen der Anhänglichkeit, der Auszeichnung gegeben. Beim Kusse junger Leute untereinander mischen sich dagegen bewußt oder unbewußt sexuelle Motive mit ein, was sogar vielleicht das Ursprüngliche ist, da es ja sehr wahrscheinlich ist, daß das sexuelle Gefühl aus dem reinen Tastgefühl sich abzweigte. Eine physiologische Begründung dafür fehlte aber bisher. Kürzlich hat nun Gualino (Il rifflesso sessuale nell' eccitamento alle labbra. Archivio di psich. etc. 1904, p. 341) eine solche gegeben. Es wurde so verfahren, daß mit einem zusammengelegten Wollfaden das Lippenrot mechanisch gereizt ward. Von 20 Frauen, von 18—35 Jahren, empfanden bloß 8 dies als rein mechanischen Vorgang, 4 deuteten eine erotische Basis desselben an, 3 empfanden Reiz zum Coitus, und bei 5 zeigten sich außerdem Pollutionen dabei. Von 25 Männern, von 20—30 Jahren, waren bei 7 erotische Ideen vorhanden mit Kongestionen zu den Genitalien, doch ohne Erektion, bei 3 dagegen mit Anfang einer solchen. Die Personen beiderlei Geschlechts, bei denen dieser sexuelle Reflex besonders deutlich war, waren allerdings nervös, doch schließt trotzdem Verfasser mit Recht, daß normalerweise die Lippen eine sogenannte erogene Zone, d. h. eine Stelle, deren Reizung reflektorisch Kongestionen nach den Genitalien und erotische Ideen erzeugt, bilden müssen. Damit stimmt auch, daß nach Verfassers Untersuchungen zur Zeit der Pubertät an den Lippen sämtliche Empfindungsqualitäten feiner werden.

Jeder Körperteil kann erogen wirken, je nach der Individualität des Besitzers, doch gibt es einige bevorzugte Körperstellen, wie die Lippen, die Brustwarzen, die Hohlhand usw. Das Volk weiß dies sehr gut und namentlich den Zusammenhang von Lippenkuß und sexuellen Gefühlen, wie besonders gewisse Scherzfragen und Redensarten bezeugen. Siehe hierüber Webers „Demokritos“. Man spricht speziell vom wollüstigen Kusse, dem sinnlich saugenden, langanhaltenden (der Berliner nennt ihn

sehr gut: Fünfminutenbrenner!), von wollüstigen, schwellenden Lippen usw. Besonders berüchtigt und von Wollüstlingen bevorzugt ist der Zungenkuß, d. h. die Berührung der Zungenspitzen. Es ist nun sehr auffallend, daß viele Völkertypen nicht den Lippenkuß kennen, z. B. die Mongolen. Vielfach tritt das Reiben der Nasen aneinander an seine Stelle. Nicht unmöglich ist es, daß auch hier dann die Nase oder sonst ein Teil erogen wirkt. Neulich las ich nun, daß die Alten den Liebeskuß nicht gekannt hätten, was ja sehr merkwürdig wäre. Bei Homer kommt er allerdings nicht und in der klassischen Prosa wohl auch kaum vor, sicher dagegen bei schlüpfrigen Schriftstellern, wie Ovid, Catull, Martial, Aristophanes usw. Die Großplastik schweigt darüber wohl ganz. Um aber über diese Dinge Gewißheit zu erlangen, wandte ich mich schriftlich an Dr. Petermann, den Direktor der Gehe-Stiftung in Dresden, einen früheren Juristen mit stupendem allgemeinen, insbesondere philologischem und ethnologischem Wissen. Aus seinem höchst interessanten Schreiben greife ich mit seiner Erlaubnis folgende, hierher gehörige Sätze heraus.

„... Hier muß unterschieden werden zwischen Griechen und Römern. Die ersteren scheinen in der Tat den Kuß nicht gekannt zu haben; ihre Sprache hat nicht einmal ein Wort dafür, die lateinische dagegen sogar zwei: osculum und basium. Ob die Behauptung, das letztere habe mehr einen erotischen Sinn gehabt, richtig ist, lasse ich dahin gestellt. Jedenfalls war der Kuß bei den Römern nicht recht erotisch ... In den Lyrikern und Satyrikern ist darüber (d. h. über den erotischen Kuß) eine Flut von Angaben enthalten ... Im Tierreiche ist das einzige Seitenstück des Liebeskusses das Schnäbeln der Tauben, das aber, weil sie der weichen Lippen entbehren, auf Aneinanderreiben der Zunge hinausläuft ... Daß die Schnecken ... sich wirklich mit dem Munde küssen. Freilich liegen bei ihnen Mund und Geschlechtsteile ziemlich nahe beisammen, denn letztere befinden sich bekanntlich am Halse ... Der Zungenkuß trägt entschieden einen erotischeren Charakter als der Lippenkuß. Ich möchte ihn geradezu einen symbolischen Coitus nennen. Ein geraubter Lippenkuß ist eine unter Umständen entschuldbare Unschicklichkeit, ein Zungenkuß eine Unzüchtigkeit ... Beim Zungenkuß kommt die Vermischung des Speichels mit in Betracht, dem, wie allen natürlichen menschlichen Effluvien, wenn sie von einer andern Person aufgenommen werden, eine mystische Wirkung zugeschrieben wird ... Jene Effluvien werden daher auch zum Liebeszauber benutzt ... Die Neugriechen haben ein Wort für Kuß: φίλημα, und bei Aristophanes findet sich der Anfang des Kusses in seiner ordinärsten Form. (In einem Stücke beschreibt er nämlich den Cunnilingus.) ... Ich habe den Kuß, soweit er erotischen Charakters ist, stark im Verdacht, daß er nichts ist als eine Modifikation des bei Tieren häufigen Beschnüffelns und Leckens der Geschlechtsteile ... Bei den Griechen, denen die Kleider nicht so fest am Leibe saßen wie uns, war man zum Zwecke erotischer Friktionen nicht bloß auf Hand und Gesicht beschränkt ... Vielleicht war es auch die bequemere Zugänglichkeit des antrum voluptatis beim Weibe wie beim Knaben, welche die Griechen bestimmte, sich nicht lange mit präparatorisch-symbolischen Handlungen (zu denen wenigstens der Zungenkuß entschieden gehört) aufzuhalten, sondern unvermittelt ‚Veneris gaudia vera‘ zu suchen ... (Der Schreiber bringt dann eine Menge Material herbei, um zu zeigen, daß in

der antiken Kleinkunst bildliche Darstellungen von Kußszenen häufig waren.) Zu den ‚erogenen Zonen‘ gehören meines Erachtens alle besonderen sensiblen, kitzlichen Stellen; insbesondere auch die Achselhöhlen, bei denen der Geruch mitspielt . . . Zu den kitzlichsten Stellen gehören die Fußsohlen, die aber für den Zweck der Venus kaum je in Betracht kommen . . .“ Schreiber hat also als möglich eine sehr gemeine sexuelle Herkunft des Liebeskusses, aus dem dann durch weitere Modifikationen alle andern Abarten des Kusses bis zum rein platonischen Vaterkuß usw. sich leicht erklären lassen, festgestellt. Ich selbst möchte noch auf eine andere mögliche sexuelle Genese hinweisen. Es ist bekannt, daß beim Coitus verschiedene Tiere (Katze z. B.) sich verheißen oder ansaugen. Es liegt also die Idee nahe, daß der Kuß vielleicht ursprünglich als Fixationsmittel am Körper während des Beischlafs diente und dann leicht ein Symbol dafür ward: pars pro toto. Ist ja geradezu der wollüstige Liebeskuß ein langes und vehementes Ansaugen! Zur Fixation dienen aber auch sicher die Umarmungen, und so ist auch diesen, bis zur Umarmung der Ordensritter durch den Ordensmeister hin, ein ursprünglich stark sexueller Hintergrund eigen. Sollen wir uns eines solchen schämen? Nein; wie haben alle Ursache, uns darüber zu freuen, daß der tierische Akt der Fortpflanzung allmählich in den Alkoven sich versteckte, und die vorbereitenden Akte symbolisch in höhere Sphären erhoben wurden, die kaum noch an das Sexuelle erinnern!

21.

Die Erziehung der Kinder von Verbrechern. Wir sind nicht gewöhnt, was Erziehung, Wohltätigkeitsanstalten aller Art usw. anbetrifft, von Italien viel oder gar neues zu hören. Wir richten hierbezüglich vielmehr, und wohl mit Recht, unser Augenmerk auf England und Amerika. Und doch zeigen sich dem Kenner auch im nur langsam fortschreitenden Italien verheißungsvolle Keime zum Besseren. So lese ich soeben in der Rivista mensile di psich. for. etc. 1904, p. 228ss., einen langen Aufsatz von Quirino Bianchi: L'educazione dei figli dei carcerati, der sehr anregend ist. Wir lernen daraus, daß der Advokat Bartolo Longo vor einigen Jahren (1892) in Valle di Pompeji (bei Neapel) ein Institut für Verbrecherkinder nach englisch-amerikanischem Muster gegründet hat. Da der anfängliche Titel der Erziehungsanstalt: Istituto pei figli dei carcerati, mit Recht sehr beanstandet wurde, wählte, 2 Jahre später, der verdiente Gründer den Namen: Ospizio educativo Bartolo Longo, der nicht mehr anstößig erscheint. 1897 wurde dann durch Beltrami Scalia in Rom eine ähnliche Anstalt für hilflose Verbrecherkinder eingerichtet. Longo sammelte seine Zöglinge von überall her; es waren darunter Söhne der schwersten Verbrecher. Er läßt sie, was sehr wichtig ist, mit Kindern von Nichtverbrechern zugleich erziehen. Arbeit in Werkstätten bildet ein Hauptmittel der Erziehung. Daneben wird die Musik, als zur Hebung der Moral sehr förderlich (? Näcke), gepflegt, ebenso militärische Übungen. Man sieht: Elmira hat hier offenbar als Muster gedient! Nebenbei gesagt: Die genannte amerikanische Musteranstalt hat sicher, trotz Lombrosos und anderer gegenteiliger Behauptung, ausgezeichnete Resultate gezeitigt, wenn

auch die gegebenen Statistiken mit Vorsicht aufzunehmen sind. Die Resultate von Longos Wirken waren bisher sehr gute. Seine früheren Zöglinge finden sich im Land- und Seeheer, in Priesterseminaren, in Werkstätten, Familien, Schulen usw., darunter auch Söhne schwerer Verbrecher. Dem Einwurfe, daß der weitere Lebensgang der Betreffenden noch nicht bekannt ist, begegnet Bianchi mit der Bemerkung, daß der gereifte Mann fast absolut sicher den Charakter behalten wird, den er nach Abschluß der Jugendreife erlangt hatte, folglich jene Männer als gerettet anzusehen sind. Ich glaube zunächst, daß mit 16 Jahren der Charakter meist noch nicht konsolidiert ist, kaum noch um das 20. Jahr herum. Ferner muß man bei Kindern schwerer Verbrecher doppelt vorsichtig sein. Bei sehr vielen schlummert gewiß ein starkes, vererbtes, endogenes Moment, das leicht später wieder durchbrechen kann. Daß solche Kinder cet. par. immer mehr Chance haben, auf Abwege zu geraten, ist wohl sicher, aber ebenso sicher erscheint es, daß durch eine geeignete Erziehung ein kleines endogenes Moment ganz ausgeglichen, ein größeres gemildert werden kann oder erst später zum Durchbruch kommt, was schon ein sehr großer Vorteil ist. Auf alle Fälle wird man nie jemanden für unverbesserlich erklären, an dem nicht alle geeigneten Erziehungskünste in der Jugend und später eventuell im Gefängnisse unternommen wurden. Also schon von diesem Gesichtspunkte aus hat der delinquente nato wenig Sinn. Leider scheinen die Aufnahmen in Longos Anstalt relativ nur gering an Zahl zu sein. Statistiken sind nicht gegeben. Als ein Nebenvorteil der Anstalt erscheint Bianchi auch die Besserung der Väter in den Gefängnissen, wenn sie von der guten Erziehung und Aufführung ihrer Söhne hören. Hier bin ich nun freilich sehr skeptisch, und die paar mitgeteilten Briefe von Gefangenen besagen wenig. Wahrhafte Gewohnheitsverbrecher und verbrecherische Naturen werden sich kaum oder nur selten bessern!

22.

Die Bewertung der Schädelanomalien als Degenerationszeichen. Wiederholt habe ich darauf aufmerksam gemacht, daß Schädelanomalien aller Art, wenn sie nicht stark sind, eine Bedeutung als Entartungszeichen abzusprechen ist, weil sie zu häufig sind. Ganz regelmäßige Köpfe sind Ausnahmen, und Asymmetrien die Regel. Ob ein Kopf etwas niedriger, höher, platter, breiter, größer, kleiner ist, hat wenig Wert. Nur von einer gewissen Grenze ab, die leider sehr subjektiv ist, wird es anders, und die Gehirnentwicklung muß dann leiden, oder vielmehr: es tritt meist primär mit oder ohne Entzündung eine Entwickelungshemmung des Gehirns irgendwo ein mit sekundärer Affektion der Knochen. Selten ist das Umgekehrte der Fall! Zu den ausnahmsweisen Anomalien gehören die Turmschädel, die meist schon seit der Geburt bestehen und nach Virchow auf vorzeitiger Synostose der Scheitelbeine, besonders mit den Hinterhauptsbeinen, beruhen. Auch hier ist die Abgrenzung vom „hohen“ Kopfe rein subjektiv. Es scheint aber, daß speziell ausgeprägte Turmschädel oft mit anderweiter Krankheit, besonders der Augen, verbunden ist. So stellte kürzlich Vel-

hagen[1]) drei Fälle von Sehnerveuatrophie bei Turmschädel vor, deren Genese dunkel war. Er konute 17mal solche in der Literatur bei dieser Anomalie finden, häufiger als bei anderen Schädelbildungen. Meist war dabei die Intelligenz normal, iu einigen „weit übernormal". Einigemal wnrden sehr enge foramina optica gefunden, wodnrch uatürlich der Sehnerv gedrückt werden mußte. Erblichkeit scheint eine Rolle beim Turmschädel zu spielen, nicht aber Lues, Alkohol, neuropathische Belastung und der Geburtsakt (? Näcke). Ich selbst kenne mehrere Fälle von Turmköpfen bei scheinbarer psychischer Intaktheit und hoher Intelligenz. Bei Geisteskranken sah ich sehr selten Turmköpfe; jetzt gerade habe ich einen solchen unter den Augen. Bei dieser großen Störung, die wahrscheinlich primär in cerebro beruht, dürften aber häufiger als sonst auch psychische Abnormitäteu auftreten. Statistische Erhebungen hierüber wären erwünscht.

---

b) Von Kammergerichtsreferendar Dr. Albert Hellwig, Cöpenick.

23.

Wert der Hunde bei Anfspürung von Leichen.

Daß Hunde mit Nutzen verwendet werden können, wenn es sich darum handelt, die Leichen Ermordeter oder auch Selbstmörder aufzuspüren, zeigt folgende Notiz des „Berliner Lokalanzeigers" vom 15. April 1904, welchem aus Rom berichtet wird:

Die Hunde des Försters Sarno stöberteu auf einem unwegsamen Teile des Monte Partenio bei Avellino eineu Schäferhund auf, der mit einem menschlichen Kopfe im Gebiß vor ihnen herfloh. Der verfolgte Schäferhund ließ seine schauerliche Beute fallen. Der Fund gab den Behörden der Ortschaft Ospedaletto Veranlassung, Nachforschungen anzustellen, die schließlich an einer gefährlichen Stelle zur Entdeckung eines halbverwesten menschlicheu Körpers führten, der in eleganten Kleidern steckte. . . . . . . Neben dem Leichnam lagen mehrere Flascheu mit pulverisierten und flüssigen Substanzen und eine Syringe. Man vermutet, daß es sich um einen Selbstmörder handelt, und daß er identisch ist mit der Persönlichkeit, die unter dem Namen Josef Henol im Zentralhotel in Avellino logierte und sich am 27. Februar zu einem Ausflng entfernte.

Die schätzbaren Dienste, die der Hund dem Kriminalisten leisten kann, werden in der Praxis noch viel zu wenig gewürdigt, was neuerdings noch nebenbei bestätigt wird von Dr. Zell in seinem vortrefflicheu Aufsatze „Füchse als Entdecker vou Mordtaten" („Berliner Lokalanzeiger" vom 10. April 1904), auf den alle Leser des Archivs hiermit hingewiesen seien.

Aber nicht nur Ermordete aufzufinden vermögen die Hunde und dadurch zur Entdeckung von Mordtateu beizutragen, die sonst vielleicht überhaupt nicht oder doch zn spät entdeckt würden, sondern auch zur Überführung der Mörder können sie in mehrfacher Beziehung die wesentlichsten Dienste leisten; wie in einem der nächsten Hefte an hand des Falles Duwe ausführlicher dargestellt werden soll.

---

1) Münchner med. Wochenschr. 1904. Nr. 31.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Scholz, Die moralische Anästhesie. Für Ärzte und Juristen. Leipzig, Mayer, 1904. 163 S.

Wieder eine neue Arbeit über das schwierige Thema! Verfasser hat voll aus seiner reichen Erfahrung und Literaturkenntnis geschöpft, und wenn er auch nichts wesentlich Neues vorbringt, so hat er doch das Bekannte bestätigt, hier und da vertieft und ist vor allem immer seine eigenen Wege gegangen. Das Buch ist klar, fließend geschrieben und kann allen nur bestens empfohlen werden. Ganz vorzüglich ist besonders das Klinische abgehandelt, ferner die Ursachen, Diagnose, Behandlung und das böse Kapitel der Zurechnungsfähigkeit. Verf. schlägt statt des üblichen Namens: moral insanity „moralische Anästhesie" vor und definiert sie als „eine angeborene oder erworbene habituelle, im Streben und Handeln sich kundgebende ... Veränderung und Herabminderung moralischer Vorstellungen und Gefühle". Ref. hält auch diesen Namen für überflüssig, da alle hierhergehörigen Krankheitsbilder ohne Zwang sich anderswo unterbringen lassen. Während er aber vornehmlich 3 Gruppen unterschied — unter denen wieder die aktiven, bösartigen von den passiven, mehr harmlosen Elementen zu trennen sind — zählt Verf. 5 Typen auf und beschreibt sie näher, an der Hand von Krankengeschichten. Die Moral erkennt auch er als erworben an, wie ferner alle Vorstellungen; nur die Begriffe Zeit und Raum sollen angeboren sein, was von andern bekanntlich energisch bestritten wird. Sehr schön zeigt er weiter den Wert der Vorstellungen für die Moral, obgleich er offenbar denselben überschätzt. Hauptsache bleibt immer das Affektive, auch für die Moral! Wenn Verf. auch die letztere nicht als unabänderlich hinstellt, so geht er leider auf die so wichtige Entwickelungsethik nicht ein. Ich will noch einige Punkte hier besprechen, die Interesse haben dürften. Scholz nimmt den „geborenen Verbrecher" an, aber nicht als besondere Species à la Lombroso. In der Sache sind wir ja alle einig. Was man einen „geborenen Verbrecher" nennt, ist ein solcher, der zu Verbrechen so disponiert ist, daß er auch bei ganz geringen Anlässen es wird. Fehlen diese aber, so wird er es nicht werden, folglich ist an sich schon logisch der Name unrichtig. Sodann ist er überflüssig. In günstigen Verhältnissen bleibt der „geborene Verbrecher" eben oft latent. Daß dieser mit dem moralisch Schwachsinnigen — wenn man den Ausdruck beibehalten will — schließlich identisch sein kann, gebe ich, Ref., zu, doch gibt

es genug „moralisch Schwachsinnige“ (die Harmlosen, Passiven), die absolut nichts vom „geborenen Verbrecher“ haben. — Scholz meint weiter, daß auch bei tiefstehenden Schwachsinnigen das logische Gefüge unversehrt bleibe, da immer richtig geschlossen werde. Dagegen möchte ich nun entschieden Widerspruch erheben. Sicher kann auch von falscher Voraussetzung aus richtig geschlossen werden, z. B. beim Wahnsinnigen, aber auch bei richtiger kann der Schluß ein schwachsinniger, ungeeigneter sein. Zwischen Schluß und Schluß ist eben ein ungeheurer Unterschied! Wenn ein Idiot z. B. auf einem steinreichen Felde einen rundlichen, braunen Stein erblickt, ihn für ein Laib Brot ansieht und darauf los geht, so ist dieser Schluß auf Brot ein sehr schwachsinniger, weil total einseitiger. Ja, wir brauchen gar nicht zur Pathologie zu greifen. Die ganze Wissenschaft baut sich auf Irrtümern mehr oder weniger auf, auf falschen und einseitigen Voraussetzungen oder Schlüssen, die immer erst später erkannt und berichtigt werden. Streng genommen dürften wir nie sagen: etwas ist, sondern nur: es ist möglich, wahrscheinlich. Selbst, was wir Gesetze nennen, wie z. B. das Gravitationsgesetz, sind nur Empirismen, keinerlei wirkliche Gesetze, da wir den eigentlichen Kausalnexus nicht zu erkennen vermögen. Nur die mathematischen Schlüsse sind absolut logisch, doch auch nur für unsere dreidimensionale Welt, nicht also etwa für andere 4- oder x-dimensionale Welten, die wenigstens theoretisch konstruiert werden können. Sind also schon unsere „normalen“ Schlüsse im Grunde immer einseitig, falsch oder halbwahr, um wie viel mehr bei Schwachsinnigen! — Bez. der Homosexualität scheint Scholz nicht ganz richtige Ideen zu haben. Er hält an „erworbener“ Hom. neben angeborener fest und glaubt, daß die Urninge sich gegenseitig erkennen, was kaum der Fall ist. Auch bez. der übrigen sexuellen Perversionen ist Ref. nicht immer seiner Meinung. So ist es mir z. B. unwahrscheinlich, daß der Sadist „oft“ verkappter Masochist sei, daß all die grausamen Scheusale, wie Caligula, Nero, Commodus, Sadisten waren, daß Exhibitionismus aus der Lust an Entblößung sich erkläre — der beste Gegenbeweis ist einfach der, daß die Betr. nur in Gegenwart anderer es tun! —, daß die entblößten Schultern etc. der Balldamen nichts als Exhibitionismus darstellen etc. Ob die Frauen wirklich geringere Hautempfindlichkeit haben, als die Männer, wird neuerdings angezweifelt. Lombrosos Untersuchungen sind hier irrelevant. Falsch ist dessen Meinung, daß die Prostitution Aequivalent für Verbrechen sei. Es liegt hier nichts als eine Analogie vor. So wären noch manche interessante Punkte zur Diskussion zu stellen. Schließlich erwähne ich nur noch, daß Verf. theoretisch für die verminderte Zurechnungsfähigkeit ist, nicht aber praktisch. Seine Einwürfe — die alten hergebrachten — dürften aber kaum in praxi stichhaltig sein. Der beste Beweis ist, daß früher in deutschen Landen, wo eine „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ zugelassen war, dies zu keinen Ausstellungen Veranlassung gab, andererseits jetzt fast alle Psychiater dafür sind und auch sehr viele Juristen sie verlangen.

2.

Swoboda, Die Perioden des menschlichen Organismus in ihrer psychologischen und biologischen Bedeutung. Leipzig u. Wien, Deuticke, 1904. 135 S. 4 M.

Es ist bekannt, daß es physiologische Rhythmen gibt: Atmen, Herztätigkeit, Schlaf, Wachen, die Menstruation usw. Auch auf biologische bez. des Stoffwechselumsatzes wurde man aufmerksam, und schon lange kennt man das gesetzmäßige An- und Absteigen von Verbrechen, Wahnsinn, Selbstmord und anderen sozialen Phänomenen. Ja, man hat sogar in der Geschichte regelmäßige Rhythmen erkennen wollen, deren Kenntnis also die Voraussage von Ereignissen mehr oder weniger ermöglichen sollen. Neuerdings mehrten sich die Anzeichen für eine „männliche" Menstruation. Nun hat Swoboda diesen Gedanken der Rhythmik wieder aufgegriffen und seine physische und psychische Seite auf geistreiche und anregende Weise auszuarbeiten gesucht. Freilich ist er nicht frei von Phantastik, und sicher geht er viel zu weit, und ungerechtfertigterweise kämpft er gegen die jetzige Psychologie, besonders die experimentelle und gegen anderes z. B. in der Neurologie. Nach ihm geht das ganze körperliche und geistige Leben in Schwankungen, Perioden, von sehr verschiedener, aber regelmäßiger Länge vor sich. Es gibt deren zwei hauptsächliche: den 28tägigen, weiblichen und den 23tägigen, männlichen Typus. Beide kommen aber bei Mann und Weib verschieden kombiniert vor, entsprechend der Bisexualität. Außer diesen Typen gibt es noch sicher und „superponiert" eine 23stündige (männliche) und 13stündige (weibliche) Periode, z. B. beim Wiederauftauchen von Erinnerungen; sie sind aber weniger deutlich als die großen. Daneben gibt es sehr wahrscheinlich noch viele andere Typen von verschiedener Länge. Alle Phänomene treten also zum bestimmten Termine (oder auch einem Vielfachen davon) ein oder statt ihrer treten andere Phänomene auf, z. B. Verwandlung sexueller Erregung in depressive Zustände. In dem 2. Teile seines Buchs bespricht Verf. die Anwendung der Periodenlehre auf Träume, die sog. Assoziationen — die er als solche nicht mehr anerkennt, da für ihn alles nur eine durch Termine bestimmte „freisteigende Vorstellung" ist —, das Eigenleben der Seele am Tage, die Stimmungen, das Gedächtnis, die Neurasthenie, Hysterie, die Kehrseite der Geschlechtsfreuden, das Gesetz von der Erhaltung des Lebens, und er macht Bemerkungen über die organische Materie. Man sieht also, Verf. scheut sich auch nicht, in die Metaphysik hinauf zu steigen. Alles ist höchst geistvoll, aber wird sicher vielem Widerspruche begegnen. Jedenfalls muß das massenhafte Material zur weiteren Nachprüfung empfohlen werden. Sollte sich die Periodenlehre wirklich als allgemeingültig darstellen, wie Verf. will, dann wären wir allerdings vor einem völligen Umsturze in Psycho- und Biologie. Bis dahin hat es aber noch sicher gute Wege! Man denke z. B. nur an die ungeheure Schwierigkeit, das, was wir Assoziation nennen, als durch einen Termin bedingtes Aufsteigen irgend einer Erinnerung usw. nachzuweisen oder ein x-beliebiges Symptom nach einem sexuellen Choc usw. als ein durch einen fälligen Termin bedingtes Phänomen zu erklären! Schließlich gäbe es auch in der Pathologie usw. kein eigentliches Symptom mehr, sondern alles wäre nur Resultat von Perioden.

Man sieht also, daß das alles sehr phantastisch, ja schier unmöglich klingt. Abgesehen von solchen offenbaren Phantastereien wären aber noch sehr viele Fragezeichen zu Swobodas Buche zu machen. Trotzdem scheint der Kern ein gesunder und folgenreicher zn sein nnd verlangt daher ernstliche Erwägung.

3.

Krankheiten und Ehe. Abhandlungen, bearbeitet und herausgegeben von Senator und Kaminer. 2 Abteilungen, 1904, à 4 M. München, Lehmann. Hochquart. 1. Abt. 182 S., 2. Abt. 187 S.

Eine der wichtigsten sozialen Einrichtungen, die Ehe, hat vielfache Berührungspunkte mit Krankheiten aller Art, sowohl als Quelle solcher, als anch als Schutz dagegen, wobei nicht bloß die Ehegatten in Frage kommen, sondern auch die Nachkommen. Man fragt sich nun billigerweise, warum niemand vorher auf den hier verwirklichten Gedanken kam, alle diese Punkte eingehend für Arzt, Juristen und Soziologen zu behandeln. Vorstehende Publikation füllt daher in ansgezeichneter Weise diese Lücke. Eine 3. Abteilnng folgt noch, und es ist nur zu bedanern, daß in das Programm nicht anch die soziologisch so wichtigen Pnnkte des Verbrechens nnd Selbstmords mit aufgenommen wurden. Die 2. Abteilung, der spezielle Teil, enthält die Besprechnng der Hauptkrankheiten bez. der Ehe und interessiert nns hier weniger als die 1., der allgemeine Teil. Nach einer Einleitung von Senator spricht Prof. Gruber über die hygienische Bedentung der Ehe. Mit Recht will er Leute mit ernsteren Bildungsfehlern, sowie Entartete, Idioten, Verbrecher, unbedingt vom Heiraten ansschließen, auch Frauen mit schlecht entwickelten Brüsten, Becken usw., verrät uns leider aber nicht das Geheimnis, wie das geschehen soll. In puncto Liebe geht alle Belehrung gewöhnlich flöten, und nur staatlicher Zwang kann hier helfen, wie er schon teilweis in Amerika auftrat, wenngleich dies auch ein zweischneidiges Schwert ist. Der Glanzpunkt der 1. Abteilung ist entschieden die Arbeit des Pathologen Orth über angeborene und ererbte Krankheiten und Krankheitsanlagen, wo alle Vererbungsprobleme usw. mit größter Klarheit dargelegt werden. Vererbt ist nach ihm nur das, was im Keimstoffe selbst ist, erworben alles andere, so daß nur das durch das Keimplasma Überkommene wirklich ererbt werden kann. Verf. verhält sich ablehnend gegen das „Versehen“, sehr skeptisch bez. der Atavismen und erkennt die Wichtigkeit der Degenerationszeichen an, die z. T. nur sekundäre Erscheinungen darstellen, immerhin aber „doch sichtbare Zeichen von einer Änderung der Konstitution“ sind. Er verwirft nicht die Möglichkeit der sog. Imprägnation oder Telegonie, sagt aber mit Recht, daß jeder sichere Beweis bis jetzt hierfür fehle. Er gibt die Möglichkeit einer Vererbung erworbener Eigenschaften zu. Kraus behandelt hauptsächlich statistisch die angeblichen Schäden der Blutsverwandtschaft und kommt znm Resultat, daß sie fast = 0 sind, solange die Eltern gesund waren. Ungemein eingehend nnd anregend ist die Studie von Havelburg über die Bedeutung von Klima, Rasse und Nationalität für die Ehe. Hier wird die ganze Tropenphysiologie und -hygiene aufgerollt, nnd viele althergebrachte Meinungen werden beseitigt. Falsch ist dagegen seine Behauptung, daß geistige Schöpfungen,

originelle tiefe Denker usw. in heißen Ländern unmöglich sind. Sind nicht die indischen Philosophen, die indischen Dichter, der tamulische „Kural“ des Tiruvalluwer dort entstanden? Bei den polyandrischen Ländern hat er Tibet anzuführen vergessen, vergessen auch, daß die Geburtsabnahme in fast allen zivilisierten Staaten jetzt zu beobachten ist. Ausgezeichnet ist die Arbeit von Fürbringer über die sexuelle Hygiene in der Ehe. Mit Recht schlägt er die schädlichen Folgen der sexuellen Abstinenz sehr gering an, ja fordert letztere geradezu, während er dem ehelichen Geschlechtsleben innerhalb ziemlich weiter Grenzen große Freiheit gestattet, sogar eventuell während der Menstruation und in der 1. Hälfte der Schwangerschaft. Er beurteilt den Schaden des Coitus interruptus sehr gering und empfiehlt als das beste antikonzeptionelle Mittel den Kondom. Kossmann endlich bespricht die Menstruation, Schwangerschaft, das Wochenbett und die Laktation. Er hält den Coitus intra menstruationem für durchaus erlaubt und rationell und besonders bei sog. „frigiden“ Frauen sogar für empfehlenswert.

---

b) Von Dr. iur. Hans Schneickert, Berlin.

4.

Zur Psychologie unserer Zeit[1]). Verlag v. M. Lilienthal, Berlin. Heft 4: Dr. Veriphantor, Der Sadismus, 29 Seiten.

Nach einigen einleitenden, die Definition des Wortes „Sadismus“ vorbereitenden Bemerkungen gibt uns Verf. eine Biographie des Marquis de Sade unter besonderer Berücksichtigung der Hauptschriften dieses Marquis. Eine ausführliche Biographie und Besprechung der Schriften des Marquis de Sade finden wir in Dr. E. Dührens Werk „Der Marquis de Sade und seine Zeit“ (Band I der „Studien zur Geschichte des menschlichen Geschlechtslebens“, 3. Aufl., 1901, Pr. 10 M. Verl. v. H. Barsdorf, Berlin W). Weitere Literaturangaben gibt Verf. auf S. 12 der Broschüre. Nach einigen der Definition des „Sadismus“ gewidmeten Seiten erhalten wir in guter Kürzung Aufschluß über folgende Einzelheiten: Physiologische Elemente im Sadismus. — Erscheinungsformen des Sadismus: ideeller und symbolischer Sadismus. — Reeller Sadismus. — Sadismus der Frauen. — Sadistische Kulturphänomene. Von diesen sind besonders erwähnt, bezw. besprochen: Die römischen Gladiatorenkämpfe, die Stierkämpfe in Spanien, die öffentlichen Mißhandlungen (Anspeitschen, Prangerstehen) und öffentlichen Hinrichtungen des 18. Jahrhunderts, Inquisition und Hexenprozesse, Satanismus, Klostergräuel, Lustmord, Soldatenmißhandlungen, Deflorationsmanie in England, Lynchjustiz, Sklavenjagden, Revolutionen. Die Notzucht dürfte wohl auch hier genannt werden.

Heft 5. Erich Mühsam, Die Homosexualität, 43 Seiten. Daß Verf. der Schrift einen mehr polemischen als instruktiven Charakter gegeben hat, beeinträchtigt die umfassende Übersicht über das ganze Gebiet der Homosexualität keineswegs. Die Literatur ist bis in die Neuzeit berücksichtigt (S. 7—9). Verf. stellt sich unbedingt auf den von

1) Vgl. meine Besprechung Bd. XV, S. 302 ff. dieses Archivs.

Krafft-Ebing und M. Hirschfeld präzisierten Standpunkt: Wer homosexuell ist, war es von Anfang an. Seine Homosexualität ist angeboren und ist in dem physischen und psychischen Wesen des betreffenden Urnings begründet und vernotwendigt. Daß Verf. von diesem Standpunkt aus für die Beseitigung des § 175 R.St.G. eintritt, ist selbstverständlich. Als erbitterste Gegner dieser Theorie nennt er Bloch und Dühren, die aber gleichwohl nicht für die Beibehaltung des § 175 R.St.G. eintreten, wie es z. B. Wachenfeld tut.

E. Mühsam stellt die Homosexualität als biologische Dekadence-Erscheinung dar, dabei die Hypothese aufstellend, „daß im dekadenten Menschen die höchste Kultur seines Stammes zum Austrag kommt, so daß eine weitere Verpflanzung dieses Stammes, dem eine höhere geistige Entwickelung ja nun doch versagt ist, nicht mehr wünschenswert ist“. Ob Verfasser so die Absicht der Natur richtig erfaßt hat, mag dahingestellt bleiben; denn uns genügt es, zu wissen, daß die Natur hier im Spiele ist. Verfasser will auch nicht die Homosexualität auf eine gleiche Stufe gestellt wissen „mit den wirklichen krankhaften Perversitäten: Masochismus, Sadismus, Fetischismus usw.“ Er scheint also die H. als sexuelle „Perversion“ im Krafft-Ebing'schen Sinne aufzufassen, der richtig zwischen verantwortlichem Handeln und unverantwortlichem Trieb unterscheidet.

Die Frage der Bisexualität scheint dem Verfasser von vielen Schriftstellern stark vernachlässigt zu sein; ihr sind daher weitere Ausführungen (S. 21—29) gewidmet. Die Auffassung Erwin Babs, der in seiner Broschüre „Die geschlechtliche Liebe (Lieblingsminne)“, Berlin 1903, die kühne Behauptung aufstellt, jeder Mensch sei von vornherein bisexuell, bekämpft Verfasser nachdrücklich und besteht darauf, daß Homosexualität und Heterosexualität neben der Bisexualität hereditäre Erscheinungen seien. Verfasser erwähnt, daß v. Krafft-Ebing (im Jahrb. f. sexuelle Zwischenstufen III) von einer „erworbenen konträren Sexualempfindung“ spricht, und daß Hirschfeld einmal die Bisexualität vollkommen leugnet. Daß Albert Moll in seinem Buche „Die conträre Sexualempfindung“ uns über die Bisexualität eingehend unterrichtet, hat Verfasser, obwohl er bei den Literaturangaben auch dieses Werk citiert hat, nicht weiter gewürdigt. Moll spricht dort von „psychischer Hermaphrodisie“, die regelmäßig eine angeborene konträre Sexualempfindung sei, doch gebe es auch Fälle einer erworbenen Bisexualität, die aber höchst selten seien.

Mit Recht wendet sich Verfasser gegen die „Ausschlachtung homosexueller Berühmtheiten“ (S. 32ff.) und bezeichnet die „Jagd auf ehrbare Männer“ seitens der Urnings sogar als groben Unfug. S. 35ff. berichtet er einiges über die sog. „lesbische Liebe“ und schließt mit einer ausführlichen Aufzählung der Gründe gegen den § 175 StGB. (S. 37—42) seine Schrift.

5.

Dr. H. Ploß, Das Weib in der Natur- und Völkerkunde. Anthropologische Studien. 5. Auflage. Nach dem Tode des Verfassers bearbeitet und herausgegeben von Dr. Max Bartels. Zwei Bände. 710 und 711 Seiten. Lex.-8°. Th. Griebens Verlag, Leipzig 1897.[1])

Die erste Auflage dieses Werkes wurde im Jahre 1884 vollendet. Ein Jahr später starb der Verfasser, und der praktische Arzt Dr. Bartels in Berlin besorgte die weiteren Auflagen. Die 5. Auflage hat gegen die erste Ausgabe ungefähr den doppelten Umfang erreicht. Der Inhalt des Werkes ist ungemein reichhaltig und bietet nicht bloß dem Anthropologen ein reiches Material, sondern auch dem Kriminalisten. Man kann das Werk in vieler Hinsicht als eine Quellensammlung betrachten, welche die Ergebnisse der Forschungen in- und ausländischer Ethnographen in durchaus wissenschaftlicher und sachverständiger Anordnung enthält. Das ganze Werk, dessen Stoff aus dem anthropologischen, ethnologischen volkskundlichen (im engern Sinne) und kulturgeschichtlichen Gebiet in 76 Kapitel und 483 einzelne Abschnitte eingeteilt ist, stellt in der ersten Abteilung (S. 1—252) den Organismus des Weibes dar, in der zweiten (größeren) Abteilung das Leben des Weibes. Auf einige Kapitel dieser Abteilung will ich den Kriminalisten besonders aufmerksam machen:

I. Band: Die Prostitution, S. 426—457. Die Ehe, S. 484 bis 524. Unzeitige Geburten und Fehlgeburten, S. 670—675. Die zufällige Fehlgeburt oder der natürliche Abortus, S. 676—684. Die absichtliche Fehlgeburt oder die Abtreibung der Leibesfrucht, S. 685—710.

Der II. Band behandelt das Weib als Mutter (Geburt, Geburtshilfe und deren Hilfsmittel, Wochenbett usw.), die soziale Stellung des Weibes, das ehelose Weib, das Weib als Witwe, als Greisin, das Weib im Tode.

Der Wert des außerordentlich lehrreichen Werkes wird noch erhöht durch 11 lithographische Tafeln und 420 Abbildungen[2]) im Texte, denen Originalphotographien zugrunde lagen.

6.

Der Jungfrauentribut des modernen Babylon. Die Enthüllungen der „Pall Mall Gazette" in deutscher Bearbeitung. Verlagsdruck von E. Bartels, Neu-Weißensee bei Berlin. 78 Seiten.

Äußerlich betrachtet, müßte die Broschüre der Literatur einer gewissen modernen Richtung zugezählt werden. Da ihr Inhalt aber nachweislich auf wahren Tatsachen beruht, will ich die Broschüre hier besprechen. Ihre bemerkenswerte Vorgeschichte ist diese:

Im Jahre 1880 machte man die Polizei in London auf das gewissenlose Treiben der Mädchenhändler und Kupplerinnen aufmerksam, doch ohne Erfolg. Im Jahre 1885 ernannte die bekannte „Pall Mall Gazette" in London eine aus einigen Herren gebildete geheime Kom-

1) Zur Zeit bereitet der Verlag schon die achte Auflage dieses Werkes vor, das jetzt einen Umfang von ca. 115 Bogen erhalten wird.

2) Die achte Auflage wird ca. 710 Originalholzschnitte im Text erhalten.

mission, die in der fraglichen Angelegenheit Tatsachen sammeln sollte, um sie ohne jeden Rückhalt zu veröffentlichen und so diese Frage akut zu machen.

Diese Enthüllungen der „Pall Mall Gazette“ zeichnen sich, wie Tarnowsky[1]) sagt, durch solche Umständlichkeit und Genauigkeit aus, daß kein Zweifel an ihrer Wahrhaftigkeit zulässig ist. Sie riefen einen so tiefen Eindruck in der Bevölkerung hervor, daß der Preis jeder einzelnen Zeitungsnummer auf 5 Shilling stieg und sie in der Anzahl von 20 000 Exemplaren verbreitet wurden. Es war W. Th. Stead, seit 1883 Chefredakteur der „Pall Mall Gazette“, der die Nachforschungen der geheimen Kommission der Pall Mall Gazette leitete, die am Pfingstmontag 1885 begannen und seit dieser Zeit Tag und Nacht ununterbrochen fortgesetzt wurden. Die Anregung hierzu gab Mr. Beujamin Scott, der Präsident des Londoner „Komitees zur Verhinderung des Handels mit englischen Mädchen“. Das Ganze wurde in sechs Wochen durchgeführt mit einem Gesamtaufwande von 300 Pfund Sterling. Die Pall Mall Gazette verlangte hierauf die Einsetzung einer aus hochangestellten Persönlichkeiten zusammengesetzten Kommission, welche die Wahrheit der von ihr mitgeteilten Tatsachen prüfen sollte. Eine solche wurde durch die Regierung gebildet; sie tagte am 29. Juli 1885 von 11 Uhr morgens bis 5 Uhr abends. Der Präsident dieser Kommission verkündete am Schlusse der Sitzung eine Resosultion, deren Schluß lautet: „.... Nachdem wir die Zeugen aufmerksam ausgeforscht nnd die uns vorgewiesenen Beweise geprüft haben, sind wir znm Schluß gelangt, daß — abgesehen von der Genauigkeit aller Einzelheiten, für die wir nicht einstehen — im ganzen genommen die von der Pall Mall Gazette mitgeteilten Tatsachen ihrem Wesen nach richtig sind.“ Unterschrieben war diese Resolution von den Kommissionsmitgliedern: dem Erzbischof von Canterbury, dem Bischof von London, einem Kardinal, einem Mitglied des Parlaments und einem Advokaten des Königlichen Rates.

Hierauf fand Ende August 1885 in dieser Angelegenheit ein „Meeting“ im Hyde-Park statt, an dem mehr als 250 000 Personen beider Geschlechter, aus allen Lebensaltern und Ständen teilnahmen. In einer (angeblich einstimmig angenommenen) Resolution drückte man seine Entrüstung über die enthüllten Verbrechen aus und erklärte, daß man die Obrigkeit unterstützen und anfeuern wolle in Beziehung auf die strenge Ausführung der Strafgesetze.

Die Enthüllungen der Pall Mall Gazette haben dem Londoner Jungfrauenhandel nicht den geringsten Eintrag getan. Bald ging die „Krisis“ vorüber, das Geschäft ging ruhig weiter, „der Markt hat sich belebt, die Nachfrage gesteigert, die Bestellungen nehmen stets zu“.

Diese Daten gibt uns Dühren in seinem citierten Werke (S. 357f., 359, 377ff.) an. Die einzige vollständige deutsche Übersetzung dieser Enthüllungen erschien nach Dührens Angabe 1885 in Budapest, die Dühren seinen Citaten zugrunde gelegt hat, die, abgesehen von den Seitenzahlen, mit dem Inhalt der vorliegenden Broschüre übereinstimmen.

Um sich einen richtigen Begriff von der heute noch in England stark verbreiteten Deflorationsmanie zu machen, ist die Lektüre dieser Broschüre sehr geeignet.

1) Dr. E. Dühren, Das Geschlechtsleben in England. 1. Bd. Charlottenburg 1901. S. 357.

7.

Curt Müller, Hexenaberglaube und Hexenprozesse in Deutschland. Leipzig, Reclam. 172 Seiten.

Verf. gibt uns an der Hand zuverlässiger Quellen eine gute Darstellung der mittelalterlichen Hexenprozesse in Deutschland. Die Schrift ist ein lesenswerter Beitrag zur Geschichte unseres deutschen Kriminalprozeßrechtes.

Gleichzeitig mache ich hier noch auf ein anderes hierher gehöriges Werkchen der Reclam-Bibliothek (Nr. 1765 und 1766) aufmerksam: Maria Schweidler, die Bernsteinhexe. Der interessanteste aller bisher bekannten Hexenprozesse, nach einer defekten Handschrift ihres Vaters, des Pfarrers Abraham Schweidler in Coserow auf Usedom, herausgegeben von Wilhelm Meinhold.

Die physiologischen Ursachen des Hexenwahns lernen wir bei Laurent und Nagour, Okkultismus und Liebe (Berlin 1903), S. 121—133 kennen.

8.

Reinh. Gerling, Der praktische Hypnotiseur. Kurzgefaßte, volksverständliche Anleitung zum Hypnotisieren sowie zur Erteilung von Suggestionen zu Heil- und Erziehungszwecken. 8. Aufl. (28. Tausend)[1]. Verlag von Wilh. Möller, Berlin. 79 Seiten. Preis 1 Mark.

Gerling ist ein Laienhypnotiseur. Seit dem Prozeß Czynski (München 1895) wissen wir, was ein Laienhypnotiseur alles vermag. Frhr. v. Schrenck-Notzing hat in seiner Abhandlung „Die gerichtlich medizinische Bedeutung der Suggestion“ (Archiv V, S. 1—32) noch weitere hierher gehörige Fälle verzeichnet, hat mit aller Entschiedenheit die Anwendung der Hypnose zu Heilzwecken durch Laien bekämpft und hat dabei Gerlings Tätigkeit als Laienhypnotiseur nicht unerwähnt gelassen. Er hält die Empfehlung eines von einem Laienhypnotiseur verfaßten Lehrbuches zum Hausgebrauch für eine ganz verwerfliche Popularisierung der Hypnose als Heil- und Erziehungsmittel, so daß er zu dem Schlusse kommt (a. a. O., S. 9), daß die Anwendung des Hypnotismus nur Ärzten zu Heilzwecken und wissenschaftlichen Studien gestattet sein sollte, dagegen jede anderweitige Anwendung desselben bei Strafe verboten werden müßte. Man kann nach allem, was wir schon über den Mißbrauch der Hypnose erfahren haben, v. Schrenck-Notzing durchaus beistimmen, so daß wir andrerseits zu einer Verurteilung des vorliegenden „Lehrbuches“ kommen müssen.

Eine ähnliche Schrift ist neuerdings von Schmidt-Esto veröffentlicht worden, der kürzlich in München erfahren mußte, daß öffentliche hypnotische Schaustellungen polizeilich verboten sind.

[1]) Inzwischen ist die 9. Auflage (37. bis 42. Tausend) erschienen.

9.

A. Boetzel, Methode einer neuen Geheimschrift, Geheimtelegraphie, Geheimsprache, Geheimtelephonie und Geheimdruck. Leipzig 1900. 85 Seiten. Preis 1 Mark.

Boetzel hat bei seinen Landsleuten (in Frankreich) mit seiner neuen Geheimschrift wenig Glück gehabt und hofft, wie er sich im Vorwort seiner Schrift ausdrückt, daß sein Verfahren in Deutschland eher anerkannt und angewendet werde als in seinem eigenen Vaterlande. In Frankreich gibt man sich zweifellos mehr mit Kryptographie ab als in Deutschland. Schon aus diesem Grunde wird des Verfassers Hoffnung hier kaum in Erfüllung gehen; aus dem gleichen Grunde braucht der Verfasser aber auch keine Polemik wie in Frankreich zu befürchten.

Im Jahre 1899 hatte Boetzel seine neue Geheimschrift in der Stuttgarter Zeitschrift „Über Land und Meer" (Nr. 1) veröffentlicht. „Von mehreren Seiten aufgefordert", gab er seine Aufsätze in Buchform heraus, wobei er seine Methode zugleich „verbesserte" und erweiterte. Boetzels neue Methode ist eine sog. „Punktiermethode", was er für neu hält, ist die Art und Weise, die Chiffrezeichen in einem ostensiblen Schriftstücke zu verbergen und zwar unter Verwendung absichtlicher Korrekturen (Schreibfehler). Ich habe mich in meinen „Modernen Geheimschriften" (Mannheim 1900), S. 73 ff., eingehend mit dieser Methode beschäftigt und bin zu dem Schlusse gekommen, daß mit Hilfe graphologischer Kenntnisse Boetzels Geheimnis unschwer zu entdecken ist. Zugleich machte ich dort auch einige diese Methode verbessernde Vorschläge. Es wäre nun nicht nötig gewesen, auf 42 Seiten diese Methode in Verbindung mit mehreren anderen Systemen zu erläutern, da mehr als ein Beispiel zur Veranschaulichung der „neuen Geheimschrift" absolut überflüssig ist, und andrerseits eine Darstellung des gesamten Systems der Kryptographie von ihm weder versucht wurde, noch beabsichtigt war.

Besser finde ich das von Boetzel S. 43 ff. beschriebene „Lückensystem", bei dem den „Lücken", die durch Anwendung des sog. Telegrammstils ebenso häufig als unauffällig auftreten können, die kryptographische Bedeutung von „Punktierzeichen" beigelegt wird. Dagegen kann ich den unter den Titeln „Kryptophonie" und „Geheimtelephonie" (S. 68 ff. u. S. 72 ff.) besprochenen Methoden geheimer Verständigung keinen besonderen Wert beilegen. Die „Kryptophonie" wird bei Gedankenlesern wie auch bei Verbrechern (Gaunern, Gefangenen) angewendet zwecks geheimer Verständigung (vgl. meinen Aufsatz „Über Gedankenlesen", Archiv XII, S. 243 ff.). Um einem in Gesellschaft anderer etwas insgeheim mitzuteilen, wird man nicht nötig haben, sich eines geheimen Alphabetes zu bedienen, wie es Boetzel an einem umständlichen Beispiel (S. 69 f.) versucht hat, um die geheime Mitteilung, in unverfängliche Worte (Fragen und Antworten) gekleidet, auch laut aussprechen zu können; das wäre schon mehr Spielerei als ernstes Bedürfnis. Ebensowenig notwendig ist es, bei einem telephonischen Gespräch, dessen Inhalt geheim bleiben soll, die Eigentümlichkeit des Akrostichons als „Punktierzeichen" anzuwenden. Was sollte die mündliche Übermittelung der Chiffreschrift selbst

(vermittelst des Telephons) gefährden können, wenn man warten kann, bis etwaige „Interessenten“ den Sprechenden verlassen haben?

Die Kryptotypographie oder der Geheimdruck (S. 75ff.) hat dieselben Mängel, wenn nicht noch mehr, als die Methode mit Anwendung absichtlicher Korrekturen (Schreibfehler). Hier sollen falsch, verkehrt gesetzte oder ausgelassene Drucktypen als Punktierzeichen gelten. Theoretisch ist ja das alles gut denkbar, aber praktisch — wenn auch ausführbar — gänzlich unbrauchbar.

Den einzelnen Variationen dieser „neuen“ Geheimschriftmethode sind mehrere, ja, teils zu viele Übungsbeispiele beigefügt, was andrerseits nicht so wunderlich erscheint, wenn man Boetzels sonderbare Ansicht über den Wert der Kryptographie für das Volk hört. Auf Seite 5 sagt er nämlich: „Damit die Erfindung der Geheimschrift einem Volke wirklich nützlich werde, ist es nötig, daß viele sich der Erlernung dieser Kunst hingeben, daß sie in den Realschulen gelehrt wird (!), und daß dieser Stoff mit einem Worte einen ergänzenden Teil des Lehrplanes der Schulen bilde.“ Daran schließt Boetzel eine noch sonderbarere captatio benevolentiae an: „In Deutschland, wo die Menschen Fleiß und Ausdauer besitzen, wird man vielleicht dieses Resultat, welches nur beitragen könnte, die Überlegenheit der deutschen Nation vor den anderen noch stärker zum Ausdruck zu bringen (!), erreichen können.“ Eine so hohe Meinung haben wir nun gerade nicht von der Kryptographie; sie ist ein Spezialgebiet und schon ihrer Natur nach nicht geeignet, Gemeingut aller Sterblichen zu werden. Wer ihrer bedarf, wird auch ohne Boetzels Vorschläge nicht in Verlegenheit kommen.

10.

Martin Ammann, Die Geheimsprachen. Briefmarken-, Blumen-, Fächersprache, Geheimschriften usw. (Band 20 der von Dr. E. Bischoff herausgegebenen Volksbibliothek „Eigenes Wissen“.) 40 Seiten. Leipzig. Preis 50 Pf.

Vorliegende Broschüre bezweckt, die geheimen Verständigungsarten populär zu machen. Weit davon entfernt, das gesamte System der Kryptographie oder auch nur die besten und gebräuchlichsten Methoden darzustellen, beschreibt Verfasser in aller Kürze auf Seite 30—39 einige der allbekannten Geheimschriftmethoden, gewissermaßen für den „Hausgebrauch“. Wir finden dort folgende Methoden, teils mit kurzen Beispielen: Die Notenschrift, die Hieroglyphenschrift, die Blindenschrift, die Notaschrift (gebildet durch willkürlich gewählte Schriftzeichen), die Zahlenschrift, die Wortmethode (Akrostichon) und Tritheims chiffre carré. Der wissenschaftliche Wert dieser Schrift ist gering.

Bücherbesprechungen von Hans Groß.

11.

Beiträge zur Psychologie der Aussage. Mit besonderer Berücksichtigung von Problemen der Rechtspflege, Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung, herausgegeben von L. William Stern. 3. Heft.

Die Aussage als geistige Leistung und als Verhörsprodukt. Experimentelle Schüleruntersuchungen von William Stern. Erster Teil (mit einem Farbendruckbild und 11 Fig. im Text). Leipzig, Verlag von Joh. Ambr. Barth, 1904.

Als der Verf. zuerst (1903) mit seinen experimentellen Versuchen über Erinnerungstreue begonnen hat, habe ich dieses Unternehmen (Bd. XI, S. 292 dieses Archivs) auf das lebhafteste begrüßt, daran weitgehende Hoffnungen für unsere Forschungen geknüpft und mir damals auch erlaubt, Ratschläge über den weiteren Vorgang bei diesen Arbeiten zu geben. Hierzu hielt ich mich berechtigt; im Laufe meiner praktischen Tätigkeit habe ich, zum geringsten berechnet, allermindestens 45 000 Zeugen vernommen, habe mich vom Anfange an für das Theoretische des Wahrnehmungsproblems und die Wiedergabe durch Zeugen interessiert, meine Ansichten darüber zuerst vor 12 Jahren (erste Auflage „Handbuch für Untersuchungsrichter") niedergelegt und später (1898) ein ganzes Buch (Kriminalpsychologie) der Frage der Wahrnehmung, des Gedächtnisses und der Wiedergabe der Zeugen gewidmet. Wenn also meine vielfachen Anregungen und Vorschläge für Zeugenprüfungen nun theoretisch ergänzt werden sollten, so mußte ich dies nur als äußerst erwünscht und dankenswert bezeichnen.

So wie die Sache aber durchgeführt vorliegt, muß ich sie unumwunden als wenigstens unseren Zwecken nicht entsprechend bezeichnen. Daß die Arbeit den Ansprüchen der Pädagogik, Psychiatrie und Geschichtsforschung entspricht, halte ich für zweifellos, da aber im Haupttitel des Unternehmens die Probleme der Rechtspflege an erster Stelle genannt sind, so habe ich diese Tendenz zu berühren und erkläre, die Arbeit hat für die Rechtspflege nicht den rechten Wert. —

Sehen wir uns Sterns Vorgang näher an. Seine Versuchspersonen waren Schüler männlichen und weiblichen Geschlechts (Schulkinder, Präparanden, Seminaristen) im Alter von 7—18³/₄ Jahren, zusammen 47 Individuen. Diesen wurde einzeln ein Farbendruckbild gezeigt, ihnen je eine Minute Zeit zur Einprägung gelassen, und dann sollten sie sagen, was sie sich vom Bilde gemerkt hatten. Hierbei wurde ganz richtig und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend ein „gemischter" Vorgang eingehalten: zuerst erzählte Zeuge selbständig, und wenn er nichts mehr zu sagen wußte, wurde ihm weiteres abgefragt und hierbei auch eine Suggestivfrage [1]) ein-

1) Die Stellung von Suggestivfragen ist unbedingt zu billigen, da dies den tatsächlichen Verhältnissen, bei gerichtlichen Vernehmungen, entspricht. Allerdings wird der Richter nur ausnahmsweise suggestiv fragen, er muß dies aber tun, weil Suggestivfragen oft das einzige Mittel sind, um unwahre Angaben als solche zu erkennen (namentlich falsche Geständnisse, unwahre Selbstanzeigen). Aber sogenannte formelle Suggestivfragen werden häufig (ohne Wissen des Fragenden) gestellt, wenn unrichtige Angaben anderer Zeugen vorliegen. Z. B.

geschaltet. Das von Stern verwendete Bild stellt das Innere eines sehr einfachen Zimmers vor: der Vater und sein kleiner Sohn sitzen am Tisch beim Mahl, die Mutter scheint eben einen Krug auf den Tisch zu stellen, in einer Wiege liegt ein kleines Kind, neben dem Tisch sitzt ein Hund. Über die Angaben wurde genau Protokoll geführt, über die guten, schlechten, zweifelhaften usw. Antworten bestimmte Zeichen und Werte eingesetzt und dann Perzentualberechnungen angestellt. Verwertet wurde bloß Alter und Geschlecht der Zeugen — über ihre Anlagen, ihr Wesen, ihren Charakter wird — wenn ich recht bin — bloß zweimal ganz kurz gesprochen: S. 7 heißt es, die Kinder werden von den Lehrern zum Teil als gut, zum Teil als mittel, zum Teil als schwach bezeichnet, und S. 96 wird die Aussage eines Kindes wörtlich wiedergegeben und dieses als „schwache Schülerin" bezeichnet; sonst werden Begabung usw. nicht einmal berührt.

Betrachten wir nun vorerst das gewählte Objekt und die Beobachtungsbedingungen, so werden wir zuerst fragen müssen: was wollte untersucht werden? Wenn wir etwas untersuchen, so tun wir dies entweder an dem klarzustellenden Objekt selbst oder an einem ihm ähnlichen, um nach öfterer und verschiedener Wiederholung einen Schluß auf das eigentliche zu erschließende Objekt zu versuchen. Im letzteren Falle sprechen wir von einem Experiment und halten dasselbe für um so beweisender, als es unter möglichst ähnlichen Bedingungen vorgenommen wurde. Im vorliegendem Falle wollte Stern durch Versuche an Schülern u. a. Klarstellungen über den Wert von Zeugenaussagen im Ernstfalle, im Prozeß, gewinnen; er machte also Experimente, und diese mußten, sollten sie von beweisendem oder klärendem Wert sein, dem eigentlichen, per analogiam zu untersuchenden Falle tunlichst ähnlich sein. Eine Ähnlichkeit verlangen wir aber nicht aus äußeren Gründen, sondern weil wir nur von vergleichbaren Wirkungen sprechen können, wenn die bewirkenden Kräfte gleich oder annähernd gleich waren.

Stern hat nun als Prüfungsgegenstand ein farbiges Bild gewählt, ein

Zeuge A. erzählt (bona fide), daß damals ein Ruf gehört wurde, obwohl dies nicht richtig ist. Zeuge B. erwähnt richtigerweise von diesem Rufe nichts; der Richter hält dies für vergessen, und wenn er den B. fragt, ob er nicht auch einen Ruf gehört habe, so stellt er, ohne es zu wollen, tatsächlich eine formelle Suggestivfrage. Diesen Vorgängen hat St. durch seine Suggestivfragen richtig Rechnung getragen. Übrigens können gewisse Arten von Suggestivfragen sehr wohl zur Richtigstellung einer Aussage dienen, die anscheinend falsch war. Wenn z. B. ein Zeuge behauptet, daß bei einem gewissen Vorgange auch eine Frau anwesend war, und wenn der Richter an der Richtigkeit dieser Behauptung zweifelt, so tut er am besten, wenn er in Form von Suggestivfragen eine tunlichst genaue Beschreibung der Frau verlangt; bei dem Versuche, diese zu liefern, entdeckt der Zeuge in der Regel selbst, daß er sich geirrt hat. Umgekehrt: wenn Zeuge in Abrede stellt, daß z. B. ein Hund auf dem Tatorte war, und wenn der Richter Grund hat, Irrtum anzunehmen (nicht mala fides), so darf er allerdings suggestiv fragen: „Denken Sie nach: ein mittelgroßer, schwarzer Hund mit gestutztem Schwanz und gelbmetallenem Halsband"? In der Tat sind das aber nicht eigentliche Suggestivfragen, sondern wertvolle Gedächtnishilfen (deren Verwendung aber zu beliebiger Nachprüfung protokollarisch vermerkt werden muß).

Gegenstand, welcher im Ernstfalle wohl verschwindend oft einer Zeugenaussage zugrunde liegen wird. Ich meine natürlich nicht, daß Bilder selten von Zeugen beschrieben werden müssen, ich meine nur, daß man verhältnismäßig sehr selten von einem Zeugen die Beschreibung eines doch recht komplizierten Gegenstandes verlangen wird. Wenn wir einen Zeugen fragen, wie eine bestimmte Uhr, eine Brieftasche, ein Werkzeug, ein Schmuckgegenstand usw. aussah, so ist dies doch etwas ganz anderes, zumal der Zeuge die Sache weder ad hoc noch nach limitierter Zeit angesehen hat. Was uns in, sagen wir 90% von allen Fällen beschäftigt, sind Vorgänge, solche nehmen die Zeugen wahr, über diese berichten sie auch. Wenn uns also die Beobachtung von Vorgängen fast ausschließlich interessiert, so hätte es sich auch empfohlen, die zweifellos große Mühe auf einen solchen Vorgang zu verwenden. Ich habe auch in der oben genannten Besprechung (Bd. XI, S. 292) vorgeschlagen, einen tunlichst einfachen, überall leicht reproduzierbaren Vorgang dem Experimente zugrunde zu legen: z. B.: Man läßt zwei Personen in ein Zimmer treten, die eine etwa einen Sessel gleichrücken, die andere in ein Buch sehen, und beide wieder fortgehen. Ein Bild vorzeigen ist allerdings bequemer und leichter, aber der genannte Vorgang hätte auch keine großen Schwierigkeiten geboten und hätte die Sache wirklich gefördert. Aber abgesehen davon, daß es dem zu Untersuchenden wirklich völlig entspricht, hätte die Wahl des vorgeschlagenen Modus noch eine Menge von psychologisch und sachlich wichtigen Momenten mit sich gebracht.

Vor allem bietet die Wahl der zum Ansehen gewidmeten Zeit wesentliche Schwierigkeiten. Bei jedem Vergleichsexperimente muß bekanntlich alles Willkürliche nach Tunlichkeit ausgeschlossen werden [1]), weil es die Natürlichkeit des Vorganges oft bis zur Unkenntlichkeit stört. Wird ein Vorgang als Grundlage gewählt, so entfällt die Zeitbestimmung von selbst — es kann eben so lange beobachtet werden, als der Vorgang dauert, also in unserem Falle vom Eintreten der Personen bis zu ihrem Fortgehen, somit geradeso, wie bei wirklichen Beobachtungen im Ernstfall. Für sein Experiment mußte Stern ein gewisses Zeitmaß bestimmen, er wählte 1 Minute. Ebensogut hätte er aber 20 Sekunden oder 10 Minuten feststellen können, der Willkür ist hier freier Spielraum gestattet, und willkürliche Eingriffe stören jedes Experiment. Übrigens muß die Wahl von einer Minute Beobachtungszeit als unglücklich bezeichnet werden, da eine Beobachtung von dieser Dauer doch nur ausnahmsweise vorkommen wird: entweder betrachtet man etwas ganz flüchtig, also wenige Sekunden lang, oder man ist in der Zeit gar nicht beschränkt und kann schauen, so lange und so oft man will. Ich bitte den Leser, seine Uhr zur Hand zu nehmen, den Sekundenzeiger eine Minute lang zu verfolgen und dann zu sagen,

1) Die Wahl des Objektes zum Experiment unterliegt natürlich der Willkür und der entsprechenden Berechnung; ist diese Wahl aber geschehen, so muß der weitere Ablauf den Verhältnissen entsprechend geschehen, es darf nicht mehr willkürlich eingegriffen werden. Wenn z. B. der Physiologe ein Experiment macht, so wird er auch eine Flüssigkeit etwa 60 Sekunden lang kochen lassen, diese Zeitspanne ist aber nicht willkürlich gewählt, sondern durch chemische, physikalische oder sonst fixe Gründe diktiert.

ob er im Leben etwas so lange anzuschauen pflegt, wenn wir von Objekten der Wissenschaft und Kunst absehen, die kaum Gegenstand einer Zeugenaussage bilden werden. Eine Minute ist überraschend lang, und nicht leicht hat jemand ein Objekt von so wenig Interesse wie ein Farbendruckbild 60 Sekunden lang angesehen; was aber nur sehr selten vorkommt, kann man nicht als Vergleichsobjekt für das Alltägliche verwenden. Weiter: eine solche Darstellung, wie die gewählte, kann sehr leicht dazu verführen, auf nebensächliche Dinge sein Hauptaugenmerk zu richten und dann von der Sache selbst nichts zu wissen. Gerade sogenannte kritische Köpfe, vortreffliche Beobachter, können dann verhältnismäßig üble Mitteilungen machen. Stern sagt, er habe das Bild aus einem größeren herausgeschnitten; infolgedessen ist am linken Rande des Bildes ein Teil eines dort lehnenden Regenschirmes zu sehen, den man aber keinesfalls sofort als solchen erkennt; ebenso ist am rechten Rande ein merkwürdiges, knallrotes Ding wahrzunehmen, das ich vielleicht als einen Teil eines Spinnrades ansprechen möchte, dessen anderer Teil weggeschnitten wurde. Ich könnte mir nun denken, daß eine Anzahl gerade intelligenter Knaben vom ersten Anblicke an, an diesem seltsamen Teilen des Regenschirmes und des Spinnrades haften bleiben und zu entdecken suchen, was das etwa sein kann. Ja, ein gründlicher Kopf wird hierbei vom Ende der Minute überrascht und hat sonst nichts gesehen, als die zwei genannten Dinge.

Eine andere, etwa künstlerisch angelegte Natur betrachtet vielleicht das auf der Wiege angebrachte, recht hübsche Blumenornament, ein dritter studiert die falsche Perspektive auf den abgebildeten Bildern, ein vierter den Mechanismus an der Kukuksuhr und von den Dingen selbst wissen sie weniger, obwohl sie vielleicht alle bessere Beobachter sind als jene, die vortreffliche Schilderungen gemacht haben. Wir wollen ja doch wissen, wie die Leute wahrnehmen, merken und wiedergeben — das ist schwierig genug, und wenn wir noch durch die Wahl eines nicht entsprechenden Gegenstandes die Fehlerquellen wesentlich vermehren, so wird das Gewonnene kaum verwertbar.

Man wird vielleicht einwenden, daß dieselben Fehlerquellen auch fließen, wenn ein Vorgang statt eines Bildes zugrunde gelegt wird; dieser Einwand ist aber deshalb nicht richtig, weil die Bewegung im Vorgange das Haftenbleiben an einer Einzelheit beinahe sicher verhindert. Es mag ja sein, daß ein besonders kritischer Beobachter zu Beginn des (von mir vorgeschlagenen) Vorganges an irgendetwas ihm Auffallendem im Zimmer besonderes Interesse findet — das wird aber nicht länger dauern, als bis die Person den Raum betritt; nur ganz ausnahmsweise wird einer die begonnene Beobachtung fortsetzen, 99 Proz. werden durch den sich bewegenden Menschen kaptiviert und seine Tätigkeit verfolgen, so daß nur normale Resultate denkbar sind. Das wollen wir aber.

Aber noch etwas: Vorgänge kapieren die meisten Menschen nur soweit verschieden, als sie selbst von einander nach Natur und Kultur verschieden sind; so ist es aber nicht bei graphischen Darstellungen. Zwei Menschen können in Natur und Kultur sehr ähnlich sein, der eine hat aber für Graphisches großes Verständnis, der andere keines. Das ist wichtig, und da wir hier doch ein psychologisches Problem erörtern, so darf ich wohl breiter werden, um zu erklären, was ich meine. Mein Sohn und ich

sind solche „graphische Naturen“, die sachlich nur verhandeln können, wenn sie den Bleistift zur Hand haben: ein paar Striche klären alles, was in langer Rede nicht verstanden werden konnte. Mein Sohn war von Kindheit an ein naturwissenschaftliches Individuum und ist nun Psychiater, so daß unsere Gespräche fast ausnahmslos gemeinsame Gebiete unserer Disziplinen betreffen; sprechen wir zu Hause, so haben wir Bleistifte — womöglich farbige — und Papier vor uns; im Freien zeichnen wir mit dem Stock im Sand, und geht das auch nicht, so zeichnet einer, mit dem Daumen kräftig andrückend, auf dem Rücken des anderen, was er ihm begreiflich machen will. Oft hat uns jemand zugesehen und geäußert: „Ihr könnt nur mit Strichen, Punkten und Kreisen miteinander reden.“ Ich wiederhole: Wir sind eben „graphische Naturen“, andere sind es nicht, ohne deshalb klüger oder dümmer zu sein als wir, es ist eben eine besondere Art zu verstehen und sich verständlich zu machen, die, soviel ich glaube, vielleicht die Hälfte aller Menschen besitzt. Gehen wir nun auf Sterns Bildmethode zurück, so müssen wir annehmen, daß sich vielleicht auch die Hälfte seiner Versuchspersonen aus dem eben angegebenen Grunde vorzüglich mit dem graphisch gebotenen Objekte abfand, während es die andere Hälfte nicht tun kann; die Untersuchung ergibt also nichts über das eigentliche Beweisthema, weil sie eine neue, ergiebige Fehlerquelle aufgenommen hat; — ob Sterns Zeugen „graphische Naturen“ sind, wollte doch nicht erhoben werden. —

Ein weiterer Fehler in Sterns Arbeit liegt darin, daß er viel zu viele Personen (47) untersuchte und keine Charakteristik derselben gab. Die zu große Anzahl von Personen hatte vor allem den Fehler, daß der Experimentator ein Besprechen der Zeugen untereinander nicht verhüten konnte und somit Suggestion auf Suggestion wirken ließ. Wenn Stern sagt (S. 11), er habe jedem Objekt „strenge aufgetragen, mit den anderen von der Sache nicht zu sprechen“, so kann ich ihm aus Erfahrung versichern, daß dies gar nichts hilft. Interessiert den „Zeugen“ die Sache, so wird er davon reden, und interessiert sie ihn nicht, so ist er überhaupt als Versuchsobjekt nicht zu brauchen. Jeder Praktiker kann dem Herrn Verf. versichern, daß im Ernstfalle nichts schwieriger ist, als die Verabredung und gegenseitige gefährliche Suggerierung der Zeugen zu verhindern; dies ist nur möglich, wenn man die Zeugen direkt unter Bewachung stellt.

Hätte Stern bloß wenige Objekte (6—10) vorgenommen, hätte er diese für die Dauer der Vernehmung der übrigen unter Aufsicht gestellt. und hätte er für diese wenigen Zeugen eine tunlichst genaue Beschreibung ihres Charakters, ihrer Anlagen und ihrer äußeren Verhältnisse beigefügt, was mit Hilfe der Lehrer leicht durchzuführen gewesen wäre, so hätte er unschätzbares Material geliefert; so ist aber das Ergebnis der mühsamen Arbeit kein anderes, als die Bestätigung, daß auf Zeugenangaben nicht viel zu geben ist — das haben wir aber zuvor auch gewußt. Sollen diese schwierigen und für den Juristen unabsehbar wichtigen Experimente vollen Nutzen bringen, so müssen mehrere unabweisbare Forderungen gestellt werden:

1. Das der Beobachtung zugrunde liegende Objekt muß unbedingt ein Vorgang sein, an welchem außer den von Stern genannten Kategorien (Sachen, Personen, Tätigkeiten, Raumangaben, Merkmale, Farben

und Zahlen) namentlich auch das Nebeneinander in seinem Wechsel und das Nacheinander sowie die einzelnen Relationen zu verschiedener Zeit berücksichtigt werden können;

2. die Zahl der Personen darf für jedes Experiment nur eine kleine sein, etwa 6—10, damit tunlichst genaue Individualisierung und Überwachung möglich ist;

3. die Charakterisierung der einzelnen muß möglichst eingehend und verläßlich sein;

4. diese Experimente müssen mit dem tunlichst gleichen Vorgange, aber mit verschiedenen Personen, verschieden an Alter, Kultur, Geschlecht, so oft als möglich durchgeführt werden;

5. die Verwertung darf erst versucht werden, wenn ein sehr großes Material zum Vergleiche vorliegt;

6. diese Verwertung muß dahin gehen, daß Kausalität zu finden versucht wird, d. h. unser Ziel muß darin gesucht werden, daß wir eine Verbindung zwischen gewissen Qualitäten der „Zeugen" als Ursache einerseits und ihrer Aussage als Wirkung andererseits zu finden trachten; hierbei ist unter „Aussage" das Ergebnis von Wahrnehmen, Auffassen, Merken und Wiedergeben gemeint. —

Wenn also einmal, in sicher ferner Zeit, und nach Vornahme einer sehr großen Zahl von Versuchen eine gewisse Konstanz der Erscheinungen erzielt wäre, die eine Verallgemeinerung, eine Abstraktion, ein Ziehen von Schlüssen und Aufstellung von Regeln gestatten würde, dann könnten wir vielleicht zu einer, wenn auch nur ungefähr zu bestimmenden Einwertung von Zeugenaussagen gelangen. Sagen wir, es hätte genügend oft beobachtet werden können, daß z. B. alte, ungebildete Männer für das Nacheinander — junge, gebildete, lebhafte Frauen für Farben — intelligente, in der Natur aufgewachsene Knaben für gewisse Einzelheiten — wenig veranlagte, arbeitende Männer der Mittelklasse für Zahlen usw. usw. besondere Sicherheit an den Tag legen, daß Kränklichkeit dieses, pedantisches Wesen jenes, Aufregung und Furcht ein drittes übersehen läßt, daß sehr alte Leute auf gewisse Momente acht haben, sehr junge Mädchen auf andere, boshafte Weiber wieder auf etwas anderes Gewicht legen — sagen wir also, es hätte dies und noch hundert anderes oft und oft beobachtet werden können, dann haben wir allerdings für künftige Arbeiten wenigstens Anhaltspunkte. Niemand wird sich dann dazu verleiten lassen, z. B. einer Angabe über Farben, die vielleicht zufällig sehr wichtig wurde, unbedingt Glauben zu schenken, weil sie von einem Menschen aus einer Gruppe gemacht wurde, der man experimentell besonderen Farbensinn zugeschrieben hat, man wird nie vergessen, daß es sich eben nur um experimentelle Analogieschlüsse handelt, daß eine Menge von Fehlerquellen (namentlich daß sie die Wahrheit nicht sagen wollen) nicht ausgeschlossen werden kann. Aber man hat wenigstens eine Wahrscheinlichkeit oder wenigstens eine Möglichkeit zu weiteren Erwägungen, und das ist viel, viel mehr als das, was wir heute haben, nämlich gar nichts. —

Wenn ich nun im Vorliegenden darzulegen mich bemüht habe, daß Kollege Stern nicht den richtigen Weg eingeschlagen hat, so fällt es mir doch nicht ein, sein verdienstliches Vorgehen schmälern zu wollen. Die Arbeiten, wie sie Stern gemacht hat, müssen gemacht werden, wir erwarten

die größten Vorteile davon, und wenn ich nur darauf hinweise, wie ich sie gemacht zu sehen wünschte, so ist dies nur ein Abänderungsvorschlag, der die Sache unberührt läßt.

12.

Wissenschaftl. Beilage zum 16. Jahresbericht (1903) der Philosophischen Gesellschaft a. d. Universität Wien. Vorträge und Besprechungen über Das Wesen der Begriffe (Twardowski, v. Kralik, Kreibig, v. Sterneck), Die Axiome der Geometrie (Gerstel), Natur- und Kulturwissenschaft (Menzel), Die Beeinflussung subjektiver Gesichtsempfindungen (Urbantschitsch). Mit einer farbigen Tafel. Leipzig 1903, Joh. Ambr. Barth.

Von den vorliegenden Referaten sind die meisten für uns von Wichtigkeit: vor allem die drei über das Wesen der Begriffe. Wir haben selbst mit Begriffen zu tun, wenn wir sie gesetzlich festlegen und erklären sollen, wir müssen es uns aber auch zurechtlegen, wenn wir mit Begriffen der Zeugen und Beschuldigten zu tun haben. Die vorliegenden Abhandlungen sprechen über das begriffliche Vorstellen, über die Philosophie als Begriffswissenschaft, über die Natur der Begriffe und die Elemente des Bewußtseins — Fragen, über die klar zu sein, für uns von größter Bedeutung ist. Von theoretischer Bedeutung ist der Vortrag von Dr. v. Kralik „Über Philosophie als Begriffswissenschaft", in dem er als Postulat der Wissenschaftlichkeit eine möglichst vollständige und zutreffende Systematik der Begriffe aufstellt (periodische Systematik der Elemente nach Mendelejeff, Generationentheorie nach Ottokar Lorenz usw.) — es wäre an der Zeit und von hohem Wert, wenn wir diese Erkenntnis auf unsere Disziplin anwenden könnten. —

Für die Wahrnehmungsfrage, namentlich bei Zeugen, ist der Vortrag von Urbantschitsch von Bedeutung, da er Beobachtungen über Scheinbewegungen und Scheinbilder, über gewisse Scheinveränderungen der Farbenempfindungen, über willkürliche Erregungen von Farbenempfindungen und Empfindlichkeit des Auges für Farbeneinwirkungen vorführt. Diese allerdings subtilen Erscheinungen lassen sich auch im Gröberen wirkend vorstellen, und dann können sie auch auf Wahrnehmungen und Aussagen von Zeugen sehr kräftig einwirken.

13.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. Herausg. von Prof. Dr. A. Finger, Halle, Prof. Dr. A. Hoche, Freiburg, und Oberarzt Dr. Joh. Bresler, Lublinitz. I. Bd. Heft 8.

Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Von Prof. Dr. A. Hoche. Mit Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger, Halle.

Hoche erzählt den geradezu unfaßlichen Fall, in welchem ein Bursche trotz seines Leugnens wegen Beischlafes an einer „ganz blödsinnigen" Person zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, auf Grund der Aussage

der Geschwängerten und eines „an epileptischem Schwachsinn“ leidenden Pfleglings!

Hoche untersucht die Gründe dieses unheimlichen Falles und gelangt zu dem Ergebnis, daß sie in der Fassung des § 56 StPO. zu suchen seien, da es sich sehr oft und auch im vorliegenden Falle nicht darum handle, ob ein Zeuge die Bedeutung des Eides begreife, sondern darum, ob er die Wahrheit nach seinen Verstandeskräften sagen könne. Auch hier habe der Epileptiker sehr gut gewußt, daß man nicht falsch schwören darf, daß Meineid bestraft wird usw. — aber er sei eben unfähig gewesen, richtig wahrzunehmen, richtig zu merken und richtig wiederzugeben.

Finger meint dazu, er sei mit Hoche einverstanden, nur suche er das sehr bedauerliche Ergebnis des Falles nicht in der Fassung des § 56 StPO., sondern in der ungenügenden kritischen Würdigung des im Prozesse verwendeten Beweismaterials.

Recht haben sie natürlich beide: die Fassung des § 56 StPO. stammt aus einer Zeit, in welcher der Kriminalist keine kriminalpsychologischen Kenntnisse hatte, und die Verwertung des Beweismateriales in unserem Falle geschah durch Leute, die diesfalls auch nicht vorgeschritten waren. —

14.

Die moralische Anästhesie. Für Ärzte und Juristen. Von Dr. Friedrich Scholz zu Bremen. E. H. Mayer, Leipzig 1904.

Wie das Vorwort besagt, handelt das Buch von der sogen. moral insanity und will also statt der genannten und der vielen anderen vorgeschlagenen Bezeichnungen eine neue, die der „moralischen Anästhesie“, einführen.

Ob hiermit etwas gewonnen würde, und ob überhaupt die begriffliche Zusammenfassung aller Erscheinungen, die man unter „moral insanity“ vereinigt hat, zulässig erscheint, ob also diese oder eine ähnliche Bezeichnung am Leben bleiben oder wieder verschwinden soll, dies zu untersuchen ist nicht unsere Sache. Den Juristen will es allerdings bedünken, als ob alle jene Menschen, die man unter der Bezeichnung „moralisch krank“ vereinen will, in der Tat einen gemeinsamen Zug aufweisen, den, daß sie nicht so empfinden, wie andere Menschen; im übrigen bieten sie aber doch so überaus verschiedenartige Bilder ihrer Erscheinung, daß sie sich schwer unter einen Begriff vereinen lassen, und daß es vielleicht Gefahren mit sich bringt, wenn der gemeinsame Namen verschiedene und verschieden zu behandelnde Wesen gleichartig zu machen sucht. Wir Kriminalisten haben uns niemals mit dem Begriffe der moral insanity oder einem ähnlichen zurecht finden können und vertrugen uns besser mit jenen Medizinern, die dartaten, daß fast alle, die man als moralisch Insane zusammenfaßt, unter irgend einem schon bestehenden Begriff einzufügen sind.

Aber das sind theoretische Fragen, die mit dem Werte des vorliegenden Buches nichts zu tun haben, und der zumeist dort zu suchen ist, wo Verf. in sehr geschickter Weise die Unterschiede zwischen Gesundheit, Abnormität und Krankheit dazulegen sucht. Ich weiß nicht, ob es eine Aufgabe der wissenschaftlichen Psychiatrie sein kann, zu untersuchen, aus welcher,

noch normalen, physiologischen oder gemeinpsychologischen Erscheinung sich eine bestimmte pathologische Krankheitsform entwickelt, aber der moderne Kriminalist, der sich verpflichtet fühlt, ein nicht unbedeutendes Quantum psychiatrischer Kenntnisse mühsam zu erwerben, ist jenem Psychiater am dankbarsten, der ihm die genannten Übergänge aufweist. Wir begreifen am leichtesten, wenn uns gezeigt wird, wie sich aus der normalen Form durch Abschwächung, Potenzierung, Entartung usw. die pathologische Erscheinung entwickelt, und umgekehrt, welche normale Form wir zu einer pathologischen zu suchen haben. Wenn also z. B. Verf. darlegt, daß das Entblößen der Arme und des Busens der Balldamen nichts anderes ist, als das noch Normale zum schon Perversen des Exhibitionismus, so macht uns diese kurze Bemerkung das Wesen der genannten perversen Erscheinung für unsere Zwecke viel klarer, als manche lange Abhandlung über die bedauernswerten Exhibitionisten. —

Die gebotenen Krankengeschichten sind außerordentlich geschickt abgefaßt, ihre Besprechung ist durchwegs belehrend. Den Schluß des guten Buches bilden Erörterungen über Ursache, Vorhersage, Behandlung der „moralischen Anästhesie", über ihre Diagnose und Zurechnung. „Viel wichtiger als eine Reform des Strafgesetzes ist zurzeit eine solche des Strafvollzuges" — es scheint, daß Verf. diesfalls recht hat, und daß wir wahrscheinlich eine Menge der heikelsten Fragen, die sich strafrechtlich nicht lösen lassen, im Punkte des Strafvollzuges zu einer leidlich befriedigenden Austragung bringen können.

15.

Kriminalpsychologie und strafrechtl. Psychopathologie auf naturwissenschaftlicher Grundlage von Robert Sommer, Dr. med. u. phil., o. Prof. der Psychiatrie a. d. Universität Gießen. Mit 18 Abbildungen. Leipzig, F. A. Barth, 1904. 388 Seiten. 10 Mark.

Der berühmte Gießener Psychologe und Psychiater hat uns in dem vorliegenden, höchst wertvollen und originellen Buche gewissermaßen die wissenschaftlichen Feststellungen einer kriminalpsychologischen Klinik gegeben, deren Lehren in erster Linie den gesetzmäßigen Zusammenhang zwischen Charakter, äußeren Einflüssen und Handlung naturwissenschaftlich dartun, d. h. das Tun wird als Ergebnis von Natur und Kultur des Individuums deterministisch vorgestellt. Dies geschieht in dem vorliegenden Werke vorerst an einer systematisch gruppierten Anzahl von Fällen: „Die methodische Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes der rechtbrechenden Individuen mit allen Hilfsmitteln der Morphologie, Physiologie, Psychologie und Psychopathologie, sowie die Untersuchung der strafrechtlichen Handlung auf ihren Zusammenhang mit der Gesamtpersönlichkeit, unter Berücksichtigung der äußeren Einflüsse und Umstände, ist die wesentliche Aufgabe der Kriminalanthropologie und zugleich die wissenschaftliche Voraussetzung zu einer möglichst wirksamen Bekämpfung der Verbrechen."

Eingeleitet wird die Arbeit sohin durch eine Erörterung über den § 51 RStGB., eine Feststellung der Methode der Begutachtung, Unter-

scheidung über vorübergehende und dauernde Geisteskrankheit, worauf dann die einzelnen psychopathischen Zustände besprochen werden. Es wird jedesmal (also bei Epilepsie, Psychogenie, Paranoia usw.) vorerst eine überaus klare Darstellung des Krankheitsbildes gegeben und an eingehend vorgeführten Fällen das Einzelne dargestellt.

Höchst wertvolle Abhandlungen über „Kriminelle Anlagen", „Geborene Verbrecher", „Determinismus und Strafe", „Psychologie des Strafvollzuges", „Arten und Typen der Verbrecher" und „Die weitere Entwickelung der Kriminalpsychologie" schließen die Arbeit, welche kein Kriminalist ungelesen lassen darf.

16.

I. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Von Dr. F. Endemann, ordentl. Professor der Rechte in Halle a. S.

II. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen. Nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Von Sanitätsrat Dr. Fr. Schaefer in Lengerich i. W. (Aus Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen, Halle a. S., Carl Meinhold, 1904.)

Die unabsehbar wichtige Alkoholfrage hat in diesen zwei Arbeiten wesentliche Förderung erhalten.

In I wird namentlich klar und bestimmt zusammengestellt, was angestrebt werden soll. Verlangt wird: die reichsgesetzliche Anordnung über Errichtung der erforderlichen Heilanstalten; genauere Fassung des § 6, Punkt 3, BGB. („Wer infolge von Trunksucht die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäß zu besorgen vermag, oder infolge von Trunkfälligkeit sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."). Hiermit soll namentlich rechtzeitige Entmündigung erreicht werden, da nach der heutigen Fassung des Gesetzes die Entmündigung in der Regel zu spät kommt. Endlich wird Regelung der Fürsorge verlangt und zwar durch die Ermöglichung von bindender Selbstunterwerfung und, wo nötig, durch Zwangsbehandlung in öffentlichen Trinkerheilanstalten. Was da erreicht werden will, ist durchaus nichts Unmögliches, und wenn es durchgeführt wird, so muß es unbedingt zu Erfolg führen.

In II wird nach kurzer Einleitung eine Zusammenstellung der in den verschiedenen Ländern diesfalls bestehenden Gesetze gegeben. Verf. geht davon aus, daß solche gesetzlichen Maßregeln nötig sind, daß die Trunksüchtigen hilfsbedürftig und den Geisteskranken ähnlich erscheinen; er bespricht sodann die Entmündigung und Anstaltsbehandlung, die Mitwirkung des Staatsanwalts, Aufnahme und Zwang, Bestrafung öffentlicher Trunkenheit, Trunksucht und Verbrechen, die Arten der Anstalten und die Ehescheidungen. Namentlich die mühsam zusammengetragenen gesetzlichen Bestimmungen sind äußerst wertvoll. —

17.

Über Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen. Eine klinische Studie von Prof. Dr. Ernst Schultze, Oberarzt der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn. Gustav Fischer in Jena, 1904.

Ob Militär oder Zivil ist für uns ziemlich gleichgültig, und alles, was die Psychosen Gefangener anlangt, interessiert uns. Verf. gibt zuerst einen kurzen Überblick über jene Psychosen, die bei Soldaten — wohl hauptsächlich mit Rücksicht auf Alter und Lebensweise — hauptsächlich vorzukommen pflegen: manisch-depressives Irresein, Inbezillität, Dementia praecox, Epilepsie, Hysterie, deneratives Irresein, Alkoholismus usw. Diese Darstellung gibt eine vortreffliche Übersicht über diese Krankheitsformen, die trotz ihrer gedrängten Kürze vollständig instruktiv ist. Dann folgen „Praktische Folgerungen und Reformvorschläge“. Unter den letzteren scheint besonders wichtig die der Anzeigepflicht (für Irrenanstalten, Schulen, Behörden); in dieser Richtung ist es für das Militär allerdings leichter als für das Zivil; jede Irrenanstalt, Schule, Gemeindebehörde usw. weiß, daß ein noch nicht Militärpflichtiger einmal abgestellt wird, und wo das sein wird, weiß man auch, so daß dieser Anzeigepflicht ebenso leicht genügt werden kann, als ihre Folgen günstige sein werden: Man wird beim Militär gegen einen Menschen, der schon früher im Irrenhause war oder sich in der Schule bedenklich gezeigt hat, jedenfalls vorsichtiger vorgehen, als wenn man dies nicht weiß. —

Weiter verlangt Verf. mit Recht gewisse psychiatrische Kenntnisse von den Offizieren. Auf den ersten Anblick scheint dies übertrieben zu sein, aber unsere Zeit verlangt überhaupt mehr Kenntnisse, als dies früher der Fall war, und so wie man heute vom Kriminalisten ein nicht unbedeutendes Maß von psychiatrischen Kenntnissen verlangt, so kann man dasselbe auch vom Offizier verlangen. Ich kann übrigens versichern, daß diese Kenntnisse, wenigstens bei den österreichischen Offizieren, oft und in überraschendem Maße vorhanden sind. Fragt man um deren Provenienz, so hört man regelmäßig: „Ich hielt es für meine Pflicht, mich diesfalls durch Lektüre und Fragen zu unterrichten — die Leute sind mir anvertraut.“ Wollte doch dieses Pflichtgefühl auch bei uns recht allgemein werden!

Den Schluß des lehrreichen Buches bilden gut und einfach geschriebene Krankengeschichten. —

18.

Die Teilnahme am Sonderverbrechen. Ein Beitrag zur Lehre von der Teilnahme. Von Dr. Joh. Nagler, Assessor am Kgl Landgericht zu Leipzig. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1903.

Mit wahrem Bienenfleiß hat Verf. alles zusammengetragen und besprochen, was die hier maßgebenden Materien betrifft, und hat so die, wie wir glaubten, längst nicht mehr aktive Scheidung von Sonderverbrechen und Gemeinverbrechen wieder lebendig zu machen gesucht. Verf. bespricht zuerst die Sonderverbrechen, ihre Grundlagen, ihre Existenz im allgemeinen und im Reichsstrafgesetzbuch, dann die Täterschaft (Täterhandlung und

Mehrtäterschaft beim Sonderverbrechen), die Teilnahme am Sonderverbrechen (socius generalis und specialis), die Beihilfe und die Anstiftung

Alles ist gründlich und nach verschiedenen Seiten hin in bedächtiger, heute selten mehr zu findender Genauigkeit durchgeführt.

19.

Unlauterer Wechselverkehr. Von Waldemar Müller, königl. Kriminalkommissar in Berlin. Berlin, Verlag von A. W. Hayns Erben. Ohne Jahreszahl. (Erschienen Jänner 1904.)

Nirgends gilt der Satz: Jede Gefahr schwinde mit ihrer Erkenntnis — mehr als im Strafverfahren, und so werden die meisten Summen durch Delikte dort in unberechtigte Hände gebracht, wo Unkenntnis der Kriminalisten ein zielbewußtes und richtiges Untersuchen, Verfolgen und Bestrafen nicht möglich macht. Wie weit es da kommt, sehen wir z. B. beim Falschspiel, Pferdehandel, beim Verkehr mit Kunstgegenständen und Antiquitäten — überall wird um Tausende und Tausende offensichtlich betrogen, aber gestraft wird blutselten wohl nur, weil die Kriminalisten in den betreffenden Vorgängen keine Kenntnisse haben. Fast ebenso ist es bei großen Unfällen, Fahrlässigkeiten usw.: irgend ein armer Teufel wird erwischt, der aus Übermüdung, Unkenntnis oder Mangel an Verstand die Gelegenheitsursache für ein Unglück war, das jemand ganz anderer verschuldet hat; den belangt man aber nicht, denn wer soll sich bei einem so komplizierten Hergange auskennen?

Ähnlich verhält es sich bei zahllosen Vorfällen im Handelsverkehr, im Börsenwesen, in Sachen des ganz großen Betriebes — die Summen, um die es sich da handelt, sind riesige, aber man läßt die Leute gewähren, oft auf das unverschämteste betrügen — weil man mangels Kenntnisse die Dinge nicht anzufassen vermag.

Waldemar Müller verdient daher aufrichtigen Dank, wenn er ein solches „Wespennest“ mit sicherer Hand angefaßt und den „unlauteren Wechselverkehr“ in richtiges Licht gerückt hat: Kellerwechselfabrikation, Kellerwechselvertrieb, gewerbsmäßiger Wechselaustausch; Wirkung dieser Vorgänge, rechtliche Beurteilung, Ursache und Mittel dagegen — so heißen die einzelnen Kapitel, in welchen die unabsehbaren rechtlichen, moralischen und wirtschaftlichen Gefahren dieser Art des Wechselverkehres geschickt beleuchtet werden. Ich gestehe: Die meisten von uns haben so ungefähr eine Vorstellung davon, daß da Arges vor sich geht — aber wie gefährlich und umfangreich dieser Verkehr ist, und daß es doch Abhilfe geben muß, das wußten wir nicht.

Die von Müller aufgedeckten Schäden müssen nun zurechtgelegt und geprüft werden, und dann muß man nach seinen Vorschlägen vorgehen: ein weiteres müßiges Zusehen wäre nicht zu verantworten. —

20.

Einiges über das Physiologische und über die außergewöhnlichen Handlungen im Liebesleben der Menschen. Von Dr. M. Jastrowitz. Vortrag, gehalten am 22. 6. 03 im Verein für innere Medizin in Berlin. Leipzig, G. Thieme, 1904.

Die kleine, überlegsame Schrift ist der „Hypererosie" gewidmet, den an der Grenze psychopathischer Zustände stehenden oder bereits wirklich psychopathischen Erscheinungen der Liebe und des Geschlechtstriebes, die sowohl vom gemeinen Leben als in der Medizin und kriminalistischen Tätigkeit häufig übersehen oder nicht richtig eingewertet werden. Auf diese Momente klar, vorsichtig nnd deutlich hingewiesen zu haben, ist ein bedeutendes Verdienst der wichtigen Arbeit. —

21.

Über die Vermögensstrafen des römischen Rechts. Eine rechtshistorische Studie von Dr. Walter Lehmann, Gerichtsassessor in Berlin. Berlin 1904. J. Guttentag. (Aus Abhandlungen des kriminalist. Seminars a. d. Universität Berlin. N. F. II. Band. II. Heft.)

Die Geldstrafe im besonderen und die Vermögensstrafen im allgemeinen stehen heute im Vordergrund der Erwägungen, und ein Verkennen der Verhältnisse ebnet ihnen immer mehr und mehr den Weg in unsere Strafgesetze. Was daher Klärung in diese wichtige Frage bringt, ist wichtig, und so muß die sorgfältige und gründliche Arbeit Lehmanns als Gewinn bezeichnet werden.

22.

Die Preußischen Strafgesetze. Zweite, gänzlich neu bearbeitete und vermehrte Auflage. Erläutert von A. Groschuff, weil. Senatspräsident beim Kammergericht, G. Eichhorn, Senatspräsident beim Kammergericht, und Dr. B. Delius, Landgerichtsrat. Berlin 1904. Otto Liebmann.

Die 3. Lieferung dieser ausgezeichneten, nicht hoch genug zu schätzenden Ausgabe enthält Jagd-, Pfand-, Straßen-, Wasser-, Steuergesetze usw., alles in derselben übersichtlichen gut erläuterten und mit Entscheidungen versehenen Weise wie die beiden ersten Lieferungen.

23.

Neue Forschungen über den Marquis de Sade und seine Zeit. Mit besonderer Berücksichtigung der Sexualphilosophie de Sades, auf Grund des neuentdeckten Originalmanuskripts seines Hauptwerkes „Die 120 Tage von Sodom". Von Dr. Eugen Dühren. Mit mehreren bisher unveröffentlichten Briefen und Fragmenten. Berlin 1904. Verlag von Max Harrwitz.

Das Buch bringt im ersten Teile eine Charakterisierung der Aufklärungszeit (Briefwechsel, Memoiren, Erotik, Sentimentalität usw.), eine

Schilderung der Liebe im 18. Jahrhundert (Lebewelt, Theater, Wüstlinge), neues über die „petites maisons“ der Vornehmen, zur Geschichte der Prostitution, über Ausartungen, Verschönerungs- und Heilmittel jener Zeit, Theatergeschichten, Erotik usw.

Im zweiten Teile wird über die Lebensgeschichte, die Werke, das Pathologische des de Sade und seine Anschauungen gesprochen. Was da gebracht wird, ist ja immerhin Material, oft geschickt zusammengetragenes und verwertbares Material — aber einstweilen dürfte es genug sein über diesen Marquis de Sade.

24.

Kriminalprozesse aller Zeiten. Von Wilhelm Fischer. Heilbronn a. N. O. Weber. Ohne Jahreszahl.

Das 3. Heft bringt Fälle von berühmten Giftmischerinnen und den bekannten Fall Heinze, das 4. Heft den sehr interessanten Fall Rostin und den alten Justizmord von Toulouse.

25.

Plötzensee. Bilder aus dem Berliner Zentralgefängnis. Von * * *. Berlin, Ullstein & Co.

Das kleine Buch erhebt nicht Anspruch auf wissenschaftlichen Wert, ist aber sichtlich von einem Kenner und ganz gut geschrieben. Manche Kapitel (z. B. „Visiten“, „Ein Nachtstück“, „Abgang“ usw.) geben allerlei Anregung zu Überlegungen über den Wert unserer modernen Gefängnisstrafe.

26.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis. Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Ratgeber für jüngere Praktiker von Dr. jur. Hermann Lucas, wirkl. Geheim. Oberjustizrat und Ministerialdirektor. Zweiter Teil. Das materielle Strafrecht. Berlin 1904. Otto Liebmann.

Der Titel dieses sich dem ersten Teil über das formelle Strafrecht anschließenden Buches ist mehr als bescheiden; in Wirklichkeit haben wir ein Lehrbuch vor uns, das alles enthält, was der auch älteste Kriminalist braucht, mit Ausnahme einiger weniger Kapitel, die ohnehin fast nie in der Praxis benötigt werden. Mit abgeklärtem Blicke und mit sicherer, vielerfahrener Hand hat der Verf. genau das herausgesucht, was das Leben braucht, er hat in überaus klarer Weise seine Lehren als etwas fast Selbstverständliches geboten, diese durch äußerst glücklich gewählte Beispiele erklärt und direkt in die Praxis hinübergeführt. Die Anordnung erinnert vielfach an die ausgezeichneten „Excurse“ in dem unverdient fast vergessenen Kommentar von Schwarze, alles ist deutlich, lebendig und streng wissenschaftlich durchgeführt. Verf. sagt in der Vorrede, daß er in diesem Buche seine schrift-

stellerische Tätigkeit auf diesem Gebiete abschließe — ich bin von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugt, da Verf. mindestens noch einige Neuauflagen dieses ausgezeichneten Buches wird redigieren müssen.

27.

Sexuelle Moral. Ein Versuch der Lösung des Problems der geschlechtlichen, insbes. der sogen. Doppelten Moral. Von Dr. Max Thal, Breslau. Wilh. Koebner, Breslau 1904.

Was der Verf. sagen will, steht im Titel; wie er das Gesagte durchführen will, ist in wenigen Worten zusammengefaßt. Er schildert kurz „die Geschlechtsempfindung bei Mann und Weib" und kommt, entgegen der famosen Johanna Elberskirchen, zu dem Schlusse, daß es einen Unterschied gebe. Man sollte meinen, daß dies einfach niemals festgestellt werden wird: Der Mann weiß nur, wie er empfindet, und die Frau kann nie empfinden, wie es um den Mann bestellt ist; Beschreibungen gibt es nicht, weil wir hierfür keine Worte haben und nie haben können, es kann zu keiner gegenseitigen Aussprache kommen, und so bleibt diese Frage für alle Zeiten unlösbar. Darin liegt nichts Vereinzeltes: Ich weiß nicht, wie ein anderer Blau sieht: er und ich nennen erfahrungsgemäß dasselbe Blau, aber der andere hat vielleicht bei Blau denselben Eindruck, den ich bei Rot habe, und so ist es mit Geschmacksempfindungen und allen anderen Sinneswahrnehmungen — kurz, darüber zu streiten, hat keinen Wert.

Im Kapitel über Mutterschaft und Vaterschaft kommt Verf. mit Recht dazu, daß es sich hier eben um tatsächliche Verhältnisse handle, die mit Zeit und Umständen wechseln: Vorrechte, die alle Unrechte seien, müßten erst hingegeben werden. Dann behandelt Verf. die Grundfragen der Moral und kommt zu dem Schlusse: moralisch handeln heißt: die menschlichen Entwicklungsmöglichkeiten förden. Verf. hat es nur unterlassen, die letzten Konsequenzen aus seinen Aufstellungen zu ziehen. Wir sagen doch heute: Recht ist, was das Zusammenleben der Menschen ermöglicht oder fördert und von den Menschen erzwungen werden kann; Moral ist dasselbe, kann seiner Natur nach aber nicht erzwungen werden. Deshalb haben wir für den Moralischen andere Reizmittel, für den Unmoralischen andere Hinderungsmittel erdacht: Lob, Ehre, Ansehen oder: Tadel, Verachtung, Unehre. Was wir aber unter dem Begriffe Moral zusammenfassen, ist nur der Inbegriff für Anschauungen und Handlungen, welche in der genannten Richtung zweckfördernd sind. So kommt es, daß wir daher häufig Handlungen, deren Unzweckmäßigkeit auseinanderzusetzen zu umständlich wäre, einfach als unmoralisch, als Sünde bezeichnen. Bleiben wir bei unseren Fragen. Wenn ein Mädchen sich dem ersten besten hingibt, wenn sie etwa schon vor der Ehe einige Kinder bekam, so sinkt einfach ihr Wert, ihre Aussicht, durch Ehe versorgt zu werden; warum dies so ist, im einzelnen Falle auseinanderzusetzen, das ist zu umständlich, läßt Einwendungen und neuerliche Gegenauseinandersetzungen zu — man sagt einfach: es ist Sünde, es ist unmoralisch; das Unzulässige von Sünde und Unmoral wird als schon bewiesen vorausgesetzt, und so ist mit einem Worte alles abgetan, und was die Hauptsache ist, so wirkt es am besten. Wir haben

lediglich edukativen Vorgang vor uns, wie wir ihn bei Erziehungsmaximen im Volke hundertmal wahrnehmen. Wenn der Bauer, der seine Kinder nicht genügend bewachen kann, ihnen auseinandersetzen und erklären wollte, wie gefährlich es ist, am Wasser, bei offenen Brunnen usw. zu spielen, so nützt das nichts, weil das Kind glaubt und erklärt, es werde schon aufpassen, im Notfalle werde jemand zu Hilfe kommen usw., kurz, umständliche Erörterungen und Beweise sind vergeblich. Deshalb greift der Bauer zu metaphysischer Hilfe und versichert den Kindern, im Wasser hause der scheußliche Wassermann, der die Kinder hineinzöge und auffresse. Da gibt es keine Argumentation dagegen, das Kind glaubt die Sache, geht nicht zum Wasser und wird vor dem Ertrinken bewahrt. Die Geschichte vom Wassermann — die Sünde — die Moral, wo ist der Unterschied? —

Verf. kommt zu dem Schlusse, daß die geschlechtliche Moral für Mann und Weib die gleiche ist, eine „doppelte Moral" existiere in Wahrheit nicht. Theoretisch hat Verf. recht, d. h. insofern, daß es gut wäre, wenn die Verhältnisse so gestaltet wären, daß die Moral die gleiche ist — aber so sind die Verhältnisse nicht. Alles Theoretisieren kann es nicht ändern, daß die Frau schwächer ist als der Mann, daß die Frau durch die Menses geplagt wird und der Mann nicht, daß die Frau Kinder gebären muß, daß ihr das Säugegeschäft usw. obliegt — die Verhältnisse sind einmal andere und daher die Moralverhältnisse auch. —

Druckfehlerberichtigung.

In der „Kleinen Mitteilung" von Dr. P. Näcke ist auf S. 177 Zeile 12 dieses Bandes statt „Zerbeißen der Lungen" zu lesen „Zerbeißen der Augen".

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

ARCHIV

FÜR

KRIMINAL-ANTHROPOLOGIE

UND

KRIMINALISTIK

MIT EINER ANZAHL VON FACHMÄNNERN

HERAUSGEGEBEN

VON

Prof. Dr. HANS GROSS

SIEBZEHNTER BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL.
1904

Inhalt des siebzehnten Bandes.

Erstes und Zweites Heft

ausgegeben 3. November 1904.

Original-Arbeiten. Seite


Digitized by Google

Drittes und Viertes Heft

ausgegeben 12. Dezember 1904.

Original-Arbeiten:

Kleinere Mitteilungen:

Bücherbesprechung von Hans Groß.

I.

„Die Farbenteilung."

Die chromolytische Photographie, als Grundlage für die gerichtliche Untersuchung der Aktenstücke

(vgl. Friedr. Paul in diesem Archiv, Bd. V, S. 43).

Von

E. Burinsky, St. Petersburg.

Übersetzt aus dem Russischen von Dr. J. v. Sobolew.

(Mit 2 Abbildungen.)

Vor 17 Jahren hat der bekannte französische Gelehrte und Photograph Davanne, aus Anlaß der Enthüllnng des Denkmals von Nieps, eine glänzende Rede gehalten, in der er bemüht war, die große Bedentung der Photographie für die Wissenschaft und Technik klarzulegen. Nach Aufzählung der verschiedenen Arten der Anwendung der Lichtbilderkunst wies Davanne darauf hin, daß dieselbe die Rolle eines unbefangenen Historikers der wahrnehmbaren Erscheinungen spielt.

Im Begriff, dem Erfinder der Lichtbilderkunst einen Lobspruch nachzusagen, hat der Redner selbstverständlich die seiner Meinung nach schmeichelhafteste Charakteristik der Erfindnng ausgesucht. Das Bild, welches von Davanne entworfen ist, gestaltet sich folgendermaßen: Der Gelehrte hat den Registrierapparat aufgestellt und ist unterdessen spazieren gegangen bezw. sich auszuruhen, während die Photographie sorgfältig und gewissenhaft die Angaben des Apparates vermerkt!

Es sind seitdem nur wenige Jahre verflossen, und wir hätten die Photographie stark beleidigt, wenn wir die über sie am 20. Jnni 1885 gefällten Urteile wiederholen wollten. Ihre Rolle ist während dieser Zeit bedeutend umfangreicher geworden: indem sie nach wie vor ein unentbehrliches Eindrucks- und Registrierungsmittel bleibt, erweist sie sich als ein mächtiges Werkzeug der Forschung. Früher hat sie den Gelehrten begleitet, jetzt geht sie demselben voran. Einst vermerkte und verzeichnete die photographische Platte, was

auch ohne ihre Hilfe beobachtet wurde; zurzeit entdeckt sie selbst neue Beobachtungsgebiete für den Forscher, wohin man auf andere Weise nicht eindringen könnte.

Maibrige in San Franzisko kam zuerst auf die Idee, eine Reihe Abbildnngen von Gegenständen, die sich in Bewegung finden, z. B. vom Tierlauf, Vogelflug und dergl., zu bekommen. Der scharfsinnig konstruierte Apparat ermöglichte eine größere Anzahl von Aufnahmen von einem sich bewegenden Gegenstande während einer Sekunde zu erzielen und somit die Bestandmomente der Bewegung zur Anschauung zu bringen.

Die sogenannte Radiographie oder die Photographie mittels der von Röntgen im Jahre 1895 entdeckten X-Strahlen durch undurchdringbare Hindernisse stellt ebenfalls einen Teil nicht der eindruckbildenden, sondern der forschenden Lichtbilderkunst dar. Die X-Strahlen ermöglichen uns das Sichtbarwerden von Gegenständen, die sonst unserem Auge verborgen bleiben, z. B. die Knochen des lebenden menschlichen Körpers usw.

Kann man denn behaupten, daß die Photographie, indem sie während einer Sekunde Serien von Bildern entwirft, z. B. eines Vogels im Fluge, eines laufenden Tieres, des fallenden Wassers und dergl., nur die Pflichten eines Historikers der wahrnehmbaren Erscheinungen erfüllt, nicht mehr? Nehmen wir denn einzelne, durch kürzeste Zeitintervalle getrennte Momente des Fluges, des Laufes, des Falles mit unseren Augen wahr? Um von unserem Auge wahrgenommen zu werden und später als Sinneseindruck aufzutauchen, muß die Erscheinung von gewisser Dauer sein; andernfalls sind wir nicht imstande, über dieselbe uns eine klare Vorstellung zu verschaffen. Eine Reihe von nacheinanderfolgenden, rasch wechselnden Erscheinungen bildet die Summe der Eindrücke, dabei bleiben die Additionsposten unbekannt. Nein, wir sind verpflichtet, anzuerkennen, daß die Photographie uns ermöglicht hat, über eine der Grenzen der unmittelbaren Wahrnehmungen hinauszutreten, daß sie eines der Hindernisse, welche die Natur unserem Gesichtsvermögen in den Weg gestellt hat, aufgehoben hat! Wir sehen sozusagen zu langsam, während die Photographie unvergleichbar rascher dasselbe tut.

Von dem Moment ab, wo die Photographie uns über die Grenzen der unmittelbaren Wahrnehmung hinüberführt, hört sie auf, eine eindruckbildende zu sein, und wird eine forschende.

Mit jedem Tage wird die Grenze, welche die Interessen der künstlerischen Photographie von denen der wissenschaftlichen trennt,

immer deutlicher. Die Aufgabe der künstlerischen Photographie ist, den betreffenden Gegenstand in möglichst schöner Form wiederzugeben, während die Pflicht der wissenschaftlichen Photographie ist, ein klares Bild der Wirklichkeit ohne Rücksicht, ob es schön, ob häßlich ist, wiederzugeben.

Im Jahre 1885 konnte man von der Notwendigkeit der Abtrennung der eindruckbildenden Photographie von der forschenden absehen, da der Unterschied damals noch nicht scharf genug hervortrat. Zurzeit aber ist es unsere Pflicht, diese Differenz hervorzuheben und stark zu betonen. Ein Kapitel der forschenden Photographie, welches weniger als alle andern bekannt ist, hat für die gerichtliche Photographie eine besonders wichtige Bedeutung: nämlich chromolytische Photographie.

In einer großen Mehrzahl der Fälle hat die gerichtlich-photographische Untersuchung zur Aufgabe, die Differenzen zwischen den Farbennuancen zu verstärken, welche ohnedies dem Auge nicht wahrnehmbar sind. Im Begriff, z. B. irgendwelche Schriften von dem Papiere zu entfernen, beizt bezw. radiert der Fälscher so lange aus, bis die Spuren dieser Schriften für sein Auge und somit auch für den Gesichtssinn der andern Menschen verschwunden sind. Jedoch bleiben die Spuren stehen, aber so schwach, daß man die Farbe derselben von der des Papieres mit dem bloßen Auge nicht unterscheiden kann. Die Pflicht des gerichtlichen Photographen ist, die Farbenteilung vorzunehemen, d. h. die Farbe der Spuren von der des Papieres abzuscheiden.

Jedes Mal, wenn wir uns eines Meß- bezw. Beobachtungsapparates zu wissenschaftlichen Zwecken bedienen wollen, suchen wir vor allem den Empfindlichkeits- und Genauigkeitsgrad desselben zu bestimmen, d. i. die Grenze der möglichen Fehler kennen zu lernen. Unsere eigenen unmittelbaren Wahrnehmungen, die wir mit unseren äußeren Sinnesorganen machen, sind höchst unvollkommen und finden innerhalb sehr beschränkten Grenzen statt; sämtliche Reize, die unter der sogen. „Empfindungsschwelle“ stehen, kommen nicht zu unserem Bewußtsein; die Reize, die die oberste Grenze resp. den „höchsten Reizpunkt“ überschreiten, äußern sich nur in einem unbestimmten Gefühl, z. B. in Schmerz, ohne einen Begriff über die relative Größe desselben zu schaffen.

Aber auch innerhalb der engen Grenzen zwischen Empfindungsschwelle und höchstem Reizpunkte sind unsere Empfindungen nicht ununterbrochen, d. i. sie verändern sich sprungweise, während die Reize durch sehr kleinen Zuwachs sich steigern. Halten wir in der

Hand ein Pudgewicht, oder empfinden wir Kälte bei —10°, so wird durch Zusatz von einem Pfund zu der Schwere eines Pudes, bezw. durch Herabsetzung der Temperatur um einen Grad, die Intensität unserer Gesichts- bezw. Temperaturempfindung unverändert bleiben. Hätten wir daher die Erscheinungen der Außenwelt nur nach unseren Empfindungen, ohne Zuhilfenahme solcher Werkzeuge, wie Waage, Thermometer u. a., beurteilt, so wäre nicht nur das Gebiet der dem Studium zugänglichen Erscheinungen stark beschränkt, sondern auch innerhalb dieses Gebietes bekämen wir nur fehlerhafte Urteile, infolge des Fehlens einer Ununterbrochenheit der Empfindungen. Die Fortschritte der Naturforschung stehen somit im innigsten Zusammenhange mit der Erwerbung von neuen Sinnesorganen von seiten des Menschen, d. h. von den Mitteln, welche das Hinausgehen über die Grenzen der unmittelbaren Empfindungen ermöglichen.

Indem wir unsere Sinnesorgane inbezug auf Gewicht, Temperatur, Dimensionen usw. ununterbrochen vervollkommnen, vernachlässigen wir eigentümlicherweise gänzlich eine Kategorie von Empfindungen — die Farbenempfindung, unbeachtet dessen, daß die alltägliche Erfahrung uns auf die Mangelhaftigkeit unseres Farbenempfindungs- und Farbenunterscheidungsvermögens hinweist.

Zwei Nuancen einer und derselben Farbe unterscheiden wir mit mehr oder weniger Mühe je nach der Größe der Differenz derselben. Eine gedruckte Schrift ist leicht zu lesen, weil der typographische schwarze Farbstoff von dem weißen Grunde des Papieres scharf absticht. Ein Manuskript auf grauem Papiere, mit flüssiger, verdünnter Tinte geschrieben, ist unangenehm zu lesen, weil man den Gesichtssinn anstrengen muß, um die Buchstaben zu erkennen. Je grauer das Papier und je schwächer die Tinte, um so schwieriger wird das Lesen, und gelangte es bis zu einem gewissen Grade, so erweist sich der Farbenunterschied zwischen Papier und Buchstaben außerhalb unseres chromolytischen Vermögens, d. h. wir verlieren die Möglichkeit, das Manuskript zu lesen.

Ein äußerst einfacher Versuch kann uns von der Unvollkommenkeit unseres chromolytischen Vermögens überzeugen. Gießen wir in 2 Gläser von gleichem Durchmesser Tee aus einer und derselben Teekanne; in beiden Gläsern wird die Flüssigkeit gleich gefärbt sein. Nehmen wir nun von einem Glase einen Löffel voll Tee ab, und nach Ersatz desselben mit einem solchen Löffel Wasser rühren wir die Flüssigkeit tüchtig um. Es liegt auf der Hand, daß infolge des von uns ausgeführten Ersatzes das zweite Glas Tee schwächer gefärbt sein muß, wir können aber den Unterschied in der Färbung nicht

feststellen, weil derselbe die Schwelle unseres chromolytischen Vermögens nicht erreicht hat. Wir haben noch mehrfach den Ersatz des Tees durch Wasser vorzunehmen, bis unser Auge imstande sein wird, die Differenz wahrzunehmen.

Aus diesem Versuche geht hervor, daß die Anfangsperioden der Differenzierung einer Farbe unserem Auge entgehen, weil wir imstande sind, erst dann die Veränderungen in der Färbung wahrzunehmen, wenn dieselbe eine recht beträchtliche Größe erreicht hat.

Beobachten wir das Spektrum irgend welchen Stoffes, so sehen wir zunächst die scharfen schwarzen Linien, sodann die anderen, weniger schwarzen Linien, ferner nehmen wir die schwachen Linien wahr und endlich die sehr schwachen, von dem Grunde eines Spektrumteiles kaum unterscheidbaren Linien. Um diese letzteren Linien zu erkennen, mußten wir unsere Augen sehr anstrengen, und es scheint uns, als hätten wir sämtliche Absorptionslinien des untersuchten Spektrums gesehen.

Auf einer photographischen Abbildung eines Himmelsteiles vermerkt der Astronom die Spuren der Himmelskörper, die als weiße Punkte auf dem dunkeln Himmelsgrunde hervortreten. Einige Spuren sind deutlich zu sehen, andere nur mit Mühe, noch andere kaum wahrzunehmen, je nach der Farbendifferenz derselben und des Grundes. Es unterliegt ja keinem Zweifel, daß auf derselben Negativplatte noch mehrere, von dem Auge nicht wahrnehmbare Spuren vorhanden sind; denn sonst wäre die Annahme berechtigt, daß die Gestirne dem chromolytischen Vermögen der menschlichen Augen Rechnung getragen hätten, d. h. einen Abdruck hätten nur diejenigen hinterlassen, deren Spuren von uns noch wahrnehmbar sind, die übrigen verzichteten darauf, aus der Erwägung, daß der Mensch sie doch nicht erblickt!

Was in bezug auf die spektroskopischen und astronomischen Beobachtungen auseinandergesetzt wurde, bezieht sich in gleichem Masse auch auf die mikroskopischen Wahrnehmungen, welche begreiflicherweise an den Grenzen unseres Farbenteilungsvermögens Halt machen und uns vollständig im Unklaren über alles lassen, was hinter diesen Grenzen vor sich geht.

Das Farbenunterscheidungsvermögen, d. h. das Vermögen, die Nuancen einer Farbe zu unterscheiden, ist bei allen Menschen verschieden; dabei ist zu bemerken, daß das Farbenunterscheidungsvermögen oder richtiger Farbenteilungsvermögen sich in keinem Zusammenhange des Auges befindet, d. h. mit der Übersichtigkeit bezw. Kurzsichtigkeit. In dieser Beziehung hat das Farbenteilungsvermögen

Ähnlichkeit mit dem musikalischen Gehörvermögen: bekanntlich können Menschen, die vorzüglich das kleinste Geräusch in weitester Entfernung wahrnehmen, für die Musik sich als taub erweisen und umgekehrt. Wie das musikalische Gehör kann auch das Farbenteilungsvermögen pathologische Veränderungen erleiden; mit anderen Worten, der Mensch kann infolge von gewissen Krankheitsprozessen im Gehirn im größeren oder geringeren Grade die Fähigkeit verlieren, die Farbennuancen von verschiedener Stärke zu unterscheiden, wobei er die Sehschärfe sowie die anderen Fähigkeiten völlig beibehält.

Die Photographen haben die vollständige Möglichkeit, das Farbenteilungsvermögen bei den verschiedenen Personen zu beobachten. Haben sie die Gelegenheit, eine exponierte Platte in der Anwesenheit von mehreren Zuschauern zu entwickeln, so machen sie die Beobachtung, daß die Erscheinung des Bildes nicht von allen gleichzeitig wahrgenommen wird: zunächst sieht der eine, dann der andere, später der dritte usw. Für manche Personen tritt der Anfangsmoment der Erscheinung erst dann auf, wenn die übrigen schon die allgemeinen Umrisse des Bildes deutlich wahrnehmen.

Die gerichtliche Photographie kann man als die spezielle Anwendung der Wiederherstellung von Manuskripten oder richtiger gesagt von Schriften betrachten, da dieselben Handgriffe auch für die Wiederherstellung von abgeriebenen Inschriften auf Münzen, Steinplatten u. dgl. angewandt werden. In den Antiquarienaufbewahrungsräumen aller europäischen Länder kann man nicht wenig historische Aktenstücke auffinden, deren Inhalt dank der stellenweisen Verblassung, Abreibung, Verwaschung der Schrift nur teilweise bekannt ist. In noch größerer Anzahl finden sich die sogenannten Palimpsesten, d. h. solche Manuskripte, welche auf Pergament oder Papier geschrieben sind, die schon früher für andere Schriften benutzt wurden, die nun entfernt sind, um an ihrer Stelle neue zu schreiben. Früher wurden bekanntlich die Schreibmaterialien hoch geschätzt, und dasselbe Pergamentstück wurde mehrfach verwertet, d. h. die eine Schrift wurde ausradiert, die andere aufgeschrieben, welche ihrerseits der dritten Platz machte usw. Auf diese Weise bleiben historische Aktenstücke von hohem Werte, obwohl sie in unsere Hände gelangt sind, ungelesen.

Die photographische Aufnahme von schlecht lesbaren Stellen der Manuskripte befördert die Wiederherstellung einiger alter Aktenstücke, leider aber erleichtert die Photographie mit den üblichen Methoden das Durchlesen der Schriften nur bis zu gewissen Grenzen: sie macht nicht das Unsichtbare sichtbar, sondern nur das Unbemerk-

bare bemerkbar. Nachdem die Buchstaben, die früher in dem Manuskripte selbst nicht wahrgenommen wurden, auf dem photographischen Abdruck erscheinen, beginnt unser Auge bei einer gewissen Anstrengung in der Tat die Buchstaben im Originale zu sehen.

Das übliche photographische Verfahren erweist sich somit kraftlos, die Manuskripte, auf denen die Schriften selbst bei stärkerer Anstrengnng vom Auge nicht gesehen werden, bequem lesbar zu macben. In allen Fällen von Überschichtung der Schriften (Palimpsesten) haben die früheren Schriften nur äußerst schwache Spuren gelassen, da der Schreiber des neuen Manuskriptes sich alle Mühe gab, um die alte Schrift völlig zu vertilgen. Es gibt eine große Anzahl von auf Pergament geschriebenen Manuskripten, die dem Aussehen nach keineswegs als Palimpsesten verdächtig sein könnten, die jedoch nach entsprechender Untersuchung sich als solcbe herausstellen. Die großen Dienste, welche die Photographie der historischen Wissenschaft leisten könnte, falls sie alle derartige Manuskripte entzifferte, bedürfen kaum der Erwähnung.

Nach sebr plansiblen Vermutungen von fachkundigen Personen sind viele Manuskripte, die gesucht werden nnd nur dem Namen nacb bekannt sind, schon längst in unseren Händen, vor unseren Augen, nur sind die Buchstaben derselben von andern Buchstaben späterer Herknnft verdeckt.

In allen Museen und Münzensammlungen finden sich viele Gegenstände aus Stein und Metall mit abgeriebenen Inschriften, die früher hervorstehend oder vertieft waren; alte Grabsteine, Münzen, Medaillen u. dgl. Bei Durchsicht z. B. des Kataloges des Moskauer historischen Mnseums liest man fast auf jeder Seite: Inschrift nndentlich, Zeichnung verwischt, die Worte sind nicht zu entziffern usw. Wenn die Ebene der Buchstaben mit der des Feldes völlig zusammenfällt, bleibt nichts zu machen übrig, aber eine solche gänzliche Abreibung der Aufschriften kommt im allgemeinen nicht vor. Es ist leicht begreiflicb, daß bei vollständigem Schwund des Reliefs bezw. der Vertiefung keine Anzeichen von einer ehemaligen Existenz einer Inschrift geblieben wären, und wir hätten keine Ahnung, daß dieselbe an dieser Stelle gewesen sei. Spricht man von einer undeutlichen, unlesbaren Inschrift, so müßten doch offenbar Reste derselben sich vorfinden, d. h. es müßte ein Relief, wenn auch ein geringfügiges, für das Auge bemerkbares, da sein.

Die gerichtliche Photographie ist vorzüglich die Photograpbie des Unsichtbaren, wenigstens in demjenigen Teile, welcher sich mit den graphischen Untersuchungen beschäftigt. Bei der Wieder-

herstellnng der ausgebeizten bezw. auf andere Weise von der Oberfläche des Papieres entfernten Inschriften sucht die gerichtliche Photographie die für das Auge unsichtbaren Spuren der anorganischen Beimischungen der Tinte, welche im Papierstoffe haften geblieben sind, aufzudecken. Bei jeder Art von Korrektion in den Manuskripten, bei für das Auge nicht bemerkbarer Schrift hat sie die Differenz zwischen Korrektion und Korrigiertem, welche in bezug auf die Farbe stets geringfügig ist, zu verstärken. Indem die gerichtliche Photographie die absichtlich durch einen Tintenfleck verdeckten Worte zum Vorschein bringt, kann sie nur anf die Differenz in der Dichtigkeit der Tintenschicht des allgemeinen Feldes des Fleckes nnd derjenigen Stellen, wo die Dichtigkeit der Tintenschicht des Fleckes mit der der verdeckten Buchstaben sich zusammenlegt, rechnen, d. h. sie hat wiederum die für das Ange unauffangbare Differenz zweier benachbarten Nuancen einer Farbe zu verstärken. Zur Bestimmung der Herkunftszeit (Fabrikation) des Schreibpapieres ist es notwendig, den Grad des Gelbwerdens seiner Oberfläche durch die Zeit festzustellen, nnd dazu gibt es nur ein Mittel: die gelbe Farbe der Oberfläche mit der des Papieres in schrägem Risse zu vergleichen, mit anderen Worten: eine Arbeit ansführen, der das Ange nicht gewachsen ist. Kurz und gut, die Lösung sämtlicher Aufgaben, welche der gerichtlichen Photographie bei der Begutachtung der Manuskripte gestellt werden, läßt sich auf die Farbenteilung zurückführen, wenn unser Gesichtssinn sich als kraftlos, dieses zu vollziehen, erweist.

Ein Mittel, über die Grenze des chromolytischen Vermögens des Auges hinauszugehen, stellt die chromolytische Photographie dar.

Wir sind wohl berechtigt, zu hoffen, daß irgendwann ein Farbenteilungsapparat erfunden sein wird, mit dessen Hilfe man ebenso leicht die wenig sich voneinander unterscheidenden Nuancen auseinanderhalten können wird, wie man leicht mit Hilfe des Mikroskopes die kleinsten Bakterien, die der direkten Beobachtung ebenfalls nicht zugänglich sind, wahrnehmen kann. Dann wird natürlich die Hilfe der Photographie überflüssig werden; zur Zeit aber ist die Trennung der schwach sich voneinander unterscheidenden Nnancen nur auf dem photographischem Wege möglich.

Im Jahre 1839 machte der bekannte französische Astronom Arago, als er eine Abbildung der Mondoberfläche auf einer daguerrotypischen Platte zu bekommen suchte, die Beobachtung, daß viele Details des Mondreliefs, die vom Auge selbst mit Hilfe der stärksten astronomischen Apparate nicht wahrgenommen worden, auf der

daguerrotypischen Platte mit genügender Genauigkeit zu Tage treten. Nach 10 Jahren berichtete ein anderer französischer Gelehrter, Baron Gro, Archäologe der Akademie, über eine hochinteressante Erscheinung auf dem Gebiete der Photographie, welche er während seines Aufenthaltes in Athen, indem er photographische Aufnahmen von alten Aktenstücken machte, wahrnahm. Als Baron Gro einmal eine Platte entwickelte, bemerkte er, daß auf derselben ganze Zeilen vollständig deutlich zum Vorschein kamen, welche auf dem photographierten Aktenstücke selbst nicht wahrgenommen werden konnten. Um die Ursache dieser Erscheinung zu erforschen, photographierte Baron Gro dasselbe Dokument wiederholt, jedoch ohne dasselbe Resultat zu bekommen: die auf dem Aktenstücke unsichtbaren Zeilen kamen auf den Aufnahmen nicht mehr zum Vorschein. Die Mitteilung des Barons Gro wurde nicht beachtet, und niemand wußte die wichtige Bedeutung derselben zu würdigen.

In den 60er Jahren hat Dr. Vogel, der durch seine Arbeiten in der Photographie bekannt ist, folgenden Fall veröffentlicht: Zu einem Berliner Photographen kam eine Dame in das Atelier, die ihr Porträt machen lassen wollte; als der Photograph die Platte nach Exponierung (es war noch das feuchte Collodium-Verfahren üblich) entwickelte, beobachtete er zu seinem Erstaunen, daß das ganze Gesicht auf dem Negative mit unzähligen durchsichtigen Pünktchen bedeckt war, die aber nicht denen, die durch Sommersprossen bedingt sind, ähnlich waren, sondern von einer ganz anderen Art. Der Photograph ließ die Dame zum zweitenmal posieren, da war aber das neue Negativ ohne Pünktchen, völlig zufriedenstellend. Da die Bestellerin längere Zeit ihr Porträt nicht abholte, so schickte der Photograph seine Arbeit an die ihm von der Dame gelassene Adresse ab, bekam aber die Nachricht, daß die Dame in wenigen Tagen nach dem Besuch seines photographischen Ateliers an Pocken erkrankte und an dieser Krankheit zugrunde gegangen war. Dr. Vogel kontrollierte sorgfältig die Erzählung des Photographen, untersuchte das Negativ und überzeugte sich, daß die Photographie in der Tat das Auftreten des Blattern-Exanthems, mehrere Tage bevor man es mit dem bloßen Auge wahrnehmen konnte, vorausgesagt hatte.

Am Ende der 70er Jahre räumte das feuchte Collodium-Verfahren dem von dem Engländer Mödox erfundenen und von Staß, Bennet und Wan-Menkgoven vervollkommneten, unvergleichlich bequemeren, trockenen Brom-Gelatine-Verfahren den Platz. Mit Verlassung des feuchten Verfahrens verschwinden auch derartige Fälle, wie sie von Baron Gro und Dr. Vogel beschrieben worden sind; die fabrikmäßig

hergestellten Trockenplatten zeichnen sich durch ihre Einförmigkeit aus, während bei dem feuchten Verfahren der Photograph notwendigerweise, indem er vor jeder Aufnahme eine Platte anfertigte, die Bedingungen der Herstellung änderte, wodurch allerhand unvorhergesehene Erscheinungen zutage traten. Das Farbenteilungsvermögen der Photographie gelangte bald gänzlich in Vergessenheit.

Zu dieser Zeit trat ein Ereignis ein, welches die Mitteilung des Barons Gro in Erinnerung rief. Auf der Leipziger Büchermesse, die die Kollektionäre der seltenen antiquarischen Manuskripte aus der ganzen Welt anlockt, erschienen in einer großen Anzahl gefälschte Raritäten, die so geschickt ausgeführt worden waren, daß selbst sehr viele Kenner sich täuschen ließen und diese Fälschungen zu sehr hohen Preisen kauften. Besonders hat dadurch der französische Akademiker Achal gelitten, dessen Geschichte für den bekannten Roman von Alfons Daudet: „L'immortel", als Thema gedient hat. Bei dem Ausfindigmachen von zuverlässigen Mitteln, um die gefälschten Manuskripte zu erkennen, erinnerte man sich unter anderem auch der Mitteilung, welche Gro der französischen Akademie gemacht hatte. Da aber die Photographie, nach der Aussage von Gro selber, nicht immer die verdeckten Schriften an den Tag legt, sondern manchmal, zufällig, so wurde die Hoffnung auf die Hilfeleistung der Photographie aufgegeben.

Bei Durchsicht der ganzen Literatur der letzten 50 Jahre in vier Sprachen konnte ich nichts finden, was über das Vorhandensein von irgend welchen Arbeiten über den Gegenstand meines Aufsatzes schließen ließe.

Daß die photographischen Aufnahmen mehr Details des aufgenommenen Gegenstandes zutage bringen, als das Auge ohne Zuhilfenahme der Photographie zu sehen imstande ist, war allen bekannt. Die photographischen Encyklopädien, z. B. Fabers, weisen auf viele Fälle hin, wo die Farbenteilungsfähigkeit der Photographie besonders stark zum Vorschein kam; das waren aber Fälle, deren Herkunft von dem Willen des Photographen unabhängig war: diese Fälle wiederholt hervorzurufen, gelang niemals. Ich werde später Gelegenheit haben, dokumentarische Beweise anzuführen, daß selbst hervorragende Gelehrte bei dem Begegnen mit Tatsachen der merkwürdigen photographischen Chromolyse sich nur auf die Feststellungen derselben beschränkten und dabei ihr Bedauern zum Ausdruck brachten, daß eine so wertvolle Eigenschaft der photographischen Schichten der Regulierung nicht zugänglich sei.

Als Hauptmangel der photographischen Bilder galt und gilt heute

noch ihre Nichtübereinstimmung mit dem, was wir mit unseren Augen sehen, d. h. der Umstand, daß die Photographie die Gegenstände anders sieht, als unser Gesichtssinn. Besonders ärgerlich ist für den Künstler-Photographen die falsche Wiedergabe der Farbwerte: eine hellgelbe Farbe z. B. erscheint schwarz, während eine stark dunkelviolette weiß aussieht! Auf die Auffindung von Mitteln, diesen Fehler zu beseitigen, gingen alle Forschungen der Gelehrten aus, die sich mit der Lichtbildkunst und ihrer Anwendung beschäftigt haben.

Es liegt auf der Hand, daß die Bestrebungen der künstlerischen Photographie denen der wissenschaftlichen gerade entgegengesetzt sind. Erstere wünscht eine Abbildung des Gegenstandes so zu bekommen, wie der Gegenstand selber dem Menschen erscheint; die wissenschaftliche Photographie dagegen hat mehr Interessen für eine Abbildung des Gegenstandes in der Weise, wie er in der Wirklichkeit ist, unabhängig von der Fehlerhaftigkeit unseres Gesichtssinnes. Eine wissenschaftliche Photographie, die eben das letztere zum Ziel hat, existiert überhaupt nicht; die Forscher auf den verschiedenen Gebieten der Wissenschaft, die von der Photographie Gebrauch machen, begnügen sich mit den Apparaten, Materialien und Handgriffen, die zu Zwecken der künstlerischen Photographie ersonnen sind; die für die wissenschaftliche Photographie erforderlichen Vorrichtungen und Materialien sind längst aus dem Handel verschwunden, und die photographischen Lagergeschäfte halten dieselben nicht mehr vorrätig. Ein Gelehrter, der den Wunsch hätte, die im Sinne des Künstlers negativen, für die Wissenschaft jedoch nützlichen Eigenschaften der Photographie zu studieren, müßte selbst alle Gemische anfertigen, alle optischen Apparate herstellen lassen u. dgl.

Den schwersten Schlag erlitt die Photographie durch die Erfindung des trockenen Brom-Gelatine-Verfahrens. Bei der feuchten Methode enthielt die empfindliche Schicht vorzüglich Jodsilber, das am meisten die Eigenschaft besitzt, die Farbenkorrelationen zu „verstümmeln“; bei den Trockenplatten ist das Jodsilber durch das Bromsilber ersetzt, welches unvergleichbar weniger Neigung zu „Farbenverstümmelung“ hat. Die Sauberkeit der durchsichtigen Stellen und die Lichtundurchlässigkeit der undurchsichtigen, welche auf dem feuchten Wege erreicht werden, können in gar keinen Vergleich mit dem, was die trockene Gelatineplatte liefert, gestellt werden. Die Trockenplatten sind, allgemein gesprochen, grobkörnig; vergrößern wir daher die Abbildung auf einer solchen Platte, so vergrößern wir auch gleichzeitig die Körner des Bromsilbers, wodurch ein Bild entsteht, das an eine auf einem grobkörnigen lithographischen Steine

ausgeführte Zeichnung erinnert. Dagegen ist das Jodsilber der Collodiumschicht kleinkörnig, und das Negativ gestattet starke Vergrößerungen. Überhaupt besitzt das trockene Verfahren, im Sinne der Anforderungen der wissenschaftlichen Photographie, viel weniger Wert als das feuchte; da aber ersteres für die künstlerische Photographie vorteilhafter ist, so beschäftigt sich niemand mehr — seit 20 Jahren — mit der Ausarbeitung des feuchten Verfahrens, und dasselbe verharrt jetzt noch in demjenigen Zustande, in welchem es zur Zeit der Erfindung der trockenen Gelatineplatten sich befand.

Was bedeutet es, zwei schwach sich voneinander unterscheidende Nuancen photographisch teilen? Das bedeutet eben, die photographische Aufnahme so ausführen, daß die eine ihre Wirkung auf die Schicht noch übt, während die andere bereits aufgehört hat. Schon Becquerel hat die Beobachtung gemacht, daß, wenn man vor dem Kopierrahmen, auf dem man die Abbildung unter dem Negative auf Chlorsilberpapier druckt, ein gelbes Glas vorhält, sich nur diejenigen Stellen abdrucken lassen, die bereits durch die Lichtwirkung verändert waren; die anderen dagegen sind unabdruckbar. Ebenso wirkt auf das Jodsilber rotes Licht, in bestimmter Weise angewandt.

Diese Becquerelsche Entdeckung gibt offenbar ein vorzügliches Mittel zur Chromolyse; wir können immer zwei Nuancen — bis zu einem gewissen Grade — trennen, die Korrelation zwischen denselben aufheben, und das wäre alles, was wir vor der Hand brauchen. Nehmen wir an, wir hätten ein Negativ, welches auf trockenem Wege hergestellt worden ist, und wir wünschten die schwach voneinander sich unterscheidenden Nuancen zu trennen. Wir drucken zunächst wie üblich, in dem Kopierrahmen auf Chlorsilberpapier (Aristotyp-Albumin-Celloidinpapier), und sobald das Papier in den ganz durchsichtigen Stellen kaum dunkel zu werden beginnt, decken wir das Negativ mit einem gelben Glase zu und setzen das Drucken fort. Dieser einfache Handgriff ist schon ausreichend, um die Korrelation zwischen den Nuancen aufzuheben, d. h. um eine der Nuancen der anderen vorangehen zu lassen.

Für die künstlerische Photographie vermochte die Becquerelsche Entdeckung nichts Nützliches zu bringen und blieb daher ohne Anwendung. Solche Erfahrungen machte man in der Praxis des feuchten Verfahrens nicht wenig; vereinigt man dieselben in einem photographischen Prozesse, so kann man die Farbenteilung bis zu einem sehr hohen Grade herbeiführen, wie es weiter, bei der Darstellung der Details meines Verfahrens, erörtert werden soll.

Mir schien es jedoch, daß eine noch größere Trennung der

Nuancen möglich wäre, wenn man die photographischen Abbildungen summierte. Unterbrechen wir das Drucken mit Hilfe der gelben Gläser in dem Augenblicke, wo die stärkste Nuance des Negativs sich bereits auf der Chlorsilberschicht zu entwickeln begonnen hat, während die schwächste noch nicht zum Vorschein kam, so kann man in dem Abdrucke die Stärke der ersten Nuance bis zu einer gewissen Größe p herbeiführen, und dann wird der Unterschied zwischen den Nuancen durch die Formel $p - o = p$ sich ausdrücken lassen. Summieren wir nun zwei solche Abdrücke, verdoppeln wir die Stärke einer der Nuancen, ohne die Stärke der anderen zu vergrößern u. s. w. Auf diese Weise sind wir imstande, die Differenz zwischen den Nuancen unserem Gesichtssinne zugänglich zu machen.

Diese Erwägung ist vollkommen berechtigt unter der Voraussetzung, daß wir das freie Drucken (ohne gelbes Glas) in dem Augenblicke eben unterbrochen haben, wenn das nötig war. Sollten aber schon beide Nuancen Spuren auf dem Papiere hinterlassen haben, so wird die Bedeckung mit dem gelben Glase nicht viel helfen, und zwar aus dem Grunde, weil dasselbe das Drucken nur auf den unberührten Stellen aufhält. Hat man nur zwei Nuancen zu trennen, so ist das nicht besonders schwierig, obwohl man dabei sehr sorgfältig aufpassen muß, damit man nicht den Zeitpunkt versäumt, wo es mit dem gelben Glase zu verdecken angemessen ist; viel schwieriger ist die Chromolyse der Halbenton-Abbildungen. Für die gerichtlich-photographischen Untersuchungen kommt aber die Bearbeitung letzterer Art gar nicht in Betracht; man hat immer nur mit zwei Nuancen zu tun, und zu diesem Zwecke ist das existierende Verfahren mehr als ausreichend.

Im September 1889 hatte ich Gelegenheit, im Auftrage des Petersburger Kreisgerichtes mein Verfahren zur Enthüllung einer Unterschrift anzuwenden, welche absichtlich, behufs Verdeckung des Betrugsnachweises, mit Tinte begossen war. Der Erfolg dieser ersten gerichtlich-photographischen Arbeit veranlaßte die gerichtliche Behörde, ein gerichtlich-photographisches Laboratorium, nicht offiziell, an dem Petersburger Kreisgerichte zu eröffnen; im Jahre 1892 erfolgte die allerhöchst bestätigte Meinung des Reichsrats über die Einrichtung eines Regierungs- (gerichtlich-photographischen) Laboratoriums bei der Staatsanwaltschaft des Petersburger obersten Gerichtshofes.

Am 15. Januar wurde von mir in der V. Abteilung der Kaiserl. Russischen Technischen Gesellschaft die erste Mitteilung über die photographische Farbenteilung gemacht.

Den wichtigsten Teil des chromolytischen Verfahrens bildet die

Summierung der negativen und positiven Bilder. Nennen wir die Differenz zwischen den Nuancen d, so vergrößern wir, bei der Zusammenlegung zweier Aufnahmen, d um das Doppelte, bei drei Aufnahmen um das Dreifache u. s. w. Nehmen wir an, wir hätten fünf Aufnahmen zusammengelegt, wodurch die Differenz zwischen den Nuancen $= 5\,d$ wäre; machen wir nun von diesem summierten Negativ fünf Positive von gleicher Größe und legen sie wieder zusammen, so wird die Differenz zwischen den Nuancen schon $5 \cdot 5\,d = 25\,d$ sein. Fahren wir in derselben Weise fort, so bekommen wir: $5 \cdot 25\,d = 125\,d$ u. s. w. Es liegt auf der Hand, daß wir imstande sind, die Differenz zwischen den Nuancen bis zu beliebiger Grenze zu verstärken. Diese Berechnung wurde von mir in der ersten Denkschrift, die ich an die Kaiserl. Akademie der Wissenschaft gerichtet habe, angeführt. (Mitt. der K. Akad. d. Wissensch. 1895, Nr. 4.)

Die Überlegenheit der Photographie vor dem Gesichtssinne in bezug auf das Vermögen, die Farbennuancen zu trennen — ist schon längst bekannt, und machten sogar viele gelehrte Forscher von derselben Gebrauch, aber eigentümlicherweise dachte niemand daran, die Möglichkeit dieser Überlegenheit zu vergrößern. Ich sprach schon davon, daß das Farbenteilungsvermögen der photographischen empfindlichen Schichten bereits im Jahre 1839 von Arago festgestellt wurde, während letzterer, gemeinsam mit dem Erfinder der Lichtbilderkunst Daguerro, sich mit der Lebensphotographie auf daguerrotypischen Platten beschäftigte. Seit dieser Zeit haben viele gelehrte Experimenteure, die sich der Photographie bedient haben, die Eigenschaft der photographischen Aufnahmen, mehr Details auf dem photographierten Gegenstande zur Anschauung zu bringen, als das Auge wahrnehmen kann, wiederholt hervorgehoben; sie machten aber ebenfalls keinen Versuch, diese Eigenschaft zu erforschen, aufzuklären und aus derselben Nutzen zu ziehen. Der belgische Gelehrte Van-Gerk sah auf dem Photogramme eines Präparates Details, welche für das Auge bei der Besichtigung unter dem Mikroskope unbemerkbar blieben (Report. British Assoc. 1859. 130); in seinem Berichte über diese Beobachtung ist nicht im geringsten angedeutet, daß er diese Erscheinung zu erforschen gedacht hätte. Den ersten Schritt in dieser Richtung machte Huggings, als er sein Verfahren zur Erzielung einer Abbildung der Sonnenkrone auch nicht während der Sonnenfinsternis auf der photographischen Chromolyse baute.

Alles dies beweist, daß unser Verhalten dem chromolytischen Vermögen der Photographie gegenüber im Jahre 1895 genau ebenso

blieb, wie dies im Jahre 1839, im ersten Jahre der Existenz der Lichtbilderkunst. So wie Arago den Vorzug des photographischen Sehens vor dem unsern sah und darüber entzückt war, so genau entzückt waren Guggins im Jahre 1882, Gebr. Henri im Jahre 1886 und die Herren Loewy und Puiseaux im Jahre 1895, jedoch über diese Lobsprüche hinaus ging es nicht.

Es existiert ein besonderer Zweig der Lichtbilderkunst, welcher gänzlich von A bis Z auf der chromolytischen Eigenschaft der Photographie beruht, und wäre letztere nicht vorhanden, so könnte dieser Zweig selbst nicht existieren. Ich spreche eben von der gerichtlichen Photographie, welche sich mit der Aufdeckung von ausgebeizten, ausradierten und auf andere Weise von dem Papiere ausgerotteten Schriften befaßt. Bis vor kurzem wurden alle derartigen Arbeiten nach dem Vorgang von Loewy und Puiseaux ausgeführt, d. h. von dem zu untersuchenden Dokumente wurden auf verschiedene Weise Negative so lange aufgenommen, bis der Photograph der Sache überdrüssig war, resp. bis es zufälligerweise zum Vorschein kam was gesucht wurde. Überhaupt dürfte wohl die vorhandene Methode der Herstellung von chromolytischen Negativen beinahe das einzige Beispiel der sklavischen Untertänigkeit des Menschen dem blinden Zufall und der Zufriedenheit mit Winzigem, welches ohne Kampf und Anstrengung erzielt wird, in der Geschichte der menschlichen Kenntnisse darstellen.

Eine ganze Reihe von äußerst überzeugenden Tatsachen beweisen, daß bei der Besichtigung eines Gegenstandes, selbst unter Zuhilfenahme stark vergrößerender optischen Apparate, wir nicht entfernt alles, was in der Wirklichkeit da ist, sehen. Auf den Lederdokumenten nehmen wir keine Buchstaben wahr, während dieselben dort hundertweise vorhanden sind; auf dem Himmel sehen wir in einer bestimmten Ausdehnung 625 Gestirne, während die einfache Photographie sie dort 1421 aufweist; die Mondoberfläche scheint uns ganz anders auszusehen, als sie auf dem von den französischen Forschern geduldig ausgewarteten Negative abgebildet ist. Worauf beruht denn die Überzeugung, daß wir, die das Leder, den Himmel nicht gut besichtigen können, auf dem Negative alles, was darauf abgedruckt ist, sehen? Wir haben ein von einem Lederdokumente auf üblichem Wege auf einer Trockenplatte aufgenommenes Negativ vor uns. Auf diesem Negative, sowie auf dem Leder selbst, sind keine Buchstaben sichtbar bezw. nur sehr wenig sichtbar; auf dem Leder sind doch dieselben auch nicht sichtbar, jedoch ist bewiesen, daß sie dort vorhanden sind! Sollte das Negativ genau die Korrelationen

der Farbennuancen übergeben haben, so wird die Farbe der Buchstaben um soviel schwächer resp. stärker als die Farbe des Negativs sein, um wieviel die der Buchstaben selbst schwächer resp. stärker als die Lederfarbe sind. Somit müßte alles, was auf dem Leder da ist, auch auf dem Negative vorhanden sein, und was auf ersterem nicht wahrzunehmen ist, müßte auch auf letzterem unwahrnehmbar bleiben.

Ist diese Überlegung zutreffend und mit der Wirklichkeit über-


Was die Bromgelatineplatte ergab:



Fig. 1.

einstimmend, so löst sich die Frage über die Zeitabkürzung der Exposition bei der Photographie zu chromolytischen Zwecken leicht und einfach. Die trocknen Bromsilber-Gelatineptatten sind vielmehr empfindlicher als die feuchten Jodsilber-Collodiumplatten und bedürfen daher einer unvergleichbar kürzeren Exposition. Nehmen wir auf einer solchen Platte ein Negativ von dem zu untersuchenden Gegenstande auf, so haben wir gleichsam ein zweites Exemplar mit sämtlichen unsichtbaren Spuren der auf demselben sich vorfindenden Details vor uns, ein Exemplar jedoch, welches für chromolytische

Operation sehr bequem ist, da es sich während der Arbeit nicht verändert.

Sollten in der Tat auf einer solchen Platte die Korrelationen der Farbennuancen des Originals genau wohlerhalten bleiben, so können auf diese Weise alle Umständlichkeiten meines Verfahrens bei der Anwendung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken beseitigt werden: das Negativ von dem zu untersuchenden Gegenstande kann jeder in beliebigem Orte und beliebiger Weise aufnehmen und erst nachträg-

Was man erhalten hat nach der Bearbeitung mit der Methode von Burinsky:



Eine der Pergamente, die man im Moskauer Kreml im Jahre 1843 gefunden hat.
Fig. 2.

lich in einem Speziallaboratorium zum Zwecke der Klarstellung der auf dem Negative unsichtbaren Details bearbeiten lassen.

Bis zum Jahre 1894 bearbeitete ich nicht die Negative, die auf Trockenplatten aufgenommen wurden, nach dem chromolytischen Verfahren, machte vielmehr ein feuchtes Collodiumnegativ direkt vom Originale. Da ich nur mit Manuskripten zu tun hatte (Fig. 1 u. 2), so begegneten mir keine Unbequemlichkeiten. Zum erstenmal behandelte ich ein Brom-Gelatinenegativ im Jahre 1894, als ich im Auftrage der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften mit der Wiederherstellung des Textes der Dokumente des XIV. Jahrhunderts, welche auf weißgegerbtem Leder geschrieben waren, mich befaßte.

Diese Dokumente sind schon im Jahre 1845 bei den Erdarbeiten eines Eiskellers für die Konstantin-Helenen-Kirche gefunden worden. Die Arbeiter beförderten ein Kupfergefäß zutage, in dem sich ein Stück Eisenerz, ein Fläschchen Quecksilber und ca. 40 Lederstücke von unregelmäßiger Form, die in ein Rohr zusammengerollt waren, vorfanden; an einigen Stücken waren Blei- und Wachssiegel angehängt.

Nach den Inschriften auf den Siegeln haben die gelehrten Archäologen festgestellt, daß dieser Fund auf die Regierungszeit des Großfürsten Dmitri Iwanowitsch Donskoi, d. h. also auf das XIV. Jahrhundert, sich bezieht, und daß die Lederstücke einst als Dokumente dienten, wahrscheinlich als sehr wichtige, wie man ans den großfürstlichen Siegeln schließen konnte. Dnrch das lange Verweilen in der Erde waren jedoch die Lederstücke fast verwest, und man konnte nicht die geringsten Spuren der Inschriften auf ihnen wahrnehmen. Kaiser Nikolai Pawlowitsch, dem über diesen interessanten Fund Bericht erstattet worden war, schrieb eigenhändig anf dem Berichte des Barons Bode (Direktor der Moskauer Rüstkammer): „An die Akademie der Wissenschaft: um Aufklärung!“

Lange quälten sich die damaligen Chemiker der Akademie mit der Auffindung von Mitteln ab, um den Befehl des Kaisers zu vollziehen, aber ohne Erfolg: kein einziger Buchstabe kam zum Vorschein. Im Jahre 1846 wurden die Lederdoknmente, als zum Durchlesen voraussichtlich unzugängliche, dem Moskauer Staatsarchiv übergeben, wo sie ein halbes Jahrhundert verblieben.

Im Anfange der neunziger Jahre entstand die Vermutung, daß in den Kellern des Moskauer Kremls die Bibliothek der russischen Fürsten, die die Großfürstin Sophie Paleolog von Byzanz mitgebracht hatte, aufbewahrt sein müßte. Nach einigen Daten, die von dem Straßburger Professor Tremer gefunden wurden, sollen sich in dieser Bibliothek hochschätzbare Manuskripte, z. B. verloren gegangene Lieder von Homer usw., vorfinden. Es wurden unter dem Kreml Ausgrabnngen ausgeführt, die jedoch nicht den geringsten Erfolg aufweisen konnten; es entstand eine lange Polemik über die Frage der Richtigkeit der Tremerschen Vermutungen, und man erinnerte sich unter andern des Fundes vom Jahre 1846. In Anbetracht der großen Fortschritte, welche die Chemie im Laufe von 50 Jahren gemacht hat, beschloß die Akademie der Wissenschaften, die Ledcraktenstücke ans dem Archive herauszufordern und die Akademiker Beketow und Belstein zu beauftragen, sich mit der Wiederherstellung des Textes zu befassen.

Die genannten Akademiker waren nicht glücklicker als ihre Vorgänger. In ihrem Berichte an die Akademie der Wissenschaften von ihrem Mißerfolge erklärten die Herren Beketow und Belstein, es wäre auf der Lederoberfläche nicht die geringste, chemisch auffindbare Spur eines Schreibstoffes geblieben, und es wäre daher nicht nur die Herstellung des Textes unmöglich, sondern auch die Bestimmung des Stoffes, welcher zum Schreiben gedient hätte. Die Akademie beauftragte alsdann den Akademiker Kunik (Archäologe), in schriftliche Verbindungen mit den ausländischen Museen und Büchersammlungen zu treten, um die Frage über das Vorhandensein von Mitteln zur Reproduktion eines Textes von derartigen Aktenstücken endgültig zu lösen. Die Antwort fiel von allen Seiten her nicht befriedigend aus: nach der allgemeinen Ansicht der europäischen Archäologen sei die Hoffnung, die Aktenstücke jemals zu lesen, völlig aufzugeben, da, falls die Tinte keine Spur nachgelassen hat offenbar keine Buchstaben mehr vorhanden wären.

Nachdem der Akademiker Kunik die Mitteilung der ausländischen Gelehrten über die Unmöglichkeit der Wiederherstellung des Textes oben genannter Aktenstücke bekam, wurde beschlossen, eine Anfrage bei dem Redakteur der Zeitschrift „Photograph-Ljubitel“, A. M. Lawrow, zu machen, der seinerseits auf mich als Spezialisten für Wiederherstellung von Inschriften hinwies.

Am Ende des Jahres 1894 wurde ich in das chemische Laboratorium der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften eingeladen, behufs Wiederherstellung jener Texte.

Die Wiederherstellung der Schriften an und für sich machte keine Schwierigkeiten, obwohl die Spuren der Buchstaben nur in wenigen Stellen des Leders für das Auge bemerkbar waren. Mag auch die Farbendifferenz zwischen den Buchstaben und dem Felde des Manuskripts noch so klein sein, sie kann immer, wie oben auseinandergesetzt wurde, photographisch bis zu derjenigen Grenze verstärkt werden, bei der unser Gesichtssinn die Farbennuancen zu unterscheiden vermag. Die Wiederherstellung des Textes des ersten Aktenstückes nahm mehr als 3 Wochen ununterbrochener Arbeit in Anspruch, von der aber ca. 2 Wochen für die Vorbereitung des Lederaktenstückes für die Photographie mit dem feuchten Collodiumverfahren erforderlich waren. Die Lederstücke waren nämlich in höchstem Grade gekrümmt, und nur durch Macerieren in Wasser und Glycerin konnte man denselben auf kurze Zeit eine glatte Oberfläche verleihen. Das hätte für kurze Expositionen genügt, aber die Arbeitsbedingungen der photographischen Chromolyse sind derartig, daß man lange ex-

ponieren muß. Ferner muß das Original, damit die nacheinander aufgenommenen Negative zusammenfallen, während einiger Tage seine Lage zu dem photographischen Apparate nicht verändern und seine Dimensionen beibehalten.

Die Aufrechterhaltung der letztgenannten Bedingungen bei dem chromolytischen Photographieren der Lederaktenstücke erwies sich im höchsten Grade schwierig. Trotz der verschiedenen Maßnahmen, die ich auf meine eigene Initiative und auf die Anregung meines Mitarbeiters, des Laboranten des chemischen Laboratoriums der Akademie der Wissenschaften, Herrn A. A. Tscherbatschew, der keine Zeit und Mühe sparte, um mir in diesen schwierigen Verhältnissen behilflich zu sein, vornahm, krümmten und verkürzten sich die Lederstücke selbst während der Exposition, wozu die Wärme, die sich durch das Brennen der Magnesiumbänder entwickelte, im großen Maße beitrug. Ein Zufall, der sich selten wiederholt, ermöglichte es mir, die Wiederherstellung des ersten Dokumentes innerhalb von 3 Wochen zu beendigen; sonst wäre für die Ausführung dieser Arbeit weit mehr Zeit erforderlich.

Das erste von mir wiederhergestellte Aktenstück erwies sich als schlechtestes in bezug auf die Erhaltung der Schriftspuren, aber als bestes durch sein glattes Äußeres. Die folgenden Aktenstücke waren unvergleichbar mehr gekrümmt, und dazu kam noch, daß an einigen Siegel angehängt waren, die die Ausgleichung des Leders ungeheuer erschwerten, weil man solche Dokumente weder pressen, noch zwischen Glasplatten drücken usw. konnte. Im Laufe von 3 Monaten: Januar, Februar und März 1895, konnten wir das zweite Aktenstück (mit den Blei- und Wachssiegeln) nicht ausgleichen. Zu den früheren Schwierigkeiten kam noch eine hinzu: das zweite Dokument war so hochgradig verfault, daß man an Befestigung desselben auf dem Brette mittels Nägeln nicht recht denken konnte, weil bei der geringsten Austrocknung das Leder an den Orten der Nagelstiche durchbrach.

Bei dieser Sachlage blieb nur eines von beiden übrig: entweder auf die Fortsetzung der Arbeit zur Wiederherstellung des Textes der Lederaktenstücke zu verzichten oder ein Mittel zu erfinden, um die Exposition derartig abzukürzen, daß das Leder während des Photographierens noch nicht zum Austrocknen kommt.

Eine ganze Reihe von Gründen veranlaßte mich, den zweiten Weg dem ersteren vorzuziehen, d. h. mit dem Ausfindigmachen eines Verfahrens, das die Abkürzung der Exposition ermöglichen soll, mich zu befassen.

Der Erfolg, welcher bei der Wiederherstellung des ersten Doku-

mentes erreicht war, wurde in den Kreisen der sich für die Photographie interessierenden Personen weit bekannt; es wurde in den russischen und ausländischen Zeitschriften darüber geschrieben, in den Sitzungen der photographischen Gesellschaften berichtet usw. Hätte ich die Arbeit eingestellt, so hätte ich die ganze Welt schwer überzeugen können, daß die Ursache des Mißerfolges nicht in der Machtlosigkeit des chromolytischen photographischen Prozesses läge, sondern in dem Wesen des Schreibmaterials — des Leders selbst, d. h. also in einem Umstande, der mit der Chromolyse nichts zu tun hat.

Die lange Dauer der Exposition wäre auch sonst ein schweres Hindernis bei anderweitiger Anwendung des chromolytischen Verfahrens gewesen, z. B. beim Photographieren von kurz dauernden und wechselnden Erscheinungen. Man hätte demnach auf die Anwendung dieses Verfahrens bei naturhistorischen, astronomischen u. a. Untersuchungen verzichten und sich mit der Wiederherstellung von Manuskripten, die auf Papier geschrieben sind, beschränken müssen.

Nach Aufgabe der Hoffnung, ein chromolytisches Negativ unmittelbar von dem Lederdokument zu bekommen, beschlossen wir, A. A. Stscherbatschew und ich, den Versuch zu machen, ein Negativ auf gewöhnlicher Trockenplatte von dem Leder aufzunehmen und alsdann mit der Platte so zu verfahren, als ob diese das Lederdokument selbst wäre. Das trockene Negativ machte Herr Stscherbatschew, es kam kein einziger Buchstabe zum Vorschein. Obwohl in photographischer Hinsicht das Negativ nicht befriedigend war (mit einem geringen Schleier), zeigte doch das von demselben aufgenommene Collodium-Diapositiv schon, daß auch auf diesem latente Spuren von Buchstaben vorhanden waren. Sodann beschlossen wir vor allem, eine vollständig gute Aufnahme zu erzielen und dann erst mit dem feuchten Verfahren zu beginnen.

Der Versuch wurde mit Erfolg gekrönt: der Text des Aktenstückes war wiederhergestellt, und am 3. Dezember 1894 stellten die Akademiker Kunik und Beketow, unter Hinzufügung eines speziellen Berichtes, der Generalversammlung der Akademie der Wissenschaften das der Wiederherstellung unterzogene Original sowie die von mir nach Ausführung der Chromolyse erzielten Aufnahmen vor.

In dem Berichte des Akademikers N. P. Beketow heißt es: „Das Dokument war so rostig geworden und überhaupt so verdunkelt, daß es kaum noch möglich war, irgend eine Schrift wahrzunehmen. Herr Burinsky erzielte durch die Anwendung von photographischen

Handgriffen, die er selbst ausgearbeitet hat, indem er sich den Bedingungen des gegebenen Falles anpaßte, auffallende Resnltate; er bekam Aufnahmen, auf denen die Herren Spezialisten das genannte Dokument lesen konnten." (Protokoll der Generalversamml. d. Kais. Akad. d. Wiss., 3. Dez. 1894.)

Natürlich konnten die Akademiker nicht umhin, sich für die Frage zu interessieren, auf welche Art und Weise mir die Abbildnng der Bnchstaben auf der Anfnahme zu erzielen gelang, die nach der Erklärung kompetenter Chemiker schon längst zu existieren aufgehört hatten, ohne die geringste Spur zu hinterlassen.

Die Antwort auf diese Frage gab ich in meinem ersten Berichte, welchen ich der Akademie der Wissenschaften im Januar 1895 erstattete. (Mitteil. d. Kais. Akad. d. Wissensch. 1895. Nr. 4.) Die Lederstücke scheinen uns ganz schwarz zu sein, freilich aber besaßen dieselben nicht immer diese Farbe. Ursprünglich, als man sie zum Schreiben benutzte, waren sie viel heller. Die Farbenveränderung vollzog sich allmählich unter dem Einflusse des Grundwassers und selbstverständlich vor allem an denjenigen Stellen, die mit Tinte nicht bedeckt waren, deren Schicht die Lederoberfläche so lange schützte, bis sie sich auflöste. Dadurch, daß die Stellen unter den Buchstaben später dunkler zu werden begannen als das ganze Feld des Aktenstückes, entstand eine für das Auge nicht bemerkbare, jedoch reele, wirklich vorhandene Differenz zwischen den Farben der einen und der andern. Obwohl also die Spnren des Schreibstoffes verschwanden, blieben die der Buchstaben wohlerhalten, und wäre unser Auge imstande, sehr nahestehende Nuancen zu trennen, so könnten wir den Text dieses Dokumentes ebenso gut lesen, wie wir ein Bnch lesen, welches mit schwarzen Buchstaben auf weißem Papiere gedruckt ist!

Von dem Moment ab, wo die Vermutnng über die Möglichkeit, die unmittelbare Farbenteilung durch Bearbeitung der auf trockenem Wege gewonnenen Negative zn ersetzen, bestätigt wurde, konnte man nicht mehr daran zweifeln, daß das chromolytisch-photographische Verfahren von Nutzen sein wird nicht nur bei der Wiederherstellnng der Manuskripte, sondern auch bei allen möglichen Untersuchungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaft.

Der erste Naturforscher, der von dieser Möglichkeit, „Unsichtbares zu sehen", Gebrauch machte, war der Professor der Geologie nnd Mineralogie an der kaiserlichen militär-medizinischen Akademie, K. D. Chrnstschow. Zu jener Zeit beschäftigte sich dieser Gelehrte in dem Laboratorium des Akademikers N. P. Beketow mit der

chemischen Analyse seltener Minerale; die Spektralanalyse hätte die Aufgabe schnell und genau gelöst; aber das ist das Übel, daß die Minerale undurchsichtig sind, und dünne Plättchen derselben, sogen. Schliffe, enthalten eine viel zu geringe Quantität der die Bestandteile des Minerals bildenden Metalle, und dieselben geben daher kein Absorptionsspektrum, sondern ein ununterbrochenes Spektrum.

Mit Hilfe des chromolytischen Verfahrens gelang es dem Professor Chrustschow, aus diesem ununterbrochenen Spektrum die Fraunhoferschen Linien, die Didim und anderen Mineralen, welche schon früher chemisch festgestellt wurden, entsprechen, zu Gesicht zu bekommen, und außerdem zeigten sich auf dem Spektrum die Linien des Erbium, von dessen Anwesenheit man keine Ahnung hatte und das erst die spätere chemische Analyse aufdeckte.

Gleich hinterher nahm der Arzt J. J. Justow zu der Chromolyse seine Zuflucht, der im Laboratorium des Professors an der kaiserlichen militär-medizinischen Akademie N. J. Iwanowskys Untersuchungen über die Veränderung des Blutes unter dem Einflusse der Phenacetinvergiftung anstellte (J. Justow, Dissert. 1895, Nr. 82: „Pathologisch-anatomische Veränderungen des Blutes und einiger parenchymatösen Organe bei der akuten Vergiftung mit Phenacetin [Paraacet-Phenetidin]." St. Petersburg 1895).

Bei Herrn Justow heißt es: „Bis zu welchem Grade die Angaben der Spektroskope ungleich sind, hatten wir Gelegenheit, uns bei einem unserer Versuche zu überzeugen. Während zwei Bunsen-Kirchhofsche Spektroskope in einer Portion gelösten trockenen Blutes (vergiftet durch Phenacetin) keine Hämoglobinstreifen (ein Stoff, der als Indikator dient, daß der Blutfarbstoff unter dem Einflusse der Vergiftung verändert ist) zeigten, brachte es das Rothsche Spektroskop deutlich zur Anschauung, und die photographischen Aufnahmen nach dem chromolytischen Verfahren von Burinsky legten diesen Streifen in allen Fällen von Vergiftung des Blutes mit Phenacetin klar zutage und dabei bei solchen Graden von Verdünnung, daß man, dem Aussehen nach, die Anwesenheit in diesen Lösungen von irgend welcher Quantität Blutes nicht vermuten konnte."

Die Arbeiten von Chrustschow und Justow machten dem Akademiker A. S. Faminzin Hoffnung, daß es sich als möglich erweisen würde, mittels des chromolytischen Verfahrens den Teilungsvorgang der lebenden Pflanzenzellen zu verfolgen.

Bekanntlich hat man bis jetzt über den Teilungsprozeß der Pflanzenzellen nur nach fixierten (d. h. gefärbten) Präparaten geurteilt, da ein ungefärbtes Präparat eine glasartige Masse darstellt, in der

es sehr schwierig, um nicht zu sagen unmöglich ist, den feineren Bau wahrzunehmen. Ein fixiertes, gefärbtes Präparat stellt aber nur die „Leiche“ einer Zelle dar, und somit mußte man sich von dem Prozesse der Kernteilung der lebenden Zelle (Kariokynese) durch „das Studium des Friedhofes der Zellen“, d. h. deformierter Präparate, eine Vorstellung bilden.

Der Akademiker A. S. Faminzin beschloß, einen Versuch mit Photographieren der lebenden Zelle während des Kernteilungsvorganges anzustellen.

Eine photographische Aufnahme, in üblicher Weise ausgeführt, war absolut unmöglich, erstens, weil die glasartige Masse der Zelle eine ungeformte, detaillose Abbildung gibt, zweitens ist für das Mikrophotographieren eine längere Exposition der Platte (einige Minuten) erforderlich, während der Teilungsprozeß ebenfalls nur wenige Minuten dauert. Wenn auch somit die Zelle nicht mit ihrem glasartigen, sondern mit einem ganz deutlichen Bau sich ausgezeichnet hätte, so wäre auch dann auf der photographischen Aufnahme nur ein Mischmasch entstanden.

Der Kernteilungsprozeß gelangt durch eine ganze Reihe von höchst komplizierten Bewegungen zum Ausdruck; das Photographieren eines Gegenstandes in der Bewegung ist jedoch nur bei Momentaufnahmen möglich. An Momentaufnahmen der dunklen Abbildung eines mikrophotographischen Präparates konnte niemand freilich recht denken, bis das chromolytische Verfahren zu Hilfe kam.

Das Mikrophotographieren wurde im Institut für experimentelle Medizin ausgeführt. Man mußte sozusagen den Moment auffangen, da die Teilung sehr rasch von statten ging, und bei stärkster Vergrößerung konnte man auf dem matten Glase der Kammer nur wahrnehmen, daß sich irgend eine Masse hinüberschiebt. Man exponierte nur $^1/_{50}$ Sekunde. Es braucht selbstverständlich kaum hinzugefügt zu werden, daß nach der Entwicklung der Platten keine Abbildung zum Vorschein kam; die Gläser waren durchsichtig, als ob auf denselben nichts aufgenommen wäre. Während des Teilungsprozesses wurden zehn Aufnahmen gemacht; man könnte noch mehr Aufnahmen erzielen, wenn nicht die Umtauschung der Kassette Zeit in Anspruch genommen hätte, d. h. wenn die Kammer zum raschen Wechsel der Platten angepaßt wäre.

Nach demselben Verfahren wurde später eine Reihe von Momentaufnahmen von lebenden Infusorien erzielt. Die Exposition war dieselbe — $^1/_{50}$ Sekunde.

Ich kehre nun zurück zu den ursprünglichen Arbeiten, die ich

gemeinsam mit A. A. Stscherbatschew behufs Erzielung des Textes des Lederdokumentes ausgeführt habe. Es lag vor allem daran, zu bestimmen, welche der im Handel vorkommenden Platten (d. h. von welcher Firma) am geeignetsten sind zur Trennung der Nuancen; danach ebensolche Prüfungen mit den Entwicklern usw. vorzunehmen.

Am Anfange der Versuche machte ich von dem Lederaktenstücke 12 Aufnahmen auf trockenen Brom-Gelatine-Platten von verschiedenen Fabriken und verschiedenen Graden der Empfindlichkeit (Lumier, Ilfort, Monkhofen, Saukowsky) und entwickelte ebenfalls mit verschiedenen Entwicklern (Eisen, Hydrochinon, Amidol). Der Zahl der zum Vorschein gekommenen Buchstaben nach erwiesen sich sämtliche Negative verschieden; es kamen nicht zwei Negative von gleichgradiger Chromolyse vor. Diese Erscheinung ist dieselbe, von der die Herren Loewy und Puiseaux sprachen und die sie durch die artistische Individualität der Platte erklärten. Es ist ohne weiteres klar, daß die Farbenteilung des Negativs oder, wie man für gewöhnlich sagt, die Details derselben von vielen veränderlichen Bedingungen, z. B. von der lichtempfindlichen Schicht, von der Dauer der Exposition, von dem Entwicklungsverfahren usw. abhängig sind. Die weiteren Versuche zeigten, daß es selbst unter allen gleichen Bedingungen unmöglich war, zwei vollständig gleiche chromolytische Negative zu bekommen, daß auf einem unfehlbar einige Buchstaben waren, die auf dem anderen nicht wahrzunehmen waren. Ich nahm eine Schachtel mit 12 Platten, die in der Fabrik verpackt waren, also von einer Herstellungsnummer; ich exponierte alle 12 Platten nacheinander bei Magnesiumbeleuchtung, dabei war die Expositionszeit in allen Fällen die gleiche, mit einer Genauigkeit bis auf 0,1 Sekunde: ich entwickelte jede Platte mit einem frischen Entwickler, indem ich denselben in genügender Quantität mit einem Male anfertigte, und hielt in der Entwicklung innerhalb einer für alle Platten genau bestimmten Zeit. Trotz alledem stellten sich die Negative in Bezug auf ihre Details, d. h. der Zahl der erschienenen Buchstaben nach, als verschieden heraus.

Wäre die Arbeitsumgebung eine mehr geeignete und stünde mehr Zeit zur Verfügung, so könnte man die Faktoren, die auf die Erhöhung der Farbenteilung der Platten von Einfluß sind, zweifelsohne herausbekommen; ich hatte aber weder Zeit noch Mittel, dieselben ausfindig zu machen, und ließ diese Aufgabe ungelöst bis auf eine günstigere Zeit. Zur Fortsetzung der Versuche nahm ich von 31 Negativen zwei; eins, welches am meisten detailliert war, und ein anderes, welches am wenigsten Details hatte. Ich beabsichtigte, beide Negative

gleichzeitig zu behandeln, um die Zahl der auf dem einen und dem anderen erhaltenen Buchstaben festzustellen. Es ist kaum zu erwähnen, daß, wenn das Negativ nicht ganz rein ist, d. h. wenn es auch nur den geringsten Schleier hat, dasselbe für Chromolyse gänzlich untauglich ist. Natürlicherweise verstärkt sich auf dem Negativ das Sichtbare früher als das, was völlig unsichtbar ist; der Schleier wird sich daher bis schwarz verstärken, bevor die gesuchten unsichtbaren Spuren zum Vorschein kommen, und wird somit die letzteren stets verdecken. Ein verschleiertes Negativ mit dem chromolytischen Verfahren zu behandeln, hieße Zeit und Material ohne jede Hoffnung auf irgend welchen Erfolg zu verlieren.

Das eine, sowie das andere Negativ verstärkte ich nach dem allgemein bekannten Verfahren, unter Zuhilfenahme von Sublimat und schwefligsaurem Natrium. Bei der Vergleichung der Abdrücke von den verstärkten Negativen mit denen, die vor der Verstärkung gemacht worden sind, gewann ich die Überzeugung, daß keine neuen Buchstaben zum Vorschein kamen, die alten aber, die schon früher aufgetaucht waren, schärfer vom Untergrunde abstachen.

Ohne in sichtbarer Weise die Farbenteilung des Negativs zu erhöhen, erweist sich dennoch die Verstärkung dadurch nützlich, daß sie die weiteren Arbeiten erleichtert. Das Drucken von nicht verstärktem Negative verlangt größere Vorsicht als das von verstärktem. Von dem verstärkten Negativ machte ich Diapositive auf Glas mit Hilfe einer Chlorcollodium-Emulsion. Die Zusammensetzung der Emulsion ist folgende:

Collodium:
- Weingeist 95 % . . . . 400 ccm
- Äthyläther . . . . 400 „
- Pyroxylin . . . . 25 g.

Chlorierende Lösung:
- Kochender Alkohol . . . . 80 ccm
- Chlorlithium . . . . 2 g
- Chlorstrontium . . . . 3 g.

Silberlösung:
- Weingeist 95 % . . . . 60 ccm
- Destilliertes Wasser . . . . 10 „
- Salpetersaures Silber . . . . 20 „

Die Lösungen werden heiß in dünnem Strom, unter steter Umrührung des Collodiums, eingeleitet. Danach wird eine Lösung von 4 g

Citronensäure in 80 ccm Alkohol zugefügt. Hat man die Absicht, auf Papier zu drucken, so setzt man Glycerin zu. Der Erfolg bei der Herstellung der Emulsion hängt gänzlich von der Art der Eingießung der heißen alkoholischen Lösungen ab. Das Collodium gießt man am besten in einen weithalsigen Kolben ein und hält es in steter Bewegnng, während die alkoholischen Lösungen hinzugefügt werden. Besonders wichtig ist dies bei der Eingießung der salpetersauren Silherlösung, und zwar der ersten Tropfen. Die Emulsion muß in endgültiger Gestalt, bei durchfallendem Lichte von opaler Farbe mit einem Stiche ins Orange sein. War die Emulsion schlecht hergestellt, so setzt sich innerhalb 24 Stunden auf dem Boden des Kolbens ein weißer, mehlartiger Niederschlag ab. Die Emulsion ist an einem dunklen Orte aufzuhewahren. Ich dringe selbstverständlich keineswegs auf das hier angeführte Rezept. Im Gegenteil, ich bin der Überzeugung, daß man eine Emulsion, die ein hedeutend größeres Farbenteilungsvermögen besitzt, herstellen kann. Als ich meine Versuche mit der Wiederherstellung des Textes der Lederdokumente ausführte, hatte ich keine Zeit, mich dnrch die Prüfung verschiedener Sorten von Emulsionen abzulenken, und ich hediente mich desjenigen Rezeptes, welches ich bei der Hand hatte.

Das Diapositiv auf dem Glase habe ich folgenderweise hergestellt: Anf die matte Seite des gut ausgewaschenen und gereinigten Milchglases brachte ich Emulsion auf, wie das in der Regel bei Collodierung des Glases gemacht wird. Vor dem Gebrauch des matten Glases ist es notwendig, die matte Seite mit Bimstein und Wasser zu reinigen und üher Nacht in schwacher Salpetersäure stehen zu lassen. Ein solches Glas, unter dem Negativ in den Kopierrahmen gelegt, wurde solange ans Licht gestellt, his die Bnchstaben deutlich geworden waren. (Znr Kontrolle wnrde ein Papier, welches mit derselben Emnlsion bedeckt war, ausgestellt.) Sohald das Drucken begann, wurde der Kopierrahmen mit einem gelben Glase bedeckt. Das Bedecken mit einem gelhen Glase hat den Zweck, wie ich schon erwähnt hahe, dem Ahdrucke größere Kontraste zu verleihen, d. h. seine Chromolyse zu erhöhen. Chlorsilher ist für gelbe Strahlen nicht empfindlich, da aber die Rednktion des Silbers schon durch das Licht begonnen hat, so dauert sie auch unter dem Einflusse von gelben Strahlen fort. Anf diese Weise wird unter dem gelhen Glase nur das Drucken der Buchstahen fortgesetzt, während das Abdrucken des Feldes aufgehalten wird. Es ist notwendig sich zu vergegenwärtigen, daß bei sehr schwacher Gelbfärhung des Glases das gewünschte Resultat ausbleibt, und daß bei sehr dichter Färbung das Drucken völlig aufhört. Gnte

Resultate gibt auch die Färbung mit Aurantia, zu welchem Zwecke man das Glas mit Collodium begießen kann, zu dem eine schwache alkoholische Aurantialösung beigemischt ist. Die Erfahrung hat mich überzeugt, daß man die besten Resultate bekommt, wenn man nach Maßgabe der Anfklärung der Details auf dem Abdrucke die Farbendichtigkeit verstärkt; daher begieße ich mit dem gefärbten Collodium zunächst eine Seite des Deckglases und sodann nach einiger Zeit die andere Seite. Begreiflicherweise wird jedoch bei solcher Vergrößerung der Farbendichtigkeit des gelben Glases, die Verstärkung nicht allmählich, sondern sprungweise vollzogen, dabei keineswegs immer der Schnelligkeit des Druckens entsprechend, die Proportionalität in der Stärke der Nuancen wird gestört und daher entsteht eine schlecht konstrastierte Abbildung ohne Halbtöne, wie das mit Recht die Akademie der Wissenschaft in ihrem Gutachten über mein Verfahren bemerkt hat. Dieser Fehler wird bis zu einem gewissen Grade korrigiert, wenn man nicht Collodium mit Anrantia nimmt, sondern eine Lösung von Asphalt in Benzin, da durch die Einwirkung des Lichtes der Asphalt selbst allmählich eine dichtere Gelbfärbung annimmt.

Sobald die Buchstaben genügend zum Vorschein gekommen sind (d. h. diejenigen Buchstaben, die auf dem Negative selbst bemerkbar sind), wird die Kopie aus dem Rahmen herausgenommen, in üblicher Weise fixiert und getrocknet, worauf man mit einer Kautschuklösung übergießt. Die Kautschukschicht muß völlig hart werden und die Klebrigkeit verlieren. Dann wird wieder über den Kautschuk mit derselben Emulsion übergossen. Der Umfang des Milchglases soll etwas kleiner sein, als der des Negativs. Damit das emulsionierte Milchglas stets an einer und derselben Stelle des Negativs zu liegen käme, d. h. damit sämtliche Linien zusammenfallen, verfährt man am besten folgendermaßen: Bevor man mit der Emulsion übergießt, lege man das Glas auf das Negativ, mit der matten Seite zum Negative, und bringe an den Ecken des letzteren schmale Streifen von Bristol derartig an, daß dieselben dem Milchglas dicht anliegen.

Um die Spuren des Hyposulfits (unter-schwefligsaures Natron) gänzlich zu entfernen, ist es zweckmäßig eine Antionlösung (1 : 200) zu gebrauchen. Falls die Spuren des Hyposulfits nicht gänzlich entfernt sind, erscheinen schon bereits auf der zweiten Schicht gelbe Flecken, die die ganze Arbeit verderben.

Mittels des geschilderten Verfahrens wird eine Vergrößerung der Differenz zwischen den Farbennuancen auf das doppelte erreicht, infolge der Summierung der Bilder. Die drei zur Vergrößerung der

Kontrastierung angewandten Mittel — Zusatz von Chromsäure zu der Emulsion, Bedeckung mit einem gelben Glas, Zusammenlegung der Bilder — bringen schon viel neue Buchstaben, und außerdem kann man die Linien von Zeilen wahrnehmen, obwohl die Buchstaben auf diesen Linien noch viel zu schwach und nicht erkennbar sind.

Beim Vergleich des Abdruckes von unserem Negative, welches auf Emulsion ohne Chromsäure, ohne Bedeckung mit einem gelben Glas und Verdoppelung der Bilder aufgenommen worden war, mit dem Abdruck, der mit Zuhilfenahme dieser Mittel gemacht wurde, kann man wahrnehmen, daß mittels dieses Verfahrens Details aus dem Negative herausgezogen werden, die früher unsichtbar waren. Einige Buchstaben, die früher gar nicht zu bemerken waren, werden deutlich lesbar; andere Buchstaben, schwächere, zeigten sich nicht genügend bestimmt, jedoch ist zu sehen, daß dieselben Spuren von Schriften darstellen, aber nicht Unebenheiten der Lederoberfläche, von denen sie früher nicht zu unterscheiden waren.

Der hergestellte Abdruck beweist schon, daß wir auf dem Negative nicht alles zu sehen bekommen, was auf demselben da ist. Man darf annehmen, daß auch auf dem Abdrucke noch vieles für uns Unsichtbares vorhanden ist, und daher ist dasselbe mittels desjenigen photographischen Verfahrens zu behandeln, mit dessen Hilfe der Text des ersten Dokumentes wiederhergestellt worden ist.

Das Teilungsverfahren der Farbennuancen werde ich hier ausführlich schildern in der Art, in der dasselbe von mir bei der Wiederherstellung von geschädigten Schriften angewandt wird, da für die gerichtliche Begutachtung der Aktenstücke dieses vollkommen ausreichend ist. In der ganzen photographischen Literatur, russischen, französischen, deutschen und englischen ist bezüglich dieses Gegenstandes absolut nichts vorhanden. Ich muß hinzufügen, daß man, wenn meine Arbeit in einem speziell zu diesem Zwecke eingerichteten Laboratorium ausgeführt worden wäre und bei der Möglichkeit, über die nötigen Mittel frei zu verfügen, die Farbenteilung viel weiter bringen, in dem gegebenen Falle z. B. die vollständige Wiederherstellung des Textes der Lederaktenstücke erzielen könnte.

Der Raum, in dem man die Arbeiten der chromolytischen Photographie ausführen will, muß folgenden Bedingungen genügen: 1. der Fußboden soll durch die Straßenfahrt keine Erschütterung erleiden; 2. in diesen Raum darf keine Luft eindringen, die mit Dämpfen, welche Schwefelverbindung enthalten, gesättigt ist. Falls beide Bedingungen bezw. eine derselben nicht beachtet wird, wird die Arbeit höchst erschwert und erfolglos.

Bei allen photographischen Reproduktionsarbeiten ist jede Erschütterung der Kammer zu vermeiden. Die mit langer Brennweite ansgestatteten Objektive, die ausschließlich bei Reproduktionsarbeiten angewandt werden, sind äußerst empfindlich gegen die kleinsten Schwankungen des Objektivbrettes, so daß die Fabrikanten vor den Erschütterungen, die eventl. bei der Durchfahrt eines geladenen Wagens über dem Straßenpflaster entstehen können, in ihren Katalogen zu warnen sich veranlaßt sehen.

Das Photographieren auf feuchten Wege verlangt eine tadellose Sauberkeit des Raumes und der in demselben enthaltenen Luft, ohne welche die Mißerfolge den Arbeitenden unaufhörlich verfolgen würden. In dem chemischen Laboratorium der Akademie der Wissenschaft gelang es mir niemals, ein einwandfreies Negativ zu bekommen, infolge der aus den anderen Laboratoriumszimmern eindringenden unreinen Luft; dagegen im Sommer auf dem Lande und in dem Gebäude der militär-medizinischen Akademie waren die Negative vollständig rein.

Ich hatte zur Verfügung ein Aplanat Steinheil IV. Serie (weitwinkeliges) 2. In den Katalogen der Firma Steinheil, in der Anmerkung zur Aufzählung der Objektive dieser Serie, wird ausdrücklich betont, daß man mit denselben nur in Räumen, die vor jeder Erschütterung des Fußbodens geschützt sind, arbeiten kann. In der Tat genügt es während der Exposition durch das Zimmer zu gehen, wenn auch nur sehr vorsichtig, um das Negativ zu verderben.

Denjenigen, die sich mit der chromolytischen Photographie befassen wollen, möchte ich den Rat erteilen, nicht ans Werk zu gehen, bevor sie sich von der regelrechten Einstellung des ganzen Apparates, d. h. des Tisches, der Kammer mit dem Objektiv und des Objektivschildes, überzeugt haben. Die Kontrolle des Parallelismus des Schildes, des Objektivbrettes und des matten Glases mit Hilfe von Linealen und Wasserwaagen, wie es in der Regel geschieht, ist nicht ausreichend. Für das zuverlässigste halte ich das Verfahren von Gügenen (mit Hilfe eines Spiegels), dessen Beschreibungen man in dem Davanneschen Handbuche und in der Encyklopädie von Faber usw. nachlesen kann. In den Objektschild wird ein kleiner Spiegel eingesetzt, in das Objektiv eine Scheibe von weißem Karton mit einem Nadelstich in der Mitte eingefügt. Falls alle 3 Ebenen parallel zu einander und zugleich senkrecht zur Achse des Objektivs stehen, so muß die vom Spiegel reflektierte Abbildung des Stiches gerade in dem Mittelpunkte des matten Glases zu liegen kommen.

Bevor man dieses nicht erzielt hat, soll man mit den chromolytischen Arbeiten nicht beginnen.

Nach Einstellung des Apparates ist die Kongruenz der Ebenen des matten Glases mit der der empfindlichen Oberfläche der Platte, bei dem Umtausch des matten Glases durch die Kassette, zu kontrollieren. Behufs solcher Kontrolle konstruierte ich einen Apparat aus zwei langen Zeichenlinealen, zwischen denen Befestigungsbälkchen sich befinden; an diesen mit einander befestigten Linealen ist ein graduierter Kreisbogen angebracht, im Centrum des Bogens ist an den Linealen ein langer Zeiger angebracht, dessen kurzes Ende, das jenseits der Lineale herauskommt, mit einer Last in der Art eines sich drehenden Rades versehen ist. Ein solches Lineal stelle ich auf die Kante an den inneren Rändern des Rahmens des matten Glases, wobei das Belastungsrad das Glas berührt, und lese dann die von dem Zeiger angezeigte Teilung ab. Darauf lege ich in die Kassette irgend ein untaugliches Negativ ein, hebe das Rouleaux auf und verfahre mit dem Lineal genau so wie bei der Prüfung des matten Glases. Der Zeiger muß dieselbe Teilung zeigen; andernfalls ist die Auflagerung des Glases in der Kasette unrichtig und muß korrigiert werden.

Dieser Handgriff ist nicht neu, die Erfahrung aber überzeugte mich, daß man mit demselben besser als mit allen andern zum Ziele kommt. Ich betone nochmals, daß die sorgfältige Kontrolle des Apparates und der Kasette unbedingt notwendig ist.

Die Beleuchtung des aufzunehmenden Gegenstandes kann nur eine künstliche sein und keineswegs das Tageslicht, da letzteres zu dirigieren unmöglich ist. Während der Exposition ist das Tageslicht gänzlich zu beseitigen, weil dasselbe der Aufnahme schädlich ist. Ich beleuchte den Gegenstand von zwei Seiten mittels der Neyschen Lampen, bei denen die Magnibänder mit Hilfe eines Uhrwerkes herausgezogen werden. Die Bewegung des Bandes in beiden Lampen muß eine völlig gleiche sein, was durch den Vergleich der Länge der Magnibänder, die von beiden Lampen in eine bestimmte Zeiteinheit herausgesteckt worden sind, leicht festzustellen ist.

Die Gläser zur Herstellung der empfindlichen Platten müssen unbedingt Spiegelgläser sein, d. h. vollständig glatte, ohne Unebenheiten. Wenige Tage vor dem Gebrauch werden die Gläser in Pottasche ausgekocht, sodann in Salpetersäure gelegt, dann mit Wasser abgespült und mit Alkohol so lange gereinigt, bis das Glas beim Anhauchen nicht mehr beschlägt.

Das Silberbad wird aus zehn Teilen salpetersaurem Silber auf 100 Teile destillierten Wassers hergestellt. Bevor man das Silber

auflöst, lege man ein kleines Stück Höllenstein ins Wasser und lasse es in einem Gefäße von weißem Glase wenigstens 24 Stunden bei Tages-, oder besser bei Sonnenlicht stehen. Am folgenden Tage filtriere man das Wasser und löse dann das angegebene Quantum Silber in demselben auf; dabei wird das Stück, das zur Reinigung des Wassers diente, nicht mitgerechnet. Das Silberbad wird in einem dunklen Zimmer aufbewahrt, nur während der Arbeit; sobald die Arbeit zu Ende ist, gieße man dasselbe in ein Gefäß und stelle es ans Licht. Um stets ein gutes Silberbad zu haben, fertige ich mit einem Male ein größeres Quantum Lösung an, verteile dieselbe auf mehrere Gefäße und stelle sie ans Licht, indem ich von denselben der Reihe nach Gebrauch mache; auf diese Weise bleibt das Siberbad, bei vier Gefäßen, am Licht wenigstens drei Tage gut erhalten.

Die Jodierung des Collodiums spielt eine sehr wichtige Rolle. Bekanntlich kann man durch die Auswahl der jodierenden Salze der Abbildung eine Weichheit bezw. Kontrastierung nach Wunsch verleihen. In früherer Zeit, als das Trockenverfahren beim Photographieren noch nicht da war, kamen verschiedene Sorten Collodium im Handel vor, die zu verschiedenen Zwecken bestimmt waren: Porträts-, Landschafts-, Reproduktionsaufnahmen usw. Nach Prüfung der verschiedenen Rezepte der Collodiumjodierung, um das beste behufs Farbenteilung herauszufinden, gewann ich die Überzeugung, daß von allen jodierenden Salzen das beste Jodstrontium wäre; dabei jedoch wird dieses Collodium rasch seiner chromolytischen Eigenschaft verlustig und erscheint als ein einfach kontrastierendes, d. h. es gibt nur starkes Licht und tiefe Schatten.

Bei dem Gebrauch von Jodstrontium ist besonders auf die Reinheit dieses Salzes Rücksicht zu nehmen; es kann nur das Schebringsche Jodstrontium von dunkel kaffeebrauner Farbe in Betracht kommen, welches in verlöteten Glasröhrchen geliefert wird. Das Jodstrontium von gelber Farbe, das in den Drogerien in Pulverform in Gläsern verkäuflich ist, ist zwecks Collodiumjodierung völlig unbrauchbar. In besonderen Fällen mache ich von diesem Collodium Gebrauch, für gewöhnlich aber bediene ich mich eines anderen, von folgender Zusammensetzung:

Alkohol	675 ccm
Äther	325 „
Pyroxylin	14 g
Jodammonium	7 „
Bromammonium	8 „
Jodkadmium	16 „

Bemerkenswert ist, daß dieses Collodium in den ersten Tagen für chromolytische Arbeiten völlig untauglich ist; aber nach Aufbewahrung desselben in einem dunklen Zimmer bei 18° R. bekommt man vorzügliche Resultate. Vom 25. bis 26. Tage ab beginnt es allmählich seine Eigenschaft, gute chromolytische Negative zu geben, einzubüßen, und schon am 35. Tage ist es nur für Reproduktionsarbeiten brauchbar, aber nicht für chromolytische.

Ist man nicht imstande, 25 Tage abzuwarten, so kann man nach folgendem Rezepte ein Collodium, freilich ein viel minderwertigeres und leicht verderbliches, innerhalb drei Tagan herstellen; es ist daher geboten, dasselbe in kleinen Portionen anzufertigen:

Normales Celloidincollodium:	
Schehringsches, 2%	100 ccm
Jodierung:	
Jodammonium	0,5 g
Jodkadmium	0,4 „
Bromammonium	0,2 „
Bromkadmium	0,1 „
Darnach ist gesondert darzustellen:	
Collodium (dasselbe, Schehringsches)	100 ccm
Jodammonium	1,20 g
und letzteres zum ersteren zuzusetzen	10 ccm.

Um die Expositionszeit genau zu bestimmen, verfahre ich folgendermaßen: Auf einem Streifen weißen Schreibpapieres (und noch besser auf Barytpapier) führe ich einen Längsstrich mittels einer so schwachen, wässerigen Nigrostinlösung, daß der Strich für das Auge noch kaum wahrnehmbar ist; diesen Streifen befestige ich an dem Objektbrett und decke mit einem schwarzen, matten Papiere zu. Während der Exposition und in bestimmten Zeitintervallen schiebe ich das schwarze Papier ab und decke somit allmählich den Streifen auf. Bei der Entwickelung der Platte stelle ich fest, bei welcher Expositionszeit die Linie vom Papiere am schärfsten absticht, und das dient mir als Anhaltspunkt für die Bestimmung der Expositionszeit. Noch besser ist eine verschiebbare Kassette mit einem Durchschnitt in der Gestalt eines schmalen Streifens; in einer derartigen Kassette geht die empfindliche Platte vor dem Durchschnitt vorüber, und es entsteht auf diese Weise auf dem Negative ein schmaler Streifen, der den verschiedenen Expositionen entspricht.

Ohne vorausgegangene Zeitbestimmung der günstigsten Exposition ist es unmöglich, ein für die Chromolyse

brauchbares Negativ zu bekommen. Der Arbeitende mag noch so große Übung haben, es wird ihm nie gelingen, gute Resultate zu erzielen. Das Zuwenig resp. das Zuviel von einer Sekunde (beim feuchten Verfahren etwa 20 Minuten) können die Resultate der Aufnahme gänzlich verändern.

Die photographische Wirkung des Lichtes auf das empfindliche Medium ist der Lichtwirkung nicht proportional, d. h. es ist keineswegs gleichgültig, ob man lange bei schwacher Beleuchtung exponiert oder ob man nur wenig exponiert bei starkem Lichte, obgleich die Photenzahl (Lichteinheit in einer Zeiteinheit) in beiden Fällen dieselbe ist. Da die Wirkung der von den aufgenommenen Gegenständen reflektierten Lichtstrahlen von verschiedener Intensität auf die empfindliche Platte mit ungleicher Geschwindigkeit sich vollzieht, so ist es notwendig — um die größtmögliche Kontrastierung auf dem Negative zu bekommen —, die Exposition in dem Augenblicke zu unterbrechen, wo die Wirkung der weniger intensiven Lichtstrahlen einzutreten beginnt. Unter dieser Bedingung wird die Wirkung der letzteren auf die Platte gleich Null sein, während die Lichtstrahlen von stärkerer Intensität den entsprechenden Teilen des Negativs eine gewisse Undurchsichtigkeit zu verleihen vermocht haben. Diese Grenze darf man nicht überschreiten, weil, sobald die Wirkung der zweiten Strahlen zum Ausdruck kommt, die Undurchsichtigkeit der beiden Teile des Negativs sich rasch auszugleichen sucht.

Bei starker Beleuchtung des Gegenstandes und kurzer Exposition erzielt man keine chromolytischen Negative. Im Verlauf von vielen Jahren konnte ich die Feststellung der Beziehung zwischen Lichtstärke und Ausdauerzeit, bei der die Chromolyse am stärksten zum Ausdruck kommt, erzielen. Das Hauptbindernis war die Unmöglichkeit, ein ganz gleichmäßiges Magniband zu erhalten; selbst die Bänder einer Breite geben eine ungleiche Beleuchtung. Dies wäre einfach zu beseitigen, wenn man in der Fabrik eine Anzahl Bänder von genau bestimmter Zusammensetzung, Breite und Dicke bestellt hätte; dazu aber habe ich niemals die Mittel gehabt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach Beseitigung dieses Hindernisses die Chromolyse beträchtlich zu erhöhen möglich wäre.

Bei einer gewissen Korrelation zwischen Beleuchtungsstärke des Gegenstandes und Expositionszeit kann die Farbenteilung eine frappante Höhe erreichen. Wenn die Chromolyse erst Allgemeingut vieler und dabei gut situierter Personen sein wird, wird die Auffindung der gesuchten Korrelation nicht lange ausbleiben, und die ganze Arbeit wird viel vereinfacht und erleichtert werden.

Da ich immer mit demselben Objektiv und bei derselben Blende arbeite, suche ich so zu verfahren, daß meine Lampen mit den Magnibändern stets mit der gleichen Geschwindigkeit arbeiten, d. h. während einer Zeiteinheit stets dieselbe Bandlänge hervorschieben. Außerdem stelle ich immer die Lampe in dieselbe Entfernung von dem Objektschilde. Indem ich auf diese Weise die Beleuchtungsbedingungen ausgleiche, verändere ich nur die Exposition und finde das Richtige, indem ich sozusagen tappend herumsuche.

Falls ich mit einem anderen Objektiv zu arbeiten habe, so beginne ich die Arbeit mit der Bestimmung der Expositionszeit oder, besser gesagt, der Grenzen, zwischen denen die beste Exposition liegt. Das nimmt freilich viel Zeit in Anspruch, aber ohne diese vorausgegangene Arbeit kann man mit der Farbenteilung nicht beginnen.

Am Ende der Exposition bedecke ich die Lampen mit roten Gläsern und schließe die Aufnahme bei roter Beleuchtung des Gegenstandes. Das rote Licht übt auf das Jodsilber dieselbe Wirkung aus wie das gelbe Glas auf das Chlorsilber, d. h. die roten Strahlen wirken nur auf diejenigen Stellen der Platte, die schon bereits der Wirkung der intensiven Lichtstrahlen unterworfen worden sind. Um rote Gläser herzustellen, übergieße ich die gewöhnlichen Gläser mit Collodium, das dicht mit Eosin gefärbt ist; andere Färbungen scheinen mir weniger wirksam zu sein. Noch bessere Resultate kann man erzielen, wenn man die mit einem roten Glase bedeckte Platte vor der Entwickelung auf einige Sekunden aus dem dunklen Zimmer ins Licht herausträgt; dabei ist aber große Vorsicht geboten, weil ein Zuviel das Negativ verderben kann.

Die Entwickelung nehme ich mit dem Eisenentwickler nach dem folgenden Rezepte vor:

Wasser	400 ccm
Alkohol	24 „
Essigsäure	24 „
Schwefelsaures Eisen	24 „

Es ist schwierig, mit Worten auseinanderzusetzen, wann der rechte Zeitpunkt da ist, die Entwickelung zu unterbrechen; jedenfalls soll man dieselbe nicht bis zu Ende führen und damit aufhören, bevor die durchsichtigen Stellen leicht grau zu werden beginnen. Ein Negativ, welches ein Porträt-Photograph als ein gut entwickeltes ansprechen würde, ist für die Farbenteilung untauglich; es ist nämlich überentwickelt.

Die Fixierung ziehe ich vor mit Cyankalium auszuführen und nicht mit schwefligsaurem Natrium, weil durch den Gebrauch des

letzteren die Negative weniger durchsichtig herauskommen, was sich nachträglich bei der Zusammenlegung der Häutchen besonders kundgibt.

Nach Fixierung mit Natrium dürfen die durchsichtigen Stellen des Negativs nicht den geringsten Schleier aufweisen, d. h. sie müssen rein sein wie das Glas selbst, anf dem das Negativ gemacht worden ist. Ein allgemeiner Schleier erscheint als Folgezustand einer der folgenden Ursachen:

1. In das Laboratorium, beziehungsweise in die Kammer dringt Nebenlicht ein.

2. Das Collodium und die Bäder entsprechen nicht einander der Reaktion nach, d. h. sie sind ungleich sauer. Die Wanne ist mit chemisch reiner, salpetriger Säure anzusäuern, resp. mit Soda zu alkalisieren, je nach Bedarf.

3. Die Gläser waren nicht gut abgespült und gereinigt.

Indem ich mit dem feuchten Verfahren ans Werk gehe, nehme ich vor allem eine Probenegativ von einem Bogen weißen Bristol, in dessen Mitte ein großes Stück schwarzen, matten Papieres sich befindet. Ist kein Schleier vorhanden, so muß der durchsichtige Teil des Negativs, der dem schwarzen Papiere entspricht, vollständig sauber sein, und wenn man in der Mitte desselben einen Teil der Collodinmschicht entfernt, so darf keine Differenz in der Dnrchsichtigkeit zwischen dem enthlößten Glase nnd dem übrigen durchsichtigen Abschnitte bestehen.

Das fixierte und gut abgespülte Negativ verstärke ich in der gewöhnlichen Weise mit Silber und Pyrogallussäure; erweist sich diese Verstärkung als nicht genügend, verstärke ich znm zweitenmal nach dem Verfahren von Eder und Todt:

Wasser	500 ccm
Salpetersaures Blei	40 „
Rotes Cyankalium	30 g.

In dieser Lösung halte man das Negativ, bis es weiß wird, spüle sorgfältig ab und übergieße danach mit der Lösung:

Wasser	500 ccm
Chromsaures Kalium	60 g,

zu der bis zur Hälfte Ammoniak zugesetzt ist.

Falls sämtliche Operationen regelrecht ausgeführt werden, so muß die Farbe des Negativs hellrot sein, bei einwandfreier Undurchsichtigkeit in den Schatten.

Bei der Herstellnng eines chromolytischen Negativs vergrößere ich die Abbildnng keineswegs, sondern im Gegenteil, ich mache die-

selbe etwas kleiner als das Original. Ich verfahre so deshalb, weil bei Vergrößerung die Differenz zwischen den Nuancen schwächer wird, während bei Verkleinerung dieselbe stärker wird; außerdem ist das Zusammenlegen der Häutchen (Negative) von größerem Umfange ungeheuer schwierig, ja sogar unmöglich, wenigstens für meine Person.

Ich begnüge mich nicht mit einem hergestellten chromolytischen Negativ und nehme zu der Zusammenlegung einiger solcher Negative Zuflucht, um die Differenz zwischen den Schatten bemerkbarer zu machen. Die Negativezusammenlegungs-Operation ist die schwierigste in dem ganzen Prozesse und erfordert große Sorgfalt.

Vor allem mache ich einige Negative von dem Gegenstande nach der oben geschilderten Methode und trage dabei Sorge, daß die Kammer mit dem Objektiv und der Objektschild ihre Lage nicht im geringsten ändern.

Sollte das Negativ von großem Umfange sein, so muß man es teilen. Zu diesem Behufe bemerke man irgend welche Punkte auf dem Gegenstande, bezw. auf dem Schilde neben dem Gegenstande, und falls nichts von solchen da ist, mache man vor der Abnahme der Negative irgend welche Bemerkungen auf dem Schilde. Am besten mache man auf dem Schilde neben dem Gegenstande einen Rahmen von Papierstreifen, die in Centi- und Millimeter geteilt sind, welche begreiflicherweise sich auf sämtlichen Negativen abbilden werden. Der größte Umfang des Teiles, in den man das Negativ teilt, soll 6 mal 6 cm sein; für den Anfänger aber ist es besser, auf kleinere Teile zu teilen, bis er die Übung in der Zusammenlegung der Häutchen erlangt.

Die Negative (getrocknete freilich) werden mit einer Kautschuklösung in Benzol übergossen. Die Lösung mache man 2 prozentig. Das Gummi, das sogenannte „Para“, welches in dünnen Blättern verkäuflich ist, schneide man in kleine Stücke, die in 2 bis 3 Tagen in Benzol sich gut auflösen. Danach nehme man 1 Liter guten, vollständig durchsichtigen, von der geringsten Trübung freien Collodiums (3%) und gieße in dasselbe 5—8 ccm Ricinusöl ein.

Am besten nehme man auch für die Übergießung das Scheringsche Celloidin-Collodium.

Das Collodium gieße man in soviel weithalsige Gläser, wieviel man Häutchen zusammenzulegen beabsichtigt, und treffe dabei Vorkehrung, daß das Collodium während des Gießens nicht dick wird, d. h. man verhindere die Verdunstung des Äthers. Auf diese Vorsichtsmaßregel nehme ich besonders Rücksicht, da die Mißachtung derselben die weitere Arbeit ganz unmöglich machen kann.

Ist der Kautschnk auf den Negativen vollständig trocken und weist er keine Klebrigkeit mehr auf, so beginne man mit der Übergießnng der Negative mit Collodinm. Wollten wir sämtliche Negative von einem Glase übergießen, so hätten die letzten Negative ein dichteres Collodium bekommen als die ersteren nnd, nach Abtrennung der Häutchen vom Glase, kontrahierten sich die einen mehr, die anderen weniger, und das Zusammenlegen der Abbildung gelänge nicht, trotz aller Bemühungen. Daher übergieße man jedes Negativ von einem besonderen Glase möglichst rasch, nnd dabei ist derart zu verfahren, daß die Negative in einer Richtnng übergossen werden, z. B. vom oberen Teile der Abbildung znm nnteren. Das ist darum notwendig, weil unten die Übergießung bereits verdichtet ist.

Nachdem die Übergießung ausgetrocknet ist, gehe man an die Teilnng der Negative mittels eines Lineals nnd eines scharfen Federmessers. Nach Anflegung des Negativs auf den Tisch, mit der Abbildung nach oben, lege man das Lineal an die ausgeführten Bemerkungen nnd mache mit dem Messer einen leichten Einschnitt. Sodann nehme man das folgende Negativ, lege das Lineal an dieselben Bemerknngen nnd schneide ebenfalls ein nsw. Taucht man nun das Negativ ins Wasser, so wird das Häutchen in den den gemachten Einschnitten entsprechenden Teilen vom Glase abstehen. Sobald sämtliche Häutchen vom Glase auf diese Weise entfernt sind, so kann man mit der Zusammenlegung derselben beginnen.

Man lege ein gut gereinigtes Glas in Wasser nnd bringe ebendahin eines der znsammenznlegenden Häutchen. Man schiebe das Glas nnter das Häutchen, wobei das letztere mit den Fingern von oben her zngehalten wird, und nehme dann das Glas mitsamt den Häntchen aus dem Wasser heraus. Nach Abfließen des Wassers glätte man vorsichtig das Häutchen mit der Hand auf dem Glase aus, indem man mit dem Finger von der Mitte zu den Rändern gleitet, bis dasselbe sich dicht ans Glas anlegt. Das Glas mit dem Häutchen stelle man dann auf die Kante zwecks Austrocknung des Häutchens, und nachdem letztere stattgefunden hat, hebe man mit einem Messer die Ränder des Häutchens ab und bestreiche dieselben mit einem Kautschukleim (Kautschuklösung in Benzin), nm es ans Glas zu befestigen. Danach bringe man das Glas mit dem befestigten Häutchen wieder ins Wasser nnd lege auf dieselbe Weise ein zweites Häutchen auf, indem man für die Kongruenz der Schnittlinien Sorge trägt. Nach Herausnahme des Glases aus dem Wasser und nach Ausgleichung und Befestigung des zweiten Häutchens in derselben Weise wie das erste, nehme man ein drittes usw.

Es kommt vor, daß trotz aller Vorsichtsmaßnahmen bei der Abnahme und Übergießung die Häutchen bei der Auflegung des einen auf das andere nicht völlig zusammenfallen; sodann verfahre ich folgendermaßen: Indem ich die Häutchen im mittleren Teile der Abbildung aufeinander lege, bringe ich beide feucht auf ein reines Glas; dabei kommt das größere nach unten zu liegen, d. h. berührt das Glas; danach befeuchte ich das obere Häutchen und glätte dasselbe von der Mitte zu denjenigen Rändern, wo das Nichtzusammenfallen sich bemerkbar macht. Die Ausglättung soll gleichmäßig und nicht stark sein. Mittels dieses Verfahrens gelingt es stets, die Kongruenz der Abbildnngslinien zu erzielen.

Man kann die Häutchen ebenfalls mittels Vaselin aufeinander legen; das ist viel leichter, und man erreicht dabei eine größere Genauigkeit der Kongruenz. Nach Abnahme der Häutchen vom Glase in der üblichen Weise, d. h. durch Legen derselben ins Wasser, trockne man sie zwischen den Seiten eines reinen Heftes, und nach Befreiung von der Feuchtigkeit bestreiche man das reine Glas leicht mit Vaselin und lege das erste Häutchen auf, indem man selbstverständlich die Falten ausgeglichen hat. Sodann bestreiche man oberhalb des aufgelegten Häutchens mit Vaselin und lege das zweite Häutchen auf, indem man vor allem die mittleren Teile der Abbildung aufeinander legt. Durch Ausglättung mit dem Finger von der Mitte zu den Rändern ist es nicht schwierig, eine vollständige Kongruenz der Abbildung zu erzielen.

Hier dürfte am Platze sein zu bemerken, daß das Collodium, mit Ricinusöl nach dem angeführten Rezept hergestellt, manchmal aus unbekannten Gründen schlechte, für die Kongruenz untaugliche Häutchen gibt. Ein solches Häutchen knistert unter den Händen wie Papier, verdreht sich leicht an den Rändern nnd ist zur Faltenbildung geneigt. Ein gutes Häutchen darf keineswegs knistern nnd sich verdrehen, und das ist durch den Zusatz von Ricinusöl leicht zu erzielen. Ich würde empfehlen, bevor man mit der Übergießung der zusammenzulegenden Negative mit Collodium beginnt, Probehäutchen herzustellen und das Ricinusöl allmählich zuzusetzen, bis die genannten Mängel verschwinden.

Diese Arbeit ist nur dann schwierig, wenn die Vorsichtsmaßregeln bei der Übergießung der Negative nicht getroffen worden sind, resp. die Kammer in den Intervallen zwischen den Anfnahmen eine Erschütterung und Verschiebung erlitten hat; sonst ermöglicht eine geringe Übung, einige ganz genaue Häutchen aufeinander zu legen.

Durch Zusammenlegung, nehmen wir an von fünf Häutchen,

vergrößern wir die Differenz in den Farbennuancen auf das Fünffache. In der Tat, machen wir auf dem Papiere einen Abdruck von einem solchen summierten Negative, so bemerken wir sofort viele neue Buchstaben, die an solchen Stellen zum Vorschein kamen, wo nur eine glatte Lederoberfläche geblieben zu sein schien.

Wir können aber von diesem Negative einen eben solchen doppelten Abdruck bekommen, wie wir vom ersten Negative gemacht haben, indem wir das Papier durch Glas ersetzen; dadurch fügen wir noch einige Buchstaben hinzu. Nun steht es nicht im Wege, mit dem Abdrucke auf dem Glase ebenso zu verfahren, wie wir mit dem ersten Abdruck verfahren haben, d. h. von demselben fünf Negative abzunehmen, die Häutchen zusammenzulegen usw.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat mich gelehrt, daß es nicht zweckmäßig ist, mehr als drei Häutchen zusammenzulegen, falls die Abbildung Halbtöne besitzt; dagegen bei der Reproduktion von Manuskripten und überhaupt in denjenigen Fällen, wo nur zwei Nuancen zu trennen sind, ist es zweckmäßig, fünf und mehr Häutchen aufeinander zu legen. Bei der Zusammenlegung von nicht mehr als drei Häutchen mache ich von einem solchen zusammengesetzten Negative einen Abdruck auf Chlorsilberpapier, und ohne denselben zu virieren und fixieren, klebe ich auf Karton auf. Von diesem Abdruck mache ich wiederum drei Negative usw.

Die Virierung und Fixierung des Abdruckes beraubt die Abbildung der schwachen Halbtöne, und dieser Umstand hat die Verstümmelung der Korrelation zwischen Nuancen bei der weiteren Bearbeitung zur Folge. Durch diesen Handgriff wird wesentlich der erste Teil des chromolytischen Prozesses vereinfacht: anstatt die Abbildungen auf Milchglas mit Chlorsilber-Collodium zu vermehren, mache ich jetzt einfach einen Abdruck auf Chlorsilberpapier und klebe dasselbe an Karton, ohne es zu virieren und fixieren. Bei dem Photographieren von diesem Abdrucke auf dem feuchten Wege wird freilich die Abbildung auf dem Chlorsilberpapier etwas dunkler durch das Licht der brennenden Magnibänder, jedoch so geringfügig, daß man es übergehen kann. Selbstverständlich ist es auch beim Drucken auf Chlorsilberpapier (ich verwende stets das Aristotyppapier Lumière) notwendig, den Kopierrahmen mit einem gelben Glase zu bedecken, so wie beim Drucken auf Milchglas. In den Wintermonaten nimmt die Vermehrung der Abbildungen durch Chlorsilber-Collodium auf mattem Glase viel Zeit in Anspruch und zieht die Arbeit zu sehr in die Länge; durch das Drucken auf Chlorsilberpapier (ohne Virierung und Fixierung) kann man viel Zeit gewinnen.

Vier Jahre nach der Veröffentlichung der Details meines Verfahrens in den Mitteilungen der Akademie der Wissenschaften machte der Photograph von der Expedition für Anfertigung der Staatspapiere, Herr A. A. Popowitzky, der photographischen Abteilung der Kaiserlich Russischen Technischen Gesellschaft die Mitteilung, daß in der Expedition die chromolytischen Arbeiten mit Hilfe der trockenen Bromgelatine-Negative, ohne das feuchte Collodiumverfahren anzuwenden, mit Erfolg ausgeführt werden.

Die von Herrn Popowitzky vorgelegten Arbeiten sind nach der allgemeinen Aussage recht gut. Man darf sich jedoch nicht der Täuschung hingeben, daß die trockenen Häutchen das feuchte Verfahren gänzlich überflüssig machen. Das feuchte Verfahren bleibt, allgemein gesprochen, nach wie vor unentbehrlich in vielen Hinsichten, und sollte es möglich sein, dieses Verfahren anzuwenden, so würde es ein großer Fehler sein, dies zu unterlassen. Die Arbeiten der Expedition für Anfertigung der staatlichen Papiere überschreiten nicht das Gebiet der Reproduktion von Manuskripten, und zu diesem Zwecke kann man auch ohne das feuchte Verfahren auskommen, woranf ich in der ersten Konferenz der auf dem Gebiete der Photographie Wirkenden, die im Jahre 1896 zu Moskau tagte, hingewiesen habe. (Vergl. die Arbeiten der Konferenz, Bericht über die Reprodnktion der Manuskripte.) Ich bin meinerseits der festen Überzeugung, daß die Vervollkommnung des chromolytischen Verfahrens vor der Hand nur bei der Arbeit mit feuchtem Collodium, aber nicht mit trockenen Bromgelatineplatten möglich ist.

Mag es nun sein wie es will, arbeiten wir mit feuchten oder trockenen Platten: jedenfalls besitzen wir zur Zeit zweifelsohne ein Mittel, die Differenz der Farbennuancen, welche von dem Auge nicht unterschieden werden, zu vergrößern, und das wäre alles, was für die gerichtliche Photographie nötig wäre.

II.

Die Ermordung eines fünfjährigen Knaben. Aberglaube des Mörders.

Von

—y—.

I. Nördlich von Regensburg — ungefähr 25 Kilometer von dieser Stadt entfernt — liegt am östlichen Ufer des Regenflusses das Dorf Heilinghausen, das 150 Einwohner zählt. Die Wohnhäuser dieses Dorfes sind an eine — allerdings nicht gerade — Zeile gestellt, die von Norden nach Süden läuft. Das Dorf kann sich nach Westen nicht ausdehnen, weil der Regenfluß nahe vorbeiströmt; der Ausdehnung nach Osten setzt eine Schranke der Höhenzug, der in gleicher Richtung mit dem Flusse von Norden nach Süden streicht. Die Ebene zwischen dem Dorfe und Höhenzuge kann in wenigen Minuten durchschritten werden. Die Wasser des Höhenzugs speisen den Weiher am Südostende des Dorfes und einen Brunnen, den sogenannten Mühlbrunnen, der hart am Fuße des Höhenzugs und nahe dem Südrande des Weihers steht. Der Ausfluß dieses Wasserbeckens trieb bis vor ungefähr zwei Jahren das kleine Mühlwerk, das im letzten, gegen Süden zu gelegenen Hause des Dorfes eingerichtet war. Geht man von der Mühle nach dem Innern des Dorfes, so gelangt man zunächst an das Haus der Steinhauerseheleute Joseph und Katharine Niebler und dann zum Hause des Bauers Lang. Um die Mühle und die Anwesen der Eheleute Niebler und des Bauers Lang liegt Gartenland, das mit Obstbäumen, zumal mit Bäumen besetzt ist, die Zwetschgen und Pflaumen (sog. Kriechen) tragen. Will man vom Hause der Eheleute Niebler zum Mühlbrunnen gehen, so muß man den Steig benützen, der an der Ostseite der Mühle zwischen ihr und dem zur Mühle gehörenden Stadelgebäude führt; ein Erwachsener legt den Weg mit 200 Schritten zurück.

Südlich der Mühle beginnt die Waldstraße, die zum Kamme des Höhenzugs hinansteigt. Sie durchschneidet nach einer Strecke von

500 Schritten eine Mulde, die in nordsüdlicher Richtung verläuft. Der Teil der Mulde, der nördlich der Waldstraße ist, ist mit einer dichten Fichtenschonung bepflanzt, deren Bäume nahe an die Straße heranreichen. Ein Erwachsener kann in die Fichtenschonung nur mit gebeugter Gestalt eintreten. Es ist von keiner Stelle im Dorfe Heilinghausen aus möglich, Vorgänge zu beobachten, die sich in der Fichtenschonung zutragen. An diese schließen sich nach Norden und Osten weite, einsame Wälder.

II. Das Haus, worin früher das Mühlwerk ging, wurde im Frühjahr 1903 von den Taglöhnerseheleuten Jakob und Katharine Stadi aus Regensburg gekauft und bezogen; sie erwarben es um einen billigen Preis, weil das Mühlwerk herausgerissen war und zum Hause nur wenig Feldland gehört. Die Käufer nahmen im Juni 1903 in die Hausgemeinschaft ihren Sohn Jakob und dessen Ehefrau Katharine auf. Zwischen den beiden Ehepaaren dauerte der Friede nicht lange. Schon im August 1903 kehrte das ältere Ehepaar nach Regensburg zurück. Jakob Stadi, der jüngere, meldete bei der Polizeibehörde an, daß er in Heilinghausen das Gewerbe eines Spenglers auszuüben beabsichtige. Da er den vertieften Raum des Hauses, der früher als Mühlstube diente, zu seiner Werksätte einrichten wollte, so verwendete er den Sommer 1903 dazu, die Vertiefung auszufüllen; er schleppte Karre um Karre mit Bauschutt, großen und kleinen Steinen und mit Sand herbei und schüttete die Lasten in den tiefen Raum. Im September 1903 war erst die eine, dem Eingange in die Mühlstube zunächst gelegene Hälfte des Raumes ausgefüllt; die andere Hälfte war noch nicht aufgeschüttet. Von dieser Hälfte aus war zu der bezeichneten Zeit ein zum anstoßenden Wohnhaus gehörender, verschließbarer Kamin zugänglich.

III. Der Spengler Jakob Stadi wurde am 27. September 1868 zu Regensburg geboren. Nachdem er, dank einer guten geistigen Begabung, die Volksschule mit Erfolg besucht hatte, erlernte er das Handwerk eines Spenglers. Er arbeitete als Gehilfe an mehreren Orten, zuletzt in einem Landstädtchen. In diesem versuchte er eines Tages auf offener Straße mit Gewalt an einer ehrbaren Frau unzüchtige Handlungen vorzunehmen. Als er die wegen dieser Tat ausgesprochene Gefängnisstrafe von sieben Monaten erstanden hatte, erfüllte er die Wehrpflicht; seine Führung als Soldat gab zu einer Klage keinen Anlaß. Stadi verheiratete sich zu Regensburg im Jahre 1893; er fand Verdienst als Arbeiter bei der Legung staatlicher Telegraphenleitungen. Dieser Verdienst hätte für den Unterhalt der Familie ausgereicht, da für Kinder nicht zu sorgen war; die zwei

Kinder, denen die Ehefrau Stadi das Leben geschenkt hat, sind nach kurzem Dasein gestorben. Nur auf Habsucht ist es zurückzuführen, daß Jakob Stadi zum Diebshandwerke griff. Er übte dieses vom Frühjahr 1895 bis zum Herbst des Jahres 1896 mit einer ebenso großen Frechheit als mit geschickter Verdeckung seines gemeingefährlichen Treibens aus. Ein Zufall führte zur Entlarvung des Gewohnheitsdiebes, den niemand in ihm vermutete, weil er fortfuhr, um einen verhältnismäßig geringen Taglohn fortzuarbeiten, obwohl er bei mancher diebischen Unternehmung mehrere hundert Mark erbeutet hatte. Stadi wurde am 27. Jannar 1897 wegen acht Verbrechen des schweren und wegen vier Vergehen des Diebstahls zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt; das Gericht erkannte auch auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Stadi trat die Strafe unverzüglich an; er wurde am 27. Januar 1903 aus dem Zuchthaus entlassen. Er hat sich in der Strafanstalt „tadel- und straffrei" geführt, war „fleißig und arbeitswillig" und schien zur Hoffnung auf Besserung um so mehr zu berechtigen, als er in den beiden letzten Jahren der Strafe „sich in der schwierigen Stellung eines Krankenwärters als zuverlässig und gewissenhaft erwies". Der Hausgeistliche der Anstalt bestätigte dem Stadi bei der Entlassung, daß er als Gefangener „religiösen Sinn und ein gesittetes Wesen" an den Tag gelegt habe. Weniger günstig sprachen von Stadi seine Mitgefangenen; er stand — dies ist erst nach seiner Entlassung bekannt geworden — im Verdachte päderastischer Neigungen.

Als Stadi die Strafanstalt verließ, erhielt er sein Guthaben an Arbeitsverdienst mit 200 Mark ausgezahlt. Sein Bemühen, in Regensburg und in München ein Unterkommen zu finden, mißlang. Daher entstand wohl Stadis Entschluß, sich in Heilinghausen niederzulassen. Seine Frau folgte ihm an den neuen Bestimmungsort; sie scheint seine Verzeihung rasch gefunden zu haben, obschon ihr Wandel während seiner Einsperrung nicht tadelfrei war.

Jakob Stadi lebte in Heilinghausen — wohl unter dem Gefühle der auf ihm lastenden Polizeiaufsicht — sehr zurückgezogen. Davon, daß er eine schwere Strafe verbüßt habe, wußte nur der Bürgermeister, der Vorstand der Ortspolizeibehörde; gegen diesen zeigte Stadi eine verdächtige Unterwürfigkeit. Die Dorfeingesessenen zeigten für das zugewanderte Ehepaar keine Teilnahme. Stadi fand an ihnen nur schlechte Kunden; er verdiente von ihnen nur selten einige Pfennige für die Wiederinstandsetzung alter Blechgeschirre. Um die wiederhergestellten Geschirre abzuholen, fanden sich, von den Müttern gesendet, manchmal heranwachsende Mädchen bei Stadi ein. Dieser

versuchte im Laufe des Sommers 1903 (mindestens) an dreien der zu ihm gesandten Kinder unzüchtige Handlungen vorzunehmen.[1] Als sich eines der Kinder gegen seine unsittlichen Zumutungen wehrte und sagte, daß es eine Sünde sei, erwiderte Stadi: „sei nicht so dumm, es gibt keinen Teufel und keinen Gott". Dieselbe Rede führte Stadi eines Tages im August 1903 zur Taglöhnersfrau Seidl von Heilinghausen. Diese klagte ihm, daß sie für drei Buben im Alter von sechs, fünf und drei Jahren sorgen müsse. Stadi riet ihr, einen der Buben zu verkaufen; er äußerte: „die Juden kaufen Kinder, sie brauchen sie zum Abstechen und zum Christenblut", und entgegnete auf die Bemerkung der Seidl, daß der Verkauf eine himmelschreiende Sünde wäre: „ach was, es gibt keinen Teufel und keinen Gott".

IV. Die Steinhauerseheleute Joseph und Katharine Niebler, die Nachbarn der Mühle, erzogen in ihrem Hause ihren Enkel Joseph Niebler. Der im Jahre 1898 geborene und gut gediehene Knabe war im Sommer 1903 schon so anstellig, daß er zu mancherlei Hantierungen verwendet wurde. Die Großmutter sandte ihn häufig zum Mühlbrunnen, damit er von da das Trinkwasser bringe. Der Junge mußte auch die jungen Ziegen der Großeltern auf die Weide treiben. Es kam manchmal vor, daß sich die lebhaften Tiere in den zur Mühle gehörenden Hausgarten verirrten. Die Mutter des Stadi schalt dann den Jungen und drohte ihm mit Schlägen; er fürchtete deshalb die „Stadileute". Zwischen diesen und den Eheleuten Niebler bestand kein nachbarlicher Verkehr und herrschte weder Neigung noch Feindschaft. Der kleine Niebler bediente sich zum Wasserholen stets eines seit mehreren Jahren im Gebrauche der Familie stehenden Kruges, der 1½ Liter faßte. Der deckellose Krug war aus blau emailliertem Bleche verfertigt; er hatte einen Henkel, der je einer Stelle des Halses und Bauches des Kruges eingenietet war. Vor einiger Zeit ist der Steinhauer Niebler von einem Gerüste mit dem Kruge in der Hand herabgefallen; der Bodenrand des Kruges wurde durch den Fall verbeult und verbogen. Seitdem stand der Krug nicht mehr fest, er „wackelte".

V. Katharine Niebler verließ am 5. September 1903, vormittags gegen 8 Uhr, das Dorf, um auf Feldrainen Gras zu sammeln; der Enkel begleitete sie. Dieser verzehrte, während die Großmutter arbeitete, eine tüchtige Menge „Kriechen", die er von einer Bauersfrau geschenkt bekommen hatte. Trotzdem klagte er, als er gegen 10 Uhr vormittags mit der Großmutter heimgekommen war, über

1) Diese Tatsache ist erst später zur Kenntnis der Behörden gelangt.

starken Hunger. Die Großmutter versprach, ihm Brot zu geben, sobald er vom Brunnen des Nachbars Lang Wasser gebracht habe. Der Knabe sagte, er hole lieber das Wasser beim Mühlbrunnen, und enteilte, den Emailblechkrug mit sich nehmend. Die Großmutter schaute dem Knaben nicht nach, zu welchem Brunnen er ging. Sie schrie nach dem Jungen, als er über Gebühr lange ausblieb, aber ihre Rufe verhallten. Der Knabe kam nicht. Die alte Frau machte sich auf die Suche. Fischer, die nahe dem Ufer des Regens arbeiteten und eine große Strecke des Flusses überschauten, versicherten, daß es ihnen nicht hätte entgehen können, wenn der Knabe an den Fluß gekommen oder gar in dessen Wasser geraten wäre. Leute, die in der Flur zwischen dem Dorfe und Höhenzuge beschäftigt waren, verneinten, daß der Knabe in dieser Gegend gesehen wurde. Fahrendes Volk machte am 5. September weder das Dorf noch die Umgebung unsicher.

Als der Knabe am Nachmittage des 5. September noch nicht heimgekehrt war, sagte Katharine Niebler zu einer Nachbarin, sie traue sich zu schwören, daß Jakob Stadi „den Buben durchitan (dialektisch für umgebracht) hat“. Sie hatte für diesen schweren Verdacht eine tatsächliche Grundlage nicht und scheint ihn nur deshalb geschöpft zu haben, weil Stadi ein „Fremder“ war und sie keinem anderen der ihr bekannten Dorfgenossen eine ruchlose Tat zutraute.

Am Abend des 5. September ging Katharine Niebler in das Haus des Stadi und fragte ihn, ob er den Knaben nicht gesehen habe. Stadi deutete gegen den Weiher hin und sagte: „Vormittags 9 Uhr habe ich ihn da draußen gesehen“. Die Niebler erwiderte: „Sie können ihn um 9 Uhr nicht gesehen haben, wir sind erst um 10 Uhr vom Grasen heimgekommen“, und entfernte sich.

VI. Jakob Stadi ging am Morgen des 6. September nach einem Nachbardorfe in den Gottesdienst; er kam mit seinem Vater, der bei ihm den Sonntag zubringen wollte, zurück nach Heilinghausen, als sich die Leute anschickten, das Wasser des Weihers ablaufen zu lassen, um nach dem vermißten Knaben zu suchen. Stadi sah der Arbeit zu. Mehrere fragten ihn, ob er nicht den Knaben auf dem Wege zum Mühlbrunnen gesehen habe; er gab unbestimmte, sich widersprechende Antworten. Der Ortsbürgermeister glaubte zu beobachten, daß Stadi beim Weiher „düster vor sich hinschaue“. Stadi war übrigens bei dem Mittagessen, das er bald darauf einnahm, gesprächig und heiter; er zeigte auch eine gute Laune, als er am Abend mit seinem Vater das Dorfwirtshaus besuchte.

An demselben Abend kam Stadis Ehefrau mit den zwei Töchtern des Bauers Lang in ein Gespräch, dessen Gegenstand der vermißte Knabe war; sie äußerte, daß sie am 5. September während des ganzen Tages fort und in Regensburg gewesen sei; ihr Mann habe ihr erzählt, daß er vor seinem Stadel gearbeitet und gesehen habe, daß der Knabe im Garten des Bauers Lang einen Zwetschgenbaum bestieg und mit einer Tasche voll Zwetschgen herabkletterte. Die Mädchen Lang bemerkten, daß die alte Niebler sage: „sie (sc. die Leute) haben den Buben verräumt und eingesperrt". Katharine Stadi scheint diese Bemerkung auf ihren Ehemann und sich bezogen zu haben; sie sagte: „Ich bin froh, ich bin nicht daheim gewesen, ich habe den Buben gar nicht gesehen; am Ende ginge die Geschichte gar auf meinen Mann".

Vielleicht durch diese Wendung des Gesprächs etwas beunruhigt, erschien Katharine Stadi, als der Abend schon vorgerückt war, in der Behansung der Katharine Niebler, deren Anwesen sie früher noch nie betreten hatte, unter dem Vorwande, ihr einen auf das Verschwinden des Knaben bezüglichen (ganz unwesentlichen) Umstand mitteilen zu wollen, und bat, bis zur Rückkehr ihres Mannes aus dem Wirtshause bleiben zu dürfen, weil sie sich fürchte, allein zu Hause zu sein. Zur Niebler kamen auch zwei Töchter des Steinhauers Schmid. Die Stadi ersuchte die beiden Mädchen, sie in ihre Wohnung zu begleiten, weil sie beim Weggange vergessen habe, die Lampe auszulöschen; sie sagte, „sie fürchte sich in der Wohnung, es sei ihr darin so unheimlich". Die Mädchen gingen mit der Stadi an ihr Haus und auf deren ausdrückliches Verlangen auch in das Wohnzimmer; die drei Frauenspersonen kehrten nach dem Auslöschen der Lampe in die Wohnung der Niebler zurück. Von da holte Jakob Stadi bei der Heimkehr vom Gasthause seine Ehefrau ab.

VII. Katharine Niebler wurde durch das Benehmen der Ehefrau Stadi in dem Verdachte bestärkt, den sie gegen Jakob Stadi geschöpft hatte. Als auch trotz allen Suchens in den folgenden Tagen eine Spur des vermißten Knaben nicht gefunden und da bekannt wurde, daß Stadi vor kurzer Zeit aus dem Zuchthause entlassen wurde, war in Heilinghausen nur eine Stimme, daß das Verschwinden des Knaben dem Stadi zur Last zu legen sei. Dieser wurde unter dem Verdachte der Ermordung des Joseph Niebler am 11. September 1903 verhaftet. Er bezeichnete sich als unschuldig und nannte die Festnahme „eine Blamage".

VIII. Nach der Festnahme wurde eine Durchsuchung der Räume der Mühle vorgenommen. Man fand:

1. auf dem Brette des Fensters der „Werkstätte“ (der früheren Mühlstube) ein mit frischer, roter Farbe gefülltes Blechgefäß, das der untere Teil eines früher ganzen, blau emaillierten Blechkruges gewesen zu sein schien;

2. in dem Sande, der die obere Schichte des mit Schutt und Steinen aufgefüllten Bodens der Werkstätte zum Teil bedeckte, eine ziemliche Menge von Splittern blauen Emails;

3. in der oberen Schichte der Aufschuttmasse der Werkstätte mehrere größere Steine und mehrere flache Holzstückchen, die sämtlich mit braunroten Flecken bedeckt waren.

(Ein großer Stein zeigte zahlreiche braunrote Flecken, die besonders auf der oberen Fläche aus einer ziemlich dichten Schichte bestanden und an den seitlichen Flächen zum Teil wie bandartig herabgelaufen zu sein schienen. Ein anderer großer Stein zeigte an der Oberfläche umfangreiche, teilweise aus dickeren Auflagerungen bestehende braunrote Flecken. An einem Steine haftete Erde, die von der braunroten Masse zum Teil durchsetzt und zusammengebacken erschien. An den Holzstückchen fanden sich umfangreiche und ziemlich dicke Flecken von der gleichen Färbung.)

4. Nach der Aufgrabung und Durchwühlung der Schuttmasse:

a) den vollständig zerdrückten und zerknitterten Teil eines blau emaillierten Blechgefäßes;

b) einen aus Blech gefertigten blaufarbigen Henkel, der zu einem Blechgefäße gehört zu haben schien.

IX. Bei einer wiederholten Durchstreifung der den Höhenzug bedeckenden Waldbestände stieß man am Morgen des 12. September 1903 in dem Dickicht der Fichtenschonung nördlich der Waldstraße auf die nackte Leiche des Knaben Niehler. Der Fundort der Leiche war 64 Schritte vom Rande der Schonung gegen die Straße hin entfernt. Man beobachtete an den Zweigen einiger der Bäume, die von der Straße her gegen den Fundort der Leiche stehen, bis zur Fundstelle hin schwarze, weiße und rote Fransen; Fransen dieser Farbe lagen auch auf dem Boden der Schonung von der Straße weg bis zur Leiche. Der Sicherheitsbeamte, der diese Beobachtung gemacht und die Fransen gesammelt hatte, eilte in die Wohnung des Stadi; er fand in der Ecke einer Kammer ein zusammengerolltes großes Teppichstück, das aus schwarzen, weißen und roten Schnüren gewebt und an seinen äußeren Enden nicht eingenäht (eingesäumt), sondern stark ausgefranst war. Das Teppichstück zeigte an mehreren Stellen braunrote Flecken; der Teppichstoff war an einer einer Randseite nahen Stelle von braunroter Masse völlig imprägniert und gesteift.

X. Die Beschau und Öffnung der Leiche des Joseph Niebler fand am 13. September 1903 statt. Als Stadi nach der Vorzeigung der Leiche (§ 88 der St.P.O.), vor der er seine Unschuld beteuerte, durch den Ort Regenstauf ins Gefängnis zurückgeliefert wurde, sahen ihn der 14 Jahre alte Joseph Ochsenbauer und die 12 Jahre alte Therese Zettl. Diese beiden waren etwa zwei Wochen vorher bei den Häusern ihrer Eltern gestanden. Ein fremder Mann trat auf sie zu und fragte den Ochsenbauer, ob er ihn nicht den Weg nach Karlstein führen wolle; er gebe ihm eine Mark Führerlohn, und sein Bruder, der Besitzer des Schlosses in Karlstein, werde ihn ausspeisen. Der Knabe machte sich unbedenklich mit dem Fremden auf den Weg. Als seine Mutter von der Zettl erfahren hatte, daß er einem Fremden Führerdienste leiste, geriet sie in Sorge, weil der Weg nach Karlstein durch eine stark bewaldete Gegend zieht; Therese Zettl eilte dem Knaben nach und beauftragte ihn, umzukehren. Joseph Ochsenbauer und Therese Zettl glaubten, als sie am 13. September des Stadi ansichtig wurden, in ihm den Mann wiederzuerkennen, der den Ochsenbauer als Führer gedungen habe; sie versicherten, daß sie sich nicht täuschen. Stadi stellte die Begegnung in Abrede. Sicher ist, daß der Bruder des Besitzers des Schloßgutes in Karlstein die Dienste des Ochsenbauer nicht in Anspruch nahm. An der Glaubwürdigkeit der Kinder ist nicht zu zweifeln. Immerhin ist es möglich, daß die Behauptung der beiden, in Stadi den fraglichen Fremden wiederzuerkennen, zum Teil von den Gerüchten beeinflußt wurde, die sich aus Anlaß der Auffindung der Leiche des Knaben Niebler an die Person des Stadi hefteten und alle Gemüter außerordentlich erregten.

XI. Von den Ergebnissen der Beschau und Öffnung der Leiche sind die folgenden besonders bemerkenswert:

1. Bei der äußeren Besichtigung der auf dem Gesichte liegenden nackten Gestalt fand man auf deren rechtem Schulterblatt ein Haar von dunkler Farbe; es schien nicht von dem mit hellen Haaren bedeckten Kopfe des Toten herzurühren.

2. Unter den Nägeln mehrerer Finger der Leiche entdeckte man winzige haarähnliche Fäserchen von heller Farbe.

3. Der Waldboden, auf dem die Leiche lag, besteht aus einem felsigen Untergrund, bedeckt mit Nadelstreu. Der Boden war trocken, Spuren von Blut waren nirgends unten am Boden zu finden.

4. Die Leiche bot, als sie auf den Rücken gelegt war, ein Bild gräßlicher Verstümmelung. Die Geschlechtsteile fehlten. Die Brust- und Bauchhöhle waren geöffnet. Daß die Eröffnung mit einem Messer geschah, war aus der scharfen Beschaffenheit der Ränder zu

erkennen. Die Eröffnung erstreckte sich in Mitte der Brust, in der Gegend der ersten Rippe beginnend, über die ganze Vorderfläche des kindlichen Körpers bis zum Damm in einer Länge von 43 Zentimeter. Die Klaffung am Unterleibe war ganz erheblich und betrug 15 Zentimeter; sie war dadurch entstanden, daß ein kreisförmiges Stück der Bauchdecken ausgeschnitten war. Die Geschlechtsteile scheinen zur gleichen Zeit weggeschnitten worden zu sein; das Messer nahm auch noch an der Innenseite der beiden Oberschenkel, der Lage der Hodensackhälften entsprechend, kreisförmige Segmente der Weichteile mit. Das Brustbein war fast zum größten Teil der Länge nach scharf durchtrennt. Die Aufschlitzung schien von unten nach aufwärts erfolgt zu sein; mehrere kleine zackige Vorragungen an den Schnitträndern schienen für einen in Absätzen erfolgten Gebrauch des Messers zu sprechen.

5. In der linken Brustseite über der vierten Rippe war eine 1,5 Zentimeter lange, 1 Zentimeter klaffende Stichverletzung.

6. Am rechten Handrücken zeigte sich eine oberflächliche — vielleicht bei der Abwehr entstandene — Hautschnittverletzung.

7. Festzustellen waren mehrere Blutaustritte an beiden Armen, am linken Schienbein und in der linken Lendengegend. Die Stirne zeigte eine Beule oberhalb der Nasenwurzel.

8. Das Herz, die Leber, die beiden Nieren fehlten. Das Herz war kurz vor dem Abgange der Aorta aus dem Herzen glatt abgeschnitten und aus dem Herzbeutel herausgeschält. Der Herzbeutel zeigte zwei glatte Stiche, die mit der Stichverletzung in der linken Brustgegend zusammenhingen.

9. Die vordere Partie des Halses war blutig durchtränkt. Der Kehlkopfeingang und die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre waren stark gerötet. Die Luftröhre enthielt Speisebrei. Solcher — darunter eine Zwetschgenhaut — fand sich auch in der Speiseröhre. Der Magen enthielt Überreste von Zwetschgen (Kriechen).

10. Bei der Eröffnung der Schädelhöhle wurde ein handtellergroßer sulziger Bluterguß an der Innenfläche der Schädelhaube und auf der Außenfläche des knöchernen Schädeldaches festgestellt. Die Gehirnhäute und die Gefäße an der Oberfäche des Gehirns waren stark mit Blut erfüllt.

11. In der Bauchhöhle wurde eine erhebliche Menge flüssigen Blutes gefunden.

Auf Grund dieser und der übrigen Ergebnisse der Leichenöffnung gaben die ärztlichen Sachverständigen das folgende Gutachten ab:

a) Die Aufschlitzung der Leibeshöhlen wurde an dem lebenden

Kinde vorgenommen; sie war infolge des mit ihr verbundenen Blutverlustes und nervösen Schokes für das erst fünfjährige Kind todbringend.

b) Der Tod scheint in letzter Linie durch Erstickung infolge Würgens eingetreten zu seiu.

c) Die mehrfachen, äußerlich festgestellten Blutunterlaufungen zwingen zu der Annahme, daß eine Mißhandlung des Kindes durch Schläge, Stöße und dergleichen nebenherging. Der mächtige Bluterguß in der Schädelhaube läßt darauf schließen, daß das Kind mit einem stumpfen Werkzeuge einen wuchtigen Schlag erhielt.

d) Der Stich in die Herzgegend erfolgte, als das Kind schon tot oder bereits in der Agonie war.

e) die Aufschlitzung wurde mit großer Ruhe und Sicherheit ausgeführt; man kann sie als eine sorgfältige, fast kunstgerechte Arbeit bezeichnen, die nach einem bestimmten, wohlüberdachten Plan erfolgt zu sein scheint.

Nach den Ergebnissen der Leichenöffnung schien es ferner wahrscheinlich, daß:

a) der Tod des Kindes, in dessen Magen sich noch unverdaute Reste von Zwetschgen befanden, wenige Stunden nach dem Genusse solchen Obstes eintrat,

b) die Leiche, in der der sog. Totengräberkäfer nicht entdeckt wurde. nicht lange an dem Fundorte gelegen ist.

XII. Gegen Stadi wurde auf Grund der Ergebnisse der Haussuchung und der Beschau und Öffnung der Leiche die Voruntersnchung wegen eines Verbrechens des Mordes eröffnet. Er leugnete, den Knaben Joseph Niebler ermordet zu haben, und behauptete, er könne nicht einmal mit Sicherheit sagen, ob er den Knaben am Vormittage des 5. September überhaupt gesehen habe.

Der Gerichtsarzt untersuchte am 15. September 1903 den Körper des Stadi. Er stellte fest, daß Stadi an der Stelle, bei der der linke Kopfnickermuskel an das linke Schlüsselbein ansetzt, und oberhalb dieser Stelle Kratzer an der Haut, und direkt am Kehlkopf eine Hautschürfung habe, und hielt es für möglich, daß die Kratzer und die Schürfung in der Zeit um den 5. September entstanden sind. Ferner entdeckte der Arzt — bei elektrischem Licht — an den Falten zwischen dem linken Mittel- und Ringfinger und zwischen dem Ring- und kleinen Finger je einen gut einen halben Zentimeter langen linearen, anscheinend blutigen Kratzer oder Ritzer. Dem Arzte kamen Zweifel über das tatsächliche Bestehen von Kratzern oder Ritzern an diesen Stellen, und er glaubte das Vorhandensein von eingetrocknetem Blut

annehmen zu können; er versuchte, mit dem befeuchteten Ende eines Handtuches das, was er für eingetrocknetes Blut hielt, zu entfernen. Der Versuch hinterließ im Handtuche einige, allerdings nur winzige gelbe Flecken. Als der Arzt zu Stadi äußerte: „Das war eingetrocknetes Blut", da begann Stadi an den Händen zu zittern; er behauptete, da ihn der Arzt beredete, es friere ihn, weil in der Gefangenenzelle eine niedere Temperatur herrsche.

Am 21. September 1903 schrieb Stadi aus dem Gefängnis einen für Angehörige bestimmten Brief, der unter anderem folgende Stellen enthielt:

„So wahr Gott im Himmel und so wahr Gott am Kreuze hängt, ich bin unschuldig. Als ich bei der Leiche des Knaben stand, habe ich Gott um die Strafe gerufen, wenn ich schuldig bin, und noch rufe ich die heiligste Dreifaltigkeit und die Gottesmutter Maria an, sie sollen mich zum Krüppel machen, wenn ich schuldig bin, wenn ich nur eine Hand nach dem Kinde ausgestreckt habe. ... Betet für mich. Süßestes Herz Jesu, sei mein Beschützer, süßes Herz Mariä, sei meine Rettung."

Die Unschuldsbeteuerungen des Stadi fanden in den Ergebnissen der Voruntersuchung keine Unterstützung.

XIII. Die drei in der Werkstätte Stadis aufgefundenen Stücke, die zu einem blau emaillierten Blechgefäße zu gehören schienen, und die Emailsplitter (siehe die Nr. VIII 1, 2, 4 a, b) wurden einem Spenglermeister zur Abgabe eines Gutachtens vorgelegt. Der Meister bog das zerdrückte und zerknitterte Stück vorsichtig auf; es erwies sich als der Hals eines Blechgefäßes; er paßte den Hals zu dem Stück (Bauch eines Blechgefäßes), worin die rote Farbe aufbewahrt gewesen war, und fand, daß beide Stücke seinerzeit zusammengefalzt waren, später nicht durch Schneiden von einander getrennt wurden, sondern daß der Hals mittels eines scharfen Instruments vom unteren Teile herabgeschlagen wurde. Dies war aus der Beschaffenheit der Bruchränder beider Teile zu entnehmen. Die Folge des Herabschlagens war die Absprengung der Emailsplitter. Das Email und die Farbe des Emails der Splitter stimmt überein mit dem noch an den Teilen haftenden Email. Die Nieten des Henkels passen genau in die Löcher am Halse und am Bauche des Gefäßes, in die er seinerzeit eingenietet war.

Die Angehörigen der Familie Niebler zweifelten daran nicht, daß der vom Spenglermeister wiederhergestellte Krug, zumal er „wackelte", derselbe sei, der von dem Ermordeten am 5. September zum Wasserholen mitgenommen wurde. Sie wagten ihre Aussage nur deshalb

nicht mit aller Bestimmtheit zu machen, weil an dem oberen Teile des Henkels ein Loch (zur Befestigung eines etwa aufzusetzenden Deckels) angebracht ist, das Vorhandensein dieses Loches aber der Familie entgangen war, obschon der Krug seit Jahren im Gebrauche war.

Stadi behauptete, das Gefäß, worin die rote Farbe war, in Regensburg gefunden zu haben, und daß die beiden anderen Blechstücke von Gefäßen herrühren, die ihm zur Wiederherstellung übergeben waren, deren Reparatur aber nicht mehr lohnte; er wollte später glauben machen, daß die drei Stücke von einem Gefäße herrühren, das er von einer ihm unbekannten Bauersfrau geschenkt erhalten habe. Man nahm sich die Mühe, in allen Haushaltungen auf zwei Stunden in der Umgebung von Heilinghausen nach der Schenkerin zu suchen; die Mühe war erfolglos.

XIV. Auf dem rechten Schulterblatte der Leiche wurde ein Haar von dunkler Farbe angeklebt gefunden. Dieses Haar und Haare sowohl vom Kopfe des Knaben Niehler als des Stadi wurden dem Medizinal-Komitee der Universität München zur Untersuchung vorgelegt. Die Untersuchung ist auf mikrophotographischem Wege ausgeführt worden; sie stellte folgendes fest:

1. Das angeklebt gefundene Haar ist ein Menschen-, nicht ein Tierhaar.

2. Dieses Haar stammt nicht von dem ermordeten Knaben.

3. Die oberflächliche Betrachtung dieses Haares ergibt mit einem Haare vom Kopfe des Stadi eine auffallende Ähnlichkeit. Diese Ähnlichkeit wird noch deutlicher bei genauerer Untersuchung. Das Breitenmaß beider Haare zeigt eine völlige Übereinstimmung; es beträgt genau 0,09 mm. In Bezug auf die Struktur des Markes, der Rinde und des Oberhäutchens und in Bezug auf den Pigmentgehalt besteht eine derartige Übereinstimmung, daß hieraus zwar nicht mit absoluter Sicherheit, aber mit der größten Wahrscheinlichkeit behauptet werden kann, daß die beiden Haare von dem Kopfe eines und desselben Menschen stammen.

XV. Unter den Nägeln mehrerer Finger der Leiche wurden haarähnliche Fäserchen von heller Farbe, und an den Zweigen der Bäume und auf dem Boden der Fichtenschonung schwarze, weiße und rote Fransen gefunden. Die Fäserchen, die Fransen und das in der Wohnung des Stadi gefundene Teppichstück wurden dem Medizinal-Komitee der Universität München zur Untersuchung vorgelegt; auch sie ist auf mikrophotographischem Wege ausgeführt worden; sie stellte folgendes fest:

1. Die unter den Fingernägeln aufgefundenen Fäserchen sind Pflanzenfasern, und zwar von der Kokosfrucht, sogenannte Coirfasern, die teils allein, teils mit anderen Pflanzenfasern oder Tierhaaren zu Geweben (Läufern, Teppichen u. dgl.) verarbeitet werden.

2. Die gefundenen Fransen zeigen schon makroskopisch die größte Ähnlichkeit mit den Fransen des Teppichstückes. Die mikroskopische Untersuchung der Fransen und des Teppichs ergab „mit Leichtigkeit", daß jene Fransen (Schnüre) und das Gewebe des Teppichs aus „identischen Materialien" hergestellt sind. Beide bestehen aus einem Gemisch eines tierischen Haares (höchst wahrscheinlich eines Kuhhaares) mit den charakteristischen Coirfasern.

3. Es ist mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit zu behaupten, daß die aufgefundenen Fransen und die Fäserchen unter den Fingernägeln von dem Teppichstücke stammen, das in der Wohnung des Stadi aufgefunden wurde.

Stadi bezeichnete die Ergebnisse der vom Medizinal-Komitee ausgeführten Untersuchungen als „Rätsel".

XVI. Die Steine, die flachen Holzstückchen, das unter Nr. XIV schon erwähnte Teppichstück und ein nachmals in Stadis alter Wäsche entdecktes Mannshemd, das gleich diesen anderer Sachen braunrote Flecken zeigte — Stadi erklärte, er habe dieses Hemd am Sonntage nach dem 5. September abgelegt —, wurden dem Medizinal-Komitee der Universität Erlangen zur Untersuchung auf Blut vorgelegt. Diese Behörde stellte unter Anwendung der von neueren Forschern begründeten Methode der Serumdiagnose oder Praecipitiv-Reaktion des Blutes „mit aller Bestimmtheit" fest, daß die Flecken an den Steinen und Holzstückchen und am Teppichstücke und Hemde Blutflecken sind und von Menschenblut herrühren. Die mikroskopische Untersuchung der Blutflecken am Teppichstücke und am vorderen unteren Ende des Mannshemdes gab dafür keine Anhaltspunkte, ob es sich um Menstrualblut oder gewöhnliches menschliches Blut handelt.

Durch das Ergebnis der Untersuchung wurde die Behauptung des Stadi widerlegt, daß das Blut an den Steinen und Holzstückchen von dem Abschlachten einer Ente herrühre, der er in der Werkstätte den Kopf abgeschlagen habe; er behauptete später, die fraglichen Blutflecken rühren davon her, daß er sich bei einer Arbeit in der Werkstätte an den Fingern verletzt habe und das Blut aus der Wunde auf den Geröllboden abträufeln ließ. Bezüglich der Blutflecken am Teppichstücke deutete Stadi auf die Möglichkeit hin, daß seine Frau während der Zeit der Menstruation über den Teppich ging und hiebei Blut verlor. Die Blutflecken auf der Vorderseite seines Hemdes

suchte Stadi daraus zu erklären, daß er mit seiner Frau verkehrte, während sie noch unrein war.

XVII. Die Ergebnisse der Voruntersuchung ließen einen Zweifel darüber nicht aufkommen, daß Stadi in der Zeit nach 10 Uhr vormittags des 5. September 1903 innerhalb der Räume seines Hauses den Knaben Joseph Niehler vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt habe; es waren auch sichere Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Stadi die Leiche des Knaben mit Benützung des Teppichstückes in die Fichtenschonung trug und daß bei dieser Gelegenheit Blut, das sich in den aufgeschlitzten Leibeshöhlen angesammelt hatte, auf das Teppichstück ausfloß. Die Voruntersuchung ließ aber — zumal da Stadi beharrlich leugnete — ein Dunkel über der Frage, aus welchen Beweggründen Stadi gehandelt habe. Die Vermutung freilich, daß geschlechtliche Verirrungen [1]) hereinspielten, lag nahe genug, und der Umstand, daß das Herz, die Leber und die Nieren des Knaben fehlten, schien dafür zu sprechen, daß auch der Aberglaube das Messer des Mörders beeinflußte.

XVIII. Die Strafkammer eröffnete wegen eines Verbrechens des Mordes (§ 211 des St.G.B.) das Hauptverfahren gegen Stadi. Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte fand am 7. und 8. März 1904 statt. Stadi erklärte auf die Frage des Vorsitzenden, ob er sich für schuldig bekenne, mit aller Bestimmtheit: „Nein, so wahr Christus am Kreuze"; er bewahrte kalte Ruhe und zeigte eine große Selbstbeherrschung auch gegenüber den Ausführungen der Sachverständigen bezüglich der bedeutsamen Ergebnisse ihrer Untersuchungen. Die Frage, ob Stadi nicht in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit (§ 51 des St.G.B.) oder im Zustande der geminderten Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, blieb in der Hauptverhandlung nicht unerörtert; sie ist von berufenen Sachverständigen verneint worden. Die Geschworenen sprachen den Stadi des Mordes schuldig.

XIX. Der Staatsanwalt erfuhr nach dem Schlusse der Verhandlungen, daß Stadi im Zuchthause bei den Mitgefangenen im Verdachte päderastischer Neigungen stand. Die von ihm angestellten Ermittelungen ergaben, daß der Verdacht nicht unbegründet war. Der Staatsanwalt teilte das Ergebnis dem Stadi mit und wies ihn darauf hin daß das Ergebnis ein Licht auf die Tat werfe, wegen der er verurteilt worden sei. Stadi bestritt die Richtigkeit des Ergebnisses. Der

1) Bezüglich des Umstandes der fehlenden Geschlechtsteile des Knaben zu vergleichen: Psychopathia sexualis von Dr. L. v. Kraft-Ebing (12. Aufl. 1903). S. 71 ff. Beobachtung 15, 16, 17, 20.

Staatsanwalt gab ihm zu bedenken, ob er nicht angesichts des Ernstes seiner Lage das Bedürfnis fühle, sein Gewissen zu erleichtern, und stellte ihm vor, welches schwere Herzeleid er über seinen alten Vater gebracht habe. Die Erinnerung an den Jammer des Vaters traf eine noch empfindsame Stelle in dem sonst verkalkten Gefühlsleben des Stadi; er begann bitterlich zu weinen und gestand, daß er den Knaben „umgebracht" habe. Stadi erneuerte am nächsten Tage in Gegenwart des Vorsitzenden des Schwurgerichts und des Staatsanwalts das Bekenntnis seiner Tat; er brachte folgendes vor:

„Ich sah am fraglichen Tage den Knaben zunächst im Garten des Bauers Lang; er ging dann gegen mein Haus zu, vor dem ich arbeitete. Es kam mir der Gedanke, den Knaben geschlechtlich zu benützen; ich hatte etwas anderes nicht vor. Ich hatte schon längere Zeit mit meiner Frau geschlechtlich nicht mehr verkehrt; der Anblick des Knaben reizte mich. Ich versprach, ihm etwas zu geben, wenn er mit mir in mein Haus ginge; der Knabe folgte mir mit dem Kruge in der Hand. Ich führte ihn über die Treppe auf den Speicher, hieß ihn, sich auf einen Koffer zu setzen, knöpfte seine Hose von der Weste ab, streifte die Hose herunter, schaute das Glied des Knaben an, befühlte es und schob die Vorhaut zurück. Das Anschauen und Befühlen gewährte mir einen gewissen Reiz. Dann legte ich den Knaben auf den Boden, mich auf ihn und schob mein Glied vorne zwischen seine Oberschenkel; ich befriedigte meine Wollust. Der Knabe leistete keinen ernsten Widerstand. Er fing an zu klagen, daß ihn der Geschlechtsteil schmerze. Ich sah, daß die Eichel rot und angelaufen war und die Vorhaut sich nicht mehr zurückziehen ließ, und dachte sofort daran, daß der Knabe in diesem Zustande nicht heim dürfe; ich fürchtete, daß ich in Strafe käme, wenn die Sache entdeckt würde. Ich führte den Knaben die Treppe herab; hiebei kam mir der Gedanke, an dessen Ausführung ich im Vorplatze des Hauses schritt. Ich drückte den Knaben mit dem Gesicht und Bauch gegen den Boden, kauerte mich in der Hockstellung über ihn, faßte mit beiden Händen, die Daumen nach oben, seinen Hals und drückte ihm diesen zu, bis er sich nicht mehr rührte. Er machte dabei einige Zuckungen mit den Armen und Händen; es ist schon möglich, daß damals ein Stück Teppich dort lag, und die Finger des Knaben nach ihm griffen. Soweit ich beurteilen kann, mögen es etwa fünf Minuten gewesen sein, bis er sich nicht mehr rührte; solange hielt ich ihn fest.

Während dieser Zeit war ich völlig ungestört. Ich schaffte die Leiche zunächst in die Mühlstube. Meines Erachtens war der Knabe

nämlich nun vollständig leblos. Ich legte ihn mit seinen Kleidern in den vertieften Teil der Mühlstuhe. Als er sich schon dort befand, kam das Mädchen des Bürgermeisters und brachte einen Kerzenleuchter; ich hörte seine Schritte über den Kiesweg vor meinem Hause und ging ihm entgegen. Als das Mädchen wieder fort war, dachte ich zunächst daran, oh ich den Knahen, so wie er war, forttragen und verbergen solle. Dann aber kam mir die Erinnerung an einen Mitgefangenen, von dem ich hörte, daß er das getrocknete Herz eines Kindes in der Westentasche getragen habe. Auch erinnerte ich mich eines sog. „egyptischen Buches“, worin ich als halberwachsener Junge über die eigentümlichen Kräfte von gepulverten Fuchsherzen, Fledermausherzen und von Herzen und Lebern und Nieren ganz junger Kinder gelesen habe; es war dahei hemerkt, daß das Pulver aus solchen Eingeweiden einem Gewehre unfehlbare Treffsicherheit verleihe, auch als Liebesmittel dienlich sei. Ich dachte nun ehen wieder im Hinblick auf die Abneigung meiner Frau . . . „, daß ich nunmehr durch Umgang mit anderen Frauenzimmern mich entschädigen könne, und daß jenes Mittel mir hiezu dienlich sein könne. Üher solchen Gedanken nahm ich das Mittagessen ein. Nach 12 Uhr mittags entschloß ich mich, den Körper des Knaben zu öffnen und die bezeichneten Eingeweide herauszunehmen. Ich hatte im Zuchthanse als Krankenwärter bei zwei Leichenöffnungen zugesehen. Ich entkleidete die Leiche, solange sie noch etwas warm war, führte den Schnitt mit einem zugeschliffenen alten Tafelmesser von der Kehle his zu den Geschlechtsteilen und nahm Herz und Leher und die beiden Nieren heraus. Bei dieser Verrichtung lag die Leiche auf dem Schutt in der Mühlstube; das Herz machte heim Auslösen einen ziemlich kräftigen Blutspritzer. Nachträglich schnitt ich auch noch die Geschlechtsteile weg, um für alle Fälle die Spuren des geschlechtlichen Mißbrauchs zu beseitigen. Als ich alle diese Teile losgelöst hatte, empfand ich doch eine Besorgnis, mich durch ihre Aufbewahrung zu verraten. Die Lust, sie zu trocknen oder zu pulvern, war mir vergangen; ich dachte nur mehr daran, sie zu entfernen. Ich wickelte diese Teile mit den Kleidern des Knaben in einen Pack und warf diesen ahends in den Regenfluß; die Leiche verbarg ich in einem Winkel der Mühlstube: ein vor sie gelehnter Waschtrog entzog sie den Blicken. Weitere Verletzungen habe ich dem Knaben nicht zugefügt; es mag sein, daß die Verletzungen durch das Hinwerfen auf die Steine in der Mühlstube entstanden sind.

Beim ersten Tagesgrauen des 6. September wickelte ich die Leiche in einen Sack und in den Teppich, um sie zunächst in den

benachbarten Wald zu tragen; ich trug sie an die Stelle, wo sie gefunden wurde. Meine Absicht, die Leiche von da weiter zu verschleppen und zu verscharren, konnte ich nicht mehr ausführen, weil sich keine günstige Gelegenheit bot.

Der bei mir gefundene Krug ist in der Tat der des Knaben. Ich zerschlug ihn mit dem Hammer in seine Bestandteile und benützte den einen Teil als Farbentopf.

Meine unzüchtigen Berührungen des Knaben und dessen Benützung haben kaum länger als eine Viertelstunde gedauert. An der Leiche nahm ich keine Schändung vor; den Körper schnitt ich erst auf, als ich den Knaben für tot hielt. Ich hätte ihn nicht umgebracht, wenn sich nicht die schmerzhafte Verschiebung der Vorhaut ereignet und ich nicht die Entdeckung meiner Tat gefürchtet hätte."

XX. Man kann, wie es scheint, daran zweifeln, ob das „Geständnis" des Stadi in allen Stücken der Wahrheit entspricht.

Nicht recht glaubwürdig ist Stadis Behauptung, daß er schon längere Zeit mit seiner Frau geschlechtlich nicht mehr verkehrt und daß der Anblick des Knaben ihn gereizt, also sein auf natürliche Weise nicht gestillter Geschlechtsdrang eine Ableitung gesucht habe. Gegen diese Behauptung spricht das, was die Ehefrau des Stadi dem Gerichtsarzte bezüglich des Geschlechtsverkehrs mit ihrem Manne mitgeteilt hat; sie bezeichnete diesen Verkehr als regelmäßig und bis in die letzte Zeit fortgesetzt. Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß Stadi die Entstehung der Blutflecken auf der Vorderseite seines Hemdes mit der Möglichkeit zu erklären suchte, daß er das Hemd bei Gelegenheit der Beiwohnung der Frau befleckte.

Gegen die Behauptung des Stadi, daß er den Knaben erst als er tot war aufgeschlitzt habe, sprechen nach der Anschauung des Gerichtsarztes erhebliche Bedenken. Mit der Behauptung stehen im Widerspruche das über die Steine in der Werkstätte ausgegossene Blut und der Befund einer erheblichen Menge flüssigen Blutes in der Bauchhöhle der Leiche; auch Stadis Angabe, daß das Blut bei der Ablösung des Herzens noch „spritzte", läßt nach der Meinung des Arztes auf die noch bestehende Kontraktion des Herzens schließen. Nicht glaubwürdig ist das Leugnen des Stadi, daß er dem Knaben weitere Verletzungen beigebracht habe; das Leugnen scheint widerlegt zu sein durch die Blutaustritte am Schädel und an anderen Stellen des Körpers. Gegen das Vorbringen des Stadi, daß sich der Knabe nach dem Würgen nicht mehr gerührt habe, scheinen die am Halse des Stadi festgestellten Kratzer und der oberflächliche Hautschnitt an dem einen Handrücken des Knaben die Vermutung dafür

zu begründen, daß der Knabe nicht sofort betäubt wurde und daß Stadi das Messer schon zu einer Zeit gebrauchte, als sein Opfer zu einer Abwehr noch fähig war.

Auch nach dem Geständnisse bleibt die Frage noch offen, ob Stadi den Knaben mit der Absicht an sich lockte, ihn mit zielbewußter Gier zur Befriedigung seiner Wollust zu töten, ob er den Knaben päderastisch mißbrauchte und ihn, als dies vielleicht nicht ganz durchgeführt werden konnte, ruckweise aufschlitzte und schändete (Blut an der unteren Stelle der Vorderseite des Hemdes!) und dann erwürgte. Stellt man sich die Tat des Stadi als das Ergebnis eines auf Befriedigung der Geschlechtslust gerichteten Planes, als ein Morden aus Wollust und zur Stillung von Wollust und Grausamkeit vor, so erscheint sie von einer abgrundtiefen Verworfenheit. Dieser reiht sich ebenbürtig der Aberglaube an, unter dessen Bann Stadi dem mit kalter Berechnung zu Tode gemarterten Knaben mit ruhigsicherem Schnitt das Herz, die Leber und die Nieren auslöste.

Aber auch wenn man glauben will, daß Stadi zunächst nur beabsichtigte, den Niebler geschlechtlich zu mißbrauchen, und daß er erst durch die Furcht vor der Entdeckung zu weiterem Tun gedrängt worden sei, bleibt noch eine Zentnerlast von Schuld auf ihm. Die Sinnenlust war gestillt. Stadi fand rasch den Übergang zum überlegten Handeln; er beschloß, sein Opfer und die Spuren des Verbrechens zu beseitigen. Sein Gewissen regte sich nicht, als er zu dem einen Verbrechen ein zweites häufte; er lieferte „eine sorgfältige, fast kunstgerechte Arbeit“. Stadi hoffte, daß ihm der Plan, die Spuren seines Tuns auszutilgen, so sicher gelingen werde, daß er sich mit Gedanken an Liebesabenteuer in der Zukunft trug. Der Plan wäre vielleicht gelungen. Es war einer der bekannten unverzeihlichen Dummheitsfehler der Verbrecher, daß Stadi auf das Brett des Fensters seiner allen Leuten zugänglichen Werkstätte ein Stück des Emailblechkruges stellte, den der Knabe Niebler auf den Gang mitnahm, von dem er nicht mehr zurückgekehrt ist.

III.

Anatol Koni,

ein russischer Redner.

Is est orator, qui et docet,
et delectat, et permovet.

Von

Aug. Loewenstimm,
Oberlandesgerichtsrat in Charkoff, Rußland.

Der Mann, dessen Tätigkeit wir in diesem Aufsatz besprechen wollen, ist bei uns in Rußland eine sehr populäre Persönlichkeit. Nicht nur der Jurist von Profession, sondern jeder gebildete Russe hat den Namen Koni öfters vernommen, seine Reden und seine Aufsätze gelesen, oder einem seiner öffentlichen Vorträge beigewohnt. Wir glauben daher, daß es auch für den deutschen Leser interessant sein würde, einige Daten über diesen Mann und seine Arbeiten zu erfahren.

Koni ist seit den 60 er Jahren im russischen Justizdienst tätig. Er war Staatsanwalt in verschiedenen Städten, dann Präsident am Landgericht zu St. Petersburg und Oberprocuror am Kriminaldepartement des Senats. Jetzt ist er Senator, Mitglied der Akademie der Wissenschaften und des Conseils der Armenpflege, welcher von der Kaiserin Alexandra Federowna gegründet wurde. In Anbetracht seiner wissenschaftlichen Verdienste hat die Universität Charkoff ihn zum Doctor juris honoris causa ernannt, und fast alle juristischen Gesellschaften Rußlands haben ihn zu ihrem Ehrenmitglied gewählt. In der letzten Zeit hat er als geistreicher Essaist einen großen Leserkreis erworben; seinen Ruf haben aber die Reden begründet, welche er als Staatsanwalt und Oberprocuror gehalten hat.

Die hervorragenden Redner der Engländer und der Franzosen sind in Deutschland schon lange bekannt und geschätzt, meine Landsleute sind aber weniger populär, weil Rußland erst seit dem Jahre 1866 ein öffentliches Gerichtsverfahren besitzt. Unsere Juristen brauchen jedoch den Vergleich nicht zu scheuen: sie sind sachlicher als die Franzosen und eleganter als die Engländer. In der letzten Zeit haben die bedeutendsten Anwälte (Spasowitsch, Andreefsky, Korob-

tschewsky, Chartulari etc.) ihre Reden gesammelt nnd in Buchform herausgegeben. Koni nimmt aber eine besondere Stellung ein, denn seine Reden sind accusatorische. Wenn ich nicht irre, so ist bis jetzt keine zweite derartige Sammlung erschienen, denn kein dentscher oder französischer Staatsanwalt hat seine Reden herausgegeben. In der russischen Procuratur glänzte als heller Stern der Name unseres jetzigen Justizministers N. W. Mnrawieff, der seinerzeit als ein höchst begabter Staatsanwalt bekannt war. Leider sind seine gerichtlichen Reden größtenteils verloren gegangen, und die Sammlung, welche er vor einigen Jahren heransgegeben, besteht hauptsächlich ans Ansprachen politischen nnd wissenschaftlichen Inhalts.

Es ist überhaupt schwerer, eine öffentliche Anklage zu vertreten, als eine Verteidigung zn führen. Dem Rechtsanwalt genügt es, die Beweise des Klägers zn erschüttern. Hat er dieses getan, so ist sein Ziel erreicht, denn er ist nicht verpflichtet, die Wahrheit zu finden und den Schuldigen zn bezeichnen. Die Lage des Staatsanwalts ist eine andere, er muß die Schnld des Angeklagten feststellen nnd die Notwendigkeit der Strafe beweisen. Namentlich das letztere ist nicht leicht, weil niemand über seinen Nebenmenschen gerne eine schwere Strafe verhängen wird. In der Schwierigkeit dieser Aufgabe ist einer der Hanptgründe zn suchen, weshalb die Reden der Staatsanwaltschaft selten allgemeine Anerkennung erringen. Ein zweiter Grund liegt in der Natur des Staatsdienstes. Der Verteidiger verbringt im selben Amte und bei derselben Arbeit sein ganzes Leben. Der Staatsanwalt aber, wenn er vorwärts kommen will, muß jede Stelle acceptieren, welche ihm das Ministerinm anbietet. Kein Wunder daher, wenn sich seine oratorischen Fähigkeiten wenig entwickeln und sein Talent verrostet.

Unter solchen Bedingungen ist es begreiflich, daß ein Buch, in welchem zahlreiche Reden eines höchst begabten Anklägers enthalten sind, unsere besondere Aufmerksamkeit verdient. Das Werk von Koni, welches wir besprechen wollen, ist in erster Auflage im Jahre 1888 erschienen und führt den Titel „Gerichtliche Reden“[1].

1) Von seinen übrigen Werken wollen wir nur noch folgende erwähnen:
a) Aus den letzten Jahren. 1896. — Es enthält 17 Reden, welche Koni vor dem Kassationsgericht gehalten und zahlreiche Erinnerungen und Essays.
b) Dr. Theodor Haas. 1897. — Dieses Buch ist dem Leben und Wirken des Moskauer Gefängnisarztes Haas gewidmet, welcher als Menschenfreund von Reich und Arm geliebt und geachtet wurde. Koni hat sich durch dieses Buch unendlich viele Freunde erworben. Dem edlen Philanthropen aber, welcher den Armen und Unglücklichen sein Leben geweiht und sein Vermögen geopfert, hat er ein würdiges Denkmal gesetzt.

Diese Sammlung zerfällt in mehrere Abteilungen: 17 von diesen Reden hat Koni als Staatsanwalt vor den Geschworenen gehalten, 3 als Vertreter der Anklage im Senat in Strafsachen, welche der oberste Gerichtshof in erster Instanz zu entscheiden hatte, 3 als Präsident im Schwurgericht und 7 als Oberprocuror vor dem Kriminaldepartement als oberste Kassationsinstanz.

Unter ihnen sind natürlich diejenigen am interessantesten, welche im Landgericht gehalten wurden. Dieses Interesse ist in der Tätigkeit unseres Schwurgerichts begründet. Das Kriminaldepartement des Senats braucht sich mit den Tatsachen des Prozesses gar nicht zu beschäftigen, denn ihm werden nur Rechtsfragen vorgelegt und es hat zu entscheiden, ob das Gericht wirklich diejenigen Bestimmungen des materiellen oder des prozessualen Rechts verletzt hat, welche in der Kassationsklage erwähnt sind. Das vorgelegte Material ist Stückwerk, denn die wirklichen oder imaginären Fehler, welche der Kläger angiebt, stehen gewöhnlich in keiner Verbindung miteinander. Deshalb bietet auch die Rede des Oberprocurors nichts Ganzes: es sind bunte Steine, welche sich zu einem Bilde nicht zusammenfügen lassen. Die Rede des Staatsanwalts in erster Instanz hat dagegen einen anderen Charakter. Hier kann man sich nicht damit begnügen, die einzelnen Beweise und die Aussagen des Angeklagten zu analysieren; der Ankläger ist verpflichtet, auch den positiven Teil auszuarbeiten: d. h. er muß beweisen, daß ein Verbrechen verübt wurde und daß der Angeklagte der Schuldige ist. Zu diesem Zwecke muß der Staatsanwalt die beteiligten Personen genau charakterisieren und ein treues Bild der strafbaren Handlung entwerfen. Im Senat genügt es, wenn der Oberprocuror das Gesetz gründlich kennt und die Argumente der Parteien zu analysieren versteht; im Landgericht ist dies zu wenig: hier ist die Synthese unumgänglich, denn die Beweise müssen zu einem harmonischen Ganzen verbunden werden; um das zu erreichen, ist zu allererst Menschen- und Lebenskenntnis notwendig und dann ist exaktes Wissen aus dem Gebiet der Kriminalistik unumgänglich. Aus all diesen Gründen finde ich, daß die accusatorischen Reden Konis interessanter sind, als seine Reden im Senat, und deshalb werde ich, um sein oratorisches Talent am besten zu charakterisieren, nur die Schwurgerichtsprozesse besprechen.

N. W. Murawieff, welcher mit Recht für einen der besten Redner unseres Landes gilt, hat sich über diese Reden folgendermaßen geäußert: „sie können nicht nachgeahmt werden, aber an ihnen muß man lernen." Man kann wirklich behaupten, daß diese Reden deutlich beweisen, wie fleißig jeder Staatsanwalt an dem

Studium der Akten und an seiner eigenen Ausbildung arbeiten muß. Die alten Bürger von Charkoff, welche die Reden Konis aus den 60-er Jahren noch nicht vergessen haben, behaupten, daß er sich kolossal vervollkommnet hat. In frühreren Jahren haben die Energie und der Reiz der Jugend manche seiner Fehler verdeckt; jetzt sichern ihm seine vielseitigen Kenntnisse und die jahrelange Arbeit den Namen eines hervorragenden Redners. Wenn wir von Koni sprechen, so können wir mit Recht die bekannten Worte des Professors Ph. Spitta anführen: „Das Talent ist etwas, der Fleiß alles."

Die Besprechung der „Gerichtlichen Reden" müssen wir mit der Bemerkung beginnen, daß sie inhaltlich sehr verschieden sind. Wir finden unter den publizierten Prozessen: den Mord einer verhaßten Gattin, die Vergiftung eines Mannes durch seine Frau und ihren Liebhaber, Raubmorde, mehrere Totschläge im Anfall von Wut und Eifersucht, Absatz von falschem Papiergeld, Fälschungen von Testamenten und Schuldverschreibungen, Meineid und Skopzenunfug.

Die Mannigfaltigkeit der Prozesse hat eine Mannigfaltigkeit der Beweise zur Folge. Im Prozeß der Brüder Jansen, welche falsches in Paris fabriziertes Papiergeld in den Verkehr brachten, waren die Schuldigen mit dem corpus delicti verhaftet worden, die Witwe des Soldaten Beloff stand unter der Anklage, ihren Mann mit Arsenik vergiftet zu haben; natürlich spielten die Ärzte, welche die Obduktion und die chemische Analyse gemacht hatten, die Hauptrolle; in der Meineidsaffäre, welche einem Scheidungsprozeß folgte, war alles auf die Zeugenaussagen gegründet [1]); im Prozeß Alexander Schramm, der seinen Onkel ermordet, um ihn zu berauben, war die Aussage des Angeklagten, welcher sie dreimal geändert hatte, von größter Wichtigkeit. Da also das Beweismaterial so mannigfaltig ist, so kann jeder Jurist lernen, wie ein bedeutender Anwalt die einzelnen Tat-

1) Der russische Scheidungsprozeß ist eine Erbschaft aus alter Zeit. Er wird nicht im Landgericht, sondern im Konsistorium geführt. Die Scheidung ist nur in 4 Fällen zulässig: 1. Wenn einer von den Gatten des Ehebruchs überführt ist; 2. wenn er von Gerichtswegen alle bürgerlichen Rechte verloren hat; 3. wenn er seine Familie verlassen und sein Wohnort unbekannt ist; 4. wenn er an einer solchen Krankheit leidet, daß ein Familienleben unmöglich ist. — Gewöhnlich figuriert als Scheidungsgrund der Ehebruch. Da aber das Gesetz verlangt, daß das Factum von mehreren Zeugen erhärtet werde, so werden falsche Zeugen geworben. Wenn sich diese Komödie auf Wunsch beider Partein abspielt, dann ist der Scheidungsprozeß erledigt. Es gab aber Fälle, in denen ein Gatte den andern fälschlich des Ehebruchs beschuldigt hat. Derartige Prozeße fanden ihren Schluß im Schwurgericht, wo sich die Zeugen wegen Meineid und der schuldige Gatte wegen Bestechung und Anstiftung zu verantworten hatten.

sachen zu seinen Zwecken verwendet. In unserem Buche ist es besonders lehrreich, da der aufmerksame Leser unwillkürlich schon an dem Plan der einzelnen Reden Gefallen finden wird: die Schablone und die geringste Wiederholung wird sorgfältig vermieden; jede von den Reden hat sich organisch aus dem Prozeß entwickelt und ist auf Grund des Charakters der gesammelten Beweise aufgebaut.

Wir müssen noch besonders betonen, daß Koni vor den größeren Prozessen Spezialstudien gemacht hat. Er kennt die Akten auf das genaueste; außerdem sucht er sich durch Bücher über das Leben und Treiben der Gesellschaftsklassen, welche ihn interessieren, und über die Beweise in ähnlichen Prozessen zu informieren.

Als Beispiele einer solchen rein wissenschaftlichen Arbeit können die Skopzen-Prozesse Gorschkoff und Solodownikoff dienen. Der St. Petersburger Wechsler Gorschkoff war angeklagt, daß er die Kastrierung seines Sohnes gestattet hatte, trotzdem er selbst kein Kastrat war. Der unglückliche Knabe erzählte dem Untersuchungsrichter, daß ihn ein unbekannter Soldat verstümmelt hätte. Koni begnügte sich nicht damit, auf die Unwahrscheinlichkeit dieser Aussage hinzuweisen, sondern er studierte eine ganze Reihe ähnlicher Prozesse. Dank dieser Akten, welche aus verschiedenen Gerichten eingesandt wurden, konnte er feststellen, daß derartige Aussagen sehr oft vorkommen. Es wurde nachgewiesen, daß in vielen Städten arme Skopzen[1]) im Gefängnis saßen, welche die Schuld auf sich genommen hatten, 100—150 Menschen kastriert zu haben. Es war klar, daß derartige Geständnisse keinen Glauben verdienten und nur deshalb gemacht wurden, um die wahren Schuldigen zu verdecken. Die Rede im Prozeß Solodownikoff ist aus einem anderen Grunde interessant. Dem Redner ist es gelungen, das Bild des einsamen und grundunglücklichen Menschen zu entrollen. Solodownikoff ist als Kind wider seinen Willen kastriert worden; seiner Überzeugung nach gehört er zur herrschenden Kirche, aber der Weg zum normalen Leben ist ihm durch sein Unglück versperrt. Infolgedessen bilden sich in seiner Seele, statt der Liebe zu den Nächsten, Geiz und Mißtrauen aus, denn durch eine Reihe bitterer Erfahrungen hat Solodownikoff die Überzeugung gewonnen, daß die Menschen nur seines Geldes wegen zu ihm kommen.

Der Ton, welchen Koni anschlägt, ist immer ein ruhiger, und

---

1) Über die Skopzen siehe meinen Aufsatz: Der Fanatismus als Quelle der Verbrechen. Groß' Archiv, B. 1. S. 239 und mein Buch: Kriminalistische Studien. B. 1901.



selbst an den leidenschaftlichen Stellen vergißt er nie die Regel, daß man Maß halten muß. Er dringt nie auf die Richter ein, er schlendert niemals Donnerkeile gegen den Angeklagten; aber er sichtet und erklärt die direkten Beweise, gruppiert die Indizien und sucht jeden Zweifel, welcher der Sache des Anklägers schaden könnte, aus dem Wege zu räumen. Der Hauptschluß, daß der Angeklagte schuldig ist und seine Strafe verdient hat, ergibt sich von selbst. Bei dem Hauptbeweise verweilt er selten. Es ist unnütz, von ihm zu sprechen, denn eine wichtige Tatsache, die keinem Zweifel unterliegt, verlangt keinen Kommentar. Aber die schwachen Punkte, wo die Verteidigung leicht eine Bresche schlagen kann, müssen befestigt und jeder scheinbare Widerspruch gehoben werden. Besondere Aufmerksamkeit schenkt Koni den Aussagen des Angeklagten und den Beweisen der Verteidigung. Sie werden genau analysiert, und wenn irgend etwas Unehrliches, Falsches oder Unwahrscheinliches zu finden ist, so wird es an das Tageslicht gezogen und der Aufmerksamkeit der Geschworenen aufs wärmste empfohlen.

Diese oratorische Taktik können wir an vielen seiner Reden verfolgen.

Jeder Staatsanwalt weiß ganz genau, daß die Geschworenen äußerst nachsichtig sind, wenn der Angeklagte eine strafbare Handlung begangen hat, welche nicht gegen physische Personen gerichtet war. Dadurch lassen sich die zahlreichen Fälle erklären, in denen die Angeklagten für Widerstand gegen die Staatsgewalt oder für Verbrechen gegen den Fiskus freigesprochen wurden. Da Koni diesen Fehler der Schwurgerichte genau kannte, so ist er im Prozeß der Brüder Jansen, welche falsches Papiergeld abgesetzt hatten, zweimal auf diese Frage zurückgekommen. Er suchte die Geschworenen zu überzeugen, daß in diesem Falle nicht nur der Staat, sondern auch eine Reihe von Privatpersonen Schaden gelitten haben, welche man natürlich nicht alle auffinden kann, da sie selbst es nicht wissen, von wem sie die falsche Banknote erhalten haben. „Die falschen Noten“, sagt der Staatsanwalt, „erinnern mich an einen Knäuel mit verzauberten Schlangen. Jemand hat ihn auf die Erde geworfen, und die Schlangen sind nach allen Seiten auseinander gekrochen. Die eine gelangt in die Tasche des armen Bauern, welcher vom Markte heimkehrt, und entreißt ihm die letzten Groschen, die er durch saure Mühe und schwere Arbeit erworben hatte; eine zweite bemächtigt sich der 50 Rubel, welche zurückgelegt waren, um eine Rekrutenquittung zu kaufen, und der arme Bursche, den eine unbekannte und verbrecherische Hand bestohlen hat, muß Soldat werden

und sein Leben in der Kaserne verbringen [1]); die dritte entwendet 10 von den letzten 13 Rubeln, welche die junge französische Schneiderin für ihre Arbeit erhalten, und dieses Unglück, welches sie der letzten Mittel beraubt, treibt sie vielleicht auf die Straße der Hauptstadt, welche so reich ist an Laster und Versuchung usw.[2]) Müssen wir denn wirklich den Weg einer jeden Schlange verfolgen, und sind wir denn nicht imstande, auch ohne diese unnütze Mühe diejenigen zu bestrafen, welche die Schlangen in die Welt geschickt haben?"

Um den Geschworenen das Zuhören zu erleichtern, gibt Koni im Anfang des Hauptteiles den Plan an; sehr oft geschieht es in Form von Fragen, welche er nach und nach beantwortet. Auf diese Weise können die Zuhörer seinen Worten leicht folgen und das Gesagte behalten; die Hauptgedanken prägen sich ihrem Gedächtnisse ein wie Schlüsse, die aufeinander folgen. Um zu erklären, wie dieser trockene Teil der Rede in eine hübsche Form gefaßt werden kann, wollen wir ein Beispiel anführen. Mehrere Personen waren angeklagt, die Hinterlassenschaft des Kaufmanns Sedkoff gemeinschaftlich entwendet zu haben; der Vertreter der Anklage mußte daher die Rolle jedes einzelnen bestimmen. „Ein Verbrechen", sagt der Redner, „welches von mehreren Personen verübt wurde, ist ein lebendiger Organismus, welcher Hände und Füße, Kopf und Herz besitzt. Ihr, meine Herren Geschworenen, werdet zu entscheiden haben, wer in diesem Falle die Rolle der gehorsamen Hände übernommen hatte, wer das habsüchtige Herz und wer der kühle Kopf war, der alles ausgedacht und berechnet hat."

Von den Argumenten, welche Koni sehr oft benutzt, muß die Charakteristik der beteiligten Personen hervorgehoben werden. Im Prozeß des Badedieners Georg Emelianoff, welcher seine junge Frau Lukerja im Flüßchen Shdanowka ertränkt hatte, um mit seiner früheren Geliebten Agrafena Surina verkehren zu können, entwirft Koni eine ganze Reihe solcher psychologischer Porträts. „Georg ist ein Mensch, welcher gewöhnt ist, zu befehlen und zu herrschen, wenn er Leute findet, welche sich seinem Willen fügen. Er ist ein willensstarker und herrischer Bursche; aber er ist in einer Umgebung auf-

1) Die Rede ist im Jahre 1870 gehalten worden. Vier Jahre später ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und die Rekrutenquittungen verboten worden. Jetzt kann sich kein russischer Untertan dem Militärdienste durch Geldopfer entziehen.

2) Jansen und Hermine Akar hatten ein Geschäft für Damenkonfektionen. Es war nachgewiesen, daß nicht nur ihre Klientinnen, sondern auch ihre Schneiderinnen aus der Kasse falsche Noten erhalten hatten.

gewachsen, welche ihn nicht gewöhnen konnte, seine Leidenschaften im Zaume zu halten." „Sein Weib Lukerja war eine Frau von mittelgroßem Wuchse, dick, blond, phlegmatisch, schweigsam und geduldig. Um kurz zu reden, es war eine ruhige, gehorsame, energielose und langweilige Person." Die Surina dagegen ist lebhaft und lustig, gewandt und energisch; sie hat dunkle Augen, rote Backen und schwarzes Haar. Es ist ein anderer Typus, ein anderes Temperament; Georg hat die Lukerja zum Weibe genommen, weil sie ihn durch ihre Unschuld, moralische Reinheit und Jugendreiz besiegt hatte. Nur als sein Eheweib konnte er sie besitzen." Aber die ersten Wochen voller Leidenschaft waren rasch dahin, und sehr bald war die Liebe entschwunden. Nun erscheint die Surina von neuem auf der Bildfläche; sie ist in demselben Badeetablissement angestellt; Georg trifft sie beständig im Korridor, sie kokettiert mit ihm und lacht ihm ins Gesicht; sie sucht ihn wieder an sich zu fesseln und reizt ihn, wo es nur möglich ist; als aber bei ihm die alte Leidenschaft mit neuer Macht hervorbricht, da antwortet sie ihm auf seine Bitte um Liebe: ‚Nein, Georg, es geht nicht mehr, ich will nicht, daß du meinetwegen dein Eheversprechen brichst'."

Auf diese Weise sind die drei handelnden Personen physisch und moralisch scharf wahrheitsgetreu und überzeugend beschrieben. Aus der Zusammenstellung dieses Mannes mit den beiden Frauen ist zu ersehen, daß ein Familiendrama unabwendbar war. Nachdem aber diese Hauptthese bewiesen war, erhielten alle Indizien, welche man gegen den Angeklagten gesammelt hatte, einen so großen Wert, daß die Geschworenen nicht gezögert haben, den Schuldigen zu verurteilen.

Um die Wirkung dieser Rede auf das Auditorium würdigen zu können, müssen wir unseren Lesern das Gespräch erzählen, welches zwischen den beiden Gegnern vor dem Kampfe stattgefunden hat. Als die Beweisaufnahme beendet war, legte der berühmte Rechtsanwalt Spassowitsch[1]), welcher die Verteidigung des Angeklagten, im

1) W. D. Spassowitsch nimmt, dank seiner vielseitigen Bildung und seinem oratorischen Talent, in der russischen Advokatur eine hervorragende Stelle ein. Am Anfang der 60-ger Jahre war er Professor des Strafrechts an der Universität zu St. Petersburg. Differenzen mit dem Ministerium veranlaßten ihn, sein Amt niederzulegen und sich als Anwalt zu etablieren. Die Justizreform im Jahre 1864 gab der jungen Advokatur die Möglichkeit, ihre Kräfte zu entfalten. An allen größeren Petersburger Prozessen hat Spassowitsch teilgenommen, seine große Klientele gab ihm die Möglichkeit, ein bedeutendes Vermögen zu erwerben; aber nie hat er die ethischen Gesetze verletzt, welche dem Anwalt heilig sind. Außerdem hat er Zeit und Muße gefunden, als Schriftsteller tätig zu sein. Die

Auftrage des Gerichts übernommen hatte, dem Staatsanwalt in vertraulicher Weise die Frage vor, ob er die Anklage würde fallen lassen, da nach dem Kreuzverhör die Indizien sich als ziemlich schwach erwiesen haben; in diesem Falle würde er nur einige Worte hinzufügen, so daß sie beide noch zeitig zur Sitzung der Shakespeare-Gesellschaft gelangen würden. Koni erwiderte, daß er von Georgs Schuld überzeugt sei, nnd mit voller Überzeugung die Anklage vertreten werde. Diese Antwort nnd noch mehr der Inhalt der Rede selbst machten auf Spassowitsch einen solchen Eindruck, daß er seine Verteidigung mit folgenden Worten begann: „Die Rede des Staatsanwalts ist keine Rede, es ist ein höchst talentvoller Roman."

Darin besteht eben die Kunst des Vortrags, daß der Zuhörer in den Bann des Redners gezogen wird und sich in seine Gedanken versenkt, wie in das Studinm eines spannend geschriebenen Werkes.

Der Wert von Konis Reden besteht nicht nnr in der psychologischen Analyse, sondern anch in der meisterhaften Bearbeitnng der Beweise. Jeder gebildete Jurist, welcher im Strafgericht arbeiten will, wird die englische Beweislehre studieren müssen. Es ist eine ganze Wissenschaft, die nur aus Gedankensplittern der berühmten englischen Richter besteht, welche den Geschworenen den Wert der Indizien zu erklären suchen [1]). Die kontinentalen Jnristen haben an der Beweislehre weiter gearbeitet. Nur muß man bei nns diese Regeln nicht im Beschluß des Kassationshofes suchen: derselbe spricht sich nnr über die Zulässigkeit der Beweise, nicht aber über ihren inneren Wert aus, weil die Prüfnng der Beweise und die Entscheidnng der Schnldfrage dem Gericht erster Instanz zusteht. In den Reden bedeutender Männer findet man aber sehr interessante Gedanken, welche wert sind, der Vergessenheit entzogen zn werden.

Bei Koni sind derartige Stellen sehr zahlreich nnd manche von seinen Bonmots werden von den jüngeren Kollegen als Gemeingut behandelt und öfters ohne Quellenangabe zitiert; wie z. B.: „die Bernfung auf einen toten Zengen — ist ein totes Wort", „die akrobatischen Zengenaussagen" usw. Am meisten gefällt uns das Wort „von der Ver-

juristischen, historischen und kritischen Artikel, welche er in der liberalen Zeitschrift „Der Bote von Europa" publizierte, sind vom intelligenten Publikum sehr geschätzt worden. Seiner politischen Überzeugung nach ist Spassowitsch dnrch und dnrch Pole geblieben, trotzdem er sein ganzes Leben in St. Petersbnrg verlebt, zur russischen Kirche gehört und zweidrittel seiner Werke in russischer Sprache verfaßt hat.

1) Mittermaier, Über die Bedeutung der englischen Beweislehre. (Bests Grundzüge des englischen Beweisrechts. 1851.) J. F. Stephen, A general view of the criminal law of England. London 1863.

schiebung der strafrechtlichen Perspektive". Koni wollte mit diesen Worten ein System der Verteidigung bezeichnen, welches von den Anwälten sehr oft benutzt wird: Statt sich mit den vorgelegten Beweisen und der Person des Angeklagten zu beschäftigen, sucht der Verteidiger den Streit auf ein anderes Terrain zu lenken: er spricht vom Betragen dritter Personen, von Tatsachen, welche nicht zur Sache gehören, damit die Richter vergessen, um was es sich handelt. — Besonders interessant ist die Definition, welche Koni dem Begriff vom berechtigten Zweifel gibt; dieser Begriff ist für den Strafrichter von großer Wichtigkeit, denn jeder von uns kennt die Regel: in dubio pro reo. „Dies ist eine schöne und notwendige Bestimmung, sagt Koni, aber es fragt sich, von welchem Zweifel ist hier die Rede? Der Richter ist verpflichtet, all die zahlreichen und mannigfaltigen Beweise, welche die Parteien gesammelt haben, genau zu prüfen, ihren Wert gewissenhaft zu bestimmen, sich über die moralischen und geistigen Eigenschaften der Parteien Klarheit zu schaffen. Wenn nach all dieser peinlichen, gewissenhaften und ernsten Arbeit der Zweifel nicht zu bannen ist und so stark bleibt, daß es unmöglich ist, ein Urteil zu fällen, dann hat dieser Zweifel seine Berechtigung, und der Angeklagte muß freigesprochen werden. Wenn er aber nur darum entstanden ist, weil wir uns nicht gezwungen haben, mit Aufbietung aller Kräfte des Verstandes und des Willens die Wahrheit zu suchen und uns nicht die Mühe gegeben haben, die bewiesenen Tatsachen zu gruppieren, um einen Schluß zu finden, so ist dieser Zweifel wertlos; es ist ein Produkt der Charakterlosigkeit, welche mit der größten Energie bekämpft werden muß. Um sich über seine Zweifel klar zu machen, soll man seine Kräfte anstrengen; der Zweifel muß entfernt werden, oder man muß sich ganz in seine Hände geben. Das letztere kann nur dann geschehen, wenn man nach Wissen und Gewissen jeden Beweis und Gegenbeweis genau geprüft hat.

Bis jetzt haben wir vom Inhalt der Reden gesprochen, wir müssen aber auch die Form, d. h. die rethorischen Mittel, nicht außer Acht lassen, zu denen der Redner seine Zuflucht nimmt. Die Geschworenen werden nur solange mit Interesse zuhören, bis ihre Aufmerksamkeit erlahmt. Um ihre Aufgabe zu erleichtern, muß der Redner nicht nur die einzelnen Tatsachen und Schlüsse erklären, sondern auch seine Rede animieren, indem er schöne Bilder, poetische Vergleiche und geistreiche Gedanken in seine Argumentation einflicht. Man darf nicht vergessen, daß eine Rede, in welcher der Staatsanwalt bloß seine Entrüstung über den Verbrecher ausläßt, auf die Dauer ermüdet; um daher die Aufmerksamkeit der Geschworenen nicht zu

verlieren, muß der Ankläger hin und wieder zum Humor und zu Sarkasmen seine Zuflucht nehmen, oder das Mitleid der Richter für den Geschädigten und seine Familie zu wecken suchen. Koni wendet alle diese Mittel beständig an. Im Prozeß gegen den Bauunternehmer Andreeff, durch dessen Schuld der Arbeiter Lipowoi ums Leben kam, weil er beim Bau der Eisenbahn Knrsk-Charkoff-Sewastopol von einer Erdmauer verschüttet wurde, finden wir folgendes rührende Bild: „Dort wo jetzt die Lokomotive lustig über die Schienen eilt, sind viele russische Arbeiter zugrunde gegangen, welche, dnrch Not und Hunger getrieben, vom fernen Norden hierher gekommen sind, um sich ihr Brot zn verdienen".

In einer anderen Rede sucht Koni den Einfluß der Natur des nördlichen Gouvernements von Olonetz auf die geistige Entwickelung der Menschen zu erklären: „Sie kennen, meine Herren, die triste, rauhe und karge Natur, in welcher diese Leute aufgewachsen sind und sich ihr Brot verdienen; unendliche Sümpfe, verkrüppelte Birken, Moos und ein jämmerliches Klima. Wenn wir hinzufügen, daß die Angeklagten bettelarm nnd äußerst unentwickelt sind, so werden Sie begreifen, wie schwer das Krenz ist, welches sie zn tragen haben, wie trostlos ihr ganzes Leben hingeht." Ich glanbe, daß eine so tranrige Beschreibung des russischen Nordens in unserer ganzen Literatur nicht zu finden ist. Auch der bekannte Dichter Nekrasoff hat keine frohen Farben für das Bild seiner nordischen Heimat: „Schön ist unser Land und weitberühmt ist die Stadt Kostroma, aber der Weg zu ihr führt durch dunkle Wälder, fliegenden Sand und endlose Sümpfe". Dieses Bild ist grau in gran gemalt, aber man fühlt doch die Liebe des Dichters zn den heimatlichen Wäldern heraus; in der Beschreibnng von Koni sehen wir aber nichts als nnendliche Armut und Elend.

Von den vielen geistreichen Vergleichen, an denen seine Reden so reich sind, müssen wir einen erwähnen, der ihm besonders gelungen ist: „Beinahe in allen großen Straßen der Hauptstadt, auf den Ecken der großen Häuser haben sich gleich den Raubvögeln, Schilder niedergelassen, auf denen die Anfschrift ‚Öffentliches Pfand- und Leihhaus' mit großen Lettern zn lesen ist."

Wie wir schon bemerkt haben, spricht Koni sehr ruhig, er erlaubt sich niemals, den Angeklagten zu verhöhnen oder zu beleidigen. Das hindert ihn aber nicht, die Lüge mit einem beißenden und witzigen Worte zn brandmarken. Im Prozeß Sedkoff haben zwei von den Angeklagten, Tenis und Medwedeff, trenherzig gestanden, daß sie sich an der Fälschung des Testaments beteiligt haben;

die übrigen leugneten auf das hartnäckigste ihre Schuld. Dieses Betragen entlockte dem Staatsanwalt folgende Worte: „Wenn man den Worten der Angeklagten Glauben schenken würde, so wären nur Tenis und Medwedeff die Schuldigen und höchstens noch der verstorbene Sedkoff, welcher einen so süßen Kuchen hinterlassen hat, daß an ihm alle diejenigen festgeklebt sind, welche herbeigeflogen waren, um von seinem Safte zu naschen". Im Prozeß Solodownikoff behauptete Snslenikoff, welcher angeklagt war, das Vermögen des reichen Skopzen gestohlen zn haben, daß „der letztere ihn deshalb in sein Herz geschlossen, weil er sehr weiche Finger besitze und beim Einreiben des Kranken demselben sehr gefällig gewesen sei". Auf diese nette Erklärung ist Koni in seiner Rede zurückgekommen: „Ich hoffe, die Herren Geschworenen werden durch ihren Spruch beweisen, daß die Finger des Angeklagten nicht nur weich, sondern auch lang sind."

Koni ist ein großer Kenner der europäischen Literatur, und sein großes Gedächtnis stellt ihm einen seltenen Zitatenschatz zur Verfügnng. In den gerichtlichen Reden kommen Gedankensplitter der Koryphäen der Weltliteratur selten vor, denn die ernste Stimmung, welche im Gerichtssaal herrscht, legt den Parteien gewisse Beschränknngen auf. In seinen wissenschaftlichen Vorträgen greift Koni dagegen mit voller Hand in seine Erinnerungen und Notizen und zitiert unsere Klassiker mit großem Geschick. Als Beispiel möge der Schluß der Rede dienen, welche er bei der 25 jährigen Jubiläumsfeier der St. Petersburger Juristischen Gesellschaft gehalten hat: „Als der Kosakenhauptmann Taras Bulba, der mit seinen Mannen die Stadt Dubno belagerte, sah, daß der Tod die Reihen seiner Freunde immer stärker lichtete, da begann er, um die Leute zu ermutigen, folgendes Gespräch mit den Reitern: „Nun Kinder, ist noch Pulver in den Pulverflaschen vorhanden? Ist die Kosakenkraft gebrochen? Wanken meine Kosaken?" „Noch nicht Vater, scholl es zur Antwort, noch haben wir Pulver in den Büchsen, unsere Kräfte sind noch nicht erschöpft und keiner von uns denkt an den Rückzug". Wenige von den Herren, welche die Juristische Gesellschaft gegründet haben, spricht Koni weiter, werden ihr 50 jähriges Jnbilänm erleben. Zwei, drei, vielleicht nur ein einziger. Jeder von ihnen, wenn er die Bühne seiner Tätigkeit verläßt, wird das Recht haben zu sagen: Feci quod potui, faciant meliora potentes. Wollen wir den Wunsch aussprechen, daß die Arbeit der künftigen Mitglieder der Gesellschaft, — dieser potentes — ebenso fruchtbringend für die rechtliche Entwickelung des Landes sein wird, wie diejenige ihrer

Vorgänger. Vielleicht wird einer von den alten Herrn das Fest der 50jährigen Tätigkeit unserer Gesellschaft erleben und mit altersschwachen Händen den Jubiläumsbericht durchblättern. Wenn er sich dann die Frage vorlegt: „Nun Kinder, ist noch Pulver in der Pulverflasche, ist die juristische Arbeit in Rußland nicht gebrochen und ins Wanken geraten", möge er von den Seiten des Berichtes die Antwort erhalten: „Sei ruhig Vater, noch ist Pulver in der Büchse, noch steht und wächst die schöpferische Kraft der russischen Jurisprudenz".

Zum Schluß müssen wir noch eine Bemerkung erwähnen, welche gewöhnlich gemacht wird, wenn man eine Sammlung von Reden zu analysieren hat. Schon im Gymnasium haben wir von unserem Lehrer der lateinischen Sprache zu hören bekommen, daß die mündlichen Reden Ciceros an Form und Inhalt sicher schlechter waren als diejenigen Reden, welche wir jetzt besitzen, weil der römische Rhetor Zeit und Muße genug hatte, sie daheim auszuarbeiten. Was die Reden Konis anbelangt, so wage ich auf Grund meiner eigenen Beobachtung zu behaupten, daß sein mündlicher Vortrag einen größeren Eindruck macht, als die gedruckte Rede. Im Jahre 1896 war ich als Schriftwart in der Beratung anwesend, zu welcher der Justizminister die Präsidenten und die ersten Staatsanwälte der Oberlandesgerichte eingeladen hatte, um die wichtigsten Fragen der projektierten Justizreform zu besprechen. Am 4. Januar stand die Frage von den Rechten und Pflichten der richterlichen Beamten auf dem Programm. Koni sprach mit großer Wärme gegen die projektierte Bestimmung, daß die Richter nach Erreichung einer Altersgrenze von 55—60 Jahren den Dienst quittieren müssen, trotzdem sie das Recht auf die volle Pension noch nicht erworben haben. Im Saale waren außer dem Minister nur die höchsten richterlichen Beamten und das Sekretariat anwesend. Das Auditorium bestand folglich nur aus Personen, welche vom Minister abhängen, der dieses Projekt ausgearbeitet hatte. Dennoch hatte Koni den Mut, seine Meinung zu vertreten. Je länger er sprach, desto stiller wurde es im Saale, und als er seine Rede geendigt hatte, herrschte einige Minuten tiefes Schweigen. Trotzdem die Zuhörer anderer Ansicht waren, so konnten sie sich dem Zauber des Talentes doch nicht entziehen.

Mehrere Monate später erschien die Rede im Druck. Der Redakteur des Journals des Justizministeriums hatte es sich nicht nehmen lassen, sie zu veröffentlichen. Natürlich las ich sie sogleich durch. Aber der Eindruck war lange nicht so stark, wie an dem Tage, als

ich das lebendige Wort gehört hatte. Ich konnte das Gefühl nicht loswerden, daß der Verfasser die Rede breitgeschlagen, daß die einzelnen Gedanken, welche mir seinerzeit so sehr gefallen hatten, nicht grell und deutlich genug ausgedrückt waren. Die meisten meiner Kollegen, welche den mündlichen Vortrag nicht gehört hatten, fanden die Rede sehr schön und zuckten die Achseln, wenn ich meine kritischen Bemerkungen vorbrachte. Ich habe mir erlaubt, diese kleine Erinnerung zu erzählen, um zu beweisen, daß Koni an erster Stelle ein Redner ist, zum Schriftsteller hat er sich bloß in den letzten Jahren entwickelt. Deshalb glaube ich auch annehmen zu dürfen, daß seine Reden, Dank dem schönen Vortrag, größeren Eindruck gemacht haben, als sie jetzt machen können, trotzdem der Verfasser sie mit dem größten Fleiße zum Drucke ausgearbeitet hat.

Hiermit wollen wir unseren kleinen Aufsatz schließen. Wir glauben genügend bewiesen zu haben, daß die „Gerichtlichen Reden" Anatol Konis dank ihrem gediegenen Inhalt und ihrer schönen Form verdienen, auch außerhalb des russischen Landes gekannt und gelesen zu werden.

IV.

Wildschützenromantik als Verbrechen.

Von

Alfred Amschl, k. k. Staatsanwalt in Graz.

Wildschützenromantik mag im allgemeinen wenig Stoff für eine kriminalanthropologische Zeitschrift liefern. Einerseits findet man die Behandlnng des Jagdfrevels als Verbrechen bedenklich, anderseits hält man wenig von der Psychologie solcher Fälle. Dem Erzähler, dem Poeten überläßt man sie gerne. Es hat sich denn auch eine förmliche Wildschützenliteratur herangebildet, worin der Wilderer als Held verherrlicht, als Opfer der Not beweint, als Kämpfer gegen die soziale Ordnnng, gegen eine verfehlte, barbarische Gesetzgebung gepriesen wird. Ob dieser Glorienschein, der das Wildderertum umschimmert, zur Besserung der sozialen Verhältnisse, zur Abstellung wirtschaftlicher Schäden, zur Hebung der gesetzlichen Autorität und der Moral beizutragen vermag, soll unerörtert bleiben. Die poetische Lizenz stellt die Wahl des Stoffes dem Dichter anheim; nur den Kunstgesetzen verantwortlich, darf er mit dem gewählten Stoffe schalten und walten nach freiem Ermessen, unbekümmert um die historische Wahrheit, — nur gehalten, den Stoff so zu gestalten, daß Leser und Hörer an dessen Wahrheit glanbt. Rosegger's „Am Tage des Gerichtes" verklärt und idealisiert das Wilderertum. Das ist des Dichters unveräußerliches Recht. Nicht der Künstler, noch derjenige, der das Kunstwerk genießt, wird die Frage aufwerfen, ob diese Gestalten der Natur abgelauscht sind, ob sie Typen darstellen, ob dergleichen in den Alpenländern vorkommen mag. Dem Dichter genügt die Gewißheit, daß es vorkommen kann. Arthur Achleitner nnd Ludwig Ganghofer kennen das Wildschützenwesen besser als der liebenswürdige steirische Dichter. Ihre Wilderer sind weder Helden noch Dulder, sie sind dem realen Leben abgelauscht und in der Tat: das Wilderertum der Wirklichkeit verrät keine Spur von Idealismus. Vor dem Sonnenlichte der Wirklichkeit zerfließt die Wildererromantik in wesenloses Nichts. Das Helden- und Duldertum der Wilddiebe

zeigt sich unter der Lupe täglicher Erfahrung als Widerschein der Märchenwelt, als Ausgeburt der Phantasie, — um grob zu sein: als alberner Firlefanz.

Ich selbst habe zwei Jahre lang als Bezirksrichter in einem der herrlichsten Alpentäler, das sich vom Fuße des mächtigen Grimming durch das ganze großartige „Gesäuse“ hinzieht, und drei Jahre als Staatsanwaltsnbstitut in der obersteirischen Hauptstadt Leoben reichliche Gelegenheit gefnnden, den Schleier von der Wildererromantik zu ziehen, die gewiß in Nordaus „konventionellen Lügen“ ein eigenes Kapitel beanspruchen dürfte. Wilddiebstähle, verübt aus Not, um den Hunger einer darbenden Familie zu stillen, sind mir niemals vorgekommen. Wilddiebstähle aus Passion, aus unwiderstehlicher Neigung zum Jagdvergnügen, ereignen sich öfters, aber beileibe nicht so oft, als man sonst glaubt. In der Regel ist Gewinnsucht oder Arbeitscheu oder beides das Motiv zu Wildererromantik; Handel mit Fleisch, mit Krückeln und Geweih, mit Gemsbart und Decke. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß das grausame, feige Schlingenlegen, eine scheußliche Tierquälerei, mindestens ebenso hänfig vorkommt, als die Jagd mit Pulver und Blei.

Ob die Freigebung der Jagd ein Glück für die Bewohner jener ebenso herrlichen als armen Gegenden bedeuten würde, wage ich nicht zu beurteilen. An Stelle der Zusammenstösse zwischen Wilderern und Jagdschutzorganen träten blutige Keilereien zwischen den einzelnen Jagdlustigen; die Schaffens- und Arbeitsfreudigkeit der schwerfälligen Bevölkerung würde kaum Förderung erfahren und auch die Gefahr des Überhegens ließe sich nicht beseitigen, denn dem Großgrundbesitzer bliebe nach wie vor die Freiheit von Grundkäufen, die Anlage von Tiergärten unbeschränkt.

Ein soziales Übel, das die Wilderei im Gefolge führt, wird gemeinhin übersehen. Sie fördert eine Art von Korruption, die nur derjenige kennen lernt, der selbst in jener Gegend gelebt und amtlich gewirkt hat. „Das wichtigste für jeden Wilderer ist außer geschwärztem Gesicht, falschem Bart und Abschraubgewehr ein Alibibeweis.“ Wieviele solcher Beweise werden erbracht, und wie wenige sind wahr! Wie mancher unter den Bewohnern, im allgemeinen rechtschaffene und treuherzige Leute, scheut sich nicht, zugunsten eines Wilderers das Gericht anzulügen, daß es seine Art hat! Was aber ist die Folge? Gewöhnung, vor Gericht mit der Wahrheit zurückzuhalten. Durch derartige Gepflogenheiten, atavistische Überlieferungen und Unsitten wird Rechtsgefühl, Treu und Glauben erschüttert, und die Moral sinkt unter das normale Maß, sobald ihr Lüge verzeihlich,

Verbrechen entschuldbar, ja löblich dünkt. Aus diesen Gründen ist es bedenklich, das Wildderertum mit allzu großer Nachsicht oder Schwäche zu behandeln, — gefährlich es zu hätscheln, — widersinnig, es zu preisen, denn nochmals: von Heldentum verrät es wenig oder nichts; in vielen Fällen auch nichts von Mut und jene Individuen, die sich der Wilderei ergeben, taugen — die wenigen Ausnahmen der Neigung und Leidenschaft abgerechnet — in der Regel nicht viel.

Mag nun auch die Ausbeute für kriminalanthropologische oder kriminalpsychologische Zwecke gering sein, so ist sie keine geringe für die Kenntnis von Volkssitten, Gewohnheiten, Neigungen, für den Ethnographen, für den Kulturschilderer. Gleichwohl zögern wir nicht, einige Fälle unsern Lesern vorzuführen, von denen einer, bereits belletristisch verwertet [1], gerade deshalb schon eine aktenmäßige Darstellung verdient, — ein Fall, in dem sich die Lösung der Beweisfrage so singulär gestaltete, daß er die Aufmerksamkeit des Kriminaljuristen in mehr als einem Belange fesseln muß. —

I.

Am 16. September 1886 abends 9½ Uhr erschien der Jäger des Prinzen von Sachsen-Coburg-Gotha, Michael Pfarrsbacher (in der Admonter Gegend häufig vorkommender Name, ausgesprochen und meist auch geschrieben Pfatschbacher) in der Wohnung des Bezirksrichters von Gröbming in Obersteier und erstattete die Anzeige, daß der seit Sonntag, den 12. September 1886 vermißte Jäger Christian Aschauer heute tot auf dem Ohreneck in Untertal, Gemeinde Kleinsölk, aufgefunden worden sei.

Nachdem der Prinz von Coburg am Freitag, den 10. September 1886 mit seinem Gefolge vom Jagdhaus in Kleinsölk nach Mößna in die große Sölk übersiedelt war, hatte er die Jäger Frosch und Aschauer in Kleinsölk zurückgelassen. Aschauer befand sich am Abende des 11. September im Gasthause des Jägers Frosch in Kleinsölk und hatte vor, Sonntag, den 12. September früh auf das Ohreneck zu gehen. Frosch begab sich am 12. September früh durch das ganze Untertal in die hintere Strieglern, traf dort um 6 Uhr morgens ein, ging von da in die sog. Steinkahr an die Grenze des Muraner Bezirkes und verweilte dort den ganzen Tag, ohne einen „Schützen“ zu gewahren. Nachmittag etwa um 4½ Uhr kam er wieder in die hintere Strieglerin, übernachtete dort in der Alpenhütte des Maier (sprich Moar) in

1) Arthur Achleitner, Die Enchelalmer. Reclamsche Universalbibliothek. Nr. 2625.

Reut, brach Montag, den 13. September zeitig früh auf, wanderte gegen das Schwarzenseer Revier und kam erst um 6 Uhr abends auf dem Heimwege zu den Kothütten, als ihm die Sennerin des vulgo Lainkner mitteilte, daß sie am 12. September nachmittags 2 Uhr 2 Schüsse und um 4 Uhr abermals 2 Schüsse vom Ohreneck her vernommen habe.

Frosch stutzte, wissend, daß sich Jäger Aschauer auf dem Ohreneck befinde. Er sah auf dem weiteren Heimweg in Aschauers Wohnung nach, fand sie leer, wartete bis in die Nacht hinein, suchte Aschauer im Sagschneiderhaus und in der Brandschartenhütte — vergebens! Auch die 20jährige Försterstochter Rosina Lichtenegger, von Aschauer seit vier Monaten gesegneten Leibes, wußte nichts von ihrem Geliebten. Frosch durchstreifte die nächsten Tage das zerklüftete Felsgebirge, kam sogar auf das Ohreneck, — alles umsonst! — Mittwoch, den 15. September abends suchte Frosch den Jäger Pfarrsbacher auf, meldete ihm, daß Aschauer seit Sonntag abgängig und wahrscheinlich ermordet worden sei. Beide stiegen am 16. September zeitlich morgens auf das Ohreneck, weil sie wußten, daß Aschauer dorthin gesandt worden war. Nach langem Suchen fanden sie eine aufgebrochene, bereits angefressene Gemse und etwa 50 Schritte davon eine zweite, offenbar verschossene Gemse. Sie suchten weiter und vernahmen plötzlich das ihnen bekannte Winseln des Aschauerschen Hundes. Dieser Richtung folgend fanden sie in der Steiningrinne des Jägers Leiche. Sein treuer Hund war nicht von ihr gewichen. Sein Lancastergewehr fehlte. Die beiden Jäger fanden noch Fußspuren von einem nägelbeschlagenen Schuh, ließen alles unberührt und eilten nach Gröhming, um den grausigen Fund dem Bezirksrichter zu melden. Dieser wies den Gendarmerie-Kommandanten an, sofort mit der ganzen Mannschaft sich in die Sölk zu begeben, da man die Täter daselbst vermutete, dort nach dem Aufenthalte sämtlicher als Wilderer bekannten Personen am Sonntag zu forschen und alle jene, die kein haltbares Alibi nachzuweisen vermögen, dem Gerichte vorzuführen.

Der Wachtmeister begab sich sofort nach Hinterwald und erfuhr dort, daß die wegen Wilddiebstahls bereits vorbestraften Knechte Johann Baltl und Markus Stangl daselbst bedienstet wären. Er suchte sofort Baltl beim vulgo Zörrweg auf und fragte ihn, wo er sich Sonntag aufgehalten. Baltl will am 12. etwa 5 Uhr früh zur Kirche nach Öblarn gegangen sein, woselbst er den ganzen Nachmittag hindurch gekegelt habe. Auf die Frage, warum er in die Kirche nach dem fernen Öblarn gewandert sei und nicht in das

nähere Gröbming, erwiderte Baltl, „um sich besser zu unterhalten“, vermochte aber keinen einzigen Zeugen seines Aufenthaltes in Öblarn namhaft zu machen, weshalb ihn der Wachtmeister verhaftete und dem Bezirksgerichte Gröbming überstellen ließ. Die bei Baltl vorgenommene Haus- und Effektendurchsuchung blieb erfolglos.

Der Wachtmeister begab sich dann mit zwei anderen Gendarmen zum vulgo Patz in Hinterwald und befragte dort den Knecht Markus Stangl um sein Alibi für den Sonntag. Stangl will mit seinem Bruder Johann Ebenschwaiger um 5 Uhr früh zum Kirchenbesuche nach Gröbming gegangen und etwa um 9 Uhr abends wieder nach Hause gekommen sein. Weder er noch Ebenschwaiger vermochten Zeugen namhaft zu machen und wurden gleichfalls verhaftet. Auf dem Wege zum Gericht traf die Eskorte mit der Gerichtskommission zusammen, die sich am 17. September in die Gemeinde Kleinsölk begeben hatte und spät abends im Jagdhause des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha in der Kleinalpe eingetroffen war. Am nächsten Morgen, zeitlich, begab sich die Kommission zu den zwei gute Stunden entfernten Tuchmaier-Alpenhütten und begann von dort an über die sogenannte „Scharte“ den sehr beschwerlichen, stellenweise lebensgefährlichen Aufstieg auf das „Ohreneck“, 2144 m hoch.

Etwa 100 bis 200 m unter der Spitze des Ohrenecks verläuft auf der Westseite des Berges eine durch Wasserstürze gebildete Rinne, genannt „Steiningrinne“, gegen die Spitze des Berges zu in eine senkrechte, 4—6 m hohe, 6—8 m breite Felswand übergehend, in deren Mitte ein nasenförmiger Vorsprung den Ausblick von einer Ecke der Felswand zur anderen verhindert. In der Steiningrinne, wohin die Kommission über einen sehr schroffen, mit glattem, dem Seegras ähnlichen Gras bewachsenen Abhang gelangte, erblickt man unten in der Mitte der von einem Wässerlein durchflossenen Rinne, etwa 30 Schritte von der Felswand, die Leiche des Jägers Aschauer, mit dem Gesichte nach unten, dem Rücken nach aufwärts, die Füße nach oben, den Kopf nach unten liegend. Fünf Schritte von der Leiche entfernt nach aufwärts lag Aschauers Hut, der kein Loch aufwies, woraus die Kommission schloß, daß der Jäger von oben herabging, zuerst den Kugelschuß in die linke Schulter erhielt, hiebei im Sturze den Hut verlor und unmittelbar darauf den Schrotschuß in den Kopf empfing.

Einige Schritte vom Hute nach aufwärts liegt das Sacktuch des Jägers mit seinem Proviant und dessen Jagdmesser. Etwa zwei Schritte weiter aufwärts gegen die linke Ecke der Rinne liegt die von den Wilderern erlegte, etwa 300 Schritte von dieser Stelle auf-

gebrochene und dann vermutlich in die Rinne übertragene Gemse, die vom treuen Hunde des ermordeten Jägers während der fünftägigen Wacht an dessen Leiche angefressen worden war.

Neben diesem Gewehr liegt eine grünliche, flache, ovale Schnapsflasche, zugestopft mit zwei von Schnaps durchtränkten, von einem weißen, rotgeblumten Tüchel herrührenden Fetzen. Die Schnapsflasche enthielt noch etwas sehr schlechten, übelriechenden Schnaps, sogenannten „Eisenhahner“. Neben der Schnapsflasche lag ein Pfeifenrohr. Die Kommission vermutete, daß die Wilderer diese beiden Gegenstände auf dem Tatorte zurückgelassen haben, vielleicht weil sie hier neben der aufgebrochenen Gemse ihre Mahl verzehrten und hierbei vom Jäger überrascht wurden.

Die Felswand krönt ein mit Gras bewachsenes Plateau, von dessen Rand 5 Schritt entfernt der Bergstock des Jägers Aschauer gefunden wurde. Etwa 200 Schritt in gleicher Richtung von der Steiningrinne befindet sich eine zweite Rinne, worin eine zweite, von den Wilderern erlegte, jedoch nicht aufgebrochene Gemse in vorgeschrittener Verwesung liegt. Außer dem Gewehre des Jägers fehlt nichts. Bei der Leiche fand man die Brieftasche mit 6 Gulden, die Sackuhr und die Tabakpfeife, die wahrscheinlich durch den Sturz zerbrochen war, und 4 Patronen.

Etwa 300 Schritt von der Leiche in der Gegend, wo die Gemsen erlegt worden sein dürften, fanden die Jäger eine Patronenhülse mit der Prägung „24 A. J. Krebs, Paris.“ Diese Hülse konnte von den Wildschützen herrühren, aber auch schon früher anläßlich einer Jagd dorthin gekommen sein.

Die Leiche Aschauers ward nun auf eine Tragbahre gebunden, von der Gerichtskommission begleitet, den steilen Berg hinab abwechselnd von Jägern und Treibern getragen und in die Kleinalm zur Obduktion gebracht. Der Abstieg mußte in das Untertal genommen werden, da auf dem Wege des Aufstieges der Transport der Leiche ins Tal nicht möglich gewesen wäre.

Die Leiche selbst war die eines etwa 26 Jahre alten Mannes mittlerer Größe von starkknochigem Körperbau, bekleidet mit einem rotgefärbten Hemde, grüner Weste, grün ausgeschlagenem Lodenrock, schwarzledernen kurzen Hosen, grauen Wadenstrümpfen und Goiserner Schuhen. Die Knöpfe tragen das Wappen des Prinzen August von Sachsen-Coburg-Gotha.

Die äußere Hautdecke ist im Ganzen rötlich, leicht livid verfärbt; auf der Brust fällt eine zwei Handteller große, mit einer bei 1 cm dicken Schichte von Fliegeneiern und Fliegenmaden besetzte

Stelle auf. Außerdem eine etwa talergroße Öffnung in der Haut oberhalb der linken Mammillarlinie zwischen der 4. und 5. Rippe, welche ebenfalls mit einer dicken Schichte von Fliegeneiern und Fliegenmaden überlagert ist. Nach Entfernung dieser Maden bleibt der erwähnte zwei Handteller große Fleck braunverfärbt zurück.

a. An der behaarten Kopfhaut finden sich über dem linken Seitenwandbein und der linken Hälfte des Stirnbeines, sowie über der linken anderen Hälfte des Hinterhauptbeines 10 Öffnungen, teils rundlich und erbsengroß, teils zu einem größeren Hautdefekt zusammenfließend. Die Ränder dieser Öffnungen sind von einem leicht verkrusteten Ring umgeben.

b. An der linken Halsseite eine bohnengroße Hautöffnung mit eingeschlagenen verkrusteten Rändern.

c. Unter dem linken Auge eine erbsengroße Öffnung mit vertrockneten Rändern.

d. An der Stirn 4 kreuzer- bis talergroße verkrustete, oberflächliche Hautabschürfungen.

e. Hinter dem linken Ohre zwei nur durch eine kleine Hautbrücke getrennte 1 cm breite, 4—5 cm lange bis zur Knochenhaut reichende Hautabschürfungen.

Nach Entfernung der Kopfhaut von der harten Schädeldecke erscheinen, entsprechend den unter a beschriebenen Öffnungen eben solche kreisrunde, teilweise zusammengeschlossene, die ganze Decke des Schädeldaches durchdringende Löcher im Durchmesser von etwa 0,5 cm.

Nach Entfernung des Schädeldaches, das durch die angegebenen Verletzungen außerhalb der Nähte eine Sprengung in der Größe eines Handtellers erlitt, woraus einige plattgedrückte Bleipfosten entfernt wurden, kommt die harte Hirnhaut zur Ansicht, die blaß und, den Öffnungen entsprechend, zerfetzt ist. Die weiche Hirnhaut blaß, blutleer. Die Hirnsubstanz im linken vorderen Lappen zerquetscht, die Windungen nicht mehr zu unterscheiden, der untere Teil des rechten Stirnlappens zermalmt und so wie der linke Vorderlappen teils von Bleipartikelchen, teils von eingetriebenen Knochensplittern durchsetzt. Das übrige unversehrte Großhirn ist blaß, blutleer und nur mit feinen Blutpünktchen durchsetzt. Der große linke Ventrikel mit etwa 5 g geronnenen Blutes gefüllt. Im rechten Ventrikel wenig dickflüssiges Blut. Das Adergeflecht blutarm. Im Kleinhirn außer der die Blutleere bezeichnenden Blässe nicht Abnormes. An der Schädelbasis das Siebbein und der obere Teil des Nasenbeines zertrümmert, sowie das linke Jochbein gebrochen.

Entsprechend den unter c angeführten Verletznngen unter dem linken Auge, am linken harten Gaumen eine Zersplitterung, die bis znm ersten Backenzahne reicht, dessen änßere Wurzel bloßliegt. Im zersplitterten Ganmen Bleipartikelchen.

Die unter b angeführte Hautöffnung leitet an die zersplitterten Wirbel und zwar den letzten Hals- und den ersten Brustwirbel. Die Schleimhäute der Mundhöhle sind blaß, ebenso Kehlkopf und Trachea.

Beide Lungen kollabiert, die rechte Lunge sehr blutleer, nach Durchschneiden ohne Knistern nur wenig schaumiges Serum auszustreifen. Der linke Oberlappen in der Richtung von links oben nach rechts unten durchtrennt, an den Trennungsstellen mit Blut imbibiert; der Unterlappen blutleer, zeigt ohne Knistern an der Schnittfläche wenig schaumiges Serum.

Die großen Gefäße und die Basis des Herzens in beiden Ventrikeln zerfetzt, die intakte Herzmuskulatur blutleer, blaß.

Im linken Rippenfellraum außer 300 g dickflüssigen Blutes mehrere Knochensplitter. Im rechten Rippenfellraum 70 g dickflüssigen Blutes.

Der talergroßen Hautöffnnng entspricht eine Zersplitterung des Knorpelteiles der 4. und 5. linken Rippe. An der 8. rechten Rippe ein Bruch mit vollkommener Trennung des Zusammenhanges in der Axillarlinie; die Weichteile dieses Bruches geqnetscht nnd blutunterlaufen.

In der Mitte der rechten Zwerchfellhälfte eine halbkreuzergroße Öffnung.

Die Leber etwas vergrößert, von grünlich-blänlicher Färbung. In der Mitte des rechten Lappens sitzt oberflächlich ein etwa 15 g schweres breitgedrücktes Bleistück. Ein Schnitt an dieser Stelle ergibt eine Qnetschung des Lebergewebes. —

Die Gerichtskommission folgerte aus dem Augenschein, daß Aschauer auf die Schüsse der Wilderer über das Plateau oberhalb der Felswand, woselbst man des Jägers Bergstock fand, in die Rinne hinabstieg und dort an der aufgebrochenen Gemse vorüber weiter rinnabwärts glitt, bis ihn zwei tödliche Schüsse niederstreckten, die nach dem Sektionsbefund von oben und rückwärts in einem Winkel von etwa 45° nnd in einer Entfernung von 25 bis 35 Schritten auf ihn abgefeuert worden sein mußten. Die zwei Schüsse seien daher jedesfalls menchlerisch abgegeben worden. Der Schanplatz machte auf die Kommission den Eindruck, als ob Aschauer den Wildschützen rein in die Falle gegangen wäre. Fremde nnd unerkannte Wilderer hätten es nicht nötig gehabt, dem Jäger eine Falle zn stellen, da sie durch ihren Stand auf dem Plateau, von

wo sie nach allen Seiten hin entfliehen konnten, einen solchen Vorsprung vor dem in der tiefen Rinne kletternden Jäger besaßen, daß er sie unmöglich einholen konnte.

Das Gericht hielt hartnäckig daran fest, daß die Täter aus dem Ennstale stammen, wiewohl der Jäger Johann Kals anderer Meinung war. Er kam im Sommer 1886 öfters nach Untertal in die Kothütte, weil seine Geliebte Aloisia Meier dortselbst Sennerin beim vulgo Lainker war. Anläßlich dieser Besuche sprach er auch bei den Jägern im Kleinlchen zu, zumal er mit Aschauer sehr befreundet war. Einmal erzählte diesem Kals, daß Aloisia Maier wiederholt Schüsse auf dem Ohreneck gehört hätte. Kals vermutete, daß sie nicht von einheimischen Wilderern diesseits, sondern von solchen jenseits der Almen, aus dem Murauer Bezirk, von sogenannten „Eanchelalmern" stammen. Aschauer bestritt dies entschieden und meinte, daß Eanchelalmer wohl auch ins Revier kommen, daß sie aber schon nachts herüberziehen, am frühesten Morgen schießen und ebenso früh über die Bezirksgrenze verschwinden. Nach seiner Meinung pflegten nur Einheimische auf dem Ohreneck zu wildern und zwar der Zörrwegknecht (Baltl) und die Potzknechte (Stangl und Ebenschwaiger), indem sie bei den Alpenhütten den Jägern auflauern und, wenn sie sich vor ihnen sicher fühlen, auf das Ohreneck steigen. Aschauer wisse dies durch eine Sennerin. Daraus erkläre sich auch, daß selbst bei dem schlechtesten Wetter und nachmittag auf dem Ohreneck Schüsse fallen. Nach Aschauers Dafürhalten falle es sehr schwer, die drei Wildschützen zu erwischen, da sie als „Almbuben" (Bursche, die zu den Sennerinnen auf die Alm kommen, um der Liebe zu fröhnen) hinein und ohne Gewehr herausgehen, weil sie diese irgendwo versteckt halten.

Dieser Ansicht schloß sich auch das Gericht mit Zähigkeit an.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten rühren die kreisrunden und teilweise zusammenfließenden, die ganze Dicke des Schädeldaches durchdringenden Löcher, welche die Sprengung desselben sowohl als auch die Zerfetzung der harten und weichen Hirnhaut und des Gehirnes selbst linkerseits am Kopfe bewirkten, von einem Schrotschuß her, der von oben links in der Richtung nach unten rechts und vorn verlief.

Die durch die linke Halsseite gehende Hautverletzung, die sich dann im letzten Hals- und ersten Brustwirbel, in den oberen Lappen der linken Lunge, an der Basis und den großen Gefäßen des Herzens, an der achten rechten Rippe in der Axillarlinie, in der Mitte des rechten Teiles des Zwerchfelles und dem rechten Leberlappen nach-

weisen läßt, rührt von einer Bleikugel her, deren größerer Teil in der Mitte des rechten Leberlappens aufgefunden wurde. Die Richtung des Schnsses setzt sich von oben links hinten nach unten rechts vorne fort. Höchstwahrscheinlich spaltete sich die Kugel an den Wirbeln. Der kleinere Teil schlug durch die vierte und fünfte linke Rippe nnd erzeugte die talergroße Hautöffnung oberhalb der durchrissenen Rippen und verließ auf diesem Wege den Körper, während der größere Teil des Geschosses den angegebenen Weg in die Leber nahm.

Die Lage der Leiche des Jägers Christian Aschauer entspricht vollkommen der Schußrichtung. Es ist anzunehmen, daß Aschauer nach den tödlichen Schüssen zusammenstürzte und so liegen blieb, wie ihn die Kommission fand. Die Entfernung, in der die Schüsse abgegeben wurden, dürfte, wie erwähnt, zwanzig bis dreißig Schritte nicht überschreiten. —

Die Schwester der Brüder Ebenschwaiger und Stangl, Therese Stangl, ein zwölfjähriges Mädchen, war beim Grundbesitzer Johann Schupfer vulgo Stoff in Kleinsölk auf der Kost. Am Sonntag, den 12. September 1886, nahm sie weißgekleidet an einer Prozession in Wald am Fuße des Gastingberges teil und erzählte nach der Heimkehr, daß sie ihre Brüder bei der Prozession nicht gesehen habe. Abends klagte sie über Unwohlsein nnd meinte über Befragen, was ihr fehle, ihr wäre so bang um ihre Brüder. Auch am nächsten Morgen klagte sie über Unwohlsein. Ihr Angstgefühl verließ sie erst am Mittwoch den 15. September mittags. Als der Bauer an diesem Tage von der Ermordung Aschauers erfuhr, hielt er das Angstgefühl des Mädchens für eine „Schickung Gottes."

Die alte Ansnehmerin Anna Pichler in Hinterwald erzählte der Kommission, daß am Abende des 12. September Johann Baltl zu ihr in die Küche kam und sie bat, sein Gewehr in Verwahrung zu nehmen. Er lehnte Gewehr und Rucksack in den Kasten und ging davon. Sie „war so dumm" und versteckte Gewehr und Rucksack in der Haartasche (Flachsdörre). Ihr verstorbener Mann war drei Jahre irrsinnig. Dabei will sie selbst „ganz schwach und irrsinnig" geworden sein, weshalb sie nicht begreife, warum der ihr sonst unbekannte Baltl mit dem Gewehre zu ihr gekommen sei. Die Gerichtskommission fand in der Haartasche tief unter Brettern versteckt Gewehr und Rucksack nnd in diesem eine Schachtel mit 20 Zündhütchen, ein gefülltes Pulverhorn, einen Tabakbeutel und einen zum Tragen des Wildes bestimmten Strick.

Der im Geruch eines Wildschützen stehende Holzknecht Johann

Zeiler gab an, am Abende des 7. September sei Johann Baltl zu ihm gekommen nnd habe ihn eingeladen, am nächsten Sonntag mit ihm auf das Ohreneck „jagern" zu gehen. Zeiler erklärte ihm, daß er an Sonntagen nicht jagen gehe, und so trennten sie sich, ohne sich wieder zu sehen.

Der wegen Wilddiebstahls bereits vorbestrafte Roßknecht Gregor Planitzer war vor zwei Jahren gleichzeitig mit Baltl zwei Jahre hindurch beim vulgo Hansel in Großsölk bedienstet gewesen. Er hatte Baltl als sehr verwegenen Menschen kennen lernen. War vom Wildern die Rede, so äußerte sich dieser: „Wenn ich einmal mit einem Jäger zusammenkomme, so werde ich ihm nicht weiter entrinnen!"

Am 29. November 1885 Vormittag hatte der Coburgsche Jäger Ringdorfer den Baltl auf der Knallalpe und einen unbekannten Genossen beim Wildern betreten. Ihre Gesichter waren geschwärzt. Auf des Jägers Anruf machten sie Kehrt, ließen den Jäger herankommen, legten ihre Gewehre zu Boden und schwangen ihre Bergstöcke, sodaß der Jäger im Lauf einhielt und rief: „Schlagts oder schießts her!" Die Wildschützen lasen ihre Gewehre auf und liefen davon. Nachmittags wurden sie von zwei andern Jägern in der Stricker Alpe his ins Tal verfolgt; die Jäger aber konnten ihrer nicht habhaft werden. Der unbekannte Wildschütze warf hierbei sein Gewehr weg. Während Johann Baltl im Sommer 1886 eine Strafe wegen Wilddiebstahls verbüßte, äußerte er sich zu einem Mitsträfling, daß er dem Jäger Aschauer „die Schuhe ausziehen" (d. h. ihn töten) werde, Markus Stangl aber drohte im Jahre 1885 nach einem Streite zwischen Jägern und Burschen, er werde dem Jäger Aschauer einmal „Blut lassen."

Die drei Beschuldigten Johann Baltl, 25 Jahre alt, Markus Stangl, 25 Jahre alt, beide wegen Wilddiebstahls vorbestraft, und Johann Ebenschwaiger, Bruder des letztgenannten, 18 Jahre alt, unbeanstandet, behaupteten ihr Alibi. Auf dem Rückwege vom Augenschein gestanden jedoch die beiden Brüder dem Bezirksrichter ein, am 12. September mit Johann Baltl gewildert zu haben, aber nicht auf dem Ohreneck, sondern auf dem gleichfalls in der Gemeinde Kleinsölk gelegenen Gastingberg. Alle drei wären mit Gewehren bewaffnet gewesen und zwar Baltl und Ebenschwaiger mit Kugelstutzen und Stangl mit einem Hinterlader. Ebenschwaiger verriet, daß er zwei Gewehre besitze, ein ihm bereits abgenommenes und einen in der Tenne versteckten geladenen Kugelstutzen. Die beiden Stiefbrüder erzählten am 19. September 1886, daß sie am 12. September früh, als es noch finster war, den Baltl, mit dem sie schon vorher

einen Pürschgang verabredet hatten, beim vulgo Zörrweg abholten. Die drei Schützen gingen dann mit ihren Gewehren über das Dieplhaltl und die Schwellingerbrücke auf das rechte Ufer des Kleinsölkbaches, stiegen unterhalb des Schwellingerlehens über einen Zaun, schritten dann die Halt hinanf schräg über die Schwellerhalt einen Viehtriebweg auf den Dachskogel und rasteten dort etwa eine halbe Stunde; vom Dachskogel stiegen sie innerhalb eines Geheges waldaufwärts, gelangten im Wald zu ëinem alten „Dachkastel“, wanderten schräg über die Gastingerwiese, von da wieder schräg in einen Holzschlag, genannt „das dreizipferte Schlagl“, allwo sie etwa 8 Uhr morgens eintrafen, als gerade unten im Tal die Erntefestprozession, an der ihre Schwester Therese Stangl teilgenommen hatte, von Kleinsölk beim Poschkreuz angelangt war, was sie von der Höhe beobachteten. Sie lagen 3 Stunden im Grase, sonnten sich und verzehrten ihre „Jause“, bestehend aus Krapfen, Schmalz nnd Schnaps. Vom „dreizipferten Schlagl“ gingen sie weiter hinaus zum Wilhelmschlag nnd ließen sich dort bei einem Lerehstoek nieder. Dort lagen sie einige Zeit, „weil die Sonne so warm schien.“ Als sie daselbst eingetroffen waren, läutete es in Großsölk, — erst etwa dreiviertel Stunden später in Kleinsölk 12 Uhr Mittag. Im Wilhelmschlage blieben sie bis 3 Uhr liegen, „denn es taugte ihnen hier, weil die Sonne schien und sie naß geworden waren“.

Stangl und Ebenschwaiger stiegen dann in die Gastingerschlägel hinunter, während Baltl weiter hinaus und über das Wilhelmalpel herabstieg. Vergeblieh hatten sie nach Wild gesucht. Erst in der Dunkelheit trafen sie bei einem Stadl innerhalb des Gastingerhauses zusammen und gingen dann längs des Baches auf dem Fußsteig und über die Dachsbrücke znm Zörrweg, woselbst sie etwa nm 8 Uhr abends eintrafen, als eben der Mond aufging.

In der Küehe wartete die in ihr Geheimnis eingeweihte Dirn Zäzilia ihrer und bewirtete sie mit Schottsuppe und Knödeln.

Markus Stangl fügte noch bei, daß er den Schnaps von der vulgo Christmoserin, woselbst er Zimmerholz getrieben, in einem blauen Fläschchen erhalten, ihn aber, um das Glas nicht zu zerbrechen, in ein breites, kleines „Glasel“ überschüttet habe, das sich daheim neben seiner Bettstatt befindet.

Die auf dem Tatorte gefundene Schnapsflasche „gehe ihn niehts an“, ebensowenig die aufgefundene Pfeife. Bei seiner Verhaftung durch den Gendarmen habe er die Kenntnis von Asehauers Tode versehwiegen aus Fureht, sie könnten dann um ihre Gewehre und Munition kommen.

Minder aufrichtig als die beiden Stiefbrüder verhielt sich Johann Baltl. Er leugnete hartnäckig jedes Zusammentreffen mit den Brüdern und blieb dabei, den 12. September in Öblarn gefeiert zu haben. Erst am 1. Oktober gestand er, mit Stangl und Ebenschwaiger auf dem Gastingberg gewildert zu haben. Alle drei Beschuldigten leugneten entschieden, auf dem Ohreneck gewesen und mit dem Jäger Aschauer zusammengetroffen zu sein, obwohl das Gericht an ihre Täterschaft glaubte, zumal da die Berichte aus dem Murauer Bezirk vollkommen negativ lauteten.

Den Beschuldigten wurde zunächst vorgehalten, daß der Prinz am 10. September von der kleinen in die große Sölk, und zwar nach Mößna, übersiedelte, was ihnen offenbar bekannt war. Da selbstverständlich das ganze Jagdgefolge mitzog, wäre es nun Wahnsinn gewesen, wenn die Beschuldigten auf ihren Wildgängen am 12. September dem Prinzen auf den Gastingberg nachgezogen wären, der am Eingang in die große und kleine Sölk liegt und von dem man jeden Schuß weithin hört.

Die Beschuldigten blieben dabei, nur auf dem Gastingberge gewesen zu sein, und blieben auch dabei, als ihnen vorgehalten wurde, daß der Gastingberg sehr steil, das Tal nach Kleinsölk daselbst sehr eng sei, daß sich in diesem engen Tal längs der gegenüberliegenden Berglehne an jenem Tage durch lange Zeit die Prozession bewegt habe; daß der Weg, den die Prozession verfolgt, allenthalben freien Ausblick auf den Gastingberg gewähre und daß es daher unglaublich sei, im Angesicht einer großen Menschenmenge zu wildern, zumal da auf dem Gastingberge gar keine Gemsen vorkommen.

Trotz dieser Vorhalte blieben die drei Beschuldigten dabei, nicht auf dem Ohreneck gewesen zu sein, obgleich nach den Erhebungen der Gendarmerie gerade vom Gastingberg über Schwellingwald, Schörkmaier-, Kleinberg-, Pregl-, Handl-, Griesseiten-, Frankstall- und Bromleitenwald Wilderer bei Tag am sichersten auf die Ohreneckalpe gelangen, wohin man beim Pürschen auf Wild eines Zeitaufwandes von sechs bis sieben Stunden bedarf.

Allein das Leugnen der Beschuldigten fruchtete nichts. Die Untersuchung nahm einen schleppenden Gang, da ihnen alle möglichen Wilddiebstähle zur Last gelegt wurden, an denen auch andere Personen teilgenommen haben sollten. Das Gericht fahndete fortgesetzt nach dem Ursprung jener Fetzen, womit die an Ort und Stelle gefundene Schnapsflasche verstopft gewesen. Vergeblich wurde in den Bezirken Murau und Schladming, dann bei allen Krämern und Kaufleuten in Gröbming, Öblarn, Großsölk und Wald nach ähnlichem

Zeug geforscht. Endlich gelang es der Gendarmerie, bei der Geliebten des Markus Stangl, Rosa Wegscheider, unter den Windeln ihres von ihm erzeugten Kindes ein zerrissenes Sacktuch zu finden, das mit einem etwa spannlangen und spannbreiten, von einem Halstuche herrührenden Stücke geflickt war. Dieser eingestückelte Fleck stimmte mit dem als Stöpsel der Schnapsflasche verwendeten Lappen vollkommen überein. Der Fund hatte zunächst die Verhaftung der Rosa Wegscheider am 17. November zur Folge, die jedoch entschieden leugnete, ihrem Geliebten jemals einen solchen Fleck geschenkt zu haben. Sie gab aber die Möglichkeit zu, daß die ihr vorgewiesenen zwei Stöpselfetzen von ihrem Tüchel herrühren, da sie genau die gleichen Blumen aufweisen. Sollten die Fetzen von Markus Stangl stammen, so wäre es möglich, daß sie sie ihm zu Weihnachten 1885 gegeben hätte. Am 23. November 1886 wurde Rosa Wegscheider freigelassen, ihr Tüchel aber samt den Fetzen zur sachverständigen Begutachtung nach Wien gesandt. Die Sachverständigen im Textilfach, denen die zwei Fetzen der Schnapsflasche und das geflickte Tuch der Rosa Wegscheider, sowie drei ihr abgenommene Tüchel, die sie an verschiedenen Stellen mit Resten von ihrem geflickten Tüchel ausgebessert hatte, vorgelegt wurden, fanden am 18. Dezember 1886:

1. Daß sämtliche vorgewiesenen Tuchreste Handdruckfabrikation sind, daß sämtliche aus einer und derselben Fabrik stammen, daß sie ein und dasselbe Dessin zeigen, daß sie nach dem Fadenzähler zwanzig bis einundzwanzig Faden per Viertel-Wienerzoll aufweisen, daß die Qualität sämtlicher Tuchreste von gleichem Rohgewebe ist, daß die Nuance der Farben des Tüchelrestes der Rosa Wegscheider mit der Nuance der zum Flicken der vorliegenden drei Tüchel verwendeten Flecke vollkommen übereinstimmt, daß das ganze Tuch der Rosa Wegscheider ursprünglich, nach dem Dessin berechnet, 75 cm im Quadrat maß, ferner daß aus den vorhandenen Fragmenten sich das ganze Tüchel der Rosa Wegscheider nicht zusammenstellen läßt, daß sich endlich sowohl die zur Ausbesserung der drei Tüchel als auch die zur Verstopfung der Schnapsflasche verwendeten Flecken ganz gut in das ursprünglich ganze Tuch der Wegscheider hineindenken lassen.

Hierauf gründeten die beiden Sachverständigen folgendes Gutachten:

Die zur Ausbesserung der vorliegenden drei Tüchel verwendeten Flecke stammen unzweifelhaft von dem Wegscheiderschen geflickten

Tüchel her, es wäre denn, daß ein zweites Tüchel genau desselben Musters und genau gleich stark gebraucht existieren würde, denn die zur Ausbesserung verwandten Flecke bilden genau zwei Ecken dieses Tüchels, während das dritte vorhanden ist und das vierte fehlt.

Bezüglich der beiden zur Verstopfung der Schnapsflasche verwendeten Flecken läßt sich mit Berücksichtigung des Musters, der Fadenzahl und der roten Farbe mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß diese Flecke von demselben Tuche der Wegscheider herrühren; es läßt sich dies jedoch mit Rücksicht auf den schmutzigen Zustand des weißen Grundes und auf die durch das Zustopfen der Flasche verursachte stärkere Abnützung nicht mit der gleichen Bestimmtheit behaupten, wie bezüglich der zur Ausbesserung der Tüchel verwendeten Tüchel.

Immerhin müßte ein merkwürdiger Zufall mitspielen, wenn diese Tüchelreste von einem anderen als dem Tüchel der Rosa Wegscheider herrühren sollten. Aus welcher Fabrik das Tüchel der Rosa Wegscheider stammt und zu welcher Zeit es erzeugt wurde, ließ sich nicht, auch nicht einmal annähernd bestimmen.

Dieses Gutachten entschied das Geschick der drei Beschuldigten. Zu ihrem Unglück meldete sich am 11. Dezember der Coburgsche Jäger Stefan Reith aus Kleinsölk als Zeuge und gab an, seine Wohnung befinde sich beim Wastlbauer, dessen Haus auf der Straße von Gröbming nach Kleinsölk eine Viertelstunde vor der Kirche Kleinsölk steht. Gegenüber dem Hause, nur durch den schmalen, tiefen Graben getrennt, erhebt sich der steile Gastingberg, den man genau überblicken kann und von dem aus man jeden Schuß in das Tal und auf die ziemlich hochgelegene Kleinsölkerstraße hören muß. Die Erntefestprozession bewegte sich am 12. September von der Kirche auf die Straße bis in die Nähe von Reiths Wohnung. Auf dieser Strecke hätte jeder Schuß vom Gastingberg gehört werden müssen. Reith selbst ging am 12. September um $3^1/_2$ Uhr morgens von seiner Wohnung weg zuerst auf die Straße gegen die Kirche in Kleinsölk, dann unter der Kirche gegen den Graben, dann auf dem Gangsteige bis zur Dachsbrücke, sohin über die Brücke auf das rechte Ufer der Kleinsölk und von da weiter aufwärts bis in die Nähe des Schwellingerlehens, woselbst er um 4 Uhr morgens gewesen sein dürfte. Er stieg dann gerade aufwärts auf den Gastingberg, ließ den Dachskogel links, wandte sich rechts auf den Schwellinger Kuhweg und erreichte dann den Schwellingerschlag. Hierauf wanderte er auf den Ochsenkopf und um die Mittagszeit über den Kamm des Gebirges längs des Knallsteines in sie Mößna, woselbst damals der Prinz jagte.

Wären damals Wilderer vom Zörrweg auf den Gastingberg gegangen, so hätten sie den von Reith zurückgelegten Weg durchschneiden müssen. Reith hatte aber auch einen Hund bei sich. Als er um 7½ Uhr morgens zwischen dem Schwellingerberg und dem Schörkmaier ging, wurde bei der Prozession geschossen. Auf diesen Schuß hin ging des Jägers Hund durch und jagte auf dem Gastingberge laut bellend herum. Wären damals Wilderer auf dem Gastingberge gewesen, so hätte sie der schnurgerade auf den Berg emporjagende Hund vertreiben müssen.

Endlich nach erfolgter Ausscheidung verschiedener Wilddiebstahlsfakten, an denen sich andere Personen beteiligt hatten, wurde am 22. April 1887 die Anklage gegen Baltl, Stangl und Ebenschwaiger wegen versuchten Wilddiebstahls, unternommen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck, in der Absicht, Wild im Werte von mehr als 5 Gulden zu entziehen, und wegen des an Christian Aschauer verübten Meuchelmordes erhoben. Die Anklageschrift nahm an, der Mord sei nachmittags gegen 4 Uhr vollbracht worden, weil die Sennerinnen Aloisia Mayer und Cäcilia Brander gegen 2 Uhr etwas unterhalb des Gipfels der Ohreneckalpe zwei rasch auf einander folgende Schüsse und Aloisa Mayer um 4 Uhr von derselben Richtung, nur etwas schwächer und nicht so rasch nacheinander zwei weitere Schüsse vernommen hatten. Wie der Aufbruch der Gemse und die zweite Gemse nachweisen, wurden beide Tiere von den Wilderern in der zur Steiningrinne parallel verlaufenden Rinne erlegt, die eine Gemse dort ausgeweidet und in die Steiningrinne geschleppt, woselbst sich die Wilddiebe neben ihrer Beute zur „Jause“ niederließen. Aschauer hatte die auf die Gemse abgegebenen Schüsse gehört, war herbeigeeilt, kam hierbei auf das ober der Felswand ragende Plateau und erblickte von dort in der Rinne die Wilderer und ihre Beute. Die Wilderer mußten aber seiner ansichtig geworden sein und entflohen, weshalb Aschauer sich zu deren Verfolgung anschickte und hierbei in die Falle ging. Noch auf dem Plateau legte er seinen Bergstock ab, der ihn offenbar beim Verfolgen behinderte, und stieg auf der Seite der Felswand, woselbst er die Wilderer und die Gemse erblickt, in die Rinne. Hierbei konnte er nun sehen, was in der Rinne unten, nicht aber auch, was auf der anderen Seite der Felswand vorging, und dies war sein Verderben. Sei es nun, daß er die Wilderer gänzlich aus dem Gesichtskreis verloren, sei es, daß einer von ihnen sich in der Rinne abwärts geflüchtet hatte, gewiß ist, und durch die Lage der Leiche über jeden Zweifel dargetan, daß Aschauer die Spur der Wilderer in der Rinne abwärts verfolgte.

Mittlerweile hatten aber die Wilderer oder doch zwei von ihnen, von Aschauer unbemerkt, auf der anderen Seite der Felswand das Plateau erklettert und von da auf den in der Rinne abwärts steigenden und ihnen den Rücken zukehrenden Jäger gefeuert. Es folgt dies aus den an der Felswand gefundenen Spuren, aus der örtlichen Beschaffenheit des Tatortes, aus der Richtung der an Aschauer festgestellten Schußwunden und aus der Lage der Leiche. Aus alle dem folgt auch, daß mehrere Personen an der Tat beteiligt gewesen sein müssen, zumal da die Wilderer zwei Gemsen erlegt hatten, einer allein aber nicht im stande gewesen wäre, sie wegzuschaffen.

In objektiver Richtung erübrigt noch die Beantwortung der Frage, welcher von beiden Schüssen auf Aschauer zuerst abgegeben wurde. Diesfalls kann nun aus dem Umstande, daß Aschauer sofort nach dem Kugelschusse zusammenbrechen mußte, daß sein Hut ganz unversehrt nur fünf Schritt oberhalb der Leiche lag, daß der zweite Schuß einige Minuten nach dem ersten fiel und daß der Kugelschuß, wäre Aschauer nach dem Schrotschuß zusammengebrochen, unmöglich die festgestellte Richtung einschlagen konnte, endlich daß die mit Schrotwunden übersäte Partie des Kopfes nach oben lag, gefolgert werden, daß Aschauer zuerst dem Kugelschuß erlag und der Schrotschuß bestimmt war, ihn vollends zu töten.

Was nun die Person der Täter betrifft, so haben die gepflogenen Erhebungen ergeben, daß sie im Bezirke Gröbming und zwar in der Nähe des Tatortes zu suchen sind. Dies geht daraus hervor, daß Wilderer aus dem benachbarten Bezirk Murau sich niemals um diese Zeit, sondern schon in der Nacht auf den Anstand begeben und am frühen Morgen schießen, um dann sofort mit dem erlegten Wilde wieder über die Grenze zu verschwinden. Es konnten denn auch die bekannten Wilderer des Murauer Bezirkes ihr Alibi für den 12. September 1886 glaubwürdig nachwiesen. Es muß aber noch weiter angenommen werden, daß der Mord von Personen verübt worden sei, die dem Jäger Aschauer bekannt waren, weil ein dem Jäger unbekannter Wilddieb vor dem bereits erwähnten Plateau aus genügend Gelegenheit besaß, dem Jäger zu entwischen, und es nicht notwendig hatte den Jäger zu töten. Ein Interesse an der Beseitigung des Jägers aber hat nur jener Wilddieb, der vom Jäger erkannt wird und weiß, daß sein Entrinnen die Anzeige nicht hemmt.

Dies alles trifft bei den drei Angeklagten zu. Während nämlich alle anderen bekannten Wilddiebe des Bezirkes Gröbming ihr Alibi für den 12. September 1885 nachzuweisen vermochten, gelang dies den drei Beschuldigten nicht.

Die Anklageschrift zählt nun alle durch die Voruntersuchung wider die drei Beteiligten zu tage geförderten Verdachtsmomente auf, erwähnt, daß das vorgefundene Pfeifenrohr genau in eine bei Stangl vorgefundenen Pfeife paßt, daß die Fußspuren am Tatort genau mit den genagelten Schuhen Baltls übereinstimmen, daß das in der Leiche Aschauers gefundene Projektil vollständig in das Hinterladergewehr Stangls paßt nnd daß die vorgefundenen, der Schnapsflasche zum Verschlnß dienenden Fetzen von dem bei der Geliebten Stangls beschlagnahmten Tüchel herrühren.

Schließlich erwähnt die Anklageschrift noch des Versteckens der Gewehre, der Gemütsart Baltls, seiner Drohnngen gegen den Jäger Aschauer und die Jäger im allgemeinen und folgert ans der Verübungsart, daß alle drei Angeklagten bei der Vollbringung des Mordes selbst Hand angelegt oder doch auf tätige Weise mitgewirkt haben, wenn sich auch die Rolle, die jeder Einzelne gespielt, nicht nachweisen lasse. —

Am 11. Mai 1887 begann die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben, das nur viermal im Jahre tagt. Die Angeklagten gestanden, auf dem Gastingerberg gewildert zu haben, leugneten aber entschieden ein Zusammentreffen mit Aschauer, leugneten entschieden den Mord.

Vor Schluß des Beweisverfahrens erhob sich der Staatsanwalt und dehnte die Anklage gegen alle drei Angeklagten dahin ans, daß sie am 12. September 1886 auf dem Gastingberg in der Absicht, Wild im Werte von mehr als fünf Gulden zu entziehen, zur wirklichen Ausübung führende Handlungen unternahmen, wobei die Vollbringung des Verbrechens nur durch Zufall unterblieb.

Den Geschworenen wurden für jeden Angeklagten vier Fragen vorgelegt:

1. auf das Verbrechen des Meuchelmordes an Christian Aschauer,

2. auf das Verbrechen des Wilddiebstahlsversuches, unternommen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck,

3. anf das Verbrechen des Wilddiebstahlsversuchs, nnternommen am gleichen Tag auf dem Gastingberg,

4. auf die Übertretung des unbefugten Waffentragens.

Die Geschworenen verneinten die Fragen 1 und 2 mit elf Stimmen (ein Geschworener stimmte mit „ja“, schloß jedoch die meuchlerische Verübung des Mordes aus), bejahten aber die Fragen 3 und 4 einstimmig.

Es wurden daher mit Urteil vom 12. Mai 1887 die drei Angeklagten nur wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls auf dem

Gastingberg und des unbefugten Waffentragens schuldig erkannt und verurteilt:

Johann Baltl zu drei, Markus Stangl zu zwei Monaten und Johann Ebenschwaiger zu 14 Tagen schweren Kerkers mit einem Fasttage, bei Baltl monatlich, bei den beiden Brüdern in je 14 Tagen.

II.

Am 9. September 1887 langte beim k. k. Bezirksgerichte Muran in Steiermark ein Schriftstück ein, dessen Wortlaut wir im folgenden mitteilen:

„Obwohl Mitwisser und Zeuge eines begangenen Verbrechens hielten bisher mich doch Furcht und falsche Scham vor der Anzeige dieses Verbrechens zurück. Die Stimme meines Gewissens treibt mich jetzt an, hierüber das Stillschweigen zu brechen.

Am 9. September 1886 abends kam der Bruder meines Dienstherrn, des vulgo Lenzbauer in Krakaudorf, Franz Siebenhofer, gegenwärtig Schwellerhacker am Gstoder, zu mir und redete mir zu, ich soll mit ihm auf Gemsjagd ins Ennstal gehen. Obgleich damals zufällig im Besitze eines Kugelgewehres, so hatte ich doch keine Munition hiezu. Darauf erwiderte Franz Siebenhofer: „wir werden wohl das nötige erlangen“. Darauf hin ließ ich mich leider verleiten, mit Franz Siebenhofer zu gehen. Sonntag Morgens an Mariä Namensfest überschritten wir die Grenze gegen das Ennstal über den Erachgraben. Nachmittag um 2 Uhr erlegte Siebenhofer eine Gemse auf dem Ohreneck. Darauf nahmen ich und mein Begleiter unweit in einem kleinen Graben eine Jause zu uns, d. h. wir setzten uns, die Gemse zur Seite legend, aßen Brot und Schmalz und tranken Schnaps aus einer breiten Flasche. Während der Pause erhob ich mich einmal, um zu trinken. Während dessen schrie uns der von uns nicht bemerkte, uns schon lange beobachtende dortige Revierjäger auf etwa vier Schritt Entfernung an: „Das Gams hast du (zu Franz Siebenhofer gewendet) geschossen!“ Siebenhofer sagte dann zum Jäger: „Tu du uns nichts, wir tun dir auch nichts!“ Darauf schlug der Jäger mit seinem Bergstock auf den Kopf des Franz Siebenhofer, so daß dieser zu Boden fiel. Der Jäger stürzte auf ihn, ich war bisher Zuschauer. Nun wollte ich den Jäger von Franz Siebenhofer entfernen und machte auch einmal von meinem Bergstock Gebrauch, worauf der Jäger losließ und weggehen wollte. Leider verfolgte nun Franz Siebenhofer den Jäger auf eine kleine Anhöhe, wo beide wieder handgemein wurden, beide ihre Stöcke gebrauchend, nämlich: der Jäger wollte die von Franz Siebenhofer erlegte Gemse nicht loslassen. Ich blieb wieder

nur Zuschauer, bis mich Franz Siebenhofer um Hilfe rief. Ich eilte hin, brachte die Streitenden auseinander, hob das Gewehr des Jägers auf, welches Franz Siebenhofer dem Jäger von der Schulter geschlagen hatte, sodaß der Tragriemen gerissen war. Ich wollte das Gewehr dem Jäger zurückgeben, Franz Siebenhofer ließ es nicht, „damit der Jäger nicht etwa auf uns schieße", meinte er. Ich trug es auf etwa 100 Schritte die Anhöhe hinauf. Währenddessen ließ der Jäger hinter mir einen lauten Schrei ertönen. Ich schaute um, der Jäger stand unter mir, unweit von ihm Franz Siebenhofer. Der Jäger hatte mit den Händen seine Brust entblößt und sprach einige mir unverständliche Worte. Ich sah meinen Kameraden mit dem Gewehr anlegen und schrie ihm zu: „Franz, i bitt di gar schön, mußt nöt schießen!" Doch ehe ich hinunter konnte, krachte der Schuß und ein zweiter, der erste, eine Kugel, drang durch die Brust, der zweite ich weiß nicht wohin, da ich mich sofort vor Schrecken abwandte. Der Jäger sank mit dem ersten Schuß auf die Kniee mit den Worten: „Aus is! aus is!" Alles dies war nur das Werk eines Augenblicks. Ich lief davon auf die Anhöhe und warf das Gewehr des Jägers dort in's Gebüsch, wo es vielleicht noch liegt. Franz Siebenhofer kam mir nach, wollte sich selbst erschießen, doch ich hielt ihn zurück. Darauf ersuchte er mich, ich möge ihn erschießen. Franz Siebenhofer ging dann wieder zum getöteten Jäger zurück, um von der Gemse die Tragriemen abzunehmen.

Franz Siebenhofer wollte die erlegte Gemse durchaus mitnehmen, der Jäger wollte sie auch haben, daher der Streit, der mit dem Totschießen des Jägers endigte, welches ich trotz meines besten Willens nicht verhindern konnte, da alles nur einen Augenblick dauerte. Daß diese Aussagen wahr sind, dafür ist Gott mein Zeuge und Franz Siebenhofer wird nicht umhin können, meine Worte zu bestätigen. Ich fehlte, daß ich mich zum Mitgehen und zum Wildern verleiten ließ und leider auch von meinem Bergstock Gebrauch machte, und will gern die entsprechende Strafe leiden; am Morde aber bin ich ganz unschuldig.

Krakauebene am 4. September 1887.

+ Robert Bogensberger,

Knecht beim vulgo Lenzbauer in Krakaudorf.

Als Namensfertiger N. N.

An demselben Abende noch, den 9. September 1887, wurde der 26jährige unbescholtene Franz Siebenhofer verhaftet. Die beim Knechte Bogensberger vorgenommene Hausdurchsuchung blieb erfolglos, bei

Siebenhofer fand die Gendarmerie ein doppelläufiges ungeladenes Gewehr, vier gefüllte Pulverhörner, Waffenpaß und Jagdkarte.

Robert Bogensberger, 29 Jahre alt, unbeanstandet, erschien über Ladung am 10. September 1887 beim Bezirksgerichte Murau und wiederholte sein Geständnis. Der Pfarrer von Krakaudorf, Martin Gelder, pflegt an Sonntagen für Gemeindebewohner, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, nach dem Gottesdienste beim Krämer Georg Siebenhofer Briefe zu schreiben. So kam es, daß er auch am 4. September 1887 dorthin gerufen wurde. Er traf daselbst den Knecht Robert Bogensberger, der vor dem würdigen Geistlichen, Tränen in den Augen, niederkniete und ihn bat, auch für ihn etwas zu schreiben. Der Pfarrer rief den Krämer Georg Siebenhofer (mit dem Beschuldigten Franz Siebenhofer nicht verwandt) herbei, in dessen Gegenwart Bogensberger den Inhalt der vom Pfarrer niedergeschriebenen Anzeige vortrug, die dann von Robert Bogensberger unterkreuzt wurde. Georg Siebenhofer diente als Namensfertiger, weigerte sich aber, seinen Namen auf die Anzeige zu setzen, weil er Wege zu Gericht befürchtete.

Bogensbergers Erzählung schien dem geistlichen Herrn vollkommen glaubwürdig. Dieser versicherte später vor Gericht, selten bei einem Menschen so aufrichtige Reue wahrgenommen zu haben wie bei Bogensberger. Der Pfarrer gab bei seiner Vernehmung auch an, daß Marie Moser, die Geliebte des Franz Siebenhofer, bereits im Jahre 1886 vom wahren Sachverhalt Kenntnis besaß, daß Franz Siebenhofer allgemein als sehr gewalttätiger, jähzorniger Mensch geschildert wird, daß man ihm den Mord vollkommen zutraut und ihn auch für fähig hält, noch einen zweiten Mord zu begehen.

Bogensberger fügte seinem Geständnisse bei Gericht noch folgendes bei:

Er begab sich am 11. September 1886 mit Franz Siebenhofer um 10 Uhr abends zuerst auf die sogenannte Grafenalpe. Dortselbst, am Übergang in das Ennstal, übernachteten sie in einem Heuschober, setzten zeitlich früh ihren Marsch fort und langten um die Mittagszeit auf dem Ohreneck an.

Da sie von der Höhe eine Menge Gemsen unter sich sahen, stieg Siebenhofer hinunter, feuerte bald darauf zweimal in den Gemsenrudel, schoß eine Gemse an und erlegte eine zweite, die von beiden Schützen ausgeweidet und abwechselnd getragen wurde, bis der Zusammenstoß mit dem Jäger erfolgte. Siebenhofer ließ am Tatorte seine Schnapsflasche und seine Pfeife zurück; daß die erste Gemse tödlich getroffen war, hatten sie nicht gewußt.

Die Schüsse auf die Gemsen dürften um 2 Uhr gefallen sein;

die Tötung des Jägers geschah aber um 4 Uhr, weil Siebenhofer nach dieser Schreckensszene auf seine Uhr geschaut und die Zeit mit 4 1/2 Uhr nachmittag bezeichnet hatte. Wieso es komme, daß den Jäger die Schüsse rückwärts und nicht vorn getroffen, ist dem Bogensberger nicht begreiflich. Siebenhofer selbst hat durch den Schlag, den ihm der Jäger mit dem Bergstock versetzt, ziemlich viel Blut verloren. Auf dem Heimweg wusch er sich die Wunde aus; etwa um Mitternacht kamen beide Wildschützen nach Hause zum vulgo Bergbauer, einem Bruder des Franz Siebenhofer.

Dieser erklärte sich bei seiner Vernehmung durch den Bezirksrichter von Murau am 10. September 1887 für vollkommen unschuldig. Mit Robert Bogensberger je gejagt zu haben, stellte er entschieden in Abrede. Wenn Bogensberger behauptet, im Vorjahre mit Siebenhofer ins Ennstal auf die Jagd gegangen zu sein, so sei dies eine freche Lüge.

Bei einer zweiten Vernehmung am 16. September 1887 erklärte er, vielfach darüber nachgedacht zu haben, wo er am Sonntag den 12. September 1886 gewesen sei; er könne sich aber dessen durchaus nicht erinnern. Zu Beginn des Jahres 1886 sei er Jäger beim Arzte Götz gewesen, im Mai nach Graz zur Waffenübung eingerückt, am 1. Juni nach Schöder als Taglöhner zurückgekehrt, im August als Schwellenhacker in den Dienst des Holzmeisters Marinelli in Seebach getreten und die Nächte von Samstag auf Sonntag mit seinem Mitarbeiter Franz Stöckl niemals aus der Grabenbinderkeusche in Krakaudorf herausgekommen.

Das Kreisgericht Leoben ordnete nun die neuerliche Einnahme eines Lokalaugenscheines an, zu dem Bogensberger und Siebenhofer durch die Murauer Gendarmerie auf eben jenem Wege, den sie am 11. und 12. September 1886 von der Krakau auf das Ohreneck zu rückgelegt hatten, vorgeführt werden sollten.

Die Gröbminger Gerichtskommission traf am Abend des 19. September 1887 im Coburg'schen Jagdhause auf der Kleinalm ein und brachte die Nacht daselbst zu. Nachts gestaltete sich das Wetter so stürmisch, daß nach dem Ausspruche kundiger Personen die Eskorte aus Murau unmöglich auf den Bestimmungsort gelangen werde, da die größte Gefahr einer Verunglückung bestehe. Es wurden der Coburg'sche Förster Emil Seidl und der Oberjäger Gamsjäger ersucht, der Murauer Eskorte durch die Tuchmaierscharte auf den Schottweg entgegenzugehen, um sie vor dem Versteigen zu schützen.

Die beiden Abgesandten hörten, auf der Tuchmaierscharte angelangt, bereits die Notsignale der Eskorte, die des Nebels wegen

keinen Pfad finden konnte. Es gelang jedoch, die Eskorte auf die Tuchmaieralpe zu bringen, woselbst die Gerichtskommission verabredungsgemäß ihrer harrte. Siebenhofer wurde dort sogleich vom Bezirksrichter einem Verhör unterzogen. Nach längerem Leugnen schritt er zum Geständnisse. Der ersten Gemse — so schilderte Siebenhofer die Geschehnisse — gab er einen Schrotschuß in die Schulter, worauf sie gleich fiel; auf die zweite Gemse gab er einen Kugelschuß ab; ob er sie getroffen, war ihm unbekannt geblieben. Die erste Gemse mit dem Schrotschuß brach er auf, ließ den Aufbruch an Ort und Stelle liegen und trug die Gemse gerade fort heimwärts zu. In einem Graben setzte er sich mit Bogensberger nieder, um Brot und Schnaps zu verzehren, als plötzlich von der Seite, wo sie die Gemse hergetragen, ein Jäger mit einem Hund auf sie zusprang und ihnen zurief: „Seit ein Uhr verfolge ich euch schon!" Kaum war Siebenhofer aufgestanden, als der Jäger ihm mit dem Bergstock einen Hieb auf die rechte Kopfseite versetzte, so daß er blutend niederstürzte und sein Gewehr verlor, das Bogensberger an sich nahm. Siebenhofer rief Bogensberger zu Hilfe, der nun auch auf Aschauer losschlug. Während dieses Kampfes gelangten alle drei von der Steiningrinne über die steile Graswandböschung bergaufwärts, wobei der Jäger sein Gewehr verlor, das Bogensberger aus der Rinne auflas. Der Jäger verlangte nun sein Gewehr, allein Siebenhofer erwiderte, er könne nicht wissen, was der Jäger damit machen wolle, worauf dieser mit der Versicherung, nicht zu schießen, das Ausschießen aller Gewehre verlangte. Siebenhofer ging, nachdem er sein eigenes Gewehr dem Bogensberger abgenommen hatte, auch darauf nicht ein, weil er fürchtete, daß der Jäger ihn und seinen Kameraden niederschießen könnte, wenn er seines Gewehres habhaft würde, denn Aschauer soll gesagt haben: „Ich fürchte mich vor euch zwei nicht, euch schädle ich alle zwei noch hinunter!" — eine Äußerung, die von Bogensberger nicht gehört wurde.

Als nun Aschauer auf die Wildschützen zusprang, reichte Siebenhofer das Gewehr des Jägers dem Bogensberger, sprang auf das Plateau und gab von dort in einer Entfernung von 6—7 Schritten auf den unter ihm stehenden Jäger einen Kugelschuß ab, der diesen in die Brust traf. Der Jäger sank in die Knie, worauf ihn Siebenhofer, angeblich aus Mitleid, durch einen Schrotschuß in den Kopf niederstreckte. Die Wilderer versteckten sich dann in einem Gestaude, woselbst sie auch das Gewehr des Jägers liegen ließen, ohne sich um diesen weiter zu kümmern. Siebenhofer kehrte nochmals an den Tatort zurück, um den Tragriemen zu holen, habe sich aber gefürchtet,

nach der Leiche des Jägers zu schauen. Siebenhofer will sein Gewehr im Fasching einem Unbekannten um 12 Gulden verkauft haben, Bogensberger hat das seinige gleich nach dem Vorfall dem Maurer Leonhard Stöckl um 8 Gulden verkauft.

Die gesamte Kommission mit Bogensberger unternahm nun den gleichen Aufstieg zum Tatort wie am 18. September 1886; Siebenhofer folgte später unter Bedeckung. In der Steiningrinne fand man noch Knochen der Gemse und nach längerem Suchen auch Aschauers Gewehr, an das ein Gendarm zufällig mit seinem Bergstock angestoßen war. Das Gewehr war nicht geladen. Der Riemen des Gewehrs ist abgerissen, offenbar durch den Hieb Bogensbergers mit dem Bergstock.

Beide Beschuldigte gaben, abgesondert befragt, übereinstimmend an, daß der Jäger, während sie in einem tiefen Versteckpunkt der Rinne saßen, plötzlich über die steile, mit Gras bewachsene Wand herunterkommend, sich neben ihnen befand und ihnen zurief: „Seit ein Uhr verfolge ich euch schon!“ — daß zuerst Siebenhofer aufsprang, daß ihn Aschauer niederschlug, daß dann Bogensberger auf den Jäger schlug, daß bei dieser Prügelei alle drei von der Rinne über die steile Graswandböschung (Winkel von 35—40°) bergaufwärts kamen, daß Aschauer sein Gewehr noch in der Rinne verlor, daß Bogensberger sowohl Aschauers als auch Siebenhofers Gewehr aufhob, daß Siebenhofer, während sich die ganze Szene bergaufwärts zog, sein Gewehr von Bogensberger übernahm und endlich auf das Plateau über der Felswand gelangte, wohin ihm Aschauer folgte.

Siebenhofer zeigte nun der Kommission seinen und Aschauers 10 m tiefer befindlichen Standpunkt während der beiden Schüsse, nach denen Aschauer durch die steile Grasmulde in die Rinne herabkollerte.

Nach dem Augenschein vom Vorjahr hatte man angenommen, daß der Kugelschuß von oben links hinten nach unten rechts vorne gedrungen sei. Diese Annahme wird durch den heutigen Augenschein bestätigt. Dagegen konnte im Vorjahr nicht angenommen werden, daß der Kampf in dem stark zerklüfteten und steilen Terrain bergaufwärts und nicht bergabwärts stattgefunden habe. Trotzdem aber stimmen die Darstellungen Bogensbergers und Siebenhofers mit dem objektiven Ergebnisse des seinerzeitigen Augenscheins überein. Als Tatort wurde heute das Plateau ober der Felswand ermittelt. Aschauer stand ein bis zwei Schritte vom Rand entfernt. Der zusammengebrochene Körper konnte daher nicht, wie der Bergstock, am Platze liegen bleiben, sondern kollerte in die Mulde und, da er auf dem

schlüpfrigen und steilen Grasboden keinen Widerstand fand, in die Rinne. Von diesem Sturz dürften die im Sektionsbefund erwähnten vier Hautabschürfungen an der Stirn, die zwei Hautabschürfungen hinter dem linken Ohr aber vom Kampf mit den Bergstöcken herrühren. Die seinerzeitige Annahme, daß beide Schüsse von oben nach unten fielen, stimmt mit Siebenhofers Angaben überein, da dieser 10 m ober Aschauer gestanden war, welch letzterer vor dem ersten Schusse mit stark vorgebeugtem Körper nach Siebenhofer hinaufsah und im Augenblicke des Schusses eine Bewegung machte, die den Schußkanal in seiner Richtung bestimmte. Jedenfalls hatte Aschauer beim zweiten Schusse seinen grünen Steirerhut nicht mehr auf dem Kopf. Es besteht daher auch zwischen den Angaben der Beschuldigten und dem vorjährigen gerichtsärztlichen Gutachten kein Widerspruch mehr.

Nachdem sich die Kommission vollständige Klarheit verschafft hatte, unternahm sie den beschwerlichem Abstieg und langte bei heftigem Sturm und strömendem Regen im Koburgschen Jagdhause ein, woselbst Bezirksrichter, Gerichtsärzte, Gendarmen, Förster, Jäger und die beiden Beschuldigten friedlich nebeneinander schliefen.

Die Voruntersuchung nahm nun ihren Gang. Sie wurde, gleichwie das Verfahren wider Baltl, Stangl und Ebenschwaiger, verzögert durch die Erhebungen wegen der den beiden Beschuldigten Siebenhofen und Bogensberger zur Last gelegten zahlreichen Wilddiebstähle.

Am 29. Oktober 1887 erhob die k. k. Staatsanwaltschaft Leoben die Anklage gegen:

I. Franz Sieberhofer und Robert Bogensberger wegen Verbrechens des versuchten Wilddiebstahls, unternommen im Jagdreviere des Grundbesitzers Matthäus Wallner am Krakaudorferberg, Bezirk Murau im Herbste des Jahres 1886, und am 12. September 1886 im Reviere des Prinzen von Sachsen-Koburg-Gotha am Ohreneck,

II. Robert Bogensberger allein wegen gewaltsamer Handanlegung an den in Ausübung seines Dienstes befindlichen beeideten Jäger Christian Aschauer durch Schläge mit dem Bergstock in der Absicht, dessen Dienstesvollziehung zu vereiteln, am 12. September 1886,

III. Franz Siebenhofer allein wegen Verbrechens des gemeinen Mordes an Christian Aschauer, begangen am 12. September 1886 auf dem Ohreneck durch zwei auf den Jäger in der Absicht, ihn zu töten, abgefeuerte Schüsse.

Zur Begründung der Tötungsabsicht führt die Anklageschrift aus, daß Bogensberger die von Siebenhofer dem Jäger in den Mund gelegte Drohung „vor euch zwei fürcht' ich mich nit, euch schädle ich

alle zwei noch hinunter" nicht gehört hat, obwohl er sie, wäre sie wirklich gefallen, hätte hören müssen. Sollte Aschauer diese Drohung wirklich ausgestoßen haben, so reichte sie nicht aus, in Siebenhofer Furcht zu erregen, denn der Jäger hatte bereits sein Gewehr verloren; seine beiden Gegner, kräftige, junge Bnrschen, waren ihm weit überlegen; Bogensberger besaß seinen Bergstock, sein und des Jägers Gewehr, Siebenhofer sein geladenes Doppelgewehr. Jeder für sich allein schon war imstande, den unter ihnen an gefährlicher Stelle postierten, nahezu wehrlosen Jäger durch Annahme einer drohenden Haltnng, durch Vorhalten des Gewehres u. dgl. von einem Angriff abzuhalten, der übrigens gar nicht vorauszusetzen war.

Fnrcht vor weiteren Mißhandlungen durch den Jäger kann daher unmöglich das Motiv gewesen sein, das Siebenhofer zum Schießen auf den Jäger bewog. Bogensberger gab übrigens ausdrücklich zu, es sei ihm gar nicht in den Sinn gekommen, daß der Jäger beabsichtige, ihnen ein Leid zu tun.

Wohl aber gestatten die Umstände der Tatverübung mit Sicherheit den Schluß, daß Furcht vor der Anzeige und Furcht vor Strafe den Siebenhofer zum Schießen auf den Jäger bewog. Dies folgt schon aus dem Unterhandeln Siebenhofers mit dem Jäger über das Unterlassen einer Anzeige, das Aschauer zusicherte, falls ihm alle 3 Gewehre ausgeliefert würden. Siebenhofer, der den Worten des Jägers nicht trauen mochte und fürchtete, Aschauer würde, einmal im Besitze der Gewehre, sein Versprechen nicht halten, hinderte den vertrauensseligeren Bogensberger an der Ansfolgnng der Gewehre, nahm aber gleichzeitig sein Gewehr, von dem er wußte, daß beide Läufe geladen waren, an sich. In diesem Augenblicke muß Siebenhofer der Gedanke gekommen sein, die Vereitelung der Anzeige um jeden Preis zu ertrotzen, und zu diesem Zwecke mußte der Jäger aus der Welt geschafft werden. Ohne irgend einen nenen Zwischenfall hört Bogensberger den Jäger plötzlich schreien, sieht ihn den Rock auf der Brust auseinanderreißen, oberhalb auf dem Plateau Siebenhofer auf den Jäger anschlagen und nach wenig Sekunden Aschauer tot.

Daß die Absicht Siebenhofers nur auf die Tötung des Jägers gerichtet sein konnte, folgt aus der Stellung, aus dem Anschlag, aus dem treffsicheren Zielen, aus der geringen Entfernung (10 m), aus dem Nichtachten der Warnung Bogensbergers und aus der Wiederholung des Schusses.

Siebenhofers Verantwortung, er habe bloß aus Furcht und Bestürzung geschossen, nm sich zu wehren, verdient daher keinen Glauben; vielmehr muß ihm die Absicht zu töten angerechnet werden.

Die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben begann am 22. November 1887.

Bogensberger erklärte, nicht mehr genau zu wissen, ob er mit Siebenhofer ein- oder zweimal am Krakaudorferberge gewildert habe. Den Jagdgang auf das Ohreneck am 12. September 1886 schildert Bogensberger wie im Vorverfahren. Er und Siebenhofer waren mit Büchsflinten und eisenbeschlagenen Bergstöcken versehen. Als der Jäger sie bei der Jause überraschte, habe er sie mit „Himmelsakrament" angeschrieen. Siebenhofer bat dann den Jäger, ihnen nichts zn tun, dann täten sie ihm auch nichts. Der Jäger aber streckte den Siebenhofer durch einen Schlag mit dem Bergstock auf den Kopf zu Boden, weshalb Bogensberger seinem Kameraden zu Hülfe kam und mit seinem Bergstock auf den Rücken des Jägers schlug. Der Jäger sprang dann seitwärts auf das „Rieperl" (Vorsprung, Erhöhung, Felsnase) und verlor hierbei sein Gewehr. Siebenhofer sprang auf und dem Jäger nach, worauf beide wieder ranften. Siebenhofer rief Bogensberger zn sich; dieser leistete dem Ruf Folge und gab dem Jäger wieder eins mit dem Bergstock hinauf. Siebenhofer verlangte dann vom Jäger, dieser möge ihm die Gemse lassen, was der Jäger verweigerte. Dann bat Siebenhofer den Jäger, keine Anzeige zu erstatten, was Aschauer unter der Bedingung znsicherte, daß man ihm die Gewehre ausfolge. Darauf trug Bogensberger die Gewehre zum Jäger, um sie ihm abzuliefern, was Siebenhofer jedoch verhinderte, indem er zugleich sein Gewehr an sich riß. Bogensberger wollte dann das Gewehr des Jägers den Berg hinunterwerfen, Aschauer aber habe ihm zugerufen, es koste ihn 50 Gulden. Siebenhofer hieß dann Bogensberger, die beiden Gewehre zu ihm hinauftragen, was auch geschah. Der Jäger folgte ihm und „wörtelte" noch etwas mit Siebenhofer, was Bogensberger jedoch nicht verstand. Als dieser sich umsah, erblickte er den Jäger unten stehn, sah, wie er seinen Rock vorn an der Brust aufriß und wie Siebenhofer das Gewehr mit gespanntem Hahn anlegte. In dem Augenblick, als Bogensberger schrie: „Bitt' di gar schön, Franzl, muaßt nöt schiaßn!" habe es schon „getuscht", der Jäger sank auf die Knie mit dem Ruf: „Aus is, aus is!" Gleich darauf „tuschte" es wieder, und der Jäger stürzte hinab. Siebenhofer sagte nachträglich, daß er den zweiten Schuß auf den Kopf abgegeben habe. Daß drei „andere" Wilderer wegen des Mordes in Haft und angeklagt waren, wußte Bogensberger nicht.

Franz Siebenhofer leugnete die Tötungsabsicht und gestand, auf dem Krakaudorferberg einmal mit Bogensberger gejagt zu haben. Er besitzt Jagdkarte und Waffenpaß. Der Sohn des Grundbesitzers und

Jagdpächters Matthäus Wallner, Markus Wallner, habe ihm zu jagen erlaubt, allerdings nur allein und nicht mit einem Kameraden. Auf dem Krakaudorferberge habe er mit Bogensberger nur einmal gejagt. Auf das Ohreneck sei er mit Bogensberger jagen gegangen, weil er gehört habe, daß es dort so viel Gemsen gebe, und weil er damals an Geldmangel gelitten. — Davon, daß er mit Aschauer gerauft, nachdem er von diesem zu Boden geschlagen, wisse er nichts, denn er sei vom erhaltenen Hieb so „dürmig“ (bewußtlos) gewesen. Auch wisse er nicht, daß er Bogensberger zu Hülfe gerufen. Der Jäger habe sein herabgefallenes Gewehr zurückverlangt und befohlen, daß er und Bogensberger ihre Gewehre ausschießen und dem Jäger ausliefern. Siebenhofer habe entgegnet, daß er dies nicht tue und die Gewehre nicht herausgebe. Er und Bogensberger seien dann aufwärts gestiegen; der Jäger folgte ihnen mit dem Rufe: „Euch fürchte ich alle beide nicht, euch schädle ich alle zwei hinunter.“ Darob erschreckt habe Siebenhofer sich umgewandt und geschossen. Hätte er gewartet, bis ihn der Jäger eingeholt, so würde ihn der Jäger durch einen Schlag mit dem Bergstock auf die Beine über die Wand hinuntergeschlagen haben. Siebenhofer habe nicht auf den Jäger gezielt, denn die Absicht, diesen töten, war ihm ferne. Den ersten Schuß habe er nur aus Notwehr abgegeben. Als er sah, daß aus des Jägers Brust Blut hervorspritze, empfand er Mitleid und schoß auf Aschauer, damit dieser durch den Tod vom Leiden erlöst werde. Wären die drei Wildschützen, die vorhin wegen des Mordes angeklagt waren, schuldig gesprochen worden, so hätte er selbst sich als Täter gemeldet Er habe seine Tat im Vorjahre bei den Bußpredigern in Murau gebeichtet.

Mehrere als Zeugen vernommene Kameraden Siebenhofers gaben an, daß sie schon längst von dessen Täterschaft Kenntnis besaßen, von der Anzeige jedoch Abstand nahmen, weil Siebenhofer ein jähzorniger Mensch sei. Dem einen der Zeugen habe Siebenhofer bald nach der Tat anvertraut, daß er dem Jäger noch einen zweiten Schuß gegeben habe, weil er auf den ersten nicht tot war.

Markus Wallner bestritt eidlich, daß er Siebenhofer jemals gestattet habe, im väterlichen Reviere zu jagen.

An die Geschworenen wurden 8 Fragen gestellt:

1. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, im Herbste 1886 in Gesellschaft eines Diebsgenossen zum Nachteile des Wallner am Krakaudorferberge Diebstahl an Wild im Werte von mehr als 5 Gulden versucht zu haben?

2. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, am 12. September 1886

in Gesellschaft eines Diebsgenossen zum Nachteile des Prinzen von Koburg Diebstahl an Wild im Werte von mehr als 5 Gulden versucht zu haben?

3. Hauptfrage, ob Bogensberger schuldig, damals gegen den beeideten Jäger Christian Aschauer in der Absicht, dessen Dienstesverrichtung zu vereiteln, mit wirklicher gewaltsamer Handlung sich widersetzt zu haben?

4. Zusatzfrage für den Fall der Bejahung der 3. Hauptfrage, ob der Widerstand mit einer Waffe geschah?

5. Hauptfrage, ob Bogensberger ohne Waffenpaß Gewehre getragen?

6. Hauptfrage betreffend Siebenhofer, gleichlautend mit Frage 1.

7. Hauptfrage, betreffend Siebenhofer, gleichlautend mit Hauptfrage 2.

8. Hauptfrage, ob Siebenhofer schuldig, am 12. September 1886 gegen Aschauer in der Absicht ihn zu töten auf solche Art gehandelt zu haben, daß daraus dessen Tod erfolgte?[1])

Der Verteidiger beantragte für Siebenhofer eine Eventualfrage auf Totschlag und Zusatzfrage auf Notwehr sowohl zur Totschlags- als auch zur Mordfrage.

Der Staatsanwalt machte aufmerksam, daß Mord in Notwehr ein Ding der Unmöglichkeit sei, da der Mörder in der Absicht zu töten handle, Notwehr aber diese Absicht ausschließe.

Der Gerichtshof ließ sowohl die Totschlags- als auch die Notwehrfrage zu, die letztere nicht nur zur Totschlags-, sondern auch zur Mordfrage (!) mit der Begründung, daß Strafausschließungsgründe rücksichtlich aller Verbrechen, daher auch rücksichtlich des Mordes zulässig seien (!!)

Die Geschworenen beantworteten nach durchgeführtem Moniturverfahren

1. Hauptfrage: 12 ja mit Ausschluß des Gesellschaftsverhältnisses.
2. „ : 12 ja.
3. „ : 12 ja.
4. Zusatzfrage: 9 ja, 3 nein.

1) Nach dem österreichischen Strafgesetz begeht Mord, wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu töten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgt (§ 134). Totschlag aber wird zugerechnet, wenn die Handlung, wodurch ein Mensch ums Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu töten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt wird (§ 140). Vorsätzliche Tötung im Affekt ist Mord, nicht Totschlag. Eine Bestimmung, wie jene des § 223 RStGB., fehlt in Österreich, woselbst auch solche Tötungen als Mord zu bestrafen sind.

5. Hauptfrage: 12 ja.
6. „ : 9 nein, 3 ja.
7. „ : 12 ja.
8. „ (Mord): 11 nein, 1 ja.

9. Zusatzfrage auf Notwehr und Eventualfrage auf fahrlässige Tötung im Notwehrexzeß für den Fall der Bejahung der Mordfrage 8: entfällt.

10. Eventualfrage auf Totschlag: 11 ja, 1 nein.

11. Zusatzfrage auf Notwehr und Eventualfrage auf fahrlässige Tötung im Notwehrexzeß: 12 nein.

Es wurden demgemäß mit Urteil vom 23. November 1887 Robert Bogensberger wegen Verbrechens des Diebstahlsversuches, der öffentlichen Gewalttätigkeit 3. Falles und der Übertretung des unbefugten Waffentragens zu vier Monaten schweren Kerkers mit einem Fasttage in je 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 5 fl., Franz Siebenhofer wegen Verbrechens des versuchten Diebstahls und des Totschlages zu sechs Jahren schweren Kerkers mit einem Fasttag im Monate verurteilt.

Dem Leser wird sich unwillkürlich die Frage aufdrängen, welche Lösung das Rätsel mit den Stoppelfetzen der Schnapsflasche gefunden hat. Bedarf es denn einer weiteren Aufklärung? — In der Tat hat diese Frage im Strafverfahren gegen Siebenhofer und Bogensberger kaum Erörterung gefunden. In Anbetracht des umfassenden Geständnisses ermangelte sie jeglichen Gewichtes. Zur Erforschung des Täters, zur Aufhellung der Wahrheit vermochte sie nichts, rein nichts mehr beizusteuern. Allein uns lehrt sie zweierlei:

1. Nichts ist gefährlicher im Strafverfahren, als dessen Abirrung auf Nebensächliches. Im Vorverfahren trübt sie den Blick, der hell und weitschauend bleiben soll; erzeugt jene Voreingenommenheit, gröber gesagt, jenen Starrsinn, der die Beweglichkeit des Leitenden in Fesseln schlägt, — jene Beweglichkeit, die notwendig ist zur Beherrschung des Materials in allen Details, zur Verfolgung der möglichen Eventualitäten und zur Vermeidung des gefährlichen Steckenbleibens oder Verblüfftwerdens. In der Hauptverhandlung aber läßt sich die Ablenkung der Aufmerksamkeit des Gerichtshofes von der Hauptsache und das Festfahren auf irgend einem Nebenumstand als sogenannter Verteidigercoup häufig genug beobachten.

2. Das Verfahren gegen Siebenhofer und Bogensberger lieferte den Beweis, daß der Fetzen in der Schnapsflasche sicherlich nicht von Rosa Wegschaider herrühren konnte, die Siebenhofer sein lebelang nicht gesehen. Das Gutachten der Sachverständigen schuf keine

Gewißheit über die Identität der Fetzen, konnte sie auch nicht schaffen und bewegte sich in vorsichtigen Ausdrücken. In jenen weltentlegenen Alpentälern beziehen die Leute derartige Waren häufig von Hausierern; die Krämer kaufen vielfach von der gleichen Bezugsquelle. Da liegt es denn doch im Bereiche der Möglichkeit, daß Siebenhofers Fetzen von demselben Gewebe stammt als jener der Rosa Wegschaider.

Es freut uns feststellen zu können, daß im Falle Baltl-Stangl die Geschworenen das Richtige getroffen, wenn auch eine Stimme die Überzeugung von der Schuld der Angeklagten sich zu verschaffen vermochte, offenbar auf Grund der Annahme von der Identität der verhängnisvollen Fetzen; eine Annahme, die selbst im Staatsanwalte durch die Hauptverhandlung ins Wanken geriet, der sonst nicht beantragt hätte, eine Frage im Sinne der Angeklagten zu stellen, — die Frage nach dem Wilddiebstahlsversuch auf dem Gastingberg.

III.

Sonntag, den 7. Oktober 1883, traf der Dumhasche Jäger Robert Furtner in Liezen mit dem Büchsenmacher Bauer zusammen und erzählte ihm von der großen Gemsjagd, die Mittwoch den 10. Oktober 1883 im Dumbaschen Purgstaller Revier in Oberösterreich stattfinden solle. Am 8. Oktober begab sich Furtner mit dem Jäger Rießner nach Purgstall, um die Jagd vorzubereiten. Tagsdarauf trieben sie Gemsen und erwarteten die Jagdgesellschaft, die nachmittags an der Pyhrner Brettersäge und dem Hochofen vorüber ins Revier gefahren war. Unter den Jagdgästen befand sich auch der Werksleiter des Hochofens und der Brettersäge.

Furtner wurde für den 10. Oktober in das oberhalb Liezen gelegene weitausgedehnte Hinterecker Revier entsendet, um es zu überwachen, da den einheimischen Wildschützen die große Jagd in Purgstall bekannt sein müßte und sie das Hintereck an diesem Tage unbewacht und zu Streifzügen geeignet halten konnten.

Wider die Verabredung traf Furtner am 10. Oktober mit Rießner nicht zusammen, und da er bis 13. Oktober nicht heimgekehrt war, besorgte man allgemein einen Unfall.

Furtner bewohnte die Jagdhütte auf dem Hirschriegel nächst dem sogenannten Jungbrunnen, von dem ein Weg auf die Hinterecker Alpe, in einem Kessel reizend gelegen und von dreißig Sennhütten bedeckt, führt. Der Jäger Ernst suchte am 13. Oktober in der Jagdhütte nach Furtner. Dort traf er des letzteren Hund. Das Bett war nicht aufgeräumt, die Schwarzwälderuhr stand, alles befand sich

in Unordnung und sprach dafür, daß Furtner infolge eines plötzlich eingetretenen Ereignisses eiligst die Hütte verlassen hatte und nicht mehr zurückgekehrt war. Am 10. Oktober hatten mehrere Zeugen in der Nähe des „Rotenkogels" Schüsse fallen hören. Über deren Zahl und über die Zeit schwankten die Angaben. Die meisten sprachen von zwei, einige auch von drei Schüssen. Alles ward aufgeboten, Furtner auszuforschen. Dumba setzte einen Preis von 100 Gulden für die Auffindung des Leichnams und von 300 Gulden für die Entdeckung des Täters aus.

Am 28. Oktober endlich fand man Furtners Leiche an den Hängen des Hochanger im „Sunk" nächst dem Rotenkogel (1406 m). Der am 20. Oktober eingenommene gerichtliche Augenschein ergab folgendes:

Das Terrain ein steil, etwa unter einem Neigungswinkel von 30° abfallendes, mit zahlreichen Steinen besätes Waldterrain, auf das die Wände des Hochanger nahezu senkrecht herabfallen. In der Richtung gegen die Wände zieht sich eine Waldlichtung in der Breite von etwa 30 Schritt empor, mit einzelnen Bäumchen bepflanzt und daher den Ausblick gegen die Felsmauer ermöglichend, während zu beiden Seiten dieser Lichtung Wald mit 30 bis 40jährigem Bestande die Aussicht verdeckt.

10 m unterhalb der Leiche zieht sich überquer in der Breite von 5 bis 6 m dichtes Gebüsch und Gesträuch hin.

In nördlicher Richtung vom Kopf der Leiche, 4 m von ihr, steht eine junge Fichte, von dieser in nordwestlicher Richtung seitwärts, 6 m von derselben entfernt, eine zweite junge Fichte nebst kleinem Gesträuch. Nordöstlich von der ersten Fichte, 8 m von derselben entfernt, niederes Krummholz. Zwischen diesem und der Fichte in einem Umfange von 5 m Durchmesser ist kein Gesträuch, und auf diesem leeren Fleck liegt die Leiche in folgender Lage:

Der Kopf ist nach Nordwest gerichtet und liegt mit der linken Gesichtshälfte auf dem Boden auf, bedeckt mit einem braunen Filzhute, der mit Auer- und Schildhahnfeder geschmückt ist. Der Hut liegt schief auf der rechten Seite des Kopfes, sodaß dadurch der obere Teil der rechten Gesichtshälfte und das Ohr bis zum rechten Ohrläppchen herab bedeckt wird. Die linke Kopfhälfte ist bis zur Scheitelgegend und ebenso beinahe die ganze Hinterhauptgegend von dem Hute nicht bedeckt. Am aufwärts gekehrten Rücken liegt der gefüllte Rucksack. Anscheinend unversehrt liegt der Leichnam mit der rechten Brusthälfte auf. Vom rechten Arm ist blos die Rückenfläche des Oberarmes zu sehen, dagegen der rechte Vorderarm und

die rechte Hand durch die Brust verdeckt. Unter dem rechten Vorderarm liegt ein Bergstock, dessen oberes Ende in horizontaler Richtung gegen Osten sieht. Die linke Oberextremität ist ein wenig vom Körper abgestreckt, im Ellbogengelenke rechtwinklig gebeugt. Die Leiche stützt sich auf den Rücken der linken Hand, wodurch die Handfläche nach aufwärts sieht. Die Finger dieser Hand sind gestreckt, die ganze linke Hohlhand mit eingetrocknetem Blute besudelt. Die linke Unterextremität ist ausgestreckt, aber im Hüft-, Knie- und Sprunggelenk gebeugt. Von der rechten Unterextremität sieht man bloß den Fuß unter dem linken Oberschenkel hervorschauen und das Knie, welches unter dem Körper, gegen den linken Arm zu gerichtet, hervorschaut. An der linken Seite hängt das Jagdmeser herab, welches auf dem linken Oberschenkel aufliegt. In der Nähe des Gesäßes, 1 m davon entfernt, befindet sich Reisig. Unterhalb der Leiche in südlicher Richtung, von der Spitze des linken Fußes 6 cm entfernt, liegt auf dem Boden zwischen jungem Fichtengesträuch ein doppelläufiges Gewehr, dessen Hähne nach Osten schauen. Der Gewehrriemen ist bloß am Kolben befestigt, der obere Teil des Riemens mit dem Bügel dagegen so wider die Leiche hinaufgeschlagen, daß er unter den Fingern der linken Hand und unter dem linken Schenkel liegt. Das Gewehr ist geladen; im linken Lauf eine intakte Schrotpatrone, im rechten, gezogenen Lauf eine intakte Kugelpatrone. Die Läufe sind vollkommen rein und frei von jedem Rauch, so daß gewiß seit der letzten Reinigung nicht damit geschossen worden sein kann. Der linke Schrotlauf ist im oberen Teil am Bügel durchschossen.

Die Leiche ist bekleidet mit einem braunen Lodenrocke mit grünen Aufschlägen. An der Innenseite des linken Ärmels am Vorderarm zwei, durch eine kleine Brücke erhaltenen Tuches getrennte, für den Daumen passierbare Einrisse; in gleicher Weise ist das graue Ärmelfutter an denselben Stellen durchlöchert.

Am rechten Knie klebt an einer Blutspur ein etwa 1 qcm betragender grauer Barchentfetzen, der ganz das gleiche Aussehen hat wie das Unterfutter des linken Rockärmels.

An der linken Rockseite, am Rückenteil, unmittelbar neben der linken seitlichen Rocknaht, entsprechend dem Hüftenteil des Rockes, findet sich ein Einriß, durch welchen man mit dem kleinen Finger in einen Kanal gelangt, der in horizontaler Richtung 3 cm weiter führt und in ein zweites, etwa erbsengroßes Loch endigt, worin ein bohnengroßes Bleistück steckt. An der äußeren Seite des Rockes am Rückenteile ist kein Blut zu bemerken. Dagegen ist die aus grauem

Tuch bestehende Hose an der linken Seite des Gesäßes und an der Rückseite des obersten Teiles des linken Oberschenkels von eingetrocknetem Blute besudelt.

Die Leiche wird vorsichtig gehoben, worauf man auf dem Boden, entsprechend der Stelle, wo sie mit der Brust auf diesem auflag, eine Blutlache in der Ausdehnung von 1 m Durchmesser wahrnimmt. Man sieht jetzt auch, daß der rechte Arm im Ellbogengelenke rechtwinkelig abgebeugt, unter der Brust auf dem Boden aufliegt und die Rückenfläche der rechten Hand gerade auf jene Stelle des Bodens gelagert war, wo sich die Blutlache befand. Dem entsprechend ist auch der Rücken der rechten Hand ganz von Blut besudelt. Der Rock ist am rechten Brustteile um den dritten Knopf herum von Blut befleckt. In der linken äußeren Brusttasche steckt ein Perspektiv, das mit Blut besudelt und dessen hölzerne Hülse gebrochen ist. Die Klappe der äußeren Brusttasche ist durchlöchert, und dringt das Loch durch die ganze Dicke des Rockes hindurch. Um das Loch herum, das etwa für den Daumen durchgängig ist, erscheint der Rock außen und innen von Blut besudelt. In den übrigen Rocktaschen wurden noch gefunden eine schwarze Zipfelmütze, ein Spiegel, Papier, eine ausgeschossene Patrone, eine Tabakpfeife. Auf der linken Brustseite des grünen Tuchgilets, gerade in der Höhe der Brusttasche, befindet sich korrespondierend mit dem Loch im linken Brustteile des Rockes, ebenfalls ein Loch, das die ganze Dicke der Weste durchdringt. Hier wie auf der ganzen Brustseite ist die Weste von Blut besudelt. In der linken Brusttasche steckt eine *silberne Remontoiruhr*, blutbefleckt, auf 4 Uhr stehen geblieben. In der linken Hosentasche ein Ledergeldtäschchen mit mehreren Silbermünzen und einem Silberring, in der rechten ein *Portemonnaie mit* 60 Gulden.

Die Leiche wird auf einer Tragbahre nach Liezen gebracht, nach deren Entfernung der Boden untersucht, jedoch nichts gefunden.

Nach Ansicht der Gerichtskommission ist ein *Kampf zwischen Furtner und seinem Mörder ausgeschlossen*; vielmehr hat letzterer sein Opfer *heimtückisch*, und zwar wahrscheinlich durch das erwähnte Gebüsch gedeckt, niedergeschossen. Die Kommission begab sich dann zum Jägerhause auf den Hirschriegel, eine Stunde vom Fundort entfernt. Auf dem beinahe ebenen Wege gelangt man in einen Holzschlag, wo heute Holzarbeiter beschäftigt sind. Vom Jägerhause genießt man einen freien Ausblick auf die nördlich liegenden Wände sowie auch auf das gegen Weißenbach sich hinziehende Tal, und von dort aus mußte jeder in den genannten Gegenden abgegebene Schuß gehört werden.

Dem Sektionsbefunde entnehmen wir folgendes:

Das Hemd an der ganzen Vorderseite blutig, an der linken Seite am Brustteile, entsprechend der Brustwarze, ein über einen Taler großes Loch mit vielfach gezackten und eingerissenen Rändern. Die Leiche ist die eines kräftig gebauten, muskulösen Mannes im Alter von etwa 40 Jahren, 169 cm lang, ziemlich gut erhalten, Totenstarre mäßig. Die Bauchhaut ist durch die Verwesung grünlich gefärbt; an den unteren Extremitäten stellenweise unregelmäßig gestaltete Hautabschürfungen, die ein bräunlich-rotes, lederartiges Aussehen zeigen. Unmittelbar unter der linken Brustwarze, 1 cm nach außen von derselben, ein nahezu kreisförmiges rundes Loch, dessen Ränder nach außen umgestülpt und vielfach eingerissen sind. Um dieses Loch herum sieht man keine Pulverfärbung, sowie auch nicht um das entsprechende Loch des Hemdes. Das Loch hat die Größe eines Zwanzigkreuzerstückes, und man gelangt durch dasselbe mit dem Zeigefinger in die linke Brusthöhle. Die ganze Vorderseite der Brust ist von Blut beschmutzt, desgleichen klebt sehr viel Blut an beiden Händen. Ebenso die Umgebung des Mundes, die Lippen und das Zahnfleisch beider Kiefer mit Blut besudelt, doch hier keine Spur einer Verletzung. Das Schädeldach ziemlich stark kompakt, an seiner stärksten Stelle am Hinterhaupt 4 cm stark. Die harte Hirnhaut stellenweise mit dem Schädelknochen verwachsen. Der große Sichelblutleiter leer. Die Gefäße der zarten Hirnhäute mäßig von Blut erfüllt, das Gehirn bereits etwas matsch, die großen Hirnhöhlen leer, das Gehirn mehr blutarm. Die Schleimhaut der Mund- und Nasenhöhle mit flüssigem Blute bedeckt, die Schleimhaut des Kehlkopfes und der Luftröhre ebenfalls mit Blut bedeckt. Die vierte Rippe in der Gegend der Verbindung der Rippe mit dem betreffenden Brustknorpel zertümmert und hier ein Substanzverlust in der Größe eines Guldenstückes von halbmondförmiger Gestalt. Die Lungen haben sich in beiden Brusthöhlen in deren hinterste Partieen zurückgezogen. Der untere Teil der linken Brusthöhle ist von koaguliertem schwarzen Blut vollkommen ausgefüllt. In den herausgeräumten Blutgerinnseln wird ein kleines erbsengroßes Stück Eisen gefunden. Die linke Lunge am vorderen Rande des Unterlappens, da, wo derselbe das Herz bedeckt, an einer kleinen Stelle eingerissen. Ein größerer Einriß in der Ausdehnung von zwei Talern findet sich am oberen Lungenlappen und zwar an der Hinterfläche des vorderen scharfen Lungenrandes. Die Lunge allenthalben lufthaltig und ganz blutleer. In der rechten Brusthöhle auf dem Boden derselben etwa 20 g dunkeln flüssigen Blutes. Im Oberlappen der rechten Lunge an der Hinterseite derselben ein etwa

20 g großer Substanzverlust, der in die Lunge eindringt, ohne sie zu durchbohren. An dieser Stelle das Lungengewebe vollständig zerfetzt und von Blut durchtränkt. Das linke Herz in seiner ganzen Längenausdehnung total zerrissen. Das rechte Herz unversehrt, darin einige wenige Blutgerinnsel enthalten. Die großen Gefäße des Herzens intakt. In der rechten Brusthöhle sieht man die 5. Rippe an ihrem Wirbelsäulenende, etwa 6 cm von der Stelle der Verbindung mit der Wirbelsäule entfernt, gebrochen und einen etwa 6 Zwanzigkreuzerstückgroßen Substanzverlust.

Durch diesen gelangt man in einen Kanal, der für den Zeigefinger bequem passierbar ist. Der Kanal wird in seinem weiteren Laufe verfolgt und gefunden, daß er das rechte Schulterblatt unter der Schultergräte durchbohrt.

In der Gegend des rechten Schulterblattes, unmittelbar in der oberflächlichen Schicht der Muskulatur unter der Haut eine halbrunde, auf der einen Seite abgeplattete Bleikugel von der Größe eines Zwanzigkreuzer-Stückes.

Leber und Milz blutarm, die Nieren in ihrer Rindensubstanz sehr stark verfettet. Der Magen leer, seine Schleimhaut blaß, in der Harnblase etwa 30 g klaren Harnes.

Sämtliche Verletzungen sind nicht abgesondert zu betrachten, sondern die Folge einer gemeinsamen Ursache, eines Schusses, welcher an der linken Brustseite unterhalb der Brustwarze, nach Durchbohrung der vierten Rippe in die linke Brust eindringend, hier die Lunge und das Herz verletzte, dann in die rechte Brusthöhle übersprang, um da nach Verletzung des Oberlappens der rechten Lunge, Durchbohrung der fünften Rippe und des rechten Schulterblattes unter der Haut der Schulterblattgegend stecken zu bleiben. Die eigentliche, den Tod zunächst herbeiführende Verletzung war jene des Herzens, und der Tod trat infolge plötzlicher Aufhebung der Funktion des Herzens durch Zerreißung des linken Herzens und dadurch bedingte innere Verblutung ein.

Die Verletzung war absolut tödlich. Zunächst durchschoß die Kugel den Schrotlauf des Gewehres und drang ein kleines Stück davon in die linke Brust ein.

Beweist schon das Geladensein des Gewehres, daß kein Selbstmord oder Zufall vorliegen kann, so beweist der Schuß durch den Schrotlauf, daß der Schuß von fremder Hand abgegeben wurde.

Die Auffindung eines Bleistückes im Rückenteil des Rockes, die Löcher am linken Ärmel könnten zur Vermutung Anlaß geben, daß sie von einem zweiten Schuß herrühren. Man darf jedoch mit Bestimmtheit sagen, daß sämtliche Löcher, die in den Kleidungsstücken

gefunden wurden, von einem einzigen Schusse, von einem einzigen Projektile stammen.

Der Jäger muß das Gewehr so unter der linken Schulter hängen gehabt haben, daß er sich mit dem linken Vorderarm dort, wo der Gewehrriemen am oberen Ende des Laufes befestigt ist, auf den Gewehrlauf aufstützte.

Der Täter muß nun vor- und unterhalb des Jägers gestanden sein und hat zu einer Zeit geschossen, wo der Jäger das Gewehr noch über, beziehungsweise unter der Schulter hängen hatte.

Die Kugel traf nun zuerst den Gewehrlauf, durchschoß diesen und spaltete sich hier in mehrere Teile, wovon der eine seinen Weg durch den linken Rockärmel und den Rückenteil des Rockes nahm, um hier stecken zu bleiben, während der größere Teil den Weg zum Herzen nahm.

Der lange Schußkanal, die kolossalen, vom Schuß erzeugten Verletzungen, insbesondere aber der Umstand, daß die Kugel zuerst den Gewehrlauf traf und doch noch solche Kraft hatte, um einen derartigen Weg zurückzulegen, beweisen, daß *der Schuß aus sehr großer Nähe, vielleicht kaum 10 Schritt Entfernung abgegeben wurde.*

Keine einzige der an der Leiche gefundenen Verletzungen läßt auf einen vorausgegangenen Kampf schließen. Bei Berücksichtigung des Umstandes, daß der Jäger das Gewehr noch umgehängt haben mußte, als ihn die Kugel niederstreckte, ist die Annahme gerechtfertigt, daß ein Kampf überhaupt nicht stattgefunden habe, sondern, daß der Jäger *meuchlings* erschossen worden sei. Auch die Lage, in der der Leichnam gefunden wurde, gibt keinen Aufschluß über vorausgegangenen Kampf, und muß die Lage überhaupt als natürliche bezeichnet werden. —

Der Büchsenmacher Joseph Bauer begutachtet das Gewehr Furtners folgendermaßen:

Dasselbe ist ein gewöhnliches Lefaucheux-Gewehr mit Drahtläufen; der rechte Lauf für Kugeln gezogen, Kaliber 20, der linke glatter Schrotlauf, Kaliber 16.

Im oberen Drittel, genau an der Stelle, wo der obere Riemenbügel sitzt, ist der Schrotlauf durch eine von oben nach unten gehende, $2\,^1/_2$ cm lange, die Substanz des Laufes vollkommen durchtrennende Öffnung durchbrochen, die offenbar vom Eindringen eines Projektiles herrührt.

Mit Rücksicht auf die Größe dieses Einrisses und die Zerstörung

des Drahtlaufes erscheint der Schluß berechtigt, daß das eindringende Projektil von ungewöhnlicher Größe war und der Schuß aus unmittelbarer Nähe, höchstens in der Entfernung von 10 m, von unten nach aufwärts abgegeben wurde.

Aus der Form des Einrisses folgt auch, daß der Jäger das Gewehr auf der Achsel getragen haben muß.

Von der in Furtners Körper vorgefundenen Kugel fehlt mehr als die Hälfte, so daß man nicht in der Lage ist, durch die Gewichtsbestimmung der Kugel eine ähnliche anzufertigen.

Es lassen sich aus dem Kugelstücke auch die Züge des entsprechenden Gewehres nicht nachweisen, was infolge der Veränderung der ursprünglichen Kugelform selbstverständlich erscheint.

Auch das in der Kleidung vorgefundene kleine Stück ist nicht alles, was vom großen Stück abgeht. Offenbar ist ein größeres Stück der Kugel beim Eindringen in den Schrotlauf abgetrennt und verschlagen worden.

Jedenfalls rührt das Projektil von einer Rundkugel her, welche wahrscheinlich aus einem Vorderlader abgeschossen wurde, da bei Hinterladern höchst selten Kugeln von so großem Kaliber vorkommen. —

Durch alle diese Erhebungen war also festgestellt, daß Robert Furtner aus der Jagdhütte Wildschützen — wahrscheinlich infolge des ersten Schusses — wahrgenommen haben mußte, daß er dem Knalle nachgeeilt war und dort ohne jegliche Gegenwehr, das Gewehr am Riemen unter der linken Achsel in sogenannter bequemer Haltung tragend, niedergeschossen wurde. Irgend eine andere Haltung des Gewehres, insbesondere ein etwaiger Anschlag, erscheint absolut ausgeschlossen, weil sonst die tödliche Kugel niemals durch den linken Rockärmel und den linken Gewehrlauf in die linke Brustseite, ein Kugelsplitter in den linken Rückenteil des Rockes hätte dringen können.

Bei dem Mangel eines bestimmten Anhaltpunktes wurden damals gegen eine Reihe von Personen Erhebungen gepflogen, welche jedoch zu keinem Ergebnisse führten, zumal da damals die Zeugenaussagen sehr rückhältig abgegeben wurden.

Zu jener Zeit arbeitete auf der Brettersäge in Pyhrn ein gewisser Brosl, damals 25 Jahre alt, ein verwegener Wilddieb, stolz, hochfahrend, allein ein kräftiger, kaltblütiger, hübscher Bursche. Seine Geliebte war die Brentlerin Katharina, die den Sommer über auf der Alpenhütte ihres Vaters in Hintereck hauste. Brosl stattete ihr häufig Besuche ab. Unter der Woche wohnte er ganz auf der Säge, Sams-

tag und Sonntag aber in seinem Vaterhause, von wo er durch die Röt leicht in 1 1/2 Stunden zu seiner Geliebten gelangen konnte, bei welcher er nicht nur die Freuden der Liebe suchte und fand, sondern auch ein sicheres Versteck für seine Waffen hatte. So kam es, daß er die Gegend von Hintereck genau kannte, und so kam es auch, daß sich der Verdacht der Täterschaft nach Furtners Ermordung alsbald auf Brosl lenkte, dessen Bruder Karl, gleichfalls schon wegen Wilddiebstahls bestraft, Schreiber im Hochofen und Faktotum des Werkleiters, seinem Bruder schon wiederholt als treuer Begleiter auf dessen Streifzügen in Hintereck gedient hatte.

Am 16. November 1883 wurde denn auch Brosl verhaftet und dem Bezirksgericht in Liezen vorgeführt. Zwar fand man bei der Hausdurchsuchung ein Masse Jagdutensilien, allein Beweise, die auf ihn als auf Furtners Mörder hätten schließen lassen, lagen nicht vor.

Brosl benahm sich vor Gericht frech und anmaßend. Sämtliche Arbeiter der Brettersäge und des dazu gehörigen Hochofens bestätigten, daß Brosl am 10., 11. und 12. Oktober — der Tag vor Furtners Ermordung stand nicht fest — von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends ununterbrochen auf der Säge gearbeitet habe. Die Zeugenladungen hatte sonderbarerweise Brosls Bruder Karl in Empfang genommen und den Zeugen zugestellt. Auf Grund dieses glänzenden Alibibeweises erfolgte am 18. November 1883 über Beschluß der Ratskammer die Freilassung Brosls. Der tote Jäger hatte Ruhe im Grabe. Seine zwei unehelichen Kinder fanden teils bei seiner Schwester in Wildalpe, teils in Hieflau Versorgung und Arbeit. Die Sache selbst, obwohl für das Gericht beendet, fand aber keine Ruhe. Immer wieder beschäftigte sich die Volksphantasie mit der geheimnisvollen Tat, und wie ein Druck lastete sie auf den Gewissen. Man bezeichnete zahlreiche Personen als Täter und kombinierte das Tatmotiv, die Mehrzahl nahm an, daß Furtner mit einem andern, weniger beliebten Jäger, dem er an Gestalt glich, verwechselt worden sei.

Ende April 1891 saßen mehrere Zecher in einem Gasthause zu Trieben beisammen. Sie sprachen von der Ermordung eines Jägers, dessen Leiche nicht lange zuvor in Seitz, Bezirk Mautern, aufgefunden worden war. Das Gespräch lenkte sich auch auf den Fall Furtner. Einer der Gäste meinte gutherzig: „Warum denn glei aufischiaßn?" Ein anderer rief dazwischen: „Hat ihm nit mehr gebührt!" Ein dritter, der Rötelsohn, meinte, daß sein Vater, wenn er noch lebte, schon was sagen könnte.

Dieses Gespräch kam der Gendarmerie zur Kenntnis, sie erstattete die Anzeige und der Fall lebte wieder auf, als ein neuer Bezirks-

richter[1]) anfangs Mai 1891 in Liezen einzog. Er interessierte sich lebhaft für den Fall, ging alle in betracht kommende Örtlichkeiten ab, ließ unauffällig Erhebungen pflegen und forschte in der Bevölkerung nach Auskünften. In der Sache selbst konnte von amtswegen nichts geschehen, solange nicht das Tatmotiv aufgeklärt war und solange es nicht gelang, den Alibibeweis vom Jahre 1883 zu erschüttern. Unter den alten corpora delicti fand sich bei Gericht noch Furtners Bergstock und der durchlöcherte Doppellauf seines Gewehres. Die Kugel war im Lauf der Jahre verloren gegangen.

Das Bezirksgericht forschte zunächst nach dem Aufenthalt der zur Tatzeit in Liezen bediensteten Gendarmen. Der eine gab an, daß allgemein Brosl und auch einer seiner Brüder als Furtners Mörder bezeichnet worden wären. Dem andern war aufgefallen, daß zum Augenschein am 29. Oktober 1883 Brosls Bruder Karl mit dem Werkmeister als Neugieriger erscheinen konnte, wiewohl der schwer zugängliche, abseits von jedem Fußsteig gelegene Tatort noch niemandem bekannt war. Karl habe sich beim Anblick der Leiche schmerzlich bewegt gezeigt und den Getöteten bemitleidet, so daß ein Augenzeuge äußerte: „Wie sich doch der Karl verstellen kann!" Die alten Gendarmen gaben als Motiv an, der Täter habe sich eines Zeugen entledigen wollen, da er seine Entdeckung sehr zu fürchten hatte.

Im Frühling 1892 wurden Brettersäge und Hochofen verkauft. Daran knüpfte das Gericht die Hoffnung, daß die durch den Verkauf notwendigen Personalveränderungen den auf der Arbeiterschaft lastenden Druck bannen könnten. Im Laufe des Sommers wurde dem Werkmeister, Brosls Hauptgönner, gekündigt, und am 1. Oktober 1892 sollte der Hochofen außer Betrieb gesetzt werden. Dann lag für die einstigen Alibizeugen keine Rücksicht mehr vor, mit der Wahrheit hinterm Berge zu halten. Auch die Jäger gaben sich Mühe, Licht in die dunkle Geschichte zu bringen. Ein unbestimmtes Gerücht brachte außer Brosl auch den Schmelzmeister Johann Troyner mit der Tat in Zusammenhang. Ein weiteres Gerücht besagte, daß der Kohlscheerer und Schichtenschreiber Leonhard, ein seinerzeitiger Alibizeuge, vom Sachverhalte genaue Kenntnis besitze und daß der im Jahre 1885 verstorbene Knecht Jakob Fink, 15 Jahre lang der Geliebte der Brentlerin Maria Riemelmoser, die zwei Wildschützen am Tage der Tat von Hintereck beim Widderlechner in Pyhrn, woselbst er mit einer gewissen Helene Bankler bedienstet gewesen, habe zurückkehren sehen.

1) Der Schreiber dieser Zeilen.

In der Zwischenzeit hatte der Bezirksrichter alle die Werksarbeiter betreffenden Vorakten dnrchstudiert. Diese Arbeiter waren fast ausnahmslos Wilderer gewesen, denn seit unvordenklichen Zeiten hatte die Jagd dem Werke selbst gehört, bis sie durch Dumba erworben ward, und so hielten sich die Arbeiter für berechtigt, auf dem Gebiete des Werkes zu jagen, dessen Leitung gerichtliche Anzeigen mied und sich mit mündlichen, selbst erteilten Verweisen begnügte.

Zunächst mußten die Vorakten über Brosl und Troyner interessieren. Hier im Kurzen ihr Inhalt.

Am 8. September 1878 betraten die Jäger Sieghart und Haas in Hintereck den Brosl beim Wildern. Beim Anblick Siegharts schlng Brosl das Gewehr auf ihn an, ließ aber ab, als Sieghart den Jäger Haas, seinen Schwiegersohn, herbeirief, ergriff die Flucht, ward angezeigt, leugnete frech und erhielt 7 Tage Arrest.

Am 26. Dezember 1880 beschimpfte und mißhandelte er auf Hintereck in Gemeinschaft mit seinem Bruder Karl den Dumba'schen Jäger Schrempf.

Am 12. Juli 1881 wurden Brosl und Karl von der Gendarmerie nachts mit geschwärzten Gesichtern und mit Gewehren beim Gampersberger, dem Vaterhause der Brentlerin Katharina, betreten, als sie gerade vom Hintereck herabstiegen.

Am 25. September 1881 betrat Sieghart wieder Brosl beim Wildern. Dieser floh in die Alpenhütte seiner schwangeren Geliebten Katharina aufs Hintereck. Dort soll Sieghart sie mit einem Messer bedroht haben, so daß das bald darauf geborene Kind an Fraisen litt. Brosl's Haß gegen Sieghart wuchs. Nach der Verhandlnng beschimpfte Brosl den Sieghart im Gerichtszimmer und beschuldigte ihn eines Rehdiebstahls, weshalb er neuerdings bestraft wurde.

Am 16. September 1885 erhielt Brosl 30 Stunden Arrest, weil er ein Gewehr in seinem Rucksack von Pyhrn nach Liezen geschmnggelt hatte. Sein Frennd Leonhard, wegen Verbrechens des Wilddiebstahl vorbestraft, riß ihn heraus, indem er vorgab, Brosl habe aus Gefälligkeit Leonhards Gewehr nach Liezen gebracht. Auf diese Weise gelang es den beiden, das Gewehr zurückzubekommen.

Am 25. Jnni 1890 verhöhnte Brosl, der mittlerweile Torfstichmeister geworden, seinen alten Feind Sieghart auf offener Straße Brosl's Hund kläffte den Jäger an, dem Brosl nachrief: „Hundstod, dich möcht ich nicht allein wo sehen, sonst gings mir wie dem Lassinger Bauern, den du in den Arsch geschossen hast! Alle Hunde schießt dn zusammen!“ Ein Verwandter Brosl's hatte die Schmährede gehört und sich dem Sieghart als Zeuge angetragen. Bei der Ver-

handlung ließ der Zeuge Sieghart in Stich, Brosl wurde freigesprochen und Sieghart mußte die Kosten zahlen. —

In der Familie Troyner war die Wilderei erblich. Des Schmelzmeisters Vater, selbst einst Schmelzmeister in demselben Hochofen, und seine Brüder hatten Strafen wegen Wilddiebstahles erlitten.

Am 8. September 1876 saß der Jäger Sieghart auf der Hintersteiner Alpe und lauerte mit geladenem Gewehr und gespanntem Hahn, seinen Hund neben sich an der Leine, einem Rehbock auf. Sieghart wartete, bis das Wild günstiger in die Schußlinie kam. Plötzlich begann der Hund zu knurren, die Haare standen ihm zu Berg. Sieghart sah sich um und erblickte voll Entsetzen eine große Gestalt mit kohlschwarzem Gesicht, um die Augen große weiße Ringe, das Gewehr auf den Jäger gerichtet. Sieghart erschrak. „Schauderli, schauderli", versicherte er nachmals, sei der Anblick gewesen. Doch nicht genug an der einen Schauergestalt; in einiger Entfernung lief ein zweiter, ganz gleich hergerichteter, nur noch größerer Kunde. Der Schweiß trat Sieghart auf die Stirn. Trotzdem faßte er sich sofort und schrie mit Donnerstimme: „Ja, hat denn heut die Höll all ihre Teufel auf mich losgelassen? — Bleib stehn oder ich schieß!" — Die Gestalten begannen zu laufen, Sieghart rannte ihnen nach, stolperte über die Leine seines Hundes, sein Gewehr ging zufällig (?!) los, die beiden Teufel gewannen Vorsprung und verschwanden. Sieghart dachte sich aber, er müßte die beiden gespenstigen Schützen am Bach bei den Hintersteiner Alpenhütten antreffen und ihnen dort den Weg abschneiden. Er lief hinunter und traf drei Sennerinnen, die just auf dem Kirchgang nach Liezen daherkamen und den Schuß vernommen hatten.

Sieghart fuhr die drei „Menscher" an, sie sollen ihm nur gestehen, wer heute Nacht bei ihnen geschlafen habe; es müssen Wildschützen gewesen sein. Die Mädchen protestierten entschieden, der Jäger aber erklärte ihnen, das Leugnen nütze nicht, es werde schon aufkommen; er habe den Wilderer erschossen, dort drüben im Graben liege seine Leiche, allein er kenne ihn des geschwärzten Gesichtes wegen nicht. Händeringend liefen die Mädchen davon und schnurstraks nach Liezen, woselbst sie im ganzen Orte herumschrieen, der Jäger Sieghart habe in Hinterstein einen Wilderer erschossen.

Sofort begab sich eine Gerichtskommission nebst einem Arzte mit Verbandzeug auf den Tatort, um den getöteten Wilderer — allerdings vergeblich — zu suchen. Die Wirtin Klinger in Liezen aber schrie händeringend in ihre Gaststube hinein: „Um Gottes willen, denkt's euch, der Jäger Sieghart hat heut in Hinterstein einen Wild-

8*

pretschützen erschossen!“ — Unter den Gästen saß bei einem Schoppen Wein der alte Schmelzmeister Troyner, gleich seinen Söhnen ein unermüdlicher Zecher. Als er das Jammergeschrei der Wirtin gehört hatte, ließ er sein Glas fallen und rief erbleichend: „Jesus Christus, meinen Hans haben's erschossen!“ — So kam es, daß Johann Troyner damals wegen Wilddiebstahls bestraft wurde. —

Das Studinm der Vorakten hatte die Überzeugung von der Täterschaft Brosl's im Bezirksrichter befestigt, allein noch stand der Alibibeweis nnerschüttert fest.

Der Gerichtsdiener, der im Jahre 1883 Brosl bei dessen Einlieferung übernommen hatte und sich noch im Dienste des Bezirksgerichtes befand, sagte aus, daß Brosl damals blaß und verstört, bei seiner Vernehmnng aber keck und hochfahrend gewesen sei, wie denn überhaupt Brosl und seine Brüder wegen ihres Eigendünkels und Hochmutes bei der bänerlichen Bevölkerung nicht beliebt wären. Nach der Angabe des Gerichtsdieners wußten die Zeugen im Jahre 1883 nur zn bestätigen, daß Brosl schon um 8, frühestens um 7 Uhr morgens auf der Brettersäge gewesen sei. Einem so rüstigen Burschen, wie es Brosl damals war, der jeden Steig und jeden Stein im Gebirge kannte, fiel es übrigens leicht, in weniger denn einer Stunde vom Tatorte zur Säge zn gelangen. Übrigens sei damals der Tag von Fnrtners Tode noch gar nicht bestimmt gewesen. Außerdem konnten sich die Werksleute nach so geraumer Zeit wohl kaum mehr verläßlich zurückerinnern, was am 10. Oktober nm 6 oder 7 Uhr früh auf der Säge zu sehen war. Der Büchsenmacher Bauer habe so manchem Wilderer das Gewehr ausgebessert und sei von den Verhältnissen, wie sie damals im Werke herrschten, genau unterrichtet. Einst habe sich Bauer zum Gerichtsdiener geäußert, der ganze Alibibeweis wäre eine „abgemachte Geschichte“ gewesen und an Brosl's Schnld könne man nicht zweifeln.

Bauer, als Zenge vernommen, erzählte in ruhiger, sichtlich objektiver Weise, von vornherein den Preis von 300 Gnlden ablehnend, daß er bald nach dem Verschwinden Furtners erfahren habe, dessen Leiche sei aufgefunden worden. Dieses Gerücht war zur Zeit, als er davon vernommen, falsch. Er glaubte jedoch daran und kam unmittelbar, nachdem er es vernommen, an der Säge vorüber. Er erzählte davon dem Brosl, der über diese Mitteilnng derart die Fassnng verlor, daß er erbleichte, sich abwandte nnd außer stande war zn antworten. Bauer erschrak und gewann sofort die Überzeugung von Brosl's Schuld. Auffallend schien Bauer auch, daß Brosl im Gegensatze zu früheren Zeiten seit Furtners Ermordung nie mehr sein Ge-

wehr von Bauer ausbessern ließ. Als ihn Bauer im Jahre 1884 einmal um den Grund befragte, erwiderte Brosl, er habe sein Gewehr im Brunnfeld versteckt gehabt, woselbst es ihm gestohlen worden sei. Bauer schüttelte den Kopf und schwieg.

Der Schichtenschreiber Leonhard erklärte vor Gericht, seine am 10. November 1883 abgelegte Aussage vollkommen aufrecht erhalten zu müssen. Er sei am 10. Oktober 1883 etwa um 10 ½ Uhr vormittags an der Säge vorbeigekommen und habe Brosl dort gesehen. Mehr hätte er seinerzeit nicht behauptet, mehr könne er auch diesmal nicht sagen.

Dem Oberjäger, dem Leonhard zu Dank verpflichtet war, hatte dieser erklärt, „das sei so eine Sache; man könnte entlassen werden, wenn man was ausredete, er wisse nur von den ‚Zweien', von Brosl und Troyner". Der Oberjäger bedauerte, daß Fink nicht mehr lebe, der am Tage der Tat die „zwei" beim Widderlechner habe vorbeigehen sehen.

Der Bezirksrichter erinnerte sich, daß damals Helene Bankler Sennerin beim Widderlechner gewesen war, und vermutete, daß sie oder ihr Mann, den man auch lange Zeit für Furtners Mörder gehalten, von der Sache Kenntnis habe. Bankler wurde für den 17. Oktober 1892 vorgeladen und eidlich vernommen. Rückhältig und mit sich kämpfend gab er an, Finks Gerede sei nicht viel wert, denn es klinge höchst unwahrscheinlich, daß Brosl und Troyner bei Tag, einen Gemsbock tragend, von der Alpe herabgegangen seien. Wäre Fink, ein Trinker und Schwätzer, im Besitze des Geheimnisses gewesen, so hätte der arme Knecht sich gewiß um die 300 Gulden beworben. Wohl aber müsse Leonhard von der Sache wissen. Sperrte man ihn auf drei Tage ein, so würde dieser sofort mit der Wahrheit auspacken. Am 26. September 1892, nach Leonhards Vernehmung, sei er mit ihm zusammengetroffen. Leonhard habe von seinem Verhör erzählt, worauf Bankler meinte: „Dumm sind sie halt gewesen, daß sie die Leiche nicht verrammelt haben, dann wäre kein Beweis da." Leonhard erwiderte, daß „damals" Brosl voller „Schwitz" auf die Säge gekommen sei und sich dort umgekleidet habe, worauf ihn Leonhard fragte, was denn geschossen worden sei. Brosl habe hierauf bedeutungsvoll geantwortet: „Geschossen ist worden, aber ich weiß nicht was liegt!"

Leonhard wurde nun neuerlich auf den 18. Oktober 1892 vorgeladen. Nur durch kategorischen Hinweis auf seine Zeugenpflicht und durch die Forderung einer eidlichen Aussage ließ sich Leonhard zu zögernden Angaben bewegen.

Er erzählte, daß der Hochofen am 10. Oktober 1883 wegen not-

wendiger Reparatnren außer Betrieb stand, daß Troyner drei Tage nach dem 10. Oktober sich in seiner Wohnnng aufgehalten und erklärt habe, er könne weder ansgehen noch arbeiten, da ihm ein Stein seines Krautbottich auf den Fuß gefallen sei. Am gleichen Tage sei Leonhard nm 10 1/2 Uhr vormittags auf der Säge gewesen, als Brosl erhitzt dahin kam und in Leonhards Gegenwart seine Schuhe wechselte, woranf sich das von Bankler erzählte knrze Gespräch zwischen beiden zutrug.

Nun schien dem Bezirksrichter die Zeit zur Erlassung eines Haftbefehles gekommen. Brosl, längst mit seiner einstigen Geliebten Katharina verheiratet, hatte sich mittlerweile als Torfstichmeister den Rnf eines tüchtigen Geschäftmannes erworben. Auch Troyner war Familienvater, vorzüglich beleumundet, wenn auch dem Trunk ergeben, und im Werk als Schmelzmeister unentbehrlich.

Am 20. Oktober 1892 erfolgte die Verhaftung beider. Sie kam allen unerwartet, denn die Erhebungen waren bisher mit größter Geräuschlosigkeit gepflogen worden, und erregte um so größeres Anfsehen, als einige Tage znvor auf der Scheiblingsfeldalpe im benachbarten Bezirk Irdning der Jäger Christian Schupfer von hente noch unbekannten Wildschützen erschossen worden war.

Noch am Vormittag wurde Troyner vernommen, eine hagere, rothaarige und rotbärtige Gestalt, anf einem durch einen Answnchs verunstalteten Auge blind, mit dem Gepräge des Alkoholikers. Er benahm sich, ganz im Gegenteile zu den über ihn gemachten Schilderungen, barsch nnd störrisch und beantwortete alle an ihn gestellten Fragen mit einem groben „ich weiß nichts!“

Sofort wurde auch Brosl vernommen; eine gedrungene, kräftige Gestalt, 34 Jahre alt, mit großen blanen Augen, kurz gehaltenem lichtblonden Haar, kurzem blonden Schnnrrbart, kurzer Lederhose mit Strümpfen und Bundschuhen. Er benahm sich, ganz im Gegensatze zu seinem Verhalten im Jahre 1883, anständig, ernst und gelassen. Keine Beschwerde über seine Verhaftung kam ans seinem Munde. Weder servil noch trotzig schien er anfänglich gebeugt und niedergeschlagen. Während der ganzen Untersuchung bewahrte er eiserne Ruhe und Kaltblütigkeit. Er leugnete alles, erklärte sich schnldlos nnd behauptete, am 10. Oktober 1883 den ganzen Tag auf der Säge gearbeitet zu haben. Am Kirchweihsonntag den 7. Oktober 1883 und am darauffolgenden Tage habe er mit seiner Katharina getanzt und bei ihr die Nächte zugebracht, die Nacht vom 9. zum 10. Oktober aber in seiner Stnbe auf der Säge geschlafen. Der Richter hielt ihm die eizelnen Beweismittel vor, zeigte ihm Furtners Bergstock, dessen

Gewehr und las ihm das Angenscheinsprotokoll, Befund und Gutachten der Ärzte vor, — er verzog keine Miene, unbeugsam und ehern, ohne mit den Augen zu zwinkern, vernahm er die traurige Geschichte und die breitspurige Schilderung des Details.

Am 23. Oktober 1892 wurde Troyner vernommen, der nervös zitternd und unruhig auf seinem Stuhle saß. Er beteuerte, diesmal schon weniger harsch und trotzig, abermals seine Unschuld, wies darauf hin, daß durch die Verhaftung seine Existenz in Frage gestellt sei und daß auch er sein Alibi nachweisen könne, indem ans den Manipulationslisten des Jahres 1883 zu entnehmen wäre, daß er am 10. Oktober 1883 im Schmelzofen gearbeitet habe. Nun war dem Gericht aber bekannt, daß der Hochofen am 10. Oktober 1883 außer Betrieb stand. Dessen ungeachtet wurde sogleich nach den Listen gesandt. Mittlerweile hielt der Richter dem Troyner Leonhards und Banklers Aussagen vor, ermahnte ihn zur Angabe der Wahrheit und klärte ihn auf, daß ein Wilddiebstahlsversuch verjährt sei und daß er für den Fall, als Wild tatsächlich geschossen worden, durch Ersatz des Schadens sich Straflosigkeit sichere (§§ 227, 228 h, 229 h, StG). Vermutlich sei Troyner mit Brosl am 10. Oktober 1883 früh morgens anf die Jagd gegangen, da sie wegen der Purgstaller Jagd das Hintereck unbeaufsichtigt glaubten; vermutlich habe einer von ihnen etwas, zum mindesten anf etwas geschossen und dadurch den Jäger aufmerksam gemacht, so daß dieser dem Knall eilig nachgelaufen und mit ihnen zusammengetroffen sei. Dann habe einer von ihnen den tödlichen Schuß anf ihn abgefeuert, um sich eines gefährlichen Zeugen zu entledigen. Dieser eine sei aller Wahrscheinlichkeit nach derjenige gewesen, der wegen wiederholter Abstrafungen und weil ihm für den Fall abermaliger Verurteilung mit Dienstesentlassung gedroht worden, Ursache hatte, diesem Zeugen den Mund zu schließen.

Troyner schwieg. Lange Pause. Allmählich begann es ihn förmlich auf dem Sessel hin- und herzureißen; der Schriftführer, eine alte treue Kanzleiseele, in der Gegend geboren, alle Bewohner, ihr Vorleben und ihren Ruf kennend, zitterte vor Aufregung, und der Bezirksrichter wußte, daß nun ein Geständnis komme.

Plötzlich rief Troyner, vom Sessel aufspringend, die abgerissenen Worte: „Schreiben's! schreiben's! Ich will die Wahrheit sagen!" Der Richter bemerkte, daß man erst dann schreiben könne, wenn man etwas wisse, worauf Troyner entgegnete: „Es ist schon alles eins, ich will die Wahrheit sagen!" Er erzählte nun folgendes:

Samstag den 6. Oktober 1883 wurde der Hochofen eingedämmt und stand einige Tag daranf still. Schon Montag den 8. Oktober sprach

man von der großen Gemsjagd, die am 10. in Purgstall stattfinden sollte. Dienstag den 9. Oktober nachmittags verabredete ich mit Brosl, am 10. Oktober im Hintereck, das wir an diesem Tag unbewacht glaubten, eine Bartgams zu schießen. Wo Brosl die Nacht vom 9. zum 10. Oktober geschlafen, weiß ich nicht. Gegen 3 Uhr morgens holte er mich ab. Auf seiner Schulter hing ein einläufiger Kugelstutzen. Wir gingen beim Widderlechner vorbei auf den Hirschriegel, langten in der Finsternis auf Hintereck an und trennten uns, nachdem wir an den bereits unbewohnten Alpenhütten vorüber gegen die Weißenbacher Mauern gekommen waren, um einzeln zu pürschen. Etwa um 7 Uhr morgens hörte ich Brosl schießen, folgte der Schußrichtung und traf auf Brosl, der einen etwa dreijährigen Gamsbock geschossen hatte. Wir weideten ihn aus, frühstückten und traten, Brosl mit dem Gamsbock auf dem Rücken, den Heimweg gegen den „Sunk“ und die Alpenhütten an.

Etwa 30 bis 40 Minuten nach dem Schusse, — ich war Brosl 15 Schritt voraus, — hörte ich hinter mir „Halt!“ schreien. Daß es ein Jäger war, der von den Mauern herabgekommen sein muß, dacht' ich mir sofort, aber die Stimme war mir fremd. Unmittelbar nach dem Haltruf hört' ich Brosl zweimal schreien: „Wirst abfahren?“ Ich machte Kehrt und sah Brosl das Gewehr nach aufwärts anschlagen; leider war es mir unmöglich, den Schuß zu verhindern, der in dem Augenblick fiel, als ich mich umwandte. Den Jäger verdeckte ein Gebüsch, so daß ich ihn nicht sah. Der Schuß hatte mich so erschreckt, daß ich gar nicht nachdachte, ob der Jäger verwundet sei oder tot. Brosl und ich liefen dann zusammen etwa 300 Schritte weit, ohne ein Wort zu sprechen. Brosl kannte die Gegend genau, ich hatte sie zuvor nie betreten. Plötzlich fiel dichter Nebel ein, so daß ich den flinkeren Brosl verlor und nur mehr sah, wie er den Gamsbock von sich warf. Nun ist auch erklärt, daß er schon so früh auf der Säge gesehen wurde. Ich verlor die Richtung und irrte in den Felsen herum, bis der Nebel sich senkte. Endlich geriet ich in eine Schlucht. In der Angst und Verwirrung ging mir das Gewehr plötzlich los und der Schrottschuß fuhr mir in die zweite Zehe des linken Fußes. Dies war der dritte Schuß, den einige Zeugen am 19. Okt. früh gehört hatten. Ich watete durch den Schredeggbach nach aufwärts, um meinen Schmerz zu lindern, gelangte, nachdem es Tag geworden, über den Hirschriegel unbemerkt nach Hause und traf dort zwischen 3 und 4 Uhr nachmittags ein. Am Widderlechner kam ich nicht vorüber. Die Geschichte, daß uns Fink auf dem Rückwege gesehen haben soll, ist erfunden. An demselben Tage zeigte

ich mich niemand. Mehrere Tage war ich genötigt, auf dem rechten Fuß einen Filzschuh zu tragen. Gern hätte ich schon damals die Anzeige erstattet, hätte mich nicht die Rücksicht auf meinen Vater und meine Kinder zurückgehalten. Es hat mich ohnehin lang genug gequält und mein Gewissen bedrückt. Hart genug kommt es mir an, den Brosl, dem ich immer ein guter Kamerad war, zu belasten. Jetzt aber kann ich wieder ruhig schlafen. Einige Tage nach der Tat traf ich mit Brosl zusammen. Ich wußte noch nicht, wer uns am 10. Oktober gestellt hatte. Brosl sagte zu mir: „Ah, Sakrament, der Furtner is g'wesen; er wird halt tot sein!“ —

Nun wurde Troyners Fuß gerichtsärztlich untersucht. Die von einem Schrotkorn herrührende Wunde war längst vernarbt, die Narbe aber noch deutlich kennbar. —

Brosl, der bei seiner ersten Vernehmung Troyner als guten Kameraden und Vorgesetzten bezeichnet hatte, erklärte dessen Angaben für unwahr und fügte bei, er wisse nicht, was Troyner habe, daß er ihn jetzt so „hineintegeln“ wolle. Nachdem ihm Troyner seine Aussagen ins Gesicht wiederholt hatte, erwiderte Brosl: „Was kann ich drauf sagen?“ Später fügte er bei: „Wenn die Sache so wäre, wie sie Troyner erzählt, so würde ich mich wohl gewehrt haben. Wenn jemand einem mit aufgezogenem Gewehr entgegentritt und man sich durch die Flucht nicht mehr retten kann, so würde ich mich ebenso wehren“.

Zu Mittag desselben Tages, 23. Oktober 1892, ward Troyner nach dreitägiger Haft auf freien Fuß gesetzt. Die noch vernommenen Zeugen wußten nichts Wesentliches. Einige bestätigten Brosl's hochfahrenden stolzen Charakter. Der Vorstand der Bruderlade äußerte sich in gleicher Weise, fügte aber bei, daß Brosl, was Treue, Redlichkeit, Geschäftskenntnis und Familienleben betrifft, nur alles Lob verdiene.

Erwähnenswert sind die Aussagen der Maria Riemelmoser und der Aloisia Baumann. Erstere, einst die Geliebte des Jakob Fink, alt und triefäugig, aber resolut, erzählte, daß sie im Jahre 1889 dem Fink ihre Schuhe zum Nageln mitgegeben hatte, die er Samstag nachts beim „Fensterln“ zu bringen versprach. Vergeblich erwartete sie ihn und mußte Sonntag mit altem Schuhwerk in die Kirche. Nicht genug an dem: 14 Tage lang kam Fink nicht zum Vorschein. Als er endlich erschien, empfing ihn die brummige Brentlerin mit einem „Sturm“, er aber erzählte ihr mit wichtiger Miene, daß er den toten Jäger habe suchen helfen und daß er schon „ausreden“ möchte, wenn ihm der Oberjäger Audienz geben und etwas zahlen würde. Wiederholt meinte Fink im Zeitverlauf, er könnte den Brosl, auf den er nicht gut zu sprechen war, schon „eintunken“, wenn er wollte.

In gleicher Weise äußerte sich Fink zur Aloisia Baumann. Die Weiber aber schenkten dem Knechte, der nicht immer nüchtern war, kein Gehör und hielten sein Geschwätz für Tratsch. Etwas aber scheint Jakob Fink doch gewußt zu haben, denn als der Oberjäger im Sommer 1892 die alte Riemelmoser aufsuchte, soll er geseufzt haben: „Könnt ich ihn nur mit den Fingernägeln ausgraben!"

Aloisia Baumann war die Gattin eines Holzarbeiters, der im Jahre 1886 als Furtners Mörder galt, und Schwester eines Wirtes, dessen bester Freund und bester Gast der verstorbene Rötel gewesen war. Dieser hatte durch seine Schwester Baumann Kenntnis von Finks sonderbaren Reden erlangt. So ließ sich nun erklären, warum Rötels Sohn im April 1891 zu Trieben geprahlt hatte, sein Vater könnte schon ausreden, wenn er noch lebte.

Am 28. Oktober 1892 beschloß die Ratskammer in Leoben die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Brosl (§ 352 StPO.) und übertrug die Voruntersuchung, die allerdings schon zu Ende war, dem Bezirksgerichte Liezen (§ 12 StPO.). Brosl verzichtete auf jedes Rechtsmittel, um die Untersuchung nicht zu verzögern. Er wollte niemals die Absicht gehabt haben, Furtner oder einen andern Jäger zu töten. Keineswegs leugne er, in seiner Jugend dem Wilddiebstahl nachgegangen zu sein. Bei seiner Körperkraft hätte er auch einen Kampf nicht gescheut. Auf die Frage, wer die Jagdleidenschaft in ihm entfacht, erwiderte er, es sei dies sein vor Jahren verstorbener Bruder Gaberl (Gabriel) gewesen. Mit Tränen fügte er bei, es falle ihm schwer, seinem toten Bruder dies nachsagen zu müssen. Dieser habe ihn schon als Treiber verwendet, als Brosl erst 14 Jahre zählte. Im Laufe der Zeit habe sich seine Passion gesteigert. Später aber ließ er die Sache stehen, da er einsah, „daß dabei nichts Gutes herauskomme". Über den Vorhalt, daß er für stolz und hochmütig gelte, fuhr er auf. Nur der Neid spreche aus diesen Zeugen; der Neid, daß er auch mit Leuten höherer Bildung gut verkehren könne.

Nun wurde ihm vorgestellt, daß diese Zeugenaussagen für die Untersuchung nur insofern von Belang seien, als sie ein Streiflicht auf seinen Charakter werfen, dessen Stolz und Unbeugsamkeit, gepaart mit der falschen Scham, in den Augen der Welt als Täter gebrandmarkt zu sein, allein ihn von einem Geständnis abhalte. Oft schon habe er geschwankt und überlegt; in seinem Hochmut aber denke er, selbst wenn er verurteilt würde, könnte er sich leugnend wenigstens vor seinem Anhang als Opfer von Verleumdungen hinstellen. Da senkte Brosl die Augen, wechselte die Farbe, blickte scheu und unstät umher, allein er blieb standhaft im Leugnen, drohte, Leonhard

und Troyner wegen Verleumdung zu belangen, fügte aber bei, die Nachricht von Furtners Tod habe ihm leid getan, da er gegen ihn, mit dem er in seinem Leben nur einige Worte gewechselt, niemals Feindschaft empfunden. —

Hierauf erfolgte die Vernehmung der Alibizeugen des Jahres 1889, die sämtlich noch zur Verfügung standen. Will man von der milderen Auffassung ausgehen, daß sie nicht alle seinerzeit absichtlich falsch ausgesagt, so lehrte ihre neuerliche Vernehmung, wie vorsichtig und genau die Fragen zu stellen sind, wenn Zeugen über Vergangenes aussagen sollen; wie unverlässlich solche Angaben, besonders Zeitbestimmungen sind; wie leicht es einem Richter wäre, aus dem Zeugen herauszufragen, was gerade erwünscht ist, und wie die Phantasie Trugbilder als Tatsachen in der Überzeugung eines Menschen festpflanzt, die nur durch das scharfe Messer unerbittlicher Logik auf das richtige Maß zurückgeschnitten werden können.

Vor Vernehmung dieser Zeugen hatte der Bezirksrichter sich selbst eines Nachmittags unbemerkt in die Säge begeben und diese durchstöbert. Aus Brosl's Zeit hingen noch durchlöcherte Schießscheiben als Siegestrophäen an der Wand. Das Kämmerlein, worin er unter der Woche zu hausen pflegte, war mit einem winzigen, vergitterten Fenster versehen; unmöglich, am hellen Tage von der Straße aus durch das Fenster eine Person im Zimmer unterscheiden zu können, geschweige denn, wie ein Zeuge behauptete, im Oktober um 6 Uhr morgens.

Die Werksarbeiter vermochten sich die Säge gar nicht ohne Brosl vorzustellen. Sprach man von der Säge, so stieg in ihrer Phantasie von selbst Brosl's Bild empor. Rief ihnen erst eine Autorität, ein dem Brosl wohlgesinnter Vorgesetzter zu: „ihr müßt ihn ja gesehen haben!" — dann schworen sie sofort nach voller Überzeugung, ihn gesehen zu haben.

Im Jahre 1887 hatten mehrere Zeugen behauptet, Brosl habe ihnen Mittwoch, den 13. Oktober früh zwischen 6 und 7 Uhr, das Maß für Schwartlinge herausgegeben. Jetzt begnügte sich der Einvernehmende nicht mehr mit der bloßen Erzählung. Er ließ die einzelnen Tage vor den Zeugen defilieren. Sonntag, den 7. und Montag den 8. Oktober 1883 hatte der große Jahrmarkt stattgefunden, der alljährlich auf den Rosenkranzsonntag und den darauffolgenden Tag fällt. Dieser Feiertage wegen stand die Säge am 7. und 8. still. Das Maß pflegt bei Wiederaufnahme der Arbeit ausgegeben zu werden; diese fiel auf Dienstag den 9. Oktober, nicht auf Mittwoch den 10. Dies leuchtete den Zeugen ein und sie gestanden ihren Irr-

tum. Ein Zeuge wollte 1883 Brosl Mittwoch von 6 Uhr früh bis Mittag ununterbrochen gesehen haben. 1892 berichtigte er seine Aussage dahin, daß er ihn nicht gesehen, sondern „gehört" habe. Auf die Frage, wie man denn einen bestimmten Menschen hören könne, ohne ihn zu sehen und ohne daß er redet, erwiderte der Zeuge, er habe nur gehört, daß jemand unterirdisch bei den Transmissionen herumpolterte, und sich gedacht, dies könne nur Brosl sein. Ein andrer Zeuge wollte 1883 Brosl am 10. Oktober um 6 Uhr früh in seiner Kammer gesehen haben, wie er sein Frühstück kochte. Heute, 1892, stellte sich heraus, daß der Zeuge aus dem Schornstein hatte Rauch aufsteigen sehen und daraus schloß, daß Brosl sein Frühstück koche.

Der ganze Alibibeweis war über den Haufen gerannt.

Eine am 5. November 1892 bei Brosl vorgenommene Hausdurchsuchung förderte Gewehre und Munition zu Tage. Ein alter Vorderlader-Kugelstutzen war geladen. Mit Mühe gelang es, den Schuß herauszuziehen; er mußte schon seit Jahren im Lauf gerostet haben. Auch zwei Briefe Brosls fanden sich vor. Der eine, mit Bleistift auf den Haftbefehl geschrieben und durch einen entlassenen Mithäftling aus dem Arrest geschmuggelt, enthielt Abschiedsgrüße an seine Frau Katharina und die Versicherung, „daß sie ihm den Kopf nicht abreißen können". Der andere aber war ein Brief des Ehrenmannes Leonhard, worin dieser Brosl mitteilte, er habe bei Gericht bereits (18. Oktober 1892) ein Verhör gehabt; Brosl möge sogleich zu ihm kommen, er müsse ihm Wichtiges mitteilen. Diesen Brief hatte Brosl nicht mehr in die Hand bekommen, da er erst nach seiner Verhaftung bestellt worden war.

Am 6. November 1892 erschien Troyner bei Gericht mit einem ledernen Beutelchen, worin sich das „Krösengeld" (Patengeschenke) seiner Kinder befand und erlegte den Betrag von 10 Gulden als Ersatz für die Gemse. Das Geld wurde den Ortsarmen zugewendet.

Am 11. November 1892 ward die Voruntersuchung geschlossen, am 14. November die Anklageschrift überreicht. Sie lautete gegen Brosl auf Verbrechen des Diebstahls durch Entziehung eines Gemsbocks im Werte von mehr als 5 fl. nach wiederholter Vorbestrafung wegen Diebstahls in Gesellschaft, — auf Gewaltanwendung, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zn erhalten (§§ 171, 174 IIb, 176 IIa und 179 StG.) und auf Mord, begangen durch absichtliche Tötung des Robert Furtner (§ 134 und 135 Z. 4 StG.). Troyner wurde wegen Verjährung außer Verfolgung gesetzt.

Noch am Abende des 14. November ging Brosl nach Leoben

ab. Er bat, ihn nicht zu fesseln, und versprach, während der Eskorte sich anständig und gehorsam zu benehmen. Treuherzig verabschiedete er sich vom Gerichtsdiener und dankte für die gute Behandlung.

Am 26. November 1992 begann die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht in Leoben. Brosl bewahrte seine Ruhe. Am Abend sollte Troyner als Zeuge vornommen werden. Er trat schwer betrunken vor den Gerichtstisch, so daß die Verhandlung auf den nächsten Tag verschoben werden mußte.

Am 27. November wurde Troyner vernommen. Er war vollkommen nüchtern, doch hatte er großes Bedürfnis nach frischem Wasser. Der Vorsitzende mußte ihm jedes Wort aus dem Munde ziehen. Er wich vom Vorverfahren insofern ab, als er nun nicht gesehen haben wollte, daß Brosl das Gewehr auf Furtner anschlug. Neu hingegen war seine Mitteilung, daß Brosl sofort nach dem Schusse ausgerufen habe: „In Gottes Namen, jetzt ist's geschehen!"

Brosl leugnete bis zum letzten Augenblick.

Die Geschworenen beantworteten die Schuldfragen wie folgt:

1. Hauptfrage auf Wilddiebstahl: 12 Stimmen ja.
2. Zusatzfrage auf Gewaltanwendung, um sich im Besitze der gestohlenen Sachen zu erhalten: 7 nein, 5 ja.
3. Hauptfrage auf Mord: 12 nein.
4. Eventualfrage auf Totschlag: 12 ja.

Totschlag war verjährt, denn die Natur dieses Verbrechens schließt Wiedererstattung aus (§ 229b StG.).

Brosl war daher von der Tötung Furtners freigesprochen, dagegen wegen Wilddiebstahls zu einem Jahre schweren Kerkers, verschärft durch einen Fasttag in je 14 Tagen, verurteilt.

Er war durch einhelligen Wahrspruch der Geschworenen als derjenige erklärt, der Furtner getötet. Daß die Tötung eines Menschen eher verjähre als die Tötung eines Gemsbocks, — daß diese somit schwerer verpönt sei als jene, — daß eine Gemse wertvoller als ein Mensch, — wird dem Laienverstande nicht einleuchten. Auch der Jurist muß solche Velleitäten bedauern. Nach dem Urteile hatte kein Unschuldiger mehr Verdächtigung oder Verfolgung zu besorgen und die Sache, die neun Jahre lang die Gemüter beschäftigte, war zu Ende.

Nach verbüßter Strafe zog Brosl mit seiner Familie in ein andere Tal, betrieb dort ein Wirtsgeschäft, geriet in Zahlungsstockung und verfiel in Konkurs. Das ertrug sein Stolz nicht. Mit jener Sicherheit, mit der er einst auf Furtner gezielt, zielte er auf seine Brust und machte seinem Leben durch einen Schuß ein Ende.

IV.

Anders als die Mur- und Ennstaler Wildschützen sind jene aus dem Palten- und Liesingtal geartet. Charakteristische Typen finden sich im Ennstal bis in die Gegend um Aussee. Die Mur-, Palten- und Liesingtaler sind ein andrer Menschenschlag. Ein Brosl ist unter ihnen schwer denkbar.

Am 16. Dezember 1894 erblickte der Jäger Johann Hennewald von der Rabenkoppe, auch Bruggraberberg genannt, im Neuschnee Fußspuren, die vom Winkelgraben zur Rabenkoppe aufwärts führten. Hennewald, Revierjäger in Liesing, Bezirk Mautern, begab sich daher die Rabenkoppe hinab und stieß etwa eine Viertelstunde oberhalb der Bruggraber-Kohlhütte auf drei Wilderer, die nächst einer großen Fichte lauerten. Die zwei kleineren verkrochen sich beim Anblick des Jägers, der dritte, größere blieb stehen und machte Miene, das Tuch, das er um das Schloß seines Gewehres gewickelt hatte, aufzuknüpfen, indem er sich frech nach dem Jäger wandte. Hennewald erkannte ihn nicht, wohl aber seine beiden Genossen, Johann Jansenberger, 23 Jahre alt, Lippwinklerknecht und Friedrich Hübner, 20 Jahre alt, Hauswinklerknecht, dieser der Sohn eines berüchtigten Wilderers, beide nichts weniger als imponierende oder Furcht einflößende Gestalten. Nachdem Hennewald den Jansenberger beim Taufnamen angerufen hatte, ergriffen die drei Wildschützen gegen Schöneben zu die Flucht. Der Jäger folgte ihnen eine Weile, holte aber zwei andere Jäger zur Unterstützung herbei. An der Bruggraber Kohlhütte angelangt nahm er die Fußspuren dreier Männer wahr. Eine führte zur Lippwinklerbehausung, woselbst sich eine zweite, bei der Hauswinklerwohnung aber eine dritte hinzugesellte. Alle drei Fußspuren leiteten zur Bruggraber-Kohlhütte und von da zur Fichte, unter der die drei Wildschützen von Hennewald ursprünglich erblickt worden waren. Als dieser mit den beiden anderen Jägern gegen das Heubrandnerfeld kam, sah er den Johann Jansenberger gegen das Heubrandnerhaus und von da zum Töffelmaier laufen, woselbst Jansenberger auf dem Heuboden versteckt gefunden wurde. Bei der unter Jansenbergers Habseligkeiten vorgenommenen Durchsuchung fand man ein Abschraubgewehr und nächst der Bruggraber-Kohlhütte im Schnee vergraben das mit Fetzen umwickelte Gewehr, das Hennewald bei dem unbekannt gebliebenen Wildschützen gesehen. Jansenberger gestand, im Sommer wiederholt und auch am 16. Dezember 1897, jedoch stets allein, auf Rehe gepürscht zu haben. Daß er sich in Gesellschaft befunden, leugnete er ebenso wie Hübner, der sich auf die üblichen Alibizeugen berief. Wirklich ward Hübner freigesprochen,

Jansenberger aber zu seinem großen Erstaunen verurteilt. Er pflegte seit sechs Jahren einen sogenannten „Waffensegen“ bei sich zu tragen, der unfehlbar vor Betretung wie vor Verurteilung feit. Er konnte daher nicht eher glauben, daß er zu zwei Monaten schweren Kerkers verurteilt worden sei, als bis man ihn in die Strafe abgeführt hatte. Der „Waffensegen“ aber lautete wörtlich:

Eine Kugelabweisung.

Die himmlischen und heiligen Posaunen die blasen alle Kugeln und Unglück von mir ab; ich fliehe unter den Baum des Lebens, der zwölferlei Früchte trägt, ich stehe hinter dem Altar der christlichen Kirche, ich befehle mich der heiligen Dreifaltigkeit, ich verberge mich hinter den Fronleichnam Jesu Christi, daß ich von keines Menschenhand gebunden, nicht gehauen, nicht geschossen, nicht gestochen, nicht geworfen, nicht geschlagen, eben überhaupt nicht verwundet werde. Das helfe mir, N. N., welcher dieses Büchlein bei sich tragt, der ist sicher vor allen seinen Feinden, die seiner sichtbar oder unsichtbar und so auch der, der dieses Büchlein bei sich hat; der kann ohne den ganzen Fronleichnam Jesu Christi nicht ersterben, in keinem Wasser ertrinken, in keinem Feuer verbrennen, auch kann kein unrechtes Urteil über ihn gesprochen werden, dazu helfe mir † † †.

Ein besonderes Stück, einen Mann zu zwingen, der sonst für viele gewachsen.

Ich N. N. tue dich anhauchen, 3 Blutstropfen tue ich dir entziehen; den ersten aus deinem Herzen, den andern aus deiner Leber, den dritten aus deiner Lebenskraft, damit nehme ich deine Stärke und deine Mannschaft. Habi Massa danti Lantien. I I I

Eine Abweisung. Zum bei sich tragen.

Trage diese Worte bei dir, so kann man dich nicht treffen, Anania, Azaria und Michael, lobet den Herrn, denn er hat uns erlöset aus der Höllen und hat uns geholfen vor dem Tode und hat uns erlöset aus dem glühendem Ofen und hat uns im Feuer erhalten. Als wolle der Herr kein Feuer geben lassen.

Eine ganz gewisse Blutstillung.

Wann einem das Blut nicht gestehen will oder gar eine Aderwunde, so lege den Brief darauf, so steht das Blut von Stund an; wer es aber nicht glauben will, der schreibe die Buchstaben auf ein

Messer und steche ein unvernünftiges Tier. Er wird nicht bluten, und wer dieses bei sich trägt, der kann vor allen seinen Feinden bestehen. I. m. I. K. I.,B. I. P. a. X. V. SS. Sa. Vas. I. P. O. Maai Lit. Dom.

Eine approbierte Schußstillung.

Es sind 3 heilige Blutstropfen Gott dem Herrn über sein heilig Gesicht geflossen, die 3 heiligen Blutstropfen sind vor das Zündloch geschoben. So rein auch unsere liebe Frau von allen Männern war, ebensowenig soll ein Feuer oder Rauch aus dem Rohr gehen. Rohr, gieb du weder Feuer noch Flammen noch Blitz. Jetzt geh ich aus. Gott der Herr geht vor mir hinauf. Gott der Sohn ist bei Gott, der heilige Geist schwebt ob mir allzeit. Amen.

Eine Blutstillung.

Hauche den Patienten dreimal an, bete das Vaterunser bis dahin: „auf Erden“ und das dreimal, so wird das Blut bald stehen.

V.

Die daktyloskopische Registratur.

Von

Polizeidirektor Dr **Roscher**, Hamburg.

(Mit 2 Abbildungen.)

Wer sich mit dem daktyloskopischen Verfahren auch nur oberflächlich beschäftigt hat, muss anerkennen, daß die Papillargebilde der menschlichen Hand mit großem Scharfsinn erkannt und eingeteilt sind. Man hat nicht nur den einfachen Mustern ihre festen Grenzen angewiesen, sondern auch die mannigfachen Komplikationen mit Geschick dem Systeme eingefügt. Die führenden Werke von Galton, Henry und die deutsche Bearbeitung von Windt und Kodicek haben durch klare und gründliche Zusammenfassung der jetzt maßgebenden Vorschriften die Behörden fast aller Länder zu lebhaftem Interesse angeregt, so daß die Zeit nicht mehr fern sein dürfte, in der ein Netz von daktyloskopischen Stationen die Erde umspannen wird. Die allgemeine Verbreitung begründet aber auch die Forderung möglichster Vollkommenheit, welche nur durch gesunde Weiterbildung und zweckmäßige Änderungen erreicht werden kann.

Solche Wandlungen scheinen mir schon jetzt für die Registrierungsart geboten zu sein, denn die heutige Methode erfüllt die Ansprüche der Praxis nicht, da sie viel zu umständlich und für manchen zu schwierig ist. Ich habe daher die Frage ihrer Vereinfachung einer eingehenden Prüfung unterzogen, deren Ergebnis ich dem Urteile der beteiligten Kreise vorlege.

Zunächst möge mir noch eine Bemerkung gestattet sein. Das Verständnis und die Prüfung des jetzt bestehenden Registrierungsverfahrens ist dadurch ungemein erschwert und Irrtümern ausgesetzt, daß die Lehrbücher mit kategorischer Autorität Regeln und Anord-

nungen aufstellen, aber fast nie Gründe für sie angeben. Vergeblich habe ich z. B. zu ergründen versucht, weshalb bei der Subklassifikation auf Grund der Papillarlinien (Windt S. 51) die erste Gruppe an den Zeigefingern von 1—9, an den Mittelfingern dagegen von 1—10 Papillarlinien gebildet wird. Ich vermisse ferner eine Statistik über das Vorkommen der einzelnen Muster überhaupt und an den einzelnen Fingern; denn diese bildet meines Erachtens die sicherste, wenn nicht einzige Unterlage für die Zusammenlegung der Muster zu Klassen und Gruppen. Hätte man darauf Rücksicht genommen, so wäre vermutlich eine gleichmäßigere erste Teilung vorgenommen, als die in L (mit 70 Proz.) und W (mit 30 Proz.). Angesichts solcher Tatsachen glaube ich nicht fehl zu gehen, wenn ich den Ursprung der heutigen Registriermethode in ganz primitiven Verhältnissen suche, die durch die Entwickelung und die Bedürfnisse längst überholt sind. Ist das richtig, so erwächst die Pflicht, die rudimentären Organe, die nicht nur überflüssig sind, sondern auch schädlich werden können, abzustoßen.

Ich lasse nunmehr meine **Vorschläge** nebst Begründung folgen.

1. Muster. Es kommen folgende mit den bisher üblichen Bezeichnungen übereinstimmende Muster in Betracht: A = Bogen einschließlich der zeltartigen, R=Radialschlingen, U=Ulnarschlingen, W = Wirbel einschließlich der zusammengesetzten und der zufälligen Muster.

2. Das Muster eines jeden Fingers wird durch die Zahlen 0—9 (Musterzahlen) ausgedrückt. Diese Musterzahlen werden zu der Register-No. zusammengestellt die aus einem Bruch besteht, dessen Zähler die Musterzahlen der linken, und dessen Nenner die Musterzahlen der rechten Hand bilden.

Statt der bis jetzt üblichen Bezeichnung durch Buchstaben und Zahlen sind ausschließlich Zahlen gewählt, weil sie der unmittelbaren Anschauung zugänglicher sind, eine einfachere und zuverlässigere Registratur ermöglichen und ohne weiteres die Art jedes Musters an jedem Finger in der Zahl selbst erkennen lassen. Die Permutationen sind nahezu unbegrenzt. Die Mitteilung solcher Registernummern an andere Behörden ist einfacher und sicherer und namentlich telegraphisch leicht verwendbar. Es werden getrennte Register für Männliche und Weibliche angelegt. Die Abdruckbogen werden im Original dem Hauptregister einverleibt und zwar in Gruppen nach dem arithmetischen Werte des Zählers und innerhalb der Gruppen in Klassen nach dem arithmetischen Werte des Nenners.

3. Die Muster werden in folgender Reihenfolge aufgenommen: I. Linke Hand: Zeigefinger, Mittelfinger, Ringfinger, Kleinfinger, Daumen; II. Rechte Hand in derselben Weise.

Längere Versuche haben ergeben, daß die Zeigefinger die meisten verschiedenen Grundmuster (A R U W) aufweisen, daß also durch ihre Voraufstellung eine möglichst große Verteilung auf die Anfangszahlen, d. h. die Zehntausende, erreicht wird. Andererseits hat der linke Zeigefinger vor dem rechten den Vorzug, daß er mehr U und weniger W hat; da nämlich für die U-Muster, weil sie im allgemeinen am häufigsten vorkommen, mehr Unterklassen als für W vorhanden sein müssen (siehe unter 4), so verteilen sich die Muster durch Verwendung des linken Zeigefingers mehr. Dazu kommt, daß die linke Hand weniger Verlusten und Deformationen ausgesetzt ist, als die rechte. Die übrigen Aufnahmen schließen sich in natürlicher Reihenfolge an und sind im Interresse der Einheitlichkeit auch an der rechten Hand ebenso gruppiert.

4. Musterzahlen.

Die Muster werden durch folgende Zahlen wiedergegeben:

A	R	U mit Papillarlinien				W			Fehlender Abdruck
		1—9	10—13	14—16	17—x	i	m	o	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	0 (θ)

Die Verteilung der Muster auf diese Musterzahlen beruht darauf, daß hier bei 50 000 Fingerabdrücken die Muster in der beigefügten Anzahl gefunden wurden:

	Linke Hand					Zusammen	Rechte Hand					Zusammen
	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen		Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen	
A	622	413	130	84	194	1443	651	354	90	55	88	1238
R	1006	98	18	23	8	1153	1201	92	79	15	7	1394
U	1776	3583	3042	4486	3074	15961	1450	3564	2269	4094	2445	13822
W	1584	893	1807	404	1720	6408	1680	973	2549	824	2448	8474
O	12	13	3	3	4	35	18	17	13	12	12	72
Sa.:	5000	5000	5000	5000	5000	25000	5000	5000	5000	5000	5000	25000

oder in Prozenten ausgedrückt:

	Linke Hand					Rechte Hand					Zusammen
	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen	Zeigefinger	Mittelfinger	Ringfinger	Kleinfinger	Daumen	
A	12,44	8,26	2,60	1,68	3,88	13,02	7,08	1,80	1,10	1,76	5,362
R	20,12	1,96	0,36	0,46	0,16	24,02	1,84	1,58	0,30	0,14	5,094
U	35,52	71,66	60,84	89,72	61,48	29,00	71,28	45,38	81,88	48,90	59,566
W	31,68	17,86	36,14	8,08	34,40	33,60	19,46	50,98	16,48	48,96	29,764
O	0,24	0,26	0,06	0,06	0,08	0,36	0,34	0,26	0,24	0,24	0,214

Bei anderen 5000 Fingerabdrücken stellte sich das Verhältnis: A 255 (5,1 Proz.), R 220 (4,4 Proz.), U 3007 (60,1 Proz.), W 1500 (30,0 Proz.), 0 18 (0,04 Proz.), also der ersten Probe fast ganz gleich. Eine diesem Verhältnis genau entsprechende Zuteilung der Zahlen 1—9 läßt sich nicht ermöglichen, weil dies auf Kosten von W geschehen müßte, dessen 3 Unterabteilungen i. m. o. zweckmäßig und eingebürgert sind. Die oben vorgeschlagene Verteilung der Muster auf die Musterzahlen hat aber praktisch auch keine Bedenken. Bei W sind die bisher üblichen Unterabteilungen i. m. o. auf Grund des Nachfahrens beibehalten. Für einen fehlenden Abdruck wird 0 gesetzt, wenn der Finger fehlt, θ wenn der Finger zwar vorhanden, aber ein ordentlicher Abdruck nicht möglich ist; beide gelten in der Registernummer als 0. Dadurch wird der jetzige willkürliche Ersatz der fehlenden Abdrücke durch die Muster der anderen Hand beseitigt.

Die Vierteilung des U nach der Anzahl der Papillarlinien ist auf Grund der folgenden Zählung der obigen 3007 Ulnarschlingen vorgenommen (s. Abbildung 1).

Es entfallen darnach auf Gruppe 3: 795, auf 4: 763, auf 5: 718, auf 6: 731. Bei jedem U müssen also die Papillarlinien gezählt und ihre genaue Anzahl rechts unter jedes Muster gesetzt werden. Das ist allerdings eine nicht unerhebliche Mehrarbeit, aber sie kann in aller Muße vorgenommen werden, läßt sich durch geeignete Vergrößerungsgläser erleichtern und vereinfacht und sichert, wie ohne weiteres klar ist, den eigentlichen Zweck der Register, nämlich das Auffinden des identischen Abdruckbogens, ganz außerordentlich.

Bei zweifelhaften Mustern werden zwei Abdruckbogen angefertigt, die aufeinander verweisen.

5. Zu der Registernummer wird der Bruchlinie gegenüber die Anzahl der im linken Mittelfinger gefundenen Papillarlinien (Unterklasse) gesetzt.

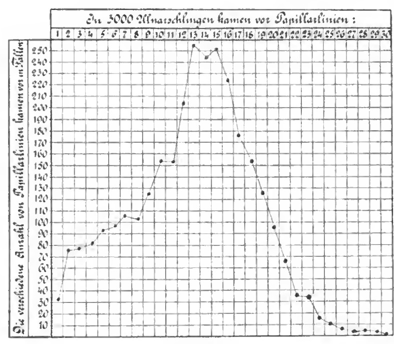


Abbildung 1.

Diese Anordnung gibt weitere Unterklassen, welche gleichfalls in arithmetischer Ordnung einrangiert werden. Der linke Mittelfinger ist gewählt, weil er sehr viele U aufweist und auch häufig als Abdruck bei Tatspuren vorkommt. Hat er kein U, so ist die Anzahl der Papillarlinien an der angegebenen Stelle mit 0 zu verzeichnen. Man kann, sobald sich das Bedürfnis herausstellt, weitere Unterklassen schaffen, indem man die Papillarlinien des rechten Mittelfingers, dann die des linken, dann des rechten Ringfingers usw. in derselben Weise neben diese erste Unterzahl, von derselben durch einen Punkt getrennt, setzt.

Beispiel:

	Zeigefinger		Mittelfinger		Ringfinger		Kleinfinger		Daumen		Also Register-Nr.
Linke Hand	W i		U 12 Pap. L.		U 10 Pap. L		W o		U 5 Pap. L.		74493 / 53802 12. 5.
	7		4	12	4	10	9		3	5	
Rechte Hand	U 15 Pap. L.		U 5 Pap. L.		W m		verkrüppelt		R		
	5	15	3	5	8		0		2		

6. Nach vollständigen Abdrücken wird eine Person in dem Hauptregister gefunden, indem man erst den Zähler und dann den Nenner aufsucht. Zur Vereinfachung werden die Zähler in einzelne Abschnitte zerlegt und die Abschnitte äußerlich mit diesen Zahlen versehen.

Die unter die einzelnen Abdrücke geschriebenen Zahlen der Papillarlinien bestätigen oder verneinen auf den ersten Blick die Identität. Jeder der Abschnitte kann je nach dem Umfange des Registers eine größere oder kleinere Zahlenreihe umfassen. Für die mit 0 beginnenden Zähler wird ein Abschnitt freigelassen. Bei der ersten Anlage werden im übrigen Abschnitte von je 5000 ausreihen, also 11111, 15111, 21111, 25111 usw. Die Abschnitte können jederzeit vermehrt werden.

7. Nach unvollständigen Abdrücken wird eine Person im Register gefunden, indem statt jedes fehlenden Musters (x) die Zahlen 1—9 gesetzt werden. Für die rechte Hand ist das Gegenregister zu führen.

Ich glaube, daß das Auffinden des Abdruckbogens, der den bei Tatspuren usw. gefundenen vereinzelten Fingerabdrücken entspricht, nach diesem System einfacher ist, als nach dem bisherigen, da das Suchen sich regelmäßig auf weniger Möglichkeiten beschränkt, namentlich auch mit Hilfe der bei allen U vermerkten Anzahl der Papillarlinien. Wenn der Zeigefinger, wie es besonders häufig der Fall ist, Spuren hinterlassen hat, ist sofort das Zehntausend zu erkennen, unter dem ausschließlich zu suchen ist. Beispiel: Die Spur zeigt Zeigefinger Wi, Mittelfinger U mit 6 Papillarlinien, Daumen U mit 12 Papillarlinien; Musterzahlen: 73xx4, mithin 81 bestimmte Möglichkeiten unter den 73000 ern. Bei zwei vorhandenen Fingerabdrücken würden 729 Möglichkeiten vorliegen, die auch ohne allzugroße Mühe und Zeit festzustellen sind. Das Suchen des Simile erfolgt bei Abdrücken der linken Finger im Hauptregister. Für Abdrücke der rechten Finger dagegen muß das Gegenregister angelegt werden; dasselbe enthält alle im Hauptregister vorkommenden Registernummern nebst Papillarlinienzusatz entweder in Buchform oder auf Einzelkarten, arithmetisch geordnet nach dem Nenner und innerhalb desselben nach dem Zähler.

Noch besser für diese Zwecke ist folgende Methode, die allerdings mehr Arbeit verursacht, aber beim Suchen sehr schnell und sicher zum Ziele führt. Außer dem Hauptregister und dem Gegenregister werden 6 Nebenregister eingerichtet, welche wieder in je 9 Fächer für die Musterzahlen zerfallen, nämlich:

Nebenregister																	
I			II			III			IV			V			VI		
Linker Mittelfinger			Linker Kleinfinger			Linker Daumen			Rechter Mittelfinger			Rechter Kleinfinger			Rechter Daumen		
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3
4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6	4	5	6
7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9	7	8	9

Von weiteren 2 Nebenregistern für die Ringfinger kann abgesehen werden, da diese Abdrücke sich kaum am Tatorte usw. finden werden. Am besten werden diese Nebenregister aus etwa 4 cm. im Quadrat grossen Kärtchen gebildet, die von verschiedener Farbe (etwa für I weiß, für II gelb, für III rot, für IV grün, für V blau, für VI braun) sind und daneben bei I und IV die Zahl 2, bei II und V die Zahl 4, bei III und VI die Zahl 5 deutlich aufgedruckt erhalten; diese Zahlen 2, 4 und 5 sollen darauf hinweisen, daß für die Zuteilung in das betreffende Fach die zweite, vierte oder fünfte Musterzahl (entsprechend dem Finger nach der Reihenfolge der Aufnahme) entscheidend ist. Von jedem aufgenommenen Abdruckbogen wird die Register-Nr. mit den Papillarlinien auf diese 6 verschiedenen Kärtchen, etwa mittels Schreibmaschine und Durchschlagpapier, übertragen und bei weiblichen Personen oben rechts ein w gesetzt. Sodann werden die 6 Kärtchen in jedes der 6 Nebenregister gelegt und zwar in dasjenige Fach, dessen Zahl der dem betreffenden Finger in der Register-No. beigelegten Musterzahl entspricht, und in den Fächern arithmetisch und zwar für die linke Hand nach dem Zähler, für die rechte Hand nach dem Nenner geordnet. Eine 0 oder θ kommt mit in das Fach 1. Beispiel: Register-No $\frac{54372}{89405}$ kommt, da der linke Mittelfinger eine 4 aufweist, im Nebenregister I in das Fach 4, ferner in II 7, in III 2, in IV 9, in V 1 (0 gilt hier gleich 1) und in VI 5. Auf diese Weise werden in den einzelnen Fächern für jeden Finger alle gleichen, aber nur diese Musterzahlen gesammelt und dadurch das Nachsuchen auf ein Fach beschränkt. Liegt z. B. der unvollständige Fingerabdruck: rechter Kleinfinger 6, rechter Daumen 4 vor, so ist nur Nebenregister V Fach 6 zu berücksichtigen, denn in demselben findet man nicht nur alle rechten Kleinfinger mit der Musterzahl 6, sondern des weiteren auch alle Registernummern, die daneben die Musterzahl 4 für den rechten Daumen haben. Dadurch

Daktyloskopische Registratur der Polizeibehörde Hamburg.

Aktenzeichen	Photographie	Geburtsjahr	
18365/04	№ 3760/04	1877.	№ 45654 / 70959 15

(Familien- und Vornamen) Müller, Anton Martin (fingiert)

geboren am 28. Februar 1877 in Hamburg (Stand) Malergehilfe

Linke Hand.

1. Zeigefinger		2. Mittelfinger.		3. Ringfinger.		4. Kleinfinger.		5. Daumen.	
(Falte) 4	13	5	15	6	20	5	15	4	14

Rechte Hand.

6. Zeigefinger.		7. Mittelfinger.		8. Ringfinger.		9. Kleinfinger.		10. Daumen.	
(Falte) 7		3	2	9		5	18	9	

Linke Hand. Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.	Rechte Hand. Gleichzeitiger Abdruck der vier Finger.

Aufgenommen am 30. 8. 04 von Kelch

Klassifiziert am 30. 8. 04 von Dregerj

Nachgeprüft am 30. 8. 04 von Lickefeldt

Bemerkungen.

Abbildung 2.

wird auch das Nachschlagen auf eine kleine Anzahl von Abdruckbogen beschränkt, die sich noch mehr verringert, wenn mehr Fingerabdrücke zurückgelassen sind oder wenn diese auch Papillarlinien aufweisen. Für größere daktyloskopische Registraturen scheint mir diese Einrichtung von besonderem Werte zu sein.

Ein nach diesen Grundsätzen ausgefüllter Abdruckbogen ist in Abbildung 2 wiedergegeben.

Diesen Entwurf habe ich am 24. Juli 1904 Herrn Polizeichef E. R. Henry in London, dem Verfasser des bekannten daktyloskopischen Lehrbuches, mit folgendem Schreiben übersandt:

Mit größtem Interesse habe ich von Ihrem Werke: Classification and uses of finger prints Kenntnis genommen. Die Daktyloskopie ist etwa seit Jahresfrist bei der hiesigen Polizeibehörde eingeführt.

Die Einteilung der Muster ist genial und kann leicht erlernt werden. Anch die Registrierung (Klassifikation) ist an sich sehr gut erdacht, doch scheint sie mir etwas zn kompliziert zu sein. Ich habe wenigstens hier die Erfahrung gemacht, daß eine längere Zeit zum Erlernen nötig ist, und daß viele Beamte sich nnr mit Mühe hineinfinden. Daher habe ich versucht, ein einfacheres System der Klassifikation herzustellen, das sich ausschließlich anf Zahlen gründet und jedem sofort verständlich sein muß. Täusche ich mich hierin nicht, so würde die Einführung dieser Methode viel zur größeren Verbreitung der Daktyloskopie beitragen können.

Ich beabsichtige diese Arbeit, die ich anschließe, in Gross' Archiv demnächst zn veröffentlichen, möchte sie aber vorher Ihrer sachverständigen Prüfung unterbreiten und darf daher ergebenst ersuchen, mir gefälligst Ihre Meinung über diese Vorschläge mitzuteilen. Die Gründe für jede Vorschrift finden Sie in der Denkschrift angegeben, so daß die Zweckmäßigkeit leicht geprüft werden kann.

An eine Änderung der üblichen Mnster bin ich absichtlich nicht herangetreten, weil sie schon allgemein eingeführt und bekannt sind. Es liegt aber nahe, die Schlingen an der rechten und an der linken Hand nicht in Radial- und Ulnarschlingen, wie es jetzt v e r s c h i e d e n bei beiden Händen geschieht, zu teilen, sondern statt dessen alle Schlingen, deren Mündung nach rechts ausläuft, mit R., und alle diejenigen deren Mündnng nach links auslänft, mit L zu bezeichnen; dadurch wird das Muster einheitlich für beide Hände, und beide Arten von Schlingen (R und L) kommen in besseres numerisches Verhältnis. Die in den 50000 Abdrücken (s. unter 4) enthaltenen Schlingen

	zeigen bisher		würden zeigen	
	R	U	R	L
linke Hand	1 153	15 961	1 153	15 961
rechte Hand	1 394	13 822	13 822	1 394
Zusammen:	2 547	29 783	14 975	17 355

Man würde dann sich auf das Zählen der Papillarlinien von L beschränken können und weniger Arbeit haben, als ich in meiner Arbeit vorschlage. Leider stehen mir aber für diese Musterbezeichnung nicht genug Musterzahlen zur Verfügung, denn 1 muß für A, 0 für fehlende Abdrücke und 7. 8. 9 für die schon anerkannte zweckmäßige Dreiteilung der W bestehen bleiben. Die übrigen fünf Zahlen (2, 3, 4, 5, 6) genügen aber dann im Verhältnis zu W für R und L nicht, wenn man nicht etwa für R. nur zwei (2 und 3) und für L. drei (4, 5, 6) einsetzen will. Vielleicht beschäftigen Sie sich auch mit diesem Gedanken, der, soweit ich übersehen kann, für Ihre Klassifikation sehr vorteilhaft sein würde.

Ich darf bitten, daß Sie sich der Mühe, welche mit dieser Prüfung verbunden sein wird, aus sachlichem Interesse freundlichst unterziehen, mir rückhaltslos Ihr Urteil sagen und mir, da Herr Dr. Groß auf die Arbeit wartet, gefälligst bald Antwort zukommen lassen. ———

Ihr ergebener Dr. Roscher.

Herr Henry antwortete mir unter dem 30. Juli Folgendes (übersetzt):

Ich bin Ihnen für die Zusendung Ihres Memorandums über daktyloskopische Eintragungen sehr verbunden. Was den Vorwurf betrifft, daß das vorhandene System zu kompliziert ist, so kann ich Sie auf die Erfahrungen der Länder, wo es seit einigen Jahren in Benutznng gewesen ist, hinweisen. In Indien muß sich die Zahl der Abdruckbogen auf hunderttausende belaufen und die wesentliche und befriedigende Erhöhung derZahl der erfolgten Identifikationen wäre jedenfalls nicht erreicht worden, wenn das Systemdes Klassifizierens sich nicht als befriedigend erwiesen hätte. Im Jahre 1904 wird es der indischen Polizei wahrscheinlich gelingen, zehnmal so viele Erkennungen zu bewerkstelligen, als unter ähnlichen Bedingungen während des erfolgreichsten Jahres mit Hülfe des Bertillonschen Systems herbeigeführt worden sind. Dieselbe Erfahrung ist in den Kolonien gemacht worden,

wo das System auch eingeführt ist. Da die Sache so liegt und da man es nirgends für zweckmäßig gehalten hat, die Einzelheiten des Klassifizierungssystems irgendwie zu ändern, bin ich geneigt zu glauben, daß eine Änderung nicht zweckmäßig sein möchte.

Gegenüber der Bemerkung, daß die Anwendung von Buchstaben bei daktyloskopischen Auskünften leicht zu Unbequemlichkeiten führen kann, hebe ich hervor, daß bei 99 Proz. solcher Auskünfte der Abdruckbogen eingeschickt und vom empfangenden Bureau unter Benutzung seiner eigenen Notierungen klassifiziert werden könnte. In Europa sind die Entfernungen nicht so groß, daß eine Identifizierung auf telegraphischem Wege unter Angabe der ersten und zweiten Klassifikationsformel mit einigen charakteristischen Einzelheiten vorgenommen werden müßte.

In der Praxis haben sich die Bezeichnungen Radius und Ulnar wie in der Vorschrift angegeben, als vollständig ausreichend erwiesen. Richtig ist es allerdings, daß man eine genaue Verteilung von Radial und Ulnar nach ihrer Anzahl nicht vornehmen kann; dieser Mangel wird jedoch durch die Anwendung der weiteren Klassifikationen, Furchenberechnung etc. beseitigt.

Wir haben beim Lehren der Details der Klassifikation keine Schwierigkeiten gehabt. Während des letzten Jahres sind über 60 Polizeibeamte aus verschiedenen Weltteilen ausgebildet worden und haben das System bei ihrer Rückkehr eingeführt.

Der Vorschlag, der in § 5 Ihres Memorandums enthalten und durch $\frac{74493}{58802}$ 12. 5. illustriert ist, müßte notwendigerweise die Zahl der Übergangs oder Stufenfälle, deren Ausrottung den Prüfstein der wissenschaftlichen Klassifikation bildet, verdoppeln. Denn, angenommen daß 1 bis 9 Furchen = 3, 10 bis 12 = 4 sein sollen und so weiter, so muß man, wenn man 3 findet, annehmen, daß es vielleicht nicht 9, sondern 10 Furchen gewesen sind, und muß daher nicht nur unter 3, sondern auch unter 4 suchen, usw. Dies ist es ja gerade, was an dem Bertillon'schen System hinderlich war, nämlich die Verdoppelung der Nachsuchungen, die erst die Sicherheit dafür ergeben, daß die Nachsuchungen erschöpfend waren. In einem Briefe ist es unmöglich, die Schwierigkeiten, welche bei den von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen entstehen, zu erklären. Wenn Sie jedoch nach hier kommen wollen, würde Ihnen volle Gelegenheit gegeben werden, alle Einzelheiten zu erfahren.

Ihr ergebener E. R. Henry.

Dazu habe ich Folgendes zu bemerken:

Wenn die Daktyloskopie eine erhebliche Zunahme der Identifizierungen herbeiführt, so finde ich darin eine erfreuliche Bestätigung meiner Auffassung, daß dieses Verfahren den Vorzug vor den bisherigen verdient. Diese Tatsache spricht nicht gegen mich, denn ich will kein anderes System, sondern wünsche nur bei der Handhabung Änderungen, die nach meiner Meinung wesentliche Vereinfachungen und in einzelnen Punkten positive Verbesserungen sind. Demgegenüber ist es auch wohl nicht von Bedeutung, daß Behörden sich noch nicht über das bestehende Verfahren beklagt haben; sie kennen eben ein anderes nicht und sind daher zu einem Urteile nicht berufen. Meine Bemerkung über die telegraphische Verwendung der Registernummern ist ganz nebensächlicher Art und beansprucht die Beachtung nicht, die Herr Henry ihr beilegt. Wenn er weiter anführt, daß die Praxis eine andere Teilung der Schlingen (in R und L statt in R und U) nicht verlange und daß die weiteren Klassifikationen die durch die jetzige Teilung hervorgerufene Ungleichheit aufheben, so gehe ich gerade davon aus, daß bei gleichmäßigerer Verteilung der Schlingen auf R und L die weiteren Klassifikationen, welche doch nur Komplikationen bringen, unnötig werden. Man hätte diese gleichmäßigere Teilung in R und L sogleich bei Begründung des Systems einführen sollen; ihre nachträgliche Einführung, so wünschenswert sie auch für die Henrysche Methode sein mag, würde wohl daran scheitern, daß die bisherige Teilung nach verhältnismäßig langem Gebrauche nur schwer zu beseitigen ist. Für meine Vorschläge ist die Frage übrigens ohne Bedeutung, wie mein Schreiben ausführt.

Mir ist sehr wohl bekannt, daß die Beamten, die das daktyloskopische Verfahren beherrschen, es gern, leicht und sicher handhaben. Aber ich habe auch die Erfahrung gemacht, daß viele sonst tüchtige Beamte die jetzige Registrierweise trotz Eifers nicht erlernen und dann das Interesse für das ganze Daktyloskopieren verlieren. Es handelt sich in der Tat nur um die Frage, ob mein Verfahren, das zweifellos unendlich einfacher ist, auch sonst brauchbar ist. Herr Henry bemängelt in dieser Beziehung nur, daß es viel Doppelrecherchen bedürfen werde. Das wäre doch nur dann richtig, wenn man ein mangelhaftes Zählen der Pappillarlinien voraussetzt. Aber ganz abgesehen davon, daß auch hier die Übung den Meister macht, könnte es nur bei einigen Grenzzahlen vorkommen, haftet auch den von Henry vorgeschriebenen Zählungen der Papillarlinien an, tritt namentlich auch bei seiner Teilung des W in i, m, o (welche sich ganz

mit meinen Zahlen 7, 8, 9 decken) ein und wird durch die Nachprüfung jedes Abdrucks vollständig ausgeschlossen.

Gewiss lassen sich solche weitverzweigte Verhältnisse im Rahmen eines Briefes nicht wohl gründlich erörtern. Möge daher die öffentliche Diskussion über meine Vorschläge, die ich durch Herrn Henrys Erklärungen nicht für widerlegt halten kann, entscheiden! Ich behalte mir vor, die Grundlage der Daktyloskopie nebst dieser Registriermethode demnächst in einem Buche darzustellen.

VI.

Vom Betruge.

Aus der Rechtsprechung des Reichsgerichtes.

Mitgeteilt vom

Ersten Staatsanwalt a. D. **Siefert** in Weimar.

1. Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen eines Andern.

Die Frage, ob jemand, den ein Anderer um ein Mittel zur strafbaren Abtreibung der Leibesfrucht angeht, einen Betrug begeht, wenn er ein untaugliches Mittel unter Vorspiegelung der Tauglichkeit gegen Entgelt verabfolgt, ist vom Reichsgerichte verschieden entschieden worden. Durch Urteil vom 17. Februar 1887 (Bd. 15 S. 318) wurde die Revision des verurteilten Angeklagten verworfen, weil er mit Unrecht eine genügende Feststellung der Vermögens-Benachteiligung vermisse. Diese war darin erblickt worden, daß die über die tatsächliche Beschaffenheit der gereichten Mittel getäuschte Mitangeklagte für die fast wertlosen Mittel an den Täuschenden namhafte Preise gezahlt habe, welche sie nicht bezahlt haben würde, wenn sie über die wirkliche Beschaffenheit der Mittel aufgeklärt gewesen wäre. Aus denselben Gründen hatte die Strafkammer in Breslau verurteilt (Bd. 36 S. 343). Dieses Urteil wurde aber aufgehoben durch Urteil des Reichsgerichtes vom 3. Juli 1903 (Bd. 36 S. 343), und dabei war darauf hingewiesen, daß in der neueren Zeit in der Rechtssprechung aller Strafsenate des Reichsgerichtes einhellig Grundsätze zur Anerkennung gelangt seien, welche mit den früheren Anschauungen unvereinbar seien. Nach dieser Richtung ist im Urteile vom 14. November 1893 (Bd. 24 S. 403) festgestellt, daß das Merkmal der Vermögensbeschädigung einen Eingriff in das rechtliche geschützte Eigentum eines andern voraussetze, daß aber davon nicht die Rede sein könne, wenn der Anspruch, den der getäuschte Kontrahent erwerben wollte, auf unsittlichen, unerlaubten oder strafbaren Handlungen beruhte oder wenn

die Erfüllung der versprochenen Gegenleistung seitens des täuschenden Kontrahenten ein Strafgesetz verletzen würde.

Im Fragefalle traf dies nicht zu. L. hatte eine von ihm gestohlene Pelzdecke dem W. belassen, um sie zu verkaufen. W. hatte sie für seinen Auftraggeber an P. für 9 Mark verkauft, dem L. aber nur 8 Mark überbracht, indem er ihm mitteilte, daß er die Decke zum Preise von 8 Mark verkauft habe. — W. war dem L. gegenüber zur Auslieferung der ganzen 9 Mark, also auch der unterschlagenen 1 Mark rechtlich verpflichtet.

Indem das Gesetz — heißt es in dem Urteile vom 30. Okt. 1890 Bd. 21 S. 163 — die Rechtswidrigkeit des erstrebten Vermögensvorteils als Voraussetzung des Betruges bezeichnet, gibt es genügend zu erkennen, daß überhaupt für den Betrug eine Verletzung des Rechtes verlangt werde und sonach auch ein ohne die Verletzung eines Rechtes des Getäuschten von demselben erzielter Vermögensvorteil den Merkmalen des Betruges nicht entspreche.

Es wird hier anerkannt, daß das Ausfallen der Betrugsstrafe sich unter Umständen als mißständig fühlbar mache. Man habe darum behauptet, es sei in solchen Fällen immerhin das absolute, jedermann zustehende Recht, daß er nicht wider seinen Willen auf rechtswidrige Art um sein Eigentum gebracht werde, und somit das öffentliche Recht, welches die Sicherheit des Eigentums gewährleistet, verletzt. Von dieser Erwägung werde aber übersehen, daß hier die erlittene Vermögensbeschädigung auf den eigenen rechtswidrigen Willen des Geschädigten zurückzuführen sei, dessen Solidarität mit dem in dem Rechte zum Ausdruck gelangten Allgemeinwillen, der nicht rechtswidrig sein könne, ausgeschlossen erscheine. Bestehe aber eine solche Solidarität nicht, so könne auch der Allgemeinwille nicht zum Schutze des rechtswidrigen Willens, insoweit er rechtswidrig sei, berufen sein.

Diesem Urteile vom 30. Oktober 1890 lag eine Revision der Staatsanwaltschaft zu Cöln zugrunde, welche verworfen wurde. Der Angeklagte J. hatte im Auftrage des Angeklagten E. dem Althändler Br. den Ankauf von 5000 Mark gestohlener Noten, deren Lieferung E. nicht beabsichtigt, für den Kaufpreis von 1000 Mark brieflich angeboten. Es war hierin nur eine Vorbereitungshandlung für den Betrug gefunden worden. Das Reichsgericht sprach sich dahin aus:

„Die Freisprechung der Angeklagten würde selbst dann gerechtfertigt sein, wenn das Vorhaben des J. zur Vollendung gediehen wäre, Br. also, statt der Obrigkeit Anzeige zu machen, die 1000 Mark gezahlt, dann aber von dem Angeklagten in Gemäßheit des von diesem

von vornherein gefaßten Entschlusses die gestohlenen Noten — weil er sie vielleicht nicht besaß — nicht erhalten hätte."

Bei der weiteren Ausführung wird davon ausgegangen, daß im Falle der angestiftete Täter nach vollbrachter Tat den ausbedungenen Lohn in falschem Gelde ausbezahlt erhalte, ein Betrug nicht begangen werde, da der Getäuschte keinen rechtlich begründeten Anspruch auf den Lohn besessen und darum auch durch die Täuschung keine Verminderung seines Vermögens in seiner juristischen Bedeutung erlitten habe. Gerade so würde Br. keinen Rechtsanspruch auf die ihm vom Angeklagten zugesicherte Gegenleistung erlangt haben, und sonach auch in Ermangelung eines im Rechtssinn zugefügten Vermögensnachteiles von dem Angeklagten ein Betrug nicht ausgeführt worden sein, wenn er statt der gestohlenen Noten — denselben ähnliche — Räucherpapiervignetten dem Br. verabfolgt hätte. Wäre aber in dieser wertlosen Gegenleistung ein verursachter Vermögensschaden nicht enthalten, so könnte derselbe auch dann nicht angenommen werden, wenn von dem Angeklagten in Gemäßheit seines von vornherein gefaßten Entschlusses die gestohlenen Noten nach Empfang der 1000 Mark dem Br. überhaupt nicht geliefert worden wären . . . . . Müßte hier ein strafbarer Betrug angenommen werden, so würde diese Annahme auch dann unerläßlich sein, wenn der Mechaniker ein Werkzeug zur Ausführung eines Verbrechens angefertigt, dann aber von dem Besteller in Gemäßheit seines von vornherein gefaßten Entschlusses die zugesagte Vergütung für seine Auslagen nicht erhalten hätte. Denn hätte er gewußt, daß er keine Gegenleistung erhalten solle, so würde er seine Leistung unterlassen und hiermit den ihm durch die Täuschung zugefügten Vermögensverlust erlitten haben.

Vom Hurenlohn spricht das Urteil vom 20. Juni 1895 (Bd. 27 S. 300). Eine Prostituierte forderte für ihre vom Angeklagten verlangte Preisgebung eine Voranszahlung von zehn Mark. Letzterer bewog sie, sich mit einer Anweisung auf zehn Mark zu begnügen, welche von ihm mit der falschen Unterschrift „J. Baumstark" versehen worden war. Nach Vollziehung des Beischlafes zerriß er die Anweisung und behändigte ihr eine andere folgenden Inhalts:

Hermann Kröger Gallusstraße 3. Zahle gegen diese Anweisung M. 20, welche er gleichfalls mit der falschen Unterschrift „Baumstark" versah. Der Angeklagte wollte sich mittelst der Angabe des nicht existierenden Hermann Kröger und des Gebrauches eines falschen Namens der Erfüllung seines Versprechens, der Prostituierten den Lohn für ihre Preisgabe zu bezahlen, entziehen. Sie hat auch keine Zahlung von

ihm erhalten. Das Reichsgericht sagt, daß, da die Zusicherung der 10 oder 20 Mark für die Preisgabe erteilt worden sei, so konnte sie hieraus einen rechtlichen Anspruch nicht erlangen und sie konnte darum auch durch die Nichterfüllung und bez. nur scheinbare Erfüllung derselben an ihrem Vermögen nicht geschädigt werden. Dagegen verblieb es bei der Verurteilung des Angeklagten aus §§ 267. 268 StGB. Denn wenn auch in Ermangelung eines rechtlichen Anspruches der Prostituierten auf Bezahlung für ihre Preisgabe dieser Vermögensvorteil des Angeklagten (er wollte sich eine Ausgabe ersparen, welche er zur Erlangung des erstrebten Genusses hätte bestreiten müssen) nicht als ein rechtswidriger bezeichnet werden könne, so setze doch § 268 StGB. nicht voraus, daß der erstrebte Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein müsse.

Vom *Kuppler* heißt es in einem Urteile vom 27. April 1889 (Bd. 19, S. 191):

„Wird ein Kuppler hinsichtlich seines Anteils am Unzuchtsverdienste mit oder ohne Anwendung von Täuschungsmitteln geprellt, so mag er von seinem Standpunkte aus sich als „betrogen“ und in seinem „Vermögen beschädigt“ ansehen. Das Recht muß unter solchen Voraussetzungen den Rechtsbegriffen „Betrug“ und „Vermögensbeschädigung“ die Geltung versagen. Nicht anders verhält es sich, wenn zwei Kuppler sich bei dem strafbaren Verhandeln öffentlicher Dirnen und bei ihrer Spekulation auf Ausbeutung des Unzuchtsbetriebes gegenseitig getäuscht und geschädigt haben.“

Der Fall lag hier so. Die Angeklagten H. und K. waren öffentliche Dirnen, der Mitangeklagte Q., L. und die S. Beherberger solcher Dirnen. Diese Beherberger gewährten Dirnen zum Zwecke des Unzuchtsbetriebes Wohnung, Kost, Garderobe sowie die gesamte für den Unzuchtsbetrieb nötige Ausrüstung und erwarteten dafür Bezahlung *aus dem Unzuchtsverdienste* selbst. Aus einem solchen Verhältnisse schuldeten die H. und die K. dem Q. erhebliche Beträge. Weil der Verdienst der beiden Dirnen in der Q.'schen Hurenherberge nicht ausreichte, die Schulden derselben abzutragen, verfielen sie in Gemeinschaft mit Q. auf den Plan, daß dieser sie mit samt ihren Aktiven und Passiven gegen Herauszahlung gewisser Summen (350 Mark und 250 Mark) an L. und die S. *zum Schein* abtrete. Dieses Geschäft trat dann in einem Cessions- und Pfandvertrage in die Erscheinung. Es wurde versprochen, die gesamte Garderobe der H. und der K. den neuen Gläubigern zu überliefern, in Wirklichkeit wurde diese aber zurückbehalten und nur Wertloses abgegeben. Q., die K. und die H. wurden des Betruges gegen L. und die S. angeklagt und

verurteilt. Das Reichsgericht sprach frei. Denn L. und die S. seien nicht dadurch geschädigt worden, daß sie 350 Mark und 250 Mark an Q. zahlten, sondern nur dadurch, daß ihnen das Äquivalent des Bezahlten, nämlich der unter ihrer Mitwirkung erhoffte Unzuchtsverdienst der beiden übernommenen Dirnen, mit der Person der letzteren selbst entging. Der Anspruch auf diese Gegenleistung verstoße aber gegen Recht und Gesetz und könne kein Bestandteil ihres Vermögens sein."

Wir gingen aus von dem Reichsgerichtsurteile vom 3. Juli 1903: Dieses faßt die Anschauung des Gerichtes wie folgt kurz zusammen (S. 343):

„Im Einklange mit der Literatur geht das Reichsgericht davon aus, daß grundsätzlich der Tatbestand des Betruges einen Eingriff in das rechtlich geschützte Vermögen anderer voraussetzt. Er versagt insbesondere da, wo der Getäuschte zu der tatsächlich sein Vermögen mindernden Aufwendung durch die Vorspiegelung einer Gegenleistung bestimmt wurde, die eine unsittliche oder unerlaubte Handlung ausmachen würde Der Staat kann die Verletzung solcher Verträge, denen er überhaupt die rechtliche Anerkennung versagt, nicht strafrechtlich ahnden. Es wäre ein Widerspruch in sich selbst, wenn man da, wo jemand Aufwendungen um einer Gegenleistung willen macht, auf die ihrer rechtlichen Natur nach ein Rechtsanspruch von ihm gar nicht erhoben werden konnte, unterstellen wollte, er sei durch das Ausbleiben der Gegenleistung beschädigt; denn dies müßte voraussetzen, daß ihm ein Rechtsanspruch auf sie zugestanden hätte. Und derjenige, welcher sich solche im im Recht nicht geschützte Gegenleistung versprechen läßt, muß als einer behandelt werden, der sein Vermögen im Bewußtsein mindert, daß eine Gegenleistung im Rechtssinn unmöglich war, also ohne jede Rücksicht auf Gegenleistung."

2. Täuschung des Prozeßrichters durch Zeugnisverweigerung (Bl. 36 S. 114 ff.).

Am 15. April 1900 gebar die W. ein uneheliches Kind, Erzeuger war St. Dieser wendete gegen die Alimentationsklage ein, daß die W. in der Empfängniszeit auch mit dem Zeugen A. den Beischlaf vollzogen habe. A. erklärte bei seiner gerichtlichen Vernehmung nach Leistung des Zeugnisses:

„Ich verweigere mein Zeugnis über die Frage, ob ich mit der Klägerin in geschlechtlichem Verkehr gestanden habe. Ich begründe meine Verweigerung des Zeugnisses damit, daß ich mir durch die

Beantwortung dieser Frage, da ich verheiratet bin, die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung zuziehen würde."

Aus dieser Zeugnisverweigerung folgerte das Prozeßgericht, daß die W. in der Empfängniszeit außer mit St. auch mit A. den Beischlaf vollzogen habe, und wies die Klage der W. ab.

Die eingewendete Berufung wurde zurückgewiesen, nachdem A. nochmals als Zeuge vernommen worden war. Dabei war er belehrt worden, daß er das Zeugnis nicht verweigern dürfe, wenn er während bestehender Ehe mit der W. nicht geschlechtlich verkehrt habe. Er erklärte, daß er sein Zeugnis darüber, ob er mit der W. in jener Zeit den Beischlaf vollzogen habe, deshalb verweigere, weil er sich durch die Abgabe seines Zeugnisses die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Tatsächlich hatte aber die W. mit A. den Beischlaf nicht vollzogen. Es wurde deshalb von der Staatsanwaltschaft zu Schneidemühl gegen St. und A. die öffentliche Klage — gegen A. wegen Betruges — erhoben, und diese führte zur Verurteilung seitens des dortigen Landgerichts. Auf eingewendete Revision seitens des A. beantragte der Oberreichsanwalt, von der Nichtberechtigung des Angeklagten A. zur Zeugnisverweigerung ausgehend, deren Verwerfung, das Reichsgericht hob aber das erste Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Verhandlung zurück.

Es nahm eine rechtsirrige Auffassung des Zeugnisverweigerungsrechtes seitens des Landgerichts an. Die Bestimmungen der Prozeßordnungen, nach denen der Zeuge über Fragen, deren Beantwortung ihm die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, sein Zeugnis verweigern dürfe, bildeten das notwendige Korrelat des Grundsatzes, daß ein Beschuldigter nicht zu einer Aussage wider sich selbst gezwungen werden dürfe. Der Zeuge solle nicht in den Konflikt gebracht werden, den seine Zeugnispflicht und die mit dieser begründete Verpflichtung zur Angabe der Wahrheit gegenüber seinem berechtigten Verlangen begründet, durch die Aussage kein Belastungsmaterial gegen sich selbst zu schaffen, auf Grund dessen er eine strafgerichtliche Verfolgung befürchten müßte. Damit sei ihm ein formelles Recht geleistet, diesem Konflikte aus dem Wege zu gehen. Wenn dieses Recht nicht illusorisch gemacht werden solle, könne es nicht davon abhängen, welche Aussage des Zeugen, ob die Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage, der Wahrheit entspreche. Hinsichtlich der Frage, ob das Zeugnisverweigerungsrecht bestehe, sei die Erörterung hierüber grundsätzlich ausgeschlossen, um dem Zweck des Gesetzes gerecht zu werden. Es sei

nicht zu untersuchen, ob die Angabe der Wahrheit für den Zeugen die in Rede stehende Gefahr begründe, sondern ob die Beantwortung der Frage diese Folge für ihn habe. Das Recht sei gegeben, sobald der Zeuge durch die Beweisfrage zur Erklärung veranlaßt werden solle, ob er die strafbare Handlung, welche von ihm behauptet werde, begangen habe. Durch die Tatsache des Bestehens seiner Ehe wäre für A. die Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung begründet gewesen, dementsprechend könne in seiner Erklärung nichts anderes gefunden werden, als ein motiviertes Schweigen. Im Schweigen ohne Verletzung einer Rechtspflicht zum Reden könne aber eine Täuschungshandlung nicht liegen, und es sei deshalb rechtsgrundsätzlich ausgeschlossen, anzunehmen, daß A. mittelst stillschweigenden Eingeständnisses seiner Schuld fälschlich vorgespiegelt habe, der von St. behauptete Geschlechtsumgang habe stattgefunden.

Beantragt war von A. seine Freisprechung Diese trat aber nicht ein, weil sich bloß ergeben habe, daß A. nicht als Alleintäter alle Tatbestandsmerkmale des Betruges verwirklicht habe. Dagegen erscheine nicht ausgeschlossen, daß mittelst einer Täuschung des (wegen Verbrechens gegen § 159 St. G. B. verurteilten Angeklagten) St. und des einverständlichen Zusammenwirkens beider Angeklagten ein Betrug begangen worden sei. Denn wenn St. mit dem Willen handelte, durch die im gemeinschaftlichen Plane liegende Verweigerung des Zeugnisses seitens des A. einen seine Prozeßbehauptung unterstützenden Beweisgrund zu schaffen, in der Berechnung, daß der Richter aus dem Verhalten des Zeugen einen irrigen Schluß ziehen werde, so wäre dem Angeklagten St. gegenüber das Tatbestandserfordernis: einer durch die so qualifizierte Vorspiegelung der falschen Tatsache, A. habe ebenfalls mit der W. Geschlechtsverkehr gepflogen, im Prozeßrichter hervorgerufenen Irrtumserregung, die die vermögensrechtliche Benachteiligung des Prozeßgegners zur Folge hatte, gegeben. St. habe ein neben seiner Parteibehauptung einhergehendes, einem Beweismittel in seiner prozessualen Wirkung nahekommendes Täuschungsmittel angewendet, indem er im Zusammenwirken mit A. arglistig im Wege einer Beweisaufnahmehandlung in der Zeugnisverweigerung eine zur Irreführung des Richters geeignete Prozeßtatsache zur Entstehung brachte, die für die richterliche Prüfung der Wahrheit der Parteibehauptungen von durchschlagender Bedeutung gewesen war. — Hierzu sei noch bemerkt, daß nach der reichsgerichtlichen Praxis eine Täuschung des Prozeßrichters mittelst alleiniger Aufstellung einseitiger un-

wahrer Parteibehauptungen als Tatbestandsmerkmal eines Betruges deshalb nicht in Frage kommen kann, weil der Prozeßrichter nicht befugt ist, auf solches Parteivorbringen hin, ohne es auf seine Wahrheit zu prüfen, über den streitigen Anspruch eine Entscheidung zu treffen."

3. Vermögensbeschädigung (Bd. 36, S. 205 ff.)

Der Angeklagte betrieb mit Sch. ein Wettbüreau für Pferderennen und zwar:

a. den Abschluß von Wetten im eigenen Namen und

b. die Ausführung von Wettaufträgen für andere.

Am 19. Oktober 1900 fragte N., der von einer von ihm gewonnenen Wette für ein Rennen in England ein Guthaben von 800 Mark bei dem Wettbureau hatte, bei diesem durch das Telephon an, ob er auf das Pferd „Rheinstein", das am Nachmittage desselben Tages in Karlshorst laufen sollte, 500 Mark setzen könne. Auf die Antwort, daß die 500 Mark bar einzusetzen seien, erwiderte N., daß die 500 Mark von seinem Guthaben von 800 Mark für die jetzige Wette abgezogen werden könnten. Darauf ließ der Angeklagte dem N. durch das Telephon zurufen, die Wette sei perfekt. Er dachte aber nicht daran, diese Erklärung für den Fall des Gewinnes der Wette durch N. gegen sich gelten zu lassen. Er beabsichtigte vielmehr, der Geltendmachung der Forderung N.'s im Prozeßwege mit Einreden aus der mangelnden Rechtswirksamkeit des Vertragsschlusses zu begegnen. Das Pferd siegte nicht ob, die 500 Mark wurden dem N. an seinem Guthaben gekürzt.

Vom Landgerichte Breslau wurde der Angeklagte wegen Betruges verurteilt, das Urteil wurde aufgehoben, denn die Rechtslage, welche die Grundlage für die Konstruktion der Vermögensbeschädigung bilde, gestalte sich verschieden, je nachdem der Fall a oder b vorliege. Hierüber lasse aber das Urteil eine klare Feststellung vermissen. Darüber heißt es dann:

„Unterstellt man, daß Angeklagter in beiden Fällen nur Vermittler war und auch den Wettgewinn für das englische Rennen für seinen Auftraggeber eingezogen hatte, so war auch, da dann die Grundlage für die Forderung (das Guthaben) des N. nicht der Wettvertrag mit dem Angeklagten, sondern die von dem letzteren auf Grund des Auftrages vollzogenen Geschäftsbesorgung bildet, der Anspruch des N. auf Auszahlung des Gewinnes aus § 667 BGB. begründet, gleichwie auch die Verpflichtung des Angeklagten, einen am Totalisator in Karlshorst etwa gemachten und von diesem ausgezahlten

Gewinn an N. auszukehren, von dem letzteren im Wege der Klage verfolgbar war. Und für die Wertbemessung von Leistung und Gegenleistung war hier dem Umstande Rechnung zu tragen, daß die Geltendmachung auf Auszahlung des aus dem Karlshorster Rennen erzielten Gewinnes durch die in dem Urteile näher bezeichnete Einrede aus der mangelnden Gültigkeit des Vertragsschlusses vereitelt oder entfernt werden konnte.

Anders würde die Sache liegen, wenn der Angeklagte die Wetten mit N. für eigene Rechnung geschlossen hätte. Nach § 762 BGB. wird durch Spiel und Wette eine Verbindlichkeit nicht begründet.. Nun versagt aber das Gesetz dem an sich gültigen Vertrage nicht jede Rechtswirksamkeit, es legt ihm vielmehr eine gewisse rechtliche Bedeutung insoweit bei, als das auf Grund desselben Geleistete nicht deshalb zurückgefordert werden kann, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Der Spiel- und Wettvertrag ist daher ein Vertrag, der zwar nicht klagbar, aber erfüllbar ist, und deshalb hat auch die Forderung aus einem solchen Vertrage einen Vermögenswert, dafern der Forderung ein zahlungswilliger Schuldner gegenübersteht. Unterstellt, daß das hier in Rede stehende Wettbureau ein solcher zahlungswilliger Schuldner war und somit anzunehmen war, daß dasselbe das Wettguthaben des N. aus dem englischen Rennen anstandslos beglichen hätte, so würde aus dem Verzichte auf diese Forderung, der sich dadurch vollzog, daß N. dieselbe zur Begleichung seines Wetteinsatzes im Wege der Aufrechnung benutzte, eine Vermögenbeschädigung des N. insoweit sich herleiten lassen könne, als das Äquivalent, welches N. erhielt, nur die Aussicht auf Erzielung eines Gewinnes war, von der es nach der Feststellung des Urteiles schon jetzt feststand, daß sie niemals realisiert werden würde."

VII.

Neue Gaunertricks.

Gesammelt von

Dr. jur. **Hans Schneickert** in Berlin.

Erste Folge[1]).

Der Ganner hat ein erfinderisches Talent und muß es auch haben, um Abwechslung in seine sonst zu charakteristisch werdenden und daher ihn leicht verratenden alten Tricks zu bringen. Die einen werden durch die Zeitung oder durch Gerichtsverhandlungen vor dem Gebrauch veralteter Tricks noch rechtzeitig gewarnt und erfinden leicht „Verbesserungen“ alter Tricks, wenn sie wissen, wie man es nicht machen darf. Wieder andere werden schon deswegen zum aktiven Gauner, weil sie einen ganz neuen Trick erfunden und erprobt haben. Mit solchen Ideen ist es genau ebenso wie mit den patentierfähigen Ideen, sie werden vom Erfinder solange geheim gehalten, bis der zur „Ausbentung“ günstigste Moment herankommt. Gelingt der Trick zum ersten Male, so wird er zweifellos öfters und dann auch mit zunehmender Kaltblütigkeit und Geschicklichkeit wiederholt. Sobald aber ein neuer Trick entdeckt ist und insbesondere zur Warnung in der Presse veröffentlicht wird, ist auch regelmäßig seine „Ausbentung“ zu Ende, wenigstens in der Heimat des „Erfinders“. Nur unselbständige und ungeschickte Gauner können sie noch nachahmen, fallen aber damit gewöhnlich um so sicherer und schneller herein. Es ist daher für den aktiven Kriminalisten von großem Nutzen, wenn solche Gannertricks gesammelt und registriert werden, damit nicht irgend ein alter Trick aus einer anderen Gegend oder aus einem anderen Land importiert und wegen seiner scheinbaren „Neuheit“ von weniger erfindungsreichen Gaunern noch weiter ausgebeutet werden kann. Eine zweckmäßige Registrierung am geeigneten Ort könnte am ehesten jede weitere Ausbeutnng von solchen kriminellen Neuerfindungen hintanhalten. Die Berichte über neue Gannertricks sind natur-

1) Vgl. auch meinen Aufsatz „Unlautere Manipulationen im Geschäfts- und Verkehrsleben“, Archiv, Bd. XIII., S. 286ff.

gemäß nach Zeit und Ort sehr zerstreut in den Tagesneuigkeiten und Gerichtssaalberichten der Presse, in den kriminalistischen Lehrbüchern und Zeitschriften, so daß sie sehr leicht von den Kriminalbeamten übersehen, oder doch nicht genügend gewürdigt werden können. Wie man ein Vokabulare der Gaunersprache angelegt hat, so sollte dies auch zu großem Nutzen hinsichtlich der Gaunertricks geschehen. Ein nach gewissen Gesichtspunkten zusammengestelltes Verzeichnis müßte dem Exekutiv-Kriminalisten sehr viel nützen können, da ihn nichts besser als eine solche Übersicht rasch zu orientieren vermag. Darauf sollten namentlich die kriminalistischen Lehr- und Unterrichtsbücher Rücksicht nehmen. Der konstante Zuwachs der kriminellen Neuerfindungen würde selbstverständlich eine zeitweise Ergänzung erfordern, die wohl am besten in einer kriminalistischen Fachzeitschrift, wie z. B. in diesem Archiv, veröffentlicht werden könnte. Nur so kann der Kriminalbeamte auf dem Laufenden gehalten werden.

Nicht in letzter Linie hat die Sammlung von Gaunertricks als Material zum Studium der Kriminalpsychologie einen besonderen Wert, namentlich was die Erkenntnis der fortschreitenden Geschicklichkeit und Raffiniertheit der Verbrecher anlangt.

Dem Zweck dieser Sammlung entspricht es selbstverständlich, daß nicht ausschließlich neue Gaunertricks hier verzeichnet werden: was am einen Orte veraltet ist, kann doch wohl an einem anderen Orte als neu gelten.

Ich habe im folgenden die Gaunertricks nach der Art des Delikts unterschieden und eingeteilt, wie ich dies auch in Zukunft tun werde. Die jeweils in Klammern beigesetzten Städtenamen zeigen den Ort, bezw. die Gegend an, wo man den betreffenden Gaunertrick in Übung fand, bezw. entdeckt hat.

a) Diebstahl, insbesondere Paletotdiebstahl.

1. Der Paletotdieb beginnt mit den vorher „auserwählten" Gästen am Tische eines Gasthauses ein Gespräch und lenkt dies in geschickter, unauffälliger Weise auf den hier so verbreiteten Paletotdiebstahl. Der eine oder andere dieser Gäste, der ein solches Mißgeschick noch nicht erlebt zu haben behauptet, läßt sich gerne von dem „Vertrauen erweckenden" Unbekannten einige hier einschlägige Tricks erzählen und stimmt ohne Bedenken zu, daß der Unbekannte auf ihren Wunsch einen Paletotdiebstahl von A bis Z „markiert". Der „Darsteller" verläßt zunächst das Lokal, um einen neu eintretenden Gast, den „Paletotdieb", zu markieren. Er tritt ein, über die Reihen der Wirtsgäste einen prüfenden Blick werfend, läßt sich endlich, nachdem er seinen eigenen, weniger guten Überzieher an den Garderobeständer aufgehängt hat, an dem auserwählten Tische nieder, beginnt ein kurzes

Gespräch, erhebt sich alsbald wieder, die den „Scherz" belachenden Gäste grüßend, zieht den besseren Überzieher eines der „belehrten" Gäste vor deren Augen an und verläßt, den Hut schwenkend und sich noch einmal tief vor den lachenden Düpierten verneigend, das Lokal, um nicht wiederzukommen (München).

2. Ein unbekannter Gast (d. h. ein Gauner) macht den Wirt eines Gasthauses, bevor er sich zum Weggehen anschickt, insgeheim darauf aufmerksam, daß unter seinen Gästen sich auch ein berüchtigter Paletotdieb aufhalte, den er im Interesse seiner anderen Gäste aus dem Lokal weisen möge. Der Wirt bittet, im Vertrauen auf die Wahrheit des ihm eben Mitgeteilten, den näher bezeichneten angeblichen „Paletotdieb" vor die Tür hinaus, währenddessen der Denunziant unter Mitnahme des Überziehers des vor der Tür zur Rede gestellten, hier ganz unschuldigen Gastes das Lokal verläßt. Durch dieses Scheinmanöver entfernt der Dieb die beiden „Aufpasser" zur gleichen Zeit aus dem Lokal und täuscht jeden anderen, etwa aufmerksam gewesenen Gast über seine Redlichkeit (München).

3. In aller Eile kommt ein Herr zu einem praktischen Arzt, um ihn zu einer schwer kranken Person zu rufen, wobei er ihm aber irgend eine, nur nicht richtige Adresse angibt. Während sich der Arzt in seinem Wohnzimmer umkleidet, benützt der Dieb die Gelegenheit, alles Erreichbare im Sprech- oder Wartezimmer zu stehlen und schnell wieder davon zu eilen. Jedenfalls muß der Dieb über die Örtlichkeiten, Sprechstunde usw. näher unterrichtet sein, um nicht schließlich doch beobachtet zu werden (München).

b) Einbruchsdiebstahl.

4. Durch gefälschte Rundschreiben wurden (im September 1903) mehrere Ärzte zu einem „Ärztekongreß" nach Starnberg „eingeladen" (vermutlich wegen der „freien Ärztewahl"). Diejenigen Ärzte, die der „Einladung" Folge geleistet hatten, mußten zu all ihrem Ärger beim Nachhausekommen noch einen Einbruchsdiebstahl in ihrer Wohnung (bezw. Sprechzimmer) entdecken.

Unter dem Vorwand, den betreffenden Arzt zu einer „wichtigen Konsultation" nach auswärts zu rufen, dürfte dieser Trick auch schon mit Erfolg versucht worden sein (München).

c) Betrug.

5. Der Gauner hinterlegt an irgend einer verborgenen Stelle einen scheinbar wertvollen, tatsächlich aber wertlosen Gegenstand, z. B. Münze, Ring mit Similibrillanten u. dgl.; er weiß es nun so einzurichten, daß irgend eine Person, vielleicht ein Liebhaber für derartige, aber echte Pretiosen oder Antiquitäten, in seiner Begleitung gelegentlich jene Stelle passiert, an der er ganz „zufällig" den hinterlegten Gegenstand „findet". Für einen hohen Preis überläßt der Gauner den „gefundenen" Gegenstand seinem düpierten Begleiter. Manche Gauner sind auch geschickt genug, ihren Trick beliebigen Passanten gegenüber anzuwenden, indem sie ihren „Schmuck" in einem geeig-

neten Moment zur Erde werfen und den Passanten darauf aufmerksam machen, daß er den „Juwel" beinahe zertreten hätte. Daran knüpft sich dann ein Gespräch, das die Abschätzung und Versilberung des gefundenen „Juwels" betrifft und selten nur erfolglos bleibt. (London).

6. Der Gauner hält sich eine offene Beinwunde zurecht, die er im Bedarfsfalle zum Bluten bringen kann. Sobald er, selbst unbeobachtet, einen aufsichtslos umherlaufenden Hund entdeckt, forscht er dessen Besitzer aus, sucht diesen auf und zeigt ihm die blutende Wunde am Bein mit der Behauptung, der Hund habe ihn gebissen. Seine energische Forderung eines Schmerzensgeldes, bezw. eine Entschädigung für zerrissene Kleidungsstücke, ist regelmäßig nicht erfolglos, da der Hundebesitzer die ihm drohende Klage fürchtet und ihr lieber durch außergerichtlichen Vergleich aus dem Wege geht. (Erlangen.)[1])

d) Erpressung.

7. In einem französischen Badeorte lernte eine reiche Bankiersgattin einen jungen hübschen Mann kennen, in den sie sich verliebte. Sie gewährte ihm auch eines Abends ein Rendezvous im Park des Badeortes. Dort gab sie sich der Liebe hin und wurde dabei von einem Dritten, dem „Parkwächter" ertappt. Die so unangenehm überraschte Frau bot dem „Parkwächter" ihren ganzen Schmuck an, den sie bei sich hatte, und der etwa 40000 Frcs. wert war, um ihn zum Schweigen zu verpflichten. Der „Parkwächter" war aber damit nicht zufrieden und ließ die Frau einen Schuldschein von 150000 Frcs. unterschreiben. Der „Liebhaber" der Frau war der Verzweiflung nahe über das Mißgeschick seiner Geliebten und nahm unter Liebesbeteuerungen und Entschuldigungen Abschied von ihr. Am nächsten Tage kam der inzwischen zur Besinnung gelangten Frau der Gedanke, daß sie Betrügern in die Hände gefallen sein müsse, und erstattete Anzeige. Es stellte sich beim Recherchieren heraus, daß der den „Parkwächter" markierende Dritte der Freund, d. h. der Helfershelfer des „Liebhabers" der betrogenen Frau war, der verabredeterweise das Paar „im höchsten Stadium der Liebe" überraschte und den wertvollen Schmuck und die Schuldverschreibung erpreßte. Der „Liebhaber" wurde (im November 1903) von der Pariser Strafkammer zu 5 Jahren Gefängnis und 3000 Frcs. Geldstrafe verurteilt; den „Parkwächter" hatte man damals noch nicht entdeckt.

e) Unlauterer Wettbewerb: Schwindelhafte Reklame.

8. Um seine Reklame wirksamer zu machen, ging der „Erfinder" eines Haarwuchsmittels auf folgende Weise vor. Er überredete ein Mädchen, das ungewöhnlich langes Haar trug, ihm dieses zu verkaufen. Um die Wirksamkeit seines Haarwuchsmittels nach gewissen Zeiträumen der Anwendung desselben recht verblüffend darzustellen,

1) Frühjahr 1904; der Gauner trug stets noch eine „Aktenmappe" bei sich, um sich den Anschein eines bei einer Behörde Angestellten zu geben.

reduzierte er diese Zeiträume auf etwa eine halbe Stunde, in der er folgende drei photographische Aufnahmen machte, die er auf seinen Reklamebildern so bezeichnete:

1. Langes Haar (Originallänge der Haare des Mädchens): „1 Jahr nach dem Gebrauch!“
2. Haare, bis zur Schulterhöhe abgeschnitten: „3 Monate nach dem Gebrauch!“
3. Haare, ganz kurz abgeschnitten: „Vor dem Gebrauch!“

f) Zolldefraudation.

9. Um eine Kiste voll auserwählter Handschuhe im Werte von 40000 Frs. billig über die englische Grenze zu bringen, verabredeten zwei Franzosen folgenden Trick: Alle Handschuhe wurden sortiert und geteilt verpackt: in die eine Kiste kamen nur die linken, in die andere nur die rechten Handschuhe. Die eine Kiste sollte über Brighton, die andere über Dover eingeführt werden. Jeder deklarierte seine Kiste nur mit 10000 Frks., woraufhin wegen offensichtlicher Steuerhinterziehung die Ware von der Zollbehörde gegen eine Entschädigung von je 10000 Frks. und 10 Proz. Gewinnprämie weggenommen und an einem bestimmten Tage versteigert wurde. Jetzt wechselten die beiden Franzosen am Versteigerungstage ihre Plätze und machten die Zollbeamten und Kaufliebhaber auf die wertlosen Handschuhe aufmerksam, woraufhin die beiden Franzosen ihre aussortierten Handschuhe um einen Spottpreis erstehen konnten.

g) Beseitigung der Spuren eines Verbrechens: Verbergen von Pretiosen.

10. Ein Juwelendieb hatte es durch längere Versuche und Übungen soweit gebracht, daß sich in seiner Kehle eine sackartige Erweiterung bildete, indem er eine kleine Kugel, wohl an einem Faden befestigt, dahin gelangen ließ und sie eine Zeit lang in der sich dadurch bildenden Erweiterung stecken ließ. Schließlich konnte er nach Belieben die eingesenkte Kugel durch Schlingbewegungen wieder herausschlucken. Diesen Vorteil benützte er zum Verbergen kleiner Edelsteine, die er stahl. Unter Anwendung von Röntgenstrahlen wurde das Versteck eines gestohlenen Edelsteines entdeckt[1].

1) Eine zweite (größere) Serie von Gaunertricks wird alsbald folgen.

VIII.

Beitrag zum Verfahren, undeutliche Speichelschriften sichtbar zu machen.

Von

Dr. R. A. Reifs in Lausanne.

In Heft 2 und 3 des 15. Bandes des Archives für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik veröffentlichte Dr. Masao Takayama seine hochinteressanten Versuche, Speichelschriften sichtbar zu machen. Da ich mich persönlich mit der Sichtbarmachung von Speichelschriften beschäftigt habe nnd auch kurz meine Resultate in dieser Materie im Sommer 1903 in der Ferrischen Revue (Rom) veröffentlichte, möchte ich an dieser Stelle einige Ergänzungen der Takayamaschen Arbeit beifügen.

Prof. H. Groß erwähnt in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter (4. Auflage I. S. 333) als Mittel zum Schmuggeln von Mitteilungen aus dem Arrest Harn oder Milch. Die nnsichtbare Schrift wird vom Empfänger durch Erwärmung oder durch Reiben mit Staub sichtbar gemacht. Nun wird von den Gefangenen sehr oft Speichel zur Herstellung von unsichtbaren Schriftzeichen benutzt. Speichel hat vor Harn und Milch die Vorzüge voraus, daß die so ausgeführten Schriften noch weniger bemerkbar als die mit Harn und Milch hergestellten sind, und daß das Benetzen der Feder oder des Holzstückchens mit Speichel im Munde viel weniger auffällig ist (wenn unter Aufsicht geschrieben wird), als das Benetzen mit Harn oder gar mit Milch.

Zum Sichtbarmachen der Geheimschrift verfährt meistens der Empfänger so, daß er das ganze Schriftstück in gewöhnliche Tinte taucht nnd dann rasch unter einem Wasserstrahl abspült. Die Speichelschrift tritt hierbei deutlich dunkel auf dem nur ganz schwach gefärbten Untergrunde hervor.

Durch Überfahren mit einem heißen Bügeleisen erscheint die Schrift ebenfalls und zwar in brauner Farbe.

Die Färbmethode und auch das Überfahren mit dem heißen Bügeleisen haben den Nachteil, das Schriftstück zu modifizieren. Ich suchte deshalb ein Mittel, das erlaubte, die Schrift zu entdecken und leserlich zu machen, ohne irgendwie das Schriftstück, sobald es keine Geheimschrift enthielt, zu verändern.

Als bestes Mittel hierfür habe ich das Bestreuen mit sehr feinem Graphitpulver gefunden.

Der Graphit bleibt an allen Stellen, die mit Speichel behandelt wurden, hängen, während er von den unberührten Papierstellen leicht durch Schütteln entfernt werden kann. Man bestreut am besten das Schriftstück mit Graphitpulver mit Hilfe einer Spritze, wie sie für Insektenpulver benutzt wird. Hauptbedingung für gutes Gelingen der Operation ist, daß das Graphitpulver sehr fein und ganz trocken ist.

Bemerkt sei noch, daß bei dieser Behandlung auch alle durch den Fettgehalt der Haut bewirkten, dem Auge unsichtbaren Fingerabdrücke zum Vorschein kommen.

Da nun ein Schriftstück keine Geheimschrift aber, und zwar fast immer, unsichtbare Fingerabdrücke enthalten kann, und diese durch die Behandlung mit Graphit sichtbar gewordenen Fingerabdrücke nur schwer so entfernt werden können, daß das Dokument keine Spur der Untersuchung mehr zeigt, so suchte ich einen anderen Weg der Sichtbarmachung der Geheimschrift, ohne daß das Schriftstück selbst irgend einer mechanischen oder chemischen Behandlung unterworfen wurde.

Gleich sei gesagt, daß es mir nicht gelang, ein in allen Fällen unfehlbares Mittel zu finden, jedoch bewies sich auch hier wieder der photographische Apparat als ein sehr oft brauchbares Hülfsmittel zur Endeckung von Speichelschriften.

Die Sichtbarmachung der Speichelschrift durch die Photographie gelang immer dann, wenn ein sehr glattes und sehr gut geleimtes Papier zum Schreiben verwendet wurde und wenn die zum Verfertigen der Schriftzeichen benützte Speichelmenge verhältnismäßig bedeutend war. Zur Ausführung der photographischen Untersuchung bringt man das verdächtige Dokument in ein vollständig verdunkeltes Zimmer und beleuchtet es sehr seitlich durch eine starke Bogenlampe oder einen großen Auerbrenner mit starkem Reflektor. Es ist sehr wichtig, daß das Licht, das zum Beleuchten des Dokuments dient, nur vom Auerbrenner oder der Bogenlampe geliefert wird und daß nicht etwa noch schwaches Tageslicht durch ein schlecht verdunkeltes Fenster auf das Schriftstück fällt. Die Exposition ist kurz (Unterexposition) und wird die Platte mit einem energischen, nicht schleiernden Entwickler hervorge-

rufen. Bei manchen Papieren gelingt es auch, die Speichelschrift durch Photographieren in der Durchsicht leserlich zu machen. Das mit Speichel behandelte Papier ist dann weniger durchlässig für das Licht als das intakte Papier. Diese Art der Photographie wird ebenfalls im verdunkelten Zimmer ausgeführt, und als Lichtquelle dient die oben erwähnte starke Bogenlampe oder der Auerbrenner. In Ermangelung dieser Beleuchtungsinstrumente kann man auch eine Magnesiumpulverladung hinter dem Schriftstück abbrennen, jedoch muß man dann das Dokument ringsherum mit einem lichtundurchlässigen Stoff umgeben, um jeden nicht durch das Papier gehenden Lichtstrahl vom Objektiv abzuhalten.

Bei allen diesen Aufnahmen erhält man meistens ein Negativ das die Schrift nur sehr schwach wiedergibt. Durch die bekannten und auch von mir in meiner „Photographie justiciaire" genau beschriebenen Methoden, wie Benützung eines kontrastreich kopierenden Positivpapieres, Verstärkung, Herstellung eines verstärkten zweiten Negatives mit Hülfe eines Positives, etc. kann sie aber so verstärkt werden, daß sie deutlich leserlich hervortritt.

Wie schon oben gesagt, ist die photographische Methode der Sichtbarmachung von Speichelschriften lange nicht so sicher, wie die Methode mit Graphit oder Färbungsmittel (Tinte oder die von Dr. Takayama angeführten mit Eosin- oder Nigrosinlösung etc.), jedoch scheint sie mir sehr wichtig für alle die heiklen Fälle, wo ein Schriftstück auf seinen Gehalt an Speichelschrift untersucht werden soll, ohne daß das Dokument die Spuren der Operation nachher zeigt

---

IX.

Eine Lücke in den österreichischen Strafkarten.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Der § 265 der österreichischen Strafprozeßordnung lautet: „Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurteil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurteils begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei der Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerere strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf." In richtiger Auslegung dieser Bestimmung hat sich der Kassationshof in der Entscheidung vom 24. März 1876, Z. 451, dahin ausgesprochen, daß die „angemessene Rücksicht" nach den für die Bestrafung konkurrierender Delikte geltenden Grundsätzen des materiellen Strafrechts erfolge [1]).

Es wäre daher wünschenswert, daß, wenn ein Urteil unter Anwendung des § 265 StPO. ergeht, dies in irgend einer Weise in der Strafkarte ersichtlich gemacht werde, um anzudeuten, daß hier kein Rückfall vorliegt [2]), da Rückfällige nach den Hausordnungen der meisten österreichischen Strafanstalten einer strengeren Behandlung unterliegen [3]), welche jedoch im Falle des § 265 StPO. nicht platzzugreifen hat.

Eine materiell-strafrechtliche Bedeutung käme einem derartigen Vermerk für das Verbrechen nach § 176 II a StG. zu. Jeder Diebstahl über 10 Kronen ist ein Verbrechen, wenn der Täter zweimal wegen Diebstahl (Verbrechen oder Übertretung) vorbestraft ist. Die herrschende Lehre identifiziert dies — mit Recht — mit dem Begriffe des Diebstahls im zweiten Rückfall [4]). Für diesen Fall erscheint es daher notwendig, festzustellen, ob der zweite Diebstahl vor dem Antritt der wegen des ersten Diebstahls verhängten Strafe begangen worden ist, da es andernfalls vorkommen könnte, daß von zwei in gleicher Weise straffälligen Dieben der eine wegen Realkonkurrenz bei seiner zweiten Verurteilung mit einigen Tagen Arrest davon kommen könnte, während der andere, dem lediglich Deliktseinheit zur Last fällt, infolge spätern Hervorkommens einer früheren Diebstahlsübertretung zu einer Kerkerstrafe verurteilt würde.

---

1) Ebenso Lammasch, Grdr. d. (österr.) Str.-R. (Leipzig 1899), S. 39.

2) Finger, Das (österr.) Strafrecht, I. Bd. (Berlin 1894), S. 229.

3) Vgl. Justizministerialerlaß vom 2. Dez. 1872, Z. 14527 und dazu die Zusammenstellung bei Finger, a. a. O., S. 230.

4) Vgl. dazu Finger, a. a. O., S. 229.

X.

Sträflinge im Dienste der Blindenfürsorge.

Von

Ernst Lohsing in Wien.

Die Anregung, eine teilweise Beseitigung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen dadurch herbeizuführen, daß Sträflinge zur Übertragung literarischer Werke in die Braille'sche Blindenpunktschrift herangezogen werden[1]), ist auf fruchtbaren Boden gefallen. Das österreichische Justizministerium hat diese Anregung aufgegriffen, und derzeit ist dieser Arbeitszweig im Wiener Landesgerichtsgefängnisse probeweise eingeführt. Einer Zeitungsnachricht zufolge arbeiten bereits zehn[2]) Sträflinge an Blindenliteratur und der Erfolg muß insofern als günstig bezeichnet werden, als es jeder von ihnen nach kurzer Übung zu einer täglichen Arbeitsleistung von 20 bis 25 Seiten bringt.

Wenn die Einführung dieses Arbeitszweiges in das österreichische Gefängnisleben ein Verdienst genannt werden kann, so gebührt es in erster Linie Herrn Prof. Dr. H. Groß; denn er war es, der, als ich ihm Anfang März 1904 von dieser Idee Mitteilung machte, auf ihre Verarbeitung für dieses Archiv hinwirkte, ein Umstand, den hier ausdrücklich zu betonen ich mich um so mehr verpflichtet fühle, als ich damals durch Vorbereitungen zu einer Domizilveränderung so sehr in Anspruch genommen war, daß ich ohne die mir von Herrn Prof. Groß zugegangene Aufforderung mich wahrlich um die Sache nicht weiter gekümmert hätte. Den Dank für die Durchführung dieser Anregung muß ich dem Leiter des österreichischen Strafvollzugswesens, Herrn k. k. Sektionschef Ritter von Holzknecht, abstatten. Ich tue dies um so lieber, als ich gelegentlich einer Unterredung mit Herrn Sektionschef Ritter von Holzknecht die Überzeugung gewann, daß er der Sache von vornherein das regste

1) „Ein Vorschlag zur Verminderung der Beschäftigungslosigkeit in den österreichischen Gerichtsgefängnissen." In diesem Archiv. 15. Bd. S. 264ff.

2) Wie mir während der Drucklegung vorstehender Arbeit mitgeteilt wird, ist ihre Zahl inzwischen auf 12—15 angewachsen.

Interesse entgegenbrachte, und sein Verdienst ist auch die Raschheit, mit der die Anregung znr Tat wurde.

Aber auch die mit dem Wiener Blindenwesen sich befassenden Kreise waren nicht untätig. In erster Linie ist hier der Blindenlehrer Herr Siegmnnd Kraus zu erwähnen, der die Anregung zur Sache des Vereins „Zentralbibliothek für Blinde in Österreich“ machte und sich für ihre Ausführung insofern werktätig einsetzte, als er die Unterweisung eines Gefangenenaufsehers in der Herstellnng von Blindenschriften übernahm, welcher dann seinerseits den Unterricht der Sträflinge besorgte. Der genannte Verein war es, der eine Eingabe an das Justizministerinm in dieser Angelegenheit richtete; und wenn die Sache so rasch ging, ist dies das Verdienst einer im Stillen segensreich für die armen Blinden tätigen edlen Dame, der Frau Regierungsrat Dr. Glossy, welche an der Durchführung dieser Aktion regen Anteil hat und deren Stimme man im Wiener Landesgericht in Strafsachen vor Einführung dieses Arbeitszweiges vernahm [1]).

Kann nach alledem der Anfang als geglückt bezeichnet werden, so mag die Hoffnung, daß sich dieser Arbeitszweig nicht auf das Wiener Gerichtsgefängnis beschränke, immerhin am Platze sein. Eine Schwierigkeit war freilich zn überwinden — der Kostenpunkt. An maßgebender Stelle steht man auf dem Standpnnkte, die Sträflingsarbeit sei zu vergüten. Daß dieser Standpnnkt viel für sich hat, wird ja niemand bestreiten. Es liegt uns grundsätzlich fern, ihn bekämpfen zn wollen. Da wir aber wissen, daß in Wien die Durchführung des Vorschlages erst dann möglich war, als der Verein „Zentralbibliothek für Blinde“ erklärte, das Arbeitsmaterial beizustellen und 3 Heller für die Seite zn zahlen, möge es gestattet sein, hier folgendes anznführen: Die unbesoldete Arbeit verdient den Vorzng vor der Beschäftigungslosigkeit, die anch im Gefängnisse — und hier vielleicht mehr als anderwärts — eine große sozial-ethische Gefahr in sich trägt [2]). In Wien war es dank des Einschreitens des Vereins „Zentralbibliothek für Blinde“ möglich, eine Entlohnung der Arbeitsleistung festzustellen. Nun gibt es aber unseres Wissens außerhalb Wiens keinen ähnlichen Verein in Österreich; und es wäre gewiß

1) Nicht unerwähnt bleibe, daß Herr Kraus meine Arbeit in seiner „Wochenschau für Blinde“ auszugsweise mitteilte und daß Herr Regierungsrat Mell vom k. k. Blindenerziehungsinstitut in Wien im „Bliudenfreund“ vom 15. Juli 1904 für die Förderung meiner Anregung sich warm einsetzte.

2) Vgl. Marcovich, Das Gefängniswesen in Österreich (Wien 1899), S. 32ff. Im Deutschen Reich ist Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche eine Disziplinarstrafe; vgl. Berner, Lehrbuch (18. Aufl., Leipzig 1898), S. 191.

bedauerlich, wenn einzig und allein aus diesem Grunde die Aktion in den übrigen Kronländern Österreichs scheitern sollte. Demgegenüber scheint es angezeigt, zu betonen, daß die Entlohnung keine conditio sine qua non der Sträflingsarbeit in den Gerichtsgefängnissen ist; denn aus Punkt II, Z. 1 der Justizministerialverordnung vom 12. Januar 1885, Z. 15. 400 ex 1884, JMVBl. Nr. 8 ergibt sich, daß in Gerichtsgefängnissen untergebrachte Sträflinge, sofern sie arbeitspflichtig sind, keinen Anspruch auf eine Entlohnung ihrer Arbeit haben [1]). Darum sei es nochmals gesagt: besser unbesoldete als keine Arbeit, eingedenk der Worte eines Rückert:

„Arbeiten tat ich auch in Schachten,
Wo ich kein Gold entkernte,
Die aber mir den Nutzen brachten,
Daß ich arbeiten lernte."

Es ist schade, daß trotz Heranziehung von Sträflingen für die Blindensache die Beschäftigungslosigkeit nur eine Verminderung, aber keine Beseitigung erfahren kann. Aber wenig ist besser als nichts. Wenn sich die österreichische Kriminalstatistik zu der mühseligen Arbeit aufraffen wollte, die Rückfälligen in solche zu unterscheiden, die anläßlich der früheren Freiheitsvorstrafen mit Strafhausarbeit beschäftigt, und solche, die beschäftigungslos waren, würde dies ein so laut sprechendes Prozentualverhältnis ergeben, daß man ernstlich sich mit dem Beschäftigungslosigkeitsproblem befassen würde; dieses Problem ist schwer, aber es ist nicht unlösbar. Da wir aber, wie die Dinge heute liegen, von einer allseits befriedigenden Lösung noch weit entfernt sind, dürfte die in unserem Vorschlag enthaltene, wenigstens teilweise Lösung besser sein, als daß dieses Problem unbeachtet bliebe. Und darum gereicht es mir zur freudigen Genugtuung, meinen Plan aufgegriffen zu sehen [2]).

1) Leitmaier, Österreichische Gefängniskunde (Wien 1890), S. 291.

2) Nur ganz nebenbei sei bemerkt, daß, was in Österreich durchführbar ist, auch anderwärts nicht unmöglich sein dürfte; aus diesem Grunde hat der Pessimismus, der sich am Schlusse einer Arbeit von Oskar Schorcht, Lehrer an an der Kgl. Blindenanstalt zu Dresden, in der Zeitschrift „Der Blindenfreund", Nr. 10 des 26. Jahrgangs (Düren, 15. X. 1904), S. 218ff. ausspricht, gewiß keine Berechtigung.

XI.

Die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle.

23.

Abtreibung mit tauglichem Mittel an untauglichem Objekt.

Mitgeteilt vom Staatsanwalt Dr. **Wulffen** in Dresden.

Die Zigarettenarbeiterin A. F. B. in D., 18 Jahre alt, wurde im Januar 1904 von einigen Mitarbeiterinnen bei der Polizei wegen Abtreibung denunziert. Sie sei bis Ende Dezember 1903 mit starkem, offenbar schwangerem Leibe umhergegangen, dann einige Tage weggeblieben, und bei ihrer Rückkehr sei von der Schwangerschaft nichts mehr zu sehen gewesen. Die polizeiärztliche Untersuchung ergab Läsion des Jungfernhäutchens und eine fast 2 cm breite Spalte im Muttermunde. Die B. gestand, von einem Bäcker geschwängert worden zu sein und die Frucht mit Rotwein und Bitterklee abgetrieben zu haben.

Vor dem Amtsrichter und dem Staatsanwalt wiederholte sie ihr Geständnis in allen Einzelheiten. Eine Frucht wurde in der geräumten Abortgrube nicht aufgefunden.

Ein privatim von den Eltern der B. zu Rate gezogener Arzt kam auf Grund einer Untersuchung zu der Ansicht, daß weder Schwängerung noch Abortus stattgefunden haben, wohl aber Geschlechtsverkehr und Einnehmen des Getränkes erfolgt sein könnten. Die B. sei hysterisch und geistig beschränkt.

Die Eltern erklärten, ihre Tochter habe sich nur interessant machen wollen, sie stopfe sich den Busen aus, ebenso habe sie sich wahrscheinlich Tücher unter die Röcke gestopft. Beim Waschen der Wäsche sei nichts vom Wegbleiben der Regel bemerkt worden.

Die B. wiederholte in Gegenwart des Staatsanwaltes vor ihren Eltern ihr eingehendes Geständnis. Die Mutter sagte dazu: „Unsere Tochter ist ein Ochse. Sie will sich nur interessant machen."

Auch in der danach geführten Voruntersuchung blieb die B. bei ihrem Geständnisse. Der Gerichtsarzt kam zu demselben Ergebnis wie der Polizeiarzt und konnte auch keine psychischen Defekte finden. Der angebliche Schwängerer konnte nicht ermittelt werden. Die B. erklärte noch, sie habe sich tatsächlich in der Fabrik etwas unter die Röcke gestopft, um glauben zu machen, sie stehe in einem späteren Monate der Schwangerschaft, als tatsächlich der Fall gewesen sei. Hierdurch habe sie ihr Wegbleiben von der Fabrik auf einige Tage motivieren wollen. Den Eltern hatte sie vorgelogen, in der Fabrik werde 14 Tage lang nicht gearbeitet. In einem ihrer letzten Briefe schrieb sie aus der Untersuchungshaft an ihre Mutter: „Liebe Eltern, ich sage Euch die Wahrheit, wenn ich nach Hause komme! Es ist so, wie Du damals in Pirna gesagt hast. Aber ich kann es nicht ändern, da ich hier vom Arzte untersucht worden bin, und da bleibe ich dabei und kann es nun nicht ändern . . . . also ich kann es nun nicht anders sagen". In Pirna sollte angeblich die Mutter zu einer Tante gesagt haben, die B. habe sich nur etwas untergestopft.

Aus der Untersuchungshaft entlassen, schrieb die B. nach Zustellung der Anklage einen ihr von einem Onkel diktierten Brief und nahm ihr Geständnis voll zurück. Sie habe keinen Geschlechtsverkehr gehabt, sei nicht schwanger gewesen und habe keinen Rotwein mit Bitterklee getrunken. Sie habe sich in der Fabrik etwas unter die Röcke gestopft, um vor ihren Kolleginnen den Eindruck der Schwangerschaft zu erwecken, „welche Ideen sich bei mir wahrscheinlich durch übertriebenes Romanlesen (Kwilecka) eingeschlichen hat".

Bei dieser Darstellung blieb sie auch in der Hauptverhandlung. Den Namen der Gräfin Kwilecka wollte sie gehört haben.

Das Urteil lautete wegen versuchter Abtreibung mit tauglichem Mittel bei untauglichem Objekt auf 3 Monate Gefängnis.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 8. April 1904.)

24.

Der Mörder seines Sohnes.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Im März 1898 übergab der Häusler G. S. sein Anwesen an seinen Sohn und dessen Braut und bedang sich gewisse Austragsreichnisse aus; er hatte sein gutes Auskommen, da er auch als Ganzinvalide des Krieges 1870/71, wo er in der Schlacht von Sedan durch einen Granatsplitter am Kopfe verletzt worden war, eine monatliche Pension

von 30 M. und als Inhaber der bayerischen Verdienstmedaille einen Ehrensold von monatlich 7 M. bezog.

3 Tage nach der Hochzeit der Übernehmer begannen schon die Streitigkeiten; es fielen Schimpfworte und Drohungen. Wegen Zuwiderhandlungen gegen den Übergabevertrag wurde der Vater zweimal von seinem Sohne und seiner Schwiegertochter verklagt, beidesmal auch vom Amtsgerichte verurteilt. Schon bei seiner ersten Verurteilung äußerte sich der Vater — es war im Juni 1898 —: „Ein Unglück muß es bei uns noch geben, ich habe schon ein Gewehr zu Hause.“ Nach der Verkündung des zweiten Urteils am 16. Dezember 1898 sagte er: „Ich habe den Prozeß verloren, mein Sohn hat falsch geschworen, jetzt gehe ich heim, nehme mein Gewehr, dann erschieß ich meinen Sohn, dann mein Weib, dann mich selbst.“ Zu Hause angekommen, schimpfte der Vater über seinen Sohn, und als seine Schwiegertochter deshalb zu ihm sagte: „Geh Narr, wirst Du denn ganz narrisch?“, belegte er auch sie mit Schimpfnamen.

Der Vater schritt sodann zur Ausführung seiner Tat; er ging in sein Anstragstübl und lud sein Gewehr; hierauf schlich er sich in den Stadel, wo der Sohn arbeitete, ging auf den Bretterboden, legte das Gewehr, um ja sicher treffen zu können, auf einem Balken auf, zielte auf seinen nur 4 m entfernt stehenden Sohn, der die ihm drohende Gefahr nicht merkte, und schoß. Von mehreren Schroten in das Herz getroffen fiel der Sohn zu Boden. Dessen Frau eilte auf den Schuß herbei, kniete sich nieder und legte das Haupt ihres Mannes auf ihren Schoß; nach wenigen Augenblicken trat der Tod ein. Der Vater, der inzwischen in den Stadel herabgekommen war, näherte sich unbemerkt der Gruppe; er hielt mit beiden Händen eine Grabenhaue und schlug mit ihr nach der Schwiegertochter, die er aber nur an der linken Schulter traf. Als die Schwiegertochter in den Hofraum hinausfloh, eilte er ihr nach und versetzte ihr einen zweiten Schlag mit der Haue auf den Kopf und einen dritten Schlag auf den linken Oberarm. Wäre der Schlag auf den Kopf nicht durch den Haarknoten der Verletzten gemildert worden, so wäre sicher der Tod eingetreten; so trug sie nur eine 4 cm lange Kopfwunde davon.

Der Vater drückte sodann seine Freude darüber aus, daß er den Beiden das Licht ausgelöscht habe, und ging in sein Austragstüberl zurück, angeblich um sich selbst zu erschießen; er lud sein Gewehr nur halb so stark, wie zuvor, und setzte es am Halse an, während er mit dem rechten Fuße abdrückte; er erlitt nur einen Streifschuß.

Der Täter gestand offen zu, daß es schon längst seine Absicht

gewesen sei, seinen Sohn zu erschießen, bestritt aber, daß er seine Schwiegertochter habe umbringen wollen; er habe ihr, weil sie ihn vorher ausgespottet habe, nur ein Paar geben wollen.

Da Zweifel über die Zurechnungsfähigkeit des Täters entstanden wurde er irrenärztlich untersucht. Nach dem Gutachten ist der Täter ein verschlagener, mißtrauischer, starrköpfiger, jähzorniger, roher Mensch, der seinen Willen um jeden Preis durchsetzen muß; er ist aber für seine Handlungen verantwortlich.

Der Täter wurde vom Schwurgericht zur Todesstrafe und unter Einrechnung einer wegen Wilderns zuerkannten Gefängnisstrafe von 1 Jahre zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 5 Jahren 7 Monaten verurteilt. Die ausgesprochene Todesstrafe wurde im Gnadenwege in lebenslängliche Zuchthausstrafe gemildert.

(Schwurgericht Straubing 65/99.)

25.

Sexuellsittliche Depravation.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der katholische Geistliche J. M. übte schon als junger Cooperator homöopathische Praxis aus, aber nur beim weiblichen Geschlechte. Auch in seinen alten Tagen kurierte er noch mit seinen homöopathischen Mitteln und nahm, um die Krankheiten seiner Patienten zu erkennen, körperliche Untersuchungen vor. Das tat er aber nur in unzüchtiger Absicht, wie alle seine Reden und Handlungen den Stempel einer krankhaft entwickelten Sinnlichkeit an sich trugen. Vor kleinen Kindern erörterte er geschlechtliche Dinge in unsittlicher Weise; den Beichtstuhl benützte er zu unsittlichen Gesprächen; er untersuchte weibliche Personen, wenn sie ihn auch nicht um ärztlichen Rat angegangen hatten, sogar, wenn sie gar nicht krank waren; ohne Rücksicht auf die Art der Krankheit wurde von ihm der Busen und die Scham der weiblichen Person untersucht; ja sogar schwerkranke Mädchen und Frauen, zu denen er, um geistlichen Trost in der Todesstunde zu spenden, gerufen worden war, mußten sich seine Untersuchungen gefallen lassen. Als J. M. bereits mehr als 10 Jahre Pfarrer in dem großen Markte P. war und fast kein weibliches Wesen in der ganzen Pfarrei gefunden werden konnte, das nicht das schamlose Treiben des Pfarrers kennen gelernt hätte, wurde endlich von einem einfachen Bauern, dessen Frau selbst dreimal die unsittlichen

Betastungen des M. hatte aushalten müssen, die Sache angezeigt. Zuerst leugnete der Pfarrer, unsittliche Handlungen vorgenommen zu haben; den Bauern bezichtigte er der falschen Anschuldigung; ein 16 jähriges Mädchen, das über die an ihr vorgenommenen unsittlichen Handlungen auf Eid aussagen mußte, stiftete er dadurch zum Meineid an, daß er ihr vormachte, sie könne schwören wie ein reiner Engel, die Sünde nehme er auf sich. Als das Mädchen später die Wahrheit sagte, erklärte er es für geisteskrank. Schließlich gestand er, weil er angesichts des erdrückenden Beweismaterials nicht mehr anders konnte, die unsittlichen Handlungen zu, bestritt aber, eine sinnliche Absicht dabei gehabt zu haben.

Die drei Tage währende Verhandlung vor dem Schwurgerichte — es wurden 93 Zeugen und Sachverständige vernommen — endigte mit der Verurteilung des 69jährigen Pfarrers wegen dreier Verbrechen wider die Sittlichkeit und eines Verbrechens der Meineidsanstiftung zu 10 Jahren Zuchthaus.

(Staatsanwaltschaft Straubing, Schwurgericht 104/99.)

26.

Impotenz und Meineid.

Mitgeteilt vom Landgerichtsrat **Ungewitter** in Straubing.

Der am 12. Dezember 1854 geborene Bauernsohn G. H. behauptete, nachdem er die populärmedizinische Schrift „Das Menschensystem" gelesen hatte, er sei impotent; er versicherte dies auch den Frauenspersonen, die darauf hin sich ihm leichter hingaben. Mehrere derselben wurden schwanger und wurde er als Kindsvater belangt. Er wiederholte auch vor Gericht seine Behauptung der Impotenz, wurde aber in einem Falle zur Leistung des Unterhalts an das Kind verurteilt. Anstatt aber zu zahlen, schaffte G. H. sein nicht unbeträchtliches Vermögen auf die Seite, so daß die Vormundschaft vergeblich die Zwangsvollstreckung versuchte. Auf Antrag leistete er schließlich den Offenbarungseid, daß er keinerlei Vermögen mehr besitze. Nachträglich wurde bekannt, daß ihm noch einige Forderungen an Dritte zustehen und daß er sein Vermögen nur deshalb beseitigt hatte, um die Vormundschaft am Zugriffe zu hindern.

Wegen Meineids angeklagt, brachte er nur vor, er habe nicht gewußt, daß er noch ein Vermögen habe; er wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Hierauf stellte G. H. den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, da er geisteskrank sei. Die hierüber angestellten Erhebungen haben ergeben: G. H. hat stark onaniert, beim Militär wurde er wegen Hypochondrie und Neigung zur Geisteskrankheit entlassen. Die Leute, mit denen er verkehrte, bezeichnen ihn alle nur als einen schlauen Menschen. Nach dem Gutachten des Irrenarztes leidet G. H. infolge der Lektüre des obengenannten Buches an der Wahnvorstellung, daß er impotent sei, aber nicht an einer ausgesprochenen Geisteskrankheit. Dagegen ist er geistig beschränkt und hereditär — sein Vater hat sich erhängt — schwer belastet.

(Staatsanwaltschaft Straubing, A. V. Ziff. 2472/03.)

Kleinere Mitteilungen.

Von Medizinalrat Dr. P. Näcke, Hubertusburg.

1.

Tierquälerei und Aberglauben. Im 11. Bd. p. 256 hatte ich einige interessante Notizen zu diesem Kapitel gebracht. Heute kann ich weitere geben, und zwar gleichfalls dem „Tier und Menschenfreund“ (August 1904, Nr. 8) entnommen. Dort lesen wir nämlich folgendes:

„Bei einem Händler in Warschau fanden Agenten des Tierschutzvereins einen ganzen Sack voll Eulen, etwa 20 Stück. Es erwies sich, daß Eulen in Warschau hoch im Preise stehen, weil eine Suppe aus Eulenfleisch wunderbar gegen Leberleiden wirken soll. In einer andern Handlung fand der Tierschutzverein Säcke voll lebender Igel. Auch eine gangbare Ware, denn Igelfett heilt nach dem Volksglauben Kolik. Dazu wird das Fett aber auf besondere Weise gewonnen. Der Igel muß vorsichtig gehäutet werden, so daß er sein Leben nicht aushaucht. Dann muß er lebend in den Kochnapf gelangen und dahinein sein Wunderfett abgeben. Ist nun Igelfett auf solche Weise gewonnen, dann findet es im Volk reißenden Absatz zu hohen Preisen.

Wir entnehmen diese Meldung der Düna-Zeitung in Riga.“

Hier ist zunächst das interessante Faktum zu registrieren, daß diese Greuel in einer großen Stadt, in Warschau, geschehen, also nicht auf dem platten Lande, wo der Aberglauben ja üppig blüht. Freilich haben uns wiederholt Prozesse gezeigt, wie groß derselbe auch in den Städten ist, sogar in der Lichtstadt Berlin. Auch hier spielt ein unheimliches Nachttier, die Eule, als Geselle der Hexen eine Rolle. Statt die Hexe anzurufen, die doch von manchen Zweiflern geleugnet werden könnte und nicht überall zu haben ist, wendet man sich an Realeres, an ihr Symbol. Im Falle des Igels sehen wir wiederum die Grausamkeit angewendet. Man geht vielleicht davon aus, daß durch diese Todesqualen der Stoffwechsel so beeinflußt wird, daß hier das Fett eine besondere Heilkraft ausübt. Es ist das nicht so absurd, wie es erscheint, da der Stoffwechsel wenigstens dadurch sicher geändert wird. Endlich weise ich darauf hin, wie Tierfette — hier Igelfett — gern verwendet werden. Weshalb gerade Fett? Vielleicht weil manches Tierfett einen besonderen Geruch hat, vielleicht auch, und das wahrscheinlicher, weil es sich besser hält als andere Weichteile, leicht verdünnen, verstreichen und so gut unterbringen läßt.

2.

Zur Psychologie des Lustmords. Im 16. Bd. dieser Zeitschrift, S. 178 glaubte ich den postcoitalen Sadismus leugnen zu müssen. Nun lese ich bei Moll: Perverse Sexualempfindung usw. und Ehe, in: Krankheiten und Ehe (München, Lehmann, 1904, p. 691) folgenden Satz (in Parenthese): „Der Fall, wo eine sadistische Handlung nach dem Koitus ausgeführt wird, scheint sehr selten vorzukommen; einen solchen Fall stellt die Zerstückelung des Leichnams bei manchen Lustmorden dar." Wenn auch selten, so nimmt Moll also doch einen solchen Fall an, kann ihn aber wohl schwerlich aus der Literatur belegen. Lustmorde geschehen meist, um nach dem erhofften Akte den Zeugen desselben beiseite zu schaffen. Manchmal vielleicht auch aus Haß oder tiefer Verachtung, oder um Dritten dadurch einen tiefen psychischen Schmerz zu bereiten. Um die betreffende Person zu demütigen, wird sie erst stupriert — also hier dann ohne libido, und darauf noch getötet. Endlich könnte auch einmal Aberglauben mit im Spiele sein. Von etwaigen noch möglichen anderen Motiven bei Geisteskranken sehe ich hier ab und beschränke mich nur auf die Fälle bei sog. Normalen. Einen sadistischen Akt im Morde kann ich also nach Vorangehendem nicht sehen. Der Orgasmus ist ja wohl stets durch den Koitus beschwichtigt. Höchstens dürfte, wie ich früher ausführte, ein Hypersexueller einmal nach erfolgtem Koitus zwar noch libido verspüren, aber keine Erektion mehr zuwege bringen und dies durch einen sadistischen Akt nachholen wollen, was aber ein präcoitaler Sadismus wäre. Dann hätte aber Mord oder gar Zerstückelung keinen Sinn. Ich warte also, bis man mir unzweifelhaft einen Fall von Lustmord nachweist, wo der Mord nach dem Coitus rein sadistisch bedingt ist. Dagegen gibt es Fälle, wo der Notzüchter, um zu seinem Zwecke zu gelangen, bei heftigem Widerstand das Weib erst tötet und dann stupriert oder gar perverser Weise nur ihre Leiche besitzen will. Hier liegt aber der Fall ganz anders: Hier ist erst Totschlag und Mord und dann Stuprum und nur in dem zweiterwähnten Falle liegt ein sadistischer Akt vor, aber eben kein postcoitaler. Es erledigen sich damit die Bemerkungen in diesem Archive 1904, S. 291 m., 295 o., 301 u.

3.

Gute Kochbücher für das Volk, eine soziale Forderung. Als Arzt und Menschenfreund habe ich mich auch gern mit verschiedenen Kochbüchern beschäftigt und immer wieder bedauert, wie wenig sie im ganzen den Ansprüchen genügen, vor allem aber der Aufgabe nicht gerecht werden, der großen Masse des Volkes, den Proletariern, billige Rezepte in Mannigfaltigkeit darzubieten, um so die Kost des Arbeiters und seine Leistungsfähigkeit mit zu heben und dadurch eine wahrhaft soziale Leistung zu vollbrigen. Abgesehen von den Vorschriften für die feinste Küche, haben wir eigentlich nur Kochbücher für den höheren, kaum für den niedern Bürgerstand, nicht aber, so viel ich weiß, für das eigentliche Volk. Und wie unvollkommen sind jene oft in Styl und Vorschrift! Die Autoren sind meist ungebildet, malträtrieren die Sprache, schreiben unlogisch und in einem Jargon,

den nur in Kochkünste Eingeweihte verstehen können. Besser hierin ist vor allem die berühmte Davidis, die sich fast in jeder Bürgerfamilie findet. Aber was für Ansprüche erhebt sie! Eier, Butter und Zucker spielen absolut keine Rolle, und wollte eine bürgerliche Familie genau nach den dort gegebenen Rezepten verfahren, so müßte sie ein Einkommen von ca. 12000 M. haben. Wie viele sind nun in der glücklichen Lage, darüber zu verfügen? Freilich wird die gescheite Hausfrau nach ihren Mitteln die Anweisungen modifizieren, gewiß aber nicht immer glücklich und sicher stets schwierig. Die Allestein ist auf eine mehr einfach bürgerliche Küche zugeschnitten, doch auch sie fordert noch zuviel Einkommen. Für das Volk selbst kenne ich nichts. Vor Jahren kaufte ich für 1 penny in London ein Kochbuch für den englischen Arbeiter, das aber, unsern Begriffen nach, so teuer kocht, daß bei uns kein Arbeiter das Geld dazu hätte. Der englische Arbeiter lebt auch besser als der deutsche! Es wäre nun, meine ich, eine soziale Tat, wenn der Staat oder ein wohltätiger Verein usw. ein Preisausschreiben für das beste Kochbuch veranstalten würde und zwar 1. für ein Mittagessen im Preise von 50—80 Pf. für 4—5 Personen, 2. für ein solches für 1—1,5 M (kleine bürgerliche Verhältnisse) und 3. für 3—4 M. (bessere bürgerliche Küche). Es müßten möglichst viel Rezepte, die sich den Erfordernissen anschmiegen, geschaffen werden, ferner immer Modifikationen angegeben, wenn die Kinderzahl eine größere ist, und endlich — eine Hauptsache! — die beste Verwendung der Reste eingehend behandelt werden. Nur dann kann von einem wirklich praktischen Buche, das in klarer und gemeinverständlicher Sprache geschrieben sein muß, geredet werden. Die Mädchen müßten schon in der letzten Klasse der Volksschule in den einfachsten Dingen der Küche praktisch angelernt werden. Dann erst wird eine bessere und rationellere Kost und Ernährung des Volks gewährleistet. Wer da weiß, wie traurig man in den meisten Arbeiterfamilien ißt, monoton und schlecht kocht, und wie viel für den dafür ausgeworfenen Preis hier relativ geleistet werden könnte, wird ermessen, daß hier noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Freilich ist die Indolenz in diesen Kreisen so groß, daß es Jahrzehnte bedürfen wird, ehe eine merkliche Besserung der Verhältnisse eintritt. Die Macht der Gewohnheit, das Beispiel, die Faulheit spielen eine Hauptrolle. Sehr wichtig ist es endlich, daß durch Einschränkung des Alkoholgenusses eine Besserung der Kost durch Freiwerden von Geldmitteln ermöglicht wird. Also auch hier sehen wir den Alkohol indirekt seine traurige Rolle spielen!

4.

Rationelle Menschenzucht. Ein Großgrundbesitzer in Perm (nordöstl. Rußland) nimmt, einer Notiz in der Politisch-anthropol Revue 1904, p. 398 zufolge, als Arbeiter nur die schönsten und gesündesten Menschenexemplare an. Er stiftet Heiraten unter ihnen und schuf so 40 Musterehen, die wieder 100 sehr schöne Kinder zeugten. Neulich brachte er unter letzteren zum 1. Male eine Ehe zustande und erwartet so eine 2. schöne Generation von Menschen. Das ist jedenfalls ein originelles Unternehmen, aber praktisch nur einem Laboratoriumsversuche gleichzustellen, ob-

gleich die Resultate denen der Tierzucht analog sind. Stirbt der Herr, so ist das Experiment zn Ende und alles bleibt beim Alten. Es konnte ja überhanpt nur in den allereinfachsten, patriachalischen Verhältnissen, in fern abgelegener Gegend nnd in kleinstem Maßstabe gelingen. Wertvoller wäre es gewesen, meine ich, wenn der Herr entweder seine Leute zu Abstinenzlern erzogen oder wenigstens die Pestbeule Rußlands, den Wotka beseitigt hätte. Damit hätte er einen festen Kern geschaffen, der möglicherweise auf die Umgegend als Ferment zum Bessern würde wirken können. Schön und gesund deckt sich nicht immer. Der Nachdruck muß auf das Gesnnde gelegt werden, zumal der gemeine Mann auf das schöne Äußere noch weniger Wert legt, als der gebildete. Je komplizierter die Verhältnisse werden, nm so mehr tritt dies Element und leider auch die Gesundheit gegen Leidenschaften, Speknlationen etc. zurück. Alle Belehrung, nur Gesunde sollten heiraten, wird nichts helfen. Nur gesetzliche Prohibtiv maßregeln irgend welcher Art, wie sie schon z. Z. teilweise in Amerika bestehen, könnten vielleicht Besserung schaffen. Freilich sind alle Eheverbote zweischneidige Schwerter, schwer durchzusetzen, aber kaum zu nmgehen. Erst dann kann von einer rationellen Menschenzucht für das Große und Ganze gesprochen werden.

5.

Eheverbote. Ich habe wiederholt betont, daß Eheverbote sehr schwer zu realisieren sind und daher kaum den ganzen erwarteten Effekt haben dürften. Das hat namentlich Schallmeier (Infektion als Morgengabe, Zeitschr. für Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1903/4, Nr. 10.) näher ansgeführt. Nun bringt Ledermann (Hautkrankheiten und Ehe in „Krankheiten nnd Ehe“, München, Lehmann, s. 375) ein klassisches Beispiel im kleinen, wie in concreto die Sache verlaufen würde. Dort heißt es: „Auf Veranlassnng des kaukasischen medizinischen Komitees wurde nämlich allen Geistlichen des Terekgebietes befohlen, die Ehe sogar allen denen zu verbieten, in deren Ascendenz Lepra nachgewiesen wurde, auch wenn dieselbe ausschließlich die Großeltern betroffen haben sollte. Fälschen von Zengnissen, wilde Ehen und andere Übelstände traten in einer solchen Menge auf, daß das Eheverbot (von Leprösen) zurückgezogen wnrde“. Ob die vom Staat Michigan ausgegangenen Eheverbote für Geisteskranke (Epileptiker sind ausgeschlossen), Idioten, noch nicht geheilte Syphilitiker und Gonorrhoiker sich bewähren werden, bleibt abzuwarten. Dies wäre dann ein Versuch im großen, der leider nicht viel verspricht. Sicher werden dadurch wohl manche (durchaus nicht alle, vielleicht nicht einmal die meisten!) von der illegalen Ehe abgehalten, dafür blühen dann aber mehr wilde Ehen und illegale Erzeugungen, die das Elend noch verschlimmern, ganz abgesehen davon, daß durch List, Betrug, Lüge usw, die quasi durch Eheverbote großgezogen werden, das allgemeine ethische Niveau des Volkes sinken muß. In den schlimmsten Fällen würde ich die Kastration immer noch für besser halten. Dasselbe, aber was von den Eheverboten gesagt wurde, scheint mir auch von dem mancherorts empfohlenen „Gesundheitszeugnis“ zu gelten, selbst wenn dies für die Kontrahenten keine bindende Kraft hat.

6.

Ein belgisches Irrengesetz in Sicht. Schon lange verlangt man überall ein organisches Irrengesetz, auch bei uns Soeben ward ein solches für Belgien im Entwnrf fertig gestellt und in den Psychiatrischen en Neurologischen Bladen, 1904, s. 404 ss. kundgegeben. Es enthält viele nene, beachtenswerte Punkte, viele freilich ganz selbstverständliche. So soll der Direktor der Irrenanstalt ein Arzt sein; auf 100 Kranke soll ein Arzt kommen. Die Rechte des Kranken werden auf das Beste gewahrt und der Pat. kann verlangen, mit Advokaten oder Ärzten, die er herbeiwünscht, zu sprechen. Für Arbeit wird er bezahlt, und das Geld wird für ihn bis zur Entlassung aufbewahrt. Die Kontrolle ist eine scharfe usw. Kurz, vieles darin ist nachahmungswert. Für Belgien wäre es aber viel angemessener, erst überhaupt eine rationelle Irrenpflege zu haben. Diese ist dort geradezu schanderhaft, wie ich mich selbst wiederholt überzeugt habe. Der Staat hat zu wenig Staatsanstalten, zuviel Privatanstalten, und diese sind meist in geistlichen Händen. Das ganze, nicht speziell ausgebildete Pflegepersonal — auch in den Staatsanstalten — ist geistlichen Standes, welches auch die ganze Bekleidung und Kost nnter sich hat und davon so viel als möglich zu profitieren sucht. Das Traurigste ist aber, daß der Arzt ihnen so gut wie nichts zu sagen hat, daher dort überall Zwangsjacken, Zellen usw. herrschen, trotzdem so erleuchtete Direktoren, wie Lentz, Morel usw. schon sehr lange, leider umsonst, dagegen kämpften. Dazu ist das ärztliche Personal ungenügend. Nur der Direktor wohnt in der Anstalt, die Ärzte draußen. Letztere kommen nur kurze Zeit in die Anstalt nnd legen sich ganz auf ihre Privatpraxis. Wissenschaft existiert für sie nicht. Dazu sind die armen Kranken relativ viel schlechter untergebracht, als die Reichen. Daß sehr viele unnötigerweise in Zellen oder Banden schmachten oder mit Schlafmitteln betäubt werden müssen, ist geradezu ein europäischer Skandal, woran aber vor allem die klerikale Mißwirtschaft des Landes die Schuld trägt, welche alles beherrschen und von modernen Einrichtungen und moderner Wissenschaft nichts wissen will.

7.

Sachsen, das erste Land mit durchgeführter Daktyloskopie. In den „Dresdner Nachrichten“ vom 10. Sept. 1904 ist folgendes zu lesen:

„Das Ministerium des Innern hat angeordnet, daß das Fingerabdruckverfahren spätestens vom 1. Januar 1905 ab bei sämtlichen Polizeibehörden des Landes in Anwendung zu bringen ist. Das Verfahren soll sich auf alle Personen erstrecken, die auf Grund eines richterlichen Haftbefehls in Untersuchung kommen oder auf frischer Tat verhaftet werden. Die Aufnahme der Fingerabdrücke liegt, dafern die Einlieferung zunächst bei der Sicherheitspolizeibehörde einer Stadt erfolgt, dieser Behörde, sonst den Justizbehörden ob. Die Amtshauptmannschaften, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher, sowie die Landgendarmen haben sich grundsätzlich der

Aufnahme von Fingerabdrücken zu enthalten. Die Ausbildung von Beamten der Justizbehörden soll durch die Polizeibeamten der Städte geschehen. Bei der Polizeidirektion zu Dresden wird eine Zentralstelle errichtet, der die Sammlung und Registrierung der ihr zugehenden Fingerabdrücke, sowie die Erteilung von Auskunft auf diesbezügliche behördliche Anfragen obliegt."

Ende September ging ich nun selbst auf die K. Polizei zu Dresden, um näheres zu erfahren. Herr Kriminalkommissar v. Bötticher war so freundlich, mir alle Fragen zu beantworten. Darnach wird die Daktyloskopie in der Tat das Hauptverfahren darstellen. Daneben bleibt aber die Bertillonage und Photographie für alle schweren Verbrechen, Delikte und Personen, bei denen es sonst angemessen erscheint, bestehen. Verfahren wird ganz nach den Angaben von Windt, d. h. — ich habe das selbst gesehen — der Delinquent hat auf eine mit Druckerschwärze bestrichene Fläche die einzelnen Fingerspitzen abzuwälzen (also nicht bloß aufzudrücken!) und darnach werden alle 5 Finger auf einmal aufgedrückt. Der Abdruck wird aufgehoben, für die weitere Zentralisierung aber nur der Abdruck des rechten Zeigefingers auf den Karten mit den Personalnotizen gegeben. Alle Karten sind in Fächerschränken untergebracht und einzeln nach dem Henryschen Systeme bearbeitet. Im vergangenen Monate wurden bis zu 60 Personen täglich daktyloskopiert und jeder Vagant muß so sein Signum zurücklassen. Neuerdings probiert man es mit Fingerabdrücken von Leichen, doch ist bis jetzt noch nicht alle technische Schwierigkeit überwunden. Bei frischen Leichen ist die Totenstarre ziemlich hinderlich, bei alten geht die Haut leicht ab, besonders bei Wasserleichen. Man begreift aber ohne weiteres den großen Wert gerade dieser Abdrücke bei Leichen zu Identifikationszwecken. Sogar bei zerstückelten Leichen würde es oftmals das einzige Mittel der Erkennung sein. Man will bekanntlich jetzt, gleichfalls zu Identifikationszwecken, genau die Zähne der Verbrecher, der Leichen usw. untersuchen. Das alles ist freilich schon 1894 auf dem internationalen medizinischen Kongresse zu Rom eingehend von deutscher Seite vorgebracht worden. Es ist aber gut, daß man diesem alten Vorschlage jetzt wieder praktisch näher treten will. Freilich wird sich dieses System an Genauigkeit, Schnelligkeit usw. nie mit der Daktyloskopie messen können. Die Zähne oder die Plomben fallen aus oder werden absichtlich oder von dritter Seite eingeschlagen, oder es werden weitere Manipulationen vorgenommen; der Mund, die Alveolarbogen gehen Altersveränderungen ein usw. Kurz: überall bleibt der Sieg der Daktyloskopie beschieden! Wünschenswert wäre es, wenn diese Methode auch physio-psychologisch näher begründet würde, wozu namentlich die zahlreichen Arbeiten eines Féré einen glückverheißenden Anfang bilden. Man könnte auch daran denken, alle die in einer öffentlichen Anstalt, z. B. Irrenanstalt, gewesenen Personen daktyloskopisch zu fixieren. Hier und da ist es von Interesse, den früheren Aufenthalt einer solchen zu erfahren.

8.

Nochmals: „Das Versehen der Frauen". Im 15. Bd. dieses Archivs, S. 283 habe ich über diesen Gegenstand eine kleine Mitteilung gemacht. Vor kurzem erhielt ich nun darauf bezüglich folgenden kurzen anonymen Brief: „Geehrter Herr College! Betr. die Frage über das sogen. „Versehen der Schwangern" verweise ich auf die Aufsätze in der Wien. med. Wochenschrift 1891, Nr. 45, 46 (Dr. Joseph Drzewicki, Warschau) und ibidem 1892, Nr. 51. „Die hier angeführten Tatsachen beweisen, daß der Fötus unbewußt, aber unzweifelhaft die mütterlichen Eindrücke teilt und wiedergibt, die Frage, wie dies geschieht, ist zur Zeit noch nicht gelöst". Man darf auch in der Medizin nicht alles für unmöglich halten, was man nicht erklären kann! Dr. M.

Es ist sonst nicht meine Art, auf anonyme Briefe zu antworten; sie wandern einfach in den Papierkorb! Hier mache ich jedoch eine Ausnahme, da es sich um eine interessante wissenschaftliche Frage handelt. Leider habe ich obige zitierte Arbeit nicht einsehen können, bin aber von vornherein überzeugt, daß sie einer ernstlichen Kritik ebensowenig stand halten wird, als alle bisher veröffentlichten Fälle. Ich habe mich in meiner früheren Notiz schon über die verschiedenen Fehlerquellen ausgesprochen und verweise daher die Leser dorthin. Auch der berühmte Patholog Orth in Berlin, Nachfolger Virchows, hat sich sehr skeptisch über die ganze Angelegenheit ausgesprochen. Offenbar kennt er selbst keinen beweisenden Fall von „Versehen". Daß der Fötus auf alle Stoffwechselschwankungen reagieren wird, die durch Alterationen usw. der Mutter entstehen, glaube auch ich. Der Einfluß dürfte wohl dann aber nur ein allgemeiner sein. Gewiß darf man überhaupt kaum etwas für unmöglich halten, aber man darf verlangen, daß die Gegenpartei etwas, was der ganzen bisherigen Erfahrung ins Gesicht schlägt, beweist. Wir verlangen so von den Spiritisten Beweise, daß es Geistor gibt, stringende Beweise vom Theologen, daß es eine unsterbliche Seele gibt usw. usw.

Gerade ad vocem: Versehen, lese ich soeben in den Psychiatrischen en Neurologischen Bladen, 1904, p. 397 von Treub unter dem Titel: „Schwangerschaftspsychose; abortus provocatus; genezing" folgendes. Eine 31jährige Multipara litt seit 3 Monaten an Amenorrhoe und subjektiven Schwangerschaftsbeschwerden. Von Anfang an war sie überzeugt, daß sie ein Monstrum gebären werde. Sie hatte Victor Hugos Notre Dame de Paris gelesen, das einen kolossalen Eindruck auf sie gemacht hatte. Es setzte sich bei ihr geradezu die Wahnidee des Gebärens einer Mißgeburt fest. Sie müßte sich dessen vor ihren anderen Kindern schämen und wolle lieber sterben. Deshalb konsultierte Verf. einen Psychiater, ob hier nicht ein künstlicher Abortus die beginnende „akute Verwirrtheit" (so lautete die Diagnose des Irrenarztes) heilen würde. Jener hielt mit Recht nicht sehr viel davon, widerriet aber nicht direkt. Die Abtreibung ging vor sich und die Nacht nach Einlegen des Laminariastiftes träumte Pat., daß die Mißgeburt schrie, weil man sie mit einer Nadel in den Kopf stäche! Sie abortierte. Leider ist nicht gesagt, ob die Psychose sofort aufhörte — was schwerlich anzunehmen ist, auch nicht, ob die abgetriebene Frucht wirklich

ein Monstrum war. Wahrscheinlich war sie es nicht, da sonst sicher der Autor davon berichtet hätte und er sich die Frucht wohl angesehen haben wird. Aber selbst wenn ein Monstrum zur Welt gekommen wäre, so ist das noch lange kein Beweis für einen kausalen Zusammenhang zwischen Affekt und Mißgeburt.

9.

Ein merkwürdiges Ehepaar. Ein Korrespondent schickte mir neulich folgende interessante Zeilen:

„In unserer Nachbarschaft wohnt eine Arbeiterfamilie, die mir für den Arzt hochgradig interessant erscheint. Der Mann ist hochaufgeschossen, trägt sich vornübergeneigt, hat spärlichen Bartwuchs und ein feminines Gesicht. Seine Frau ist klein und starkknochig. Stimme, Gang und Gesicht sind durchaus männlich. Der Mann wird etwa 46 Jahre alt sein, die Frau ungefähr 40. Die Leute haben 6 Kinder, 4 Jungen und 2 Mädchen. Mit Ausnahme des einen Mädchens, das der Mutter sehr ähnlich sieht, haben alle Kinder mehr oder weniger die Züge des Vaters — nur sind bei ihnen die Gesichter noch weniger individuell. Ich will nicht gerade sagen, daß die Kinder auf mich den Eindruck von durchaus Schwachsinnigen gemacht haben, an der Grenze des Idiotismus wandeln sie sicher. Dem einen Sohn scheint die Sprache Schwierigkeiten zu bereiten. Eigenartig ist das eheliche Leben dieser Leute. Sie scheinen die Rollen, die Mann und Weib in der Ehe spielen, getauscht zu haben. Die Frau arbeitet auf dem Felde und im Garten, hütet die Kuh usw. Der Mann, welcher links ist, macht alle Arbeiten der Frau: er kocht, plättet, schneidert für seine Familie, auch für seine Frau, Hemden und Schürzen zu, die er auf der Maschine näht. Kurz alle weiblichen Handarbeiten liegen in seiner Hand. Hat z. B. die Frau ein neues Kleid nötig, so geht er zum Kaufmann, um den Stoff zu holen, bei dessen Verarbeitung er im Hause hilft. So kauft er Gardinen, dio er schneidet, säumt und aufsteckt. Die Kinder kann ich in ihrer Tätigkeit nicht genug beobachten, auch konnte ich, ohne mich auffällig zu machen, nichts über die Eltern der Eheleute erfahren."

Schade, daß der Berichterstatter kein Arzt ist, somit uns nichts Näheres über das körperliche und geistige Befinden der Eheleute und ihrer Kinder mitteilen kann. Und sicher wäre hier wohl etwas zu holen! Der Mann scheint einen femininen, das Weib einen maskulinen Typus darzubieten. Wie verhalten sie sich in sexueller Beziehung? Sind sie homo- oder bisexuell? — Hier muß man nicht ohne weiteres vom Äußeren auf das Innere schließen. Es gibt genug weiblich aussehende Männer und andererseits Viragines, die durchaus ihrem Geschlechte entsprechend sexuell fühlen, wie ich Beispiele dafür weiß, während bekanntlich stark ausgeprägte Geschlechtscharaktere sekundärer Art noch nicht ein entsprechendes sexuelles Fühlen garantieren. Auf alle Fälle stellen sie deutliche sexuelle Zwischenstufen dar. Interessant ist, wie der Mann dort bis ins Einzelne Frauenarbeiten und das Weib Männerarbeiten verrichtet. Anklänge daran sind freilich häufig genug, doch so ausgeprägte Fälle, wie der oben mitgeteilte, sicher sehr selten. Es ist der erste, von dem ich hörte. Oft sieht man,

wenn der Mann kränklich ist (dort ist er's nicht!), diesen zu Hause bleiben, die Kinder versorgen, auch wohl das Essen kochen, während die Frau draußen Brot verdient, doch geht es wohl kaum bis zum Schneidern, Plätten usw. Die Mitteilung solcher Fälle ist psychologisch sehr wichtig, auch z. B. bez. Erblichkeitsfragen, und jeder, der interessante Fälle irgendeiner Art überhaupt sieht oder von ihnen hört, sollte sie weiteren Kreisen zu Nutz und Frommen der Wissenschaft zugänglich machen. Man machte mir einmal den Vorwurf, daß ich öfter fremde Fälle und Briefstellen publiziere. Das mache ich mit Absicht, und ich sehe darin geradezu ein Verdienst, wie es auch ein glücklicher Gedanke von Prof. Groß war, die Sammlung kriminologisch wichtiger Tatsachen und Fälle, die sonst verloren gewesen wären, ins Leben gerufen zu haben. Für den Ungebildeten ist nur wenig interessant, für den Gebildeten bedeutend mehr, für den Philosophen, Psychologen und Soziologen alles, auch das Unscheinbarste!

10.

Der Kuß Homosexueller. In Bd. 16 dieses Archivs, S. 355 hatte ich einige Angaben über den „Liebeskuß" gemacht nebst Hypothesen über seinen dunkeln Ursprung. Kürzlich erhielt ich nun einen Brief eines sehr vertrauenswürdigen Homosexuellen, der mir bez. meines kurzen Artikels schreibt, daß speziell der Zungenkuß bei den Homosexuellen bevorzugt ist. Er sagt unter anderem: „Ich habe eine ziemlich große praktische Erfahrung mit Homosexuellen aus allen möglichen Völkern, und mir sind nur zwei bekannt geworden, die den Zungenkuß perhorreszierten. Die meisten Männer, mit denen ich verkehrte, verdienten aber wohl kaum den Namen Wollüstlinge . . . . zum Sexualakte gehört für mich der Zungenkuß dazu. Sowohl als präparatorische Handlung, wie als Begleiterscheinung. Meine Erklärung für das häufige Vorkommen des Zungenkusses bei Homosexuellen ist nun folgende: Es ist beim homosexuellen Geschlechtsakte nicht die Möglichkeit für die intensive Vereinigung vorhanden, wie bei Mann und Weib, — wohl aber der Wunsch darnach. Und dieser Wunsch findet in einem Kusse seinen Ausdruck, der nicht nur in einer flüchtigen Berührung des Körpers besteht. Aus demselben Grunde ist wohl die Häufigkeit des Cunnilingus bei Homosexuellen zu erklären, dem z. B. im Oriente tiefe mystische Deutungen gegeben werden. . . . Beim Zungenkusse spielen sicher sehr oft sadistische Momente mit. Ich weiß aus eigener Erfahrung . . ., daß beim Zungenkuß auch die Zähne mit in Aktion treten. . . Dem Cunnilingus liegen sicher bei den Ausführenden auch ab und zu masochistische Neigungen zu Grunde" . . . „Herr Dr. Petermann ist wohl im Irrtum, wenn er meint, daß die Fußsohlen für den Zweck der Venus kaum je in Betracht kommen. . . . Ganz interessante Beobachtungen über Kußpraktiken hat mir eine Hamburger Prostituierte mitgeteilt. Ein homosexueller Holländer, mit dem ich einmal korrespondierte, schrieb mir, daß er nur dann in sexuelle Erregung geriete, wenn der Mann, der mit ihm verkehren wollte, seine Fußsohlen „mit unzähligen, brennenden kleinen Küssen und Bissen" bedeckte . . ." Soweit mein Gewährsmann. Wie wenig appetitlich diese

Dinge auch sind, so sind sie doch psychologisch von Wert. Neu war mir — und ich glaube es noch nirgends gelesen oder gehört zu haben — daß der Zungenkuß bei den Homosexuellen das Gewöhnliche sein soll. Die Erklärung, die dafür oben gegeben ward, ist nicht uninteressant, vielleicht psychologisch richtig. Jedenfalls ist die Vereinigung der Liebenden dadurch eine innigere, als beim gewöhnlichen Kuß und sicher mehr dem Coitus ähnlicher. Auch üben gewiß die Papillen der Zunge, die Wärme, Glätte, Feuchtigkeit einen Reiz aus, auf dazu Disponierte natürlich. Daß in der Erregung dann die Zähne mit eventuell eingreifen, ja deren Tätigkeit die Wollust noch erhöhen können, ist ans Analogie zu schließen. Dann liegt ja auch eine Wurzel zum sadistischen Beißen klar vor. Was der Briefschreiber über die Fußsohle als erregende Zone sagt, ist gleichfalls interessant, da wir bisher darüber so gut wie nichts wußten. Weitere Beobachtungen herüber wären erwünscht.

11.

Gobineaus „Renaissance“. Wir erleben es gar nicht so selten, daß geistige Größen später „ausgegraben“ werden und endlich, wenn sie schon längst vermodert sind, den verdienten Lorbeer empfangen. Zu diesen gehört auch Graf Gobinean, der französische Diplomat und Gelehrte, der erst seit kurzem von den Rassetheoretikern quasi „entdeckt“ und mit Recht auf den Schild gehoben ward. War er doch einer der Ersten, der klipp und klar in gelehrter Weise den Beweis zu erbringen suchte, daß die Rassen der Menschen, wie körperlich, so auch geistig nicht gleich sind und, wenn ungemischt, nicht gleich gemacht werden könnnen, daß ferner die Arier die höchststehende Rasse darstellen und endlich unter ihnen das blonde, blauäugige und langköpfige Volk der Germanen an der Spitze steht. Jetzt, nach mehr als 50 Jahren, scheinen diese Sätze durch die Arbeit vieler begeisterter Forscher, namentlich deutscher, im ganzen festzustehen, und sie bieten sicher nicht nur theoretisches Interesse dar, weil die ganze Rassenpolitik, die Kolonieverwaltung, Heidenmission usw. sich darnach zu richten haben, um nicht Mißerfolge ihrer Tätigkeit zu erleben. Einmal auf Gobinean aufmerksam gemacht, forschte man weiter und fand in ihm auch einen hochbegabten Dichter, der namentlich in seinem poetischen Hauptwerke „La Renaissance“ Ausgezeichnetes geleistet hat. Mit Recht hat daher auch die bekannte Reclamsche Bibliothek das Buch (40 Pfennige!) in ihre Reihen aufgenommen, und ich kann es allen bestens empfehlen. In herrlicher Prosa, in Form eines Dramas mit häufigem Personen- und Ortswechsel zerfällt es in die organisch zusammenhängenden Teile: Savanarola, Cesare Borgia, Julius II., Leo X. und Michelangelo. Die ganze gewaltige Zeit der Hochrenaissance mit ihren Kunst-, wissenschaftlichen und Kulturproblemen taucht da in plastischer Form vor uns auf. Jeder, der diese Zeit aus Burkhardts Geschichte der Renaissance, Cellinis Lebensbeschreibung, sowie den Biographien von Raphael, Michelangelo, Tizian usw. kennt, wird bald inne, wie sehr der Dichter überallher schöpfte, und wird sich im ganzen mit der Auffassung seiner Helden einverstanden erklären. Vielleicht hat er nur Lucrezia Borgia und ihren Bruder Cesar zu günstig beurteilt, doch sind über diese beiden die

Ansichten wohl noch nicht ganz abgeschlossen. Wir sehen diese Kraftmenschen, diese Condottieri, die kleinen Fürsten der Romagna, die vielen Tyrannen lebendig vor uns und wir müssen uns fragen: wie viele „geborene“ Verbrecher im Lombrososchen Sinne gab es darunter, oder war es nicht vielmehr das Milieu, das sie meist erzeugte? Dann spielt auch die Masse eine Rolle, besonders eine traurige in Florenz, und Savonarola hat ihre leichte Suggestibilität, aber auch Treulosigkeit genügsam erfahren müssen. Und hat das wiederaufgefundene Altertum im ganzen mehr genutzt als geschadet? Es ist schwer, eine einwandfreie Antwort darauf zu geben. Jedenfalls verträgt sich der höchste Enthusiasmus für die Antike sehr wohl mit niederträchtigem Charakter, wie wir dies gerade schlagend in dieser Zeit sehen. Nicht bloß der Historiker, sondern auch der Jurist, Mediziner, Psycholog, Philosoph und Soziolog wird aus dem gerühmten Buche Gobineaus viel lernen und zu weiteren Studien angeregt werden.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechungen von Med.-Rat Dr. P. Näcke.

1.

Hoche, Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Juristisch-psychiatrische Grenzfragen. I, Heft 8. Marhold, Halle 1904. 0,80 M. 27 S.

Ein Hausbursche in einer Pflegeanstalt sollte ein blödsinniges Mädchen geschwängert haben, was sowohl sie als ein alter Epileptiker — letzterer noch unter Zeugeneid — aussagten. Der Hausbursche wurde verurteilt. Hoche knüpft daran nun sehr interessante Betrachtungen und will vor allem den § 56, 1 der StPO. geändert wissen. Auf Revision hatte das Reichsgericht erklärt, daß die Vereidigung des betreffenden Epileptikers zulässig war. Verf. weist aber nach, daß derselbe infolge seiner langen Krankheit in der Merkfähigkeit und im Gedächtnisse sehr geschwächt und urteilsschwach war, außerdem an Erinnerungstäuschungen litt. Dadurch wird er ein unzuverlässiger, sogar gefährlicher Zeuge, zumal da er vielleicht Suggestivfragen zugänglich war. Verf. zeigt, daß trotzdem ein solcher unbrauchbarer Zeuge gesetzlich jetzt vereidigt werden kann, wenn er nur vom Wesen des Eides eine Idee hat. Das sei ganz falsch, sogar unwürdig. In den § 56 will er mit Aschaffenburg noch den Zusatz haben: „. . . ferner solche, deren Aussagen oder Wahrnehmungen durch Geisteskrankheit oder Geistesschwäche beeinflußt sind. Der Arzt brauche nicht die Frage zu beantworten, ob der Zeuge von dem Wesen des Eides eine genügende Vorstellung habe. Das sei des Richters Sache. Gar bedenklich scheine ihm aber das Prinzip „bei allgemeiner Unglaubwürdigkeit eines geistig nicht normalen Zeugen für die einzelne Aussage noch besonders den Nachweis der tatsächlichen Unrichtigkeit zu fordern". Prof. Finger in Halle beleuchtet im Anhange obigen Fall, glaubt aber nicht, daß der § 56 fehlerhaft sei, sondern nur eventuell die nicht genügend scharf durchgeführte Beweisaufnahme im betreffenden Falle. Die Vereidigung des Epileptikers dort hält er trotz der nachgewiesenen Gedächtnis-Urteilsschwäche usw. für ganz korrekt, da durch sie „leichter eine echte Aussage des Zeugen zu erlangen" sei (? Ref.). Aber sie muß trotzdem kritisch untersucht werden. Referent wird gelegentlich über diese interessante Frage ausführlicher sich auslassen.

2.

Ward, Soziologie von heute. Aus dem Englischen übersetzt. Innsbruck, Wagner, 1904. 84 S.

Es ist immer interessant den Geburtswehen und der Kindheit einer wissenschaftlichen Disziplin beizuwohnen, wie wir es bei der Soziologie erleben. Wie das nicht anders möglich ist, gibt es da anfangs viel Geschrei und wenig Wolle, bis allmählich aus dem Tohuwabohu gewisse konvergierende Linien sich ergeben, die den künftigen Verlauf der Dinge ahnen lassen. Verf. der obigen, vorzüglich verdeutschten Schrift, hat es unternommen, in klarer Weise 12 soziologische Systeme zu zergliedern und ihre Einseitigkeiten aufzuweisen, was ihm ausgezeichnet gelungen ist. Für ihn ist die Soziologie nicht bloße Beschreibung sozialer Tatsachen, also nicht eine beschreibende, sondern eine konstruktive Wissenschaft, deren Methode nicht analytisch, sondern synthetisch ist. Sie hat sich die meisten andern Wissenschaften tributär zu machen, aber nur, um damit sichere soziale Schlüsse zu ziehen. Besonders hat sie aus Ethnographie, Geschichte, Statistik und aus der eigenen sozialen Umgebung zu schöpfen. Alle einzelnen Systeme enthalten einen wahren verwertbaren Kern, am meisten aber die Theorie des Rassenkampfes nach Gumplowicz und Ratzenhofer. Die ganze Darstellung ist höchst geistvoll und tief durchdacht und sollte als beste Einleitung zum Studium der Soziologie dienen. Eingestreut finden sich viele goldene Worte. So z. B., wenn Verf. sagt: „Die Leidenschaft für Analogiebildung ist gleichzeitig eines der mächtigsten Reizmittel für die Forschung und eine der größten Quellen von Irrtümern in der Geschichte der Wissenschaft." Wer denkt hierbei nicht an Lombroso und seine Schule? Die Gesellschaft besteht in Wirklichkeit in Beziehungen, folglich ist die Soziologie und die Gesellschaftslehre eine Beziehungs-Wissenschaft, d. h. eine abstrakte, und nur das Individuum ist konkret. Die Herren Juristen werden dagegen wohl opponieren, wenn Verf. sagt: „Wahrscheinlich könnten alle Gesetzesgeschäfte eines Landes von einem Viertel der Zahl der Personen, die es heute versehen, besorgt werden, die Übrigen sind einfach Parasiten ... Nichts ist natürlicher, als daß Körperschaften von Juristen, welche die Prägungen von Gesetzen in ihrer Hand halten, diese so gestalten, daß sie die Menge ihrer eigenen Geschäfte erhöhen. Das erklärt in kurzem das überflüssige Juristengeschäft der Welt ..." Solche und andere bedenkliche Stellen tun dem Ganzen aber kaum Abbruch.

3.

Vorträge, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Ärzten in Stuttgart 1903. Juristisch-psychiatr. Grenzfragen, 2. Bd. H. 1/2. 110 S. 2,40 Mk., Marhold, Halle 1904.

8 interessante Vorträge sind hier vereinigt. Heidlen (Jurist) setzt uns auseinander, daß bei apathischen chronischen Geisteskranken die Einleitung der Pflegschaft genügen kann, bei den übrigen handelt es sich dagegen nur um Vormundschaft. Kreuser beleuchtet kurz die Geschichte der Paranoia und führt diese Krankheit auf unbestimmte Anomalien der Empfin-

dung in sehr früher Zeit zurück, die allmählich den Beziehungswahn zeitigen. Also auch hier eine affektive Wurzel! Damit sagt, meint Ref. Verf. absolut nichts Neues, aber es ist gut, daß er es wiederholt. Für ihn ist die Dem. praecox paranoides von Kraepelin nur eine Unterabteilung der Paranoia. Die „partielle" Verrücktheit verwirft er mit den meisten Psychiatern. Ob aber, bei Bestehen nur einer einzigen und richtigen Wahnidee („überwertige" nach Wernicke) wirklich die Gesamtpersönlichkeit sich verändert, möchte Ref. trotzdem bezweifeln, und deshalb den Paranoikern nicht stets als unzurechnungsfähig hinzustellen, wie es die meisten tun. Wollenberg gibt ein kleines Autoreferat über das „Querulіren" Geisteskranker, indem er vom Normalen ausgeht. Stets muß die krankhafte Grundlage nachgewiesen werden. Von Schwab (Jurist) bespricht die Unterbringung von geisteskranken Strafgefangenen in Württemberg. Bis 1890 kamen sie in die Irrenanstalten und niemand beklagte sich darüber. Plötzlich wurde Zeter und Mordio geschrien, und jetzt soll ein Adnex für ca. 50 solcher Kranken an die Invalidenstrafanstalt zu Hohenasperg erbaut werden.

Gaupp läßt für seltene Fälle den Namen moral insanity bestehen, ebenso den des deliquente nato, Ausdrücke, die Ref. stets bekämpft hat. Der unverbesserliche Verbrecher ist für Gaupp nur selten ein geborener. Erhebliche Intelligenzschwäche fehlt dem moralisch Schwachsinnigen, stets mangelt das sittliche Fühlen, speziell das Mitleid. Meist ist er erblich belastet und mit Stigmen behaftet. Er gehört in Zwischenanstalten, zwischen Gefängnis und Irrenhaus. Verf. nimmt als sicher die Zunahme der Entartung an, was nach Ansicht des Ref. noch nicht so sicher ist, ebenso wie die Vermehrung der jugendlichen Verbrecher nach der Kriminalstatistik noch nicht über allen Zweifel erhaben erscheint. Fauser spricht über die neuere Bedeutung der Pychiatrie für die gerichtliche Medizin. Er plädiert dafür, daß das Gutachten stets auch die Diagnose im Gutachten mitteilt. Ref. und andere glauben, daß das unnötig sei. Nur die vom Richter zunächst gestellten Fragen sollten beantwortet werden Wildermuth beleuchtet schön die Zurechnungsfähigkeit des Hysterischen. Nicht alles bei dieser Krankheit ist nach ihm psychogen bedingt. Sie bedingt weder als solche eine Störung der Intelligenz, noch des sittlichen Fühlens. Nur einzelne acute hysterische Anfälle heben die Zurechnungsfähigkeit auf, die Dämmerzustände sind den epileptischen bez. der Zurechnungsfähigkeit gleich zu stellen. Falsch ist es, wenn Verf. das „Vorbeireden" als eine besondere Form des hysterischen Irrseins hinstellt, es ist dies nur ein Symptom der hysterischen Dämerzustände. Auch wenn das Bewußtsein nur leicht getrübt war, soll § 51 angewendet werden. Hierüber läßt sich streiten, glaubt Ref. Trotz Verf. behauptet Ref. doch, daß durch die Epilepsie und Hysterie der Charakter sehr oft verschlechtert wird und zwar nicht nur, weil es sich um Entartete handelt, sondern scheinbar durch die Veränderungen infolge der Krankheit. Daiber endlich bespricht statistisch die kriminellen Fälle der Württembergischen Irrenanstaltspflege im Jahre 1902.

4.

E. Schultze, Wichtige Entscheidungen anf dem Gebiete der gerichtlichen Psychiatrie. Halle 1904. 1 M. 63 S.

Anch für das Jahr 1903 hat Verf., Prof. der Psychiatrie in Bonn, in sehr dankenswerter Weise die für die gerichtliche Psychiatrie belangreichsten Entscheidungen der Gerichte in der Hanptsache mitgeteilt. Sie müssen selbstverständlich auch den Richter sehr interessieren, zumal nicht nur die Reichsgerichtsentscheidungen berücksichtigt wurden, sondern anch solche einzelner Obergerichte, Urteile also, die nicht immer leicht zngänglich sind. Einzeln werden als Unterabteilungen beachtet: Das Strafgesetzbnch, die Strafprozeßordnung, das Bürgerliche Gesetzbuch (nimmt den größten Ranm ein!), das Einführungs-Gesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche, die Zivilprozeßordnung, das Gerichtsverfassnngs-Gesetz, das Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Haftpflichtgesetz, das Versicherungsrecht und endlich die Reichsgewerbe-Ordnung. Das Ganze ist ein Abdruck ans der Psych.-Neurolog. Wochenschrift.

5.

Hanns Fuchs, Richard Wagner und die Homosexualität. 1—4000. Berlin 1903, Barsdorf, 278 S. 4 M.

Ein höchst interessantes, vornehm, klar und vorsichtig geschriebenes Bnch, das namentlich für Wagnerverehrer von Bedeutung ist! Aber auch bez. der homosexnellen Probleme wird viel Beachtliches mitgeteilt, wenngleich der Ref. nicht in allem einverstanden ist. Zuerst wird das bekannte hänfige Vorkommen der H. bei bedeutenden Männern dargestellt. Hierbei bemerke ich nur, daß, wenn die Sonette Shakespeares an den Lord Pembroke usw. echt sind, an seiner Homo- resp. Bisexualität kaum zu zweifeln ist. Ich halte überhaupt die Untersnchung, ob einer homos. ist oder nicht, durchaus nicht für eine überflüssige, wie manche meinen. Gibt man zn, daß die Vita sexualis anch bei nns immerhin noch eine große Rolle spielt, im Denken, Fühlen und Wollen, so wird man sicher viele Eigentümlichkeiten, unerklärbare Tatsachen bei vielen erst verstehen, wenn man den Schlüssel zu ihrem Geschlechtsleben besitzt. Michelangelo z. B. als Maler und Bildhaner wird nnr so erklärlich. Freilich muß man in seinen Schlüssen sehr vorsichtig sein, da man gewöhnlich nnr vage Andeutungen in Notizen, Briefen, Schriften findet, selten direkte Bekenntnisse, so daß man sich meist nur mit einer mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeit der Diagnose begnügen mnß, was immerhin eventuell genng sein kann. Daß Goethe einmal homos. gefühlt habe, wie Verf. meint, ist mir aber doch sehr fraglich. Verf. spricht dann von „geistig Homosexuellen“ — neben den andern — und teilt sie in 3 Gruppen: „Diejenigen, die ihr Leben hindurch geistig homosexuell bleiben, diejenigen, die ein Bedürfnis nach schwärmerischer Frenndschaft haben, diejenigen, bei denen einmal der Trieb durchbricht, mit Personen des eigenen Geschlechts geschlechtlich zu verkehren.“ Ich möchte dagegen folgendes Schema vorschlagen. Es gibt kaum irgend eine spezifische männliche oder weibliche

Eigenschaft. Jede ist in beiden Geschlechtern verteilt, aber in verschiedenem Grade, was schon allein für die bisexuelle Anlage des Menschen spricht. Wir nennen nur männlich die Eigenschaft, die sich beim Manne häufiger und stärker entwickelt findet, als bei dem Weibe. Nähert sich ein Mann bez. seiner Eigenschaften mehr der Frau, so werden wir schon eine sexuelle Zwischenstufe annehmen können, selbst wenn körperliche Ähnlichkeiten fehlen. Diese nenne ich aber noch nicht „geistig Homosexuelle", sondern erst die nächste, 2 Stufe, wo eine homos. Anziehung, wenn auch rein platonischer Natur stattfindet oder vielmehr stattfinden könnte, da es mir nach Analogie der heterosexuellen platonischen Liebe doch sehr zweifelhaft erscheint, ob es auch eine homos. platonische Liebe wirklich gibt. Diese Stufe kann mit der vorigen Stufe vereint sein oder nicht, d. h. es können feminine Züge da sein oder fehlen. Die 3. Stufe ist die der Bisexualität, d. h. des sexuell-Angezogenwerden vom gleichen und zugleich vom andern Geschlecht, mit oder ohne körperliche Berührung. Endlich als 4. Stufe ist die reine, echte Homos. zu bezeichnen, die meist mit horror feminae verbunden ist und das ganze Leben fortbesteht. Zwischen diesen 4 Stufen gibt es natürlich Übergänge, und auch die Pseudo-Inversion — in Kasernen, Pensionen, auf Schiffen usw. — die nur faute de mieux sich an das gleiche Geschlecht wendet, gehört vielleicht hierher. Ganz merkwürdig dagegen sind die Fälle, wo die Homos. nur episodisch oder nur einmal echt aufgetreten sein soll, wovon der Verf. mehrere Beispiele gibt. Wo dies eine echte Inversion darstellt — also wo es nicht bloß aus faute de mieux geschieht — so möchte ich sie den Fällen der Bisexualität zurechnen, bei welcher durch besondere Umstände plötzlich einmal der homos. latente Trieb zum Vorschein kommt. Erst kürzlich erzählte mir ein Kollege, er habe eine geisteskranke Frau behandelt, die periodisch echte homos. Attacken hatte, wobei sie sich den Mitkranken und Pflegerinnen erotisch anschmiegte, sie küßte, ihnen an die Brüste griff usw. Noch eine kurze Bemerkung. Verf. sagt: „Der Geschlechtstrieb der genialen Menschen wird nicht nur stärker, sondern auch weniger einfach sein, als der des Durchschnittsmenschen", weil seine Empfindungswelt reicher, differenzierter ist. Dies möchte ich ohne weiteres nicht unterschreiben. Für viele mag es zutreffen. Bekannt ist aber, daß gerade „Denkmenschen" sexuell sehr oft frigid sind.

Fuchs behandelt dann Richard Wagners Leben, sein Verhältnis zu König Ludwig, zu Nietzsche und eingehend werden die Hauptgestalten seiner Opern beleuchtet, zuletzt der Parsifal und die Erotik in Wagners Musik Er sucht nachzuweisen, daß die Musikdramen Wagners im letzten Grunde Bekenntnisse seiner Leiden sind. „Wagner sah zuerst instinktiv, später von philosophischen Doktrinen unterstützt, in der körperlichen Liebe, in der Sittlichkeit, stets die Sünde. Das beweisen uns Tannhäuser und Venus. Er hat die Gedanken von der Reinheit des körperlichen Liebesverkehrs — sei es zwischen Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts — vielleicht mit dem Verstande ergriffen, in seiner Seele ist er niemals heimisch geworden". Er zählt Wagner zu den Bisexuellen, ebenso auch Nietzsche. So erklärt es sich, daß die Wagnerschen Helden Jünglingsschönheit so sehr lieben, dagegen Frauenliebe oft so abhold sind. Sie sind, wie auch Göthes Gestalten (? Ref.) nicht rein homosexuell (auch nicht Parsifal), sondern

bisexuell. Man muß gestehen, daß Verf. von diesem Standpunkt aus die verschiedenen Wagnerschen Helden in ihrem Tun und Lassen gut erklärt. Die Möglickeit, daß Wagner sie so auffaßte, ist also sicher gegeben. Der Beweis wäre aber nur dann vorhanden, wenn Wagner ausdrücklich eine solche Erklärung gut geheißen hätte, und das fehlt leider! So ist also auch eine andere Erklärungsmöglichkeit gegeben. Auch sehe ich nicht ein, warum all dies Liebesleiden von Personen persönliche Bekenntnisse des Dichters sein sollen. Der wahrhafte Dichter kann und muß sich auch in Situationen usw. hineindenken, die er nicht durchgemacht hat. Fuchs scheint mir den Menschen Wagner entschieden zu überschätzen, nennt er ihn doch einmal und Goethe als die beiden größten Geister Deutschlands. Daß seine Richtung in der Oper eine einseitige ist, erkennt wohl Jeder und nur Einer, eben Wagner kann trotzdem hier Nieerreichtes erzeugen. Aber als Mensch ist er nicht sehr hoch einzuschätzen. Er ist der exquisiteste Genußmensch und Egoist, wie besonders seine Briefe an Liszt zeigen. Er war eine pathologische Natur Nicht deshalb war er aber ein Genie, sondern trotzdem! Schon seine Operntexte nnd noch mehr die Prosaschriften weisen das Unharmonische, Pathologische dar, noch mehr aber sein Leben und Lieben und die tausend Einzelheiten seines Erdenwallens. Pathologisch ist auch vielfach die inbrünstig-schwülstige Musik und daß sie trotzdem so wirkt, ist weniger ein Beweis für die einzige Richtigkeit derselben, als vielmehr, daß sie gerade mit Vorliebe nervös Beanlagte, die immer größere nnd abnormere Reize verlangen, besonders anzieht. Man kann wie Ref., ein hoher Verehrer der Wagnerschen Musik sein und doch deren Schattenseiten nicht verkennen, noch weniger die vielen seines Schöpfers.

6.

B. de Quirós, Alrededor del delito y de la pena. Biblioteca de Ciencias Penales. Madrid, 1904. Rodríguez. 181 S. 3 pts.

Verf., dessen wertvolles Buch: la vida mala en España seiner Zeit hier besprochen ward, hat soeben in dem vorliegenden Bändchen eine Reihe von interessanten kürzeren und längeren Aufsätzen, das Verbrechen und die Strafe betreffend, veröffentlicht. Mit Recht bekämpft er die Meinung Dürkheims, das Verbrechen sei ein normales Phänomen der Soziologie (Dürkheim meint das „normale“ freilich im Sinne von: physiologisch im Milieu begründet). Er hofft dagegen wohl vergebens, daß es einst aufhören werde. Die Quantität des Verbrechens wird kaum abnehmen, nur die Qnalität! Sodann betrachtet Verf. den Mord nnd Selbstmord in Spanien, die zugleich mit den allgemeinen Verbrechen an Zahl parallel gehen. Die geringe Schulbildnng ist nach ihm teilweise daran schuld. Leider entpnppt sich Verf. als Sozialist und glaubt, daß mit dem Sozialismus das Verbrechen abnehmen wird, da nach einer Untersuchung des „Vorwärts“ mit der Zahl der abgegebenen sozialistischen Wahlzettel das Verbrechen an Zahl abnimmt. Hier waren sicher andere Faktoren mit im Spiele, da a priori das Gegenteil zn erwarten ist. In vielem sympathisiert Verf. ferner mit Lombroso, so z. B. daß sich Verbrechen, Wahnsinn und Genie sehr nahe stehen, daß die Prostitution ein Äquivalent des Verbrechens sei, daß vieles Atavismus wäre

usw., was wir nicht annehmen. Sehr hübsch ist die Psychologie des Vagabunden gegeben, indem mit Recht hier auf die ausgezeichneten Darstellungen Gorkis zurückgegriffen wird. Die Wurzeln von Verbrechen und Strafe findet Verf. sodann schon im Tierreiche. Ref. muß hierzu aber bemerken, daß man höchstens nur per analogiam von „Verbrechen" hier sprechen darf, nicht als Identität, wie Lombroso es tut, und die angeführten Beispiele individueller und kollektiver Strafe sind z. T. nur sehr vorsichtig aufzunehmen. Interessant sind die Tierprozesse, und ein solcher (gegen einen Hasen) fand noch im Jahre des Heils 1861 in Leeds statt; ja 30 Jahre später sogar noch in London gegen einen Elephanten! Endlich wird ein wertvoller Überblick über die Rechtsgeschichte in Spanien — wobei die traurigen Gefängniszustände daselbst hell beleuchtet werden (es sind eben dort, wie in so vielen anderen Dingen: cosas de España) und eine ziemlich vollständige moderne Bibliographie der Straf- und Gefängniswissenschaften gegeben.

7.

Bresler, Die Simulation von Geistesstörung und Epilepsie. Halle, Marhold, 1904. 238 S. 6 M.

Verf. hat jedenfalls ein für Mediziner und Juristen nützliches Werk verrichtet, als er alles, was bisher über obigen Gegenstand sehr zerstreut vorhanden war, sammelte und veröffentlichte. Das Literaturverzeichnis ist wohl erschöpfend, und äußerst interessant sind die Ansichten der Autoren über Simulation zu hören. Diese, sowie die mitgeteilten Fälle von Simulation geistig Gesunder und solcher auf epileptischer Grundlage (zweifelhafte Fälle) sind alle äußerst klar und eingehend geschildert. Leider hat Verf. keine Fälle aus seiner reichen Erfahrung geben können, was nur in solchen Fällen möglich ist, wo Kranke, besonders Untersuchungsgefangene zur Beobachtung einer Anstalt übergeben werden oder privatim zur Untersuchung kommen. Sehr erwünscht wäre es gewesen, wenn Verf. aus all den mitgeteilten Ansichten und Fällen ein Resümee und endlich seine eigene Ansicht über die ganze Sache gegeben hätte. So überläßt er es dem Leser, die Schlüsse selbst zu ziehen. Historisch-philologisch wertvoll ist der Abschnitt über Fälle von Simulation im Altertum. So viel ersieht man aus dem Gegebenen, daß 1. Simulation seitens geistig Gesunder unendlich selten ist; dagegen 2. solche auf pathologischer Grundlage häufiger vorkommt; daß 3. Übergang von Simulation in wirkliche Geistesstörung sicher noch nicht nachgewiesen, wenn immerhin möglich ist, und 4. alle früher beliebten Entlarvungsversuche durch Duschen, Chloroform usw. absolut falsch sind. Jeder Fall muß ohne Voreingenommenheit untersucht werden, und nur das Gesamtbild kann entscheiden. Da, wie gesagt, Simulation bei Gesunden so abnorm selten ist, hat für uns jetzt die ganze Simulationsfrage mehr theoretisches als praktisches Interesse.

8.

Gottschalk, Materialien zur Lehre von der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Berlin 1904. Guttentag. 123 S.

Schon seit langem war von verschiedener Seite eine Zusammenstellung aller auf die geminderte Zurechnungsfähigkeit bezüglichen Fällen beantragt worden, um die so strittige Frage einer Lösung näher zu bringen. Leider ist dies unterblieben. Dagegen geschah auf Anregung v. Liszts durch Verf. obigen Werkes im Verein mit anderen jungen Juristen eine Zusammenstellung der Literatur über die „verminderte Zurechnungsfähigkeit“, was mit Freuden zu begrüßen ist, obgleich selbstverständlich eine Vollständigkeit nicht erreicht werden konnte. Die Literatur geht bis auf das Jahr 1870 zurück — selten noch früher — und umfaßt die Aussprüche von Juristen und Medizinern. Es ist hier eine großartige Exzerptfolge gegeben, die in folgende 5 Abschnitte eingeteilt ist: 1. der Begriff der geminderten Zurechnungsfähigkeit; 2. die Zustände derselben; 3. der Einfluß derselben auf das Verbrechen; 4. Reformvorschläge und 5. aus der Gesetzgebung. Ein Verzeichnis der Schriftstellen beschließt das Ganze. Wer zu wissenschaftlichen Zwecken je literarische Materialien sammelte, muß den Riesenfleiß, der im vorliegenden Buche sich zeigt, schätzen. Heute, wo die verminderte Zurechnungsfähigkeit von den meisten Psychiatern und von sehr vielen Juristen (indirekt auch in unserem StGB.) anerkannt wird und hoffentlich bald wieder in das Gesetz aufgenommen wird, nachdem dies sich in den früheren Gesetzen so vortrefflich bewährt hatte, was allein schon alle theoretischen Bedenken zu Boden schlägt, hat die ganze Frage für uns mehr nur noch ein historisches Interesse. Jeder wissenschaftliche Jurist und Psychiater muß aber auch solches bekunden und wird im vorliegenden Bändchen, das von reichen Erfahrungstatsachen und blitzender Geistesarbeit strotzt, hierbezüglich ganz auf seine Kosten kommen.

9.

Krankheiten und Ehe. Abhandlungen, bearbeitet und herausgegeben von Senator und Kaminer. 3. Abteilung, 1904, 10 Mk., München, Lehmann. 484 S.

Das ganze, 857 Seiten (inkl. Register) fassende, imposante Werk (Preis 18 Mk.) liegt nun abgeschlossen vor uns und wird in seiner sozialen und wissenschaftlichen Bedeutung wohl lange als standard work angesehen werden müssen. Wie aus einem Gusse ist das Ganze hergestellt, und man sollte kaum meinen, daß so viele Mitarbeiter daran beteiligt waren. Alle sind ferner von dem gleichen sozialen Werte ihres Gegenstandes durchdrungen und geben ihr Bestes. Hier haben wir nur die dritte und größte Abteilung des Werkes zu besprechen — über die zwei ersten Abteilungen ward bereits berichtet — und wir können dies am würdigsten wohl nur so tun, daß wir einige wichtige Punkte und Kontroversen herausheben und im übrigen die Leser bitten müssen, das großartige Werk selbst in die Hand zu nehmen.

Ledermann bespricht die Hautkrankheiten in der Ehe, und in einer

zweiten Arbeit: Syphilis und Ehe. Nach ihm kann man im allgemeinen letztere gestatten, „wenn mindestens 5 Jahre seit der Infektion vergangen, in den letzten 2 Jahren keine Erscheinungen mehr aufgetreten sind und die Kranken energische und gründliche Quecksilberknren durchgemacht haben.“ (Nach andern Antoren sind die betr. Zahlen: 4 und 1. Leider ist man über die beste Hg-Kur immer noch nicht einig! Ref.) Wichtig ist, daß Narben am Penis keinen sichern Rückschluß auf Primäraffekt zulassen, da der harte Schanker meist ohne bedeutende Narbenbildung verläuft. Ref. bemerkt, daß halbmondförmige Erosion der oberen Schneidezähne durchans nicht für Erbsyphilis pathognomisch ist, wie Hutchinson angab und Verf. anznnehmen scheint. Wegen Syphilis kann die Ehe nnr angefochten werden, sie selbst bildet keinen Scheidungsgrund. — Eine Glanzleistung ist Neissers Arbeit über Trippererkrankungen und Ehe. Mit Recht betont er, daß Tripper für die Ehe viel wichtiger noch ist als die Syphilis, wegen der häufigen Sterilität der Fran (30 Proz. primärer Sterilität und die Hauptursache der „Ein-Kind-Sterilität“). Leider sagt er uns nichts über die Art der Nachkommenschaft, nnd doch ist diese wahrscheinlich öfter minderwertig, sicher aber lange nicht so häufig wie bei Lues. Tripper ist häufiger bei Gebildeten, weil diese die Dirnen mehr benutzen, als das Volk. Die Zahl der gonorrhöischen Männer und Franen ist fast gleich. Unter so erkrankten Frauen waren in preußischen Heilanstalten ca. 38 Proz. Huren. Deshalb sind so viele gefangene Franen tripperkrank. Chronischer Tripper ist so gut wie unheilbar, infiziert aber nicht, wenn er nicht mehr infektiös ist, was nur die bakteriologische Untersuchung (eventuell mit Kulturverfahren) beweisen kann. Spuren von Tripper können noch sehr ansteckend sein, deshalb muß man überall nach solchen fahnden. Die meisten Uterin- und Adnexerkrankungen der Frau eines tripperkranken Mannes rühren von Infektion her, doch nicht alle. Nicht jedem Mann soll der Arzt ohne weiteres die Impotentia generandi mitteilen. Sehr schwierig ist die Frage der Potentia coëundi festznstellen. Mehr als die Männer sollten die Franen über die Gefahren des Trippers aufgeklärt werden. Prophylaktisch wäre ein von beiden Kontrahenten vor der Ehe beigebrachtes Gesundheitsattest nützlich. Bei Unterlassung der Kundgebnng eines früheren Trippers glanbt Verf. die Herleitnng eines zivilrechtlichen Anspruchs des angesteckten Teiles konstruieren zu können, ferner sollte für den Fall einer Verheiratung der Arzt von der Schweigepflicht befreit werden. Wenn Lues oder Tripper während der Ehe auftreten, müßten sie als Scheidungsgrund gelten.

Sehr gründlich behandelt Posner die Erkrankungen der tieferen Harnwege und die physische Impotenz Pollutionen während des Ehelebens und trotz regelmäßigen Coitus hält er stets (? Ref.) für starke sexuelle Reizbarkeit und Schwäche. Die meisten Fälle von Gonorrhöe der Frau in der Ehe sollen auf Reste von Tripper in der Prostata herrühren. Aber selbst ein nicht gonorrhoischer Katarrh der Prostata kann die Frau anstecken, wenn auch dann in harmloser Weise. Daher ist stets das Prostata-Sekret genau zu untersuchen. Verf. glaubt, daß ein langer Penis namentlich durch viele Hyperämie, besonders nach Onanie, enstehe Ref. glaubt nicht daran. Die meisten Masturbanten haben sicher keinen großen Penis, und Idioten zeigen einen solchen oft angeboren.

Blumenreich untersucht die Frauenkrankheiten, Empfängnisfähigkeit und Ehe in sehr gründlicher Weise. Den Schaden des Coitus interruptns als Ursache chronischer Entzündungen der inneren Genitalien schlägt er mit andern nicht hoch an. Als bestes Mittel gegen Befruchtung empfiehlt er Gummi-Condoms. Sie sollen zuverlässig sein (immer? Ref.). Höchst geistreich ist die Arbeit Eulenburgs über Nervenkrankheiten und Ehe. Die vermeintliche Potenzschwäche entpnppt sich nach ihm oft als ein veränderter Geschlechtstrieb, daher ist stets auch daranf zn achten. Mit Recht empfiehlt er durchaus nicht die Ehe als Heilmittel bei Neurasthenie zumal bei sexueller. Die Ehe schützt nicht einmal sicher vor Onanie! Erkrankungen der weibl. inneren Genitalien hätten mit Hysterie direkt nichts 'oder nur selten etwas zu schaffen, und dann nur auf psychischem Werte. Die Hysterie ist eine Psychose, auf die eine Neurose „sozusagen nur aufgesetzt erscheint". Nichts ist dafür absolut charakteristisch. Am besten verläßt man sich bei der Diagnose, mit der man nicht zu freigebig sein sollte (ein sehr wichtiger Punkt! Ref.) auf den „hysterischen Charakter". Leider ist dieser, meint Ref., sehr vielumstritten und unsicher! Nicht zu selten geschehen Vergiftungen der Familie durch Hysterische, die überhaupt schlechte Mütter sind. Epileptiker sollten nicht heiraten. Physiologie und Klinik wissen nichts von einer Abhängigkeit der Geschlechtstätigkeit vom Kleinhirne. (Das sollten sich namentlich Lombroso und Möbius merken! Ref.). Sehr klar bespricht Mendel die Geisteskrankheiten und die Ehe. Er meint, daß eine funktionelle Psychose (ohne erbliche Belastung) nach einer akuten Infektion oder Intoxikation für die Nachkommen keine Gefahr biete. Ich möchte dies aber doch bezweifeln, da durch Infektion usw. eben nur Disponierte nicht also alle, erkranken. Eine gewisse Gefahr liegt also da, obgleich nicht so als wenn noch erbliche Anlage vorläge. Neu ist, daß Verf. jetzt die Gefahr der Paralyse für die Nachkommen unter bestimmten Umständen einräumt. Die menstruellen Psychosen sollen durch die Ehe oft gebessert oder gar geheilt werden. Ref. hält dies doch für ein gewagtes Experiment und für die Nachkommen nicht unbedenklich. — Ungemein eingehend ist die Arbeit Molls über perverse Sexualempfindung, psychische Impotenz und Ehe. Er hält die Homosexalität zwar für krankhaft, an sich allein aber für kein so schweres Stigma, daß die Ehe zu verbieten wäre, auch hält er die Invertierten durchaus nicht alle für Entartete. Er hält die Homosexualität für teilweis erworben, wie die „temporäre" Homosexualität in Pensionaten, auf Schiffen usw. Wenn man diese Formen für echte Homosexualität hält und nicht nur für Pseudo-Homosexualität, so hat er wohl recht. Ref. zählt nur die mehr oder minder bleibenden Formen der Homosexualität zu der wahren, und dann ist sie meist angeboren. Zeigt sich aber bei der „temporären Homosexualität" wirklich Orgasmus und Befriedigung durch den Akt, so scheint allerdings auch wahre Homosexualität vorgelegen zu haben, die dann aber schnell schwindet. So müßte man auch annehmen, daß Lüstlinge schließlich auch Orgasmus bei homosexuellen Handlungen und Befriedigung empfinden. Beide Fälle würden erst recht für die bisexuelle Anlage sprechen, wofür weiter besonders die merkwürdigen Fälle periodischer Homosexualität zn gelten haben. Von der Heilbarkeit der Homosexualität durch Suggestion, Erziehbarkeit usw. hält Moll, glaubt Ref., zu viel. Nur ganz leichte Grade

davon, besonders beim psychischen Hermaphroditismus kämen wohl hier in Betracht, kaum je wirklich fest und allein bestehende Inversion. Moll hält die Ehe, wo beide Teile homosexuell sind, für unmoralisch. Darüber ließe sich vielleicht rechten, glaubt Ref. Mit Recht hält Verf. wirklich somatische Effeminierte für selten. Es soll homosexnelle Weiber geben, die nach der Mutterschaft sich sehnen. Zur Diagnose der Homosexualität ist der Traum sehr wichtig. Bei keuschem Lebenswandel eines Mannes muß man immer auch an Homosexnalität als Ursache hiervon denken. Sehr richtig bemerkt Moll, daß man nicht ohne weiteres von Krankheit reden soll, sobald die Libido etwas sonderbar gerichtet ist. Einen allein deshalb in die Irrenanstalt einzusperren, sei sehr bedenklich. Zur Zeit der Pubertät tritt meist eine Zeit der sexuellen Indifferenziertheit ein, wo leicht passagär Homosexualität eintritt. (Meist wird jedoch der Ausdruck: sexuelle Indifferenziertheit auf die Zeit vor der Pubertät bezogen, wo bei Kindern noch keinerlei sexuelle Neigungen sich kundgeben. Ref.) Neigung der Invertierten zu Knaben ist forensisch schwer, aber medizinisch und psychologisch leichter aufzufassen als die zu Männern, weil der Knabe der Frau näher stehe, als dem Manne. Das sind aber sehr seltene Fälle, und Ref. glaubt gerade, daß hier die Inversion noch schwerer zu beseitigen ist, als sonst. Moll erwähnt Fälle, wo Mann und Frau homosexuell fühlen, trotzdem aber sonst dem anderen Geschlecht zugetan sind. Sie sind für die Ehe ungeeignet Masochismus kann durch die Ehe günstig beeinflußt werden, nicht aber Sadismus. Ein Teil der periodischen Perversionen gehört zur Epilepsie. Moll macht weiter darauf aufmerksam, daß möglicherweise Ehefrauen perverse Handlungen ihrer Ehemänner zu einer vorteilhaften Ehescheidung benutzen könnten Pädophilie ist der heterosexuelle Trieb zu Kindern. Hier ist am besten die Irrenanstalt, doch ist dies nicht immer zu erreichen (und mit Recht, da die Betreffenden sonst geistig wohl auch normal sein können. Ref.). Perverse brauchen nicht erblich belastet zu sein und anch die Perversion nicht zu vererben. Sie sind nicht immer Degenerierte. Bezüglich der Ehe gibt Verf. goldene Regeln. — A. und F. Leppmann bnsprechen den Alkoholismus, Morphinismus und die Ehe. Sie beleuchten vortrefflich die hohe Gefahr des Alkohols, ohne in die gewöhnlichen Übertreibungen der Abstinenzler zu verfallen; ja sie üben sogar scharfe Kritik an den gegebenen Statistiken und sind in ihrem Urteil sehr vorsichtig, was die Abstinenzler freilich nicht befriedigen wird. Und noch gehen sie hier nnd da zu weit, glaubt Ref.! Letzterer glaubt z. B., daß Laboratoriumsversuche mit Alkohol noch nicht ohne weiteres auf das praktische Leben anwendbar sind. Der Quartalsuff soll sich auch bei Alkoholisten entwickeln können. Daran zweifelt Ref. einigermaßen, und wo Quartalsnff doch eintritt, da ist er und der Alkohol wohl immer Symptom einer psychischen Abnormität. Quartalsuff kann aber sekundär zum Alkoholismus führen. Sehr vorsichtig sind Verf. bezüglich des Prozentsatzes der Psychosen, welche durch den Alkoholismus erzengt sind. Sie schätzen auf ca. 25 Proz. die Zahl der Irren, wo er eine wesentliche Rolle mitspielt. Ref. hält diese Zahl noch für zu hoch. Bei 200 chronisch Geisteskranken in Hubertusburg hat er vor Jahren den Alkohol als alleinige Ursache nur in 3--4 Proz. ziemlich sicher gefunden. Als mitwirkende Ursache vielleicht in 8—10 Proz. Aber wo auch in der

Anamnese Alkohol mit erwähnt ist — überall geschieht es ja nicht! — Da fragt es sich: Ist der Alkohol hier wirklich Mitursache oder nicht, und auf wie hoch ist seine Mitwirkung zu bemessen? Auf beides kann keine sichere Antwort gegeben werden! Alkohol kann rein zufällig sein, da es genug Trinker gibt, die nicht eigentlich Irre sind. Dasselbe gilt vom Verbrecher. Man kann fragen, ob der Alkohol hier allein oder teilweise mit der angeborenen Anlage, dem Milieu usw. das Verbrechen erzeugte oder nur Zufall war. Denn sicher gibt es erblich usw. belastete Verbrecher auch ohne Alkoholismus! Fettleber soll ein nahezu untrügliches Kennzeichen des Alkoholismus sein (? Ref. Man findet sie z. B. bei vielen Irren ohne Alkohol!), Leberschrumpfung scheinbar nur bei Schnapstrinkern. Cirrhose der Leber und Nieren finden sich aber, meint z. B. der Patholog Ribbert (und Ref. kann es bestätigen), durchaus nicht bei allen Trinkern, wie gern die Abstinenzler darstellen. Ebenso fehlen sogar meist die subduralen Blutungen. Verf. erklären es mit Recht als einseitig, die Zunahme der Selbstmorde ohne weiteres auf Zunahme des Alkohols zu schieben, wie sie auch die Morelsche Lehre der fortschreitenden Entartung der Trinkerfamilien als große Übertreibung bezeichnen. Sie sind auch bez. des Zusammenhangs der Unfähigkeit der Mütter, zu stillen, mit dem Alkoholismus sehr skeptisch. Weniger skeptisch zeigen sie sich dagegen bez. des Zusammenhangs von Blödsinn der Kinder mit der Erzeugung im Rausche. Freilich sprechen Bezzolas Angaben fast dafür, in concreto ist aber ein solcher Zusammenhang unendlich schwer zu beweisen, und wahrscheinlich werden Verf. keinen solchen selbst anführen können! Die geringere Militärtauglichkeit, das geringere Militärmaß usw., ohne weiteres mit dem Alkohol in Verbindung zu bringen, halten Verf. für gewagt. Sie verwerfen die Ansicht, dem Alkohol einen selektorischen Wert zuzuschreiben. Sie wünschen, daß auch der Staatsanwalt das Recht habe, einen Entmündigungsantrag einzubringen. Von absoluter Abstinenz wollen sie nichts wissen. „Den Feind, den wir bekämpfen, ist der gewohnheitsmäßige, stete Genuß." Und trotzdem ist selbst dieser, meint Ref., wenn er klein ist, nicht zu beanstanden. Für Trinker gibt es natürlich nur Heil in der Abstinenz. Trinkerehen gesetzlich zu verbieten, halten Verf. für unmöglich. Ehelicher Präventivverkehr ist eher anzuraten. Morphinismus „en deux" kommt in der Ehe oft vor, und hier ist es die Frau, die sich zum Gifte leicht verführen läßt. Viel deletärer als Morphium wirkt aber Cocain. — Dieselben Autoren berichten sodann über gewerbliche Schädlichkeiten und Ehe Interessant ist es, daß chronische Bleivergiftung in 111 Industriezweigen vorkommt. Verheiratete Frauen sollten nicht industriell beschäftigt werden. Die weibliche Arbeitszeit müßte auf 10 Stunden festgesetzt werden. Nachdem Placzek über ärztliches Berufsgeheimnis und Ehe sachgemäß gesprochen hat, beendet Eberstadt den Band mit einer Arbeit über die sozialpolitische Bedeutung der sanitären Verhältnisse in der Ehe und bringt hier viel Interessantes vor, freilich auch manches zu Beanstandende. Er glaubt so fälschlich, daß die Herleitung der Ehe aus niedrigeren Formen durch Westermarck widerlegt sei. Mit nichten! Der strikte Beweis dafür wäre noch zu erbringen und ist sehr unwahrscheinlich. Er glaubt ferner, daß die gesteigerte Forderung des Mannes an die voreheliche Keuschheit der Frau, also die verschiedene Bewertung der Ehre, in erster Linie aus dem Abscheu

vor der Commixtio sanguinis sich entwickelt habe. Ref. glaubt dies nicht, sondern vielmehr, daß der Mann als der stärkere Teil nicht bloß in der sexuellen Gemeinschaft das Oberrecht erlangt habe, sondern auch allmählich die Keuschheit der Ehefrau, die er selber nicht zu halten braucht, verlangte.

Eine verschiedene Geschlechtsmoral wäre darnach Ausfluß der größern Macht, also auch des größern Rechtes gewesen. Das meiste spricht in der Tat dafür! Deshalb verlangt Ref. auch, im Gegensatze zu Verf., geschlechtliche Gleichstellung der Frau und nicht nur geistige. Verf. will nur von der sozialen und sozialpolitischen Auffassung der Ehe etwas wissen, nicht von der individualistischen oder rassenpolitischen. Darüber läßt sich jedenfalls rechten. Ob es wahr ist, wie Verf. sagt, daß die Rassenpolitik aus der Kritik der politischen, staatlichen und öffentlichen Verhältnisse hervorgehe, möchte Ref. doch sehr bezweifeln. Er hält mit andern die Rassenpolitik und Rassenhygiene für die höchste Stufe der natürlichen Entwicklung, der wir uns immer mehr zu nähern haben. Sie steht ihm also höher als die Sozialpolitik, die wir heute zum Teil haben. Gesetzliche Ehekontrakte hält Verf. für unmöglich, dagegen sei die Beibringung eines Ehegesundheitsscheines von jedem der Ehekontrahenten beizubringen, wobei trotz schlechtlautender die Ehe noch eingegangen werden könnte. Den Arzt dürfte hierbei keine Verantwortlichkeit treffen. Ref. verhält sich demgegenüber sehr skeptisch und glaubt, daß die meisten Einwürfe gegen Eheverbote auch den Ehegesundheitsschein treffen würden. Abgesehen von Irrtum, Fälschung, Unterschiebung usw. des Scheines, würde die Zahl der Ehen wahrscheinlich ebenso zurückgehen, wie bei Eheverboten, nicht aber oder kaum die Zahl der minderwertigen Kinder, die dann eventuell illegal erzeugt würden.

10.

Determann, Die Diagnose und die Allgemeinbehandlung der Frühzustände der Tabes dorsalis. Halle, Marhold, 1904. 94 S. 2,50 M.

In sachgemäßer und vorsichtiger Weise bespricht Verf. die noch wenig bekannten Frühsymptome der Tabes. Er behandelte 111 Fälle dieser Krankheit, davon 40½ Proz. in dem Frühstadium. In 72 Proz. war Syphilis vorangegangen; in 14,4 Proz. fehlte sie ganz, so daß sicher ein Zusammenhang zwischen Lues und Tabes besteht, wenn auch kein direkter, da bei 1050 andern nervenkranken Männern Verf. nur bei 21,2 Proz. frühere Syphilis finden konnte. Alle anderen Ursachen spielen meist nur die Rolle des agent provocateur. Ref. scheint es aber, als wenn bei der Tabes, wie bei der Par. eine spezielle schwächere Veranlagung des Zentralnervensystems vorhanden sein muß (auf die Verf. übrigens auch öfter anspielt), damit die Syphilis weiter angreifen kann. Auf Grund seiner großen Erfahrung und unter Beibringung von Krankengeschichten sieht Verf. als frühzeitliche Symptome verschiedene Störungen des Allgemeinbefindens, Krisen am Darm, Magen, Herzen, Sensibilitätsstörungen usw. an. Ein einziges Zeichen entscheidet nie die Diagnose, nur mehrere, womöglich zugleich ein objektives. Besonders wichtig ist voraufgegangene Syphilis. Durch eine vorsichtige und vielseitige, meist physikalische Behandlung glaubt Verf. den Prozeß öfter zum Stillstand zu bringen

oder sogar Besserungen zu erzielen. So bespricht Verf. eingehend alle möglichen Methoden und ist stets sehr gemessen in seinen Schlüssen und das mit vollem Recht. Wer sich über das ganze und wichtige Kapitel instruieren will, findet in dieser Broschüre volle Befriedigung.

11.

Schallmeyer, Infektion als Morgengabe. Zeitschr. f. Bekämpfung der Geschlechtskrankheit. 1903/4. H. 10, Bd. 2.

Verf. schildert zunächst sachgemäß die furchtbaren Leiden infolge der Gonorrhoe und Syphilis, besonders die Infektion der Frauen durch ihre Männer und ihre verderbliche Einwirkung auf die Nachkommenschaft. Hier gilt es also vor allem vorzubeugen, und zwar weniger der Infizierten halber — das wäre der individualistische Standpunkt — als vielmehr der spätern Generation wegen, also aus Rassenhygiene. Aus beiden Gründen spricht Verf. mit vollem Recht für die Abhaltung Geschlechtskranker von der Eheschließung. Eine Ehe-Erlaubnis könnte nur dann erteilt werden, wenn seit der Infektion 4, noch besser 5—6 Jahre vergangen wären und mindestens seit 1 Jahre keine syphilit. Erscheinungen mehr auftraten. Bei der viel häufigeren Gonorrhoe müßten spezielle Amtsärzte in eigenen Laboratorien die Gonokokkenuntersuchung, am besten durch das Kulturverfahren vornehmen und das Attest ausstellen. Verf. verhehlt sich freilich nicht die Schwierigkeit der Durchführung einer solchen gesetzlichen Vorschrift, hält sie aber doch für möglich und auch Ref. Freilich bemerkt Verf., daß einmalige Untersuchungen auf Gonokokken wenig nützen würden, da häufig gerade die Untersuchungsproben frei davon sind. Wie oft und wie lange soll man untersuchen? Auch hier müßte eine gewisse Grenze angegeben werden. Sehr wahr sind die Sätze: „Unser sittliches Gefühl ist zugunsten des Individuums verbildet und stellt dessen Interesse in mancher Hinsicht sogar vor das soziale Interesse. . . Das, was wir Humanität nennen, ist darum oft Schwäche gegenüber gegenwärtigen, Grausamkeit gegenüber kommenden Individuen." Wie Ref. schon öfter sagte: stets muß die höhere Gattungsmoral der individuellen Moral vorangehen. So weit sind wir aber leider noch lange nicht!

Bücherbesprechungen von Hans Gross.

12.

Prof. Dr. L. Lewin, Die Fruchtabtreibung durch Gifte und andere Mittel. Ein Handbuch für Ärzte und Juristen. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Berlin 1904. Aug. Hirschwald.

Es gibt wenige Verbrechen, die kriminalpolitisch so schwierig zu behandeln und soziologisch so wichtig sind, wie die Fruchtabtreibung; ihr wird der Verfall hochstehender Völker zugeschrieben, mit ihr haben sich von je Theologen und Historiker, Ärzte und Juristen, Philosophen und Nationalökonomen, Politiker und Anthropologen befaßt, aber wir wissen heute weniger als je, wie wir uns zu diesem wichtigen Delikte stellen sollen.

Äußerste Strenge verlangen die Einen, bis zum Ignorieren streifende Milde empfehlen die anderen — wer Recht hat, wissen wir nicht, aber davon sind wir überzeugt, daß dieses Verbrechen unzählige Male öfter begangen, als entdeckt und bestraft wird. Wenn wir das äußerst wertvolle, mit enormer Belesenheit und Umsicht verfaßte Buch Lewins durchsehen und namentlich die reiche Kasuistik überblicken, so kommen wir zur Überzeugung, daß das Delikt der Abtreibung fast nur entdeckt wird, wenn dabei durch oft unglaubliche Unwissenheit, Rohheit oder Dummheit der Tod oder die schwere Erkrankung der betreffenden Person hervorgerufen wurde. Geschieht das, so erfährt die Behörde — allerdings nicht immer — oder der Arzt — auch da nicht jedesmal — von dem Unheil und die Entdeckung erfolgt. Geht die Sache gut aus, so erhält niemand Kenntnis und niemand verzeichnet den Fall. Man meint vielleicht, daß die meisten Versuche von schweren Ausgängen begleitet sein müssen, aber auch da belehrt uns Lewins umfassende Kenntnis, daß die schlimmen Erfolge zum mindesten häufig nur dann eintreten, wenn die Leute gar zu dumm vorgehen. Wenn Jemand 1/2 Liter Schwefelsäure in die Vagina spritzt (S. 221), oder Phosphor von 270 Zündhölzern (S. 229), einen gehäuften Teelöffel voll arsenige Säure (S. 231), 10 g Sublimat (S. 239), 0,8 g Cyankali (S. 251), einen Tassenkopf (?) voll Nitrobenzol (S. 257) zu sich nimmt, oder wenn von ungeschickten Leuten die bedenklichsten Operationen vorgenommen werden, dann darf man sich nicht wundern, wenn die Mißhandelten zugrunde gehen und dann die Behörde Kenntnis bekommt; aber so ungeschickt sind die Leute nicht immer, und wir haben das Recht, aus der ohnehin großen Zahl der entdeckten Fälle auf eine viel, viel größere Zahl unentdeckter i. e. gelungener Fälle zu schließen. Ob dies für die Menschheit ein sehr großes Unglück ist und was man dagegen machen könnte, ist hier nicht zu untersuchen, es soll aber festgestellt werden, daß Lewin ungefähr 1000 Abtreibungsmittel (allerdings auch putative) kennt, und alle wird er auch nicht wissen [1]). Was da an Abtreibungen geübt wird, das kann man sich vorstellen.

Das wichtige Buch Lewins bespricht zuerst Historisches, gibt eine sehr gute Übersicht über die betreffenden Gesetze aller Kulturstaaten, bespricht dann die Ursachen des Fruchttodes, gibt Diagnostisches zum kriminellen Abort, betrachtet die Abtreibungsmittel historisch, ethnographisch und der Art nach und schließt mit zwei guten Registern.

13.

Franz Söhns, „Unsere Pflanzen". Ihre Namenerklärung sowie ihre Stellung in der Mythologie und im Volksaberglauben. 3. Aufl. B. G. Teubner in Leipzig 1904.

Je mehr man einsieht, wie wichtig der Aberglauben für den Kriminalisten ist, um so mehr braucht man auch Aufklärung über denselben; ein Fund, der in einem Kriminalprozeß gemacht wurde, besitzt natürlich

1) Z. B. den in den Alpenländern so viel benützten kleinen Wasserkäfer Gyrinus natator, der ähnlich wie spanische Fliegen wirkt.

nur Bedeutung, wenn man ihn zu deuten weiß, und oft hat schon ein getrocknetes Pflänzlein, das bei dem Verdächtigten gefunden wurde, seine Absicht, Anschauung und Gesinnung klargelegt — wenn man wußte, was das Volk von der betreffenden Pflanze glaubt. Diesfalls gibt das genannte, wissenschaftlich geschriebene Buch vortreffliche Aufklärung, ich empfehle es für vorkommende Fälle.

Auszusetzen hätte ich an demselben zweierlei: es fehlen manche wichtige Pflanzen (z. B. Stechapfel, Cyclamen, Schierling, Edelweiß usw.) weiter, es sollten im Register auch die lateinischen, botanischen Namen aller behandelten Pflanzen erscheinen; das Register enthält z. B. „Osterlnzei", nicht aber Aristolochia, und allgemein giltig und bekannt ist nur der letztere. Dies ließe sich leicht ergänzen.

14.

Dr. med. Julius Hey, Nervenarzt in Straßburg i. E., Das Gansersche Symptom, seine klinische und forense Bedeutung. Berlin 1904. August Hirschwald.

So gefährlich alle Simulationen für den Kriminalisten sein können, so kann durch sie doch niemals soviel Unheil angerichtet werden als durch falsche Annahme einer solchen, durch die ein wirklich nicht Verantwortlicher gestraft werden kann. Nirgends kann Simulation einer Geisteskrankheit leichter unrichtig angenommen werden, als bei dem sogen. Ganserschen Symptomenkomplex, einem, seit längerem bekannten, aber erst von Ganser genauer untersuchten, hysterischen Dämmerzustande, der sich durch eigenartiges, sogen. „Vorbeireden", durch höchst läppisches, unmöglich scheinendes Antworten auszeichnet. Käme dies nur bei Verbrechern vor, so wäre man sicher veranlaßt, diese ungeschickten Antworten als charakteristisch für schlecht studierte Simulation zu bezeichnen. Es ist nun ein Verdienst Heys, solche Fälle auch bei Kranken studiert zu haben, bei welchen jeder Grund und jeder Verdacht für Simulation entfällt, so daß wir annehmen müssen, daß auch bei Inquisiten solche eigenartige Zustände vorkommen können. Eine sonst ganz unterrichtete Patientin des Verf. kann z. B. die Wochentage nicht aufzählen, sagt auf die Frage: „Wann ist Weihnachten?" vorbeiredend: „bei mir ist bald Weihnachten". Ein anderer Patient, der sonst richtig antwortet, behauptet, wir schreiben das Jahr 1000, es sei jetzt (im Januar) Sommerszeit. Eine Musikerin sagt, sie sei ein Stiefvater, ihre Brüder heißen Fritz, Engel, Kaiser und Prinzen, ein Hund habe 5 Beine usw. In allen diesen Fällen läppischer Antworten läge die Versuchung sehr nahe, ungeschickte Simulation namentlich dann anzunehmen, wenn Patient andere, schwierigere Fragen richtig beantwortet und wenn sich kein Grund zu solchen lächerlichen Behauptungen finden läßt. Dies kann namentlich deshalb leicht geschehen, weil die merkwürdige Erscheinung häufig bei Kriminellen vorkommt (Ganser stellt 15 nicht kriminelle gegen 20 kriminelle, Henneberg fand sie bei kriminellen 5 mal so oft als bei nichtkriminellen). Es wird daher ein strenges Aufmerken auf dieses seltsame Symptom auch von Seite der Kriminalisten notwendig sein.

Mitteilung des Herausgebers.

In seiner „vorläufigen Entgegnung“ auf den Artikel des Herrn Regierungsrats Dr. Hinterstoiser im vorigen Bande dieses Archivs hat Primararzt Dr. Berze eine Serie von Artikeln angekündigt, in denen er seinen Standpnnkt gegenüber der Frage der Meinnngsdifferenzen der Psychiater zu präzisieren und zu begründen gedachte. Mitte März l. J. hat Dr. B. dem Herausgeber einen nmfangreichen Artikel überreicht, der die Serie einzuleiten bestimmt war. Aus redaktionellen Gründen konnte dieser Artikel bisher nicht erscheinen; inzwischen ist nun der Verfasser von der Absicht, die erwähnte Artikelserie in diesem Archive zu publizieren, abgegangen.

Die Artikel des Dr. B. befassen sich mit einer eingehenden Kritik mehrerer psychiatrischer Gutachten; es ist nun, wie der Verfasser zunächst mit Recht betont, zu erwarten, daß eine eventuelle Polemik über jeden einzelnen Fall den im Archive zur Verfügung stehenden Raum bedeutend überschreiten würde. Da ferner sämtliche von Dr. B. besprochenen Fälle Gutachten österreichischer Gerichtsärtze betreffen, mußten auch sehr viele locale, ja persönliche Momente in den Artikeln berührt werden, die höchst wahrscheinlich für den weiteren Kreis der reichsdeutschen Leser des Archivs nur ein geringes Interesse haben und eben wegen ihres persönlichen Charakters eines mehr persönlichen Rahmens bedürfen. Namentlich aus diesen Gründen hat sich Dr. B. entschlossen, die Artikelserie nicht in den Spalten dieses Archivs zu publizieren.

Damit ist die Debatte über diesen Gegenstand im Archiv geschlossen. Es muß aber andererseits darauf hingewiesen werden, daß aus dem mitgeteilten Entschlusse des Verfassers nicht etwa die Absicht desselben hervorgeht, damit die Debatte seinerseits überhaupt zu schließen, sondern nur der Wunsch, den Schauplatz derselben zu verändern; darauf weist schon die ausdrückliche Erklärung des Verfassers hin, daß er sich die Pnblikation der Artikelserie an anderer Stelle selbstverständlich vorbehalte und keineswegs gesonnen sei, sich durch wie immer geartete Angriffe davon abhalten zu lassen, nach wie vor den Standpnnkt in der beregten Frage zu vertreten, den er nach seiner Erfahrung für den richtigen halten müsse. Hans Gross.

XII.

Eine Gedächtnistäuschung.

Von

Referendar Dr. **Albert Hellwig**, Cöpenick.

Daß man gar leicht etwas, was man nur durch Dritte oder durch Lesen kennt, infolge einer Verwirrung des Gedächtnisses als selbsterlebt ansehen kann, hatte ich kürzlich Gelegenheit bei mir selber festzustellen.

Zur fraglichen Zeit war ich der Schöffengerichtsabteilung zur Ausbildnng überwiesen worden; gleichzeitig führte ich jeden Donnerstag bei einem andern Richter, der kommissarische Vernehmungen ständig zu erledigen hatte, das Protokoll. Als ich mir eines Dienstags die Akten derjenigen Fälle durchlas, die am nächsten Tag verhandelt werden sollten, glaubte ich, in einer Betrugssache sei am vorigen Donnerstag ein Zeuge in meiner Gegenwart vernommen worden, durch dessen Aussage die etwas komplizierte Sache aufgeklärt sei. Ich teile dies dem Amtsrichter mit, fügte aber vorsichtigerweise hinzu, ich könne mich auch irren; im Innern war ich allerdings felsenfest überzeugt, daß ich mich nicht in einem Irrtum befand. Es wurde aber sofort festgestellt, daß trotzdem die angebliche Zeugenvernehmung nicht stattgefunden hatte.

Wie war mein Irrtum nun zn erklären? Ganz einfach: Ich hatte dieselben Akten etwa zwei Wochen vorher schon in der Hand gehabt. Ich muß bemerken, daß ich eine sehr lebhafte Phantasie habe, daß insbesondere, wenn ich etwas lese, sich die Worte in Bilder unwillkürlich umwandeln, sodaß ich alles, was ich lese, mit greifbarer Deutlichkeit vor mir sehe. Im vorliegenden Fall war die Vorstellung nun besonders lebhaft gewesen, sodaß mein Gedächtnis nicht auseinander halten konnte, ob dies Wirklichkeit war oder nicht.

Ich gab nun von vornherein die Möglichkeit eines Irrtums zu und hätte, wenn ich vor Gericht die angebliche Zeugenvernehmung hätte beschwören müssen, dies zweifellos nur in der Überzeugungs-

form getan. Ich bin aber auf durch meine ganze Erziehung zum kritischen Denken erzogen; insbesondere aber bin ich auf die Möglichkeit eines Irrtums in der Vorstellung durch sechswöchentliche intensive Beschäftigung mit den Eidesdelikten bei meinem Referendarexamen hingewiesen. Daher ist es erklärlich, daß ich die Aussage nur in der Überzeugungsform getan hätte. Denkt man nun aber an das Durchschnittsniveau der Zeugen, so wird man zugestehen müssen, daß insbesondere bei lebhaften, phantasiereichen Personen ein solcher Irrtum vorkommen kann, ohne daß der Zeuge an die Möglichkeit eines Irrtums denkt, ja, vermöge seiner ganzen Veranlagung auch nur denken kann.

Dieses Resultat ist in zweifacher Beziehung von Bedeutung: Einmal für die Würdigung der Zeugenaussage, indem oft nur auf diese Weise sich widersprechende Angaben durchaus glaubwürdiger Zeugen mit einander ausgeglichen werden können. Des ferneren aber auch für die Frage des fahrlässigen Falscheides. Dieses Delikt, das hoffentlich in das künftige deutsche Strafgesetzbuch nicht wieder aufgenommen werden wird, wird oft geradezu fabelhaft fahrlässig als vorhanden angenommen infolge der mangelhaften oder vielmehr fehlenden psychologischen Vorbildung der großen Mehrzahl unserer Richter, die diese Lücke ihrer Vorbildung durch praktische Erfahrungen nur allmählich und auch nur teilweise auszufüllen vermögen. Daher dürfte es wohl angebracht sein, an der Hand des obigen Falles auf die nahe Möglichkeit eines für unkritisch Veranlagte unvermeidbaren, also nicht strafbaren Irrtums bei ihrer Aussage hinzuweisen.

Zur Verhütung von Meineiden.

Wohl jeder Praktiker wird mir zustimmen, daß man von einer Verminderung der Meineide höchstens insofern sprechen kann, als die Zahl der wegen Meineids Verurteilten geringer wird. Hieraus darf aber nicht auf eine Abnahme der Meineide selber geschlossen werden: Im Gegenteil, die Zahl der jährlich geschworenen Meineide ist eine geradezu erschreckend große. An unserem Amtsgericht vergeht — buchstäblich genommen — wohl keine einzige Woche, in der nicht wenigstens ein Meineid geleistet wird, und von Kollegen habe ich erfahren, daß es an andern Gerichten unserer Gegend, so in Kalkberge und in Fürstenwalde, ebenso oder gar noch schlimmer ist.

Daß dies mit der zunehmenden Irreligiosität zusammenhängt, ist sehr wahrscheinlich. Während sich aber viele von dem Glauben an

Gott abwenden, haften abergläubische Vorstellungen noch in Hülle und Fülle in der Menge. Während viele Leute zwar die Vorstellung von einer durch einen Meineid begangenen Sünde als abergläubisch verwerfen, glauben doch dieselben Leute vielfach, der weltlichen Strafe mit Gewißheit entrinnen zu können, wenn sie bei der Eidesleistung gewisse abergläubische Zeremonien beobachten.

Eine ganze Reihe solcher abergläubischer Zeremonien führen an Groß in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter und Löwenstimm in seinem Buch über Aberglauben und Strafrecht. Weitere Beispiele finden sich bei Wuttke, „Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart“ und in verschiedenen volkskundlichen Büchern und Abhandlungen. Hier will ich nur einige anführen, die mir selbst von hiesigen Kollegen mitgeteilt sind[1].

Die Wenden im Spreewald nehmen den linken Arm hinter den Rücken und strecken einen oder mehrere Finger so, daß sie senkrecht zum Rücken stehen; sie glauben dann, daß aus diesen Fingern der Eid wieder herausgehe. Ganz derselbe Gedanke kehrt im Rheinland wieder. Hier macht der Schwörende geradeso wie die Wotjäken (Löwenstimm S. 134) aus seinem Körper einen Blitzableiter, indem er an der senkrecht gehaltenen linken Hand alle Finger bis auf einen oder zwei einkrümmt und dasselbe an der Schwurhand macht. Diese beiden Gebräuche beruhen, wie leicht ersichtlich, auf dem Gedanken daß der durch die rechte Hand aufgenommene Eid dadurch unwirksam gemacht wird, daß er durch Vermittlung der linken Hand wieder aus dem Körper herausgeleitet wird. Der Glaube, daß der vom Richter vorgesprochene Eid durch die ausgebreitete dem Richter zugerichtete innere Handfläche gewissermaßen zurückgeworfen werden könne, soll in hiesiger Gegend verbreitet sein, und meine bisherigen Erfahrungen haben dies auch wahrscheinlich gemacht. Ebenso hat mir ein Kollege aus Kalkberge mitgeteilt, daß ein dortiger Amtsrichter stets darauf achte, daß die Schwörenden niemals ihm die Handfläche zukehren; den Grund wußte er nicht; im Zusammenhalt mit obigem liegt aber die Vermutung nahe, daß dies geschieht, um einen Meineid zu verhüten.

Daß die Kenntnis dieser abergläubischen Bräuche gar oft den Richter in den Stand setzen wird, einen Meineid zu verhüten, liegt auf der Hand: denn wenn der Schwörende jene abergläubischen Zeremonien nicht vornehmen kann, so glaubt er sich vor Entdeckung nicht sicher und wird sich daher bei der schweren Bestrafung des Meineides zehnmal besinnen, ehe er trotzdem wissentlich Falsches aus-

1) Eine größere Abhandlung von mir über „mystische Zeremonien beim Meineid“ wird in einem der nächsten Hefte des „Gerichtssaals“ erscheinen.

sagt. Eine ganz besonders wirksame Gegenvorstellung wird aber sein, daß der Schwörende, dem der Richter durch ein Verbot die Ausübung jener Zeremonie unmöglich gemacht hat, daraus ersieht, daß dem Richter jener Aberglaube bekannt ist und daß er also weiß, daß der Richter gegen ihn schon Verdacht geschöpft hat.

Mit Fug und Recht mahnt daher Groß jeden Richter, sich, bevor er in einen neuen Gerichtsbezirk kommt, möglichst mit den Mitteln bekannt zu machen, durch die das Volk sich vor einer Entdeckung beim falschen Schwören zu sichern sucht. Ich glaube, man muß sogar noch weiter gehen. Da heutzutage die Bevölkerung eines und desselben Bezirks nicht mehr wie früher im großen und ganzen dieselbe bleibt, sondern namentlich in den großen Industriezentren stets und ständig hin und her fluktuiert, so besteht heutzutage wohl in jedem Gerichtsbezirk die Bevölkerung neben der einheimischen aus Leuten, die aus den verschiedensten Gegenden stammen. Diese fremden Elemente bringen aber ihren eigenen Volksaberglauben mit; deshalb muß der Richter, der sicher gehen will, nicht nur den Aberglauben der Ureinwohner seines Gerichtsbezirks beherrschen, sondern sich nach Möglichkeit bestreben, auch die betreffenden Sitten und Gebräuche aller derjenigen Elemente kennen zu lernen, die mal in der Lage sein können, als Zeuge oder als Partei einen Eid vor ihm zu leisten. Zu weit kann er diesen Kreis nie ziehen, da er außer mit Deutschen auch mit Polen, Juden, Zigeunern, Slowaken usw. in Berührung kommt.

Eine umfassende Zusammenstellung aller irgendwie erreichbaren Zeremonien, durch die man sich vor Entdeckung zu sichern sucht, wenn man einen Meineid schwört, wäre daher von größter praktischer Wichtigkeit. Ohne Zweifel würden zahlreiche Meineide dadurch hintertrieben werden und manches ungerechte Urteil — namentlich in Zivilsachen, wo der Parteieneid für den Richter ja bindende Kraft hat — verhütet werden. Das beste Mittel zur Sammlung ergiebigen Materials wäre eine staatliche Enquête, gerichtet an alle Gerichtsbeamten, auch die mittleren und unteren. Da aber daran zur Zeit nicht zu denken ist, so sind wir zunächst auf den Weg zur Selbsthilfe angewiesen. Ich schlage folgendes vor. Einmal fragt jeder Leser des Archivs alle ihm bekannten Gerichtsbeamten: So wie ich sofort verschiedene bejahende Antworten bekam, so wird es auch andern gehen. Desferneren möchte ich jeden Leser bitten, entweder selbst eine Liste anzulegen, in der er alle Eide registriert, oder einen Bekannten damit zu beauftragen. Die Liste denke ich mir folgendermaßen. Oben als Rubrum Name und Stand des Sammlers, Staat, Kreis, Ort, Charakter des Gerichts (Amtsgericht, Landgericht usw.), bei größeren Gerichten

nähere Bezeichnung (3. Strafkammer usw.). Dann Angabe, ob Strafsache oder Zivilsache und ob es sich um einen Zeugeneid oder Sachverständigeneid oder Parteieneid handelt. Statt „ja" wird in die betreffende Rubrik die Religion des Betreffenden eingetragen. Des ferneren Bemerkung, ob Verdacht besteht, daß der Schwörende etwas wissentlich Falsches beschworen hat. Schließlich Angabe, ob der Schwörende sich bei der Eidesleistung irgendwie auffällig gemacht hat. Bejahenden Falles auch seine möglichst genau angegebene Nationalität. Als auffällig gilt jede Haltung, jedes Gebaren, außer wenn er die Schwurhand mit dem Rücken dem Richter oder mit der Innenseite seiner rechten Backe zukehrt und entweder alle oder doch wenigstens zwei Finger hochstreckt und die linke Hand gestreckt herunterhängen läßt, indem er entweder die Hand geöffnet oder zusammengeballt hat. Im folgenden sei ein Schema gegeben, wie ich mir die Tabelle denke:

Dr. Albert Hellwig, Referendar.							
Cöpenick, Kreis Teltow, Preußen.							
Amtsgericht, Abteilung 7, Schöffengericht.							
Nr.	Zivilsache			Strafsache		Verdächtig	Bemerkungen
	Partei	Zeuge	Sachverst.	Zeuge	Sachverst.		
1.	—	—	—	ev.	—	—	—
2.	—	—	—	ev.	—	—	—
3.	—	—	—	kath.	—	Ja.	Linke Hand auf dem Rücken (Masure).
4.	—	—	—	—	Dissid.	—	—
5.	—	—	—	jüd.	—	—	Innere Handfläche dem Richter zu (Wende aus Spreewald).

Wenn die Tabelle vorher fertig gemacht wird, so ist die Führung derselben in der Sitzung eine Kleinigkeit. Ich hoffe, daß sich eine recht große Anzahl Kollegen dieser geringen Mühe unterziehen wird. Nach etwa einem halben Jahr bitte ich diese Listen an den Herausgeber dieses Archivs freundlichst einzuschicken. Ich denke, es wird dadurch genügend Material zusammenkommen, um den Justizminister auf die Bedeutung dieser Untersuchungen aufmerksam zu machen und ihn zu veranlassen, eine ähnliche Enquête von Staatswegen einzuleiten.

Nochmals sei an alle Kollegen die höfliche Bitte um Mitarbeit gerichtet.

Zur Psychologie der Zeugenaussagen.

Wie leicht sich selbst einwandsfreie, unbefangene und ihre Aussage sorgfältig abwägende Zeugen irren können über Dinge, bei denen man einen Irrtum für ausgeschlossen halten sollte, zeigte wieder einmal eine Verhandlung, die in der ersten Hälfte des April vor dem Schöffengericht zu Cöpenick stattfand.

Es handelte sich um einen Diebstahl, den eine in einer der hiesigen größeren Waschanstalten angestellte Wäscherin an Wäschestücken begangen hatte, die teils ihrer Herrschaft, teils deren Kunden gehörten. Unter den beschlagnahmten Wäschestücken befanden sich auch einzelne Stücke, die der Angeklagten gehörten. Nur über ein Stück war eine zweifelsfreie Feststellung des wahren Eigentümers nicht möglich. Es handelte sich um ein Frauenhemd. Dieses nahmen sowohl die Angeklagte als auch die Bestohlene für sich in Anspruch. Die Angeklagte behauptete dies Hemd von einer anwesenden Zeugin geschenkt erhalten zu haben. Ihre Angabe wurde von dieser auch bestätigt. Mit derselben Bestimmtheit behauptet aber die Bestohlene, dies Hemd sei ihr, oder vielmehr dem Kunden, dem es gehört hatte gestohlen. Sie erkannte es trotz der ziemlich langen Zwischenzeit, und trotzdem ihr Tausende von Hemden durch die Finger gegangen waren, an einer Naht wieder. Sie gab nämlich an, das Hemd sei ihr entzwei gegangen und sie habe das Hemd selber genäht. Es handelte sich um einen ca. 20 cm vom Hals aus den Rücken hinunterlaufenden Riß, also um eine Beschädigung, die nicht alle Tage vorkommt. Trotzdem behauptete auch die Entlastungszeugin, gerade an diesem Riß das Hemd als dasjenige wiederzuerkennen, das sie der Angeklagten geschenkt habe. Bemerkt muß noch werden, daß die letzte Zeugin keine Ahnung davon hatte, daß die Belastungszeugin gerade an dem genähten Riß das Hemd wiedererkannt hatte.

Man wird natürlich zunächst geneigt sein, anzunehmen, daß eine der beiden Zeuginnen einen Meineid geschworen habe. Zu dieser Annahme berechtigt aber im vorliegenden Fall nicht das geringste. Beide Zeuginnen erscheinen vielmehr als durchaus glaubwürdig. Sie hatten auch nicht das geringste Interesse an der Aussage: Die Entlastungszeugin deshalb nicht, weil der Angeklagten mehr als genug Fälle des Diebstahls nachgewiesen waren und weil es bei der Geringfügigkeit des Objekts — es handelte sich ja um ein altes, schon genähtes Hemd — selbst für die Höhe der Strafe belanglos war, ob die Angeklagte auch dieses Hemd noch gestohlen hatte oder nicht; aus

demselben Grunde hatte auch die Belastungszeugin, die übrigens denselben vortrefflichen Eindruck machte wie die Entlastungszeugin, kein Interesse daran, eine falsche Aussage zu machen. Zwar wäre das Hemd ihr ausgeliefert worden, wenn sie es als das gestohlene hätte beweisen können — denn sie hatte den Kunden, dem es früher gehörte, für den Verlust voll entschädigt —; da aber der Schaden, der ihnen durch die unredliche Waschfrau direkt und indirekt zugefügt war, in die Hunderte ging, so konnte ihr nichts daran liegen, der paar Groschen wegen einen Meineid zu schwören.

So blieb keine andere Annahme übrig, daß eine der Zeuginnen sich irrte, trotzdem sie als Frauen für ihre Wäsche ein scharfes Auge hatten und trotzdem das Erkennungsmerkmal ein signifikantes war. Da die Entlastungszeugin das Hemd als ihr früheres Eigentum in Anspruch nahm, während es der Belastungszeugin fremd gewesen war, so wurde angenommen, daß die Belastungszeugin sich gutgläubig geirrt habe. Es muß also die Bestohlene ein Hemd ihrer Kundin, das einen ganz ähnlichen Riß wie das fragliche Hemd hatte, genäht haben.

Für diesen Prozeß wäre es allerdings, wie gesagt, belanglos gewesen, auch wenn es der Angeklagten nicht gelungen wäre, den Nachweis zu führen, daß das angeblich gestohlene Hemd ihr von einer dritten Person geschenkt war. Nun nehme man aber den Fall, daß Objekt der Anklage einzig und allein jenes Hemd gewesen wäre und daß die Zeugin der Angeklagten entweder nicht glaubwürdig war oder etwa schon verstorben war: Welcher Richter hätte dann der Angabe der Angeklagten wohl Glauben geschenkt? Ich glaube keiner, und wohl mit Recht. Jedenfalls zeigt uns dieser Fall wieder, wie peinlich sorgfältig der Richter sein muß, und daß er keine Angabe des Angeklagten, und wenn sie noch so wenig glaubwürdig klingt, von vornherein verwerfen darf.

XIII.

Zum Thema über die falschen Wahrnehmungen von Verletzten.

Von

Untersuchungsrichter **H. Hahn** in Grodno (Rußland).

Am Freitag, den 13. November 1903 wurde in Belostok (in Rußland) auf den örtlichen Polizeimeister ein Revolverattentat verübt. Als derselbe gegen 5 Uhr nachmittags, als die Dämmerung schon eingetreten war, mit einem Ingenieur einen Spaziergang machte und dabei eine der Hauptstraßen der Stadt passierte, ertönte in der Nähe einer hell erleuchteten Apotheke plötzlich ein Schuß. Der übrige Teil der Straße war nur schlecht beleuchtet, da die ausschließlich jüdischen Läden infolge des beginnenden Sabbaths schon geschlossen waren. Gleich nach dem Schuß verspürte der Polizeimeister, laut eigener Aussage, als ob er einen Schlag in die linke Weiche erhalten hätte und zwar von vorn. Er tat daher auch in dieser Richtung einige Schritte, um dem Attentäter näher zu kommen, während sein Begleiter sich jählings umwandte und dabei zu Fall kam. Nachdem der Polizeimeister ungefähr 10 Schritte nach vorn gelaufen war, überzeugte er sich, daß in dieser Richtnng nichts Ungewöhnliches zu bemerken sei, und wandte sich deshalb um. In diesem Angenblick ertönte ein zweiter Schuß, der aber fehl ging. Der Polizeimeister machte sich sofort an die Verfolgung des Attentäters, der in das nächste Gäßchen lief, wo er Halt machte, um noch 5 mal auf den sich ihm nähernden Polizeimeister zu feuern, ohne ihn jedoch zu treffen. Obgleich der Polizeimeister dann auch 7 mal auf den Attentäter schoß und eine seiner Kugeln augenscheinlich ihr Ziel nicht verfehlte, denn er will vernommen haben, wie der Verfolgte „ach" ausrief, gelang es dem Letzteren doch sich der Verfolgung zu entziehen und in der Dunkelheit zu entkommen. Der Attentäter dürfte ein Jude und seiner Beschäftigung nach Fabrikarbeiter gewesen sein. Das Motiv der Tat bildete Rache. Der Belostoker Polizeimeister

zeichnete sich durch äußerst brüskes Vorgehen gegen die Fabrikarbeiter bei Streiks aus[1]). Es sollte wohl auf diesem Wege Vergeltung dafür an ihm genommen werden. Zur Zeit des Attentates wurden auf der sonst recht belebten Straße auch nur einige jüdische Fabrikarbeiter — der größte Teil aller Fabrikarbeiter in Belostok sind Juden — bemerkt, die keinerlei Anstalten trafen den Polizeimeister bei der Verfolgung des Attentäters zu unterstützen. Man wird daher wohl nicht fehlgehen, wenn man diese Personen für Mitwisser hält.

Nach erfolgloser Verfolgung des Attentäters, der auch bis heute nicht eruiert worden ist, begab sich der Polizeimeister zu Fuß in seine von dem Ort des Ereignisses ca. 1/2 Kilometer entfernte Wohnung, wo er sofort von den herbeigerufenen Ärzten untersucht wurde. Dieselben konstatierten, daß er einen herkulischen Körperbau besitzt und daß in dem linken Hinterschenkel, 8 cm von der Beckenfalte, sich eine kreisrunde Einbuchtung von rötlicher Farbe befindet, welche in einen Kanal ausläuft. Die umliegende Haut war bis zur Grenze von 3 1/2 cm dunkelrot gefärbt. Als die Haut, das Zellengewebe und die Muskulatur an der Stelle der Einbuchtung durchschnitten wurde, ließ es sich feststellen, daß in der Muskulatur ein Fremdkörper sitzt.

Am nächsten Tage, gegen 9 Uhr morgens, wurde der Versuch gemacht, diesen Fremdkörper auf operativem Wege zu entfernen. Nachdem der Patient chloroformiert worden war, wurde der gestrige Einschnitt bis auf 5 cm vertieft, worauf der Finger bis auf 15 cm tief in den Körper eindringen konnte, jedoch konnte der Fremdkörper nicht erreicht werden, da er über Nacht sich gesenkt haben mußte. Die Untersuchung mit Röntgenstrahlen ergab, daß der erwähnte Fremdkörper eine Revolverkugel großen Kalibers ist und daß dieselbe bis in die Nähe des Schamknochens in den Körper gedrungen ist. Da der Verletzte augenblicklich keine subjektiven Beschwerden empfindet und die Entfernung der Kugel einen sehr tiefen Einschnitt in den Körper verlangen würde, so hat man bis auf weiteres diese Absicht aufgegeben.

Die subjektive Empfindung: Schlag in die linke Weiche und objektiver Befund: Schuß in den Oberschenkel von hinten sind verschieden genug und daher erwähnenswert.

1) Nach russischem Gesetz sind Streiks absolut verboten und ziehen strafrechtliche Verfolgung nach sich, sobald die Arbeiter nicht gleich nach der ersten Aufforderung der Fabrikinspektoren oder Sicherheitsbehörden wieder an die Arbeit gehen.

XIV.

Darstellung des Indizienbeweises in der gegen den Kutscher Grellmann wegen Raubmordes geführten Untersuchung.

Vom

Staatsanwalt Dr. **Kersten** in Dresden.

Am 13. Juni 1903, einem Sonnabende, vormittags etwa 1/410 Uhr, verließ der 16jährige, ausgezeichnet beleumundete Maurerlehrling Schubarth das in Dresden-Plauen befindliche Baubureau seiner Prinzipale Gebrüder F., um in ihrem Auftrage eine Barschaft von rund 800 M. nach dem südlich gelegenen Vororte Coschütz auf den B.schen Neubau zur Lohnauszahlung zu bringen. Er traf an seinem gegen dreiviertel Stunden entfernten Bestimmungsorte nicht ein und wurde seitdem vermißt.

Am Morgen des 19. Juni 1903 wurde seine Leiche im Plauenschen Grunde bei Dresden unterhalb des Begerschen Steinbruches in der Weißeritz in dem sogenannten Braunschen Mühlteiche unweit des Wehres aufgefunden. Um den Hals war eine dicke Leine geschlungen, an deren Enden Steine befestigt waren. Die Barschaft fehlte bis auf einen kleinen Betrag.

Selbstmord oder Unfall erschienen sonach ausgeschlossen, was in Gewißheit gesetzt wurde durch die noch am Auffindungstage vorgenommene Leichenschau und Leichenöffnung. Diese ergab, daß der Tod 5 bis 6 Tage zuvor durch fremde Hand durch Erstickung infolge Erwürgens eingetreten war. Mindestens zwei Tage hatte der Leichnam im Wasser gelegen. Die Leine war erst nach Eintritt des Todes um den Hals geschlungen worden, offenbar zum Fortschaffen und Versenken des Toten; in der Nähe der Gurgel fand sich in der Leine verwickelt eine Kornähre vor. An beiden Händen waren Verletzungen zu bemerken, die darauf hindeuteten, daß dem Tode ein Kampf vorausgegangen war.

In dem nördlich bei Coschütz gelegenen K.schen Kornfelde wurde am Vormittage des 19. Juni 1903 der Hut des Getöteten aufgefunden.

Diese Ermittelungen legten den Schluß nahe, daß Schubarth auf dem Gange nach Coschütz in dem K.schen Kornfelde das Opfer eines Raubmordes geworden, sein Leichnam zunächst in dem Felde verborgen und später in die Weißeritz versenkt worden sei.

Der Verdacht der Täterschaft lenkte sich auf den in der Coschützer Zentralziegelei wohnhaften und bediensteten 30 jährigen Kutscher Grellmann, der von dort die Ziegelfuhren nach dem B.schen Neubau besorgte und deshalb Schubarths Verhältnisse kannte. Der erste Anhalt für den Verdacht war dadurch gegeben, daß Schubarth zuletzt — und zwar am 13. Juni 1903 vormittags in der 10. Stunde — in Grellmanns Begleitung von verschiedenen Personen gesehen worden war und daß Grellmann auffälligerweise geleugnet hatte, an dem Vormittage den Schubarth gesehen zu haben oder gar mit ihm gegangen zu sein. Er wurde noch am 19. Juni 1903 verhaftet.

Der stark verwesten Leiche gegenübergestellt, benahm er sich kaltblütig. Auf die Frage, ob er in ihr die Leiche seines Bekannten Schubarth wiedererkenne, erklärte er teilnahmlos: „Er wird's wohl sinn". Hartnäckig beteuerte er seine Unschuld. In diesem Sinne hat er auch bald nach seiner Festnahme seine Frau brieflich, ihn, den „unschuldig eingekerkerten Mann" zu besuchen; „er trete mit reinem Gewissen vor Gericht und vertraue auf Gott, der ihn nicht verlassen werde".

Die Untersuchung förderte jedoch einen vollkommenen Indizienbeweis [1]) zutage, der vielleicht nicht ohne Interesse für weitere Kreise ist und deshalb in den Grundzügen mitgeteilt sei.

Der wegen Sittlichkeitsverbrechens vorbestrafte Grellmann, der ein fleißiger, nüchterner Arbeiter und ordentlicher Familienvater war, stand wegen seiner Habsucht in schlechtem Rufe; auch galt er als hinterlistig und lügenhaft. Er kannte Schubarth gut; er war vielfach mit ihm auf dem B.schen Neubau zusammengetroffen und von ihm wiederholt beim Abladen der Ziegel unterstützt worden. Auch wußte er, daß Schubarth an den Sonnabendvormittagen das Lohngeld aus Plauen nach dem Bau zu bringen pflegte. Für die Morgenstunden des 13. Juni 1903 hatte sich Grellmann von seinem Arbeitsherrn beurlauben lassen. Dasselbe hatte er auffälligerweise bereits an den

1) Er erinnert an den gegen Schönfelder (den Gärtner Dawisons) wegen Mordes geführten Indizienbeweis, der in den Annalen des königl. Sächs. Oberappellationsgerichtes Dresden im 8. Bande, 1865, S. 145 ff. abgedruckt worden ist. Zu vgl. hierzu: Mord oder Selbstmord. Schlußreden der Staatsanwaltschaft und Verteidigung in dem Prozesse wider Schönfelder; herausgegeben von Dr. Bierey im Selbstverlage; Dresden 1863; Druck von B. G. Teubner.

beiden vorangehenden Sonnabenden (Lohntagen) getan. Es stellte sich heraus, daß er bereits am 30. Mai und am 6. Juni 1903 einen Raubmord geplant hatte. Er hatte an diesen Tagen einem Bauarbeiter, der Sonnabends regelmäßig einen erheblichen Geldbetrag von Zschertnitz nach Coschütz trug, aufgelauert und ihn in ein Feld zu locken versucht. Sein dunkles Vorhaben war jedoch an der Vorsicht des Bauarbeiters gescheitert, weshalb er sich den Schubarth als Opfer erkoren haben mag.

Am 13. Juni 1903 war Grellmann früh von seiner Wohnung abwesend; erst in der Zeit von ¼—½11 Uhr kehrte er dorthin zurück. Nachdem er seinen Sonntagsanzug mit dem Arbeitskleide vertauscht hatte, ging er zur Arbeit. Er besorgte mehrere Ziegelfuhren nach dem B.schen Neubau, wo er mit der ersten kurz nach 11 Uhr vormittags anlangte und wo wegen des Ausbleibens Schubarths eine allgemeine, sich stetig steigernde Erregung herrschte, die ihm nicht verborgen bleiben konnte. Trotzdem machte Grellmann seinem Arbeitsherrn, dem er sonst jede Kleinigkeit zu berichten pflegte, keine Mitteilung davon; von dem Verschwinden Schubarths wollte er erst am 19. Juni gehört haben. Über die Zeit seiner am 13. Juni bis mindestens ¼11 Uhr dauernden Abwesenheit machte Grellmann, nachdem er anfänglich, wie erwähnt, den Schubarth weder gesehen noch begleitet haben wollte, folgende Angaben: „er habe sich früh wegen einer Gewerbegerichtssache zur Stadt begeben, wo er den Agenten Y habe aufsuchen wollen; er sei jedoch unverrichteter Dinge zurückgekehrt, weil er unterwegs bemerkt habe, daß er die Vorladung vergessen hätte; auf dem Rückwege habe er ungefähr um 10 Uhr den Schubarth, der ein Paket Nägel getragen, in der Nähe des Seminars eingeholt, sich jedoch nach wenigen Schritten von ihm getrennt, weil er dem Schubarth, dem schlecht gewesen, zu schnell gegangen sei. Seitdem habe er den Schubarth nicht mehr zu sehen bekommen. Er sei allein weiter nach seiner Wohnung gegangen.“

Die Erörterungen ergaben, daß Grellmann aller Wahrscheinlichkeit nach überhaupt keine Anstalten getroffen hatte, den Y aufzusuchen, sondern in der Nähe des F.schen Baubureaus, wo er auf- und abschreitend verschiedentlich beobachtet worden war, dem Schubarth aufgelauert hat. Einen vernünftigen Grund, warum er seinen Plan unterwegs aufgegeben habe und umgedreht sei, vermochte er nicht anzuführen, nachdem ihm vorgehalten wurde, daß die Vorladung gar nicht auf den 13. Juni, sondern auf den 17. Juni lautete und als Ausweis bei einer Rücksprache mit Y überhaupt nicht nötig war. Tatsächlich hat er erst am folgenden Tage, am 14. Juni 1903, vormittags

den Besuch bei Y bewirkt, wobei er durch sein sehr aufgeregtes Wesen auffiel. Daß er am 13. Juni 1903 gegen $^{3}/_{4}$10 Uhr an dem Seminar in Begleitung Schubarths vorübergegangen war, wurde von mehreren Arbeitern bestätigt. Im übrigen war ihm die direkte Unwahrheit seiner obenerwähnten Angaben über sein Zusammentreffen mit Schubarth nachzuweisen.

Der Grünwarenhändler G. hatte nämlich an der Gastwirtschaft zum „Hohen Stein", einem vom Seminar 6 Minuten entfernten und weiter nach Coschütz zu gelegenen Punkte, den Grellmann und den Schubarth noch zusammen gehen sehen. Überdies war aber Grellmann in Schubarths Begleitung in noch größerer Nähe von Coschütz, an einer etwa 5 Minuten später gelegenen Stelle des am Felsenkellerbusche entlang führenden Fußpfades — an dem sogenannten „Schweizerbett" — von drei dort zum Frühstück lagernden Arbeitern gesehen worden, von denen ihn zwei ganz genau von der Arbeit her kannten. Einer von ihnen gab seiner Verwunderung darüber, daß Grellmann zur Morgenzeit an einem Werktage bummelnd in diese Gegend kam, Ausdruck durch einen Zuruf, den der dicht vorübergehende Grellmann mit verlegener Miene unbeantwortet ließ. Hierzu kam, daß Grellmann bereits am 13. Juni 1903 nachmittags den Versuch gemacht hatte, sich einen erdichteten Alibibeweis zu sichern. Er hatte den in Coschütz wohnhaften Milchhändler Sch. gebeten, bei einer Befragung wahrheitswidrig anszusagen, er sei am Vormittage auf seinem Milchwagen gemeinschaftlich mit Grellmann von Plauen nach Coschütz heimgefahren. Sch. lehnte das Ansinnen Grellmanns ab, dessen Benehmen ihm auffällig und unheimlich erschien.

Die Besichtigung des in der Nähe des „Schweizerbettes" gelegenen K.schen Kornfeldes, worin der Hut des Getöteten gefunden worden war, führte dazu, daß an dessen nach Coschütz gerichteten Rande — etwa 5 Minuten vom „Schweizerbett" entfernt — das übermannshoch gewachsene Getreide im Umkreise von $2^{1}/_{2}$ m niedergerammelt war, als ob dort eine Balgerei stattgefunden habe. Die gründliche Durchsuchung der Feldstelle förderte eine Reihe auf dem Erdboden liegender Gegenstände ans Licht, insbesondere einen schwarzen, gerieften Hornknopf, eine halbe Uhrkapsel, einen Zimmermannsbleistift, eine Unzahl Nägel usw. Die Sachen waren im Besitze Schubarths gewesen mit Ausnahme des Hornknopfes. Dieser wurde zum wichtigen Überführungsstück. An der Sonntagsweste, die Grellmann geständlich damals getragen hatte, war der oberste Knopf ausgerissen und zwar gewaltsam, wie die am Westenstoff hängenden Zwirnfäden bewiesen. Der auf dem Kornfelde gefundene Knopf war

den übrigen Knöpfen der Weste gleich nnd entstammte ihr augenscheinlich. Das Vorhemd, mit dem Grellmann bekleidet gewesen war, zeigte Blutspuren, die nach der gerichtsärztlichen Untersnchung von Menschenblut herrührten. An sich selbst hatte Grellmann keine blutige Verletzung gehabt.

Belastend für Grellmann war ferner die Tatsache, daß er dem Schubarth, wie dieser zu Hause erzählt hatte und auch von seinen Arbeitskameraden gehört worden war, in der letzten Zeit wiederholt versprochen hatte, ihm im Felsenkellerbusch ein Buntspecht- und ein Eichhörnchennest zu zeigen. Er hatte ihm mitgeteilt, er wisse in dem Bnsche ein Bnntspechtnest mit vier Jungen, die schon flügge seien, weshalb er ihnen die Flügel gebunden habe, nm sie am Fortfliegen zu hindern; auch kenne er dort ein Eichhörnchennest, dessen Junge er zu verteilen beabsichtige; an dem Sonnabend, dem 13. Juni, wolle er bestimmt mit Schubarth dorthin gehen.

Tatsächlich war im Felsenkellerbusch weder ein Spechtnest noch ein Eichhörnchennest auffindbar; auch ist früher in dem dortigen Gelände ein derartiges Nest niemals vorhanden gewesen.

Die Möglichkeit, daß die Leiche bei Tage in die Weißeritz gebracht worden sei, war bei den örtlichen Verhältnissen ansgeschlossen, weil eine solche Wegschaffung nicht hätte unbemerkt bleiben können. Vielmehr war von vornherein wahrscheinlich, daß der Täter, um die Spuren des Verbrechens zu verdecken, die Leiche zunächst einige Schritte weiter in das Innere des Feldes geschafft und in einer der folgenden Nächte auf einsamem, sich durch Gebüsch schlängelndem Fußpfade nach dem 16 Minuten entfernten Mühlteiche geschleppt und dort versenkt hatte. Dies war offenbar in der Nacht znm 15. Juni 1903 etwa 1/22 Uhr geschehen.

Um diese Zeit hörte nämlich der die benachbarte Eisenbahnstrecke begehende Streckenwärter P. einen mächtigen Plumps, als ob jemand ins Wasser gesprungen sei, worauf alles wieder still war. Am Morgen des 15. Juni 1903 war dem Besitzer des oberhalb der Leichenfundstelle am Ufer gelegenen Kartoffelackers aufgefallen, daß dieser zertrampelt war und zwei größere Steine, die dem nahen Begerschen Bruche entstammten, darauf lagen. Mit drei, zusammen 95 kg schweren Steinen der gleichen Art war die Leiche beschwert. Sie waren an die Enden der Leine geknüpft, die um den Hals des Toten geschlungen war. Die Leine wurde — hauptsächlich an einer daran befindlichen, als Handhabe geknüpften Schlinge — als die Ackerleine erkannt, die seit dem 14. Juni 1903 in dem Stalle der Ziegelei, wo Grellmann Kutscher war, vermißt wurde. Daß die sonst seichte

Weißeritz an der Leichenfundstelle unverhältnismäßig tief war, wußte Grellmann: er wäre dort zwei Jahre zuvor beim Schwemmen der Pferde beinahe ertrunken.

Grellmann, in dessen Behausung übrigens ein geladener Revolver vorgefunden wurde, hatte innerhalb des von ihm bewohnten Ziegeleigrundstückes in einem von ihm verschlossen gehaltenen Holzverschlage einen Kaninchenstall. Die Forschungen nach dem Verbleib des Schubarthschen Geldes, die wegen der Geräumigkeit der Ziegelei erschwert waren, hatten infolge des unten zu erwähnenden eigenartigen Zwischenfalles schnellen Erfolg: am 3. Juli 1903 wurde in dem Erdboden des Kaninchenverschlages nachgegraben und die Schubarthsche Barschaft samt dem dazu gehörigen Leinwandbeutel ans Licht gebracht.

Nach alledem war folgender Tatbestand als ermittelt anzusehen: Grellmann hat Raubmord begangen. Planmäßig hatte der sich schon längere Zeit mit Raubmordgedanken tragende Täter am 13. Juni 1903 dem nach Coschütz gehenden Schubarth unterwegs aufgelauert und ihn begleitet. Gemeinschaftlich schritten sie auf der Landstraße in der Richtung nach Coschütz und kamen demgemäß gegen $^3/_4$10 Uhr an dem Seminar und nach weiteren sechs Minuten an der Gastwirtschaft zum „Hohen Stein“ vorbei. Unter dem Vorwande, daß er ihm ein Buntspecht- und Eichhörnchennest zeigen wolle, wird Grellmann seinen Begleiter zu bestimmen gewußt haben, mit ihm, anstatt auf der direkt nach Coschütz führenden sonnigen Landstraße weiter zu gehen, in westlicher Richtung abzubiegen und einen schattigen Umweg durch einsames Gelände zu benützen: einen am Rande des Felsenkellerbusches hinführenden Fußpfad, von dem aus nach Coschütz zu gelangen war, indem man, an dem „Schweizerbette“ vorbeiwandernd, Felder durchquerte und insbesondere an dem Rande des K.schen Kornfeldes entlang ging. An dem Feldrande hat Grellmann plötzlich etwa um 10 Uhr vormittags den vor ihm auf dem schmalen Pfade herschreitenden Schubarth mit beiden Händen am Halse gepackt und in etwa zwei Minuten erwürgt. Bei dem einige Sekunden dauernden Kampfe faßte Schubarth seinen Angreifer vorn im Westenausschnitt, riß ihm den obersten Westenknopf aus und machte ihm mit beim Abwehren blutig verletzter Hand das Vorhemd blutig. Grellmann schleifte die Leiche in das Innere des Feldes, nahm die Barschaft an sich und eilte nach seiner 11 Minuten von der Mordstelle entfernten Wohnung, wo er — $^1/_4$11 Uhr eintreffend — sich umkleidete und nach Vergrabung des Geldes seiner Arbeit nachging. In der Nacht zum 15. Juni 1903 bewirkte er die Fortschaffung und Versenkung der Leiche, wobei er für etwaige Überraschungen seinen geladenen Re-

volver bei sich geführt haben mag. Die Leiche trug er auf dem Rücken an der Ackerleine, die er ihr im Kornfelde umlegte, wobei sich die Kornähre in sie verwickelte.

Als sich Grellmann im Laufe der Untersuchung überführt sah, machte er einen sonderbaren Versuch, die Erörterungsergebnisse zu durchkreuzen. In der richtigen Erkenntnis, daß seine Schuld unwiderruflich besiegelt war, sobald die Schubarthsche Barschaft in seinem Kaninchenverschlage aufgefunden würde, suchte der allein in Untersuchungshaft gehaltene Grellmann Fühlung mit dem als Zellenwärter verwendeten Mitgefangenen L., der nach Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe am 13. Juli 1903 zur Entlassung zu kommen hatte. Nachdem er ihm erzählt hatte, daß Schubarth von ihm erwürgt worden sei, bat er ihn, nach der Entlassung zur Irreführung der Untersuchungsbehörde unter erdichtetem Namen an Grellmann ein Schreiben folgenden Inhaltes zu richten: „Ich hätte Dir schon längst geschrieben, daß ich den jungen Mann im Kornfelde erwürgt, eine Leine um den Hals getan, Steine daran gebunden und die Leiche ins Wasser versenkt habe; aber ich konnte Dir nicht eher schreiben, da mich derjenige in den Finger gebissen hatte.“ Grellmann dachte, die Untersuchungsbehörde, in deren Hände das Schriftstück hätte gelangen müssen, werde daraufhin ihn für unschuldig halten und in Erörterungen gegen den pseudonymen Unbekannten eintreten. Als Belohnung für den erbetenen Freundschaftsdienst sollte sich L. heimlich das geraubte Geld holen, dessen Aufbewahrungsort ihm von Grellmann zu diesem Zwecke so genau geschildert wurde, daß mit Hilfe Ls., der nur scheinbar auf das an ihn gestellte Ansinnen einging und darüber Anzeige erstattete, die Barschaft ohne Schwierigkeit gehoben wurde.

Angesichts des erdrückenden Beweismaterials gab Grellmann schließlich sein beharrliches Leugnen auf.

Am 7. Juli 1903 erklärte er zu gerichtlichem Protokoll: „er wolle die Herren nicht länger belügen; er gebe zu, daß er den Maurerlehrling Schubarth am 13. Juni 1903 vormittags am Rande des K.schen Kornfeldes mit den Händen erwürgt habe; bei dem vorangehenden Kampfe habe ihn Schubarth vorn an der Weste gepackt gehabt, so daß deren oberster Knopf losgesprungen sei.“

Wenn er weiter hinzufügte, er habe dem Schubarth an einem im Felsenkellerbusche stehenden Baume ein Buntspecht- und Eichhörnchennest zeigen wollen und aus Notwehr gehandelt, weil Schubarth mit einem Batzen Erde nach ihm geworfen hätte, so konnte er mit diesen plumpen Märchen keine Beachtung finden, umsoweniger,

als er — am 9. Juli 1903 an Ort und Stelle geführt — seinem Versprechen zuwider ein solches Nest nicht aufzufinden vermochte und er andererseits dem jugendlichen Schubarth an Körperkraft weit überlegen war.

Am 12. Juli 1903 entleibte sich der an einem Fuße gefesselte Grellmann unter Entfaltung großer Energie durch Erhängen in seiner Zelle.

Die Untersuchung fand so einen vorzeitigen Abschluß. Ihr Ziel war jedoch erreicht: daß Grellmann der Raubmörder Schubarths war, stand in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise fest.

Akten der K. St.-A. Dresden, St.-A. VI. 268/03.

XV.

Mord aus Homosexualität und Aberglauben.

Vom

Ersten Staatsanwalt **Knauer** in Amberg.

Der Fall St., über den in Bd. 15 S. 276 des Archivs kurz berichtet wurde, bietet in seinen Einzelheiten, insbesondere in Beziehung auf die Ausführung der Tat, auf das Seelenleben des Täters und die Motive seiner Handlung, auf die erfolgreiche Verwendung des Sachverständigenbeweises, auf das die Tat umgebende Gebiet der homosexualen Unzucht und des Aberglaubens, soviel kriminalistisch und kriminologisch bedeutsames Material, daß eine eingehendere Darstellung des Falles nicht ohne Interesse sein wird.

Am 5. September 1903 Vormittags 10 Uhr schickte die Inwohnerin K. N. von H. ihren 5jährigen Enkel J. N. mit einem blauemaillierten Krug zum nächsten Brunnen, um Wasser zu holen. Von diesem Gang kehrte der Knabe nicht mehr zurück. Am 12. September 1903 wurde die Leiche des vermißten Knaben in einem Walddickicht bei H. — etwa 600 Schritte vom Anwesen des Ortsbewohners J. St. entfernt — in einem Zustand aufgefunden, der das Vorliegen eines Verbrechens sofort außer Zweifel stellte. Die Leiche lag völlig entkleidet im dichten Gebüsch. Brust- und Bauchhöhle waren weit eröffnet; die Gedärme lagen, von Maden bedeckt, offen zu Tage. Die Eröffnung des Leibes war zweifellos mit einem Messer erfolgt und erstreckte sich vom Damm bis zur Mitte der Brust in einer Länge von 43 Centimeter. Herz, Leber, Nieren fehlten ganz; das Herz war glatt abgeschnitten und aus dem Herzbeutel, der überdies die Fortsetzung eines von außen die Brust durchdringenden Stiches aufwies, ausgeschält. Auch die Geschlechtsteile fehlten; sie waren mit einem Stück der Bauchdecke durch einen kreisförmigen Schnitt vom Körper losgelöst. Außerdem zeigten sich an der Leiche mehrfache Blutaustritte an den Armen, am linken Schienbein, in der linken Lendengegend und an der Stirn, und zwar hier in der Form einer talergroßen Beule, ferner

in der Schädelhöhle ein sulziger Bluterguß. Die vordere Partie des Halses war blutig durchdränkt; der Kehlkopfeingang, die Schleimhaut des Kehlkopfes und die Luftröhre stark gerötet; in letzterer sowie in der Speiseröhre fand sich Speisebrei. Nach dem Gutachten der Ärzte war das Aufschlitzen des Leibes am *lebenden* Kinde erfolgt; auch die übrigen Insulte, mit Ausnahme des Stiches ins Herz, waren den Darlegungen der Ärzte zufolge dem Kind im *lebenden* Zustand zugefügt; die Beule an der Stirn und der Bluterguß in der Schädelhöhle sprachen mit Bestimmtheit dafür, daß der Knabe noch bei Lebzeiten einen wuchtigen Schlag auf den Kopf erhalten hatte; der Befund am Hals ließ erkennen, daß ein heftiges Würgen dem Eintritt des Todes vorhergegangen war. Als Täter wurde der erst wenige Monate vor der Mordtat in den Ort zugezogene Inwohner J. St. ermittelt. Aus der Beweisführung und dem sonstigen Aktenmaterial sind für die kriminologische Betrachtung insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

1. An der linken Schulter der nackten Leiche, die vom Augenblick der Auffindung an sorgfältig bewacht und vor dem Zugriff unberufener Personen behütet wurde, klebte ein *einzelnes Haar*, das nach den beim Medizinalkomité angestellten mikroskopischen Untersuchungen zweifellos nicht vom Körper des ermordeten Knaben herstammte, das dagegen nach Breitenmaß, Struktur des Markes und der Rinde, sowie des Oberhäutchens und hinsichtlich des Pigmentgehaltes eine unverkennbare und vollkommene Übereinstimmung mit dem Kopfhaar des J. St. aufwies. Die Ergebnisse der mikroskopischen Untersuchungen lagen dem Gericht in vorzüglichen photographischen Abbildungen vor.

2. Bei der Auffindung der Leiche wurden in deren nächster Umgebung im Dickicht eine Anzahl Gewebschnüre (starke Fransen) bemerkt und gesammelt, die nach Farbe und Beschaffenheit — wie wiederum die mikroskopische Untersuchung überzeugend dartat — genau mit den Geweben und den Fransen eines im Haus des J. St. vorhandenen Teppichs übereinstimmten. Auch unter den Fingernägeln der Leiche fanden sich einige wenige feine haarartige Fasern, die durch die mikroskopische Untersuchung als Pflanzen- (Coir-) Fasern festgestellt wurden, wie sie in genau der gleichen Beschaffenheit auch in dem Gewebe des erwähnten Teppichs nachgewiesen wurden.

Der Täter J. St. gestand nachmals zu, daß er die Leiche des ermordeten Knaben, in den besagten Teppich gehüllt, an den Fundort verschleppt hatte; dabei waren offenbar einzelne Fransen in dem dichten Gebüsch hängen geblieben.

3. Wie schon erwähnt, hatte der Knabe auf seinem letzten Gang einen blauen Emailkrug bei sich getragen. Dieser Krug war nach Beschreibung der Angehörigen aus drei Teilen (Ober-, Unterteil und Henkel) zusammengelötet und -genietet und wies am Unterteil einzelne bestimmte Kennzeichen auf. Nun fand sich im Haus des J. St. zwar nicht dieser ganze Krug, wohl aber ein als Farbtopf verwendeter Unterteil mit eben jenen Kennzeichen, ferner ein vollständig zusammengeschlagenes Stück Emailblech und der Henkel eines blauen Emailkruges. Durch sorgfältige fachmännische Behandlung und Untersuchung gelang die untrügliche Feststellung, daß diese drei Stücke zu einander gehörten, und daß der aus ihnen rekonstruierte Krug identisch war mit dem im Besitz des Knaben gewesenen und mit diesem verschwundenen Krug.

Wie aus dem späteren Geständnis des Täters hervorging, hatte er den Krug, um das ihm gefährlich scheinende Beweisstück zu beseitigen, in seine Teile zerlegt, den Oberteil zerschlagen und mit dem Henkel in den Schutt geworfen, den guten Unterteil aber, weil er von diesem Stück eine Entdeckung nicht mehr befürchtete, als Farbtopf in Verwendung genommen. Er hatte dadurch — abweichend von der sonst geübten Vorsicht, die ihn alle anderen Beweisstücke alsbald gründlich beseitigen hieß — um eines Wertes von wenigen Pfennigen willen eine für ihn verhängnisvolle Unvorsichtigkeit begangen![1])

4. Mit Rücksicht auf den Leichenbefund, der eine gewaltsame und blutige Todesart des Knaben außer Zweifel stellte, wurde bei der Nachsuchung im Hause des J. St. auch sorgfältig nach verdächtigen Blutspuren gefahndet. — Es fanden sich nun verschiedene Gegenstände (Steine, Holzstücke, Teppich), mit auffallenden braunroten Flecken, die wie Blutspuren aussahen. — Die beim k. Medicinalkomité E. ausgeführte äußerst sorgfältige Untersuchung verlief nun folgendermaßen: Von den blutverdächtigen Flecken an den Steinen usw. wurde durch Abschaben ein staubförmiges Pulver gewonnen, welches zur Herstellung eines wässrigen Extraktes verwendet wurde. Dieser Extrakt zeigte blaß rötlich-gelbe Färbung und ergab bei der spektroskopischen Untersuchung mit großer Deutlichkeit das Spektrum des Hämoglobin, während bei der mit dem Extrakt angestellten Guajakprobe eine deutliche Blaufärbung erzielt wurde. Es war sohin durch diese Untersuchung zunächst sicher festgestellt, daß die an den verschiedenen Gegenständen befindlichen braunroten Flecken aus angetrocknetem Blut bestanden. Da J. St. jene Blutspuren auf das Abschlachten

1) Die berühmte „Eine große Dummheit“!

einer Ente zurückführte, war es von großer Bedeutung, festzustellen, ob die konstatierten Blutflecken von Menschenblut oder von Tier-(Vogel-)blut herrührten. In dieser Richtung wurde nun zuerst versucht, auf dem Weg der mikroskopischen Messung der Blutkörperchen, deren Form und Größe bekanntlich ein Unterscheidungsmerkmal für Säugetier- und Vogelblut begründet, zu einer positiven Feststellung zu gelangen. Dieser Versuch mißlang, weil die (in 30 Proz. Kalilauge untersuchten) Blutkörperchen derartig geschrumpft und zusammengebacken waren, daß die Vornahme von Messungen untunlich war.

Überhaupt führt nach der Darlegung des Sachverständigen die Messung der roten Blutkörperchen — bisher die einzige Untersuchungsmethode für die Unterscheidung von menschlichem Blut und Säugetierblut — nur in den seltensten Fällen zu einem sicheren Ergebnis, da in der Regel die roten Blutkörperchen durch das Eintrocknen derartig schrumpfen, daß die bei der Untersuchung gewonnenen Maße nur einen sehr relativen Wert besitzen.

Erst die neuere Zeit hat eine biologische Untersuchungsmethode[1]) — die sog. Serumdiagnose — gebracht, welche es ermöglicht, mit großer Sicherheit zu entscheiden, ob in einem gegebenen Falle ein — wenn auch seit längerer Zeit angetrockneter — Blutflecken, sofern er nur seine Löslichkeit noch nicht verloren hat, von Menschenblut oder von Tierblut herrührt.

Diese Untersuchungsmethode beruht auf der sogenannten Praecipitin-Reaction des Blutes d. h. auf der Tatsache, daß das Blutserum eines Tieres (z. B. Kaninchens), welchem längere Zeit in kurzen Intervallen menschliches Blutserum subkutan oder intraperitoneal injiciert worden ist, die Eigenschaft besitzt, in einer (am besten mit physiologischer Kochsalzlösung bereiteten) menschlichen Blutlösung in kurzer Zeit eine Trübung bezw. einen flockigen Niederschlag zu erzeugen. — Wohl können durch ein solches Serum auch in manchen anderen von Tieren stammenden Blutlösungen leichte Trübungen und Niederschläge hervorgerufen werden, jedoch treten solche dann erst nach vielen Stunden ein, während die Reaktion bei Verwendung eines genügend hochwertigen Serums in menschlicher Blutlösung, namentlich bei einer Temperatur von 37°, innerhalb der ersten halben Stunde, unter Umständen schon nach wenigen Minuten einsetzt.

Die Möglichkeit, menschliches Blut von Tierblut zu unterscheiden ist sohin nach dieser Methode absolut sicher. (Neueren Berichten zufolge sind mit ihr von Dr. J. Meyer-Berlin sogar schon an altaegyp-

1) S. dieses Archiv. 6. Bd. S. 317 und 10. Bd. S. 210.

tischen Mumien mit einem Alter bis zu 5000 Jahren erfolgreiche Proben angestellt worden).

Durch Anwendung dieser Methode, die nur im vorliegenden Falle wegen der Schwierigkeit, das für die Injektionen erforderliche menschliche Blutserum in ausreichender Menge zu erhalten, mit viel Mühe und Zeitaufwand verbunden war, gelang es nun, mit positiver Sicherheit festzustellen, daß die erwähnten Blutflecken von Menschenblut herrührten.

Die Untersuchungsergebnisse wurden durch das spätere Geständnis des J. St. über die Herkunft der fraglichen Blutflecken in vollem Umfange bestätigt.

5. Der medizinische Sachverständige (Gerichtsarzt) legte aus dem Befund an der Leiche, insbesondere aus der nur durch lebhafte, vitale Retraktionsfähigkeit der Haut und der Muskeln zu erklären den starken Klaffung der Wundränder, aus der Ansammlung einer erheblichen Menge flüssigen (ungeronnenen) Blutes in der Bauchhöhle, aus der blutigen Durchtränkung des am Darm angehefteten Netzes, ferner aus der Auffindung größerer, vertrockneter Blutlachen im Haus des J. St. (vergl. Ziffer 4) dar, daß die Aufschlitzung der Leibeshöhlen an dem lebenden Kind vorgenommen wurde, und zog aus der grausamen Tötungsart, aus der Wahl des Opfers (eines wohlgewachsenen Knaben) und aus der sonstigen Motivlosigkeit der Tat den Schluß, daß es sich um einen mit homosexuellen Motiven verbundenen sadistischen Akt handle. — Für homosexuelle (päderastische) Neigungen des J. St. sprach die von Zeugen bestätigte Tatsache, daß er kurze Zeit vor der Mordtat in einem benachbarten Ort einen 14jährigen Jungen unter falschen Vorwänden und Versprechungen um seine Begleitung angegangen und abseits zu locken versucht hatte, ferner die erst nach seiner Verurteilung bekannt gewordene Tatsache, daß J. St. während seines früheren langjährigen Aufenthalts im Zuchthause unter den Sträflingen allgemein als Päderast galt und deshalb als: „warmer Bruder, Pfeifendeckel, Spinatstecher, Spinatfisel" bezeichnet wurde. (Bezüglich des letzten Wortes vergleiche den in der Gaunersprache vorkommenden Ausdruck: fiesel = Junge, Bummler, Strizzi — Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter S. 300.)

J. St. gestand denn auch später zu, daß er den Knaben, um seine Geschlechtslust an ihm zu befriedigen, ins Haus gelockt, dort nach vorherigen Betastungen und Manipulationen am Geschlechtsteil per femora mißbraucht und schließlich aus Furcht vor Entdeckung (insbesondere weil die vorgenommenen Manipulationen sichtbare Spuren am Glied des Kindes zurückgelasssen hatten) mit den Händen erwürgt habe.

Dafür, daß die homosexuellen Neigungen des Täters nicht einer

krankhaften, natürlichen Anlage oder Perversion entsprangen, sondern eine erworbene Entartung und moraliche Verirrung (Perversität) darstellten, sprach überzeugend der Umstand daß J. St. nach seiner eigenen Angabe bis in die letzte Zeit vor der Tat mit seiner Ehefrau normalen Geschlechtsverkehr unterhalten und seinem heterosexualen Geschlechtsempfinden auch sonst unzweideutig Ausdruck gegeben hat.

6. Von großem Interesse war die Aufklärung, die J. St. in seinem mehrerwähnten Geständnis über die Gründe und Ziele gab, die ihn zu der grausigen Leibesaufschlitzung und zur Wegnahme von Eingeweidestücken veranlaßten. Nach seiner Angabe hielt er den Knaben nach beendigtem — etwa fünf Minuten fortgesetzten Würgen für tot und überlegte sich nun, wie er die Leiche verräumen könne. Da fiel ihm während des Mittagessens (!) ein, daß er einmal im Zuchthaus gehört und auch in einem Zauberbuch gelesen hatte, man könne sich mit den getrockneten und zu Pulver verriebenen Eingeweiden eines Kindes unsichtbar machen und auch durch Beimischung solchen Pulvers zu Speis und Trank die Gunst der davon genießenden Frauenspersonen erwerben. Dieses Mittel wollte er sich nun verschaffen, um künftig nicht mehr auf seine Frau, die er im Verdacht der Untreue hatte und die ihn auch lieblos und abstoßend behandelte, angewiesen zu sein. (Wieder ein Beweis für sein heterosexuales Fühlen!) Diesen Gedanken folgend, entkleidete er den noch warmen, aber nach seiner Meinung bereits leblosen Körper, schnitt mit einem Messer in der Art, wie er es bei einigen Sektionen im Zuchthause gesehen hatte, den Leib auf und löste Herz, Leber und Nieren heraus. Dabei schoß ihm, als er das Herz wegschnitt, ein Blutstrahl etwa 10 ctm über den Körper hinaus entgegen. (Ein Zeichen, daß zu dieser Zeit noch Leben in dem Knaben vorhanden war!) Nach der Herausnahme von Herz, Leber und Nieren schnitt er auch noch die Geschlechtsteile weg, damit für alle Fälle, wenn die Leiche gefunden würde, die Spuren der von ihm vorgenommenen Manipulationen beseitigt seien.

Schließlich lehnte er den Körper in sitzender Stellung hinter einen Waschtrog an die Wand, wobei das Blut größtenteils abfloß und die später vorgefundenen Blutspuren erzeugte. Im Lauf des Tages beschlich ihn dann immer mehr die Furcht vor Entdeckung, weshalb er die Eingeweide sowie die Kleider des Knaben in den nahen Fluß warf, während er die Leiche in der Dämmerung des nächsten Morgens, in einen Teppich gehüllt, in das nächste Gehölz trug.

7. Was die Person des Täters und seine für die psychologische Beurteilung des Falles wesentliche Vergangenheit anlangt, so ist Fol-

gendes hervorzuheben: J. St. ist zur Zeit der Tat 35 Jahre alt, gelernter Spengler, seit 10 Jahren verheiratet, ohne Kinder. In der Schule legte er bei genügender Begabung und schwankendem Fleiß mittelmäßige Kenntnisse an den Tag. — Beim Militär war er brauchbar und hat sich gut geführt. — Er ist siebenmal vorbestraft, darunter zweimal wegen Betrug, einmal wegen versuchter Notzucht, einmal wegen zahlreicher schwerer Diebstähle mit 6 Jahren Zuchthaus. Von der Strafanstalt wurde ihm das Zeugnis des Wohlverhaltens ausgestellt. Nachträglich wurde aber, wie erwähnt, bekannt, daß er im Zuchthause päderastischen Neigungen nachging.

Sein Eheleben war nach seiner eigenen Angabe getrübt.

Psychische oder somatische Defekte sind an ihm nicht vorhanden; eine erbliche Belastung nach keiner Richtung erweislich. Seine Intelligenz ist völlig intakt; sein Verhalten während der langen Haft durchaus ruhig und normal.

Sein ganzes Wesen ist besonnen, ruhig, überlegt, kaltblütig; er bewahrt diese Haltung nicht nur bei der Vorzeigung der Leiche, sondern auch im Verlauf des ganzen Strafverfahrens, insbesondere auch bei der Fällung des Todesurteils.

Die Sachverständigen stimmen darin überein, daß er geistig gesund und für seine Tat vollverantwortlich ist.

Welches Maß von Heuchelei und Verstellungsfähigkeit ihm innewohnt, erhellt besonders aus einem während der Untersuchungshaft an seine Angehörigen gerichteten Brief.

Er schreibt:

. . . „Noch war unser häusliches Glück nicht fest eingewohnt, als von neuem das Unglück in unser neues Heim stürzte und mich herausholte. Es ist wohl ein Unglück, jedoch keine Todsünde. Denn so wahr Gott im Himmel lebt und so wahr Gott am Kreuz hängt, bin ich unschuldig ... Bei der Leiche habe ich Gott um Strafe angerufen, falls ich schuldig bin, und noch rufe ich die heiligste Dreifaltigkeit und Gottes Mutter Maria an, sie sollen mich zum größten Krüppel machen, wenn ich nur eine Hand nach dem Kind ausgestreckt habe . . .“

Alle diese Züge aus seiner Person und seiner Vergangenheit kennzeichnen den Täter als ein antisoziales, durch Selbstverschulden sittlich entartetes, vor keinem Verbrechen zurückscheuendes Individuum, als eine moralisch und bürgerlich völlig verlorene Existenz, deren Ausstoßung und Vernichtung für die menschliche Gesellschaft nicht nur ein Gebot der sühnenden Gerechtigkeit, sondern auch ein Akt berechtigter Selbsterhaltung war.

XVI.

Psychiatrische Begutachtung bei Vergehen und Verbrechen im Amt eines degenerativ-homosexuellen Alkoholisten.

Von

Dr. phil. et med. **W. Weygandt**, Privatdozent in Würzburg.

Die forensische Psychiatrie-Literatur ist zu einer solchen Hochflut angeschwollen, daß es unangemessen wäre, durch kasuistische Beiträge, die lediglich zur lex lata in Beziehung stünden, sie noch vermehren zu wollen. Selbst der wichtigste Punkt der bevorstehenden Strafgesetzreform in Deutschland, die Anerkennung eines Zwischenzustandes zwischen Geisteskranken und geistig Gesunden, eines Bereichs der verminderten Zurechnungsfähigkeit, erfreut sich an sich jetzt einer weitgehenden, fast allgemeinen Zustimmung, hat doch auch Köppen[1]) neuerdings noch in seiner Gutachtensammlung aus dem Charitématerial mehrere Fälle gezeigt, in denen die Feststellung jenes Zustandes nicht zu umgehen war. Wenn nun im Folgenden doch noch ein Beitrag zu dieser Frage geliefert werden soll, so geschieht es deshalb, weil einmal die Art des Deliktes, Verbrechen und Vergehen im Amte, §§ 349 und 350 im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, zu den selteneren gehört und die komplizierte Ausführung der inkriminierten Handlungen die Annahme psychischer Abnormität für den Richter erheblich erschwerte, ferner weil die Feststellung der psychischen Abnormität eine besonders umfassende Analyse des ganzen Verhaltens des Betreffenden von früher Jugend auf notwendig erscheinen ließ, und schließlich, weil gerade der Fall zeigt, wie wenig das bestehende Gesetz zur Ausfüllung jener Lücke hinreicht.

Am 18. Januar 1902[2]) wurde ich von seiten des Herrn Untersuchungsrichters beim Königl. Landgericht Z. verpflichtet zur Abgabe eines Gutachtens darüber, ob der Kgl. O.-A.-R. Dr. R., gegen den eine Untersuchung wegen Vergehen im Amte u. a. schwebt, sich zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen in einem Zustand von Be-

1) Sammlung von gerichtlichen Gutachten, Berlin 1904, Gruppe VI, Fall 2 und 4, S. 408 und 420.

2) Sämtliche Familien- und Ortsnamen sind hier auch in den Initialen geändert; die Jahreszahlen sind entsprechend modifiziert.

wußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Am 14. August 1901 kam an den Herrn Landgerichtspräsidenten zu Z. die Anzeige des Amtsgerichtes P., daß in der Pflegschaftssache C. der Betrag von 281 Mk. verschwunden sei, ohne daß die Akten Aufschluß über dessen Verbleib geben, und daß eine Anfrage beim früheren Referenten, O.-A.-R. Dr. R., keine Beantwortung gefunden habe. Im Laufe der nächsten Monate wurden noch in einer Reihe Pflegschafts- und Nachlaßsachen Fehlbeträge aufgedeckt, so daß schließlich 15 Unterschlagungen von insgesamt nahezu 18 000 Mark festgestellt wurden, die in der Zeit nach dem 14. September bis zum 22. April 1901 am Amtsgericht P. begangen worden sind und dem O.-A.-R. Dr. R. zur Last fielen; weiterhin wurde Dr. R. des Verbrechens beschuldigt, im Oktober 1900 ein Protokoll in Sachen G. D. beseitigt zu haben. Im großen und ganzen hat der Angeschuldigte die Delikte zugestanden. Da sich Dr. R. bald nach Eröffnung der Untersuchung freiwillig in die Kgl. Irrenanstalt E. begeben hatte, konnte die Vermutung erweckt werden, daß er geistig abnorm sei und die inkriminierten Handlungen nicht im Zustand der Zurechnungsfähigkeit begangen habe.

Zur Abgabe des verlangten Gutachtens habe ich die den Dr. R. betreffenden Strafakten, Disziplinarakten und Mündelakten einer genauen Durchsicht unterzogen und den Beschuldigten in der Zeit vom 8. Februar bis Anfang März 1901 einer eingehenden, täglich ein bis zweimal durchgeführten Untersuchung seines körperlichen und geistigen Zustandes unterworfen. Zur Begründung des am Schlußabschnitte niedergelegten Endgutachtens sind die folgenden Erörterungen anzustellen.

I. Vorgeschichte des Dr. R.
   1. Erbliche Verhältnisse.
   2. Verhalten im Jugendalter.
   3. Verhalten zur Zeit der Berufstätigkeit.
   4. Verhalten zur Zeit der inkriminierten Handlungen.

II. Zustandsuntersuchung des Dr. R.
   1. Körperlicher Zustand.
   2. Geistiger Zustand.
   3. Auffassung des Dr. R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber.

III. Ärztliche Beurteilung des Dr. R.
   1. Im jetzigen Zustand.
   2. Zur Zeit der strafbaren Handlungen.

Schlußfolgerungen.

I. Vorgeschichte des Dr. R.

1. Erbliche Verhältnisse.

Dr. R. stammt aus einer Familie, in der Abweichungen von der geistigen Gesundheit öfter aufgetreten sind.

a) Der Großvater väterlicherseits war mit seinem Bruder als vermögender, gebildeter Mann von Frankreich eingewandert. Er hat angeblich viel Wein getrunken und führte eine absonderliche Lebensweise. Er war menschenscheu, kümmerte sich wenig um seine Familie, ließ sie bei Krankheitsfällen im Stiche, selbst als seine Frau im Wochenbette lag, und brachte die Sommerszeit vor der Stadt in einem Häuschen zu, wobei er seine Haushaltsbesorgungen selbst versah. Er hatte eine große Menge Kinder, angeblich über 12.

b) Dr. R's. Vater, der im Jan. 1901 im Alter von etwa 75 Jahren starb, war Weinhändler, hat aber angeblich nicht viel getrunken. Bei dieser wie bei späteren Angaben ist nie zu übersehen, daß hinsichtlich der Trunksucht die Auffassungen des Angeschuldigten wie auch die der meisten Zeugen außerordentlich weitherzig sind. Der Vater R's. war, was aus den Akten hervorgeht, einseitig, unpraktisch, eigensinnig und schwer von Entschluß. Weiterhin soll er auch religiöse Schwärmerei gezeigt haben, er war Mitglied des 3. Ordens der Franziskaner, trug Cingulum und Skapulier unter dem Hemde und suchte eifrig seine Umgebung zu bekehren, Frau, Schwiegertochter, Dienstboten, die er zum Teil Mitglieder des 3. Ordens werden ließ.

c) Von den Vatersbrüdern werden drei, Alexander, Georg und Karl als starke Trinker „wenn auch nicht ausgesprochene Alkoholiker“ bezeichnet, während ein vierter Bruder Franz „ein nicht unbedeutender Trinker“ gewesen sei. Der erstgenannte sei gestorben, nachdem er eine Flasche Arak auf einmal geleert hatte. Alle vier Brüder lebten in kinderlosen Ehen.

d) Eine Schwester des Vaters, Anna, ging früh in das Kloster und wurde nach einiger Zeit zur Familie von Dr. R's. Vater zurückgeschickt, weil sie geistige Störungen gezeigt hatte; sie bildete sich ein, Oberin zu sein u. a. In der Familie äußerte sie Verfolgungsideen, war unreinlich, beging verkehrte Handlungen, stellte sich nackt ans Fenster usw. Darauf wurde sie in der Irrenanstalt E. bis zu ihrem im 35. Lebensjahre erfolgten Tode verpflegt; sie zeigte sich daselbst geschlechtlich stark erregt und aß von ihrem Kot.

Eine andere Schwester, Apollonia, lebt noch in Z. zurückgezogen und gilt als etwas absonderlich.

e) Die Mutter des Dr. R. soll absonderlich, in ihren letzten drei

Jahren schwermütig, dann apathisch nnd allmählich verblödet gewesen sein, bis sie nach einem Hirnschlag im Jahre 1891 starb.

f) Einige männliche Blutsverwandte der Mutter seien Alkoholiker, so zwei Cousins namens W.

g) Der einzige Bruder des Dr. R. war Alkoholiker und auch Sonderling, er fiel durch unmotivierte Handlungen auf, so soll er einmal einem Christbanme, den er etwas kürzer machen wollte, die Spitze abgeschnitten haben, öfter habe er am Boden gelegen, ferner habe er an Kinder Geld und Wein verschenkt, seiner 60jährigen Mutter habe er eheliche Untreue vorgeworfen. Die Kasse und Bücher im Geschäfte des Vaters führte er mangelhaft, Kassendifferenzen von ein paar hundert Mark kamen vor. Er starb 32jährig im Jahre 1889.

Stammbaum:

Großvater: Trinker, menschenscheu, Sonderling.

W		Trinker						
Trinker,	Trinker	Mutter ✝ in Geistesschwäche.	a) Vater, Trinker, Sonderling.	b) Alexander, Trinker.	c) Georg, Trinker.	d) Karl, Trinker.	e) Franz, Trinker.	f) Anna ✝geisteskrank in der Irrenanstalt.	g) Apollonia. menschenscheu.

Dr. R. Bruder, Trinker, Sonderling.

R. ist somit in seiner Aszendenz von beiden Seiten her erblich schwer belastet. Die überwiegende Mehrheit der Familienmitglieder weicht von der normalen Geistesverfassung ab. Meist handelt es sich um Alkoholisten, dabei um Sonderlinge und Psychopathen, bei einzelnen Gliedern steigert sich die Degeneration bis zur unheilbaren Geisteskrankheit und vielfach zeichneten sich die Ehen durch Unfruchtbarkeit aus. Nach Äußerung der Frau ähnelt Dr. R. in vielen Zügen seinem Großvater väterlicherseits.

2. Verhalten im Jugendalter.

Über das Verhalten im Jugendalter liegen nur spärliche Angaben vor. Es geht aus ihnen hervor, daß R. jedenfalls intellektuell recht gut beanlagt war und daß zweifellos äußere Momente bereits damals seine Entwicklnng nngünstig beeinflußten.

Er ist geboren am 10. Juni 1863 als der jüngere Sohn des Weinhändlers oder, wie sich Dr. R. in seinem selbstgeschriebenen Lebenslaufe ausdrückt, „Weingroßhändlers“ Johann R. und dessen Ehefrau Mathilde, geb. L. Er besuchte in Z. von 1868—1873 die Volksschule, von da ab die Lateinschule und das Gymnasium, das er 1882 mit guten Zeugnissen absolvierte. In den Zeugnissen sei weniger der

Fleiß als vielmehr die rasche Auffassung, stilistische Gewandtheit beim deutschen Aufsatz und die Vorliebe für die Klassiker gelobt worden. Seine körperliche Verfassung, insbesondere seine Haltung war wohl damals schon etwas mangelhaft, weshalb ihm die Mitschüler den Spitznamen „Schulfloh“ gegeben hätten.

Schon die erste Jugend war trübe, die Sorgen der Eltern, vor allem die Geldnot machten sich von früh auf geltend; öfter hatte der Junge peinliche Aufträge in finanziellen Angelegenheiten zu erledigen. Der Vater war einseitig streng, so verbot er seinem Sohne die Teilnahme an der Abschiedsfeier des Absolutoriums. Schon während der Gymnasialzeit war zu Hause unbeschränkte Gelegenheit zum Weintrinken gegeben; eine gewisse Gewohnheit zum Trinken wurde ihm geläufig, wie sich Dr. R. ausdrückt. In seinem 16. Lebensjahre etwa trank er angeblich 2—3 Schoppen Wein täglich, manchmal seien es auch noch mehr geworden. Öfter habe Geldmangel die Familie gezwungen, als Mittagskost zu Hause lediglich Brot und Wein zu genießen.

Im Jahre 1882 nach dem Absolutorium sei er sich klar geworden, daß er homosexuell veranlagt sei. Als er damals im 18. Jahre nach dem Absolutorium die Tragweite dieses Zustandes erkannt habe, sei zum ersten Male die Selbstmordabsicht bei ihm aufgetaucht. Er sei wohl einige Male in der Jugend Bekannten in Bordelle gefolgt, habe diese aber stets voll Ekel unverrichteter Dinge verlassen. Aus moralischer Widerstandsfähigkeit habe er dem sexuellen Empfinden für das männliche Geschlecht damals nie nachgegeben.

An der Universität Z. wandte sich Dr. R. vorübergehend dem Studium der Theologie zu. Seinen Lieblingsplan, Geschichte und geschichtliche Hilfswissenschaften zu studieren, verwirklichte er auf den Rat eines Professors hin nicht, sondern er wählte als Brotstudium die Jurisprudenz. Daneben betrieb er aber auch andere Fächer, so besuchte er 8 Semester das historische Seminar und Vorlesungen über Paläographie usw. Nach seinen Angaben studierte Dr. R. sehr fleißig, täglich 5—6 Stunden Vorlesungen, dann verfaßte er historische Seminararbeiten, so aus der altfranzösischen Geschichte, und erteilte täglich 2—3 Privatstunden.

Der Weingenuß wurde zu Hause fortgesetzt, daneben trank Dr. R. nunmehr in den Abendstunden auch Bier. Aus seinem ziemlich beträchtlichen Privatstundenverdienste habe er monatlich 20—30 Mark für seinen Wirtschaftsverkehr gebraucht. In seinen ersten beiden Semestern seien es täglich Nachmittag und Abend 3—5 Glas Bier gewesen. Im Sommer 1883 habe er etwa 140 Mark gespart, einen Teil davon mußte er in die Kasse des Vaters geben, der Rest wurde

zu Bücheranschaffungen und einer Reise nach München verwandt. Auch in den Jahren 1884 und 1885 hatte er Ersparnisse von 250 bis 300 Mark, die zum Teil in Vertretung des Vaters für Geschäftsreisen nach Norddeutschland verwandt wurden. Dr. R. arbeitete in späteren Semestern einzelne Abhandlungen aus und dachte ans Promovieren; die Privatstunden wurden weniger, da das Examen herannahte. Jeden Abend seien 80 Pfennig bis 1 Mark für Bier und Zigarren verbraucht worden. Nach Angabe der Frau habe R. auch schon in seiner Studentenzeit gepumpt. Laut Disziplinarakten bezeugt Wirt St., daß Dr. R. als Student in dessen Wirtschaft verkehrt und öfter nicht bezahlt habe; eine allmählich angesammelte Schuld von etwa 25 Mark zahlte Dr. R. in Raten ab; der Wirt D. habe die Beschwerde seiner Kellnerin mitgeteilt, daß Dr. R. immer fortlaufe und nichts bezahle. An geselligen Vergnügungen, Tanzunterhaltungen usw. nahm Dr. R. nie Anteil. einer Studentenverbindung gehörte er nicht an.

Im August 1886 bestand er sein erstes Examen, das sog. Theoretikum.

3. Verhalten zur Zeit der Berufstätigkeit.

a) In den Jahren 1886—1889 war Dr. R. als Rechtspraktikant in Z. tätig. Im ersten Jahre erteilte er noch einige Privatstunden und trieb rechtshistorische Arbeiten. Der Alkoholgenuß sei etwas gestiegen, doch Frühschoppen kamen selten vor. Im 2. Rechtspraktikantenjahre verringerten sich die Einnahmen, während der Alkoholgenuß stieg. Im Jahre 1887 mußte er für den Vater eine demütigende Reise zu Gläubigern nach Trier unternehmen.

Im letzten Jahre kamen lebhafte Sorgen und Aufregungen dazu. Es wurde regelmäßig Frühschoppen gemacht, Bier und noch mehr Wein wurde konsumiert; die Weinmenge taxiert Dr. R. auf zwei bis drei Schoppen zu Hause und fünf bis sechs auswärts. Er sei verhältnismäßig fleißig gewesen und habe sich auf die Promotion vorbereitet.

Nach einer Angabe hatte er bis zum Jahre 1889 lediglich 150 M., nach einer andern 500 Mark Schulden, davon 400 für Bücher. Damals jedoch wurden die Schwierigkeiten größer, da ihn sein Vater veranlaßte, Mitschuldner zu werden für 2900 Mark, die der Vater von seiner Schwester, der Postoffizialswitwe Ö. geliehen. Außerdem mußte Dr. R. im Jahre 1889 zu Gunsten des Vaters noch ein Darlehn von 1800 Mark aufnehmen.

Im Frühjahre 1889 promovierte er in T. zum Dr. jur. mit gutem Erfolge.

Seine Eltern und sein Bruder drängten ihn zu einer reichen Heirat, indem sie auf Erleichterung ihrer finanziellen Schwierigkeiten spekulierten. Die Ehe wurde im August 1889 geschlossen, doch brachte die Frau statt der erhofften 60—80000 Mark nur 12000 mit und dazu eine Einrichtung, die in anffallend hoher Weise auf 17000 Mark veranschlagt wurde.

Schon als Bräutigam erschien Dr. R. seiner Braut scheu, zurückhaltend nnd sonderlich. Anch wurde davon gesprochen, daß er gerne trinke, und einmal zeigte sein Bruder der Braut durch ein Wirtschaftsfenster, wie Dr. R. mit seinen Zechgenossen angeheitert dasaß. Vielfach waren es verbummelte Studenten der Medizin, mit denen er zusammensaß und deren Einladungen ihn angeblich verführt hätten. Damals habe sich Dr. R. durch Alkoholübermaß den Magen dauernd verdorben.

Absonderlich war das Benehmen am Hochzeitstage. Dr. R. war nngemein kühl seiner Frau gegenüber, ließ sie stundenlang allein, duldete kein Beisammensein während des Entkleidens und schlief die ganze Nacht. Er behauptet, den Beischlaf habe er vor Erregung nicht vollziehen können. Nach Angabe der Frau hat er keinen Versuch gemacht, die ehelichen Pflichten zu erfüllen. Auf der Hochzeitsreise lief er gewöhnlich bei Spaziergängen weit vor der Frau her. Dr. R. erzählt, daß er am Tage der Civiltrauung Hand an sieh legen wollte, da er die größte Lüge seines Daseins begangen habe; der Gedanke an die Frau hielt ihn von der Tat ab.

Zu einem intimen Verkehr ist es in der Ehe nicht gekommen, späterhin wurde kaum ein freundliches Wort gewechselt oder ein Kosename wie „mein Kind" gebraucht. Schen und nachgiebig will Dr. R. seiner Frau gegenüber gewesen sein, weil es ihm vorgekommen sei, daß sie wegen der ehelichen Vernachlässigung nngehalten sei. Darum habe er auch irgendwelchem Wunsch der Frau, so nach teuren Wohnungen, nach Anschaffungen von Kleidern oder Schmuck stets nachgegeben. Die Frau gibt an, daß Dr. R. gelegentlieh auch aufgebraust und selbst gewalttätig geworden sei, ja einmal habe er sie zu Boden geworfen und mit Füßen getreten, was übrigens Dr. R. auf Befragen nicht in Abrede stellt.

Nachts soll Dr. R. sehlecht geschlafen haben, gelegentlich habe er im Schlafe gesprochen oder sei aufgeschreekt. Oft war er gereizter Stimmung, ballte die Fäuste, fuehtelte mit dem Stock herum, faßte sich im Gespräch an den Kopf, lachte plötzlich, guckte in den Spiegel, verzerrte das Gesicht, ging mit großen Schritten im Zimmer umher oder tanzte, während er hinterher leugnete, davon zu

wissen. Auf einen Verwandten der Frau soll er schon seit geraumer Zeit den Eindruek eines nervösen, herabgekommenen, abgespannten, dem Säuferwahnsinn verfallenen Menschen gemacht haben.

Von der Mitgift wandte Dr. R. alsbald 5000 Mark dem Vater zu, außerdem übernahm er bald darauf noch eine Schuld von 2200 Mark. Es entstand über jene Zuwendung Feindschaft zwischen der Frau und den Eltern, worauf Dr. R. zur Beruhigung der Frau 1000 Mark aufnahm. Insgesamt habe er in jenen Zeiten durch seinen Vater eine Schuldenlast von 7200 Mark aufgebürdet bekommen, dabei waren öfter Zinsen rückständig.

Im Dezember 1889 bestand Dr. R. das zweite juristische Examen zu A. In jener Zeit nahm der Alkoholgenuß zu, da Dr. R. damit Aufregungen und Sorgen zu überwinden glaubte, die nun durch den Streit der Eltern mit der Frau, den Tod des Bruders und des Schwiegervaters entstanden.

b) Um dem ungünstigen Einflusse der Eltern zu entgehen, siedelte er im Jahre 1890 nach N. über, wo er vom 1. Mai bis 15. September als Hilfsarbeiter an der Staatsanwaltschaft beim Landgericht N. I und von da bis Juni 1891 als Concipient und Rechtsanwalt bei Justizrat R. tätig war. Dort soll sich sein Verhalten gebessert haben, er trank weniger Wein und auswärts angeblich nur 3—4 Glas Bier. 1890/91 soll er von einem Verwandten auf der Straße 50 Mk. für eine dringende Zahlung erbeten haben, worauf er schleunigst in den Ratskeller ging und 3 Flaschen Wein leerte, ohne später je etwas von dem Darlehen hören zu lassen; Dr. R. bestreitet diese Episode.

c) Zu N. und in der nächsten Stelle, die er vom 1. Juli 1891 bis 1. September 1892 als Landgerichtssekretär in G. bekleidete, waren die Einkommensverhältnisse dürftig, so daß allmählich das Vermögen der Frau aufgezehrt wurde.

Hier begann Dr. R., der an den Schulden des Vaters schwer zu tragen hatte, auch für sich Darlehen aufzunehmen. Er pumpte von seinem Kollegen F. 40 Mark, von denen er nach drei Monaten 8 Mark zurückzahlte. Auf spätere briefliche Mahnungen erfolgte keine weitere Zahlung, bis am 1. Oktober 1900 ein Zahlungsbefehl beim Amtsgericht P. erwirkt wurde, worauf Dr. R. durch Postanweisung 40 Mark, also mehr als er schuldete, einsandte. In G. will er für Getränke monatlich 25—30 Mark verbraucht haben, meist für Bier; manchmal sei das Maß überschritten worden.

d) Vom 1. September 1892 bis 1. Januar 1895 war Dr. R. als Amtsrichter zu U. tätig. Im ersten Jahre will er für sich kaum mehr als 300 Mark verbraucht haben, meist für 4 Glas Bier täglich,

gelegentlich zu einem Weinfrühschoppen. Außerdem trank er noch vom Vater gesandten Wein. Im zweiten Jahre jedoch sei er mehr in Verkehr mit Beamten und Offizieren getreten und habe deshalb täglich Frühschoppen gemacht; dazu habe noch viel Ärger und Aufregung beigetragen, so daß er manchmal täglich 2 Mark für Getränke ausgab. Im Jahre 1894 lieh er von dem Guts- und Bierbrauereibesitzer F. S. 700 Mark, die er allmählich auf 447,41 Mark abtrug, bis endlich nach Klageeinreichung im Mai 1900 die Restzahlung erfolgte. Obwohl derart mit eigenen Schulden wie mit denen des Vaters belastet, ist Dr. R. im Jahre 1894 oder 1895 noch für seinen Zechgenossen, Rechtsanwalt T., eingetreten, der im Jahre 1896 zu Gefängnis verurteilt wurde, weil er sich an fremden Geldern vergriffen hatte. Für die Schuld T.'s verpflichtete sich zunächst R. als Bürge und Selbstschuldner, dann 1894 wieder für ein neues Darlehen T.'s von 500 Mark bei Kaufmann L. in A. und schließlich zum dritten Male für ein Darlehn T.'s von 1000 Mark beim Handelsmanne M. von H. Im Jahre 1899 mußte R. auf Klage des Gläubigers des T. die Restschuld von 135,56 Mark bezahlen. Zwei Lebensversicherungspolicen, die hohe Prämienzahlung erforderten, mußten allmählich verpfändet werden. Trotz dieser bedrängten Finanzlage ließ es R. zu, daß seine Frau 1893 und 1894 für etwa 450 Mark Schmucksachen aus Nürnberg von der Firma E. B. bezog, die viel später erst nach Klageeinreichung fertig abbezahlt wurden.

Die schiefe Situation, in der sich also R. damals schon durch Trinken und Schulden befand, wurde erheblich verschlechtert, als er sich, angeblich auf Drängen seines Vaters, am 1. Januar 1895 als Amtsrichter nach Z. versetzen ließ, wo er bis zum 30. September 1898 blieb.

Dr. R. mietete auf Veranlassung der Frau eine teuere Wohnung, mußte seinem Vater abermals etwa 1200 Mark zuwenden und fing allmählich wieder an, reichlich zu trinken, so daß er vom Herbst 1895 ab monatlich etwa 80 Mark dafür verbrauchte. Die Frau behauptet, sie habe von ihm kein Wirtschaftsgeld mehr empfangen. Wie hochgradig die Trunksucht war ergibt sich unwiderleglich aus den Disziplinarakten. Frühschoppen, Dämmerschoppen und Abendschoppen waren an der Tagesordnung; dabei ging R. oft von einer Wirtschaft zur andern, während er in jeder gewöhnlich nur 1—2 ½ Schoppen Wein oder auch 2—3 Glas Bier trank. Wie die Zeugen Z., Frau G., A., auch St. bekunden, ging er öfter mit schwankendem Gange und lallender Zunge von einer Wirtschaft nach einer andern. Auch vom Frühschoppen ging er manchmal angeheitert weg. Der

Arzt Dr. J. bekundet, daß er einmal mit Dr. R. in dem Garten der Wirtschaft von St. saß, als Kgl. Landgerichtsdirektor X. und der nun verstorbene Oberlandesgerichtsrat Y. auf den Tisch zukamen. Dr. J. machte den stark angetrunkenen R. darauf aufmerksam und wollte mit ihm fortgehen. R. sprach nun in unqualifizierbarer, schimpfender Weise unter Worten, die Dr. J. nicht mehr wiedergeben kann, über jene beiden Herren und erklärte, er gehe nicht, bis ihn Dr. J. doch noch fortbrachte. R. behauptet, die Szene könne sich nicht so zugetragen haben. Gerichtsdiener C. traf ihn einmal Sonntags im verdunkelten Bureau am Tisch eingeschlafen, worauf R. nachher die Treppe hinabtaumelte. Nach Angabe der Frau R. kam er gewöhnlich Abends furchtbar betrunken nach Hause. Einmal sei er heimgekommen und habe gesagt: „ich hasse jetzt alle Menschen, und du bist auch dabei". Täglich soll er nach Angabe der Frau 15—20 Schoppen Wein getrunken und etwa 15 Zigarren geraucht haben, während R. selbst nicht einmal 15 Schoppen erreicht und auch weniger geraucht haben will.

Seinen Dienst soll R. stramm versehen haben, auch erschien er früh auf dem Bureau, indes fand er Vormittags Zeit zum Frühschoppen und ging auch während des Nachmittagsdienstes noch einmal in verschiedene Wirtschaften fort. Im Verkehr mit dem Publikum hatte er nach Angabe des Sekretariatsgehilfen O. eine eigentümliche Manier aufzutreten. Bald war er freundlich, bald grob und kurz, im allgemeinen leutscheu.

Die Geldnot wuchs in Z. immer mehr. Gerichtsdiener C. bekundet, daß R. gewöhnlich am 10.—12. jeden Monats sein Gehalt für den nächsten Monat ausbezahlt haben wollte. Darlehen nahm er auf von näheren und entfernteren Bekannten, von Leuten, mit denen er dienstlich verkehrte, auch von solchen, die in gewissem Grade seine Untergebenen waren, weiterhin von vielen Wirten, ferner auch von fremden Personen, deren Vermögensverhältnisse er amtlich kennen gelernt hatte. Auf den zugesagten Termin zahlte er fast nie zurück, Mahnungen ließ er meist unberücksichtigt, gewöhlich zahlte er ab in unverhältnismäßig kleinen Raten, und recht häufig waren Zahlungsbefehle oder gerichtliche Klage notwendig.

So pumpte er den Arzt J. und den Seminarlehrer A. R. um je 200 Mark an. Von Stadtpfarrer E. lieh er einen Pfandbrief über 500 Mark, von Bankier N. 100 Mark bar, von Ökonom K. in Lengfeld 300 Mark. Von den Eheleuten G. B. lieh er öfter 10—20 Mark, auch kamen dort Zechschulden vor. Von Weinwirt A. lieh er manchmal 5—10 Mark, von Bäcker und Weinwirt Fr. H. zweimal 40 Mark

usw. Weiterhin pumpte er die Rechtsanwälte E., H., A. und R. um namhafte Beträge von 100 Mark und mehr an.

Ferner nahm er bei Schutzmann L. zu verschiedenen Malen Darlehen im Gesamtbetrage von 1200 Mark gegen Schuldschein auf, die er erst auf Klage zurückzahlte bis auf den Rest von 90 Mark. Dabei behauptet R., die Eigenschaft des L. als Schutzmann nicht gekannt zu haben, obwohl dieser früher dienstlich in Uniform mit R. im Gerichtssitzungssaale zu tun gehabt hatte.

Schließlich wandte er sich im August 1898 brieflich an die Privatlehrerin T., worüber er selbst sagt (16. Februar 1901 Z.): „ich hatte die T. etwa ein halbes Jahr vorher gelegentlich einer Verlassenschaftsverhandlung kennen gelernt". Brieflich bestellte er sie in die Wohnung seines Vaters und erklärte mit der Bitte um Diskretion, er sei in momentaner Geldverlegenheit. Trotz ihres Ausweichens drängte er die T., der es sonderbar vorkam, daß er sich gerade an sie gewandt hatte, doch schließlich dazu, ihm einen Pfandbrief zu 200 Mark zu leihen. Zum abgemachten Termine zahlte R. nichts, erst unter Vermittlung eines Gerichtsvollziehers G. durch Zahlungsbefehl kam eine ratenweise Zahlung zu stande.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Verhältnisse sich während des Aufenthaltes in Z. immer verschlimmert haben, vor allem kamen viel mehr Darlehen, so von Rechtsanwalt A., Ökonom K., Oberlehrer E., Dr. J., Schutzmann L., B. T. erst im Sommer 1898 vor.

4. Verhalten zur Zeit der inkriminierten Handlungen.

Die Versetzung des Dr. R. als Oberamtsrichter nach P. am 1. Oktober 1898 hätte ihm in anbetracht der Gehaltserhöhung und der Trennung von dem ungünstigen Einfluß des Vaters eine Gelegenheit geben können, sich wieder sozial und gesundheitlich zu erholen, doch unterließ er jeden ernstlichen Versuch in dieser Richtung, vielmehr traten Schwankungen im Befinden, Alkoholgenuß und Schuldenmachen alsbald wieder in den Vordergrund, bis sich die Delikte anschlossen, weshalb wir diese Lebensperiode eingehend überblicken müssen.

Zunächst fuhr R. nach X., um sich für die Beförderung zu bedanken. Er begnügte sich dort damit, in das im Justizministerium aufliegende Buch seinen Namen in schmierender Weise einzutragen, und behauptet, im übrigen habe er die ganze Zeit dort im Hotelzimmer meist auf dem Boden sitzend verbracht.

In P. wohnte er 2 Monate im Hotel, bis der Hausstand eröffnet war. Aufwand im Haushalt soll zwar nicht getrieben worden sein,

doch gibt Zeuge Gerichtsdiener B. an, daß sich das Ehepaar 2 Dienstboten hielt für den wegen der Diensträume allerdings größere Arbeit erfordernden Haushalt und ferner zur Besorgung der Wäsche eigens eine Wäscherin aus Z. kommen ließ. Die Frau soll nach Dr. R.'s Angabe gerne noch Möbel gekauft haben. Die Lebenshaltung wird als einfach geschildert, immerhin findet sich die Angabe, daß R., obwohl ihm Wein von seinem Vater zur Verfügung stand, doch vor einigen Jahren von Weinwirt O. 4—6 Flaschen Steinwein zu 8 bis 10 Mark bezog. Dem Weinreisenden R. in Firma J. B. kaufte er im Februar 1895 25 Flaschen Wein zu 1 Mark die Flasche ab, ohne übrigens zu bezahlen.

Daß sich R. mehr gehen ließ, ergibt sich schon aus den jetzt allmählich etwas deutlicher auftretenden homosexuellen Neigungen, obwohl dem Lebensalter nach die sexuellen Antriebe jetzt hätten geringer werden können. In den ersten Jahren der Ehe habe sich trotz mangelnden Geschlechtsverkehrs doch eine gewisse Zuneigung zur Ehefrau herausgebildet. Den Neigungen zum männlichen Geschlecht gab R. damals seiner Angabe nach nie nach. Allmählich aber wurde er in dieser Hinsicht etwas laxer; im Angeschuldigtenverhör 15. Januar 02 drückt er sich so aus: „Es kam nämlich einige Male bei mir zu einer Handlungsweise, jedenfalls im Zustand der Alkoholose, welche zwar nicht den Tatbestand der Päderastie umfaßte, aber immerhin als eine recht unbesonnene zu betrachten ist. Ein strafbares Vergehen lag übrigens niemals vor". Schon Ende der 99er Jahre lud er in einer schwachen Stunde einen jungen Menschen zu einem Gläschen Wein ein und streichelte ihm die Wangen. Ähnliches soll vor einigen Jahren in N. vorgekommen sein. Gerne habe er sich mit jungen Leuten unterhalten, niemals aber unsittliche Anträge gestellt. Im Bahnhofhotel zu Z. soll er, wie mir der Wirt mitteilte, mehrmals mit einem jungen Menschen zusammen gespeist haben. Die Frau berichtet, daß R. ihr einst in P. erzählte, er habe zu Z. im Garten der Brauerei E. einen jungen Mann mit einem Armband getroffen, der auf ihn zugekommen sei und schmeichelnd zu ihm gesagt habe, „lieber Herr, seien Sie nicht so traurig, sehen Sie mich nur an und gehen Sie mit mir"; auf das verständnislose Erstaunen der Frau hin habe R. ihr die Sache erklärt, daß es eine irrige Liebe gebe.

Während der Zeit in P. ist es ihm passiert, daß er einst schwer betrunken vor dem Bahnhof in den Anlagen sitzend von einem jungen Burschen in frecher Weise gefoppt wurde. Das wurde von einem andern beobachtet, der ihm einige Tage darauf auf einem Platz in Z. vorhielt, daß er mit einem jungen Menschen etwas zu tun gehabt

hätte, und den Ausdruck „Spinatstecher“ gebrauchte. In beiden Fällen habe sich R. schließlich unbehelligt zurückziehen können.

Im Jahre 1901 habe er einmal in Wiesbaden einen professionellen Urning getroffen, mit dem er sich aber auch nicht weiter eingelassen hätte. Vor dem Eintritt in die Irrenanstalt wurde er auf dem Bahnhof O. mit einem jungen Menschen gesehen, doch bestreitet R. energisch, daß hier irgend etwas Homosexuelles im Spiel gewesen sei.

Die Annahme, daß er seine gelegentlichen Reisen im Interesse homosexueller Beziehungen machte oder gar daß er die veruntreuten Gelder zur Befreiung aus Erpressungen nach homosexuellem Verkehr verwandt hätte, entbehrt jeder stichhaltigen Begründung. Die Möglichkeit besteht durchaus, daß R. sich tatsächlich auf diesem Gebiete nicht weiter vorgewagt habe, als er selbst zugibt. Immerhin läßt sich seinen Schilderungen entnehmen, daß er im Laufe der Jahre wenigstens zu einer etwas laxeren Auffassung und Haltung gekommen war, als er früher eingenommen hatte.

Deutlicher noch sind diese Fortschritte im ungünstigen Sinne auf dem Gebiete des Alkoholmißbrauchs. Wie viel er zu Hause trank, entzieht sich der Kontrolle, doch gibt er zu, daß er manchmal Vormittags die Arbeit unterbrach, um in der Wohnung Wein zu sich zu nehmen, und die Frau erzählt, daß er auch stärkere Alkoholika zu Hause trank, so ließ er zu schweren Speisen stets Likör oder Kognak servieren und begnügte sich dabei nie mit einem Gläschen. Gelegentlich wurde zu Hause Punsch angemacht, und hinterher merkte die Frau immer, daß der Rest von Arak in der Flasche alsbald verschwand.

Häufig fuhr R. nach Z., mindestens zwei- und später dreimal in der Woche nachmittags, wo er zunächst seinen kranken Vater besuchte, bei dem er wieder Wein zu sich nahm, weiterhin einige Geschäfte erledigte und dann auch mehrere Wirtschaften aufsuchte, oft 3—4, in deren jeder er 2—3 Schoppen Wein trank. Außerdem trank er seit jener Zeit noch schwere Südweine und zwar, wie er zugibt, gewöhnlich drei „Gläschen“ hintereinander. Von zahlreichen Zeugen wurde bereits im Disziplinarverfahren bestätigt, daß R. sich dabei häufig berauschte. Der Weinwirt H. sah ihn abends zwischen 8 und 9 Uhr in seiner Wirtschaft angetrunken, dasitzend wie ein Stück Holz, ohne zu reden, so daß man den Eindruck eines versumpften Menschen von ihm bekam. Frau Ma. traf ihn im Dezember 1900 betrunken in der Weinwirtschaft M.

Auch auf den Straßen ließ er sich in betrunkenem Zustande sehen.

Sekretariatsassistent Q. erblickte ihn Ende 1898 Nachts zwischen 11 und 12 Uhr betrunken auf der Kaiserstraße. Sekretariatsgehilfe F. sah ihn 1902 Sonntags auf der Messe in der Kaiserstraße schwer betrunken, so daß es ihn förmlich riß, Sekretariatsgehilfe O. traf ihn zweimal an Sonntagen, wie er auffallend angetrunken taumelte. Amtsgerichtsdiener Johann C. beoachtete ihn im Dezember 1902 Nachmittags schwer betrunken, wie er an der Schrannenhalle von einer Straßenseite auf die andere taumelte. Besonders an den Bahnhöfen wurde R. in diesem Zustande beobachtet, so von dem Arzt Dr. J., der wahrnahm, daß R. schwerbetrunken in eine Hecke geriet. Regierungsassessor Tr. sah ihn betrunken im Bahnhof, ebenso der Amtsgerichtssekretär Pr., Kanzleirat En. dreimal betrunken auf dem Wege nach dem Bahnhof. Landgerichtsrat Ch. beobachtete ihn 1899 oder 1900 im Sommer auf dem Bahnhofsplatz: R. schwankte und stierte zu einer Bogenlampe hinauf, als ob er sie mit der Bahnhofsuhr verwechselte; ähnliches hat Kaufmann U. wahrgenommen. R. vergaß sich soweit, daß er Anfang 1900 Nachmittags zwischen 5 und 6 Uhr in angetrunkenem Zustande den Landgerichtsdirektor X. auf offener Straße über dienstliche Angelegenheiten zur Rede stellte.

Von vielen Zeugen wurde beobachtet, daß R. Abends betrunken von Z. nach P. zurückkam. Bezirksarzt O. traf ihn betrunken im Coupé. Bahnexpeditor Fl. sah ihn vor April 1899 mindestens zweibis dreimal Abends angetrunken von Z. ankommen und über das Geleise wanken; ähnliches bezeugen Bahnadjunkt Or., Stationsdiener Kn. und Zeuge Fn. Bahnadjunkt Z. bekundet, daß R. einmal von Br. spät Abends zurückgekommen sei, also die Station P. überfahren hatte. Nach Bahnadjunkt Js. pflegte das Bahnpersonal in P. ihn zu wecken und die Coupétüre zu öffnen. Hausdiener Sp. beobachtete, wie R. nicht imstande war, das Ausgangstürchen des Perrons zu finden.

Auch in P. selbst zeigte er sich betrunken an der Öffentlichkeit, was u. a. die Gerichtsdiener Bl. und Ek. bezeugen. Schneider Th. sah ihn zu P. auf der Straße betrunken. Vor allem in der Brauerei Qu., auch in der Brauerei K. wurde er öfters betrunken angetroffen. Das bezeugen Bezirksamtmann Gl., Rentamtmann Tr., Incipient W., Bahnadjunkten Z. und Is.; Gäste bezeichneten ihn als „bocksteif“ vor Trunkenheit.

Selbst in der dienstlichen Tätigkeit hielt er sich nicht frei von Trunkenheit. So bezeugt Sekretariatsgehilfe U., daß H., als er noch nicht lange in P. war, Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr mit einem „Schlag“ auf das Bureau kam. Amtsgerichtssekretär Pr. sagt, R. sei

öfters derart angeheitert auf das Bureau gekommen, daß das Personal es gemerkt habe. Auch Zeuge Th. spricht davon.

Entsprechend dieser augenscheinlich noch gesteigerten Trunksucht zeigte auch das gesundheitliche Verhalten während der Zeit in P. eine entschiedene Verschlechterung.

Der Schlaf war höchst mangelhaft, wie auch von seiten der Frau R. bestätigt wird. R. lag oft unruhig, verzerrte die Mienen, machte allerlei Gebärden, verdrehte das Betttuch, hielt auch Selbstgespräche und zählte vor sich hin. Beim Erwachen verspürte er regelmäßig Übelkeit, den bekannten vomitus matutinus der Trinker. Im Sommer 1899 und 1901 sei er gesundheitlich besonders angegriffen gewesen, Herzleiden und nervöse Überreizung; offenbar handelte es sich im wesentlichen um eine Steigerung der an sich schon vorhandenen körperlichen Beschwerden. Nach dem Begräbnis des Vaters, zur Zeit als das Disziplinarverfahren eröffnet wurde, lag er einige Tage in der väterlichen Wohnung zu Bette wegen nervöser Erschlaffung.

Dem Amtsgerichtsdiener Bl. fiel das oft sehr blasse Aussehen des R. und sein scheuer Blick auf, während von Gedächtnisschwäche nicht die Rede war. Sekretariatsgehilfe U. bezeichnet ihn als schrecklich nervös.

In diesen Jahren stellten sich auch Erscheinungen ein, die sich als Sinnestäuschungen deuten lassen. Besonders nach Alkokolgenuß und in der Aufregung hatte er manchmal Ohrensausen, es war ihm, als ob er schellen und läuten höre, und manchmal habe er schon sein Umgebung gefragt, was los wäre, während kein objektives Geräusch vorhanden war.

Von August 1899 an seien gelegentlich Gesichtstäuschungen aufgetreten. So sei es ihm manchmal bei der Rückfahrt nach P., also in der Trunkenheit gewesen, als ob eine dunkle Gestalt ihm gegenübersitze, obwohl er vorher gesehen hatte, daß das Coupé leer sei. Einmal im Herbst 1899, als er wegen der Sache Sch. in Z. war, schien ihm im Restaurant eine dunkle Gestalt zuzuwinken.

Im April 1901 etwa ½4 Uhr Nachmittags sei ihm auf dem A.-platze in Z. der Drang gekommen, in den Domkreuzgang zu gehen; er blieb dort etwa 3 Minuten am Denkmal des Ritters von E., dann sah er eine düstere, schwarze Gestalt, der er dann zurief „kommen Sie endlich“ oder so etwas Ähnliches; darauf war die Gestalt verschwunden, er ging um die Ecke und sah nichts. Auf Befragen gibt er zu, es könnte doch auch etwas Objektives, ein geistlicher Herr gewesen sein.

Anfang Juni 1901 habe er Sonntag früh auf dem Bureau ge-

arbeitet, darauf ging er auf ein Glas Wein zu seiner Frau und dann beim Wiedereintritt in das Bureau sah er eine schwarze, schlanke Gestalt, die sich etwa zwei Meter von der Türe herbewegte; er habe sie angerufen: „was wollen Sie", darauf sei die schwarze Gestalt weggewesen und keine Spur von ihr habe sich mehr nachweisen lassen.

Im August 1901 zu Frankfurt habe er Vormittags 11 Uhr in einem Schaufenster das Bild eines Fürsten in Generalsuniform mit Helm und Federbusch zwei Minuten lang betrachtet. Bald darauf sah er in einer Nebenstraße, als wenn derselbe Fürst 20—30 m entfernt auf ihn zukam, jetzt den Helm auf dem Kopfe tragend, vielleicht 3 Sekunden lang. Dann war der Mann verschwunden; trotz des Straßengedränges glaubte R. nicht, daß es sich um eine wirkliche Person gehandelt habe; getrunken hätte er vorher noch nicht viel gehabt.

Im Sommer 1899 habe sich ihm mehrfach die Vorstellung aufgedrängt, daß er seinen Bruder im Jahre 1899 ermordet habe. Öfter habe er sich wieder mit Selbstmordabsichten getragen, wovon er als von einer „Selbstvernichtungsidee" spricht. So berichtet seine Frau, daß er sich einmal durch Verhungern habe töten wollen und deshalb drei Wochen lang nur Wasser, Bier und etwas Wein zu sich nahm.

Am 18. Januar 1901 habe er sich in der Wohnung des 8 Tage vorher gestorbenen Vaters erschießen wollen und bereits einen Probeschuß an die Wand abgegeben. Als er aber im Hause die Türe gehen hörte, unterließ er alles Weitere.

Am 13. August 1901 habe er sich auf einem Spaziergange von Wiesbaden aus am Römerkastell bei Rambach erschießen wollen. Schon hätte er die Kleider aufgeknöpft und den Revolver angesetzt, als ein Fremder in 20—30 Schritte Entfernung sichtbar wurde; daraufhin habe er die Tat verschoben.

Gelegentlich äußerte er nachts zu seiner Frau, es sei das beste, er mache sich den Garaus, er habe Stunden lang darüber nachgedacht. Im August 1901 zu Frankfurt, als er durch seine Frau gehört hatte, daß man seinen Delikten auf der Spur sei, habe er wieder den Revolver angelegt und gesagt: „Dora, ein Knack und alles ist aus", worauf ihm die Frau den Revolver entwunden habe. Auch in Asch. habe er bei einem Gang am Fluß Selbstmordabsichten gehabt, jedoch wieder wegen der Nähe fremder Personen die Tat unterlassen.

Schließlich machte er auch in der Irrenanstalt E. Versuche, sich zu erhängen. Eine „schöne Schlinge" habe er sich im voraus präpariert, und er hätte sich stranguliert, wenn seine Frau nicht den

ganzen Tag dagewesen wäre, woraufhin er in die Beobachtungsabteilung überführt worden ist.

Weiterhin äußert er, daß er auf der Heimfahrt von Z. einmal im Coupé sich Stiche in den linken Ärmel beigebracht habe. Nicht aufgeklärt ist ein Vorfall in P., wo er nach der Rückkehr von Z. abends auf dem Glaciswege vor der Stadt in der Dunkelheit von einem 17jährigen Menschen angegriffen worden sein will. Die Kleider seien am Ärmel mit einem scharfen Instrument zerfetzt gewesen, der Körper blieb unberührt, während die Frau angibt, ein Arzt habe eine dreieckige Verletzung am Körper gesehen.

Auf einer Beerdigung in Wiesbaden Mai 01 habe er sich so auffallend benommen, daß die Leute geäußert hätten, er sei wohl geisteskrank.

Seinen Dienst versah er noch äußerlich korrekt, doch traten auch da auffallende Erscheinungen an den Tag. Er war leutscheu, nervös und sprach überhastig, wie Sekretariatsgehilfe U. bezeugt; gegen die Parteien war er ohne Grund teils ungewöhnlich freundlich, teils besonders grob. R. behauptet, daß er gegen die Vormundschaftssachen einen besonderen Haß gehabt habe.

Sein Verhalten gegen die Untergebenen war korrekt, die Geschäftsführung praktisch und gewandt; wie Amtsgerichtsdiener Bl. bezeugt, konnte R. zwei Protokolle zu gleicher Zeit diktieren.

Einzelne Züge sind als absonderlich zu verzeichnen. So hatte er die Gewohnheit, viel Papiergeld einzuwechseln und öfters auf seinen Exkursionen hohe Beträge mitzuschleppen. Er gibt an, im August 1899 sei er Abends 9 Uhr mit 3700 Mark Gold- und Silbergeld beladen zu Z. in der Nähe des Flußufers herumgegangen, ähnliche Spaziergänge habe er noch im Dez. 1899 u. März 1900 gemacht.

Im innern Dienst hielt er zweifellos keine Ordnung, wie schon aus seiner Angabe hervorgeht, daß er gewohnheitsmäßig Papiergeld in gebrauchte Couverts von Mahnbriefen steckte. Sekretariatsgehilfe U. bezeugt, daß R. öffentliche Gelder und auch Couponbogen einfach in einer Schublade unterbrachte und keine rechte Ordnung hielt.

Die Darlehenswirtschaft ging in der ersten Zeit des Aufenthaltes zu P. in verstärkter Weise weiter. Beamte, Bekannte, Wirte, professionelle Geldverleiher pumpte er u. a. an, bald um sehr kleine Beiträge, bald um größere bis zu mehreren 1000 Mark. Gewöhnlich unterließ er die Zahlung von Kapital und Zins, manchmal zahlte er in Raten ab, oft ließ er sich erst durch gerichtliche Klage veranlassen, eine Abzahlung zu leisten. Mehrfach vermied er peinlich das Zusammentreffen mit Gläubigern. Die Hotelrechnung beim Gastwirt in P.

für einen ganzen Monat ließ er lange Zeit unbezahlt, dazu pumpte er noch von der Frau des Wirtes 10 Mark.

Bald nach Ankunft in P. pumpte er den Amtsrichter Pl. in der Wirtschaft um 1 Mark an; die erhaltenen 10 Mark stattete er nach einigen Tagen zurück. Von Stadtpfarrdcebant Schr. lieh er 50 Mark, darauf besuchte er den Gläubiger nicht mehr und zahlte auch nichts zurück. Von Rentamtmann Kl. verlangte er Ende 1898 Vorauszahlung des Monatsgehaltes; Kl. lehnte ab, lieh jedoch aus dem eigenen Vermögen 300 Mark, die er nach längerer Zeit durch Abzüge bei Gehaltsauszahlung wieder erhielt. Von Notar Schl. lieh er im März 1899 40 Mark, ohne sie zurückzuzahlen, von Bezirksamtsassessor Gn. zu Ostern 1899 400 Mark, die nach Klage bis auf 180 Mark zurückerstattet wurden. Von Gymnasialprofessor Le. wurden ihm im April 1899 auf Ansuchen brieflich eingeschrieben 50 Mark übersandt, deren Empfang nicht einmal bestätigt wurde und die noch nicht zurückerstattet sind. Beim Buchdruckereibesitzer Pt. lieh R. Mitte 1899 30 Mark, die er zurückerstattete. Von Banquier Am. in O. lieh er unter Bürgschaft des Kaufmanns Fr. H. in P. 2000 Mark zu 6 Proz. gegen Verpfändung einer Lebensversicherungspolice von 5—6000 Mark, die Versicherungsprämien zahlte R., Zinsen für die geliehenen 2000 Mark jedoch nicht. Ferner ließ R. bei der Pt.schen Kreditkasse nnd Wechselbank Wechsel diskontieren, die auf seinen Vater gezogen waren, zu 100, 250, 101, 80, 150, 102, 10, 122, 60, 150, 80 und 115 Mark, die nunmehr alle geordnet sind. Von Getreidehändler D. lieh er Mai 1899 500 und Februar 1900 50 Mark, wovon weder Kapital noch Zinsen erstattet wurden.

Durch Vermittlung des Kommissionärs A. und Po. in A. bekam R. 10. Okt. 1899 von Baner J. Z. zu F. ein zu 5 Proz. verzinsliches, in drei gleichen Jahresfristen rückzahlbares Darlehen von 1500 Mark, bald darauf noch von 500 Mark, ohne später etwas zurückzugeben. Ende 1901 oder Anfang 1902 wünschte er von dem Gläubiger noch 2000 Mark, bekam jedoch nichts, da Z. von R.'s schlechten Verhältnissen gehört hatte. Den Unterhändlern gab R. freiwillig die hohe Provision von je 100 Mark.

Besonders zahlreich sind die Gastwirte unter den Gläubigern vertreten. So Januar 1901 Gastwirt Martin H. mit 150 und 250 Mark, die nach anwaltlicher Mahnung teilweise zurückerstattet wurden, 1900 Bierbrauerstochter Qu. mit 100 und 20 Mark, die noch ausstehen; von Weinhändler und Wirt S. in Z. lieh R. Mitte 1899 6 Mark, versprach beim Wiederkommen zu zahlen, ließ sich aber dort nie wieder sehen. Von Bierbrauer Heinr. G. in P. lieh R. 1899 zweimal 200 Mark, laut Schuldschein rückzahlbar in drei Monaten, zahlte aber

nichts zurück. Von Wirtspächter Bs. in Z. lieh er Summen von 3, 10, 5, 6 und 6 Mark, die er bis auf das letzte Darlehen zurückgab. Von Restaurateur Di. lieh er 1899 5 Mark, die er erst Herbst 1900 auf Mahnung zurückgab. Von Bäcker und Weinwirt Fm. lieh er Frühjahr 1900 10 Mark, von Weinhändler K. in Z. 120 Mark am 1. Januar 1901. Vom Weinreisenden Z. ließ er sich regelmäßig beim Zusammentreffen die Wirtszeche bezahlen.

Es fällt auf, daß die Mehrzahl der oben erwähnten Posten auf die erste Zeit der Amtstätigkeit in P. fällt. Bis in den Sommer 1899 hinein waren es insgesamt ca. 3260 Mark. In den Herbst dieses Jahres fallen dann die Darlehen J. zu insgesamt 2000 Mark, später kommen nur auf seinen Vater J. B. R. gezogene Wechsel bei Banquier Ottmar Am. zu insgesamt 1171,50 Mark. Dann erfolgte noch ein Darlehen Frühjahr 1900 von Fm. zu 10 und eines von Kb. im Januar 1901 zu 120 Mark.

Die Anfangszeit der Delikte, Herbst 1899, fällt also mit dem Versiegen der Pumpquellen zusammen; Ende 1899 oder Anfang 1900 erklärte auch Landwirt J. J. seine Weigerung, weitere Beträge zu leihen. Anzuführen ist noch, daß R. Anfang 1901 einen zwecklosen Pumpversuch bei den amerikanischen Milliardären Vanderbildt, Mackay und Gould machte, der natürlich mißlang.

So zu sagen ein Bindeglied zwischen diesen drückenden Darlehen und den Unterschlagungsdelikten läßt sich erblicken in der Tatsache, die R. selbst in seinem Verhör zu E. am 4. Oktober 1901 bestätigt hat: „ich habe zwar, wie ich nicht verschweigen will, hie und da einmal aus den amtlich vereinnahmten Geldern mir in momentanen Bedarfsfällen kleinere Beträge entlehnt, solche aber immer alsbald wieder ersetzt“.

Am 14. September 1899 hatte der Schreinermeister Ad. Sch. als Vertreter seiner Kinder 4000 Mark in Wertpapieren, glaublich in Pfandbriefen der S.-Boden-Kreditbank, und dazu die Sparkassenbücher für die 4 Kinder zu je 839 Mark Einlage überreicht. Im Einverständnis mit Ad. Sch. habe nun R. 2784 Mark bei der Sparkasse in P. erhoben und dafür um 3200 Mark Pfandbriefe angekauft. Anstatt diese Wertpapiere zu insgesamt 7200 Mark gerichtlich für die Kuratel zu hinterlegen, hat er sie auf seinen eigenen Namen bei der B. Bank in Z. deponiert. Nach einer anderweitigen früheren Äußerung des R. habe er sie zunächst einige Tage liegen lassen, um die genaueren Daten der Geburt der 4 Kinder erst zu erfahren, ferner habe er zweimal auf der Tour nach Z. in jener Zeit 2000 Mark Werte von diesen Pfandbriefen mitgenommen. Alsdann jedoch erfolgte die Deponierung

der Gesamtmenge von Wertpapieren auf seinen eigenen Namen, worauf er sie in der Folgezeit allmählich aufgebraucht haben will. An Einzelheiten der Szene, wie er die Pfandbriefe lombardierte und mit dem damaligen Kassierer Fr. darüber sprach, errinnert er sich noch ganz wohl. Angeblich hat er vor dieser Deponierung 8 Schoppen Wein getrunken, also jedenfalls noch nicht soviel, als wie er damals täglich überhaupt zu trinken pflegte. Die Gesamttagesleistung hinsichtlich des Alkoholmißbrauches ist ja nicht festzustellen, doch kommen auch nach den eigenen Angaben R.'s mindestens 12 Schoppen Wein, wahrscheinlich dazu noch andere Alkoholika, Südweine usw. heraus, während seine Frau gar von 15—20 Schoppen spricht. Vor der Heimfahrt hat er jedenfalls noch weitere Quantitäten zu sich genommen. Am nächsten Tage erst will er, wie er in E. angab, von den bei der Lombardierung erhobenen 1600 Mark nur noch 800 Mark in seiner Tasche vorgefunden haben. Um seinen „Streich" zu redressieren, habe er damals das Darlehen J. J. aufzunehmen gesucht. Die Zinsen hat er nach Auswechslung der Coupons in der folgenden Zeit dem Ad. Sch. regelmäßig zugeschickt.

In ähnlicher Weise verlief die Mehrzahl der Delikte. Zunächst trat eine Pause ein bis zum Frühjahr 1900, wo er im März in der Vormundschaftssache Str. durch das Bankhaus M. zu P. vier Pfandbriefe zu 2400 Mark in seine Hände oder, wie er sich im Verhör ausdrückte, „in seinen Besitz" bekam. Die Pfandbriefe habe er nicht ordnungsmäßig im Akte vorgemerkt und auch nicht der Hinterlegungsstelle übergeben. Nach mehreren Tagen fuhr er nach Z., deponierte die Wertpapiere auf seinen eigenen Namen bei Banquier Rs. und nahm dann später das Depot nach und nach soweit heraus, daß die Firma Anfang Februar 1901 das Guthaben für aufgebraucht erklärte. Die Coupons hat er dem Vormund übersandt.

Ähnlich ging er vor in den Fällen D., Fo., Rm., Schr., Bd. in der Zeit vom Oktober 1900 bis April 1901. Etwas anders liegt nach seiner Angabe die Angelegenheit in den Fällen Ar., C. und Vr., in denen er den betreffenden Betrag in Baargeld in seiner Schublade aufbewahrt hat, worauf sich das Geld mit seinem Privatgeld vermischte und dann zu Privatzwecken mitverbraucht worden sei. In den Fällen Brg. und Ldm. nahm er wieder die Lombardierung auf seinen Namen vor, doch erstattete er die verhältnismäßig kleinen Beträge im Mai und Juni 1901 wieder zurück. In der Sache Fg. will er 404 Mark zur Sparkasse in Z. gebracht haben, um sie ordnungsgemäß zu deponieren, da er aber erst nach Türschluß gekommen sei, habe er den Betrag wieder zurücknehmen müssen und auf dem Heimweg verloren.

Über die Art und Weise, wie das Protokoll in der Sache C. beseitigt ist, liegen genauere Feststellungen nicht vor.

Daß während der Zeit der Delikte wohl anfänglich das Darlehen J. J. noch aufgenommen wurde, späterhin aber die Geldbeschaffung auf dem Wege von Darlehen keine Rolle mehr spielte, wurde schon betont. Späterhin bat R. in jener Zeit Schulden getilgt und Beträge durch Postanweisungen an Gläubiger abgesandt, doch ist nicht die Rede davon, daß er zu irgend einer Zeit der Deckung sämtlicher Schulden nahe gewesen sei. Trotzdem auf dem eingeschlagenen Wege die Mittel zur raschen Tilgung flüssig gewesen wären, befolgte er die Methode des Abzahlens in recht kleinen Raten. Einzelne Male läßt sich erkennen, daß bald auf eine Lombardierung hin größere Abzahlungen erfolgten, so Ende Oktober 1900 130 Mark an Gläubiger Tr., nachdem in diesem Monat das Depot D. (1700 Mark) unterschlagen war. Ferner am 9. Januar 1901 40 Mark Abzahlung an Gläubiger Tr., nachdem am 8. Januar 1901 die Unterschlagung des Depot Rm. erfolgt war.

Seiner Frau fiel zu jener Zeit auf, daß er entgegen der früheren Gewohnheit ihr nicht mehr erlaubte, ihn nach der Rückkehr von Z. nach P. in das Bureau zu begleiten. In der ersten Zeit zu P. habe sie das regelmäßig getan, jetzt aber sei er böse geworden, wenn sie es versucht habe. Einmal sei sie jedoch mitgegangen und sah dann, daß er Geld aus der Tasche herausnahm. Am Schreibtische öffnete er die Schublade, wo die Dienstgelder lagen, und warf das mitgebrachte Geld hinein; Tags vorher hatte er auch sein Gehalt erhoben. Sie sagte: „Karl, ich sehe mit Schrecken, daß Du keine Ordnung hältst, da kommst Du zu kurz oder der Staat". Darauf habe er sie ausgelacht. Später teilte sie ihre Wahrnehmung dem Sekretariatsgehilfen U. mit, der ihr sagte, er habe es auch schon bemerkt: R. sage, er irre sich nicht.

R. gibt an, im Laufe der letzten Monate von 1900 habe er seinem Vater ein teilweises Geständnis seiner Delikte abgelegt, worauf dieser schwer erkrankt sei und sich nicht mehr erholt habe. Von der Erkrankung R.'s nach dem Tode des Vaters, als das Disziplinarverfahren gegen R. eingeleitet war, im Januar 1901, haben wir bereits gesprochen. Eine deutliche Pause in der Reihe der Delikte ist dabei nicht zu erkennen. Ein Zeugnis des Arztes Dr. St. vom 10. Februar 1901 spricht davon, daß R. an Herzkrankheit mit Störungen des Nervensystems leide, wodurch seine Arbeitsfähigkeit ganz wesentlich beeinträchtigt und er zur größten Schonung seiner geistigen Gesundheit, wie zu peinlicher Vermeidung jeder geistigen Aufregung und

körperlichen Anstrengung genötigt sei. Als letzter, verfehlter Versuch einer Redressierung können die Bettelbriefe an die amerikanischen Milliardäre im Mai 1901 angesehen werden.

Im Sommer 1901 verstärkten sich seine Klagen über Herzleiden, dazu äußerte er seiner Frau gegenüber, er habe einen Ekel und Haß gegen die Justiz. Nachdem er schon einmal im März wegen Pensionierung sich mit Landgerichtsarzt Prof. Dr. St. in Verbindung gesetzt hatte, reichte er Anfang Juli 1901 ein Gesuch auf zeitliche Pensionierung ein; mit Rücksicht auf seine durch die hochgradige Nervosität hervorgerufene geistige Schwäche, die ihn zeitlich zur Erfüllung der Amtspflichten unfähig mache, wurde er auf 1½ Jahre in Ruhestand gesetzt. Darauf wurde das Verfahren wegen Vergehens wider das Richterdisziplinargesetz am 16. Juli 1901 eingestellt.

Dr. R. zog nun mit seiner Frau nach Z. und mietete wieder eine recht große Wohnung in bester Lage. Indes schon Anfang August ging er von Hause weg, angeblich um in K. eine Kur zu gebrauchen. Er fuhr nach Wiesbaden und suchte seine Frau über seinen Aufenthalt zu täuschen, indem er durch Mittelspersonen von verschiedenen Orten Postkarten an sie abgehen ließ. Damals machte er, wie erwähnt, wieder einen Selbstmordversuch. In Fremdenbücher trug er sich, wohl nach früherer Gepflogenheit, mit anderen, ähnlichen Namen, auch als Fritz Müller, ein und bezeichnete sich nur als Dr. jur.

Mittlerweile wurden am 14. August die gerichtlichen Recherchen wegen vermißter Mündelgelder aus seiner Amtstätigkeit in P. aufgenommen. Ende des Monats kam ein Brief, daß er seit einiger Zeit in einem Frankfurter Hotel an der Brustfellentzündung krank darniederliege; wie er heute angibt, hat es sich lediglich um eine leichtere katarrhalische Affektion gehandelt. Daraufhin fuhr die Frau zu ihm nach Frankfurt. Er duldete jedoch nicht, daß sie das bisherige Hotel aufsuchte und sich nach seiner Krankheit erkundigte, sondern stieg mit ihr in einem andern Hotel ab. Die Frau berichtet, daß sie ihm hier mitteilte, sie habe noch etwas mit ihm zu sprechen. Darauf wurde er aschfahl; sie sagte, es seien Briefe gekommen, er sei aber fortgegangen und habe ihr für den ganzen Monat nur 30 Mark hinterlassen. Auf seine Frage, was für ein Brief gekommen sei, sagte sie, Sekretariatsgehilfe U. habe nach dem Mündelgeld gefragt. Darauf sagte R., er habe es mitgenommen, er habe Geld gebraucht, er dachte, er könne es wieder hineinlegen. Sodann wurde er verstört und einsilbig und machte dann die erwähnte Szene mit dem Revolver, den ihm die Frau schließlich abnahm.

Er weigerte sich, mit der Frau nach Z. zu fahren, und blieb zu-

nächst in Asch. Später hörte sie, er habe dort am Fluß Selbstmordabsichten gehabt, habe in das Wasser gehen wollen, doch sei der Plan durch die Begegnung mit einem Herrn vereitelt worden. In Z. blieb er ganz kurz; nachdem er vom Tisch vergnügt aufgestanden und weggegangen war, kam ein Dienstmann mit einem Bleistiftblatte an die Frau: „Bis Du das in Empfang nimmst, bin ich auf der Reise nach Ng.“ Gepäck hatte R. nicht bei sich. Nach 8 Tagen kam er erregt zurück mit einem neuen Revolver, nahm frische Wäsche, ging die Frau um Geld an und fuhr nach 2 Stunden schon weiter nach N. Ende September war er etwa 14 Tage wieder in Z. und entschloß sich auf ärztlichen Rat, in die Irrenanstalt E. zu gehen. Das Trinken ließ er auch jetzt nicht, als er vielmehr mit seiner Frau vom Bezirksarzt zurückkam, suchte er sofort ein Weinlokal auf. Vor dem Eintritt in E. wollte er nochmals nach Sft. gehen, doch fuhr er angeblich nach Ng.

Vom 1. Oktober ab verweilte er in der Irrenanstalt E., bis er nach einem am 2. Dezember erlassenen Haftbefehle in das Landgerichtsgefängnis zu Z. aufgenommen wurde.

Als seine Frau in E. wegen der mittlerweile an den Tag getretenen Unterschlagungen mit ihm reden wollte, sagte er: „Laß mich gehen, ich weiß, ich habe gefehlt, es ist nicht meine eigene Schuld gewesen, ich habe verloren, ich war etwas schlampig, ich habe Couverts in den Ofen gesteckt, da kann etwas verloren sein“. Sie meinte, er habe wohl Geld gebraucht, um Zechkameraden frei zu halten, worauf er sagte, das könne auch sein.

Im Gefängnis zu Z. verhielt er sich korrekt, er äußerte einige Wünsche nach Zusammenkunft mit seiner Frau, Spaziergängen, Bier, Zeitung, Bad usw. Einen Selbstmordversuch machte er nicht mehr; er war zur Verhütung eines solchen mit andern Gefangenen zusammen untergebracht, doch wäre bei intensivem Selbstmorddrang die Möglichkeit einer Ausführung keineswegs ausgeschlossen gewesen. Eine größere Reihe von „Erklärungen“, Lebenslauf usw. diktierte er einem Haftgenossen. Seine Stimmung war auffallend ruhig, gleichgiltig und im ganzen heiter; er erlaubte sich u. a. den Scherz, nachdem seine psychiatrische Untersuchung erledigt war, die Mitinhaftierten zum Schein auf ihren Geisteszustand zu begutachten.

II. Zustandsuntersuchung des R.

1. Körperlicher Zustand.

Dr. R. hat eine schlanke, hochragende Figur von 185,5 cm Länge. Da seine Haare schon grau zu werden anfangen und seine Züge

etwas eingefallen sind, macht er, trotzdem er noch nicht ganz 40 Jahre alt ist, den Eindruck eines Mannes von ungefähr 50 Jahren. Die Knochen sind schlank und dünn entwickelt, die Muskeln schwach, das Fettpolster gering. Die Häute und sichtbaren Schleimhäute sind blaß.

Nach der Riegerschen, z. Z. genauesten Methode wurde eine eingehende Schädelmessung vorgenommen. Der Kopfumfang beträgt 54 cm (normaler Durchschnitt wäre 55 cm). Die größte Länge des Hirnschädels beträgt 185 mm, die größte Breite 158, der Schädel ist also verhältnismäßig breit, hyperbrachycephal, sodaß ein hoher Längenbreitenindex von 89 daraus resultiert.

Der approximative Schädelinhalt beträgt 1423,5 ccm und das mutmaßliche Hirngewicht 1281 g. Angesichts der normalen Mittelwerte von 1500 ccm Schädelrauminhalt und 1300—1460 g Hirngewicht müssen, vor allem in Anbetracht der stattlichen Körperlänge des R., jene berechneten Werte als auffallend niedrig bezeichnet werden.

Die Ohrmuscheln weisen Bildungen auf, wie sie als Entartungszeichen beschrieben worden sind, die äußere Muschel (Helix) ist leicht aufgerollt, die innere Muschel (Anthelix) springt stärker hervor, das Ohrläppchen ist etwas angewachsen.

Der Brustumfang ist gering, bei Einatmung 90 cm, bei Ausatmung 85 cm. Das war wohl mit der Grund, daß R. seiner Zeit militärfrei wurde. Die rechte Schulter steht etwas tiefer als die linke. Bei der Atemtätigkeit verschieben sich die untern Lungengrenzen in normaler Weise.

Der Herzspitzenstoß ist etwa 2 Finger weit links von der Mamillarlinie fühlbar, die Herzdämpfung reicht nach rechts an den rechten Brustbeinrand hin. Die Herzgrenzen sind somit nach rechts und links erweitert gegenüber der Norm.

Der erste Ton an der Spitze ist unrein, der zweite Ton an der Lungenarterie ist paukend. Es handelt sich um einen leichten Herzklappenfehler (Mitralinsuffizienz).

Der Puls ist beschleunigt, er zeigt 120 Schläge in der Minute. In der Regel kommen nach 20 rascheren Schlägen 1 oder 2 langsamere. Nach einer geringen körperlichen Anstrengung wird der Rhythmus des Pulses besonders deutlich unregelmäßig. Auch nach geistiger Anstrengung, so nach der zu beschreibenden Ermüdungsprüfung ist der Puls irregulär.

Die Blutarmut, die schon durch die blasse Farbe der Haut und Schleimhäute angedeutet ist, spricht sich auch darin aus, daß es bei Einstich in die Fingerkuppe sehr lange dauert, bis ein Tropfen Blut

heraustritt. Der Hämoglobingehalt ist nur mäßig vermindert auf 90 % der Norm. Es besteht an den Radialarterien eine geringe Verhärtung der Blutgefäßwand.

Die Unterleibsorgane zeigen keine Besonderheiten. Vor allem ist keine Volumveränderung der Leber zu konstatieren, wie man es bei Alkoholikern sonst häufig findet. Der Urin ist frei von Eiweiß und Zucker.

Die Pupillen reagieren auf Lichteinfall und Akkommodation, die Augenbewegungen sind normal.

Druck auf die Austrittstellen des mittleren Astes der sensiblen Gesichtsnerven (Nervus trigeminus) ist beiderseits etwas schmerzhaft.

Die Zähne sind im ganzen gut erhalten, ihre Stellung ist etwas unregelmäßig. Der Gaumen ist hoch und steil. Die Zunge wird gerade herausgestreckt und zittert nicht. Die ausgestreckten Finger zittern auch nicht.

Die Armreflexe sind vorhanden. Die Bauchdeckenreflexe fehlen, ebenso fehlt der Kremasterreflex.

Der rechte Hoden ist doppelt so groß als der linke.

Die Kniescheibensehnenreflexe sind etwas lebhaft. Der Achillessehnenreflex ist schwach. Der Fußsohlenreflex deutlich. Beim Stehen mit geschlossenen Augen und zusammengestellten Füßen tritt kein Schwanken ein, nur ein Gefühl der Unsicherheit; hinterher sagt R., er sei etwas schwindelig.

Beim Gang zeigt er eine schlaffe Haltung, aber von einer Gehstörung ist nicht die Rede.

Die Kapillargefäße der Haut sind mechanisch erregbar (Dermatographie).

Der Tastsinn ist normal, Berührung mit einem spitzen, stumpfen, kalten oder warmen Gegenstand wird genau unterschieden. Die elektrische Erregbarkeit der Nerven und Muskeln mit dem faradischen und galvanischen Strom entspricht der Norm.

Die Sprache ist glatt.

Die Schrift ist unleserlich, flüchtig und außerordentlich ungleichmäßig. Bei einer Durchsicht der Akten zeigt die Unterschrift mehr als ein Dutzend verschiedener Typen; bald ist korrekt jeder einzelne Buchstabe hingeschrieben, bald nur die erste Silbe deutlich, die zweite angedeutet, bald ist vom ganzen Wort kein Buchstabe deutlich. Gelegentlich steigt die Unterschrift in die Höhe, bald senkt sie sich stark herab. Einigemale wird in Steilschrift geschrieben, manchmal auch ganz schräg.

2. Geistiger Zustand.

Dr. R. faßt alle Fragen richtig auf, ist besonnen, geordnet und örtlich und zeitlich vollständig orientiert. Eine Reihe eingehender Unterhaltungen und Prüfungen über den Stand seiner Kenntnisse ergibt, daß er über die wesentlichsten Bestandteile der seinem Stande entsprechenden allgemeinen Bildung verfügt und einen großen Teil der in der Lernzeit gewonnenen Kenntnisse beherrscht. Kleinere Aufgaben im Kopfrechnen löst er leicht, so den Zinsbetrag eines Darlehens von 600 Mark zu 4 ½ % auf 2 Jahre, andere wieder werden ungenau erledigt, so rechnet er $13 \times 27 = 381$ statt 351 oder 34 Gulden seien 58,20 Mark statt 57,80. Er gibt den Inhalt des Kegels und die Zahl π an.

Er besitzt viele Kenntnisse im Bereiche der Geographie, nennt die Entfernung von N. nach den beiden größten Städten des Landes bis auf den Kilometer, äußert sich über geschichtliche Fragen, über staatliche Verhältnisse usw. Er besitzt noch Kenntnisse von den fremden, in der Gymnasialzeit erlernten Sprachen, nur vom Hebräischen weiß er fast gar nichts mehr und kann es auch nicht mehr lesen. Ausführlich äußert er sich über Angelegenheiten seiner Berufssphäre, wenn auch da, soweit eine Beurteilung möglich, nicht immer genau; so behauptet er, daß Personen, die wegen Trunksucht oder Verschwendung entmündigt sind, doch noch testieren könnten.

Zur weiteren Prüfung der geistigen Leistungsfähigkeit wurde eine psychologische Experimentalmethode angewandt in der Weise, daß R. mehrere Tage hintereinander je eine Stunde andauernd kleine Aufgaben zu rechnen hatte und nun dabei festgestellt wurde, wieviel derartige Aufgaben, Additionen von zwei einstelligen Zahlen, in jeder Minute geleistet wurden.

Die Gesamtleistung ist nicht gerade gering, doch im ganzen eher unter dem Mittelmaß der bei Gebildeten zu erwartenden Werte. Auffallend ist, daß die Anfangsleistung der aufeinanderfolgenden Tage nicht durchweg steigt. Es spricht das für eine verschiedene Disposition znm geistigen Arbeiten, dic am letzten Tage offenbar am schlechtesten war. Während der einzelnen Tage selbst läßt sich meist der Einfluß der Übung in einer bis zur 2. oder 3. Viertelstunde reichenden Leistungssteigerung erkennen. Nur am 3. Tage zeigt trotz verhältnismäßig hohen Anfangswertes die Leistung alsbald eine Verringerung. Im ganzen fallen große Schwankungen der Leistungsfähigkeit in das Auge, eine zweifellose Ungleichmäßigkeit, kurz vorübergehende Verbesserungen und Verschlechterungen, die vor allem bei Betrachtung der in jeder einzelnen Minute erreichten Werte deutlich sind. An-

haltspunkte dafür, daß R. seine geistige Leistungsfähigkeit absichtlich in schlechtem Lichte erscheinen lassen wollte, haben sich nicht ergeben.

Anzahl der in der Zeiteinheit geleisteten Addition von je 2 einstelligen Zahlen.

1. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	144. 142. 159	170. 174. 174	168. 183. 171	166. 186. 163	162
Viertelstundenleistungen . .	445	518	522	515	—
2. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	197. 171. 167	203. 167. 196	168	—	—
Viertelstundenleistungen . .	535	566	—	—	—
3. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	188. 185. 163	160. 173. 141	181. 150. 151	146. 142. 170	139
Viertelstundenleistungen . .	536	474	482	458	—
4. Versuchstag, Fünfminutenleistungen . .	126. 150. 152	148. 155. 133	155. 169. 162	123. 143. 142	137. 139.
Viertelstundenleistungen . .	428	436	486	408	—

Die Gefühlslage ist auch heute noch wie in der ganzen Zeit der Haft gleichgiltig und neigt im ganzen mehr nach der heiteren Seite hin. Um so mehr könnte das auffallen, als er hinsichtlich seiner früheren Zeiten öfter betont hat, daß er ein rechtes Glücksgefühl nie gekannt habe. Äußerungen von Strebsamkeit und ernstlichem Willen, ebenso Versuche einer nutzbringenden Beschäftigung sind bisher nicht aufgetreten.

Ehe wir diesen Befund deuten, ist noch zu fragen, welche spezielle Auffassung R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber äußert.

3. Auffassung des Dr. R. seinen Delikten und seiner Lage gegenüber.

Bei seinem ersten Verhör in der Irrenanstalt E., am 24. Oktober 1901 gestand R. laut Protokoll unumwunden ein, daß er in Sachen Th., Str., Sch. und D. glatte Unterschlagungen verübt habe. Er berichtet über Einzelheiten seines Vorgehens. In den andern Fällen, so in Sachen C. und Fg. will er jedoch nur aus Schlamperei zum unregelmäßigen Verbrauch des Geldes gekommen sein, eine Unterschlagung habe ihm da ferne gelegen. Damals behauptete er: „Ich

glaube nicht, daß außer den sechs oben erwähnten Fällen sich überhaupt noch Fehlbeträge in den von mir geführten Vormundschaften oder Verlassenschaften ergeben werden."

Nachdem mittlerweile die Delikte in Sachen Rm. und Vr. aufgedeckt waren, gesteht er im Verhör zu E. am 9. November 1901 auch diese zu, nur daß im Falle Vr. mehr Schlamperei als Unterschlagung vorgelegen habe. Dazu gibt er selbst noch drei weitere Delikte an, wobei er allerdings die Namen unrichtig bezeichnet. „Damit ist die Zahl meiner Veruntreuungen sicherlich erschöpft."

Später, am 25. Januar 1902 muß er jedoch auch noch in Sachen Nd. und Rg. Unterschlagungen zugeben, wenn er auch hier im Mai und Juni 1901 Rückzahlung vorgenommen habe, ferner auch einen weiteren Fehlbetrag in Sachen Sch. Früher angegebene Einzelheiten modifiziert er jetzt etwas.

Von dem Verschwinden des Protokolls in Sachen D. erklärt er nichts wissen zu wollen, doch gibt er die Möglichkeit der Beseitigung infolge von Schlamperei zu.

In seiner Angelegenheit, besonders auch in den Verhören und späteren schriftlichen Erklärungen zeigt sich das unverkennbare Bestreben, seine Taten in ein günstigeres Licht zu setzen, ähnlich wie es schon während des Disziplinarverfahrens geschehen. Damals hatte er in einem Briefe vom 12. Januar 1901 geäußert: „. . . um so mehr an der ganzen, mich sehr überraschenden Sache viel Unwahrheit und auch viel Übertreibung dabei ist", während nach Aufnahme des Tatbestandes der Oberstaatsanwalt in seinem Antrag A. am 23. März 1901 sich äußern konnte: „hinsichtlich Schuldenmachen übersteigt das festgelegte Bild weitaus den angenommenen Rahmen". Auch in Bezug auf die Trunksucht ist R., wie bekanntlich alle Trinker, bestrebt, die Verhältnisse zu beschönigen. Er meint, wegen seines von Natur schwankenden Ganges hätten ihn die Leute oft zu Unrecht als betrunken angesehen, er sucht das Quantum des genossenen Alkohols als harmlos hinzustellen, spricht gerne von „Gläschen", die er getrunken habe; er vermeidet die Ausdrücke „Trunksucht" und „Rausch" und spricht vielmehr von „angeheitertem Zustand" oder von „Alkoholose". Gerne stellt er sich als den Verführten hin, so von seinem Freund T. oder in der Rechtspraktikantenzeit als verführt von den verbummelten Studenten. Zu beachten ist auch ein großsprecherischer Zug, so verweist er auf seine wissenschaftlichen Leistungen in der Universitätszeit, oder er bezeichnet den väterlichen Weinhandel, in dem nur ein Küfer und nicht einmal eine Person für die Buchführung angestellt war, gelegentlich als „Weingroßhandlung".

Bei der Vernehmung im Disziplinarverfahren, Z. 10. Februar 1901, will er es „nicht in Abrede stellen“, daß er „eine gewisse Voreingenommenheit für Wein und Bier habe“, und äußert znm Schluß, es bestehe Aussicht, daß er ans dem Geschäfte seines Vaters mit den Außenständen, Einrichtungen und Weinvorräten soviel erzielen könne, um eine weitgehende Regelung seiner Verpflichtungen vorzunehmen, während er damals schon viele Tausende unterschlagen hatte und andrerseits selbst im Jahre 1900 bereits eingesehen hatte, daß die letzte Gelegenheit, wenigstens 5000 Mark für das Weingeschäft zu erzielen, versäumt worden war und somit das Geschäft als Firma, wie er sich in einer Erklärung vom 7. Januar 1902 ausdrückt, wertlos sei und die hinterlassenen Bestände nicht mehr viel Wert repräsentierten.

Als die Entdeckung der Delikte im Gange war, stellte er Mitte September vor dem Staatsanwalt die Sache C. als Vergeßlichkeit hin und äußerte sich in einem Briefe vom 24. September 1901, in Sachen C. könne er sich gut erinnern, auf Wunsch der Kindsmutter habe er den Betrag in Z. angelegt, den Sparschein habe er in einer Kiste, die er selbst in den Bodenräumlichkeiten erst finden müsse; den Schein wolle er übersenden. In E. sagte er, er glaube doch nicht, daß die Sache offiziell verfolgt würde, obwohl er selbst im gleichen Falle die ganze Strenge walten ließe. Ja am 24. Oktober 1901 äußert er noch beim Verhör in der Irrenanstalt: „Ich bin vielleicht in der Lage, mit Hilfe von Verwandten die von mir veruntreuten Gelder zu ersetzen“, obwohl er das Gegenteil genau wissen mußte.

Neben diesen Versuchen einer allgemeinen Schönfärbung hat er noch weiterhin Erklärungen und Entschuldigungen für einzelne Handlungen abzugeben versucht. Vor allem machte er geltend, daß er einmal bei seinen hohen Einnahmen kein so dringendes Motiv gehabt haben könne, unehrlichen Nebenerwerb zu suchen. Für die 2 Jahre, in die die Delikte fallen, stellt er eine Art von Bilanz auf, die an ehrlichen Einnahmen 24945 Mark enthält. Dabei führt er aber auch seine amtlichen Aversen, zwei größere Darlehen, ferner Einnahmen aus dem Geschäfte des Vaters und vom Vater als durchlaufende Geldposten erhaltene Beträge an. Nach Abzug der verschiedenen letztgenannten Posten blieben lediglich etwas über 8000 Mark für die beiden Jahre übrig, was wohl bei sorgsamer Verwaltung durchaus hinreichen mußte, aber zur Abstoßung der drückenden Schuldenlast doch keineswegs genügte.

Weiterhin verweist R. darauf, daß seine gesamten Einnahmen einschließlich der etwa 15000 Mark unehrlich erworbenen Gelder für

jene 2 Jahre etwa 40 000 Mark betrugen, während er nach einer Aufstellung der Ausgaben nicht mehr als 34 450 Mark verausgabt habe. Der darnach zu erwartende Aktivrest von etwa 5000 Mark sei nun nicht vorhanden. Aus diesem Manko schließt er darauf, daß er auf rätselhafte Art Geld verloren haben müsse, entweder sei ihm durch Leichenfledderei im Coupé manches abhanden gekommen oder er habe größere Beträge verloren oder aber er habe infolge seiner krankhaften Neigung, möglichst viel Papiergeld bei sich zu tragen, die Scheine in Mahnbriefcouverts zu stecken und die Mahnbriefe sowie Postaufgabescheine zu verbrennen, nach der Rückkehr von seinen Exkursionen nach Z. im Zustand der Trunkenheit größere Summen mitverbrannt.

Mehrfach weist er darauf als auf eine vermeintliche Entschuldigung hin, daß man nicht sagen könne, er habe seine Schulden mit den veruntreuten Geldern bezahlt, sondern er habe ja stets auch ehrlich erworbene Gelder dabei gehabt. Ferner macht er darauf aufmerksam, daß er während der letzten Delikte und vor allem zur Zeit der Pensionierung, deren erste Anfänge ja noch in die Zeit vor den letzten Delikten, in den März 1901 zurückreichen, doch bestimmt die Entdeckung der Unterschlagungen erwarten mußte.

Eingehend beantwortet er die pathologischen Verhältnisse in seiner Verwandtschaft.

Seine Zwangsvorstellungen, so hinsichtlich des Brudermordes, bezeichnet er als „fixe Ideen“, sein kopfloses Verhalten im Frühjahr 1903, als er neue Delikte beging und gleichzeitig an Pensionierung dachte, als „Selbstvernichtungsidee“ und ausführlich spricht er von seinen Selbstmordversuchen, die stets im passenden Momente gestört worden waren, der eine sogar nach einem „Probeschuß“, obwohl er zweifellos, wenn es ihm ernstlich darum zu tun gewesen wäre, reichlich Gelegenheit zur Ausführung hätte finden können.

Gelegentlich behauptet er, schon nach 4—5 Schoppen Wein habe er sich geistig verändert gefühlt.

Da er auf den ungünstigen Einfluß des Alkohols bei den Unterschlagungen und den angeblichen Verbrennungen von Geldscheinen großen Nachdruck legt, wurde ihm in der Irrenanstalt E. das Quantum von 8 Schoppen Wein verabreicht, das er vor dem ersten Delikt, der Lombardierung der Sch.schen Wertpapiere in Z. zu sich genommen haben will. Die Anstaltsärzte konstatierten zunehmende Schläfrigkeit, Unsicherheit der Angaben, geistige Verödnng und Gedankenlosigkeit, sowie lallende Sprache, doch schließen sie ausdrücklich einen höheren Grad von Rausch, eine sinnlose Trunkenheit aus.

Dr. R. selbst gibt an, er habe bei diesem Experiment wohl etwas Blutandrang nach dem Kopfe gespürt, aber keine wesentliche Verschlechterung seines geistigen Zustandes beobachten können. Dabei ist noch zu beachten, daß R. damals in der Anstalt zu E. schon des regelmäßigen Alkoholgenusses entwöhnt war und somit zur Zeit des Experiments die Giftwirkung des Alkohols noch dentlicher in Erscheinung treten mußte als früher zur Zeit der gewohnheitsmäßigen Aufnahme größerer Quantitäten Wein.

Trotz aller Beschönigungen, aller Hineinziehung pathologischer Gesichtspunkte nnd Vorkehrung rätselhafter Momente hinsichtlich der Delikte gesteht R. im großen und ganzen seine Straftaten zu. Zur Zeit fühlt er sich im Gefängnis im ganzen behaglich, was sich leicht aus der Entlastung von seelischem Druck und vor allem aus der Enthaltung von geistigen Getränken erklärt. Für letzteres spricht vorzugsweise die Tatsache, daß einige in der Anstalt zu E. festgestellte Symptome, die deutlich auf Alkoholismus hinweisen, das Zittern der Zunge und Hände, die fibrilläre Unruhe um die Mundpartien beim Sprechen und die geringe Artiknlationsstörung, jetzt verschwunden sind.

Hinsichtlich seiner Zukunft gibt er sich keiner besonderen Hoffnung hin, sondern sucht sich mit dem Gedanken an eine Bestrafung vertraut zu machen. Gelegentlich stellt er einige Betrachtungen an, was er später anfangen soll, um sich wieder eine Existenz zu gründen.

III. Ärztliche Beurteilung des Dr. R.

1. Im jetzigen Zustand.

Die Art der erblichen Belastung des Dr. R. ist insofern schwer, als er sowohl nach väterlicher wie nach mütterlicher Seite hin geistig abnorme Blutsverwandte aufweist. Die Formen der Störungen sind im ganzen nicht sehr schwer, es handelt sich vorzngsweise um Sonderlinge und Alkoholisten, nur eine Vatersschwester wurde irrenanstaltsbedürftig. Gerade der Alkoholismus der Vorfahren macht sich ungemein häufig bei den Nachkommen geltend, insofern sie von vornherein ein minderwertiges Nervensystem mit auf die Welt bringen. Wenn nun in der Deszendenz wieder viele zu Alkoholisten werden, so liegt das an der ausgebreiteten Verführungsgelegenheit zum Genuß geistiger Getränke. Dr. R.'s Vater und Großvater waren Sonderlinge, ihr Nervensystem war offenbar nicht vollwertig, von den ungünstigen Einflüssen des Alkohols haben sie sich nicht ferngehalten, der Großvater soll reichlich getrunken haben. Fast die ganze Nachkommenschaft jenes Großvaters ist als abnorm zu bezeichnen, mit ganz wenig

Ausnahmen wie etwa die Offizialswitwe Ö. Daß auch Dr. R. ein minderwertiges Nervensystem mit auf die Welt brachte, ist darnach in hohem Grade wahrscheinlich.

Den körperlichen Ausdruck findet diese Anlage in dem Bau des Schädels und der Kleinheit des Gehirns, in dem Mißverhältnis zwischen der großen Körperlänge und dem schmächtigen Bau der Muskeln und der Brust, in dem Mangel der Grazie in den Bewegungen, in der Ungleichheit der Hoden und in dem eigenartigen Bau des äußeren Ohres.

Tatsächlich wich R. schon als Schulknabe von dem Durchschnitt ab. Wenn seine Schulzeugnisse die Leistungen in den einzelnen Fächern, nicht aber den Fleiß loben, so spricht sich darin schon eine Ungleichmäßigkeit der Anlage aus, die nach der intellektuellen Seite hin auf höherer Stufe steht als nach der Richtung des Willens.

Durch das ganze Leben zieht sich dieser Mangel an Ebenmaß. R. arbeitete in der Studienzeit wohl fleißig, verdiente tüchtig Geld durch Stundengeben, kam aber schon zeitig durch die aufgenötigten Schulden des Vaters in finanzielle Beschwerden hinein. In auffallender Weise ist er äußeren Einflüssen gegenüber willensschwach, so beim Drängen seiner Eltern und seines Bruders zur Ehe, den Wünschen seiner Frau, den Zumutungen seines Freundes T. gegenüber. Menschenscheu und hastig ist sein Auftreten. Im dienstlichen Verkehr war er meist außerordentlich liebenswürdig, zeitweise jedoch auch unmotiviert grob und aufbrausend.

Ein schweres Zeichen der Entartung stellt auch die schon in früheren Jahren aufgetretene homosexuelle Veranlagung dar, in deren Vorhandensein nach den Angaben der Frau und den charakteristischen Schilderungen des R. selbst nicht der mindeste Zweifel zu setzen ist.

Die absonderlichen Züge, über die R. berichtet, das Gesichterschneiden, die Selbstgespräche, das Hinsetzen auf den Boden des Hotelzimmers usw. stimmen durchaus zu dem übrigen Bild. Auch das Spielen mit dem Selbstmordplan und die Entschlußunfähigkeit dabei und schließlich noch die Zwangsvorstellungen des Brudermordes, der Selbstvernichtung usw. sind hierher zu rechnen.

Aus dem heutigen Untersuchungsbefund können zunächst noch die gesteigerten Kniescheibensehnenreflexe und die aufgehobenen Bauchdecken- und Kremasterreflexe, weiterhin die Dermatographie und die subjektive Unsicherheit beim Stehen mit geschlossenen Augen hierher gerechnet werden.

Ferner ist auch darauf zu verweisen, daß die Schrift eine weit größere Unregelmäßigkeit zeigt, als auch in Anbetracht dessen, daß

die Unterschrift oft eilig, stehend oder sitzend, zu schreiben war, hätte erwartet werden können.

Hinsichtlich des psychischen Befundes besteht wieder der Gegensatz zwischen der Gemütsschlaffheit, mit der R. seiner jetzigen Situation gegenübersteht, und dem im ganzen gut erhaltenen Fond von Kenntnissen und intellektuellen Fähigkeiten.

Die Ermüdungsprüfung zeigt wieder aufs deutlichste außerordentlich hohe Schwankungen der Leistungen und Verschiedenheit der Tagesdisposition, wie wir es bei einer angeborenen minderwertigen Anlage des Nervensystems zu finden pflegen.

Alle diese Zeichen sprechen mit Gewißheit dafür, daß wir es bei Dr. R. mit einem Déséquilibré, einem Fall von konstitutioneller psychischer Entartung zu tun haben. Diese abnorme Anlage schließt keineswegs aus, daß ihr Träger im Leben seinen Posten ganz gut ausfüllt, und kann durchaus noch nicht zu den Geisteskrankheiten im engeren klinischen Sinne gerechnet werden.

Es kommt nun bei Dr. R. noch ein weiteres pathologisches Moment hinzu: der Alkoholmißbrauch. In geradezu unverantwortlicher Weise wurde er in seiner Jugend schon von den Eltern zum unmäßigen Alkoholgenuß angeleitet, wie auch die Verwendung des Knaben in finanzieller Notlage und die Ausbeutung des Kredits des kaum erwachsenen jungen Menschen vom pädagogischen Standpunkt aus durchaus verwerflich war und auf seine Lebensführung nur von ungünstigem Einfluß sein konnte.

Der willensschwache Organismus konnte den späteren Verführungen zum Alkoholmißbrauch nicht widerstehn. Die unaufhörliche finanzielle Klemme führte wieder dazu, Kummer und Sorgen zu vertrinken. Und so kam R. in jenen verhängnisvollen Circulus vitiosus hinein, dem zu entrinnen er wohl hie und da schwache Anstalten getroffen haben mag, ohne jedoch bei seinem Energiemangel je zu einem sichtbaren Erfolg zu gelangen.

Die direkte Schädigung der Gesundheit durch den Alkohol konnte nicht ausbleiben. Es ist geradezu erstaunlich, daß die inneren Organe, vor allem Leber und Nieren heute nicht angegriffen erscheinen. Ein chronischer Magenkatarrh mit morgenlichem Erbrechen hatte sich frühzeitig eingestellt; sein Verschwinden in der alkoholfreien Zeit der Haft beweist den alkoholischen Ursprung.

Vor allem im Bereiche des Nervensystems sind die alkoholischen Schädigungen deutlich hervorgetreten. Hierher gehören das Zittern von Zunge und Händen sowie die Unsicherheit im Artikulieren zur

Zeit der Untersuchung in E., während jetzt nach der langen Alkoholenthaltung diese Symptome nicht mehr nachweisbar sind.

Gelegentlich hat R. behauptet, daß er den Wein nicht vertragen könne und sich alsbald geistig verändert fühle. Bei jenen riesigen Quantitäten, die nach Angabe der Frau bis zu 20 Schoppen im Tage gingen und die in den letzten Jahren auch alkoholreichere Getränke wie griechischen Wein, Kognak, Arak einschlossen, ist die von vielen Zeugen bestätigte Berauschtheit, vor allem gegen Ende des Tages, an den Bahnhöfen und auf der Rückfahrt von Z. nach P. nichts Erstaunliches. Nach dem Experiment mit 8 Schoppen Wein in E. fiel es auf, daß der Alkohol sich nicht in der üblichen anfänglichen Erregung, sondern alsbald in lähmenden Symptomen kundgab. Wenn auch damals wegen der schon eingetretenen Trinkenthaltung die Wirkung jedenfalls stärker war, als in der Zeit der gewohnheitsmäßigen Alkoholzufuhr, stimmt das Ergebnis doch mit den früheren Beobachtungen im ganzen überein. Die Anfangswirkung des Alkohols, heitere Stimmung, Gesprächigkeit, Singen und Lärmen trat bei R. stets viel weniger hervor als die spätere, lähmende Wirkung; er ging unsicher, lallte, stierte apathisch vor sich hin in der Wirtschaft von Fr. H. oder auf den Bahnhofsplätzen vor der Bogenlampe, saß gelegentlich „bocksteif“ da, wie in P., geriet in eine Hecke oder verpaßte die Perrontür, verschlief sich im Coupé usw. Daß indes die erregende Wirkung nicht ganz fehlte, geht doch auch aus mancherlei bewiesenen Tatsachen hervor. Hierher gehört das auffällige Benehmen und die Schimpferei im Wirtsgarten von St., was Dr. J. bezeugt, und das ungehörige, herausfordernde Auftreten auf der Straße gegenüber Landgerichtsdirektor X. Von pathologischen Rauschzuständen im engeren Sinne, von einer direkt krankhaften Reaktion auf geringe Alkoholmengen hin ist nicht die Rede.

Als Alkoholwirkungen sind auch die Episoden einer abnormen Gesichtswahrnehmung und die Angaben über Schellen und Läuten im Ohr aufzufassen. Derartige trunkfällige Sinnestäuschungen begleiten den Trinker oft Jahre lang, ohne daß es zum Ausbruch einer alkoholischen Geisteskrankheit im engern Sinne, etwa eines Delirium tremens oder eines alkoholischen halluzinatorischen Verfolgungswahnes kommen muß. Daß es sich damit bei R. um Alkoholwirkung gehandelt hat, ergibt sich aus dem Auftreten der Störungen während der Zeit des stärkeren Trinkens im Laufe der letzten Jahre und aus ihrem völligen Verschwinden seit der Inhaftierung mit ihrer Alkoholentziehung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß R. jetzt, wenn er entlassen

würde und nur einige erreichbare Mittel in seiner Nähe wären, alsbald wieder zu trinken anfangen würde. Nach jahrelanger Alkohol-Abstinenz und unter geeigneter Überwachung könnte er sich später wohl noch aufraffen, zur Zeit aber ist der Alkohol, der zu seiner jetzigen Lage so außerordentlich viel beitrug, noch sein größter Feind. Ein Antrag auf Entmündigung wegen Trunksucht nach § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches könnte vom ärztlichen Standpunkte nur befürwortet werden.

Ein geistig voll intakter Mensch ist Dr. R. somit nicht, sondern es handelt sich bei ihm um angeborene geistige Entartung in Verbindung mit chronischem Alkoholismus.

2. Ärztliche Beurteilung des Dr. R. für die Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen.

In welcher Weise haben sich zur Zeit der Delikte bei Dr. R. die nachgewiesenen Störungen hinsichtlich seiner Willensbestimmung geäußert?

Eine degenerative Veranlagung ist für den betreffenden Menschen wohl oft eine Erschwerung seiner Lebensführung, doch braucht sie durchaus keinen Grund dafür abzugeben, daß eine verbrecherische Handlung begangen wird. Die Menge der minderwertig veranlagten Menschen ist außerordentlich groß, sie übersteigt die Zahl der Geisteskranken um ein Vielfaches, und doch wissen sich jene in überwiegendem Maße zu beherrschen und vor Gesetzesübertretung zu hüten. R. selbst hat gerade hinsichtlich des schwersten Anteils seiner krankhaften Veranlagung, der Homosexualität, sich augenscheinlich von jeder gesetzwidrigen Handlung zurückgehalten. Der Energiemangel, die Unfähigkeit, sich aufzuraffen, trug mit zu der verkehrten Lebensführung bei. Bei den Delikten spricht sich diese Entschlußlosigkeit auch gelegentlich aus, so in dem einen Punkte, daß er mit den Sch.'schen Depots erst zweimal nach Z. gereist sein will, ohne die Unterschlagung endgiltig zu begehen. Auch daß er hinsichtlich der Schuldentilgung, sowie der späteren Redressierung seiner Straftaten nur zu mangelhaften Ansätzen, nicht zur Durchführung kam, ist ein Ausfluß seiner Unentschlossenheit und Energielosigkeit. Ein Ausschluß der freien Willensbestimmung läßt sich aber durch die minderwertige Anlage nicht begründen.

Der Alkohol könnte, da ja eine Geistesstörung im engeren Sinne wie Delirium tremens oder eine tiefgreifende Verblödung bleibender Art nicht in Betracht kommt, nur dann einen zureichenden Grund abgeben, wenn eine Tat im Zustande sinnloser Betrunkenheit begangen

worden wäre, so beispielsweise etwa eine Brandstiftung infolge Umwerfens eines Lichtes durch einen sinnlos Berauschten, oder aber, wenn ein Zustand pathologischen Rausches mit Bewußtseinstrübung heftigen Sinnestäuschungen oder stärkster Erregung und nachfolgender Orientierungslosigkeit usw. nachweisbar wäre. Nach beiden Richtungen hin ist dem Untersuchungsmaterial kein Anhaltspunkt zu entnehmen.

Wohl mag sich R. bei der Ausführung der verschiedenen Lombardierungen vorher „Mut angetrunken" habe, um seine Entschlußlosigkeit zu überwinden, aber die Handlungen selbst sind in all ihren übersehbaren Einzelheiten durchaus überlegt. Verschiedene Bankgeschäfte werden ausgewählt, so daß nicht durch zu häufiges Erscheinen Verdacht entsteht. Mit dem Bankkassier führt Dr. R. Gespräche, an deren Details er sich zum Teil noch erinnern kann, so an die Besprechung mit dem Kassier Fs. bei der Unterschlagung Sch. Alsbald versendet R. Postanweisungen an Gläubiger in korrekter Weise, manchmal schreibt er als Absender die Adresse seines Vaters, J. B. R., Weinhändler in Z., auf.

Auch dafür, daß R. bei der Rückkehr von Z. nach P. sinnlos betrunken gewesen wäre und nichts mehr von seinen Handlungen gewußt hätte, ist kein Beweis zu erbringen. Gegen eine solche Annahme spricht die Angabe seiner Frau, daß er in der Zeit der Delikte entgegen der früheren Gewohnheit ihr streng verbot, ihn noch nach der Rückkehr in das Bureau zu begleiten, und daß er das eine Mal, als sie ihm doch nachfolgte, Gelder aus der Tasche nahm und in die Schreibtischschublade zu den Dienstgeldern warf. Wenn er somit nach der jeweiligen Rückkehr von Z. vor seiner Frau etwas zu verdecken suchte, ist nicht anzunehmen, daß er in sinnlos betrunkenem Zustande Papiergeld verbrannt habe.

Weiterhin spricht für das Planmäßige und Überlegte seiner Delikte auch die Tatsache, daß er seinem Eingeständnis zufolge nach Auswechslung der Coupons die Zinsen dem Str.'schen Vormund und dem Adam Sch. regelmäßig zugeschickt hat.

Die degenerative Veranlagung ließ Dr. R. zum Trinker werden und in seinen Lebensverhältnissen auf keinen grünen Zweig kommen, der zunehmende Alkoholgenuß zerrüttete seine Position immer mehr und ließ ihn den letzten sittlichen Halt verlieren. Die Delikte stehen psychologisch betrachtet keineswegs als etwas vollständig Fremdes der bisherigen Lebensführung gegenüber, wie man es vielfach in Fällen der Ausschließung der freien Willensbestimmung durch Geistesstörung findet, so wenn ein friedlicher Mann in einem epileptischen Dämmerzustande einen Mord begeht oder wenn ein Greis von bisher

tadelloser Lebensführung bei beginnendem Alterschwachsinn ein Notzuchtsdelikt an Minderjährigen verübt. Vielmehr ist bei R der Übergang von seiner früheren Handlungsweise bis zu den Delikten ein ganz allmählicher und kontinuierlicher.

An die Darlehen bei Verwandten und Bekannteu schlossen sich schon die bedenklicheren Pumpversuche bei Wirten, bei dienstlich bekannten Herren, z. B. Rechtsanwälten, Untergebenen, dann die Zuhilfenahme von zweideutigen und hohe Provision erwartenden Mittelsmännern. Die Anleihen wurden alsbald häufiger, es treten Ansprüche auf immer höhere Summen auf, daneben werden auch beschämend kleine Beträge, selbst von einer Mark, erbeten. Zur Befriedigung der Gläubiger werden immer würdelosere Wege eingeschlagen; manchen bestätigte der Schuldner gar nicht den Empfang der Geldsendung, andern ging er aus dem Wege, Abzahlungen wurden nur in auffallend geringer Höhe geleistet und bedurften oft vieler mündlichen und schriftlichen Mahnungen von seiten der Gläubiger; selbst rechtsanwältliche Mahnbriefe blieben vielfach wirkungslos. Es wurde der Versuch gemacht, Zahlungsbefehle vom Amtsgericht P. abzuwenden. Eine große Anzahl von Klagen wurden gerichtlich anhängig gemacht. Schließlich, am Ende der Z.er Zeit, wendete sich R. an eine Person, über deren Vermögenslage er als Vormundschaftsrichter Kenntnis erhalten hatte, und nötigte ihr ein Darlehen ab. Wenn wir uns nun noch erinnern, daß R. selbst bei seinem ersten Verhör in B. am 4. Okt. 1901 zugab, daß er aus amtlich vereinnahmten Geldern in momentanem Bedarf manchmal kleinere Beträge entlehnt und nachher ersetzt hat, so bedeutet nach einer derartigen, immer bedenklicher werdenden Reihe von Handlungen, die im Sinne der guten Sitten, wie auch des Disziplinargesetzes schon durchaus anstößig sind, das Hinübertreten auf das Gebiet des gesetzwidrigen Handelns, der Unterschlagungen, nur einen kleinen weiteren Schritt auf dem eingeschlagenen Wege, jener schiefen Ebene.

Eine Beeinflussung der Willensbestimmung durch die degenerative Veranlagung und die Trunksucht liegt zweifellos bei Dr. R. vor, aber diese Beeinflussung ist keineswegs so hochgradig, daß ihm daraufhin vom medizinischen Standpunkte der Schutz des § 51 zuzubilligen wäre, so wenig als etwa bei den zahllosen, von Ungebildeten unter Alkoholeinfluß begangenen Roheitsdelikten, von denen bekanntlich nach vielen Statistiken mehr als die Hälfte aller Körperverletzungen und mehr als $^{2}/_{3}$ aller Sittlichkeitsvergehen, sowie der Fälle von Widerstand gegen die Staatsgewalt durch Trinker und zwar meist Berauschte begangen werden, ohne daß dabei ein Anspruch auf den Schutz

des § 51 erhoben werden könnte. Angesichts der Abweichung des Dr. B. von dem Bereiche der normalen Geistestätigkeit wäre vom psychiatrischen Standpunkte aus unter dem alten bayerischen Strafgesetz der Art 68[1]) als anwendbar zu bezeichnen.

Eine Herabminderung der Zurechnungsfähigkeit ist ärztlich unverkennbar. Hinsichtlich der entscheidenden Bestimmung des deutschen Strafgesetzbuches, § 51, ist jedoch nach meiner Überzeugung zu betonen, daß die Frage, ob der Angeschuldigte „zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlungen sich in einem Zustand von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war," mit nein beantwortet werden muß. —

Es sei gleich angeführt, daß der Wahrspruch der Geschworenen wohl hinsichtlich der Vergehen im Amte, nicht aber hinsichtlich des Verbrechens im Amte (vorsätzliche Vernichtung einer Urkunde in der Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen) auf schuldig lautete. Das Urteil lautete auf 4 Jahr Gefängnis sowie Ehrverlust.

In der klinischen Beurteilung des Falles, die nur dadurch eine feste Grundlage in dem obigen Umfang erhalten konnte, weil bereits außer dem Strafakt ein außerordentlich eingehender Disziplinarakt mit einer Aussage von 99 vereidigten Zeugen vorlag, stimmten die 4 Sachverständigen überein. Es handelt sich um eine Kombination pathologischer Faktoren endogener und exogener Natur, Heredität und psychopathische Konstitution einerseits, schlechte Erziehung und Alkoholismus andererseits, wobei der Anlage wohl die Hauptbedeutung beizumessen ist, weil sie den verhängnisvollen Einfluß des Alkohols erst zur rechten Entfaltung kommen ließ. Nur nebenbei sei auf die im Gutachten hervorgehobene Anwendung der Riegerschen Schädelmessung als einer zur Feststellung der angeborenen Abnormität, Kleinheit des Hirns, wertvollen Methode, wie auch ferner auf die experimental-psychologische Prüfung hingewiesen.

Daß bei der komplizierten Art der Delikte und auch bei dem jetzigen psychischen Befund zunächst nicht an volle Exkulpierung

1) Der Passus lautet: Art. 68: „Geringe Fahrlässigkeit ist vorhanden II. wenn zwar die Handlung an und für sich zu der Art. 65 Nr. II beschriebenen, gefährlicheren Gattung gehörte, der Handelnde aber entweder aus Schwäche und Stumpfheit des Verstandes, oder wegen eines die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden unverschuldeten Gemütszustandes, oder wegen ungünstiger äußerer Umstände die hohe Gefährlichkeit seiner Handlung nicht leicht einzusehen vermochte oder ihren schädlichen Erfolg nur mit besonderer Anstrengung geistiger oder körperlicher Kräfte verhindern konnte;"

gedacht werden konnte, dürfte wohl keinen Widerspruch finden. Freilich ist nicht zu verkennen, daß unser Fall eine gewisse Ähnlichkeit darbietet mit dem von Wollenberg[1]) gegebenen Beispiele eines Rechtsanwaltes, der seit Jahren Gelder seiner Klienten unterschlagen hatte und sich als Alkoholist entpuppte, worauf das Gutachten Exkulpierung befürwortete und dann die Freisprechung erfolgte. Soweit beide Fälle durch die Art der Delikte nnd durch den Faktor des langjährigen Alkoholmißbrauches auch parallel gehen, der Grad geistiger Entartung durch den Alkohol griff doch bei dem Exploranden Wollenbergs tiefer, indem hier vor allem neben Schlafsucht, Schwindelgefühl, heftiger Brutalität und sinnloser Erregnng anch eine hochgradige Gedächtnisschwäche im Vordergrund stand. Während Dr. R. wohl interkurrente Andeutung von Sinnestäuschnngen zeigte, war er doch weder gedächtnisschwach, noch jemals sinnlos erregt, und vor allem für die Zeit der Delikte kamen jene Illusionen nicht in Betracht. Wohl zeigte Dr. R. noch den degenerativen Faktor der konträren Sexualempfindung, aber gerade dabei ließ sich erkennen. daß er noch sehr wohl über die nötige Willenskraft verfügte, um hier irgend welchem pathologischen Antrieb erfolgreich Widerstand zu leisten. Tatsächlich ließ sich von dem Falle sagen, was einer der Sachverständigen im Tenor seines Gutachtens betonte, daß er wie kaum ein zweiter die Lücke im Gesetzbuch, das Fehlen des Begriffes der verminderten Zurechnungsfähigkeit deutlich erkennen läßt.

Eine Schwierigkeit erwächst jedoch nun noch aus der Art der Delikte. Bekanntlich wird hinsichtlich der Anwendung des bestehenden Gesetzes bei vermindert Zurechnnngsfähigen gewöhnlich vorgeschlagen, den Ausweg der mildernden Umstände zu betreten, obwohl das keineswegs nach dem Wortlaut des betr. 4. Abschnittes des deutschen Strafgesetzbuches über die „Gründe, welche die Strate ausschließen oder mildern“, §§ 51—72, vorgesehen ist. Daß der Sachverständige in jenen Fällen die mildernden Umstände zu „beantragen“ habe, wie Mendel[2]) sagt, dürfte mancher Richter doch wohl als über die Kompetenz des ärztlichen Gutachters hinausgehend erachten.

Nun sind aber gerade für §§ 349 und 350, die in unserm Falle in Betracht kommen, mildernde Umstände überhaupt nicht zulässig. Für derartige Schwierigkeiten wird dann gewöhnlich als weiteres Surrogat vorgeschlagen, man könne einen andern § des Strafgesetzbnchs anwenden, so statt § 211 (Mord) den § 212 (Totschlag),

1) Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. S. 636.

2) Leitfaden der Psychiatrie. S. 238.

statt § 153 (Meineid) den § 163 (fahrlässiger Meineid). In unserm Falle kommen wir aber auch damit nicht weiter; der Tatbestand der Unterschlagung im Amte, wobei nach § 350 schon der Versuch strafbar ist, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Eher könnte hinsichtlich der angenommenen Beseitigung des Protokolls zugegeben werden, daß der Täter nicht in der Absicht gehandelt habe, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen und somit nicht nach § 349 des Zuchthauses schuldig sei, sondern daß es sich um den Tatbestand des § 348 handle, Beseitigung amtlicher Urkunden ohne jene Absicht, etwa lediglich aus Schlamperei. Indes wurde der Nachweis, daß der Angeklagte das verschwundene Protokoll wirklich selbst beseitigt habe, nicht als zureichend erbracht angesehen.

So einstimmig und energisch daher auch die Sachverständigen die verminderte Zurechnungsfähigkeit geltend machten, so zwecklos waren ihre Bemühungen in dem vorliegenden Falle. Ja sie mußten es sich sogar gefallen lassen, daß der Vertreter der Anklage den Geschworenen erklärte, die verminderte Zurechnungsfähigkeit sei eine ärztliche Konstruktion, aber kein juristischer Begriff. Sehr wohl hätte man ihm die mannigfachen §§ über verminderte Zurechnungsfähigkeit früherer deutscher, sowie auch bestehender außerdeutscher Gesetzbücher entgegenhalten können, so Dänemark (§ 39), Finland (Kap. 3 § 4), Italien (§ 47), Norwegen (Entwurf § 56), Österreich (§ 46), Rußland (Art. 134), Schweden, Schweiz (Entwurf Art. 11), ferner von früheren deutschen Gesetzbüchern Baden (§ 153), Bayern (Art. 68), Braunschweig (§ 60), Hannover (Art. 94), Hessen (Art. 114), Nassau (Art. 113), Oldenburg (Art. 110), Sachsen (Art. 88), Sachsen-Altenburg (Art. 64), Württemberg (Art. 98), Thüringische Länder (Art. 59).

Wenn auch der oben zitierte Art. 68 des antiquierten bayerischen Gesetzbuches keineswegs glücklich formuliert ist, so wäre doch in der Zeit seiner Gültigkeit unser Fall sehr wohl darunter zu subsumieren gewesen; „die Schwäche und Stumpfheit des Verstandes“ braucht ja keineswegs ausschließlich die Sphäre des Intellektes zu bezeichnen, ebenso wenig wie in der Formulierung des § 51 mit der Hervorhebung der freien Willensbestimmung etwa einer psychischen Funktion im Sinne der alten Lehre von den drei Seelenvermögen eine Vorherrschaft über die übrigen zugewiesen sein soll. Schließlich läßt sich ja auch ganz gut bei unserm Falle von einem „die Aufmerksamkeit und Überlegung störenden“ Gemütszustand sprechen, der angesichts der degenerativen Veranlagung und schlechten Erziehung recht wohl als unverschuldet aufgefaßt werden darf.

Als Episode aus der Hauptverhandlung könnte noch erwähnt

werden, die von der Verteidigung aufgeworfene Frage, in welchem Grade oder zu wieviel Prozent etwa die Znrechnnngsfähigkeit als vermindert angesehen werden könnte. Dieser in der Literatur auch gelegentlich erwähnte Gesichtspunkt läßt sich, so frappant und unlösbar die dem Gutachter damit vorgelegte Aufgabe auch klingt, doch schließlich wenigstens begreiflich finden, wenn man bedenkt, wie spezialisiert oft die an den Gutachter in Unfallangelegenheiten gerichteten Fragen hinsichtlich der Arbeitsfähigkeitsverminderung sind. Die Bedeutnng des Verlustes eines Fingers oder einer Hand läßt sich ja vielleicht bis auf 5% genan angeben: wenn es sich jedoch nm psychische Unfallfolgen, um traumatische Hysterie handelt, so sind wir anch da auf ganz approximative Schätznngen angewiesen, bei denen wir die Gntachter ja alltäglich ganz außerordentlich von einander abweichen sehen. Es sei hinzngefügt, daß der Vorsitzende der Verhandlung es den Sachverständigen anheimstellte, sich über jene Frage bei unserm Falle zu äußern. Durchaus einhellig, freilich mit größter Reserve, gaben darauf die Sachverständigen ihrer Meinung Ausdruck, daß, wenn eine solche Prozenttaxation überhanpt angängig sei, die Znrechnungsfähigkeit des Angeklagten doch als um 2/3 gemindert angesehen werden könne.

Es braucht nicht betont zu werden, daß ein derartiger Modus, selbst wenn er sich einer sichern wissenschaftlichen Grundlage erfreuen würde, keineswegs als befriedigend angesehen werden dürfte. Gerade unser Fall zeigt, wie zweckwidrig es wäre, wenn überhaupt der Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit in das Gesetzbuch eingeführt würde, lediglich in der Weise, wie er ehedem bestand. Nur nebenbei sei angeführt, daß früher, soweit mir bei Erhebnngen bekannt wnrde die Gesetzesbestimmungen über geistig Minderwertige recht selten zur Anwendung gelangten.

Worauf es ankommt bei einer befriedigenden Verwertung des Begriffes, das ist die Frage der zweckmäßigsten Behandlnng des vermindert Zurechnungsfähigen. Eine Einführung des Begriffes in das Gesetz ohne Rücksicht auf die Behandlung, vor allem aber der Versnch einer Festsetzung des Grades der Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, würde zur Folge haben, daß der Delinquent eine leichtere Strafe, also in den meisten Fällen eine kürzere Freiheitsstrafe bekäme. Mit dieser rein quantitativen Ändernng in der Behandlung des Delinquenten würde man aber keineswegs der Eigenart des vermindert Zurechnungsfähigen gerecht und vor allem auch der durch das Urteil angestrebte Schutz der Gesamtheit vor weiteren Delikten würde durchaus nicht erreicht.

Unser Dr. R. würde zweifellos bei einer kürzeren Freiheitsstrafe, etwa 1/2—1 Jahr, alsbald wieder dem Alkoholmißbranch verfallen. Bei seiner angeborenen Willensschwäche und der weiteren geistigen Depravation durch den Alkohol wäre jene kurze Zeit dnrchaus unzureichend, ihn dauernd abstinent werden zu lassen. Jeder Tropfen Alkohol aber, zu dem er sich mit Bestimmtheit dann doch wieder verleiten lassen würde, wäre für ihn der Beginn einer neuen bedenklichen Laufbahn, die ihn immer tiefer in den Alkoholismus hereinbringen würde.

Da Dr. R., der bis zur Zeit der Verhandlung, also nach 1/2jähriger Alkoholabstinenz, weder intensive Reue, noch vor allem irgend welchen ernstlichen Ansatz zu einem späteren Lebensplan zeigte, so rasch noch nicht der Nachwirkung des von frühester Jugend an geübten Alkoholmißbrauches enthoben sein wird, läßt sich auch noch nicht erwarten, daß er in einer Reihe von Monaten im stande wäre, sich und seine Frau durch eigene Arbeit durchs Leben zu bringen.

Würde gar eine Exkulpierung erfolgt sein, so wäre der Zukunft des Mannes damit am schlechtesten gedient. Da er nicht irrenanstaltsbedürftig ist, wäre er bei seiner Vermögenslosigkeit ganz auf eigene Arbeit angewiesen nnd stände alsbald vis à vis de rien.

Der relativ beste Answeg ist zunächst immer noch dic Internierung auf eine Reihe von Jahren, die so groß ist, daß man während dieser Zeit ein Verschwinden der Alkoholnachwirkung und eine einigermaßen gesicherte Abstinenz erwarten darf. Nach den Erfahrungen in Trinkerheilanstalten ist die Frist von 2 Jahren dabei nicht zu hoch gegriffen. Die Art der Verbringung dieser Zeit freilich ließe sich sehr viel zweckmäßiger gestalten.

Aus dem Ganzen ergibt sich nun wieder, daß die Einführung der verminderten Zurechnungsfähigkeit sich keineswegs mit einer quantitativ anderen Behandlung des Delinquenten begnügen darf, sondern eine qualitativ andere Versorgung gegenüber dem Schuldiggesprochenen wie anch gegenüber dem wegen Geisteskrankheit exknlpierten Angeklagten Platz greifen muß. Über die Eigenart dieser Versorgung zu reden, Arbeiterkolonie, Meliorations- oder Kolonisationsarbeiten, landwirtschaftliche oder handwerksmäßige Beschäftigung usw., ist hier nicht der Ort.

XVII.

Aus den Papieren eines Verbrechers.

Von

Dr. **Johannes Jaeger**, Strafanstaltspfarrer in Amberg, Bayern.

Ich glaube, Interessantes zu bieten, wenn ich im Nachstehenden Schriften eines Sträflings veröffentliche, die sich als Konzepte in seinen hinterlassenen Heften gefunden haben.

Die „Autobiographie" dieses merkwürdigen, zweifellos hochbegabten Menschen ergänze ich im folgenden.

K. G. wurde 1863 als Sohn armer Eisenbahnarbeiterleute geboren, genoß Volksschulbildung und besuchte die erste Lateinklasse durch einige Monate; sonst erhielt er keinen Unterricht. Er hat Deutschland, England, Holland, Belgien, Frankreich, die Schweiz und einen Teil Nordamerikas bereist, sprach englisch und französisch vollkommen, holländisch etwas. Sein Strafbogen enthält 31 Eintragungen ob Diebstahls, Bettels, Landstreicherei, Betrugs, Legitimationspapierfälschung etc. (zusammen 5 Jahre Zuchthaus, 3 Jahre Gefängnis, 1 Jahr 4 Monat Arbeitshaus).

Er starb Herbst 1902 an Tuberkulose.

I. Autobiographien und Memoiren [1]).

werden, wenn wahrhaft, nicht „leicht" geschrieben. Nicht jeder ist ein Apostel Paulus, und dann, wollte man nur „das Dunkle" schildern, wäre eben das Ganze kein wirkliches ganzes.

Überschaut man sein Leben gewissermaßen von der Vogelperspektive aus, so möchte man vielfach gewiß an sich selbst irre werden. Unser Tun ist meistenteils ganz anders als unser Wollen. Das liegt aber nicht immer an uns selbst, sondern oftmals an unserer Umgebung. Dies gilt vom Guten wie vom Schlimmen.

---

1) Von dem Verfasser nach seiner Entlassung auf der Wanderschaft geschrieben und mir dann eingesandt. Dr. Jäger, Amberg.

Mein Leben war bis heute kein derartiges, wie es sogenannten Glückskindern zu teil zu werden pflegt, auch nicht entfernt annähernd. Von „Erfolgen“, wie sie jeder normale und rechtliche Mensch erstrebt nnd mit ordentlichen Mitteln gewöhnlich auch erreicht, kann ich leider blutwenig berichten. Wenn nun nach dem bekannten Satz: „Der Erfolg rechtfertigt die Tat“ mein bisheriges Leben als ein verfehltes bezeichnet werden muß, so wird man auch schnell bei der Hand sein, die Schuld dafür mir kurzweg allein aufzubürden. Dagegen aber verwahre ich mich ganz energisch. Obiger Satz ist grundfalsch. Sonst müßten diejenigen, die die Verurteilung Christi und dessen Tötung herbeiführten, hier also einen eklatanten „Erfolg“ hatten, auch „im Recht“ gewesen sein. Nicht der „Erfolg“ beweist die Rechtlichkeit des gesellschaftlichen Seins eines Menschen, und also umgekehrt: nicht die gesellschaftlichen Mißerfolge einer Persönlichkeit sind maßgebend für die Beurteilung des ureigenen individuellen Wertes. Jenen traurigen „Erfolg“ hätten die Pharisäer und Schriftgelehrten nicht gehabt, wäre ihre „Umgebung“ ihrem Wollen nicht günstig gewesen. Und wiederum: manches wirklich gute Wollen scheitert am Charakter, am prinzipiellen Widerstand seiner Umgebung. Also, haben wir im Dasein ein fatum, so heißt es „milieu“. Das zur Einleitung.

Einen „Lebenslauf“ habe ich schon einmal geschrieben. Das war in „Simonshof“, der unterfränkischen freiwilligen Arbeiterkolonie, woselbst ich Aufnahme suchte und fand. Jeder Kolonist muß seinen Lebenslauf schriftlich niederlegen, und so schrieb ich also: Dreißig Jahre bin ich alt, arm geboren. Schlichte Leute waren meine Eltern; schlicht, doch eben nicht verständig, nicht verständig in bezug auf Kinderzucht. So wuchs ich auf als ältestes von fünf Geschwistern. Die Schulzeit kam, die Zeit, wo heißest wogte der Kampf des Staates mit der Kirche. Kulturkampfwogen schlugen auch in unsere Schule; die Lehrer dachten freier als die Kirche; sie dachten nicht nur so, sie lehrten so. So herrschte also Zwietracht an der Stätte, wo alle Triebe junger Menschenseelen zum schönen Ganzen sich vereinen sollen. Bedauernswertes Kind, dessen Intellekt genug entwickelt, um hier die Gegensätze zu erkennen! Was dir hier werden mußte, war nimmermehr ein Ankergrund fürs Leben; es war Zweifelsucht, der Anfang der Verneinung. Usw.

Sie haben in diesen wenigen Sätzen bereits ein vollständiges Bild meiner ersten Jugend. Es ist da wenig nachzutragen.

„Arm geboren“ heist es oben. Nun vereinigen sich arm und ehrlich zwar ganz gut miteinander — theoretisch, — aber in der Praxis hat die Sache doch im Grunde ihre recht bedenkliche Seite.

Arm sein heißt entbehren müssen. Und kein Mensch entbehrt gerne. Was Wunder also, wenn in armen Familien Anschauungen gehuldigt wird, die, auf materielle Verbesserung der speziellen Lage hinauslaufend, sich mit den Grundsätzen der Moral nicht immer decken. Da hören die Kinder solcher wirtschaftlich schlecht situierten Eltern Wünsche aussprechen, sehen dieselben auch bisweilen in Taten umgesetzt, deren Grund und Kern dem Wesen der fixierten Rechtlichkeit schlechterdings Hohn sprechen. Es braucht dabei noch lange nicht zu Zusammenstößen mit der Staatsanwaltschaft zu kommen, o nein! Eine solche Familie ist äußerlich ehrlich, innerlich aber demoralisiert. Belege für diese Behauptung finden sich im täglichen Leben stündlich, dutzendfach. Beispielsweise seien hier die „Lohndorfer" erwähnt. Diese Mordbande hat erwiesenermaßen am Mordabend noch, wie seither alle Tage, gemeinschaftlich gebetet; dieselbe Familie hatte noch nie etwas mit dem Staatsanwalt zu schaffen, und doch war sie sittlich faul, grundfaul. Wäre der nun ermordete Ehemann nicht in dies Unglückshaus gekommen, oder hätte er mehr Mitgift eingebracht, so wäre die Familie Hofmann heute immer noch eine der „redlichen" in Lohndorf, — äußerlich eben. Die Folgen solcher Immoralität äußern sich glücklicherweise selten so drastisch, doch liegt das ausschließlich an äußeren Momenten; die Grundbedingung dafür ist hier immer wirklich und wesentlich gegeben.

Ich stimme hiermit genau überein mit Ihren Anschauungen bezüglich Wegnahme von Kindern notorisch schlechter Eltern und Unterbringung jener in garantiert gute Erziehungsanstalten zum Zwecke von Verbrechenverhütung — theoretisch; — in der Praxis nämlich, wenigstens nach meiner Anschauung von der Sache, haben solche schon halbwegs herangewachsene Kinder des Giftes schon viel zu viel in sich aufgenommen und assimiliert, als daß hier großenteils etwas wahrhaft Ersprießliches herauskommen könnte.

Nun also: es war bei uns daheim auch gar manches „faul im Staate Dänemark". Es ist da nicht gut geradeheraus schreiben; auf der einen Seite die Pflicht der Pietät, auf der andern die, wahr zu sein. Sie begreifen hier den Konflikt. Schlecht waren meine Eltern nicht; Gott bewahre! Mein Vater war ein lustig Blut und — durstig; dafür war er Musikant und Eisenbahner. Er konnte seinen Namen schön schreiben, lateinisch, nach rechts gezogen, auf welche Fertigkeit meine Mutter keinen schlechten Stolz hegte. Lachen Sie nicht; verstehen Sie vielmehr recht; ich schrieb infolgedessen damals auch viel „nach rechts", obwohl mir das gar nicht anstand und in der Schule viele Schläge eintrug. Hätte sich das mütterliche Lob und damit Bei-

spielsaufstellung mir gegenüber doch ein anderes, edles Objekt herausgesucht! Doch wer darf derartiges verlangen von der volkstümlich-gewöhnlichen oder gewöhnlich-volkstümlichen Borniertheit?

In die Kirche kam mein Vater selten; daran hinderte ihn der Dienst als Eisenbahner. Aber Religion, oder was man gemeinhin so nennt, hatte er doch; ich weiß das heute ganz genau. Es war dazumal in der Kulturkampfzeit, da starb in meiner Vaterstadt ein Professor an der Gewerbeschule, namens Schad. Dieser war im Leben ein „Naturforscher", wie man sich im Städtle schaudernd zuflüsterte, und wollte letztwillig ohne kirchliche Assistenz beerdigt sein. Darüber hielt sich u. a. auch mein Vater auf, auch darüber, daß unser damaliger Stadtprediger, ein ultramontaner Hetzkaplan par excellence, wegen Preßvergehen (Kulturkampfgeschichte) drei Monate ins Loch mußte. Ergo: mein Erzeuger war ein guter Katholik; wählte er doch auch stets „schwarz"; dabei ein lustiger Kumpan, allbeliebt, nie eine Stunde hinter „schwedischen Gardinen". Übrigens de mortuis nil nisi bene; er starb, als ich zwölf Jahre zählte, und wir steckten dabei verhältnismäßig schön in Schulden. Mein jüngstes Schwesterlein, heute eine stolze Frankfurter Dame, wurde erst zwei Monate später geboren. Gewiß recht traurige Verhältnisse für eine hinterlassene Familie.

Der Herr Dekan und Stadtpfarrer K. griff hier ein und brachte mich ins Alumnat, eine lokale Stiftung mit jährlichem Bestand von sechs Knaben, welche neben freier Kost und Wohnung die städtische Lateinschule unentgeltlich besuchen dürfen. Herrn Dekans Liebling war ich ja schon lange gewesen. Im Katechismus und der biblischen Geschichte war ich eben daheim, wie nicht leicht ein zweiter meines Alters, und Erster in der Klasse war ich überhaupt immer gewesen. Priester sollte ich nach Herrn Dechants Ansicht einmal werden. Ein frommer Wunsch ist das geblieben, und daran war — mangelndes Kaffeebrot schuld. Kleine Ursachen, große Wirkungen! — Frühstück gab es nämlich für die Alumnen stiftungsmäßig nicht; dafür mußten deren Angehörige aufkommen. Und so ging ich täglich heim zum Kaffeetrinken. Nun hatten wir daheim nicht immer Brot und bisweilen dieses, aber keinen Kaffee. So kam es, daß der Herr Alumne und katholische Priester in spe manchmal hungrig die Fischergasse entlang der alten Lateinschule zustolperte. Das ist kein erhebendes Gefühl; denn bis mittags um zwölf ist lang. Großen Geistern ist es in der Jugend, wie ich heute weiß, so und ähnlich gegangen; aber jene hatten infolge der Art ihrer ersten Jugenderziehung unzweifelhaft mehr „Inhalt" als ich, folglich focht sie „so 'ne Kleinigkeit" nicht

weiter an. Das war mir leider nicht gegeben. Mich wurmte dieser leidige Zustand ganz gewaltig, und ich erklärte kategorisch: ohne Frühstück gehe ich nimmer in die Klasse! Das wurde mir, d. h. meiner „wissenschaftlichen" Karriere verhängnisvoll. Eines schönen Morgens war es bezüglich Frühstücksangelegenheit „die alte Weste", und konsequent — schwänzte ich dafür die Schule. Drei Tage Hausarrest war die Folge. Und zu allem Unglück kam in den nächsten Tagen die Schulinspektion von den Gymnasien Schweinfurt und Würzburg, und in Gegenwart dieser hohen Herren wurde ich vom Herrn Subrektor S. vor der ganzen Klasse ob meiner Schwänzerei erbärmlich hingestellt. Das schlug dem Faß den Boden aus, d. h. ich lief nun kurzerhand ganz und gar davon. Nicht ganz ein Jahr hatte meine lateinische Herrlichkeit gedauert. Volksschulfrei war ich inzwischen geworden.

Nun ging es in die Fabrik, um gleich Geld zu verdienen; waren wir doch so arm! „Die Schulzeit schwand, ins ernste Leben trat ich ein", heißt es weiter in jenem Simonshofer Lebenslauf. Fabrikarbeiterleben, nur ein Wort und doch wie schwer in unserer Zeit. Von „Pfaffenschwindel" hört der Junge reden, vom „Sprung ins Nichts zurück", von „Freiheit" und dergleichen. Kurzum: 4 Jahre in Dampf und Staub, und ich sang kecklich mit: „Der Bahn der Kühnen folgen wir, die uns geführt Lassalle!" Was oder wer Lassalle eigentlich war, das wußte ich damals so wenig wie die meisten unserer Roten, die dieses Lied mitsangen. Derjenige, welcher die ersten sozialistischen — eigentlich sozialdemokratischen — Ideen in unsere Fabrik und damit wohl zuerst in mein spießbürgerliches Heimatstädtchen brachte, war ein Ausländer (!), ein Seiler und Roßhaarspinner aus dem gemütlichen Sachsen. „Ich isse keenen Gäse mehr, ich krieje Leibschneiden", pflegte er bezüglich des bei uns Fabriklern damals noch sehr üblichen Kirchenbesuchs an den Sonn- und Feiertagen gelegentlich zu spötteln oder zu witzeln. Dabei, zu allem Unglück für uns, war der Mann nicht nur einer der tüchtigsten und solidesten Arbeiter, allerwegen gefällig und hilfsbereit, sondern auch, wie ich heute beurteilen kann, ein Mann von ausgebreiteter und gründlicher Welt- und Menschenkenntnis, dabei ein Dialektiker und Meister der Kasuistik, gegen den der bestgeschulteste Pfarrer und Prediger der römischen Kirche wohl einen recht schweren Stand gehabt haben würde. Heute glaube ich, der gemütliche Sachse war ein sozialistischer Emissär, direkt von der Zentralleitung zum Propagandamachen nach Süddeutschland geschickt. Genug, der Mann übte infolge alles dessen einen nicht geringen Einfluß auf uns aus. Bald spotteten

auch wir jungen Leute über die „Ammenmärchen“ von Hölle und Teufel, Jenseits u. dgl. Wir bekamen den „roten Arbeiterkatechismus“ in die Hand und ersahen zu unserem Erstaunen daraus, wie niederträchtig die bestehende Gesellschaft organisiert sei, wie die bestehende Ordnung komplete Unordnung, die bestehenden Landesgesetze als Schutz-, Trutz- und Fangvorrichtnngen einzig für die Reichen und Mächtigen dieser Erde gegen die Armen und wirtschaftlich Schwachen wahrheitsgemäß zu gelten haben und es tatsächlich auch sind. Das Aussangesystem des Kapitalismus wurde uns hier vorgeführt, und die Schlechtigkeit der Pfaffen, die insgesamt im Dienste der Plutokratie und Reaktion stehen.

Ärgern Sie sich nicht, Herr Doktor, wenn ich jetzt sage, daß ich meine Abneigung gegen das Priestertum, die anfänglich von dorther datiert, nie wieder ganz losbrachte. Ich habe in dieser Hinsicht eben viel zu mißliche Erfahrungen gemacht. Doch davon später.

So war ich achtzehn Jahre alt geworden, und es drängte mich hinaus in die weite Welt. Das hatten mir „Coopers Lederstrumpf“ und ähnliche Werke, die ich neben sozialistischen Schriften fleißig laß, angetan. Doch lag hier nicht die einzige Ursache; diese, die Hauptursache, lag vielmehr tiefer. Es war bei uns daheim — in der Familie — leider Gottes sehr ungemütlich geworden. Die Fabrik, in der ich beschäftigt war, zahlte herzlich schlecht, richtige Hungerlöhne. Meine Mutter verdiente auch nicht viel, und wir waren sechs Personen zum Essen, es galt, dieselben zu bekleiden usw. Nun hätten mir, werden Sie sagen, Kindesliebe und Ehrgefühl diktieren müssen, auf dem Posten auszuhalten, für meine Angehörigen mit allen Kräften am Platze einzustehen. Das ist schon recht. Aber das sonst so mächtige Gefühl des Blutes war in mir nicht sonderlich mächtig; infolge oder eigentlich nnr die Folge unseres Familienlebens an sich und des bei uns üblichen Erziehnngssystems speziell, wenn diesbezüglich von einem „System“ überhaupt hier die Rede sein kann. In unserem Familiensein herrschte kurz gesagt völlige Korruption, und meine Mutter war eine kalte Natur.

Kombinieren Sie das vorstehend gegebene, und Sie werden nicht nur begreifen, daß ich es daheim ungemütlich fand und es mich also hinausdrängte, sondern daß ich auch wirklich ging.

Ich ging, mit einem kleinen Felleisen bepackt und 1,40 M. Bargeld in der Tasche, beim frühesten Morgengrauen klanglos ab, wanderte fröstelnd durchs mittelalterliche Stadttor hinaus anf die Landstraße. Kein Segenswunsch begleitete mich; kein Herz trauerte ob meines Abganges, ja Flüche hagelten mir nach.



Das Leben auf der Landstraße behagte mir vorerst nicht sonderlich; das „Fechten“ — gut deutsch gesagt Betteln — ging mir nicht ein. Doch der Mensch lernt schließlich alles, insbesondere wenn er einen guten Lehrmeister hat. Und einen solchen fand ich „glücklicherweise“ bald in der Person eines alten echten „Handwerksburschen“, eigentlich Vollblut-Stromers! Es war so ein urfideles Haus, mein nunmehriger Lehrmeister, aber Grundsätze hatte er, deren Charakter und Tendenz gegenüber die des „roten Arbeiterkatechismus“ die reinsten Waisenknaben waren. Jeder Vollblutstromer, sage ich heute, ist ein unbewußter Anarchist. Und das war der meine auch. „Nur die Dummen arbeiten“, beliebte er zu bemerken, wenn gelegentlich eines Fechtganges jemand äußerte, wir seien stark und könnten also arbeiten. Und ich wollte arbeiten. Aber wie Arbeit finden, wenn mein Herr und Meister Städteberührung prinzipiell meidet? Das tat der alte Strolch! Er ging jeder Stadt geflissentlich aus dem Wege, weit um sie herum: „Dort fliegt man am ersten hoch“, begründete er dies Gebaren; d. h. dort ist das Fechten infolge der konzentrierten Polizeimacht höchst unsicher; man wird dabei gewöhnlich schnell aufgegriffen und „eingesponnen“.

Wir zogen im Zickzackkurse nordwärts, Bremerhafen zu. Soll ich Ihnen etwas von Land und Leuten, von Baudenkmälern, Kunstwerken, von Naturschönheiten, empfangenen persönlichen Eindrücken bei Streifung historischer Ecken usw. erzählen? Von dieser meiner ersten Fahrt verlangen Sie das nicht von mir; denn offen gesagt: ich könnte absolut nichts bieten. Den täglichen „Draht“ zu holen, um abends tüchtig „Sorof schwächen“ zu können, das war die tägliche Parole, die mein Chef ausgab. Mit anderen Worten, das ganze Wollen dieses Menschen stand dahin, der Arbeit möglichst aus dem Wege zu gehen und dabei doch so gut oder noch besser wie der beste Arbeiter zu leben. Das ging nur durch ausdauerndes Betteln; denn zum Stehlen ist kein eigentlicher Stromer geeignet. Das Gegenteil von letzterem wird zwar viel behauptet, sogar in wissenschaftlichen Werken, z. B. in Dr. Kurellas „Naturgeschichte des Verbrechers“. Aber jeder erfahrene Justizbeamte wird mir zustimmen, wenn ich sage: man hat auf diesem Gebiete zu unterscheiden zwischen Leuten, die das Betteln als Profession treiben — und das sind die „Stromer“ — und solchen, welche unter der Maske des Stromers ihrem eigentlichen Berufe, der Ausübung von Verbrechen — gewöhnlich Diebstählen — nachgehen. Freilich eine erkennbare Klassifizierung ist hier undurchführbar. Aber Dr. Kurella läßt sich von seinen interviewten „Handwerksburschen“ täuschen, wenn er als

wahr wiedergibt, was diese in fraglicher Hinsicht äußern, nämlich: „Jeder alte fahrende Handwerksbursche stiehlt". Das ist nach meinen Erfahrungen nicht wahr, läßt sich auch psychologisch begründen.

Der richtige Stromer fürchtet nichts so sehr, als den Anblick eines Gendarmen. Man muß mit solchen Leuten auf der Landstraße gegangen sein, muß die eminente physische und psychische Erschütterung derselben bemerkt haben, wenn es urplötzlich hieß: „dort vorn kommt uns ein Gendarm entgegen", um Behauptungen aufstellen zu dürfen, wie die meinen. Der Stromer zittert in solcher Lage tatsächlich an Händen und Füßen; das Legitimationspapier, das er dem Gendarmen auf dessen Verlangen hinreicht, vibriert wie Espenlaub beim Winde. Und warum? Vielleicht weil er einige Zeit zu lange aus der Arbeit ist — er hat vielleicht vor schon sieben Wochen laut Attest zwei Tage irgendwo „ausgeholfen", in einer Wirtschaft Holz klein gemacht usw., oder er ist sich bewußt, daß das vorgezeigte Attest falsch ist. Was aber in solchem Falle bei einer eventuellen Arretierung herauskommt, sind gewöhnlich nur einige Tage Haft. Und doch diese fürchterliche Angst! Und ein solcher Mensch hätte den Mut, ein wirkliches Verbrechen zu begehen, sich die ganze Landespolizei auf den Hals zu hetzen? Das glaubt der stärkste Mann in Ober- und Unterfranken nicht. Dr. Kurella mag ein guter Physiognom und Empiriker sein, aber Psychologe ist er entschieden nicht.

Wir kamen nach Bremerhafen, ohne dabei auch nur eine einzige richtige Stadt berührt zu haben. Von Arbeitsuchen und -finden konnte für mich während dieser Zeit keine Rede sein. — Warum ich meinen Reisebegleiter nicht verließ? Weil ich mittellos unter den gegebenen Verhältnissen unfähig war, auf eigene Faust zu operieren, und weil bei einem Tausch ich schwerlich gewonnen hätte. Die andern fahrenden Gesellen, auf die wir in den Herbergen, wahren Räuberbuden, stießen, waren mindestens nicht besser, vielmehr sicher weitaus noch schlimmer als mein derzeitiger „Meister". Nicht zu vergessen: in Neustadt a. d. H., zwischen Koburg und Sonneberg liegend, ereilte uns die Nemesis in Gestalt des Herrn Polizeiwachtmeisters beim Fechten, und zwei Tage wurden wir deswegen eingesponnen. Nun war auch ich „zünftig" geworden. — Es ist für Sie, Herr Doktor, gewiß von Wert, die psychischen Stimmungen eines Menschen zu erfahren, der sich einer Gesetzesübertretung bewußt, zum erstenmal vor dem Richter steht und der Strafe harrt. Ich will einmal versuchen, dies klarzulegen. Dabei sei vorausgeschickt, der Autoritäts

begriff ist heute allgemein; er wird sicher angeboren, also ererbt. Selbst Analphabeten wissen ganz genau, daß sie im Dasein, im Verkehr und Tun eine gewisse Grenze einzuhalten haben, daß deren Nichteinhaltung sie in Konflikt mit einer gewaltigen Macht bringt. Damit ist der Autoritätsbegriff gegeben. Ignoriert man nun denselben durch eine grobe Handlung, so ist man sich dessen — je nachdem mehr oder minder genau — stets bewußt. Handlungen im Affekt natürlich ausgenommen. — Halten wir uns hier nun an das Bewußtsein, nicht richtig, d. h. gesetzwidrig gehandelt zu haben. Dieses Bewußtsein schließt das Zugeständnis in sich, daß wir straffällig sind. Das ist gewißlich selbst bei den enragiertesten Anarchisten gegeben. Ich spreche hier nicht von der Furcht vor der Strafe. Das ist selbstredend etwas ganz anderes und gehört also nicht hierher.

Jetzt stehen wir vor dem Richter. Daß wir die Kompetenz desselben hier anerkennen, was ja immer der Fall ist, ist die unzweifelhafteste Anerkennung des Autoritätsprinzips. Damit aber haben wir uns schon selbst verurteilt. Allerdings, man wendet in solchem Falle alles auf, alle Finten an, um ganz durchzuschlüpfen, oder doch möglichst gut davonzukommen; aber das Bewußtsein ist klar gegeben: Du bist schuldig. Darum auch fügt sich jeder Verbrecher schließlich ganz ruhig in seine Lage.

In Bremerhafen verkehrten wir im „Bremer Schlüssel“, einer stark frequentierten aber sehr gewöhnlichen Herberge. Das überwiegende Mehr der hier Zugereisten hat die Absicht, zur See zu gehen. Ich war derselben Ansicht. Und bis ich dieselbe verwirklichen konnte, wozu ein Erlaubnisschein von zu Hause notwendig war, weil ich noch minderjährig, „monsterte“ ich einen Ballastewer, d. h. verdingte mich auf ein Fahrzeug, das von Vegesack wöchentlich einigemal Sand zu Ballastzwecken für leer auslaufende Überseeschiffe nach Bremerhafen brachte. Der Dienst war stramm, d. h. man mußte sich beim Ein- und Ausladen — Stauen und Löschen, wie die Seeleute sich ausdrücken — hübsch anstrengen; denn so ein Fahrzeug, obwohl gedeckt, also seetüchtig, hat nur zwei Mann Besatzung: den „Käpt'n“ und den „Stüermann“, der war also ich. Frau und Tochter des Kapitäns halfen allerdings stets beim Stauen. Auf dem Schiffe war ich acht Monate. Beim Abgange von demselben erhielt ich auf das Zeugnis von dessen Inhaber hin vom Seemannsamte — der Seepolizeibehörde — ein Seemannsbuch ausgefertigt mit der Qualifikation zum ordinair sailor, auf deutsch: zum Leichtmatrosen. Inzwischen war der Erlaubnisschein zur Hochseefahrt

natürlich längst eingelaufen. So monsterte ich nun die Bremer Barke — ein stattlicher Dreimaster, nur am Besan (-Mast) ohne Raaen, sondern wie für Barkschiffe charakteristisch, eine Gaffelstange — mit Namen „Ann & Mary“. Sie ging nach Kronstadt. Zwischen dem Tage meines Abganges von dem Ewer und der Monsterung der Ann & Mary lagen einige Bummel- und Sauftage. Da legte ich mich also eines Abends in vorgerückter Stunde ziemlich benebelt auf dem Damme am Kaiserhafen zum Schlafen hin. Die Hafenpolizei griff mich bei ihrer Ronde auf, lieferte mich ab, und 24 Stunden wegen — man höre und staune (?) — Landstreicherei! war die Folge. O über euch „freien“ Reichsstädten!

Seegeschichten will ich hier nicht schreiben, obwohl sich gerade über diese meine erste Fahrt „ein langes Garn spinnen“ ließe. Eine stürmische Fahrt war's — im Skager-Rak hätte mich in rabenschwarzer Nacht eine gewaltige Sturzsee beinahe über Bord gespült, bis wir vor den imposanten Festungswerken Kronstadts den Lotsen einnahmen, der uns dann auch glücklich in den Hafen brachte. Bemerken will ich aber doch: es ist ein eigen Gefühl für den „Erstmaligen“, auf schwankem Schiff nichts zu sehen als Himmel und Wasser, „oben blau und unten blau“, wie die Seeleute hier sagen. Es greift uns da gewaltig an die Seele; nicht Furcht ist es, nein — das Gefühl menschlicher Kleinheit zwingt sich hier uns allgewaltig auf.

Wir kamen mit einer Ladung Blei wohlbehalten wieder nach Bremerhafen zurück. Meine Kameraden, die übrigen Matrosen der Ann & Mary waren ein munteres Völkchen, gesangsfreudig, scherzlustig, wenn auch der Charakter dieser Scherze sich eben nichts weniger als salonfähig erwies. — Das russische Wasser hat mir nicht geschmeckt; wir nahmen es direkt von der Newa ein, und von den Russen selbst habe ich in Kronstadt wenig mehr kennen gelernt, als ihren „Wutki“; der war aber ausgezeichnet.

Nun monsterte ich von der Ann & Mary wieder ab und die „Hannah Landles“, eine englische Barke, ganz von Eisen konstruiert, an. Und dabei verstand ich damals kaum zweihundert Worte english. Na, es ging doch. Wagehalsig war ich von je gewesen, und das imponiert speziell dem englischen Seemann. Die Kommandos kannte ich; die Takelage ist fast überall die gleiche. So kam ich zum erstenmal nach Amerika — New-York — nach 32tägiger sehr guter Fahrt. Uber Amerika und speziell New-York ist schon viel geschrieben worden. Auf mich machte die Scenerie des Häusermeeres, von Staaten-Island aus gesehen, einen gewaltigen Eindruck. Der Yankee selbst gefiel mir vom ersten Augenblick an nicht, und das

blieb. Vier Wochen blieben wir in Hoboken liegen und studierten die englischen Porter und Ale, den amerikanischen Brandy, Jamaikarum und — the joung ladies white and black. Herr Doktor, seien Sie überzeugt, das war für mich ein sehr interessantes, weil teilweise noch ganz neues Studium.

Dabei kam ich natürlich auch mit Deutschen zusammen. Doch gefielen mir diese dort angesessenen Landsleute verhältnismäßig noch weniger als der brutalste der brutalen Yankees. Das ist kurz erklärt. Kann der in fremdsprachlichen Ländern angesessene Deutsche erst halbwegs die dortige Sprache, dann verleugnet er neunzigmal unter hundert Fällen seine Nationalität. Das aber ist einfach schuftig. — So macht es der Böhmake „bei uns heraus“.

Wir kamen glücklich zurück und liefen in London, wo die Hannah Landles daheim war, an. Hier monsterte ich diese ab und trieb mich vier Wochen in der Riesenstadt herum. Der Eindruck, den diese Stadt auf den Neuling macht, ist geradezu niederdrückend. So ein Hasten und Treiben, soviel Rücksichtslosigkeit und Geldgier soviel Elend und Üppigkeit, soviel Ausschweifnng und Enthaltsamkeit gibt's wie hier auf einem Platz sicher nirgends mehr in der Welt.

Von London ging ich mit der „Edith“, einem Raddampfer, gebaut im Jahre 1830, wie in goldenen Lettern auf seinen Radkästen geschrieben steht, nach Hamburg. Und von hier fuhr ich per Eisenbahn direkt heim.

Da wurde ich ziemlich gut aufgenommen; hatte ich doch von Zeit zu Zeit einige Taler Geld nach Hause gesandt. Arbeiten tat ich daheim einstweilen nicht, sondern privatisierte; hatte ich doch noch etwas Moneten im Hintergrund. So war ich also täglich in den Wirtshäusern zu treffen, gleich und mit anderen, die auch nichts oder nicht viel arbeiteten. Das ging so einige Wochen fort, und auf einmal wurde ich verhaftet! Unter denen, mit welchen ich täglich verkehrte, waren einige, die eine Falschmünzerwerkstätte aufgetan hatten. Man — d. h. die heilige Hermandad — bekam Wind davon, hob das Nest aus, und ich, ich mußte nach deren Ansicht von der Sache hier auch mitbeteiligt sein. Irren aber ist bekanntlich menschlich. Nach fünfwöchiger Untersuchungshaft wurde ich als unschuldig entlassen. Wer gab mir etwas für diese fünfwöchige Daseinsverkürzung? Niemand! Nicht einen roten Deut erhielt ich als Entschädigung. Ja, geschlagen hat mich das brutale Aufsehervolk in der damaligen alten Frohnfeste zu W. Meinem Rechtsbewußtsein gaben diese Vorgänge einen starken Stoß.

Bei den Spieß- und Pfahlbürgern meiner Heimatstadt blieb trotz der Niederschlagung des Prozesses gegen mich der Verdacht der Teilnahme am Münzverbrechen bestehen. Der Kleinstädter muß eben etwas zum Verleumden und Durchhecheln haben, sonst ist er nicht gesund. — So schüttelte ich den heimischen Staub also wieder von den Füßen und ging „auf die Walz". Und weil ich schon lange keinen Eintrag mehr im Arbeitsbuch hatte, schrieb ich mir kurzgefaßt selbst einen hinein und wurde dafür — wegen Urkundenfälschung — in Ansbach 24 Stunden eingelocht. Mit der Walzerei hatte ich kein Glück. So wandte ich mich wieder heim und — machte mich hinter eine junge Witwe, die acht Jahre älter war als ich. Nun kamen für mich „die schönen Tage von Aranjuez". Kein Muttersöhnchen, auch nicht das lieblichste, wird so verwöhnt, wie ich's von meiner Kathi wurde. Dies paradiesische Leben, das nicht ohne Folgen blieb, währte leider nur ein Jahr, dann kam der Krach. — Ich gestatte mir jetzt eine Unterbrechung zur Anbringung einiger kritischen Bemerkungen.

Wie nimmt sich das, was ich mir bis ins zwanzigste Lebensjahr geleistet habe, für den Leser aus? „Schlecht genug", werden Sie sagen. Von rechter zielbewußter Lebensauffassung, von mindestens sittlichem Mittelmaß findet sich hier wenig oder auch nichts. Aber warum? — Trage ich an diesem Mangel wirklich und eigentlich selbst die Schuld? — Nein! sage ich heute hart im Bewußtsein rechter Selbstverteidigung. Was ich wurde, bin ich durch die gegebenen Verhältnisse geworden. Mein Mileu war mein Unglück. Das Familienleben korruptioniert, die Schule eine Stätte der Parteileidenschaft, die Fabrik mit ihren „Roten"! Da verlange jemand von einem unter solchen Umständen herangewachsenen Menschen etwas Rechtes.

Speziell die Schule. Religiös wurden wir von fanatischen Priestern hauptsächlich gedrillt. Rom als die universelle Macht darzustellen, war der Kern dieses Religionsunterrichts. Wir Kinder glaubten natürlich an diese Darstellungen des Weltrechts Romas, küßten dessen „Dienern" ehrfurchtsvoll die Hände, fürchteten aber nichts so als diese Priester. Im Züchtigen waren sie hart, sehr hart. Von Erziehung zu Menschen, also von systematisch-sittlicher Erziehung war hier keine Rede. Dabei kein Stückchen Soziologie und Wirtschaftslehre, kein bischen bürgerlicher Gesetzeskunde, nichts von den Grundbedingungen eines vernünftigen Handwerksbetriebes, nichts von selbst allereinfachster Buchführung; kurz, nichts, rein garnichts von alledem, was im Jahrhundert des Dampfes und der Elektrizität dem

Einzelnen zum ordentlichen Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft doch so notwendig ist. Unsern Lehrplan entwarf eben der Schulinspektor, das war der Herr Dechant. Das zur Verwendung gelangende Lehrmaterial stammte in der Hauptsache aus jesuitischen Küchen. Methode war zu allererst keine in der ganzen Geschichte. Dazu nun noch den indirekten Widerstand der Schullehrer. Hatte uns in der Religionsstunde der Herr Dekan, der in den Oberklassen diese gewöhnlich persönlich gab, von Wundern erzählt, z. B. vom Durchgang der Juden durch das rote Meer, so belehrte uns wiederum unser Lehrer, daß die „Wissenschaft" mit dem Wunderglauben stark aufzuräumen beginne, daß z. B. dieser „so großartig aufgebauschten Judenmeerfahrt" recht gut Natürlichkeit zugesprochen werden dürfe. Wem sollten wir nun Glauben schenken? Das Fazit liegt nahe genug. Und daß es nicht bei allen so schlimm ausfiel, das lag einzig an gegebenen anderen, günstigen Umständen. Noch einmal also: was ich bin, bin ich im Grunde durch die Verhältnisse, die außer mir lagen, geworden.

Im schönen Leben von Aranjuez, heißt es oben, trat leider eine Änderung ein; es kam der Krach! — Darunter ist weder Treubruch oder ähnliches, ins Fach der Liebe Einschlagende zu verstehen. Ja, wenn es sonst nichts gewesen wäre! Die Sache ist vielmehr weit ernster. Man darf nur zum Hurer und Ehebrecher werden, wie es in der Schrift heißt, dann geht's gewißlich mit einem rapid hergab; denn die Schrift ist allermindest von feinen Leute- und Weltkennern zusammengestellt. Meine ein Jahr währende Schäferidylle, gut deutsch: dieses Konkubinatleben hatte mich so ziemlich vollends demoralisiert. Nach einer heftigen Eifersuchtsszene, unbegründet wie sie war, doppelt unangenehm, griff ich in die Kasse unseres Logisgebers und dampfte heimlich ab. 62,50 Mark waren mir hierbei unrechtmäßig an den Fingern hängen geblieben. Das war auf diesem Gebiete Nr. 1. Als notwendige Nr. 2 — wer A gesagt, muß ja meistens auch B sagen — folgte ein regelrechter Einbruch. Der Verbrecher und somit Gesellschaftsfeind war also fertig. Von einem Freunde verraten, war das Ende das Zuchthaus.

Wie habe ich, als „Erfahrener", das Züchtlingsdasein zu schildern? Man sollte meinen, eine solche Schilderung wäre unsereinem Spielerei; das ist jedoch keineswegs der Fall. Daß die Kost dürftig, die Disziplin straff, das Aufseherpersonal massiv ist, das weiß so ziemlich jedermann. Was hier aber nicht jedermann weiß, das dürfte eine feinere Feder als die meine ist, schildern, und es würden es doch die wenigsten verstehen, begreifen, mit- oder nachfühlen.

Krafft-Ebing ist diesbezüglich sicher eingeweiht, weil er schreibt „Die Freiheit ist das edelste Gut des Menschen; ihr Verlust wird unter allem am schmerzlichsten empfunden ... Fast alles, an was der Mensch in der Freiheit gewohnt ist, vom traulichen Herdfeuer anfangend bis zum geschlechtlichen Umgange eine schier endlose Reihe von einzelnen Punkten und Momenten — all das ist dem Gefangenen entzogen, vermißt derselbe. Der Wert der Freiheit wird in den Augen des Gefangenen so ein ungeheurer, der Wunsch nach ihr ein glühender. Und dazu nun die Gewißheit, daß sie uns auf Jahre hinaus entzogen ist.“ So etwa schreibt Krafft-Ebing. Und man möchte fast meinen, er spreche hier aus Erfahrung, so genau und zutreffend kennzeichnet er das eigentlich peinigende des Gefangenseins. Und je tiefer intellektuell der Mensch steht, je sinnlicher er also ist, desto empfindlicher trifft ihn die Freiheitsentziehung.

23 Jahre war ich gerade alt geworden, als sich mir zum Austritt die Zuchthaustore wieder öffneten, oder wie Dr. Kurella sagt: ich wieder auf die menschliche Gesellschaft losgelassen wurde. Dieser Herr unterscheidet sich hier tatsächlich in nichts von dem gewöhnlichen Spießbürger, welcher ja bekanntlich bombenfest glaubt, daß das gesamte Geistesleben eines Gefangenen während der Strafdauer sich einzig auf den Punkt konzentriert, neue Mittel und Wege zu entdecken, um unbemerkt in die Taschen seiner Mitmenschen hinein- und wieder herausgelangen zu können. Und damit begründen solche Denker die vielen Rückfälle ins Verbrechen, empfehlen einen drakonischen Strafvollzug mit Hunger und Prügeln, geben also den Gesetzesübertreter als Menschen auf und heulen über die verruchten Sozialdemokraten, die mit allen „schwer errungenen“ Idealen der Zivilisation tabula rasa machen wollen! Ist der Begriff „Menschenwürde“ nun keine kulturelle Errungenschaft? Oder kommt es der zivilisierten Gesellschaft zu, dem Gesetzesübertreter gegenüber menschenunwürdig zu handeln, weil dieser so handelte? Das wäre mir eine schöne Konsequenz, genau zugeschnitten auf das mosaische „Aug um Auge“, und wir pochen doch auf unsere „christliche“ Kultur! Der Zweck heiligt die Mittel noch lange nicht.

Ist eine Menschengesinnung etwas Stabiles? Nein. Jeder läßt sich unter Umständen belehren, verkehren.

„Der Strafvollzug wäre die Millionen nicht wert, die er kostet“, sagt ein Strafrechtslehrer, wenn er in der Hauptsache nicht dahin arbeitete, erziehlich zu wirken, den eben sühnenden Verbrecher zum moralischen Menschen heranzubilden“. Und die berufenen Erzieher und Bildner tun, soweit ich aus Erfahrung weiß, diesbezüglich ihr

Möglichstes an nnd in den Strafanstalten. Und sie veranlassen auch sittliche Blüten und Fruchtansätze an ihren Pflegebefohlenen. Daß aber diese nur selten zur Reife kommen, das liegt nicht an ihnen, nicht an dem „humanen“, so arg verlästerten Strafvollzug, sondern meistens an der Gesellschaft.

Einer der vielen Beweise hierfür ist der Empfang und die Aufnahme, die ich nach meiner Entlassnng von E. daheim fand. Mein Verhalten in der Anstalt war gut gewesen; ich selbst trug mich mit dem Gedanken, nun streng ordentlich zu sein; meine Liebe — die Kathi — hatte längst einen anderen genommen und weilte in Nürnberg. Ich meldete mich beim Stadtmagistrat. Hier fiel allerdings kein Schimpfwort, was sonst üblich sein soll, aber auch niemand fragte mich, was ich jetzt anzufangen gedenke, geschweige daß sich jemand erbot, mir znr Erlangung irgendeiner Lebensstellnng behülflich sein zu wollen. Das war mir hier niemand schuldig! All right! Aber das war man hier der Gesellschaft schuldig! Dieser Stand- und Gesichtspnnkt wird bei uns noch gänzlich verkannt.

Und die Gesellschaft selbst? Na, in diesem Falle speziell meine Mitbürger! Ein engherzigeres Geschlecht findet sich diesbezüglich wohl schwerlich auf dem ganzen Erdenrund. Höhnend wies man mich überall ab, wo ich nm Arbeit bat. Die Galle steigt mir heute noch, wenn ich daran denke. „Mach, daß du wieder ins Zuchthans kommst, dort gibt's Arbeit für dich!“ riefen mir die Maurer zu, bei denen ich, als alle anderen Arbeitsgelegenheiten erschöpft waren, um solche mich umsah. — Kommentar überflüssig. — Der Stadtmagistrat stellte mir „unentgeltlich“ anderntags einen Paß zur Reise ins Ausland zur Verfügung. Mit welchen Gefühlen, mit welchem Haß auf die Menschheit ich von daheim abging, das zu ermessen überlasse ich jedem Denkenden.

Was hatte ich bei dieser Aufnahme gelernt? Was wurde mir hier in unzweideutiger Weise demonstriert? Dieses: Daß Strafe nicht entsühnt, sondern verfehmt, daß ich nun endgiltig ein Paria der menschlichen Gesellschaft bin. Damit hatte man mich auf mich selbst gestellt, und die Folgen blieben natürlich nicht aus.

Wie konnte ich ohne Zengnisse über letztjährige Arbeitszeit draußen eine halbwegs ordentliche Stellung erlangen? Das war einfach undenkbar. So stromerte ich, arbeitete inzwischen mal einige Tage in bekannter „Aushilfe“, wurde unterschiedlich, bald wegen Bettels, bald wegen Landstreicherei eingesteckt und schließlich auf sechs Monat ins badische polizeiliche Zwangsarbeitshans Kißlau verbracht. — Daran war einzig nur ich wieder schnld — natürlich! —

Aber beachte man wohl: arbeite ich heute in Würzburg, Nürnberg, Augsburg oder München, oder in anderen deutschen Großstädten, also in Orten, wo jeder Arbeit finden kann, dann arbeite ich höchstens acht Tage nach meiner polizeilichen Anmeldung. Innerhalb dieser Zeit recherchiert jede Großstadtpolizei um den Leumund des Angemeldeten, und ist dieser „schwarz", so ist unnachsichtige Ausweisung die Folge. Wo kommt denn nun da so ein „Schwarzer" hin, insbesondere, wenn man ihn auch zu Haus nicht haben will? — Sage man nur nicht: Daheim müssen sie dich haben! — Das ist eine schöne, gesetzlich festgelegte Theorie, praktisch aber völlig wertlos.

Die Quintessenz des Ganzen hier in Bezug auf Verhütung des Rückfalls in Verbrechen bildet: Greife man dem Entlassenen daheim unter die Arme; nehme ihn die Ortsbehörde, speziell der Pfarrer energisch in Schutz gegen gehässige Übergriffe anderer Gemeindemitglieder! Das ist der beste Weg zur Verhütung des so schwer wiegenden Rückfalles. Daß solches gewöhnlich nicht geschieht, daß man hier gewöhnlich froh ist, wenn ein solcher Mensch sich von daheim sobald als möglich wieder „drückt" — „mag er draußen sterben und verderben", das ist ein gewaltiges Agens des Rückfalles. — Ja — höre ich jetzt Leute sagen — wir haben doch die freiwilligen Arbeiterkolonien, wo jeder entlassene Strafgefangene Unterkunft und Beschäftigung findet! Jawohl, die haben wir. Wir haben in diesen Anstalten ein Mittel, anrüchige Leute momentan unterzubringen. Aber mögen sie unausgesetzt auch selbst zwei Jahre lang „Koloniewasser" getrunken haben, die „Anrüchigkeit" verbleibt ihnen trotzdem. Nun? — Nebenbei bemerkt sind die freiwilligen Arbeiterkolonien eigentlich nichts weiter als freiwillig bevölkerte Strafanstalten — ich hätte beinahe geschrieben: Zuchthäuser — und wenn also jemand mit Vorliebe ein derartiges Dasein führt, dann weiß er auch sicher Mittel und Wege, um nicht erst darum „bitten" zu müssen.

Ich kam wieder ins Zuchthaus; das ist ja leicht zu denken. Nicht aus Vorliebe für ein solches Leben; nein; ich war ja vorher in der freiwilligen Arbeiterkolonie „Simonshof" gewesen. Vielmehr kam ich durch den Zusammenfluß gegebener Umstände und Verhältnisse, wie sie oben bereits angedeutet wurden, und deren Wesen nicht mehr und nicht weniger bedingt, als ausgesprochene gesellschaftliche Unmöglichkeit des Betreffenden, wieder dorthin. Den Rückfälligen geben gewöhnlich selbst die Bestdenkenden auf. Speziell für den modernen Juristen ist es außer jedem Zweifel, daß er hier einen unwandelbaren Feind der ordentlichen Menschheit vor sich hat. Und doch sagt und lehrt die Wissenschaft, daß es mit apodiktischer Ge-

wißheit nichts Konstantes im Universum gibt, als nur den Wechsel. Gilt das nicht auch für das Individnum in psychischer Hinsicht? Sicher! Und somit gibt es auch keinen unwandelbaren Verbrecher, gibt es keine stabile Schlechtigkeit. Ein Wechsel ist hier möglich.

Aus Erfahrung, tieftraurigster allerdings, spreche ich hier, wenn ich sage; gar mancher der so schwer verurteilten Rückfälle wurde inszeniert unter Seelenkämpfen, die diesen Akt qualvoller machten, als die Verbüßung der dafür gesetzten jahrelangen Strafe. Versetze man sich doch in die Lage. Ein junger Mensch kommt ins Zuchthaus — gewöhnlich infolge schlechter Erziehung und deren Konsequenzen, als da sind Leichtsinn usw. usw. Hier nun bringt man ihn möglichst zu Vernunft — und die berufenen Erzieher an den Strafanstalten lassen sich's desfalls Zeit und Mühe kosten —; er wird als „gebessert“ entlassen und ist auch tatsächlich gebessert. Der „Welt“ aber genügt das keineswegs; was kümmert sie das Fazit der Zuchthauserziehung? Sie will Taten sehen — und gibt inkonsequent genug dem Betreffenden keine Gelegenheit zur Demonstration seines Gesinnungs- und Charakterwechsels, indem sie ihn allerorts, weil er nun einmal die Züchtlingsjacke getragen, rauh zurückstößt. Der Mensch aber, jeder Mensch will leben. Und so ist hier schließlich der Rückfall die unausbleibliche Folge.

Dazu nun noch verschiedene andere Faktoren. „Man braucht ja nicht stehlen,“ sagen gewisse Leute, „kein gesellschaftlicher Paria braucht dies; er soll es halt auch machen wie andere Leute, die aus irgendeinem Grunde keine Beschäftigung finden können und deshalb landauf, landab betteln gehen. Damit zieht er sich keinen sonderlichen moralischen Vorwurf zu. Und was den staatsökonomischen Punkt neben dem rechtlichen hier anlangt, so drücken verständige Strafrichter hier gern und geflissentlich ein Auge zu“. — Diese Worte habe ich mir von katholischen und protestantischen Geistlichen sagen lassen müssen auf meine Bitte hin, mir irgendwelche stehende Beschäftigung vermitteln zu wollen. Ich hatte diesen meine Verhältnisse eingehend geschildert. Das aber sind Ratschläge, die bei einem halbwegs denkenden Menschen unbedingt zu Verbitterung führen müssen; denn dieser, abgestoßen von solchem Gebahren dieser „berufenen Träger und Bewahrer des christlichen Geistes“, weiß ganz genau, daß die Herren Richter hier erst ganz und gar keinerlei Rücksichten walten lassen, daß hier im Betretungsfalle des Bettels sechs unter zehnmal unnachsichtig der „Bock“, d. h. das polizeiliche Zwangsarbeitshaus die Folge ist — inhaltlich Zuchthausdasein. „Wenn's aber nun einmal ein Leben hinter Kerkermauern sein soll, dann

doch gleich hinter wirklichen Zuchthausmauern", sagt sich dann ein solcher Elender zähneknirschend.

Blutsverwandte wollen von dem Entlassenen gewöhnlich gar nichts mehr wissen. Dafür kann ich einen drastischen Beweis liefern. Ein Sohn von meines Vaters Bruder ist Geistlicher z. Z. in H. Dahin gelangte ich auf der Reise vor einigen Jahren znm erstenmal. An diesen Herrn wandte ich mich brieflich um gefällige Vermittlung irgendwelcher Beschäftigung. Der schriftlich gegebene Bescheid darauf lautete wörtlich: „Teile Ihnen mit, daß ich mit allen Mitteln dahin trachten werde, daß Sie hier nicht in Stellung treten werden". Das war diesbezüglich Nr. 1 von diesem katholischen, mir blutsverwandten Priester. Anfangs 1898 kam ich wiederum nach H. und fragte wiederum brieflich an, ob die — mir übrigens unfaßlichen — Gründe noch beständen, die den Herrn veranlaßt hätten, mir H. sozusagen zu verbieten. Die Antwort lautete: „Ihr Schreiben liest sich sehr gut, aber Sie erlauben schon, daß ich auf Worte nichts gebe; ich will Taten sehen. Beweisen Sie mir durch die Tat, daß Sie ein anderer geworden sind, und ich will dann sehen, was sich tun läßt! Einstweilen also bestehen jene Gründe noch für mich, die mich veranlassen, alle Mittel anzuwenden, um Ihr Hierbleiben zn hintertreiben".

Und so, genau so ist hier die übrige Welt. Man will Taten sehen — und läßt den Betreffenden sich nirgends betätigen! Jeder verlangt von dem Entlassenen, daß er sich nunmehr ordentlich führt, und niemand eröffnet ihm die Möglichkeit hierzu. Da ist es doch kein Wunder, daß die Rückfälle ins Verbrechen nicht weniger werden. Übrigens bin ich seit Jahren nicht mehr rückfällig geworden, obwohl es mir diese ganze Zeit über schlecht genug ging, und ich meine, das sei eine der dort gewünschten „Taten", ein nicht zu unterschätzender Beweis von Gesinnnngs- und Charakteränderung.

Doch was hilft das alles gegenüber einer bestehenden öffentlichen Meinung! Ein Kampf gegen diese, nnd wird er selbst von den besten Kräften geführt, wird wohl stets erfolglos sein. Das liegt in der Tatsache des allgemeinen Egoismus begründet, der sich hier in der Furcht um das liebe Ich und den Mammon äußert. „Selbstschutz" nennt man's recht schön. Vernunft liegt in diesem Gebaren sicher, nicht; der Beweis dafür ist ja klar und unzweideutig in den vielen vielen Rückfällen gegeben, die doch Gefährdung von Eigentum nnd Leben in sich schließen. Der rationellste „Selbstschutz" des gesellschaftlich Einzelnen, den hier die Gesamtheit betätigen könnte, wäre — wie Sie, Herr Doktor, logisch korrekt ausführten — ein Aufheben

des bestehenden allgemeinen Ausnahmezustandes gegen entlassene Sträflinge, der ja auch unmoralisch und unchristlich ist. Gebe man solchen Leuten halbwegs lohnende Arbeit; spreche man ihnen Mut zu, statt sie zu verachten; zeige man also, daß man glaubt, daß ein solcher trotz seiner Vergangenheit immer noch Mensch ist, daß es ihm möglich ist, sich fernerhin menschenwürdig betätigen zu können, falls er nur will, die Mittel ergreift, die man ihm bereitwillig bietet. Das wäre Gemeinraison, wäre Staatslogik, wäre christlich und menschlich.

Ich habe in meinem Ahasverdasein gar manchen Entlassenen getroffen, mit ihm über gar manches gesprochen, und fast jeder sagt: „Wir sollten nochmal einen guten Zug tun wollen, die man uns ostentativ nebennausstellt? — Daß wir Narren wären! Die mögen zusehen!“

So kommt es, Herr Pfarrer, daß Sie einen um den andern von Ihren „alten Bekannten“ wiederum ins Zuchthaus einziehen sehen, daß damit gewissen Leuten der Beweis erbracht scheint, der heutige Strafvollzug tauge nichts, daß Hunger und Prügel dessen Quintessenz bilden müßten.

Abschließend: Unter den gegebenen Umständen bleibt mir nichts übrig, als weiter zu „wandern“; ein personifizierter Hohn auf die vielgerühmte Humanität unserer Zeit, auf christliche Kultur, praktischen Sozialismus. Das eigentliche Ende davon mag Gott wissen.

II. Briefe.

Wertes Fräulein!

Meine Ahasverlaufbahn wird anscheinend nur mehr durch zeitweiligen Zuchthausaufenthalt unterbrochen. Am 4. Mai fielen die Würfel wiederum: das nicht sonderlich überraschende, noch weniger erfreuliche Resultat war zwei Jahre Zuchthaus. Der Verlauf der Voruntersuchung ist Ihnen höchst wahrscheinlich bereits bekannt, und ich kann deshalb darüber hinweggehen. Bemerkenswert ist vielleicht, daß die Jury das Doppelte des von der kgl. Staatsanwaltschaft in ihrem Plaidoyer aufgeworfenen Strafmaßes erkannte und diese Verschärfung hauptsächlich mit der „Frivolität“ meiner Verteidigung motivierte.

Dies müßte für manch Anderen „der stets nagende Wurm“ werden, die Strafe verdreifachend. Es ist System in diesem Erkenntnis der Jury, dies läßt sich nicht absprechen; nur mag es sich nicht

überall bewähren. Ich bin fest überzeugt und war es bereits vom ersten Angenblick nach der richterlichen Entscheidung an, daß das Resultat mit meiner Verteidigung in keinerlei Zusammenhang stand, sondern vielmehr immer dasselbe bleiben mußte, mochte ich mich äußern, wie ich wollte, und diese Gewißheit macht bei mir jene, übrigens ziemlich durchsichtige Taktik illusorisch.

Die „findigen" Reporter der verschiedenen Organe der W.-Presse benutzten natürlich die günstige Gelegenheit und verarbeiteten, wie ich mir sagen ließ, den an und für sich höchst armseligen Sachverhalt unter Zuhilfenahme der angeregten, wenn auch ziemlich abgedroschenen Schlagwörter „Frivolität, Cynismus" zu einem schmackhaften Ragout für den verwöhnten Gaumen ihres Lesepublikums. Dies ließ mich, für meine Person, ziemlich kalt, im Interesse meiner Mutter aber wünschte ich jene Sensationswütigen zu allen Teufeln. Die alte Frau steht leider in einem allzngroßen Abhängigkeitsverhältnis zur herrschenden Tagesmeinung, und wenn sich schon die nächsten Anverwandten nicht entblödeten, sie seinerzeit für Dinge, wie ein von mir an eben diese Verwandte gerichteter Brief, verantwortlich zu machen, so läßt es mich bezüglich der großen Menge nicht das Beste hoffen.

Ich habe an mir nicht eine Spur von einer sentimentalen Ader, bin durch und durch nur Egoist, aber dies ist mir der bitterste Punkt der Situation, daß ich mir sagen muß, du zogst dritte, völlig unschuldige Personen in deine Verwickelungen! Ist auch eine gänzliche Entfremdnng zwischen mir und meiner Mutter, — überhaupt sämtlichen Verwandten, Schwager ansgenommen —, eingetreten, was begreiflich, so mildert dies in nichts diesen Vorwurf.

Sie werden nun sagen, ich müßte, um logisch zu sein, dann Dinge, die derartiges im Gefolge haben, gänzlich vermeiden. Glauben Sie, mir damit etwas Neues gesagt zu haben, dann irren Sie. Dies Thema habe ich während meines Lichtenauer Aufenthaltes wohl hundertmal variiert und mich schließlich in die Täuschung hineingearbeitet, es könnte doch noch besser mit mir werden. Ich schrieb in diesbezüglicher Absicht an meine Verwandten; der Bescheid — man ignorierte meinen Brief — kam einer kalten Douche gleich. Trotzdem ließ ich mich nicht abschrecken. Ich wußte, was es galt, und, machte ich wieder Fiasko, dann war alles verloren. Der Tatsache eingedenk, daß oftmals gänzlich Fremde weniger engherzig denken und handeln als die nächsten Anverwandten, wandte ich mich nach meiner Entlassung an den bei seinen früheren Schülern und Beichtkindern gewiß nie in Vergessenheit kommenden jetzigen Herrn Stadtpfarrer N. N. mit der Bitte um Vermittelung irgend welcher

Beschäftigung, denn dies war nach meiner Ansicht ein Hauptmoment des Projekts. Es war dies Ende Januar lfd. Jahres, und die Realisierung dieser Bitte anbetrachts der äußerst ungünstigen Witterungs- und Lokalverhältnisse eine schwierige. Doch ich hatte eben nur diesen einen Weg, und dieser — fallierte! Lassen Sie mich darüber hinweggehen; der Herr Pfarrer tat sein Möglichstes, jedoch — umsonst, ob Fatum, ob Nemesis? — heute bin ich wieder im Zuchthause!

(Nach Bekanntwerden meines Rückfalls muß sich genanntem Herrn Pfr. die Überzeugung aufdrängen, er sei das Opfer eines Schwindlers geworden, und doch ist dem nicht so! Es lief bei Abfassung des an ihn gerichteten Briefes kein anderes als das darin zum Ausdruck gekommene Motiv mit unter, und ich gäbe etwas darum, könnte ich dies dem ehrwürdigen Manne mitteilen, — nicht meinetwegen! Eine ungünstige Meinung mehr, was liegt daran? Aber die Menschenfreundlichkeit — ich schreibe nicht mit Hintergedanken — des edlen Mannes verdiente, den Versuch solcher, immerhin bitter sein müssender Ideenverbindungen aufheben zu wollen.)

Doch, ich kam aus dem Konzept. Ich hatte also in Lichtenau mein bisheriges Leben — Vegetieren wäre eigentlich bezeichnender — Revue passieren lassen, und diese bot nichts Erheiterndes! Da Tatsachen sich jedoch bekanntlich nicht ändern lassen, ich also die Vergangenheit nicht aus der Welt schaffen konnte, so gedachte ich wenigstens einen neuen Lebensabschnitt zu beginnen, es einmal anders zu versuchen. Daß der Versuch nicht glückte, nie glücken konnte, ist mir heute vollständig begreiflich.

Doch, weshalb Sie mit Auseinandersetzungen betreffs der Sachlage, die solches bedingen mußte, langweilen wollen. Ihr heiteres, sonniges Gemüt durch Aufführung der Schattenseiten eines menschlichen Gemüts verdüstern? Das Haupthindernis lag wohl an dem Mangel jedweden absehbaren, mir triftig genug dünkenden Zweckes solch' anstrengender Reorganisation. Dieser Hauptfaktor fehlte, und damit ist das Urteil definitiv gesprochen. — Glauben Sie mir, das Gesetz ignorieren ist ein ziemlich kostspieliges Stück Arbeit für den Vermessenen, denn verliert er in dem Va-banque-Spiel — und die Chancen des Gewinnens sind nicht auf seiner Seite —, so hat er Alles verloren!

Sie müssen diese Auslassungen nicht als Lamentation auffassen; nichts liegt mir ferner als Gewinsel, das anbetrachts des veranlassenden Motivs nur ekelerregend wirken müßte. Wer den Mut hat, Schlimmes zu tun, sollte auch Kraft genug besitzen, um die Folgen

kaltblütig zu ertragen! — Nun heißt es eben wieder zwei Jahre von der Vergangenheit zehren, und da beklage ich doch das furchtbare Übergewicht der tiefdunklen Blätter in meinem Lebensbuche! Mit 27 Jahren auf jener Stufe moralischer Versunkenheit angelangt zu sein, von der ein weiteres Herabsinken einfach deshalb unmöglich, weil es bereits die unterste ist, diese Tatsache ist gewiß nicht geeignet, mich zu veranlassen, der Zukunft hoffnungsvoll entgegen zu sehen.

Nengierig bin ich nur, wie sich mein Schicksal noch gestaltet, voransgesetzt, daß nicht Freund Hein die Führung aus diesem Dilemma übernimmt, — wäre ihm wirklich dankbar für solche einfache und glückliche Lösung des Problems.

Sie werden den meisten meiner Auslassungen keinerlei Sympathie abgewinnen können; danken Sie aber Ihrem Schöpfer, daß Ihnen das Verständnis hiezn fehlt und erfrenen Sie sich ungeniert der schönen Gegenwart. Sie waren das erste Wesen Ihres Geschlechts, mit dem ich auf meiner Abenteurerlaufbahn zusammentraf, das mir Hochachtung einzuflößen verstand, und desbalb möchte ich wünschen, geschehene Dinge ließen sich ungeschehen machen. Docb bin ich allznnüchtern veranlagt, um nicht einsehen zn müssen, daß mir Recht geschieht, wenn Sie mich veracbten.

Leben Sie wohl! Ich werde Ihren Weg schwerlich mehr kreuzen; aber daß ich die Erinnerung verbanne, wäre allzuviel verlangt. Die wenigen lichten Erinnerungen meiner Vergangenbeit sind ja das einzige Gegengewicht gegen die oft genng hereinbrechenden, naturgemäß hereinbrechen müssenden Stunden — doch ich wollte nicht klagen.

Ihr Bild habe icb mir oftmals als Scbmnck meiner nackten Zellenwände gedacht; — es ist dies eine Unmöglichkeit! Könnten Sie Ihre Photographie einem Menschen meines Schlages anvertrauen? Und doch würde mir der Anblick Ihres lieben freundlichen Gesichts unschätzbaren Trost in dieser Einsamkeit gewähren!

Verzeiben Sie einem Unwürdigen!

N. N.

E., am 31. Jnli 1892.

Werte Frau Tante!

Beim Anblick des Poststempels haben Sie sich unzweifelhaft bekreuzt; denn derselbe ließ den Nichtsnntz von Absender erraten. Alles in Allem — die dem Briefe werdende Aufnahme ist nnschwer vorauszubestimmen, und darum muß sein Dasein ziemlich sinnlos er-

scheinen. Dennoch aber ist nichts einfacher nnd natürlicher als mein Beweggrund — in gewisser Beziehung ganz selbstverständlich. Kann mir wohl etwas anderes wie das Interesse für Paul einen Brief an Sie diktieren?

Schütteln Sie immerhin ungläubig den Kopf; so klug Sie sonst auch sind — über manche Vorurteile Ihres Geschlechts vermögen Sie sich trotzdem nicht zu erheben, und darum will ich kein Wort verlieren. Strengen Sie Ihren Scharfsinn an, ein anderes Motiv zn entdecken, und bis dies gelungen, hat das angegebene Anspruch auf Geltung.

Was ich durch Sie zu erlangen suche, ist kurz ausgedrückt Auskunft über Pauls Ergehen. Seit 16 Monaten bin ich hierüber völlig im Dunklen — die Freundschaft meiner Freunde und Freundinnen reicht eben nicht bis hinter Eisengitter.

Somit ist klar, worauf ich bei Ihnen reflektiere: Sie werden sich die günstige Gelegenheit, mir wehe zu tun, gewiß nicht entgehen lassen.

Immerhin; doch möchten Sie vorher bedenken, daß es schwerlich einer Bravourleistung gleichkommt, einen wehrlosen Gefangenen zu demütigen; jedenfalls aber werden Sie nicht so herzlos-grausam sein, mir gänzlich Antwort zu verweigern.

Frau Tante grüßt achtungsvoll

Ihr Neffe

N. N.

Mein treuer Frennd!

Vollkommen stimme ich mit dir darin überein, daß der Charakter seiner Umgebung den Menschen früher oder später in mancherlei Hinsicht beeinflußt — sogar in seinen Grundanschauungen des Daseins und was damit sachlich zusammenhängt, beeinflussen kann. So hörte ich einmal ein Mädchen, das aus einem gut katholischen Hause stammte und nun viele Jahre in einem protestantischen Hause als Magd diente, folgendermaßen sich äußern: „Ich weiß gar nicht, ich komme in der Kirche zu gar keiner Andacht mehr; das Ganze kommt mir da fast — komisch vor!“ Das protestantische Milieu hatte hier also die katholischen Grundanschauungen dieser katholischen Dienstmagd bereits total zersetzt. Es liegt mir vollständig fern, dafür den Protestantismus verantwortlich zn machen. Mir kam's hier lediglich auf ein Beispiel an. Ähnliche Erfahrungen macht man ja leider alle Tage ın Menge. Mancher Lehrling aus ordentlichem Hause, in eine schlechte „Bude“ geraten — wie bald fühlt er sich zu seinem Unglück darin heimisch!

Du schreibst: „Es ist mir unfaßbar, wie derartiges mitunter so rasch vor sich gehen kann.“ Ja, Freund, du vergißt dabei eben Eines: Der Mensch mag von Hause aus fromm, wirklich fromm erzogen sein, Schule und Kirche mögen hier auch entsprechend mitgewirkt, das Ganze noch merklich vertieft haben; wenn aber das Endresultat nicht vollkommen dem entspricht, was man unter Charakterbildung begreift, dann hat ein feindliches Milieu leichte Arbeit. Wer nicht charakterfest, ist seiner Umgebung gegenüber stets nachgiebig, ja sogar feig. Wohl zuckt ein solcher unter den Nadelstichen seiner Umgebung zuerst schmerzhaft zusammen und bittet mit stummem Blick um Schonung. Sagt auch dieser flehentliche Blick gleichsam: Bedenkt, daß hier ein ander Ich beginnt, so wird damit doch nichts erzielt. Das Milieu arbeitet seinem Wesen entsprechend unausgesetzt weiter, und ist der Mensch nicht in sich wirklich gefestigt, so fällt er ihm — traurig, aber wahr! — bald zum Opfer. Also Charakter! Was ich darunter eigentlich verstehe, das sollst Du gleich erfahren. lieber Freund; doch gestatte mir dazu ein Bild. Kürzlich, nach dem furchtbaren Sturm, konntest Du mit Bedauern so manch herrlichen Baum in Flur und Wald geknickt, vom Boden weg abgebrochen liegen sehen. Den Wurzeln derselben hatte dieser Sturm nichts anhaben können, die Wurzelstöcke saßen noch fest im Boden, aber die Stämme waren gebrochen und damit die Existenz dieser Bäume als solcher vernichtet. Du verstehst mich bereits. Der Wurzelstock war gut, aber am Stamm — am Charakter — liegt oft der Fehler. Es ist wahr: Religion gehört zunächst und unbedingt zu einer richtigen Charakterbildung; aber sie — die Religion — darf nicht halbtätig im Boden — im Herzen — liegen bleiben, sie muß vielmehr stetig nach außen hin wirken, dem Rechts- und Pflichtbewußtsein des Einzelnen gegen sich und andere jene Stahlhärte verleihen, welche erforderlich ist, um unter anderem auch den widerlichsten äußeren Einflüssen dauernd Trotz bieten zu können. Sicher, Freund, pflichtest Du mir hier bedingungslos bei: Zum Dank dafür werde ich jetzt Dich bezw. eine der Behauptungen in Deinem letzten Briefe ganz rücksichtslos angreifen. Du schreibst: „Ich bin der festen Meinung, daß ein schlimmes Milieu viel leichter und rascher einen Guten vergiftet, als umgekehrt ein Guter dies schlimme Milieu günstig beeinflußt“, und berufst Dich dabei u. a. auf die „freiwilligen und unfreiwilligen Arbeiterkolonien“, die „Rettungshäuser für verwahrloste Kinder und gefallene Mädchen“ und die staatlichen Strafanstalten, welche in ihrer Art alle ein verhältnismäßig so geringes Resultat aufzuweisen haben. Bevor ich zur Sache selbst Stellung nehme, wollen wir vorstehend

genannte Institute hinsichtlich des Grades ihrer Erfolge der Reihe nach ordnen; hoffentlich läßt mich mein statistisches Gedächtnis dabei nicht im Stich. Also kämen da erstlich die Rettungshäuser für gefallene Mädchen, dann die für sittlich verwahrloste Kinder, drittens die Strafanstalten und viertens die Arbeitshäuser. Warum die Reihe nun gerade so und nicht anders verläuft, das begründet meine, Dir hier zugedachte „Anfeindung". Zuvor aber will ich Dir eine Geschichte erzählen, die vor manch anderer gewiß nur das voraushat, buchstäblich wahr zu sein. Also — war da einmal ein bitterböser Mensch, „ein gemeines, aller Religion bares, gänzlich verkommenes Individuum". Dem war nichts heilig in der Welt — bis zum Kirchenräuber war er herabgesunken! Es graut Dir, Freund? Ja, es ist das doch auch begreiflich. Doch weiter und zurück zu dem Unseligen. Von einem Zuchthaus wanderte er ins andere, von Besserung also keine Spur. Ob man gütige Worte zu ihm sprach, was allerdings höchst selten vorkam, oder strenge, das blieb sich anscheinend ihm ganz gleich. Eine furchtbare Erbitterung hatte sich seines Wesens bemächtigt, ich glaube, er haßte — Gott und die Welt. Also dieser wurde wieder einmal aus der Strafanstalt entlassen, der Freiheit zurückgegeben — „um sofort wieder ein neues Verbrechen zu begehen", meinst Du? Nein, das tat er nun sonderbarerweise nicht; ich glaube, er war zu gleichgiltig für alles um ihn her geworden, um sich noch einmal zu einer größeren Anstrengung entschließen zu können, und das soll doch die Planung und Ausführung eines Verbrechens an sich und dann die Verdeckung der Fährte, und was da sonst noch alles drum und dran hängen mag, notwendig im Gefolge haben, wie man ja bisweilen in Romanen liest. Also, er wurde nicht mehr „rückfällig", aber er wurde auch nicht „ordentlich". Er wurde ein Stromer, ein „notorischer Landstreicher". Du schüttelst den Kopf und meinst, er hätte doch versuchen sollen, sich irgendwie und irgendwo eine halbwegs anständige Beschäftigungsweise und dementsprechendes Dasein zu sichern. Nun, zu seiner Ehre muß es gesagt werden: er nahm einige Male einen Anlauf dazu. Ob aber sein Wille zu schwach war, oder ob das Bleigewicht seiner Vergangenheit ihn wieder niederzog — gleichviel, er kam auf der ordentlichen Bahn nicht vorwärts, konnte hier nicht festen Fuß fassen, fiel vielmehr immer wieder zurück in den Sumpf des Landstreicherlebens. Und auch dieses wurde ihm schließlich verleidet. Täglich beschimpft und verhöhnt, von den Gassenjungen mit Steinen beworfen, von Hunden und Gendarmen gehetzt, kein ordentliches Essen, keine anständige Kleidung mehr — ergab er sich mehr und mehr dem Alkoholgenuß. Und

eines Tages — geschah es mit kalter Überlegung oder aus Verzweiflung oder in einem momentanen Anfall von Geistesgestörtheit, wer wird das entscheiden wollen? — legte er Hand an sich selbst. Aber des Lebens müde zu sein, haben nur diejenigen ein Recht, die unsühnbar schuldig geworden sind. Und so ließ die Vorsehung sein schrecklich Tun ohne Erfolg. „Furchtbar“, sagst Du; ja, das ist allerdings fürchterlich: Halbverblutet verbrachte man ihn in ein Spital. Die „Schwestern“ verpflegten ihn liebreich. Sagte ihnen vielleicht der feine weibliche Instinkt, daß man diesen Mann nicht fragen dürfe? Sie fragten ihn nichts — ausgenommen in Betreff seiner leiblichen Bedürfnisse, das aber in so zarter und rücksichtsvoller Weise, daß er unmöglich schroff verneinen konnte, wie es sonst seine Art gewesen. So verhielt er sich also passiv, ließ sich pflegen nnd beobachtete. Und, mein Freund, man sagt, ein Kind des Unglücks sei ein scharfer Beobachter. Dort im Spital ging alles seinen gewohnten Gang; es schien, als ob er — übrigens der einzige Patient — gar nicht vorhanden wäre, aber es schien nur so. Das ganze Interesse des Hauses drehte sich um das Wohl des Kranken, aber in einer so zart-sinnigen Weise, daß man es nur fühlen, sonst kaum bemerken konnte. Wie oft wohl nachts huschte lautlos eine Frauengestalt in das matterhellte Zimmer, beugte sich besorgt über den scheinbar Schlafenden, dessen Atemzügen lauschend. Und dann richtete sie sich auf, faltete die Hände und verblieb in dieser statuenhaften Stellung einige Minuten — gewiß ein Stoßgebet zum Himmel sendend für das Heil des Elenden, ehe sie sich lautlos wieder zurückzog. Glaubst Du, Freund, daß solch engelgleiche Pflege selbst das Herz eines Teufels rühren müsse? Ich wenigstens glanbe es. Was mag der Kranke in solchen Augenblicken gedacht, seine Seele empfunden haben? Das wird Gott wissen. Aber eines Tages fand ihn die Schwester so heftig weinend, daß es seinen ganzen Körper erschütterte. Das Eis war gebrochen, endgiltig gebrochen durch — dieses Milieu! Das durfte man anbetrachts der Umstände fast ein Wunder nennen. Und es wurde vollbracht dnrch die Opferfreudigkeit, Herzensgüte und Feinfühligkeit einiger schwacher Frauen — insgesamt das Wesen eines Milieus freilich, wie sich's jeder nnr immer wünschen kann: Liebe! Und, Frennd, was hier die Liebe, echte Menschenliebe vollbracht, meinst Du, das würde sie anderswo nicht auch vollbringen können? Gewiß! Denn selten wohl liegt ein Fall so verzweifelt, wie der oben.

Mit vorstehender Tatsache habe ich bereits Stellung zu der bewußten Behauptung in Deinem letzten Briefe genommen, und das Ergebnis war glücklicherweise Dir nicht günstig. Jetzt höre

weiter! Du belegst jene Hypothese mit dem Hinweis auf die geringen Resnltate, welche oben aufgeführte Anstalten zn verzeichnen haben. Demnach scheinst du das Milieu, welches jene Institute darstellen, für ausgezeichnet gut, für ganz einwandsfrei zu halten. Entschuldige, wenn ich dem widersprechen muß. Das Wesen einer Umgebung, wenn diese auf psychisch und in der Folge moralisch Kranke wohltnend einwirken soll, muß im Grundzug Liebe heißen. Diese Liebe kann da selbst strafen, ja sogar hart strafen, aber man muß dabei immer fühlen, daß es die Liebe ist, welche straft. Einverstanden? Ja! Also: welche von den oben aufgeführten Anstalten basieren nnn auf diesem Satz? Einzig und allein nur die „Magdalenenhäuser“ — so nennen sich bekanntlich die zur Rettung gefallener Mädchen von hochherzigen Menschen gegründeten Anstalten. Barmherzigkeit — Liebe! das ist deren Leitmotiv; Rene und gnter Vorsatz dort Aufnahmebedingungen. Es kommen hier also allermeist nur Gutgewillte; und das edle Milieu tut dann das Übrige. Deshalb haben diese Häuser in ihrer Art den verhältnismäßig meisten Erfolg. — Ganz anders schon lagert die Sache bei den Rettungsanstalten für verwaiste und verwahrloste Kinder. Hier haben wir es meist mit Anstalten unter Staatsaufsicht zu tun; wo aber Papa Staat unter Assistenz von Dame Justitia seine Nase hineinzustecken das Recht hat, da flüchtet für gewöhnlich der Liebesengel. Ich habe schon manchen gesprochen, der in einer derartigen Anstalt seine Jugend verleben mußte, und alle klagten über harte Behandlung. In der Tat finden sich unter diesen Instituten gar nicht so selten solche, in denen die Kinder die sonnigsten Jahre der Jngend ohne ein Wort der Teilnahme und Liebe, innerhalb kahler Gefängnismanern vertrauern — zusammengepfercht in nngesunden Räumen, schlecht genährt, in grobe Kleider gesteckt, die ihnen das Brandmal des Findlings und Bettelkindes aufdrücken, kaum etwas anderes gelehrt, als Stunde um Stunde stillzusitzen, sich nicht zu rühren, untätig vor sich hinzustarren. Und das Allertraurigste dabei ist, daß sich hier nicht selten alles auf Kosten der armen Kinder zu bereichern sucht: Lieferanten, Beamte, Diener, Koch und Köchin und die Armenväter; Betrng nnd Bestechung an allen Ecken und Enden, von oben bis unten. Natürlich spreche ich hier vom Ausland. Solch Rettungshaus ist für manchen die Elementarschule, dann kommt „Niederschönenfeld“ als Lateinschule, dann „Amberg“ als Gymnasium und schließlich „Plassenburg oder Kaisheim oder Ebrach“ als Hochschule, sagte mir einmal einer mit bitterer Ironie. Sei dem, wie ihm wolle — ordentliches Regiment soll und muß in solchem Hause geführt werden; aber Ordnung ohne Liebe

mundet etwa gerade wie eine versalzene, wenn auch sonst noch so gute Speise. „Die Briefe, welche solche Kinder an ihre Angehörigen zeitweilig schreiben dürfen, bezw. müssen, werden diktiert“, sagte man mir. Das allein spricht ganze Bände über die Art des Milieu solcher Häuser. Und doch werden hier verhältnismäßig immer noch Erfolge erzielt, und das macht sicher einzig die Jugend der Zöglinge.

Auch mit meinen Ansichten über das Milieu der Strafanstalten will ich hier nicht zurückhalten. Ein großes Ganzes, das jeden Widerspruch zermalmen kann, gibt der kleinen Tyrannei, die dem großen Ganzen sklavisch dient, Vorschub und Berechtignng, schrieb ich diesbezüglich einmal vor Jahren, was mir ums Haar schwere Unannehmlichkeiten eigetragen hätte. Ich bin heute noch derselben Meinung, wenn ich hier auch in manch anderer Hinsicht jetzt ruhiger zu prüfen und also sachlicher zu urteilen vermeine. Das Grundprinzip der Strafanstalten ist „Vergeltung“, also Rache trotz aller sonstigen schönen Redensarten, und das ist nur korrekt. Daß auf der anderen Seite Erbitterung in Erscheinung tritt, was kümmert das die sich mächtig fühlende Gesellschaft? Die Strafanstalten sind eben Strafanstalten. Wenn aber die radikal-materialistische Richtung der Juristenwelt mit ihrem „Besserungs“-Prinzip des Schreckens durch Hunger und Prügel endlich die Oberhand gewinnen sollte, dann werden es Höllen werden, aus denen Teufel hervorgehen. Strafe muß sein, darüber kann kein Zweifel herrschen. Aber Grausamkeit?!

Die Allgemeinheit denkt ernsthaft nicht entfernt an eine solche Erweiterung des Strafvollzuges. Hat irgendeiner etwas Gesetzwidriges begangen, dann flammt im ersten Augenblick der Volksmund allerdings hoch auf. „25 gehören ihm alle Tage!“ heißt es u. a. da gewöhnlich. Doch, ist der erste Groll verraucht, und weiß man den Unseligen nun auf Jahre hinaus lebendig begraben im Strafhaus, dann bricht das Mitgefühl doch wieder durch. In meine Ohren habe ich es schon gehört, wenn ein Gefangener von einem Gendarmen eskortiert, gefesselt durch die Menge geführt wurde: „Seht, er ist geschlossen!“ — „Was mag er wohl verbrochen haben?“ — „Er hat gewiß etwas recht Schlimmes angestellt!“ — „Geschieht ihm Recht!“ — „Armer Kerl!“ — „Es ist doch auch ein Mensch, schade um ihn!“ Und letztere und inhaltlich ähnliche Ausrufe waren immer in der Mehrheit. — Doch entschuldige, Freund, ich merke, ich bin vom eigentlichen Thema abgeschweift, wie es bisweilen unsere Abgeordneten machen, wenn der Vorsitzende „zur Sache!“ ruft. Also, Strenge muß in den Strafanstalten herrschen — zur Sühne. Doch leider fassen die allermeisten Gefangenen diese einfache Logik keineswegs

— sonst müßte und würde sich jeder von denselben sagen: Ich bin stolz darauf, büßen zu dürfen, denn ich tilge so gewissenhaft meine Schuld! Doch herrscht hier diesbezüglich fast keine Einsicht und infolgedessen Erbitterung, ein stetes Hadern mit dem Schicksal. Daß die Reue hier durchweg fehlt — wenigstens in der Gemeinschaftshaft, geht aus obigem hervor. Was dafür gewöhnlich genommen wird, ist nur der in die Erscheinung tretende Druck der Tatfolgen. Das kombiniert ist das Milieu des innersten Strafhauses — durchsetzt von den tagtäglich zum Ausdruck kommenden Abscheulichkeiten total verderbter Menschen. Ein schönes Milieu! nicht wahr, mein Freund? Darin können Sumpfpflanzen gedeihen, anders geartete müssen ersticken. Daß letzteres doch nicht bei allen geschieht, dafür sind hier einige, freilich spärliche Einrichtungen getroffen — in zeitweiligem Religionsunterricht und Gottesdienst, sowie im Schulunterricht, wenn der Lehrer die geeignete Persönlichkeit ist. Ja, wenn jene Armen nur alle gern daran teilnehmen wollten! In dieser Umgebung — in Kirche und Schule — kann der Geist aufwärts streben, ist kein rauher Büttel zu fürchten; hier treten wieder Ideale an den Menschen heran, freundlich lockend: komm, strebe nach uns, folge uns! Aber dieses Milieu ist ein viel zu selten geöffnetes Paradies; viel zu bald und auf zu lange geht es wieder zurück in das „Innerste“ mit seinem Grauen. Armer Gefangener, in dem noch ein guter Kern steckt, die kontagiöse Atmosphäre solcher Umgebung muß den Besten verseuchen. Gewiß hat jedes Strafhaus einzelne hochherzige Beamte aufzuweisen, die den bedauernswerten Insassen liebevoll entgegen kommen, nicht grob und roh, wie es die vielen Egoisten unter den Beamten und Bediensteten tun. Aber die wenigen Minuten, die jene Edelgesinnten anbetrachts der gegebenen Verhältnisse wöchentlich, monatlich dem einzelnen Gefangenen widmen können, sind gleich dem Wassertropfen auf einen heißen Stein.

Zum Schluß, Freund, zum Milieu der Arbeitshäuser, der freiwilligen und unfreiwilligen. Von letzteren besitzt u. a. das Großherzogtum Baden eines, das in Stromerkreisen den Namen „Taubstummenanstalt“ führt. Hier wird nämlich, trotz allgemeinen Zusammenlebens, doch der Geist des Isoliersystems möglichst durchgeführt. Daß desfalls die gehandhabte Disziplin eine mehr wie „eiserne“ ist, liegt auf der Hand. Und der Erfolg? Gleich Null! Kißlau, das ist der Name dieser Anstalt, hat genau die gleiche Anzahl von „Stammgästen“ aufzuweisen, wie z. B. Rebdorf in Bayern, seine Frequenzziffer ist ebenso konstant. Grund? Wie oben: Strenge allein tut's nicht, und von mehr als dieser ist auch in Rebdorf nichts zu spüren.

In eisigem Milieu aber taut ein Halberfrorener nicht auf, im Gegenteil: er erfriert ganz. — Mit einem gewissen Haß gehe ich nun noch zu den „freiwilligen" Arbeiterkolonien über. Bezüglich des Wesens dieser Institute schrieb ich einmal an einen katholischen Geistlichen: „Der Mühe Lohn — des „Kolonisten" ist in jedweder Hinsicht eitel Dunst: das Demütigende des Eintritts, die Entsagung im Hiersein, die Anstrengung in der Ordnung, die Fügung in Gewissenszwang, der Verachtung der Außenwelt — alles umsonst. Ja, wäre die Tendenz dieses Instituts nicht so kapitalistisch — berechnend — ausbeutend!" So, Freund, aus diesen Sätzen konstruiere Dir nun selbst das Milieu solcher Anstalten.

Ich schließe meinen Brief. Nur Herzenswärme, Liebe vermag den Eispanzer zu sprengen, der sich um das bessere Sein so vieler Menschen gelegt. Aber dabei so vorsichtig operieren, wie jene „Schwestern" mit ihrem Kranken! Das Milieu der Liebe bannt schließlich jeden dauernd in seinen Kreis. Das weiß gewiß

Dein aufrichtiger Freund N. N.

M'amie!

Als wir damals, vor langen, langen Jahren, am Abend vor dem Weihnachtsabend im Kreise Ihrer Freundinnen die große Frage erörterten, wie denn noch ein Weihnachtsbaum beschafft werden könne, obwohl der Markt bereits total ausverkauft sei, ließ ich mir schwerlich träumen, daß ich mit der Erinnerung an diese Episode einstens einen Brief an Sie einleiten würde. Wie wichtig dünkte uns allen damals das Habhaftwerden einer jungen, schlanken Fichte und wie charakteristisch für mich wurde die schwebende Frage trotz Forstläufern, Lancastergewehren und „Saupackern" gelöst. Nun naht wiederum Weihnachten; aber die Schonungen der Staatswälder sind diesmal sicher vor mir — befinde ich selbst mich doch wieder 'mal in Staats-„Kultur". Bel'amie! Das kommt davon, wenn man ein eifriger Schüler schöner Fatalistinnen ist. Haben Sie in Ihrem Leben noch nicht gefunden, daß der Glaube an das Fatum Unsinn ist? Mir ist dies längst Faktum. „Nicht sehr philosophisch", werden Sie sagen; allerdings, weise ist diese Verwerfung des „Verhängnisses" nicht; denn anbetrachts der Umstände gäbe es eigentlich keine durchschlagendere und bequemere Rechtfertigung für mich, als eben den Hinweis auf das Fatum. Freilich, regelrecht begründen kann ich das oben ausgesprochene „Faktum" nicht — mein Anti-Fatalismus ist nur so 'ne Art dogmatischen Negierens — warum? Weil mich nichts so sehr aufbringt, als der Gedanke, wie ein Stück Holz beliebig hin- und her,

geschoben zu werden! „Dies ist wiederum sehr unphilosophischer Stolz“ — nicht? Ja — und dabei bilde ich mir bisweilen ein, ich sei ein großer Stoiker, so daß ich mich dann über die weißen Wände meiner Zelle ärgere und viel lieber sehen würde, wenn sie grau-verschimmelt wären. Ein Stoiker aber wird sich überhaupt nicht ärgern, und somit wird mir täglich klarer, daß an mir kein Philosoph verdorben ist.

Vielleicht interessiert es Sie ein wenig, Etwas aus meinem kleinen Reiche, d. h. was wirklich mir davon gehört, zu erfahren. Zur Zeit gebe ich mir redlich Mühe, mir den modernen Realismus anzueignen, und anbetrachts der Fortschritte, die ich darin schon gemacht, werde ich den Culminationspunkt sicherlich erreichen, nämlich in der Sonne nur dunkle Flecke, am Himmel nur finsteres Gewölk und auf Erden nur Regenwürmer zu erblicken. Alles „grau in grau!“ — Daß dies sehr langweilig, ist das Reale an der Sache, gerade, wie bei diesem Briefe. Einst waren wir Epikuräer — nicht, m'amie? Dies war amüsant; aber „die schönen Tage von Aranjuez, sie sind vorüber“, sagt der alte Jost im „Don Carlos“. Der „Materialismus“, den ich darauf folgen ließ — eine verd .... zweideutige Spielart jenes unschuldigen Epikuräismus, verkrachte aus Überfluß an Unsolidität. Jetzt habe ich den Rationalismus in Angriff genommen, oder eigentlich er mich; freilich ein sehr zahmer, denn „Dogmen“ können dabei glücklicherweise ganz gut ihr Fortkommen finden — trotz vorstehendem Realismus! „Die helle Inkonsequenz!“ werden Sie ausrufen. Pardon, bel'amie. Wer darf heutzutage noch mit vollem Recht auf seine Konsequenz pochen?!

Dieser Widerstreit der Meinungen auf allen Gebieten zieht den Einzelnen mehr oder minder in das Chaos. — „Das ist „Fisch““ sagt die eine Autorität; „nein! „Vogel““ die andere — und dabei ficht die Logik auf beiden Seiten! Wer da nicht confus wird, der ist zu bedauern — ich rette mich ins Reich der Dogmen. — — Magnetismus, Hypnotismus, Mesmerismus und weiß Gott, was noch für „us“ spielen jetzt eine große Rolle. Ich beneide nur Gumpenberg um seinen Genius „Geben“ oder wünsche mir das Talent jenes famosen Cagliostro. Der Hypnotismus wird jetzt bereits an den medizinischen Fakultäten doziert und demonstriert — die Psycho-Therapie sollte man aus staats-ökonomischen Gründen in erster Linie in den Zuchthäusern einführen. Der Hypnotismus ist ein ganz unheimlicher Geselle, sehr verschieden von dem Spiritismus mit seinen Klopfgeistern; — Catalepsie! brr! ich bin schon ganz starr — wenn mir nur jetzt so 'n gütiger Psychiater, genannt Hypnotiseur, den Willen derart be-

einflussen wollte, daß ich an dem „Geschmier“ keine Freude mehr fände. — — Ich breche ab — sonst geraten wir leicht noch vom Weihnachtsbaum zu den Thrantonnen der Semiolen.

„Adieu“, m'amie!

P. S. Der „Staatskultur“ werde ich diesmal nur entwachsen, um der „besonderen polizeil. Pflege“ unterstellt zu werden. Das, m'amie, ist dann der Anfang vom Ende! —

Meine Schwester!

„Als der Berg nicht zu Mohamed kam, ging Mohamed zum Berge“ — gewiß das vernünftigste, was er tun konnte. Kleine! Sehr wahrscheinlich hast Du beim Anblick des Poststempels die Stirne kraus gezogen; aber, bitte, sei mein so verständiges wie großmütiges Schwesterchen und denke, „es ist kompletter Unsinn, sich über Tatsachen zu erhitzen, die darum doch immer dieselben Tatsachen bleiben würden“, — denke „er ist immerhin mein Bruder, wenn auch ein ganz nichtsnutziger, dem's recht, recht schlimm ergehen soll; da er nun aber einmal mein Bruder ist, so sei's drum, daß er sich trotz Allem, was vorliegt, an mich zu wenden wagte.“ Dies hieße echt schwesterlich gedacht; willst Du so denken, Kleine? —

Zunächst nun zum Zweck des Schreibens. Dank dem Erfinder des Zellensystems bin ich nun endlich zu der Anschauung gelangt, daß meine bisherige Lebensauffassung meinen Vorteil nie fördern kann — daß die gerade Linie nicht immer die kürzeste ist.

Du mußt nämlich wissen, Marie, daß ich bereits seit vierzehn Monaten zu E. eine Zelle ganz für mich allein besitze; noch weitere sechs Monate — dies ist der Rest meiner zweijährigen Strafzeit — den Segen des Alleinseins, und die Mitwelt wird ihre helle Freude an mir haben. Sei versichert, Kleine, die Zellenluft macht ungemein vernünftig!

Infolgedessen dämmert mir allmählich der eigentliche Umfang der Schuld, die ich durch mein seitheriges Gebaren Euch gegenüber anhäufte, und wenn Ihr nichts, als starre Gerechtigkeit für mich habt, dann — nun dann werdet Ihr aller Wahrscheinlichkeit nach im ungeschmälerten Besitze dieses Riesen-Schuldberges verbleiben. Mein Brief soll Euch beweisen, daß solches nicht in meiner Absicht liegt; werdet Ihr mir desfalls ein wenig entgegenkommen?

Ihr könnt meinen Versuch zurückstoßen — allerdings; dies wäre eben Gerechtigkeit; jedoch sei versichert, Kleine, es ist nicht immer weise, stets gerecht zu sein.

Aus diesem Grunde bitte ich Dich, mir einige freundliche Worte zu senden; ein langatmiger Sermon dürfte seinen Zweck total verfehlen. Dafür gebe ich Dir dann mein Wort, daß Du fernerhin mehr Freude an mir erleben sollst, und — merk' wohl auf, Kleine! — ich verpfände mein Wort nur, wenn ich es wiederum einlösen kann und einlösen will. —

Irgendwelche Belästigungen durch mich nach meiner Entlassung sind nicht zu gewärtigen: „wer durch sich selbst herunterkam, muß auch nur durch sich allein wieder emporkommen, soll er dessen froh werden können," lautet meine Maxime.

Grollst Du immer noch, Kleine?

Komm, sei mein gutes, herziges Schwesterchen, und laß den Verstand aus'm Spiel!

Ich weiß, ich bin Niemandens Liebe wert; einige freundliche Worte aber kannst Du mir trotzdem senden — Du wirst deshalb nicht ärmer werden. —

Grüße mir Mutter und Geschwister, insbesondere Johann.

Ich bin zu Ende.

Grüßend

Dein Brnder

N. N.

Brief, der nie seine Adresse erreichen wird.

P. P. Es liegt schon an und für sich etwas ungemein Herausforderndes in dem Rücken eines schäbigen Hundes, und ist dieser dann noch so unvorsichtig, sich in den Bereich eines Fußes zu bringen, so mag er die Folgen nur sich selbst zuschreiben. So raisonnierte ich, als ich mir sagen mußte, mein, unterm — an Sie gerichteter Brief sei durch Ihr Ignorieren desselben, indirekt beantwortet, eine Antwort, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließ.

Es ist nicht Empfindelei, die mich hierüber polemisieren läßt — pah.

Sie haben nur klug gehandelt, wenn Sie sich da, wo Ihnen kein entsprechendes Äquivalent geboten werden konnte, alles Handelns enthielten, und jeder vorurteilsfreie Mensch wird der ihm, gleichviel unter welcher Gestalt, entgegentretenden Klugheit stets die Achtung zollen, die ihr gebührt. Sie sehen, ich bin durchaus von der naiven Ansicht geheilt, man möge die Prinzipien, die man im allgemeinen der Masse gegenüber theoretisch verficht, im Ernstfalle am Individuum praktisch ausüben. Solch' platonische Ideen, das objektive und immerwährende

Bestehen der ihnen entsprechenden Ideale annehmend, kosten in der Theorie keinerlei Opfer, und in praxi verlengnet man diese gepriesenen Ideale und beweist besser — wie Aristoteles, dieselben seien nur Worte. Die Folgerungen, die ich aus Ihrem Verhalten gezogen, sind mir weit wertvoller als Alles, was ein Gegenteilsverfahren Ihrerseits mir vielleicht hätte nützen können.

Allerdings, ich wäre dann sehr wahrscheinlich nicht mehr ins Zuchthaus gekommen, wenn Ihre Güte vermittelst einer Handbewegung meinen, damals sehr ernstlichen Willen in Etwas unterstützt haben würde — ich hätte dann vielleicht bis heute schon irgend jemand irgendwie nützen können, während ich auf die Weise nur Jedermann zur Last falle, und dabei nur Ekel und Ärgernis errege, aber ich wüßte dann auch nicht, wer von beiden, Plato oder Aristoteles, Recht habe, und daß ich dies nun weiß, dies verdanke ich Ihrer, allerdings unfreiwilligen Güte. — Diese vorgegangene innerliche Umwälzung setzt mich in den Stand, in Zukunft ein Verfahren einzuschlagen, das, nachdem ich allen unnützen Ballast nunmehr über Bord geworfen, mich sicher zum vorgesteckten Ziele führen wird. — Sie fürchteten durch Beantworten meines Briefes sich zu kompromittieren; — wer dürfte Sie tadeln, daß Sie Ihr spezielles Wohl über die Theorien Ihres Standes stellen? Zwar gibt es auch Vertreter desselben, — und ich habe kürzlich einen solchen kennen gelernt — die diese Theorien in Taten, selbst auf Unkosten ihrer Gesundheit, umsetzen, aber solche schlechte Rechner sind nur wenige, kluge Theoretiker sind die meisten.

— Die armseligen, weil der nüchternen Wirklichkeit entrückten, in höheren „idealen" Sphären lebenden Schöngeister, genannt Poeten, würden zwar gewiß sehr abfällig über Ihre Stellungnahme zu der, durch jenen Brief angeregten Angelegenheit urteilen. — Ich rezitiere, behufs Ziehung einer Parallele zwischen Ihren diesbezüglichen Ansichten und denen Jener, einen, von einem dieser Schwärmer verfaßten Vers:

„Wie geht's dem Menschen, welchem Ehrenmänner
Wohl Tadel zollen möchten und Verachtung,
Wenn nicht die Liebe uns die Lehre gäbe,
Daß der, so Haß und Schimpf verdient,
Auch unseres Mitleids wert ist!"

Aber dies abfällige Urteil wird einem Mann von Welt nur ein Lächeln abnötigen. Wie schön klingt vorstehende Phrase, wieviel Kapital läßt sich in der Theorie daraus schlagen, aber in der Praxis könnten solche Floskeln, falls man töricht genug wäre, sie in solche

umsetzen zu wollen, was bei Ihnen allerdings nicht zu befürchten ist, sehr unbequem werden.

Im Jahrhundert des Materialismus von Liebe faseln, und noch dazu in einem Tone, der jede ironische Zweideutigkeit definitiv ausschließt! Armselige, traumverlorne Schwärmer! Zwar findet man hie und da dies Mitleid, aber dies ist ja so erklärlich, wenn man bedenkt, daß Mitleid mit der Verachtung wohl eben so nahe, vielleicht noch näher verwandt ist, als mit der Liebe.

Ich für meine Person lobe mir aber ungeschminkte Verachtung, wenn nun einmal verachtet sein muß, sie zeugt wenigstens von einer gewissen Dosis Mut, und deshalb Dank für Ihre Offenheit. „Wie geht's dem Menschen“, heißt die erste Zeile jenes Verses. Törichte Frage! Höchst gleichgültig, wie's einem Menschen ergeht, der so unklug war, den Tadel solch guter Rechner herauszufordern, er erntet nur, was er gesäet; weshalb also alle Logik und Vernunft durch Citationen von aus Liebe entspringenden Pflichten über den Haufen stoßen wollen?

Der Verfehmte wird seine Straße finden ohne Euer Mitleid, das diese Charlatane — wer glaubt im Ernst noch an ideale Schwärmerei im XIX. Säculum, so paradox dies zu meinen vorigen Behauptungen auch klingen mag — daß diese Charlatane, genannt Poeten, die sich für ihre Charlatanerien so gut honorieren lassen, wie Ihr für Verbreitung Eurer Theorien anpreisen? Er hat Euch klugen, kühlen Rechnern etwas von Eurer Kunst abgemerkt und wird versuchen, diese Errungenschaft praktisch zu verwerten. Und findet er nicht das Ziel, geht er unter, was kümmert's Euch?

War't Ihr verpflichtet, ihm den Strohhalm hinzuwerfen, der ihn hätte retten können? Eure Theorien lehren dies zwar, aber Ihr beweist durch Euer Tun, daß Ihr selbst dieselben nicht glaubt, hätten Sie sonst meinen Brief unbeantwortet lassen dürfen?!

Der Geist Ihrer Theorien ist gut, ich weiß dies heute; hätte ich denselben früher erfaßt, ich würde Sie beschämt haben, beschämt — ich, der Paria, der Verfehmte — auf eine Weise, die Sie vielleicht angeregt hätte zu untersuchen, in wie weit Sie diesen Geist erfaßt haben. „Wer steht, sehe zu, daß er nicht falle.“ Auf ungeprüfte Tugend ist leicht stolz sein; vom sichern Hafen aus leicht das Verhalten eines Steuermanns, der sein Schiff in der tobenden See zwischen Klippen und Untiefen hindurch zu führen versucht, kritisieren; und wenn dies Schiff, infolge eines Fehlers seines Piloten, strandet, dann brecht Ihr kurzweg den Stab über ihn, überlaßt ihn, statt helfend einzugreifen, seinem Schicksal, ohne zu bedenken, daß Ihr, an

seiner Stelle, sehr leicht in denselben verhängnisvoll werdenden Fehler verfallen konntet, und sehr wahrscheinlich auch verfallen wäret, und schließt, wenn's hoch kommt, Eure Reflexion mit dem Gedanken: „Es war ihm so bestimmt; quod scriptum scriptum!" Ist dies aber im Geiste Eurer Theorien gedacht? Dies ist Fatalismus, und Ihr seid folglich Anhänger Mahomeds und nicht Bekenner Christi. —

M'amie! Sie sind, wie ich aus Ihrem Briefe ersehe, nun endlich doch glücklich wieder 'runter vom «Görgl»[1]), ohne „Vestalin" geworden zu sein — ich gratuliere! Aus dem einen Jahr sind durch die zweimal je sechs Monate, die Sie «nachgefaßt», also zwei volle Jahre geworden — und dieses eigentlich nur wegen «Freundschaft»!?!

Ja, ja, ihr enragierten Priesterinnen einer gürtellosen Venus, ihr seid treu den Satzungen eures Berufes! Und bis zur regelrechten Eifersucht entwickelt sich solche «Freundschaft», wenn eine der beiden «Freundinnen» mit einer dritten halbwegs „schön tut"?! Das ist sehr interessant, mir jedoch keineswegs ganz neu: Derselbe Zug findet sich, freilich weit seltener, unter uns männlichen Gefangenen — auch hier gibt's dem Wesen nach bisweilen genau dasselbe wie eure «Freundschaft», obwohl sie hier nicht diesen oder auch gar keinen Namen führt; doch im Betretungsfalle hat der Staatsanwalt für solche einen „schweren" Paragraphen; da seid Ihr »Freundinnen« hier also schon besser daran. —

Daß Sie, armes Kind, zur Strafe viel „Schwarz nähen" mußten, das konnte ich aus der Schrift Ihres Briefes folgern: Ihre Augen müssen sehr gelitten haben; doch es ist so — „wer lieben will, muß leiden!" — Lang, furchtbar lang wurde Ihnen die Zeit „dort oben", wie sie schreiben; und manchmal haben Sie den Tag Ihrer Geburt und sich selbst verwünscht — das will ich Ihnen glauben. Ihr Anti-Vestalinnen wißt eben alle recht wohl, daß nur eure Jugendzeit Reize für andere haben kann, und nun derart am „Lebenszweck" so viel unwiderbringlich verlieren, in der Zeit verlieren zu müssen — wer könnte eure Sehnsucht, eure übergroße Gereiztheit „hinter eisernen Gardinen" nicht begreifen?! Aber Bildung haben Sie sich „dort" angeeignet, das muß Ihnen der Neid lassen! Diese gewählte Sprache, deren sicherer klarer Ausdruck sich mit dem mustergiltigen Briefstil zum harmonischen Ganzen vereinigt, läßt auf nicht geringe Geistestiefe schließen; die erzieherischen Kräfte an jener Anstalt haben un-

---

1) Weibliches Zwangsarbeitshaus.

streitig ihre Anfgabe voll erfaßt. Daß ihr in diesen die „Männer" seht und ihnen darnm weit williger folgt als den Aufseherinnen, darüber habe ich mich höchlichst belustigt; doch, bel'amie, hätten wir hier im Zuchthaus einen weiblichen Geistlichen und einen weiblichen womöglich noch jungen Lehrer — hm, wer weiß, ob nicht auch wir baldigst frömmer und wissendurstiger würden!

Einen tiefen Einblick in Ihr innerstes Sein, unkluge Freundin, gestattet folgende hochbedentsame Stelle Ihres Briefes: „.... aber so sehr ich mich nach dem alten Dasein zurückgesehnt, nun ich dasselbe wieder mit vollen Zügen genieße, bin ich manchmal nicht mehr ich selbst: in solchen Augenblicken kritisiere ich mich, mein Wollen, Wünschen, Tun und Lassen, nach dem in unsern Kreisen verböhnten Maßstab, und seltsam — ich fühle eigentlich nichts dabei, es ist mir, als ob ich über einen mir wildfremden Menschen aburteile!" Mit dieser Empfindung, m'amie, stehen Sie nicht vereinzelt da, und das charakterisiert die Technik mancher Strafhauserziehung. Man bietet uns hier Stoffe, die besten Stoffe, jedoch nicht so, daß dieselben notwendig uns durchdringen, unser Sein beherrschen müssen — o nein! man lehrt uns, diese Stoffe zn beherrschen: wir erfassen das Rechte mit dem Verstand — es ist uns ein bloßes Wissen, das nicht wirklich unsere Vernunft imprägniert, das also in Grundsätzen nicht feste Gestalt in uns gewinnt, es wird uns nie ein Können — man bot es uns nicht so, daß wir es auch mit dem Gemüt zu erfassen vermochten —. Fazit: wir erkennen das Rechte, werden davon aber nicht weiter berührt. — Jetzt, denkendes Kind! begreifen Sie die eigentliche Bedeutung obiger Stelle, wo u. a. von „voll erfaßter Aufgabe" gesprochen ist. — —

Weil wir in die „Erziehnng" bineingerieten — können Sie sich meine Wenigkeit mit Schiefertafel und «Engelbrecht» hantierend, den Griffel am Ofenstein wetzend, vorstellen? — Sie sollten nur einmal hören können, mit welchem „Ausdruck" ich einen patriotischen Aufsatz aus unserm Schullesebuch vorzulesen verstehe! — und dann erst „den freien Vortrag" über das Gelesene — das Neueste im Gebiete der Zuchthauserziehung! — Darling! Sie dürfen glauben, daß ich mir dabei manchmal nur albern vorkomme; zumeist aber verlasse ich das Schullokal gereizt und erbittert, das ich nur unmutig betreten. Können Sie mich hierin verstehen?

In den Schlußsatz Ihres Briefes stimme ich rückhaltslos mit ein: „.... doch, wenn jene auch wirklich Recht haben, wenn wir nicht nur anders, sondern schlechter als andere sind, wir müssen dennoch vorwärts, weil uns die Rückkehr in die ordentliche Gesellschaft total

verlegt ist." Nur so lange wir Ehrlosen freiwillig ehrlos bleiben, nur so lange hat, wie die Verhältnisse nun einmal liegen, das Dasein auch für uns Freuden, Freuden selbst im Kerker; begeben wir uns dessen, wollen wir uns, innerm Drang gehorchend, ändern, dann zetert die Welt darüber mehr, als wenn wir ihr irgendwie die größte Gewalt antun — und, m'amie! waren wir ihr seither gefürchtete Bestien, so sind wir ihr nun verächtliche Hunde!

With the wish:

„all fortune in life of love"

your very truly
N. N.

Cousin Hans entschuldigt den familiären Ton, — ich habe mich zu lange in Kreisen bewegt, in denen das „Du" heimisch ist, um mich noch ohne Gefahr auf „förmlicheres" Gebiet wagen zu dürfen, — und Fiasko, Verehrtester, macht selbst eine Paria nicht gerne.

Dies, nebst dem Bewußtsein einem wissenschaftlich gebildeten Mann gegenüber zu stehen, dem hohles Phrasenwesen so wenig imponieren, wie ihn spiesbürgerliche Engherzigkeit präoccupieren kann, erklärt, wenn auch nicht die Existenz, so doch die Fassung dieses Briefes. — Die Existenz desselben muß momentan unangenehm berühren; dies ist sehr natürlich — wird hierdurch doch ein, die Nachtseite der menschlichen Natur umfassender Ideengang angeregt, was entsprechend, d. i. unerquicklich wirkt.

Notgedrungen aber kommt jetzt das psychologische Interesse in Aktion, und dies ist der gewichtigste Faktor in meiner Berechnung, ohne welchen dies Werk wiederum Danaidenarbeit sein wird. — — Das Motiv meines, unter'm ...... an Dich gerichteten Briefes wurde unzweifelhaft mißdeutet; ich gehe sogar noch weiter, indem ich kecklich behaupte, Cousin Hans war damals bei der Analyse meines Bewegrunds nicht imstande, sich zur reinen Objektivität aufzuschwingen. Meine, mit wenigen, aber scharfmarkierten Strichen zum Ausdruck gebrachte Stellungsnahme zu dem Culminationspunkte gewisser Enthusiasten (wie ich mich damals indirekt ausdrückte) würde einen Schüler Loyola's angespornt haben, mir das Irrtümliche meiner Anschauung zu beweisen; die Würzburger Luft zeitigt anscheinend diesen Ehrgeiz nicht — man fühlt sich beleidigt und — ignoriert! Hans! Diese Lektion hast Du redlich verdient, denn meines Vaters — Bruder-Sohn hätte es angestanden, dem Blinden den Star zu stechen — aber, zur Sache.

Ich verfiel in jenem Briefe nicht in die unlogische Schwachheit

mancher bösartigen Naturen, das Geschehene und die Folgen desselben auf die Schicksalsbestimmung schieben zu wollen — oder mich über die Ungerechtigkeit der Welt zu beklagen — und ich habe heute ebensowenig die Absicht, einfältig zu werden. Wie es kam, daß ich wurde, was ich bin, weiß ich sehr gut, habe also in dieser Richtung keinerlei Assistenz nötig — eben so genau bin ich über die Mittel und Wege informiert, deren Benutzung mich wiederum aus dem Sumpfe moralischer Verkommenheit herausführen — den Bann des groben Egoismus brechen wird, aber — ja, Cousin Hans, dies „Aber!“ „Si incipis, perfecte incipe“ sagt der Lateiner, folglich habe ich einmal zu allererst dem Atheismus Valet gesagt, aber — ja, dies aber!

„Where there is a will, there is a way“, lautet ein englisches Wort, da ich nun doch im Sprüchwörter-Rezitieren bin. Der Wille wäre allerdings da, und wie ich behaupten darf, sogar ein ernstlicher Wille — an Wegen fehlt's ebenfalls nicht, aber — ja, aber!

„Old dog learn no tricks“ — when is this true — good bye, world! Hast Du noch nicht herausgefunden, an was ich eigentlich kranke? Diese rätselhafte Schwankung, deren eigentliche Triebkraft zu ergründen, behufs Aufhebung derselben, mir nahe liegen mußte, ist nichts anderes als die Erscheinungsform eines, infolge seines Wesens unbesiegbaren Gegners — Logik! „Wer Zeit seines Lebens das Selbst zum Mittelpunkt des Seins gemacht, in dessen Brust erlosch die Flamme der Begeisterung für Erhabenes — wenn sie überhaupt je existierte — und kann durch die gewaltsamsten Anstrengungen nie wieder entfacht werden; was erreicht wird, bleibt doch immer nur ein irrlichtartiges seelenloses Gaukelspiel, das sich mit der Flagge menschenfreundlicher Bestrebung zu decken sucht“ — sagt die Logik, damit jener unerbittlichen Skepsis, die die Tätigkeit des Wollens stark beeinträchtigt, Tür und Tor öffnend. — Hier ist mein Latein faktisch zu Ende — ich sehe eine Kluft, die, fürcht' ich, nicht zu überbrücken sein wird, und diese Perspektive lähmt gleich dem Oulos Oneiros der Griechen die geistige Spannkraft. — — Sehr wahrscheinlich bin ich recht einfältig, die Sachlage von solchem Gesichtspunkte aus betrachten durch sophistische Reflexionen beängstigende Scrupel kultivieren zu wollen, aber ich habe mich lange genug, vielleicht schon zu lange, durch „Weitherzigkeit“ hervorgetan und halte es deshalb für dringend geboten, mich nun hart an die, aus meiner negativen Darstellung ersichtliche Norm zu halten. Nur auf diese Weise kann meine Rastlosigkeit — das Attribut Jener, deren sanguinisches Temperament sie antreibt dem Impuls des Augenblicks nachzugeben, und deren Segen oder Fluch die Überfülle von Tatkraft ist, je nachdem diese zwei-

deutige Gabe von Umständen begünstigt oder von vernünftigem Urteil geleitet wird — kann diese Rastlosigkeit verhindert werden, sich wiederum gegen mich selbst zu kehren. —

Es ist also durchaus nicht bloße Schwärmerei, oder ein Ins-Extrem-Verfallen, wenn ich das Ideale fest in's Auge fasse — betrachte nur mein Leben, und es zeigt sich Dir damit kein ungewöhnliches Beispiel der Verderbnis, die ein Kind jener niedrigen Genußsucht ist, welche den Morgen für die Freuden des heutigen Tages einsetzt; — hier können nur ganze Maßregeln helfen.

— Dann aber, System! Kein Gott kann herrschen, wo Bedachtsamkeit fehlt. Der Mensch, in sich schon eine Welt, braucht zur Entwicklung seiner Eigenschaften die Geduld, und als Schwerkraft seiner Handlungen die Ordnung. Auf diesem Gebiete habe ich bisher unverzeihlich gesündigt, aber die Götterstrafe, die Nemesis, blieb nicht aus. — — Cousin Hans! Ich habe weder bemäntelt, noch beschönigt, noch versucht mir oder Dir ein X für ein Y zu machen — nackte, leider jedoch traurige Wahrheit, die Dich anspornen soll, Deine erworbenen psychologischen Kenntnisse heilbringend, wenn dies möglich, zu verwerten, liegt hier vor Dir — aber, gelehrter Cousin, frohlocke nicht zu frühe; mein Skepticismus ist auf verschiedenerlei Fechtart gedrillt und deshalb ein Gegner, dessen Du Dich nicht zu schämen hast; jedenfalls aber gilt der alte Satz: „Je größer der Widerstand, desto ehrenvoller der Sieg“.

Mein Tyrann — und wirklich, der Skepticismus ist Majordomus — ich nur le roi fainéant — mein Tyrann ist ziemlich siegesgewisser Stimmung. Dein

N. N.

III. Fragment aus dem Tagebuch eines Abenteurers.

... „A glorious day, Sir!“ Dies der Anknüpfungspunkt eines sich nun entspinnenden Gespräches zwischen einem Herrn und einer jungen Dame auf einem Rheindampfer. Einem Menschenkenner wird es sofort auffallen, daß die Dame das Gespräch in Szene setzte, und da unser Abenteurer — denn in besagtem Herrn habe ich die Ehre, ihn Ihnen vorzustellen [1]) — aber nicht das Motto: Sancta simplicitas! in seinem Wappenschilde führte, so resultierte aus dem „A glorious day, Sir“ eine Ideenverbindung, die für die junge Dame eher alles andere als schmeichelhaft war. Vom Wetter auf die reizende Uferlandschaft

1) Dieser „Abenteurer“ ist nämlich der Verfasser, K. G., selbst.
Dr. J. Jaeger.

überspringend zog sich das Gespräch in die Länge, und wie unser „Lovelace“ — denn une affair d'amour, nichts anders witterte der also Betitelte — zu bemerken glaubte, absichtlich aus Veranlassung jener. Die alten grauen Burgruinen, die die Höhen des rebenbewachsenen Rheinufers so malerisch krönen, geben allerdings Stoff genug zur Unterhaltung vorausgesetzt, daß man mit ihrer Geschichte und den Sagen, die sich an dieselben knüpfen, einigermaßen vertraut ist, und das schien hier auf beiden Seiten der Fall zu sein. Man schwamm also lustig im Fahrwasser der alten Ritterpoesie, trotz Minstrels und Troubadours wurde im nüchternen 19. Jahrhundert in nächster Nähe des alle Illusionen zerstörenden Dampfes das Lob der alten Ritterlichkeit, das der schönen Burgfräulein gesungen, nicht ohne Absicht von Seite unseres Lovelace, der aus naheliegenden Gründen der Unterhaltung diese Richtung gab. Daß die Dame bei solch günstiger Gelegenheit dem Kitzel nicht widerstehn konnte, den heutigen Vertretern des starken Geschlechts einige kleine Nadelstiche dadurch zu applizieren, daß sie mit viel Witz und Scharfsinn Parallelen zwischen dem Geiste des alten Rittertums, das seinen Lohn in der Anerkennung, in dem Lächeln der Schönen fand, in deren Dienst es sich gestellt hatte, und dem der modernen, geschniegelten und gebügelten „Ritters“ — unser Abenteurer dachte hiebei der „Glücksritter“ — zog, dies belustigte unseren Helden außerordentlich. Trotzdem beeilte er sich natürlich für sein angegriffenes Geschlecht eine Lanze zu brechen und nebenbei sehr ungalant den Hieb durch Rezitierung eines von Franz I. herrührenden, die Wankelmütigkeit des schönen Geschlechts charakterisierenden Verses zurückzugeben. Wirklich, unser Lovelace konnte das Terrain nicht geeigneter und gründlicher sondieren, als durch das gebotene Paroli vermittelst eines Ausspruches jenes chevaleresken Fürsten. War ihm sein vis-avis vorerst ziemlich gleichgiltig erschienen, so war nun im Verlaufe der fast einstündigen Unterhaltung ein Interesse für dasselbe erwacht, von dem er sich selbst keine genaue Rechenschaft abzulegen vermochte. Es war nicht allein das hübsche Gesicht — und hübschere tiefdunkle Augen hatte unser Don Juan noch nicht gesehen — das ihn bestach, sondern wohl zumeist der Widerspruch, der in ihrem Wesen zum Ausdruck kam. Ziemlich einfach gekleidet, II. Kajüte, d. h. letzte Klasse der Fahrgelegenheit benützend, war sie dennoch ganz Lady, sowohl im Benehmen wie in der Sprache. Hingegen kontrastierte nun aber allzustark die Folgerung, die sich aus obigem „A glorious day, Sir!“ ergab. Keine Lady würde die Konvenienz auf diese Weise hintangesetzt haben, ganz abgesehen von der langatmigen Unterhaltung mit einem völlig Fremden. Zu

diesen Widersprüchen gesellte sich noch die Beobachtung, die unser Held gemacht zu haben glaubte, nämlich daß seine schöne Reisegefährtin von irgend welchem Kummer bedrückt sei, den sie gewaltsam niederhalte, was seine Hoffnungen auf die affaire d'amour stark reduzierte.

Gründe genug, um einen minder Wagehalsigen anzuspornen zur „Ergründung der Sphinx".

„Ihr Reiseziel ist Rotterdam", sagte sie plötzlich, das Thema ändernd. „Allerdings, Miß; aber entschuldigen Sie, woraus schließen sie dies?" Der Dampfer, erst etwa 6 Stunden unterwegs, legte doch an mindestens 30 Stellen auf seiner Fahrt von Mainz bis Rotterdam an; folglich war jene durch nichts berechtigt, gerade die letzte Station als Ziel des Abenteurers anzunehmen. „O!" meinte sie, leicht errötend, „ich stand, als Sie in Mainz mit einem älteren Herrn an Bord kamen, neben dem Radkasten und hörte, wie Sie demselben diese Stadt als Ihr Reiseziel nannten — vorausgesetzt, wie Sie sich ausdrückten, wenn nicht ein Ihnen unterwegs aufstoßendes Abenteuer dieses Ziel verrücke; zwar sprachen Sie englisch, aber ich verstehe Englisch fast so gut als meine Muttersprache. Hieraus erlaubte ich mir zu schließen, daß Sie freier Herr Ihrer Zeit sind, und", setzte sie hinzu, „wenn Sie Ihren Entschluß nicht ändern, so sind wir 36 Stunden Reisegefährten, denn auch mein Reiseziel ist Rotterdam." Unser Held fixierte sein vis-à-vis scharf. So lächerlich dies auch erscheinen mag, die Erwähnung jenes Gesprächs zwischen ihm und einem Freunde (den er in Mainz verlassen), von welchem sie zufälligerweise Zeugin gewesen war, berührte ihn unangenehm; sein Mißtrauen, der Argwohn des Abenteurers — eine höchst notwendige Tugend bei einem solchen! — erwachte, und er konnte sich der Vermutung nicht entschlagen, daß er von dem Augenblicke an, wo er den Fuß auf die Planken des Bootes gesetzt, von jener — vielleicht eine Abenteurerin gleich ihm — als Objekt erkoren wurde. Unser Held suchte nun prinzipiell aber keinerlei Abenteuer, bei welchem nicht etwas „Klingendes" herauszuspringen versprach; war seine Vermutung hier richtig, so war er in falsches, weil „unergiebiges" Fahrwasser geraten, und sein kühler Verstand riet ihm „Steuer hoch, hart Backbord!" um so rasch als möglich diesen wenig versprechenden Kurs zu verlassen.

Aber üble Gewohnheiten sind stärker als gute Vorsätze. Lovelace war eben Lovelace, und die schwarzen Augen hatten es ihm, dem Don Juan, angetan. Andererseits brannte er auch, jener Glücksritterin, falls sie eine solche war, zu beweisen, daß sie mit keinem „Greenhorn" zu tun habe; sie sollte finden, daß sie in diesem Falle die

Rechnung ohne den Wirt mache. Diese Schlußfolge gab ihm die gute Laune schnell wieder zurück, und des Satzes eingedenk, daß der Angreifer stets im Vorteil sei, begann er nun zu inquirieren. „Ich bin sehr erfreut über dies glückliche Zusammentreffen der Umstände, Miß; Rotterdam ist, wie schon gesagt, mein Ziel. Ich kenne diese Stadt von früheren Besuchen her, und wenn ich Ihnen, falls Sie dort fremd sein sollten, in irgend etwas dienen kann, so verfügen Sie über mich. Sie sind keine Holländerin — hiefür sprechen Sie mir zu gut deutsch, eher glaube ich, Süddeutsche, Badenserin oder auch Reichsländerin?“ — „Sie sind ein guter Beobachter, mein Herr; Straßburg ist meine Heimat. Ich bin allerdings völlig fremd in Rotterdam, und die Aufgabe, die ich dort zu lösen habe, ist von der Art, daß mir der Beistand eines — ‚Ritters jener Zeit'“ — betonte sie sehr ernst und dabei auf den gerade in Sicht kommenden „Drachenfels“ deutend — „nur erwünscht sein könnte.“ Die bereitwilligen Anerbietungen unseres Don Juan kurz abschneidend, fuhr sie fort: „Herr X“ — es ist wohl unnötig zu erwähnen, daß längst eine förmliche Vorstellung stattgefunden, obwohl ich nicht beschwören will, ob der Name, den unser Held als den seinen nannte, wirklich bei seiner Taufe in's Kirchenbuch eingetragen wurde — „Herr X, unsere Bekanntschaft ist zwar noch sehr jung; dennoch habe ich bereits soviel Vertrauen zu Ihnen gewonnen, um zu glauben, Ihre mir vorhin so freundlich gemachten Anerbietungen seien mehr als bloße Worte. Wie, wenn ich nun gesonnen wäre, Sie beim Wort zu nehmen?“ Durch eine Handbewegung Lovelace's Erwiderung unmöglich machend fuhr sie fort: „Bitte, geben Sie kein weiteres Versprechen, das Sie vielleicht später bereuen könnten, hören Sie vielmehr meine Geschichte, und wenn Sie dann noch immer gewillt sind, mir beizustehen, werde ich Ihre Hilfe als ein Geschenk des Himmels betrachten.“

Was die junge Dame unserem Abenteurer erzählte, soll nur ganz kurz mitgeteilt werden. Ihr Vater sei Lehrer in einem Dorfe der Vogesen, woselbst sie und ihre um ein Jahr jüngere Schwester das Licht der Welt erblickt haben. Die Mutter sei stets kränkelnd gewesen; Fortuna sei bei Verteilung der Glücksgüter dieser Familie gegenüber immer geizig gewesen; darum sei der Vater bestrebt gewesen, den Töchtern jene Erziehung zukommen zu lassen, die das selbständige Fortkommen in der Welt garantiert. Beide Schwestern erhielten ihre Ausbildung als Gouvernanten. Die ältere war seit einem Jahre in einer Genfer Familie als Erzieherin tätig; die jüngere hatte vor 6 Monaten eine Stelle in London, dann sei sie verschollen und nun — laut Brief — in Rotterdam und zwar in einem Bordell wieder

aufgetaucht. Letztere Episode schmeckt stark nach Roman, dachte sich unser Lovelace. Pah, ihr Herren Stubengelehrten, betrachtet einmal das Treiben einer Großstadt genau, und es werden euch in dem Abschaum derselben Elemente begegnen, denen es an der Wiege sicher nicht gesungen wurde, daß ihr Leben diese Richtung nehmen werde. Die Sache ist einfach genug und die Erzählung der Dame kein Roman. Die Schwester derselben, mit Namen René, war vor 6 Monaten — 18 Jahre alt — in London in eine Erzieherin-Stelle eingetreten, mußte aber dieselbe vor Ablauf von 3 Monaten Knall und Fall verlassen, weil sie den schamlosen Einflüsterungen eines Ehemannes kein Gehör geschenkt hatte. Ohne Zeugnisse nirgend ein anderes Engagement findend blieb sie noch einen Monat in London, bis ihre Ersparnisse fast aufgezehrt waren, und kehrte dann — ohne ihren Angehörigen von ihrem Mißgeschick etwas zu melden (vielleicht aus Stolz!) — auf den Kontinent zurück. In Rotterdam hoffte sie mehr Glück; aber — o launische Fortuna! — nachdem sie wieder einen Monat vergebens geharrt und dabei ihre sämtlichen Habseligkeiten verschwunden waren, nahm sich ihrer an dem Tage, an dem ihre Hauswirtin drohte, sie auf die Straße zu setzen, ein älterer Herr — angeblich einer religiösen Genossenschaft mit „Nächstenliebe-Tendenz" angehörig — an und brachte sie in ein Haus, unter der Vorspiegelung, dort für sie eine Stelle zu haben als „Gesellschafterin einer älteren Dame". Das Haus aber war ein Haus der Schande. Freundlich ist sie aufgenommen worden. Zu Ehren der neuen Hausgenossin, die sich durch Unterzeichnung eines Kontraktes — in holländischer, ihr fremder Sprache verfaßt — auf ein Jahr verbindlich machte — Kontraktbruch 200 Gulden holländisch — war ein kleines Fest veranstaltet worden, zu welchem „einige jüngere Verwandte" der Dame des Hauses zugezogen waren. Man hatte viel Champagner getrunken. Als Fräulein René am Mittag des anderen Tages erwachte, fühlte sie sich entehrt. Das Weitere ist denkbar. Das arme Mädchen ist im fremden Lande, die Landesgesetze sind gegen sie infolge des unterzeichneten Kontrakts. Ihr Widerstand gegen die schamlosen Anträge eines Verbrechergesindels, das tausendmal schlechter ist als die Insassen sämtlicher Gefängnisse, ruft Brutalität hervor, die um so schrecklicher wirkt, je feinfühliger die Natur dieser Art Unglücklicher ist. Wenn einmal das Gefühl abgestumpft ist, erreicht freilich diese Brutalität der reichen Verbrecher — dieser schamlosen, schmutzigen Kulturlümmel, die wert wären, für ihre schweinehundeartige Gemeinheit am Schandort ihrer Niedertracht erschlagen zu werden — das gewünschte Ziel. Gottlob sind wir, wenn wir einen Diebstahl auch

begangen haben, noch lange nicht so schlecht, so verkommen, wie diese miserablen, niederträchtigen, gemeinen Schufte schmutzigster Art es sind, obwohl sie infolge ihres Geldes selten dem Gefängnis oder Zuchthaus verfallen, wenn sie es nicht gar zu toll treiben.

Ich will nicht abschweifen, obwohl mich die Wut über solche Scheusale übermannt, wenn ich nur an solche Qualen, wie sie René ausgestanden, denke. Mit Argusaugen wird des armen Mädchens Tun bewacht, so daß es in den ersten Wochen nicht imstande war, einen Brief an ihre Angehörigen zu expedieren. Endlich gelang es ihr doch infolge eines günstigen Zufalls. Dieser Brief hatte das Schulhaus in dem Vogesendorf gefunden. Aber vor 3 Monaten war der Vater mit Tod abgegangen. Die Mutter war hierauf nach Straßburg zu entfernten Verwandten verzogen. Dort ist vor 3 Tagen der Brief endlich an seine Adresse gelangt. Glücklicherweise war René's Schwester Marie, eben das Fräulein, dem sich unser Abenteurer als Helfer angeboten hatte, zu dieser Zeit gerade bei der Mutter in Straßburg und konnte nun mit ihr beraten, was hier zu tun sei. Das Schamgefühl hinderte sie, sich jemanden anzuvertrauen, und so hatte denn Fräulein Marie soviel Geld zusammengerafft, als sie in Eile vermocht, und hoffte damit, die holländischen Seelenverkäufer zur gutwilligen Herausgabe ihres Opfers bewegen zu können. Während der Eisenbahnfahrt von Straßburg bis Mainz waren ihr aber doch sehr gewichtige Bedenken dagegen aufgestiegen, sich ohne weiteren Schutz in diese Räuber- und Lasterhöhle unbestrafter Verbrecher zu wagen, da sie belesen genug war, um zu wissen, daß solche Scheusale vor den ärgsten Schandtaten und Verbrechen nicht zurückschrecken, wenn ihre Sicherheit durch irgend etwas in Frage gestellt wird. Die aus der Themse zu London oder aus der Seine zu Paris aufgefischten und zur Agnoszierung ausgesetzten Leichen könnten manchmal ein schauerliches Licht über das in solchen „Freudentempeln" herrschende Treiben gemeingefährlicher reicher und angesehener Lumpen und ihrer Lieferanten verbreiten, wenn eben der Tod nicht stumm wäre. Ist nun Rotterdam auch nicht Paris oder London, die Schlechtigkeit bleibt allerorts zum Schlechtesten fähig, und wie leicht war es deshalb möglich, daß, anstatt René helfen zu können, sie selbst ein Opfer würde. Dieser Gedanke hatte Fräulein Marie bestimmt, nachdem sie in Mainz an Bord des Dampfers gekommen, jemanden unter den nach Rotterdam reisenden Passagieren ausfindig machen zu wollen, der mit den dortigen Verhältnissen genügend vertraut sei, um ihr wenigstens durch Rat einigen Beistand zu ihrem schwierigen Unternehmen gewähren zu können. Die Scheu, die sie in Straßburg abhielt, sich Dritten zu

entdecken, mußte nach dem jetzigen Stand ihrer Kombination der Notwendigkeit irgend welchen Beistandes fallen. Dies erklärt das „A glorious day, Sir!" Die launische Fortuna oder die Vorsehung, werden fromme Gemüter sagen, war ihr hold; denn Fräulein Marie konnte sich zu ihrem Unterfangen keines geeigneteren Menschen versichern, als unseres Abenteurers. Skrupellos in jeder Beziehung, was Moral anlangt, und deshalb von jedem anderen des Schlechtesten ebenfalls gewärtig — garantierte er damit hinreichende Sicherheit — nach menschlicher Berechnung gegen jede Falle; dabei war er aber, wie alle „Glücksritter" dennoch nicht von jenem Grad personifizierter Selbstsucht, die für fremdes Weh unempfindlich ist. Er war kaltblütig, verwegen und verschlagen, wie dies eine solche Laufbahn notgedrungen mit sich bringt, aber er war nicht gefühllos; mit einem Worte: er war der geeignete Mann in diesem Drama.

Vielleicht kalkulierte der Abenteurer trotzdem noch nebenbei seine Rechnung zu finden — vielleicht sagte er sein Hilfe ohne jeden Hintergedanken zu; wer kann in der Seele eines Menschen lesen. Seine offen liegende Bahn ist sehr oft nicht der wahre Abdruck seiner inneren Gesinnung. Denkt nur an jene Frommen, die täglich die Messe hören, dabei aber durch Wucherzinsen u. dgl. ihren Mitmenschen das Blut abzapfen. Sei dem, wie ihm wolle, Lovelace gab, nachdem er hinreichend informiert war, Fräulein Marie sein Wort, ihr helfen zu wollen, und — parole d'honneur würde ein Edelmann sagen — er hat es gehalten!

Rotterdam war erreicht, ein billiges, sicheres Logement für die Dame verschafft; und nun rekognoszierte unser Freund das Terrain. Straße und Hausnummer waren bald gefunden. Es war ein sehr solid dreinschauendes Gebäude, das wieder bewies, daß der Schein trügt. Der Cerberus in Gestalt eines pockennarbigen Küchendragoners erschloß unserem Helden die Höllenpforte, über der Dantes „Lasciate ogni speranza" am Platze gewesen wäre im Hinblick auf eine Unschuld, die etwa diese Pforte durchschritt, und nun auf dem Wege zur Salontüre sich den Monolog haltend: Freund, der Rubikon ist überschritten; nun heißt's Cäsar sein und sich nicht blamieren, pochte er, dort angelangt. „Come in!" Ein Druck an die Klinke — Tableau: Rokkoko-Stil in der Zimmerausstattung, Nippes u. dgl. Spielereien im Überfluß und dazwischen sechs junge „Damen", selbst Spielzeuge, wie ihr Kostüm besagte, das bewies, daß sie ihr Leben nicht dem Dienste der Vesta geweiht. Fast gleichzeitig mit ihm trat durch eine andere Türe „Madame", die Dominante dieses Reiches, ein, den „Don Juan" artig bewillkommnend. Sie nahm ihn beiseite,

nachdem sie das „Arrangement“ getroffen, und sagte ihm: „Erst das Geschäft, dann das Vergnügen!“ Das ist an solchen Orten Devise. Hierauf war unser Held vorbereitet; mit wichtig tuender Miene, die Stimme dämpfend, aber doch deutlich genug sprechend, um von den übrigen Anwesenden vollkommen verstanden zu werden, falls sie nur deutsch verstanden, präsentierte er sich als der vertraute Diener eines z. Zt. hier weilenden ausländischen Lebemannes, dessen etwas eigentümlicher Geschmack ihn, den Diener, nötige, beständig Jagd auf „Raritäten“ zu machen. Dies erkläre sein Hiersein. Vermöge „Madame's Gallerie“ etwas Konvenierendes zu bieten, dann dürfe sie, sowie das „Entsprechende“ sich gratulieren. „Madame“ mochten derartige Unterhändler nichts Neues sein. Sie war nun doppelt freundlich, lud den Herrn zum Platznehmen ein, brachte unaufgefordert Wein, Gläser und Zigarren und man gruppierte sich zwanglos. Aber „Don Juan“ war ein alter Rentier und kannte diese Praktiken. René hatte er auf den ersten Blick erkannt; auch ohne die ihm gewordene genaue Beschreibung ihrer Persönlichkeit mußte ein halbwegs geübtes Auge sofort das Lamm unter den Wölfen entdecken; und er wußte sich unauffällig neben derselben zu platzieren. Eine üppige Gestalt, schwarzhaarig und schwarzäugig — die echte Venus. Welche Qualen mochten ihr diese Reize an solchem Orte schon bereitet haben, wo jeder kaufen konnte, was ihm begehrlich dünkte. Mancher „Ehrenmann“ an unseres „Glücksritters“ Stelle dürfte solch reizender Versuchung gegenüber zum Adam geworden sein; aber bei seinen tausend Fehlern besaß unser Held eine lobenswerte Eigenschaft: er hielt unverbrüchlich sein gegebenes Wort!

Anbei eine Anmerkung. Reinen Gemütern wird es ganz unmöglich dünken, daß René sich nicht sollte eher vom höchsten Fenster aus aufs Straßenpflaster gestürzt haben, bevor sie sich in gewisse, tagtäglich sich wiederholende Zumutungen fügte. Diese sehen eben nur das Ende der Kette, betrachten und berechnen aber nicht die Wirkung der vorhergegangenen Widerwärtigkeiten auf Renés Geist und Gemüt. Ein junges, lebensfrohes Gemüt verläßt, beseelt von den besten Hoffnungen, die Heimat und findet statt des Glückes nur Ungemach auf Ungemach, besitzt aber nicht jenen Grad philosophischen Gleichmuts, der es ermöglicht, sich stoisch in alle, selbst die widerwärtigsten Situationen zu fügen. Die Vernichtung der Hoffnung schmettert solch sanguinische Temperamente zu Boden. Dies monatelange, resultatlose Hoffen und Harren auf eine Wendung des widrigen Schicksals reibt die Seelenkräfte auf, die geistige Spannkraft wird gelähmt. Hiezu noch pekuniäre Schwierigkeiten, die uns in eine bis-

her völlig fremde, dabei aber sehr häßliche Lage versetzen — wer weiß es, was es heißt, in fremdem Lande unter lauter kalten, fremden Gesichtern aller Subsistenzmittel bar zu sein? Diese pekuniären Schwierigkeiten, die resolute Naturen zum Handeln drängen, woraus manches Verbrechen resultiert, tun dann das Übrige, schwache Naturen auf jenen Standpunkt zu drängen, den man mit Resignation bezeichnet. (Leute, die in Notjahren verhungerten, sind solche Naturen; aber resolute Menschen werden um jeden Preis eine Änderung der Sachlage herbeizuführen suchen, selbst mit Gefahr eines Mordes.) René war nun wohl stolz, das beweist das Geheimhalten ihrer Notlage vor ihren Angehörigen, aber sie war nicht resolut, sonst würde sie sich früher als einfaches Dienstmädchen vermietet haben, bevor sie sich durch ihr Zuwarten die Not bis an den Hals kommen ließ. Vielleicht war sie auch zu gebildet, um an einen derartigen Ausweg überhaupt zu denken. Gebildete Leute, die stets in „höheren Sphären“ schweben, stolpern auf der nüchternen Erde sehr oft über das kleinste ihnen in den Weg tretende Hindernis; dem Alltagsleben gegenüber sind sie so hilflos wie ein Kind. Sei dem nun, wie ihm wolle, Renés Zuversicht auf sich und die Vorsehung war sehr wahrscheinlich an dem Tage, an welchem ihr jener „Wohltäter“ freundlichere Aussichten eröffnete, auf das denkbarste Minimum zusammengeschmolzen. Dieser unvermittelte Übergang von der tiefsten Niedergeschlagenheit zu dem infolge der gewordenen Perspektive sich einstellenden Extrem, und dann wieder umgekehrt, und zwar ebenso unvermittelt: Dies jähe Zerrinnen der Illusion mußte auf ein solches Gemüt notgedrungen erstarrend wirken — diese furchtbare Enttäuschung eine Apathie oder Lethargie erzeugen, die sich in der Resignation dokumentiert. Resignation ist nicht Stoizismus; denn erstere entspringt aus dem Mangel an Tatkraft oder aus fatalistischen Anschauungen, letzterer aber aus der Verachtung der Widerwärtigkeiten, deren samtundsämtliche Kleinlichkeit die Philosophie beweist. René resignierte, sie wagte nicht, die Sachlage um jeden Preis, mochte daraus entstehen, was da wollte, zu ändern. Ihr Brief an die Eltern war das Aufflackern eines letzten Hoffnungsschimmers; von der Mutter, in deren Schoß sie als Kind vor wirklichen oder eingebildeten Gefahren zu flüchten gewohnt war, erwartete sie Rettung, ohne zu wissen, wie solches bewerkstelligt werden sollte, nur instinktiv dem so oft Schutz bietenden Hafen zustrebend. (Dieser Zug ist psychologisch nicht uninteressant; er gibt auch die Erklärung des Gebetes in Notlagen.) — Die Anmerkung ist etwas länger geworden, als ich beabsichtigte, aber Renés Sichfügen in die Umstände

wird dadurch wohl motiviert. Dann aber: Weib bleibt Weib! Und selbst das tugendhafteste, das sprödeste, dem erst einmal, wenn auch gewaltsam, eine neue Gefühlswelt eröffnet worden, sträubt sich vergebens, den in der Organisation ihrer Natur so tief begründeten Trieb, der in Aktion versetzt wurde, wiederum einzudämmen; ein Kampf, ein Widerstreit in ihrem Inneren wird die Folge sein, dessen Ende von dem Eingreifen einer dritten Macht abhängt. Doch nun genug des Dogmatisierens, nehmen wir den Faden unserer Erzählung wieder auf.

Unser Freund hatte es verstanden, sich unauffällig neben René zu plazieren, und er hätte nicht der sein müssen, der er war, würde es ihm nicht in kürzester Frist gelungen sein, seiner schönen Nachbarin einen von Fräulein Marie überkommenen, klein gefalteten und fest — aus technischen Rücksichten — umschnürten Brief unauffällig zuzustecken, und René müßte eben kein junges Mädchen mit französischem Blut in den Adern gewesen sein, hätte sie nicht ebenso gut verstanden, das empfangene Billet ebenso unauffällig zu verbergen. Der Inhalt desselben setzte sie von dem Hiersein ihrer Schwester behufs ihrer Befreiung aus dieser entwürdigenden Lage in Kenntnis, informierte sie über den von Lovelace zu diesem Zwecke entworfenen Plan und schloß mit der Mahnung, dem Überbringer unbedingt vertrauen und seine Anordnungen, wenn deren Sinn ihr auch momentan unverständlich, genau befolgen zu wollen. Was der Brief an schwesterlichen Ergüssen sonst noch enthalten mochte, ist hier unwesentlich.

Nachdem somit der erste Teil seiner übernommenen Mission befriedigend verlaufen, rüstete unser Abenteurer sich zum Aufbruch, „Madame“ und den Anti-Vestalinnen die Versicherung gebend, er werde morgen wiederum vorsprechen, und da gerade — es war während dieser Zeit dunkler Abend geworden — einige Rotterdamer Roués den Salon betraten und die Aufmerksamkeit der Bacchantinnen somit auf jene sich konzentrierte, benützte er die Gelegenheit, der Dominante zuzuflüstern, er glaube das „Gewünschte“ in René gefunden zu haben.

Das war wortwörtlich wahr, allerdings nicht in dem Sinne, wie „Madame“ es aufzufassen beliebte, und diese komplimentierte innerlich sich und äußerlich den „Don Juan“ zum Hause hinaus.

Fräulein Marie wartete in ihrem einfachen, aber anständigen Logis auf die Rückkehr ihres Ritters, der sich nun beeilte, ihr das Resultat seines ersten Schrittes mitzuteilen. Ist es vielleicht unglaublich, wenn ich sage, Fräulein Marie weinte beim Anhören der Schil-

derung, nnd Lovelace sah sich dadurch in die unangenehme Notwendigkeit versetzt, den Tröster einer hübschen jnngen Dame spielen zn müssen, eine Aufgabe, in der er zweifellos Routine besitzen mußte, wie der Erfolg hier bewies. Doch Frivolität bei Seite! Der „aller Moralität bare“ Abenteurer hatte einen starken Groll gegen jene Seelenverkäufer gefaßt, die ihm ja doch in gewisser Beziehung geistig nahe verwandt waren; aber es war in seinen Augen ein ganz anderes Ding, in diesen heißen Sommertagen jemanden durch Abnahme des mitgeführten „Metalls“ — mochte es nun gelb oder weiß hersehen — vor der Gefahr der Blitzanziehung zn schützen, als eine — nnd noch dazn so schöne — Unschnld zn ruinieren, wie sich die Mädchen auszudrücken pflegen. Ja, wenn dies wenigstens noch in einem romanischen Lande stattgefunden hätte, wo Derartiges in dem Naturell der Bewohner einigermaßen Entschuldigung gefnnden, aber diesen phlegmatischen, eiskalten „Mynheere“ gegenüber ließ er keine Entschuldigung aufkommen.

„Oranie boje!“ Ihr habt alle Ursache, so zn schreien, ihr vom „Neederland“! Alle Fehler der übrigen Nationen des Kontinents zusammengenommen ergeben noch nicht das Qnantnm von Häßlichkeit, das allein Holland in sich birgt; denn eure Selbstsncht steht einzig da. Euer vielgerühmter Ernst ist nichts anderes als die Zurückhaltung, die aus dem Mißtrauen gegen Alles nnd Jeden resultiert, da ihr allerorts Betrug wittert — man folgert aber gewöhnlich nur von sich auf andere. Man spricht in Deutschland viel vom falschen Danske; Dänemark birgt aber noch nicht $^1/_{20}$ der Heimtücke in sich, wie die „edlen Westfriesen“. Dies gilt aber nur von den Männern! Die Natur hat in diesem Lande ein originelles Widerspiel geschaffen. Die Frauenwelt Hollands ist die Naivität selber; ihr Phlegma entspringt aus der Herzenseinfalt, deren Größe nahezu für jeden Ansländer, der Proben davon erhält, unbegreiflich ist. Da, wo ein junges Mädchen irgend einer Nation längst weiß, wohin du mit gewissen Anspielungen zielst, sind die üppigen Töchter Hollands immer noch im Unklaren. Ich muß heute noch lachen, wenn ich daran denke, als ich an der Zuidersee die erste Holländerin frischweg küßte, ohne mich vorher ihrer Einwilligнng hiezn zu versichern. „Mynheer, Mynheer!“ war alles, was sie stammelte, kein Zornesausbruch, nichts dergleichen; in anderen Ländern wären die Augen des also Frevelnden nicht so gnt weggekommen.

Aber wo kommen wir hin? In Rotterdam haben wir Geschäfte und am Zuidersee scharmutzieren?! Ein Glück, daß euer Ritter, ihr Damen vom Reichslande, damals besser bei der Sache blieb, als es bei der Schilderung derselben der Fall ist. Zur Sache darum!



Unser Held begab sich am frühesten Morgen des anderen Tages in eines der ersten Hotels der Stadt und zwar zu dem Behufe, zwei ineinandergehende Zimmer auf diesen Tag und die Nacht zu mieten, deren jedes aber einen Separatausgang auf den Korridor haben müsse. Die Absicht ist klar. Unser Lovelace wußte genau, daß ihm die „Dominante“ den „Goldkäfer“ nicht anvertrauen würde, sondern daß sie sich selbst überzeugen wollte, wo derselbe verbliebe. Ihre breite Person mußte aber einer Entführung sehr hinderlich sein, und auf eine solche lief Lovelaces Plan hinaus, und deshalb die Kombination, vermittelst dieser zwei Zimmer das gewünschte Resultat zu erzielen.

Im ersten Hotel, das er besuchte, fand sich nichts Passendes; im zweiten war er glücklicher, und nachdem er 10 Gulden Mietpreis erlegt, glaubte er seiner Sache bereits sicher zu sein. Ein hoher Preis! Aber man bedenke: eines der ersten Hotels der Stadt; und ein solches mußte er wählen, da Lebemänner mit Dienerschaft nicht in Spelunken ihr Absteigequartier zu nehmen pflegen, was „Madame“ sehr gut wissen mußte.

Dies war der eine Punkt. Nun wurde den Droschkenständen Aufmerksamkeit geschenkt, und bald hatte Lovelace auch hier entdeckt, was er brauchte, nämlich einen geschlossenen Wagen, dunkle Pferde und einen jungen, ziemlich verschlagen dreinschauenden Kutscher dabei. Die Unterhandlung mit letzterem begann und endete damit, daß Lovelace einstieg und in die Nähe des fraglichen Hotels fuhr, um dem Kutscher die Stelle anzuweisen, wo er heute Abend punkt 10 Uhr zu halten, und zwar auf jeden Fall zwei volle Stunden lang zu halten habe. Niemanden dürfe er da aufnehmen, der ihn nicht mit „Paris, Monsieur!“ anrufe, worauf er „Bruxelles!“ zu antworten habe. Der Kontrakt wurde abgeschlossen, die Hälfte des geforderten Preises sofort erlegt, die andere Hälfte und ein reichliches Trinkgeld auf den Abend in Aussicht gestellt und dabei bemerkt, die Passagiere, die er am Abend aus dem Hotel erhalten werde, dahin zu fahren, wohin sie angeben würden. Nachdem er noch vor den Augen des Kutschers dessen Wagennummer in sein Taschenbuch eingetragen hatte, verabschiedete er sich von demselben.

Nun begab er sich in Fräulein Maries Logement und verständigte sich mit deren Hauswirtin. Marie mußte nach seinem Plan am Nachmittage die gemieteten Zimmer im Hotel beziehen, aber ohne deshalb ihre jetzige Wohnung aufzugeben, da, wenn der Plan glückte, Marie mit ihrer Schwester René dorthin zurückkehren sollte. Die Klugheit gebot nämlich, nicht sofort dem Bahnhof zuzustreben, da

man dort zuerst Recherche pflegen würde, wenn der Putsch geglückt, und „Madame“ darüber klar war, daß sie dupiert sei. Hier sollten beide jungen Damen noch einen oder zwei Tage verstreichen lassen, bevor sie die Stadt, und zwar im Wagen verließen, der sie zur ersten kleinen Haltestelle auf der Route nach Deutschland, bezw. Belgien bringen sollte, um erst von dort aus die Eisenbahn zu benutzen.

Fräulein Marie wurde nun instruiert, sie habe die fraglichen Zimmer zu bewohnen, eine Flasche Wein nebst Gläser in das von der Treppe aus zweite Zimmer besorgen zu lassen, so daß Lovelace dies, wenn er am Abend um oder nach 10 Uhr mit den beiden Damen erscheine, parat stehe; sie selber aber habe sich im anderen Zimmer aufzuhalten; und wenn dann an der Verbindungstür gepocht würde, im möglichst tiefen Tone — sie verfügte glücklicherweise über eine Altstimme — „Entrez!“ zu rufen. Hierauf solle sie ohne Verzug mit der eingetretenen René das Zimmer durch die andere Türe verlassen, und zwar so lautlos als möglich und auf der Straße angelangt, die Droschke, deren Halteplatz er ihr bezeichnen werde, mit der bekannten Losung anrufen und dem Kutscher dann die Adresse ihres alten Quartiers angeben, d. h. nur die „Straat“, nicht die Hausnummer, und erst dann das Haus betreten, nachdem sie sich vergewissert hätten, daß der Wagen die Straße bereits verlassen. — Mittags 2 Uhr begab er sich mit Marie in das Hotel, zeigte ihr vor demselben die projektierte Anhaltestelle der gemieteten Droschke, zergliederte ihr, in dem Zimmer angekommen, noch einmal ihre Aufgabe, zeigte ihr, wie man eine Zimmertür lautlos öffnet und schließt, ließ sich einige Male „Entrez!“ rufen und war mit dem Erfolge zufrieden. Selbstverständlich ermangelte er nicht, ihr auch Mut einzusprechen; aber dies war eigentlich unnötig, denn Marie legte eine Kaltblütigkeit an den Tag, welche den Schluß auf große Seelenstärke berechtigte. Vielleicht schmeichelte sich Lovelace, ein Vertrauen hervorgerufen zu haben, das sich in Maries tapferer Haltung betätigte.

Nun schrieb er ein Billet, in dem er René Verhaltungsmaßregeln für den Abend gab, verlangte dann vom Zimmerkellner das Fremdenbuch und trug sich hier, allen polizeilichen Vorschriften zum Trotz als „Baron X aus Z“ ein. Dies war sehr nötig. Denn er hatte die Absicht, sich jetzt stehenden Fußes ins Reich der „Dominante“ zu begeben, um ihr auseinander zu setzen, sein Gebieter wünsche die „Damen“ bis heute Abend 10 Uhr in seinen „Appartements“ zu sehen; er, Lovelace, werde also bis 10 Uhr mit einem Wagen hier erscheinen, um beide, „Madame“ nebst René, dorthin zu führen. Dies

war an und für sich unauffällig, da „Madame“ für ihr „Küchlein“ schwerlich besorgt wurde, wenn sie ihre Wenigkeit in der Nähe wußte. Aber da von Nachmittag bis abends 10 Uhr eine lange Frist war, konnte selbstredend „Don Juan“ nicht solange „Madame“ im Auge behalten; er mußte sich wieder entfernen, und wie leicht konnte dann das Mißtrauen der Dominante erwachen, das sie veranlassen konnte, im bewußten Hotel anfragen zu lassen, ob ein „Baron X aus Z“, wie ihr Lovelace erzählte, abgestiegen sei. — Vorsicht ist die Mutter der Weisheit.

Nun, alles ging anscheinend vortrefflich. „Madame“ wurde Obiges plausibel gemacht und René das Billet zugesteckt, wogegen er von ihr ein anderes zurückerhielt, das er Marie uneröffnet aushändigte.

Es war abends ³/₄ 10 Uhr, als ein Wagen vor dem „Freudentempel“ hielt. Die beiden „Damen“, einfach dunkel gekleidet, wie Lovelace vorgeschlagen hatte, da sein Herr alles Affektierte hasse, stiegen ein, und dahin ging's. Am Hotel angekommen — sprang Lovelace vom Bocke, zuvor einen Blick die Straße hinaufwerfend, ob der bewußte Wagen zur Stelle. Das war der Fall, und er öffnete den Wagenschlag.

Doch, wofür noch weitere Details. Der Anschlag gelang. Alles ging am Schnürchen, was die beiden jungen Damen betrifft. Lovelace freilich wickelte sich nicht so leicht, als er geglaubt hatte, von der „Madame“ los. Schließlich schöpfte sie Verdacht, schlug Lärm — Lovelace wurde massiv. Police — Prison —! Dank dem Respekt, den die „Mynheers van Neederland“ gegen das Sternenbanner der „United States of North-America“ zur Schau tragen — und Lovelaces Paß trug auf dem ersten Blatt „den Adler mit dem Blitz in den Klauen“ — kam unser Freund mit 14 Tagen Prison davon. Hätte man geahnt, er sei ein Moff — o! —

Was aus den Damen fernerhin geworden, — er weiß es nicht — hat es nie zu erfahren gesucht! —

IV. Rücktritt vom Versuch und selbsttätige Reue.

Meditationen eines Zellengefangenen.

„Fürs' Denken kann man niemand henken."
Sprichwort.

„Er gedachte zu stehlen, er wollte stehlen, er versuchte zu stehlen, aber er stahl nicht; was tun?" „Frau Justitia."

„Der Staat bleibe in seinen Grenzen!"
Die Kirche.

„Die Kirche bleibe in ihren Grenzen!"
Der Staat.

Wo nun ist hier die Grenze der Grenzen?

Wer war nicht schon zornig über den andern, da dieser ihm irgendwie, wirklich oder auch nur scheinbar, zunahe getreten?

Und was ist in solchem Falle natürlicher als ein Gedanke an „Heimzahlen", gar wenn solcher „Verbrecher" in einem Abhängigkeitsverhältnis zu uns steht?!

Wir haben eine Unlustempfindung, und dies bedingt natürlich ein Auslösen all der Kräfte in uns, die dieser entgegen wirken können.

Diese Unlustempfindung hier in unserm (angenommenen) Fall ist geistiger (nicht sinnlicher) Natur — etwa durch „Beleidigung" verursacht. —

Wir fassen also den Gedanken des „Heimzahlens", d. h. wir malen uns des andern Unlustempfindung aus, wenn er verletzt wird, und bringen in diese Vorstellung unser Ich als den Urheber dieser Verletzung bewußt hinein. — Solche Art uns angenehmer Vorstellung ermöglicht sich durch das Wesen der menschlichen Einbildungskraft, in der Vorstellen und Empfinden zusammenfließt. — Angenehm ist uns die Vorstellung einer diesem andern durch uns veranlaßten Unlustempfindung hauptsächlich darum, weil sich in dieser Urheberschaft ein Vermögen unseres angegriffenen „selbstherrlichen" Ichs demonstriert; und dann infolge des natürlichen Bestrebens der durch diese

---

Anmerkung des Herausgebers. Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, daß ich diese Arbeit lediglich aus kriminalpsychologischem Interesse veröffentliche. Wir haben zu erwägen, daß sie von einem Manne stammt, der nur die Volksschule besuchte, dann Landstreicher, Dieb, Betrüger, Einbrecher war und viele Zeit seines kurzen Lebens im Zucht- und Arbeitshause zubrachte. Erwägen wir dies, so ist die Leistung einfach unbegreiflich — ob wir in den Zuchthäusern nicht noch ähnliches Material verwahren? Die Abhandlung ist wörtlich aus dem Hefte des K. G. abgeschrieben. In der Gefangenenbibliothek fand sich kein Werk mit diesem oder ähnlichem Inhalt. Dr. Jaeger.

Unlustempfindung natürlich ausgelösten Kräfte, sich in ihrer, ihnen und damit uns natürlich zusagenden Art zu betätigen d. h. so das in uns mit dem Überwiegen einer spezifizierten Unlustempfindung gestörte psychische Gleichgewicht durch Herbeiführung ihres sachlich engbestimmten Extrems wieder herzustellen; m. a. W.: jener tat uns weh, und wir sind nur völlig ruhig, wenn wir ihm weh getan.

Und so möchten und wollen wir hier „heimzahlen“! Hiermit sehen wir uns einem in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens“ gegenüber. — Bemerken wir dessen Werdegang:

a) in dem unbewußt-zweckmäßigen Auslösen der natürlichen Gegenwirkungskräfte in uns durch die uns von außen veranlaßte Unlustempfindung;

b) in dem uns Bewußtwerden des Ausgelöstseins dieser Kräfte mit dem Beginn des Wirkens derselben in uns in Erregung der Vorstellung, auf das uns widrige Gebahren des andern hier reagieren zu können;

c) in dem objektiven Einführen unseres sich seiner bewußten Ichs in diese Vorstellung als von einer tatsächlichen Ausführung derselben hier angenehm berührt werdend,

und d) in dem Übergang der Vorstellung zum zielbewußten Wollen, zum in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens.“

Das etwa ist der Gedankengang des Naturmenschen und des von der Kultur nur Beleckten in solchem Falle. Charakterisiert wird derselbe durch das gänzliche Fehlen sittlicher Beleuchtung der Sachlage. Der sittliche Mensch muß sich in solchem Falle zunächst fragen: Ist der andere zu diesem seinen Verhalten uns gegenüber irgendwie moralisch berechtigt?

Angenommen nun, diese bedeutungsvolle Frage habe sich uns hier aufgedrängt und habe bongré malgré von uns bejaht werden müssen; trotzdem aber sind wir zum obigen Gedanken des „Heimzahlens“ gekommen —: was folgt daraus?

Dieses: unser Wille ist durch und durch egoistisch, sonst hätte er nicht zu einem dnrch und durch unsittlichen Wollen wie hier, zum bestimmten Rachegedanken, gelangen können; denn kann die persönliche Sittlichkeit das Auslösen jener eigenartigen, instinktiven Kräfte durch jegliche Unlustempfindung in uns auch nicht aufheben, so kann der sittliche Mensch durch Einschreiten seines Willens doch die Detail-Ausbildung der naturgemäß hier aufsteigenden, gehässigen Vorstellung in sich verhindern und also einen diesbezüglichen Racheakt von vornherein hemmen.

Solches nun geschah von uns hier nicht, weil wie schon gesagt

unser Wille durch und durch egoistisch ist. Die Ursachen eines derartigen Willenszustandes sind folgende:

Unser „selbstherrliches“ Ich erkennt den Begriff „Pflicht“ sich gegenüber nicht an, d. h. es stellt sich feindselig zur Sittlichkeit, die es der Richtung ihres Wesens nach in seinen natürlichen Selbstherrlichkeitsgelüsten beschränken muß.

Eine Beherrschung unseres Ichs durch die Sittlichkeit trifft am vollsten unsern Willen —: er, der seiner Natur nach schrankenlos walten möchte, wird als sittlicher Wille zum fügsamen Diener der Sittlichkeit — ein Heroismus, den der selbst sittlichste Wille nie ganz zu würdigen vermag.

Die Unterwerfung des Willens unter die Forderungen der Sittlichkeit kann sich in verschiedener Weise ermöglichen. Wir unterscheiden hier zwei Straßen, die beide nach Rom d. h. zu einem Ziele führen:

A. Die religiöse Erziehung des Menschen.

Durch den eigenartigen Charakter der religiösen Erziehung in dem beständigen und methodischen Hinweis auf die Armseligkeit i. e. Unvermöglichkeit des menschlichen Geistes bezüglich gottgefälligen i. e. sittlichen Tuns und die Allmacht eines allwissenden, liebenden Gottes muß sich die Vernunftfähigkeit des jugendl. Individuums nach einer ganz gewissen Richtung hin entwickeln; der Mensch wird religiös, d. h. er nimmt die von einem mystischen Etwas durchwobenen sittlichen Grundwahrheiten in der Weise in sich auf, daß dieselben ihm unter dem Kollektivausdruck „Gewissen“ eine sichere Norm für sein Handeln gewährleisten — aber! (und das ist hier der Schwerpunkt) er kann diese Norm aus sich allein nirgends einhalten: er bedarf dazu übernatürlichen Beistandes in Form göttlicher Gnade — so glaubt der christ-religiöse Mensch.

Von dieser Anschauung menschlichen Daseins ist das Geistesleben eines solchen Menschen bestimmt, sie ist fix in ihm.

Ganz selbstverständlich nun muß jeder egoistische Zug mit dieser Art Seelenzustand eines Individuums grell kontrastieren und demgemäß sich in's Bewußtsein einführen.

Wohl ist der Wille frei, und das hier überall geschlagene „selbstherrliche“ Ich hat sich auf ihn als die letzte Position geworfen. Aber die instinktiv-bedingt aufsteigende Vorstellung kann sich hier nicht mehr kurzweg an den Willen wenden: das „Bewußtsein“, das die „Vorstellung“ als solche bestätigt, bringt ihren Inhalt unter die Kontrolle des „Gewissens“; wird derselbe und damit sie für „schlecht,

bös“ befunden, so funktionieren alsbald alle „Gewissenskräfte“ auf Erlangung der „göttl. Gnade des Beistands“ zur Überwindung dieser „Versuchung“, m. a. W. das „selbstherrliche“ Ich im Willen wird durch das zielbewußte energische Zusammenwirken aller sittlichen Faktoren hier auf den Willen überstimmt, derselbe sieht sich in eine Stellung gebracht, in der er nichts Besseres tun als sich der sittlichen Übermacht fügen kann.

Das geht nun freilich nicht immer nach Wunsch ab, besonders wenn der individuellen Religiosität nur die „Lohnfrage“ zugrund liegt Manche derart. Vorstellung i. e. „Versuchung“ ist sehr zäher Natur, d. h. sie wird von den natürlichen Kräften hier wieder und immer wieder reproduziert, und dabei ist dann ein schließliches Unterliegen des Religiös-Sittlichen, ein Sieg des „selbstherrlichen“ Ichs, nicht eben selten — was selbstredend nie aufs Konto der „Gnade“, sondern einzig auf die Lässigkeit des Individnums in dieser Hinsicht zu setzen ist. — —

Die andere Straße nach Rom, d. h. eine weitere Möglichkeit, den individuellen Willen der Sittlichkeit fügsam zu machen, bietet

B. die Erziehung des Menschen nach den Prinzipien der Vernunftmoral.

Vernunftmoral ohne Religion ist in tausend und abertausend Individuen Tatsache; Religion ohne Vernunftmoral dagegen ist logisch undenkbar — andernfalls ließe sich Affen und Schildkröten auch Religion beibringen —; m. a. W.: ohne uns angeborene Vernunftfähigkeit und in dieser Rechtssinn ist Sittlichkeit an sich und geheimnisgeschwängerte Sittlichkeit d. i. Religion unmöglich.

Die Vernunftmoral selbst setzt sich hauptsächlich zusammen aus der individuellen Rechtlichkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit — die oben die erzieherische Folge des uns mit der Vernunftfähigkeit angeborenen Rechtssinnes sind.

Ein Mensch mit derart entwickelter Vernunft setzt sein Ich nie als den Mittelpunkt alles Seins, d. h. der Egoismus ist ihm fremd; er weiß sich vielmehr stets als Teilchen der Menschheit, deren Zusammengehörigkeit ihm feststeht. Daher nun seine Sympathie mit seinem Geschlecht, die in jedem Menschen ohne Ausnahme ihn seinesgleichen erkennen und demgemäß handeln heißt.

„Was Du willst, daß andere Dir nicht tun sollen, tue ihnen auch nicht; was jene Dir tun sollen, tue Du auch ihnen“ — das ist die Sprache der normal entwickelten Vernunft — wahr und billig und also vernünftig, d. i. sittlich, d. i. menschlich.

Freilich zeigt dieses den Ideal-Zustand individueller Sittlichkeit,

der tatsächlich wohl nirgends, dauernd, erreicht wird. Das Grob-Sinnliche an der Menschennatur ist eben Faktum und sucht sich als solches zur Geltung zu bringen, was vielfach nur auf Kosten der Sittlichkeit geschehen kann. Darum gilt auch dem sittlichen Menschen „zu wachen“, m. a. W. unsittliche Vorstellungen sind auch im sittlichen Menschen nichts Seltenes; aber dessen sittlich geläuterte Einbildungskraft zeigt ihm eine tatsächliche Ausführung derselben nicht in solchem Lichte, daß er im Vorgenuß ihrer Verwirklichung schwelgen kann, was natürlich den Willen diesbezüglich förmlich hinhetzen heißen muß. Und so wird es also nicht immer eben schwer, den Willen zu bestimmen, eine aufsteigende derartige Vorstellung alsbald zu unterdrücken. — —

Hiermit haben wir die beiden Straßen nach Rom d. h. die Möglichkeiten, der Sittlichkeit, bezw. dem Religiös-Sittlichen die Botmäßigkeit über den Willen zu sichern.

Ziehen wir nun eine Parallele zwischen dem rein sittlichen und dem religiösen Menschen, so finden wir, daß beide bezüglich Auffassung ihrer Subjektivität sich diametral verschieden darstellen:

Der a) rein sittliche Mensch verfügt über voll entwickeltes Selbstbewußtsein als der ihm notwendigen Bedingung für voll entwickeltes sittliches Bewußtsein und sittliche Selbstbestimmungsfähigkeit —: er weiß sich sittlich gut gerüstet, weiß um die Güte und Zuverlässigkeit dieser seiner Waffen, weiß um Menschenwürde, Menschenzwecke, Menschenziele; und so fehlt ihm nicht ein gewisser Enthusiasmus, eine Siegesgewißheit, was seinem Seelenleben eine gewisse Weihe, seinem Geiste Spann- und Schnellkraft verleiht; — vernünftiges Wissen und Wollen ist ihm eins.

Der b) religiöse Mensch hat gewissermaßen gar keine Subjektivität: er ist Wachs, mit Willen Wachs in den Händen der „Gnade“; sein Selbstbewußtsein nimmt diese geheimnisvolle Größe als Dominante in sich auf und begibt sich damit der Selbstbestimmungsfähigkeit — zwar nicht zugestandenermaßen, aber doch; denn was ist ein „freier“ Wille, der nicht selbständig nach beliebiger Richtung hin von seinem Eigner verwendet werden kann, anderes als ein Schatten und ein recht alberner Schatten dazu!?

Allerdings, das muß dabei ausdrücklich bemerkt werden:

Der halb sittliche Mensch verfällt zehnmal leichter in den Zustand der „Selbstherrlichkeit“, d. h. in krassen Egoismus, oder beharrt, einmal dareingefallen, dauernder darin, als der halb religiöse Mensch. Und da solche Art Halbheit für das weit, weit überwiegende Mehr der Menschheit höchst charakteristisch, d. h. tatsächlich ist, so wird

den „berufenen“ Gnadevermittlern im Interesse der Sittlichkeit das Taktierrecht*) vorerst noch ungeschmälert zu erhalten sein.

Mit der Schattenseite solcher Art Halbheit haben wir es in unserm Falle hier zu tun. Wir sind zum in sich abgerundeten Gedanken des „Heimzahlens“ gekommen, obwohl unser sittliches Wissen, bezw. „Gewissen uns den Inhalt derartigen Wollens als verwerflich bezeichnete.

Und wir konnten zu diesem unsittlichen Wollen gelangen, weil der Entwickelungsgang unserer Vernunft als ein mehr oder weniger, immerhin aber regelwidriger diese nicht ihrem eigentlichsten Wesen nach zur Entfaltung brachte —: Erziehungs-Grundfehler. Das nun ermöglicht dem Groh-Sinnlichen der Menschennatur die zeitweilige Unterjochung der Vernunft —, das Hauptrecht des Menschen, die Selbstbestimmungsfähigkeit, spaltet sich hier, und läßt seine zweite Hälfte, die „Pflicht“ des Menschen, sich stets nach Vernunft, i. e. Moral-Prinzipien zu bestimmen, einfach hinten.

So hat das „selbstherrliche“ Ich hier momentan alle seine Gegner in sich lahm gelegt — der darum durch und durch egoistische Wille veranlaßt nun natürlich die tatsächliche Ausführung des in sich fertigen Gedankens des „Heimzahlens“:

Wir gelangen vom zielbewußten Wollen damit auf das Gebiet, das sich als Mittel zwischen diesem und der tatsächlichen Verwirklichung seines Inhalts folgerichtig einschiebt; m. a. W.: zwischen Wollen an sich und Tun erscheint (aus ersterem) natürlich das „Wie?“; wo diese Frage (im Affekt) nicht oder nur dunkel ins Bewußtsein tritt, da ist das Wollen nicht oder nur annähernd ein wissentlich Gewolltes, vielmehr impulsives, instinktives — der intelligente Mensch hier verhält sich den von der ihn überraschenden heftigen Unlustempfindung instinktiv ausgelösten Gegenwirkungskräften gegenüber völlig passiv — er läßt sich hier in des Wortes vollster Bedeutung „fortreißen“, abreißen von Reflexion und Selbstbestimmungsfähigkeit, womit er momentan seiner Intelligenz verlustig gegangen, ganz „Bestie“ geworden; in „Raufereien“ z. B. tritt solches tatsächlich vielfach ein.

Wir, in unserm Fall, haben es hier nicht mit dem Charakter des Affekts zu tun: der Rachegedanke hier ist, wie's schon im Worte liegt, uns bewußt, nicht in sich verschwommen, dunkele Vorstellung, sondern eben ein Rachegedanke und also zielbewußt.

Damit ist gleichzeitig gesagt, wie wenig wir hier die Rache als solche selbst noch betrachtet haben —: „jener muß hart getroffen

1) Das gilt nur den „Allein-Seligmachern“!

werden!" das ist der Inhalt unseres Gedankens, über den wir noch nicht hinausgekommen sind. Erst wenn mit dem „Wie?" nun die Überlegung dazu tritt und wir folglich „entwickeln", dann wird der Inhalt dieses Gedankens sich um: „so, nur so, wird jener am wuchtigsten (entsprechend) getroffen!" und „so muß und kann und soll er getroffen werden!" vermehren — und damit ist der Rachegedanke zum Racheplan gediehen.

Mit Art, Grad und Anbringung der Rache beschäftigt sich demnach obiges „Wie?" —

Je eingehender wir uns mit der Entwerfung des Racheplans befassen, je sorgfältiger wir alles Für und Wider (in „technischer" Beziehung) dabei erwägen, desto unsittlicher sind wir zurzeit. Und daß solche Unsittlichkeit einen Grad erreichen kann, der bedeutungsvol mit „Teufelei" bezeichnet wird, ist gewiß, wie Tatsachen als Mord, mittelst Intriguen total vernichtetes Familienglück, schwer geschädigte Ehre u. ähnl. der Rache entsprungen beweisen. Und nun schreiten wir hier zum Versuch.

Das Bisherige ist nicht etwa nur die Psychologie des beleidigten, auf Rache bedachten Menschen — nein; es ist im Grunde die jeglicher Unsittlichkeit en gros, sie heiße nun Mord oder Diebstahl oder Brandstiftung oder Ehebruch oder Dynamitattentat o. a.: überall ist es eine bereits eingetretene oder drohende Unlustempfindung, bezw. -Gewißheit gleichviel welcher Art, die in wesentlich derselben wie hier geschilderten Weise den Gedanken an den unsittlichen Akt entstehen und ausreifen läßt. Beim Dieb wie beim modernen Bombenwerfer oder Ehebrecher z. B. konstatieren wir die Unlustempfindung veranlaßt durch subjektiv oder objektiv das jeweilige Individunm widrig berührende Zustände; was ist da natürlicher als die Entstehung des Gedankens, darauf „selbstherrlich" zu reagieren? Und vom „Gedanken" bis zum „Versuch" geht im unsittlichen Genre eigentlich nur ein Weg, — der, den wir zu schildern versucht haben.

Nicht minder gewiß aber ist, daß man von jeglicher festgeplanten und mit dem „Versuch" schon halb und halb zur positiven Tatsächlichkeit erhobenen Unsittlichkeit frei zurücktreten kann; doch wir hier sind noch nicht so weit.

Im „Versuch" konzentrieren sich unsere gesamten zu solcher Art Tätigkeit nur irgendwie verwendbaren Kräfte behufs tatsächlicher Ausführung, i. e. Verwirklichung des Inhalts unseres unsittlichen Planes, d. h. in diesem Stadium kreist unsere Vorstellungswelt bewußt nicht mehr um das Ziel, den eigentlichen Endzweck des Ganzen, sondern dieselbe hat dessen Bedeutung in sich momentan total ver-

schoben, hat momentan den Zweck zum Ziel, Endzweck erhoben —: der in der Ausführung des geplanten Diebstahls begriffene Dieb denkt hierbei nur an die „glatte“ Durchführung dieser „Arbeit“, nicht entfernt an den eigentlichen Zweck, um dessenwillen er diese „Arbeit“ unternommen — es müßte denn die Ausführung des Geplanten hier sich als ungemein einfach und, hauptsächlich! ungemein sicher erweisen, was in der Wirkung auf den Ausübenden dem gelungenen Versuch gleichkommen kann.

Frank Allen und Billy Porter z. B., die Münchener „Thomasdiebe“, die erwiesenermaßen nach tatsächlich erst halb gelungenem Versuch, weil innerhalb des betr. Juwelierladens Rotwein und „Beilage“ zu sich nahmen, haben gewiß nicht nur über „die morgigen großen Augen der Münchener Polizei“ gewitzelt, sondern auch sich mit den Konsequenzen ihrer „derzeitigen erfreulichen Vermögenszustände“ innerlich wenigstens beschäftigt —: die sehr natürliche Folge ihrer ihnen bewußten „Sicherheit“ auf dem betr. Versuchsgebiete.

Wo aber die Chancen des Unsittlichen (und bürgerlich — sehr — Gesetzwidrigen!) dem Akteur nicht derart günstig liegen — und das ist der Natur der Sache nach sehr überwiegend der Fall —, da gilt diesbezüglich Vorgesagtes —: der Brandstifter denkt im Moment des „Anzündens“ sicherlich nur ans „Brennen“ und an sonst nichts; derjenige, der die Frau seines Freundes, der ihn verletzt, aus Rache dafür verführt, hat, ins Stadium positiver Verführung hier eingetreten, schwerlich jetzt den bestimmt-vorwiegenden Rachegedanken —: im „Versuch“ negiert der Mensch sozusagen Vergangenheit und Zukunft; die Gegenwart im engsten Sinne füllt ihn völlig aus — solches kann hier als feste Regel gelten.

Hieraus nun ergibt sich mit apodiktischer Gewißheit, daß, da ein freiwilliger Rücktritt vom Versuch ohne vorausgehende, den „regelrechten“ Versuch nach Art und Wesen inhaltlich übersteigende Reflexion absolut unmöglich ist, der Anstoß zu dieser in der Folge so bedeutungsvollen Reflexion uns ungewollt von außen wird —: aber! daß „daß“ die Reflexion in uns solche Richtung, Ausdehnung und Stärke gewinnen kann, und daß „daß“ wir daraufhin vom Versuch zurücktreten, das ist das Verdienst der Sittlichkeit, bezw. des Religiös-Sittlichen in uns, die, bezw. das sich damit zur Geltung zu bringen wußte.

Wenn der zum geplanten Diebstahl fest Entschlossene abends spät sich behufs tatsächlicher Ausführung desselben „behutsam“ dem betr. Orte nähert, so beweist dieses „behutsam“ notwendig nicht, daß sich der Betreffende damit über die Sachsphäre des „Versuchs“ hier

auch nur eine Linie erhebe —: er will stehlen, d. h. bei seinem Tun allein bleiben; weiter denkt er gewöhnlich nicht, was aber vollauf sein behutsames Anschleichen begründet —: „Raubtierinstinkt“, würde hier Dr. Kurella sagen.

Dabei ist eine ungemeine Empfänglichkeit für äußere Eindrücke hier sachlich bedingt —: „Man weiß sich Raubtier und als solches bedroht,“ um hier noch einmal frei mit Dr. Kurella zu sprechen. — Freilich weiß man sich hier auf verbotenen Wegen; aber man weiß solches, nachdem man erst zu dem festen Entschluß, sie „trotz allem“ zu wandeln, kam, nicht viel klarer oder „bewußter“, als jeder Mensch wachend weiß, daß er auf der Erde wandelt —: das Wssen des „Versuchs“ beherrscht uns, wie schon oben bemerkt, durch und durch.

Angenommen: jetzt hat der Dieb (was er eigentlich noch nicht ist) das betreffende, in einem Garten liegende Haus erreicht; die dichte lebendige Hecke muß von ihm überstiegen werden — mit welchem Übersteigen nach bürgerlichem Gesetz hier der Versuch zum Diebstahl sich betätigt: wird ein Mensch, gar zur Nachtzeit, beim Übersteigen einer derartigen Eigentumsmarke erwischt, gehört er nicht zum Hausgesinde und befinden sich in seinem Besitz Einbrechwerkzeuge: (Nachschlüssel, die speziell hier passen) Waffen etc., so charakterisiert dieses „Übersteigen“ ihn als beim „Versuch“ abgefaßten Dieb.

Der Begriff „Versuch“ nach bürgerlich-strafrechtlicher Auffassung hier gilt so lange, bis der Dieb sich in den tatsächlichen Besitz seines (ihm nicht eigentümlich zugehörigen) Zielobjektes gesetzt; und so ist klar, daß der „Versuch“ hier verschiedene Phasen durchläuft. Mit dem Übersteigen der Hecke hier hat dieser Mensch sich nun den offiziellen Diebscharakter aufgeprägt: die Grenze, die in den Augen der Welt den rechtlichen vom unrechtlichen Menschen scheidet, (hier die Hecke) ist durchbrochen; der „Dieb“ steht auf fremdem Gebiet. Glaubt ihr etwa, das Moment derartiger Normverletzung komme dem Diebe hier wirklich zum Bewußtsein? Wenn ja, dann seid ihr Pfuscher von Psychologen: Der Dieb ist mit seinen eigentlichsten Gedanken während des Heckeübersteigens schon im Haus, am eigentlichen Tatort.

Die Hecke ist überstiegen und — er hört Schritte! Nach dem Messer oder Revolver greifen und sich zusammenducken ist jetzt eins; der Inhalt des Denkens: „Teufel! was gibt's?“ — nicht weiter — angestrengtes Lauern.

Die Schritte rühren von einem Liebespärchen her, das sich

außerhalb der Hecke auf dem öffentlichen Wege naht und „zufällig" hier hart vor dem Standpunkte des Diebes innerhalb der Hecke arglos stehen bleibt; man spricht: „O Fritz! bei Nacht und Nebel müssen wir uns gleich Dieben zusammenstehlen! und hätten wir nicht das volle Menschenrecht, uns im Angesicht von Gottes lieber Sonne die Hände vor aller Welt zu reichen?

O Despotismus des Ranges und des Standes!" — Und nun eine männliche Stimme, die dem leidenschaftlich erregten Mädchen tröstlich Hoffnung einspricht „.... und, Sophie, meine Mutter wiederholt mir täglich: „Ein so goldenes Herz, wie das deiner Sophie, die sich Stunden abstiehlt, um sie mir alten Frau zu widmen, die von so vornehmer Familie sich in unserm armseligen Arbeiterheim wie zuhaus fühlt — glaub' mir's, Fritz, ihr werdet noch glücklich werden!"

Und der Mensch am Rande des tiefsten sittlichen Abgrunds, der Dieb hinter der Hecke, hört all das mit an. Die reine, warme Liebe dieser beiden Menschenkinder zu einander, wie sie aus jedem ihrer weiteren Worte spricht, klingt in ihm an — er ist im Grunde ja auch Mensch, und volle, tiefe Klänge aus einer hochherzigen Menschenbrust zwingen ihresgleichen aus der Brust des Nebenmenschen.

Und vielleicht hat dieser unselige Mensch auch irgendwo noch eine Mutter. Und wer könnte je seiner Mutter ganz vergessen?!

So bieten die in dieser Menschenbrust unter so seltsamen Umständen erregten sympathischen Gefühle dem übrigen sittlichen Sein dieses Elenden eine günstige Entwickelungschance —: wenn die Liebesleutchen eine Viertelstunde lang auf diesem Flecke verharren und jenen so zum Stillhalten nötigen, verrichten sie unbewußt vielleicht ein herrliches Werk: sie verschaffen dem besseren Selbst dieses Menschen damit Zeit, sich voll zur Geltung zu bringen; und dann wird ein Mensch schaudernd erkennen, wie furchtbar nahe er dem seelischen Ruin gewesen, was er geworden wäre, wenn nicht der „Zufall" — nein, die „Gnade Gottes" ihn gerettet.

Der Rücktritt vom Versuch ist in der Folge hier gegeben. — Ein anderes diesbezügliches Exempel; vorher jedoch biederen Reichsbürgern eine sehr notwendige „Erklärung":

Herren angedeuteter Gattung nämlich werden sich höchlich über die „große Keckheit" eines „unbekannten Menschen" entrüsten, der da ganz gelassen zu behaupten wagt, dem Diebe komme das Moment der Normverletzung, wie es mit dem geschilderten bürgerlich-rechtswidrigen Eindringen in fremdes Eigentum (Heckeübersteigung behufs Diebstahls) klar und deutlich gegeben ist, nicht wirklich zum Bewußtsein — „eine höchst abgeschmackte Behauptung." § 242 wie 243

D. R. Str.-G. bestimmt nun freilich sehr genau, wann der Mensch sich den „offiziellen“ Diebscharakter aufprägt; aber entschuldige man gütigst, daß wir wahrheitsgemäß nicht konstatieren konnten, wie es dem Diebe beim Überschreiten dieser Linie einen förmlichen „Ruck“ gibt, was sich doch so lebhaft — einbilden läßt. — Die sachliche Erklärung für diesen „auffallenden Mangel an ausgeprägtem Rechtssinn,“ wie man sich wahrscheinlich hierüber geistreich äußern wird, liegt in dem „planmäßigen“ Vorgehen des Diebes hier gegeben.

„Der Mörder wird das nicht in einem Tag,“ sagt Schiller, d. h. jede bedeutendere unsittliche Tathandlung ist nur ein Glied einer langen, oft sehr langen Kette; bis sich diese Kette zu solchem Punkte entwickelte, mit anderen Worten, bis Dame Justitia ein „Unrecht“ konstatiert, ist die sittliche Norm schon längst verletzt, mußte es sein. Wenn nun das statt hat, wenn die Sittlichkeit in uns, wie wir oben zu zeigen bemüht waren, allmählich stumpf, unterdrückt, gefesselt wird, wenn wir tage-, wochen-, ja monatelang „überlegen“, wie ein gewisser Diebstahl am besten durchzuführen sein wird, wenn also sozusagen unser Gesamtbewußtsein nur eine einzige Unsittlichkeit ist — wie kann nach all dem, wenn wir unter dem Einfluß dieser „fixen Idee“ fast mechanisch handeln, das Moment bürgerlicher Normverletzung sich uns wesentlich zum Bewußtsein bringen?! Höchstens denkt beim Heckeübersteigen hier der Dieb: „Wenn mich nur niemand sieht!“ — was wesentlich ganz in die oben charakterisierte Sphäre des „Versuchs“ gehört.

Es ist etwas Dämonisches im „Versuch“ an sich; und darum wird ein freiwilliger Rückritt von demselben nur statthaben, wenn günstige Zufälle ermöglichen, das „Menschliche“ in diesem Individuum lebhaft anzuregen, also die sympathischen Gefühle spielen zu lassen, wodurch hier die Sittlichkeit wiederum voll ins Bewußtsein einzutreten vermag. Ein Beispiel dazu haben wir oben zu geben versucht; nun ein zweites:

Angenommen: ein Anarchist, mit einer regelrechten Orsini-Bombe versehen, lauert auf den Wagen irgend eines Souveräns, der gelegentlich einer Festivität an jenes Standplatz in einer der Hauptstadt-Straßen mit dem Fürsten vorüber kommen muß. Ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“, ist er fest entschlossen, sein schauerliches Vorhaben durchzuführen, die mit Dynamit regelrecht geladene Bombe auf den Fürsten zu schleudern, sich der „guten Sache“, wie er es nennt, zu opfern.

Wir haben hier alles bei einander, was einer bis zum „Versuch“ gediehenen „Gesetzwidrigkeit“, einem bewußt und gewollt eingeleite-

ten Mord, sachlich zukommt — Absicht, Entschluß, Plan, Mittel, Ort und Umstände —: letztere drei erheben den Entschluß hier zum „Versuch“; der so auf den Inhalt ergründete Gedanke erhält damit den Charakter einer positiven Tatsächlichkeit.

Und was kann diesen „Menschen“ hindern, den fürchterlichen Gedanken auszuführen, die Mordmaschine zu schleudern? Sein Wille, sonst wohl nichts.

Und er kann in dieser Richtung wollen, kann vom „Versuch“ hier freiwillig zurücktreten

a) aus der Folge des Schuldbewußtseins — des Bewußtseins, daß er die Sittlichkeit hier negiert, gänzlich negieren will;

b) aus Egoismus.

Hat dieser Mensch sich gegenüber hier das Bewußtsein der Unsittlichkeit? oder kann ihm der Anstoß zum Werden der Reflexion mit dem Endpunkt „Sittlichkeitsbewußtsein“ innerhalb seiner jetzigen Ideensphäre werden?

Nein; beides ist nicht der Fall —: der Anarchist hier glaubt sich auf sittlichen Wegen: er meint ja, sich für die „gute Sache“ zu „opfern“, d. h. so der Menschheit einen großen Dienst zu leisten.

Wir haben hier ein Faktum „Moral insanity“; aber! Dasselbe ist nicht physisch in der Organisation des Individuums bedingt — ist vielmehr einzig die notwendige Folge einer stattgehabten Verbohrung des Vernunftganges dieses Menschen durch vernunftwidrige Beeinflussung desselben von außen —: grundfalsche Erziehung, schlechte Lektüre o. a. — (Man vergleiche dazu unsern Aufsatz über „Fehler der Erziehung.“)

„Moral insanity“ und „freiwilliges Zurücktreten vom Versuch“ (hier) kombiniert, ergibt logisch-folgerichtig „Rücktritt vom „Versuch“ aus Egoismus“.

Dagegen aber heißt es oben ausdrücklich von diesem Menschen: »Er ist ein Fanatiker der „Propaganda der Tat“«, und dieser Begriff schließt Egoismus nach dieser Richtung hin gänzlich aus.

Und ein „Rücktritt vom Versuch“ hat hier nun tatsächlich statt —: der Anarchist läßt den Wagen mit dem Fürsten ungehindert passieren, obwohl er in der Lage ist, die Bombe zu schleudern: wie ist dieser „Rücktritt vom Versuch“ psychologisch zu begründen?

Nur auf folgendem Wege:

In der dem Menschen angeborenen Vernunftfähigkeit und im Rechtssinn dieser, die durch kein „Milieu“ zersetzt oder gar vernichtet werden können, hat der Mensch trotz bereits stattgehabter falscher Vernunftentwickelung mittelst falscher und in sich schiefer Erziehungs-

maximen etc. etc. den Kern der Vernunft doch immer noch ursprünglich unverfälscht und entwickelungsbereit in sich, d. h. die Möglichkeit, unter Leitung des tatsächlichen, als Attribut der Vernunftfähigkeit unausrottbaren sympathischen Gefühls des Menschen zum Menschen alle Eindrücke zur richtigen Proportion zu sammeln und so in seiner sich damit regelrecht konstituierenden Vernunft ein untrügliches Kriterium der Unterscheidung bezüglich sittlicher Werte und Unwerte zu gewinnen — ein sittlicher, ein gewissenhafter Mensch zu sein.

Als Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung dient die allbekannte Tatsache der Kultivierung von Naturmenschen, d. h. „Kannibalen" und sonstigen „Wilden".

Beachten wir dabei:

Wir haben in diesem Anarchisten nicht mit einem Menschen von bewußt-gewollt unsittlicher Richtung zu tun: er will im Dienste der, wie er glaubt, „guten Sache", der Menschheit(!) sein Leben opfern — und so grundverkehrt er dies beginnt, so ist dabei gewiß, daß auch ihm das Gesamtwohl als das alleinige Prinzip des Rechts und der Sittlichkeit gilt — was Egoismus hier schlechterdings ausschließt. — Solch idealistische Schwärmerei und kaltsinnige Verletzung der sympathischen Gefühle, wie es sich in der geplanten Tötung des Fürsten betätigt, ließe sich bereits mit dem jesuitischen „der Zweck heiligt die Mittel" vollauf erklären; dazu kommt hier nun noch der Glaube dieses Fanatikers, sein geistig hochstehendes Opfer, der Fürst, wisse unzweifelhaft recht wohl um die Unsittlichkeit seines Fürstenseins und halte trotzdem diesen Zustand, mit List und Gewalt, aufrecht, — was sittlich „Bestrafung" fordert.

Dieser „Logik" einer falsch proportionierten Vernunft fielen u. a. auch die christlichen Märtyrer der altheidnischen wie die des „unfehlbaren" Roms zum Opfer.

Eine Vernunftvergiftung, wie sie en masse an ganzen Zeitabschnitten konstatiert ist, hat im Einzelfalle hier statt; ihre Ursachen sind der Umgebung des betr. Individuums eigen und haben in ihr auf dasselbe gewirkt.

Wenn aber der Charakter einer Umgebung, das Milieu, einen derart mißlichen Vernunftzustand veranlassen konnte, so muß der Charakter einer andersartigen Umgebung diesem Zustand hinwiederum die „Wesenheit" benehmen, ihn gründlich umgestalten können, — da gesetzlich bedingte Stabilität hier ja ausgeschlossen bleibt: — (also die Möglichkeit.)

Die Wahrscheinlichkeit dessen „unter Umständen" kann zugegeben werden.

Und so handelt es sich für uns hier nur noch darum, nachzuweisen, daß „unter Umständen" die tatsächliche Folge falscher Vernunftentwickelung individueller Moral insanity kürzest behoben werden kann, was alsbald die Tatsächlichkeit einer ihrem eigensten Wesen entsprechend aufgestellten Vernunft und damit die Gewißheit wesenhafter Erkenntnis und Unterscheidung der ethischen Grundverschiedenheiten als wahr und falsch, gut und bös und folglich sittliches Bewußtsein und also die Möglichkeit of Moral sanity, sowie sittlichen Tuns dem betreffenden Individuum gewährleistet.

Ein Fanatiker der „Propaganda der Tat" hat den ernstlichen Willen, das Rechte zu wirken; seine diesbezügliche Erkenntnis aber ist falsch.

Was allein bestätigt dem Individuum wahre, d. i. wesentlich sittliche Erkenntnis als solche?

Das Sympathetische ihres Inhalts —: es klingt im Menschen ureigen an und nach.

Freilich, damit allein kommt der Mensch nicht weit, wenn der getrübte Verstand sich seinem Inhalt gemäß gegen das sympathische Gefühl setzt, dessen innere Berechtigung, „Billigkeit", d. i. ein Stück regelrechter Vernunft, zu fassen, ihm noch nicht gelungen.

Nun aber kann durch das eigenartig-gleichzeitige Zusammentreffen und -Wirken zahlreicher verschiedenartiger Umstände die natürliche Sympathie des Menschen zu seinem Geschlecht den ihr möglichen Stärkegrad entwickeln, die Einzelgefühle der natürlichen Sympathie als Mitgefühl — Teilnahme, Mitleid, Anhänglichkeit — Zuneigung können sich mit Aplomp konzentrieren, sodaß der Intellekt, über den plötzlichen Kraftaufwand dieser Richtung gewissermaßen erstaunt, ernstlich auf Ergründung ihrer eigentlichsten Ursachen sowohl als ihrer Berechtigung dringt, d. h. das Stückchen absolut unverfälschbarer Vernunft, das jedem organisch-intelligenten Wesen inhärent, erregt hier, durch die möglichst funktionierenden sympathischen Gefühle hier seinerseits erregt, mit Aufwand aller ihm eigenen Kraft eine General-Reflexion auf der Unterlage seiner Wesenheit in diesem Individuum — zum Zweck, sich hier endlich herrschend zur Geltung zu bringen.

So möglich und in vieler Hinsicht alltäglich eine derart veranlaßte und gewissermaßen sich „blitzschnell" vollziehende „Sinnesänderung", so gewiß ist, daß in unserm Fall ein diesbezüglich vollständiges Resultat als Bedingung des „Rücktritts vom Versuch" notwendig hier nicht gegeben sein muß: es genügen diesem Anarchisten, weil und da er das Rechte will, aufsteigende Zweifel über die sittliche Berechtigung dieser seiner Aktivität, um freiwillig vom „Versuch" hier „ab-

zustehen" — wenn auch nur um dieser Zweifel, d. h. um genauer Prüfung derselben willen — was freilich den „Rücktritt vom Versuch" nicht eigentlich begreift, aber diese Möglichkeit in der Folge offen läßt.

Nach dem kurz etwas von den „Umständen", die hier zusammentreffend und -wirkend solch radikale Umwälzung im Geistes- und Seelenleben dieses Individuums veranlassen können.

Der Fürst soll getötet werden; nur der Fürst. Darum steht der gerüstete Anarchist hier auf Posten, inmitten harmlosen, scherzenden lachenden Volkes; — wird hier nicht ein Massenmord stattfinden müssen?!

Der Dynamitarde muß sich unwillkürlich sagen, daß seine platzende Bombe Männer und Frauen und Kinder aus dem Volke mittöten wird, — dem Volk, das er doch ans Herz geschlossen!

Mütter mit ihren Kleinen am Arm betätigen sich ihm bemerkbar in all den rührenden kleinen Zügen der Mutterliebe, die sich in „kosende Beruhigung" solch lieblicher, kleiner, ungeduldiger „Herzkäfer" zusammenfassen; — Mord, blutige Verstümmelung in diese Idylle tragen?! von ihm, der selbt ein großer Kinderfreund, hineingetragen werden?!

In seiner nächsten Umgebung geht das Gespräch gesetzter Männer, die er als wohlmeinende, denkende, treubesorgte Familienväter kennt, von des Fürsten Menschenfreundlichkeit, von dessen ernster Auffassung der Fürstenpflicht, des Rechts, der Menschlichkeit, und von „Wahnsinnigen neuester Zeit", die mittels Fürstenmord der Menschheit nützen zu können vermeinen; — es sind Männer aus dem Volke, in der Arbeiterblouse, die so im Tone vollster Überzeugung sprechen! Ja, es sind sogar solche darunter, denen er natürlich und freundschaftlich sehr nahe steht!

Und nun verkündet wie donnernde Meeresbrandung sich fortpflanzender, ferner Volksjubel, das Herannahen des entscheidenden Moments.

Hört, wie das Volk, das „getretene" Volk, aufjauchzt beim Anblick seines Fürsten!

Hier, gewiß nicht hier, im Fürstenmord ist nicht der Hebelpunkt zur Betätigung der Menschlichkeit, des Volkswohls; — dieser Gedanke kann nach all dem diesem Verblendeten kommen, trotz der unheimlichen Bannkraft der „Versuchssphäre".

Würde das Volk dem Fürsten nicht zugejubelt oder sogar gepfiffen und gemurrt haben, so wäre solches diesem Fanatiker mit autoritativer Sanktion seines Vorhabens gleichbedeutend gewesen; denn gewiß, unter solchen Umständen hat der Charakter der Umgebung eine

ungemein rasche nnd gründliche Wirkung anf ein Individuum —: hätten die Blicke der christlichen Märtyrer statt auf die hohn- und haßverzerrten Mienen ihrer Peiniger auf deren mit Tränen des innigsten Mitleids gefüllte Angen getroffen, wer weiß, wie vielen von jenen dadurch Zweifel bezüglich der inneren Correktheit ihres Martyriums aufgestiegen wären.

Gehen wir nach diesen zwei Beispielen über Werden des „Rücktritts vom Versuch“ zur „tätigen Reue“ über.

Daß nnter „tätiger Reue“ nie ein albernes, selbstquälerisches Grämen über gewisse unabänderliche Tatsachen zu begreifen ist, wird klar sein. „Der Dieb bleibt Dieb anch nach Rückerstattung des Gestohlenen“, sagt E. v. Hartmann mit Recht, d. h. trotz des freiwilligen Rücktritts vom „Versnch“; hier wirst dn nie das Faktum aufheben können, daß du eine gewisse Norm wissentlich und gewollt verletzt hast.

Darum weg mit der Reue!

„Ich weiß nicht, ob ich bereue; aber ich weiß, daß ich gutzumachen suche“, läßt Pulver „Arabella Crane“ sagen, und löst hier mit gewohnter Meisterschaft ein schwieriges, psychologisches Problem.

Gewiß ist, daß im freiwilligen „Rücktritt vom Versuch“ schon ein gut Stück „tätiger“ Reue enthalten ist, obwohl nicht genng, um den idealen Schaden anszngleichen, den sich das Individuum in der Verletzung der sittlichen Norm mit dem „Versuch“ bewußt-gewollt zngefügt.

Dieser individuelle Schaden besteht in der Lähmung der sittlichen Kraft, in der Erschütterung des sittlichen Selbstvertranens: der Glaube an unser besseres Ich ist in uns stark erschüttert, die Hoffnung auf unsere sittliche Standhaftigkeit sehr gelähmt, kurz, unsere Gesamt Sittlichkeit hat nahezn ihre Energie eingebüßt —: eine schlecht armirte Festung aber können Strauchdiebe stürmen!

Um nicht noch breiter zu werden, sei nun sofort niedergeschrieben, was wir alles in allem unter „tätiger Reue“ hier verstehen zu müssen glauben; es faßt sich zusammen in folgendem:

Mit dem freiwilligen[1] „Rücktritt vom Versuch“ allein beweist das betreffende Individuum keineswegs, daß in ihm die sittlichen Faktoren wiederum zur Geltung oder gar zur vollen Geltung gelangten; denn der „Rücktritt vom Versnch“ kann sich ja auch aus purem Egoismus vollziehen, wie es tatsächlich wohl zumeist der Fall sein wird. „Tätige Reue“ hier ist demnach nichts anderes als eine tatsächliche Beweisführung, daß das Motiv des „Rücktritts vom Versuch“ einzig in der

1) D. h. hier: „freiwillig mit sittlicher Begründung“.

sich wiederherstellenden individuellen Sittlichkeit gegeben ist, indem das betreffende Individuum sein nunmehriges Tun und Lassen der Norm des Rechtlichen und Ehrenhaften allüberall sehr entsprechend einrichtet und dieser Richtung verharrend

so Tatsachen durch Tatsachen zwar nicht
förmlich, doch in der Wirkung aufhebt.

Abschließend sei nebenbei noch bemerkt, daß die Welt sich mit unverwüstlicher Ausdauer an Tatsachen unsittlichen Charakters zu halten pflegt, so daß die tätigste währende Reue folgerichtig und nicht sittlich gesprochen diesbezüglich immer ein Monstrum von Albernheit darstellt. —

XVIII.

Titel und Vorrede zu I.

Von der falschen Betler
buberey, Mit einer Vorrede
Martini Luther.

Vnd hinden an ein Rotwelsch
Vocabularins, daraus man die wörter,
so yn diesem büchlin gebraucht,
verstehen kan.

Wittemberg.
M. D. XXVIII.

Mitgeteilt von
Johannes Jühling in Klein-Zschachwitz bei Dresden.

Vorrede Martini Luther.

Dis büchlin von der Betler büberey, hat znuor einer lassen ym druck ausgehen, der sich nennet, Expertnm in truffis, das ist, ein recht erfarner gesell ynn büberey, Welches auch dis büchlin wol beweiset, ob er sich gleich nicht also genennet hette. Ich habs aber für gut angesehen, das solch büchlin nicht alleine am tage bliebe, sondern auch fast vberall gemein würde, damit man doch sehe vnd greiffe, wie der teuffel so gewaltig ynn der welt regiere, obs helffen wolte, das man klug würde, vnd sich fur yhm ein mal fursehen wolte. Es ist freilich solche rottwelsche sprache von den Jnden komen, denn viel Ebreischer wort drynnen sind, wie denn wol mercken werden, die sich auff Ebreisch verstehen.

Aber die glose vnd rechten verstand, dazu die trewe warnung dieses büchlins ist freylich diese, das Fursten, Herrn, Rethe ynn Stedten, vnd yderman solle klug sein, vnd auff die betler sehen, vnd wissen, das, wo man nicht wil hausarmen vnd dürfftigen nachbarn geben vnd helffen, wie Gott gepotten hat, das man dafür aus des teuffels anreitzunge, durch Gottes rechts vrteil, gebe solchen verlauffenen, verzweiffelten buben zehen mal so viel, gleich wie wir bisher an die Stifft, klöster, kirchen, kapellen, bettelmönchen

anch haben gethan, da wir die rechten armen verliessen. Darumb sollt billich eine igliche Stad vnd dorff ylır eigen armen wissen vnd kennen, als ym register verfasset, das sie yhn helffen möchten, Was aber anslendische odder frembde betler weren nicht on brieffe odder zeugnis leyden. Denn es geschicht allzu grosse bübcrey darvnter, wie dis büchlin meldet. Vnd wo ein igliche stad yhrer armen also warnehme, were solcher buberey halde gesteuret vnd gewehret. Ich bin selbs diese iar her also beschissen vnd versucht von solchen landstreichern vnd zungendreschern, mehr denn ich bekennen wil. Darumb sey gewarnet wer gewarnet seyn wil, vnd thue seinem nehisten gutes, nach Christlicher liebe art vnd gepot, Das helff vns Gott, Amen.

Titel und Vorrede zu II.

Expertus In Truphis
Von den
Falschen Bettlern, vnd ihrer Büberey.

Ein artiges, vor mehr als anderthalb hundert Jahren gemachtes, büchlein, nebst einem Register über etliche alte rotwelsche Wörter so in demselbigen fürkommen, wieder aufgelegt:

Und mit einer Historischen Zugabe, mancherley Fürnehmen und Betrug der Bettler betreffend,
Aus erheischender Nohtdurft ietziger Zeiten, vnd wegen der allzuweit eingerissenen falschen Bettler Büberey,

---

Also zusammen herfür gegeben
Im Jahr 1668.

Vorbericht
An den Leser, wegen des Büchleins von der Bettler Büberey.

Geneigter Leser,

Es ist schon allbereit vor mehr als anderthalb hundert Jahren gegenwertiges Büchlein, von der Bettler Büberey, zuerst heraus-kommen. Dessen Antor sich genennet mit einem erdichteten Namen, iedoch einem solchen, welchen er in der That geführet, und damit auf die Sache selbst gesehen. Denn Expertus in Truphis oder Truffis, heisset einen Grundschalck mit einem Wort, oder einen solchen der selbst hindern Ofen gesteckt, und manche lose Stücklein entweder von andern gewahr worden, oder an andern selbst probirt, erfahren und ausgeübet, wie das Griechische Wort (davon Trupbae, und truffen herkommt) mit sich bringet, welches soviel heisst, als Schwelgerey, Fresserey, Trug, und allerhand üppiges Wesen, wie den Gelehrten bekandt ist.

Solch Büchlin ist nun im Jahr 1528. wieder aufgeleget worden, da es denn dem theuren Mann Gottes Lnthero so wohl gefallen, daß er es mit einer guten Vorrede gezieret, welche hiernebst auch zu befinden seyn wird.

Wiederum, als Im Jahr 1580. Der damalige Leipziger Superintendent und eiferige Theologus D. Nicolaus Selneccer, seine gehaltene drey Predigten, vom reichen Manne und armen Lazaro, zu Leipzig drukken lassen, hat er solch Büchlein von den Bettlern, samt der Vorrede D. Luthers, hinzugefüget, und auf Begehren wieder anflegen lassen. Nebst einem hinzugethanen Register, darinn man die fremden Wörter, so in solchem Büchlein vorkommen, aufschlagen, nnd derselben Bedeutnng daraus nehmen kan.

Seit solcher Zeit ist dis Büchlein wie fast verlohren und versteckt gewesen: Derowegen man raths worden, solches, in ansehen der ietzigen Zeit viel höher gestiegenen Bettler Büberey, wieder ans Tageslicht zubringen. Man hat es aber mit Fleiß gelassen wie man es gefunden, samt denen, was D. Selneccer ieznweilen darzngethan, wie cap. 10. 13. etc. zu befinden. Doch weil man gemeinet, daß, wenn nicht die meisten fremden Wörter alsbald erklähret würden, der Leser etwa möchte gehindert werden, So hat man alsobald bey die vorkommende fremde alte verlegene Wörter, in parenthesi auch gewöhnliche verständliche Wörter dazu gesetzt. Und also hat man dis lustige und antiquitätische Büchlein, dem Leser desto angenehmer machen wollen: Und gleichwohl znletzt das obgedachte Register hinzugethan, weil in demselbigen nicht nnr solche Wörter erklähret werden, die in dem Büchlein des Experti vorkommen, sondern auch viele andere, die vor Zeiten üblich gewesen, eh unsre Teutsche

Sprach so hoch gestiegen, als sie heutigs Tages ist, welches der curiöse Leser nicht ohne Ergetznng hierbey befinden wird. Zuletzt und am Ende sind eine gute Anzahl wahrhaftiger Historien von Bettlern nnd ihren Bübereyen, oder doch meistenteils bösen Vornehmen, ans bewährten alten und neuen Scribenten mit angehenckt worden, welche Historische Zugabe dieses Büchlein nicht wenig erläutern, und dem Leser noch angenehmer und beliebter machen wird.

Dieses alles ist aber keines weges, wie dem höchsten Gott bekannt, darum etwa geschehen, als wolte man rechtschaffene arme nothdürftige beglanbte Lazarus und Bettler damit in geringsten kräncken, oder Ihne einigen Schaden und Verweigerung der hochbenötigten Almosen zn ziehen, oder die Quellen und Ströhme der Mildigkeit dadurch bey ofters ohnedeß harten lieblosen Leuten vollends zustopfen: Oder etwa sonst iemand auf einige Art nnd Weise dadurch zu ärgern nnd zn fernerer Boßheit veranlassen: Das sey ferne! Vielmehr hat man es zn Beförderung ihres bestens gethan, und zugleich znr hochnötigen Warnnng vor Betrug und Boßheit, damit heute zu tage so viel Bettler umgehen, Länder und Städte weit und breit dnrchfahren, aussaugen, und gantz unverantwortlich den rechten Armen das Brodt vor dem Mundte wegstehlen, daß es nicht auszusagen noch anszusprechen ist.

Es bleibet dabey, nach dem Ansspruch unsers Hochverdienten Heylandes: Geben ist seliger denn nehmen, Apostel Geschichte 20. Und bescheidet sich ein ieglicher seiner Gebühr wo er anders ein wahrer Christ seyn nnd heyßen will.

Es ist aber anch billig, daß Christliche Obrigkeit, allen müglichen Fleiß thun, in Versorgung der Hansarmen, Kranken nnd recht notleidenden Leute: Und ist nicht genng Allmosen- und Bettel-Ordnungen machen, sondern man muß auch mit gesamter Hand drüber halten besser, als iezuweilen geschicht. Denn, so wenig als Gott der Herr im Jüdischen Volk das Betteln und Umlauffen hat leiden wollen, so wenig kan ihm solch übermachtes Wesen unter den Christen gefallen. Darum ist so oft gesetzt, gesagt und geschrieben, daß iedes Land, iede Stadt und Ohrt solten ihre Armen ernehren, und, weil sie die rechten armen alsdenn am besten wissen könten, dieselben nach Müglichkeit versorgen, und ihnen kein solch mühselig nnd erbärmlich Hernmlauffen mit großen Verderb, Schaden nnd Beschwerde, Land und Leute, auch ihrer selbst, gestatten. Wie denn obengedachter D. Selneccer deswegen seine wehrte Gebuhrtsstadt, die Hochlöbliche Stadt Nürnberg, mit sonderbahren Rnhm anzeucht in der Vorrede über angezogne 3. Predigten, da er schreibet: Es sind der Land

streicher zu viel, die mit lauter Bubenstükken ümgehen und die man in wolgeordneten Policeyen nicht leiden soll, wie denn bey uns, Nürnberg deswegen billig gerühmet wird, daß hie keine Landstreicher, Bettler, Zigeuner, Juden, Gauckler, Theriackskrähmer, und dergleichen Betrieger in ihre Stadt und Gebieth, weder innerhalb noch außerhalb öffentlicher Meß und Märkt, kommen läßt, und versorget ihre arme Leute selbst. Was andere löbliche Policeyen auch thun, ist zu ihrem unsterblichen Ruhm bekant. Zu wünschen wäre es, daß es gleich durch mit solchem Ernst von allen andern auch geschähe! So würden gewißlich nicht so viel unbekante Landläuffer, Terminirer, Vaganten und Betrüger seyn, welche das Land wie eine Sündfluht überschwemmen, mit unausdencklichen Bubenstükken umgehen, nicht zu arbeiten begehren, sondern, viel lieber ümlauffen, sich auf Müßiggang legen, von anderer Leute Schweiß und Blut ernehren, dabei auch Frost und Zäenklappen, Ungewitter und alles Ungemach, dafür mancher ehe den Tod leiden würde, dulden und ausstehen, wie Cornel. Agrippa de van. Scient. c. 65 redet, als daß sie sich zu Hauß oder anderswo in einem ordentlichen Stand nehren und drükken oder mit leidlicher Versorgung verlieb nehmen wolten. So würde auch viel Betrug entdecket, viel Schaden verhütet, dagegen ein großes reiches und überflüssiges Allmosen dem recht armen Lazaro zugewendet werden, welcher es sonst so oft entgelten muß, daß er daher weniger oder wol zu weilen gar nichts bekomt, weil so viel Raubvögel sind, die ihm das Brodt vorm Mundt weg fressen, und auch offters bey denen sonst willigen Gebern und gutthätigen Hertzen einige vngeduld und Unwillen erwecken.

Demnach so wünschet man von Hertzen, daß nicht allein viele reiche und arme dieses Büchlein lesen, sondern sich daraus also erbauen und bessern, damit jene nicht müde werden nach Vermögen gutes zu thun, diese, die Gaben Gottes mit gutem Gewissen empfahen und nicht mißbrauchen, beydes Theil weder im geben noch im nehmen der Allmosen sich versündigen, sondern also leben mögen, daß sie dem Allgewaltigen Gott wohlgefällig seyn, hier in dieser Zeit, und dort hernach in Ewigkeit!

Welches der, (zu niemands Nachtheil ungenannte Autor dieser Vorrede), und wohlmeinende Beförderer der Wiederauflegung folgendes Büchleins, dem geneigten Leser zu guter Nachricht sich erklähren und Ihn nochmahls zu Gottes

Gnaden-Schutz empfeh-
len wollen!
Hierauf folget nun

Die
Vorrede
D. Martini Lutheri (wörtlich nach I.)

Titel und Vorrede zu III.

Die Rotwelsche Grammatic.

Das ist:

Vom barlen der Wanderschafft, dadurch den Weißhuhnen gevopt, die Häutzin besefelt, vnd die Horcken vermonet, damit man Stettinger vnd Speltling vberkompt, im Schrefen Boß Joham zu schöchern, vnd mit Riblingen zu rüren hab.

Das ist:

Eine anleitung vnnd bericht der Landtfahrer vnd Bettler Sprach, die sie Rotwelsch heissen, dadurch die einfeltigen Leute belogen, die Bäuerin beschissen vnd die Bawren betrogen werden: Damit man Gülden vnd Heller vberkompt, im Hurnbauß Wein zu trincken, vnd mit Würffeln zu spilen hab.

Der Camesierer an die Gleicher.

Verkneistets also, daß jrs recht vermenckelt, es gibt sonst lang Hanß Walter, so es die Bschiderich vnd Iltiß verlunschen, da volget denn Linßmarckt an Dohnan schnieren, oder im Rantz ins Flossart megen. Das wolt der loe Ganhart, da alch dich vber den Glentz.

Der verlauffen Schüler an seine Mitgesellen.

Verstehets also, daß ihrs recht behaltet, es gibt sonst lange Leuß, so es die Amptleut vnd Stattknecht verstehn, da folget denn hernach das Hencken mit dem Kopff an Galgen, oder im Sack das erträncken im Wasser. Da wolt der leydige Teuffel, da mache dich vber das weite Feldt.

Gedruckt zu Franckfort am Mayn.
M. D. L. XXXIII.

(Auf der vorletzten Seite des Schlußblattes dieser Ausgabe, die in der Ausstattung der von 1528 ähnelt, ist gedruckt:

Gedruckt zu Franck-
fort am Mayn, durch Wen-
del Humm.

darunter ein Holzschnitt darstellend einen Mann, zeitgemäß gekleidet, einen Kranz im lockigen Haar, der einem (stilisierten) Löwen das Maul anfreißt, während er ihm den linken Fuß in den Nacken setzt.

dann nochmals

M. D. L. X X X I I I.)

Vorrede an den
Leser.

Wo rechte vnnd wolbestellte Kirchen seind, wirt vnder andern auch dise disciplin vnd Ordnung fleißig obseruirt vnd gehalten, daß sie nemlich ihre Armen, nach dem die nottdurfft erfordert, versorgen, vnd solches gebeut auch Gott der Allmechtige seinem Volck Israel mit allem ernst, daß sie den Bruder, so vnder jhnen darbet, oder mangel hat, nicht vmhher betteln lassen, sondern mit gebürlicher hilff vnd Handreichung versehen, zweifels one als der Allwissend gar wol fürgesehen, was großen onrats anß verlassung der Armen erfolgen. Denn die tägliche Erfahrung bringts mit sich, vnnd ist leyder, Gott erbarms, nur zuviel war, daß solche Leute, die also verlassen werden, zu betteln sich gewönen, der faulheit vnd den müssiggang, darauß vil vbels entspringet, sich gentzlich ergeben vnd zu Landstreichern gerahten. Da schüret denn der leydige Teuffel, so zu solchen sachen einen sonderlichen lust vnnd gefallen hat, hefftig zu hey disen Müßiggängern, führet sie zu böser Gesellschaft, leret sie alle Bubenstück, durch welche denn vil böses gestifft vnd angerichtet wirt. Vnnd damit sie desto füglicher jre Büberey treiben vnd verblümen, gebrauchen sie sich einer ungewöhnlichen vnnd vnbekannten, aber doch jnen sehr gemeinen vnnd geübten Sprach, die sie Rotwelsch heißen. Verrahten also, wo sie etwan mit andern Leuten wandern, oder in den Wirthshäusern sitzen, mit dieser ihrer vnartigen Sprach, die vnverstendigen, geben auch, wie dann oft geschicht, fleißige achtung drauff, wie sie denselbigen die Seckel lähren, oder auch gar zu fall bringen. Damit aber diejenigen, so diser Sprach vnerfahren, im fall sichs etwan zutrüge, daß sie mit solchen Landfahrern in bekannter oder vnbekannter weise zu thun haben müssen, doch einen kurtzen vnd gewissen Be-

richt vnd verstand diser Sprach haben möchten: Hat mich für gut vnd rathsam angesehen, diß Büchlein von der Bettler vnd Landstreicher Büberey vnnd verblümten Sprach, in Truck zu geben, auff daß ja meniglichen kundt vnd offenbar würde, was für Büberey sie die Landfahrer, vnderm schein eines erbaren wandels, vben vnd branchen.

Vnnd ist diß orts mein Sinn vnnd meinnng gar nicht, etwan einem durch solche edition Anlaß vnd gelegenheit zu geben, dise Sprach zu lernen, vnnd sich in dergleichen Büberey zu vben: Sondern das End vnd der Zweck dises Büchlins ist nur allein dahin gericht, daß ein jeder, so es liset, vnd einen zimlichen Bericht diser Sprach bekompt, wo er etwan vngewarneter Sachen zu solcher Gesellschaft käme, desto fleissiger sich fürsehen vnd verhüten möchte, wil er anders nit betrogen vnd verrathen seyn.

Das hab ich also, günstiger Leser, dir zum besten, vnd zu guter trewhertziger warnung gethan, vnd versehe mich derowegen zu dir, dn werdest solches Büchlein dir sonderlich wolgefallen lassen, vnd diß Orts vilmehr meinen geneigten willen, als das Werck ansehen. Hiemit thue ich dich vnd vns alle in den gewaltigen schutz vnd schirm deß Allmechtigen befehlen.

W. H. B. Z. F.

(folgt auf 9 Seiten das Wörterbuch).

Auf Seite 11:

Von der Bettler mancherley Orden
Ander Theil dises
Buchs.

Von vilerley Orden vnd Geschlechten
der Wanderschafft vnd Landbescheisser, zu
Latein genannt, welche hernach erklert vnd
außgelegt werden.

	Das sind Haußarme	Cap.
Von den Bregern	Leut	1
Stabuler	Ertzbettler	2
Loßner	Erlöste gefangnen	3
Kleckner	Kirweybettler mit greulichen Schenckeln	4
Debisser oder Dopffer	Cläusener	5
Kamesirer	Verlauffen Schüler	6
Vagirer	Fahrend Schüler	7

Granatner	S. Veltlins Bettler	8
Dutzer	Heiligen Fährter	9
Schlepper	Verlauffen Pfaffen	10
Zinckissen	Blinden	11
Schwanfelder oder Blickschlager	Nackend Bettler	12
Vopper vnd Vopperin	Vnsinnige	13
Dallinger	Hencker die büssen	14
Dutzbetterin	Kindbetterin	15
Sündfeger	Todschläger	16
Sündfegerin	Büssendo gemeine frawen	17
Billentragerin	Schwangere bettlerin	18
Die Jungfraw	Falsch aussetzige	19
Mumsen	Willig armen	20
Vbern söntzen geher	Verdorben Edelleut	21
Kandierer	Verdorben Kauffleut	22
Veranerin	Getaufft Jüdin, Warsagerin	23
Christianer oder Calmierer	sind die Bilgram	24
Seffer	gemalte Siechen	25
Schweiger	angestrichene mit Rofstreck	26
Burckhart	S. Anthonius Betler	27
Blatschierer	blinde Lautenschläger	28

Etliche notabilia, zu dieser Nahrung dienstlich.

Es seind etliche der vorgenannten, die betteln vor keinem Hause, noch vor keinem Thor, sondern sie gehen in die Häuser, in die Stuben, es sey jemand darinnen oder nicht, vrsach erkenne bey dir selber.

Von Pflügern.

Es seind auch etliche, die gehen in die Kirchen, ein seiten auff vnd die ander nider, vnd tragen ein Schüssel in den Händen. Die haben sich darnach gerüst mit Kleydung, vnd gehen schwächlich, als ob sie fast kranck weren, von eim zum andern, vnd neygen sich gegen eim, ob er jhm etwas wölle geben, die heissen Pflüger.

Item, Es seind auch etliche, die entlehnen Kinder auf aller Seelen Tag, oder auff andere Heyligen Tag, vnnd setzen sich vor die Kirchen, betteln vmb deß Adone willen. Solcher Kind etlich, so man sie etwan auffdecket, seind es junge Hündlein.

Von Genßschärern.

Item, Es seind etliche, die legen gute Kleyder an, vnd heischen auff den Gassen, da trettens einen an, er sey Fraw oder Mann, sprechen, sie seyen lang siech gelegen, seyen Handwercksknecht, vnd haben das jre darüber verzert, vnd schämen sich nun zu betteln, die heissen Genßschärer.

Von Sefelgrähern.

Item, Es seind auch etlich der vorgenannten, die gehen sich auß, sie können Schätze graben oder suchen, vnnd wenn sie jemand finden, der sich leßt oberreden, so sprechen sie, sie müssen Gold vnnd Silber haben, vnd müssen vil Messen darzu lassen lesen, vnd dergleichen vil andere zugelegte wort, damit betriegen sie den Adel, die Geistlichen vnd auch die Weltlichen. Denn es ist nie gehöret worden, daß solche Buben Schätze haben gefunden, sondern sie haben die Leut damit beschissen, die heissen Sefelgräher.

Item, Es seind etliche der vorgenannten, die halten ihre Kinder desto härter, damit sie auch lahm werden sollen, jnen were auch leyd, daß sie gangheilig würden, auff daß sie desto tüglicher werden die Leut zu bescheissen, mit jhren bösen loen foten.

Von den Wiltnern.

Item, Es seind auch etliche vnder den vorgenannten, wenn sie in die Dörffer kommen, so haben sie Fingerlin von Conterfeyt gemacht, vnd bescheissen ein Fingerlin mit Rath, vnd sprechen, sie haben es funden, ob einer dasselbig kauffen wöll. So wänet denn eine einfel-

tige Häutzin, es sey gut Silber, vnd kennt es nit, vnd gibt jm Gelt dafür, damit wird sie betrogen Desselben gleichen Pater noster oder ander zeichen, die sie vnder den Mänteln tragen, die heissen Wiltner.

Von Quaestionierern.

Item, Es seind auch Quaestionierer, die der Heyligen gut, das jhnen wirt, es sey Flachs oder Schleyer, oder Bruchsilber oder anders, vbel anlegen, ist gut zu verstehen den wissenden. Wie aber jr Beseflerey gestalt, laß ich bleiben, denn der gemeine Mann wil betrogen seyn.

Von den Krämern.

Item, Hüte dich vor den Krämern, die dich zu Hauß suchen, denn du kauffest nichts gutes von jnen, es sey Silberkram, Würtz oder andere Gattung.

Von den Tiriackskrämern.

Item, Hüte dich vor den Artzten, die vber Land ziehen, Tiriack vnnd Wurtzeln feyl tragen, vnd thun sich grosser ding auß, vnd besonder seyn etlich Blinden.

Von den Jonern.

Item, Hüte dich vor den Jonern (Spitzbuben oder falschen Spilern) die mit beseflerey (bescheisserey) vmbgehen auff dem Brieff (karten) mit abhaben einer dem andern, mit dem Böglin, mit dem Spieß, mit dem gefetzten Brieff vbern Boden, mit dem andern theil, vber schrancke. Auff dem Reger (Würffeln), mit dem vberzeugten, mit dem Herten, mit dem Gebürsten, mit dem abgezogen, mit dem metzen, mit den Steben, mit gumnes, mit prissen, mit den vier Knechten voten, mit loen meß, oder loen stetinger, vnd vil andere voten, die ich laß bleiben, vber den rot, vbern außzug, vber den Holtzhauffen vmb deß besten willen.

Vnd dieselben Knaben, die zehren allwegen bey den Wirten, die zu dem Stecken heissen, das ist also vil, daß sie keinen Wirt bezalen, was sie schuldig seind, vnnd am abscheyden laufft gewöhnlich etwas mit jnen.

Von den Mengen vnd Spenglern.

Item, Ist noch ein gute art vnder den Landfahrern, das seind die Mengen oder Spengler, die in dem Land vmbher ziehen, die haben Weiber, so vorhin vmbher gehen breyen vnnd leyren, etliche gehen mit mutwillen vmb, aber doch nicht alle. Vnd so man jnen nicht gibt, so darff eim wol ein Loch mit einem Stecken oder Messer in ein Kessel stossen, auff daß jhr Meng zu arbeiten hab. Dieselben Keßler die beschnden die Horcken girig vmb die wengel, so sie kommen in deß Ostermans Gisch, daß sie den Garle mögen girig swachen, als wer aus gelanten mag.

Die Überschriften des eigentlichen Textteiles lauten in den 3 Ausgaben ebenfalls verschieden. In

Ausgabe I. (1528) heißt es nach Luthers Vorrede einfach: „Das erst teil dis buchlins."

Ausgabe II. (1668):

„Von der falschen Bettler Büberey.
Das Erste Theil des Büchleins."

Ausgabe III (1583), die nur deswegen als III. bezeichnet wurde, weil sie viele Abweichungen von I. enthält:

„Volget hernach das dritte Theil diser Grammatic, innhaltend die Hauptartickeln Meisterstück vnd Regulas Grammaticales deß Bettlerordens, von aller narung, so die Bettler vnnd die Landfah-

rer brauchen, dadurch alle Welt beschissen vnnd betrogen, jederman zur warnung an Tag gebracht."

Betreffs der Ausstattung sei bemerkt, daß

Ausgabe I ein Pappband 4⁰ mit Schweinslederrücken von 12 in klarer Fraktur bedruckten Blättern ist. Das Wörterverzeichnis umfaßt die letzten drei Seiten.

Ausgabe II ein Pappband 16⁰ von 160 Seiten in stellenweise schlechtem Druck. Der „Vorbericht" umfaßt Seite 5—17, Luthers Vorrede SS. 13—21, der eigentliche Text SS. 22—66, das Wörterverzeichnis SS. 66 (halb)—78, die „Historische Zugabe" SS. 79—160.

Ausgabe III in Papier 4⁰ geheftet umfaßt ohne die 3seitige Vorrede 42 Seiten, davon nimmt das Wörterverzeichnis als I. Teil ein SS. 2—10, darauf SS. 11/12 „Von vilerley Orden" etc., SS. 13—17 „Etliche notabilia" etc., SS. 18—42 der eigentliche Text aus dem „Expertus". Auf dem Schlußblatt das Druckerzeichen (cfr. oben!) Der Titel ist in rot und schwarz gedruckt, alles übrige nur einfarbig; aber der Druck ist sehr klar in großer schöner Fraktur ausgeführt.

I.	II.	III.
Das dritte teil dis büchlins ist der vocabularius.	Das dritte Theil dis Büchleins ist ein Aufschlag-Register, oder Vocabularius, über etliche Altdeutsche und Rottwelsche Wörter, so in diesem Büchlein vorkommen, und sonst vorzeiten gewöhnlich gewesen.	Erster Theil dises Büchleins. Innhaltend das Elemental vnd Vocabulari der Rotwelschen Grammatik vnnd Sprach, von den hochgelerten Camesierern in der Wanderschafft beschrieben, dass nicht ein jeder Hautz verlunschen vnnd barlen möge. Ja ein Dart auff sein Giel.

A.		**A.**		**A.**	
Adone	gott	Adone	Gott Hebr. Adonati	Adone	Gott
Acheln	essen	Acheln	essen, Hebr. Aachl	Acheln	Essen
Alchen	gehen	Alchen	gehen (Hebr. Hol-ach init er ist gegangen)	Alchen	Gehen
Alch dich	gang hyn	Alch dich	gehe hin	Alch dich	Troll dich
Alch dich vhern breithart Mach dich vber die wytin					
Alch dich vhern glentz (eben also viel				Alch dich vher den glentz Mach dich vher die weite	
B.		**B.**		**B.**	
Breithart	wytin	Breithart	wytin (Feld)		
Beth	haus	Beth	Haus (Hebr.)		
Boßhart	fleisch	Boshart	Fleisch	Bofshart	Fleisch
Boßhart vetzer	metzger	Boshart vetzer	Metzger	Boßartvetzer	Metzger
Betzam	ein ey	Betzam	ein Ey Bezahovum Hebrae	Betzam	ein Ey
Barlen	reden	Barlen	reden	Barlen	Reden
Breger	betler	Breger	Bettler	Breger	Bettler
Bregen	betlen	Bregen	bettlen	Bregen	Bettlen
		Besefler	Beschelsser, Betrieger		
Brieff	ein kart	Brief	ein Kart	Brieff	ein Kart
Brieffen	karten	Briefen	karten	Brieffen	Karten
Brissen	zu tragen	Brissen	zu tragen	Brissen	Zutragen
Bresem	bruch	Bresem	Bruch	Bresem	Bruch
Brus	anssetziger	Brus	Aussätziger	Breufs	Aussetziger
Blechlin	crützer	Blechlin	Crützer	Blechling	Crentzer
Blech	blappart	Blech	Blappart	Blech	Weifspfennig
Bsaffot	brieff	Bsaffot	Brief	Bsaffot	Brief
Briefelvetzer	schreiber	Briefelvetzer	Schreiber	Briefelvetzer	Schreiber
Boppen	liegen	Boppen	liegen		
Bölen	helssen	Bölen	Helsen Bulen	Bölen	Vnzucht treihen
Beschöcher	truneken	Beschöcher	Truncken	Beschöcher	Truncken
Breitfus	gans oder ent	Breitfus	Gans oder End	Breitfuß	Ganß oder Ent
Butzeilman	zagel	Butzeilman	virile	Butzelman	Manns Scham
Bosdich	schweig	Bosdich	schweig	Boß dich	Schweig
Bschuderulm	edel volck	Bschuderulm	edel Volck	Bschnderlin	Edel Volck
Bschiderich	amptman	Bschiderich	Amptman	Bschiderich	Amptmann
C.		**C.**		**C.**	
Caneller	schinder	Caveller	Schinder	Caueller	Schinder
Claffot	kleid	Claffot	Kleid, Rock	Claffot	Kleid
Claffot vetzer	schneider	Claffot vetzer	Schneider	Claffotvetzer	Schneider
Christian	Jacobs bruder	Christian	Jacobs Bruder	Christian	Jacobs Bruder
Canal	ein rofs	Caual	ein Rofs, caballus	Canal	Ein Rofs

D.		**D.**		**D.**	
Derling	würffel	Derling	Würffel	Derling	Würffel
Drittling	schuch	Drittling	Schuch	Drittling	Schuch
				Dart	Dreck
Diern	sehen	Diern	sehen	Diern	Ehen(!)
Difftel	kirch	Diftel	kirch	Difftel	Kirch
Dalinger	hencker	Dalinger	Hencker	Dallinger	Hencker
Tholma(!)	galg			Dolman(!)	Galg
Dü ein har	fleuch	Dü ein har	fleuch	Du ein har	Fluch
Datsch	fudt	Dotsch	matrix	Dotsch	Weibfsscham
Doenl	pfennig	Doenl	Pfennig	Donl	Pfennig, Gelt
Dierling	aug	Dierling	Aug	Dierling	Aug
Dippen	geben	Dippen	geben	Dippen	geben
E.		**E.**		**E.**	
Ems	gut	Ems	gut	Ems	gut
Erlat	meister	Erlat	Meister	Erlat	Meister
Erlatin	meisterin	Erlatin	Meisterin	Erlatin	Meisterin
Erfercken	retschen	Erfercken	retschen	Erseckern	Rätschen
F.		**F.**		**F.**	
		Ferben betriegen	Voppen und ferben, das ist, liegen und triegen		
Funckart	fewr	Funckart	Feuer	Funckart	Fewr
Flofsart	wasser	Flosart	Wasser	Flossart	Wasser
Flöfsling	fisch	Flösling	Fisch	Flosszling	Fisch
Floß	rupp	Flos	Supp	Floß	Supp
Fünckel	syden odder braten	Fünckel	syden oder braten	Fünckeln	Sieden oder Braten
Flöfslen	seichen	Flöslen	mingere	Flößlen	Siechen(!)
Flader	badstub	Flader	Badstub	Flader	Badstub
Flader vetzer	bader	Flader vetzer	bader	Fladervetzer	Bader
Flader fetzerin	baderin	Fladervetzerin	Baderin	Fladervetzerin	Baderin
Flnckart	hun oder vögel	Fluckart	Hun oder Vögel	Fluckart	Hun oder Vogel
Flick	knab	Flick	Knab	Flick	Knab
Flösselt	ertrenckt	Flösselt	ertrenckt	Flösselt	Ertrenckt
Funckarthal	kachelofen	Funckarthal	Kachelofen	Funckarthal	Kachelofen
Feling	kramerei	Feling	Kramerei	Feling	Krameren
Fetzen	arbeiten	Fetzen	arbeiten	Fetzen	Arbeiten
		Format	Brief		
		Loe format	falsche Brief		
G.		**G.**		**G.**	
Glentz	felt	Glentz	Feld	Glentz	Feld
Glathart	tisch	Glathart	Tisch	Glathart	Tisch
Grifling	finger	Grifling	Finger	Grifling	Finger
Genffen	stelen	Genffen	stelen, Hebrae. Gonaff, furatus est,	Genffen	Stelen

Gatzam	kindt	Gatzam	Kind	Gatzam	Kind
		Gotsfart	Walfart		
Glied	hur	Glied	Hur	Glied	Hur
Gliedenfetzerin	hurwirtin	Gliedenfetzerin	Huren Wirthin	Glidenvetzerin	Hurnwirtin
		Gliedesvetzer	FrauenWirth		
Gliedenbeth	hurhaus	Gliedenbeth	Hurhaus	Glidenboß	Hurhauß
Goffen	schlahen	Gaffen	schlahen	Goffen	Schlagen
Ganhart	teuffel	Ganhart	Teuffel	Ganhart	Teuffel
Gebicken	fahen	Gebicken	fahen	Gebicken	fahen
				Gereppelt	Gerädert
				Gleicher	Mitgesell
Gallen	statt	Gallen	Stadt	Gallen	Statt
Gfar	dorff	Gfar	Dorf	Gfarr	Dorff
Granten cap. 8		Granten	betteln		
Gackenschern	hun	Gackenschern	Hun	Gackenscherr	Hun
Gurgeln	landsknecht betlin	Gurgeln	Landsknecht Betlin	Gurgeln	Landsknecht-bettlin
Glyß	milch	Glys	Milch	Gliß	Milch
Galch	pfaff	Galch	Pfaf, Hebr. Galach rasit ein geschorner Pfaff	Galch	Pfaff
Galle	pfaff	Galle	Pfaf	Galle	Pfaw(!)
Galchenbeth	pfaffenhaus	Galchenbeth	Pfaffen Haus	Galchenboß	Pfaffenhauß
Giel	mund	Giel	Mund	Giel	Mund
Gitzlin	stucklin brot	Gitzlin	stücklin Brod	Gitzlin	Stücklein brot
Grim	gut	Grim	Gut	Grimm	Gut
Greim	gut	Greim	Gut		
Grunhart	feldt	Grunhard	Feld	Grünhart	Feld
Glesterich	glas	Glesterich	Glaß	Glesterich	Glaß
				Genßscherer	Betler, verzerte, verkranckte Handwercksknecht
Gugelfrantz	münch	Gugelfrantz	Münch	Gugelfrantz	Münch
Gugelfrentzen	nun	Gugelfräntzin	Nun	Gugelfräntzin	Nonn
H.		**H.**		**H.**	
Hanfstaud	hembd	Hanfstaud	Hemd	Hanfstaud	Hembd
Herterich	messer oder degen	Herterich	Messer oder Degen	Herterich	Messer, Degen
Hymelsteig	pater noster	Hymelsteig	pater noster	Himelsteig	Paternoster
Hantz	pawr	Hautz	Baner	Hantz	Baur
Hautzin	peurin	Hantzin	Bäurin	Hantzin	Beurin
Hornbock	ku	Hornbock	Ku	Hornbock	Kuch
Hellerichtiger	guldin	Hellerichtiger	Guldin	Hellerrichter	Güldin
		Holderkautz	Hün	Holderkautz	Huhn
		Horck	Baur	Horck	Baur
Hans waltar	lauß	Hans walt ar	Lauß	Hans Walter	Lauß
Har	fleuch	Har	fleuch	Har	Floch

Hegis	spital	Hegis	Spital	Hegiß	Spital
Hans von geller	rauch brod	Hans von geller	rauch Brodt	Hans von geller	Grob Brot
Hacken	ligen	Hocken	liegen	Hocken	Liegen
J.		**J.**		**J.**	
Joham	wein	Jaham	Wein, Hebr. Jon	Joham	Wein
Jonen	spilen	Jonen	spielen	Jonen	Spilen
Joner	spiler	Joner	Spieler	Joner	Spiler
Jnuerbassen	fluchen	Jnuerbaßen	fluchen	Jnnerbassen	Fluchen
Iltis	stadtknecht	Iltis	Stadtknecht	Iltis	Stattknecht
Juffart	der da rot ist oder freyheit	Juffat	der da rot ist oder Freyheit	Juffart	Freyheit, oder der da rot ist
K.		**K.**		**K.**	
Kammesierer	ein gelerter betler	Kammesierer	ein gelerter Betler	Kamesierer	Gelert Betler
Kerys	wein	Kerys	Wein	Keris	Wein
Kymmern	keuffen	Kymmern	käuffen	Kümmern	Kauffen
Kröner	eheman	Kröner	Eheman		
Krönerin	ehefraw	Krönerin	Ehefrau	Krönerin	Ehefraw
Kielam	stad	Kielam	Stadt	Kielam	Statt
Krax	kloster	Krax	Kloster	Krax	Kloster
Klebis	pferd	Klebis	Pferd	Klebiß	Pferd
Klems	gefeneknus	Klems	Gefängnüß	Klems	Gefengniß
Klemsen	fahen	Klemsen	fahen	Klemsen	Fahen
Kafpim	Jacobs Bruder	Kafpim	Jacobs Bruder	Kaspin(!)	Jacobs Bruder
Klenckstein	verrheter	Klenckstein	Verrähter	Kleckstein	Verrähter
Klingen	leiher	Klingen	leiher	Klingen	Leyrer
Klingenfetzerin	leiherin	Klingenfetzerin	leiherin	Klingenvetzerin	Leyrerin
Krachling	ein nuß	Krachling	ein Nuß	Krachling	Nuß
Kabas	heupt	Kabas	Häupt	Kabas	Haupt
Kaualler	schinder	Kavaller	Schinder		
L.		**L.**		**L.**	
Lehem	brod	Lehem	Brod (vom Hebr. Lechem, panis	Lehem	Brot
Loe	böse odder falsch	Loe	Böß oder Falsch	Loe	Böß Falsch
Lefrantz	priester	Lefrantz	Priester	Lefrantz	Priester
Lefrentzin	pfaffenhur	Lefräntzin	Pfaffen Hur oder Sack	Lefräntzin	Pfaffenhur
Lißmarckt	kopff	Lißmarckt	Kopf	Linsmarckt	Kopff
Lüßling	oher	Lüßling	Oher	Leußling	Ohr
Lindruschel	die korn sameln	Lindruschel	die Korn sameln	Lindrüschel	die Korn sammein
Loe ätlin	tufel	Loe ötlin	Teuffel	Loe ötlin	Teuffel

M.		**M.**		**M.**	
Meß	gelt odder müntz	Meß	Geld oder Müntz, Hebrae. Mas, munus, tributum	Meß	Gelt, Müntz
Mencklen	essen	Mencklen	essen	Menckeln	Essen
Megen	ertrencken	Megen	ertrencken	Megen	Ertrencken
Molsamer	verrheter	Molsamer	Verrheter	Molsamer	Verrähter
Mockum	stet odder ort	Mockum	Stet oder Ort, Hebr, Mokom, locus	Mockum	Statt
N.		**N.**		**N.**	
Narung thun	speis suchen	Nahrung thun	Speis suchen	Nahrung thun	Speiß suchen
P.		**P.**		**P.**	
Plickschlaher	der da nacket vmbleufft	Plickschlaher	der da nacket umläufft	Plickschlager	Der da nacket vmbleufft
Platschiere	die auf den bencken predigen	Platschierer	die auf den Bäncken predigen	Platschierer	Die auff den Bäneken predigen
Platschen	das selbig ampt	Platschen	dasselbig Ampt	Platschiern	Dasselb Ampt
Polender	schlos odder burg	Polender	Schloß oder Burg	Polender	Schloß, Burg
Pflüger	die yn der kirchen mit schüsseln vmbgehen	Pflüger	die in der Kirchen mit schüsseln umgehen	Pflüger	Die in der Kirchen mit Schüsseln vmbgehen
Q.		**Q.**		**Q.**	
Quien	hund	Quien	Hund canis	Quien	Hund
Quiengoffer	hundschlaher	Quiengoffer	Hundschlaher	Quienhoffer (!)	Hundschlager
R.		**R.**		**R.**	
Regel	würffel	Regel	Würfel	Reger (!)	Würffel
Ribling	würffel	Ribling	Würffel	Ribling	Würffel
Rüren	spilen	Rüren	spilen	Rüren	Spilen
Richtig	gerecht	Richtig	gerecht	Richtig	Geräth (!)
Rübolt	freyheit	Rübolt	Freyheit	Rübolt	Freyheit
Rauschart	strosack	Rauschart	Strosack	Rauschart	Strosack
Rippart	seckel	Rippart	Seckel	Rippart	Seckel
Rotbeth	betler herberg	Rotbeth	Betler Herberg	Rotboß	Betler Herberg
Rieling	saw	Rieling	Sau	Reiling	Sau
Regenwurm	wurst	Regenwurm	Wurst	Regenwurm	Wurst
Reel	schwer siechtag	Reel	schwer Siechtag	Reel	Schwär (!)
Runtzen	vermischen odder bescheissen	Runtzen	vermischen oder bescheissen	Runtzen	vermischen oder bescheissen
Rantz	sack	Rantz	Sack	Rantz	Sack
Roll	müll	Roll	Müll	Röil	Mül
Rollvetzer	müller	Rollvetzer	Müller	Rölvetzer	Müller
Rauling	gantz jung kind	Rauling	gantz jung Kind	Rauling	gantz jung Kind
Rumpfling	senff	Rumpfling	Senf	Rümpffling	Senff

S.		S.		S.	
Schöchern	drincken	Schöchern	trincken, Hebr. Schochar, inebriatus est.	Schöchern	Drincken
Schöchervetzer	wiert	Schöchervetzer	Wiehrt	Schöchervetzer	Wirt
		Schöcherbeth	Wirths oder Sauf-Hauß, Hebr.		
Spranckart	saltz	Spranckart	Saltz	Spranckart	Saltz
Schling	flachs	Schling	Flachs	Schling	Flachs
Schreiling	kind	Schreiling	Kind	Schreiling	Kind
Scheifs	zagel	Scheiß	virile	Schieß	Mannsscham
Schosa	fudt	Schosa	matrix	Schosa	Weibsscham
Schreff	hur	Schreff	Hur	Schref	Hur
Schreffenbeth	hurhaus	Schreffenbeth	Hurhauß	Schrefenboß	Hurhauß
Strom	hurhaus	Strom	Hurhauß	Strom	Hurhauß
Sonebeth	hurhaus	Sonebeth	Hurhaus, ist Hebreisch Zonah beth, domus meritricis ein Frauen Hauß	Sonnenboß	Hurhauß
				Sefelgräber	Schatzgräber
Senfftrich	bet	Senftrich	Bet	Senfftrich	Bett
Schnieren	hencken	Schnieren	Hencken	Schnieren	Hencken
Schwartz	nacht	Schwartz	Nacht	Schwertz	Nacht
Sefel	dreck	Sefel	Dreck	Sefel	Dreck
Sefeln	scheissen	Sefeln	scheissen	Sefeln	Scheissen
Sefelbeth	scheishaus	Sefelbeth	Scheißhaus	Sefelboß	Scheißhauß
Sontz	edelman	Sontz	Edelman	Söntz	Edelman
Sontzin	edelfraw	Sontzin	Edelfrau		
Schmunck	schmaltz	Schmunck	Schmaltz	Schmunck	Schmaltz
Speltling	heller	Speltling	Heller	Speltling	Heller
Stettinger	guldin	Stettinger	Güldin	Stetinger	Gülden
Schlun	schaffen	Schlun	schlaffen (!)	Schlün	Schaffen
Stolffen	stehen	Stolffen	stehen	Stolffen	Stehen
Stefung	ziel	Stefung	Ziel	Stefung	Zil
Stabuler	brotsamler	Stabuler	Brodtsamler	Sabuler (!)	Brotsamler
Stupart	mehel	Stupart	Mehel	Stupart	Mel
Spitzling	habern	Spitzling	Habern	Spitzling	Habern
Schmalkachel	vbelredner	Schmalkachel	übel Redner	Schmalkachel	Vbelredner
Schrentz	stube	Schrentz	Stub	Schrentz	Stub
Schmaln	vbel reden oder sehen	Schmaln	übel reden oder sehen	Schmaln	vbel reden oder sehen
Stroborer	gans	Stroborer	Gans	Stroböhrer	Ganß
Schüernbrant	bier	Schürnbrant	Bier	Schürbrant	Bier
Streiffling	hosen	Streifling	Hosen	Streifling	Hosen
Stronbart	wald	Stronbart	Wald	Stronbart	Wald
Schwentzen	gehen	Schwentzen	gehen	Schwentzen	Gehen

T.		**T.**		**T.**	
Terich	land	Terich	Land	Terich	Land
		Tholman	Galgen, Hebr. Thala, suspendit		
		Truphae	Graec. fraus, ludibrinm, lnxus, mollicies.		
V.		**V.**		**V.**	
Verkimmern	verkeuffen	Verkimmern	verkäuffen	Verkümmern	Verkauffen
				Verkneisten	Verstehn
				Vermenckeln	Verhalten
Versencken	versetzen	Versencken	versetzen	Versenckeln	Versetzen
Voppen	ligen	Voppen	liegen	Voppen	Liegen
Vermonen	betriegen	Vermonen	betriegen	Vermonen	Betriegen
Voppart	narr	Voppart	Narr	Voppart	Narr
Verlunschen	verstehen	Verlunschen	verstehen	Verlunschen	Verstehn
Verionen	verspielen	Verionen	verspielen		
		Vnversprochener Mensch, id est, von dem man nichts böses redet			
		Verschochern	versauffen		
W.		**W.**		**W.**	
Wetterhan	hut	Wetterhan	hnt, den man wendet nach dem wetter.	Wetterhan	Hut
Wintfang	mantel	Wintfang	Mantel, den der Wind anfbieset, oder der den Wind auffähet.	Windfang	Mantel
Wysulm	einfaltig volck	Wysulm	einfältig Volck	Weyßhulm	Einfeltig Volck
Wendrich	keß	Wendrich	Keß	Wendrich	Keß
Wunnenberg	hübsch iungfraw	Wunnenberg	hübsch Jungfrauen	Wunnenberg	Hübsch Jungfraw
				Wiltner	Silberkrämer
Z.		**Z.**		**Z.**	
Zwirling	aug	Zwirling	aug	Zwirling	Aug
Zickus	ein blinder	Zickus	ein Blinder, lat. caecus	Zickuß	ein Blind
Zwicker	hencker	Zwicker oder Zwickmann	Hencker	Zwicker	Hencker
Zwengerin	wammes.	Zwengerin	Wammes.	Zwengering	Wammes.

I.

Von den Bregern.

Das erst Capitel ist von den Bregern, das sind betler die kein zeichen von den heiligen odder wenig an yhnen haben hangen, vnd kommen schlechtlich vnd einfeltiglich für die leute, gehen vnd heischen das almosen vmb Gottes vnd vnser lieben frawen willen, etwa einem bausarmen[1]) man mit kleinen kindern, der erkand ist yn der stad odder yn dem dorff da er heisscht. Vnd wenn sie möchten weiter kommen mit yhrer arbeit odder mit andern ehrlichen dingen, so liessen sie on zweiffel von dem betlen, denn es ist mancher fromer man der da betlet mit vnwillen, vnd sich schemet vor denen die yhn kennen, das er vor zeiten genug hat gehabt vnd itzund betlen mus, möcht er furbas kommen, er liesse das betlen unterwegen, Summa solchen betlern ist wol zu geben, denn es ist wol angelegt.*)

Von Stabülern.

Das ander Capitel ist von Stabülern[2]) das sind betler die alle land aus streichen, von einem heiligen zn dem andern, vnd yhr kronerin vnd gatzam[3]) mit yhm alchen[4]) vnd haben den weterhan vnd den wintfang[5]) vol zeichen hangen von allen heiligen, vnd ist der wintfang gevetzt von allen stucken, vnd haben denn die hautzen[6]) die yn den lehem dippen[7]), vnd hat yhr ein sechs odder sieben seck der ist keiner ler, sein Schüssel sein deller, sein löffel, flaseb vnd aller bausrat[8]) der zu der wanderschafft gehört, tregt er mit yhm. Die selbigen stabüler lassen nymmer mehr von dem betlen, vnd[9]) yhre kinder von iugent auff bis yn das alter, denn der bettelstab ist yhnen erwarmet yn den grifflingen[10]), mögen und künnen nicht arbeiten, vnd werden glieden vnd gliedesvetzer[11]), aus yhren gatzam[12]), vnd zwickman vnd kaueller[13]). Aueb wo diese stabüler hyn kommen ynn stede odder dörffer, so heischen sie vor eim hause vmb

*) Bei III. fehlt regelmäßig der Schluß wegen des Gebens.

1) „Das seind Haußarme Leut mit kleinen Kindern, die in der Statt, oder Dorff, da sie heischen, bekannt seind.“ III.
2) „Brodtsamler“. II.
3) „ihre Weiber und Kinder“ II. „Weib vnd Kind“ III.
4) „im acham“ III. „gehen“ II.
5) „Hut und Mantel“ II. III.
6) „gehen zu den Häutzin“ III.
7) „Brodt geben“ II. III.
8) „tregt er mit jm, vnd alles was zur Wanderschafft gehört, ist bey jme zu finden“ III.
9) „noch auch jhre Kinder, die sie von jngend auff darzu gewöhnen vnnd bleiben anch Bettler biß ins Alter“ III.
10) „Fingern“ II. III.
11) „Hnrn vnd Hnrenwirt“ II. III.
12) „Kindern“ II. III.
13) „Hencker vnd Schinder“ II. III.

Gottes willen, vor dem andern granten sie vmb sanct Valtens willen, vor dem dritten vmb sanct Kürins willen, sic de aliß, yhe nachdem sie getrawen das man yhnen gebe, vnd bleiben auff keiner narung allein, Summa, du magst yhnen geben ob du wilt, denn sie sind halb böse halb gut, nicht alle böse, aber der mehrer teil.

Von den Loßnern.

Das dritte Capitel ist von losnern, das sind betler die sprechen, sie seyen vi odder vj iar gefangen gelegen [14], vnd tragen die ketten mit yhnen darynn sie gefangen sind gelegen, vnter den vngleubigen, das ist, yn dem sonebeth [15] vmb Christen glaubens willen. Item auff dem mer ynn den galleen oder schiffen mit eysen [16] verschmit. Item mit [17] vnschuld yn eim thurn, vnd haben das loe bsaffot [18] aus frembden landen, von dem fursten [19] vnd von dem herrn, von dem kilam [20], das es also sey, so es [21] gevopt vnd geferbet ist [22]. Denn man findet gesellen in der wanderschafft, die alle sigel vetzen [23] können als man sie haben wil, vnd sprechen, sie haben sich gelobt zu vnser lieben frawen zum einsidlen yn das dallingers beth [24]) odder zu eim andern heiligen yn die schöcher beth, yhe darnach sie ynn ein land sind, mit eim pfund wachs, mit eim silbern creutz, mit eim messgewand. Vnd ist yhnen geholffen worden durch die gelübd [25]. Als sie sich verheissen haben, da sind die ketten auffgangen vnd zurbrochen, vnd sein vnuerseert dauon gangen vnd kommen. Item etliche tragen pantzer an, et sic de alijs. Nota [27], die ketten haben sie etwan kummert [28], etwan lassen vetzen, odder etwan gegenfft [29] yn einer difftel vor sanct Lehnhard. Summa, diesen betlern soltu nichts geben, denn sie gehen mit voppen und ferben vmb, vnter tauseten sagt einer nicht war [30].

Von den Klencknern.

Das vierde Capitel ist von den klenknern, das sind betler die vor den kirchen auch offt sitzen [31]) auff allen meßtagen odder kirchweyhen, mit den

14) fehlt „vnd tragen — sind gelegen" III.
15) „Hurhause" II. -„boß" III.
16) „hart" III.
17) „vmb" III.
18) „falscheBrief" II. „böse - -" III.
19) „Herrn vnd Kielam" III.
20) „der Stadt" II. „Stätten" III.
21) „doch" III.
22) „erlogen - betrogen" II. „eytel lügen vnd betrug ist" III.
23) „graben" III.
24) Boß III. (fehlt: „oder — schöcher beth.")
25) „diese Gelübde" III.
27) fehlt in III.
28) bekümmert III.
29) gesänfft (gestolen) III.
30) In III fehlt: „Summa" bis „Schluß".
31) In III fehlt: „auch offt sitzen". Die Stelle lautet: „die vor den Kirchen auff allen Meßtägen oder Kirchweyhen sitzen".

bösen zerbrochen schenkeln, einer hat kein fus, der ander hat kein schenkel, der dritte keine hand odder keinen arm[32]. Item etliche haben ketten bey yhn liegen, vnd sprechen, sie sind gefangen gelegen vmb vnschuld, vnd haben gewonlich einen heiligen sanct Sebastian odder sanct Lehnhard bey yhnen stan, vmb deren willen sie mit grosser innerlichker klagender[33]) stim bitten und heischen, vnd ist das drit gevopt das sie barlen, vnd wird der mensch da durch besefelt, denn dem sein schenckel, diesem[34]) sein fus yn der gefencknis oder yn den plöchern[35]), ist abgefault worden vmb böser sachen willen[36]).

Item, dem ist sein hand abgehawen ynn dem krieg, vber dem spiel vmb der metzen willen. Item mancher verbint ein schenckel, ein arm mit heilenden[37]), vnd gehet auff krücken, ym gebricht als wenig als andern menschen[38]).

Item zu Vtenheim ist gesessen ein priester mit namen her hans ziegler, ist itzt kirchher zu Roßheim, der hett seine mumen bey yhm. Es kam einer auff krücken fur sein haus, die mume brachte yhm ein stuck brod. Er sprach, wiltu mir sonst nichts geben? Sie sprach, ich hab nicht anders. Er sprach, du alte pfaffen hur, wiltu den pfaffen reich machen, vnd fluchet yhr allerley fluch so er erdencken kund. Sie weinet vnd kam yn die stuben, vnd sagt es dem herrn. Der herr eraus vnd lieff yhm nach. Dieser lies sein krücken fallen vnd floch, das yhn der pfaff nicht erlauffen mocht. Darnach kurtz ward dem pfaffen sein haus verbrent. Er meinet, der klenckner hett es gethan.[39])

Item ein ander warlich exempel. Zu Schletstad saß einer vor der kirchen, derselbig hatte einem dieb an dem galgen einen schenckel abgehawen,[40]) vnd hatte yhn vor sich gelegt, vnd hatte seinen guten schenckel auffgebunden, der selbig ward mit einem andern betler vneins, der lieff bald vnd sagt das einem stad knecht. Als bald dieser den stadboten ersehen hatte, wüscht er auff, vnd lies den bösen schenckel liegen, vnd lieff zu der stad

32) „vnd der dritt hat kein Hand". III.
33) „klage der Stimm" III.
34) „Dann dem sein Schenckel, sein Fuß" III.
35) „Plöcken" II. „Blöchern" III.
36) „vmb böser Bubenstückwillen" III.
37) „mit heilen" II. „einen Arm, vnd gehet" III.
38) „jm gebricht aber so wenig, als andern gesunden Menschen".
39) Die Erzählung aus Utenheim fehlt in III, dagegen ist die aus Schlettstadt unter der Überschrift: „Glauwirdige Histori" angeführt.
40) „derselbe hette einem Dieb einen Schenckel an dem Gallen abgehawen" III.

hynaus, ein pferd möcht yhn kaum erlanffen haben. Er ward darnach bald zu Achern an den galgen gehangen, vnd der dürre schenckel hanget neben yhm, vnd hat geheissen Peter von Kreutzenach.

Item, es sind die aller grösten Gottes lesterer so man sie finden mag, die solches vnd anderes desgleichen thun. Sie haben auch die allerschönsten glieden, [41]) sie sind die allerersten auff den meßtagen oder kirchweyhen, vnd die letzten darah. Summa, gib yhnen auff das wenigst so du kanst, denn es sind nichts denn besefler der hautzen vnd aller menschen [42]). Exempel. Einer hies Vtz von Lindaw, der war zu Vlm yn dem Spital bey x i i i j. tagen, vnd auff S. Sebastianustag lag er fur einer kirchen, vnd er band die schenckel vnd hende, vnd kunde die Füsse vnd hende verwenden. Der ward den stadknechten verrathen, da er die sahe kommen, yhn zu besehen, floch er zu der stad aus, ein roß hette yhn kaum mögen erlauffen.

Von Dobissern odder Dopffern.

Das funfft Capitel ist von Dobissern, das sind betler die stirnen stösser [43]), die hostiatim von haus zu haus gehen [44]), vnd bestreichen die hautzen und hautzin mit vnser frawen odder mit eim andern heiligen. Vnd sprechen, es sey vnser liebe fraw von der Capellen, vnd sie sind brüder ynn der selbigen Capellen. Item, die Capell sey arm [45]), vnd heisschen flachs und garn zu einem altar tuch, der schrefen zu einem claffot. Item bruch silber zu einem kelch, zu verschöchern oder zu verionen. Item, handzweheln [46]), das die priester die hende daran drucknen, zu verkymern. Item, das sind auch dobisser, die kirchen betler, da einer brieff vnd sigel hat, vnd an ein zerbrochne difftel breget, oder an ein newe kirchen zu bawen. Sie samlen an ein gotshaus, das ligt nicht fern vnter der nasen, heist maulbrunn. Suma, diesen dobissern gib allen nicht, denn sie liegen und betriegen dich, an eine kirche die ynn ij. odder iij. meylen vmb dich liege, wenn da frum leut kemen vnd hieschen,

41) „gliden (Huren)“ III.

42) „vnd die letsten davon, denn es seind nicht anders denn besefler der bautzen (bescheisser der Bawren) vnd aller Menschen.“ Das „Exempel“ fehlt. III.

43) „dieStirnstößer“ II.

44) „Das seind diese Bettler, die ostiatim (von Hauß zu Hauß) gehen“ III.

45) „sey zu arm“ II.

46) niederdeutsch „Queble“-Handtuch. D. E.

den sol man geben zu der notturfft, was man wil oder mag.[47])

Von den Kammesierern.

Das .vj. Capitel ist von Kammesierern, das sind betler, das ist, iung scholares, iung studenten [48]) die vater vnd mutter nicht folgen, vnd yhrem meister nicht gehorsam wollen sein, vnd apostatieren vnd komen hinder böse geselschafft, wilche auch geleret sind yn der wanderschafft, die helffen yhn das yhre verionen, versencken [49]), verkumern und verschöchern, Vnd wenn sie nichts mehr haben, so lernen sie betlen odder kammesiern, vnd die hautzen beseflen, vnd kammesieren also. Item sie komen von Rom, aus dem sonebeth bos[50]), vnd wollen priester werden am Tholman. Item einer ist acolitus, der ander epistler, der drit euangelier, der vierd ein galch, vnd hab niemand denn frum leut die yhm helffen mit yhrem almossen, denn sein freund sind yhm abgangen von tods nöten.

Item sie heischen flachs zu einem chorhembd, einer glieden zu einer hanfstauden. Item gelt das sie zu einer andern fronfasten furbas geweicht mügen werden yn den sonebethbos, vnd was sie vberkomen vnd erbetteln, das verionen sie, verschöcherns vnd verbülens [51]). Item sie scheren [52]) kronen vnd sind nicht ordinirt, vnd haben auch kein format [53]) wiewol sie sprechen, sie habens, vnd ist eine loe böse falsche vopt [54]), Summa, diesen kammesierern gib nicht, denn so man yhnen weniger gibt, so sie bas geraten vnd ehr dauon lassen, Sie haben auch loe formaten.

Von Vagierern.

Das. vij. Capitel ist von vagierern, das sind betler oder abenthewrer, die die gelen garn antragen, vnd aus fraw Venus berg komen, vnd die schwartze kunst könen vnd werden genant, farend schuler. Die selbigen, wo sie jn ein haus komen, so fahen sie an zu sprechen, Hie kömpt ein farn-

47) „Maulbrunn. An eine Kirch, die zwo oder drey meilen vmb dich ligt" etc. III.
48) „Das sind gelehrte Bettler" II. „die junge Scholares, jung Bachanten," III.
49) versetzen. II.
50) „Sonnenboß" III.
51) In III ist hier Schluß.
52) „scheren sich" II.
53) Brief. II.
54) „ein loe vopt, (falsche Liegen)" II.

der schüler, der sieben freyen künsten ein meister (die hautzen zu besefflen) ein beschwerer der teuffel, fur hagel, fur wetter, vnd fur alles vngehewr, Darnach spricht er etliche caracter, vnd machet .ij. oder. iij. creutz, wo diese wort werden gesprochen, da wird niemand erstochen, es gehet auch niemand vngluck zu handen, hie vnd ynn allen landen [55]), vnd viel andere köstliche wort, So wenen denn die hautzen, es sey also, vnd sind fro das er komen ist, vnd sie haben nie keinen farnden schuler gesehen [56]). Vnd sprechen zu dem Vagierer, das ist mir begegnet odder das, kündet yhr mir helffen, ich wolt euch ein gülden odder ij geben [57]), So spricht er ia, vnd besefelt den hautzen vmhs meß. Mit den experimenten behelffen sie sich [58]), die hautzen meynen, darumb das sie sprechen, sie können den teuffel beschweren, so können sie auch einem helffen alles das yhm anligen ist [59]). Denn du kannst sie nichts fragen, sie können dir ein experiment darüber legen, das ist, sie können dich bescheissen vnd betriegen vmb dein Gelt.

Summa, vor diesen Vagierern hüte dich, denn wo sie mit vmb gehen, ist alles erlogen [60]).

Von den Grantnern.

Das. viij. Capitel ist von den Grantnern, das sind die betler [61]), die da sprechen ynn des hantzen beth [62]), Ach lieber freund, sehet an, ich bin beschwert mit dem fallenden siechtagen sanct Valentin, S. Kürin, S. Vits, S. Anthonius, vnnd hab mich geloht zu dem lieben heiligen (wie gesagt) mit vj. pfund wachs, mit eim altar tuch, mit eim silbern opffer etc. vnd muss das samlen mit fromer leut steur vnd hülff, darumb ich bitt euch, das yhr mir wollen steuren, ein heller, ein rüschen flachs, ein vnterbant garn zu dem altar, das euch Gott vnd der liebe heilige wolte behüten, vor der plage odder siechtagen.

Hatz ein loe stuck. Item etliche fallen nidder vor den kirchen, auch allenthalben [63]), vnd nemen

55) In III. sind diese Worte in Verszeilen geschrieben.

56) „vnd haben — gesehen" fehlt in III.

57) „ich wolts euch wol verlohnen" III.

58) „begehen sie sich" III.

59) „das jnen angenem vnd lieb ist:" III.

60) („Solche sind heutiges Tages die Ziegeuner und gemeine Zahnbrecher auf den Jahrmärckten") II. Schlußzusatz.

61) („inBapstthum") II.

62) „Boß" II.

63) „auff den Gassen" III.

seiffen yn den mund, das ynen der schaum einer faust gros auffgehet, vnd stechen sich mit eim halm[64]) ynn die nasenlöcher, das sie bluten werden, als ob sie den siechtagen hetten, vnd ist buben thand[65]), Das selbig sind landstreicher, die alle land brauchen.

Item yhr sind viel, die sich auff diese meinung behelffen[66]), vnd barlen also, merket lieben freund, ich bin eins metzgers son, ein handwerks man[67]), es hat sich auff ein zeit begeben, das ein betler ist komen vor meines vaters haus vnd hat geheischen vmb sanct Valtins willen, vnd mein vater gab mir einen pfenning ich solt yhn yhm bringen. Ich sprach, vater es ist bubending[68]). Der vater hies mich yhn yhm geben[69]), vnd ich gab yhn yhm nicht, von stund an kam mich die fallend seuch an. Vnd hab mich gelobt zu sanct Valentin, mit iij. pfunt wachs, vnd mit einer singenden messe, vnd mus das heischen vnd erbetlen mit fromer leut hülff[70]), denn ich hab mich also verheischen, sonst hatt ich von mir selbs gnug, darumb bitt ich euch vmb stewer vnd hülff, das euch der liebe heilig sanct Valtin wolt behüten vnd beschirmen. Vnd was er sagt, ist alles erlogen[71]).

Item er hat mehr denn. xx. iar zu den dreyen pfunten wachs vnd meß gebetlet, vnd verionets, verschöcherts vnd verbult das bettelwerck[72]), vnd deren sind viel, die ander subtiler wort brauchen wenn[73]) hie gemelt wird[74]).

Item etliche haben bsaffoth, das es also sey. Summa, wer vnter den grantnern kompt vor dein haus, odder vor die kirchen, vnd schlechtlich heischet vmb Gottes willen, vnd nicht viel geblümter wort brauchet, denen soltu geben, denn es ist manch mensch beschwert mit den schweren siechtagen der heiligen. Aber die grantner, die viel wort brauchen, vnd sagen von grossen wunderzeichen, wie sie sich gelobt haben, vnd können das maul wol brauchen, das ist ein warzeichen, das sie es lang getrieben haben, die sind on

64) „Strohalm" III.
65) „das seind aber eytel Bubenstück" III.
66) „begehen" III.
67) „oder ein Handwercksmann" III.
68) „Vatter, es ist eytel Büberey" III.
69) „Der Vatter hieß mich zum andern mal, daß ich den Pfenning dem armen geben solte" III.
70) „Handreichnng vnd hilff" III.
71) In III fehlt „denn ich — vnd hülff".
72) „verjonets aber, verschöcherts vnd verbölt das Bettelwerck (er verspilts, verseuffts vnnd verhurts das yhm geben wirt)" III.
73) „dann" II.
74) In III fehlt der Schluß von „Item etliche — gib yhnen nichts".

zweiffel falsch vnd nicht gerecht, denn sie schwatzen eim die nus von eim bawm, der yhnen gleuben wil, fur den selbigen hüte dich, und gib yhnen nichts.

Von Dntzern.

Das . ix . Capitel ist von Dutzern, das sind betler die sind lang krank gelegen [75], als sie sprechen, vnd haben ein schwere fart verheissen zu dem heiligen vnd zu dem [76], vt supra in precedenti capitulo, alle tage mit dreyen gantzen almosen, also, das sie also lang alle tage von haus zu haus wollen gehen, bis sie drey fromer menschen finden, die yhnen die drey gantzen almosen gehen. So spricht denn ein frum mensch, was ist ein gantz almosen? Der Dutzer spricht, ein plaphart, der mus ich alle tage drey haben, vnd neme nicht weniger [77], denn die fart hilfft mich sonst nicht. Etlich auf drey pfenning, etlich auff einen pfenning, et in toto nihil [78], vnd das almosen müssen sie haben von einem vnuersprochen menschen [79]. So sind die frawen in der hoffart, ehe sie das vnfrum geheissen wolten sein, sie geben ehe zwen plaphart, vnd weiset denn yhe eine zu der andern, vnd brauchen viel andere wort, die hie nicht gemeldet werden. Item sie nemen der plaphart eins tages wol hundert, wer die yhnen geben wolt, vnd ist alles gevopt was sie sagen [80].

Item, das heist auch gedutzt, wenn ein betler vor dein haus kömpt, vnd spricht, liebe fraw, ich wolt euch bitten vmb ein leffel mit buttern, ich hab viel kleiner kind, das ich yhn ein suppen machet [81]. Item vmb ein Betzam, ich hab ein kindbetteryn ist erzt achttagig. Item vmb ein trunck weins, ich hab ein sieche frawen, et sic de alijs, das heist dutzen [82].

Summa, den dutzern gib nicht, die da sprechen, sie haben geloht des tages nicht mehr denn . iij . odder . iiij . gantz almosen zu sameln, vt supra [83]. Die andern sind halb hund halb lötsch, halb gut halb böse, der mehrer teil böse.

75) In II. fehlt „lang".
76) „zu den Heiligen und zu dem und dem wie im vorigen Cap. stehet" II.
„zu dem oder zu dem Heyligen" III.
77) „vnd nimme nicht minder" III.
78) fehlt in III.
79) „vnversprochenen vnberüchtigten Menschen:" III.
[„Das ist, von dem man nichts böses redet"] II.
80) In III fehlt „Item — wolt".
81) „eine Suppen davon zu bereiten möchte" III.
82) „Ich hab eine sieche vnd krancke Frawen, das heist dutzen".
Der Rest fehlt III.
83) „wie ob gemeldet" II.

Von Schleppern.

Das . x . Capitel ist von Schlepern, das sind die kammesierer, die sich ausgeben, sie sind priester, sie komen ynn die heuser, gehen mit eim schuler, der yhnen den sack nach tregt, vnd sprechen also . Hie kömpt eine geweiehte person, mit namen her Jörg keßler vnd kitzbühel[84]), wie er sich denn wil nennen, vnd bin aus dem dorff, von dem geschlecht, vnd nennet ein geschlecht, das sie denn wol kennen, vnd wil auff den tag mein erste messe singen ynn dem dorff, vnd bin geweieht auff den altar yn dem dorff odder yn der kirchen, der hat kein altartuch, er hat auch kein meßbuch etc.[85]) Das mag ich nicht volnbringen one sonder steur vnd hülff fromer menschen[86]), denn welcher mensch sich befilhet[87]) ynn die engelschen dreyssig messen mit eim opffer, odder als manchen pfenning als er gibt, als manche seel wird erloset aus seinem geschlecht[88]). Item, sie schreyben auch die hautzen vnd hautzin ynn eine bruderschafft, vnd sprechen, es sey zn gelassen von eim Bischoff mit gnad vnd ablas, da durch der altar auff sol komen. So wird denn der mensch beweget, eins gibt garn, das ander flachs odder hanff, eins tischlachen odder handzweheln odder bruchsilber. Vnd es sey nicht, ein brnderschafft als die andern questioniter[89]) haben denn die selbigen komen alle iar, er kome aber nicht mehr, denn kem er widder, er würd geflösselt.

Item diese narung wird fast gebraucht yn dem Schwartz walde, vnd yn dem Bregetzer walde, yn kurwalen, vnd yn der Bar, vnd ym Algew, vnd ym Etschland, vnd ym Schweytzerland, da lützel priester sind, vnd die kirchen weit von einander stehen, vnd anch die höff[90]),

Summa, diesen schleppern odder bnben gib nicht, denn es ist vbel angelegt.

Exemplum . Einer hies Mansuetus, der lud auch bauren auff sein erste messe gen sanct Gallen, vnd da sie kamen zu sanct Gallen, da

84) („und Rudolph Vogelnest") II.
85) „Meßgewand" III.
86) „one sondere Stewr, hilff vnd frommer Leute Handreichung" III.
87) „empfihlet in den" III.
88) „als manche Seel auß seinem Geschlecht wirt vom Fegfewr also bald erlöset" III.
„Geschlecht. Solche sind im Bapstthum die Ablaskrämer und Stationirer, wie Tetzel gewest ist, die herum gezogen sind, und allein Geld gesamlet haben vnd geschrien, weil der Pfennig klinge, so führe die Seele außm Fegfener" II.
89) „Quaestionierer" III.
90) „deßgleichen auch die Höfe fern von einander gelegen seind" fehlt „Summa — angelegt" III.

suchten sie yhn ym münster, aber sie funden yhn nicht, nach dem essen funden sie yhn ynn dem soneheth, aher er entran.

Von den Zickissen.

Das. xy. Capitel ist von den Zickischen, das ist von den blinden. Merck, es sind dreierley hlinden ynn der wanderschafft[91]. Etlich werden genant hlocharten, das sind hlinden, die sind von Gottes gewalt hlind, die gehen auff den gotsfarten[92], vnd wenn sie yn ein stad komen, so verbergen sie yhre kugelhüt, vnd sprechen zu den leuten, sie sind yhn gestolen worden, odder habhen sie verlorn an denen enden, da sie gelegen sind, vnd samlet yhr einer zehen oder zwentzig kappen, damit verkeuffen denn sie die kappen. Etlich werden genant hlinden, sind gehlent vmb mißthat odder hoßheit wegen, die yn den landen wandlen, vnd gemalte tefelin tragen, vnd vor der kirchen ziehen, vnd thun sich aus sie sind zu Rom, zu sant Jacoh gewesen, vnd andern ferren stedten, vnd sagen denn von großen zeichen, die da sind geschehen, das da alles ein betrügnis ist vnd ein heschiß.[93]

Etliche hlinden werden genant, die mit dem brauch vmbgehen, das sind die da vor zehen iaren odder mehr gehlent sind worden, die selben nemen denn baum wollen, vnd machen die baum wollen blutig, vnd nemen denn ein tüchlein, vnd hinden das vber die augen, vnd sprechen denn, sie sind kauffleut oder kremer gewest[94] sie sind ynn einem wald von hösen leuten erhlend worden, vnd sind drey odder vier tag gestanden an eim haum, vnd weren nicht vngeferlich leut dar komen, sie musten da verdorhen sein, vnd das heist mit dem hruch[95] gewandelt, Summa, erkenne sie wol oh du yhnen gehen wilt, mein rath ist den erkanten.

Von den Schwanfeldern odder Blickschlahern.

Das. xij. Capitel ist von den Schwanfeldern oder blickschlahern, das sind hetler, wenn si ynn eine stad komen, so lassen sie die kleider yn den

91) („verstehe, der Bettler") II.
92) „Gottesfährten" III.
93) „das da — beschiß" fehlt in III. Das folgende bildet in III einen besondern Abschnitt mit der Überschrift: „Mit dem Brauch wandern".
94) „sie sind — gewest" fehlt in III.
95) „brauch" III. „Summa" etc. fehlt wieder.

herbergen, vnd sitzen vor der Kirchen bey nackent[96]) vnd zittern iemerlichen vor den leuten, das man wenen sol, sie leiden grofsen frost, so baben sie sich gestochen mit nesseln somen, vnd mit andern dingen, das sie fnnckeln werden. Etlich sprecben, sie sind beraubt worden von bösen leuten. Etlich sagen, sie sind siech gelegen vnd haben yhre kleider verzert. Etlich sagen, sie sind yhnen gestolen worden, vnd tbnn das darumb, das yhn die leut kleider geben sollen, denn sie verkymern sie es, verbülens vnd verionens [97]). Summa, hüte dich vor diesen schwanfeldern, denn es ist buben ding, vnd gib ybn nicbts, es sey fraw odder man, du kennest sie denn wol.

Von den Voppern vnd Vopperin.

Das . xiij. Capitel ist von den Voppern, das sind betler vnd aller meist frawen, die lassen sich an eysern ketten füren, als ob sie vnsinnig weren, vnd zezerren die schleyber vnd kleider von ybren leiben, darumb [97]) daß sie die leute betriegen [98]). Es sind auch etliche, die treiben vopperey auff dutzen, das sind, da einer vber sein weib oder vber einen andern menschen stebet, beiscben [99]), vnd sprechen, es sey besessen mit dem bösen geist, vnd doch nichts dran ist, vnd sie haben ybn gelobt zu einem heiligen, den er denn nennet, vnd muß baben . xij. pfnnd wachs, oder ander ding, durcb das der mensch erlöset werde von dem bösen feind, das beißen vopper die da dntzen.

Snmma [100]) es ist ein falsche böse narung. Man singet. Welcher breger [101]) ein erlatin hat, die nicht voppen vnd ferben gat, eundem erschlagen sie mit einem scbüch.

Es sind auch etlicb vopperin, mit namen frawen, die thun sicb aus, wie das ybnen weh an den brüsten sey, vnd nemen ein miltz, vnd schelen das an einer seyten, vnd legen das vber die brust, vnd keren das geschelt end berans, vnd bestreichen das mit blnt, das man wenen sol, es sey die brust. Die beißen vopperin.

96) „beynahen" III.
97) „nur daß sie" III.
98) („Ein solcher ist in Teutschland vor etlichen Jaren gewesen, Hans Vater, ein Thüringer, der da sagt, der Teufel binde ihn mit Stricken, nnd betrog damit gantz Meißen, und viel andere Länder und Städte, biß die Nürnberger seine Büberey befnnden, und ihn mit Ruthen zur Stadt hienaus streichen liessen") II.
99) „stäts heischet" III.
100) „Beschlnß davon:" III.
101) „nicht eine Erlatin hat" III.

Von den Dallingern.

Das . xiiij. Capitel ist von den Dallingern , das sind die vor den kirchen stehen , vnd sind hencker gewesen , vnd haben ein iar odder . ij. dauon gelassen , schlahen sich selbs mit ruten , vnd wollen büßen vnd gotsfart vmb yhre sunde thun [102]) vnd erbetlen etwan viel guts damit , wenn sie das eine weile getreiben , vnd die leut also betriegen , so werden sie widder hencker wie vor. Gib yhn ob du wilt , es sind buben die solchs thun. [103])

Von den Dützbetterin. [104])

Das . xv. Capitel von Dützbetterin , das sind betlerin , die sich ym land vnd vmb für die kirchen legen , vnd sperren [105]) ein leylach vber sich , vnd setzen wachs vnd eyer [106]) für sich , als ob sie kindbetterin weren , vnd sprechen yhnen , sei ynn . xiiij. tegen ein kind tod , wie wol yhr etliche yn . x. odder . xx. iaren nie keins gehabt hat. Vnd die heißen dutzbetterin. Diesen ist nicht zu geben [107]) vrsach [108]) . Es lag ein mal ein man zu Strasburg vnter eim leilach vor dem münster , vnd werd ausgeben , es were ein kindbetterin , der ward von der stad wegen auffgehoben vnd gefangen , vnd ynn das halseysen gestellet , darnach ward yhme das land verpotten.

Es seind auch etlich weiber , die nemen sich an , wie das sie seltzam figur getragen , vnd an die welt geborn haben [109]).

Als kurtzlich yn dem Tausent fünffhundert vnd ynn dem neunden iar gen Pfortzheim ein frawe kam , die selbig fraw sagt [110]) , wie das sie ynn einer kurtze hette an die welt geporn ein kind , vnd eine lebendige kroten , die selbige kroten hett sie getragen zu vnser lieben frawen zum einsidel , da selbs were sie noch lebendig , der must man alle tag ein pfund fleisch haben [111]) , die hielt man zum einsideln fur ein wunder . Vnd betlet also , wie sie itzt auff dem weg were gen Ach zu vnser lieben frawen , hett auch brieff vnd sigel , die lies sie auff der kanzel verkünden . Die selbig hett

102) „vnnd Fährt für jhre Sünde thun“ III.

103) In III fehlt wieder der Schlußsatz.

104) In II. und III. „Dutzbettlerin“.

105) „spreyten“ III.

106) „vnd Oele für sich“ III.

107) „Diesen — geben“ fehlt in III.

108) „Ein Exempel“ III.

109) „bracht haben“ III.

110) „Ein Exempel ANNO 1509. kam gen Pfortzheim eine fraw, dieselbige sagt“ III.

111) „geben“ III.

einen starcken buben ynn der vorstad ynn des wirts haus sitzen, der auff sie wartet, den sie erneret mit solcher büberey. Da ward man sie durch den thorwart ynnen [112]) vnd wolte nach aber sie waren gewarnet worden, vnd machten sich dauon. Vnd war alles büberey vnd erlogen, wo sie mit vmb waren gangen. [113])

Von Sündvegern.

Das. xvi. Capitel ist von Sündvegern, das sind starck knecht, die gehen mit langen messern ynn den landen, vnd sprechen, sie haben einen leiblos gemacht [114]), vnd sey aber doch da nicht yhres leibs notwer gewesen [115]), vnd nennen denn ein summa gelts, die sie haben müssen, vnd mögen sie das gelt nicht auff das zil auffbrengen [116]), so wolle man yhnen das heubt [117]) abschlahen.

Dazu haben die selbigen vnter yhn etlicher ein knecht mit yhm gehen auff seinem augster [118], der gehet yn eysern ketten vnd banden beschlossen mit ringen, der spricht denn, er sey fur yhn vmb sein summa gelts [119]), die er denn nennet, bürg vor den leuten, vnd hab er das gelt nit auff das zil, so müssen sie beid verterben.

Von den Sündfegern. [120])

Das. xvij. Capitel von den Sündfegerin, das sind der vorgenanten knecht krönerin, odder ein teil yhr glieden, die lauffen auff dem land, vnd sprechen, sie sind ynn dem offen leben gewesen [121]), vnd wollen sich bekeren von den sünden, vnd betlen das almosen vmb sanct Maria Magdalena willen, vnd betriegen die leut damit.

Von den Bildtregerin. [122])

Das. xviij. Capitel ist von den bildtregerin, das sind die frawen, die binden alte wammes odder beltz oder küssen vber den leib vnter die kleider, vmb das man wenen sol [123]), sie gehen [124]) mit kindern, vnd haben yn. xx. iaren odder mer [125]) nie keins gehabt, Das selbig heist mit der beulen gangen. [126])

112) „Das ward man durch den Thorwart jnnen“ III.
113) „War also alles eytel Büberey, erstuncken vnd erlogen ding, womit sie vmbgangen waren“ III.
114) „gethan“ III.
115) „vnd sey aber doch damit jres Leibs eine Notwehr gewesen“ III.
116) „das Gelt nit auffbringen“ III.
117) „den Linßmarck (den Kopff)“ III.
118) „Auster“ III.
119) „für jhn vnnd seine“ III.
120) „Sündfegerin“ II.
„Von der Sündfegerin. das ist, Büssenden Huren“ III.
121) „sie seyen in dem öffentlichen Hurhauß gewesen“ III.
122) „Von den Bilträgerin, das ist, Schwangern Bettlerin“ III.
123) „darumb daß man meinen sol“ III.
124) „schwanger“ III.
125) „lenger“ III.
126) „Dasselbe heißt mit den Billen gangen“ III.

Von der Junckfrawen.

Das . xix. Capitel ist von der Junckfrawen , das sind betler , die da klepperlin tragen , als ob sie aussetzig weren , vnd doch nicht sind [127]) das heist mit der jungfrawen gangen.

Von Mümsen. [12])

Das . xx. Capitel ist von Mümsen , das sind betler , die yn dem schein der beghart gehen , vnd doch nicht ist , als die ynn den kutten der nolbrüder [129]) gehen vnd sprechen , sie sind die willigen armen , die selbigen haben yhre weiber an heimlichen enden sitzen , vnd gehen mit yhrem gewerb vmb , das heist in der munschen [131]) gangen.

Von übern söntzen gangen. [132])

Das . xxi. Capitel ist von übern söntzen gangen , das sind die landfarer odder betler , die sprechen , sie sind edle [133]) , vnd sind kriegs brants vnd gefengnis halben vertrieben vnd verbergt [134]) , vnd ziehen sich gar seuberlich damit , als ob sie edle weren , wiewol es nicht ist , vnd haben das loe bsaffot , das heist übern söntzen gangen.

Von den Kandierern .

Das . xxij . Capitel ist von den Kandierern , das sind betler seuberlich gekleidet , die thun sich aus , wie das sie kauffleut gewesen sind vber meer , vnd haben das loe bsaffot , von Bischoffen , als der gemeine man wehnt , aber es ist alles ynn dem . iij. Capitel wol erzelt , als von losern , wie man falsch brieff vberkömpt , vnd sprechen , sie sind beraubet , vnd doch nicht . Die gehen vbern clant .

Von den Veranerin .

Das .xxiij . Capitel ist von denen , die auff keimen gehen , das sind frawen , die sprechen , sie sind getauffte Jndin , vnd sind Christen worden , sagen den leuten , ob yhr vater vnd mutter ynn der helle sind odder nicht , vnd gylen den leuten röck vnd kleider vnd ander ding ab , vnd haben auch des

127) „haben sich auch an orten vnd enden , da sichs gebürt , wie noch heutigs Tags in der löblichen Statt Nürnberg breuchlich , nicht besichtigen lassen , ob sie schon dergleichen aussetzig Mahl oder Masen an jnen befinden. Das ist nur eytel Büberey , der Ruthen vnd deß Galgens werth“ III.

128) „Von Mumsen , das ist , willig Armen“ III.

129)

130) „Lullbruder“ III.

131) „Mumsen“ II. u. III.

132) „Von vbern Söntzen gehern“ III.

133) „Edelleute“ III.

134) „verhergt worden“ III.

falsch brieff vnd sigel. Die selbigen heissen Veranerin.

Von den Christianern oder Calmierern. [135]

Das. xxiiij. Capitel ist von Christianern odder Calmierer, das sind betler, die zeichen an den hüten tragen, besonder Römisch Veronica [136] vnd muscheln vnd ander zeichen, vnd gibt yhe einer dem andern zeichen zu keuffen, das man wenen sol, sie sind an den stedten vnd enden gewesen, dauon sie zeichen tragen, wie wol sie doch nie dar komen, vnd betriegen die leut damit, die heissen Calmierer.

Von den Seffern. [137]

Das. xxv. Capitel ist von Seffern, das sind betler, die streichen eine salbe an, heist oben vnd oben, vnd legen sich denn vor die kirchen, so werden sie geschaffen als ob sie lang siech weren gewesen, nnd yhnen das antlitz vnd der mnnd [138] were ansgebrochen, vnd wenn sie nach dreyen tagen ynn das bad gehen, so ist es widder abgangen. [139]

Von den Schweigern.

Das. xxvj. Capitel ist von den Schweigern, das sind betler, die nemen pferdes mist vnd mengen den mit Wasser, vnd bestreichen die bein, hend vnd arm, damit werden sie geschaffen, als ob sie die gelbsucht [140] hetten odder ander gros [141] siechtagen, vnd doch nichts ist, vnd betriegen die Leut damit, vnd die heissen Schweiger.

Vom Burckart. [142]

Das. xxvij. Capitel ist vom Burckart, das sind, die yhre hend ynn ein handschuch stossen, vnd henckens yn eine binden an den hals, vnd sprechen, sie haben sanct Anthonien bus, odder ein ander bus eines heiligen vnd doch nicht ist, vnd betriegen die leut damit, das heist auff dem Burckart gangen.

Von Platschierern.

Das. xxviij. Capitel ist von Platschierern, das sind die blinden [143], die vor den Kirchen auff

135) „das ist, Bilgramen“ III.
136) In III fehlt „römisch“.
137) „das ist, gemalten Siechen“ III.
138) „das Antlitz sampt dem Mund“ III.
139) „vnd bekommen jhre vorige alte Farb“ III.
140) „die Gilb“ III.
141) „ander grösser Siechtagen“ III.
142) „Von Burckharten, das ist, S. Anthonius Bettlern“ III.
143) „Das seind die blinden Landfahrer“ III.

die stül stehen, vnd schlahen die Lauten, vnd singen dazu mancherley gesang von ferren landen, da sie nie hyn komen, vnd wenn sie ansgesungen, so fahen sie an voppen vnd ferben [144], wie sie blind sind worden.

Item die henker platschieren auch vor den diffteln [145], wenn sie sich ausziehen nacket vnd sich selbs mit ruten odder geisseln schlahen, vmb yhrer sind willen, vnd brauchen die vopperey, denn der mensch wil betrogen sein, als du yn dem vordern Capitel wol gehört hast, vnd das heist platschiert.

Auch die, die auf den stülen stehen, vnd sich mit steinen oder ander dingen schlahen, vnd von den heiligen sagen, werden gewonlich hencker vnd schinder.

Das Ander teil. [146]

Dieses ist das ander teil dis büchlins, vnd sagt von etlichen notabilia, die zu der vorgenanten narung hören, mit kurzen worten begriffen. [147]

Item, es sind auch etliche, der vorgenanten, die heischen vor keinem haus noch vor keinem thor, sondern sie gehen yn die heuser, ynn die stuben, es sey yemand darynne odder nicht, ist nicht gut vrsach, die erkenne ynn dir selber. [148]

Item, es sind auch etliche, die gehen yn den kirchen ein seitten auff, die ander ab, vnd tragen ein schüsselen ynn den henden, die haben sich darnach gerüst mit kleidung, vnd gehen schwechlich, als ob sie fast krank weren, vnd gehen von einen zu dem andern, vnd neygen sich gegen einem, ob er yhm etwas wolt geben, die heissen pflüger. [149]

Item, es sind auch etlich, die entlehen kinder auff aller seelen tag, odder auff ander heiligen tag, vnd setzen sich fur die kirchen, als ob sie viel kinder hetten, vnd sprechen, es sind mutterlos kinder oder vaterlos [150] vnd doch nicht ist, das man yhnen dester mehr oder lieber gebe vmb des adone willen.

Exemplum, zu Schweitz ym dorff ist eine ordnung, das man eim iglichen betler gibt. v. ß. hel-

144) In III nur „voppen".

145) „vor der Kirchen, schlagen sich selbst mit Geißeln vnnd Ruten, vmb jhrer Sünden willen, wie droben gemelt" III.

146) Steht in III. zuerst. (Seite (13))

147) „Das ander Theil dieses Büchleins Von der falschen Bettler Büberey. Saget von etlichen Notabilien (oder merkwürdigen Sachen) die zu der vorgenannten Nahrung gehören, mit kurtzen Worten begriffen" II. „Etliche notabilia, zu dieser Nahrung dienstlich" III.

148) „vrsach erkenne bey dir selber" III.

149) In III sind diese Abschnitte mit Überschriften, versehen, die in I. u. II. fehlen, dabei umfaßt das Kapitel „Von Pflügern" auch die Zeilen mit, in denen die kinderborgenden Bettler abgehandelt werden.

150) „betteln vmb

ler, das er zum wenigsten ynn eim vierden teil eins iars nicht ynn derselbigen gegend bettel. Ein fraw hat anff ein Zeit genomen die selbigen. v. β. heller, nicht mehr ynn der gegend zu betlen, als bald darnach schneit sie yr har ah, vnd betlet das land hinab wie vor, vnd kam wieder gen Schweitz in das dorff, vnd saß fur die kirchen mit einem jnngen kind, da man das kind aufdecket, da war es ein hund, da must sie entlaufen ans dem land. Die selbig hat gcheissen Weissenburgerin zn Zürch ym kratz.[151])

Item, es sind etlich, die legen gnte kleider an, vnd heischen auff den gassen, da tretten sie einen an, es sey fraw odder man, vnd sprechen, sie sind lang siech gelegen, vnd sind handwerksknecht, vnd haben das yhre verzeret, vnd schemen sich zn betlen, das man sie stewr, das sie fürbas mögen komen. Die heissen gens scherer.[152])

Item, es sind auch etliche der vorgenanten, die geben sich ans, sie können schetz graben oder snchen, vnd sie yemand finden der sich lest vberreden, so sprechen sie, sie mussen gold vnd silber hahen, vnd mussen viel messen lassen lesen dazu etc. mit andern zu gelegten worten, damit betriegen sie den adel vnd die geistlichen, vnd auch die weltlichen, denn es ist nie gehort worden, das solch buben schetz haben funden, sondern sie hahen die leut damit beschissen. Die heissen Sefelgreber.

Item, es sind auch etlich der vorgenanten, die halten yhre kind dester herter, damit das sie auch lam werden sollen, yhnen were auch leid, das sie gangheilig[153]) wurden, auff das sie dester töglicher werden, die leut zu bescheissen, mit yhren bösen loen vopten.[154])

Item, es sind auch etlich der vorgenanten, wenn sie ynn die dörffer komen, so haben sie fingerlin von kunterfey gemacht, vnd bescheissen ein fingerlin mit kot[155]), vnd sprechen denn, sie haben es funden, oh einer das keuffen wolt, so wegnt[156]) denn ein einfeltige hautzin, es sey silber, vnd kennen es nicht, vnd gibt ihm. vi. pfennig odder

deßAdone willen" III. Das „Exemplum" fehlt. Dafür lautet der Schluß: „Solcher Kind etlich, so man sie etwan aufdecket, seind es junge Hündlein".

151) „im Kratz [im Kloster]" II.

152) „vnd schämen sich nun zu betteln, die heissen „Genßschärer" III.

153) „(gerad und gesund gehend)" II.

154) „loen foten". II.

155) „Kaht" III.

156) wähnt. Anm. d. E.

mehr darumb [157]), damit wird sie denn betrogen, des selbigen gleichen pater noster, odder andere Zeichen, die sie vnter den mentlen tragen, Die heissen Wiltner.

Item, es sind auch etlich questioniter, die der heiligen gut, das yhnen würt, es sei flachs odder schleyer, odder bruch silber, odder anders, vbel anlegen, ist gut zu verstehen den wissenden. Wie aber yhr beseflerey ist, lasse ich bleiben, denn der gemein man wil betrogen sein.

Ich geb keinem questionirer nichts, denn allein den . iiij . botschaften, das sind die hernach stehen geschrieben.

Sanct Anthonius, S. Valentin, S. Bernhard, vnd der heilig geist, die selbigen sind bestetiget von dem stuel zu Rom, Aber itzt ists aus mit yhn. [158]

Item, hüte dich vor den kremern, die dich zu haus suchen, denn du keuffest nichts gutes, es sey silber, krom [159]), wurtz odder ander Gattung.

Hüte dich desgleichen auch fur den artzten die affter land ziehen, vnd tyriack vnd würtzlin feil tragen, vnd thun sich grosser ding aus, vnd besondern sind etlich blinden [160]), einer genant Hans von Straßburg, ist gewesen ein Jude, vnd ist zu Straßburg getauft worden ynn den Pfingsten vor iaren, vnd sind yhm sein augen ausgestochen worden zu Worms, vnd der ist itzund ein artzt, vnd sagt den leuten war, vnd zeucht affter land, vnd bescheist alle menschen, wie, ist nicht not, ich künd es wol sagen.

Item, hüte dich fur den Jonern, die mit beseflerey vmbgehen auff dem brieff mit abheben einer dem andern, mit dem böglin, dem spies, mit dem gefetzten brieff, vbern boden, mit dem andren teil, vber schranck. Auff dem reger, mit dem vberlengten, mit dem herten, mit dem gebrüsten, mit dem abgezogen, mit den metzen, mit den steben, mit gummes, mit prissen, mit den vier knechten vopten, mit loen meß oder loen stebinger, odder viel andern vopten, die ich lasse bleiben, vber den rot, vber den auszug, vber den holtzhauffen, vmb des besten willen.

157) „vnd gibt im Gelt dafür“ III.

158) Der Passus von: „Ich gab - mit yhn“ fehlt in III.

159) „Silberkram“. III.

160) Das fogende fehlt in III bis „ich künd es wol sagen“.

Vnd dieselben knaben die zeren alwegen bey den wirten, die zu dem stecken heissen, das ist als vil, das sie keinen wirt bezalen was sie yhm schuldig sind, vnd am abscheyden leufft gewonlich etwas mit yhnen.

Item, noch ist ein begengnis vnter den landfarern [161]) das seind die Mengen oder spengler, die yn dem land vmbziehen, die haben weiber die vorhyn vmbgehen breien vnd leyren, etlich gehen mit mutwillen vmb, vnd doch nicht alle, vnd so man yhnen nicht gibt, so darff eine ein loch mit eim stecken odder messer yn ein kessel stossen, auff das yhr meng zu arbeiten habe, et sic de alijs. Die selbigen mengen [162]) die beschuden die horchen gyrig vmb die wengel, so sie komen yn des ostermans gisch, das sie den harle [163]) mögen gyrig swachen, als vber aus gelanten mag. [164])

161) „Item ist noch ein gute art vnder den Landfahrern" III.

162) „Dieselbigen die Beschnden die horchen (die edeln Bauren)" II.
„Dieselben Keßler die" III.

163) „Garle" III.

164) „als überaus gelauten mag" II.
„als ewer aus gelauten mag" III.

Kleinere Mitteilungen.

1.

Mord oder Totschlag; verminderte Zurechnungsfähigkeit. Die am 4. November 1882 geborene Dienstmagd Meta B. unterhielt mit einem bei ihrem Dienstherrn mitbediensteten Knechte seit Mitte 1904 ein Liebesverhältnis, welches nicht ohne Folgen blieb. Bis Mitte Mai 1903 arbeitete sie in ihrer Stellnng weiter; bei ihrem Abgange sicherte ihr der Gntsherr zn, sie nach ihrer Entbindung sofort wieder in Dienst zu nehmen. Sie begab sich nnnmehr in ein nahegelegenes Dorf zu ihren Eltern, die sie nicht besonders frenndlich aufnahmen. Der Vater, der an und für sich gut mit seiner Tochter war, „schimpfte tüchtig“; noch mehr aber die unfrenndliche Stiefmutter, welche wiederholt äußerte: „Wenn das Kind doch sterben täte“. Weil die Entbindung in der elterlichen Wohnung zn teuer kommen würde, mußte sich die B. am 23. Mai 1904 in die Franenklinik zu Dr. begeben, wo sie am Abend desselben Tages noch ein gesundes Kind weiblichen Geschlechtes gebar. Nach normalem Wochenbett stand die Kindesmutter am 9. Tage anf nnd wurde als gesund mit gesundem Kinde am nächsten Morgen, den 2. Juni 1904, entlassen. Wegen ihrer Gesundheit und geeigneten Mutterbrust riet ihr die Unterhebamme der Klinik, sich mit ihrem Kinde in dem ebenfalls in Dr. gelegenen Säuglingsheim als Amme zn melden. Die B. sagte anch zu, den Rat zn befolgen, weshalb dies die Unterhebamme auch anf dem Entlaßscheine bemerkte. Vor der Entlassnng hatte die B. noch reichliches Frühstück mit Bouillon bekommen; von ihrem letzten Lohne hatte sie noch über 10 Mk. in der Tasche.

Die B. begab sich nicht in das Säuglingsheim, angeblich weil sie erst ihre Eltern fragen wollte, ob sie als Amme gehen dürfe. Sie fuhr mit ihrem Kinde auf der Straßenbahn nach dem Bahnhofe und von hier mit der Eisenbahn in halbstündiger Fahrt nach der Stadt P. Die B. besinnt sich noch, in dem Knpee dritter Klasse mit einer Fran über sich und ihr Kind gesprochen zn haben. Während der Fahrt seien ihr nun ihre Lage und die Sorge um die Zukunft des Kindes bedenklich vor Augen getreten. Ihr Schwängerer habe sich, wie ihr zu Ohren gekommen sei, dahin geäußert, daß er nichts für das Kind bezahlen wolle; an ihn selbst hatte sie sich weder schriftlich noch mündlich gewendet, obwohl er in der Nähe ihres Heimatsdorfes diente. Es sei in ihr die Furcht aufgestiegen, sie werde allein das Kind nicht ernähren können; es sei ihr als das beste erschienen, wenn das Kind sterbe. Bei Ankunft des Zuges in P. sei sie bereits entschlossen gewesen, ihre uneheliche Tochter in dem an dem Städtchen vorüberfließen-

den Strome zu ertränken und diesen Plan sofort auszuführen. Gleich in den am Bahnhofe gelegenen Promenadenanlagen habe sie auf einer Bank das Kind bis auf die Nabelbinde entkleidet, damit es im Wasser schnell untersinke, an der Wäsche nicht wahrgenommen werde und am Ufer kein weiterer auffälliger Aufenthalt entstehe. Danach habe sie das entkleidete Kind, welches seit der Abfahrt von Dr. fortgesetzt geschlafen habe, wieder in das Bettchen gesteckt und sich auf den ihr bekannten Straßen unmittelbar und ohne Aufenthalt nach dem Flußufer begeben. Es sei um die Mittagsstunde gewesen, und bei ihrer Umschau habe sie keinen Menschen bemerkt, wiewohl nicht weit von ihr entfernt eine Überfahrtsstelle und auch Gebäude sich befunden haben. Sie sei an das Wasser dicht herangetreten, habe das immer noch schlafende Kind, dem sie noch einen Kuß gegeben, aus dem Bettchen genommen und etwa zwei Meter weit in das Wasser hineingeworfen. Sie habe einen Augenblick gewartet und gesehen, wie das Kind unter dem Wasser verschwunden sei. Danach habe sie sich kurze Zeit auf einer nahen Bank, weil sie von der Ausführung körperlich und innerlich erschöpft gewesen sei, ausgeruht, habe sich dann bei einem Bäcker, an dessen Laden sie vorübergekommen, ein paar Semmeln gekauft, die sie allerdings danach nicht verzehrt habe, und sei von der Haltestelle aus in einstündiger Fahrt zu ihren Eltern gefahren.

Von ihrer Stiefmutter befragt, wo sie ihr Kind habe, hat die B. zunächst angegeben, es sei gestorben. Auf den Vorhalt, daß sie hierüber doch einen Ausweis haben müsse, hat sie erklärt, sie habe das Kind in Ziehe gegeben. Schließlich hat sie ihrer Stiefmutter die Tat gestanden und auf deren entsetzte Antwort, diese Untat müsse doch angezeigt werden, geäußert: Die Mutter solle nur auf das Gericht oder zum Gemeindevorstand gehen, *die Strafe sei ja mit Geld abzumachen, die Mutter solle nur fragen, wieviel es kosten werde.*

Wenige Tage darauf ist dann die B. zu ihrem früheren Dienstherrn zurückgekehrt, bis sie nach einer Woche verhaftet wurde. Die Stiefmutter hat Anzeige beim Gendarm erstattet.

Der Dorfschullehrer, welcher die B. jahrelang unterrichtet hat, bezeichnet sie als geistig minderwertig. Ihre geistige Befähigung ist mit der Zensur 3b, ihr Denken und Urteilen mit der 3 zensiert worden. Sie ist bereits in der untersten Klasse der Dorfschule sitzen geblieben, hat aber in der obersten Klasse, welche die meisten 2 Jahre zu besuchen pflegen, nur ein Jahr gesessen. Auch der Gerichtsarzt konstatiert ihre nur oberflächlichen Kenntnisse in den elementaren Schulfächern und erklärt das Mädchen ebenfalls als geistig minderwertig, verneint aber das Vorhandensein von Anhaltspunkten für eine geistige Unzurechnungsfähigkeit. Er betont, daß die B. wenig Umsicht besitze, ihre Umgebung lediglich nach der Rücksichtnahme auf ihre eigene Person abschätze, daß sie sich als affektlos erweise und der Zukunft indolent gegenüberstehe; es sei ausgeschlossen, daß sie je, auch nicht bei Verübung der Tat in Gemütserregungen versetzt worden sei.

Die B. wurde von den Geschworenen nur des Totschlags für schuldig befunden; die Schuldfrage, ob sie ihre Tat mit Überlegung im Sinne von § 211 des Reichsstrafgesetzbuchs ausgeführt habe, wurde verneint. In der Hauptverhandlung wiederholte die B. ihre frühere Behauptung, daß sie von

der Schwere ihrer Tat keinen Begriff gehabt und wirklich geglaubt habe, vielleicht mit einer Geldstrafe wegkommen zu können.

Folgende, ihr wörtlich vorgelegten Fragen hat die B. während der Untersuchung im nachstehenden Wortlaute beantwortet:

Kennen Sie die zehn Gebote?	Du sollst nicht stehlen — Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnützlich führen — Du sollst nicht töten —
Wie bestraft das Gericht den Dieb?	Mit Gefängnis.
Wie bestraft das Gericht den Meineid?	Das weiß ich nicht. Der Meineidige ist schlimmer als der Dieb.
Haben Sie schon vom Zuchthause gehört?	Ja. Das ist schlimmer wie das Gefängnis. Da kommen die größeren Verbrecher hinein. In Sachsen ist ein Zuchthaus in Waldheim.
Haben Sie schon etwas von der Todesstrafe gehört?	Ja. Ich habe in Zeitungen gelesen, daß welche hingerichtet worden sind.
Was hatten denn die Hingerichteten vorher begangen?	Die haben vielleicht getötet, ihren Mitmenschen.
War Ihr Kind nicht auch Ihr Mitmensch?	Ja.
Mußten Sie da nicht annehmen, daß Sie wegen Tötung Ihres Kindes auch mit dem Tode bestraft würden?	Das habe ich nicht gewußt. Ich habe nicht gedacht, daß es bei einem kleinen und unehelichen Kinde so scharf ist. Ich habe wirklich gedacht, es ginge mit Geld abzumachen. Jetzt sehe ich ein, daß es nicht geht.
Haben Sie, ehe Sie das Kind in das Wasser warfen, noch einen inneren Kampf gekämpft? Hat Ihnen nicht eine innere Stimme gesagt: Laß es leben?	Ich weiß überhaupt nicht, was ich da für einen Entschluß gefaßt habe. Ich habe mit mir gekämpft, aber nicht lange.
Wie war Ihnen dabei zu Mute, als Sie das Kind hineinwarfen?	Ich wollte gleich lieber selber hineinspringen und es herausziehen.
Sie haben doch früher gesagt, Sie wären gleich davongelaufen?	Nun ja Weggegangen bin ich. Ich hätte aber lieber mögen reinmachen.
Können Sie sich auf den Augenblick noch besinnen, als Sie sich am Ufer aufhielten, das Kind in das Wasser zu werfen?	Ja.
Wie war Ihnen da?	Es war alles so rasend in mir.
Wie denn?	Es war so aufgeregt, gleich so schnell.

Die B. wurde wegen Totschlags zu 3 Jahren 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

(Anklage der Staatsanwaltschaft Dresden vom 27. Juli 1904.)

Staatsanwalt Dr. Wulffen.

2.

Zum Wahrnehmungsproblem. Wenn in diesem Archiv, das außer Kriminalpolitik keine andere Politik vertritt, ein Vorfall aus dem österreichischen Parlament zur Sprache kommt, so ist es ganz klar, daß hiermit nicht für diese oder jene Richtnng Partei ergriffen werden soll. Was nns hier zn interessieren hat, ist die nackte Tatsache, daß es in der Sitzung des österreichischen Abgeordnetenhanses vom 17. November 1904 zu einer erregten Auseinandersetzung zwischen dem Ministerpräsidenten Dr. v. Koerber und dem Abgeordneten K. H. Wolf gekommen ist.

Nach der Abendausgabe des „Fremdenblattes" vom 17. November 1904 trug sich dies folgendermaßen zu:

„Abg. Wolf (schreiend): Was fällt Ihnen denn ein, Herr Ministerpräsident, der Erler ist ja nicht in Ihrem Salon.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber (in größter Erregung znm Abg. Wolf, der unmittelbar bei ihm vor der Ministerbank steht): Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, nehme ich keine Belehrungen an . . . Wagen Sie sich nicht an mich heran, Herr Abgeordneter Wolf."

Die „Nene Freie Presse" stellt in ihrer Abendausgabe vom 17. November 1904 den Vorfall in nachstehender Weise dar:

„Abg. Wolf: Ja, was nehmen Sie sich denn heraus, glauben Sie, Sie dürfen zu Abgeordneten in solchem Tone sprechen? Wollen Sie die Szene, die sich in Ihrem Salon abgespielt hat, wiederholen?

Ministerpräsident Koerber fährt auf, wird ganz rot im Gesicht und ruft dem knapp vor ihm stehenden Abg. Wolf mit lauter Stimme zn: Von Ihnen, Herr Wolf, nehme ich keine Belehrung an, ich rate Ihnen, sich nicht an mich heranzuwagen."

„Die Zeit" berichtet in ihrer Morgenausgabe vom 18. November 1904, wie folgt:

„'Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, habe ich keine Belehrungen entgegen zu nehmen'. Wolf replizierte in einem kurzen Satz. Aber da hob Dr. v. Koerber drohend die Faust gegen Wolf nnd schrie ihn zornbebend an: 'Wagen Sie sich an mich heran! . . . Ich warne Sie! . . .'"

Verschiedene Morgenblätter vom 18. November 1904 („Fremden-Blatt", „Neue Freie Presse", „Dentsches Volksblatt". „Arbeiter-Zeitung") geben folgende Schilderung der Szene:

„Abg. Wolf: Sie haben mit einem anderen Abgeordneten in einem anderen Tone gesprochen, das lassen wir uns nicht gefallen.

Ministerpräsident Dr. v. Koerber: Von Ihnen, Herr Abgeordneter Wolf, habe ich keine Belehrungen entgegenznnehmen. Wagen Sie sich an mich herau! Wagen Sie es nur!"

In anderen Blättern (z. B. „Prager Tagblatt", „Bohemia", „Silesia", „Die Reichswehr") ist die Szene in Darstellungen wiedergegeben, die sowohl untereinander, als auch von den zitierten Berichten abweichen. Was wirklich gesprochen wurde, dürfte am sichersten dem stenographischen Protokoll zu entnehmen sein, dessen Vervielfältigung zur Zeit der Niederschrift dieser Mitteilung (18. November 1904) noch nicht vorliegt, übrigens für den Zweck dieser Zeilen gar nicht in Betracht kommt.

Vom psychologischen Standpunkte aus ist folgendes zu erwägen: Die Zuhörer einer Parlamentsverhandlung sind keine zufälligen Zeugen, wie etwa Ausflügler, vor deren Augen plötzlich ein Verbrechen verübt wird. Sie sind vielmehr Personen, die den Sitzungssaal betreten mit der festen Absicht, Acht zu geben auf die kommenden Dinge. Insbesondere gilt dies von den Zeitungsberichterstattern, die berufsmäßig anwesend sind, die also nicht nur ad hoc zugegen sind, sondern von denen man überdies erwarten kann, daß sie in der Beobachtung und Mitteilung der Geschehnisse eine gewisse Übung haben. Sie sind auch keine Zeugen, an die man sich erst nach Wochen und Monaten wendet, sie sind vielmehr Auskunftspersonen, deren Mitteilungen noch am selben Tage von weiteren Kreisen der Bevölkerung erwartet werden. Dadurch unterscheiden sie sich von den Zeugen unserer Strafprozesse, jenen Zeugen, die über die meist zufällige Beobachtung eines Augenblickes nach längerer Zeit unter Eid genaue, wahrheitsgetreue Mitteilungen machen sollen. Überdies sei bemerkt, daß der geschilderte Auftritt sich in einer Eröffnungssitzung ereignete, die mit allgemeiner Spannung, die bei diesem Auftritt sich womöglich noch steigerte, verfolgt wurde. Wenn trotzdem in so widerspruchsvoller Weise hierüber berichtet wurde, noch dazu von berufsmäßigen Berichterstattern, so ist dies ein deutlicher Beleg dafür, daß Beobachtung und Beobachtungswiedergabe zwei grundverschiedene Dinge sind, die nicht jeder sein Eigen nennen kann, und daß die in letzter Zeit gegen den Wert der Zeugenaussage des Durchschnittsmenschen wiederholt laut gewordenen Bedenken ihre Berechtigung haben.

Ernst Lohsing.

Besprechungen.

a) Bücherbesprechung von Hans Gross.

1.

Schrenck-Notzing, Dr. Freiherr von, prakt. Arzt in München, Die Traumtänzerin Madeleine G. Eine psychologische Studie über Hypnose und dramatische Kunst. Unter Mitwirkung des Dr. med. F. E. Otto Schultze (Naumburg). Stuttgart. Ferdinand Enke. 1904.

Die moderne Kriminalistik sucht und findet Belehrung im Arbeiten, die ihr oft sehr ferne liegen, wenn sie nur wissenschaftlich und gut gemacht sind. — Die französische Georgierin, Frau Madeleine G., hat namentlich bei ihrem Auftreten in München ein überraschendes Aufsehen erregt: Ärzte, Physiologen, Psychologen, Ästhetiker und Künstler und leider auch viele Laien haben sich gleichmäßig für sie und ihre Leistungen interessiert und der Streit über echt und nicht echt wurde nicht bloß mit Leidenschaft, sondern auch mit unzulässigen Angriffen geführt. Es war daher eine verschiedenen Interessen dienende Arbeit, daß sich der vielbekannte Münchener Psychiater Freiherr von Schrenk-Notzing im Verein mit dem Ästhetiker Dr. med. Schultze der Mühe unterzogen hat, die ganze Frage einer nüchternen, streng wissenschaftlichen Besprechung zu unterziehen. Daß Frau Madeleine G. keine Simulantin ist, und daß kein Schwindel vorliegt, wie von mancher Seite behauptet wurde, ist durch die freigestellte, sorgfältige und überzeugende Untersuchung von 17 Ärzten — darunter Namen ersten Ranges — und durch das Zeugnis vieler anderer Gelehrter und Künstler sichergestellt. Aber ob Simulation vorliegt oder nicht, ob und welchen künstlerischen Wert das Ganze hat, ob Frau G. gesund, leicht oder schwerkrank ist, das interessiert uns nicht. Wichtig ist der Fall an sich für uns, der Umstand, daß solche Leistungen, wie sie Frau G. darbietet, möglich sind und daß so tiefgreifende Zweifel über die Echtheit entstehen konnten.

Angesichts des Zeugnisses von 17, zum Teile berühmten Ärzten müssen wir die Leistungen der Madeleine G. für echt halten, d. h. ihre Darstellungen werden in der Hypnose gegeben, welche viele Hemmungsvorstellungen unwirksam macht und daher das Innere ungestört nach außen treten läßt. Wir müssen nun sagen: Einerseits kann Handeln in der Hypnose von dem im wachen Zustande nicht leicht zu unterscheiden sein, denn sonst hätten bei der Madeleine G. nicht so viele, eigentlich schwer zu beseitigende Zweifel entstehen können. Anderseits: wenn durch die Hypnose Hem-

mungen beseitigt werden, so muß der Betreffende nicht gerade zu tanzen beginnen, sondern er äußert einfach seine Individualität. Halten wir diese beiden Überlegungen zusammen, so gelangen wir unwillkürlich zu der Schlußfrage, ob uns Kriminalisten nicht zahlreiche Erscheinungen vorkommen, die lediglich hypnotisch sind.

---

b) Bücherbesprechung von Ernst Lohsing.

2.

Dr. August Miřička, k. k. Oberstaatsanwaltsstellvertreter und Privatdozent in Prag, Die Formen der Strafschuld und ihre gesetzliche Regelung. Leipzig, Verlag von C. L. Hirschfeld, 1903 (gr. 8°, VIII u. 223. Seiten).

Das Problem der Strafschuld und ihrer Erscheinungsformen hat in Miřička seinen jüngsten Bearbeiter gefunden. Von den vielen Erörterungen, die diesem Thema gewidmet wurden, unterscheidet sich die vorliegende Arbeit dadurch, daß sie den Schwerpunkt der Darstellung in die lex ferenda verlegt. Der Zeitpunkt zu einer derartigen Arbeit ist entschieden kein ungünstiger, und wenn ein Mann, der vermöge seines Berufes Theorie und Praxis in seiner Person vereinigt, sich einer so bedeutenden Reformfrage des materiellen Strafrechts zuwendet, ist dies gewiß kein Schade für die Sache. In der Tat hat Miřička denn auch bewiesen, daß er seiner Aufgabe vollkommen gewachsen ist, daß er es verstanden hat, eine historisch wie dogmatisch in gleicher Weise wertvolle Darstellung dieses gewiß nicht leichten Themas zu geben. Damit sei keineswegs gesagt, daß man ihm in allem zustimmen kann oder gar, daß seine Vorschläge in Bausch und Bogen annehmbar wären. Das Verdienst seiner Arbeit besteht in der treffenden Kritik der herrschenden Doktrinen und der Mängel der lex lata, in dem psychologisch meisterhaft durchgeführten Nachweis, daß eine künftige Strafgesetzgebung sich nicht mit dolus und culpa begnügen darf, daß es vielmehr eine ganze Menge von Schuldformen gebe, von welchen jedoch der Gesetzgeber drei herauszugreifen habe: die Absicht, die bewußte Schuld (ohne daß Absicht vorliege) und die unbewußte Schuld (Fahrlässigkeit). Außer dem Wissensmoment und der Absicht hat Miřička auch den Willen, das Motiv, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit einer eingehenden Erörterung dahin unterzogen, ob diese Begriffe geeignet wären, als konstruktive Elemente der Lehre von der Strafschuld in Betracht zu kommen, gelangte jedoch zu negativen Resultaten. In dieser sorgfältigen Erwägung des pro wie des contra, in der gleichmäßigen Berücksichtigung aller dieser Momente, offenbart sich ein Streben nach größtmöglicher Objektivität. Miřičkas eigene Ansicht nähert sich sehr dem von Löffler eingenommenen Standpunkt, der die Wissentlichkeit als besondere Schuldform des Strafrechts gelten lassen will.

Ein ganz besonderes Verdienst hat sich Miřička erworben dadurch, daß er in die Schuldlehre den Gefahrbegriff mit hineinverflochten hat; und wollen wir die Frage, ob ein derartiger Vorgang gesetzgeberische Zustimmung verdiene oder nicht, auch hier offen lassen, so müssen wir doch be-

kennen, daß Miřičkas Theorie der Gefahrenskala praktisch von großer Bedeutung wäre. Er mißt nämlich die Größe der Gefahr nach dem Werte des gefährdeten Rechtsguts, nach dem Umfang nnd nach der Möglichkeit der drohenden Verletznng; diesen Gedanken wendet er auf eine ideale Gefahrenskala an und sagt: „Je sozialer der Zweck der Handluug, um so größer der Grad der Gefahr, den wir uns gefallen lassen, um so höher rücken wir den Zeiger der Skala, bis zu welcher wir die Gefahr nicht als rechtswidrig betrachten“; „je sozialer der Zweck der Handlnng, je geringer der Wert des gefährdeten Rechtsgutes nnd je geringer der Umfang der drohenden Verletzung, um so größer ist das Maß der zulässigen Verletznngsmöglichkeit“. Miřička gelangt zn dem Ergebnis, als gefährlich im strafrechtlichen Sinne nur diejenigen Handlungen, durch die eine übernormale oder eine überadäquate Gefahr herbeigeführt wird, zu bezeichnen; „nnr eine übernormale oder eine überadäquate Gefahr ist Gefahr im Sinne des Strafrechts“.

Diesen Gefahrbegriff setzt Miřička in seine Begriffsabgrenzungen der verschiedenen Schuldformen ein und gelangt so zu folgenden Ergebnissen: „Durch eine Handlung oder Unterlassung wird bewußte Schuld begründet, 1. wenn dem Täter bekannt war, daß er eine zur Abwendung oder Herabmindernng der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletze, oder 2. wenn dem Täter bekannt war, daß er fremde Rechtsgüter gefährde, falls die dem Täter bekannte Gefahr den Verhältnissen nicht angemessen (größer als adäquat) ist“. „Fahrlässig (unbewußt schuldhaft) handelt: 1. wer etwas tut oder unterläßt, wodurch er unbewußt eine zur Abwendnng oder Verminderung der Gefahr einer Rechtsgüterverletzung erlassene Vorschrift verletzt, oder 2. wer unbewußt durch Außerachtlassung der den Verhältnissen angemessenen Sorgfalt eine größere als den Verhältnissen angemessene Gefahr herbeiführt.“ „Nur eine übernormal oder überadäqnant gefährliche Handlung ist eine strafrechtlich zureichende Betätigung der Absicht“.

Freilich führt diese Verwertung des Gefahrbegriffes zu Konsequenzen, die wohl nicht anf allgemeine Zustimmung rechnen können, wie z. B. die gänzliche Ablehnung der Erfolghaftung. Aber snmma summarum hat uns Miřička ein treffliches Bnch bescheert, dem wir eine recht große Verbreitung wünschen. Durch seinen reichhaltigen Inhalt wollen wir uns auch entschädigt wissen für manch groben Verstoß gegen die dentsche Sprache, wie wir ihn in dem Buche des Beamten einer Behörde, die ihre Tätigkeit auf eine von 36 % Deutschen bewohnte Provinz Österreichs erstreckt, lieber vermieden gesehen hätten; doch dies nur nebenbei. Verfasser und Verleger haben das Ihrige getan, um die Strafrechtsliteratur um ein lesenswertes Werk zu bereichern, nnd das verdient unter allen Umständen eine Anerkennung, die wir an dieser Stelle gern zollen.

3.

Dr. Alexander Löffler, Professor an der k. k. Universität Wien, Über unheilbare Nichtigkeit im österreichischen Strafverfahren. Wien 1904. Alfred Hölder. (72 Seiten).

Eine sehr wertvolle Abhandlung ist es, die der verdienstvolle Wiener Kriminalist soeben in Buchform erscheinen läßt. Zum Ausgangspunkt nimmt Löffler den § 1 der österr. Strafprozeßordnung: „Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und infolge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urteiles erfolgen.“ Diese Bestimmung ist dem Autor gewissermaßen der Gradmesser für die Untersuchung der Nichtigkeit in der Richtung, ob sie heilbar sei oder nicht. Unheilbare Nichtigkeit ist nach Löffler gleichbedeutend mit Nullität überhaupt, mit anderen Worten das unheilbar nichtige Urteil ist kein vollstreckbares Urteil; es ist nichtig, mag auch die Frist zur Erhebung eines Rechtsmittels fruchtlos verstrichen sein. In diesem Falle gibt es nur die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, jedoch diese will Löffler in Anlehnung an das Gesetz nur zum Vorteile des Beschuldigten und nur bei einer auf einem juristischen Kunstfehler beruhenden unheilbaren Nichtigkeit zu deren Behebung zulassen. In andern Fällen habe die Aufsichtsbeschwerde an das Oberlandesgericht nach § 15 St. P. O. platzzugreifen, wie Löffler in scharfsinniger Weise aus dem Gesetze deduziert und in Kassationshofentscheidungen begründet findet. Die Notwendigkeit dieser Interpretation wird an krassen, teils fingierten, teils der Praxis entnommenen Fällen nachgewiesen; unter letzteren darf die von Löffler verzeichnete Tatsache, daß ein Einzelrichter ein Todesurteil fällte, wohl auch hier Platz finden.

Löfflers Ausführungen sind in ihren Ergebnissen so zustimmenswert, daß auf eine Erörterung jener Punkte, in denen man anderer Ansicht sein könnte, hier verzichtet sei. Vielfach merkt man dem Verfasser den gewiegten und erfahrenen Praktiker an. Die Darstellung macht den Eindruck, daß jeder Satz die Quintessenz einer langen, alle Momente erwägenden Denktätigkeit ist. Die Schrift ist zwar pro futuro, aber deshalb nicht de lege ferenda, sondern de lege lata gehalten. Möge sie die Beachtung finden, welche sie selbst dann verdienen würde, wenn strafprozessuale Abhandlungen in Österreich nicht zu den Seltenheiten zählen würden.

---

e) Bücherbesprechung von Prof. Dr. Karl Stooß, Wien.

4.

Dr. Eduard Wüst, Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Züricher Doktordissertation. Zürich, Albert Müller 1904. 246. S.

Die juristische Natur der sichernden Maßnahmen, die der Strafgesetzgeber in seinen Dienst stellt, ist außerordentlich bestritten. Der Verfasser des schweizerischen Entwurfs hat keiner Richtung zu Dank gearbeitet. Die

Vertreter der Vergeltung behaupten, die sichernden Maßnahmen beeinträchtigen die Vergeltung, und v. Liszt mit seiner Schule betrachtet Erscheinungen, die der schweizerische Entwurf als sichernde Maßnahmen anerkennt, als Strafen. Andere wieder greifen das System des schweizerischen Entwurfs an, weil er nicht deutlich genug bestimme, was Strafe und was sichernde Maßnahme sei, und es daher auch zweifelhaft lasse, inwieweit die strafrechtlichen Grundsätze Anwendung finden. Zur Klärung dieser Fragen leistet Wüst einen überaus wertvollen Beitrag. Er beschränkt seine Untersuchung auf die sichernden Maßnahmen, die in Verweisung in eine der folgenden Anstalten bestehen: 1) Heil- und Pflegeanstalt. 2) Verwahrungsanstalt, 3) Arbeitsanstalt, 4) Trinkerheilanstalt. Er erkennt mit Recht das Unterscheidungsmerkmal von Strafe und sichernder Maßnahme darin, daß sich die Strafe nach Tat und Schuld richtet, während die sichernde Maßnahme, auch deren Dauer, durch ihren Zweck bestimmt wird. Die Freiheitsstrafe wird gerichtlich festgesetzt und das Urteil vollzogen, während der Aufenthalt in der Heil-, Verwahr-, Arbeitsanstalt so lange dauert, als die Behandlung, Absonderung, Erziehung zur Arbeit notwendig ist. Die Maßnahme endigt mit der Erreichung des Zweckes.

Da der schweizerische Entwurf die Strafe unter Umständen in der sichernden Maßnahme aufgehen läßt — der Aufenthalt in der Heilanstalt wird dem Verurteilten angerechnet, Arbeitsanstalt und Verwahrungsanstalt treten an Statt der Strafe, — so liegt die Annahme nahe, die sichernde Maßnahme habe in diesem Fall gemischte Natur, sie sei Strafe und sichernde Maßnahme. Das nimmt auch Wüst an, aber er läßt sich dadurch nicht beirren und erklärt sich gegen die Anwendung der strafrechtlichen Grundsätze, weil der Charakter der sichernden Maßnahme überwiege.

Praktisch kommt es hauptsächlich darauf an, zu entscheiden, welche Grundsätze gelten, strafrechtliche oder andere, die eventuell noch zu bestimmen sind.

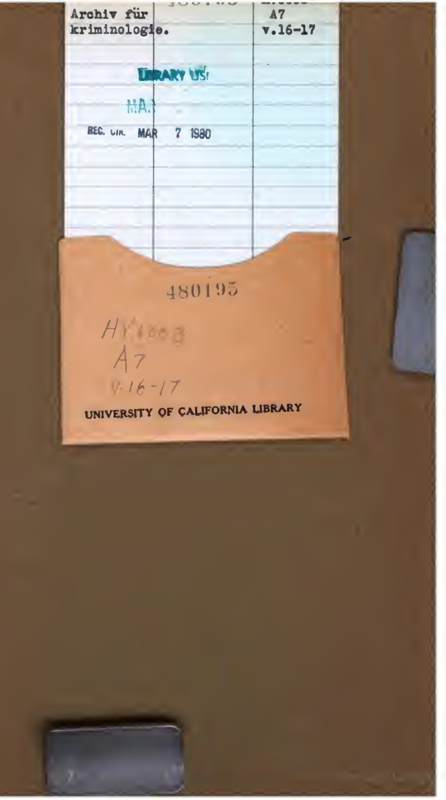
Ich selbst habe gelegentlich zugegeben, daß sichernde Maßnahmen auch Strafcharakter haben. Ich erkenne nun die Unrichtigkeit dieser Annahme, die der Entwurf da sogar ausdrücklich widerlegt, wo er die sichernde Maßnahme an Statt der Strafe treten läßt.

Richtig ist nur, daß manche sichernden Maßnahmen, namentlich Verwahrung und Arbeitsanstalt, Freiheitsentziehungen sind, die auf den Schuldigen wie Strafen wirken und als Strafen von ihm empfunden werden. Das beweist jedoch nicht die Strafnatur der Maßnahme. Auch der Schadenersatz wirkt auf den Schuldigen wie eine Strafe und wird von ihm als Strafe empfunden, er wird sogar unter Umständen technisch Strafe genannt (Konventionalstrafe) und hat doch nicht Strafnatur; er übt nur die Funktion einer Strafe aus, folgt deshalb nicht strafrechtlichen Grundsätzen sondern zivilrechtlichen. So handelt es sich bei den sichernden Maßnahmen nicht darum, den Täter wegen seiner Tat zu treffen, sondern seinen für die Gesamtheit Gefahr drohenden Zustand (Krankheit, Trunksucht, Arbeitsscheu, eingewurzelten Hang zum Verbrechen, gegen den mit Strafe nichts mehr auszurichten ist), zu heben oder unschädlich zu machen.

Der schweizerische Entwurf paktiert mit keiner Richtung. Er behält die Strafe bei im Sinne der Reaktion gegen den Willen des Verbrechers

wegen seines Verbrechens. Man nennt dies gewöhnlich Vergeltung. Aber er stellt die Vergeltung in den Dienst der Bekämpfung des Verbrechens. Strafe ist nur soweit geboten und kriminalpolitisch gerechtfertigt, als sie zur Bekämpfung des Verbrechens wirksam ist, und nicht ein anderes Mittel zweckmäßiger erscheint. Auf diesem kriminalpolitischen Gedankengang gelangte der schweizerische Entwurf dazu, Kinder und Jugendliche (abgesehen von Zucht) nicht zu bestrafen, sondern zu erziehen, Gewohnheitsverbrecher, die für Strafe nicht mehr empfänglich sind, zu verwahren, sie abzusondern und unschädlich zu machen, geistig Anormale mit verbrecherischen Neigungen, zu heilen oder sie unschädlich zu machen, Trinker zu heilen, Liederliche zur Arbeit zu erziehen, wobei die mit dieser sichernden Maßnahme verbundene Arbeitserziehung die Strafe ersetzt, wenn anzunehmen ist, daß die sichernde Maßnahme gleichzeitig die Funktion der Strafe ausübe und den Strafvollzug entbehrlich mache. Das ist keine Durchbrechung der Vergeltungsstrafe, sondern eine Beschränkung ihrer Anwendung auf das Bedürfnis. Das ist keine Konzession an die Sicherungsstrafe, denn die sichernde Maßnahme hat nicht Strafnatur. Es ist vielmehr eine Bekämpfungsmethode, die sich der Strafe oder der sichernden Maßnahme bedient, je nachdem das eine oder das andere Mittel Erfolg verspricht. Das ist wenn man will Eklektizismus, wie Birkmeyer es nennt, wenn damit gesagt wird, daß der Gesetzgeber sich überall das wirksamste kriminalpolitische Mittel wählt und nicht Strafen anwendet, wo sie nichts nützen, während sichernde Maßnahmen geboten sind und umgekehrt. Was nützt es, einen Trinker wegen der Excesse, die er in angetrunkenem Zustand begeht, immer wieder zu strafen und sich um die Trunksucht, die heilbar ist, nicht zu kümmern! Der Mann gehört in eine Trinkerheilanstalt. Damit ist der Gesamtheit mehr gedient, als mit dem Absitzen von Freiheitsstrafen, die nur eine vorübergehende Enthaltsamkeit von geistigen Getränken und vielleicht nicht einmal diese bedeutet. Solche Fragen erörtert Wüst und zwar selbständig und mit vollständiger Beherrschung der Literatur. Es handelt sich hier nicht um eine kritische Würdigung der Arbeit, sondern darum, dem lehrreichen und anregenden Buche Leser zu werben. Der Verfasser denkt kriminalpolitisch und urteilt kriminalpolitisch, und das findet sich selten genug. Und noch eins. Dr. Wüst steht nicht im Dienste einer Richtung oder im Banne einer kriminalpolitischen Überzeugung, er wahrt sich seine Selbständigkeit nach rechts und nach links und auch gegenüber dem schweizerischen Entwurf.

Ich habe aus dem Buche manches gelernt und mich überzeugt, daß der schweizerische Entwurf die rechtliche Stellung der sichernden Maßnahmen in einigen Punkten noch zu regeln hat. Doch handelt es sich nur um wenige, nicht besonders tiefeingreifende Sätze namentlich über Strafaufhebungsgründe.



Archiv für
kriminologie.
A7
v.16-17
LIBRARY USE
H.A.
REC. CIR. MAR 7 1980
480195
HV6003
A7
v.16-17
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

